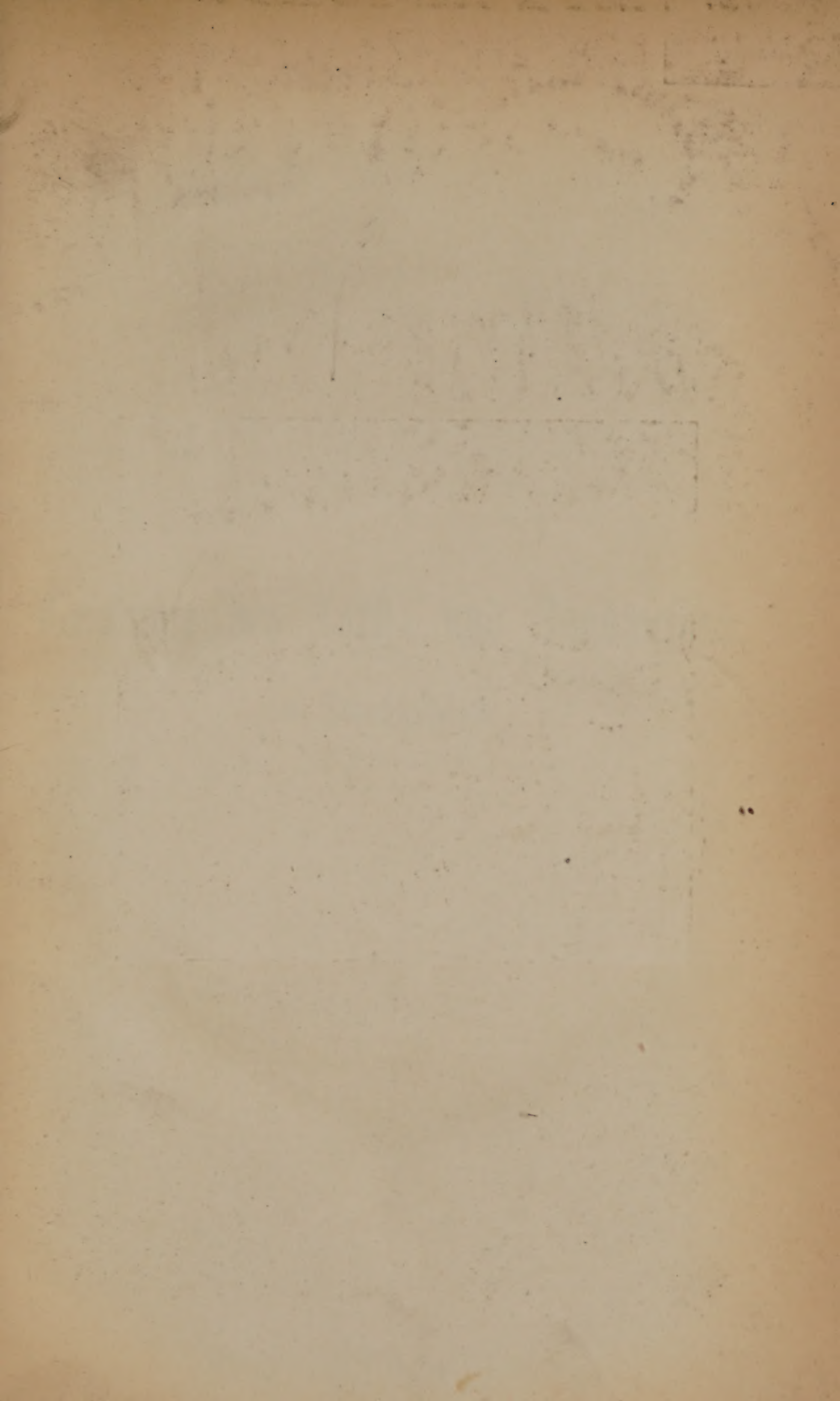



Accessions
328.872
Shelf No.
3843.65
FOUNDED 1852
SICUT PATRIBUS SIT DEUS NOBIS
BOSTONIA
CONDITA A.D.
1630.
CIVITATIS REGIMINE DONATA A.D. 1822.
BOSTON PUBLIC LIBRARY
Received May 16, 1883





Geschichte des Forst- und Jagdwesens

in Deutschland.



Geschichte

des

Forst- und Jagdwesens

in Deutschland

von

Dr. Karl Roth,
Professor an der Universität zu München.



Berlin,
Verlag von Wiegandt, Hempel & Parey.
Verlagsbuchhandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen.
1879.

Vorwort.

Die deutsche Nation ist in den Eichenwäldern Germaniens groß und stark geworden durch Krieg und Jagd. Zahlreiche Stämme wanderten im vierten bis sechsten Jahrhundert unserer Zeitrechnung aus und erfrischten durch ihre Vermischung die romanischen und celtischen Völker. Die geringere Zahl blieb in Deutschland zurück und hat nun bereits eine reiche Geschichte, die sich durch ein Jahrtausend und ein halbes hinzieht. In diesem langen Kulturleben spielt die Waldbenützung an Holz, Mast und Weide neben der Jagd keine kleine Rolle, und die Forst- und Jagdgeschichte ist ein Theil der Kulturgeschichte Deutschlands, der das regste Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sein dürfte. Noch immer hat der Deutsche seine Freude an schönem Walde und an dessen Thierwelt.

Ich halte es nicht für gut, Forstgeschichte und Jagdgeschichte von einander zu trennen; beide greifen in einander und stehen in Wechselbeziehung. Daher habe ich versucht, beide zusammen übersichtlich darzulegen, und zwar bin ich bemüht gewesen, durch Aufzählung von Einzelheiten die Leser in den Stand zu setzen, sich selbst ein Bild der Zustände daraus abzuleiten. Durch bloße Worte und allgemeine Schilderungen ist es nicht möglich, ein lebendiges Gemälde zu schaffen; denn es läßt sich Nichts generalisiren, weil an verschiedenen Orten

Deutschlands überall verschiedene Zustände sich herausgebildet hatten, die nur einen gewissen Familienzug gemeinsam haben.

Selbstverständlich macht das vorgetragene Detail keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese wäre nicht zu erreichen, wenn alle Staats- und Privatarchive offen ständen. Wollte man dieselbe, so würde man sich als Thema die Spezial-, Forst- und Jagdgeschichte von diesem oder jenem Territorium Deutschlands und zwar von nicht allzugroßem Umfange vorsetzen müssen.

München, im Herbst 1879.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.

Bis zur Auflösung des großen Frankenreichs.

Zweiter Abschnitt.

Von Mitte des 9. bis Mitte des 16. Jahrhunderts.

1. Kapitel. Allgemeiner Ueberblick der Zustände.

2. Kapitel. Waldeigenthum und Waldnutzungsrecht.

3. Kapitel. Jagdrecht und Jagdnutzung.

4. Kapitel. Waldbienen.

5. Kapitel. Forst- und Jagdpersonal.

6. Kapitel. Strafrecht in Forst- und Jagdsachen.

Dritter Abschnitt.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis in die neuere Zeit.

1. Kapitel. Forst- und Jagdhoheit.

2. Kapitel. Die Waldordnungen.

3. Kapitel. Uebergang auf die jetzigen forstlichen Zustände.

4. Kapitel. Jagdrecht und Jagdpolizei.

5. Kapitel. Jagdbetrieb und Jagdpersonal.

Literatur.

I. Hilfsmittel und Sammlungen von Quellen.

a) Im Allgemeinen.

1. Eichhorn, Karl Friedrich, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.
2. Walter, Ferdinand, Deutsche Rechtsgeschichte.
3. Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte.
4. v. Schulte, Dr. Joh. Fr., Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte.
5. v. Roth, Paul, Geschichte des Beneficialwesens &c.
6. v. Maurer, Georg Ludwig, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf-, und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt.
7. Dessen Geschichte der Markenverfassung in Deutschland.
8. Dessen Geschichte der Frohnhöfe, Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland.
9. Dessen Geschichte der Städteverfassung.
10. Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsaltertbümer.
11. Dessen Sammlung von Weistbümern, 6 Bände.
12. Thudichum, Die Gau- und Markenverfassung Deutschlands.
13. Walter, corpus juris Germanici antiqui.
14. Mederer, leges Bajuvariorum.
15. Böhmer, regesta chronologico-diplomatica Karolorum.
16. Senkenberg, corpus juris Germanici.
17. Homeyer, C. G., Der Sachsenspiegel.
18. v. Laßberg, F. V. A., Der Schwabenspiegel.
19. v. Wackernagel, Das Landrecht des Schwabenspiegels.
20. v. Maurer, das Rechtsbuch Rupprechts von Freisingen.
21. Lünig, Reichsarchiv.
22. Mabillon, de re diplomatica et de palatiis regum Francorum.
23. Meibom, scriptores rerum Germanicarum.
24. Fritsch, corpus juris venatorio-forestalis.
25. Dessen Sammlung von Forst- und Jagdverordnungen.
26. Pistorius, G. T., bibliotheca juris venatorii et forestalis.
27. Noë Meurer, vom Forst- und Jagdrecht.

28. v. Beust, Ernst Joach., tractatus de jure venandi et banno ferino.
29. Meichsner, decisiones camerales.
30. v. Cramer, Freih. J. Ulr., Wetzlarische Nebenstunden.
31. Mosers Forstarchiv.
32. Der Weißkunig, eine Erzählung von den Thaten Kaiser Maximilian I. (von Marx Treitzsaurwein).

b) Für Bayern.

1. Monumenta boica.
2. Lang, Karl H., Bayerns Gaue.
3. Hund, metropolis Salisburgensis.
4. Meichelbeck, historia Frisingensis.
5. Ried, Thom., codex chronol.-diplom. episcopatus Ratisbonensis.
6. Buchinger, Joh. Nep., Geschichte des Fürstenthums Passau.
7. Kaltenbäck, J. P., Die Pan und Bergtaidingsbücher in Oestreich unter der Ens.

c) Für Schwaben, Alemannien und Elsaß.

1. Neugart, Trudbert, codex diplomaticus Alemanniae.
2. Dessen dioecesis Constantiensis
3. Schöpflin, Joh. Dan., Alsatia illustrata
4. v. Papelier, de mundatu Wissemburgensi. dissert. inaug.
5. Lori, Die Geschichte des Lechrains.
6. Sattler, Christ. Friedr., Historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg.
7. Wegelin, Gründlicher historischer Bericht von der kaiserlichen Reichsland vogtei in Schwaben.
8. Reichsvogteien, von denen alten gründlicher Bericht.
9. Otto, Der freien Pürsch Beschreibung, (bei Fritsch, corp. juris forest. p. 251).
10. Besold, documenta rediviva monasteriorum in ducatu Württembergensi.
11. Wagner, Freih. v., Das Jagdwesen in Württemberg unter den Herzogen.

d) Für Ostfranken (bis zu Böhmen).

1. v. Fink, Versuch einer Geschichte des Vicedominats Nabburg.
2. v. Wölkern, Laz. Carl, historia diplomatica Norimbergensis.
3. Siebenkäs, Dr. Joh. Christ., Materialien zur Nürnbergischen Geschichte.
4. v. Falkenstein, Joh. Heinr., antiquitates Nordgavenses und
5. Dessen codex diplomaticus antiquitatum Nordgavensium.
6. v. Eckhard, commentarii de rebus Franciae orientalis.
7. Hanßelmann, Diplomatische Beweise 2c.
8. Lang, K. H., Geschichte von Baireuth.
9. Dessen regesta circuli Retzatiensis.
10. Histor. Verein im Rezatkreis, dessen Jahresberichte.

11. Reinhard, Joh. Paul, Beiträge zur Historie des Frankenlandes.
12. Döderlein, Weißenburger Chronik.
13. Schultes, Kleine historische Schriften.
14. Ludewig, scriptores rerum Bambergensium.
15. do. Die Geschichtsschreiber des Bisthums Würzburg.
16. v. Eckhardt, J. G., Gründliche Nachricht von der alten Salzburg und dem Pallaste Salz.
17. Aschbach, Dr. Jos., Geschichte der Grafen von Werthheim.

e) Für Rheinfranken und Lothringen.

1. v. Fichard, J. C., Entstehung der Reichsstadt Frankfurt.
2. Dronke, Ern. Friedr., traditiones et antiquitates Fuldenses
3. Dessen codex diplomat. Fuldensis
4. Schannat, traditiones Fuldenses et historia Fuldensis
5. Würdtwein, Thuringia et Eichsfeldia medii aevi diplom.
6. Mader, Fr. Karl, Sichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg.
7. Joannes, Georg Christ., rerum Moguntiacarum
8. Guden, codex diplom. exhibens anecdota Mogunt.
9. Köhler, G. C., Historische rechtliche Abhandlung von der alten Waldmark und Haingereide im Rheingau.
10. Bodmann, Rheingauische Alterthümer.
11. Buri, Behauptete Vorrechte der alten Bannforste.
12. Wenk, Hessische Landesgeschichte.
13. Steiner, J. W. Chr., Geschichte und Beschreibung der Stadt und Abtei Seligenstadt.
14. Dahl, Conr., Beschreibung des Fürstenthums Lorsch.
15. do. do. Lorscher Urkunden.
16. Codex, Laureshamensis abbatiae diplomaticus
17. Simon, Geschichte des Erbachischen Hauses.
18. Widder, Goswin, Geographisch-historische Beschreibung der Pfalz am Rhein.
19. Acta academiae Palatinensis
20. Schattenmann, dissertatio inauguralis de Oberhaingerada
21. Schannat, historia episcopatus Wormatiensis
22. Beyer, Heinrich, Urkundensammlung zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien.
23. Günther, Wilh., codex diplom. Rheno-Mosellanus, oder Urkundensammlung &c.
24. Hontheim, Joh. Nic., historia Trevirensis diplomatica.
25. Kremer, Christ. Jacob, academische Beiträge zur Jülich- und Bergischen Geschichte.
26. do. Rheinisch Francien.
27. Lacomblet, Dr. Theod., Urkundensammlung für die Geschichte des Niederrheins.

f) Für Sachsen.

1. Kindlinger, Beiträge zur Geschichte Teutschlands, hauptsächlich Westphalens.
2. Diepenbrok, J. B., Geschichte des Münsterschen Amtes Meppen.

3. Niesert, Münstersche Urkunden.
4. Rink, Euchar. Gottl., monumenta Paderbornensia.
5. Schaten, annales Paderbornenses.
6. Wigand, Paul, Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey.
7. Dessen Wetzlarer Beiträge für Geschichte und Reichsalterthümer.
8. Falke, J. Fr., codex traditionum Corveiensium.
9. Leukfeldt, antiquitates Walkenriedenses, Poeldenses, Gandersheimenses.
10. Möser, Just, Osnabrückische Geschichte.
11. Kettner, Friedr. Ern., antiquitates Quedlinburgenses.
12. Mader, Joach. Joh., antiquitates Brunsvicenses.
13. Grupen, Christ. Ulr., Ursprung und Alterthümer der Stadt Hannover.

II. Forst- und Jagdgeschichte.

Dieser Zweig der Forstwissenschaft blieb zwar keineswegs unbearbeitet, allein bei seinem Umfange und seiner Schwierigkeit umfassen die einzelnen Werke nicht das Ganze oder nicht erschöpfend, manche erscheinen nur als Einleitungen zur Forstwissenschaft, andere befassen sich nur mit der Forstgeschichte gewisser deutscher Territorien, wieder andere nur mit gewissen Gegenständen, nur mit der Geschichte der Waldwirthschaft, oder Forstwissenschaft, oder der Eigenthums- und Nutzungsrechte, wieder andere behandeln Wald und Jagd nur als Theil der Landwirthschaft.

Zu nennen sind

1. Stisser, Forst- und Jagdhistorie der Teutschen, 1737; das bekannteste und umfassendste Werk, mit für jene Zeit vielen Urkunden, allein nunmehr eben doch veraltet.
2. Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft von den ältesten Zeiten bis zum 15. Jahrhundert, 1799—1802, ebenfalls veraltet und behandelte die Waldwirthschaft nur als Zugehör der Landwirthschaft.
3. Walter, Grundlinien der deutschen Forstgeschichte, 1816.
4. Behlen, Lehrbuch der deutschen Forst- und Jagdgeschichte, 1831; hat wenig Werth, wie das vorige.
5. Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832. Noch immer ein gutes Buch, obschon die Quellen der Forstgeschichte nunmehr viel reichhaltiger sind.
6. Widemann, Geschichtliche Einleitung in die Forstwissenschaft, 1837.
7. Smoler, Historische Blicke auf das Forst- und Jagdwesen, 1847.
8. Laurop, Das Forst- und Jagdwesen und die Forst- und Jagdliteratur Deutschlands in geschichtlichen allgemeinen Umrissen, 1843; enthält im Ganzen nur 145 Seiten und ist zu wenig eingehend.
9. Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1865; betrifft wie der Titel sagt nur die Forstwissenschaft.

10. v. Berg, Geschichte der deutschen Wälder bis zum Schlusse des Mittelalters, 1871; umfaßt nicht den ganzen Gegenstand und hat nur einen beschränkten Werth als Beitrag von Material.
11. Bernhardt, Aug., Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, das bedeutendste neuere Werk.

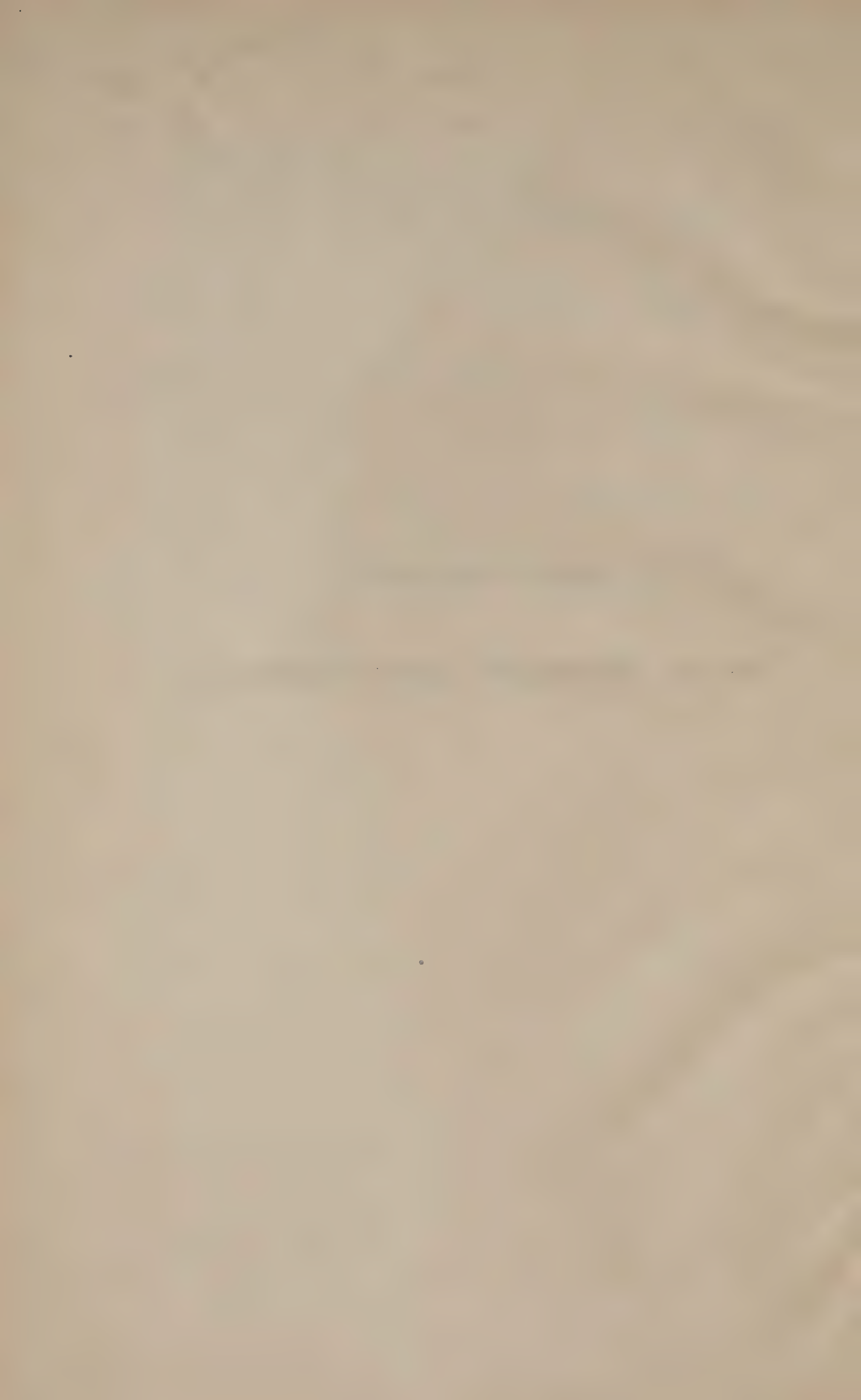
Als Beitrag von Material liefernd sind noch ferner zu nennen:

1. Wächter, Blicke in die Urgeschichte unserer Wälder; im hannöverschen Magazin, 1839.
2. Pfeil, Die Forstgeschichte Preußens bis 1806. 1839.
3. Dr. Kius, Otto, Das Forstwesen Thüringens im 16. Jahrhundert.
4. Meyer, Dr., Der frühere und dermalige Stand bei den Forsten und Jagden Deutschlands, namentlich bei den Reichsforsten und insbesondere bei jenen von Nürnberg, 1851.
5. Schultze, J. C. L., Actenmäßige Geschichte der Forstwirthschaft im Herzogthum Braunschweig, in Wedekinds neuen Jahrbüchern 1837, 13. Heft.

Außerdem finden sich noch viele Beiträge zerstreut in den verschiedenen Zeitschriften im Forstarchiv von Moser und Gatterer, im Stahlschen Forst-Magazin, in v. Behlen und Wedekinds Jahrbüchern, in der Forst- und Jagdzeitung und anderen.

Erster Abschnitt.

Bis zur Auflösung des grossen Frankenreichs.





§ 1.

Die ältesten Nachrichten, die wir über Deutschland haben, rühren von römischen Schriftstellern her, hauptsächlich von Tacitus, ungefähr 100 Jahre nach Christi Geburt, der ein eigenes Werk über Deutschland und die Sitten der Deutschen schrieb.

Das Land war damals noch im Uebermaße bewaldet, zumal in den gebirgigen Gegenden, und hatte viele Sümpfe, begünstigte daher wegen zu großer Boden- und Luftfeuchtigkeit weniger den Feldbau als die Viehzucht. *a*)

Der berühmteste Waldname Deutschlands ist silva hercynia. Es gab ein zusammenhängendes Waldgebiet, wie die höheren, damals noch ganz bewaldeten Gebirgszüge sich an einander reihten. Vom südlichen Schwarzwalde beginnend folgte es einerseits den Höhenzügen des rechten Rheinufers und begriff den Odenwald, Spessart, den Buchonischen Wald, bis zum Thuringerwald; andererseits folgte es dem linken Donauufer östlich bis zum Böhmerwald, wendete sich mit diesem nördlich bis zum Fichtelgebirge und Thuringerwald, wo die Hauptmasse gewesen sein wird. Von diesem aus gingen Züge östlich in das Erzgebirge, nördlich bis zum Harz, westlich bis zum Osning oder Teutoburgerwald. Theile dieses großen Waldgebietes waren s. Abnoba Schwarzwald, Gabreta Böhmerwald, Sudeta und Asciburgius mons im Norden und Osten von Böhmen, Baccnis silva, welcher Wald die Chatten und Cherusker schied, Semana s. Thüringerwald. — Der Name silva hercynia kommt, wie man glaubt, vom deutschen Worte Haardt, welches überhaupt ein bewaldetes Gebirge bezeichnen soll. Links vom Rhein lagen die großen Waldgebirge Vogasus oder Vosagus und Arduenna.

Die Germanen stellten sich als ein unvermischtes Urvolk dar, und waren ausgezeichnet durch Körpergröße, blaue Augen und gelb-röthliche Haare. Sie waren abgehärtet gegen die Kälte, liebten Krieg und Jagd mehr als die Arbeit, lebten vorzugsweise von animalischer Nahrung und trieben keinen bedeutenden Ackerbau. *b*)

Ihre Kleidung war ärmlich und mangelhaft, eben so ihre Bewaffnung. Die wichtigsten Waffen waren ein kurzer Spieß und ein Schild, desto größer war ihre Gewandtheit und Kraft, ihr Muth und ihre Ausdauer.*c*) Dieselben Germanen, welche Tacitus noch so arm schildert, hatten dreihundert Jahre später alle Reichthümer der römischen Welt an sich gebracht.

Die Wohnungen der Deutschen entsprachen ihren sonstigen Verhältnissen. Es wurde nur mit Holz gebaut, was freilich, abgesehen von den Städten und Burgen, noch viele Jahrhunderte später die Regel war.*d*)

Die Germanen siedelten sich theils in Dorfschaften an, theils in der Vereinödung, letzteres namentlich bei dem friesischen Stamm.

a) Tacitus Germania Cap. II. Quis porro . . . Germaniam peteret, informem terris, asperam coelo, tristem cultu adspectuque, nisi si patria sit?

ibid. Cap. V. Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida, aut paludibus foeda; satis ferax, frugiferarum arborum impatiens, pecorum fecunda, sed plerumque improcera.

Die Eichen waren vorherrschende Holzart. Plinius histor. nat. Lib. 16 Cap. 2.

b) Tacitus Germ. Cap. IV. Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem extitisse arbitrantur. Unde habitus quoque corporum, quamquam in tanto hominum numero, idem omnibus, truces et coerulei oculi, rutilae comae, magna corpora.

ibid. Cap. XXIII. Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus; proximi ripae (Rheni) et vinum mercantur. Cibi simplices, agrestia poma, recens fera aut lac concretum; sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem.

ibid. Cap. XV. Quotiens bella non ineunt, multum venationibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque.

Aehnliches sagte schon Julius Caesar de bello Gallico Liber IV. Cap. I. . . neque multum frumento sed maximam partem lacte et pecore vivunt, multumque sunt in venationibus, quae res et cibi genere et quotidiana exercitatione et libertate et vires alit et immani corporum magnitudine homines efficit, ferner Lib. VI. Cap. XXI. vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit.

c) Tacitus Germ. Cap. XVII. Tegumen omnibus sagum, fibula aut si desit spina consertum; cetera intecti totos dies juxta focum atque ignem agunt. Locupletissimi veste distinguuntur non fluitante sicut Sarmatae et Parthi, sed stricta et singulos artus exprimente. Gerunt et ferarum pelles. Nec alius feminis, quam viris habitus, nisi quod feminae saepius lineis amictibus velantur, eosque purpura variant.

ibid. Cap. VI. Ne ferrum quidem superest, sicut ex genere telorum colligitur. Rari gladiis aut majoribus lanceis utuntur; hastas vel ipsorum vocabulo frameas gerunt angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usum

habili, ut eodem telo prout ratio poscit vel cominus vel eminus pugnent. Et eques scuto frameaque contentus est, pedites et missilia spargunt, plures singuli atque in immensum vibrant, nudi aut sagulo leves. — Paucis loricae, vix uni alterive cassis aut galea.

d) Tacitus Germ. XVI. Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes; colunt discreti et diversi ut fons, ut campus ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat.

Ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus; materia ad omnia utuntur informi et citra speciem et delectationem.

Solent et subterraneos specus aperire, eosque multo insuper fumo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus. —

§ 2.

Es theilten sich die Deutschen in viele Völkerschaften, die keine staatliche Verbindung zusammenhielt. Sie gruppirten sich aber zum Angriff oder zur Vertheidigung durch Bündnisse in verschiedener Weise.

In Hinsicht auf **Stand** und **Geburt** gab es **Adelige** und **gemeine Freie**; über die Entstehung des Adels und das Verhältniß desselben zum Volke fehlt es aber an näheren Nachrichten. *a*)

In Bezug auf die **Angelegenheiten** der **Gesammtheit** ist die Rede von den **Fürsten** und dem **Volk**; aber auch die Stellung der Fürsten geht aus den Nachrichten, die wir aus jenen Zeiten haben, nicht klar hervor.

Manche Stämme hatten über den Fürsten einen **König**, dessen Macht aber noch sehr beschränkt gewesen ist, andere wählten nur soweit es nöthig war Heerführer. *b*)

Die **höchste Gewalt** befand sich bei der **Gesammtheit des Volkes**, welches in allgemeinen Versammlungen Beschlüsse faßte und auch die Gerichtsbarkeit übte. *c*)

Das **System des Strafrechts** war schon dasselbe wie dasjenige, welches in den nach der sogenannten Völkerwanderung aufgezeichneten Volksrechten enthalten ist, und beruhte in der Hauptsache auf **Vermögens-Bußen**. *d*)

In den **Volksversammlungen** wurden auch die Fürsten (principes) gewählt, welche das obrigkeitliche Amt zu führen hatten. *e*)

In dieser Eigenschaft bekamen sie von den Einzelnen des Volks Geschenke; nicht minder von benachbarten Stämmen. *f*)

a) S. Note *b* und ad § 4 Note *a*.

Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. § 14. *b*.

Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. § 10 der älteren Ausgabe.

b) Tacitus Germ. Cap. VII. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas, et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant admiratione praesunt.

ibid. Cap. XXV. Liberti non multo supra servos sunt, exceptis duntaxat illis gentibus, quae regnantur, ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt.

c) Tacitus Germ. Cap. XI. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. —

Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur.

Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur.

Ut turbae placuit, considunt armati; silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur; mox rex, vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. — Si displicuit sententia fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt; honoratissimum assensus genus est armis laudare. —

d) ibid. Cap. XII. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Sed et levioribus delictis pro modo poena; equorum pecorumque numero convicti multantur; pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.

e) Tacitus Germ. Cap. XII. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt.

f) ibid. Cap. XV. Mos est civitatibus (Volksgemeinden) ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. Gaudent praecipue finitimorum gentium donis, electi equi, magna arma, phalerae, torquesque.

§ 3.

Unter den socialen Eigenthümlichkeiten der alten Germanen, welche Tacitus in dürftiger Kürze anführt, finden sich drei von hervorragender Bedeutung. Es sind das

1) die Gefolgschaften,
2) die Gemeinschaftlichkeit des Grundeigenthums,
3) das Colonatsverhältniß unfreier Leute.

§ 4.

Um die Fürsten scharte sich ein Gefolge junger Leute als Begleiter und treue Anhänger in Krieg und Frieden. Der Eintritt in das Gefolge eines Fürsten hing von freier Wahl ab. Der Fürst gab seinem Gefolge Unterhalt und Ausrüstung; das Gefolge verließ den

Fürsten nie in der Gefahr, und es galt für einen großen Schimpf, wenn der Fürst in der Schlacht fiel, lebend zurückzukehren.*a*)

Selbst adelige Jünglinge schämten sich nicht, im Dienstgefolge eines Fürsten zu sein, und es gab nach der Würdigkeit und kriegerischen Tüchtigkeit der einzelnen Mitglieder Abstufungen im Range des Gefolges.

Wer befugt war, ein Gefolge zu unterhalten, ist aus den Angaben von Tacitus nicht mit Sicherheit zu entnehmen. Was in Cap. 13 u. 14 gesagt ist, betrifft ein Privatverhältniß, und nur ein Mann von berühmtem Namen und von Vermögen konnte auf den Anschluß eines Gefolges rechnen und dessen Unterhalt bestreiten. Im Cap. 12 kommen die Ausdrücke principes und comites in öffentlicher Beziehung vor, indem es dort heißt, daß in den Volksversammlungen auch die Fürsten (principes) gewählt wurden, welche in den Gauen und Dorfschaften die Rechtspflege üben, und daß jedem einzelnen ein Gefolge von 100 Männern aus dem Volke zur Seite stand.

a) Tacit. Germ. Cap. XIII. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant; ceteris robustioribus et jam pridem probatis aggregantur: Nec rubor inter comites aspici; gradus quin etiam et ipse comitatus habet judicio ejus, quem sectantur, magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires magno semper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus in bello praesidium; nec solum in sua gente cuique sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. Expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant.

ibid. Cap. XIV. Jam vero infame in omnem vitam et probrosum superstitem principi suo ex acie recessisse. Si civitas in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; nam epulae et quamquam incompti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt; materia munificentiae per bella et raptus.

b) Tac. Germ. Cap. XII. Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt.

Manche Schriftsteller hielten nur die Adeligen für fähig, sowohl ein Kriegsgefolge zu haben, als Obrigkeiten zu werden; andere sagen, jeder Freie konnte zu letzteren gewählt werden, und nur obrigkeitliche Personeu (principes electi), Gaufürsten, konnten ein Kriegsgefolge haben.

Eichhorn ꝛc. I. § 14. *b*. **Walter** ꝛc. § 11.
Paul Roth, Benefizialwesen, 1. B. 1. Cap.

Später, im Frankenreiche wenigstens, hatten vornehme begüterte Leute abgesehen von obrigkeitlicher Stellung ein Kriegsgefolge, das neben den unfreien Dienstleuten auch aus Freien bestand. Es gab Vasallen (vassi) des Königs und Anderer.

Als die Könige große Eroberungen machten und ausgedehnte Kronländereien erwarben, belohnten sie die Dienste ihrer Getreuen mit Gütern, die sie ihnen zu eigen oder nur zur Benutzung gaben, und in gleicher Weise handelten die übrigen Dienstherren (seniores) in Bezug auf ihre Leute.

§ 5.

Nach Cäsar *a*) hätte es bei den alten Germanen gar kein Privateigenthum an Ackerland gegeben, und wäre alle Jahre ein anderes Land angebaut worden.

Tacitus *b*) bestätigt letzteres, aber nicht ersteres, wenigstens nicht ausdrücklich, denn er sagt nur, das Ackerland werde von allen insgesammt abwechslungsweise in Besitz genommen, und mit Rücksicht auf die Würdigkeit der Einzelnen getheilt. Da alle Jahre ein anderer Theil des Feldes bebaut worden ist, so wäre es möglich, daß alle Jahre einem jeden sein Theil neu zugewiesen wurde; es ist aber wahrscheinlicher, daß wenn der Anbau auf eine Flur im Wechsel wieder zurück kam, ein jeder sein früheres Loos wieder zu erhalten pflegte. Dieß stimmt wenigstens mit späteren Verhältnissen überein, wo jeder Hof in den verschiedenen Feldfluren seine Ackertheile hatte. Ursprünglich mag wohl der Gedanke geherrscht haben, daß aller Grund und Boden gemeinsames Eigenthum sei, und die Einzelnen bezüglich auf Ackerland nur Nutzantheile bekamen. Durch fortgesetzte Beibehaltung derselben Theile wurden diese letzteren aber unabänderlich Erbgut, und die ältere Anschauung zeigte sich nur mehr in der wechselseitigen Weidenschaft, d. h. in dem Weidegang der Gemeindeheerde, welcher sich auch auf die Privatgründe nach der Aberntung und soweit sie nicht in den Turnus des Feldbaues gezogen waren erstreckte. Indessen darf man zweierlei nicht außer Acht lassen; erstens daß da, wo vereinzelte Ansiedlungen waren, jeder Einzelne ohne Zweifel sein Land in fester Abgrenzung erhielt, und zweitens daß bei den späteren Occupationen, zur Zeit der Völkerwanderung, die Theilung ohne Zweifel sofort festes Eigenthum, wenigstens am Kulturlande, gab.

In Bezug auf die Weidegründe, auf Wald und Jagd wird man ebenfalls die älteren Eroberungen und die späteren unterscheiden müssen.

Bei den Occupationen, von welchen Tacitus redet, ist sicherlich Wald und Weideland Gesammteigenthum gewesen, und in manchen Gegenden auch bis in die neuere Zeit geblieben, als Mark oder Almende; nicht minder war die Jagd gemeinsam. Es fehlen aber darüber Nachrichten, wie groß die Marken des gemeinschaftlichen Besitzes waren, ob nur jeder Volksstamm gegen den andern sich abgrenzte, oder ob jeder Gau seine bestimmte Grenze hatte, oder ob innerhalb des Gaues noch kleinere Marken sich befanden. Wahrscheinlich war in dieser Beziehung keine Gleichmäßigkeit vorhanden. Im Frankenreiche waren die Gaue in Marken getheilt, diese Marken aber größer als sie sich in späterer Zeit darstellen; denn es fanden in der Folge Abtheilungen statt.

Ein Bild, wie die ursprünglichen Einrichtungen ungefähr gewesen sein mögen, geben einzelne Weisthümer des späteren Mittelalters über freie Marken in Gegenden, welche von dem Strome der Völkerwanderung und auch von späteren politischen Umgestaltungen weniger berührt wurden. Die Benutzung von Wald und Weideland, sowie die Ausübung der Jagd, war allen Genossen gemeinsam, Auswärtige waren ausgeschlossen. —

Wenn auch bei Besitznahmen von Land, welche zu Tacitus Zeiten und vorher stattfanden, die Fürsten und überhaupt die höher Gestellten keine gesonderten Marken bekamen, so erhielten sie doch, wie aus den Worten „secundum dignationem partiuntur" hervorgeht, größere Antheile an den Feldgrunden und dem entsprechende Nutzungen an Wald und Weideland. Wie wäre es ihnen sonst möglich gewesen, ein Gefolge zu unterhalten und, wie im nächsten Paragraphen vorkommen wird, ihren Leibeigenen Güter gegen Abgaben zur Benutzung einzuräumen?

Bei den späteren Eroberungen der Germanen brachten es häufig die Verhältnisse mit sich, daß eine Theilung von allem Lande, auch der Wälder, stattfand. In den eroberten römischen Provinzen, welche eine vorwiegend römische Bevölkerung behielten, mußten die römischen Grundeigenthümer mit den eingedrungenen Deutschen Land und eigenhörige Leute theilen, und wenn Waldungen in ungetheiltem Besitze verblieben, so waren doch gewöhnlich nur einzelne Römer und einzelne Deutsche die Miteigenthümer; von einem germanischen sogenannten Gesammteigenthum konnte nicht viel die Rede sein. So in Burgund und im westgothischen Gallien, in Spanien, Italien. Aber auch bei der Besetzung römischen Gebiets in Noricum und Rhaetien durch die

Bojoarier, wo die römische Bevölkerung größtentheils verschwunden war und eine rein deutsche Ansiedlung stattfand, wurde nicht blos das Kulturland getheilt, sondern es scheint sich die Theilung von Anfang an auch auf die Waldungen hie und da erstreckt zu haben; auch ist es wahrscheinlich, daß die großen Geschlechter und auch die sonstigen Adeligen geschlossene Marken mit Wald erhielten. Daher finden sich in Bayern weniger Spuren von Markgenossenschaften; oder es müßten Abtheilungen von größeren Marken zwischen den Gemeinden und größeren Gutsbesitzern wenigstens früher schon eingetreten sein, als anderwärts in den fränkischen und sächsischen Landen. So weit die Franken jenseits des Rheins die römische Bevölkerung verdrängten, findet man in späterer Zeit noch an verschiedenen Orten markgenossenschaftliche Verhältnisse.

Durch die Eroberungen in Gallien, sowie durch die Unterwerfung von Alemannien, Thüringen, Bayern erhielten die fränkischen Könige in diesen Ländern viele Kronlandereien mit Waldungen; auch kam der Grundsatz zur Geltung, daß aller Grund und Boden, der noch in Niemandens rechtlichem Besitz abgemarkt sich befindet, des Königs sei. —

Die noch späteren Eroberungen slavischer Länder geschahen schon hauptsächlich durch die Lehens- und Dienstmannschaften der Fürsten und hatten der Natur der Sache nach mehr die Entstehung größerer Grundherrschaften zur Folge, als Markeigenthum.

Wenn auch demnach Gesammteigenthum und markgenossenschaftliche Einrichtungen nicht in allen Theilen des jetzigen Deutschlands vorkamen, und wenn auch, wo sie bestanden, im Laufe der Zeit mancherlei Abänderungen der ursprunglichen Rechtsverhältnisse eintraten, so spielten doch die Mark- und Gemeindewaldungen in der deutschen Forstgeschichte eine wichtige Rolle.

a) Caes. de bell. Gall. Lib. IV. Cap. I. Privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Lib. VI. Cap. 22. neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus et cognationibus hominum qui una coierint, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt atque anno post alio loco transire cogunt.

b) Tac. Germ. Cap. XXVI. Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager; nec enim labore contendunt, ut pomaria conserant, et prata separent et hortos rigent; sola terrae seges imperatur. —

§ 6.

Wie uns Tacitus sagt *a*), hatten die alten Germanen Sklaven oder Leibeigene, gebrauchten sie aber nicht zu häuslichen Diensten, sondern räumten jedem einen eigenen Wohnsitz mit Land ein, wofür der Leibeigene an seinen Herrn Abgaben an Getreide oder Vieh oder Kleidungsstücken leisten mußte. —

Daß die Deutschen im Allgemeinen kein leibeigenes Gesinde hatten *b*), erklärt sich aus ihrer einfachen Lebensweise. Später wurde es anders, sie hielten dann wie die Römer leibeigene Knechte und Mägde und Diener verschiedener Art neben den leibeigenen oder hörigen Bauern. Als nämlich die Eroberungen einen größeren Maßstab annahmen, verblieb in den eroberten Ländern ein größerer Theil der früheren Bevölkerung übrig, kam aber in einen Zustand der Unfreiheit oder hatte wenigstens nicht volles Recht wie die Freien vom erobernden Stamme.

Die Bedingungen des Friedens und der Unterwerfung waren begreiflicherweise nicht unter allen Umständen gleich.

Bei der Zerstörung des thüringischen Reichs durch die Franken mit Hülfe der Sachsen bekamen letztere Nordthüringen; die vornehmen Thüringer fielen in der Schlacht, das gemeine Volk behielt sein Landeigenthum, aber mit Abgaben belastet; woher der später als liti oder lati bezeichnete Bauerstand herrühren soll.

Als der fränkische König Chlodwig die Alemannen besiegte, mußten diese einen Theil ihres Landes, wie es scheint, ganz räumen. Im übrigen wurden die Alemannen bald fränkische Reichsgenossen und behielten ihr Volksrecht. Dieß letztere war auch der Fall bei der Unterwerfung der Bayern und der Sachsen und Friesen.

Schon zur Zeit des Frankenreichs ließen sich viele **Freie** herbei, **fremdes Grundeigenthum** unter ähnlichen Bedingungen zu bebauen, wie die unfreien, hörigen Bauern, nur daß sie ihre Freiheit und Freizügigkeit und ihr Volksrecht wie andere Freie behielten.

Viele Freie entäußerten sich ihres Grundeigenthums an Kirchen oder an mächtige Herren; an erstere oft schenkungsweise, im übrigen in der Absicht, sich die ruhige Benutzung jenes Eigenthums zu sichern, indem sie dasselbe in die Hände einer mächtigeren Person gaben und von derselben gegen Abgaben zur Nutzung als Bauer empfiengen. — Deßhalb war später das Eigenthum größtentheils im Besitz größerer und kleinerer Grundherrschaften, und dieses Verhältniß hatte bedeutenden Einfluß auf die Waldbenutzung und das Jagdrecht.

a) Tacit. Germ. Cap. XXV. Ceteris servis (abgesehen von jenen, die ihre Freiheit durchs Spiel verloren hatten) non in nostrum modum descriptis per familiam ministeriis utuntur; suam quisque sedem, suos penates regit; frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit. Et servus hactenus paret; cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur. Verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum: occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira ut inimicum, nisi quod impune est.

b) Bei den Begüterteren, bei den Fürsten, welche eine Gefolgschaft hatten, wird es wohl Ausnahmen gegeben haben.

§ 7.

Das grundherrliche Verhältniß kam mit dem markgenossenschaftlichen in Verbindung, und es ergaben sich in der Folge sehr verwickelte Rechtszustände in den Markwaldungen, die sich nur aus der erwähnten Verbindung erklären lassen.

Die unfreien Bauern, so wie die freien Bebauer fremden Grundeigenthums hatten Nutzungsrechte in der Mark durch ihre Grundherrschaft, waren aber dieser nicht gleichberechtigt. —

Andererseits erhielten einzelne größere Grundherren vorwiegenden Einfluß auf die Mark Angelegenheiten und daran geknüpfte Vorrechte bezüglich auf die Markbenutzung.

Die Rechtsverhältnisse wurden sehr mannigfaltig und gestalteten sich fast in jeder Mark eigenthümlich, wie aus dem Vortrage im nächsten Abschnitte sich zeigen wird.

§ 8.

In eine e n g e r e s t a a t l i c h e V e r b i n d u n g kamen die Völkerstämme Deutschlands durch die Entstehung des Frankenreichs.

Bei den Völkerschaften der Franken gab es ein Königthum schon vor Chlodwig. Dieser wußte aber mit List und Gewalt alle übrigen Könige oder Fürsten der Franken zu beseitigen und erlangte die Herrschaft über alle Theile dieses Volks. Außerdem erweiterte er seine Macht durch Eroberungen in Gallien oder dem jetzigen Frankreich, und begann die Unterwerfung anderer deutscher Stämme, welche seine Nachkommen fortsetzten, so daß die Herrschaft der sogenannten merowingischen Könige, d. i. jener aus dem Geschlechte Chlodwigs, sich außer dem Frankenlande diesseits und jenseits des Rheins auch über Alemannen und Bayern, sowie theilweise über Thüringer und Friesen erstreckte.

Unter den Königen aus der Familie Karls des Großen erfolgte die völlige Ausbreitung der fränkischen Macht über die in Deutschland

gebliebenen germanischen Stämme; auch begann die Eroberung derjenigen Theile im Norden und Osten von Deutschland, welche Slaven und Avaren in Besitz genommen hatten.

Außerdem wurde die fränkische Herrschaft über das ganze jetzige Frankreich, über einen Theil von Spanien und den größten Theil von Italien ausgedehnt.

Karl d. Gr. erhielt im Jahr 800 die römische Kaiserwürde, die bei seinen Nachkommen verblieb.

§ 9.

Die fränkischen Könige sorgten für ein geschriebenes Recht, welches sich in der Hauptsache auf die bisherigen Gewohnheitsrechte stützte, die für die verschiedenen Volksstämme in lateinischer Sprache aufgezeichnet wurden. Man bezeichnet diese Gesetze mit dem Ausdruck „Volksrecht", lateinisch „Lex". Ihr bedeutendster Inhalt sind Strafbestimmungen.

Jeder Volksstamm hatte und behielt sein eignes Recht *a*), und es sind folgende Volksrechte *b*) namhaft zu machen.

1) Lex salica, die Gesetze der salischen Franken am Niederrhein, aufgezeichnet zu Ende des 5. Jahrhunderts, in ihrer jetzigen Gestalt aus dem 6. Jahrhundert.

2) Lex Ripuariorum, die Gesetze der ripuarischen Franken zwischen Maas und Mosel und auch am rechten Rheinufer, wahrscheinlich zuerst unter Theodorich I. (511—534) verzeichnet und unter Dagobert I. (628—638) verbessert.

3) Lex Alemannorum, die Gesetze der Alemannen, aufgezeichnet unter Chlotar II. (613—628), unter Dagobert I. revidirt.

4) Lex Bajuvariorum, die Gesetze der Bayern, unter Dagobert I. aufgezeichnet, als die bayerischen Herzoge schon in Abhängigkeit von den fränkischen Königen gekommen waren.

5) Lex Frisionum, lex Saxonum, lex Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum sollen unter Karl d. Gr. verzeichnet worden sein. —

Außerdem sind noch zu bemerken die Gesetze deutscher Völker, welche außerhalb Deutschlands römische Länder einnahmen und mit römischer Bevölkerung sich vermischten.

6) Lex Burgundionum, die Gesetze der Burgunder, 470—516, mit späteren Zusätzen.

7) Lex Longobardorum, die Gesetze der Longobarden, und

8) Lex Wisigothorum, die Gesetze der Westgothen.

In diesen Volksrechten spiegelt sich das Leben damaliger Zeit ab, und sie enthalten insbesondere auch Verschiedenes über Wald und Jagd.

Eine weitere Quelle für die Kenntniß der Lebensverhältnisse jener Zeit sind die Kapitularien der fränkischen Könige, welche Gesetze und Verordnungen für das ganze Reich enthielten c); ferner verschiedene Urkunden der fränkischen Könige, welche Specialfälle betrafen. d)

Endlich geben auch Aufschlüsse die Formeln, Formulare oder Musterbilder, deren sich in jener Zeit bei Verfassung von Urkunden bedient wurde und von welchen verschiedene Sammlungen auf uns gekommen sind. e)

a) Die Angehörigen eines Volks wurden nicht nur in ihrer Heimath, sondern auch vor jedem Gerichte des Reichs nach ihrem angebornen Rechte gerichtet. Walter, § 137.

b) Eichhorn, I. § 34 u. f. Walter, § 141 u. f.

c) Sowohl die erwähnten Volksrechte, als auch die Kapitularien finden sich u. a. in F. Walter, corpus juris Germanici antiqui. Tom. I—III. Berol. 1824. 8; die bayerischen Gesetze insbesondere auch in Mederer, leges Bajuvariorum. Ingolstadt 1793. 8.

d) J. F. Böhmer, regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Frankfurt 1834. 4.

e) Eichhorn, I. § 156. S. 605. Walter, § 152.

§ 10.

Alle Völker, welche von den fränkischen Königen beherrscht wurden, waren in einem Reiche vereinigt; in diesem Frankenreiche galten aber die Franken als Hauptvolk.

Die königliche Gewalt war erblich und das Reich theilbar, wie die vielen Theilungen darthun, die sowohl unter den Merowingern als unter den Carolingern vorkamen.

Das Land war eingetheilt in Gaue (pagi) und diese Eintheilung bildete die Grundlage für die Eintheilung in Verwaltungsbezirke. Letztere waren theils Herzogthümer (ducatus), theils Grafschaften (comitatus). Häufig war der Gau zugleich eine Grafschaft und beides fiel zusammen. Es gab aber auch Gaue, welche mehrere Comitate in sich schlossen. Die Ducate begriffen mehrere Gaue oder Comitate. Ob, wo Herzoge vorkamen, denselben Grafen untergeordnet waren, oder ob sie nur Stellvertreter zur Unterstützung hatten, darüber sind die Gelehrten nicht einig. a)

Die Könige nahmen die Herzoge und Grafen nach Gutdünken, meistens aus den Vornehmsten ihrer Getreuen, und übertrugen ihnen die Verwaltung des betreffenden Bezirkes als Amt.

Bemerkenswerth ist, wie der Ausdruck comites für die Grafen mit der Bezeichnung des Tacitus für das Gefolge des Fürsten zusammentrifft.

Karl d. Gr. hatte den Grundsatz *b*), ein und demselben Beamten nicht mehr als ein Comitat anzuvertrauen, und er errichtete nur in den Grenzprovinzen größere Amtsbezirke, Marken genannt, denen er marchiones, duces. duces limitis (Markgrafen, Grenzherzoge) vorsetzte. Im übrigen hörte die Herzogswürde auf. Auch die erbliche in Alemannien und Bayern war weggefallen; in ersterem Lande schon unter Pipin (744), als die mit dessen Halbbruder Grifo verbündeten alemannischen Herzoge überwunden waren, in Bayern unter Karl d. Gr. nach dem Sturze Thassilos (787).

Die Beaufsichtigung der Grafen und die Behandlung von Provinzialangelegenheiten, welche mehrere Gaue angingen, geschah regelmäßig durch k. Sendboten (Sendgrafen, missi) *c*), welche auch früher schon bei einzelnen besonderen Veranlassungen von den Königen abgeordnet wurden. Gewöhnlich wurden ein Bischof und ein Graf zusammen in einen gewissen Bezirk abgeordnet.

Die Grafschaften waren abgetheilt in Centen (Untergaue, centenae); für jede Cent war ein Unterbeamter des Grafen aufgestellt, der centenarius, für welchen auch der Name Hunne (von Hundert) vorkommt. *d*)

Der Graf konnte sich aber auch durch einen Abgeordneten (missus) vertreten lassen; in der carolingischen Zeit ist von regelmäßigen Stellvertretern (vicarii) die Rede, in ähnlicher Art Unterbeamte wie die centenarii.

Außerdem kamen (in den einzelnen Dorfschaften) noch Untergebene des centenarius vor, decani genannt. *e*)

a) Eichhorn, § 83. B. I. S. 426. — Walter, § 101.

b) Mon. S. Gall. gesta Caroli. Providentissimus Carolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit. Eichhorn, § 83. not. f. I. S. 425.

c) Eichhorn, § 87. 160. I. S. 434. 625. — Walter, § 118.

d) Eichhorn, § 74. I. S. 397. — Walter, § 97. 99.

e) Eichhorn, § 74. I. S. 398. — Walter, § 100.

§ 11.

Chlodwig und mit und nach ihm seine Franken bekehrten sich zum Christenthum, und die fränkischen Könige wurden eifrige Beschützer der katholischen Kirche, für deren Ausbreitung sie sehr viel thaten.

Insbesondere hatten die Eroberungen der Carolinger nicht bloß politische, sondern auch kirchliche Organisation zur Folge. Als Karl d. Gr. zum römischen Kaiser gekrönt war, galt er als das weltliche Oberhaupt, als Schirmherr der ganzen abendländischen Kirche. Bei der Eroberung römischer Provinzen ließen die Franken die kirchlichen Einrichtungen ungeändert fortbestehen und beließen der Kirche römisches Recht.

Der Primat des römischen Bischofs ward anerkannt und begann sich dahin auszubilden, daß der Papst als geistliches Oberhaupt der katholischen Christenheit erschien.

Zum Zweck der kirchlichen Regierung war das Land in Bisthümer, Diöcesen eingetheilt; die bischöfliche oder Cathedralkirche befand sich regelmäßig in der Hauptstadt der Diöces; unter dem Bischof standen alle übrigen Kirchen und die gesammte Geistlichkeit. Mehrere Diöcesen befanden sich in einer Verbindung unter einem Erzbischof, mit einer Metropolitankirche.

Auf Kirchenversammlungen, Synoden, deren Beschlüsse der König bestätigte, wurden verschiedene kirchliche Angelegenheiten erledigt.

Klöster fanden die Franken schon in den eroberten römischen Ländern und in Deutschland wurden in der Zeit des Frankenreichs viele neue gegründet.

Die verschiedenen Kirchen (erzbischöflichen, bischöflichen, Pfarr-, Kloster- u. a. Kirchen) waren fähig Eigenthum, und namentlich ohne Beschränkung Grundeigenthum zu erwerben. Insbesondere erlangten die Kirchen viele und zum Theil große Waldungen und Jagden.

Sie standen unter dem Schutze des Königs und unter dessen öffentlicher Gewalt. Zur Rechtsverfolgung bei den Gerichten bedurften sie aber eines Laien als Vogt (advocatus), denn der k. Beamte konnte als Gerichtsvorstand nicht die Sache der Kirche als Partei führen.

Etwas anderes waren später die sogenannten Kastenvögte (vicedomini), welche die Aufsicht über die Verwalter des Kirchenguts führten. Diese Vogtei konnte mit der Gerichtsvogtei verbunden sein oder getrennt davon von einer anderen Person geführt werden.

In der carolingischen Zeit wurde die Lebensweise der bei den größeren Kirchen angestellten Geistlichen ähnlich jener der Mönche in den Klöstern eingerichtet; sie lebten in einem gemeinschaftlichen Hause (claustrum, monasterium) und hielten den Chordienst wie die Mönche, weßhalb sie Chorherren hießen. Diese der vita regularis der Mönche ähnliche Lebensweise nannte man vita canonica, und die Geistlichen,

welche sie führten, wurden Canoniker genannt. — Solche neue Einrichtungen waren nicht ohne neue Stiftungen von Gütern möglich, und es entstand ohne Zweifel daraus die Benennung Stifte; die bischöflichen Kirchen wurden Hochstifte und ihre Canoniker Domherren; andere Kirchen mit dem Canonikalinstitut hießen Collegiatstifte. *a*)

a) Eichhorn, § 91 u. f. 179. 188.

§ 12.

Die geistlichen und weltlichen Großen mußten wohl bei den vielen Theilungen des Reichs und den vielen inneren Unruhen und Kriegen einen bedeutenden Einfluß auf die Reichsregierung erlangen. Die merowingischen und noch mehr die carolingischen Könige hielten Reichsversammlungen zur Berathung wichtiger Reichsangelegenheiten, wozu berufen wurden: die Bischöfe und Aebte, die Vornehmen weltlichen Standes, insbesondere jene, welche Staats- oder Hofämter bekleideten. Häufig waren diese Zusammenkünfte mit jenen Volksversammlungen in Verbindung, welche im Frühjahr als Heerschau stattfanden. *a*)

a) Eichhorn, § 121. 161. — Walter, § 92.

§ 13.

Die fränkischen Hofbeamten, welchen theilweise auch Staatsgeschäfte übertragen waren, sind folgende gewesen. *a*)

1) Der Major domus, der oberste Hof- und Staatsbeamte, von welcher Würde die Carolingische Familie zum Thron emporstieg, und welche von dort an erlosch;

2) der Archicancellarius, Erzkanzler, auch referendarius und archicapellanus genannt, für die Ausfertigung der Urkunden und für den Vortrag in kirchlichen Angelegenheiten;

3) der Comes palatii, Pfalzgraf, Stellvertreter des Königs als Richter;

4) der Cubicularius, später camerarius, Erzkämmerer; oberster Verwalter der königlichen Einkünfte;

5) der Comes stabuli, Marschall, Oberstallmeister und später Führer der reisigen Dienstmannschaft am Hofe;

6) der Senescalcus, später Truchseß und Dapifer genannt;

7) der Buticularius, Schenk;

8) der Mansionarius, Quartiermeister;

9) die Venatores principales quatuor, 4 Oberjägermeister;

10) der Falconarius, Oberfalkenmeister.

Ueber Nr. 9 und 10 s. § 56.

Jeder dieser Beamten hatte das nöthige Unterpersonal am Hofe.

Sie wurden von den Königen aus den Vornehmern ihrer Getreuen gewählt.

Auch die Großen des fränkischen Reichs und die späteren deutschen Fürsten hatten in ähnlicher Art ihre Hofhaltung eingerichtet, nur waren ihre Hofbediensteten von geringerem Stande.

a) Hincmari Remensis ad episcopos quosdam Franciae epistola de ordine palatii aus der Zeit Karls d. Gr. bei Walter corp. jur. Germ. antiqui tom. 3. S. 761 u. f.

§ 14.

In Bezug auf Stand und Rechtsfähigkeit gab es folgende Abstufungen: Adelige, Freie, Halbfreie oder unvollkommen Freie und Unfreie. Den Kern des Volkes bildeten die Freien (ingenui, liberi, franci, barigildi, exercitales, arimanni); ihre Person war durch ein Wergeld geschützt, welches bei Verletzungen ihnen oder ihren Erben gezahlt werden mußte; sie konnten wahres Grundeigenthum besitzen, waren waffenfähig, demnach heerbannpflichtig, zur Fehde und zu gerichtlichem Zweikampf berechtigt; sie hatten Zutritt zu den Volks- und Gerichtsversammlungen, und das Recht zum Eid und zur Zeugschaft. Vollberechtigt in öffentlichen Angelegenheiten waren aber nur die freien Grundeigenthümer, namentlich konnten nur diese in den Volksgerichten Urtheil finden, Schöffen sein.

Die Adeligen (mit verschiedenen Benennungen bei verschiedenen Völkern) waren ausgezeichnet durch ein höheres Wergeld und hatten ein größeres Grundeigenthum.

Die Halbfreien kamen zur Zeit des Frankenreichs unter verschiedenen Namen vor: liti, leti, lazzi bei den Franken, Alemannen, Sachsen, aldii, aldiones bei den Longobarden und Bayern, bei letzteren auch barscálci *a*) genannt. Sie befanden sich nicht im Eigenthum eines Herrn, aber sie waren einer weitgehenden Schutzherrlichkeit unterworfen; konnten daher zwar Eigenthum erwerben, waren jedoch ihrem Herrn zu einem Schutzgelde, oder zu einem gemessenen Dienste verpflichtet. Ihre Person war durch ein Wergeld, auch ihrem Herrn gegenüber geschützt. Dasselbe betrug gewöhnlich die Hälfte des Wergeldes von einem Freien. Das Abhängigkeitsverhältniß vererbte sich ohne Rücksicht auf den Besitz eines Gutes; wenn sie auf einem Gute angesiedelt waren, hatten sie in der Regel Erbrecht daran, jedoch mit

Abgaben und Diensten. Mit dem Gute konnten sie veräußert werden, außerdem nicht. — Sie zogen mit in den Krieg. Ueber die Entstehung dieses Verhältnisses herrschen verschiedene Ansichten; wahrscheinlich gab es verschiedene Entstehungsarten, und die hauptsächlichsten werden in unvollständiger Freilassung und in der Eroberung zu suchen sein. Auch freiwillige Ergebungen in einen solchen Zustand der Schutzhörigkeit sind vorgekommen.

Die Unfreien waren Eigenthum ihres Herrn, der mit ihnen schalten konnte nach Belieben, wie mit einer Sache. Erst später erlangten sie einen Rechtsschutz gegen den Herrn selbst. Gegen Dritte waren sie durch ein Wergeld geschützt, das ihrem Werthe entsprach und welches dem Herrn gebührte. Sie waren nach Verschiedenheit ihrer Brauchbarkeit und Beschäftigung verschieden geachtet.

Eine bessere Klasse waren die sog. Ministerialen (ministeriales), als Verwalter und Aufseher auf den herrschaftlichen Gütern, die Hofdiener ihres Herrn, die Förster und Jäger (forestarii und venatores), jene die ein Handwerk für ihren Herrn betrieben, endlich die unfreie Kriegsmannschaft.

Die unterste Stufe nahmen die gewöhnlichen leibeigenen Knechte und Mägde ein (servi, ancillae, mancipia). Viele Unfreie waren als Bauern auf Höfe gesetzt. —

Die Freilassung geschah auf verschiedene Art, mit verschiedener Wirkung; nicht immer wurde der Freigelassene dem Freien ganz gleich, sondern verblieb meistens noch mehr oder weniger in Abhängigkeit von seinem Herrn. *b*)

a) S. § 18 Note *c*.

b) Eichhorn, I. § 47 u. f. — Walter, § 77—79. 159 u. f. — v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, § 3—8.

§ 15.

Um die Bedeutung von Wald und Jagd in damaliger Zeit nach dem beurtheilen zu können, was hierüber in den Volksrechten vorkommt, ist es nöthig, die damaligen Münzen und die damaligen Preise der wichtigeren Sachen, namentlich von Vieh und Getreide zu kennen.

Man hatte damals als größere Rechnungsmünzen Gold- und Silberschillinge (solidus aureus und argenteus); eine kleinere Silbermünze war der Denar oder Pfennig (denarius). Der Goldschilling war gleich 40, der Silberschilling gleich 12 Denaren. Auf ein Pfund Gold wurden 72 Schillinge, auf ein Pfund Silber (nach J. H. Müllers

deutscher Münzgeschichte) unter den Merowingern 25, seit König Pipin *a*) 22, seit Karl d. Gr. 20 Silberschillinge gerechnet. An wirklichen Münzen aus jener Zeit habe man noch aufgefunden ganze Goldschillinge, häufiger aber Drittheile von solchen, ferner Denare, aber keine Silberschillinge, und man will daher glauben, daß diese nur Rechnungsmünze gewesen seien.

Es verhielt sich unter Karl d. Gr. der Werth von Gold zum Werthe von Silber wie 72 . 40 : 20 . 12 = 12 : 1, und dieses Verhältniß bestand noch zu Ende des Frankenreichs.

Um die obigen Münzen mit unseren jetzigen vergleichen zu können, sollte man das Verhältniß des damaligen Pfundes zum jetzigen sicher wissen. Darüber sind aber die Angaben verschieden. Die einen sagen, das merowingische Pfund sei das römische gewesen = 6144 altfranzösische Gran (nach Guerard) oder 6165 solche Gran (nach Böckh). — J. H. Müller giebt dagegen an, nach den aufgefundenen Denaren aus jener Zeit sei das Gewicht derselben nahezu 25,7 Gran, und da 300 Stück auf ein Pfund gingen, so sei das merowingische Pfund zu 7706 Gran anzunehmen, also um 1/4 schwerer als das römische Pfund. Daraus würden sich folgende Verhältnisse ergeben:

ein römisches Pfund = 6165 Gran = 327 Gramm,
„ fränkisches „
(pondus Caroli M.) = 7706 „ = 409 „
„ cölnisches Pfund
(2 cölner Mark) = 8801 „ = 467,711 „
„ altfranzösisches Pfd. = 9216 *c*) „ = 489,506 „
„ deutsches „ = 9414 „ = 500 „
ein Gramm = 18,83 Gran.

Das Pfund Münze (rauhe Mark) soll 23 Theile Silber, 1 Theil Kupfer enthalten haben.

Den Merowingischen Denar berechnet hiernach Müller auf 8,16 Kreutzer = 0,233 deutsche Mark; der Silberschilling ergiebt sich hieraus zu 12 . 8,16 kr. = 1 fl. 38 kr. oder 2,8 d. Mark oder 0,933 Thlr. Unter Pipin von 755 an sei der Denar gesetzlich = 9,166 Kreutzer oder 0,262 Mark jetzigen Geldes gewesen; aufgefundene Münzen aus jener Zeit sollen aber auch nur 8,16 Kreuzer oder 2,33 Groschen Werth haben. Unter Karl d. Gr. von 778 an bis Heinrich I. wäre der Denar gesetzlich 10,08 Kreutzer oder 2,88 Groschen = 28,8 jetzige Reichs-Pfennige gewesen; man fand aber Denare aus der Zeit der späteren Carolinger bis herab zu 7,847 Kreutzer oder 22,4 Pfennigen

gegenwärtigen Geldes. Der Silberschilling Karls d. Gr. sollte 12 . 10,08 = 2 fl. — kr. = 3,46 Mark werth sein. Die aufgefundenen Goldschillinge oder aurei aus der Zeit vor 585 wiegen nach Müller nur 84 Gran, während sie $^{6165}/_{72}$ = 85 $^5/_8$ haben sollten. Bis zum Ende der Merowinger sanken sie herab bis auf 70 $^1/_2$ Gran. Nach dem Verhältnisse von Gold zu Silber wie 12 zu 1 sind 84 Gran Gold = 1008 Gran Silber und nach der Proportion 4400,448 *d*) : 1008 = 24,5 fl : x berechnet sich der Werth eines solchen Goldschillings auf 5 fl. 36 kr. oder 9,6 Mark; (40 Denare à 8,16 kr. machen nur 5 fl. 26 kr., doch ist die Differenz nicht bedeutend). Würde man das jetzige Verhältniß von Gold zu Silber, nämlich 15,5 : 1 in Rechnung stellen, so wäre der Werth eines solchen alten aureus 7 fl. 24 kr. *e*) — Unter den Karolingern galt 1 Pfund Gold gesetzlich 12 Pfund Silber à 20 mal 12 Denare, also 2880 Denare à 10,08 kr. = 483 fl. 50 kr., also ein aureus $\frac{483,83}{72}$ = 6 fl. 43 kr.; 40 Denare à 10,08 kr. sind eben so viel = 11,51 Mark. Nach dem Verhältnisse von Gold zu Silber 15,5 zu 1 war der Werth eines Goldschillings 8 fl. 39 kr., oder 14,835 deutsche Mark.

Der solidus war abgetheilt in 2 semisses (oder semissi) und 3 tremisses (halbe und Drittels-Schillinge); eine saiga (nummus serratus) war $^1/_{12}$ solidus oder 1 Denar; nur in der lex Bajuvar. = 3 Denaren. *f*)

Bei den Sachsen gab es zweierlei solidi, einen größeren und einen kleineren zu nur 2 tremisses. Müller I. S. 264.

Ein obolus, später Halbeling genannt, war ein halber Denar, ein semiobolus ein Viertels-Denar.

Die in den Volksrechten festgesetzten Bußen waren in Goldschillingen ausgedruckt. Weil aber die Ansätze in den fränkischen Gesetzen sehr streng und viel höher waren, als bei den anderen Stämmen, so wurde unter den Carolingern gestattet, daß die Strafen in Silberschillingen erlegt werden durften. So heißt es im capitul. Ticinense von 801, es solle jede Zahlung und Buße, die im salischen Gesetze bestimmt ist, unter den Franken mit solidis von 12 Denaren geleistet werden, ausgenommen in Streitigkeiten wegen Todtschlag zwischen Franken einerseits und Sachsen oder Friesen andererseits, wo der solidus zu 40 Denaren blieb *g*).

Die Münzwerthe jener Zeit sind aus mehr als einem Grunde schwankend: 1., wegen ungenauer Kenntniß vom Verhältnisse des damaligen Pfundes zum jetzigen, 2., weil Gold zu Silber in anderem

Werthe stand, als jetzt, 3., weil damals schon zu geringhaltige Münzen geprägt wurden, wie die Verschiedenheit der aufgefundenen unter sich darthut. — Indessen kann man zur ungefähren Vergleichung der Preise mit den jetzigen annehmen, daß ein Merowingischer Goldsolidus 12 deutsche Reichsmark werth war, ein Carolingischer 15; ein Merowingischer Denar 24 Reichspfennige. Ein Carolingischer sollte wenigstens gesetzlich 30 jetzige Reichspfennige werth sein.

Nach dem Alemannischen Volksrecht war ein ganz guter Ochse $^{5}/_{3}$, ein mittlerer $^{4}/_{3}$ Schillinge werth; bei den Burgundern galt ein Ochse 2, eine Kuh 1 Schilling. In den ripuarischen Gesetzen kommt eine Stelle vor, welche die Taxen festsetzt, nach welchen bei Zahlung des Wergeldes (compositio homicidii) Sachen an Zahlungs Statt angenommen werden mußten. b) Die Beträge, welche zu zahlen waren, sind nämlich so bedeutend gewesen, daß die Schuldigen in damaliger Zeit nicht Geld genug auftreiben konnten. Bemerkenswerth ist, daß, während ein tadelloser Ochse nur zu 2 Schillingen (24 R.-Mark) angerechnet wurde, ein Beizvogel um 3 bis 12 Schillinge angenommen werden mußte; ein Umstand, der auf eine sehr große Jagdlust, aber auch darauf schließen läßt, daß die betreffenden Gattungen von Raubvögeln für den Begehr nicht häufig genug vorkamen.

Unter Karl d. Gr. wurde auf der Synode zu Frankfurt 794 der Getreidepreis gesetzlich bestimmt i), nämlich für 1 modius k) Hafer 1 Denar, für 1 modius Gerste 2 Denare, für 1 modius Roggen 3 Denare, für 1 modius Weizen 4 Denare.

Wer Brod verkaufte, hatte für 1 Denar zu geben

12 Brode à 2 Pfund = 24 Pfund von Weizen oder Kern,
15 „ „ „ = 30 „ „ Roggen,
20 „ „ „ = 40 „ „ Gerste,
25 „ „ „ = 50 „ „ Haber.

Daraus geht hervor, daß man damals für 1 Pfund Silber $21 \times 12 \times 30 = 7560$ Pfund Roggenbrod erhielt. Gegenwärtig kostet 1 Pfund Roggenbrod 12,5 Reichspfennige, also erhält man für 1 Pfund Silber = 9000 Pfennige 720 Pfund. Daher ist der Preis des Brodes gegen Silber seit 1100 Jahren um das 10fache gestiegen.

Nach Müllers Münzgeschichte, S. 347 u. f., war ein modius = 52,2 Liter, und da ein modius Roggen unter Karl d. Gr. 3 Denare = 90 R.-Pf. kostete, während in letzter Zeit 100 Liter 13 R.-M. kosteten, so war das Preisverhältniß von damals und jetzt wie $\frac{0,9}{52,2} : \frac{13}{100}$,

wie 1 : 7,7, was mit obigen Angaben vielleicht harmoniren würde, wenn nicht die Fabrikationskosten und der Gewerbsgewinn der Bäcker mit in Rechnung käme.

Auch die Viehpreise sind seit 1000 Jahren in ziemlich gleichem Maße gestiegen. —

a) De moneta statuimus similiter, ut amplius non habeat in libra pensante nisi viginti duos solidos et de ipsis 22 solidis monetarius habeat unum solidum et illos alios reddat. Capit. synodi Vernens. a 755. Cap. 27.

b) Ut in regno nostro non amplius vendatur libra auri purissime cocti nisi 12 libris argenti de novis et meris denariis.

Capit. Carol. calvi a 864. Cap. 24.

Diese Stelle scheint zu bestätigen, daß von Silber nur Denare, nicht auch solidi geprägt wurden.

c) Ein Pfund = 16 Unzen = 8 . 16 d. i. 128 gros oder Drachmen = 3 . 128 d. i. 384 denier oder Scrupel = 24 . 384 d. i. 9216 Gran.

d) Cölnische Mark.

e) Ein deutsches Pfund = 9414 gran Geld = 1395 Mark; also 84 gran = 12,45 Mark = 7 fl. 24 kr.

f) Saiga autem est quarta pars tremissi (in Silber) hoc est denarius unus. Lex Alemann. VI. 2. Walther, § 669. Note 6.

Si unam saigam (in Geldwerth) i. e. tres denarios furaverit etc. Lex Bajuv. tit. 8. cap. 2. art. 3. (Eigentlich $3^1/_5$ denare, $^{48}/_{15}$.)

g) Müller, Münzgeschichte, S. 100.

J. G. v. Ekhardt comment. de rebus Franc. oriental. tom. I. pag. 73.

h) Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro 2 solidis tribuat, vaccam cornutam videntem et sanam pro 1 solido tribuat, equum videntem et sanum pro 6 solidis tribuat, equam videntem et sanam pro 3 solidis tribuat, spatham cum scogilo pro 7 solidis tribuat, spatham absque scogilo pro 3 solidis tribuat, brunam (Brustharnisch) bonam pro 12 solidis tribuat, helmum cum directo pro 6 solidis tribuat, bainbergas (Beinschienen?) bonas pro 6 solidis tribuat, scutum cum lancea pro 2 solidis tribuat, acceptorem non domitum pro 3 solidis tribuat, commorsum gruarium (s. § 38 u. 39) pro 6 solidis tribuat, acceptorem mutatum pro 12 solidis tribuat. Lex Ripuar. tit. 36 de diversis interfectionibus § 11 u. 12. — Eine volle Rüstung mit Waffen und Roß galt also 39 solidi = 468 d. Mark.

i) Statuit piissimus dominus noster rex consentiente synodo, ut nullus homo, sive ecclesiasticus sive laicus sit, nunquam carius vendat annonam sive tempore abundantiae sive caritatis, quam modium publicum et noviter statutum, de modio avenae denario uno, de modio ordei denariis duobus, de modio sigali denarii tres, de modio frumenti quatuor. Si vero in pane vendere voluerit, duodecim panes de frumento, habentes singuli libras duas, pro denario dare debeat, sigillatios quindecim aequo pondere, ordeaceos viginti, similiter pensantes, avenatios viginti quinque.

k) Nach Müller, S. 347, hatte man in der Carolingischen Zeit folgende Mäßereien:

Längenmaße:

1 rastum = 2 leuwas = 24 stadia = 125 aripenna = 833 perticas (zu 18 Fuß) = 15000 pedes = 4444 Meter, woraus 1 Meter = 3,37 carol. Fuß.

Flächenmaße:

1 bunuarium = $3^3/_4$ jornales = 5 jugera = 10 aripenna = 453 perticas = 1,2833 Hectar, woraus 1 jugerum = 0,2566 Hektare (1 bayer. Tagw. = 0,34 Hektar.)

Hohlmaße:

1 corbus = $1^1/_2$ carradae = 12 modii = 24 situlae = 192 sextarii = 626 Liter, woraus 1 modus = 52,2 Liter = 16 sextarii, 1 sextarius = 3,26 Liter.

§ 16.

Die Einrichtungen der Rechtspflege in jener Zeit, deren Grundzüge das ganze Mittelalter hindurch sich erhielten, und sich insbesondere auch in den Markergerichten für Markwaldungen zeigen, müssen hier in einer kurzen Uebersicht betrachtet werden.

Die Gerichtsbarkeit wurde öffentlich gehandhabt, und es gab zweierlei Arten von Gerichtsversammlungen *a*), ungebotene, welche regelmäßig zu bestimmten Zeiten stattfanden, und zu welchen jeder im Gerichtsbezirk gesessene Freie auch ohne spezielle Ladung erscheinen mußte, und gebotene, zur weiteren Verfolgung anhängiger Sachen, wozu nur die Parteien mit ihren Zeugen und Eideshelfern und die Urtheilsfinder zu erscheinen hatten.

Die ungebotenen Gerichte (placitum generale oder legitimum, auch conventus genannt) wurden häufig abgehalten; nach den bayerischen Gesetzen alle Monate, nöthigen Falls alle 15 Tage.

Unter den Carolingern fand eine Beschränkung der allgemeinen Gerichtsversammlungen auf wenige im Jahr statt. *b*)

Jede Cent hatte ihre eigene Gerichts- oder Malstätte, auf welche außer dem centenarius in den wichtigeren Angelegenheiten der Graf oder sein Abgeordneter erschien.

Unter Karl d. Gr. wurde festgesetzt, daß Sachen, welche Leben, Freiheit, Grundeigenthum und Eigenthum an Leuten betrafen, nur in Gegenwart des Grafen oder eines k. Sendgrafen verhandelt und abgeurtheilt werden sollten. *c*)

Die Handhabung der Rechtspflege war vom Könige dem Grafen übertragen; die Stellvertreter und Unterbeamten (vicarii und centenarii) wurden unter Mitwirkung des Volks gewählt. *d*)

Den Grafen, deren Stellvertretern und Unterbeamten stand es nur zu, das Gericht zu eröffnen, die Verhandlung zu leiten, um das

Urtheil zu fragen und es zu vollziehen. Hiezu und zur Vorladung hatten sie die nöthige Gewalt vom Könige, den Gerichtsbann, d. h. Gebot und Verbot, dessen Nichtachtung eine Strafe nach sich zog, für welche man ebenfalls das Wort Bann gebrauchte. Der König selbst und unmittelbar gebot und verbot bei Strafe von 60 solidi, und das war der Königsbann *e*) im engern Sinn. Der Bann der Richter war verschieden; nach den Volksrechten bei den Bayern betrug er 15, bei den Alemannen 12 solidi. (S. Note *a*.)

Der Bann kam auch noch bei anderen Verhältnissen vor; den Heerbann z. B. mußte mit 60 solidi zahlen, wer dem Aufgebote zum Krieg nicht Folge leistete; auch der Forst- und Wildbann (s. § 50) war ein Königsbann zu 60 solidi. —

Das Urtheil zu finden, das Recht auszuweisen, war nicht Sache der vorsitzenden Gerichtsbeamten, sondern Anderer. Ursprünglich urtheilte die ganze Versammlung der Gerichtsangehörigen, jeder konnte aufgefordert werden, seine Meinung zu sagen, ein Urtheil zu finden, jeder konnte einer aufgestellten Ansicht widersprechen, dasjenige Urtheil, dem die meisten beistimmten, war das giltige. (Dieß findet sich theilweise noch im Mittelalter, namentlich bei den Markergerichten). Später urtheilten in der Regel bestimmte Personen. Die Bestimmungen der Volksrechte in dieser Hinsicht waren nicht gleich.

Bei den Franken hießen die vollkommen freien Grundbesitzer, welche Recht zu sprechen befugt waren, rachimburgii *f*). Der vorsitzende Richter umgab sich mit sieben derselben, welche als rachimburgii residentes bezeichnet sind; eine unbestimmte Anzahl war sonst noch vorhanden (rachimburgii adstantes). Außerdem kamen noch sacebarones (ältere lasen sagibarones) vor, über deren Verhältniß verschiedene Meinungen bestehen. *g*) In neuester Zeit hat man gesagt, sie seien Urtheilsfinder im Centgericht, also im Untergericht das centenarius gewesen. —

In den Volksrechten der Bayern und Allemannen ist von einem judex *h*) die Rede, welches Wort sowohl den Gerichtsbeamten als den Urtheilsfinder bezeichnen kann. Man sagt, es habe also bei diesen Völkern eine bestimmte Person Recht gesprochen; der Spruch erforderte aber gleichfalls, daß nicht die Mehrheit der Anwesenden einem eingelegten Widerspruch beistimmte.

Karl d. Gr. sorgte für die Aufstellung ständiger Rechtsfinder, Schöffen, scabinii: für die ordentlichen Gerichte jedoch kamen auch später noch Rachimburgen als adstantes. als Umstand vor.

In Bayern aber scheint der judex geblieben zu sein.

a) Ut placita fiant post calendas aut post 15 dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit pax in provincia et omnes liberi conveniant constitutis diebus, ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum. Qui infra illum comitatum manent sive regis vassi (Vasallen, Getreue) sive ducis, omnes ad placitum veniant, et qui neglexerit venire 15 solidis damnetur. Lex Bajuvariorum tit. 2, Cap. 15. I.

Ipsum placitum fiat de sabatto in sabattum aut quali die comes aut centenarius voluerit a septem in septem noctes quando pax parva est in provincia, quando autem melior est, post quatuordecim noctes fiat conventus in omni centena. Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire vel semetipsum non praesentaverit aut comiti aut misso comitis aut centenario 12 solidis culpabilis sit. — Qualiscunque persona sit, aut vassus ducis, aut comitis, aut qualiscunque persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas. Lex Alemann. tit. 36. II. IV. V.

b) Ut ad mallum venire nemo tardet, primum circa aestatem, secundo circa auctumnum. Ad alia vero placita si necessitas fuerit vel denuntiatio regis urgeat vocatus venire nemo tardet. Capitulare I Carol. magn., de anno 769.

De placitis siquidem, quos liberi homines observare debent constitutio genitoris nostri penitus observanda et tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat, nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit. Ad cetera vero, quae cententarii tenent, non alius venire jubeatur, nisi qui litigat, aut judicat, aut testificatur. Capitul. Lud. pii V. a. 819, cap. 14.

c) Conventus autem secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram comite aut misso (comitis) et coram centenario. Lex Alemann. tit. 36. I.

Ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate judicium non terminetur aut adquiratur, nisi semper in praesentia missorum imperialium aut in praesentia comitum. Capit. I. a. 810, Cap. 2.

De placito centenarii. Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur; sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum judicentur. Capit. III. a. 812. Cap. 4.

Omnis controversia coram centenariis diffiniri potest, excepta redhibitione terrae et mancipiorum, quae non potest diffiniri nisi coram comite. Carol. magn. LL. cap. 36.

d) Walter, § 99.

e) Ut bannus, quem per semetipsum Dominus imperator bannivit, 60 solidos solvatur. Caeteri vero banni, quos comites et judices faciunt, secundum legem uniuscujusque componatur. Capitul. Carol. M. incert. a. Cap. 57.

f) Tunc gravio congreget secum septem rachimburgios idoneos. Lex sal. em. tit. 52. Si quidem rachimburgii in mallo residentes — admoniti, ut legem salicam dicant — legem dicere noluerint ...... Lex sal. em. tit. 60.

Praesentibus quam plurimis viris venerabilibus rachimburgis, qui ibidem ad universorum causas audiendum residebant vel adstabant. Marculfi form. adp. Note 6.

g) Sacobarones in singulis mallobergiis, id est plebs, quae ad unum mallum convenire solet, plus quam tres esse non debent, et si causa aliqua ante illos secundum legem fuerit definita, ante gravionem removere (noch vor das Gericht des Grafen zu bringen) eam non licet. Lex salic. (Lindenbrog) tit. 56 § 4. — Walter, § 574.

h) Ut placita fiant, ... ubi judex ordinaverit ...

Comes vero secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicet de omni causa, quae componenda sunt.

Judex vero partem suam accipiat de causa quam judicavit. De omni compositione semper nonam partem, dum rectum judicat. Lex Bajuvariorum tit. 2 cap. 15. I. II. cap. 16. —

Nullus causas audire praesumat, nisi qui a Duce per conventionem populi judex constitutus est, ut causas judicet. Lex Alemannor. tit. 41. — Eichhorn, § 75 Note *k)*.

i) Ut missi nostri scabinios, advocatos, notarios per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant. Capit. III. anni 803 cap. 3. —

Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerit, exceptis scabiniis septem, qui ad omnia placita praeesse debent. ibid. cap. 20. — Eichhorn, § 165.

§ 17.

Die Güter des Fiskus, der Adeligen und Kirchen hatten oder erhielten Befreiung (Immunität) von der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Beamten, d. h. letztere durften daselbst ihre Functionen nicht ausüben. Wie weit diese Befreiung ging und in wie weit die Gutsherrn dadurch die Gerichtsbarkeit erhielten, darüber sind die Ansichten verschieden. Die Immunität wird wohl mit der Zeit sich verändert haben. — In Bezug auf die Personen erstreckte sich dieselbe wahrscheinlich nicht bloß auf die Unfreien, sondern auch auf Freie, sofern sie Grundholden oder Hofgenossen waren. In Hinsicht auf die Art der Rechtshändel mußten die Klagen Auswärtiger gegen die Hofgenossen bei dem gutsherrlichen Richter angebracht werden, der die Sache zu untersuchen und den Auswärtigen ihr Recht zu verschaffen hatte. Um so mehr war dieß bei Klagen der Hofgenossen unter sich

der Fall. Diese Gerichtsbarkeit begriff auch eine Strafgewalt, aber schwerlich den Blutbann gegen Freie; das zeigen wenigstens die späteren Verhältnisse der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Die entsprechenden Gerichtsgefälle und namentlich die Strafgelder, welche sonst der Fiskus bezog, verblieben dem Gutsherrn.

Daß Klagen der Hofgenossen gegen Auswärtige und Auswärtiger gegen die Immunitätsherrschaft selbst (wie auch Beschwerden gegen die Hofrichter und deren Beschlüsse) bei den öffentlichen Gerichten angebracht werden mußten, lag in der Natur der Sache. Der gutsherrliche Gerichtsvogt vertrat dabei seine Leute.

Ein geschlossener zusammenhängender Gutscompler war für eine Immunität nicht die Bedingung; doch bildete ein größeres Gut den Kern; einzelne Bauerhöfe derselben Herrschaft konnten auch zwischen dem Eigenthum freier Leute sich befinden. *a*)

Bezüglich der königlichen Güter ergiebt sich der Sachverhalt aus dem berühmten Capitulare Kaiser Karls de villis cap. 4, woselbst zwischen den Uebertretungen der eigenen Leute und der freien Franken unterschieden ist; ferner bei ersteren zwischen Freveln am königlichen Gut und gegen Andere. *b*) Was der Unfreie gegen den Fiskus verschuldete, büßte er mit dem Leben oder durch körperliche Züchtigung. Für die Verletzung Anderer durch Unfreie mußte der königliche Hofrichter (judex villae) Genugthuung geben; der Unfreie selbst erlitt Strafe an Leib und Leben. Freie mußten in allen Fällen nach dem Gesetze büßen. Die compositio (Privatgenugthuung) konnte dem Fiskus oder Anderen zufallen, das fredum (die öffentliche Strafe), wenn eine solche nach dem Gesetze eintrat, erhielt stets der Fiskus.

Aehnlich war die Immunität auf den Besitzungen der weltlichen Großen. *c*)

Die Kirchen erlangten dieselben regelmäßig durch Privilegien. *d*)

Die Markangelegenheiten waren der öffentlichen Gewalt entzogen und die Markgenossenschaft war eine Grundherrschaft bezüglich des gemeinschaftlichen Grundeigenthums, die eine Exemtion von der Gerichtsbarkeit der öffentlichen Beamten besaß. Die Nachweise finden sich jedoch ebenfalls weniger in den Rechtsdenkmälern dieser Periode, als in jenen der folgenden Zeit. *e*)

a) Walter, § 103. 105. 106. — v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe § 171.

b) Si familia nostra partibus nostris aliquam fecerit fraudem de latrocinio aut alio neglecto, illud in caput componat, de reliquo vero pro lege recipiat disciplinam vapulando, nisi tantum pro homicidio et incendio, unde

faida exire potest. Ad reliquos autem homines justitiam eorum, qualem habuerint reddere studeant (judices villae), sicut lex est; pro faida vero nostra ut diximus familia vapuletur.

Franci autem, qui in fiscis aut villis nostris commanent, quidquid commiserint, secundum legem eorum emendare studeant, et quod pro faida dederint, ad opus nostrum veniat.

c) Eichhorn, I. § 86. — Walter, § 108.

d) Locum autem ipsum, quem singulari amplectimur dilectione nunc et deinceps ab omni servitutis oppressione liberum sub regali volumus esse tuitione, ita videlicet, ut nullus judex publicus, nullus ex judiciaria potestate quidquam potestatis vel negotii in ipsa marcha sine patris monasterii licentia exercere vel habere praesumat nec homines ipsius loci constringere, vel ad causas audiendas aut freda vel tributa solvenda; postremo nil penitus ab eis audeat exigere. Diploma Dagoberti I Weissenburg. monast. fundat. Monum. boica B. 31 pag. 1.

Praecipimus, ut si quis deinceps ex familia ecclesiae Wormatiensis furtum vel pugnam aut ullam aliam criminalem causam in eadem familia perpetraverit, ad manus episcopi suo advocato componat. Si autem extra familiam cum extraneo aliquo rixam habuerit, advocatus suus (der bischöfliche Vogt) comiti pro eo justitiam faciat et si alicui libero homini ullam injustitiam fecerit, vel si extra familiam raptum aliquem peregerit, advocatus suus similiter pro eo justitiam faciat.

Diplom. a. 1014 bei v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe § 171.

(Diese Stelle scheint für die andere Meinung zu sprechen, daß bei Vergehen der Hofgenossen gegen Auswärtige der Vogt nicht zu richten, sondern im öffentlichen Gerichte für den Thäter zu Recht zu stehen hatte.)

e) v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe § 96.

§ 18.

Zur Zeit des Frankenreichs war neben gemeinschaftlichem Grundeigenthum schon festes Privateigenthum an Grundstücken, und zwar nicht blos an Bauland, sondern auch an Waldungen und Weidegründen vorhanden.

Bei den letzten Besitznahmen von Landstrichen erhielt jeder betheiligte Freie wie in alten Zeiten nach seiner Würdigkeit, insbesondere nach seiner Stellung im Heere ein größeres oder kleineres Loos von Ländereien. Die Könige und die Großen bekamen ganze Feldmarken sammt Wald und Weideland, also für sich abgemarkte Bezirke; die kleineren Freien mußten sich in gewisse Bezirke theilen. *a*)

Natürlich konnten die Vornehmen ihre großen Antheile nicht allein bebauen; sie überkamen aber auch eine entsprechende Zahl von Hörigen und Leibeigenen, welche das Land anbauten, und dieß ist die ursprüngliche Entstehungsweise von Grundherrschaften.

Der Wohnsitz des Grundherrn nebst den zugehörigen Nebengebäuden, Hofräumen und Gärten war der Herrenhof, Fronhof, curtis dominica, casa dominica oder dominicata, auch mansus indominicatus und sala, Salhof. Von diesem aus ließ der Grundherr einen Theil des Baulandes terra salica für sich bebauen; den übrigen Theil bearbeitete die Bauerschaft des Gutes, die auf kleineren Höfen, mansi genannt, saßen, und zu welchen der Regel nach je eine Hufe (huoba) Bauland gehörte. *b*)

In der ersten Zeit wird diese Bauerschaft nur aus unfreien Leuten bestanden haben. Ihr Verhältniß zu ihrem Herrn war ein verschiedenes. Der erobernde Fürst sorgte unter Umständen dafür, daß dem Reste des unterworfenen Volkes ein Theil seines Besitzthums, wenn auch mit Abgaben an einen Herrn beschwert, verblieb, und daß die Belastung geregelt wurde; öfters mochte aber auch der Grundherr freie Macht haben, seinen eigenen Leuten die Höfe nach Gutdünken zu überlassen und die Belastung mit Abgaben und Frohndiensten willkürlich festzustellen.

Als die Bevölkerung der gemeinen Freien, die wenig Grundbesitz hatten, sich vermehrte, übernahmen auch viele freie Leute Bauerngüter, die zu Grundherrschaften gehörten, unter ähnlichen Bedingungen wie die hörige Bauerschaft. Es ist daher von mehrerlei Arten von Bauerngütern die Rede *c*); es kamen vor mansi vestiti ingenuiles und mansi vestiti serviles, die Inhaber der ersteren waren freie, jene der letzteren unfreie Leute, beide hatten ein festes, erbliches Recht an ihrem Hofe, das ihnen nach Art des echten Eigenthums durch Investitur übertragen war. Außerdem werden noch mansi absi genannt, über deren Bedeutung verschiedene Ansichten vorliegen. Jedenfalls ist absus der Gegensatz von vestitus und kann verschiedenes bezeichnet haben, eine Hube, deren Bebauer kein erbliches Recht hat, aber auch eine solche, die temporär wüste liegt. *d*)

Die Bebauer fremden Grundeigenthums hießen mansuarii, auch coloni.

Wie es sich mit den Waldnutzungen der Bauerschaft damals verhielt, geht aus den Urkunden jener Zeit nicht zur Genüge hervor; es ist aber anzunehmen, daß die Zustände des Mittelalters ihre Wurzel in der Periode des Frankenreichs haben. Danach wird es Grundherrschaften mit zugehörigem Privatwaldeigenthum gegeben haben, aber auch solche, die nur Antheil an einer größeren Waldmark hatten, neben

anderen Grundherrschaften und neben den kleinen freien Grundeigenthümern des Bezirks.

Wo die Grundherrschaft gesonderte Waldungen besaß, hatte die Bauerschaft bald nur gewisse Nutzungsrechte im Herrenwald, bald für ihren Gebrauch ausgeschiedene Waldtheile und zwar entweder für die gemeinschaftliche Benutzung der Bauerschaft, oder in der Art, daß zu jedem Hof ein eigener Waldtheil gehörte.

Wo die Grundherrschaft Antheil an Markwaldungen hatte, richtete sich begreiflicher Weise die Nutzung in der Mark nach der Größe und dem Bedarfe des ganzen Grundeigenthums mit Einschluß der Bauerhöfe, deren Besitzer demnach auch durch ihren Herren zu Nutzungen befugt waren.

a) So hatten drei Brüder Wirut, Gisilmar und Wentilmar eine Markung, die sie 808 dem heiligen Emmeran schenkten.

. . . Idcirco tradimus et firmiter firmamus ad S Emmeranum pro remedio animarum nostrarum et patris nostri Elis commarchiam nostram in loco, qui dicitur Eolvespah usque Vuisaha indeque usque ad Uuinterpah et inde tendens usque ad duos tumulos et usque ad supradicta loca Avarorum i. e. Austriae.

Ried cod. Ratisb. I p. 10.

Ein Graf Eckbert schenkte im Jahr 810 an das Kloster Schwarzach die Mark Piparodi (Markt Bibert) und übergab sie an den Bischof Adalwin.

. . tradidi . . . de rebus proprietatis meae . . in pago . . Rongewe . . infra ipsum heremum (des Steigerwaldes) quidquid mihi in eodem loco traditum fuit, ubi duo flumina, quae vocantur Piparodi (Pipera et Rota) confluunt . .

Postea venit Adalwinus episc. ad eundem locum vocabulo Piparodi una cum testimonialibus suis et interpellavit. Deotpertus de eadem re Adalw ep et Erchanlohum advocatum suum revestivit coram testimonialibus cum omnibus aedificiis, casis, terris, campis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, mobilibus et immobilibus, molendino et quidquid in eodem loco de re propria habere videbatur. De commarca vero ex orientali parte usque in commarcam Deotkarii abbatis, australi etiam parte in commarcam Gundberti, ubi ipsi signum fecerunt et perrexerunt in commarcham Gundberti, et contradixit Gundbertus partem quandam inter flumina duo nomine Piparodi, et postea consideraverunt Gundbertus et Hurih et Gozmar et partem, quam contradicebant ad S. Salvatorem pro illorum animi remedio tradiderunt; parte meridiana milliaria 3, aquilone milliaria 2. —

Ried, I. p. 10.

b) Invenimus in eodem loco curtem et casam indominicatam cum ceteris aedificiis ad praefatam exclesiam respicientem. Pertinent ad eandem curtem de terra arabili jurnales 740, de pratis unde colligi possunt de foeno carradae 610 . . . . Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit quisque (verschiedene Abgaben) operatur annis singulis hebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico

carradam 1 et introducit, scaram facit. Ceterorum sunt ..... quando in hostem non pergunt, equitat quocunque illi praecipitur.

Breviarium rerum fiscalium, Walter corp. jur. Germ II pag. 143.

c) Habet quippe in summa Augustensis episcopatus mansos ingenuiles vestitos 1006, absos 35, serviles vero vestitos 421, absos 45. Inter ingenuiles autem et serviles vestitos 1427, absos 80. Breviarium rerum fisc. bei Walter Bd. II pag. 132 u. f.

Tradidit enim (Herzog Theodebert von Bayern an das Kloster Nunberg zu Salzburg) in pago Salzburgoe secus fluvio Salzaha villam, quae vocatur Titamaninga et in ea mansos 60 inter vestitos et apsos et inter exercitales et barscalcos cum omnibus appendiciis. —

Hund metropolis Salisburg. tom 1. p. 32. Tradiditque memoratus dux (Theodebert an das Episcopat Salzburg) in pago Opingoe villam nuncupatam Opinga, in qua sunt mansi 20 inter barscalcos et servos, et inter vestitos et apsos cum campis, pratis et silvis et omnibus appendiciis suis. (Also wohl eine Grundherrschaft.)

ibidem. Auch mansi lidiles werden in Urkunden genannt. Walter, § 84.

d) Ueber mansus absus s. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe § 116.

§ 19.

Die Grundmasse der freien Bevölkerung bildete Gemeinden freier Grundbesitzer, die größerentheils in Dorfschaften beisammen wohnten, theilweise aber auch in Einzelhöfen lebten. Im letzteren Falle hatte, wie noch jetzt, der Eigenthümer seine Grundstücke um seinen Wohnsitz herum; im ersteren Falle erhielt jedes Loos in der Niederlassung im Dorfe eine Hofstätte (area, Hofreite, später auch curtifer genannt), die eingefriedigt war und woselbst die Gebäude, Hofraum und Garten sich befanden, wie es noch jetzt der Fall ist. Außerdem gehörte zu jedem Loos ein Theil der das Dorf umgebenden Feldflur, die in mehrere Felder abgetheilt war, so daß jeder Hof an jedem Felde seinen Antheil hatte. Man findet diese Eintheilung noch jetzt in den Dörfern, sowohl in solchen, die ursprünglich von freien Grundeigenthümern bewohnt waren, als auch in gutsherrlichen Dörfern. —

Für diese Besitzungen kommen die Bezeichnungen curtis und mansus vor, die, wie der deutsche Ausdruck Hof, sowohl die Wohnstätte als auch das ganze Gut bedeuten.

In späterer Zeit kommt es vor, daß nur wenige Grundbesitzer sich in gewisse Feldmarken theilten, von denen aber jeder mehrere Höfe besaß, ein Hauptgut und einige Bauergüter, auf denen je ein colonus wirthschaftete. Es ist wahrscheinlich, daß dieses Verhältniß

schon bei der Grundvertheilung entstand. Erstens haben bei manchen Eroberungen die gemeinen Freien schon ein größeres Grundeigenthum erhalten, und dann gab es auch Abstufungen in den Loosen, der Art, daß Einige zwar keine ganzen Marken, aber doch mehr erhielten, als die gewöhnlichen Loose betrugen.

Was die Waldungen betrifft, so blieben dieselben großentheils im gemeinschaftlichen Eigenthum der Grundbesitzer einer Dorfschaft oder eines größeren Bezirks; es gab aber auch wahrscheinlich schon in jener Zeit Privatwaldungen im echten Eigenthum kleiner freier Leute *a*), wenigstens in manchen Gegenden. —

a) S. die Stellen § 21 Note *b*), § 25 Note *b. d*), § 27 *a*).

§ 20.

Schon in der Carolingischen Zeit begann das Grundeigenthum der ärmeren freien Leute sich zu vermindern, und es wirkten verschiedene Ursachen zusammen, um das Grundeigenthum in den Händen der Geistlichkeit und der Mächtigeren zu concentriren. Aus Frömmigkeit gaben Viele ihr Grundeigenthum an Kirchen, zumal wenn sie ohne Leibeserben waren, und behielten sich oft nur den Nießbrauch auf Lebenszeit vor. Oefters wurde das Nutzungsrecht in der Familie des Schenkers erblich, aber Grundherr war fortan die Kirche und das Gut belastet; — öfters erhielten die Uebergebenden andere Güter dafür, jedoch nur als Nutznießer oder Grundholden. *a*)

Durch Bedrückungen der Großen und der öffentlichen Beamten bezüglich des Aufgebots zum Kriege wurden viele Freie dahin gebracht, sich ihres Grundeigenthums zu entäußern, dasselbe zu verkaufen oder an einen Mächtigen zu geben, um es als nutzbares Eigenthum zurückzuempfangen und Grundholden zu werden. Schon unter Karl d. Gr. kamen hierüber viele Beschwerden an den k. Hof. *b*)

Außerdem sahen sich überhaupt in den letzten Zeiten der fränkischen Monarchie viele freie Grundeigenthümer genöthigt, den Schutz und die gerichtliche Vertretung eines Mächtigeren zu suchen, welcher der Vogt, advocatus, des geringeren Mannes ward und von diesem eine jährliche Leistung empfing. Dieses Verhältniß wurde sogar ein erbliches und dingliches, und es entstand eine neue Art der Belastung des kleinen Grundeigenthums, die Vogteilast, welche dem Berechtigten zwar nicht die Grundherrlichkeit gab, aber doch die Freiheit des Eigenthums aufhob, indem ein Anderer das vogteipflichtige Gut nur mit dieser Last erwerben konnte. Nur mit Einwilligung des Vogtes und

aus dessen Hand konnte ein Anderer das Gut als freieigenes erlangen, und eine ähnliche gerichtliche Handlung war nöthig, wenn der Vogt zu Gunsten des Eigenthümers auf sein Recht verzichtete. — Außerdem konnte die Vogtei leicht zur Aufbürdung größerer Lasten mißbraucht und in eine Grundherrlichkeit verwandelt werden. *c*)

a) De illis clericis et laicis, qui illorum proprietates donaverunt ad monasterium, quod vocatur Vuitenburch et e contra receperunt ad usum fructuarium.

Motuvinus et uxor ejus similiter tradiderunt ad ipsum monasterium in villa Hessihaim in ipso pago (Vuormacensi) cum casa dominicata mansos vestitos serviles 6, de vineis picturas 5, de prato ad carradas 12 et e contra receperunt in villa illa cum casa dominicata mansos vestitos serviles 6, de vineis picturas 7, de prato ad carradas 15.

Breviarium rerum fiscalium.

b) Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super episcopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios.

Dicunt etiam quod quicunque proprium suum episcopo, abbati, vel comiti aut judici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint et illum semper in hostem faciant ire, usque dum pauper factus nolens volens suum proprium tradat; aut vendat; alii vero qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resideant.

Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant et in hostem ire faciant, et illos qui habent, quod dare possint, ad propria dimittant. —

Capitulare III anni 811.

c) In Wola habitavit quondam secularis et praepotens vir nomine Guntramus, habens multas possessiones et ibi et alibi, vicinorumque suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi homines, qui in ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, praedia sua cum censu legitimo illi contradiderunt, ea conditione, ut sub mundiburdio illius semper tuti valerent esse. Ille gavisus et suspiciens statim ad oppressionem illorum incubuit, coepitque eos primum petitionibus aggredi, deinde libera utens potestate, p e n e q u a s i m a n s o a r i i s u i e s s e n t, jussit sibi servire, scilicet in agricultura sua et secando foenum et metendo et in omnibus rebus, quibus voluit oppressit eos.

Eichhorn, § 195 I. 746. — Walter, § 409. — G. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe § 13.

§ 21.

Die alten germanischen Dienstgefolge, aus freien Leuten bestehend, dauerten in modificirter Weise fort, auch kam eine neue Einrichtung hinzu, indem die Vornehmeren, welche freie Dienstmannen hatten, durch die Eroberungen großer Ländereien in den Stand gesetzt wurden,

denselben Güter (beneficium) zur Benutzung einzuräumen. Zu dem **persönlichen** Verhältnisse zwischen beiden Theilen kam also noch ein **dingliches**, obgleich nicht alle Getreuen sogleich ein solches Gut, welches später Lehen hieß, bekamen.

Das persönliche Verhältniß (vassaticum) entstand durch das eidliche Versprechen der Treue von Seite des Dienstmannes, welcher vassus, vassalus, fidelis hieß, wenn er den Vasalleneid geleistet hatte; der Herr (senior) versprach dagegen Schutz.

Das einem Vasallen zur Benutzung überlassene Gut war anfangs nur auf Lebenszeit des Verleihers gegeben, zu Ende dieser Periode wurden aber die Beneficien auf Lebensdauer des Vasallen eingeräumt und konnten bei Lebzeiten desselben nur wegen Verletzung der Lehenstreue zurückgezogen werden; auch bildete sich bereits die Ansicht, daß die Erben Anspruch auf Wiederverleihung haben. *a*)

Diese **Lehen** waren mehr oder weniger groß; ganze Grundherrschaften oder nur Theile von Feldmarken; immerhin jedoch so bedeutend, daß der Vasall seinen Unterhalt und die Mittel zur Kriegsrüstung hatte, ohne selbst knechtische Arbeit thun zu müssen. Freilich wurden später auch einzelne Bauerhöfe zu Lehen gegeben, das waren aber Bauerlehen mit bäuerlicher Belastung und nur eine gewisse Form des Grundbarkeitsverhältnisses.

Auch Kirchengut wurde zu Lehen gegeben. *b*)

Zu den Lehengütern gehörten gewöhnlich auch Waldungen oder Nutzantheile an gemeinschaftlichen Waldungen. Der Vasall trat in Hinsicht auf die Benutzung an die Stelle des Grundherrn, auch gegenüber der Bauerschaft des Lehengutes, deren Rechte er zu achten hatte, deren Verpflichtungen ihm aber auch zu gute kamen.

a) Walter, § 75.

b) De beneficiariis, qui de eodem monasterio Vuitenburch beneficium habere videntur.

Habet Hunbertus in beneficium in pago Vuormacensi, in villa nuncupata Vuanesheim cum casa dominicata mansos vestitos serviles 6, ingenuiles vestitos 2, absos 4, de prato ad carradas 20, de vineis picturas 6 et silvam communem. Et in ipsa villa habet Fridurieus beneficium. Baldrich habet beneficium in ipso pago, in villa nuncupata illa cum casa dominicata mansos vestitos serviles 5, absos 4, de prato ad carradas 30, de vineis picturas 5, molinum unum et silvam communem. Habet Gerbertus in ipso pago in villa illa beneficium cum casa dominicata mansos serviles absos 5, de vineis picturas 5.

Breviar. rer. fisc. Walter tom, II. pag. 132. Freilich wurden die kirchlichen Beneficien **jener** Zeit von der weltlichen Macht in deren Interesse verliehen, um die nöthige Verstärkung der Kriegsmannschaft zu erlangen.

§ 22.

In den letzten Zeiten des Frankenreichs wurde verlangt, daß jeder Freie, der nicht ächtes Grundeigenthum besaß, einen Herrn suchen müsse, und es gab Vasallen von Vasallen, auch konnte jeder freie Grundeigenthümer nicht bloß ein aus hörigen und leibeigenen Leuten bestehendes Dienstgefolge, sondern auch freie Lehensmannen haben. *a*)

Die Gliederung des Volks war demnach folgende geworden:

Freie Grundeigenthümer,
Freie Dienstmannen (Vasallen),
Freie Bebauer fremden Grundeigenthums,
Schutzhörige, Vogteipflichtige,
Grundhörige Bauern (Liten 2c.),
Unfreie Dienstleute verschiedener Art,
Leibeigene Knechte und Mägde.

Auch das Lehensinstitut trug, zumal als die Lehen erblich wurden, sehr viel bei, um die Grundherrlichkeit in wenigen Händen zu concentriren, indem zur Erlangung besseren Schutzes viele Freie ihr Eigenthum einem Mächtigeren gaben (zu Lehen auftrugen) und dasselbe als Lehengut wieder empfingen, öfters erweitert durch Zugaben des Lehensherrn.

Waldeigenthum und Waldnutzungsrecht kam in folgenden Gestaltungen vor:

I. Grundeigenthum,
   a. gemeinschaftliches der Grundeigenthümer einer Dorfmark oder größeren Mark,
   b. gesondertes, zu einer Grundherrschaft oder zu kleineren Loosen freier Leute gehörig.

II. Nutzbares Besitzthum oder bloßes Nutzungsrecht,
   1. der Vasallen an Stelle der Grundherren sowohl an gemeinschaftlichen als an Sonderwaldungen des Grundherrn, soweit sie nicht der Bauerschaft eingeräumt waren,
   2. der Bauern einer Grundherrschaft theils durch ihren Herrn an Gemeinde- und Markwaldungen, theils am Herrschaftswalde, theils an Waldtheilen, die der Grundherr den einzelnen Bauerhöfen zugetheilt hatte.

a) Volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus quaerat. — Capitulare von 847 cap. 2. — v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe § 56, § 63.

§ 23.

In den ersten Zeiten des Frankenreichs wurden nur die Verbrechen gegen das Gemeinwesen (Hochverrath und Landesverrath) und gewaltthätige Störung der öffentlichen Sicherheit, wohin namentlich Straßenraub gehörte, an Leib und Leben gestraft.

Alle übrigen Verbrechen und Vergehen konnten mit Geld gesühnt werden. Jedoch war ein Unterschied. Bei schweren Verbrechen gegen Andere konnte eine **Fehde** (faida) entstehen, namentlich aus dem Todtschlag, und der Thäter war der Rache ausgesetzt, wenn er nicht durch eine Sühne sich Frieden verschaffte. Der Verletzte oder seine nächsten Verwandten konnten aber auch auf die Befehdung und Rache verzichten und eine Geldbuße verlangen, die in den Gesetzen bestimmt war. Dieses Fehderecht wurde allmählich mehr eingeschränkt, und Karl d. G. verordnete, daß nach einem Todtschlag sogleich durch Entrichtung und Annahme der Buße die Sache beigelegt und Friede gelobt werden müsse, wodurch die Blutrache ausgeschlossen war.

Alle Verbrechen groß und klein *a*), auf welchen nicht eine **Lebens-** oder **Leibesstrafe** stand, wurden daher mit **Geld gesühnt**, und die Volksrechte enthalten sehr detaillirte Bestimmungen über die Geldbeträge, welche bei den verschiedenen Rechtsverletzungen entrichtet werden mußten. Diese Sühngelder waren aber doppelter Art; es mußte nämlich nicht bloß der Verletzte durch eine Buße gesühnt werden, sondern auch das Gemeinwesen mußte durch ein Strafgeld Genugthuung erhalten, wenigstens bei schwereren Vergehungen. Die **Privatstrafe** hieß compositio und dieselbe dargeben componere; die **öffentliche Strafe** hieß fredum. Letzteres stand zur compositio in einem gewissen Verhältnisse oder war selbstständig in einem gewissen Betrage angesetzt. Die verschiedenen Volksrechte waren hierin von einander abweichend. *b*)

In der carolingischen Zeit wurden die Leibes- und Lebensstrafen weiter ausgedehnt, namentlich auf Todtschlag und Diebstahl bei erschwerenden Umständen.

Außer den Verbrechen gegen die Gemeinheit, die schon nach früherem Rechte die Todesstrafe nach sich zogen, waren Mord, Brand und wiederholter Raub Kapitalverbrechen, welche die Todesstrafe nach sich zogen. Diese konnte nur der König abändern. *c*)

Verstümmelungen konnten in gewissen Fällen schon nach dem Gesetze durch Geld abgewendet werden. Die Möglichkeit, den Leib zu

lösen, stellte aber das neuere Recht dem älteren nicht gleich. Wer den Leib nicht lösen konnte, erlitt eben die betreffende Leibesstrafe, wer bloß eine verwirkte Buße nicht zahlen konnte, wurde nur dienstbar. S. Note *a*.

Eingriffe in das Wald- und Jagdeigenthum wurden durchweg mit Geld gesühnt. Die compositio betrug entweder ein Mehrfaches des Werths (das Neunfache incl. Werthsbetrag oder Achtfache neben dem Werthsersatze), oder die Buße war nach der Gattung des Objects in einem gewissen Geldbetrage bestimmt, neben welchem noch der Schadensersatz (capitale) entrichtet werden mußte.

a) Ut nullus liber Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat i. e. si aut in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam incitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit, et exinde probatus inventus fuerit.

Cetera vero quaecunque commiserit peccata quousque habet substantiam componat secundum legem. Si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat.

Lex Bajuv. tit. 2. cap. 1. § 45.

Die Sühne für Todtschlag und Körperverletzung hieß insbesondere „Wergeld".

b) Walter, § 667—672.

c) De latronibus praecipimus observandum, ut pro prima culpa unum oculum perdat, de alia vero nasus ei truncetur, de tertia culpa si se non emendaverit, morietur.

Capit. a. 744 cap. 22.

Si fur de septem latrociniis comprobatus fuerit, exiet ad judicium. Si ibi incenderit, tradant eum ad mortem.

Capit. 3. a. 813 cap. 46.

... nisi pro tribus criminalibus actionibus i. e. homicidio, rapto, incendio.

Carol. calv. praec. pro Hispanis cap. 8.

Ut vicarii munera ne accipiant pro illis latronibus, qui ante comitem judicati fuerint ad mortem, quia postquam scabini eum dijudicaverint, non est licentia comitis vel vicarii ei vitam concedere.

Capit. 2. a. 813 cap. 13.

Si quis convictus fuerit perjurii, perdat manum aut redimat.

Capit. III. 10.

Si inventus fuerit quis chartam falsam fecisse aut falsum testimonium dixisse, manum perdat aut redimat.

Capit. 5. a. 803. cap. 13.

Ut vicarii eos, qui pro furto se in servitium tradere cupiunt non consentiant, sed secundum justum judicium terminetur.

Capit. 2. a. 813. cap. 15.

§ 24.

Das Eigenthums- und Nutzungsrecht an den Grundstücken war durch Markzeichen und Strafbestimmungen gegen Eingriffe geschützt.

In der Lex Bajuvariorum *a*) sind als Markzeichen erwähnt: Steine mit eingehauenen Merkmalen, Grenzraine und Malbäume. Es gab eigene Inspectoren, ohne deren Beiziehung und Zustimmung des Nachbars bei einer Strafe von 6 solidi kein neues Grenzmal gesetzt werden durfte.

Gegenüber einer klaren Grenze galt keine Verjährung.

Wer Grenzraine einebnete oder fixe Grenzzeichen zerstörte, mußte die Nachbarn für jedes einzelne Merkmal mit 6 solidi sühnen; ein Leibeigener erhielt für eine solche Handlung 50 Geißelhiebe.

Ganz ähnliche Bestimmungen finden sich in den Gesetzen der Westgothen; die Strafe der Grenzverrückung war aber strenger, indem der Freie für jedes einzelne Grenzzeichen 20 solidi zur Sühne zahlen mußte. *b*)

Bei den Longobarden *c*) betrug die Strafe für die Zerstörung eines Grenzzeichens 80 solidi, wovon die Hälfte der König, die Hälfte der Verletzte erhielt. — Die Zeichen an den Malbäumen hießen theclaturae, von teken, zeichnen; nach Andern soll theclatura = taliatura, Einschnitt sein. Später nannte man diese Zeichen Lachen und die Malbäume auch Lachbäume; den Akt einer solchen Vermarkung aber nannte man ebenfalls lachen. Außerdem kommt in den Longobardischen Gesetzen der Ausdruck sinaida, sneida vor, der mit theclatura gleichbedeutend sein soll, was ich bezweifle. Es heißt in Artikel 244 der Note *c* theclaturam aut sinaidam; zwar werden in den Volksrechten die Worte aut und sive nicht immer correct gebraucht. Jedoch bedeutet das Wort sneida schon wahrscheinlicher eine Ausschneidelung, einen von unten hoch hinauf entasteten Baum oder eine aufgehauene Grenzlinie. — Auf letzteres deutet der noch jetzt gebräuchliche Ausdruck Schneisse. So hieß im Jahr 1316 die Abtheilungslinie zwischen der Letter- und Mervelder Mark Letter-sneda. —

Die Burgunder *d*) bestraften die Ausreißung oder Zerstörung eines Grenzzeichens am freien Manne mit dem Abhauen der Hand, wenn er dieß nicht durch Erlag seines halben Wergeldes (das 75—150 solidi betrug) abwendete; ein Leibeigner wurde mit dem Tode bestraft.

a) I. Si quis limites complanaverit, aut terminos fixos ausus fuerit evellere, si ingenuus est, per singula signa vel notas vicinos 6 solidis componat.

II. Si servus est, per singula signa 50 flagella suscipiat.

Lex Bajuv. tit. 11. Cap. 1.

I. Quotiescunque de terminis fuerit orta contentio, signa quae antiquitus constituta sunt, oportet inquirere i. e. aggerem terrae, quem propter fines fundorum antiquitus apparuerit fuisse ingestum, lapides etiam, quos propter indicium terminorum notis evidentibus sculptis constiterit esse defixos.

II. Si haec signa defuerint, tunc in arboribus notas, quas decoreos (decurias) vocant, convenit observare, sed illas, quae antiquitus probantur incisae.

III. Quod si intra terminos alienos per absentiam aut ignorantiam domini partem aliquam fortasse possederit, statim eam, cum antiqui et evidentes ab inspectoribus fines agnoscuntur, amittat domino reformandam, nec contra signa evidentia ullum longae possessionis tempus opponat.

Ibidem cap. 3.

I. Nemo novum terminum sine consensu partis alterius aut sine inspectore constituat.

II. Quod si forte liber hoc fecerit, damnum pervasionis excipiat, quod legibus continetur i. e. 6 solidos.

III. Si vero servus hoc admiserit domino nesciente, 200 flagella publice extensus suscipiat, et nullum exinde praejudicium domino comparetur.

Ibidem cap. 4.

Wenn die Grenze nicht evident gemacht werden konnte, entschied der Zweikampf den Streit.

Ibidem cap. 5.

Quotiens de commarchanis contentio nascitur, ubi evidentia signa non apparent, in arboribus, aut in montibus, nec in fluminibus, et iste dicit, hucusque antecessores mei tenuerunt, et in alodem mihi reliquerunt, et ostendit secundum proprium arbitrium locum, alter vero nihilominus in istius partem ingreditur, alium ostendit locum, secundum prioris verba suum et suorum antecessorum semper fuisse usque in praesens asserit; et si alia probatio nusquam inveniri dignoscitur etc

b) II. Qui studio pervadendi limites complanaverit, aut terminos fixos fuerit ausus evellere, si ingenuus est, per singula signa vel notas 20 solidos cui fraudem fecit cogatur inferre, et si servus est, per singula signa 50 flagella suscipiat et limitem et terminum restituat.

III. Quotiescunque de terminis fuerit orta contentio, signa, quae antiquitus constituta sunt, oportet inquiri i. e. aggeres terrae, sive arcas, quas propter fines fundorum antiquitus apparuerit fuisse constructas atque congestas; lapides etiam, quos propter indicium terminorum notis evidentibus sculptos constiterit esse defixos. Si haec signa defuerint, tunc in arboribus notas, quas decurias (das Zeichen x von decem) vocant, convenit observari; sed illas, quae antiquitus probantur incisae.

Lex Wisigothorum Lib. X. tit. 3.

c) 240. Si quis liber homo terminum antiquum corruperit aut exterminaverit et probatum fuerit, sit culpabilis 80 solidis, medium regi et medium in cujus fine fuerit terminus.

241. Si quis servus alienus terminum antiquum ruperit aut exterminaverit, mortis incurrat periculum aut solidis 40 redimatur.

242. Si quis liber homo arborem, ubi theclatura facta est, inter fines discernendos inciderit aut deleverit, 80 solidis sit culpabilis medium Regi et medium, cujus arbor fuerit. Et si servus per jussionem domini sui fecerit, dominus componat ut supra 80 solidos.

243. Si servus sua auctoritate arborem, ubi theclatura facta est, inter fines discernendos inciderit aut deleverit, aut moriatur aut liberet se 40 solidis.

244. Si quis propter intentionem signa nova aut theclaturam aut sinaidam in silva alterius fecerit et suam non probaverit, componat solidos 40, medium regi, et medium cujus silva fuerit.

245. Si servus extra jussionem domini sui theclaturam aut sinaidam in silva alterius fecerit, manus ejus incidatur. Et si cum jussione domini id fecerit, reputetur culpa domino ut supra.

Leges Longobardorum, edictum Rotharis.

d) Terminum vero si ingenuus evellere aut confringere praesumserit, manus incisione damnetur. Si servus hoc fecerit, occidatur. Si vero debilitatem suam ingenuus redimere voluerit, medietatem pretii sui solvat.

Lex Burgundionum tit. 55. art. 3 und 4.

§ 25.

Der Wald in der Nähe der Dorfschaften hatte bereits schätzbaren Werth, hauptsächlich in Bezug auf Mast und Weide, so wie auf Bauholz, während Brennholz, zumal in den holzreichen Gegenden, weniger beachtet wurde. Daher beziehen sich die Strafbestimmungen der Volksrechte vornehmlich auf fruchttragende Bäume und auf Bauhölzer.

Die Gesetze der Bayern enthalten hierüber Ausführlicheres, als jene der übrigen Stämme, obschon sie die Verhältnisse jener Zeit auch nicht vollständig aufklären, vielmehr Zweifel übrig lassen.

An zwei Orten kommt über Forstfrevel etwas vor, zuerst in Tit. 11. Cap. 7. de materiis non elevatis bezüglich auf Bauhölzer. *a*) Wer nämlich fremdes Bauholz im Walde aus Feindschaft oder Bosheit umgehauen oder beschädigt hat, soll Ersatz leisten und die That mit einem solidus sühnen. Auch wer solches zu seinem Nutzen verwendete, konnte den Eigenthümer gegen dessen Willen nicht durch blosen Ersatz zufrieden stellen, sondern mußte einen solidus zur Sühne zahlen, wogegen ihm aber das Holz verblieb. Ohne Zweifel mußte für jedes einzelne Bauholz ein solidus entrichtet werden; die betreffende Gesetzesstelle ist überhaupt nicht recht klar. Doch erscheint die Entwendung von Baustämmen gelinder behandelt als boshafte Beschädigung.

Weiter folgt dann in Tit. 21 de pomariis et nemoribus atque apibus et eorum compositione Einiges über das Abhauen frucht-

tragender Bäume und von Gewächsen in Anlagen und gehegten Orten. b)

Bei ersteren ist unterschieden zwischen fruchttragenden Eichen, zwischen noch nicht fruchttragenden Eichen und zwischen Buchen, wilden Birn-, Apfel- und ähnlichen Bäumen, welch' letztere Arten gleichbehandelt wurden. Wer in einem fremden Gehölz fruchttragende Eichen abgehauen hatte, mußte für jedes Stück außer dem Ersatze einen solidus zur Sühne zahlen, jedoch nur bis zu 6 solidi, indem für die Mehrzahl über 6 Stücke hinaus nur Ersatzleistung eintrat. Bei noch nicht fruchttragenden Eichen war die Sühne statt eines ganzen solidus nur 1/3 solidus per Stück. Gleich groß war die Sühne bei Buchen, wilden Apfel- und Birnbäumen, bis zu 6 solidi oder 18 Stücken; erst über diese Zahl hinaus wurde für die weiteren Stücke nur Ersatz geleistet.

Was weiter noch de minutis silvis folgt, scheint der Schwere der Bestrafung nach nicht auf Niederwaldungen sich zu beziehen, sondern in dem Beisatze de luco vel quocunque caheo seine nähere Begrenzung zu haben. Das Wort caheo oder caheio ist aber ohne Zweifel dasselbe wie Haag, Geheg und bezeichnet einen umzäunten, eingehegten Ort. Wer dort ein Holzgewächs abhieb, mußte Werthsersatz und bis zu 6 solidi für jedes Stück einen solidus zur Buße geben; was darüber war, wurde nur ersetzt, es müßte denn der Thäter gegen denselben Eigenthümer rückfällig worden sein, in welchem Fall die Beschränkung auf 6 solidi nicht mehr stattfand.

Ueber die Entwendung von bloßem ordinären Brennholz, Birken, Aspen, zu Bauholz untauglichem Nadelholz kommt in den Gesetzen der Bayern Nichts vor. Wahrscheinlich achteten die Waldeigenthümer damals noch nicht darauf, wenn Andere solches Holz sich zueigneten. Wenn doch geklagt wurde, kam vielleicht das allgemeine Diebstahlsgesetz in Anwendung, wonach der Thäter den neunfachen Werthsbetrag geben mußte c), der damals für Brennholz sehr geringfügig sein mochte.

In den Gesetzen der Alemannen findet sich nichts über Holzfrevel, wahrscheinlich galt in dieser Hinsicht in den verschiedenen Gauen verschiedenes Gewohnheitsrecht, oder es wurden die Holzfrevel nach allgemeinen Normen über Diebstahl und Eigenthums-Beschädigung behandelt.

Was in den fränkischen Volksrechten vorkommt, erschöpft nicht die verschiedenen Verhältnisse, und es ist zweifelhaft, auf was sich einzelne Bestimmungen beziehen, ob auf gefälltes und zugerichtetes oder sonstiges

Holz, ob auf Eingriffe in fremdes Eigenthum oder auf Excesse der Theilhaber an gemeinschaftlichen Waldungen. In der Lex sal. de furtis arborum *d*) heißt es, wenn Jemand im Walde eines Andern Bauholz gestohlen, angezündet oder zerhauen oder Brennholz entwendet hat, soll er außer dem Ersatz und der delatura 15 sol. zur Sühne geben. Gleiche Buße, jedoch ohne Ersatz und delatura zu erwähnen, findet sich in der Lex Ripuar. für die Entwendung gefällten Bauholzes oder gespaltenen Brennholzes. *e*) (Was unter delatura zu verstehen sei, darüber gehen die Ansichten sehr auseinander, s. Walter, § 671.)

Außerdem folgt aber noch in der Lex salica de furtis diversis *f*), daß derjenige 3 solidi schuldig sei, welcher auf einer Seite beschlagenes Bauholz entwendet hat. Es fällt auf, daß hier die Buße nur 3 solidi beträgt, während in Tit. 8 § 4 15 solidi gesetzt sind, ferner daß von Ersatz und delatura keine Rede ist. Vielleicht betrifft letztere Stelle die Theilhaber an gemeinschaftlichen Waldungen, und dieß ist um so wahrscheinlicher, da weiter die gleiche Buße von 3 solidi auf die Wegnahme eines gezeichneten Baumes gesetzt ist, wenn dieselbe binnen Jahresfrist von der Zeichnung an geschah. Letzteres kann man nämlich kaum anders als auf Gemeinde- und Markwaldungen beziehen.

Merkwürdig ist die Bestimmung im Volksrecht der Burgunder *g*), daß, wer keinen eigenen Wald hatte, die Befugniß besaß, sich in fremden Waldungen seinen Brennholzbedarf zu hauen, jedoch nur von liegenden Bäumen oder solchen Holzarten, die keine Frucht (zur Speise oder Mast) trugen (Urholz oder Doufholz, nach der Bezeichnung der Weisthümer des Mittelalters). Der Waldeigenthümer durfte das nicht hindern, und wenn er gleichwohl pfandete, mußte er das Pfand dreifach zurückgeben und 6 solidi als Strafe zahlen.

Dagegen durfte Niemand ohne Erlaubniß des Eigenthümers in einem fremden Walde fruchttragende Bäume oder Fichten und Tannen abhauen. Ein Freier, der sich dagegen verfehlte, mußte dem Waldeigenthümer für jeden Stamm einen solidus entrichten; ein Leibeigener wurde geprügelt; sein Herr hatte nichts dabei zu verantworten. (Ohne Zweifel war vorausgesetzt, daß der Leibeigene von seinem Herrn keinen Auftrag hatte.)

Auch in den Gesetzen der Westgothen und Longobarden kommen bemerkenswerthe Sätze vor. Nach ersteren *h*) wurde das bloße Abhauen eines fremden Baumes nur halb so hoch bestraft, als das Fortschaffen, und wer sich in einem fremden Wald der Holzentwendung

wegen mit einem Fuhrwerk betreten ließ, verlor Wagen und Anspann und was er bei sich hatte. Nach dem longobardischen Volksrecht *i*) wurde die Entwendung von solchem Holze, das auf einem Lagerplatze aufgehäuft war, mit einer Buße von 6 solidi bestraft, während für die Entwendung von solchem Holze, das zerstreut im Walde sich befand, nur die gewöhnliche Diebstahlssühne des 8fachen Betrags zu entrichten war. — Ein Reisender blieb straffrei, wenn er zu seinem Bedarf etwas abhieb, sofern es nur nicht an einen eingefriedigtem Orte geschah.

a) Si aliquis alicujus materiam in silva aut propter inimicitias vel invidiam truncaverit vel laeserit, cum alia simili restituat et cum solido uno componat.

Et si eam sibi in usum miserit, nisi per convenientiam non potest cum alia placare restituendi — et (sed?) cum solido dum ipsam habet componat.

Lex Bajuv. tit. 11 cap. 7. I. u. II.

b) II. Si quis aliena nemora praeciderit, si portat escam et rupus (robur?) est, cum solido et simile componat.

III. Et si amplius usque ad numerum 6, per singulos singulum solidum restituat. Deinde arborum numerositatem restituere cogatur, et de his, quae nondum fructum portaverunt, cum tremisse et simile restituat.

IV. De fagis vero tremissem et simile restituendum censemus usque ad numerum 6 solidorum per singulos arbores i. e. 18. Et si amplius damnum infert, non cogatur componere nisi numerum restituendi.

V. Si malum vel pirum vel cetera hujus modi pari sententia ut fagi perseverent.

VI. Si vero de minutis silvis, de luco vel quacunque caheo fagitam (vegitam) reciderit, cum solido et simile componat et deinceps usque ad 6 solidos restitutionem et compositionem.

VII. Si amplius fuerit numerus vegitarum, non cogatur componere, nisi restituere cum simili et sacramento. Si autem post compositionem et restitutionem damnum intraverit inferre in ipsius nemore cui composuit, nihil excludat componendi sententiam, sed superioris observatur regula sententiae.

Lex Bajuv. tit. 21.

c) Si quis liber aliquid furaverit, qualemcunque rem, niungeldo componat, h. e. novem capita restituat.

Lex Baj. tit. 8 cap. 1.

d) Si quis in silva alterius materiamen furatus fuerit aut incenderit vel concapulaverit, aut ligna alterius furaverit 600 denariis, qui faciunt solidos 15 culpabilis judicetur excepto capitale et delatura.

Lex sal. tit. 8. § 4. (Herold.)

Das Wort alterius kann sich auf das vorausgehende silva oder auf das nachfolgende materiamen beziehen, was wahrscheinlicher ist. —

e) Si quis Ripuarius in silva communi, seu regis vel alicujus locata materiamen vel ligna fissa abstulerit 15 solidis culpabilis judicetur.

Lex Ripuar. tit. 76.

Die Worte vel alicujus kann man mit locata materiamen aber auch mit in silva verbinden, denn die Worte seu, vel und aut wechseln in den Volksrechten öfters mit einander; doch ist ersteres wahrscheinlicher und beide Stellen (*d* und *e*) beziehen sich dann auf fabricirtes fremdes Holz, erstere in irgend einem Walde, letztere im Gemeindewald oder Königswald, also auf Holzdiebstahl. Sie sind wie gesagt zweideutig und nicht erschöpfend. —

f) Si quis materiam de una parte dolatam furaverit 120 denariis, qui faciunt solidos 3 culpabilis judicetur.

Si quis arborem post annum quam fuerit signata priserit, nullam exinde habeat culpam, si quis infra annum eam capulaverit 120 denariis, qui faciunt solidos 3 culpabilis judicetur.

Lex sali. tit. 27. § 27 u. 28. (Herold.)

g) I. Si quis Burgundio aut Romanus silvam non habeat, incidendi ligna ad usus suos de jacentivis et sine fructu arboribus in cujuslibet silva habeat liberam potestatem, neque ab illo, cujus silva est, repellatur.

II. Si quis vero arborem fructiferam in aliena silva non permittente domino fortasse inciderit, per singulas arbores, quas incidit, singulos solidos domino silvae inferat. Quod etiam de pinis et abietibus praecipimus custodiri. Quod si servus hoc fecerit, fustigetur et dominus ejus nullum damnum aut calumniam patiatur.

III. Si quis vero quemquam de jacentivis et non fructiferis arboribus lignum usibus suis necessarium praesumere fortasse non permiserit, et si ei pignora tulerit, restitutis in triplum pignoribus inferat mulctae nomine solidos 6.

Lex Burgund. tit. 28.

h) Si quis inscio domino alienam arborem inciderit, si pomifera est, det solidos 3, si oliva det sol. 5, si glandifera major est, det sol. 2, si minor est, det sol. 1. Si vero alterius sunt generis et majores atque prolixiores binos solidos reddat, quia licet non habeant fructum ad multa tamen commoda utilitatis praeparant usum.

Et haec quidem compositio erit, si tantundem abscissae fuerint; nam si praesumtive incisae alicubi ferantur, aut similes arbores cum illis incisis dabuntur, aut praedictum pretium in duplo solvetur.

Lex Wisigoth. Lib. 8. tit. 3. Art. 1.

i) Si quis aliquem comprehenderit, dum de silva sua cum vehiculo vadit et circulos ad cupas (Reifstangen) aut quaecunque ligna sine domini jussione aut permissione asportare praesumserit, et boves et vehiculum alienae silvae praesumtor amittat et quae dominus silvae cum fure aut violento comprehenderit, indubitanter obtineat.

ibid. Art. 8.

286. Si quis de lignario alterius lignum furatus fuerit, componat ei, cujus lignarium est, 6 solidos.

288. Si quis de lignamine adunato in curte aut in platea ad casam faciendam lignum furatus fuerit, componat sol. 6. Si in silva dispersum fuerit et furatus fuerit, componat in octogilt.

305. Si quis robur aut cerrum seu quercum, quae est modola, hisclum (ischio im Italienischen) aut glandem quod est faia inter agrum alienum aut inter culturam vel clausuram in cujus vicinio inciderit, componat pro arbore tremisses duos. Nam si iterans homo propter utilitatem suam foris clausuram scapulaverit, non sit ei culpa. —

Leg. Longob. edictum Rotharis.

Achtgelt und Neungelt sind identisch; sibi nonum reddat oder novem capita restituat heißt der Satz und 8 andere dazu. Grimm, Rechtsaltertbümer, S. 654.

§ 26.

Auch über das Anzünden von Wäldern und einzelnen Bäumen kommen in einigen Volksrechten Bestimmungen vor.

Bei den Westgothen *a*) erhielten selbst freie Leute wegen einer solchen Handlung Geißelhiebe neben der Verpflichtung zum Schadensersatz.

Bemerkenswerth ist eine Stelle im sächsischen Rechte *b*), wonach Jemand, der einen stehenden Baum anbrannte, sofern durch dessen Umfallen ein Mensch verletzt wurde, nur dann verantwortlich war, wenn innerhalb 24 Stunden vom Anzunden an der Fall eintrat.

a) Si quis qualemcunque silvam incenderit alienam, sive piceas arbores, vel carieas i. e. ficos aut cujuslibet generis arbores cremaverit, correptus a judice 100 flagella suscipiat et pro damno satisfaciat, sicut ab his, qui inspexerint fuerit aestimatum. — Quodsi servus hoc domino nesciente commiserit, 150 flagellorum verberibus addicetur. Et si pro eo dominus componere noluerit, cum duplum aut triplum damni fecerit, quam quod eundem servum valere constiterit, ipsum servum pro facto tradere non moretur.

Lex Wisigoth. lib. 8. tit. 2. art. 2.

b) Si arbor accensa ceciderit, hominemque oppresserit a mane usque ad mane vel a vespera usque ad vesperam ex quo ignis accensus est; si infra hoc tempus cadens hominem oppresserit, ab eo qui incendit arborem componatur; si post nihil solvat.

Lex Saxonum tit. 12, cap. 1 u. 2.

§ 27.

Von einer eigentlichen Forstwirthschaft war aus begreiflichen Ursachen in jener Zeitperiode noch keine Rede. Die Holznutzung geschah wahrscheinlich plänterweise, wo eben geeignetes Material im Walde sich vorfand, und die Wiederbestockung war auch dabei auf natürlichem Wege ziemlich gesichert. Die großen Forste mochten damals

noch in einem Urzustande sich befunden haben, der durch die Art noch keine Veränderung erlitten hatte.

Abgesehen von rauhen Gebirgen war unzweifelhaft das Laubholz vorherrschend und die masttragenden Holzarten, Eichen, Buchen und Wildobstbäume wurden besonders geschont und geschützt, wie aus § 25 hervorgeht.

Die Mastnutzung hatte nämlich große Wichtigkeit, und es ergingen sich zahlreiche Heerden von Schweinen in den ausgedehnten masttragenden Wäldern.

Gehütet wurden dieselben in der Regel durch Leibeigene, und gute Schweinhirten der Art hatten ein höheres Wergeld als die gewöhnlichen leibeigenen Knechte. *a*)

Die westgothischen Gesetze bestimmen Verschiedenes über die Mast in fremden Wäldern, woraus hervorgeht, daß es gewöhnlich war, fremde Schweine gegen Entrichtung des Zehnten, der auch in den Weisthümern des Mittelalters so häufig erwähnt ist, zur Mast zu übernehmen. Interessant war das Vorgehen gegen solche, die eigenmächtig ihre Schweine in fremden Wald gehen ließen. *b*)

Es scheint, daß von den gemästeten Schweinen ursprünglich das zehnte Stück für die Waldmast gegeben wurde, aber schon damals eine Abmachung stattfand, wie viel Geld statt der wirklichen Auszehntung, um diese abzuwenden, gezahlt werden sollte. Später wurde in der Regel ein schon allgemein bestimmtes Mastgeld gezahlt, das aber immer noch Zehnte, Decimen, Dehmen hieß, welch' letzteres Wort in den mittelalterlichen Weisthümern so häufig vorkommt. —

a) Porcarii fiscales in silvas ecclesiarum aut privatorum absque voluntate possessoris ingredi non praesumant.

Capitulare edictum a Chlotario II. rege in concil. Paris. a. 615. art. 21.

Si quis liberi porcos propter praesumtionem ejulatu aut hujusmodi sono ejecerit vel disperserit, ubi 70 fuerint porci et ipse pastor buccinam portaverit porcilem cum 12 sol. componat.

Lex Bajuv. tit. 8. cap. 10.

Si quis (servum) porcarium alienum occiderit, magistrum tamen illum, qui sub se discipulos habet duos aut tres aut amplius, componat solidos 50. De inferioribus autem porcariis si quis occiderit componat solidos 25.

Lex Longob. edict. Roth. 135.

Si pastor porcorum, qui habet in grege 40 porcos et habet canem doctum et cornu et juniorem occisus fuerit 40 solidis componatur.

Lex Alem. tit. 79. art. 1.

Die Lex sal. enthielt in 20 Artikeln des tit. 2 de furtis porcorum detaillirte Strafbestimmungen über den Diebstahl von Schweinen, wobei unterschieden

sind: der Eber (verres), das Mutterschwein (scrova), unter denen die Anführerin (scrova ducaria) besonders ausgezeichnet war, ferner säugende und einjährige Ferkeln, 2= und 3jährige Schweine (porcelli lactantes, anniculi, porci bini, tertussi). —

b) Qui porcos in silva sua tempore glandis invenerit, primum custodi aliquid veluti pignoris tollat indicium, et domino pastoris vel parentibus mandet, ut si convenerit, usque ad tempus decimarum porcos in silva sua permittat, et pignus quod pastori tulerat, reformare procuret. Quod si noluerit porcos illius in silva sua intromittere decimandos, et ille eos alia vice in sua silva invenerit, etiam si porci pauci fuerint, unum exinde qui silvam suam defendit, occidat. Si autem plures porci fuerint, duos tollat et praesumat occidere, et nullam calumniam pertimescat. Et nihilominus tertia vice eum cujus porcos invenerit admoneat, ut porcos suos in silvam suam si voluerit introducat et decïmam juxta consuetudinem solvat. Quod si nec tunc voluerit de dandis decimis definire et ille eos tertia vice in silva sua, qui interdixit invenerit, decimam ex omnibus pro suo jure praesumat. Si vero aliquis sub pactione decimarum porcos in silvam intromittat alienam et usque ad brumas (Wintersonnenwende) porci in silva alterius paverint, decimas sine ullu contradictione persolvat. Nam si post brumae tempus porcos suos in silva, quam conduxerat, voluerit retinere, vicesimum caput, sicut est consuetudo, domino silvae cogatur exsolvere.

Lex Wisigoth. tit. V. Art. I.

Si inter consortes de glandibus fuerit orta contentio pro eo, quod unus ab alio plures porcos habeat: tunc, qui minus habuerit, liceat ei secundum quod terram dividit, porcos ad glandem in portione sua suscipere, dummodo aequalis numerus ab utraque parte ponatur. Et post-modum decimas dividant, sicut et terras diviserunt. Diese Stelle betrifft Miteigenthümer, welche nur das Ackerland theilten, den Wald aber gemeinschaftlich behielten. Das. Art. II.

Qui porcos errantes in silva invenerit, aut contestari vicinis debet, aut claudere. Et si dominus porcorum non adfuerit, unum porcum prima vice praesumat, et judici, qui fuerit in proximo nuntiet, apud se porcos, qui vagabantur, inclusos. Deinde si dominus porcorum, vel pecorum non inveniatur, custodiat tanquam suos, et pro glandibus decimam consequatur: et cum dominus adfuerit, mercedem custodiae, facta praesentibus judicibus ratione, de temporis spatio percipiat. Das. Art. IV.

§ 28.

Unter den Waldnebennutzungen jener Zeit kommen auch wilde Bienen vor.

Bei den Bayern *a*) gehörten nicht nur wilde Bienen dem Waldeigenthümer, sondern auch ein entflogener Schwarm, der sich in einen hohlen Baum gezogen hatte. Jedoch konnte der bisherige Eigenthümer eines solchen Schwarms mit Vorwissen des Waldeigenthümers versuchen, denselben durch Rauch oder Anprällen, aber ohne Schaden für den Baum auszutreiben und wieder zu fassen.

That er dieß ohne Vorwissen des Waldeigenthümers mit Erfolg, so mußte er auf Andringen des letzteren mit 6 Eideshelfern schwören, daß der eingefangene Schwarm wirklich der seinige und ihm entflogen war.

Bei den Longobarden *b*) wurde es mit den wilden Bienen gehalten, wie mit dem Ausnehmen der Vögel. Nur im Gehäge des Königs war das Ausbeuten eines wilden Bienenstocks unbedingt verboten, während in einem sonstigen Walde nur dann eine Bestrafung eintrat, wenn der Baum zum Beweis der Entdeckung des Schwarms bereits gezeichnet war. War der Baum nicht gezeichnet, so konnte der Finder den Stock ungestraft ausnehmen, und mußte blos, wenn der Waldeigenthümer dazu kam, den Honig an ihn überlassen.

Aehnliches kommt im Volksrecht der Westgothen *c*) vor.

a) VIII. Si apes i. e. examen alicujus ex apili elapsum fuerit, et in alterius nemoris arborem intraverit, et ille consecutus fuerit, tunc interpellat eum cujus arbor est, et cum fumo et percussionibus ternis de transversa secure, si potest, ejiciat examen suum, verumtamen ita, ut arbor non laedatur. Et quod remanserit hujus sit, cujus arbor est.

IX. Si autem dominum arboris non interpellaverit et sine illius conscientia ejectum domi restituerit et ille cujus arbor est, eum compellaverit, quod untprut vocant, et ille alius si negare voluerit, et dicit, suum consecutum fuisse, tunc cum 6 sacramentalibus juret, quod ex suo opere ipsum examen injuste non tulisset, nec illud ad judicium restituere deberet.

Lex Bajuv. tit. 21.

b) Si quis de arbore signata in silva alterius apes tulerit, componat solidos 6. Nam si signata non fuerit, tunc quicunque invenerit, jure naturali habeat sibi, excepto de gaio Regis. Et si contigerit, ut dominus cujus silva est, supervenerit, tollat mel, et amplius non requiratur ei culpa.

Lex Longob. edictum Rotharis. 324.

c) Si quis apes in silva sua, aut in rupibus, vel in saxo aut in arboribus invenerit, faciat tres decurias (das Zeichen X) quae vocantur characteres, unde potius non per unum characterem fraus nascatur.

Et si quis contra hoc fecerit, atque alienum signatum invenerit et irruperit, duplum restituat illi, cui fraus facta est, et praeterea 20 flagella suscipiat.

Lex Wisigoth. lib. 9. tit. 6. Art. 1.

§ 29.

In der Periode des Frankenreichs wurde sehr viel Wald gerodet und urbar gemacht, und namentlich hatte die Bekehrung der Deutschen, mit welcher die Einrichtung von Bisthümern und die Erbauung von Klöstern Hand in Hand ging, bedeutende Ausstockungen zur Folge.

In der carolingischen Zeit war der Anbau Deutschlands bereits weit vorgeschritten, der Zusammenhang der großen Wälder durch Ansiedelungen unterbrochen. Das Klima war milder geworden, und doch war das Land noch mit einer reichlichen frischen Bewaldung versehen und von ungeschwächter Bodenkraft.

Ueber den Fortschritt der Kultur kommt bei Mabillon in act. ord. S. Benedicti sect. III. folgendes vor: quid quondam Corbeia? quid Brema, modo urbes in Saxonia? quid Fritzlaria? quid Herschfeldum, oppidum in Thuringia aut potius Hassia? quid Salisburgum, Frisinga, Eichstadium, urbes eqiscopales in Boioaria? quid oppida S. Galli et Campidona apud Helvetios? quid numerosa alia oppida in tota Germania? horridae quondam solitudines ferarum, nunc amoenissima diversoria hominum.

In den großen Waldungen und Wildnissen, die noch von Niemand, weder von einer Privatperson noch von einer Markgenossenschaft in Besitz genommen und abgemarkt waren, soll der König die Grundherrschaft gehabt haben, so daß ohne seine Erlaubniß Niemand etwas roden und in Besitz nehmen durfte. *a*)

Kaiser Karl d. Gr. genehmigte nachträglich einen Einfang im Buchonischen Walde, den ein Sachse Namens Hiddi eigenmächtig gemacht hatte. *b*) Indessen hatte der betreffende Theil des Buchonischen Waldes zuvor schon einen Herrn, war aber an die Krone zurückgefallen. — Gleiche Bewilligung ertheilte Karl einem andern Sachsen Amalung, beziehungsweise dessen Sohne Bennit.

Die Grundeigenthümer konnten unbeschränkt ihre Waldungen roden und urbar machen, oder dieß ihren Leuten gestatten. Erst der Forstbann (§ 54) hatte Beschränkungen derjenigen Waldeigenthümer zur Folge, deren Wälder in einem eingeforsteten Bezirke lagen.

In Almend- und Markwaldungen war der Natur der Sache nach die Erweiterung des Privateigenthums durch Rodungen von der Zustimmung der übrigen Theilhaber abhängig. So lange eine Genossenschaft noch Ueberfluß an Wald hatte, durfte wahrscheinlich jeder Genosse nach Belieben oder nach gewissen Grundsätzen, welche die Genossenschaft aufstellte, roden und urbar machen. Später traten Beschränkungen ein, worüber jedoch erst die Urkunden der folgenden Periode Näheres nachweisen. *c*)

Durch die Rodungen entstanden viele ganz neue Ortschaften, noch häufiger vereinzelte Neubrüche (exartus). —

a) v. Maurer, Einleitung, § 49.

b) Quia Asig, qui et Adalricus fidelis noster, innotuit serenitati nostrae eo, quod pater illius Hiddi, dum ceteri Saxones contra nos infideliter egissent, (praefatus Hiddi) mallens fidem suam servare, quam cum ceteris infidelibus perseverare, relinquens patriam nativitatis suae veniens ad nos, et dum in nostro esset obsequio venit ad villam, cujus est vocabulum Wulvisanger (Wolfsanger, im pago Hesso-Saxonico), quem tunc temporis Franci et Saxones pariter inhabitare videntur, cupiens ibi manere, sed minime potuit, tunc pergens ad locum, qui dicitur Havicabrunno (Hachborn) inter Wisera et Fulda occupavit sibi quendam partem de silva, quae vocatur Buchonia, quam moriens dereliquit filio suo Asig, qui et Adalricus vocatur. Sed postea venientes missi nostri ad eadem loca, praedictam silvam ad opus nostrum conquisiverunt ad hereditatem scilicet Gerhao quondam Ducis. Nos tamen propter fidele servitium praedicti fidelis nostri Asig sive patris petitionem ejus ad effectum perducere volentes in eadem silva in loco memorato, ubi pater ejus Hiddi illud proprisum, quod in eorum lingua Bivenne (Bifang), vocatur, fecisse cognoscitur, duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu illi et heredibus ejus concessimus ad habendum. Sed pro integra firmitate ad nostram accedens clementiam postulavit celsitudini nostrae ut nostrae auctoritatis praeceptum ei confirmare deberemus.

Mabillon de re diplom. Lib. 6. dipl. 64.

Carolus etc. notum sit, quia Bennit, fidelis noster, innotuit serenitati nostrae, eo quod pater ejus Amalungus mallens (etc. wie oben bis..) sed minime potuit; tunc pergens ad locum Vualdisbechi inter Visera et Fuldaha proprisit (propriam fecit) sibi partem quendam de silva, quae vocatur Buchonia, quam moriens dereliquit filio suo Bennit, qui ad nostram accedens clementiam postulavit celsitudini nostrae ut nostrae auctoritatis praeceptum circa eum confirmare deberemus, quatenus ipse quoad viveret absque ullius praejudicio tenere et possidere quieto ordine deberet, post mortem vero suam ad Fuldense monasterium transiret, — cujus petitioni denegare noluimus,** sed ita concessisse et confirmasse cognoscite; praecipientes ergo jubemus, ut nullus fidelium nostrorum praefatum Bennit vel heredes illius de hoc propriso, quod in lingua eorum dicitur „Bifang" expoliare aut inquietare ullo modo praesumatis. Trad. fuld. No. 239.

c) Die Stelle der Lex Burgund. tit. 13. de exartis „si quis tam Burgundio quam Romanus in silva communi exartum fecerit, aliud tantum spatii de silva hospiti suo consignet, et exartum, quem fecit, remota hospitis communione possideat" bezieht sich auf die Theilung des Grundeigenthums zwischen den römischen Provinzialen und den eingedrungenen Burgundern und wird erläutert durch tit. 54, art. 2, woselbst vorkommt: „quoniam sicut jam dudum statutum est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praecipimus pertinere." In obiger Stelle handelt es sich also nicht um eine Rodung in einem Gemeindewald, sondern in einem solchen Walde, der einem einzelnen Römer mit einem einzelnen Burgunder gemeinschaftlich war.

§ 30.

Aus demjenigen, was in §§ 16 und 17 über die Gerichtsbarkeit im Allgemeinen vorkam, ist abzunehmen, daß die Forstgerichtsbarkeit nicht ausschließlich bei den öffentlichen Gerichten sein konnte, und man hat verschiedenerlei zu unterscheiden:

I. Sonderwaldungen betreffend gehörten

a) Klagen einzelner Freier gegen andere oder gegen deren Leibeigene und Grundhörige wegen Eingriffen in das Waldeigenthum unstreitig vor die öffentlichen Gerichte.

b) Gehörte der Thäter zu einer Immunitäts-Herrschaft, so mußte der verletzte Auswärtige zunächst bei dieser Recht suchen. War der Verletzte einer solchen Herrschaft angehörig, so suchte für ihn gegen einen Auswärtigen wahrscheinlich der herrschaftliche Vogt sein Recht beim öffentlichen Gericht, oder auch bei der anderen Immunitäts-Herrschaft, wenn der Verletzende einer solchen angehörte.

c) Der Grundherr hatte durch seinen Richter die Forstfrevel zu bestrafen, welche in den Waldungen des Grundherrn von seinen eigenen Leuten verübt wurden, sei es zum Schaden des Herrn oder eines anderen Grundangehörigen.

II. In Bezug auf markgenossenschaftliche Waldungen richtete die Märkerschaft oder die Dorfgemeinde über die Forstfrevel ihrer Mitglieder und deren Ansprüche am gemeinschaftlichen Wald; während gegen Auswärtige die Rechtsverfolgung nur im öffentlichen Gericht geschehen konnte.

Ob die Märkerschaft durch Pfändung sich selbst gegen einen Fremden Recht verschaffen durfte, ist zweifelhaft. Ueberhaupt geht die Verfassung sowohl der Märkergerichte als der grundherrschaftlichen Hofgerichte erst aus den Rechtsurkunden der folgenden Periode deutlicher hervor. *a*)

a) Im Allgemeinen war wenigstens bei den Bayern die Pfändung streng verboten. Pignorare nemini liceat, nisi per jussionem judicis. Lex Baj. tit. 12. cap. 1, art. 1.

Si quis aliquem contra legem pignoraverit, sine jussione ducis, pignus sine laesione reddat et aliud simile addat, duci vero pro fredo 40 solidos solvat. — Et si laeserit illud pignus componet, quantum aestimaverit, qui causas judicat. Talis enim praesumtio non debet fieri, quia hoc scandalum generat. ibid. cap. 3.

Die Burgunder scheinen aber bei Forstfreveln gepfändet zu haben. Oben § 25, Note *g*.

§ 31.

Das Jagdrecht war ein Ausfluß des Grundeigenthums und eine Zugehör der Güter. *a*) Erst durch die Errichtung von Bannforsten traten Beschränkungen der Grundbesitzer in den betreffenden Bezirken ein.

Wer ein geschlossenes Grundeigenthum, eine Markung für sich besaß, übte auch ausschließlich das Jagdrecht. Ursprünglich mochte vielleicht zur Begründung einer solchen Jagd die Einfriedigung, Einhegung des Districts erforderlich sein, später wenigstens genügte eine solche Abmarkung, welche den Besitzstand hinreichend auszeigte. *b*)

In den größeren Markwaldungen war jeder freie Markgenosse zu jagen befugt, aber kein Auswärtiger, ein Verhältniß, das sich theilweise auch im Mittelalter erhalten hat. Ohne Zweifel wurde auf den Markenversammlungen nicht nur in Bezug auf die Waldnutzung, sondern auch hinsichtlich der Jagd wegen einer schonenden Behandlung das Nöthige festgesetzt, wie dieß auch in einer späteren Zeit noch der Fall war.

In den Dorfmarkungen der gewöhnlichen freien Leute ist die Jagd nicht bloß auf dem unvertheilten Wald- und Weidegrund, sondern höchst wahrscheinlich auch auf den Privatgründen gemeinschaftlich gewesen.

In der folgenden Periode kommen aber Beispiele vor, daß die gemeinschaftliche Jagd einen größeren Bezirk umfaßt hat, der sich über mehrere Dorffluren und verschiedene Wälder erstreckte. Aber auch unter solchen Verhältnissen jagten nur die Eingesessenen des Bezirks. So verhielt es sich in den freien Pürsch-Bezirken Schwabens, die aber nicht alle aus uralter Zeit stammten.

Freilich lassen sich die vorstehenden Angaben durch die aus dem Frankenreiche herstammenden Rechtsurkunden nur sehr nothdürftig nachweisen, aber sie finden ihre Bekräftigung in den Zuständen des Mittelalters, die doch auf die früheren einen Schluß gestatten.

Die Volksrechte enthalten Strafbestimmungen über Rechtsverletzungen in Bezug auf die Jagd, die aber als sehr unvollständig erscheinen. In den salischen und ripuarischen Gesetzen *c*) kommen Bestimmungen vor, die unzweifelhaft auf ein privatives Jagdrecht hinweisen, das unter einem sehr strengen Rechtsschutz stand. Denn wer bei den Saliern einen Wilddiebstahl beging, mußte 45 solidi (540 M.) Buße zahlen; bei den Ripuariern betrug zwar die Sühne nur 15 solidi, aber auch diese Summe war schon sehr groß (s. § 15), zumal da jede Entwendung ohne Unterschied des Werths so streng behandelt wurde.

Die Lex salica enthält außerdem noch zwei Bestimmungen *d*), die auf gemeinschaftliche Jagden sich beziehen, aber auch da wahrscheinlich Geltung hatten, wo ein Wildfolgerecht bestand. Daß ein solches Recht allgemein vorkam, beweisen aber jene Stellen nicht. Sie sagen nämlich, wer einen Hirsch oder Eber sich zueignet, den eines Andern Hunde angejagt oder gar schon gestellt haben, sei 15 solidi schuldig. Es setzt dieß voraus, daß der Thäter an sich auf fraglichem Platze jagdberechtigt war, denn sonst hatte er nach § 1. 45 solidi zu büßen. Der Andere, der ein Anrecht auf die Occupation bereits erlangt hatte, kann offenbar entweder ein Markgenosse sein oder ein Angrenzer mit Wildfolgerecht. In Bezug auf letzteres Recht herrschten im Mittelalter große Verschiedenheiten, die wahrscheinlich in dieser Periode schon bestanden. — Bemerkenswerth ist, daß in den Stellen der Note *d* nur Edelwild und Wildschweine erwähnt werden, wonach also die begonnene Jagd auf ein anderes Wild einem anderen Jagdberechtigten das Occupationsrecht nicht benommen hätte.

In dem bayerischen Volksrecht, das doch über Entwendung und Tödtung von Jagdhunden und zur Jagd abgerichteten Raubvögeln ins Einzelne gehende Strafbestimmungen hat, enthält über Wildfrevel gar nichts, hat auch überhaupt nur eine einzige Stelle *e*), die auf ein ausschließliches Jagdrecht hindeutet, und selbst diese läßt nur durch eine Schlußfolgerung, gegen die man Einwendungen machen könnte, auf ein solches Recht gelangen. Sie bezieht sich nämlich auf junge Vögel, die Niemand im fremden Walde ausnehmen durfte, wenn man auch das Nest zuerst entdeckte, ausgenommen den Fall, wenn der Finder ein commarchanus des Waldeigenthümers war.

Aus den Verhältnissen, welche die Urkunden einer späteren Zeit darthun, geht aber hervor, daß die Bayern allerdings ausschließliches Jagdrecht hatten, häufiger sogar als gemeinschaftliches. Dasselbe war sicherlich durch Strafen geschützt, bezüglich welcher man zweierlei Vermuthungen haben kann; möglicherweise gab es keine allgemeine Norm für die verschiedenen Gaue Bayerns, und es hatten vielmehr verschiedene Gebietstheile in dieser Beziehung verschiedenes Gewohnheitsrecht. Es ist aber auch möglich und sogar wahrscheinlich, daß der Wilddiebstahl bei den Bayern wie jeder andere Diebstahl mit dem neunfachen Werthsbetrage gesühnt wurde. Bestärkt wird diese Annahme durch tit. 100 der Lex Alemannorum, woselbst auf die Entwendung von Edelwild und Rehen ebenfalls die Diebstahlsstrafe des neunfachen Ersatzes angedroht ist.

Der erwähnte Titel des Alemannischen Volksrechts *f*) ist schwer zu verstehen und mit Sicherheit kaum zu erklären, weil er sich mit der Tödtung und Entwendung von zahmen, wilden und gezähmten Thieren durcheinander befaßt.

Im ersten Artikel heißt es: wer einen Wisent, Auerochsen oder einen Hirsch, der schreit, gestohlen oder getödtet hat, soll 12 solidi zur Sühne geben. Dieß betrifft wahrscheinlich solches im Freien befindliche Wild; bezüglich des Hirsches kann sich die Bestimmung aber auch auf gezähmte erstrecken; denn nach dem longobardischen Volksrechte war auf die Tödtung eines gezähmten Hirsches, wenn er zur Brunftzeit zu schreien pflegte, ebenfalls eine Buße von 12 solidi gesetzt. Vielleicht bezog sich diese Bestimmung des Art. I. blos auf solche gezähmte Hirsche.

Die folgenden Art. II.—XI. betreffen Hirschwild überhaupt, also wohl mit Ausschluß starker schreiender Hirsche, und unterscheiden zwischen Tödtung und Diebstahl. In Bezug auf Tödtung ist weiter unterschieden, ob Hirsch oder Thier, ob gezähmt und mit einem Zeichen versehen oder nicht, und wenn gezähmt und zur Jagd abgerichtet, ob schon zur Jagd mit Erfolg gebraucht oder nicht. In allen Fällen bloser Tödtung stand nur eine Sühne von $1/3$—3 solidi. Was „si niger est“ und „si nigra“ in Art. V. und X. mit 6 solidi zu bedeuten habe, ist nicht ganz klar. (Noch einiges hierüber unten § 40.) In den Fällen der Entwendung trat die Diebstahlsstrafe des neunfachen Ersatzes ein.

Nach Art. XII. und XIII. betrug die Sühne für Tödtung oder Entwendung eines fremden Bären oder Wildschweins 6 solidi. — Der Ausdruck ursus alienus läßt freilich eher an einen eingefangenen Bären denken, als an ein solches Wild, das sich in einem fremden Jagdbezirk aufhält; allein doch ist wahrscheinlich dieses ebenfalls gemeint; denn die Art. XII. und XIII. sind dem Art. I. analog, und eingeparkte oder in Zwingern gehaltene Wisente, Auerochsen, Bären und Wildschweine wird man nicht so gar häufig gehabt haben.

Das Reh wurde nach Art. XVI. ähnlich dem gewöhnlichen Edelwild (nach Abrechnung des Brunfthirsches) behandelt; auf dessen Tödtung stand eine Strafe von $1/12$ solidus, auf dessen Entwendung der neunfache Ersatz. Dagegen gehörte der Kranich nach Art. XVII. zum vornehmen Wild und dessen Tödtung oder Entwendung war mit 3 solidi bedroht. Eine Gans wurde mit dem 9fachen Werthsbetrage gesühnt, und der Unterschied zwischen Gans und Kranich ist sehr bemerkenswerth.

Denn damals galt eine Kuh 1 solidus, und man wird nicht weit fehlen, wenn man den Werth einer Gans zu $^1/_{72}$ solidus annimmt. Die Sühne für eine entwendete Gans betrug also $^1/_8$ solidus, während für einen Kranich 3 solidi, also das 24fache gezahlt wurde. — Es drängt sich dabei die Frage auf, ob vielleicht dabei nur ein solcher Kranich gemeint war, der in einem Herrenhofe gezähmt herumstieg? Möglich wäre das wohl, allein wahrscheinlich hat sich eben so schwer derjenige beleidigt gefunden, in dessen Jagdrevier ein Anderer unbefugterweise einen wilden Kranich gebeizt hatte, da man für diese Jagd sehr eingenommen war.

Bei den Longobarden *g*) in Italien scheint sich die Jagd unter dem Einfluß der früheren Verhältnisse zur Zeit der römischen Herrschaft anders gestaltet zu haben, als in Deutschland, und was in den Longobardischen Gesetzen vorkommt, betrifft nur das Recht dessen, der ein Wild verwundet oder gefangen hat, oder dessen Hunde ein Stück umringt haben, gegenüber Anderen.

Wenn ein Anderer ein solches Stück Wild vollends in Besitz nahm und in Sicherheit brachte, übrigens den Vorgang nicht verheimlichte, sondern redlich bekannt machte, so durfte er den rechten Vorderlauf mit sieben Rippen behalten (ein altes Jägerrecht.)

Wer aber ein von einem Anderen verwundetes oder in Folge des Anschusses bereits verendetes Stück Wild fand und dasselbe verheimlichte, war jenem Andern 6 solidi zur Sühne schuldig. — Jedoch hatte derjenige, welcher ein Wild anschoß, nur 24 Stunden lang ein Anrecht auf dasselbe, von dem Augenblicke an, wo er die Nachsuche aufgab.

Diese Rechtssätze können sich auf verschiedene Verhältnisse beziehen, auf ganz freie Jagd, auf genossenschaftliche Jagden in Ansehung der berechtigten Genossen unter sich, und auf die Wildfolge in Ansehung benachbarter Privatjagdinhaber.

a) Eichhorn, § 58. — Walter, § 518.

Venationes und piscationes sind in den Urkunden der carolingischen Zeit und des Mittelalters regelmäßig unter den Zugehörungen größerer Güter benannt; s. auch Note *c*.

b) v. Maurer, Einleitung, § 68. Geschichte der Markenverfassung, § 42.

c) Si quis de diversis venationibus aliquid furaverit aut celaverit 1800 denariis, qui faciunt solidos 45 culpabilis judicetur. Quam legem tam de venationibus, quam de piscationibus convenit observare.

Lex sal. (Lindenbrog) tit. 35, § 1.

Si quis de diversis venationibus furaverit aliquid et celaverit, seu et de piscationibus 15 solidis culpabilis judicetur, quia non est res possessa, sed de venationibus agitur.

Lex Ripuar. tit. 42, § 1.

Letztere Stelle ist interessant, weil sie den Grund angiebt, weßhalb auf den Wildfrevel die allgemeine Diebstahlsstrafe nicht angewendet wurde.

d) Si quis cervum, quem alterius canes moverunt aut lassaverunt occiderit et celaverit, 600 denariis, qui faciunt 15 solidos culpabilis judicetur.

Si quis aprum lassum, quem alieni canes moverunt, occiderit vel furaverit, 600 denariis, qui faciunt solidos 15 culpabiiis judicetur.

Lex sal. (Lindenbrog) tit. 35, § 3. 4.

e) Pari modo de avibus sententia subjacet, ut nullus de alterius silva quamvis prius inveniat aves tollere praesumat, nisi ejus commarchanus fuerit, quem calasneo dicimus.

Lex Bajuv. tit. 21, art. 11.

Commarchanus bedeutet Angrenzer, wie aus tit. XI. Cap. V. deutlich hervorgeht. Vergl. die Note *a* zu § 24.

f) I. Si quis bisontem, bubalum vel cervum, qui prugit, furaverit aut occiderit, 12 solidos componat.

II. Et si cervus ille treudis non habet, medium solidum componat.

III. Si treudis habet, et cum ipso nihil sagittatum est, solvat solidum unum.

IV. Si rubeus feramus cum ipso sagittatus est, 3 solidos solvat.

V. Si niger est, solidos 6 componat.

VI. Si involatus fuerit, novemgeldos componat.

VII. Si cerva indomita fuerit occisa, tremisso solvat.

VIII. Si treudem habuit, medium solidum.

IX. Si cum ipsa rubea fera sagittata fuerit, 3 solidos solvat.

X. Si nigra, sex solidos componat.

XI. Si involata fuerit, novemgeldos componat.

XII. Si ursus alienus occisus aut involatus fuerit solvat eum solidis 6.

XIII. Aprum similiter.

XVI. Si quis capriolum occiderit, saiga; si involatus fuerit, novemgeldos componat.

XVII. Si grus fuerit furata aut occisa tres solidos componat.

XVIII. Si auca (Gans) fuerit involata aut occisa novemgeldos solvat.

XIV. Aneta, glareola, ciconia, corvus, cornicula, columba et cauha et croerola ut alia similia requirantur.

g) Si quis feram, ab alio vulneratam, aut in taliola tentam, aut a canibus circumdatam invenerit, aut forsitan mortuam, aut ipse occiderit et salvaverit, et bono animo manifestaverit, liceat de ipsa fera tollere dextrum armum cum 7 costis.

Si quis feram plagatam aut forsitan mortuam invenerit et celaverit, componat solidos 6 illi, qui eam plagavit.

Si cervus aut quaelibet fera ab aliquo homine sagittata fuerit, tam diu illius esse intelligatur, qui eum sagittaverit aut vulneraverit, usque ad aliam

talem horam diei aut noctis, quae sunt horae 24, quando eam postposuerit et se ab ea torneaverit. Nam qui eam post transactas praedictas horas diei invenerit, non sit culpabilis, sed sibi habeat ipsam feram.

Leg. Long. edict. Rotharis 327—329.

§ 32.

In den Volksrechten der deutschen Stämme kommen auch Strafbestimmungen über Entwendung und Tödtung von Jagdhunden, von zur Jagd abgerichteten Raubvögeln und von gezähmtem Edelwild vor, woraus sich zugleich eine Vorstellung von der Art damaliger Jagdausübung ergiebt.

Man hatte zu jener Zeit in Deutschland bereits dieselben Hauptracen von Jagdhunden, deren man sich in späteren Jahrhunderten, als die Jagd in höchster Blüthe stand, bediente.

I. Der wichtigste Hund war ohne Zweifel der eigentliche größere Jagdhund, canis sagax. In den Volksrechten hieß er canis segutius, auch seusius und seusis (wahrscheinlich sëusius und sëusis) und kam in mehreren Unterarten vor.

Die bayerischen Gesetze *a*) unterscheiden deren drei, den Leithund, den Spürhund und den Triebhund. Letzterer stand mit 3 solidi Buße nur halb so hoch im Werthe, als die beiden ersteren mit 6 solidi. Etwas Näheres ist nur über den Spürhund gesagt, nämlich, daß er an der Leine die Spur verfolgt. Dieß wird aber auch bei dem Leithund der Fall gewesen sein.

Im Alemannischen Volksrecht *b*) kommen eigentlich nur zwei Unterarten vor, der Leithund, von dem es heißt, daß er den nachfolgenden Jäger führt, und der jagende Hund. Ersterer war der geschätzteste, bei letzterem wurde noch ein Unterschied in Bezug auf das Maß seiner Leistung gemacht; die Vorläufer der Rotte waren doppelt so hoch gewerthet, als die übrigen.

Die Entwendung eines Leithundes wurde bei den Alemannen mit 12 solidi, eines voranlaufenden Jagdhundes mit 6, eines nachjagenden mit 3 solidi gesühnt.

Das salische Gesetz *c*) unterscheidet, wenigstens nach einigen Texten, den ordinären segutius und den segutius magister, ohne etwas über die Eigenschaften des letzteren zu bemerken. Bei letzterem war die Strafe der Entwendung 3mal so hoch (45 solidi) als bei ersterem (15 solidi).

Bei den Burgundern *d*) kommt neben andern Jagdhunden nur ein segutius schlechthin vor, und es war auf den Diebstahl irgend eines Jagdhundes eine sehr schimpfliche Strafe gesetzt, von welcher sich der Dieb jedoch durch Erlag eines Sühnegeldes an den Verletzten von 15 solidi und einer öffentlichen Strafe an das Aerar von 2 solidi befreien konnte. —

Es geht aus dem Erwähnten hervor, daß man sich zur Jagd des Rothwildes großer, flüchtiger Hunde bedient hat, die im Stande waren, den Hirsch zu ermüden (cervum quem canes moverunt et lassaverunt, oben § 31, Note *d*) und deren Nachkommen als die Meute der Parforcejagd so berühmt wurden. Es wurde auch damals schon par force gejagt, nur nicht in so großartiger solenner Art, wie später, und wenn man damals die Jagd durch einen Pfeilschuß abkürzen konnte, hat man dieß schwerlich unterlassen. Die Parforcejagd war eine höhere Potenz der alten Hetzjagd. Der Ausdruck Hetzen kommt in vielen Urkunden des Mittelalters vor, als Gegensatz der Jagd mit Netzen (dem Stellen).

Zur Vorarbeit dieser Jagd, zum Ausmachen des Wildes, bevor es angejagt wurde, diente damals wie später der Leithund, der seinen alten Namen und im Wesentlichen seine alte Funktion bis in die neuere Zeit behielt.

Wozu der Spürhund der Bayern gedient hat und worin er sich vom Leithund unterschied, ist nicht klar. Vielleicht eine als Schweißhund dressirte Unterart des segutius. Wenigstens hatte man im Mittelalter eigene Hunde zur Verfolgung eines mit der Armbrust angeschossenen Wildes, und es kommt dafür der Name Brakke vor. *e*)

a) Si quis canem seucem, quem leitihunt vocant furaverit, aut similem aut ipsum reddat et sex solidos componat. Et si negare voluerit cum tribus sacramentalibus juret, secundum legem suam.

Si autem seucem doctum, quem triphunt vocant, furaverit, cum tribus solidis componat, et cum uno sacramentali juret.

Si autem canem seucem, qui in ligamine vestigium tenet, quem spurihunt dicunt, furaverit, cum 6 solidis componat, et similem aut ipsum reddat.

Lex Bajuv. tit. 19, art. 1—3.

b) Si quis canem seusium primum cursalem i. e. qui primus currit involaverit, solidos 6 componat; qui secundum solidos 3 componat.

Qui illum ductorem, qui hominem sequentem ducit, quem laitihunt dicunt furaverit, 12 solidis componat.

Lex Alemann. tit. 83, art. 1. 2.

c) Si quis canem segutium (magistro suo) furaverit, 600 denariis, qui faciunt 15 solidos culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura.

Si quis segusium magistrum canem furaverit, 1800 denariis, qui faciunt 45 solidos culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura.

Lex salica (Herold) tit. 6, art. 1. 2.

d) Si quis canem veltraum, aut segutium, vel petrunculum praesumserit involare, jubemus, ut convictus coram omni populo posteriora ejus osculetur, aut quinque solidos illi, cujus canem involavit cogatur exsolvere, et mulctae nomine solidos duos.

Lex Burg. addit. tit. 10.

e) Auch devlent sie dem Hoff zu Tievurg, wann er will birßen ...., gelinget yme daß er schußet, da sall er ryten tzu dem Havne in eines Ferstmeisters Huß, da sall er finden eynen wysen Bracken mit gedreiften Ohren .. und sall dem Wilde nachhängen.

S. § 120.

§ 33.

II. Ein sehr großer starker Schlag von Hunden waren die schweren Hatzhunde auf Wildstiere, Bären und Sauen, für welche in den Volksrechten weder eine lateinische noch eine deutsche Benennung vorkommt, sondern nur eine Beschreibung ihres Gebrauchs. Jedenfalls waren sie vom Stamme unserer Bullenbeißer und Doggen (canis molossus) und die Vorfahren jener gewaltigen Rüden, die man auch in späteren Jahrhunderten auf Bären, Eber und Wölfe gebrauchte.

Im bayerischen Volksrecht *a*) sind sie als diejenigen Hunde bezeichnet, welche Bären, Auerochsen, d. h. größeres Wild, das man Schwarzwild heißt, verfolgen. Sie waren dem Leithund und Spürhund gleichgeachtet.

In den Alemannischen Gesetzen *b*) ist die Rede von einem guten Schweinhund, der die Schweine faßt, von einem Bärenhund, der den Bären fängt, endlich von einem solchen Hund, der die Kuh und den Stier festhält, alle mit einem Sühngeld von 3 solidi. —

In den Gesetzen anderer Volksstämme kommt von derlei Hunden nichts vor.

a) De his canibus, qui ursos vel bubalos i. e. majores feras, quod suarzwild dicimus persequuntur, si de his occiderit, cum simili et 6 solidis componat.

Lex Bajuv. tit. 19. art. 7.

In diesem Titel ist bei der einen Gattung von Hunden nur von Tödtung, bei der andern nur von Entwendung die Rede; ohne Zweifel beruht das nur auf mangelhafter Redaction und beides war bei allen Hunden gleichmäßig verpönt. —

b) Bonum canem porcaritium, qui capit porcos, ursaritium, qui ursos capit, vel qui vaccam et taurum prendit si occiderit aliquis, cum 3 solidis componat.

Lex Alem. tit. 83 art. 3.

(Gilt gleiche Bemerkung wie bei vor. Note *a*, deren Richtigkeit sich aus der Ueberschrift des Tit. 83 ergiebt, welche heißt: de canibus seusibus vel aliis furatis aut occisis.)

§ 34.

III. Ein sehr verbreiteter Hund war der canis veltris, veltrix, veltrus oder veltraus, wie er in den Volksrechten heißt, im Deutschen Windhund. — Im bayerischen Gesetze *a*) ist er als derjenige Hund bezeichnet, welcher den Hasen nicht bloß verfolgt, sondern vermöge seiner Schnelligkeit ergreift. In der lex Alemannorum *b*) heißt er veltrus leporalis, in der lex salica *c*) veltris leporarius, auch argutarius, bei den Burgundern *d*) veltraus. Ueber die Herkunft dieses letzteren Wortes s. § 36 Note *c*.

Der Windhund spielte auch in den folgenden Jahrhunderten eine große Rolle bei der niederen Jagd und ist in vielen Weisthümern des Mittelalters erwähnt.

a) De canibus veltricibus qui unum occiderit, qui leporem non solum persequitur, sed velocitate sua comprehendit, cum simile et 3 solidis componat.

Lex Baj. tit. 19. art. 5.

b) Si veltrum leporalem probatum aliquis occiderit, cum 3 solidis componat.

Lex Alem. tit. 83. art. 4.

c) Si vero argutarito (veltrem leporarium, qui et argutarius dicitur) furaverit, 600 denariis, qui faciunt 15 solidos culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura.

Lex sal. (Herold) tit. 6 art. 4.

d) S. § 32 Note *d*.

§ 35.

IV. Sehr interessant ist die Erwähnung eines Hapuchhundes (Habichtshundes) im Volksrecht der Bayern *a*) und eines canis acceptoritius im Gesetze der Friesen. *b*) Ueber ihren Gebrauch ist nichts gesagt; beide waren aber ohne Zweifel das, was jetzt unsere Hühnerhunde sind, d. h. sie dienten zur Aufsuchung des Federwildes, nur daß damals das Federwild nicht geschossen, sondern gebeizt, d. h. durch Falken und Habichte gefangen wurde.

In den Weisthümern des Mittelalters ist öfters der „Vogelhund“ genannt, stets in Gesellschaft des „Habk“ — (des Habichts). —

a) De cane, qui dicitur hapuchhunt pari sententiae subjaceat (wie beim Windhund).

Lex Baj. tit. 19. art. 6.

b) Canem acceptoricium vel braconem parvum, quem barmbraccum vocant — si quis occiderit — 3 solidis componat.

Lex Frisionum tit. 4. art. 4.

§ 36.

V. Zur Verfolgung kleineren Wildes diente bei den Burgundern *a*) der petrunculus, bei den Friesen *b*) der braco parvus, Barmbrakke genannt.

Der petrunculus, Steinbrakke, soll seinen Namen von seinen harten Fußsohlen gehabt haben, vermöge welcher Eigenschaft er anhaltend in felsigem Terrain zu jagen im Stande war. *c*)

a) S. § 32 Note *d*.

b) S. § 35 Note *b*.

c) Der petrunculus war mit dem petronius identisch und schon von den Römern gebraucht. Es kommt über ihn und den Windhund im Cynegeticum von Gratius folgende Stelle vor:

. . . . at te leve si qua
Tangit opus, pavidosque juvat compellere dorcas,
Aut versuta sequi leporis vestigia parvi,
Petronios (scit fama) canes, volucresque Sugambros,
Et pictam macula Vertraham delige falsa,
Ocior adfectu mentis pinnaque cucurrit
Sed premit inventas non inventura latentes
Illa feras; quae Petroniis bene gloria constat:
Quodsi maturo pressantes gaudia lusu
Dissimulare feras, tacitique accedere possint.

Vertraha soll nach den Anmerkungen in der Ausgabe des Cynegeticum Mitaviae 1725 aus Veltraha corrumpirt sein. Der Dichter gebrauchte das Femininum; setzt man canis veltrahus, so haben wir denselben Windhund, der in den Volksrechten als veltraus, veltrus, veltris und veltrix vorkommt. Ueber die Eigenschaften beider sagt also Gratius, daß der veltrahus ausgezeichnet schnell läuft, aber schlecht findet, während der petronius gut findet und nicht verlaut ist, sondern dem Wilde still sich nähert. — In den Anmerkungen zu obiger Stelle heißt es: Petronii canes, quia ita solidos calces habent, ut petras et rupes etiam illaesim percurrant. —

§ 37.

VI. Im Volksrechte der Bayern *a*) ist auch noch der Biberhund als ein sehr geschätzter, mit einem Strafsatze von 6 solidi gesicherter Jagdhund erwähnt und als solcher bezeichnet, der unter der Erde jagt. Also unser Dachshund, aber nach dem wichtigeren Biber genannt, vielleicht auch damals von stärkerem Schlage. Nennen wir

doch auch den Dachshund nach dem Dachse, obschon er häufiger gegen den Fuchs gebraucht wird.

In den Gesetzen anderer Volksstämme ist von solchen Hunden nichts gesagt. Die Lex Bajuv. ist überhaupt sowohl in Bezug auf die Arten der Jagdhunde als auch der Beizvögel am vollständigsten, was auf einen ausgebildeten Jagdbetrieb, aber auch auf gute Privatjagden schließen läßt.

Man hatte damals auch ausgezeichnete Hirtenhunde *b*), die es mit dem Wolf aufnahmen und ihm das geraubte Vieh wieder entrissen; auch wenn ein Geschrei wegen eines Wolfes erhoben wurde, weithin zu Hilfe eilten.

Auch die Hofhunde (Hofwart der Bayern) waren sehr geachtet und geschätzt. *c*)

a) De eo cane, quem bibarhunt vocant, qui sub terra venatur, qui occiderit, alium similem reddat et cum 6 solidis componat.

Lex Baj. tit. 19. art. 4.

b) Qui vero pastoralem, qui lupum mordet, occiderit, cum 3 solidis componat.

Lex Baj. tit. 19. art. 8.

Si quis canem pastoralem, qui lupum mordet, et pecus ex ore ejus tollit et ad clamorem ad aliam vel ad tertiam villam currit, occiderit, cum 3 solidis componat.

Lex Alemann. tit. 83. art. 5.

Si quis pastoralem canem occiderit aut furaverit, 120 denariis qui faciunt 3 solidos culpabilis judicetur excepto capitale et delatura.

Lex sal. (Herold) tit. 6 art. 5.

c) Si canem, qui curtem defendit, aliquis occiderit, cum solido componat.

Lex Alem. tit. 83. art. 6.

Si autem canem, qui curtem domini sui defendit, quem hovauuarth dicunt, occiderit post occasum solis, in nocte cum 3 solidis componat, quia furtivum est. Si vero sole stante hoc fecerit, similem reddat et cum uno solido componat. — Lex Baj. tit. 19.

§ 38.

Auch das Eigenthum an den zur Jagd abgerichteten Raubvögeln stand durch Strafbestimmungen der Volksrechte unter einem strengen Rechtsschutz.

Die größeren Beizvögel führen daselbst den gemeinschaftlichen Namen accipiter oder acceptor, die kleineren sparawarii. —

Deutsche Benennungen finden sich nur in den Gesetzen der Bayern *a*), wo auch eine größere Abstufung und zahlreichere Klassen dieser Vögel vorkommen.

1. Der vornehmste war der Kranichar oder Kranicher (chranohari), also sicherlich ein auf Kraniche abgerichteter Raubvogel, wenn auch kein Adler, da diese Gattung nicht jenen Flug hat, den die Beize erfordert. An die bayerischen Moore und Sümpfe kamen ohne Zweifel viele Kraniche, züchteten vielleicht auch damals daselbst, und der Sprachgebrauch änderte sich gewiß nicht so sehr, daß man damals unter Kranich oder grus den Reiher verstand. Aus der lex salica (Lindenbrog) de furtis avium geht hervor, daß man in den Höfen vornehmerer Leute grues domesticas hatte; das waren doch wohl Kraniche und keine Reiher. Ueber verschiedene Erklärungen des Wortes cranohari s. Stisser, Forst- und Jagdgeschichte S. 281. Der Schwabenspiegel unterscheidet deutlich den Reiher vom Kranich. S. § 82 Note *b*.

2. Weiter ist im bayerischen Volksrecht der Gänsehabicht genannt, ein accipiter, welcher Wildgänse fängt; ferner

3. der Entenhabicht auf Wildenten.

4. Zuletzt kamen die Sperber.

Die Entwendung eines dieser Vögel wurde mit dem neunfachen Werthsbetrage gesühnt wie andere Diebstähle. Dabei konnte eine sehr schwere Strafe herauskommen. Nimmt man den Werthsatz der lex Ripuariorum (oben § 15 Note *h*) für den commorsus gruarius in Anwendung auf den chranohari, so ergibt sich eine Geldbuße von 54 solidi = 54 Kuhen. Im Falle der Tödtung war ein gleicher Vogel als Ersatz zu geben und außerdem noch zur Sühne für einen Kranichar 6 solidi, für einen Gänsehabicht 3 solidi, für einen Entenhabicht 1 solidus, für einen Sperber 1 solidus.

Ohne Zweifel haben die Bayern unter dem Ausdrucke Hapuch nicht bloß den Hühnerhabicht oder Stockfalken, astur palumbarius, verstanden, sondern auch die größeren Arten der einheimischen Edelfalken darunter begriffen, welche in späterer Zeit als Beizvögel erwähnt werden, nämlich den Würgfalken oder Blaufuß, falco laniarius und den Wander- oder Taubenfalken, falco peregrinus. Andererseits verstanden sie unter sparawarius nicht bloß den eigentlichen Sperber oder Finkenhabicht, astur nisus, sondern auch den Baum-, Stoß- oder Lerchenfalken, falco subbuteus.

Isländische Falken hat man in Deutschland wohl erst im folgenden Zeitraum gebraucht. Wendete sich doch im 8. Jahrhundert König Ethelbert von England an St. Bonifacius um zwei Falken, welche geschickt und kühn genug wären, um Kraniche zu ergreifen und zu

Boden zu werfen, wobei er seine Anerkennung der trefflichen Naturanlagen der in Deutschland vorkommenden Raubvögel aussprach. *b*)

Auch die Reiherbeize fand wahrscheinlich erst dann recht Eingang, als der edlere Kranich durch die leidenschaftliche Verfolgung mit Beizvögeln schon seltner geworden war.

a) I. Si quis accipitrem occiderit, quem chranohari dicunt, cum 6 solidis et simile componat, et cum uno sacramentali juret, ut ad volare et capere similis sit.

II. De eo, qui dicitur ganshapuch, qui anseres capit, cum 3 solidis componat et similem reddat.

III. Illum, quem anot-hapuch dicimus, cum solido et simili componat.

IV. De sparvariis vero pari sententiae subjaceat cum solido et simile restituendi et cum sacramento, ut tales sint, quales interfectione damnavit.

V. Si vero furto ablati fuerint per omnia furtivum cogantur solvere ut lex compellit.

VI. De his quidem avibus, quae de silvaticis per documenta humana domesticantur industria, et per curtes nobilium mansuescunt volitare et cantare, cum solido uno et simile componat, atque insuper ad sacramentum compellatur (Dieser Art. 6 betrifft freilich nicht Beizvögel, aber er beleuchtet etwas den Kulturstand zur Zeit der Volksrechte, der vielleicht von Manchem unterschätzt wird.) Lex Bajuv. tit. 20.

b) Ethelbertus rex tandem a Bonifacio desiderat, exhiberi sibi duos falcones, quorum ars et artis audacia sit, grues velle libenter captando arripere et arripiendo consternere solo. „Ob hanc inquit causam de harum acquisitione et transmissione ad nos avium rogamus, quia videlicet et perpauci hujus generis accipitres in nostris regionibus (i. e. in Kantia) reperiuntur, qui tam bonos producant foetus et ad supradictam artem agiles et bellicosi educentur, edomentur et doceantur.“

J. G. ab Ekhardt comment. de reb. Franciae orient. tom. I. p. 492.

§ 39.

Im Volksrechte der Alemannen *a*) sind nur zweierlei Beizvögel genannt, einer auf Kraniche, einer für Gänse. Das Eigenthum an ersterem war durch eine Strafe von 6 solidi, an letzterem mit 3 solidi geschützt.

Das salische Gesetz unterscheidet nur zwischen acceptor und sparuarius und verstand unter ersterem wahrscheinlich die größeren, unter letzterem die kleineren Gattungen von Beizvögeln. Die Entwendung von einem der letzteren war mit 3 solidi verpönt, bei ersteren ist weiter unterschieden, ob die Entwendung aus dem Neste geschah (3 solidi Buße) oder von der Stange (15 solidi) oder aus einem verschlossenen Behältnisse (45 solidi).

Im Burgundischen c) Gesetz ist nur von Beizvögeln überhaupt die Rede, und wer einen solchen entwendete, erlitt ähnlich wie der Dieb eines Jagdhundes eine schimpfliche und schmerzliche Strafe, von welcher er sich nur durch Erlag von 6 solidi zur Sühne des Verletzten und von 2 solidi zur öffentlichen Genugthuung befreien konnte.

Bei den Longobarden d) wurde im Falle der Tödtung eines Beizvogels eine Sühne von 6 solidi gezahlt, im Falle des Diebstahls der achtfache Betrag an den Beschädigten erlegt. Wer bei diesem Volke aus dem Gehege des Königs solche Vögel vom Neste nahm, mußte 12 solidi zur Buße zahlen. Geschah dieß im Privatwalde eines Andern von einem gezeichneten Baume, so betrug die Sühne 6 solidi. Hatte der Baum kein Zeichen, so konnte man die Vögel ungestraft aus dem Neste nehmen. Jedoch wenn der Waldeigenthümer dazukam, durfte er sich dieselben aneignen.

Wenn Beizvögel an Zahlungsstatt anzunehmen waren, so betrug bei den Ripuariern die Taxe für einen ungezähmten 3 solidi, für einen auf Kraniche abgerichteten 6 solidi, für einen acceptor mutatus 12 solidi. Wo solche Taxen nicht bestanden, konnte der Zahlende den Werth beschwören, und weil der Werth solcher Vögel oft zu hoch beschworen wurde, so verbot Kaiser Ludwig der Fromme e) deren Hingabe an Zahlungsstatt.

Es beweist dieß die große Vorliebe damaliger Zeit für die Beize.

a) Si accipiter, qui aucam mordet (occisus est) tres solidos solvat; si gruem mordet, 6 solidos componat.

Lex Alemann. tit. 101. art. 22.

b) Si quis acceptorem de arbore furaverit, 120 denariis, qui faciunt solidos 3, culpabilis judicetur excepto capitale et delatura.

Si quis acceptorem de pertica furaverit, 600 denariis, qui faciunt solidos 15 culpabilis judicetur excepto capitale et delatura.

Si quis acceptorem intra clavem repositum furaverit 1800 denariis, qui faciunt 45 solidos culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura

Si quis sparuarium furaverit, 120 denariis, qui faciunt 3 solidos culpabilis judicetur excepto capitale et delatura.

Lex salica (Lindenbrog) de furtis avium art. 1—4.

c) Si quis acceptorem alienum involare praesumserit, aut sex uncias carnis acceptor ipse super testones (Brustwarzen) comedat, aut certe si noluerit, 6 solidos illi, cujus acceptor est, cogatur exsolvere, mulctae nomine solidos duos.

Lex Burgundionum addit. tit. 11 de acceptoribus.

d) Si quis accipitrem, gruem aut cygnum domesticum alienum intricaverit, componat solidis 6; nam si furatus fuerit, reddat in octogilt.

Si quis accipitres de silva alterius tulerit, excepto de gaio regis, habeat sibi. Nam si dominus silvae supervenerit tollat accipitres et amplius culpa adversus eum non requiratur. Et hoc idem jubemus, ut si quis de gaio regis accipitrem tulerit, sit culpabilis regi solidis 12.

Si quis de arbore signata in silva alterius accipitrem de nido tulerit, componat solidos 6.

Leg. Long. edictum Roth. 321. 325. 326.

Vergleiche damit § 28 Note *b.* in Betreff der Bienen. —

e) In compositione Widrigeld volumus, ut ea dentur, quae in lege continentur, excepto accipitre et spatha, quia propter illa duo aliquotiens perjurium committitur, quando majoris pretii, quam illa sunt, esse jurantur.

Leg. Longob. Lud. pii. 16.

§ 40.

Die Anwendung gezähmten Edelwildes sowohl von Hirschen als von Thieren zur Jagd scheint ziemlich im Gebrauche gewesen zu sein, da in den Gesetzen mehrerer Volksstämme, nämlich der salischen und ripuarischen Franken, der Alemannen und Longobarden, hierüber etwas vorkommt, obschon nichts Näheres über die Art und Weise des Gebrauchs.

Die Mangelhaftigkeit der Schießgewehre führte ohne Zweifel zu dieser Gewohnheit. Wahrscheinlich wurde durch das gezähmte Edelwild das Wild in eine solche Nähe des Schützen gebracht, oder vielleicht auch umgekehrt näherte sich der Schütze mit Hilfe des gezähmten Thieres dem Wilde, daß es mit dem Pfeil erreicht werden konnte, was sonst durch Anschleichen oder durch den bloßen Anstand nicht so leicht möglich gewesen wäre. Der Gebrauch gezähmten Wildes gewährte somit den Vortheil einer sicheren, ruhigen Jagd und hatte großen Vorzug vor der beunruhigenden Hetzjagd, ferner auch vor dem mühsamen Stellen von Netzen und Schlingen.

Die gezähmten Hirsche und Thiere wurden mit einem Zeichen versehen, treudis, triutis genannt, wodurch sie Frieden erlangten, so daß sie nicht erlegt werden durften. Ihr Werth stieg, wenn sie mit Erfolg schon zur Jagd benutzt, d. h. wenn mit ihrer Hilfe schon Wild geschossen worden war. — Nach diesem Unterschiede richtete sich auch der Betrag der Sühne, wenn sie entwendet oder getödtet wurden.

Wer bei den Saliern und Ripuariern *a*) einen auf der Jagd erprobten zahmen Hirsch entwendete oder tödtete, mußte 45 solidi zur Sühne zahlen; war der Hirsch noch nicht auf der Jagd gebraucht, so betrug die Sühne bei den Saliern 35, bei den Ripuariern 30 solidi.

In dem Alemannischen Volksrecht b) ist ein Unterschied gemacht zwischen Hirsch und Thier, zwischen Entwendung und Tödtung. Erstere wurde stets mit dem neunfachen Betrage wie bei anderen Diebstählen gesühnt; die Tödtung eines gezeichneten zahmen Hirsches, sofern noch nichts mit ihm geschossen war, mit einem solidus, eines solchen Thieres mit einem halben. War das mit Zeichen versehene Edelwild, es sei Hirsch oder Thier, schon mit Erfolg auf der Jagd gebraucht, so betrug die Sühne für die Tödtung 3 solidi.

In den einschlägigen Artikeln des Tit. 100 der lex Alemannorum ist zweierlei bemerkenswerth und auffallend, erstens, daß es von dem mit Erfolg zur Jagd gebrauchten Hirsche in Art. 4 heißt: si rubeus feramus cum ipso sagittatus est. und vom Thiere in Art. 9: si rubea fera sagittata fuerit. als ob mit Hilfe des Hirschen nur Hirsche, mit Hilfe des Thieres nur Thiere erlegt worden wären, was durchweg kaum der Fall sein mochte. Weiter folgt dann aber zweitens noch mit der doppelten Buße, nämlich von 6 solidi. in Art. 5: „si niger est" und in Art. 10: „si nigra". Man kann das „feramus sagittatus est" auf niger. und das „fera sagittata fuerit" auf nigra fortbeziehen, muß aber dann annehmen, daß mit gezähmtem Edelwild auch Schwarzwild gejagt wurde. Zu letzterem gehörten aber damals Wildstiere, Bären und Sauen, und ich kann mir nicht denken, wie man auf diese Wildgattungen mit Hilfe von Jagdhirschen Jagd machen konnte. Die fraglichen Artikel lassen aber noch eine andere Auslegung zu; man kann nämlich im Art. 5: cervus und im Art. 10: cerva einschalten, wie diese Worte auch in Art. 6 und 11 eingeschaltet werden müssen. Dann beziehen sich Art. 5 und 10 auf schwarze Hirsche und schwarze Thiere, und zwar wie Art. 6 und 11 ohne Unterschied, ob gezähmt oder nicht gezähmt, zur Jagd schon gebraucht oder nicht gebraucht. Was hat man aber unter schwarzen Hirschen und Thieren zu verstehen? Man kann dabei nur an das Elen denken, dessen in den Volksrechten nicht erwähnt ist, das aber damals wenigstens im nördlichen Deutschland noch häufiger vorkam und auch in den Vogesen, Ardennen und Niederlanden noch gewesen sein soll (s. § 47).

Bei den Longobarden c) wurde für einen zahmen Hirsch im Fall der Entwendung der achtfache Betrag d. h. die Diebstahlsstrafe erlegt. Im Falle der Tödtung bestand ein Unterschied zwischen einem Hirsch, der zu seiner Zeit brunstete, und einem solchen, bei dem dieß nicht der Fall war. Ersterer wurde mit 12, letzterer mit 6 solidi gesühnt.

In den Gesetzen der Bayern kommt über abgerichtetes Edelwild nichts vor, doch kann man daraus nicht schließen, daß bei diesem Volksstamm dessen Gebrauch nicht üblich war, denn es können die allgemeinen Strafbestimmungen über Entwendung und Beschädigung auf dasselbe Anwendung gehabt haben.

a) Si quis cervum domesticum, signum habentem aut occiderit aut furaverit, qui ad venationem faciendam mansuetus factus est, et cum testibus comprobare dominus ejus poterit, quod eum in venatione habuisset, et cum ipso duas aut tres feras occidisset, 1800 denariis, qui faciunt solidos 45 culpabilis judicetur.

Si quis vero cervum domesticum, qui in venatione adhuc non fuit, aut occiderit aut furaverit 1400 denariis, qui faciunt 35 solidos culpabilis judicetur.

Lex salica (Lindenbrog) tit. 35 de venationibus § 2. 3.

Si quis cervum domitum vel cum triutis occiderit aut furatus fuerit, non sicut de reliquis animalibus furtum exigatur, sed tantum 45 solidis culpabilis judicetur. Si autem in venatione non fuit, 30 solidis culpabilis judicetur.

Lex Ripuar. tit. 42 de venationibus § 2. 3.

b) S. § 31 Note *f*.

c) Si quis cervum domesticum, qui tempore suo rugire solet intricaverit, componat domino ejus sol. 12. Nam si furatus fuerit, reddat in achtogilt.

Si quis cervum domesticum alienum, qui non rugit, intricaverit, componat domino ejus solidos 6 Nam si furatus fuerit, reddat in achtogilt.

Lex Longob. edictum Rotharis art. 320. 321.

§ 41.

Das Pferd war für den Jäger damaliger Zeit ein nothwendiges Erforderniß; wie hätte er sonst den Hunden bei der Hetzjagd auf Roth- und Schwarzwild und auf Hasen folgen und zur Erlegung der größeren Wildgattungen oder zur Abnahme der von den Windhunden gefangenen Hasen rechtzeitig an Ort und Stelle sein können? Wie wäre es ihm ferner ohne Pferd möglich gewesen, die das Federwild verfolgenden Beizvögel im Auge zu behalten? Eigens abgerichtete Jagdpferde brauchte man freilich nicht, sondern überhaupt nur gute Reitpferde. Daher kommt auch in den Volksrechten über Jagdpferde insbesondere nichts vor, wohl aber vieles über Pferde im Allgemeinen, woraus zu entnehmen ist, daß dieselben sehr hoch geachtet wurden.

Zum Reiten dienten, wie es scheint, regelmäßig Hengste, caballi genannt, daher caballicare, reiten; außerdem hatte man aber auch eigene Zuchthengste (admissarii) und solche Hengste, die zum Zuge

benutzt wurden (caballus, qui carrucam trahit), auch ist in den Volksrechten von Wallachen die Rede (caballi spadati), welche geringeren Werth hatten. Die Stuten hießen jumenta, ohne Zweifel, weil sie außer der Nachzucht vorzugsweise als Zugvieh benutzt wurden. *a*)

Bei den Alemannen *b*) konnte in Diebstahlsfällen der Werth eines Zuchthengstes bis zu 12 solidi beschworen werden, und die Strafe betrug das Neunfache des Werthes, ebenso der Werth eines Pferdes, das man Marach hieß; der Werth eines gewöhnlichen caballus und einer säugenden Stute bis zu 6 solidi, einer gewöhnlichen Stute, die noch nicht trächtig war, bis zu 3 solidi, während ein Zuchtstier nur bis zu 3 solidi, die beste Kuh bis zu 1 1/3 solidi, eine gewöhnliche Kuh bis zu 1 solidus gewerthet wurde.

Man war in jener Zeitperiode sehr empfindlich in Bezug auf seine Reitpferde. Wer ein fremdes Roß eigenmächtig ritt, mußte bei den Franken *c*) 30 solidi an den Eigenthümer zur Sühne zahlen, während die Strafe für die Entwendung des werthvollsten Pferdes eines Privatmannes nur die Hälfte mehr, nämlich 45 solidi betrug.

a) Si quis caballum, qui carrucam trahit, furaverit, 45 solidis culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura.

Si quis Waranionem homini Franco furaverit, 45 solidis culpabilis judicetur excepto capitale et delatura.

Si quis Waranionem Regis furaverit, 90 solidis culpabilis judicetur exc. cap. et. del.

Si quis caballum spadatum furaverit, 35 solid. culpab. judic. exc. cap. et del.

Si quis admissarium cum grege h. e. cum 7 aut 10 equabus furaverit, 62 sol. culpab. judic. exc. cap. et del.

Lex sal. (Lindenbrog) tit. 40.

Waraniones i. e. emissarii eder admissarii. Capitul. de villis Art. XIII.

b) Si quis alicujus admissarium involaverit, ille cujus est, debet probare, quantum valet. Si enim dicit, quod 12 solidos valeat, cum duobus juret, quod tanti valeat, et sic solvat illi fur talem, qualem ille juraverit in caput, et illos alios novemgeldos solvat.

Et si ille talem equum involaverit, quem Alemanni marach dicunt, sic eum solvat sicut et admissarium.

Si quis alicui caballum involaverit, appretiet eum dominus ejus usque ad 6 solidos, si tantum valet aut plus, aut minus (appretiet); quantum ille cum sacramento adpretiaverit in caput, tantum restituat fur novemgeldos, in quali pecunia habet. Jumentum tribus solidis appretiet, si tantum valet, aut minus.

Si in troppo de jumentis illam ductricem aliquis involaverit, licet eam domino ejus adpretiare 12 solidis, et quidquid ille adpretiaverit, ille fur furtivum reddat novem geldis. Alia autem jumenta de grege, quae lactantia

sunt, cum sex solidis componat; alia autem, quae adhuc praegna non fuerunt, tribus solidis sint appretiata.

Lex Alemann. tit. 70 art. 1. 2. tit. 72 art. 1—3.

c) Si quis caballum sine permissu domini sui ascenderit et eum caballicaverit, solidis 15 culpabilis judicetur, et pro eo, quod descenderit, similiter aliis 15 solidis.

Lex sal. (Lindenbrog) tit. 25.
Lex Ripuar. tit. 40.

§ 42.

Die Unvollkommenheit der Schußwaffen jener Zeit war die Ursache, daß man sich vielfach auf den Fang des Wildes verlegte, in Gruben, Netzen, Schlingen und Fallen. In den Volksrechten kommen nur die Namen dieser Vorrichtungen vor, ohne eine nähere Beschreibung, die damals unnöthig erschien, weil die Benennung schon die nöthige Bezeichnung darbot. Dermalen ist es freilich bei mehreren Namen zweifelhaft, was darunter zu verstehen sei.

Es sind folgende Fangmittel erwähnt:

1. Foveae auch fossae. Erdgruben *a*), auf verschiedenes Wild, zumal auf Wölfe und Bären, wahrscheinlich mit Hilfe eines Köders.
2. Pedicae. Fußschlingen, Fußangeln, Fußeisen *b*), welche zum Festhalten des Wildes an den Läufen dienten.
3. Laquei. Halsschlingen *c*), vielleicht mit einer Vorrichtung zum Emporschnellen. Jedenfalls gehörten dieselben zu den gefährlichen Anlagen, wie auch die beiden vorhergehenden.
4. Taliolae. Netze und Fallen *d*), die das Wild lebendig festhielten, wie die pedicae. Außerdem kommt auch noch
5. Trappa *e*) vor, als eine Falle auf Vögel.

Außer den Gruben, Netzen, Fallen und Schlingen gebrauchte man auch Selbstgeschosse *f*), hauptsächlich auf Wölfe, deren zwei Arten in den Volksrechten genannt sind, arcus, also Bogen und Pfeil, und ballista, Schleuder.

a) Si quis in terris suis foveas, ut feras in eisdem foveis comprehendat, aut laqueos vel arcus praetenderit, seu balistas in locis secretis vel desertis. . .

Lex Wisigoth. Lib. 8. tit. 4. art. 23.

. . . et in mense majo illos lupellos perquirant et comprehendant, tam cum pulvere et hamis, quamque cum fossis et canibus.

Capit. de villis art. 69.

Qui laqueum, fossamve ad feras capiendas, fecerit. . . .

Lex Saxon. tit. 12.

b) Si in pedica aut in taliola fera tenta fuerit. . . .
Leg. Longob. edictum Roth. 315.

Si quis pedicam feris fecerit. . . .
Lex Burgund. tit. 72.

c) S. die Stellen in Note *a*, ferner:

Si quis turturem de reti alterius aut quamlibet aviculam de quolibet laqueo vel decipula furatus fuerit solidis 3 culp. jud exc. cap. et. delat.
Lex sal. (Lindenbrog) de furtis avium.

d) Si quis super feram ab alio plagatam aut in taliola tentam. . . .
Leges Longob. edictum Roth. art. 316.

S. auch Note *b*.

e) Si quis aucellum de trappa furaverit.
Lex sal. in einigen Texten bei ob. Tit.

f) S. Note *a* u. folg. § Note *a* u. *b*.

§ 43.

Die Gesetze damaliger Zeit befassen sich viel mit der Gefährlichkeit dieser Geschosse und obiger Fangapparate für Menschen und Vieh, mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln und mit der Sühne, welche bei eingetretener Verletzung derjenige zu leisten hatte, welcher jene Vorsicht unterließ.

Interessant, obschon nicht ganz verständlich, ist die Stelle des Burgundischen Rechts in Note *a*. So viel geht daraus hervor, daß ein als Selbstgeschoß gelegter Bogen mit einer dreifachen Leine umgeben werden mußte, die mit dem Abzuge in Verbindung stand, so daß eine Berührung der Schnur die unschädliche Entladung zur Folge hatte.

Wahrscheinlich waren die Schnüre so gezogen, daß ein Wolf zwischen den beiden oberen und der untersten hindurchspringen konnte, ohne zu berühren.

Wenn trotz dieser Einrichtung doch ein Mensch getödtet wurde oder einen bleibenden Schaden an seinem Leibe erlitt, so war derjenige, welcher den Bogen legte, Nichts schuldig, außer 25 solidi im Fall der Tödtung eines Freien. Wurde dagegen jene Vorsichtsmaßregel unterlassen und ereignete sich eine Tödtung oder Beschädigung, so mußte je nach Beschaffenheit der Person das volle Wergeld derselben wie bei einer absichtlichen Verletzung gezahlt werden.

Nach den westgothischen *b*) Gesetzen war derjenige, welcher auf Wild Gruben machte, Halsschlingen legte oder Bogen und Schleuder spannte, wenn es auch an einem versteckten einsamen Platze geschah,

für Schadensersatz wegen Verletzung eines Viehs gleichwohl haftbar. Was die Menschen betrifft, so war der Jäger schuldig, seine Nachbarn von seiner Vorrichtung in Kenntniß zu setzen und sie zu warnen. Sofern diese nicht darauf achteten, hatten sie bei einer erlittenen Verletzung nichts zu fordern; nur wenn ein Fremder Schaden erlitt oder getödtet wurde, war der Jäger ein Drittel der gesetzlichen Sühne schuldig.

Das sächsische Gesetz *c*) nahm die Sache strenger: wer eine gespannte Schlinge legte oder eine Grube machte, um Wild zu fangen, war die gesetzliche Strafe schuldig, wenn ein Schaden daraus hervorging. —

Bezüglich der Fußschlingen, wenigstens wenn sie außerhalb des cultivirten Landes gelegt waren, läßt dagegen das Burgundische Recht *d*) den Jäger straflos, wenn ein Mensch oder Vieh zufällig hineingerieth.

a) .... Jubemus, ut quicunque a praesenti tempore occidendorum luporum studio arcus posuerint, statim hoc ipsum vicinis suis eodem die vulgantes cognoscant, ita, ut tres lineas ad praenoscenda positi arcus indicia diligenter extendant, ex quibus duae superiores sint; quae si aut ab homine per ignorantiam veniente, aut ab animali domestico tactae fuerint, sine periculo sagittas arcus emittat.

Quodsi hoc modo provisa res fuerit, ut tensurae factae circumsistentibus innotescant, quicunque ingenuus incaute veniens casum mortis aut debilitatis incurrerit, nullam ex hoc calumniam is, qui arcus posuerit sustinebit, sed 25 solidos tantum occisi parentibus curabit inferre. Quod si servus ille fuerit sagittatus, sine aliqua solutione jacebit inultus. —

Verum si is, qui arcus tetenderit et vicinis non notum fecerit et lineas non illa, qua jussimus diligentia et traditione posuerit, quicunque ingenuus aut servus ibidem fuerit interfectus, integrum pretium ejus, prout persona fuerit, occisi parentibus aut domino secundum constitutionem priorum legum a judice compellatur exsolvere.

Lex Burgund. tit. 46.

b) Si quis in terris suis foveas, ut feras in eisdem foveis comprehendat, aut laqueos vel arcus praetenderit, seu ballistas in locis secretis vel desertis ubi nulla via est, quae consueverit frequentari, nec ubi pecudum possit esse accessus: si alicujus animal per hanc occasionem, quae ad feras paratur extinguatur aut occidatur, pecus quod periit incautus venator exsolvat, quia quadrupes sibi ea cavere non potuit. Omnes vero proximos et vicinos venator antea commoneat, et si post commonitionem quisquam in haec incautus irruerit, nihil ex hoc calumniae venatori oportet opponi, quia se ille periculo, qui commonitionem audire neglexerit, objecit. Si quis vero de locis longinquioribus veniens, qui non fuerat ante commonitus ignorans inciderit et fuerit debilitatus aut mortuus, hic, qui feris insidias vel laqueos praeparavit,

tertiam partem compositionis exsolvat, quae fuerat hactenus debilitatis hominibus vel occisis in legibus comprehensa, quia in itinere hominibus hoc periculum nescientibus apparare non debuit.

Lex Wisigoth. Lib. 8. tit. 4. art. 23.

c) Qui laqueum fossamve ad feras capiendas fecerit, et haec damnum cuilibet fecerint, qui eas fecit mulctam solvat.

Lex Saxon. tit. 12.

d) Si quis pedicam feris fecerit extra culturas et in deserto posuerit, et in ea homo aut animal fortassis incurrerit, is cujus pedica fuerit, nihil penitus calumniae patiatur.

Lex Burgund. tit. 72.

§ 44.

Das longobardische Volksrecht *a*) befaßt sich auch mit jenen Fällen, wenn ein Mensch oder Vieh durch ein verwundetes oder in einer Schlinge oder Falle festgehaltenes wildes Thier getödtet oder verletzt wurde.

Für den durch ein gefangenes Wild verursachten Schaden war der Jäger haftbar, ebenso für den durch ein verwundetes Wild angerichteten, in so lange er oder seine Hunde verfolgten.

Wenn aber der Mensch, welcher getödtet oder beschädigt wurde, seinen Weg verlassen hatte, um ein verwundetes oder gefangenes Wild für sich zu occupiren, war der Jäger schuldfrei.

a) Si quae fera ab homine plagata fuerit, et in ipso furore hominem occiderit, aut quodlibet damnum fecerit, tunc ipse qui plagaverit, ipsum homicidium aut damnum componat, sub ea videlicet observatione, ut tamdiu intelligatur culpa esse venatoris, quamdiu eam persecutus fuerit, aut canes ipsius.

Si in pedica aut in taliola tenta fuerit, et in homine aut in peculio damnum fecerit, ipse componat, qui pedicam misit.

Si quis super feram ab alio plagatam aut in taliola tentam aut a canibus circumdatam iter suum postposuerit et volens eam lucrari super eam se miserit, et ab ipsa fera plagatus vel occisus fuerit, non requiratur ab ipso, qui plagaverit aut incitaverit, sed suae culpae reputet et audaciae, quod cum auctoritate sua lucrandi animo se super eam misit.

Leges Longob. edict Rotharis, art. 314—316.

§ 45.

Als Jagdgeschoß hatte man in damaliger Zeit Bogen und Pfeile, welche auch im Kriege neben den Wurfspießen gebraucht wurden. *a*)

Außerdem gebrauchte man gegen das stärkere Wild noch Spieß und Schwert, ersteren zu Stoß und Wurf. *b*)

a) Siehe die Stelle in § 31, Note *f*.

Et ipse comes praevideat, quomodo sint parati, id est lanceam, scutum aut arcum cum duabus cordis et sagittis duodecim.

Capitul. 2. a. 802. cap. 9.

ut unus quisque caballarius habeat scutum et lanceam et spathum et semispathum, arcum et pharetras cum sagittis.

Atque agitare feras canibus tremulisque sagittis
Sternere cornigeram nigramque sub arbore turbam.

Anhang, Beil. I.

Arma rogat cupidus, pharetram celeresque sagittas.

Anhang, Beil. II.

b) Mox Carolus pater ipse volat, mediumque per agmen
Ocyor aligeris avibus forat ense ferino
Pectus ....
Ante volans Carolus manibus fert missile ferrum.

Anhang, Beil. I.

§ 46.

Obschon ausführlichere Beschreibungen über den Jagdbetrieb jener Zeit fehlen, so kann man sich doch aus den bisher vorgetragenen Notizen ein ziemlich lebhaftes Bild davon entwerfen.

Die Jagd war damals viel mannigfaltiger und ritterlicher, als jetzt, wo das so sehr vervollkommnete Schießgewehr und die Schießfertigkeit fast alles allein leistet.

Man jagte damals auf mehrfachere Art, als jetzt, hatte aber auch noch einige Wildarten, die jetzt gar nicht mehr, oder äußerst selten vorkommen.

Das Schwarzwild war nicht auf Wildschweine beschränkt, wie jetzt, wo selbst diese Wildart außerhalb der Parke eine Seltenheit ist, sondern es gab noch Wildstiere *a*), und in verschiedenen Gegenden Bären, was man alles damals zum Schwarzwild zählte (s. oben § 33. Note *a*). Gegen diese Wildgattungen zog der Jäger zu Roß in die größeren Wälder, bewaffnet mit Schwert und Spieß, da Pfeil und Bogen nicht ausgereicht hätten, und umgeben von einer Rotte kräftiger Hatzhunde, welche schnell und stark genug waren, um solches Wild zu stellen. Eine Beschreibung derartiger Jagd findet sich in Beilage I. Außerdem wurden aber auch die im § 42 erwähnten Fangarten und Leggeschosse auf solches Wild angewendet. Daß Auerochsen von den alten Deutschen häufig in Gruben gefangen wurden, erzählt schon Cäsar *b*), und das ist glaublich, wenn auch seine Angaben über noch zwei andere absonderliche Thiere Deutschlands sehr fabelhaft lauten.

Des Wolfs suchte man sich auf jede Art zu bemächtigen und unter Karl d. Gr. war die Wolfsjagd ein Gegenstand der Landespolizei. Jeder Unterbeamte des Grafen sollte in seinem Amtsbezirke zwei Wolfsjäger *c*) haben, die vom Heerbann befreit waren und die Gerichtsversammlung des Grafen oder Gerichts-Unterbeamten nur dann zu besuchen brauchten, wenn Anklagen gegen sie erhoben wurden. Jeder Gerichtseingesessene war ihnen eine Abgabe an Getreide schuldig.

Insbesondere gebrauchte man gegen die Wölfe Wolfsangeln (hami), von denen in der folgenden Periode viel die Rede ist; auch scheint es, daß man ihnen schon mit Gift (pulvere) nachstellte. *d*)

a) In der Lex Alemannorum sind zwei Arten wilder Ochsen genannt, bison und bubalus, was mit dem Nibelungenliede übereinstimmt, woselbst der Wisent und der Ur nebeneinander vorkommen.

S. Leunis, Naturgeschichte des Thierreichs, § 133. b.

b) de bello Gallico lib. 6. cap. 21.

c) Ut vicarii luparios habeant, unusquisque in ministerio suo duos. Et ipsi de hoste pergendi et de placito comitis vel vicarii ne custodiant, nisi clamor super eum veniat. Et ipsi certare studeant de hoc, ut perfectum exinde habeant, et ipsae pelles luporum ad nostrum opus dentur. Et unusquisque de his, qui in illo ministerio placitum custodiunt, detur eis modium unum de annona.

Capit. 2. a. 813. cap. 8.

d) S. § 42. Note *a*.

§ 47.

Eine der geschätztesten Wildgattungen war bereits das Edelwild, von welchem viel in den Volksrechten die Rede ist. Abgesehen vom Fange lassen sich aus letzteren mindestens zweierlei Jagdarten mit Sicherheit entnehmen, erstens eine Art Parforce-Jagd mit dem großen Jagdhund (canis segutius), und zweitens die Jagd mit gezähmten Hirschen.

Bei der ersteren mußte wohl der Jäger beritten sein, und er hatte außer dem Schwerte (Hirschfänger der späteren Zeit, ensis ferinus) und dem Jagdhorne ohne Zweifel Pfeil und Bogen, oder den Jagdspeer bei sich. Nach Angabe der Rechtsbücher ritt man auch in der folgenden Periode mit dem Schießgewehr, welches sich bis dahin zur Armbrust ausgebildet hatte, auf die Jagd. *a*)

Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß mit zahmem Edelwild der Jäger zu Fuß und ohne Hund in den Wald zog, denn diese Jagd vertrat die Pürsche und den Anstand der späteren Zeit. Bogen

und Pfeile waren unerläßlich, daher kommt in den Volksrechten sagittare vor, wo das gezähmte Edelwild mit Erfolg gebraucht wird.

Während das bei der Hetzjagd verwundete Wild sogleich par force weiter verfolgt wurde, mußte auf das mit Hilfe gezähmter Hirsche angeschossene Wild ohne Zweifel mit einem Schweißhunde nachgesucht werden, wozu eine Art des segutius abgerichtet worden zu sein scheint. (Spürhund der Bayern.)

Was die sonstigen Jagdarten betrifft, so wird Anstand und Pürsche ohne Schießhirsch bei der Unvollkommenheit des Schießgewehrs wenig Erfolg gehabt haben. Auch scheinen wegen dieser Unvollkommenheit Treibjagden, abgesehen von dem Eintreiben in aufgestellte Netze wenig üblich gewesen zu sein. Der in der Lex Bajuvariorum als eine Art des segutius aufgeführte Triphund kann als Gegensatz des Leit- und Spürhundes, die beide an der Leine gingen, nur den gewöhnlichen großen Jagdhund (Parforcejagdhund) bedeutet haben.

In wie weit Schlingen und Netze auf Edelwild gestellt wurden, ist nicht zu ermitteln, da die Volksrechte nur von Schlingen und Netzen auf Wild überhaupt sprechen.

Aus Urkunden der folgenden Periode geht hervor, daß Edelwild sowohl in Netze als in gestellte Schlingen (funes) gejagt wurde.

Das Reh wurde wahrscheinlich in gleicher Weise mit Hunden gejagt und in Netzen gefangen wie das Edelwild. Vom Gebrauch zahmer Rehe findet sich keine Spur.

Ueber die Jagd des Elen kommt in den mir bekannten Urkunden nichts vor. Es soll aber diese Hirschgattung im 6. Jahrhundert neben den wilden Stieren im arduennischen und vogesischen Walde vorhanden gewesen sein.

Fortunatus presbyter l. 7 carmen 4 ad Gogonem. Ludewig, S. 242.

Nach einer Urkunde K. Otto I. von 943 war das Elen damals noch in den Niederlanden. § 118.

a) Sachsenspiegel, II. 61. § 3.

§ 48.

Außerhalb des Waldes übte man zweierlei Jagden, die eine mit dem Windhunde auf Hasen, vielleicht auch auf Füchse, die andere mit den Beizvögeln auf Federwild. Zum Aufsuchen des letzteren gebrauchte man ebenfalls Hunde, und diese beiden sehr ergötzlichen Jagdarten setzten einen berittenen Jäger voraus.

Unter der Beizjagd stand jene auf den stattlichen Kranich oben an. Außerdem wurden Wildgänse und Wildenten gebeizt, ohne Zweifel auch Rebhühner und kleinere Vögel, zu welchen die sparavarii dienten.

Der Biber war damals noch häufig in Deutschland, zumal auch in Bayern; über die Art seiner habhaft zu werden, weiß man nichts weiter, als daß man sich besonderer Hunde dazu bediente.

Das kleine Weidwerk des Vogelfangs wurde mit allerlei Schlingen und Fallen geübt.

§ 49.

Die Franken hatten großen Jagdeifer, und ihre Könige zumal zeichneten sich als Jagdfreunde und geübte Jäger aus.

Schon von Chlodwig *a*), der den Grund zum großen Frankenreich legte, wird gesagt, daß er sich wie alle Franken zeitweise mit der Jagd befaßte.

Bei seinem Enkel Gunthram war die Jagdleidenschaft so mächtig, daß er einen seiner vornehmsten Hofbeamten, den Kämmerer Chundo wegen Erlegung eines wilden Ochsens im Vogesenwald, welche Handlung nicht einmal unzweifelhaft erwiesen war, zu Tod steinigen ließ. Die Erzählung Gregors von Tours über dieses Ereigniß giebt ein kleines Bild von der Bildung jener Zeit. *b*)

Ein anderer Enkel, Theodebert, fand seinen Tod im Kampfe mit einem gewaltigen Wildstiere durch einen von diesem abgerissenen Baumast, der an des Königs Kopf heftig anschlug. *c*)

Von König Dagobert I. *d*) wird gesagt, daß er durch beständige Uebungen mit den Waffen und in der Jagd eine unvergleichliche Gewandtheit und Rüstigkeit besaß.

Karl der Große *e*) war ein eben so großer Liebhaber der Jagd, als er Gewandtheit hierin besaß und beschäftigte sich noch in hohem Alter gerne damit. Auch seine Söhne ließ er neben wissenschaftlichen Beschäftigungen im Reiten, in den Waffen und in der Jagd üben. Seine Hofeinrichtungen erstreckten sich auch auf das Jagdwesen und an seinem Hoflager fanden großartige Jagden statt, wovon die Beilage I ein Bild giebt.

Ludwig der Fromme *f*) hatte ruhigere Zeiten als sein Vater und hielt regelmäßig im Herbste die Hauptjagden auf Feistthirsche und später auf Schweine.

Ludwig der Deutsche stürzte bei Verfolgung eines Hirsches in

der Gegend von Frankfurt mit dem Pferde und erlitt dabei eine erhebliche Verletzung.

Auch von Karl dem Kahlen *g*) weiß man, daß er regelmäßig im Herbste Hofjagden hielt. Derselbe ließ seinem Sohne Ludwig dem Stammler *h*) nicht volle Freiheit, in den k. Forsten zu jagen.

Karlmann *i*), ein Enkel Karl des Kahlen, erhielt im Walde von Bacivum a. 884 auf der Jagd durch einen unglücklichen Zufall eine Verwundung, an welcher er starb.

a) Indeque venationis gratia exercendae cujus studiosos esse supra Francos meminimus, Cotiam silvam ingressus. — — —

Buri, behauptete Vorrechte der alten k. Bannforste. pag. 2.

b) Anno igitur decimo quinto Childeberti regis, qui est Gunthrami nonus atque vicesimus (also im Jahr 590), dum ipse rex (Gunthramus) per Vosagum silvam venationem exerceret, vestigia occisi bubali deprehendit. Cumque custodem silvae arctius distringeret, quis haec in regali silva gerere praesumserit, Chundonem cubicularium regis prodidit. Quo haec loquente, jussit eum apprehendi et Cabillonum compactum in vincula duci. Cum uterque in praesentia regis intenderent, et Chundo diceret, nunquam a se haec praesumta, quae objiciebantur, rex campum dijudicat. Tum cubicularius ille, dato nepote pro se, qui hoc certamen adiret, in campo uterque steterunt, jactaque puer ille lancea super custodem silvae, pedem ejus transfigit, moxque resupinus ruit. Puer vero extracto cultro, qui de cingulo dependebat, dum collum ruentis incidere tentat, cultro sauciati ventre transfoditur, cecideruntque ambo et mortui sunt. Quod videns Chundo ad basilicam s. Marcelli fugam iniit; acclamante vero rege, ut comprehenderetur, priusquam limen sanctum attingeret, comprehensus est, vinctusque ad stipitem lapidibus est obrutus.

Multum se ex hoc deinde rex poenitens, ut sic cum ira praecipitem reddidisset, ut pro parvulae causae noxa fidelem, sibique necessarium virum tam celeriter interemisset.

Gregorii Turonensis Lib. 10. cap. 10.

c) Ludewig, Geschichtschr. Würzburgs. S. 241.

d) Cum adolescentiae aetatem, ut genti Francorum moris est, venationibus exerceret, ferner . . . venationibus assidue utens in omni agilitate corporea strenuus atque incomparabilis erat.

. . Gesta Dagoberti regis cap. 2 u. 23. Buri, a. a. O.

e) Exercebatur assidue equitando ac venando, quod illi gentilitium erat, quia vix ulla in terris natio invenitur, quae in hac re Francis possit aequari.

Liberos suos ita censuit instituendos, ut tam filii quam nepotes primo literalibus studiis, quibus et ipse operam dabat erudirentur; tum filios quam primum aetas patiebatur more Francorum equitare, armis ac venationibus exerceri fecit.

Eginhard de vita Caroli M.

Demisso denique in Aquitaniam filio ipse more solito, quamvis senectute confectus, non longe a regia Aquensi venatum proficiscitur.

Annal. Saxo. a. 813.

Praeterea solitus fuit exercere venatum.
Qua tunc arte magis nemo peritus erat. Poeta. Sax.

f) Annales Francorum:

a. 819. Inde Arduennam venandi gratia proficiscitur, venatorioque exercitio more solenni exacto Aquisgrani ad hiemandum revertitur.

a. 820. Imperator post actum Carisiaci conventum, auctumnalemque venationem ex more completam Aquas reversus est.

a. 821. Indeque Rumrichi castellum petens reliquum aestivi caloris et auctumni dimidium exercitatione venatoria in Vogesi saltu exegit.

a. 822. Peracto conventu, qui Attiniaci habebatur, imperator venandi gratia Arduennam petiit. Ipse vero peracta auctumnali venatione trans Rhenum hiematum Franconofurt profectus est.

a. 823. Ipse reliquum aestatis tempus in pago Wormatiensi ac deinde in Arduenna transigens peracta auctumnali venatione ad Kal. Novbr. sicut condixerat, Compendium venit.

a. 838. His peractis, etiam filiis populoque demissis imperator auctumnali venatione peracta ad diem S. Martini Aquisgrani rediit, hiememque ibi exegit.

a. 839. His rite peractis imperator eo loco divertit et venationi auctumnali pro more operam dedit.

Buri a. a. O. p. 7.

g) Annal. Bertin:

a. 856. Carolum calvum regem causa venandi et expendendi auctumnale tempus in Abbatia S. Vetasti et in Audriaca villa ac circum circa morandi disposuisse.

a. 865. Ad Odriacam villam medio mense Septembri venandi causa perrexisse.

h) In quibus ex nostris palatiis filius noster, si necessitas non fuerit morari, vel in quibus forestibus venationem exercere non debeat.

Carisiacus penitus cum forestibus excipiatur, Sylvacus cum toto Landunensi similiter, Salmoniacus similiter, in Odreia villa porcos non accipiat et non ibi caciet nisi in transeundo, in Attiniaco parum caciet, in Verno porcos tantum accipiat, Arduenna penitus excipiatur nisi transeundo, et villae ad servitium nostrae similiter, in Ligurio porcos et feramina accipiat, Aristallum cum foreste penitus excipiatur, in Leno et Wara et Astenido et feramina et porcos capere potest, in Crisiaco similiter, in Lisga porcos tantum.

Ut Adelelmus de forestibus diligenter sciat, quot porci et feramina in unaquaque a filio nostro caciata fuerint.

Capit. tit. 43 § 32.

i) Carolomannus venandi causa in Basium silvam veniens, dum aprum vellet percutere quidam ex suis Bertholdus nomine, cum eum juvare vellet, casu regem in tibia vulneravit et accepto vulnere septem diebus supervixit.

Mabillon de re diplom. Lib. IV. Nr. 12.

§ 50.

Die fränkischen Könige hatten viele und große Waldungen und Jagden, wozu sie aber auf verschiedene Weise gelangten.

1. Das merowingische und das carolingische Königshaus besaßen im alten Frankenlande schon bedeutende Familiengüter. Durch die ungeheuren Eroberungen fielen aber noch weit mehr Ländereien an die Krone, worunter selbstverständlich auch Waldungen.

2. Die Umstände, unter welchen Eroberungen stattfanden, waren sehr verschieden und davon hing es auch ab, wie viel vom Lande die unterworfenen Völkerstämme an die Eroberer abtreten mußten und wie viel davon insbesondere dem Könige verblieb. Daß aber durch die Eroberungen die Macht und das Ansehen des Königthums sehr stieg, ist begreiflich, und es erklärt sich daraus, wie es Grundsatz wurde, daß alles, noch von Niemanden in Besitz genommene, an Niemanden durch Vertheilung gekommene Land dem Könige gehörte. Wenigstens zogen die Könige die großen Waldungen an sich, in welche die Kultur noch nicht gedrungen war, und verfügten über dieselben, wie aus späteren Verleihungen hervorgeht *a*). In Bayern und Alemannien kamen durch die Aufhebung des Herzogthums viele Ländereien an die fränkische Krone.

3. Auf seinen Landgütern hatte der König kraft des Eigenthumsrechtes wie jeder andere Eigenthümer eines geschlossenen Grundbesitzes ausschließlich das Jagdrecht. In manchen größeren Waldgebieten, die zu solchen Landgütern gezogen waren, wie etwa in der zum Königshofe Heppenheim an der Bergstraße gehörigen großen Waldmark mochte den Freien, die dort auf königlichem Boden lebten oder in der Nähe Grundeigenthum besaßen, die Jagd gestattet gewesen sein, so lange nicht ein ausdrückliches Verbot des Königs den Wald zu einem Forst (forestum oder forestis, auch foresta) machte und bei Strafe von 60 solidi zu jagen verbot. — Auch diese Einforstung beeinträchtigte noch nicht die Eigenthumsjagd Anderer. Dabei blieb es aber nicht; vielmehr zogen die Könige später zur Abrundung und auch zur Erweiterung ihrer Jagdreviere fremdes Eigenthum in deren Bezirk und legten ihren Bann darauf. Bei diesen Forsten im späteren Sinne waren zwei Punkte charakteristisch: erstens, daß sie sich auch über fremdes Grundeigenthum erstreckten, und zweitens, daß sie unter einem strengeren Rechtsschutz standen. Daher hatten ursprünglich nur die Könige zu eigenem Bedarf und Gebrauch solche Bannforste und

zwar in Verbindung mit ihren Landgütern. Schon unter Karl d. Gr. erhielten freilich auch Grafen die Erlaubniß, einen Distrikt einzuforsten, d. h. das Jagdrecht der Grundeigenthümer und Markgenossen aufzuheben, auch kamen Fälle vor, daß die Grafen dieß eigenmächtig thaten. Hierüber entstanden Beschwerden, welche die kaiserlichen Beschlüsse der Note *b* hervorriefen, aus welchen hervorgeht, daß die Krone den Wildbann nicht weiter ausdehnen wollte, als es das Erforderniß der Hofhaltung und der k. Landgüter mit sich brachte; eine weitere grundsätzliche Ausdehnung würde aber auch das Mißvergnügen und einen Widerstand der größeren Landeigenthümer zur Folge gehabt haben.

a) Die Besitznahme dieser großen Waldungen, in welchen früher Jedermann sich frei bewegen und jagen konnte für die Krone, und das k. Verbot der Jagd in denselben erscheint als die älteste Einforstung oder Auflegung des Wildbannes.

Zu den bedeutendsten Waldungen der fränkischen Könige gehörte der Ardenner-, der Vogesische-, der Buchonische Wald, der Spessart. Vom Ardenner Wald hatte König Pipin dem Grafen Diridein einen Theil gegeben; die k. Beamten zogen ihn aber wieder zum Krongut und erst Karlmann restituirte denselben.

Beyer, Urkundenbuch, S. 26. 27 ... et innotuit nobis ut peractores iniquiter ipsa silva (in loco quae dicitur Benutzfeld infra centina Belslango infra vasta Ardinna) ex parte invasissent, et genitor meus Pippinus gloriosissimus rex praedicto Dirodoino vel suis gamaladionis de ipsa silva manu vestita fecisset ... justitiam ei reddimus ...

b) De forestibus noviter institutis.

Ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per jussionem sive permissionem Domini Caroli genitoris nostri eas instituisset, praeter illas, quae ad opus nostrum pertinent, unde nos decernere volumus, quidquid nobis placuerit.

Capitul. 4 a. 819. cap. 7.

De forestibus nostris ut ubicunque fuerint, diligentissime inquirant (Missi) quomodo salvae sint et defensae, et ut comitibus denuntient, ne ullam forestem noviter instituant; et ubi noviter institutas sine nostra jussione invenerint, dimittere praecipiant.

Capitul. 5. a. 819. cap. 22.

De foreste, quam Autharius comes habere vult, ubi ea prius non fuisse dicitur, volumus ut Missi nostri rei veritatem inquirant, et juxta quod justum invenerint, ex nostra auctoritate definiant.

Capitul. Ludov. Aug. et Lothar. Caes.
Walther c. j., Bd. 2. p. 489.

Vergl. Stisser, Cap. 4. § 3.

§ 51.

Der Ursprung des Wortes forestis ist unbekannt und dessen Abstammung ungewiß. — Manche leiten dasselbe von fera *a*), das Wild, ab. Andere von foris, draußen, und das scheint richtiger zu sein, denn es kommt in den Volksrechten auch der Ausdruck forisfacere vor, welchem forestare ganz ähnlich ist. Letzteres Wort bezeichnete demnach das Aus- und beziehungsweise Einschließen, und forestum oder forestis einen in Bezug auf Jagd und Fischerei geschlossenen Bezirk.

Der Ausdruck forestis ist schon sehr alt, war vielleicht ursprünglich bei den Franken nur der Gegensatz markgenossenschaftlicher Jagd und Fischerei, d. h. ausschließliche derartige Befugnisse, welche alle größeren Grundeigenthümer auf ihrem Boden haben konnten.

Schon in einem Diplome König Childeberts († 558) für die Abtei St. Germain ist von einem forestum in Hinsicht auf Fischereirecht die Rede. *b*) Fischerei ging immer Hand in Hand mit der Jagd *c*), auch in der späteren Zeit des Mittelalters.

Weil es sich aber bei dem forestum hauptsächlich um die Jagd auf das bedeutendere Wild handelte und immer größere Waldungen den Kern eines solchen Jagdrevieres bildeten, so erhielt auch das Wort Forst die Bedeutung eines solchen Waldes, der sich im Alleineigenthum eines Herrn befand. Der Sprachgebrauch im Deutschen eignete sich das Wort in diesem Sinne an. Was in lateinischen Urkunden forestum hieß, war im Deutschen der „Wildbann". Es kommt aber in lateinischen Urkunden der folgenden Periode das forestum auch in der Bedeutung von Sonderwald vor, als Gegensatz der Mark- und Almendewaldungen. Der forestarius der Carolingischen Zeit war vorzugsweise ein Jagdbediensteter, der deutsche Förster war in erster Linie für die Forstwirthschaft und den Forstschutz da. In den Weisthümern des Mittelalters ist sogar von solchen Förstern für Gemeindewaldungen die Rede, die nur den Forstschutz und nebenbei den Flurschutz zu besorgen hatten, und denen die Jagd gänzlich fremd war.

a) In Du Fresne glossarium tom. 2 pag. 483 kommt vor: foresta est tuta ferarum mansio, non quarumlibet, sed silvestrium, non quibuslibet in locis, sed certis et idoneis, unde foresta i. e. ferarum statio.

Ferner in Du Cange gloss. tom 2 p. 483 sub voce: forestum dominicum: silvae ad regem pertinentes sunt silvae scilicet majores, quos principes sibi reservabant, quo in iis certis anni tempestatibus venationi indulgerent, quae aliis prorsus interdicta.

Stisser, Cap. I. § 8.

b) Has omnes piscationes, quae sunt et fieri possunt, in utraque parte fluminis, sicut nos tenemus et nostrae forestis est, tradimus ad ipsum locum.

c) In einer charta Caroli C. pro monasterio S. Dionysii kommt vor: pari etiam modo attribuimus eis forestem piscationis et venationis.

Stisser, Cap. 1. § 7.

In forestis mansum regale sit et ibi vivaria cum piscibus.

Capitul. 2. a. 813. cap. 19.

§ 52.

Als die fränkischen Könige ihr ausschließliches Jagdrecht auf die großen Waldungen, die noch in Niemandens Besitz waren und auf fremden Grund und Boden ausdehnten, handelten sie kraft königlicher Machtvollkommenheit und haben schwerlich die dadurch beeinträchtigten Grundbesitzer um ihre Einwilligung viel gefragt. Es scheint also allerdings die Jagdausübung insoweit ein königliches Vorrecht, ein regale gewesen zu sein, daß die Jagdbefugniß der Grundeigenthümer weichen mußte, wenn der König gewisse Bezirke für seine Jagdlust in Anspruch nahm. Aber soweit ging dieses Vorrecht nicht, wie es später nach Ausbildung der Landeshoheit verschiedene Landesherrn als Inhaber der Regalien geltend machten, daß nämlich alle Jagden der Landeingesessenen als Ausnahmen zu betrachten seien und daß die Regel für das Jagdrecht des Landesfürsten spreche. Vielmehr war in der Carolingischen Zeit die Einforstung eines in fremdem Eigenthum stehenden Bezirks zu einem königlichen Jagdrevier ein Ausnahmszustand; die Regel sprach für das Jagdrecht der Grundeigenthümer. Schon die Carolinger wollten, wie aus vor. § hervorgeht, die Eingriffe in dieses Recht durch Anlegung neuer Bannforste keineswegs zu weit treiben und die späteren deutschen Kaiser verliehen den Wildbann nur mit Zustimmung der betheiligten Grundeigenthümer. Es liegen hierüber viele Urkunden vor, welche im nächsten Abschnitte zu erwähnen sind. Hier mögen nur einige Fälle vorkommen: Als Kaiser Heinrich III. für den Bischof von Brixen *a*) ein forestum errichtete, gab er nichts weiter als den Königsbann, auf das Jagdrecht verzichteten zu Gunsten des Bischofs die freien Grundeigenthümer des Bezirks, das neue Jagdrecht des Bischofs erhielt aber durch den kaiserlichen Bann Festigkeit und Sicherheit.

Conrad II. erwähnte in den Urkunden über einen an das Stift Minden *b*) und eben so über einen an das Bisthum Würzburg *c*) verliehenen Wildbann ausdrücklich, daß Alle diejenigen einwilligten, die zuvor im betreffenden Walde gemeinschaftlich die Jagd ausübten.

In beiden Fällen handelte es sich um die Einforstung einer zuvor markgenossenschaftlichen Jagd. Wer einen privativen Jagdbezirk auf seinem geschlossenen Grundbesitz hatte, wird begreiflicher Weise nicht so leicht verzichtet haben und wider seinen Willen konnte er ihm in jener Zeit nicht wohl mehr genommen werden.

a) Notum sit etc. qualiter nos ob petitionem et devotum servitium nostri fidelis ac dilecti Brixinensis ecclesiae episcopi Popponis forestum in pago Bustrissa in comitatu Sigefriedi comitis situm infra terminos, quos in praesenti nominamus: de flumine quod dicitur Pudia usque ad flumen, quod dicitur Schwarzenbach, deinde usque ad juga alpium, vallis, quae dicitur Aurina, et exinde de valle quae dicitur Wizzendal usque ad flumen, quod Pirra vocatur, his omnibus, quos in praesenti conscribimus laudantibus atque voluntarie consentientibus cum banni nostri auctoritate distrinximus ac firmavimus, ut nullus praeter voluntatem praefati episcopi in eo praesumat cervos aut apros et capreolos canibus venari, arcu sagittaque figere, plagis, laqueis, pedicis, seu quolibet venatoriae artis ingenio capere vel decipere. Qui autem hoc forestum fieri laudaverunt sunt Wecil, Adelram, Babo, Hezeman, Willehalm, Hildebold, Sigehart, Bercdolt, Alberich, Gerold, Odalrich, Berehard, Otdo, Hartwic, Rotheri, Ebbo, Billunch, Willehalm, Erkenger, Adelhart, Egizo, Deidera, Ebbo, Hartwich, Luidolt, Rodeni, Bengelin, Amacho, Ebbo. —

Diploma datum Ulmae 1048 bei Hund metropolis Salisburgensis tom. 1. p. 472. Mon. boic. XXIX. p. 85.

Wahrscheinlich war diese Jagd markgenossenschaftlich. —

b) Fideli nostro Sigiberto Mindensi episcopo et ecclesiae etc. quandam silvam sitam singulariter in proprietate praediorum ejusdem Mindensis ecclésiae et in pago Entergow in comitatu vero Ducis Bernhardi cum consensu et collaudatione praefati Ducis Bernhardi et sui fratris Ditmari ceterorumque civium in eadem silva usque modo communionem venandi habentium ... forestari concessimus et banni nostri districtu circumvallavimus ea videlicet ratione, ut nemo ulterius in eodem foresto absque praelibati episcopi, suorumque successorum licentia potestatem habeat venandi, sagittandi, retia aut laqueos ponendi aut ullo ingenio feras decipiendi, quae merito sub jure banni continentur. Si quis autem hujus nostri imperialis praecepti temerarius violator exstiterit, sciat se episcopo et suo advocato banni nostri summam compositurum.

Diploma Conradi II. a. 1029 in Boehmer regesta No. 1348.

Conradus II. ... notum esse cupimus, qualiter nos interventu et petitione dilectae conjugis nostrae Giselae imperatricis augustaē nec non Aribonis Moguntinae sedis venerabilis episcopi ... quendam silvam circa monasterium Murrehart ... sitam in pago Murrechgowe et Chogengowe in comitatu Heinrici et Ruotkeri quae extenditur ad ortum rivi Wislaufae usque ad Sassenbergum et ita per duos rivos Heroldsbachum et Weissachum ad Aichelsbergum et inde ad fluvium Muram, ab hoc sursum per Lauteram usque Simmersbachum, hinc sursum donec Lautera in Muram fluit ac circum

per Lauteram usque Simmersbachum, inde sursum versus usque ad medium montis Hochbeuri atque ita recta procedendo usque ad semitam, ducentem per Meinhardum eademque semita usque ad fontem Steinerodum et secundo flumine usque ad Cochinaham ac sursum secus Steigerbachum et sic per limites Franconiae et Sueviae ad supra dictum fontem Wislauffam consensu et collaudatione provincialium Heinrici comitis, Ruotkeri et alterius Heinrici, Hermanni, Cunradi, Eberhardi, Heinrici et ejus fratris, Popponis, Guontberti, Sigiboldi, Ezzonis, penitusque omnium antea in eadem silva communionem venationis habentium, Meginhardo Wirzeburgensi episcopo suisque successoribus donamus, ab hinc sub forestis nomine perpetualiter permanendam banni nostri districtione firmissima confirmamus, ea videlicet ratione, ut nullius juris persona infra terminum praescriptum feras tali hucusque banno circumseptas absque licentia praefati episcopi vel abbatis praenominati monasterii sive successorum illorum aut illius, qui ab eis super eandem silvam potestatem habuerit, audeat capere, disturbare aut inquietare.

Actum Ulmae a. 1027. Monumenta Boica B. 31. pag. 304.
Lunig 17. B. S. 940.

§ 53.

Ueber die Förmlichkeiten, welche zur Zeit des Frankenreiches bei der Einforstung eines Bezirks beobachtet worden sind, fehlen nähere Nachrichten.

Nach den Angaben in Du Fresne Glossario *a*) beim Worte forestare und inforestare bestimmte der König zuerst einige verläßige und erfahrene Männer, welche den fraglichen Ort näher in Augenschein zu nehmen und denselben mit sichtbaren Merkmalen abzugrenzen hatten. Wenn auch später gewisse Grenzstrecken, wo es im Interesse der Jagd nöthig schien, eingezäunt oder mit Hecken versehen wurden, so betraf dieß doch nicht den ganzen Umfang des Bezirks, und die Ausdrücke in späteren Urkunden „banni nostri districtu circumvallavimus“, „banni nostri districtione“, „feras banno circumseptas“ sind wohl nur bildlich zu nehmen. Die eingeparkten Orte hatten zur Zeit Karls des Großen einen besonderen Namen und hießen nicht forestes, sondern brogili.

War der Bezirk ausgeschieden und kenntlich abgegrenzt, so wurde der Vorgang in der Kanzlei beurkundet und die Einforstung durch einen Herold in der ganzen Grafschaft publicirt.

So soll es wenigstens in England gehalten worden sein; es ist auch das Angegebene alles selbstverständlich eine Nothwendigkeit gewesen.

a) Forestae vero creandae ritum ita describit Spellmannus: Constituuntur regio diplomate viri aliquot graves et prudentes, qui locum forestae de-

signatum intuentur, lustrant et terminis manifestis circumscribunt. Perimpleto hoc in cancellariae monumentis de more inscripto, rex praeconis voce ipsum locum seu regiunculam per totum comitatum, ubi sita est, forestam edicit, forestaeque legibus communitum.

Prohibet insuper, ut nemo ea turgeat audacia, quod sine majestatis venia aliquam illic exerceat venationem; dicitur jam locus afforestari et ut ceterae forestae in omnibus valere. Magistratus deinceps, officiales et ministros cooptat, quorum munera lex ipsa dictat et consuetudo.

§ 54.

Daß die Einforstung Beschränkungen der Markgenossen und Privatwaldbesitzer, deren Waldungen im eingeforsteten Bezirke lagen, in Hinsicht auf Waldausrodungen und die Waldbenutzung zur Folge hatte, geht aus den Urkunden der fränkischen Zeitperiode nicht hervor; es läßt sich dieß daher auch nicht mit Bestimmtheit behaupten, obschon es wahrscheinlich ist. Denn es finden sich solche Beschränkungen in der folgenden, mittelalterlichen Periode bei kaiserlichen Wildbannen und hatten sicherlich ihre Wurzel im Interesse der Jagd, welches die Conservation des Waldstandes erheischte.

§ 55.

Unter Karl d. Gr., der überhaupt für eine gute Verwaltung seiner Landgüter sorgte, findet man auch ein organisirtes Domänen-, Forst- und Jagdwesen, wenn man sich so modern ausdrücken darf. Für die kaiserlichen Wälder und Jagden waren eigene Ministerialen bestellt, welche forestarii hießen und welchen die Aufsicht über die foresta übertragen war, deren gute Beschützung ihnen durch verschiedene kaiserliche Verordnungen eingeschärft wurde. *a*)

Diese forestarii hatten königliche Bauerhöfe (einen mansus) zur Benützung *b*), wovon sie übrigens gleichwohl Abgaben an Getreide zu leisten hatten. Nur von Dienstleistungen, außer jenen, welche ihr Amt mit sich brachte, waren sie befreit.

Die Forst- und Wildhuben der folgenden mittelalterlichen Periode, welche sich bei den Reichsforsten und kaiserlichen Wildbannen finden, reichen also zum Theil in die Periode des Frankenreichs zurück.

Der oberste Verwaltungsbeamte eines k. Landgutes hieß judex villae (Hofrichter) und hatte auch Wald und Jagd und Förster unter sich. Durch das Capitulare de villis erließ Karl d. Gr. eine ausführliche Instruktion für diese Beamten, welche auch bezüglich der Waldnutzung und Jagd Bestimmungen enthält. *c*)

In Bezug auf die k. **Waldungen** sollten dieselben darauf sehen, daß Rodungen stattfinden, wo passende Orte hierzu vorhanden waren, daß Felder nicht wieder in Wald sich verwandeln, daß die Waldungen nicht überhauen und nicht verderbt werden.

Sie sollten ferner die Waldzinse fleißig einfordern und dafür sorgen, daß Jedermann den Zehnten für die Schweinemast vollständig entrichte.

Wenn der Hofrichter oder deren Unterbeamte oder die den letzteren untergebenen Dienstleute ihre Schweine in den k. Wald gehen ließen, waren sie ebenfalls den Zehnten dafür schuldig und sollten anderen Leuten hierin mit gutem Beispiel vorangehen.

In Bezug auf die **Jagd** hatte der Hofrichter den Schutz des Wildes zu überwachen und für Beizvögel zum k. Dienst zu sorgen; auch sollte er eigene Ministerialen zur Anfertigung von Netzen sowohl für die Jagd als für den Fischfang und Vogelfang haben.

Besondere Aufmerksamkeit war den Hofrichtern auf die Vertilgung der Wölfe *d*) anempfohlen.

Die jungen **Jagdhunde** *e*) wurden mitunter den Hofrichtern anvertraut, damit sie auf der villa verpflegt werden. Dieß geschah theils auf Kosten des Königs, theils ruhte die Verbindlichkeit hierzu auf den Einkünften des Richters und seiner Leute.

Die Jagdhunde des Königs waren auf der rechten Vorderseite durch eine Abscheerung der Haare gezeichnet. *f*) —

Endlich hatten auch die Hofrichter die Verpflichtung, die Umzäunungen der eingeparkten Orte *g*) in gutem Stand zu halten. Freie Leute waren nicht verpflichtet, hiebei Dienste zu thun.

a) De forestis, ut forestarii bene illas defendant simul et custodiant bestias et pisces. Et si rex alicui intus foreste feramen unum aut magis dederit, amplius ne prendat, quam illi datum sit.

Capitul. 2. a. 813. cap. 18.

Ut silvae vel forestes nostrae bene sint custoditae.

Capitul. de villis. cap. 36.

b) Ut majores nostri et forestarii ... vel ceteri ministeriales rega faciant, et sogales donent de mansis eorum. Pro manuopera vero eorum ministeria bene praevideant.

Capitul. de villis cap. 10.

c) Ut silvae et forestes nostrae bene sint custoditae, et ubi locus fuerit ad stirpandum, stirpare faciant (i. e. judices villae) et campos de silva increscere non permittant, et ubi silvae debent esse non eas permittant nimis capulare atque damnare, et feramina nostra intra forestes bene custodiant. Similiter acceptores et spervarios ad nostrum profectum praevideant, et

censa nostra exinde diligenter exactent, et judices si eorum porcos ad saginandum in silvam nostram miserint, vel majores nostri aut homines eorum, ipsi primi illam decimam donent, ad exemplum bonum proferendum, qualiter in postmodum ceteri homines illorum decimam plenam persolvent.

Capitul. de villis. cap. 36.

Ut unusquisque judex in ministerio habeat . . . . retiatores, qui retia facere bene sciant, tam ad venandum, quam ad piscandum sive ad aves capiendum.

ibid. cap. 45.

d) De lupis omni tempore nobis adnuntient, quantos unusquisque comprehenderit, et ipsas pelles nobis praesentare faciant, et in mense Majo illos lupellos perquirant et comprehendant tam cum pulvere et hamis, quamque cum fossis et canibus.

ibid. cap. 69.

e) Quando catelli nostri judicibus commendati fuerint ad nutriendum, ipse judex de suo eos nutriat et junioribus (seinen Untergebenen verschiedener Art) i. e. majoribus et decanis vel cellerariis ipsos commendare faciant, quatenus de illorum causa eos bene nutrire faciant, nisi forte jussio nostra aut reginae fuerit, ut in villa nostra ex nostro eos nutriant et tunc ipse judex hominem ad hoc opus mittat, qui ipsos bene nutriat.

ibid. cap. 58.

f) De canibus, qui in dextro armo tonsi sunt, ut homo, qui eum habuerit cum ipso cane in praesentiam regis veniat.

Capitul. 2. a. 813. cap. 18.

g) Ut lucos nostros, quod vulgus brogilos vocant, bene custodire faciant et ad tempus semper emendent et nullatenus exspectent, ut necesse sit, a novo reaedificare.

Capitul. de villis. cap. 46.

Omnibus notum sit, quia nolumus ut liber homo ad nostros brolios operari non cogatur. Attamen de aliis publicis functionibus, quas solebant juxta antiquam consuetudinem facere, nemo pro hac causa excuset.

Capitul. 6. a. 819. cap. 4.

§ 56.

Die Direction des Jagdwesens ging von der k. Hofhaltung aus, und es befanden sich unter den obersten Hofbeamten vier Oberjägermeister (venatores principales) und ein oberster Falconier (falconarius principalis). Diese hatten die nöthige Zahl von Ministerialen, venatores und falconarios unter sich, welche abwechselnd theils bei Hofe, theils in den villis beschäftigt waren. Auf die Landgüter wurden sie entsendet, theils um Vorkehrungen für den Unterhalt des Wildes zu treffen, theils um die Vorbereitungen für die Hofjagden zu machen. *a*)

Bischof Hinkmar, welcher in der Carolingischen Zeit lebte, nennt in seinen Briefen über die Ordnung des k. Hofes dreierlei Arten von

Jägern: bersarii, veltrarii und beverarii. Das Wort bersare erinnert an das Birsen der mittelalterlichen Urkunden und an das birschen, pürschen der neueren Zeit; das Wort veltrarii an den canis veltraus, Windhund; beverarius scheint mit bibar, Bieber verwandt zu sein. Man nimmt daher an, daß die bersarii für die Waldjagd, die veltrarii für die Feldjagd mit Windhunden, die beverarii für die Jagd auf Biber und vielleicht Otter bestellt waren.

a) Similiter quoque quatuor venatores principales et quintus Falconarius cum eadem unanimitate secundum temporis qualitatem admonere studebant, qualiter ea, quae ad singulorum ministeriorum curam pertinebant, ut opportuno tempore et non tarde considerarentur, quando tanti vel quando toti aut quando nulli aut in palatio retinerentur, aut more solito foris nutriendi usque ad tempus mitterentur, aut tempore congruo per denominata loca venandi causa pariter ac nutriendi disponerentur. Sed et hoc et illud i. e. et intra et extra palatium ita semper cum mensura et ratione ordinaretur, ut quantum prodesset, esset, et quantum non prodesset, non esset, quia in ipsis ministeriis non sic facile certus numerus aut hominum aut canum aut avium definiri potest, ideo in ipsorum arbitrio manebat, quanti et quales essent. Sensus autem in his omnibus talis erat, ut nunquam palatio tales vel tanti deessent ministri, propter has praecipue inter ceteras necessitates vel honestates.

Hincmari epistolae de ordine palatii regum Francorum, 16. u. 24. in Walther corp. jur. Germ. ant. III. p. 766.

Ut venatores nostri et falconarii vel reliqui ministeriales, qui nobis in palatio assidue deserviunt, consilium in villas nostras habeant secundum quod nos aut regina per literas nostras jusserimus, quando ad aliquam utilitatem nostram eos miserimus, aut siniscalcus et buticularius de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint.

Capitulare de villis. cap. 47.

§ 57.

Karl d. Gr. erließ mehrmals scharfe Verordnungen über den Jagdschutz in den k. Forsten *a*)

Wenn ein Graf, oder Centrichter, oder ein Vasall des Königs, oder ein königlicher Dienstmann sich einen Eingriff erlaubte, sollte er zur Verantwortung vor den König gebracht werden. Hatte Jemand aus dem gemeinen Volke einen Wilddiebstahl begangen, so mußte er unnachsichtlich die gesetzliche Strafe (60 solidi) entrichten.

Niemand sollte bei dem Huldigungseide, den damals das ganze Volk leistete, einen Wilddiebstahl verhehlen.

a) Ut in forestis nostris feramina nostra nemo furari audeat, quod jam multis vicibus fieri contradiximus et nunc iterum bannimus firmiter, ut nemo amplius faciat, sicut fidelitatem nobis promissam unusquisque conser-

vare cupiat, ita sibi caveat. Si quis autem comes vel centenarius aut vassus noster, aut aliquis de ministerialibus nostris feramina nostra furaverit, omnino ad nostram praesentiam perducatur ad rationem. Ceteris autem vulgis, qui ipsum furtum de feraminibus fecerit, omnino quod justum est, componat, nullatenusque eis exinde aliquid relaxetur. Si quis autem hoc scierit alicui perpetratum, in ea fidelitate conservata, quam nobis promiserunt et nunc promittere habent nullus hoc celare audeat.

Capitul. 1. a. 802. cap. 39.

§ 58.

Alljährlich um Weihnachten mußten die judices villae ihre Rechnung ablegen. a) Außer den Friedensbrüchten (den Geldstrafen für schwerere Verbrechen, die neben der an den Verletzten oder dessen Verwandte zu zahlenden Buße, an den Fiskus zu entrichten waren) und außer den Bußen für Rechtsverletzungen an dem Fiskus, kam ein besonderer Rechnungstitel für die Geldstrafen wegen Verletzung des k. Wildbannes vor, ferner ein Titel für die Einnahmen ex forestibus. Zu letzteren gehörten ohne Zweifel die censa (Waldzinse) für gestattete Holznutzung im k. Wald, die Zehnten für bewilligte Schweinmast und vielleicht auch ein Erlös aus verkauftem Wild.

a) Ut unusquisque judex per singulos annos .... quid de fredo, quid de feraminibus in forestis nostris sine nostro permissu captis, quid de diversis compositionibus .... quid de forestibus .... habuerint, omnia seposita, distincta et ordinata ad nativitatem Domini nobis notum faciant, ut scire valeamus, quid vel quantum de singulis rebus habeamus.

Capitul. de villis, cap. 62.

§ 59.

Die Kirchen erlangten in der Zeit des Frankenreiches nicht nur bedeutende Waldungen zu alleinigem Eigenthum, sondern auch Jagden. Obschon die Geistlichen selbst sich nicht mit der Ausübung der Jagd beschäftigen durften *a*), so konnten sie doch durch ihre Ministerialen ihr Jagdrecht benutzen.

Weil aus den Stiftungsnachrichten sich über die Eigenthumsverhältnisse bezüglich auf Wald und Jagd Manches entnehmen läßt, so wird es sachdienlich sein, hier auf einige Einzelnheiten einzugehen.

Herzog Theodo III. von Bayern gab nach seiner Bekehrung durch den heiligen Rupert an die bischöfliche Kirche zu Salzburg diese Stadt nebst Burg und einem Territorium mit Waldungen und Alpen. Von

der Jagd ist keine Erwähnung gethan. Außerdem machten sowohl dieser Herzog, als auch seine Nachfolger Theodebert und Hugibert noch verschiedene Schenkungen, sowohl an das Bisthum, als an das Kloster Nunberg zu Salzburg.

Theodebert gab u. A. auch die Jagd in einem Walde. *b*)

Das Bisthum Regensburg und das Kloster Mondsee hatten unter den Carolingern die Jagd und Fischerei am Abersee. Ein entstandener Grenzstreit zwischen beiden wurde 843 bei Gericht anhängig (de legitimis placitis ventilatum) und entschieden. *c*)

Eines der ältesten und bedeutendsten Klöster im Bayernlande war Benediktbeuren, gegründet im Jahr 740 durch den Agilolfinger Lantfried, Herzog Theodeberts Sohn und seine Brüder Waltram und Eliland in pago Housi. *d*) Diese drei Brüder hatten ausgedehnten Grundbesitz an der Loisach, und hielten sich der Jagd wegen zuweilen in Antorf auf. Durch ein wundersames Begebniß wurden Lantfried und seine Brüder zur Stiftung eines Klosters und zum geistlichen Stande veranlaßt. Dieses Kloster Benedictbeuren erhielt schon durch seine Stifter viele Güter, namentlich Antorf mit einem großen waldigen District (wahrscheinlich einschlüssig der Jagd) zwischen Walgau und Seeshaupt. Wenigstens hatte das Kloster später dort Jagden.

Ein anderes, sehr altes Kloster Scheftlarn wurde im Jahr 762 mit Genehmigung Herzog Thassilos durch einen Priester Waltrich gegründet. *e*) Sowohl der Stifter, als auch andere Personen und Thassilo selbst gaben verschiedene Güter mit Waldungen. Die Jagd ist nicht erwähnt, und es scheint der Grundbesitz in dieser Gegend unter die Freien in kleineren Loosen vertheilt gewesen zu sein; die Waldungen waren nach den Stiftungsurkunden zu schließen abgetheilt.

Das Kloster Schlehdorf, nicht weit von Benedictbeuren, wurde mit Einwilligung Herzog Thassilos a. 763 durch einen gewissen Reginbert gegründet, der sein bedeutendes Erbgut in verschiedenen Gauen und Villen seiner Stiftung zuwendete. Wald und Jagd ist unter den gestifteten Gütern nicht genannt.

Dagegen schenkte Thassilo an die Mönche von Scarantia *f*), die sich 777 mit jenen von Schlehdorf vereinigten, im Jahr 769 einen Bezirk mit Wald und Jagd. —

Herzog Odilo gründete 731 das Kloster Niederalteich, und gab zu demselben viele herzogliche Höfe mit ihren Marken. *g*)

Kaiser Karl d. Gr. schenkte diesem Kloster ein unbebautes Areale, auf 40 Bauerhöfe geschätzt.

a) Omnibus servis Dei venationes et silvaticas vagationes cum canibus, et ut accipitres et falcones non habeant interdicimus.

Capitul. a. 769. cap. 3.

b) Theodo (ejus nominis III.) Dux Bojoariorum tradidit praedictum oppidum (Salzburg) simulque et castrum superiorem domino Rodberto cum terminis denominatis et confinibus vel omnibus appendiciis suisque adjacentiis una cum campis, silvis, alpibus.

Succedente vero filio ejus Theodeberto Duce ipse dux tradidit villam nuncupante Vualerseo in eodem pago secus stagnum Vualerseo mansos X. inter vestitos et apsos et silvam....

simulque et locellum, qui vocatur Talgoe in supradicto pago Salzburgoe, in quo est silva, prata vel pascua.

Successor Huchbertus tradidit in pago Salzburgoe in loco, qui dicitur Endorf mansos vestitos III. et apso I. et terminum silvae, quae adjacet secus fluente Fischaha.

Similiter ipse Dux (Theodebert an das Kloster zu Salzburg) tradidit in pago suprascripto (Salzburgoe) tributarios romanos 116 inter vestitos et apsos per diversa loca, et venationem in silva, quae adjacet inter alpes a Gaizliberg usque ad pontes, quae nunc vocantur stega et alpes in eodem pago 4....

Annotationes Arnonis episcopi tempore Caroli Magni. in Hund metrop. Salzburg. tom. 1. pag. 32 u. f.

c) Ried, cod. Ratisb. I. S. 36.

d) Lantfrid, Waldram, Ellilant, cum circa fluvium Liubisaha, habentes praedia et in villa Antorf et ejus confinio pulcherrima domicilia, venationibus adjacentis nemoris pro consuetudine aliquando exercerentur, cuncta perlustrantes etc.....

Tradidit namque inprimis gloriosissimus vir Lantfridus villam Andorf 30 mansuum cum omnibus appendiciis et contiguo nemore....

ab oriente incipiente a fluviolo Ledizbach (al. Ridirbach), deinde in magnum fluvium Isaram, ac deinde in campum medium Walagowe atque inde retro cursu in Panchsteta, ac deinde Uzalunphurt (al. Azalunwit) indeque in medium Enhiepoz (Chinapoz) atque inde in Hubchouva (Habechovo) nec non in Hubechstanga (Habechstanga) atque in Radinuso (Reidinase) quod est in campum Seshoipit, indeque in paludem magnum Wynydouva dictum, inde in Lidizbach.

Monum. boic. VII. p. 2. 18. 19.

e) Waltrich gab zu seiner Stiftung omnes acquisitiones cum mancipiis et pecoribus, aedificiis, pecuniis, terris, silvis, cultis et incultis, ruris, pratis, pascuis, aquis.

Beatissimo Dionysio ego Selprich tradidi totum, quod habui in Munegisingen (Giesing?) cum mansis, pratis, silvis, pomiferis, mancipiis. — a. 773.

Tradidi ego Atto et filius meus Ammo, quae nobis in partem contigerunt, quando divisimus cum Albrico filio meo omnia seu de hereditate nostra sive acquisitione nostra i. e. ad Pubenhusen et ad Paierbrunnen seu in aliis locis, ubi aliquid habere videremus, servos et ancillas, colonos s. tributales, rura et prata, campos et silvas. a. 776.

Ego Thassilo illustrissimus dux trado atque confirmo omnia quae habuit Hatto ad Hesinloch (Hesselohe?) et omnia, quae ad ipsam villam pertinent, cultum et incultum, prata, silvas ... a. 776.

Ego Sunderhere ad ecclesiam S. Dionysii unam silvam, quae ad Pouch ad me pertinet, trado ... a. 790.

Ego ipse Petto, episcopus et abbas ... dono ad ipsam ecclesiam S. Dionysii res proprietatis meae in villa, quae dicitur Hachinga et mancipia (folgen die Namen mehrerer Leibeigener mit ihren Kindern) vel quidquid de genitore meo ad me pervenit, tam mansis, campis, pratis, silvis, pomiferis, aquis ... Similiter dono in ipsa villa Hachinga, quidquid de Helfricho comparavi, cum mancipiis et mansis, campis, pratis, silvis, pomiferis. a. 806.

Monum. boic. VIII. p. 363—369.

f) Ego Thassilo dux Bajuvarorum vir illustris cum consensu optimatum Bajuvarorum dono et transfundo locum nuncupatum India, quod vulgus campo Gelau vocatur a rivo qui vocatur Tesido usque ad terminos Sclavorum ... i. e. ad rivulum montis Anarasi, totum atque integrum, campestria seu et montana, pascuas, venationes, umecta seu et frutecta omnia ad eundem locum pertinentia.

Monum. boic. IX. pag. 7.

(Scarantienses monachi ex desertis Scyrorum cum omni suppellectile et dote in eandem familiam cum Schledorfensibus a. 777 concesserunt.)

g) In villa Poohofa et villa Muliheim, quod Otilo donavit (ad casam S. Mauritii ad Altaha) sunt mansos 28 cum omnibus terminis suis, in villa Peringas, quod Otilo donavit sunt mansos 30 inter tributales et servos, in villa Suarzaha, quod Otilo donavit sunt mansos 19 inter tributales et servos cum omnibus terminis suis. In ipsa marcha ad Suarzaha construxerunt ipsi monachi cellulam unam, qui vocatur Urpah, ubi sunt mansi duo vestiti, et quod amplius ibidem est, illi monachi manibus suis elaboraverunt. Et ad ipsam cellulam tradidit Thassilo silvam, qui ibidem in circuitu adjacet. — In villa Isarahofa, quod Odilo donavit, sunt mansus 42, quod Starcholfus petivit a jam dicto Duce, cum omni marcha s. silva, vel omni termino ad ipsam curtem pertinente ...

Breviar. Urolfi abbatis † circ. 814. in mon. boic. XI. p. 14.

locum quendam in Avaria ubi Bielaha fluvius Danubium ingreditur. Est autem aestimatio ipsius loci quasi 40 mansorum.

Mon. boic. XI. p. 101.

§ 60.

Zu Ende des 8. Jahrhunderts gründete ein Priester Lüdger das Kloster Werden an der Ruhr, zu welchem viele Leute Güter stifteten.

Aus den Urkunden, welche sich bei Lacomblet pag. 2 u. f. finden, geht hervor, daß in jener Gegend Dörfer waren, in welchen mehrere freie Leute neben einander Eigenthum und Erbgüter hatten, daß gemeinschaftliche Waldungen sich dort befanden, an welchen mehrere

Dörfer und Höfe Theil hatten, endlich daß in diesen Wäldern durch Einfangung und Urbarmachung Privateigenthum entstehen konnte.

So schenkte 796 Theganbald, ein edler Franke, dem Abte Lüdger einen Theil seines Erbes zu Fischlaken, nämlich eine volle Hufe mit dem zugehörigen Waldnutzungsrechte. *a*) Lüdger vertauschte diese Hufe gegen den Wynberg, der ein rothum (Busch, Gestrüpp, nach Lacomblet) genannt wird, und den die Mönche ohne Zweifel cultivirten.

Heinrich an der Ruhr gab 796 seine Rodung im Walde Heissi mit der Waldgerechtigkeit und der Fischerei in der Ruhr. *b*)

Von demselben Walde gaben im Jahre 800 drei Erbgenossen, Erfwin, Hildirad und Irminwin, Einfänge an Lüdger für sein Kloster. Die Urkunde zeigt, wie Einfang an Einfang sich reihte, und wie die Waldungen durchbrochen wurden und zum Theil der Kultur ganz wichen. *c*)

Ferner schenkte Hildirad im Jahre 801 an Abt Lüdger einen Einfang zwischen der Borbeck und dem Wynberg in dem Wenaswalde, in welchem Werden selbst erbaut war. *d*)

Helmbald, Heribalds Sohn, gab im Jahre 801 dem Abte Lüdger in der Dorfschaft Salehem einen Neubruch und erhielt die Hälfte nutznießlich für sich und seinen Sohn auf Lebensdauer. *e*)

Lüdger, Redigers Sohn, und Hiddo, Herewins Sohn, schenkten 805 dem Bischof Lüdger für die Abtei Werden einen Theil ihres Erbgutes zu Dornspik. In der Urkunde ist das Einfangen als eine Art des Eigenthumserwerbs bezeichnet. *f*)

Wenn sofort gerodet wurde, scheint eine Umzäunung nicht immer nöthig gewesen zu sein, sondern eine deutliche Abmarkung genügt zu haben, um gesondertes Eigenthum herzustellen. *g*)

Statt comprehensio kommt auch das deutsche Bivang vor. *h*)

Das Kloster Werden brachte viele Mastungsrechte in den Waldungen auf beiden Seiten der Ruhr an sich. Nach einem alten Cartular aus dem 9. Jahrhundert auf 445 Stück Schweine. Wahrscheinlich war die Zahl bestimmt, welche jeder Hof in den gemeinschaftlichen Wald einschlagen durfte. *i*)

Auch in entfernteren Gauen erwarb das Kloster Grundeigenthum mit Waldnutzungsantheilen.

Sigwin verkaufte 793 an dasselbe ein kleines Hofgut in der Dorfschaft Hrotbertinghofen, im Gau Niewenheim, auf der linken Seite des Rheins mit Waldrecht. *k*)

Ferner schenkte Amulrich Grundstücke mit Nutzungsrechten in demselben Walde. *l*)

Betto verkaufte 801 eine Hofstatt mit Grundstücken und Waldrecht. *m*)

Rodulf schenkte 801 curtile unum et duodecimam partem in silvam, quae dicitur Braclog. *n*)

Auch Beispiele von Sonderwaldungen kommen in den Urkunden des Klosters Werden vor:

Erich und Ermenfried übertrugen 816 dem Bischofe Hildigrim käuflich 2 Theile eines Forstes an der Erft um 30 solidi. Zwei Theile hatte deren Mutter Theadrada schon übertragen. Nach einer andern Urkunde schenkten dieselben in demselben Jahre 2 Theile eines Forstes an der Erft an das genannte Kloster. *o*)

Das Wort forestis bezieht sich, wie es scheint, bloß auf Waldnutzung und bedeutet also Sonderwald. — Von der Jagd ist in allen diesen Urkunden des Klosters keine Rede, und dieselbe ist wahrscheinlich markgenossenschaftlich gewesen, wenn sie nicht schon zu einem Wildbann gehörte.

Eine gewisse Willeburg verkaufte dem Bischof Hildigrim 6 Morgen Ackerland und Wald. *p*)

Die bedeutendste Schenkung an die Abtei Werden machte 855 ein gewisser sehr begüterter Mann, Namens Volker, indem er seine Erbgüter in 6 Gauen gelegen an dasselbe gab. Es befanden sich bei vielen derselben Bauerhöfe, auf welchen Hörige saßen, Einfänge und Waldnutzungsantheile. Auch große Weideländereien waren darunter. *q*)

a) Notum fieri desidero.. qualiter ego Theganbaldus, filius quondam Hrodbaldi tradidi partem hereditatis meae Liudgero abbati in villa, quae dicitur Fisclacu juxta ripam fluvii Rurae i. e. illam hovam integram Alfgatinghova cum pascuis et perviis et aquarum decursibus et s c a r a i n s i l v a juxta formam hovae plenae....

Lacombet I. p. 5. No. 7. p. 8 No. 12 u. 13. Pag. 29 in not. kommt vor holtscara, Recht nach Holz in den Wald zu fahren. —

b) .. ego Heinricus... tradidi.. in manus Luidgeri presbyteri.. particulam hereditatis meae et proprii laboris mei i. e. totam comprehensionem in silva, quae dicitur Heissi (nun Heisingen) in aquilonali ripa fluvii Rurae, quam ibi dudum comprehendi... communionemque in eandem silvam; simili modo tradidi piscationem in Rura.

Daselbst I. p. 4. No. 6.

c) Idcirco placuit nobis coheredibus et conparticipibus in uno patrimonio his nominibus, Efurwino, Hildirado et Irminwino, Liudgero presbytero postulante tradere.... aliquam particulam hereditatis nostrae...

Tradidimus in propria hereditate et dominatione nostra in silva, quae dicitur Heissi comprehensionem illam, quam ipse Liudgerus ibi desideravit et Hildiradus in nostro nomine comprehendit simul cum eo et consignavit...

Simili modo tradidimus et dominationem aliquam in eandem silvam adjacentem; haec igitur comprehensio quam tradidimus juxta illas comprehensiones contigua est et cohaerens a summo usque ad finem, quas Heinricus et Hluduuuinus ad easdem reliquias tradiderunt.

Lacomblet I. p. 10. No. 17.

Statt dominatio kommt auch vor potestas in silvam: (Holzgewalt, Nutzantheil) et dedi ei potestatem habere in silvam, quae dicitur Sitroth S. unten Note *k*.

d) pro aeterna retributione tradidi comprehensionem illam, quam ego in propria hereditate comprehendi, a rivulo, qui dicitur Burgbeki usque ad illum rivulum, qui in occidentali parte Widubergi decurrit.. et cum omni integritate usque ad ripam Rurae excepta illa particula, quam Folkbertus in proximo angulo inter Rurum et Widubergum olim stirpare inchoavit.

Daselbst p. 11. No. 19.

e) .... Helmbaldus filius Heribaldi tradidit... comprehensionem illam, quem ipse Helmbaldus in propria hereditate et in communione proximorum suorum proprio labore et adjutorio amicorum suorum legibus comprehendit et stirpavit, id est in loco, qui dicitur Widapa in villa Salehem.... Daselbst p. 12. No. 21.

Es scheint, daß zu dem Sondergut des Helmbald ein Stück Oedung oder Wald gehörte, und zu dem Neubruch ein angrenzender Theil des gemeinschaftlichen Waldes gezogen wurde.

f) ... Notum fieri volumus, quomodo tradidimus partem propriae hereditatis nostrae.. in villa, quae dicitur thornspic.. in his duobus locis id est in Quarsingseli et in Berugtanscotan, quidquid ibi habuimus aut per jus hereditatis aut per comprehensionem aut per aliam quamcunque adquisitionem.... Daselbst p. 15. No. 27.

g) In Christo patri Altfrido, gratia Dei episcopo emtori, ego Gunthard et Athilwin venditores.. constat nos tibi vendidisse et ita vendidimus i. e. comprehensionem nostram in silva, quae vocatur Witherouuald, quam comprehensionem homines tui una nobiscum circuierunt, et novis signis obfirmaverunt, et accepimus a te pretium pro ea, sicut inter nos convenit, h. e. libras III. Daselbst p. 29. No. 64.

h) Hoc est, quod tradidi, unum Bivang in saltu Waneswalde.

Daselbst p. 24. No. 52.

i) Breve commemoratorio de illa pastione quod nos habemus de ambas partes Rurae in Hesi et Uagneswald. Inprimis in Hesi Heimricus donavit ad 60 porcos de Hretinga — Uillebald et neptis illius vendiderunt ad 60 porcos — Aluric vendidit nobis hereditatem suam in Lapanheldi, ibi pertinet ad 90 porcos. — Gerfrid habet in ipsa villa ad 30 porcos. — Alfnant tradidit nobis ad 20 porcos de Menedina. — Gerala vendidit nobis ad 15 porcos de Witi. — Euuruuini tradidit pro salute animae suae ad 20 porcos de ipsa

villa. — Euuco et Hildirad et illorum coheredes tradiderunt ad 30 porcos. — Othilulf in Hratuga tradidit nobis pastum 10 porcorum. — Ad illam terram pertinet, quam in Uuiti comparavimus a Meinhardo pastum ad 25 porcos. — A Heribaldo comparavimus ad pastum 30 porcorum. — In Uuagnesuuald habemus in Fisclacu de uno manso quidquid ibi pertinet, et de alio manso tertiam partem; et in ipsa villa tradidit Hrodhardus ad 5 porcos, Hludouuinus ad 5 porcos, Reginbret ad 5 porcos, et in Uuiti comparavimus de Meginhardo ad 20 porcos; in ipsa villa Huntio donavit ad 5 porcos. Thiatholt et Truthger tradiderunt in Uuiti ad 30 porcos pastiones. —

k) Notum fieri desidero . . . qualiter ego Siguwinus, filius quondam Gilberti tradidi Liudgero presbytero contra pretium ejus particulam hereditatis meae i. e. in Rhodbertinga hova unum modicum curtile cum agris III. in eadem villa et cum uuaterscapis, perviis, communiis pascuis, et dedi ei potestatem habere in silvam, quae dicitur Sitroth et in aliam silvam, quae dicitur Huuil. — Lacomblet I. pag. 2. No. 3.

l) . . tradidi pro remedio animae meae . . . particulam hereditatis meae, id est ipsum locum, qui dicitur ad crucem, cum pratis, qui ibi jacent in ripa fluvii Arnapi (Erft), cum duobus agris, qui separati sunt, non longe ab eodem loco, dominationemque in silvam, quae dicitur Sitroth.

Daselbst pag. 4. No. 5.

(Ueber das Wort dominatio s. Note *c*.)

m) . . tradidi particulam hereditatis meae in pago Niuanheim in villa, quae dicitur Holtheim i. e. curtile cum adjacentibus suis uno rodo et modico prato, et uno jurnali in terra arabili, cum ceteris omnibus, quae ad ipsum curtile legaliter respiciunt, hoc est . . . usibus aquarum, dominationemque in silvas ad supradictam villam pertinentes cum pastu plenissimo juxta modulum curtilis ipsius . . . Daselbst pag. 12. No. 20.

n) Daselbst pag. 13. No. 22.

o) Notum fieri cupimus . . . quomodo nos Eric et Ermenfried tradidimus Hildigrim episcopo duas partes de illa foreste, quae est super fluvio Arnapa in loco, qui vocatur ad crucem, quidquid in illas duas partes aspicit totum et ad integrum donamus et tradimus . . . .

. . . haec sunt testimonia, qui hoc viderunt, quod Eric et Ermenfried tradiderunt pro 30 solidis duas partes de illa foreste ad Arnapa, qui Amulric fuit et Theatradae, quem ipsa Theatrada antea tertiam partem et V. traditam habuit, (folgen die Zeugen).

Notum fieri cupio omnibus tam praesentibus quam futuris, quomodo nos Eric et Ermenfried . . . . donamus duas partes de illa foreste, quae est super fluvio Arnapa in pago Niuenhem quidquid pater Amalricus nobis dimisit in hereditatem . . . Lacomblet, I. p. 17. Nn. 32 u. 33.

p) In Christo fratri Hildigrim episcopo emtori, ego Willeburg venditrix. Constat me tibi vendidisse et ita vendidi proprietatis meae in pago Ruracgauua, in villa, quae vocatur Mennithinna (Menden) id est in terra arabili et silva quasi jornales VI. et accepi a te pretio, sicut inter nos placuit et convenit . . . Daselbst p. 16. No. 29.

q) Haec sunt nomina locorum praefatae hereditatis. In pago, qui dicitur Velua, in vico, qui dicitur Puthem et in alio vico, qui dicitur Hotseri mansos dominicales 3; litus noster nomine Uuiduco habet mansum 1, Hroding et Uulfgrim et Beratuuini et Ansleth et Godolef mansos 4 . . . . . Hrodlef et Benno 1 et illam comprehensionem, quae pertinet ad villam, quae dicitur Rentilo. — Athulef et Ledhrad mansum 1 et illas comprehensiones, quas habent in saltu, qui dicitur Uunnilo. Uunnilef mansum 1 et comprehensiones, quas habet in saltu praenominato. — Osbald et Euurgrim 1, Liafger dimidium, Thiatlef dimidium (und so noch mehrere).

In silva, quae dicitur Puthem scaras 28; in villa Irminlo, in illa silva scaras 60. In villa Thri pastus porcorum 35. In saltu, qui dicitur Uunnilo quidquid habuit Herrad et Baldric et illas comprehensiones, quas habeo in Uunnilo et in illis silvis, quae dicuntur Burlo, Dabbonlo, Uuardlo, Orclo, Legurlo et in Ottarloun et in Langlo sextam partem dedi. In Archi quicquid illic habeo tam in pratis, quam in comprehensionibus etc.

Item in pago Uuestrachi in villa Sceddanuurthi terra 30 animalium, in Coluuidun 20 animalium (und so noch viele.)

Lacomblet I. p. 30. 31.

§ 61.

Eine edle Frau Namens Angela schenkte dem Erzstifte Köln zur Zeit des Erzbischofs Hildibold (782—819) ein Allodium Leeuw. S. Pierre bei Brüssel mit einer Mutterkirche und 7 Tochterkirchen, mit Salländereien und mit einer Bauerschaft.

Bezüglich der dazugehörigen Waldungen und Waldnutzungen unterscheidet die betreffende Urkunde *a*) eine Almende, in welcher die St. Petersleute, die Bauerschaft des Kölner Stifts, Holz jeder Art hauen durften und für die Mast nichts zu entrichten hatten; ferner einen Sonderwald der Herrschaft, in welchem die Bauerschaft kein Eichenholz und Buchenholz, sondern nur anderes Holz hauen durfte, und für die Mast eine Abgabe schuldig war.

a) Tradidit Angela nobilis foemina in Brabantia s. Petro in Colonia allodium Lewa dictum, in longitudine habens septem miliaria et unum in latitudine cum ecclesia Matre, quae habet novem filias et terra salaritia . . . Dedit quoque utriusque sexus mancipia. . . . .

Est ibi silva communis, quae vocatur Sonia (Wald de Soigne), in qua, postquam transitur rivulus Tornepe, caedant homines S. Petri ad usum suum, qualemcunque velint lignum; et si glandes ibidem fiant, nullum tributum dent pro redemptione glandium. In silva Domini, quae singularis est, jus habent caedendi omne lignum praeter quercum et fagum; et si glandes plenè nascuntur, secundum sententiam judicum dent redditum de glandibus, si non plene, nihil dent, sed utantur glandibus ut pastu porcorum.

(Aus einer Pergamentrolle des 12. Jahrhunderts.) Kindlinger, Münstersche Beiträge, 2. Bd. Urk. No. I.

§ 62.

Karl der Große war mit Jagdverleihungen an Kirchen nicht allzu freigebig, doch hat man auch darüber einige Nachrichten von ihm.

Im Jahre 744 soll er dem St. Dionysius-Kloster einen Wald (forestum cum utriusque generis feraminum, cervorum et capreolorum) gegeben haben, mit der Freiheit, zu jagen ad infirmiorum fratrum corpora venatu reficienda, reparanda et roboranda. *a*)

Ferner soll er 789 dem Kloster Sithiu, ebenfalls in Frankreich, die Jagd in dessen eigenen Waldungen gestattet haben, jedoch unbeschadet der königlichen Bannforste. *b*)

a) Stisser &c. Cap. IV. § 9.

b) Carolus etc. notum sit, qualiter concessimus Autlando Abbati et monachis ex monasterio Sithiu, ut ex nostra indulgentia in eorum proprias silvas licentiam haberent, eorum homines venationem exercere, unde fratres consolationem habere possint, tam ad volumina librorum tegenda, quam ad manicas et zonas faciendas, salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum constitutes habemus.. Stisser, l. c. § 8.

§ 63.

Daß der Adel Feld- und auch Waldmarken im alleinigen Eigenthum besaß und daselbst dann auch ausschließliches Jagdrecht hatte, ist schon in den §§ 18—22 u. 31. vorgekommen.

Durch besondere königliche Bewilligung erlangten Einzelne schon in der carolingischen Zeit den Besitz von Forsten und Wildbann, wie aus § 50 zu entnehmen ist. Auch mochten unter den Nachfolgern Karls d. Gr. auch k. Bannforste mit zu Lehen gegeben worden sein.

Wenn Lehengüter eine geschlossene Mark bildeten, so hatte der Vasall auch die Benutzung der grundherrlichen Jagd, soferne nicht die Mark Bestandtheil eines größeren Bannforstes war, oder der Lehensherr die Jagd sich vorbehielt. — Die Sonderwaldungen, die zu Lehengütern gehörten, mußten pfleglich behandelt und nachhaltig benutzt, — durften nicht abgeschwendet und verwüstet werden. *a*)

Ueber markgenossenschaftliche Waldungen und Jagden aus jener Zeit fehlen mir nähere Nachrichten; jedoch wird Aehnliches schon bestanden haben, wie dasjenige, was die Weisthümer des folgenden Abschnitts darthun.

a) Ein interessanter Fall einer Abschwendung ist in einem Briefe Bischofs Hincmar von Laon erzählt (in epistolis Hincmari tom. II. p. 612.)

Zweiter Abschnitt.

Von Mitte des 9. bis Mitte des 16. Jahrhunderts.



1. Kapitel: Allgemeiner Ueberblick der Zustände.

§ 64.

Mit dem Zerfalle des Carolingischen Hauses zerfiel auch das große Frankenreich und Deutschland wurde ein eigenes Reich, an welches seit Otto d. Gr. die römische Kaiserkrone überging.

Nach der Absetzung Karls des Dicken (888) wählten die deutschen Großen den König, und obschon in verschiedenen Familien immer mehrere Könige und beziehungsweise Kaiser auf einander folgten, so wurde doch die Krone in keinem Hause erblich, Deutschland wurde und blieb vielmehr ein Wahlreich.

Dieser Umstand war von großem Einfluß auf die Verfassung des Reichs; die Rechte der vornehmen Herrn wurden erweitert, jene der Krone geschmälert.

Außerdem sind noch einige andere Umstände zu erwähnen, welche große Veränderungen in den Zuständen des deutschen Volks hervorbrachten und auch auf Wald und Jagd einwirkten, nämlich die Auflösung der Gauverfassung dadurch, daß das Grafenamt oder die Grafschaft theils erblich an Familien weltlicher Herren, theils an die Bisthümer und auch an Abteien kam, ferner die Ausbreitung des Lehenwesens und die veränderte Art und Weise des Kriegsdienstes; endlich die Entstehung der Städte.

§ 65.

Der Grundsatz Karls d. Gr., nicht eine zu große Macht in die Hände eines Reichsbeamten zu legen und einem Einzelnen der Regel nach nicht mehr als eine Grafschaft zu übertragen, mußte aufgegeben werden. Einzelne Adelsgeschlechter erlangten, durch die Umstände begünstigt, bedeutenderen Einfluß; theilweise erforderten es auch die Bedrängnisse von Außen, daß Einzelnen eine größere Gewalt und Heeresmacht übertragen wurde.

Die deutschen Könige und Kaiser waren veranlaßt, Herzog-

thümer *a*) zu errichten, welche bedeutende Territorien, mehrere Grafschaften und auch Markgrafschaften umfaßten. Neben ihnen verblieben aber auch Grafschaften und Markgrafschaften unmittelbar unter dem Könige, und die Gebiete dieser Markgrafen hatten ebenfalls mehr oder weniger Grafschaften unter sich.

Der Pfalzgraf am Hofe des Königs und die Sendgrafen, welche in der späteren Carolingischen Zeit schon gewisse Amtsbezirke hatten, hörten auf; dafür wurden Pfalzgrafen in verschiedenen Theilen des Reichs aufgestellt. Als die Gauen zerfielen und die Gerichtsverfassung sich änderte, mußte auch die Stellung der Pfalzgrafen eine andere werden, und es kamen später nur mehr einige Pfalzgrafen-Benennungen vor als Inhaber der k. Gewalt in einem gewissen Territorium, in ähnlicher Weise, wie es bei den Herzogen und Markgrafen der Fall war.

Mit den Herzogthümern und Markgrafschaften gab es im Laufe des Mittelalters verschiedene Territorialveränderungen, Theilungen und neue Admaissirungen, wie es das Steigen oder Fallen eines Geschlechts mit sich brachte. Für einige unmittelbare größere Territorien, welche weder ein Herzogthum noch eine Grenzgrafschaft waren, kam die Bezeichnung Landgrafschaft auf.

Abgesehen von den verschiedenen Benennungen ergab sich ein wesentlicher Unterschied dadurch, daß ein Theil der Reichsbeamten seine Gewalt unmittelbar vom Könige empfing, ein anderer nur mittelbar, durch einen der unmittelbaren. Die unmittelbar vom Könige ihr Amt erhielten, die also die k. Gewalt in zweiter Hand besaßen, bildeten den Fürstenstand, Vorsten im Sachsenspiegel, Vordersten am König. Dazu gehörten die Herzoge und diejenigen Grafen, welche nicht einem Herzoge oder anderen Reichsfürsten unterworfen waren. So weit solche Grafen nicht schon durch einen Beisatz als Markgrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen ausgezeichnet waren, erhielten sie später meistens den Titel Fürst und ihr Territorium hieß ein Fürstenthum.

Die übrigen Grafen übten die Gerechtsame und Obliegenheiten des Grafenamtes unter einem Reichsfürsten. *b*)

a) Der Entstehungsgrund der Herzogthümer war sehr verschieden; der Unterschied der Volksstämme und die Erinnerung an frühere Selbstständigkeit einzelner Stämme war nicht ohne Mitwirkung.

b) „Es verleihet auch unser herr der Pfalzgraf uf dem steine zu Alzei fünfzehnthalb grafschaften: Bergen, Cleve, Sain, Wied, Virneburg, Nassau, Katzenelnbogen, Sponheim, Veldenz, Leiningen, Zweibrücken, Rheingrafen, Wildgrafen, Raugrafen, Falkenstein halber."

Alzeier Weisthum aus dem 14. Jahrh. bei Grimm I. S. 798 f.

§ 66.

Außer den erwähnten Veränderungen in Bezug auf die Ausdehnung und Unterordnung der Reichsämter trat aber eine noch viel bedeutungsvollere Aenderung in Bezug auf die Art des Besitzes derselben ein.

Schon in der späteren Carolingischen Zeit war es faktisch Regel, daß der Sohn im Lehen und Amte dem Vater folgte. Im 10. Jahrhundert war die Erblichkeit der Kriegslehen des Reichs anerkanntes Gewohnheitsrecht; im 12. Jahrhundert entschied sich nicht nur die Erblichkeit des Grafenamts und Herzogthums, sondern es änderte sich auch das Besitzverhältniß. Die Amtsgewalt und die damit verbundenen Einkünfte wurden behandelt wie das Lehen; die Grafschaft wurde nicht mehr als übertragenes Amt, sondern kraft eigenen, wenn auch meist nur lehenweisen Rechtes ausgeübt und der König (das Reich) hatte an den Einkünften der Grafschaft, d. h. des Grafenamtes, namentlich an den Strafgeldern keinen Theil mehr, während früher der Fiskus $^2/_3$, der Graf $^1/_3$ bezog. Da seit dem 9. Jahrhundert die Grafschaften gewöhnlich mit Grundeigenthum dotirt waren, zur Verstärkung der Einkünfte des Grafen, oder gewisse Reichslehen mit dem Grafenamte Hand in Hand gingen, so betrachtete man bald umgekehrt die Grafschaft als auf gewissen Gütern haftend. *a*)

Außerdem wurden die alten Gaugrafschaften meistens zerrissen und deren Theile verschiedentlich neu gruppirt. Die Grafen nannten sich also nicht mehr nach dem Gau, sondern nach ihrem Hauptgute. —

Die Bischöfe und die bedeutenderen Aebte begnügten sich nicht mehr mit dem Umfange der alten Immunität (§ 17), sondern suchten in den Bezirken, wo ihre Besitzungen lagen, die volle Grafengewalt zu erhalten, was ihnen auch gelang. *b*) Sie bekamen dadurch in verschiedene Gaue eingreifende Territorien, welchen Regalien anklebten, namentlich die volle Gerichtsbarkeit. Diejenigen Bischöfe und Aebte, welche nicht einer herzoglichen Gewalt unterworfen waren oder davon befreit worden sind, wurden demnach Reichsfürsten, daher die späteren Benennungen Fürstbischof, gefürstete Abtei.

Die Erzbischöfe und Bischöfe gaben in ihren bedeutenden Territorien die erlangte Grafschaft theilweise an weltliche Herren zu Lehen.

Die größeren weltlichen Fürsten besaßen oder erlangten im Gebiete ihres Fürstenthums selbst Grafschaften und übertrugen die in der Grafschaft liegenden Rechte zum Theil an adelige Herren lehenweise,

die demnach wohl Grafen waren, aber in einer anderen Stellung zum Reiche und zum Fürsten sich befanden als jene, die nur der fürstlichen Amtsgewalt unterworfen waren. Daß diese lehenbaren Grafschaftsbezirke nur über Theile von Gauen sich erstreckten und von den alten Gaugrafschaften abwichen, ist begreiflich.

Manche Adelsherrschaften erhielten die Grafenrechte unmittelbar vom Kaiser und wurden von der Gaugrafschaft eximirt. Diese reichsunmittelbaren Herrschaften, deren Besitzer freie Herren, edle Herren hießen, konnten Allode oder Reichslehen sein. Später nannten sich alle diese freien Herren Grafen, zum Unterschiede vom niederen Adel.

Bei dem Erblichwerden der Grafschaften oder deren Uebergang an die geistlichen Stifte war nicht alles Land durch die geistlichen und weltlichen Territorien ausgefüllt. Es gab Gebiete, wo neben kleineren Besitzungen freier Leute das Reich Städte und Güter hatte. Diese Bezirke blieben reichsunmittelbar, und der Kaiser ließ sie durch Reichsvögte und Landvögte verwalten, denen die Grafengewalt übertragen war. —

Durch diese Vorgänge lösten sich die alten Gaue auf, und es traten an ihre Stelle die mit Grafengewalt versehenen Territorien der geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, dann die Reichsvogteien. Die Vögte des Reichs verwalteten längere Zeit die betreffenden Bezirke als Beamte des Kaisers, der noch an den Einkünften seinen Theil bezog; zuletzt wurden auch diese Aemter erblich oder gelangten an Städte oder wurden mit geistlichen oder weltlichen Territorien vereinigt.

Die Inhaber der mit Regalien versehenen Territorien erhielten den Namen Landesherren. — Sie waren die „Reichsstände". — S. § 72.

a) Walter, § 96.

b) Durch kais. Verleihung, öfters auch durch Kauf: So verkauften a. 1295 die bayer. Herzoge Otto, Ludwig, Stephan an das Bisthum Regensburg Grafschaftsrechte.

Quare praedicta necessitate coacti judicia sive jurisdictiones ad comecias spectantes, quae vulgariter Graffschaft-Gericht vocantur in Hofmarchiis Ratispon. ecclesiae hic expressis, sc. Teisbach, Frontenhausen, Ergoltsbach, Aeuting, Essenbach et Pilsting cum suis pertinentiis tam in bonis, quam hominibus, prout Hofmarchiae eaedem certis limitibus aquarum vel fossatorum s. aliis signis et regionibus distinguuntur.

Ried etc., cod. Rat. I. pag. 678.

§ 67.

Städte gab es in Deutschland schon zur Zeit des Frankenreiches, und viele stammten noch aus der Römerzeit; eine größere Bedeutung und besondere Rechte erlangten sie aber erst im Mittelalter.

Den Werth befestigter Orte lernte man recht schätzen, als benachbarte Völker, namentlich die Ungarn, verheerende Einfälle in Deutschland machten, und seit jener Zeit wurden nicht nur zahlreichere Burgen angelegt, sondern auch die Städte befestigt, welche unter dem Schutze ihrer Mauern und Wälle bald emporblühten. Häufig war mit der Stadt eine Burg verbunden.

Es gab königliche oder Reichsstädte, die unter keinem geistlichen oder weltlichen Herren, sondern unmittelbar unter dem Reiche standen, ferner Territorial- oder Landes-Städte.

In den Reichsstädten war ein kaiserlicher Vogt und ein Schultheiß für die Rechtspflege und Verwaltung. Bei manchen Reichsstädten befanden sich wichtige Befestigungen und Burggrafen, welchen der dortige Kriegsbefehl übergeben war. Auch das Burggrafenamt wurde erblich. Diese Burggrafschaften blieben theils reichsunmittelbar, wenn auch unter dem Fürstenamte eines Markgrafen, theils kamen sie an Bischöfe, Fürsten und Grafen, die sie an andere Geschlechter zu Lehen gaben.

In den Städten der geistlichen Stifte war die Obrigkeit zwischen erblichen Stiftsvögten (s. § 11) und den bischöflichen Beamten in verschiedener Weise getheilt; später aber, als sich die Bischöfe und Prälaten von ihren Vögten frei machten, wurde die Gerichtsbarkeit nur durch Beamte des Stifts ausgeübt. —

Auch die weltlichen Landesherren bestellten für ihre größeren Städte eigene Richter.

Sämmtliche Städte erlangten verschiedene Freiheiten in Bezug auf ihre Gemeindeangelegenheiten, und viele kamen in großen Flor, zu Macht, Reichthum und Ansehen, wozu die Verbindungen der Städte unter sich sehr viel beitrugen.

Sie erwarben vielfach Grundeigenthum, namentlich auch Waldungen. Nicht wenige Territorialstädte gelangten zur Reichsunmittelbarkeit, und die Reichsstädte befreiten sich allmählich von der Reichsvogtei, d. h. sie erwarben das Recht, ihre Richter selbst zu bestellen.

Die Bevölkerung der Städte war aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt; es gab eine bevorrechtete Klasse neben der gewöhn-

lichen Bürgerschaft, die aber zuletzt auch ihren Antheil am Stadtregiment erkämpfte. —

§ 68.

In Hinsicht auf den Stand dauerte der Unterschied zwischen Freien und Unfreien fort. Unter den Unfreien gab es zwei Klassen Ministerialen (ministeriales) und Eigenhörige (mancipia, servi). Letztere waren Eigenthum ihres Herrn und konnten von demselben zurückgefordert werden, wenn sie sich zu einem Dritten begeben hatten. Uebrigens war die Person des Leibeigenen auch seinem Herrn gegenüber geschützt, und er konnte Eigenthum erwerben. — Die Leibeigenschaft entstand durch Geburt oder auch durch Verheirathung mit einer leibeigenen Person, ferner durch Ergebung, wogegen aber die Erben Widerspruch einlegen konnten *a*). An manchen Orten, wo nur Leibeigene waren, machte die Luft eigen.

Die Ministerialität beschränkte sich im Mittelalter hauptsächlich auf die erbliche Abhängigkeit eines ritterbürtigen Geschlechts von einem Herrn, vermöge deren jeder Abkömmling letzterem dienstpflichtig war. Der Ministeriale oder Dienstmann stand also zu seinem Dienstherrn erblich in einem ähnlichen Verhältnisse, wie der Lehensmann freiwillig zu seinem Lehensherrn. Die fortgesetzte kriegerische Lebensweise und damit verbundene Ehre gab dem Ministerialen die Ritterbürtigkeit wie demjenigen Freien, der fortgesetzte Kriegsdienste leistete und keine bäuerliche oder bürgerliche Beschäftigung trieb. Nachdem die Ministerialen ritterbürtig geworden waren, konnten nur mehr geistliche und weltliche Fürsten solche haben. Der Ministeriale stand daher in Bezug auf Unabhängigkeit unter dem Freien *b*), in Bezug auf Standesehre jedoch höher als jene Freien, die nicht ritterbürtig waren, und im späteren Mittelalter verschwand jede Spur von Ministerialität; die betreffenden Familien verschmolzen mit den ritterbürtigen gemeinen Freien zu dem niederen Adel, der Ritterschaft. Die Reichsministerialen insbesondere und die Ministerialen der geistlichen Stifte standen in großem Ansehen und viele Freie begaben sich in das Verhältniß der Ministerialität. Es bestanden im Mittelalter unter den Dienstleuten große Verschiedenheiten in Hinsicht auf Rang.

Als im 10. Jahrhundert der Kriegsdienst zu Pferd eine besondere Wichtigkeit erlangt hatte und überhaupt eine bessere Ausrüstung zum Krieg erforderlich geworden war, vermehrte sich die Zahl derjenigen Heerbannspflichtigen, welche die Kosten der Ausrüstung und des Aus-

zugs nicht mehr bestreiten konnten, und welche dafür Beiträge leisten mußten, die bald eine ordentliche Last wurden. Ein sehr großer Theil der gemeinen Freien verlor dadurch seine vollkommene Freiheit und Rechtsfähigkeit und wurde schutzpflichtig. Es entstand eine neue Art der Vogtei, außer der schon im § 20 erwähnten, die landesherrliche. Die Grafen hatten nämlich den Heerbann aufzubieten und zu führen, und ihnen wurden diejenigen schutzpflichtig, welche nicht den Heerbannsdienst (Reichsdienst) leisteten. Nach dem Erblichwerden der Grafschaften erhielten aber die Grafen die Benennung Landesherren. Da die Zahl der Freien, welche den Reichskriegsdienst noch thun konnten, die geringere war, so bestand das Heer hauptsächlich aus den Lehensmannen und Dienstmannen der Landesherren. Viele Freie fanden es für gut, Dienstmannen zu werden, um der Ehre der Waffen theilhaftig zu sein, mancher Freie übergab sein Eigenthum an einen Mächtigeren, um es vergrößert als Lehen zurückzuempfangen und dadurch die Mittel zum Kriegsdienst zu erlangen.

Die Masse des Volkes, die nicht ausschließlich dem Kriege, dem Hofdienst und der Jagd leben konnte, trug die Lasten des Staates allein, hatte kein Ansehen und galt als unedel.

Diejenigen, welche vollkommen an ihrem Rechte blieben und vollfreies Eigenthum besaßen, hießen schöffenbar frei, auch mittelfrei und homines synodales. Nur sie konnten in den k. Landgerichten, wo unter Königsbann Gericht gehalten wurde, als Schöffen und Zeugen auftreten. Damit ging gewöhnlich Hand in Hand die Ritterbürtigkeit, die Fähigkeit, die Ritterwürde zu erlangen. Beides war jedoch nicht dasselbe, denn es gab ja auch ritterbürtige unfreie Dienstmannen (Ministerialen).

Die unvollkommene Freiheit kam nun in verschiedenen Verhältnissen vor, und man hat folgende Klassen zu unterscheiden:

Schutzpflichtige, die nur der landesherrlichen oder Reichsvogtei unterworfen waren;

Schutzhörige, deren Güter mit der Vogtei der älteren Zeit behaftet gewesen sind;

die Grundhörigen, die einen Grundherren hatten.

Alle diese Klassen, sofern sie Grundeigenthum bebauten, bildeten zusammen den freien Bauernstand, im Gegensatz der leibeigenen Bauern.

Die unvollkommen Freien oder Halbfreien der vorigen Periode (die Liten, Laten, Aldionen, Barschalken § 14) verschmolzen mit dem

freien Bauernstande, doch mag vielleicht ein Theil zu den Leibeigenen herabgedrückt worden sein. —

Auch in den Städten gab es Standesverschiedenheiten: abhängige Leute, welche bürgerliches Gewerbe trieben, freie, bei welchen dieß der Fall war, und freie, welche ritterliche Lebensweise führten und außerdem nur in städtischen Aemtern und im Stadtrathe sich beschäftigten. Die beiden ersteren Klassen verschmolzen mit der Zeit zur gemeinen freien Bürgerschaft, die dritte reihte sich dem entstandenen niederen Adel ein, obschon der Land- und Lehensadel die Ebenbürtigkeit der städtischen ritterlichen Geschlechter nicht recht zugeben wollte.

Hiernach war die Gliederung des Volkes in Hinsicht auf Standesverhältnisse folgende:

1. der alte Adel, Fürsten, Grafen und Freiherren (letztere im älteren Sinne des Worts);
2. der niedere Kriegsadel, welcher erst im Mittelalter aus der Ritterbürtigkeit entstand;
3. die Freien auf dem Lande, die weder von Adel noch aber auch einer Grundherrschaft oder einer anderen Vogtei außer der landesherrlichen oder Reichsvogtei unterworfen waren, ferner die gemeinen Bürger in den Städten;
4. die einem Grundherrn oder Vogte unterworfenen Freien (Hintersassen und Vogtleute);
5. die Leibeigenen.

Dazu kam noch die Geistlichkeit in ihrer Abstufung vom Erzbischofe mit der höchsten Reichsfürstenwürde bis zum gewöhnlichen Priester herab.

In Bezug auf die Stellung der Freien zum König und Reiche gab es folgende Verschiedenheiten:

I. Reichsunmittelbare,
   a) geistliche und weltliche Fürsten und Grafen,
   b) Reichsstädte,
   c) die Reichsritterschaft,
   d) die freien schutzpflichtigen Leute in den Reichsvogteien (Reichsdörfer), c)

II. Landsassen, d. h. einer Landesherrlichkeit unterworfene,
   a) der landsässige Herrenstand in den größeren Fürstenthümern, der selbst eine beschränkte Landesherrlichkeit besaß,
   b) der übrige landsässige Adel,
   c) die der Landesherrlichkeit unterworfenen Stifte und Klöster,

d) die Landstädte mit ihrer Bürgerschaft,

e) die der landesherrlichen Vogtei unterworfenen Leute,

III. die Hintersassen und Vogtleute des Reichs der Landesherren, der Städte, der Stifte und Klöster, der Reichsritterschaft, des landsässigen Adels. —

a) Doch enmac sich dehein vrier mensche ze eigen geben, unde versprechent es sine erben, ez ensol ze rechte nicht sin. Schwabenspiegel Art. 54. 64. 73.

b) Wurde ein Dienstmann frei gelassen, so erhielt er an sich nur freier Landsassen Recht, Sachsenspiegel III. 80. §. 2; nachdem aber die Ritterbürtigkeit aufgekommen, wurde der freigelassene Dienstmann sofort dem freien Manne von Rittersart ebenbürtig.

c) Die Klassen a und b waren die Stände des Reichstags.

§ 69.

Nicht sowohl die Klassen des Grundbesitzes änderten sich in dieser Periode, als die Ausdehnung, welche die verschiedenen Klassen hatten. Das vollfreie Grundeigenthum der kleineren Leute verschwand, der lehenbare und grundbare Besitz verbreitete sich immer weiter, und damit concentrirte sich das echte Eigenthum und beziehungsweise Obereigenthum in den Händen verhältnißmäßig weniger Herren.

Daß viel volles Grundeigenthum in Lehen verwandelt wurde, ist schon im vor. § vorgekommen.

Schon ehe die landesherrliche Vogtei aufkam, sahen sich viele Grundbesitzer genöthigt, einen Schutzherrn zu suchen und die schon im § 20 erwähnte vogteiliche Belastung der Bauergüter nahm im deutschen Reiche noch größere Dimensionen an. Sie war im Mittelalter sehr verbreitet und artete mitunter in eine Grundherrschaft aus.

Besonders trugen aber die häufigen Schenkungen an die Kirchen sehr viel zur Verbreitung des Grundbarkeitsverbandes bei; das Eigenthum admassirte sich im Besitze der Kirchen, diese mußten es aber an eine Bauerschaft zur Benutzung gegen Abgaben überlassen. So erhielten Kirchen die Grundherrlichkeit über ganze Dorfschaften, die sonst von freien Leuten mit echtem Eigenthum bewohnt waren.

Zur Erlangung einer Uebersicht für die später zu erörternden Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse bezüglich auf Wald und Jagd wird es diensam sein, eine Zusammenstellung dieser Verhältnisse bezüglich auf Grund und Boden überhaupt hier folgen zu lassen. —

1. die Landesherren hatten:

a) Grundherrschaften als geschlossenes Besitzthum, mit herrschaftlichen Oekonomiegütern, mit grundbaren Bauerhöfen und mit

dreierlei Waldungen: herrschaftlichen Waldungen, den einzelnen Bauerhöfen zugetheilten, endlich der Bauerschaft gemeinschaftlich zugewiesenen. Freilich waren nicht überall alle drei Klassen vorhanden oder streng geschieden, es konnte die dritte Klasse fehlen oder auch die zweite, indem die Bauerschaft oft nur Nutzungsrechte im herrschaftlichen Walde besaß.

b) Wo das Grundeigenthum ursprünglich an gemeine freie Leute vertheilt war, gab es mit demselben im Laufe der Zeit viele Veränderungen und dasselbe kam schließlich meist an Großbegüterte, an die späteren Landesherrn, ebenso wie an andere Adelige, an Kirchen, die es durch Bauern bewirthschaften ließen, so daß in einzelnen Dörfern oft mehrere Grundherrn Bauergüter hatten. Mit diesen Gütern waren Sonderwaldungen oder Nutzungsrechte an gemeinschaftlichen Waldungen meistens verbunden.

c) Auch am Markeigenthum waren die Landesherrn als Grundeigenthümer neben den übrigen Grundherren öfters betheiligt.

2. Die Kirchen und der landsässige Adel, die Städte und deren Bürger, besaßen in gleicher Weise Grundeigenthum und Grundherrlichkeit in dem Lande.

3. Außerdem gab es Grundeigenthum, das mit vogteilichen Lasten beschwert war. Der Vogteiberechtigte war der Landesherr selbst oder ein Anderer.

Es kam auch vor, daß ein Landesherr im Territorium eines Andern eine Grundherrschaft besaß.

In den Reichsvogteien besaß das Reich vorzugsweise Grundeigenthum und Grundherrlichkeit neben freiem und vogteipflichtigem Eigenthum Anderer.

Zu den angeführten Arten des Grundbesitzes kam noch das Lehen. Die Lehengüter waren bald größer bald kleiner, bestanden oft nur in einzelnen Bauerhöfen, oft in geschlossenen Gutscomplexen und ganzen Grundherrschaften. In den Fällen ersterer Art ließ der Vasall die Höfe durch Bauern bewirthschaften und bezog die Abgaben derselben, in den Fällen letzterer Art trat der Vasall an die Stelle des Grundherrn als Nutznießer und hatte nicht nur die Benutzung des Salgutes mit dem Herrenwalde oder dem Antheil an einer Mark oder Almendewaldung, sondern es gebührten ihm auch die Leistungen der Bauerschaft, deren Rechtsverhältniß zum Gute durch das Lehen keine Aenderung erlitt.

Mit diesen Ritterlehen sind nicht zu verwechseln die Bauerlehen, welche nur eine Art der Grundbarkeit der Bauerhöfe vorstellten.

§ 70.

Die meisten Waldungen Deutschlands waren im Mittelalter Laubwaldungen, indem das Nadelholz nur die hohen rauhen Gebirgslagen in den Alpen, im Schwarzwald, Böhmerwald, Fichtelgebirge, Harz u. a., dann auch noch Sandniederungen einnahm. Die große Verbreitung, welche das Nadelholz dermalen besitzt, erlangte dasselbe erst in der neueren Zeit, theils in Folge der leider eingerissenen Streunutzung, theils in Folge der veränderten Art des Abtriebs, als die schlagweise Verjüngung mit kahlen Hieben oder doch zu lichter Schlagstellung eintrat.

Im Laubwalde bildeten Eichen und Buchen die Hauptholzarten, in Mischung mit weichen Laubhölzern; eingemengt waren aber auch wilde Obstbäume, Elsebeerbäume, Ulmen, Ahorne, Eschen.

In den urkundlichen Nachrichten sind Hochwaldungen und Büsche unterschieden und unter letzteren wieder die Rodtbüsche (die später sog. Röderwaldungen) besonders genannt. Bei manchen Buschwaldungen ist aber auch von Eckerig und Schweinemast die Rede, so daß, wenn nicht mitunter „Busch" statt „Wald" gesagt wurde, wenigstens eine Art Mittelwaldbetrieb in gewissen Waldungen bestanden haben muß. Darauf deutet auch der Umstand hin, daß in manchen Weisthümern Stangen und Reidel gesondert werden. — Von einer Betriebsführung nach forstwirthschaftlichen Regeln war damals noch keine Sprache, und so ist es begreiflich, daß die Bestandsformen sehr mannigfaltig und vielfach unregelmäßig gewesen sein müssen. Gleichwohl erhielt sich der Waldstand viele Jahrhunderte hindurch ziemlich gut, denn erst nach dem 30jährigen Krieg begann die Zeitperiode, in welcher in vielen Gegenden Deutschlands die meisten Waldungen außerordentlich herabgekommen sind.

Zwei Gründe, welche den Fortbestand der Waldungen ermöglichten, lassen sich leicht erkennen und nachweisen. Im Mittelalter wurde nicht Streu gerecht, daher blieb der Waldboden immerfort kräftig genug für das harte Laubholz. Zweitens geschah die Verjüngung des Hochwalds fehmelweise, und dieser Umstand war der Erhaltung des edleren Laubholzes günstig, wenn auch dabei nicht der höchste Zuwachs erzielt wurde. Dazu kam noch der Grundsatz, daß zum Brennen außer dem

Dürrholze, Ast- und Gipfelholze vor allem die Weichhölzer verwendet werden sollten. Diese konnten die Nutzungsberechtigten ohne spezielle Anweisung heraushauen. Viele waren nur auf solches Brennholz berechtigt und man darf daher nicht daran zweifeln, daß die Weichhölzer allmählich herauskamen und daß die älteren Hölzer vorherrschend aus Eichen und Buchen bestanden, wenn auch vielfach nur in nothdürftigem Schlusse. — Diese beiden Holzarten wurden geschont als Baustämme und der Mastfrüchte wegen und wurden in der Regel nur auf Anweisung gehauen. Obschon die Auszeigung des Bauholzes fehmelweise geschah, so beschränkte sich doch wie es scheint die Planterung immer nur auf gewisse Distrikte und wenn in diesen die jüngeren Baumklassen vorherrschend geworden waren, so wurden dieselben in Schonung gelegt, daher die Bezeichnungen Hegewald, Bannholz. Jede weitere Hauung wurde darin bei strenger Strafe verboten, und die Holznutzung bewegte sich dann in anderen Distrikten, wo die älteren Baumklassen vorwiegend geworden waren. Wahrscheinlich hat man aber die Bestände für die Aushauung der Weichhölzer schon früher geöffnet als für die Aushauung des Bauholzes und des harten Brennholzes.

Die Busch- oder Ausschlagwaldungen hat man schlagweise und zwar wie es scheint ziemlich regelmäßig gehauen, mit Belassung von Ueberhältern.

§ 71.

In Bezug auf die Holznutzung findet sich in fast allen mittelalterlichen Urkunden über Waldrechtsverhältnisse ein wichtiger Unterschied zwischen jenen Holzarten, welche Mastfrüchte tragen und jenen, welche keine Mast geben. Letztere hießen ligna infructuosa, unbarachtig Holz, Urholz oder Orholz, Doufholz, Dustware; erstere wurden als fruchtbar Holz, in Westphalen mit Blomware bezeichnet. Den fruchtbaren Holzarten wurden aber auch andere, zu Bau- und Nutzholz vorzügliche Bäume, nämlich Aborne, Ulmen, Eschen, gleichgeachtet, so daß die Unterscheidung zwischen Blumware und Dustware ziemlich mit jener zwischen hartem und weichem Laubholz zusammenfällt. Im Büdinger Wald wurde das edlere Holz als „geforstetes Holz" bezeichnet und ist dasselbe im Försterweisthum namentlich aufgeführt. Es wurde dort auch das Erlenholz dazu gerechnet. Dürrlinge (Abstandholz) und eben so Windbrüche von harten Holzarten, sofern sie zu Bauholz taugten, gehörten in der Regel nicht den nur zu ordinärem Brennholz Berechtigten. Diese hatten nur Anspruch auf Urholz oder Doufholz *a*), auf die Ab-

fälle an Aesten und Gipfeln vom harten Holz, auf das schwächere Dürr- und Windfallholz jeder Art, endlich auf starkes Lagerholz, welches schon so lange am Boden lag, daß es nicht mehr zu Bauholz taugte. —

Bauholz wurde allen Nutzungsberechtigten nach Bedarf angewiesen; in manchen Almenden konnte aber aus Mangel an Bauholz schon bald nicht mehr das ganze Bedarfsquantum abgegeben werden. Die Gebäude waren in der Regel ganz von Holz und zu den jährlichen Reparaturen war hie und da ein fixes Holzquantum ausgesetzt. Die Vorsteher der Gemeinden, die Markbeamten und gutsherrlichen Diener controlirten nach Erforderniß Bedarf und Verwendung des Bauholzes. — Wegen der häufigen Fehden und der dabei gewöhnlichen Brandstiftungen brauchte man verhältnißmäßig sehr viel Bauholz; — obschon die Gebäude äußerst nothdürftig und klein gewesen sein müssen, da öfters Fälle vorkamen, daß Häuser abgebrochen und in einem anderen Bezirk wieder aufgerichtet wurden.

Wenn Bauholz widerrechtlich verweigert wurde, konnte der Berechtigte ungestraft eigenmächtig hauen, er war nur verpflichtet, das Anweisgeld auf den Stock zu legen.

Eine gewisse Fällungszeit scheint nicht beobachtet worden zu sein. In Bezug auf die Frist für die Abfuhr aus dem Walde und für die Verbauung des empfangenen Holzes waren die Waldordnungen mehr oder minder strenge oder nachsichtig.

Die Holz verarbeitenden Gewerbe erhielten das Benöthigte; die Zahl der Gewerbtreibenden war aber beschränkt, und sie sollten zunächst nur für die Eingesessenen der Mark oder des Waldbezirks arbeiten. Aehnlich verhielt es sich mit den Schmieden und Hafnern. Die Verkohlung geschah, wie es scheint, für die Kleingewerbe meistens in Gruben, wozu vorzugsweise Aeste und Gipfel verwendet wurden, d. h. es wurden meistens Reiserkohlen von den Schmieden verbraucht.

Einzelnheiten hierüber werden unten im 2. Kapitel noch folgen. Jeder Forst, jede Mark hatte ja eigenes Recht. —

a) Was Doufholz sei, ist in einer Urkunde von 1298 angegeben, in welcher Gottfried von Heinsberg einen Schiedsspruch wegen Benutzung eines Waldes zum Hofe Hülhoven gehörig seitens der Hübner bekundet:

> pronuntiaverunt in hunc modum, videlicet quod singuli et universi mansionarii ligna inutilia dictae silvae et non valentia, quae vulgariter dicuntur doufhout secundum eorum necessitatem tantummodo singulis annis secabunt, in aliis vero lignis utilibus et bonis, videlicet quercis et fagis et aliis utilibus quibuscunque dicti mansonarii nullum jus habent. Lacomblet II. p. 579.

8*

§ 72.

Das Reichsoberhaupt wurde von den Fürsten gewählt. Durch die Krönung zu Achen wurde ihm der königliche Namen und die königliche Macht zu Theil, durch die päpstliche Weihe erhielt der König die Kaiserwürde.

Später gebührte die Kaiserwahl nur 7 Wahl- oder Kurfürsten, nämlich den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Köln, dem Pfalzgrafen am Rhein, dem Herzog von Sachsen, dem Markgrafen von Brandenburg, dem Könige von Böhmen.

Diese Fürsten versahen auch die obersten Hofämter, die 3 Geistlichen das Erzkanzleramt, und zwar der Kurfürst von Mainz für die deutschen Lande, der Pfalzgraf am Rhein war des Reiches Truchseß, der Herzog von Sachsen Erzmarschall, der Markgraf von Brandenburg Erzkämmerer, der König von Böhmen war des Reiches Schenk.

Der König und Kaiser führte die Reichsregierung mit Rath der Reichsstände, d. h. der Fürsten und derjenigen Grafen, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten. Eine dritte Klasse der Reichsstände entstand durch die Reichsstädte.

Die Beschlüsse über allgemeine Reichsangelegenheiten, namentlich über Gesetze, wurden auf den Reichsversammlungen, Reichstagen gefaßt. Außerdem hielt der Kaiser noch Hoftage, auf welchen namentlich Recht gesprochen wurde.

Die Ausübung der königlichen Gewalt war theils den Reichsvögten, theils den Reichsständen, d. h. den Landesherren in ihren Territorien übertragen.

§ 73.

Einer der wichtigsten Zweige der Reichsregierung, die Gerichtsbarkeit, ist wegen der Forst- und Jagdgerichtsbarkeit hier etwas übersichtlich zu machen. Der Kaiser übte theils unmittelbar die Gerichtsbarkeit, theils durch die Reichsstände; es gab aber auch eine vom Kaiser nicht speziell verliehene Gerichtsbarkeit der Lehensherrn, der Gutsherren, der Korporationen.

Ueber der Fürsten Leib, Ehre, Lehen, Erbe richtete der König in Person, wobei Fürsten und Herren seine Schöffen oder Urtheilsfinder waren. In anderen Sachen konnte man sich an den Hofrichter wenden, der am Hofe des Kaisers Gericht hielt, oder auch an die kaiserl. Landgerichte in den Provinzen (in den Reichsvogteien). Wohin

der Kaiser kam, war ihm alles Gericht offen und er konnte selbst Recht sprechen oder sprechen lassen. — Statt des Hofrichters wurde 1471 ein ordentlich besetztes Hof- und Kammergericht (Reichskammergericht) eingesetzt. —

Der Kaiser belehnte die Fürsten mit dem Gerichte, die Fürsten belehnten weiter die unter ihnen stehenden Grafen, welche also das Gericht in dritter Hand besaßen; weiter als in die dritte Hand durfte kein Gericht kommen, welches über Leib und Leben (Hals und Hand, mit dem Blutbanne) richtete. Obschon die Grafen vom Fürsten das Gericht erhielten, den Königsbann (60 Schillinge) mußten sie sich doch vom Kaiser verleihen lassen, was aber nicht verweigert werden konnte, wenn einmal die Belehnung mit dem Gericht erfolgt war *a*). Soweit geistliche Fürsten die Grafschaft durch einen Vogt ausüben ließen, mußte letzterem der Kaiser den Bann verleihen; weltliche Fürsten hatten selbst den Bann vom König und konnten ihn auf ihre Richter übertragen *b*).

Die Grafen saßen bald nicht mehr selbst zu Gericht, sondern bestellten Richter als ihre Stellvertreter, die dann allerdings auch unter Königsbann richteten.

Nach dem Sachsenspiegel sollte kein Richter bei Königsbann dingen, ohne seinen Schultheisen *c*) bei sich zu haben, vor dem er sich selbst zu recht erbieten mußte.

Die von den Landesherrn besetzten Gerichte, welche unter Königsbann dingten, hießen Landgerichte (comecia, commune terrae placitum) und der Richter hieß Landrichter. Sie entsprachen dem Gerichte, in welchem in der carolingischen Zeit der Graf oder Vicegraf selbst zu Gericht saß. Damals konnte nur von solchem Gerichte über Freiheit, über Eigenthum freier Leute und über Sachen, die an Hals und Hand gingen, abgeurtheilt werden. In Folge der Trennung der Freien in schöffenbar freie einerseits und schutzpflichtige und pfleghafte andererseits, urtheilte das obige Landgericht nur über ächtes Eigenthum und über Missethaten der schöffenbar freien Leute *d*); ferner über alle Sachen, die an Hals und Hand gingen *e*). Letztere Gerichtsbarkeit erhielt später den Namen „Hochgericht", „Fraisch", „hohe Fraisch", „Blutbann", auch „hohe Cent", obschon Centgericht sonst das Gericht des Unterbeamten, des centenarius bezeichnete (s. folg. § 74). Der Gerichtsstand der schöffenbar Freien erschien bei deren geringen Zahl als ein privilegirter. Es kamen schon zur Zeit des Sachsenspiegels Fälle vor, daß es in einer Grafschaft an der nöthigen Zahl von Schöffen zum

Rechtsprechen fehlte (namentlich zur Aburtheilung über Hals und Hand); dann mußte der König einen Dienstmann des Reiches freilassen und ihm so viel Eigengut geben, daß er Schöffe daraufhin sein konnte, nämlich mindestens drei Hufen. *f*)

a) Sestich Schillinge weddet man deme greven unde ok deme vogede, die unter Königesbanne dinget, of he den ban von dem Könige selbe hewet.

Palenzgreven unde Landgreven dingen unter Königesbanne, als (wie) die greven, den weddet man ok sestich Schillinge.

Sachsenspiegel III. 64. § 4. 6.

Bannus ist jussio, edictum und interdictum, auch die Strafe des Ungehorsams; Wette ursprünglich pactum und pignus, dann bannus und fredus in einem Worte.

Grimm, Rechtsalterthümer, p. 657.

b) Schwabenspiegel, 75.

c) An die vierden hand ne mag nen len komen, dat gerichte si over hals und over hand, wen scultheitdum allene in der grafschap, durch dat nen richtere ne mag echt ding hebben ane scultheiten; wenne klaget man over den richtere; je sal antwerten vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult.

Sachsenspiegel III. 52.

It ne mag nen richtere, die bi koninges banne dinget echt ding hebben ane sinen sculteten, vor deme he sik to rechte beden sal.

Daselbst I. 59.

d) Of man up egen klaget, eder up enen scepenbar vrien man um ungerichte klaget, des ne mach die richtere nicht richten, wann te echter Dingstatt und under königes banne.

Sachsenspiegel I. 59.

e) S. Note *b*.

f) Sachsenspiegel III. 81. und III. 48. § 1.

Den Gerichtsherrn fiel nach diesen Stellen erbloses Eigenthum an Grund und Boden zu, dem König, wenn das erblose Gut über 30 Hufen betrug, dem Grafen zwischen 3 und 30, dem Schultheißenamte bis zu 3 Huben. Der Schultheiß konnte erblich belehnt sein, und es erklärt sich daraus die Stelle III. 52 des Sachsenspiegels, wonach Schultheißenthum an die vierte Hand kommen konnte; der Schultheiß war im echten Ding unter Königsbann allerdings mit zu Gericht, aber nicht als vorsitzender Richter, sondern nur als beisitzender Schultheiß.

§ 74.

Ueber das gemeine freie Landvolk, soweit es nicht einer Grundherrschaft und einem Hofgerichte unterworfen war, richtete, mit Ausnahme der Strafen an Hals und Hand, der Centgraf (der alte centenarius). Das Gericht hieß Centgericht, der Gerichtsbezirk Cent *a*). Aber auch andere Benennungen kamen vor, überhaupt war die Gerichtsverfassung in den verschiedenen Territorien sehr verschieden;

wie die Territorien selbst sich auf mannigfache Weise bildeten. In Sachsen war nach dem Sachsenspiegel für die Pfleghaften (advocatitii, unter Vogtei stehende Freie), welche Grundeigenthum hatten, der Schultheiß Richter, für die Landsassen, welche kein Eigen im Lande hatten, der Gograf. Außerdem erwähnt der Sachsenspiegel noch Vögte als Richter mit und ohne Königsbann, ferner die Bauermeister.

Der Gograf wurde gewählt theils nur für einen einzelnen Fall bei Thatbetretung über einem Verbrechen, theils für lange Zeit, und dann mußte er vom Grafen oder Markgrafen bestätigt und eingesetzt werden. Später wurde die Centgerichtsbarkeit gewöhnlich an Beamte des Landesherrn (Amtmänner, Vögte) übertragen und damit auch der Blutbann über das gemeine Volk verbunden. —

Außer den landesherrlichen Land- und Centgerichten übte der Landesherr auch in seinen Städten die Gerichtsbarkeit durch einen besonderen Vogt oder einen Burggrafen aus, so weit nicht die Städte selbst von ihm durch Privilegium die Gerichtsbarkeit erworben hatten.

Die landsässigen Grundherren erlangten durch Privilegien und Verleihungen des Landesherrn oder durch Verträge mit dem Landesherrn eine erweiterte Gerichtsbarkeit über ihre sämmtlichen Hintersassen und eigenen Leute, daher die gutsherrlichen Gerichte der Stifte und Klöster, sowie der Ritterschaft. Diese gutsherrliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich zuweilen bis zum Hochgerichte (Blutbann), häufiger umfaßte sie nur die Centgerichtsbarkeit oder noch weniger. —

Ferner waren von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eximirt die Märkerschaften und Gemeinden in Bezug auf das gemeinschaftliche Eigenthum, dessen Schutz und Benützung und in Bezug auf die Erhaltung der Ordnung in den Gemeinden. Hierher gehören die Märkerdinge, Holzgerichte, die eine sehr mannigfache Stellung hatten.

Spezialgerichte waren die Försterdinge und die Wildbannsgerichte, auch die Zeidelgerichte in den Bannforsten; ferner die Lehensgerichte und Dienstmannengerichte, die geistlichen Gerichte. —

a) Centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terrae fuerit infeodatus. (Privilegium Friedrichs II. für die Fürsten, Eichhorn II. § 290. S. 362.)

Die Centgrafen wurden also bestellt entweder vom Landesherrn unmittelbar, oder von demjenigen, der die Grafschaft in dritter Hand besaß.

Sachsenspiegel I. 2. § 2. 3. 4.
Daselbst III. 64. § 8. 10.
Daselbst I. 57. 58. 55.

§ 75.

In Bezug auf den Gerichtsstand mußte in der Regel der Kläger an das Forum des Beklagten gehen; ausnahmsweise hatte sich der Beklagte bei einem auswärtigen Gerichte zu verantworten, wenn es sich um ein dort begangenes Verbrechen oder um ein dort gelegenes Grundstück handelte. In letzterem Falle galt auch das Recht des Ortes, wo die Liegenschaft war *a*).

In Hinsicht auf die Zeit der Gerichtsversammlungen bestand noch der alte Unterschied zwischen ungeboten und geboten Ding. Die carolingischen allgemeinen dreimaligen Gerichtstage des Jahrs dauerten noch fort. Es gab aber auch regelmäßige Gerichte in kürzeren Fristen und auch solche, die jährlich nur zwei- oder einmal stattfanden. Zu letzteren zählten namentlich viele Märkergerichte und Hofgerichte. Bei den außerordentlichen Gerichten erschienen, wie in alter Zeit, nur die Betheiligten.

Die Gewohnheit, die Gerichte an besonderen Orten (Malstätten) unter freiem Himmel abzuhalten, blieb bis tief ins Mittelalter. Die Gerichtsschranken bildeten einen Umkreis; innerhalb war der erhöhte Stuhl des Richters, daneben die Bänke für die Schöffen, außerhalb befand sich das Volk.

Die beim Gericht thätigen Personen waren außer dem Richter die Schöffen, ein Fronbote (Büttel, Gerichtsbote), Stellvertreter und Fürsprecher der Parteien.

Die Zahl der Schöffen war nicht gleich, mindestens 7, gewöhnlich 12. Bei vielen Märkergerichten und Hubengerichten (gutsherrlichen Hofgerichten) urtheilte die ganze Versammlung von Gerichtsleuten (der Umstand.)

Der Fronbote besorgte die Vorladungen und die Execution der Erkenntnisse.

Die Gerichtssitzung wurde mit gewissen Feierlichkeiten abgehalten. Die Eröffnung geschah durch Fragen des Richters an den Schultheißen oder Fronboten, ob Zeit, Ort, Gerichtsbesetzung ꝛc. dem Recht entspreche. Darauf gebot der Richter Friede, verbot das Reden ohne Urlaub, Scheltworte und andere Ungebührlichkeiten.

Während der Verhandlung hatte der Richter sitzend den Gerichtsstab in der Hand. Wo unter Königsbann gerichtet wurde, sollten Richter und Schöffen unbedeckten Hauptes ohne Waffen sein und

Mäntelchen anhaben. Sitzend und nüchtern fanden die Schöffen das Urtheil.

Das Volk erschien nach altem Brauch bewaffnet, aber nur mit Schwert oder Messer.

Beweismittel waren: der Eid, namentlich als Reinigungseid Angeschuldigter. Auch Eideshelfer (conjuratores, consacramentales), welche ihre eigene Meinung in der Sache beschworen, kamen noch vor; ferner waren Beweismittel die Zeugschaft, Urkunden, Gottesurtheile, zumal der gerichtliche Zweikampf.

Nach geschehener Verhandlung der Sache fragte der Richter um das Urtheil in verschiedener Weise. Bei manchen Gerichten hielt er Umfrage; die einzelnen Schöffen konnten dann dem Urtheil eines Vorgängers beistimmen, oder ein eigenes Urtheil finden, wonach zuletzt die Mehrheit entschied. Bei anderen forderte der Richter einen Schöffen oder, wenn der ganze Umstand richtete, eine Person aus diesem auf, ein Urtheil zu finden, das dann galt, wenn Niemand widersprach. Oft zogen sich die Urtheilsfinder zurück, benahmen sich mit einander und brachten dann das Urtheil ein. Gingen die Urtheile der Schöffen ganz auseinander, oder erklärten die Schöffen auf Eid, das Recht nicht finden zu können („der Urtheil nicht weise zu sein"), so wurde die Sache an einen Oberhof gewiesen, zu welchem sich 2 Schöffen mit einem schriftlichen Bericht begaben und das Urtheil des Oberhofes holten. Dieß war nichts Anderes als eine Rechtsbelehrung, und von dem Urtheilschelten, in Folge dessen die Sache ebenfalls an ein höheres Gericht kam, verschieden. Oberhöfe waren die Reichsgerichte, die landesherrlichen Hofgerichte, die Schöffengerichte gewisser Städte für die Gerichte anderer Städte; das gutsherrliche Gericht des Hauptgutes eines Grundherrn für die Gerichte untergeordneter Güter desselben.

Ein Urtheil wurde gescholten, wenn es für unrecht erklärt und verlangt wurde, daß ein höheres Gericht entscheiden soll. Man zog dabei die Sache an denjenigen, von dem das Gericht, dessen Urtheil gescholten wurde, herrührt.

Urtheil schelten konnte nicht bloß der Betheiligte, sondern wo man unter Königsbann richtete, jeder Schöffenbarfreie, außerdem jeder Freie, der unbescholten war an seinem Rechte *b*).

a) Ein jegelich man, der uz einem lande in daz andere kumt, unde wil vor gerichte recht nemen umb ein guot, daz in dem lande lit; er muoz reht nemen nach des landes rehte, nicht nach sines landes rehte.

Schwabenspiegel. 32.

Sprichet man eines mannes eigen an, da sol er nicht umbe antwürten, wan an der stat da ez lit unde nicht, wan in dem dinge vor dem landrichter. Da mouß er vor jeglichem lantteiding antwürten, ob das guot in deme gerihte lit.

Daselbst. 243.

b) Sachsenspiegel II. § 12. § 3. III. 69. — Schwabenspiegel. 98. 148.

§ 76.

Außer der Aburtheilung von Streitigkeiten und Vergehen wurden vor Gericht, und zwar bei den allgemeinen Versammlungen, feierliche Rechtsgeschäfte, namentlich über Immobilien vorgenommen; ferner wurden bei diesen Versammlungen die geltenden Rechtsnormen ausgesprochen und aufgezeichnet. Die Weisthümer erstreckten sich auch auf gewisse Rechtsverhältnisse und Rechte Einzelner, namentlich bei den Märkergerichten und grundherrlichen Hofgerichten.

Diese Weisthümer waren eine der wichtigsten Quellen des Rechts im Mittelalter. Denn die alten geschriebenen Volksrechte und Kapitularien der fränkischen Könige waren allmählich abgekommen. Obschon deren Bestimmungen im Gedächtniß der Richter und Schöffen fortlebten, mußte sich doch bei der mündlichen Ueberlieferung allmählich eine Veränderung ergeben.

Das Recht bildete sich fort bei den Gerichten durch eine Art Autonomie, als Gewohnheitsrecht; denn es wurde öffentlich fortgeurtheilt, jeder konnte widersprechen, und so weit es nicht geschah, wurde eine Abweichung von bisherigen Normen zu einem neuen Rechte. Neuerungen durch geschriebene Gesetze fanden nicht statt; dieß hatte aber zur Folge, daß ein sehr mannigfaches Recht entstand, daß hier diese, dort andere Normen galten, die nur eine gewisse Familienähnlichkeit hatten.

Eine andere Quelle des Rechts waren Verträge der betheiligten Personen. Hieher gehörten namentlich die Verträge der Gemeinden und Märkerschaften in Bezug auf ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Einungen hie und da genannt).

Im späteren Mittelalter fand das römische Recht Eingang, welches man, da das Reichsoberhaupt römischer Kaiser war, als ein kaiserliches Recht ansah. Daneben hielten sich aber auch die einheimischen Rechte, die bei manchen Rechtseinrichtungen durch das römische Recht, das keine Normen hiefür hatte, nicht einmal entbehrlich werden konnten. —

Für dieses deutsche Recht entstanden in Ermangelung von geschriebenem Rechte Sammlungen und Zusammenstellungen von Rechts-

normen durch Privatpersonen, welche als Rechtsbücher Ansehen erlangten und bei den Gerichten Aufnahme fanden. Die bekanntesten und wichtigsten sind der sogenannte Sachsenspiegel, auch sächsisches Landrecht, und der Schwabenspiegel, beide aus dem 13. Jahrhundert. — Ein anderes Rechtsbuch, das bayerische Landrecht, wurde von Kaiser Ludwig und seinen Söhnen bestätigt und für die Gerichte des Herzogthums autorisirt. Außerdem gab es noch verschiedene andere Rechtsbücher.

In Bezug auf Waldbenutzung und Jagd gab es so viel wie kein allgemeineres Recht, nur Localrechte; in jedem Bannforste bildete sich ein eigenes Recht, ebenso in jeder Mark, in jeder Grundherrschaft, in jedem Territorium. Es ist daher unmöglich im folgenden Vortrage etwas zu generalisiren, man kann eine Uebersicht über die mittelalterlichen Zustände nur erlangen, indem man viele Verhältnisse an verschiedenen Orten einzeln vornimmt.

§ 77.

Im 12. Jahrhundert waren die Münzverhältnisse, wie aus den Rechtsbüchern hervorgeht *a*) noch ziemlich dieselben, wie im Frankenreiche, nur war das Verhältniß von Gold zu Silber wie 10 : 1. — Man hatte Goldpfenninge, dem alten solidus aureus analog, Schillinge d. i. die alten solidi argentei und Silberpfenninge, dem alten denarius entsprechend. — Der Goldpfenning wog 3mal so viel, wie ein Silberpfenning, und da Gold 10mal so viel werth gewesen ist, als Silber, so war der Goldpfenning 30 Silberpfenningen gleich, während der alte Goldschilling 40 Denaren gleich war. Aus der Stelle des Sachsenspiegels (Note *a*) ergiebt sich folgende Berechnung:

	12 Goldpfenninge waren	=	30 Schillingen,
	1 Goldpfenning	=	3.10 Silberpfenningen,
	12 Goldpfenninge	=	12.30 Silberpfenningen,
also	30 Schillinge	=	12.30 Silberpfenningen,
und	1 Schilling	=	12 Silberpfenningen.

Somit bestand zwischen Silberschilling und Denar oder Silberpfenning noch das alte Verhältniß 12 : 1. —

Es gingen nach der angezogenen Stelle 20 Schillinge auf 1 Mark und diese war mit 16 Loth oder 8 Unzen an die Stelle des Pfundes getreten. Müller sagt hierüber in seiner Münzgeschichte I. B. S. 272: vom 10. Jahrhundert an komme die Mark von 8 Unzen oder 16 Loth

vor; wegen der starken Legirung hätten aber 240 Denare (Pfenninge), obgleich als Pfund 12 Unzen darstellend, nur 8 Unzen Silber gehabt. Um den Werth der Schillinge und Pfenninge der Rechtsbücher mit den Carolingischen vergleichen zu können, wäre es nöthig, zu wissen, wie sich jene Mark zu unserem Gewichte verhält. Es dürfte dieselbe von der späteren cölnischen Mark wenigstens nicht bedeutend verschieden gewesen sein. Nimmt man beide gleich an, so war ein Schilling damaliger Zeit nur $\frac{24,5}{20}$ fl. = 1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. = 2,1 M. werth (unter Karl d. Gr. 2 fl.), ein Pfenning nur 6,125 kr. = 18,2 jetziger Reichspfennige; ein Goldpfenning nur 3 fl. 4 kr. = 5,26 Mark. — Nach dem jetzigen Verhältnisse von Gold zu Silber wäre er aber 4 fl. 45 kr. oder 8,16 Mark oder 2,72 Thlr. werth gewesen.

Nachdem die Kaiser Gewicht und Münze aus der Hand gegeben hatten, erhielt jedes Fürstenthum, jede größere Reichsstadt ein eigenes Pfund und ein besonderes Münzsystem, und die deutsche Nation mußte sich Jahrhunderte hindurch mit den hunderterlei Maßen, Gewichten und Münzen abquälen. Das schlimmste aber war, daß, wenn in einem Ländchen die Münze regulirt war, nach wenigen Dezennien eine solche Verschlechterung der Münzen einzutreten pflegte, daß aufs neue regulirt werden mußte. — Diese Verschlechterung zeigte sich am ersten im Korn oder Feingehalt, dann auch am Schrot oder Gewicht.

Als höhere Rechnungseinheit diente das Pfund (Schillinge und Pfennige oder Heller), eine Anzahl Münzstücke, die zusammen ursprünglich ein Pfund rauh in der That ausmachen mochten. In dem Maße, als die einzelnen Stücke schlechter an Schrot und Korn wurden, änderte sich auch der Werth des Pfundes, von welchem die Stückzahl am längsten verblieb. — Dazu kam später noch die Rechnung mit Goldgulden statt der Pfunde und neben diesen.

Interessant ist die Geschichte der Degradation der Heller, wie sie aus von Wölkern's historia Norimbergensis diplomatica A. 327 u. folg. zu entnehmen ist. Im Jahr 1200 waren zu Nürnberg 180 Heller = 30 Schillingen = 1 Pfund Heller = $\frac{1}{2}$ Mark Silber; also 2 Pfund Heller oder 360 Stück Heller = 1 Mark Silber und 6 Heller = 1 Schilling. Schrot und Korn dieser Münzen sind daraus nicht zu ersehen. Wahrscheinlich war es ein kurzes Pfund zu nur 12 Unzen oder 24 Loth, und da es nur eine halbe Mark oder 8 Loth Silber enthielt, so wäre die Mischung $\frac{1}{3}$ Silber, $\frac{2}{3}$ Zusatz gewesen, welches Verhältniß auch bei späteren Münzordnungen angegeben ist, und 2 Heller

hätten nahezu 1 Drachme (Quint) = 4,4 Gramm gewogen. Auch die Mark ist nicht benannt, sie wird wohl von der cölnischen nicht bedeutend abgewichen sein, und dann war 1 Schilling = $24^1/_2$ kr. oder 0,7 Reichsmark, 1 Heller 4 kr. = 11,7 Reichspfenning, 1 Pfund Heller 21 Mark.

Schon im Jahr 1231 waren nicht mehr 2, sondern $2^1/_2$ Pfund Heller eine feine Mark werth, und diese Münze hatte sich also in kurzer Zeit verschlechtert im Verhältnisse wie 5 : 4. —

Im Jahr 1344 galt die Mark feines Silber 4 Pfund 8 Schilling Heller, und es hatte also der Heller in 150 Jahren mehr als die Hälfte seines Werthes verloren, er war nur mehr $5^1/_2$ deutsche Reichspfennige werth. Diese Abminderung erfolgte wahrscheinlich nicht blos am Korn, sondern auch am Schrot; denn im Jahr 1376 erlaubte der Kaiser der Stadt Nürnberg, Heller zu schlagen, das Drittheil löthig Silber, 45 Schilling auf die hallische Mark. Hiernach war in 135 Schillingen eine Mark fein, und ein Schilling circa 11 kr. oder 0,32 deutsche Reichsmark. — Da, wie unten folgt, zu Anfang des 15. Jahrhunderts noch 180 Heller ein Pfund machten, so wird man annehmen dürfen, daß auch der Schilling noch = 6 Hellern war. Es wogen dann 6 . 45 = 270 Heller 1 Mark und 4—5 Heller 1 Quint, während zu Anfang des 13. Jahrhunderts 2 Heller mindestens ein Quint schwer waren. Somit waren die Heller von 1376 um mehr als die Hälfte kleiner und leichter als jene vom Jahr 1200. —

Schon im Jahr 1385 machte Kaiser Wenzel wieder eine neue Münzordnung. Die Heller sollten $^1/_3$ Silber, $^2/_3$ Zusatz haben, 49 Schilling 4 Heller auf eine Mark Nürnbergisch gehen. Diese Heller werden von jenen seit 1376 nicht sehr verschieden gewesen sein.

Um das Jahr 1400 galten 150 Heller einen Gulden, 1 Pfund Heller $1^1/_5$ Gulden, so daß 180 Heller noch ein Pfund ausmachten.

Im Jahr 1430 war 1 Heller = einem hällischen Pfenning, 180 Heller gingen noch auf 1 Pfund.

Ursprünglich war der Heller schwerer als der Pfenning, indem 30 . 6 = 180 Heller und 20 . 12 = 240 Denare ein Pfund wogen, dagegen der Pfenning wegen seines größeren Feingehaltes dennoch werthvoller. — Im Jahr 1434 erlaubte Kaiser Sigmund dem Rathe der Stadt Nürnberg gleich den benachbarten Fürsten Pfenninge zu schlagen, halb Silber, halb Zusatz, 34 Stück auf das Loth, also aus 1 Loth fein 68 Pfenninge, aus 1 Mark 1088 Stück. — Demnach

war der Werth eines solchen Pfennings $\frac{24,5 \cdot 60}{1088} = 1,35$ Kreuzer = 0,039 deutsche Mark, nahezu 4 deutsche Reichspfennige. Im Jahr 1457 schlossen der Markgraf von Ansbach und die Stadt Nürnberg eine Münzvereinbarung. Es sollten geschlagen werden

1. Pfenninge 32 auf 1 Loth, in feinem Silber $5^1/_4$ Loth auf eine rauhe Mark, also nahe zu $^1/_3$ Silber $^2/_3$ Zusatz; es wird ein solcher Pfenning nahezu 1 Kreuzer oder 3 Reichspfennige werth gewesen sein.
2. Schillinge 81 auf 1 Mark; sie sollten haben 7 Loth fein und waren per Stück nahezu 8 kr. oder 0,23 deutsche Mark.
3. Heller 44 auf 1 Loth, nur $3^1/_2$ fein in der Mark; Werth nahezu $^1/_2$ kr. oder 1,43 d. Reichspfennige. —

Ein Schilling war = 8 Pfenningen, 1 Pfenning = 2 Heller.

Der Denar oder Pfenning war also von Karl d. Gr. bis zu Ende des Mittelalters herabgesunken von 10 auf 1; in der folgenden Periode sinkt er noch weiter auf $^1/_4$ kr.; der Heller war gesunken von 4 kr. auf $^1/_2$ kr., in der folgenden Periode sinkt er noch weiter auf $^1/_8$ kr. —

Nicht minder schlecht erging es dem Pfunde. Nach einem Mandate des Markgrafen von 1441 sollten 5 Pfund Goldes an Pfenningen für 1 Gulden und 25 Schillinge ebenfalls für 1 Gulden gegeben werden. Ein Pfund hatte also nur mehr 5 Schillinge und war nur mehr circa $1^1/_2$ Mark jetzigen Geldes werth. Auch in der Bambergisch-Würzburgischen Münzvereinbarung von 1443 ist gesagt: 30 Pfenninge sollten für 1 Pfund und 5 Pfund für einen Gulden genommen werden. (Das Alles ist nur ein kleines Stück Münzgeschichte in Ostfranken). Die Rechnung nach Pfunden hörte bei Beginn der folgenden Periode ganz auf und wich der Rechnung nach Thalern und Silbergulden gänzlich. Auch der Gulden hatte ein ähnliches Schicksal, jedoch fällt seine größte Degradirung erst in die folgende Periode.

Goldgulden kamen in der Mitte des 13. Jahrhunderts in Gebrauch; zuerst in Florenz geprägt und floreni genannt, deren ein Stück gerade eine Drachme wog und die von feinstem Golde waren, nach jetzigem Goldwerthe circa 11 Reichsmark. Freilich stand damals Gold zu Silber nicht wie 15,5 : 1, sondern wie 11 : 1, und der damalige Silberwerth war nur etwa 4 Gulden oder 7,8 Reichsmark. Sie hießen in Deutschland rheinische Gulden, weil sie hauptsächlich von den vier rheinischen Kurfürsten geprägt wurden. — Die 1354 zu Miltenberg geprägten Mainzer Goldgulden waren nur mehr 23karatig

und schon von geringerem Werth. — Die Gulden wurden das Haupt neuer Münzen neben dem Pfund mit seinen Schillingen, Pfenningen und Hellern. Es wurden Batzen, Albus und Kreuzer geprägt; von Batzen gingen 15 Stück, von Albus 24, von Kreuzern 60 Stück auf den Goldgulden, und da dieser einen damaligen Silberwerth von 4 Gulden besaß, so hätte 1 Batzen 16 Kreuzer, ein Albus oder Weißpfenning 10 Kreuzer, ein Kreuzer 4 Kreuzer jüngster süddeutscher Währung haben sollen. Allein diese Silbermünzen wurden bald viel schlechter ausgegeben und man unterschied den rheinischen Gulden als Rechnungsmünze von dem wirklichen rheinischen Gulden, der sich besser beim Werthe erhielt, durch den Beisatz „vollwichtige rheinische Gulden", oder Gulden gut von Gold. —

Im Jahre 1402 verfügte Kaiser Rupprecht, die Gulden sollen $22^1/_2$karatig sein und 66 auf die Mark gehen, also 70,4 auf die Mark fein. Da die cölner Mark Goldes dermalen 652,45 Reichsmark (nahe 380 Gulden) kostet, so wäre ein damaliger Goldgulden jetzt 9,27 Reichsmark werth gewesen; damals war aber Silber zu Gold noch theurer und er wird kaum 4 Gulden in Silber gegolten haben.

Die weitere Geschichte des Gulden gehört der folgenden Periode an. Im Mittelalter kamen aber auch noch andere Münzen vor. So wurden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Dieburg Mainzer Bracteaten oder Hohlpfenninge geschlagen, ein Stück etwa 2 Kreuzer jüngster süddeutscher Währung, ferner große und halbe Turnose. Von ersteren gingen 65 auf die 15löthige Mark und ein Stück galt ungefähr 21 Kreuzer = 63 Reichspfenninge. —

a) Nu vernemet aller lüde weregeld und bute. Vorsten, vrieherren, scepenbare lüde, die sin gelik in bute unde in weregelde. Doch eret man die vorsten und die vrien herren mit golde to gewene und gift in twelf güldene penninge to bute; der sal jegelik en dre penninggewichte silberes wegen. Dat penninggewichte goldes nam man do vor teine silberes, sus waren die twelf penninge drittich schillinge werth. Den scepenbaren lüden gift man drittich schillinge to bute pündeger penninge, der sollen zwintich schillinge ene mark wegen.

Sachsenspiegel III. 45. § 1.

§ 78.

Das Strafrecht änderte sich bis zur Zeit der Rechtsbücher bereits dahin, daß die peinlichen Strafen größere Ausdehnung erhielten, die Geldbußen aber eingeschränkt wurden.

Peinliche Strafen zogen nun außer den schwereren Verbrechen auch der Diebstahl und die Körperverletzung nach sich.

Die Strafarten waren ebenfalls schärfer geworden; es kam vor das Verbrennen auf dem Scheiterhaufen, das Rädern oder Radebrechen neben dem Hängen, ferner Verstümmelungen, namentlich das Abhauen der Hand.

Die Strafe an Haut und Haar gehörte nicht zu den eigentlichen Criminalstrafen, machte aber doch ehr- und rechtlos, wenn sie wegen Diebstahls eintrat *a*).

Von dieser Strafe konnte man sich nach dem Rechte lösen durch eine Geldbuße; von Strafen an Leib und Gliedern nur durch Gnade.

Alle Handlungen, die eine körperliche Strafe nach sich zogen, hießen „Ungericht".

Jene, welche durch Geld gesühnt wurden, nannte man gewöhnlich „Frevel".

Die Geldstrafe bestand wie in alter Zeit aus zwei Theilen, aus der Buße an den Verletzten, der alten compositio entsprechend, und aus der Wette an den Richter, dem alten fredum entsprechend.

Dazu kam noch der Schadensersatz an den Verletzten, der öfters mit der Buße in Vereinigung war. —

Wer den Leib oder die Hand verwirkt hatte, er mochte sich lösen oder nicht, war weder Buße noch Wette nebenbei schuldig *b*).

Durch die Ausdehnung der Leibes- und Lebensstrafen mußte das alte System des Wergeldes sich ändern. In den ersten Jahrhunderten des Mittelalters wurde Wergeld und Buße gegeben, so weit keine Criminalstrafe eintrat, was hauptsächlich bei fahrlässigen Verletzungen der Fall gewesen sein wird. Die Rechtsbücher sprechen die Sätze hierüber aus, welche von jenen der Volksrechte abweichend waren. Zur Zeit der Abfassung des Schwabenspiegels waren aber auch diese schon veraltet, und Wergeld und Bußsätze hingen nur von den Umständen und dem richterlichen Ermessen ab und verwandelten sich wohl zum Theil in eine Entschädigung des Verletzten *c*). Das römische Recht, welches Eingang fand, übte auch auf die Strafrechtsnormen Einfluß.

Nicht alle Entwendungen zogen Leibes- und Lebensstrafen nach sich, sondern nur jene, wobei Sachen aus dem Gewahrsam eines anderen diebisch oder räuberisch weggenommen wurden *d*). Wo kein eigentlicher Diebstahl vorlag, wurde nur Buße und Wette neben dem Ersatz gezahlt.

Geringere Diebstähle im engeren Sinne gingen nur an Haut

und Haar, und der Thäter konnte sich lösen; größere gingen an den Hals, so wie alle Nachtdiebstähle *e*).

Die Geldbuße richtete sich wie in alter Zeit theils nach dem Betrage des Ersatzes, theils war sie eigens in einer gewissen Summe festgesetzt. Genugthuung leisten an den Verletzten durch Ersatz und Buße wurde mit dem alten Worte „gelten“ bezeichnet *f*).

Die Hausthiere waren nach dem Sachsenspiegel gegen Tödtung durch Bußsätze nach Art des Wergeldes geschützt, welche zugleich die Ersatzleistung in sich schlossen.

Ein Lamm war für 4, ein Kalb für 6 Pfenninge versichert, ein Fohlen für 1 Schilling, ebenso ein Hofhund, der Schafrüde für 3 Schillinge, ein Rind um 4 Schillinge, ein Zugochse um 8, ein Arbeitspferd um 12, das Reitpferd eines Dienstmannes um 20 Schillinge oder 1 Pfund.

Ritterpferde und Mastschweine hatten kein Wergeld, sie wurden speziell eingewerthet und ihr Werth ersetzt *g*). (Wegen der Beträge nach jetzigem Gelde s. § 77.)

Für Forst- und Jagdfrevel waren Geldbußen Regel, meistens kam aber nicht das Landrecht, sondern lokales Recht der Forste, Märkerschaften und grundherrlichen Höfe in Anwendung.

Nach diesen Lokalrechten gab es für ausgezeichnete Forst- und Jagdvergehen schon sehr harte Strafen.

Im Allgemeinen wurde das Strafrecht im späteren Mittelalter bekanntlich mit gesteigerter Grausamkeit ausgeübt. —

a) Dem Wortlaute nach wäre diese Strafe ein peinliches Auswinden der Haare gewesen; nach dem Schwabenspiegel und nach dem Ausdruck Hut und Har abslahen war es nur eine Auspeitschung.

„Eß ist debein schult so groß diu ze hut und ze hare stet, daß man niht mer slage darumbe slahen sölle, danne an einen vierzig unde je als vil minner als diu schulde minner ist, und alle ane gevärde. Swer diese buose lidet umbe diupheit, der belibet rechtlos.“

Schwabenspiegel, 149.

b) Sachsenspiegel, III. 50. — Schwabenspiegel, 156.

c) Walter, § 668, not. — Schwabenspiegel, 111, 176, 235, 312, 325 Laßberg.

d) Sachsenspiegel, II. 59.

e) Sachsenspiegel, I. 13, § 1. — Schwabenspiegel, 149.

f) Daselbst., 39. — (Zweigilt ist ähnlich der neungilt der Volksrechte.)

S. auch folg. § 79 not. *d*, und § 82 not. *c* u. *e*.

g) Sachsenspiegel, III. 51.

Die Alternative wiedergeben oder gelten deutet an, daß diese Sätze für Diebstahl und Tödtung zugleich Anwendung hatten.

S. § 82, not. *e*.

§ 79.

Der Sachsenspiegel stellt Entwendungen von Holz und Gras auf eine Linie und unterscheidet zuerst, ob das Holz oder Gras schon gehauen oder geschnitten ist, oder nicht. Im ersteren Falle wurde die That sehr streng gestraft, nämlich bei nächtlichem Diebstahl am Leben durch Aufknüpfen, außerdem durch schwere körperliche Züchtigung *a*).

War das Holz oder Gras noch nicht gehauen oder gemäht, so wurde auf eine Buße von 3 Schillingen und auf Schadensersatz erkannt. Nur bei häufigen derartigen Vergehen ein- und derselben Person, oder wenn solche Bäume, die Speise- oder Mastfrüchte tragen, abgehauen wurden, oder eingepflanzte Bäume, betrug die Buße 30 Schillinge, und in gleichem Maße wurden Verletzungen von Grenzzeichen gestraft.

Bei Thatbetretungen durfte gepfändet oder festgehalten werden, und es war hierzu eine richterliche Erlaubniß nicht nöthig. —

Bezüglich auf Fischereifrevel wurde unterschieden zwischen Entwendungen aus wilder Woge und aus gegrabenen Deichen; für erstere war die Buße auf 3, für letztere auf 30 Schillinge gesetzt *b*). Ein Schilling war 2 Mark 10 Reichspfennige (§ 77).

Fast dasselbe wie im Sachsen- kommt im Schwabenspiegel vor, nur ist die höhere Strafe von 30 Schillingen nicht die primitive, sondern nur die Lösung von Haut und Haar, so daß derjenige, welcher nicht zahlen konnte oder wollte, die Stäupung erlitt. —

Ferner heißt es im Schwabenspiegel statt „holt, das gesat is", „holz, das gepannen ist" *c*).

Der Ausdruck gebanntes Holz findet sich in vielen Weisthümern bei gemeinschaftlichen Waldungen für solche Districte, in welchen die Nutzungsberechtigten nicht hauen durften, weil meistens junges Holz vorhanden war. Solche Orte waren in Schonung. Die Stelle des Schwabenspiegels kann sich aber nicht wohl auf solche Gemeinde- und Markwaldungen beziehen, denn diese hatten ihr eigenes Recht und Gericht, das Landrecht war dort nicht maßgebend. Es scheint daher, daß auch die Privatwaldbesitzer ihre jungen Hölzer, um sie unter kräftigeren Rechtsschutz zu bringen, in Hege legten und markirten.

Diese Ansicht wird bekräftigt durch das alte bairische Landrecht Kaiser Ludwigs, in welchem ebenfalls ein Unterschied gemacht ist zwischen einfachen Holzfreveln und zwischen dem Abhauen von Markbäumen und von ausgezeigtem Bannholz. Erstere wurden mit einer Geldstrafe abgethan, das letztere ging an Haut und Haar, wenn der Thäter sich nicht mit anderthalb Pfund Pfenningen löste *d*).

Der Ausdruck Bannholz kam aber offenbar auch noch in einer anderen Bedeutung vor, nämlich als Privatwald, in welchem die gemeine Nutzung der Markgenossen nicht stattfinden konnte; also der Gegensatz von Almende (Gemeindewald) und Markwald. Nicht jeder Frevel in einem Bannholze dieser Art konnte das Haut- und Haarabschlagen nach sich ziehen, sondern nur, wenn der Ort der That in Schonung gelegt, d. h. im vorausgehenden Sinne gebannt war. Daß die Strafe an Haut und Haar auf gebannte Privathölzer beschränkt war, ist erklärlich, denn Frevel der Nutzungsberechtigten in gebannten Gemeindewäldern wurden nicht nach Landrecht, sondern nach Marken- oder Hofrecht behandelt.

Die Entwendung von gemähtem Gras und fabrizirtem Holz wurde nach dem bair. Landrecht nicht so streng genommen als nach dem sogen. sächsischen und schwäbischen. Ueberhaupt sieht man aus dem Wenigen, was hier namhaft zu machen ist, daß gerade so wie die Volksrechte der vorigen Periode einander ungleich waren, so auch die Landrechte dieser Periode.

Im bair. Landrecht findet sich auch eine Bestimmung, daß Schläge nicht mit Vieh betrieben werden dürfen, wenn sie noch nicht 3 Jahr alt sind; bei Strafe von 6 Pfenningen per Stück, welche dem Beschädigten zu gute kommt.

Dieß bezieht sich wohl auf Hutgenossen, denn Unberechtigte durften überhaupt nicht eintreiben *f*).

Das Einzelnhüten war nach dem Schwabenspiegel in der Regel verboten, und dieß galt denn auch für Waldungen, die zu einer Dorfflur gehörten *g*). Bezüglich auf Markwaldungen wird diese Regel durch viele Weisthümer bestätigt.

a) Sve nachtes gehouwen gras oder gehouwen holt stelet, dar sal man richten mit der weden (Weiden). Stelt he't des dages, it gat to hut unde to hare (auf Haut und Haar).

Sachsenspiegel, II. Art. 28, § 3.

b) Sve so holt houwet, oder gras snit, oder vischet in enes anderen mannes watere an wilder wage, sin wandel dat sint dre schillinge, den scaden gilt he uppe recht.

Vergl. § 78, not. *f*.

Vischet he in dicken, die gegraven sin, oder houwet he holt, dat gesat is, oder barende böme oder brict he sin ovet, oder howet he malbome, oder grevet he up stene die to markstenen gesat sin, he mut drittich schillinge geven.

Vint man ene in der stat, man mut ine wol panden oder uphalden vor den scaden ane des richteres orlof.

Daselbst § 1 u. 2.

c) Swer holz hawet oder gras snidet, oder vischet in eines anderen wazzer, der sol geben drie schillinge; — und vischet er mere, dann dristunt in dem wage, oder hawet er holz, das gepannen ist, oder bernde bäume oder grevet er stene uz, die ze markstenen gesetzet sind, man soll im hawt und har abe slahen, oder schol ez losen mit drizzig schillingen.

Schwabenspiegel 169.

Auf die Widersetzung gegen rechtmäßige Pfändung war überhaupt eine Strafe gelegt.

Swer den andern vindet an sinem Schaden, der mag den pfenden ane des richters urleup; wert er ihm das pfand, er soll in lassen gen unde sol dem richter klagen, wan darumbe wirt er dem richter sunderlichen eine buße schuldig, daß er im pfand hat gewert.

Daselbst 231.

Swer nahtes gemätez gras oder gehowen holz stilt, über den sal man richten mit der wide; unde stilt erz bi dem tage, ez geht im ze hut und ze hare.

Daselbst 170.

d) Hawet einer dem andern sein holz oder mäet oder schneit im sein gras ab, und ist im sein on laugnen, und hat er pfand darumb, das sol er im gelten mit 36 pfenningen; bedeucht aber jenem sein Schaden zu groß, daß er die 36 pfenninge nit genemen möcht noch wölt, so soll er sein schaden beteuren mit dem aid, den sol man im mit der zweigilt gelten (also im doppelten Betrage) und dem richter halb als viel, und soll der 36 pfenninge ledig sein. Läugnet er sein, und hat nit pfand von im, so soll geschehen was recht ist. (Diese 36 Pfenninge waren = 6.54 Mark jetzigen Geldes.)

Bair. Landr. Cap. VII. Art. 2.

Hawet einer markpaum oder panholz, die ausgezaiget sein, man soll im haut und haar abschlahen, oder er soll es lösen mit anderthalb Pfund pfenning, von dem der schad geschehen ist, und dem richter halb als viel.

Daselbst Art. 3.

Wir haben erfunden, was panholz gesein müeg oder nicht, do sprechen wir umb. Wer ains holz, es sei aigen oder leben besessen hat bei rechter nutz und gewer on all rechtlich ansprach, das mag wol panholz heißen und sein.

Daselbst Art. 4.

e) Wer einem sein heu oder sein gewunnes holz hinfürt, hat er darumb pfandt, so soll er auf sein pfand bereden, daß er ihm sein heu oder sein holz genommen hab; hat er aber nicht pfand, so soll man sein laugnen darumb nemen mit seinem aide (er kann sich durch den Reinigungseid befreien) und seind beide dem richter nicht schuldig darumb; es möcht dann jener war machen mit zwaien, die es wars wüßten, die mit im schwören, daz er im sein holz oder heu genommen

hab (der Beschädigte kann Zeugenbeweis führen und der Thäter durfte dann nicht schwören), das sol man im gelten mit der zwigilte, dem richter halb als viel.

Daselbst Art. 1.

(Nach vielen Lokalrechten erhielt der Richter (Vogt) $^1/_3$, der Grundherr $^2/_3$ der Buße.)

f) Wär aber wo schläg sein, und jemand sein vieh druf trieb, und der schlag unter dreien Jahren ist, so soll man je geben von dem haupt sechs pfenninge dem des der schlag ist.

Daselbst Cap. XIII. Art. 20.

g) Swer sin vihe tribet anders wa, wan für den gemeinen hirten, der soll dem hirten sin volles lon geben unde dem richter 6 pfenninge.

Nieman mac sinen eigen hirten gehaben, wan diu gotteshiuser unde herren, die eigen wise hant; unde swer ein man ist, der dri huoben hat unde das wißmat, daß da zuo gehöret, der mac haben einen schafhirten.

Schwabenspiegel 179.

§ 80.

Ueber das Jagdrecht und dessen Ausübung enthalten die Rechtsbücher nur Bruchstücke. —

Nach dem Sachsenspiegel war die markgenossenschaftliche Jagd, wie es scheint, noch Regel, und es sind nur drei k. Bannforste genannt. Von grundherrlichen Sonderjagden ist keine Erwähnung gemacht, dagegen heißt es in II. 62: „swe wilde dier hegen wil buten (außer) ban vorsten, die sal sie binnen sinen gewordten geweren (d. h. wohl in festem Gewahrsam, eingeparkt, in einer wirklichen Einhegung) hebben.“ Das bezog sich wohl nur auf Markgenossen, nicht aber auf Grundherren, die eigene Marken für sich allein hatten. S. § 85.

Der Schwabenspiegel sagt zwar von Jagden letzterer Art (Sonderjagden) ebenfalls nichts, aber er gebraucht neben Bannforst auch den Ausdruck Wildbann, der nach den Weisthümern häufig überhaupt Sonderjagd im Gegensatz gemeinschaftlicher Jagd der Markgenossen bedeutete. Auch spricht er von Bannforsten der „Herren“. — Außerdem hat er aber auch eine Stelle, die sich auf genossenschaftliche Jagd bezieht, und er sowohl als der Sachsenspiegel berühren die Wildfolge, obschon in einer sehr mangelhaften Weise.

Nach beiden Rechtsbüchern fanden wegen keinerlei Wildfrevel Leibesstrafen statt, was sich aber bald danach änderte.

Eigenthümlich ist die Auffassung, daß durch den Wildbann die Thiere Friede erlangt hätten; mit Ausnahme der größeren Raubthiere. Wenn demnach diese auch im Bannforst Jedermann erlegen durfte, so

wird die Nachstellung doch nicht unbedingt und in jeder Art erlaubt gewesen sein *a*).

a) Do got den menschen geschup, do gaf he ime gewalt over vische und vogele unde alle wilde dier. Da umme hebbe wie is orkünde von godde, dat nieman sinen lif noch sin gesunt an diesen dingen verwerken ne mach.

Doch sint drie stete, binnen deme lande to sassen, dar den wilden dieren vrede geworcht is bi konniges banne, sunder beren unde wolfen unde vösen; dit hettet banvorste. Dat is die heide to koyne, dat andere die hart, dat dridde die maget heide. Swe so hir binnen wild veit, die sal wedden des koniges ban, dat sin sestich schillinge.

Sachsenspiegel II. 61. §§ 1 u. 2.

(Es gab aber damals schon unzweifelhaft noch mehrere Bannforste in Sachsen, und der Verfasser des Sachsenspiegels hatte gewiß nur einen kleineren Umkreis im Auge.)

Do got den menschen geschuof, do gap er im gewalt über vische unde über vögel unde über wildiu tier. da von hant die könige gesezzet, daß niemant sinen lip noch sinen gesunt mit diesen dingen mac verwürken.

Doch hant die herren panforste: swer da inne iht tuot, da hant sie buoze uf gesezzet als wir hernach wol gesagen Sie hant och über vische und über vogel pan gesezzet. Allen tieren ist vride gesezzet, ane welven unde beren; an den brichet nieman deheinen vriden.

Swer in panforsten wilt wundet oder vellet oder jaget, der ist dem herrn des ez da ist, schuldic ze geben driu phunt landphenninge.

Schwabenspiegel 197.

§ 81.

Der Sachsenspiegel sagt: wenn Jemand durch den Bannforst reitet, so dürfen seine Hunde nicht los und er darf nicht schußfertig sein *a*). Dieß bezieht sich wohl hauptsächlich auf Jäger, die aus einer markgenossenschaftlichen Jagd durch einen Bannforst kommen, und der Schwabenspiegel wiederholt dieß fast wörtlich *b*). Selbsteinleuchtend galt dieß aber auch, wenn überhaupt ein Jagdberechtigter durch ein Jagdrevier kam, in welchem er nicht zu jagen befugt war.

Der Schwabenspiegel spricht einen bedeutungsvollen Grundsatz des deutschen Rechts aus, der vom römischen Rechte gänzlich abweicht, nämlich daß der Inhaber eines Wildbannes oder einer ausschließlichen Jagdbefugniß ein Anrecht auf das in seinem Revier befindliche Wild habe, und daß es in so lange sein eigen sei, als es den Bezirk nicht verläßt *c*).

Ausnahmen sind erwähnt in Bezug auf angejagtes und angeschossenes Wild.

Der Sachsenspiegel bespricht nur das Verhältniß zum Bannforste, wenn ein angejagtes Stück dahin sich flüchtet. Dann durfte nämlich der Jäger wohl nachfolgen aber nicht fortjagen, d. h. nicht ins Horn blasen, den Hunden nicht aneifernd zurufen; er sollte sie vielmehr abrufen. Fingen die Hunde gleichwohl, so war der Jäger jedenfalls straflos, wenn ihm auch das gefangene Wild nicht gehören mochte *d*).

Der Schwabenspiegel sagt dasselbe *e*). Verschiedene Weisthümer sprechen aber dem Anjagenden die Fortjagd zu, auch in benachbarte fremde Bezirke, und dieß scheint bei markgenossenschaftlichen Jagden die Regel gewesen zu sein.

Immerhin darf man nicht vergessen, daß in Deutschland das einheimische Recht sich überall anders gestaltete, und dieß war namentlich auch in Bezug auf Wildfolge der Fall.

Der Schwabenspiegel berührt außerdem *f*) die Verfolgung eines verwundeten Wildes in einen fremden Wildbann und untersucht die Frage, wem ein solches Stück gehöre, dem Verfolger oder dem Jagdnachbar. Es wird unterschieden, ob vom Verfolger das Thier todt oder lebend betroffen wird. Im erstern Falle darf er es fortnehmen, im letzteren soll er sich dessen enthalten, indem es dem Herrn des Wildbannes gehöre, wo es sich befindet.

Da von einer Frist für die Nachsuche nicht die Rede ist, auf welche doch bei dieser Entscheidung viel ankommt, so wird man annehmen müssen, daß die Verfolgung auf der Stelle zu geschehen hatte. Diese Meinung findet eine Stütze in dem, was noch über die Verfolgung eines Stückes in genossenschaftlichen Jagden vorkommt.

Es behandelt nämlich der Schwabenspiegel *g*) noch das Verhältniß Gleichberechtigter in Bezug auf angejagtes Wild und spricht den Grundsatz aus, daß der Jäger auf ein Stück Wild, das er jagt, nur so lange ein Anrecht habe, als er es im Auge hat, d. h. wohl auf frischer Fährte verfolgt. Nur wenn das Thier sich zwar der Jagd entzogen hat, aber so müde ist, daß es nicht mehr weiter kann, so darf ein Anderer dasselbe in so lange nicht für sich ergreifen und behalten, als der Jäger noch danach sucht. Erst wenn er die Nachsuche aufgegeben hat, mag ein Andrer mit Recht Besitz ergreifen. — Dieß galt ohne Zweifel auch für angeschossenes Wild, wie schon die Worte „es si lebende oder tot“ andeuten.

a) Swe so durch denban vorst rit, sin boge und sin armbrust sal ungespannen sin, sin koker sol bedan sin, sine winde und sine brakken sollen upgevangen sin, unde sine hunde gekoppelet.

Sachsenspiegel II. 61. § 3.

b) Swer durch den panforst ritet, des boge unde des armbrust sol ungespannen sin, und sin kocher soll versperret sin; sine winde und sine brakken sullen ufgevangen sin, unde sine jagende hunde sullen gekuppelt sin.

Schwabenspiegel 197.

Unter Brakken sind wahrscheinlich Schweißhunde zu verstehen, wie im Försterweisthum über den Büdingerwald und im Weisthum der Wildhubener vom Dreieicher Wildbann. —

c) Ein jeglich wilt ist mit rehte je des mannes in des wiltpan es danne ist, unde swenne ez dar uz kumet, so ist es nicht mehr sin.

Ebendaselbst.

Ueber die Folgerungen s. meine Abhandlung über Besitz und Eigenthum des Wildes in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft V. Bd. 4. Heft. S. 542.

d) Jaget en man ein wilt buten deme vorste, unde volgent ime die hunde binnen den vorst, die man mut wol volgen, so dat he nicht ne blase, noch die hunde nicht ne grüte unde ne missedut dar nicht an, of he san dat wild veit; sinen hunden mut he wol wederrupen.

Sachsenspiegel, II. 61.

e) Unde jaget ein man ein wilt vor dem panforste und fliehet ez da in, er soll den hunden widerrufen, unde mac er sie nit wieder bringen, er sol in nachvolgen unde sol sin horn nicht blasen in dem forste, noch sine hunde nicht grüezen. Swaz deme wilde danne geschiht, da ist der herre unschuldig an. Schriet aber er oder hezet er die hunde an das wild, oder blaset er in sin horn, so ist er buoze schuldig, da werde wild gefangen oder nicht.

Schwabenspiegel 197.

f) Unde ist daz ein man ein tier wundet in sinem wildpanne unde daz fliuhet in ein andern wildpan: wes daz wilt sie, daz sulle wir ju sagen. stirbet es in dem wiltpan e daz der dar über komme, der es da gejaget hat; des ist ez ze rechte. vindet erz lebende, er sol ez lazen sten unde ez ist jenes, des der wildpan ist.

Ebendaselbst.

g) Ist daz ein man ein wilt jaget, unde wundet sin niht, unde es wird aber so müde, daz ez nieder vellet unde niht für baß enmac; unde kumet ez uz sinen ougen, daz er sin niht mer siht; swer ez dar nach vindet, und vahet, des ist ez ze rehte. unde also ob er sich des suoches ab hat getan. aber diwile er suochet, so ist es sin unde swer ez die wile vindet, der sol es ihm wider geben, ez si lebende oder tot. als ein wilt uz dinen ougen an sine vriheit kumet, so ist ez din niht.

Ebendaselbst.

§ 82.

Für die Entwendung und Tödtung der Jagdhunde galten, wenn man dem Schwabenspiegel trauen darf, dortmals noch die Bestimmungen der Volksrechte. — Dieses Rechtsbuch erwähnt nämlich fast genau dasjenige, was in der lex Bajuvariorum vorkommt. *a*)

Auch über die Entwendung und Tödtung von Beizvögeln ist im Nachtrage des Schwabenspiegels mit einigen Abänderungen dasjenige wiederholt, was in der lex Bajuvar. vorkommt. — Bemerkenswerth ist die Erwähnung von Reihern und Falken, von denen die Volksrechte nichts enthalten.

Die bedeutendste Abweichung von der lex Bajuvar. besteht darin, daß in letzterer der Diebstahl mit dem 9fachen Betrage gesühnt werden mußte, während nach dem Schwabenspiegel Diebstahl und Tödtung gleichgeachtet werden.

Außerdem findet sich aber in einer vorausgehenden Stelle des Schwabenspiegels eine andere Rechtslehre *c*), welche die neuere zu sein scheint, während die im Nachtrag noch aufgenommene vielleicht ein Recht zeigt, das an vielen Orten schon außer Uebung gekommen war. Nach dieser neueren Lehre wurde der Diebstahl an Beizvögeln nicht mit bestimmten Ansätzen für jede Gattung gebüßt, sondern in jedem Einzelfalle auf den Werth und die Verletzung gesehen. Konnte der Vogel unversehrt und unverdorben zurückgegeben werden, so durfte der Bestohlene dessen Werth beschwören, und der Dieb mußte die Hälfte davon dem Bestohlenen, die Hälfte dem Richter zur Buße geben. War der Vogel verschlechtert oder ganz zu Grunde gerichtet, so bekam der Bestohlene den Schaden doppelt ersetzt und der Richter halb so viel. Konnte der Dieb nicht zahlen, so ging es ihm an Haut und Haar, womit Ehrlosigkeit verbunden gewesen ist. —

Durch letztere Bestimmung war das neuere Recht strenger. Was die Geldbuße betrifft, so fragt es sich, was zur Zeit des Schwabenspiegels (1281) die Beizvögel werth waren. Wenn sie nicht einen geringeren Preis hatten als zur Zeit der Volksrechte, ist in Bezug auf die Geldbuße das neuere Recht nicht gelinder als jenes, das der Nachtrag des Schwabenspiegels angiebt, aber viel gelinder als das Recht der lex Bajuvar., wonach neunfacher Werthsersatz gegeben werden mußte.

Wenn die Rechtsnormen des Schwabenspiegels 278 und 198 nebeneinander galten, so kann man nur annehmen, daß 198 sich auf

Entwendungen bezog, die nicht von der Stange oder aus dem Korbe geschahen.

Was bisher vorgetragen wurde, betraf die Entwendung von Beizvögeln aus dem Gewahrsam ihres Herrn (oder von entflogenen Vögeln, s. folg. Paragraphen). Ueber die Entwendung junger Vögel aus dem Neste *d*) sagt der Schwabenspiegel, daß der Thäter dem Herrn drei Pfund geben oder die Hand verlieren sollte. Letztere Alternative ist im Widerspruch mit dem, was über die Bestrafung von Jagdfreveln im Allgemeinen gesagt ist, wonach derselben wegen Niemand an Leib und Leben Schaden nehmen sollte, und erscheint als der Anfang strengerer Strafen. Die 3 Pfund sind die Strafe des verletzten Königsbannes, und es scheint also die Stelle auf Bannforste (Wildbann) sich zu beziehen. In grundherrlichen Privatjagden und in markgenossenschaftlichen wird man wenigstens nicht haben weiter geben können, als bei der Entwendung von der Stange. Man denke nur an die lex salica (§ 39 Note *b*), wonach ein vom Baume gestohlener Habicht nur mit 3, ein von der Stange gestohlener mit 15 sol. gesühnt wurde.

Der Sachsenspiegel spricht von der öffentlichen Strafe und der Privatgenugthuung an den Bestohlenen gesondert. In letzterer Beziehung *e*) wird zuerst im Allgemeinen gesagt, daß der Dieb die gestohlene Sache zurückgeben oder schwören müsse, daß er dieß nicht könne, in welchem Falle er dann den Werth zahlen mußte, den der Beschädigte angab. Doch durfte er einen minderen Werth beschwören. Weiter heißt es dann aber, daß man für einen gestohlenen Singvogel, Beizvogel und Jagdhund einen anderen von gleicher Güte als Ersatz geben durfte, wobei aber der Dieb diese Eigenschaft eidlich erhärten mußte.

Die allgemeinen Bestimmungen über Diebstahl scheinen auch für Jagdhunde und Beizvögel Geltung gehabt zu haben. *f*)

a) Swer einen leithunt stilt oder ze tode slehet, der sol in jenem gelten mit einem als guoten, unde sehs schillinge sol er in dar zuo geben.

Er sol für einen trip hunt geben dem, des er da was, einen als guoten unde dri schillinge derzue. und wil er swern, daz er unschuldig si, daz tue er mit einem biderben manne. des leithundes deslougen selbe dritte (mit dri mannen).

Für einen spürhunt hört ein alse guoter unde sehs schillinge.

Ein hunt heißet ein biberhunt, der den stilt oder ze tode slebt, der mueß ein als guoten geben und sehs schilling darzue. (Neuere Handschrift.)

Für einen wint ein als guoten unde dri schillinge.

Ein wachhunt hat dasselb reht und dri schilling darzue. (Nach der Reihenfolge der lex Bajuv. kann das nur der hapuchhunt, hawkhunt, Vogelhund sein.)

Für einen jagenden hund einen als guoten unde sehs schillinge. (Fehlt in der lex Bajuv.; soll vielleicht canis seusius primum cursalis der lex Alemann. sein.)

Für einen rüden dri schillinge unde als einen guoten rüden. (Bemerkenswerth ist der deutsche Namen „Rüde" für die schweren Hatzhunde auf starkes Wild, welcher in den Volksrechten nicht vorkommt.)

Für einen bevewart dri schillinge und einen als guoten, unde hat dannoch diube daran begangen, unde stilt er in bi der naht. stilt er in aber bi dem tage, so gebe im dri schillinge und einen als guoten.

Schwabenspiegel 278.

b) Swer einen habuk stilt oder slehet, der den kranc vähet, der sol in einen als guoten geben, als jener was unde sehs schillinge darzuo. (Der chranohari der lex Bajuv.)

Für einen, der den reiger vähet einen als guoten und sehs schillinge. (In der lex Bajuv. kommt an dessen Stelle der ganshapuch mit 3 sol. vor.)

Für einen, der den antvogel vahet einen als guoten unde dri schillinge darzuo. (Der anothapuch der lex Bajuv. war nur mit 1 sol. versichert.)

Für den vähenden falken, der den stilt oder slebet einen als guoten unde sehs schillinge. (Kommt in der lex Bajuv. nicht vor.)

Der einen sparwer oder einen sprinzen (Sperberweibchen) oder einen andern vogel, den man auf der Hand spulgend getragen, stilt oder slebet, der sol einen als guoten wieder geben unde einen schilling darzuo. (In der lex Bajuv. ist nur von sparavariis die Rede. — Spalgen = pflegen; spulgend = gewöhnlich.)

Swer einen hund stilt, oder einen vogel unde git ez wider ungenötet, so sol ez jener wider nemen unde die bueze diu darüber gesezet ist halbe, unde dem richter halbe, ob er sin inne wird. (Ist neuer als die Volksrechte.)

Ebendaselbst.

c) Unde stilt ein man dem anderen ab siner stangen oder uz sinem korbe vederspiel unde ist daz man in damit begrifet; man schiubet es uf in als ander diupheit, unde hat er ez geergert, daz muez er zwiefalt gelten unde dem richter halb als viel: unde ist ez gar verderbet, so geldez aber zwiefalt. und ist es als guot als do erz stal, so sol er schweren, wie liep im sin vederspiel si: halp als vil sol im der diup geben und dem richter halb als viel. unde hat er nicht guotes, man sol im hut und har abslahen.

Schwabenspiegel 198.

d) Unde get ein man hin ze walde, unde stilt valken oder häbke oder sperwäre oder ander vederspiel, das als guot ist (d. h. zur Beize tauglich) ab dem neste: man sol dem herren driu phunt erteilen oder die hand zur bueze. umb ander gevögel verwürket niemant lip noch gesunt noch gut.

Ebendaselbst.

(Andere Vögel durfte man sich also ungestraft aneignen. Damit stimmen Weisthümer der alten Bannforste überein, die jedoch für Meisen eine sonderbare Ausnahme machen.

e) Swie dem anderen des sines icht nimmt mit gewalt, oder ane sine witscap, is si lüttel oder vele, dat sal he weder gewen mit bute, oder sweren, dat he's nicht weder gewen ne moge; so sal he't gelten na der werdunge, dat it jene werderet, die it verloren hevet; jene die ne minnere die werderunge mit sinem eide, die it dar gelten sal.

Singende vogele und klemmende, unde winde unde bessehunde unde braken mach man wol gelten mit eneme irme geliken, die also guot si, of man't gewerет uppe'n hilgen.

Sachsenspiegel III. 47. § 1. 2.

f) Siehe § 78.

§ 83.

Der Schwabenspiegel behandelt auch den Fall, wenn Beizögel ihrem Herrn entkommen *a*). Letzterer verliert nicht mit dem Besitze auch sogleich das Eigenthumsrecht, sondern erst, wenn drei Tage, den Tag des Verlustes eingerechnet, verstrichen sind, ohne daß er des entronnenen Vogels sich wieder bemächtigen konnte. — Wenn ein Anderer vor Ablauf dieser Frist ihn fing, mußte er ihn herausgeben, und wenn der Andere Kenntniß von der Nachsuche des Eigenthümers hatte und den Vogel doch nicht auslieferte, so wurde dieß als Diebstahl angesehen.

Pfauen und Tauben wurden in derselben Weise behandelt, dagegen verlor man an Gänsen, Hühnern, Enten nicht in solcher Art das Eigenthum mit dem Besitze; sie wurden anderem zahmen Vieh gleich behandelt.

Endlich entscheidet der Schwabenspiegel auch die Frage, wem junge Vögel gehören, dahin, daß sie bis zum Abfliegen vom Neste desjenigen sind, dem der Ort gehört, später aber demjenigen, der sie fängt *b*). Den Ausdruck „das des mannes ist" kann man aber, was Beizvögel anbelangt, nicht unbedingt auf den Grundeigenthümer beziehen. Denn in Bannforsten z. B., die auch fremde Waldungen einschlossen, gehörte das Federspiel im Nest dem Wildbannsherren, nicht dem Waldeigenthümer, und in Ortsmarkungen, die nicht einer Grundherrschaft gehörten und auch zu keinem Wildbanne, hatte der Finder den Vorzug, wegen Gemeinschaftlichkeit der Jagd.

Bezüglich desjenigen, der sie fängt, ist wohl vorausgesetzt, daß er zum Einfangen befugt war.

a) Hat ein man häbke oder sperwäre oder ander vederspil, unde daz entrinnet im ab der hant, unde er volget im nach, unde ez fliuget uz sinen augen unde er geloubet sich des suochens den tac unde er suochet den anderen unde den dritten unde er findet niht: unde swer ez in den driu tagen gevahet, der selz mit rehte wider geben. gevahet erz aber an dem vierten tage oder darnach, ez ist sin.

Entrinnet einem manne ein vederspil, daz eine muze (haube) hat, dem sol man daz wider geben. Swie ofte es aber gemuzet, daz hilfet niht, als es dri tage uze ge ist, man git es niht wieder.

Schwabenspiegel 198.

Swer daz vederspil in den tagen die e benennet sind, gevahet und sin höret verschen, unde sin niht wider git: so ist es diuvheit. unde swie lange erz dar nach hat, so muoz erz doch wider geben. unde kumet ez vür den rihter, der rihte ez als vor gereit ist.

Daselbst. 199.

Swie lange man wilde vogel inne hat, man habe sie in dem zil gevangen (wenn sie innerhalb drei Tagen gefangen wurden) und entrinnet si und gevahet si jener des sie da waren, des sind sie mit rehte, in welchem zil er sie gevahet.

Daselbst. 120.

b) Swa vogel nistent uf einem boeme, oder swa si nistent, das des mannes ist. die wile es in siner gewalt ist, so ist ez sin. als es fliegende wirt, swer ez danne geväh et, des ist ez.

Daselbst. 198.

§ 84.

Fischerei und Jägerei gingen im Mittelalter in der Regel Hand in Hand; wer in einem Bezirk ausschließliches Jagdrecht hatte, sei es kraft Königsbannes, oder kraft der Vogtei, oder als Grundherr, hatte auch ausschließlich die Fischerei; wo die Markgenossen gemeinschaftlich jagten, fischten sie auch gemeinschaftlich in den Flüssen, Bächen und Seen. Die Fische in Teichen waren aber Gegenstand der Privatöconomie und im Privatbesitz.

Wasser, das stromweise fließt, erklärt der Sachsenspiegel für Gemeingut zum Befahren und zum Fischen. *a)*

In Bezug auf Fischereifrevel unterscheidet er Entwendungen aus wilder Wage und aus Teichen, erstere ziehen eine Buße von 3 Schillingen, letztere von 30 Schillingen nach sich. *b)*

Auch das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs hat Bestimmungen über Fischdiebstahl. *c)*

a) Swelk water strames vlüt, dat is gemene te varene unde te vischene inne.

Sachsenspiegel II. 28. § 4.

b) S. oben § 79 not. *b* u. *c*.

c) Wer dem andern sein visch stilt oder nimmt aus weyern oder auß gruben oder aber aus kasten und in dabei ergreift, oder mit der wahrheit überwunden wird, so soll man im haut und har abslahen, oder mit 12 Schilling pfenninge ze lösen von dem ankläger und dem richter auch so viel.

Wer dem andern sein reusen hebt in fließenden wassern, der sol dem, des die reusen gewesen seind, von jeder reusen zwölf pfenning geben und dem richter auch als viel, er hab visch in den reusen funden oder nicht.

Bair. Landr. Cap. 28. Art. 1 u. 2.

§ 85.

Aehnlich wie für gezähmte Vögel hat der Schwabenspiegel auch für gezähmtes Wild eine Aeußerung in Bezug auf Verlust des Eigenthums; nur ist die Frist keine 3tägige, sondern eine 8tägige. *a*)

Für den Schaden, den eingefangene oder gezähmte wilde Thiere machen, ist der Herr derselben unbedingt haftbar. *b*)

Die Stelle des Sachsenspiegels II. 62. „Swe wilde dier hegen wil buten ban vorsten die sal si binnen sinen gewordchten geweren hebben", gehört nicht hieher, sondern bezieht sich nur auf nutzbares Wild. Man darf sich nur erinnern, daß der Sachsenspiegel sagt: Wölfen, Bären und Füchsen sei auch im Bannforst nicht Friede gewirkt. Der Ausdruck Friede wirken ist bildlich und dem hegen ganz gleich. Er bedeutet, daß kein Anderer Jagd machen und erlegen darf. Man muß ferner bedenken, daß der Sachsenspiegel gegenüber den Bannforsten markgenossenschaftliche Jagden im Auge hat. Wer in einer solchen Jagd Wild für sich allein haben wollte, mußte im wahren ursprünglichen Sinne des Wortes einhegen, einen Hag machen, und es geht somit aus dieser Stelle des Sachsenspiegels hervor, daß die Bannforste nicht im eigentlichen Sinne eingehegt waren. Auch aus Note *a* geht das hervor. —

Wer einen größeren zusammenhängenden Grundbesitz, der zu einem markgenossenschaftlichen Weide- und Jagdbezirk gehörte, ausscheiden wollte, mochte nöthig haben, sein Eigenthum einzufriedigen und wahrhaft einzuhegen; bei Grundherrschaften aber, die schon zur Zeit der Occupation eines Landes für sich bestanden und in eine markgenossenschaftliche Verbindung nicht gekommen waren, wird zur Erhaltung des ausschließlichen Nutzungsrechts die bloße Abmarkung genügt haben.

a) Swer wild in steten oder uf bürgen ziuhet, daz get hin ze walde und wider heim, die wile daz wilt die wanunge (Gewonheit) hat, so heizet ez sin unde vahet ez jemant, daz sol man im büezen, als hievor von wilde gereit ist. unde get es aber hin, unde kumet niht wider in 8 tagen; swer ez dar nach gevahet, dez ist ez mit rehte und in sweles herren wiltpan ez get, des ist ez ouch.

Schwabenspiegel 201.

b) Swer behaldet einen limmenden (klimmenden, klemmenden, reißenden s. § 82, not. *e*) oder einen zamen wolf oder hirze oder beren, swaz die ze schaden tuont, daz sol er gelten. wil er sich nach dem schaden uzen, damit wird er niht ledic, wan ez ist wider reht, daz ein man bi liuten wilt zamen wil, daz nimmer zahm mac werden. unde swer ir einez in der wile unde ez schaden tuot ze tode slehet, der ist niht buoze darumbe schuldic.

Daselbst 202.

§ 86.

Die Rechtsverhältnisse in Bezug auf wilde Bienen und auf entflogene berühren auch das Forst- und Jagdrecht.

Der Schwabenspiegel wiederholt in seinem Nachtrage im Wesentlichen dasjenige, was in der lex Bajuv. vorkommt (s. § 28); spricht aber nicht vom Hineinziehen in einen hohlen Baum, sondern vom Anhängen des entflogenen Schwarms und setzt übereinstimmend mit der Rechtslehre über den Verlust des Eigenthums an entflogenen Falken eine 3tägige Frist für die Verfolgung. *a*)

Im Allgemeinen gehörten wilde Bienen in hohlen Bäumen bald dem Grundherrn, bald demjenigen, der auch die Jagd hatte, obschon der Bienenfang neben dem Wildbann und der Jägerei etwas für sich Bestehendes war und in der Regel dem Finder ein Antheil gebührte. Die Localrechte waren in dieser Hinsicht sehr verschieden, und es kann erst durch Einzelnheiten eine Anschauung von den Rechtsverhältnissen bei den verschiedenen Klassen des Waldbesitzes gegeben werden.

Wieder etwas Anderes war die Zeidelweide, die Bienenzucht im Walde, die in verschiedenen Gegenden als ein Vorbehalt der Grundherren vorkam.

a) Unde ist, daz bien uz fliegent, unde vallent an einen boum; unde in der man inner driu tagen nach volget: so sol er jenem sagen, des der boum ist, daz er mit im ge und im sine bien helfe gewinnen. so sullen si mit einander dar gen unde sollen mit axören an den boum slahen unde niht mit der sniden, daz man den boum iht versere. unde vallet der imp an ein zun oder an ein dach, oder an swaz er vallet, so ist ez daz selbe reht, als umbe den boum. so er an den boum die slege getuot, swaz der imp herabe vallen, die sint sin, unde swaz ir darufe blibet, die sind jenes des der boum ist.

Schwabenspiegel 301.

---

2. Kapitel: Waldeigenthum und Waldnutzungsrechte.

§ 87.

Das große Grundeigenthum an Wald der fränkischen Könige gelangte im Laufe der Zeit Alles an geistliche und weltliche Fürsten, an Klöster und Reichsstädte auf verschiedene Weise, und jeder größere Forst hatte seine eigenthümliche Geschichte.

1. Sehr vieles Krongut verschenkten die fränkischen Könige und deutschen Kaiser an Bisthümer und Klöster, durch welche es theilweise als Lehen weiter in weltliche Hände gelangte.

2. Vieles erhielten die weltlichen Fürsten unmittelbar vom Reiche als Lehen, worüber die Urkunden am wenigsten zum geschichtlichen Nachweise zu Gebot stehen.

3. Manches gelangte in die Hände von Reichsstädten oder Fürsten durch Verkauf oder pfandweise mit nicht nachfolgender Wiedereinlösung. Oefters ertheilte der Kaiser einem Dritten das Einlösungsrecht, der dann dadurch das Eigenthum erwarb.

4. Manche Reichsstädte erhielten Reichswald durch Schenkung.

5. Endlich identificirte sich in einigen Fällen das Grundeigenthum mit dem erblich und Lehen gewordenen Forstmeisteramte, so daß die betreffenden Familien den Wald selbst als Reichslehen besaßen.

Das Nähere kann nur an einzelnen Beispielen ersehen werden.

§ 88.

1. Schon ein König Dagobert soll das Kloster Weißenburg im Elsaß gestiftet und demselben den dortigen Königshof mit einer sehr bedeutenden Waldmark geschenkt haben. — Mehrere deutsche Kaiser bestätigten diese Stiftung. Der Ort Weißenburg erhob sich zu einer Reichsstadt, und die Nutzungsberechtigten im ursprünglichen Königswalde zu einer Markgenossenschaft. Der Abt behielt die Markherrlichkeit und erhielt gewisse Walddistricte zur Sonderbenutzung. Die Markherrlichkeit mußte der Abt später noch mit der Reichsstadt theilen, und nach Säcularisirung des Klosters ging der jetzige Besitzstand hervor, daß nämlich ein Theil des alten Königshofes Staatswald ist (die ehemaligen Sonderwaldungen des Klosters) ein anderer Condominium des Staats mit der Stadt Weißenburg. Die übrigen Markgenossen außer der Stadt sanken wieder zu Forstberechtigten herab. —

2. Der Hagenauer Forst, auch Heiligenforst genannt, war ein Reichsgut der fränkischen Könige und auch noch der deutschen Kaiser. Kaiser Heinrich III. gab i. J. 1056 dem Grafen Eberhard von Sponheim zum Eigenthum duas villas Hochfeld et Schweighusun dictas cum foresto Heiligenforst nominato in pago Nortgowe (Nordgau im Elsaß, Gegentheil der Sundgau). Später findet man diesen Forst wieder im Besitze der Hohenstaufen. — Friedrich I. erlaubte 1164 den Bürgern der neu erbauten Stadt Hagenau Nutzungsrechte, und Ludwig der Bayer übertrug der Stadt Hagenau die Mitaufsicht neben dem Landvogte, der zuvor allein die Obhut über diesen Reichsforst hatte. Von da an übten beide, Stadt und Vogt, gemeinsam die Gerichtsbarkeit und das Jagdrecht und bezogen die Strafgelder, welches Privi-

legium mehrere Kaiser bestätigten. Unter Karl IV. war der Forst verpfändet; die Einlösung ward 1354 dem Churfürsten Ruprecht I. um 10000 fl. gestattet, und von da an war der Wald gemeinsames Eigenthum des pfälzischen Hauses und der Reichsstadt Hagenau.

3. Im Hochlande zwischen Saar, Mosel und Nahe hatten die fränkischen Könige Landgüter mit großen Waldungen, welche unter den Carolingern, theilweise vielleicht schon unter den Merowingern, dem h. Peter zu Trier, d. h. dem Erzbisthum geschenkt wurden. Näheres unten § 104.

4. Die Burg Saarbrücken mit den zugehörigen Forsten und Wäldern erhielt das Bisthum Metz durch Otto III. im J. 998, weil der Bischof sich bitter beschwert hatte, daß sein Kirchengut durch den dortigen Wildstand empfindlich beschädigt werde. *a*)

5. Kaiserslautern war ein Königshof mit großem Walde, welches Reichsgut Otto III. seinem Vetter, Herzog Otto von Worms, gab im J. 985. — Die Urkunde in Monum. boicis XXXI. p. 243 sagt: . . . caro nepoti et aequivoco nostro Ottoni de nostra proprietate dedimus Wasago nuncupatum et curtem Lutara nominatam in pagis Wormatzfelde et Nachgowe dictis atque in comitatibus comitum Leizolfi et Emichonis sitam. . . . — Später findet man dieses Reichsgut im Besitze der Hohenstaufen und Friedrich I. ließ 1157 eine Burg daselbst erbauen. Nach dem Ausgange der Hohenstaufen war Kaiserslautern eine Reichsstadt, der Wald ein Reichswald. K. Albrecht schenkte 1303 von letzterem einen Theil den Burgern von Lautern. Als im 14. Jahrhundert so vieles Reichsgut verpfändet wurde, hatte auch der Kaiserslauterer Forst dieses Schicksal, bis er zuletzt durch Einlösung, welche dem Pfalzgrafen Ruprecht gestattet wurde, in der Mitte des 14. Jahrhunderts an das churpfälzische Haus kam. *b*)

6. Kreuznach war ein Königshof, von wo aus die fränkischen Könige im Soonwalde auf dem Hundsruck jagten. Namentlich wird dieß von Ludwig dem Frommen berichtet. In Urkunden von 882 bis 974 wird Kreuznach neben Tribur und Ingelheim als kaiserlicher Palast genannt. — Kaiser Heinrich IV. schenkte 1065 dieses Krongut an die Kirche von Speier. Bereits 1125 findet man aber die Grafen von Sponheim im Besitze von Kreuznach und von dem Wildbanne im Soonwalde. Es waren aber diese Grafen Vasallen der Pfalzgrafen. Nach dem Aussterben der Sponheimer kam $^1/_5$ der Grafschaft Sponheim an Churpfalz, $^4/_5$ behielten die Häuser Baden und Veldenz lehenweise. Später fiel auch der veldenzische Antheil an Churpfalz, und

1708 theilten Pfalz und Baden ab, wobei Kreuznach mit dem Wildbann im Soonwalde der Pfalz zufiel. *c*)

Daß der Soonwald in Bezug auf Jagd ein alter Bannforst war, zeigt noch das Weisthum der Stadt Kreuznach bei Grimm II. S. 153, wo auf die Jagdfrevel dieselbe Strafe gesetzt ist, wie bei anderen Bannforsten, 60 Schillinge neben Ersatzleistung. Bezüglich auf Waldnutzungen hatte die Einwohnerschaft, namentlich die Stadt, weitgehende Berechtigungen. Diese können aber, wie es auch anderwärts vorkam, im Laufe der Zeit entstanden sein, und mir scheint dies wahrscheinlicher, als daß der Soonwald ursprünglich Markwald war, auf den der Wildbann gelegt wurde. Der Königshof Kreuznach war sicherlich älter als die Stadt, und bei allen Königshöfen war ein größeres Grundeigenthum, namentlich von Wald. —

7. Zwischen dem Königshofe Boppard und Oberwesel lag ein großer königlicher Wald. Ludwig der Fromme schenkte davon i. J. 820 zur Celle St. Goar, welche zum Kloster Prüm gehörte, einen ansehnlichen Theil. — Bis zum 15. Jahrhundert hatten sich die Rechtsverhältnisse sehr geändert, wie aus einem Weisthume jener Zeit hervorgeht. — Die Celle St. Goar hatte sich zu einem Collegiatstift erhoben, die Gegend mehr bevölkert. Die Schöffen sprachen zwar dem Abte von Prüm das Eigenthum in St. Goar zu, ausgenommen was zu Lehen gegeben war, und somit war er der Grundherr, aber an der Waldbenutzung hatte er keinen Theil; er bezog nur $^2/_3$ der Strafen, während $^1/_3$ dem Grafen von Katzenelnbogen als obersten Vogt und Schirmer der Mark über Hals und Haupt zu empfangen hatte. Dagegen konnten die Edelleute, die Canonici des Stifts und die Schöffen täglich in den Wald fahren und Brennholz holen. Es ist also ganz klar, daß aus dem vormals k. Walde eine markgenossenschaftliche Waldung geworden ist, in dem die späteren Ansiedler Rechte am Walde erhielten.

Den Königshof Boppard hatte Kaiser Heinrich II. seiner Gemahlin Kunigunde geschenkt. Bei Boppard, welches zu einer Reichsstadt sich erhob, war in späterer Zeit noch ein Reichswald. Im Jahr 1305 bevollmächtigten der Schultheiß, die Schöffen und die Stadtgemeinde, welche ohne Zweifel hauptsächlich nutzungsberechtigt war, 24 Personen, Ritter, Ministerialen, Schöffen und Burger mit der Aufsuchung und Erhaltung der richtigen Markungsgrenze. Im Jahr 1331 war Boppard an den Erzbischof von Trier verpfändet. Dieser belehnte den Ritter Heinrich Beyer von Boppard als Burggrafen des Königshauses bei

Boppard u. A. auch mit einem Kammerforste *d*). Es hatte sich demnach der alte Königshof, wie es scheint, in 2 Theile getrennt, in eine Bopparder Mark und einen Kammerforst.

8. Cröve auf der linken Seite der Mosel, oberhalb Kochem im Bedgau, war ein alter Königshof, welcher bis ins 13. Jahrhundert Reichsgut und mit 6 andern Dörfern reichsunmittelbar und unter der Verwaltung von Reichsvögten war. Zu demselben gehörte der Kundel- oder Kondelwald und ein Wildbann. Dieser Wald ist schon in einer Urkunde Pipins vom Jahr 752 erwähnt, durch welche letzterer dem Kloster Echternach den zehnten Theil dieses Waldes schenkte. In einem späteren Weisthum findet man die Herrlichkeit über dieses vormalige Reichsgut getheilt zwischen einem Vogte und einem Grundherrn, welch' letzterer oberster Lehensherr hieß. Der Vogt hatte die Gerichtsbarkeit inne mit $^1/_3$ der Bußen vom Gerichte und mit $^1/_3$ des Nutzens vom hohen Walde. Die Niederwaldungen waren Rodebüsche (Roderwald), und wie es scheint Almende. Die Schöffen hatten die Aufsicht über die ganze Waldnutzung und entschieden auch die Irrungen zwischen Vogt und Lehensherrn. Diese Schöffen waren schöffenbar freie Leute, also mit echtem Eigenthum; sie hatten Hintersassen, waren in beschränktem Maße zur Jagd berechtigt, und hießen auch Hochschöffen. Der Bezirk des dortigen Gerichts erstreckte sich wahrscheinlich über die Grenzen des alten Königshofes hinaus. — Außerdem sind noch genannt: Einungsleute, die gewöhnlichen Gerichtseingesessenen (Reichsvogteileute), ferner Dienstleute des Reichs und St. Peters-Dienstleute, endlich die angehörigen Leute (Hintersassen) des Vogts, von Gotteshäusern und der Schöffen. — Obgleich das Wort Einungsleute auf Markgenossenschaft und Autonomie deutet, so waren die Einungsleute doch im Kondelwalde nicht vollberechtigte Markgenossen, denn sie durften nur nach windfälligem und liegenden Holze zur Feuerung in den Wald fahren und um Bauholz mußten sie nachsuchen. Die Bewilligung ertheilte der Center von Cröve mit Rath der Schöffen und Einungsleute, nach einer Note im Weisthum (wohl aus späterer Zeit) der Amtmann des Lehensherrn. Der Kondelwald war also ein Herrenwald, ursprünglich des Königs und des Reichs, obschon belastet mit Nutzungsrechten der Einwohnerschaft. *e*)

9. Auch bei dem Reichswalde zwischen Cornelimünster und Montjoie bei Achen findet man im 13. und 14. Jahrhundert eine Theilung der Oberherrlichkeit zwischen einem Gerichtsherren und Grundherren. Es geht dieß hervor aus einer Urkunde vom Jahr 1237 über

einen Vergleich zwischen dem Grafen Wilhelm von Jülich und Herzog Walram von Limburg, und aus einem Försterweisthum von 1342 *f*). — Ersterer war als Inhaber der Waldgrafschaft (des comitatus nemoris) Gerichtsherr; anfangs in Lehensabhängigkeit vom Pfalzgrafen, was aber aufhörte, als Kaiser Ludwig 1337 den Grafen Wilhelm VII. zum Markgrafen erhob. Der Waldgraf bezog $^1/_3$ der Strafgelder und $^1/_3$ der Mastgelder und hatte Holznutzungsrechte; die übrigen $^2/_3$ gehörten dem Besitzer des Hofes von Comze, wahrscheinlich eines alten Königshofes, (später dem Herrn von Montjoie) als Grundherrn. Im Jahre 1237 war der genannte Walram von Limburg Besitzer des Hofes von Cunze. Dieser Hof mußte dem Waldgrafen 20 Förster nebst den Forstbuben und 4 Knechte der Förster stellen zur Aufrechthaltung der Ordnung. Berechtigungen im Walde hatten noch andere Herrenhöfe und der Abt von Cornelimünster nebst ihren Leuten. — Zur Jagd im Wildbanne waren die beiden Herren, der Gerichtsherr und der Grundherr befugt. —

10. Der Königsforst bei Bensberg, östlich von Köln, war im Jahr 1386 Eigenthum von drei geistlichen Herren; $^1/_4$ gehörte dem Erzstifte Köln, $^2/_4$ der Kirche St. Panthaleon, $^1/_4$ der Abtei Deutz, welche diesen Antheil 1003 vom Erzbischof Heribert erhalten hatte. Der Herzog von Berg war Schirmherr des Waldes.

11. Auch Gelnhausen soll ein alter Königshof gewesen sein. — Die Reichsstadt dieses Namens wurde erst im Jahr 1170 von Kaiser Friedrich I. erbaut, eine Reichsburg soll aber zuvor schon dort gewesen sein. Zu diesem Reichsgute gehörte der Büdingerwald, ein Bannforst. Derselbe ist nach Simon Suppl. zur Forst- und Jagdzeitung III. 2, ursprünglich dem Schutze des Burggrafen von Gelnhausen anvertraut gewesen, welches Reichsamt, wie andre der Art, in ein erbliches Reichslehen überging. Als diese Grafen von Gelnhausen schon im 12. Jahrhundert ausstarben, gelangte dieses Lehen mit dem Walde an die freien Herrn von Büdingen. Zwischen 1240 und 1247 starben auch diese mit Gerlach II. aus, und in dessen Güter traten 4 Schwiegersöhne aus dem Herrenstande der Hohenlohe-Brauneck, Breuberg, Trimberg und Isenburg als Ganerben. Durch Verkauf von Seite Gottfrieds von Hohenlohe-Brauneck 1324 und Conrad IV. von Trimberg 1365, sowie durch das Aussterben der Breuberger, besaß Isenburg von 1365 an allein das fragliche Reichslehen mit dem Büdinger Wald. — Die Administration besorgte ein Forstmeister mit 12 Förstern. Das Forstmeisteramt besaß als erbliches Reichsamt eine adelige Familie, die

das Wort „Forstmeister von Gelnhausen“ als Familiennamen gebrauchte. Balthasar Forstmeister von Gelnhausen verkaufte i. J. 1484 das Forstmeisteramt mit seinen Renten an den Grafen Ludwig v. Isenburg, wodurch das Haus Isenburg die Rechte am Walde concentrirte und einen besoldeten Beamten als Forstmeister bestellen konnte. Auch die Försterstellen waren erblich. Ein Weisthum von 1425 beginnt: „Dis ist des riches recht über den Büdinger Wald, das die 12 Furster off iren eyt gedeilet hain. Zum ersten theilen sie daß das reich oberster märker sei über den Wald.“ — Wollte man daraus schließen, daß der Büdinger Wald ursprünglich eine Markwaldung war, auf welche nur der Jagd wegen der Forstbann gelegt wurde, so wäre dieß doch irrig. Die Nutzungsberechtigten würden, wenn sie wahre Markgenossen gewesen wären, größere Rechte behalten haben. Sie hatten nämlich nach dem Weisthum nur Ansprüche auf liegendes Holz, Windfälle, Reisig und Gipfel, und Urholz. Der Gegensatz des letzteren ist als geforstetes Holz bezeichnet, und sind als solches benannt alle besseren Laubhölzer mit Einschluß der Erlen, so daß als Urholz nur Birken, Aspen, Linden, Salweiden übrig blieben. Hartes Holz erhielten sie nur zum Bauen; von der Schweinemast mußten sie den Dehmen an die Herren (die Ganerben) entrichten. Nutzungsrechte erhielt die Einwohnerschaft mehr oder weniger in allen vormals königlichen und späteren Reichsforsten. Ursprünglich waren die Nutzungen freiwillig gegen Waldzins, also käuflich gestattet. Die Zinse gestalteten sich zu fixen Reichnissen und die Bezüge zu Rechtsansprüchen. — Der Ausdruck „oberster Märker“ ist, wie ich glaube, nur herübergezogen aus benachbarten Märkerschaften. —

12. Der Spessart war sicherlich ein alter Forst der fränkischen Könige, in welchem namentlich Karl d. Gr. jagte, wie aus seinem Schenkungsbriefe vom Jahr 794 hervorgeht, durch welchen er dem von ihm gegründeten Kloster Neuenstadt einen Bezirk des Spessarts eigenthümlich einräumte. Jene Gegend war damals noch wenig bewohnt, und es scheinen die Ansiedler freie Zinsleute des Königs gewesen zu sein, da im Schenkungsbriefe unter den Zugehörungen mancipia nicht genannt sind. Auch die Jagd ist nicht genannt, da sie bei dem Bannforste blieb. — Der Spessart soll schon unter Kaiser Otto II. a. 974 an das Collegiatstift Aschaffenburg und mit diesem später an das Erzbisthum Mainz gekommen sein. Ein Theil davon gelangte an das Löwensteinische Haus *g*).

Die Rechtsverhältnisse und die Art der Verwaltung im Mittelalter

zeigt das Försterweisthum, welches noch im 16. Jahrhundert Geltung hatte, aber mindestens in die Zeit des 14. hinaufreicht. Dem Grafen von Rineck war der Schutz gegen Gewalt übertragen und er übte die Criminaljustiz. Für die Aufsicht und Forstgerichtsbarkeit war ein Forstmeister bestellt und 21 erbliche Förster, die auf Forsthuben saßen. Die Waldnutzungsrechte der Einwohnerschaft waren ähnlich wie im Büdinger Wald. —

13. Auch in dem herrlichen unteren Rheingau, zwischen der Waldaffe und Wisper und dem Rheine, hatten die fränkischen Könige Güter. Noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts waren alle Waldungen zwischen Waldaffe und Wisper Gemeingut der ganzen Landschaft, und nur wenige Grundherren hatten Sonderwaldungen. Zu diesen gehörte der Mainzische Kammerforst und der Niederwald bei Rüdesheim.

Ob der erwähnte Kammerforst von jeher ein königlicher Sonderwald war, zum Salhofe Rüdesheim gehörig, oder ob er bei der im 12. Jahrhundert stattgehabten Abtheilung der vorderen Waldungen des Rheingaues unter die Gemeinden erst ausgeschieden wurde, ist nicht ausgemacht. Es mußten ja nicht alle Königshofe geschlossene Marken haben, sie konnten auch nur Theile einer größeren Mark sein und mitberechtigt am ungetheilten Walde, obschon ein solches Verhältniß gewiß nicht ein gewöhnliches war. — Das Erzbisthum Mainz erhielt das Krongut und die Grafschaft im unteren Rheingau schon unter Otto I. und Otto II., wie es heißt, wegen der Verdienste des Erzbischofs Wilhelm, eines Sohnes Otto I., bei der Kaiserwahl Otto II. *h*).

14. Frankfurt war unter den Carolingern noch keine Stadt, sondern nur ein Landgut, bezeichnet als curtis regia Franconofurt, villa regia Frankonofurt, fiscus Franconofurt. Karl d. Gr. hatte dort einen Palast erbaut und hielt sich daselbst öfters auf. Dazu gehörte viel königliches Grundeigenthum und insbesondere ein großer Wald, der Dreieicher-Forst. Der spätere Dreieicher Wildbann erstreckte sich aber weit über die Grenzen dieses Waldes hinaus. Für die Administration dieses Forstes waren forestarii aufgestellt, und wenigstens unter den deutschen Kaisern ein magister forestariorum. Zu Ende des 13. Jahrhunderts waren die vielen Reichsgüter um Frankfurt durch Schenkung, Verlehnung und Verpfändung an geistliche Institute und an weltliche Herren gekommen. Die Reichseinkünfte waren nicht einmal mehr hinreichend, den Salhof, das alte palatium zu unterhalten. — Zuletzt verkaufte Kaiser Karl IV. i. J. 1372 an die Stadt auch das kaiserliche

Schultheißenamt (die Gerichtsbarkeit), das Forstamt und die Wälder, genannt der Forst, Buchwald und das Lehen, außerhalb der Stadt über der Brücke gelegen, um 8800 Goldgulden, womit die Herrlichkeit des Reichs in Frankfurt ihr Ende erreichte *i*).

15. Zu Obermühlheim am Main war ein Königshof, woselbst unter den Carolingern ein k. palatium gestanden haben soll. Ludwig der Fromme schenkte dieses Grundeigenthum i. J. 815 zugleich mit Michelstadt im Odenwalde an Eginhard und Emma, welche daselbst ein Kloster stifteten, das bald darauf den Namen Seligenstadt erhielt. Nach dem Tode Eginhards folgte in dessen Besitzthum der Abt, welcher nur dem Reiche unterthan war, bis Heinrich IV. i. J. 1063 das Kloster dem Erzstifte Mainz gab. Das Dorf Seligenstadt erhob sich zu einer Stadt und erlangte einerseits eine größere Wichtigkeit für das Erzstift, andererseits bedeutende Nutzungsrechte am Walde. In einem latein. Weisthume von 1329 ist die Grundherrlichkeit des Klosters mit proprietas, die erblichen Nutzungsrechte sind, abweichend vom älteren Sprachgebrauch, mit hereditas bezeichnet *k*). Die Beholzungsrechte der Bürgerschaft hatten damals noch den Charakter von Forstberechtigungen; denn die Bauholzansprüche waren firirt, das Brennholz auf Urholz beschränkt, der übrige Waldertrag gehörte dem Kloster. Die späteren Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt gingen nicht eher zu Ende als bis im Jahr 1755 eine Abtheilung des Waldes erfolgte. Schon im Jahr 1491 hatte Erzbischof Bertold einen Vergleich zwischen Abt und Convent einerseits, und Bürgermeister und Rath andererseits genehmigt, nach welchem die Stadt bereits als Miteigenthümerin erscheint.

16. Im Odenwalde besaßen die fränkischen Könige großen Grundbesitz an Wald. Eine große Waldmark gehörte zur villa Heppenheim, welches Besitzthum Karl d. Gr. dem Kloster Lorsch schenkte. In den letzten Zeiten zuvor hatten die Grafen Bugolf und Warin diesen Königshof für die k. Kammer verwaltet. Wegelenzo, der Vater Warins, hatte das Gut zu Lehen, damals noch nicht als erbliches Lehen. — Jener Warin, ohne Zweifel Graf des Oberrheingaues, markte unter Beiziehung von 12 angesehenen freien Männern aus dem benachbarten Lobodengau, von 8 aus dem Gau Wingerteiba und von 17 aus dem Main- und Oberrheingau, den Wald aufs neue fest und sicher ab. Eine Beschreibung der damaligen Grenze findet sich im Codex Lauresheimensis p. 16. 17 mit folgender Einleitung: haec est descriptio marchiae sive terminus silvae, quae pertinet ad

Hephenheim sicut semper ex tempore antiquo sub ducibus et regibus ad eandem villam tenebatur, usque dum Carolus imperator tradidit ad S. Nazarium pro remedio animae suae. — Das Kloster Lorsch erlangte durch Schenkungen vieler Leute so große Besitzungen, daß es eine fürstliche Abtei ward. Durch Kaiser Friedrich II. wurde es aber dem Erzbisthum Mainz einverleibt und sank zu einer Probstei desselben herab.

17. Bruchsal, südlich von Heidelberg, war ebenfalls ein Königshof mit einem ansehnlichen Walde. Kaiser Heinrich schenkte „curtem Brueselle dictam cum foresto ad eandem pertinente, Luzhart nominato" dem Bischofe Burkard von Worms und vermittelte darauf, daß der fränkische Herzog Otto sein befestigtes Schloß zu Worms gegen Bruchsal an den Bischof vertauschte. Von Herzog Otto gelangte der Ort mit seinen Zugehörungen an seinen Neffen Conrad und von diesem an Kaiser Heinrich III., der diese Besitzung im Jahre 1056 dem Bischofe von Speier oder vielmehr zum Altare der h. Jungfrau zu Speier schenkte. —

18. Im ostfränkischen Rangau an dessen nordöstlicher Grenze war Aurach (Herzogenaurach) ein bedeutender Königshof, zu welchem, wenigstens zur Zeit K. Heinrichs II. auch jenseits der Regnitz im Nordgau den bayerischen Gesetzen unterworfene Güter gehörten, namentlich ein Forst zwischen der Schwabach bei Erlangen und zwischen der Pegnitz bei Nürnberg, welcher nur der Sebalderwald gewesen sein kann. Heinrich II. gab dieses Reichsgut zu seinem neu gegründeten Bisthum Bamberg *l*). Später findet man aber sowohl den Laurenzer- als den Sebalderforst als Zugehör der Reichsburg Nürnberg und unter der Obhut der Burggrafen. Bekanntlich wurde das Burggrafenamt im 13. Jahrhundert in einem Zweige des Hauses Hohenzollern erblich, und die Burggrafschaft ein Reichslehen. Der Burggraf hatte unter Anderem nach den Lehenbriefen Kaiser Rudolfs von 1273 und 1281 tertiam feram, tertiam arborem de foresto (d. h. wohl den dritten Theil der Einkünfte von Wald und Jagd) ac omnia ligna jacentia in eodem, insuper officium foresti (das Forstmeisteramt) ab illa parte pontis versus castrum (also auf Sebalderseite nördlich von der Pegnitz). Das Oberforstmeisteramt mit gewissen Bezügen und Einkünften im Laurenzerwalde besaß unter Friedrich II. die Familie der Waldstromer erblich als Lehen, außerdem hatte noch die Familie Koler ein untergeordnetes Forstmeisteramt im Laurenzerwalde. Beide Reichswälder bei Nürnberg waren in eine Anzahl von

Forsthuten eingetheilt, und die Förster saßen, ähnlich wie in anderen Reichsforsten erblich auf Forsthuben. — Unter der Oberforstmeisterschaft des Burggrafen und der Waldstromer verblieben die beiden Reichswälder keineswegs in gutem Zustande, und die Kaiser Heinrich von Luxemburg, Ludwig der Bayer und Karl IV. stellten deren Bewirthschaftung unter die Controle der aufgeblühten Stadt Nürnberg. — Karl IV. insbesondere erlaubte den Bürgern Nürnbergs, die Reichswälder zu häyen und zu hauen, und setzte 1350 fest, daß diese Wälder ewig bei Nürnberg verbleiben sollten. — Im Jahre 1396 verkauften darauf Conrad und Siegmund Waldstromer ihr Forstmeisteramt, das sie vom Reiche zum Lehen hatten, in gleicher Lehenseigenschaft an die Stadt Nürnberg um 10000 Goldgulden. Die Koler hatten schon 1372 ihr Forstmeisteramt an dieselbe abgetreten. Endlich verkaufte Markgraf Friedrich v. Brandenburg 1427 sämmtliche Rechte seines Hauses auf die beiden Reichswaldungen an die Stadt Nürnberg in Eigenschaft eines Reichslehens. Ausgenommen und vorbehalten wurde nur der Wildbann und die Waldnutzungsrechte der burg- und der (später) markgräflichen Unterthanen. — Somit hatte die Stadt Nürnberg das Waldeigenthum mit dem Bewirthschaftungsrechte und die forstliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit in beiden Reichsforsten als Reichslehen erworben, und es wurde dieß bestätigt durch die Kaiser Siegmund, Friedrich III. und Maximilian. Uebrigens hatten die Einwohner der inliegenden und umliegenden Ortschaften weitgehende Nutzungsrechte in diesen Wäldern *m*).

19. Weißenburg *n*) am Sand im Nordgau oder vielmehr in pago Sualafeld war eine alte curtis regia mit einem großen Forste, dem später sogenannten Weißenburger Reichswald. König Pipin hielt sich der Jagd wegen zeitweise dort auf und gründete auf dem Wildsburger Berge 764 eine Kapelle, wozu danach ein Kloster kam. — Karl d. Gr. versuchte bekanntlich in dortiger Nähe die Verbindung der Donau mit dem Rhein durch Altmühl und Rezat. — König Arnulf schenkte schon i. J. 889 dem Bischofe von Eichstädt und seiner Kirche den Ort Sezzi mit einem großen Theile des Weißenburger Forstes *o*). Zur Zeit Conrad II. besaß sein Stiefsohn Herzog Ernst II. von Alemannien Weißenburg nebst dessen Zugehörungen. Zur Sühne für eine Empörung mußte er es aber an den Kaiser zurückgeben. Von da an blieb Weißenburg unmittelbar unter dem Reiche und blühte als Reichsstadt auf. Im Jahr 1338 erhielt es durch Kaiser Ludwig 5400 Tgw., ungefähr 1800 Hectare, vom Reichswalde zum Eigenthum, aber ohne

Wildbann; auch bestätigte dieser Kaiser dem Kloster Wülzburg sein altes Beholzungsrecht im Reichswalde. — Nach Auflösung der Gauverfassung kam Stadt und Forst unter die Landvogtei Nürnberg, und später hatten die Burggrafen die Rechte des Reichs in Bezug auf Wald- und Jagdnutzung zu wahren. — Unter Friedrich III. (1474) hörte der Weißenburgerwald auf, ein Reichsforst zu sein, indem Markgraf Albrecht, welcher erblicher Forst- und Jägermeister in diesem Forste war, seine Rechte aufgab, und der Wildbann an Bischof Wilhelm von Eichstädt und seine Nachfolger und zugleich an die Reichserbmarschalle Heinrich, Rudolf, Jörg und Siegmund zu Pappenheim und ihre Erben zu ewigen Zeiten unwiderruflich gegeben wurde *p*). Im Jahre 1801 besaß das Bisthum Eichstädt vom Reichswalde 10560 Tgw., der Graf von Pappenheim 1900 Tgw., das Fürstenthum Ansbach (vom vormaligen Kloster Wülzburg?) 1200 Tgw., die Stadt Weißenburg 5400 Tgw. Außerdem hatten von 4000 Tgw. verschiedene Gemeinden und Private das Grundeigenthum und die Grasnutzung (sogenannte Waldmähder) erworben, von denen dem Forstherrn nur das aufgekommene Holz gehörte; ferner kamen sogenannte Wildhaue vor, deren Grundeigenthum dem Forstherrn zwar verblieb, von der Holznutzung jedoch nur das Eichenholz, während alles andere Holz berechtigte Gemeinden und Private zu nutzen hatten.

20. Ein anderer Königshof, nicht sehr weit westlich von Weißenburg, war Aufkirchen an der Wörnitz, im alten schwäbischen Rießgau. Zu dieser villa gehörte ohne Zweifel der nahe daran gelegene jetzige Oettinger Forst. Kaiser Heinrich III. verlieh im Jahr 1053 dem Eichstädter Hochstifte in jener Gegend einen bedeutend großen Wildbann, theils im Rießgau, theils im Gau Sualafeld gelegen, der den Oettinger Forst einschloß. Die Grafen von Oettingen waren Vögte des Stifts über diesen Forst und hatten später den Wildbann durch Freundschaft zum dritten Theile zu rechtem Lehen erhalten. Im Jahr 1347 erwarben die Brüder Ludwig und Friedrich Grafen zu Oettingen den erwähnten Forst und Wildbann durch Tausch gegen das Dorf Obereichstädt zum Eigenthume *q*).

21. Auch bei Donauwörth befand sich ein Reichsforst. In diesem Wörther Forst nebst Oldenau erwarb die Stadt Donauwörth die Waldnutzung und Forstgerichtsbarkeit. Ueber den Wildbann s. das Nähere unten.

22. Die Pfalzgrafen von Tübingen hatten vom Reiche einen großen Forst und Wildbann zu Lehen, den Schönbucher Forst. Nach

einem Lehenbriefe Kaiser Ludwigs des Bayern vom Jahr 1324 war dieser Forst schon lange vorher in der Familie dieser Grafen erblich. Im Jahr 1348 verkaufte Conrad von Tübingen diesen Forst und Wildbann mit kaiserlicher Genehmigung an die Grafen von Würtemberg um 9600 Pfund Heller. Die kaiserliche Belehnung erfolgte mit allen dazu gehörigen Dörfern, Weilern, Gütern und Rechten, namentlich mit dem Wildbanne. Zuvor schon, nämlich i. J. 1310 hatte Graf Rudolf von Tübingen der Stadt Reutlingen das Beholzungsrecht im Schönbuch um 740 Pfund Heller eingeräumt. Ferner besaß das Kloster Bebenhausen die Holznutzung für seinen Bedarf, und Weidenschaften durch die Verleihungen Herzog Friedrichs von Schwaben und des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen. Auch viele Dörfer waren in Schönbuch eingeforstet und deren Bewohner hießen Schönbuchsgenossen r).

23. Ein anderer großer Reichsforst in Schwaben war der Altdorfer und Ravensburger Wald. Er war nebst der Grafschaft Altdorf ein Besitzthum des Welfischen Hauses. Durch Welf VII. kam er an die Hohenstaufen, welche den Klöstern Weingarten und Weißenau Holznutzungsrechte einräumten. Nach Conradins Tode wurde Altdorf mit dem Forste wieder Reichsgut und ein Theil der kaiserlichen Landvogtei, die später bei Oestreich war bis 1806. Die hohe Obrigkeit und der Wildbann war in den Rechten der Landvogtei inbegriffen, die übrigens auch am Walde Theil hatte. Das Waldgericht und einen Antheil am Walde hatte die Reichsstadt Ravensburg erlangt; jedoch erhielten die Fürsten von Waldburg $^2/_5$ der Strafen und hatten ebenfalls Antheil am Walde. Außerdem hatte Antheil eine Familie Booser und mehrere Belehnte, und überdieß war der Wald mit Forstberechtigungen belastet. Den größten Theil des Waldes erhielt 1806 die Krone Würtemberg mit der ehemaligen Landvogtei und der Reichsstadt Ravensburg. Nur 1530 Morgen erhielten die Standesherrn Waldburg, Wolfsegg, und 500 Morgen die Lehensleute s).

Diese wenigen Beispiele werden gezeigt haben, wie die alten Königsforste und Reichswaldungen an weltliche Herren und durch diese theilweise weiter an Kirchen gelangten, wie die Könige und Kaiser große Waldungen an Kirchen schenkten, von denen sie theilweise an Fürsten und Grafen zu Lehen gegeben wurden, wie aber auch königliche Waldungen Gemeindegut wurden, oder Belastungen erhielten mit Waldnutzungsrechten von Klöstern und Dörfern. —

Noch viele andere Beispiele könnten angeführt werden. So erhielt das Kloster Fulda die schönen Forste im Buchonischen Walde, das

Bisthum Würzburg u. a. den Salzforst, der zur Salzburg an der fränkischen Sale gehörte, Würzburg und Bamberg den Steigerwald. Vom bayerischen Walde erhielten durch Heinrich II. das Kloster Niedernburg und die Kirche zu Rinchna ansehnliche Stücke. — Die Salzburger Kirche war schon durch die Agilolfinger reich begabt worden. Von Ludwig dem Kinde erhielt sie den Königshof Salzburghofen mit Wäldern, Jagden und Fischereien, von Conrad II. den Forst Heit sammt den Forsthuben.

a) Beyer, Urkundenbuch. I. S. 330.

b) Monum. boic. 31. B. p. 243. — Acta acad. Pal. I. p. 72. — Grimm I. S. 773. — Widder IV. S. 168.

c) Acta acad. Pal. V. p. 137. — Beyer, Urkundenbuch I. S. 419. — Günther, Urkundenbuch IV. S. 187. 303. 426. 451. V. S. 35. 159. — Widder, Beschreibung der Pfalz IV. S. 24.

d) Hontheim hist. Trevir. Nr. 75. — Beyer I. S. 58. 337. — Grimm I. S. 585. — Günther, Urkundenbuch II. 517. III. 114. 295.

e) Grimm II. S. 370.

f) Acta acad. Palat. III. p. 302. — Lacomblet II. p. 116. — Grimm II. S. 772.

g) Leukfeldt antiquit. Poeld. p. 241. — Meyer, Waldungen und Jagden in Deutschland. S. 277. — Behlen, Geschichte und Beschreibung von Aschaffenburg. S. 7.

h) Bodmann, rheingauische Alterthümer I. S. 7. u. 454.

i) Fichard. S. 152. 292.

k) Steiner, Geschichte und Beschreibung von Seligenstadt.

l) Monumenta boica B. 28. p. 501.

m) v. Wölkern, histor. Norimberg. diplom.

n) Döderlein, Weißenburger Chronik, und Reinhard, Beiträge zur fränkischen Geschichte III. S. 50.

o) Monum. boica B. 31. p. 13. — v. Falkenstein. codex diplomat. p. 14.

p) Stisser, Beilage BB. — Meyer, S. 268. — v. Falkenstein, S. 300.

q) Schultes kleine histor. Schriften II. 346. — Lang, Bayerns Gaue S. 79. — v. Falkenstein, Nordgauische Alterthümer.

r) Stisser, Beil. Z. — Meyer, S. 259.

s) Meyer, Waldungen Deutschlands. S. 264.

§ 89.

Die Herzoge, Grafen und anderen Grundherren schenkten ebenfalls bedeutende Waldungen an Kirchen. — In Bayern hatte Herzog Odilo die Mark von Cham an das Kloster St. Emmeran zu Regensburg

gegeben. Diese Mark war zuvor eine Grundherrschaft des Herzogs, in welcher Niemand ohne Erlaubniß roden durfte und woselbst eine eigenmächtige Rodung und Occupation kein Eigenthumsrecht verschaffte. — Bischof Baturich stellte im Jahr 819 die Eingriffe mehrerer Leute ab, welche ungesetzlich gerodet hatten *a*).

Das Bisthum Passau besaß schon zur Zeit König Arnulfs eine geschlossene Waldmark, den St. Stephanswald. Auch in diesem hatten fremde Leute eigenmächtig gerodet, mußten aber ihren Besitz wieder aufgeben. So weit diese Ansiedler Leibeigene des Königs waren, schenkte sie Arnulf der Passauer Kirche *b*). — Dieser St. Stephanswald soll gleichbedeutend mit Passauerwald und Neuburgerwald sein. —

Engelbert II. von Lindburg, Sohn des Hallgrafen Engelbert I. der auf Gravengaden saß, soll auf einer Jagd in großer Gefahr das Gelübde gethan haben, dem h. Martin eine Kapelle zu bauen. Erst dessen Erbtochter Adelheid, die mit dem Grafen Berengar von Sulzbach vermählt war, gründete aber zu Gravengaden das Kloster Berchtesgaden, zu welchem sie den genannten Ort mit dem großen dazugehörigen Walde mit Jagd und Fischerei im Jahr 1108 stiftete. In einer Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs I. vom Jahr 1156 wird der Bezirk als forestum bezeichnet, den schon Graf Engelbert und lange Zeiten rückwärts dessen Vorfahren besessen hätten. In der Grenzbeschreibung, welche die Urkunden aus jener Zeit enthalten, kommt schon der Name Königsbach vor, und der bekannte Königssee liegt in jenem Bezirke, so daß die Annahme nahe liegt, es sei dieß ein Bannforst der (deutschen) Carolingischen Könige gewesen und später an die Hallgrafen verliehen worden.

Das Kloster Rott am Inn erhielt sogleich bei seiner Gründung im Jahr 1073 bedeutende Güter mit Wald und Jagd durch Cuno, einen Getreuen Kaiser Heinrichs IV., dessen einziger Sohn kinderlos in einer Schlacht gefallen war *c*).

Grabenstadt im Chiemgau war ein bedeutendes Besitzthum, welches ein Graf Hartwich den Canonikern in Salzburg schenkte. Kaiser Otto I. bestätigte diese Schenkung a. 959. Unter den Zugehörungen sind bemerkenswerthe Dinge genannt; es heißt in der Urkunde: cum terris cultis et incultis, curtilibus, aedificiis, mancipiis utriusque sexus, parschalchis, et aliis servis, cidalariis, vectigalibus, et in salina curtilia cum patellis, patellarumque locis, cum foresto ad flumen Truna et silvis, pratis, pascuis, saginationibus, aquis,

aquarum decursibus, piscationibus, prout ante regali potestate in banno erant *d*). Es scheint Grabenstädt vormals eine herzogliche und darauf königliche Besitzung gewesen zu sein.

Das Kloster Dießen erhielt im Jahre 1158 vom Grafen Heinrich von Wolfrathshausen viel Gut, agros, homines, et piscationis jura in lacu, qui dicitur Ambersee et silvam magnam, cujus fines transeunt a loco eodem Diezzensi usque ad montem, qui dicitur Bisenberg et venationes bestiarum, cervorum, castorum et lutrarum in flumine Ambre et Rote *e*).

Die Klöster Tegernsee, Benedictbeuren, Polling hatten schon durch die Agilolfinger bedeutendes Grundeigenthum mit Waldungen erhalten. Das Kloster Ettal im Scheyernwalde (vallum Etichonis in silva Seyrrorum) wurde erst durch Ludwig den Bayern gegründet, welcher die Bauerschaft von Ammergau mit der Eigenschaft der Vogtei zu seiner Stiftung gab, wobei deren Erbrecht an ihren Gütern bestätigt wurde. Das Kloster erhielt Bannholzer, aus welchen jedoch den Bauern ihre Nothdurft an Bauholz zu verabreichen war *f*).

Das Kloster St. Emmeran zu Regensburg erhielt vom Kaiser Conrad I. einen Forst bei Sulzbach mit einem Förster; von Otto I. Helpbendorf mit einem Forste nebst Förstern und dem Königsbanne, ferner von demselben Kaiser andere Güter cum curtilibus, mancipiis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, silvis, forestis, forestariisque, cum banno regio, ceterisque omnibus commoditatibus, cidelariis, mansionariis, barscalcis, molendinis, piscationibus, venationibus. — Von Heinrich II. erhielt dieses Kloster curtem Vogtareut im Chiemgau cum silvis et venationibus; auch in späterer Zeit war Vogtareut noch eine Hofmark des Klosters mit der Gerichtsbarkeit, die alle Hofmarken in Bayern hatten *g*).

Graf Lutvold von Werl schenkte bedeutende Allodien an den Cölner Dom. Erzbischof Friedrich gab davon den Hof Hemmerde (an der Erft) der Abtei Siegburg. Bei diesem Hofe befand sich ein Wald. Die umwohnenden Gauleute (pagenses) behaupteten, dieser Wald sei nicht Hofgut, sondern Mark, machten Eingriffe und verbauten denselben gänzlich. Erzbischof Arnold brachte es 1152 dahin, daß man einig wurde, den Streit einem Gottesurtheile des kalten Wassers zu unterwerfen, das für die Abtei günstig ausfiel *h*).

Pfalzgraf Ehrenfried und seine Gemahlin Mathilde schenkten im Jahr 1028 ihr Allode zu Brauweiler mit dem Wildbann an die dortige Abtei. Ferner gaben der genannte Ehrenfried und sein Bruder

Hezelin den großen Wald Will an die beiden Abteien Brauweiler und Cornelimünster. Die Urkunde hierüber gibt einen Einblick in die Entstehung von Waldnutzungsrechten. Sie lautet ins Deutsche übersetzt: — „Da aber jenen Wald, der wegen seiner Größe Vele heißt, der vorgenannte Graf Ehrenfried und sein Bruder Hezelin in gemeinschaftlicher Benutzung besaßen, übergaben sie denselben in unserer und der Unsrigen und vieler edlen Leute Gegenwart dieselbe Benutzung theilend zweien Klöstern zum Eigenthum, nämlich Graf Ehrenfried seinen Antheil dem h. Nicolaus, sein Bruder den seinigen dem h. Cornelius, indem sie auf beiden dieß als Gesetz feststellten, daß Niemand im vorgenannten Walde irgend eine Gewalt (aliquid potestatis bedeutet hier Holzgewalt, Nutzungsrecht) oder Recht haben solle, außer den Vätern der vorgenannten Klöster und jenen Hubnern (mansionariis), welche auf den Gütern der Kirche Baufälliges ausbessern und befestigen wollen, oder jenen, welchen die Aebte selbst aus Mitleiden etwas bewilligt haben. Kein Fremder aber soll in demselben Walde sich etwas als Recht anzumaßen haben, ausgenommen jene allein, welche die vorgenannten Aebte gegen ein ihnen zu leistendes Getreidereichniß darein gewiesen haben, welche man insgemein Werleute heißt, jedoch unter der Bedingung, daß wenn diese Leute etwas Unrechtes begehen, es den Aebten erlaubt sein solle, sie wieder zu vertreiben und andere, die sie wollten, statt ihrer zuzulaßen. (Solche Werleute hätten demnach ursprünglich nur ein Recht gehabt gegen Waldzins, der in Getreide abgetragen wurde und summarisch für die ganze Waldnutzung.) Wenn aber Jemand ohne der Aebte Verwilligung in jenem Walde etwas vorgenommen und der Förster des Abtes von Brauweiler gepfändet hätte, so sollen beide Aebte sich darein gleichmäßig theilen, und ebenso wenn der Förster von Cornelimünster ein Pfand nahm. — Im Jahr 1258 theilten beide Klöster den Wald ab und jedes wurde mit seinen Leuten auf seinen Antheil beschränkt *i*). —

Herzog Otto von Worms stiftete im Jahr 977 oder 987 das Kloster Grevenhausen am Speierbach und gab demselben u. A. eine rings umliegende Waldmark, jedoch mit Einwilligung „comprovincialium" jener Gegend, die Nutzungsantheile haben mochten. Unter den übrigen Beigaben des Stiftes ist erwähnt die Benutzung der Langwat und der neunte Theil der Einkünfte eines Forstes, wahrscheinlich des alten Forstes Rehholz (s. unten) zwischen Langwat und Speierbach *k*).

a) Ried, cod. Ratisb. I. p. 16.

b) Monum. boic. 31. 1. p. 133. — Buchinger I. S. 95.
c) Monum. boic. I. p 352.
d) Monum. boic. 28. p. 183.
e) Monum. boic. 8. p. 125.
f) Monum. boic. II. p. 232 u. 314.
g) Monum. boic. 28. B. p. 150. 171. 182.
h) Lacomblet I. p. 257.
i) Lacomblet I p. 102. — Lünig XVI. p. 326. — Act. ac. Pal. III. p. 165.
k) Acta acad. Pal. VI. p. 267—269.

§ 90.

Diejenigen Marken, in welchen die gewöhnlichen freien Leute ihr Eigenthum besaßen, hatten im Verlaufe des Mittelalters ein verschiedenes Schicksal, wie die Leute selbst. Die meisten der letzteren behielten zwar die Freiheit ihrer Person, aber nicht die Freiheit ihres Eigenthums. Theils wurde dieses nur mit Leistungen an einen Schutz- oder Gerichtsherrn beschwert, theils ging es ganz an einen Grundherrn über und die früheren Eigenthümer sanken zu Bebauern fremden Bodens herab, wenn sie gleich erbliche Nutzungsrechte an demselben hatten; sie wurden Grundholden, wie man später sagte. Nur die wohlhabenderen behielten ächtes Eigenthum, und aus ihnen und aus den ritterbürtigen Ministerialen ging der niedere Adel hervor. Aber auch ihr Eigenthum wurde häufig in lehenbares verwandelt und viele Geschlechter derselben sind im Mittelalter ausgestorben, in Folge der unaufhörlichen Fehden und Kriege. —

a) Durch die unzähligen Eigenthumsübergaben an Kirchen zur Erlangung des ewigen Seelenheils kamen ganze Marken in den Besitz von Bisthümern und Klöstern, und die ganze dortige Einwohnerschaft bestand aus deren Colonen. Die freieignen Privatwaldungen wurden mit den Gütern, zu denen sie gehörten, grundhörig; der unvertheilt gebliebene Wald wurde zu einer grundherrlichen Almende- oder grundherrlichen Markwaldung, und dieß konnte nicht ohne Einfluß sein auf die Waldbenutzung.

b) Aber auch in weltlicher Hand admassirte sich das Grundeigenthum, und es kam häufig vor, daß an dem unvertheilten Waldeigenthum einer Mark, der Mark im engeren Sinne, der Markwaldung, eine nicht große Zahl von Grundherren, geistlichen und weltlichen, Theil hatte. An der Waldnutzung participirte aber auch deren Bauerschaft, obschon zum Theil mit beschränkteren Befugnissen. —

c) In vielen Marken kam neben verschiedenen Grundherren mit ihren Hintersassen auch eine Bauerschaft vor, die nur einem Gerichtsherrn, der die obrigkeitliche Gewalt vom Kaiser hatte, schutzpflichtig war. In solchen Marken erhielt sich die alte Markenverfassung in Hinsicht auf Waldnutzung am längsten, und die Märker behaupteten den Wald als freieigenes Gut. —

In den grundherrlichen Marken (a) war der Grundherr Markherr und auch Markrichter, in so weit nicht ein Kirchenvogt das Richteramt für die Kirche besorgte. — In jenen Marken, über welche nicht ein einziger Grundherr die Markherrlichkeit besaß, war die Markobrigkeit theils einem bestimmten Herrn zugehörig, die Waldmark hatte einen erblichen Vogt, d. i. Schutz- oder Gerichtsherrn, theils wählte die Markgenossenschaft ihren Vogt, eine Freiheit, die jedoch mit der Zeit erlosch. Die sich ausbildende Landeshoheit zog im späteren Mittelalter die Markherrlichkeit an sich. — Die Markgerichtsherren hatten verschiedene Namen: Vogt, Waldbote, Erbholzrichter, Holzgraf. Verschieden von ihnen waren die Obermärkermeister, Märkermeister, Weiser, Geisen u. A., welche für die Betriebsführung und Leitung der Waldnutzung bestellt waren. Auch das Aufsichts- und Hilfspersonal hatte verschiedene Benennungen, Markförster, Scharmeister der Schweine (Schernene) ꝛc. — Der Ausdruck oberster Erfere oder Erbe, — erster Märker — bezeichnete in der Regel nur denjenigen, welcher das größte Nutzungsrecht in der Mark besaß. Mitunter bezeichnete jedoch oberster Märker auch den Markgerichtsherrn. Mitunter war die Markgerichtsbarkeit im Centgerichte enthalten.

Die Markgerichtsbarkeit, das wenn auch erbliche Amt eines Waldboten (der im Walde gebietet; nach der Meinung Anderer, der mit Gewalt gebietet) wird nicht leicht dahin geführt haben, daß deren Inhaber Waldeigenthümer, Forstherr wurde, so daß die Rechte der Markgenossen zu bloßen Forstberechtigungen herabsanken, wohl aber erhielt bei einer Abtheilung der Waldmark der Markrichter und Markvorsteher wegen seiner bisherigen Waldnutzungsrechte einen bedeutenden Antheil.

Die Auflegung des Wildbannes machte die Markwaldungen nicht zu Forsten in Bezug auf Waldnutzung, obschon auch dieß mag angestrebt worden sein. Ein solcher Versuch wird erzählt im Cod. diplom. Alemann. von Neugart I. S. 485 und im Reichsarchiv von Lünig 18 S. 255. Er ereignete sich in dem schweizerischen Rheingau, und die Erzählung, welche über die Rechtsverhältnisse bezüglich auf gemein-

schaftliche Waldmarken zu Anfang des Mittelalters interessanten Aufschluß giebt, lautet ins Deutsche übersetzt folgendermaßen:

„Bekannt sei Allen, die gegenwärtig sind und künftig sein werden, daß wir Brüder vom Kloster St. Gallen im Rheingau auf Grund rechtmäßiger, öffentlich vollzogener Eigenthumsübergaben und von wegen rechtmäßiger Hofstätten eine solche Nutznießung hatten, wie jeder freie Mann von wegen seines Eigenthums recht- und gesetzmäßig haben soll in Feldern, Weiden, Wäldern, im Holzfällen und in der Schweinemast, in Wiesen, Wegen, Wassern, Wasserläufen, Fischereien, Aus- und Einfahrten. Außerdem haben wir zum Nutzen des Klosters, wie es nöthig war, zu Wasserleitungen und zu Dachschindeln Holz im vorgenannten Gau gehauen, und von da zum Kloster gebracht, und nicht minder haben wir Schiffbauholz daselbst gehauen, um unsere Bedürfnisse über den See (Bodensee) zu schaffen. Ueberdieß wurde auch die Schweineheerde vom Kloster aus in denselben Wald geführt zur Mast. Dieß Alles haben seit den Zeiten des allerfrommsten Kaisers Ludwig und des Abtes Gozbert von demselben Kloster und der nachfolgenden Kaiser und Aebte unsere Vorfahren gehabt, ohne Bitten und ohne Zins und ohne Widerspruch irgend einer Macht. Ebenso haben wir dieß Alles in freier Befugniß und ohne Widerspruch gehabt bis zur Zeit des Königs Arnulf, mit Ausnahme der unten bemerkten Wälder, die unter königlichem Banne stehen. Nachdem aber König Arnulf einem gewissen Grafen Udalrich vom Linzgau im vorgenannten Rheingau den Hof Lustenau zum Eigenthum gegeben hatte, wollte dieser Graf alle Nutzungen, die wir wie vorgesagt in demselben Gau gehabt haben, mit seiner Herrschaft uns entreißen und uns nichts, weder in Lustenau noch ringsherum im vorbeschriebenen Gau genießen lassen, außer miethweise (gegen Waldzins). Auch die Dachschindeln, die wir gespalten hatten, um die Kirche des heiligen Gallus zu bedecken, hat er mit Gewalt weggenommen und auf sein Haus in Lustenau legen lassen. Darauf hat aber der ehrwürdige Bischof Salomon und der Abt desselben Klosters St. Gallen, um Vorwürfen der Nachkommen zu begegnen, mit klugem Rathschlusse alle Vornehmen von drei Grafschaften, nämlich von Thurgau, Linzgau und Churrhätien, mit der übrigen Volksmenge in eine Versammlung zusammenkommen lassen, in Gegenwart des Bischofs Thiotolf von Chur und des vorgenannten Grafen Udalrich an einem Orte, wo der Rhein in den Bodensee fließt, um unter königlicher Autorität Untersuchung zu pflegen über alle vorbeschriebenen Nutzungen im Rheingau, was man nach

freiem Belieben und gesetzmäßig, was gegen Miethzins für das Kloster haben solle. Denn der vorerwähnte Graf hat auch unseren eigenhörigen Leuten, die in demselben Gaue angesetzt sind, mitunter die üblichen Nutzungen entzogen, und dasjenige, woran im Kloster am meisten ein Bedürfniß ist, wollte er gänzlich verweigern. — Darauf haben aber alle Vornehmen, die von jenen drei Grafschaften versammelt waren, mit Eid und Treue bezeugt, sie hätten es gesehen und wüßten es wohl, daß (von) wegen gesetzmäßiger Hofstätten alle jene Nutzungen, wie sie vorgenannt worden sind, sowohl uns zum Kloster, als auch unserer Bauerschaft, die auf unseren Ländereien im vorgenannten Gaue sich aufhält, mit jenen Bürgern ohne Widerspruch gemeinschaftlich seien, vom Eichibach an bis Scrinesbach, mit Ausnahme von Hermentine, welches ein besonderer Bezirk ist, und mit Ausnahme der Wälder Cobolo (Kobel), Thiotboldesowe (Diepoldsau), Iberinesowa und Palgao (Balchach). Und außerdem bezeugten sie, daß der Schweinheerde vom genannten Kloster die Mast in demselben Walde gebührt habe."

Es geht aus dieser Erzählung hervor, daß die Waldungen des alemannischen Rheingaues gemeinschaftlich, Allmende- oder Markwaldungen waren. Ausgenommen waren nur vier Waldungen, die unter Königsbann standen und ohne Zweifel für den Königshof Lustenau ausgeschieden waren, ferner noch ein ausgeschiedener Waldbezirk, der zu einem anderen Herrenhof gehören mochte. — Die Nutzungsberechtigung war an den Besitz bestimmter Hofstatten (legitimae curtiferae oder legitima curtilia) geknüpft, also an berechtigte Anwesen. Die freien Leute, welche solche Höfe eigenthümlich hatten, sind in jener Urkunde cives genannt. Viele dieser Höfe waren bereits durch Eigenthumsübergaben an das Kloster St. Gallen gekommen, welches sie mit einer theilweise unfreien Bauerschaft (familia) besetzte. Diese konnte die Nutzungsrechte im gemeinschaftlichen Walde Namens des Klosters ausüben, da dieselbe an der Hofstätte klebten. Wir werden ein gleiches Verhältniß noch bei vielen Waldmarken finden.

§ 91.

Die Grundherren mußten bei dem damaligen Kulturzustande ihrer Bauerschaft entweder Sonderwaldungen zu deren Gütern zutheilen, was seltener vorkam, oder Nutzungen im herrschaftlichen Walde gestatten. Hatten die Bauern im ersteren Falle erbliches Nutzungsrecht, so erstreckte sich dieses auch auf die zum Hofe gehörigen Waldgrund-

stücke. Im letzteren Falle gestalteten sich die Verhältnisse verschieden. Aus den zugestandenen Nutzungen im Herrenwalde wurden öfters lästige Nutzungsrechte, welche minder mächtige geistliche Grundherren zuletzt zu einer Abtheilung nöthigten, so daß der Grundherr gewisse Sonderwaldungen zu seiner ausschließlichen Benutzung behielt, während das Uebrige zur Allmende wurde, an welcher dem Grundherrn vom nutzbaren Eigenthum wenig oder nichts belassen wurde. Nur die Befugnisse des Obereigenthums verblieben ihm, nämlich die alten Reichnisse für die Waldnutzung oder eine Abfindung dafür, ferner die Oberaufsicht und die Erträgnisse der Waldgerichtsbarkeit. Andere Grundherren behaupteten dagegen ihre Forstherrlichkeit ganz, und die Nutzungen der Einwohnerschaft erlangten nur die Eigenschaft von Forstberechtigungen im modernen Sinne, die im Verlaufe der Zeit geregelt, öfters im Vergleiche zu den alten Befugnissen beschränkt wurden. —

In jenen Grundherrschaften, welche erst durch massenhafte Eigenthumsübergaben freier Leute entstanden, verblieben die ursprünglich gemeinschaftlichen Waldungen auch ferner Allmenden, nur waren sie nunmehr grundherrliche, nicht freieigene.

Ob ein mit Nutzungsrechten der Einwohnerschaft belasteter Herrenwald oder eine grundherrliche Almende oder Mark vorhanden war, ist in vielen Weisthumern schwer zu erkennen. Das eine ging öfters in das andere über, auch kam es vor, daß der Grundherr mit seinen Hintersassen im nutzbaren Eigenthume nur concurrirte, so daß ohne Einvernehmen beider Theile Nichts aus dem Walde veräußert werden konnte. Wenn die Nutzungsrechte so bestimmt waren, daß dem Grundherrn außer dem Bedarfe der Unterthanen alles Uebrige frei verblieb, so war die Waldung offenbar ein belasteter Herrenwald. Hatte der Grundherr nur die Rechte des Obereigenthums, oder nebenbei nur bestimmte vorbehaltene Nutzungen, während alles Uebrige der Bauerschaft gehörte, und diese auch einen Ueberschuß über ihren Bedarf verkaufen konnte, so war der Wald gewiß eine grundherrliche Almende. Aber die Rechtsverhältnisse lagen nicht immer so klar, veränderten sich auch öfters im Laufe der Zeit. —

Zeichen des Antheils am vollen Nutzungsrechte in einem Walde war sicherlich der Anspruch auf alle, auch auf die besseren Holzarten. Damit stand das Verbot, auf Verkauf etwas aus dem Walde zu nehmen, nicht im Widerspruch, sofern nur Andere, namentlich ein Grundherr, dieß auch nicht durften. Umgekehrt, wenn die Benutzung von Nebenholzarten sich so weit erstreckte, daß über den Bedarf hinaus

etwas entnommen und verkauft werden durfte, so war dieß doch nur eine Forstberechtigung, kein volles Mitbenutzungsrecht, eben wegen der Beschränkung auf die geringeren Holzgattungen. Auch insofern gab es eine Einschränkung, als die Berechtigten solches Holz nur selbst auf den Markt fahren durften. — Die Entrichtung eines Dehmen (Mastgeldes) für den Schweineeintrieb konnte bei Mastnutzungsrechten in Herrenwaldungen so gut vorkommen, wie in grundherrlichen Allmenden; keineswegs aber kam ein Dehmen in freien Marken vor. —

Es soll dieß nun Alles noch an einzelnen Beispielen eingehender gezeigt werden, und zwar zuerst an belasteten Herrenwaldungen.

§ 92.

Im Weisthume des Köllerthales *a*) kommt vor: Item hat der Schöffe geweiset, alle diejenigen, die da fruchtbare Bäume hauen in dem Forst, so viel und so oft sie das hauen, sind sie gerüget von jedem Stücke 60 Schillinge 1 Heller. Diese Strafe des alten Königsbannes deutet an, daß der fragliche Wald zum alten Königshof Saarbrücken gehörte. Ferner ist gesagt: und soll der Forst also frei sein, daß Niemand Nichts darin hauen soll ohne Urlaub, und führe ein armer Mann hindurch und bräche ihm ein Tischenagel, so soll er einen Finger in das Loch stecken und kein Holz dazu hauen oder schneiden in dem Forste. —

Zum Hofe von Konnen *b*) gehörten „Herrenwälde" und „Gemeindewälde". In ersteren durfte Niemand so viel hauen, wie eine Geiselruthe.

St. Peterswald *c*) westlich vom Plateau des Hunsrück war 1512 ein nur mit Forstberechtigungen belasteter Herrenwald. In einem Weisthume aus jener Zeit ist gesagt: Wasser und Weide, Urholz (Holz von nicht masttragenden Holzarten) und Windfälle soll der Lehensmann (hier Bauer) gebrauchen als von Alters her, ausgenommen der Stamm von den Windfällen ist der Herren neun Schuh lang. Den Ecker (Mast) in den Wäldern sollen die Gerichtsherren gönnen dem Lehenmann um einen ziemlichen Pfenning vor andern Leuten. Bauholz erhielt der Lehenmann auf Verlangen gegen ein bestimmtes Reichniß per Stamm.)

Zu Selrich *d*) in der Eifelgegend gab es einen Kammerwald und einen Hofswald, der eine Almende war. Auch die Waldungen zu Manderfeld und Au waren theils Herrenwald (Inforst genannt), theils Almende der Bauerschaft.

Nach einem Weisthum vom Jahre 1342 *e*) waren damals der Herr von Montjoie mit $^2/_3$, der Markgraf von Jülich mit $^1/_3$ Antheil Herren über den Reichswald bei Montjoie. Außer bestimmten Nutzungsrechten hatte Niemand ohne deren Willen eine Forstnutzung.

Die Hofleute von Cuntze hatten das Recht, „dovff und liegende hoiltz" (ligna de jacentivis et sine fructu arboribus) zum Verbrennen zu holen, und zwar nicht bloß zu eigenem Bedarf, sie durften damit zu Markte fahren. Ferner waren sie berechtigt, das zu ihrem Bedarf nöthige Bauholz zu hauen, für Reparaturen insbesondere jährlich eine Eiche und eine Buche oder zwei Buchen. — Gleiches Recht und zwar zwischen Kalle und Ruhr hatte die Stadt Nidecken. — Das Haus Nidecken durfte zwischen Kalle und Ruhr zwei Köhler haben, die für dasselbe allzeit Kohlen brannten, auch durfte der Markgraf dort allen seinen Bedarf an Holz hauen.

Auf den Eintrieb der selbst gezogenen oder zum eigenen Bedarfe gekauften Schweine waren berechtigt die Stadt Nidecken und Montjoie außer dem Thale dehmenfrei (unentgeltlich), die Hofleute von Cuntze gegen einen Hellink (für einen Helbling per Stück?). Schweine von Ausleuten wurden gegen einen vom Herrn von Montjoie jeweilig bestimmten Dehmen (oder Mastgeld) zugelassen. Die Einnahme wurde nach obigem Maßstabe getheilt.

Außerdem hatte noch das Kloster Cornelimünster gegen gewisse Leistungen ziemlich weit gehende Gerechtsame. Der Abt war schuldig, den Herrn von Montjoie mit seinem vollen Hofe dreimal des Jahres zu bewirthen, ferner zwei Vorforster, vollfreie Leute aufzustellen und mit Gütern seines Eigenthums zu belehnen. Dagegen durfte er zwei Holzwagen in den Wald gehen lassen (von einer Beschränkung auf eine gewisse Zahl von Tagen ist nichts gesagt) und hatte sonst für die verschiedenen Gerichte, die er bei der Bewirthung gab, verschiedene Rechte auf unentgeltliche Weide- und Mastnutzung. Er durfte ferner mit zwei Jägern „drie veirzehnnacht" (?) im Walde jagen, zwei Fischer auf des Reichs Gewässern, zwei Zeidler und zwei Hünerfänger im Walde haben. Endlich mußte der Herr von Montjoie alle Jahr auf St. Corneliusabend auf Ansuchen einen Hirsch mit Haut und Haar an des Abtes Hof zu Ytteren senden.

Das alte Kloster Süsteren unterhalb Maestricht nahe an der Maas soll von zwei Schwestern König Zwentibolds von Lothringen gestiftet worden sein, und erhielt das Grundeigenthum über große Waldungen. Nach einem Weisthum *f*) von 1260, welches Scheffen

ertheilten, waren damals die Herren von Valkenborg mit $^2/_3$ Antheil, die Herren von Ditren mit $^1/_3$ Klostervögte und Gerichtsherren mit bedeutenden Gerechtsamen. Den Gerichtseingesessenen konnte jeder dieser beiden Herren das benöthigte Bauholz allein anweisen, aus dem Gerichtsbezirk konnten nur beide gemeinschaftlich dasselbe geben. Gebanntes oder geforstetes Holz waren Eichen und Buchen, die übrigen Holzarten waren frei, wenigstens für die Eingesessenen, und hießen Doufholz. Der Herr von Valkenborg konnte den Wald (oder gewisse Waldtheile) in Frieden legen, daß Niemand darin etwas hauen durfte. Die Eingeforsteten übten die Mastgerechtigkeit gegen ein Reichniß, salarium, quod vocatur teutonice, Vedeme (Dehmen, Einfehmen der Schweine). Es scheint aber, daß auch ein wahrer Zehnte von den Mastschweinen gegeben wurde, vielleicht von fremden Schweinen, denn das alte Weisthum sagt verschiedenerlei: Item quando recipiuntur denarii de pastu porcorum, qui Vedeme vocatur, procurandi sunt forestarii in mensa de mane et unus denarius coloniensis dabitur cuilibet forestariorum circa sero et simile fiet scabinis. — Dann aber ferner: item dicunt, quod forestarii tenentur recipere porcos, qui proveniunt de vedema secundum consilium scabinorum, et reservare in usus dominorum videlicet domini de Valkenborg et de Ditren. Item dicunt, quod melior porcus qui provenit de pastu porcorum scilicet vedema est scabiniorum, forestariorum, advocati, villici de Ditren et praeconis. (Der Herr von Valkenborg hatte einen Vogt, der Herr von Ditren einen Meyer im Dienst.) Die Einnahme von der Vormast, welche 6 Wochen dauerte, gehörte den genannten Gerichtsherren nach Abzug dessen, was die Förster, die Schöffen, der Vogt des Herrn von Valkenborg, der Meyer des Herrn von Ditren und der Gerichtsbote oder Ausrufer erhielten. Die Nachmast gebührte den Förstern, deren ganze Stellung wie auch der Straffatz von 60 Schillingen auf einen alten königlichen Bannforst hindeutet. — Was das Kloster noch vom Walde hatte, sagt das Weisthum nicht. —

Ueber die Nutzungsrechte im Soonwalde *g)* findet sich etwas im Weisthume von Winterburg. „Weiter weis't man in dem Soone Holz zu hauen zu ihren Nöthen zu verbauen, Eichen und Buchen, zu Stecken und Anderes zu ihrer Notdurft sonder Eintrag der Waldförster, ausgeschieden den verbotenen Wald (der wahrscheinlich in Schonung lag). Auch weist man weiter ihnen Holz zu Markt zu führen, alle Unholz, zu „drudern und völlen“ sonder Eichen und Buchen; solches haben sie nicht zu Markt zu führen. Wo darüber

einer ergriffen würde durch den Waldförster, haben sie ihn zu pfänden.

Koppenstein war ein Sponheimisches Schloß im Soonwalde. Ein Weisthum von 1548 *h*) sagt u. A.: Zum 4. weist der Scheffen den Wald Burghau unserem Herren zum Eigenthum, aber die Inwohner, so in der Zwergen zu Koppenstein sitzen, haben sich daraus zu beholzen mit Brandholz zu ihrer Nothdurft, und wo einer inner der Zörgen zu Koppenstein bauen wolle, solle er den Herren Holz heischen und dieser zu Ziemlichkeit zu seinem Bau Holz geben. Zum 5. weist der Scheffen mit Recht den Wald Heisterschitt unserm gnädigen Herrn freieigen zu dem Hause Koppenstein.

Ein Beispiel der Entstehung von Forstberechtigungen giebt eine Schenkung Kaiser Ottos II. an das Kloster Hornbach. Er gab dem Kloster sechs königliche Bauerhöfe, die in einem Reichsforste lagen, und verlieh überdieß: ut in nemore nostro, in quo sitae sunt hobae, a nobis ecclesiae datae, impinguatur foetura porcorum sine decimatione, qui in areis earundem hobarum nutrire possint, ligniquecaesionem in aedificii usum in eodem nostro foresto *i*).

In dem Weisthume, welches die 12 Förster des Büdingerwaldes im Jahr 1425 *k*) ertheilten, sind 15 Ortschaften als eingeforstet, d. h. nutzungsberechtigt aufgeführt. Ueber die Holznutzungsrechte der Eingeforsteten ist gesagt: das ist des Forstmeisters Recht, daß er Gedinge (im Spessarter Weisthum heißt es Laube, Erlaubniß) geben soll, er und die Förster jedem Manne zu seinem Rechte und auch Anders Niemand, über liegendes Holz, Windfall, über Zele (Zeil, Zagel d. i. Gipfel und Reisig) und über Urholz und soll daran der Forstmeister zu jedem Gedinge als viel nehmen (an Reichniß) als ein Förster." Der Gegensatz von Urholz ist geforstet Holz genannt, denn es ist gesagt: das ist das geforste Holz im Büdinger Wald: Eichenholz, Buchenholz, Arnholz (Ahorne), Eschenholz, Arnsbaumen (Elsebeer), Kirschbaumen, Birnbaumen, Nußbaumen, Haselbaumen, Erlenholz." Ein jeder Eingeforstete, der ein Kindbett hatte, durfte, wenn es eine Tochter war, einen Wagen voll „Bornholz" (Brennholz) von Urholz verkaufen am Samstag; war es ein Sohn, so durfte er es thun am Dienstag und Samstag von liegendem oder von Urholz, und sollte seiner Frau Wein und Schönbrod kaufen." — Die Eingeforsteten waren bauholzberechtigt; sie erhielten zu ihrem Sedelhaus 4 Schwellen, 4 Pfetten, 2 Firstsäulen und 1 Firstbalken; was sie darüber bedurften an Pfosten und Bändern mußten sie hauen aus Gipfeln und von

Urholz, und auch ihr Zaunholz aus derlei Holz nehmen. Zu einer Scheuer erhielten sie 4 Pfetten, 2 Säulen, 1 Firstbalken. Der Forstmeister erhielt dafür $1/2$ Viertel Wein, sein geschworener Knecht 2 Maß, eben so viel der betreffende Förster.

Die Burgmannen zu Gelnhausen durften unentgeltlich zu ihrer Feuerung Urholz nehmen und liegendes Holz; auch Bauholz durften sie unentgeltlich nach Bedarf hauen, mit Vorwissen des Forstmeisters und des einschlägigen Försters. — Die drei Gerichte des Reichs Selbold, Grinda und Wolfratborne erhielten ebenso unentgeltlich das benöthigte Holz zu drei Brücken.

Wenn ein Eckern war (bei einem Mastjahre) konnte ein jeder der Herren *l*) 100 Schweine in den Wald gehen lassen, ebenso viel der Forstmeister, jeder der Förster 12 Stück. —

Im Uebrigen wurden 9 Huten gebildet, und es gingen demnach die Schweine der Eingeforsteten in 9 Heerden. Den „Deheim“ (Dehmen, Decimen) erhob der Forstmeister für die Herren des Waldes, auch der Forstmeister und die Förster erhielten etwas Bestimmtes davon, sogenannte Zahlschillinge. Dieser Dehmen ist wahrscheinlich ein Mastgeld gewesen, über dessen Betrag das Weisthum Nichts enthält. — Außerdem waren die Eingeforsteten weideberechtigt mit Rindern und hatten von jedem Stücke den Förstern einen Helbeling zu geben. —

Auf dem Mainzischen Kammerforste im unteren Rheingau hafteten verschiedene Nutzungsrechte an Holz, Mast und Weide, die offenbar nur den Character von Forstberechtigungen hatten. Näheres bei Bodmann, rheingauische Alterthümer I. 486. 488. —

Ueber die Waldnutzungsrechte im Spessart enthält ein Weisthum der Förster, welches wie das Büdinger aus dem 14. Jahrhundert stammen dürfte, Verschiedenes. Es gab im Spessart damals 21 Forsthuben, darunter 6 für reitende Förster, über welche u. A. Folgendes vorkommt: „Auch haben dieselben 6 Förster das Recht, daß sie Laube (Erlaubniß) geben zu Urholz von einer St. Martinsnacht zur andern im Spessart (jedem) in meines Herrn Centen (Centgerichtsbezirken) er sei edel oder unedel und der ist den 6 Förstern ihren Widdehabern schuldig, und wer mit 4 Rädern fährt, der giebt ein halb Malter Habern und ein Huhn, und wer mit zweien Rädern fähret, der giebt ein Sommren Habern und ein Huhn. Auch haben sie das Recht, daß sie um den Wald all um und um (d. h. wohl im ganzen Bezirke des Spessarts) haben Laube zu geben Urholz, und derselbe Widdehaber ist ihr.“ — Erlaubniß zum benöthigten Bauholz

ertheilte den Berechtigten der Forstmeister, wofür demselben theils ein Viertel Wein gegeben wurde, weder vom besten noch ärgsten, theils ein halb Malter Haber und ein Huhn. Die 6 Förster erhielten 6 wetterauische Pfenninge zum Weinkauf. Bei der Stadt Aschaffenburg ist gesagt: Und wer also Laube gewinnet zu einem Bau, das soll er in einem Monat aufführen; kann er nicht, so hat er ein ganz Jahr Laube. Wenn die Jahresfrist ausgeht, so soll er es umwenden, wendet er es nit um, so ist es eines Forstmeisters, wendet er es aber um (das empfangene Holz), so hat er (noch) ein Jahr Laube." — Wenn die Pfarrangehörigen von Lohr und Prodselten ihre Schweine in den Wald trieben, so waren sie Nichts davon schuldig, sofern die Schweine Abends wieder heim kamen. Blieben sie eine Nacht im Walde, so waren sie „ihren Dehem schuldig, gleicherweise als ein wilder Behemb. Da aber einer Schweine kaufte auf Wynnung, der soll seinen Dehem geben als ein wilder Beheim (Böhme?)." In Bezug auf die Stadt Aschaffenburg wurde gesagt „Wäre es, daß ein Eckern würde in meines Herrn Walde, schlugen sie dann ihre Schweine darein, so sollen sie von jeglichem Schwein geben zween wetterauische Pfenninge von St. Michaelstag an bis auf den 18. Tag (des Januar?). Ließzen, sie aber die Schweine länger gehen, so gingen sie in äffter Dehem um einen wetterauischen Pfenning vom 18. an bis Walburgistag." Auch für die Waldweide gaben der Forstmeister und die sechs Förster den Eingeforsteten Laube.

Gewisse besondere Waldnutzungen waren mit besonderen Verpflichtungen in Verbindung. — Vier Glashütten waren im Spessart berechtigt, die Besitzer mußten alljährlich auf St. Martinstag „ihre Hütten wieder bestehen, umb ein Forstmeister und sollten ihm davon seinen Weinkauf geben und den 6 Förstern ihren auch." —

In den Nürnberger Reichsforsten *m*) hatten sich im Verlaufe der Zeit sehr viele Nutzungsrechte gebildet. Als Kaiser Heinrich von Luxemburg die Aufsicht über diese Wälder dem Schultheiß, dem Rathe und den Bürgern der Stadt Nürnberg übertragen hatte, befahl er im Jahre 1310 den Beamten, Förstern und Zeidlern, ihre Pflicht zu thun, dem durch Brand, Ausreuten und andere Ungebühr devastirten Walde wieder aufzuhelfen, und denen, die daselbst kein Recht haben, eine weitere Nutzung fernerhin nicht zu gestatten. Kaiser Ludwig erneuerte 1332 den Befehl, daß Niemand in die Reichswälder fahren und darinnen holzen sollte, außer denjenigen, die von Alters her Recht dazu hatten. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte die Stadt

Streit mit dem Burggrafen, indem die Eingeforsteten, nämlich die Bürger von Nürnberg und die armen Leute (die Bauern) sowohl des Burggrafen als der Stadt sich beklagten, daß sie von den Amtleuten (welchen der Burggraf die Ausübung des Forstmeisteramts im Sebalderwalde übertragen hatte), so wie von den Förstern und deren Knechten übernommen würden, welcher Beschwerde die Stadt sich annahm. Dieß hatte 1391 einen Vertrag zur Folge, durch welchen u. A. die Reichnisse derjenigen im Walde Berechtigten bestimmt wurden, welche bauen wollten, nämlich von einem zweigadigen oder einem geheerdeten Hause mit zwei Stuben 2 Gulden, von einem geheerdeten Stadel $1\frac{1}{2}$ Gulden, von einem ungeheerdeten Hause oder Stadel 1 Gulden, nebenbei dem Förster von jedem Hause oder Stadel 60 Heller. Dieser Waldzins, der von Zeit zu Zeit regulirt wurde, hieß eigenthümlicher Weise „Pfand", vielleicht weil dadurch die Pfändung abgewendet wurde. Die späteren Recesse von 1466, 1496 und 1535, welche die Sicherung der Rechte der Brandenburgischen Unterthanen gegenüber der Stadt Nürnberg zum Zwecke hatten, zeigen genauer die Rechte der Eingeforsteten beider Reichswälder. — Was das Brennholz betrifft, so kamen die Bezeichnungen Urholz oder Dousholz nicht vor, dagegen der Ausdruck „Stöcke und Rannen". Zum Rannen- und Dürrholze gehörten: 1) Windbrüche, so weit sie nicht innerhalb einer gewissen Frist vom Förster als Bauholz bezeichnet worden waren und mit einer Ausnahme in Bezug auf Linden wegen der Bienen; 2) umgehauene Bäume, wenn sie so lange gelegen hatten, daß die Rinde wegging, oder wenn der Erdstamm schon weg war (Lagerholz); 3) Aeste und Gipfel vom Bauholz; 4) auf dem Stocke abgedorrte Bäume. Dieß alles durften die Berechtigten unentgeltlich (pfandfrei) holen; nur wer öfter als einmal des Tages nach Rannen fuhr, mußte ein Pfand geben, nach dem Recesse von 1466 sechs Pfenninge.

Außer den Stöcken, Rannen- und Dürrholz durften die Berechtigten aber auch stehendes grünes Holz holen, so weit es nicht zu Bauholz tauglich war, jedoch nur auf Pfand. Nach dem Vertrage von 1391 betrug diese Pfandtaxe nur 4 Heller, im Jahre 1466 wurden im Höchstbetrage 60 Heller festgesetzt und im Jahre 1535 die Holzfuhren beschränkt auf die Zeit von Ostern bis Luciätag, auch bestimmt, daß nur kettenmäßige Stämme, die nicht Bau- oder Eichenholz sind und am Stocke nicht über 10 Zoll halten, genommen werden dürfen, auch nicht mehr als 5 Stämme an einem Platze. Später

wurden die Brennholzbezüge der Berechtigten im Klaftermaße und nach Büschelfudern fixirt und die Pfandtaxen neu geregelt.

Die Waldweide stand den Eingeforsteten (Reichswaldgenossen) unentgeltlich zu, Gaisen und Schafe durften sie aber nicht eintreiben. — Das Eichellesen mit Verbot des Abschlagens und der Schweineeintrieb zur Mast war ihnen erlaubt gegen Entrichtung einer Gebühr. — Streu wurde im Mittelalter in den Nürnberger Reichswäldern so wenig gerecht als anderwärts. In der Nürnberger Waldordnung von 1516 ist gesagt, „wer Heide im Walde schneidet, mähet, wer graset mit Sicheln oder mit eisernen Rechen oder Kreulen, der ist verfallen 10 Pfund novi", und im Recesse von 1535, „wer im Walde mähet oder mit eisernen Rechen oder Kreulen rechet, der ist verfallen 2 Pfund neue Heller, dann die Haide den Bienen dienlich ist. Doch soll denen, die Waldgerechtigkeit haben, zu grasen und zu schneiden außerhalb der Haide unverboten seyn." Hier ist offenbar vom Streurechen gar nicht die Rede, sondern vom Ausreißen des Heidekrautes mit eisernen Kreulen. Das verderbliche Streurechen, welches diese Wälder so tief herabgebracht hat, mag erst im 17. Jahrhundert aufgekommen sein. —

a) Weisthümer von Grimm II. S. 18.

b) Grimm II. S. 86.

c) Grimm II. S. 418.

d) Grimm II. S. 546. III. S. 831.

e) Grimm II. S. 772. — Lacomblet, Urkundenbuch III. S. 249. 303.

f) Bei Grimm III. 861. Eines der interessantesten alten lateinischen Weisthümer.

g) Grimm III. 768.

h) Grimm II. S. 142.

i) Monumenta boica XXXI. 1. p. 235.

k) Abgedruckt bei Stisser und Grimm.

l) Das Weisthum deutet also, wenn die Angaben von Simen richtig sind, auf eine Zeit vor 1365, als noch die Gauerbenschaft bestand, zurück. —

m) v. Wölkern, histor. dipl. Norimb. — Dr. Meyer, Forste und Jagden Deutschlands.

§ 93.

Es folgen nun einige Beispiele von grundherrlichen Mark- und Allmendewaldungen.

In Cerf *a*) (im Trierschen) stand dem Propste von St. Paulin die Grundherrlichkeit und hohe Obrigkeit zu. Ein Weisthum von

1581 sagt folgendes: „item haben die Erflinge (Besitzer von erbrechtigen Höfen) den Ehrenwald und andere Wälde, welche sie verdienen mit Sack und Beutel wie andere ihre Erfgüter.“ — Ueber diese Waldungen war also das Stift wohl Grundherr, die Benutzung stand aber der Bauerschaft zu. Diese Grundherrlichkeit mochte durch Eigenthumsübergaben entstanden sein.

Interessant ist eine Verordnung K. Heinrichs V. vom J. 1112 über die Waldnutzung auf dem Eigenthume St. Maximins zu Trier *b*): „So wollen und bekräftigen wir, daß der Abt unzweifelhaft von allen Wäldern, die auf dem Eigenthum St. Maximins liegen, den Zehnten Theil sowohl an Bäumen als vom Werthe der Schweine oder vom Nutzen der Bienen habe, überall, sowohl im Kilwalde, als im Walde neben dem Hofe Steinsiel oder der am Schlosse Lützelburg anliegt, nicht minder im Wäldchen Hart oder Waber in der Thalfanger Mark. In seinen Wäldern aber, die er bisher in Händen hat, geben wir ihm Macht zu verfügen wie er will, mit Ausnahme des Wildes, das im Banne ist.“ Abgesehen von seinen Sonderwaldungen, hatte also der Abt in den übrigen Waldungen (als Grundherr) den zehnten Theil der Waldnutzung anzusprechen.

Der Moringer Wald *c*) auf der hohen Eifel hatte im Jahr 1518 drei Grundherrn, in deren Händen sich das ächte Eigenthum im Verlaufe der Zeit wahrscheinlich concentrirt hatte. Die Bauerschaft (Hofleute der drei Herren genannt) war nutzungsberechtigt, und das Rechtsverhältniß einer Märkerschaft ähnlich. Obermärker war der Herr von Junkeraidt, welcher die Macht hatte, einen Wermeister zu Moringen und 4 Förster aufzustellen. Das Waldgericht bestand aus 12 Personen, dem Wermeister, den 4 Förstern, 2 Scheffen von Moringen, dem Schultheiß mit 2 Scheffen von Rechenreidt, dem Schultheiß und 1 Scheffen von Höningen. Dieses Waldgericht war mögig und mächtig, zu weisen jedem Herrn seine Gerechtigkeit und dem Landmann seine Gerechtigkeit. Der Blutbann im Moringer Walde stand dem Herrn von Junkeraidt zu. — Die Hofleute waren zu voller Feuerung berechtigt von todtem Holz (bedeutet wohl hier Doufholz); auch auf Bauholz und Holz zu Wagen und Pflügen waren sie berechtigt, mußten aber vom Wermeister Erlaubniß erholen. Wurde diese verweigert, so konnte der Bedürftige gleichwohl in den Wald fahren, „hauen und laden zu seinem Urbar und Bau“; er mußte dann rufen dreimal, komm Förster und hole dein Recht! Kam der Förster nicht, so sollte der Fuhrmann auf jeden Stock drei Pfenninge legen und heimfahren;

that er dieß nicht, so war er verfallen um den Wandel (die Strafe). — Wollte Jemand in der drei Herren Wald Holz hauen und Kohlen brennen, so mußte er von den Zwölfen „den Busch empfangen"; die 12 erhielten den nassen Weinkauf, der Wermeister den trocknen. Der letztere erhob die Werschaft für die Herren. Von jedem Köhler, der den Busch empfangen hatte für ein Jahr, sollte der Wermeister haben 1 Centner Roheisen und eben so viel die Förster. — Dem Landmann, d. i. den Hofleuten, gehörte die Mast, und nur wenn mehr vorhanden war, als diese brauchten, sollte der Wermeister und die Förster „den acker besehen und zum theuersten verkaufen und das Geld in drei Theile theilen gleich ander Werschaft von den Kohlen und den Herren liefern jeglichem nach seiner Gebühr." — Außerdem hatten die dreier Herren Leute den Langhalm am Wasser und die Weide. —

Diese grundherrliche Mark unterschied sich von einem mit Forstrechten belasteten Herrenwalde durch das Waldgericht und den Einfluß der Berechtigten auf die Verwaltung, der ohne Zweifel aus älterer Zeit stammte und darin seine Stütze haben mochte, daß die Berechtigten früher am Grundeigenthum des Waldes Theil hatten.

Der Morenhofer Wald *d*), westlich von Bonn, war 1463 eine grundherrliche Markwaldung. Das Waldgericht hegte der Cölnische Schultheiß von Morenhofen mit Geschwornen, die das Recht weiseten. Der Erzbischof wird genannt ein Grund- und Gewaltsherr zu richten über Hals und Bauch; ferner heißt er ein oberster Anerbe auf diesem Walde, dem Gebot und Verbot zustehe, so weit der Geschworne weis't, daß Recht ist. — Dem Erzbischofe wurde $^1/_3$ des Waldes zugewiesen, und wenn er und die Anerben übereinkämen, den Wald abzuhauen, so bliebe ihm der Grund und die Stumpen, die Eichen den Anerben, das Gras den Nachbaren von Morenhofen. Die Kotter von Morenhofen durften nur Windfallholz mit Bürden heimtragen, ohne sich auf dem Wege niederzusetzen. Ob diese mit den Nachbarn identisch waren, geht aus dem Weisthum nicht hervor; jedenfalls waren nur die alten Höfe berechtigt, die vormals echtes Eigenthum freier Leute gewesen sein mochten. Es ist im Weisthum die Rede von einem Voirst (Forst) des Erzbischofs und von der Gemeinde (dem Gemeindewalde). Der Cölnische Amtmann setzte einen Boten, der zugleich Förster war und auch den Anerben den Eid leistete. Bezüglich der Mast waren, wie es scheint, beiderlei Waldungen nicht geschieden. Wenn es Aeckerig gab, wurde der Wald vom Förster mit einigen Geschwornen besehen und eidlich festgestellt, in welcher Zahl der Auftrieb zulässig sei. —

Der Grundherr und die Anerben konnten übereinkommen, eine gemeinschaftliche Schweinebucht (stiefel oder styge genannt) zu errichten, wozu dann das Holz im Forst gehauen wurde, oder es konnte jeder Theil seinen besonderen Stiefel haben. Die Anerben hatten dann das nöthige Holz aus der Gemeinde zu nehmen. Die regelmäßige Dauer des Eintriebes war 6 Wochen, welche Zeit aber gekürzt oder verlängert werden konnte. Den Nachbarn von Morenhofen verblieb nur die Nachmast. — Diejenigen Anerben, welche über die gebührende Zahl eintrieben (Overdrift), waren straffällig. — Von einem Dehmen ist keine Rede. —

Auf der Westseite des Soonwaldes lag Mengerscheid und die Wiedenmark *e*). Das dortige Gericht war ein Hofgericht, denn im Jahr 1539 weiseten auf Befragen des Schultheißen die Hübner das Recht eidlich. Sie sagten, wer in der Wiedenmark sitzt und Feuer und Flammen hat, sollte sich der Mark gebrauchen und Niemand sonst. Der arme Mann (der Bauer) könne zu seinem Feuer allerlei Holz hauen, sonder Eichen. Bauholz erhielt derselbe auf Ansuchen zur Notdurft gegen ein Sester Wein und des Försters Stammgeld. Das empfangene Bauholz durfte liegen bleiben, bis ein „Bremen“ (Brombeer?) darüber wächst. — Hatte der arme Mann „Borholz“ (Bornholz, Brennholz) zusammengemacht, so durfte er es 4 Wochen liegen lassen. — Dieser Wald hieß noch eine Mark, sie war eine grundherrliche, die sich von einem mit Forstberechtigungen belasteten Herrenwald kaum mehr unterschied.

Im Jahre 1536 weiseten die Scheffen vor der Kirchhofthüre zu Fischbach *f*) unter freiem Himmel: Der Abt zu Hornbach sei Grund- und Gerichtsherr der Pflege (Advocatie) Fischbach, der Chürfürst von der Pfalz sei aber Kastenvogt und Schirmherr daselbst. — Wenn ein Inwohner Holz hauen wolle, so solle er nehmen Käs und Brodt und 2 Pfenninge und solches im Walde auf einen abgehauenen Stock legen, dann so viel Holz hauen, als er zum Bauen nöthig habe, und wenn der Förster komme, so soll er ihm die zwei Pfenninge geben, und ihn bitten, Käs und Brod mit ihm zu essen. — Gäbe es Eicheln, so dürften die Einwohner des Bannes mit ihren Zuchtschweinen (bedeutet hier Dielzucht oder die selbst gezogenen Schweine) darein weiden; darunter möge der Abt ongefähr 40 Schweine thun. Sei es eine vollkommene Eichelernte, so daß der Hirt zu St. Gertraudentag (17. März) hinter den Schweinen einen Däumling voll unzerbissener Eicheln sammeln könne, so solle man dem Abte von jedem Schweine

4 Pfenninge geben, und wenn die Einwohner nicht alle Eicheln aufweiden können, so solle der Maier oder zwei Scheffen an den Steg zu Burgalben gehen und den Einwohnern von Maisenbach und Centwig rufen, daß sie mit ihren Schweinen kommen. — Diese Mark scheint früher eine Mark freier Leute mit echtem Eigenthum gewesen zu sein. —

In einem Weisthum von Berrisdorf an der Kyl (Grimm II. S. 527) wird der Abt von Prüm Grundherr und oberster Einfahrtsmann genannt. Die Gehofer, die Bauerschaft durfte sich beholzen nach ihrem Bedarfe an Bauholz, Brennholz und Geschirrholz, und die Schweine gegen einen sehr geringen Dehmen (1 Pfenning von einem „borgh", 1 Heller von einer Sau) zur Mast treiben. Dieser „Ueckerschatz" mußte entrichtet werden, wenn ein Mann unter einem Baume liegend und um sich raffend, auf einmal einen Däumling voll Eicheln zusammenbringen konnte. Der Versuch wurde an 3 Bäumen wiederholt. — Wurde der Däumling nur halb voll, so war das Ueckerig nur ein Geleufe (Sprengmast) und die Gemeinde gab keinen Dehmen.

An den Frankfurter Königsforst anstoßend gegen den Main zu lag der Schweinheimer Bruch *g*), eine Markwaldung. Die Märkerschaft erkannte aber den Abt und Convent des Klosters St. Jacobsberg bei Mainz als Grundherrschaft und die Stadt Frankfurt als Vogt an. Weder der Abt noch die Gemeinde waren befugt, für sich allein Bauholz auf Verkauf hauen zu lassen; die Brennholzansprüche waren beiderseits bestimmt. — Im Jahr 1421 war ein Märkerding beschieden nach Schweinheim, da weiseten die (7) Scheffen, daß 42 Were (volle Nutzungsrechte) seien, nämlich 21 zu Schweinheim und zum Goldstein gehörig (1 Schweinheim, $14\frac{1}{2}$ Goldstein, $5\frac{1}{2}$ Urberger Gut), die anderen 21 zu Niederrode und zum Gutenluden. — Wenn ein Nachgebaur (Nachbar, hier Markgenosse) zu Schweinheim bauen wollte, so durfte er $\frac{1}{3}$ des Baues im Bruche hauen, wozu der Abt auf Verlangen die Erlaubniß geben mußte. — Wenn man den Bruch (auf Brennholz) hauen und ausgeben wollte, was ohne Zweifel alle Jahr geschah, so sollte man zum Jahrstage anfangen und bis Walpurgätag, bis der Gauch (Kukuk) guckt, forthauen, nicht länger. Der Abt durfte 6 Tage mit 6 Knechten mit Uexten und Heppen vorhauen und das Gehauene zum Aufladen herrichten; danach der Herr von Eppenstein ebenso 6 Tage lang. Wurde ein Tag versäumt, so durfte Nichts nachgeholt werden, darauf der Schultheiß (den setzte der Abt), darauf der Vogt (den setzte die Stadt). Ein Förster erhielt alle Wochen einen Wagen Holz, so lange die Werer hauen. Jede Were erhielt 8 Fuder

Holz, welche die Scheffen so schätzen sollten, daß sie 12 vierspännigen Fudern gleich seien, ferner 80 Gebunde Phäle (Pfähle?). Jedes Holz und Phal sollte ein Stamm sein und keines in mehr als zwei Theile gehauen seyn.“ Wenn die Herren, Amtleute oder Förster die Ordnung brachen, so durften auch die Werer nicht gestraft werden. — Denjenigen, welche zu Schweinheim, Rode oder Goldstein saßen, ohne Märker zu sein, mußten die Afterschläge belassen werden, auch durften sie Dürrholz nehmen, so weit sie es mit einem Axtösel abschlagen konnten. Hieben sie Grünholz, so mußten sie es verbüßen. Diese Mark war damals sicherlich ein Ausschlagwald, daher ist von der Mast keine Rede, und die Märker bekamen nur $^1/_3$ des Bauholzbedarfs.

Das Kloster Bleidenstadt, nördlich vom Main, hatte zu Bleidenstadt ein Hof- und Märkergericht *h*). Im Jahre 1486 wurde ein Märkerweisthum aufgezeichnet in Gegenwart des Abtes Johann und des Pastors Johann Huttig von Stenitz, welch' letzterer die Fragen an den Schultheißen stellte. Dieser antwortete nach vorheriger Berathung mit den Märkern: 1. daß des Klosters Wald, Abtswald genannt, nach alten Rechten und Herkommen als Eigenthum dem Kloster gehöre; 2. die Dörfer Hane, Sytzenhaine und Blidenstadt aber Märker in demselben seien; 3. ein Wagen, der in den Wald geht, sei dem Kloster jährlich schuldig 8 Heller, ein Karren 4 Heller, ein Bürdenträger 3 Heller. — 4. der Abt und sein Kloster hätten nach ihrem Willen mit Rath der Märker Macht, den Wald zu verbieten und zu erlauben, auch 3 Förster in den genannten Dörfern zu bestellen. 5. diese Dörfer sollten sich des Waldes von Gnaden eines Abtes und Klosters nach altem Recht und Herkommen gebrauchen, wenn aber ein Märker etwas aus der Mark führe, sei er straffällig.

Es ist zweifelhaft, ob man diesen Wald als eine grundherrliche Mark, in welcher die Märker das volle Nutzungsrecht hatten, ansehen kann, oder ob derselbe ein mit begrenzten Forstberechtigungen belasteter Herrenwald war, denn der Ausdruck Märker bedeutet oft auch solche, die nur beschränkte Nutzungsrechte an einem Walde hatten, was man später Eingeforstete hieß. — So nannten sich die Einwohner von Peterslahr *i*), welche Eigenhörige der Herren von Isenburg waren, Untermärker, den genannten Herrn aber obersten Märker. — Sie mußten sich aber mit Abfallholz behelfen und von ihren im Walde gemästeten Schweinen für jeden Gulden der Werthszunahme durch die Mast, welche Schätzleute erhoben, 1 Albus Dehmen geben. — Hier ist

offenbar der Namen Märker nur entlehnt aus den benachbarten Märkerschaften.

Die Einwohner von Erpel *k*) (im alten Avelgau) hatten Streitigkeiten mit dem Domkapitel zu Cöln über die Benutzung eines Waldes, welche durch Vermittelung des Erzbischofs Adolf von Cöln im J. 1203 dahin beigelegt wurden, daß der Dompropst die Eigenschaft des fraglichen Waldes als einer Almeinde anerkannte (universitati incolarum jus et communionem nemoris recognovit), jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Pröpste des Kapitels Herren und Vögte (domini et advocati) d. h. Grund- und Gerichtsherren über jenen Wald sein, und der Theilnahme an der Holznutzung wie jeder Einwohner sich gebrauchen sollten. Erpel wird in der Vergleichsurkunde als villa, praedium und allodium bezeichnet, zu dem der fragliche Wald gehörte. —

Zu Wallhausen *l*), welches Dorf dem Gotteshaus Reichenau am Bodensee gehörte, war eine gemeine Mark und ein Herrenwald. In ersterer durften nur diejenigen Brennholz hauen, welche eigenen Rauch auf den Erbgütern hatten; in der Herren Holz durfte das ganze Dorf hauen (unter welchen Bedingungen ist im Weisthum nicht gesagt). Es sollte auch weder der Keller, noch Jemand der ein Erbgut hat, Holz aus der gemeinen Mark verkaufen, außer an solche, die auch auf Erbgütern sitzen. —

Ein Beispiel, wie sich die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Waldbenutzung im Verlaufe der Zeit änderten, dürfte in Folgendem liegen:

Die Abtei Schwarzach in Alemannien hatte zu Ulm bei Lichtenau einen Fronhof mit einem Waldbesitz, der größer war, als das Bedürfniß der Klosterleute, weßhalb der Abt auch anderen Leuten Nutzungsrechte verlieh. In einem älteren Weisthum *m*) ist gesagt: Ein Abt von Schwarzach hat alle Recht und Gewalt über Wald und Weide d. h. Zwing und Bann; — um das Recht (was Nutzungen betrifft) so leihet ein Abt von Schwarzach auf den vorgenannten Tag in seinem Hofe zu Ulm allen Höfen und Leuten, die Nichts an Recht haben, Wald und Weide, wie es ihm gefällt, einem minder, dem andern mehr, und ein jeglicher, der Recht empfängt und es nutzen will, soll dem Abte huldigen und schwören Treue und Wahrheit, wie ein jeglicher Mann, der eigen St. Peters ist. — Es waren 3 Förster aufgestellt, zwei von des Abts und der Gemeinde wegen, einer von des Abts wegen. Diese durften nichts leihen und geben als Däupholz, und was über Jahr und Tag gelegen und Bromen darüber gewachsen sind, und Windfälle — außer großem Windbruch. — Verkaufen oder sonst

weggeben durften die Förster Nichts ohne Rath des Abtes und der 5 Heimburgen (von Schwarzach, Mose, Groffern, Ulme und Schertzheim). Die Nutzungsberechtigten hatten die Mastnutzung, und ist von einem Dehmen nichts erwähnt. —

In späterer Zeit hatte laut der Scherzheimer Waldordnung von 1492 *n*) die Waldbenutzung schon einen markgenossenschaftlichen Charakter. — Es waren daran 5 Heimburgthümer betheiligt, 1. Lichtenau mit Heilbelingen und Muckenschopf, 2. Ulme, Hunde und Sippeneschhof, 3. Groffern, 4. Schwarzach, 5. Mose, welche nur theilweise Klosterunterthanen waren: der Heimburg von Lichtenau war der oberste unter ihnen. — Ueber den Wald waren 6 Förster gesetzt: 1. der Heimburg von Lichtenau, 2. der Schultheiß von Schwarzach, 3. der Gerichtsbote zu Ulm, 4. der Meyer über Hurst, 5. der Meyer über Elfurst, 6. der Gerichtsbote der Herrschaft Lichtenberg und Scherzheim. — Die letztgenannte Herrschaft und der Abt von Schwarzach hatten Ansprüche auf das benöthigte Bau- und Brennholz für sich und ihre Höfe, für letztere aber nur Doupholz zum Brennen. (Der Abt, welcher früher Grundherr war, erscheint also nur mehr als Mitmärker). Die Gemeinden der 5 Heimbergthümer waren holzberechtigt, mußten aber für Bauholz vom Heimburgen von Lichtenau Erlaubniß haben. Brennholz durften sie ordnungsmäßig holen, mit Ausnahme der Eichen, Buchen, Apfel- und Birnbäume. — Die Herrschaft Lichtenberg und der Abt durften mit ihren und mit den auf ihren Höfen gezogenen Schweinen in die Mast treiben. Der gemeine Mann durfte 4 Schweine bei voller, 2 bei halber Mast einschlagen; wer keine hatte, konnte sein Recht verkaufen, wer mehr eintrieb, war den Dehmen schuldig; 4 Schillinge bei voller, 2 bei halber Mast. —

Im Umkreise des Schwarzwaldes fanden sich grundherrliche Almenden, in welchen die Grundherrschaft mit ihrer Bauerschaft bei der Waldnutzung concurrirte. So kommt im Dingrotul von St. Peter aus dem 15. Jahrhundert vor *o*): Der Abt von St. Peter habe im Walde allein zu gebieten und verbieten, die Uebertreter um die festgesetzte Pön zu strafen. Wenn ein Eckern war, so durfte die Bauerschaft (Gebursami) in die Almend 60 Schweine von Ausleuten (Auswärtigen) zu ihren Schweinen eintreiben, die von Rohr 30, und waren dem Abte und Kloster nichts davon schuldig. Nahmen sie aber mehr fremde Schweine auf, so waren sie dem Abte 4 Pfennig von jedem Schwein als Waldrecht schuldig. — Die Gebursami von Iben, Rohr und Espach konnten sich der Almende gebrauchen zum Brennen und

nothdürftigen Bau mit Wissen des Abtes, weiter nicht; aber auch der Abt durfte sich ebenfalls derselben gebrauchen zur Nothdurft des Gotteshauses. — Aehnlich war es zu Burbach, welcher Ort dem Kloster Hirschau an der Nagold gehörte. —

Die Propstei der Kirche zu Zürich war die Grundherrschaft vom Dorfe Höngg bei Zürich p). Nach einem Weisthum von 1338 besaß die Gemeinde eine Waldalmende und der Meyer mit den Hubern wählten alle Jahre einen Förster, bei Stimmengleichheit entschied der Propst. Holz auf Verkauf konnte nur nach einhelligem Beschluß des Meyers und der Huber geschlagen werden. Den Vollzug leitete der Meyer mit zwei Hubern. Niemand durfte zu irgend einem Zwecke ohne Erlaubniß des Meyers Holz hauen.

Von Birmersdorf und Urdorf q), westlich von Zürich, war 1347 die Abtei St. Bläsi die Grundherrschaft. Es war daselbst eine Waldalmende, aber die Höfe hatten auch Sonderhölzer. Wer eine Hofstatt bauen wollte, dem sollte der Meyer und die Bauerschaft Holz hierzu nicht verweigern, wer das Empfangene faulen ließ, erhielt kein anderes und mußte es dem Richter büßen.

Vom Dorfe Knonau r), westlich vom Zürichersee, war das Gotteshaus zu Schennis Grundherr und hatte dort einen Meyerhof. Der Klostermeyer von Knonau hatte von des Meyeramts wegen zu richten über Erbe und Eigen, ferner um Geldschuld und über solche Frevel, die nicht höher gebüßt wurden, als um 3 Schillinge. Gröbere Frevel richtete der Vogt, um das Blut richteten die von Zürich. — (An manchen Orten war neben dem Meyer ein Keller für die Cameralverwaltung, sonach der Meyer nur für die Dorf- und Hofgerichtsbarkeit bestellt; wieder anderwärts stand neben dem Meyer ein Schultheiß, und dann ging den Meyer nicht die Gerichtsbarkeit an, sondern das Camerale. Es gab aber auch bloße Meyerbauern, die auf Salhuben saßen, welche nicht erbrechtig verliehen waren.) Die Güter zu Knonau, Grund und Kraut, Holz und Feld waren des Gotteshauses und der Hausgenossen in der Art, daß letztere Erbrecht an ihren Höfen besaßen. Nur der Meierhof war kein Erbleben, sondern Amtsleben.

Zu Thalwyl s) besaß das Gotteshaus 12 Hofstätten mit Eigenhörigen besetzt, welche bei Sterbfällen das Besthaupt gaben. (Also ein altes Grundeigenthum dieses Klosters). Die Abtei hatte diesen 12 Höfen einen Wald, die Bannegg genannt, mit Brief und Siegel zur gemeinschaftlichen Benutzung eingeräumt, nur mit Vorbehalt des Bedarfs der Abtei an Bauholz und Brennholz für ihre Trotten zu Thalwyl. —

Zu Laufen t) waren die Waldungen ächte Almenden. Die Huber und Schupposer (Besitzer von Schupfengütern) erhielten Bauholz und Brennholz angewiesen, von letzterem die Huber 4, die Schupposer 2 Fuder; zur Anweisung war halb der Keller, halb die andern Huber und Schupposer berechtigt. Was noch darüber an Holz da war, über den Bedarf der Hofleute, gehörte und verblieb diesen und dem Keller. —

Nach einem Urbar des Klosters Mauermünster u) im Elsaß vom Jahr 1144 gab es dort Sonderwaldungen und Almenden. Im Kammerforst, Buchberg und Au durfte Niemand ohne Geheiß des Abtes Holz hauen und Schweine mästen. — Wegen des Waldes Wasegen (wahrscheinlich die Almende) mußte jeder, der im Bannbezirk des Klosters eigenen Rauch hielt, vor Ostern ein Huhn und 5 Eier geben. Ueber die Mast ist gesagt: illo quoque anno, quando pleniter glandes creverint, custos nemoris ante festivitatem St. Michaelis omnibus hominibus St. Martini notificare debet, ut omnium porcorum, qui ibi pasti fuerint, decima pars Abbati proveniat. Si quis autem porcos suos illic ire non promiserit, a ministerialibus domi decimam dare cogatur. Si quis vero glandes in silva collegerit, furti reus inde judicabitur.

In einem Dingrotul von Gewenheim v) zum St. Leodegarien-Stifte in Maßmünster gehörig, bei welchem Dinghofe ein Meyer der Aebtissin mit 24 Hubnern zu Gericht saß, ist das Verhältniß der grundherrlichen Almenden klar ausgesprochen, indem gesagt ist, es gehören auch einer Frau Aebtissin alle Almenden zu, von Hanenbach an bis zum Kratzen, doch daß die Einwohner eines jeden Orts dieselben ingemein zu nutzen und zu gebrauchen haben. So aber jemand darauf bauen oder sonst etwas davon einfahen will, der solle das zuvörderst von der Aebtissin zu Lehen empfangen.

Das Kloster Selz w) besaß großes Grundeigenthum, daher konnte in einem alten Weisthum von 1310 gesagt werden: die Stadt Selse liegt auf des Klosters Eigen zu Selse und die Bürger von Selse hulden einem Abte von Selse. — In Bezug auf Waldnutzung folgt dann weiter: „die Scheffen theilen auch, daß der Stift von Selse sonderliche drei Wälder hat in dem vorgenannten Eigen liegend, Rotris, Mülnhart und Kammerholz. In dieselben drei Wälder hat niemand kein Recht, als der Abt und der Convent des Stiftes Selse." Jedoch erhielten die Bürger von Selse nach Gnaden des Abtes Bauholz zu ihren Bauten; ferner durften sie drei Tage in der Woche „Toubholz" hauen, nämlich am Montag, Mittwoch und Freitag, wofür sie aber

„frone-snittere und frone-hoiwere“ stellen mußten. — Ferner ist gesagt: Darnach liegen drei Wälder in dem vorgenannten Eigenthum: der Frankenheimerwald, das Walholz und die Semedau. In diese Wälder hat Niemand kein Recht zu hauen, als das Kloster zu Selse und die Huber, welche die Huben zinsen, die zu den Wäldern gehören. Die Huber sollen in denselben Wäldern Taubholz hauen und kein Eichenholz, es werde ihnen denn erlaubet, als recht ist (wahrscheinlich zu Bauholz).

In Bezug auf Mastnutzung waren die 6 Wälder, wie es scheint, vereinigt. Wenn ein Eckern war, gingen die Bürger zum Abte und Kloster, und man wurde miteinander zu Rathe um das Eckern, daß beide dem Kloster und der Stadt nütze sei. Es sollten dann eines Abtes und der Klosterherren Schweine vorgehen, und darnach sollen gehen der Bürger und der Huber Schweine, die sie gezogen haben zu beiden Seiten auf ihrem Miste. Kein Bürger von Selse durfte einen sonderen Schwein(hirten) haben. — Von einem Dehmen ist nichts erwähnt. —

Von Berse *r*) existirt ein altes Hofrecht aus dem 13. Jahrhundert. Es war daselbst ein Herrenhof (curia genannt), mit 18 Bauerhöfen (mansi). Ein Wald, Vorst genannt, war für den Herrenhof bestimmt, und die Bauerschaft durfte in demselben nur an 3 Tagen vor Weihnachten Brennholz hauen; ein anderer Wald, „Hubwiller“ genannt, war für die Hubner gemeinschaftlich, und sie erhielten daraus namentlich das benöthigte Bauholz. Dem Besitzer des Herrenhofes (dominus curiae, wie es scheint ein Ministeriale, den der Grundherr, nämlich der Prälat von Straßburg, damit belieben hatte) gehörte der dritte Theil von den Einkünften der Wälder und vom ganzen Salgute. Er bestellte den Schultheißen und Keller (cellerarium). Dem Grundherrn blieben also nur $^2/_3$ der genannten Einkünfte und die Abgaben der Bauerhöfe. — So weit der Schultheiß nicht richten durfte, berief er den Kirchenvogt. Von Michaelis bis Martini lag alle Gewalt und Gerichtsbarkeit in den Händen des Herrn Prälaten ausschließlich. Er hieß Winnebote (er gebot für die Zeit der Weinlese.)

a) Grimm, II. S. 107.

b) Beyer, Urkundenbuch I. S. 485.

c) Grimm, II. S. 580.

d) Grimm, II. S. 665.

e) Grimm, II. S. 173.

f) Grimm, I. S. 775.

g) Grimm, I. S. 521 u. f.

h) Grimm. IV. S. 563.

i) Grimm, III. S. 476.

k) Günther, Unkundenbuch II. S. 78. — Die Güter, deren Nutznießung den Domherren zustand, und welche die Domprobste administrirten, waren von jenen der Erzbischöfe und Bischöfe gesondert.

l) Grimm, I. S. 256.

m) Grimm, I. S. 430.

n) Grimm, IV. S. 517.

o) Grimm, I. S. 351.

p) Grimm, I. S. 9.

q) Grimm, I. S. 35.

r) Grimm, I. 52. 53. Weisth. von 1461.

s) Grimm, I. S. 56.

t) Grimm, I. S. 107.

u) Schöpflin, Alsatia diplom. I. 229. — Smeler, S. 126.

v) Grimm, IV. S. 98.

w) Grimm, I. S. 759. 761.

x) Grimm, I. S. 692.

§ 94.

Wir kommen nun auf verschiedene andere, wahre Markenverfassungen. Es gab 1. Markwaldungen, die einer Bauerschaft gehörten, welche nur der landesherrlichen Vogtei unterworfen, und deren Güter nur mit den Belastungen dieser Vogtei behaftet waren; es gab aber auch 2. Marken, in welchen nicht nur solche landsässige Bauern, sondern auch Grundherren und deren Hintersassen betheiligt waren. Endlich gab es auch 3. solche Marken, an welchen eine Anzahl von Grundherren gemeinschaftlich das Eigenthum hatten, jedoch so, daß auch deren Bauerschaft Nutzungsrechte zustanden. Die Grundherren pflegten dann im Nießbrauche des Waldes Vorzugsrechte zu haben.

Die Markherrlichkeit, das Markrichteramt stand dem Landesherrn zu, oder einem andern erblichen Vogte, oder die Markgenossenschaft wählte sich einen Vogt. —

§ 95.

Der Idarwald, zwischen Mosel, Saar und Nahe, war eine große Waldmark, an welcher 11 Dörfer Theil hatten *a*). Diese machten die Cleinicher Cent aus. Ein Centweisthum aus der Zeit, da $^2/_3$ des Cleinicher Hochgerichts an Sponheim gekommen war, enthält auch verschiedene Punkte des Markenrechts. Der Centner, welcher ohne Zweifel von den Landesherren bestellt war, fragte die Schöffen um das Recht, welche, bevor sie antworteten, sich mit den Eidsmännern benahmen.

Die Mark hieß nämlich der „Eid“ und die Markgenossen „Eidsmänner“. Letztere hatten den Hau im Walde ohne Beschränkung auf gewisse Holzarten; nur die von Meits waren auf Erlen und Birken angewiesen, und die von Emenraidt auf liegendes Holz, über welches die Bromen gewachsen sind. Für die Mast wurde ein Dehmen den Herren gezahlt, aber nur 1 Heller von einer Bache, von einem Ferkel ein Helbeling. Die Mastnutzung war gemeinsam auch auf Privatgründen; „wenn Einer eine Eiche im Kohlgarten stehen hätte, und wollte ihre Frucht ohne Schaden geäzt haben, sollte er sie herauswerfen.“

Als Beispiel der Uebernahme einer Schutzherrlichkeit über eine Markwaldung möge Folgendes dienen:

Graf Robert von Virnenburg versprach im J. 1311 den Erben von Mertloch [b]) (heredibus, Markgenossen, die ächtes Eigenthum am gemeinschaftlichen Walde hatten), ihren Wald so gut zu beschützen und zu behüten, wie seinen eigenen, so daß weder er selbst, noch seine Bauerschaft (familia, seine Eigenhörigen), noch irgend Jemand ohne guten Willen der Erben darin etwas hauen sollten, an Brennholz oder Bauholz. Die Erben von Mertloch sollten Waldhüter oder Förster wählen und setzen, welche der Graf bestätigen und schützen wolle, wie seine eigenen. Als Buße für jeden gefrevelten Stamm setzte der Graf 5 Schillinge; (wer die Strafe zu beziehen hatte, ist in der Urkunde nicht gesagt.) Widerspenstige zu bezähmen und jede Gewaltthat abzuwehren, habe sein Amtmann speziellen Befehl; er selbst verpflichtete sich für sich und seine Leute zur genannten Buße, wenn sie schuldig befunden werden sollten. —

Nördlich von der Ahr, im Jülichschen Amte Tomberg, war eine bedeutende freie Markgenossenschaft Eigenthümerin des Flamersheimer Waldes [c]). Das Märkerding wurde zu Flamersheim gehalten, woselbst Scheffen Urtheil sprachen und das Recht weiseten. Es waren 4 geschworne Förster aufgestellt, von welchen einen die Herren von Thonburg setzten und beeidigten. Diese Förster sollten den Wald beschirmen vor unrechtem Hauen, vor Kohlen-, Aschen-, Kalkbrennern, vor Felgenhauern, vor Benden (Bainten?) und Land zu machen, roden Lohschälen und dergleichen, was Alles unerlaubt war. — Unter den Nutzungsberechtigten sind 4 Abstufungen: Erben (vollberechtigte Miteigenthümer), Anerben, Waldseeßen (Waldeingesessene?) und Koiter (Kotter, Köther). — Ueber die Befugnisse der Erben sagt das Weisthum: Die eingesessenen Naebern sullen desselben Walds gebruchen zu all ihrer Notdurft, sie mögen in den Wald gain und den bom aff-

hauen, uisgraben, reyssen, splyssen, besclain, einen nuwen bouw machen up dem Walde, up sclain, weder abbrechen, zu mark fueren, verkuifen, as weitz und korn up iren eigenen erff gewaessen, sunder einiger herren gebot off verbot. — Wer behauptete ein Anerbe zu sein, deren Zahl die Scheffen zu „vierthalbhundert" angaben, mußte mit 4 seiner Nachbarn, 2 höheren, 2 niederen Standes als er, schwören, daß die Hofstätte, auf welcher das Recht behauptet wird, wirklich ein Anerbe sei. Eine solche Hofstätte mußte so groß sein, daß mit einem Wagen und drei Pferden darin umgewendet werden konnte. Die Anerben hatten fast dieselben Rechte wie die Erben, mit Ausnahme von ryssen, splyssen, besclain (d. i. Bauholz zurichten im Walde). Auch durfte der Anerbe nicht unmittelbar Holz aus dem Walde auf Verkauf fortfahren, es mußte zuerst eine Nacht auf seiner Hofstätte beherbergt gewesen sein. — Die Waldseeys, deren Zahl ebenfalls „veirdehalfhundert" genannt wird, durften im Walde allerlei Holz hauen, außer Eichen und Buchen. — Die „veirdehalfhundert coiter" durften nur Dürrholz ohne schneidende Instrumente nehmen, und mußten es mit einer Wiede, die sie mitzubringen hatten, gebunden auf dem Rücken heimtragen. Auch die beiden letzteren Klassen mußten ihre Verwandtschaft zum Walde nachweisen.

Eine ansehnliche Mark waren die sogenannten Wehrmeisterei-Waldungen *d*), über welche dem Hause Jülich als Waldgrafen (comes nemoris) die Oberherrlichkeit mit verschiedenen Nutzungsrechten zustand. Es hatte aber der Waldgraf auch Sonderwaldungen im Bezirke, ferner hatte auch die Gemeinde Au einen abgesonderten Wald, die übrigen Districte waren gemeinschaftlich. Die Markgenossenschaft bestand aus mehreren Grundherren mit ihrer Bauerschaft; in Bezug auf ihr Markenrecht wurden diese Herrenhöfe Anerben genannt. Mehrere dieser Höfe durften nebst ihren Angehörigen hartes Brennholz hauen, andere nur für das Hauptgut, während die übrigen Leute des Hofes nur Taubholz nehmen durften. Mehrere Höfe waren ganz und gar nur auf letzteres berechtigt; einer durfte zwei Wagen gehen lassen, einen mit „Berrynge", den andern mit „Doufholz". Der Waldgraf durfte ohne Willen der Anerben kein Holz weggeben, und auch die Anerben durften ohne Erlaubniß kein Holz aus der Gewerschaft fortführen. Die vollberechtigten Höfe hatten freien Schweineeintrieb zur Mast; nur von jenen Schweinen, welche nach Johann-Baptistentag gekauft wurden, war man Dehmen schuldig. Von einem Forstmeister ist keine Rede, sondern von einem Wermeister, der im „Forstgedinge" zu Gericht saß,

wahrscheinlich vom Waldgrafen aufgestellt. — Die Aufsicht führten geerbte und geschworne Förster. Der Hof von Auwe hatte eine Forsthube nicht gestellt, sondern dafür 90 Mark erlegt. — Für die Abwehr Unberechtigter zahlten die Werleute dem Waldgrafen jeder alljährlich 3 Pfenninge Werweis. — Die Waldungen lagen in einem alten königlichen Wildbann.

Köslarbusch *e*) war eine Markwaldung in der Nähe von Jülich. Alle Jahr wurde ein wailgeborner mann und ein huißmann (ein Adeliger und Bauer) gewählt, um das Waldeisen zu führen und Jedermann sein „Erbe" (den Anspruch von seinem Erbgute) anzuweisen. Wenn Einer sein Holz nicht binnen Mai aufhaute, war es dem Busche vererbt und der Förster haute das Zeichen aus. Schlagholz und Dorne durften nach Ablauf des März nicht mehr gehauen werden, bis man später wieder die Bandwieden zu dem Korne hieb. Es deutet dieß auf einen regelmäßigen Mittelwaldbetrieb. Zuerst wurde das (Unter-) Schlagholz gehauen, dann im Mai das Oberholz, endlich zur Erntezeit die Bindwieden. — Die Schweine, welche zur Mast durften, wurden gebrannt.

Eine andere Markwaldung bei Jülich war der Weldorfer Busch *f*). Schirmherr derselben war der Herzog (der Landesherr), der oberste Markbeamte war der Honn (anderwärts Zender, Centgraf, centenarius genannt, also der Gerichtsbeamte). Außerdem waren mehrere „Geiffen" aufgestellt, jedem sein Erbe zu geben. Endlich besorgten einige Förster die Waldhut. Die Erben (Besitzer der berechtigten Erbhöfe) waren theils in der Hondschaft (Centgerichtsbezirk) theils außerhalb derselben gesessen. — Das bewilligte oder angewiesene Holz wurde mit einem Waldeisen der Regel nach angeschlagen. — Der einfache Nutzantheil hieß „Gewalt", in älteren lateinischen Urkunden aus jener Gegend potestas. Zur Zeit des beurkundeten Weisthums wurden 24 Buchenheister, oder 4 Eichen- und 20 Buchenheister für eine Gewalt ausgegeben. — Jede Gewalt hatte jährlich ein Sombre Haber und für die Hut ein Sombre Roggen zu verabreichen. — Vom Haber erhielt der Schirm- und Gerichtsherr 35 ½ Malter, dann noch 20 Hühner. Jedermann mußte sein abgehauenes Holz binnen 8 Tagen entlagern und binnen 1 Monat danach ausstellen. Niemand durfte bei Nacht auf den Busch fahren und Holz hauen. — Zu Bindwidden durfte man nichts nehmen als Hainbuchen, Linden, Haseln, Salweiden. In Bezug auf Mastnutzung hatten die in der Honnschaft eingesessenen Erben einen Vorzug, wenn das Eckern nicht für Alle

reichte. — Das Brennen der Schweine geschah zu Weldorf. (Den zur Mast zugelassenen Schweinen wurde ein Zeichen eingebrannt.)

Nördlich von Jülich gegen die Maas war der Wald „de Graet" g), jetzt Grätheide, eine merkwürdige Waldmark, welche „Conink Sanderbut" (König Zwentebold von Lothringen) an 14 Dorfschaften geschenkt haben soll. Nach einer Urkunde von 1486 und 1533 war damals der Herr van Born Oberherr der Mark, welcher sie durch 2 Förster hüten ließ, den einen setzte er, den andern die ganze Landesgemeinde der 14 Kirchspiele. Dem Herrn van Born wurde das Hochgericht in den 14 Kirchspielen zuerkannt und das Wild, ferner die Keuren (Strafgelder), die auf dem Busche fallen. Endlich hatte derselbe einen Freibusch ausgeschieden für seinen Kammerbrand, wogegen er weiter kein Recht mehr hatte, im Busche zu boschen noch zu hauen. (Boschen bezog sich wahrscheinlich auf das Unterholz, hauen auf das Oberholz). Jeder Priester, der eine Kirche in den 14 Dörfern zu bedienen hatte, durfte zu den vier hohen Zeiten (Kirchmesse, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen) je einen Wagen grünes Holz holen, dafür mußte er alle Sonntage für König Sanderbout und seine Gemahlin beten und beten lassen. — Boschen durfte jeder Einwohner wann er wollte, mit Ausnahme von „Keurholz", d. i. Eichen, Buchen und Linden. Von Keurholz durften nur „tacken" (wahrscheinlich Zacken, Aeste, so weit man vom Boden aus reichen konnte) abgehauen werden. — War Keurholz gehauen worden (wahrscheinlich in Folge Vertheilung) und über 3 Tage liegen geblieben, so war es „verlegen" Holz, was Jedermann aus den 14 Kirchspielen nehmen durfte. — Wenn der Busch zu arg verhauen war, konnte ihn der Herr van Born mit Rath der 14 Kirchspieldörfer in Frieden legen. Holz oder von Holz aus dem Busch gezimmerte Gebäude durften nicht aus den 14 Kirchspielen geführt werden. —

Ein interessantes Markweisthum ist von der Wengermark h) in Westphalen vorhanden. Sie gehörte einer freien Markgenossenschaft. Zur Zeit jenes Weisthums war Holzrichter Arndt-Howarde. Dieser fragte einzelne Markgenossen um das Recht, der Gefragte benahm sich zuvor mit den gemeinen Erben und ertheilte dann die Antwort. Dem gnädigen Herrn (von Cöln?) wurde für sein Recht gewiesen der höchste Stuhl, die schönste Schüssel, der weiteste Becher (bei dem Markgelage); die Brüche, die in der Mark fallen (Markbußen), sollte er mit den Erben verzehren (bei dem Märkergericht). Außerdem gestand man ihm 30 Schweine und einen Eber zu, wenn ein bescharbar Eckern

war. (Vom Schaaren der Schweine in Heerden.) Dafür mußte er Gewalt und Unrecht abwehren, so weit es die Erben nicht selbst vermochten. Er war also nur Schirmherr. — Den Salerben (ohne Zweifel Besitzer eines Sal- oder Fronhofes, anderwärts Erferen, Gutsherren genannt) wurde das Vorrecht zuerkannt, daß sie ihre Schweine ungeschart, in eigener Heerde, zur Mast gehen lassen und daß sie ihre Vielzucht durch Kaufschweine bis zu 5 Mark Kaufpreis verstärken durften. — Dieß mußte aber bis St. Margarethentag geschehen sein. — Die gemeinen Erben mußten ihre Schweine, die sie vor dem genannten Tage (20. Juli) bei ihren Trögen hatten, auf den gewöhnlichen Scharkamp treiben und von den sieben geschworenen Schernen scharen lassen. — Die Kotter hatten nur das Recht, ein schon vor dem 20. Juli selbst gefuttertes Schwein auf den Scharkamp zu bringen. — Zum Brennen durften die Kotter nehmen zuerst selbstgefallenes Holz, dann durften sie hauen „erlen und backen (birken?)." Bauholz mußten sie von den Erben erbitten. —

Nach einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln von 1169 gehörte zu den Herrenhöfen, welche dem kurz zuvor zu Mere *i*) gestifteten Kloster geschenkt worden waren, schon damals die Markgerichtsbarkeit über mehrere Waldungen mit ähnlichen Emolumenten, wie in späterer Zeit. Dem Kloster Mere gehörte auch der Wald Brankenforst, in welchem Giselbert von Lugerode wegen Klostergutern, die er inne hatte, ohne Zweifel als Lehen, Nutzungsrechte besaß. Derselbe verzichtete gegen Abtretung eines Theils vom Walde auf seine Rechte am Ganzen, jedoch unter der Bedingung, den ausgeschiedenen Theil in keiner Art zu verwüsten (excepta omnimoda ejus destructione). Der ausgeschiedene Theil wurde also ein zum Lehen gehöriger Sonderwald.

Von der Ostbevernschen *k*) Mark nordöstlich von Münster existirt ein Weisthum von 1339, in welchem der Gogreve Schweder, zur Zeit Holzgreve über die Mark zu Ostbevern, als Stellvertreter Gerlachs von Bevern (der Gerichtsherr und wahrscheinlich Erbholzrichter war) mit den Schultheißen mehrerer Höfe und den gemeinen Markgenossen das alte Recht und die alten Willküren der Mark bezeugten. — Wer Markgenosse war und in der Mark „ware besetten heft" (auf einem vollberechtigten Gute saß) durfte jenseits der Ah seinen Bedarf an hartem Bauholz hauen, zu Brennholz durfte grünes Eichen- und Buchenholz auch dort nicht genommen werden. Diesseits der Ah durfte man gar kein Eichen- und Buchenholz hauen, „dat also

grone iß, dat ein hawick sin aeß darunter etten magk to middesommer." (So grün, daß ein Habicht im Sommer darunter im Schatten seinen Fraß halten konnte.) — Die bloßen Kotter hatten gar keinen Anspruch auf Hartholz. — Aus der Mark durfte kein Holz gefahren, Kohlen durften nicht gebrannt, Ziegen nicht gehalten werden. Zwei Scharmänner (benannt vom Ordnen der Schweine in Heerden) übten mit Hilfe der Waldgenossen die Waldhut. — Jeder Markgenosse war befugt, seine gezogenen und die vor Jacobi gekauften Schweine zur Mast zu bringen, es seien viele oder wenige. Wer seine Ware nicht betreiben konnte, durfte für 6 Schweine das Recht käuflich an einen Andern ablassen. Der Kotter war nur für ein Schwein und seines Herren Schuldschwein berechtigt. — Eckeren zu lesen war nicht erlaubt. — Der Holzgreve konnte für 30, der Scharmann für 2 Schweine das Eckeren (das Einschlagsrecht für 2 Schweine) verkaufen. — Die Markbusen gehörten zu $^1/_3$ dem Holzgraven, zu $^2/_3$ dem Kirchspiele. — Was der Holzgreve und $^2/_3$ der Markgenossen beschlossen hatte, war bindende Norm für Alle. — Die Urkunde bezeugte der Gogreve und mehrere Personen, die sich Erferen nannten. — Ein Vorzug der Erferen vor den gemeinen Markgenossen findet sich aber nicht bei den Berechtigungen angegeben.

Bei dem Herrschaftsgute Raesfeldt *l*), nordöstlich von Wesel, woselbst ein festes Schloß war, befand sich ein Bauergericht und ein Markengericht, denn der Herr des Hauses zu Raesfeldt war allzeit ein Erbholzrichter der Raesfeldter Mark und hatte Gebot und Verbot. Er bestellte einen Holzrichter und 4 Förster. Ihm gehörten die Holtingsbröken (die Markbußen) allein. Wenn auch die Mark verkoert (verboten) war, so blieb den Markgenossen doch ihr Noth-, Zimmer- und Geschirrholz vorbehalten.. Die Kover (Kotter) hatten nur Anspruch auf Spreckware. (Nach der Barmer Hofrolle Grimm III. S. 11 hatten die Kotter nur dürre Stöcke zu koppen und Sprocken zu lesen, was anderwärts kürzer ausgedrückt ist „Stock und Sprock.") — Dem Hause Raesfeldt gehörten alle Windbrüche, die mit der Pfanne umgefallen waren, ferner alles verfallene Holz, wenn ein „Woltwind" (Gewaltwind) war, von sonstigen Windbrüchen nur das Zimmerholz, das übrige durfte Jedermann nehmen. Wenn es ein Eckern gab, wurden von wegen des Hauses Raesfeldt 4 Scharmeister gesetzt und 6—8 Laufförster. Dieses Haus war befugt, außer seinen eigenen „op dem troge gefuiten" Schweinen so viele zur Mast gehen zu lassen, „as ein asse-böcke (Astbuche?) loves heft", d. i. wohl in unbeschränkter

Zahl. Von 4 Haupthöfen (principal=have) durfte jeder außer der Vielzucht 25 Stück einschlagen, dagegen mußten sie für das Kirchspiel das Faselvieh halten. Die übrigen Markgenossen waren auf eine bestimmte Zahl Schweine berechtigt, den Kottern war nur 1 Stück bewilligt. — Eckern lesen, mit Ausnahme des Ueberfalls von Eichen auf Privatgründen, war nicht gestattet.

Die Homer *m*) Mark, nördlich von Raesfeldt, war eine ganz freie Mark, denn 1490 hegte Bernhard von Valen nur als Bevollmächtigter der Erferen ein Märkergericht. Dem Besitzer des Hauses zu Rede wurden mit der Bezeichnung oberster Erfgename und Erfere nur Ehrenvorrechte (eines obersten Stuhles, eines weißen Tafellackens, eines weißen Weckens und weißen Bechers) zuerkannt. —

Der Westerwald *n*) bei Warendorf war auch eine Markwaldung. Der Fürstbischof von Münster bestellte den Holzgrafen und bezog $^1/_3$ aller Markgefälle, $^1/_3$ gebührte den Erferen, $^1/_3$ den Markgenossen. Wenn ein Erfere außer der Mark wohnte und seine Erben (nutzungsberechtigte Höfe) besetzt hatte (mit Bauern), so übten diese das Markenrecht aus, ihm selbst gestattete man Nichts, außer was er erbat oder erkaufte. — Der Landesfürst war nur für sein Haus Sassenberg berechtigt auf das benöthigte harte Bauholz und weiche Brennholz, dann zum Eintrieb der selbstgezogenen Schweine. — Das Frauenkloster zu Freckenhorst wird ein oberster Erfere (hier nur meist= oder höchstberechtigt) genannt. Es durfte 30 Schweine und einen Eber eintreiben, und täglich eine Fuhre Duftholz auf einem „Weddewagen“ holen, dessen Rungen nicht höher sein sollten, als die Räder. Dafür gab es 8 Schillinge an die Johanniskirche zu Westkirchen. Es gab neue Kotter, die erst seit 30 Jahren entstanden und alte. Erstere bekamen nichts, außer was sie erbaten oder kauften, letztere durften 2 Schweine zur Mast treiben, das dritte mit Gnade, und erhielten so viel Holz zur Feuerung „als he lassen (lasten, tragen) kann.“

Von der Lettermark *o*), zwischen Kösfeld und Dülmen hat man einen Auszug aus den Markprotokollen von 1500—1547. Holzrichter und Vorstand des Markengerichts war damals Johann von Mervelde. Die Geschworenen der Mark hießen Malleute, die auch bei besonderen oder Nothholtdingen erscheinen mußten. Die gemeinen Erferen (anderwärts bloß Erben genannt) machten den Namestand aus. Die Malleute übten mit den Markknechten den Waldschutz. — In älterer Zeit war die Letter Mark mit der Mervelder vereinigt, wie aus einem Vergleiche Johannes von Lette mit seinem Vetter Hermann

von Mervelde vom Jahr 1316 hervorgehen dürfte. Die Abtheilung geschah durch eine Schneisse (quae divisio dicitur sneda vulgari nomine). Nach dem Vergleiche sollte über die Schneisse gelaufenes Vieh nicht eingesperrt (concludi, geschüttet), sondern nur über die Schneisse zurückgetrieben werden. Johann von Lette besaß das Waldgericht, Hermann von Merveld die Fischerei, Jagd und die herumschweifenden Pferde (vagi equi).

Im Speller Wald *p*), südlich von Lingen, gebührte das Markengericht dem Abte des Stifts Verden, und wer den Hof Schapen vom Abte zu Lehen hatte, war Holzrichter und bezog die Markbußen oder Strafgelder. Das Holzgericht sollte besetzt sein mit dem Schulzen von Schapen oder wen an seiner statt der Holzrichter bestimmt, ferner mit dem Schulzen von Löne als Beisitzer zur linken und mit dem Vogte des Holzrichters oder wen sonst letzterer dazu bestimmt als Beisitzer zur rechten. — Bei dieser Mark sind wieder unterschieden Erferen und Markgenossen. Auch gab es Malleute, hier Malnoten genannt. Der Holzrichter war berechtigt auf Bauholz und hartes Brennholz, sowie auf den Eintrieb aller Schweine, die er hatte oder vom Pacht seines Hofes bekam. Manche Höfe hatten Vorrechte in Bezug auf Holz- und Mastnutzung. Im übrigen waren die Güter theils auf Blömware gewart oder berechtigt, theils auf Doustware. Nur erstere durften die Schweine, die zu Johannis schon auf ihren Trog gingen, in die Mast treiben und hartes Brennholz hauen. Letztere durften nur nehmen unfruchtbar Holz und liegendes Holz, was nicht zum Zimmern taugte. — „Nachdem die Erferen und Markgenossen dem Abte zu Werden den Speller Wald zugestehen (d. h. wohl die Obrigkeit darüber), so habe er ihn zu schützen und zu vertheidigen."

Bei Meppen liegt das Osterbrok *q*), eine alte Mark, über welche das Markrichteramt mit dem Kampenschen Haupthofe zu Teglingen verbunden war. Im Jahr 1435 verkauften die Brüder von dem Kampe das Märkergericht an die Stadt Meppen. Dasselbe wurde auch in späterer Zeit noch auf der alten Malstätte, wo der Kempenhof stand, gehalten. —

Eine Urkunde vom Jahr 1118 bei Möser, II. Doc. S. 58 zeigt die Entstehung eines neuen Markenrechts. Die Markgenossen von Osede bewilligten nämlich mit Zustimmung des Bischofs Godeschalk, dann Heinrichs mit seiner Mutter Judith und des jüngeren Widekind mit seiner Mutter Themud (wahrscheinlich die Markgerichtsherren) dem Kloster auf Iburg die Beholzung und das Recht, 30 Schweine und

einen Eber nebst der Inzucht (Vielzucht) einzutreiben, wenn eine Eichelmast war; bei einer Buchelmast galt die Zahl 40 statt 30. Die 30 Schweine durften nur sechs Wochen, die 40 neun Wochen zur Mast gehen, die Inzucht länger, wenn die Mast reichte.

Das Oelbrock r) war eine kleinere Mark innerhalb der größeren Widenbruggischen. In letzterer und somit auch im Oelbrock waren drei gleiche Holzgrafen, der Bischof von Osnabrück und Münster, der Graf von Retberg und das Kloster Marienfelde. Diese setzten einen Holzrichter. Außer den Holzgrafen sind noch genannt gemeine Erferen und Markgenossen, dann 5 Malleute zum Zwecke der Aufsicht und Rüge. Von den Straffällen erhielten die Gerichtsherren zwei Theile, die Erferen einen Theil.

Dissen s) war ein königlicher Hof, welchen Ludwig der Fromme dem Stifte Osnabrück überließ, und an welchen die Gerichtsherrlichkeit über die Dissener Mark wie es scheint geknüpft war. Denn im Jahre 1582 erkannten die Malleute und Markgenossen den Landesfürsten, Bischof von Osnabrück, für einen Holzgrafen und obersten Erferen (ersten Theilhaber) und sprachen ihm neben Ehrenrechten zu: die Brüche und das Recht, so viele Schweine zur Mast zu treiben, als durch ein Gingel (Klingel?) -port von Auf- bis Niedergang der Sonne getrieben werden können (das heißt wohl in unbegrenzter Zahl). Für einen Holzrichter (als Beamten, wenn auch vielleicht erblichen) des Holzgrafen wurde der Meyer zu Dissen erkannt und es wurden ihm so viele Schweine zugesprochen, als er vor dem Mai auf seinem Troge hatte und noch 12 Stuck dazu. Dafür mußte er den gemeinen Markgenossen einen Bullen und Stier halten. — Den Erferen wurden, so viele vollwarige Bauerhöfe sie in der Mark hatten, so viel mal 12 Fuder Holz zuerkannt, das sie sich aber anweisen lassen mußten, für eine halbe Ware 6 Fuder. Drei Häuser (Schlösser, Herrensitze) durften so viele Schweine zur Mast treiben als „ein ratheister (Radheister) zu Mittensommer Laubes hat." (Die unbegrenzte Berechtigung in anderer Weise ausgedrückt.) Die übrigen Erferen durften bei voller Mast für jede ganze Ware 12, für eine halbe 6 Schweine eintreiben. —

Auf einem zu Schledenhausen t) im Jahre 1576 abgehaltenen Holting über die Wolt- und Nortberger Mark wurde der Fürstbischof von Osnabrück als oberster Holzgraf anerkannt, und ihm zugewiesen das benöthigte Zimmerholz zur neuen Mühle, ein oder zwei Eichenstämme nach Gelegenheit, und bei voller Maht der Eintrieb von

30 Schweinen nebst einem Eber. Erbholzrichter war der Meyer von Schlehusen, und derselbe hatte wegen des Gerichts doppeltes Markgenossenrecht. —

Der Graf Otto von Ravensburg widmete im Jahre 1166 sein Erbgut Flarsheim *u*), welches in der betreffenden Urkunde eine curtis genannt ist, einem Kloster. Als Zugehör zu demselben ist bezeichnet ein anliegender Forst (hier vielleicht in der Bedeutung Sonderwald) und die Gerechtigkeit im benachbarten Walde, der eine Markwaldung war. Der Hof Flarsheim und Ora waren Haupthöfe, welche die Markobrigkeit gemeinschaftlich ausübten, namentlich bestellten sie gemeinschaftlich die Scharmänner (scharatores). Die Markgerichtsbarkeit gebührte aber dem Hofe Ora mit $^1/_3$ der Strafgelder, die übrigen $^2/_3$ wurden wieder in drei Theile getheilt, von denen einer denen von Flarsheim gehörte, nisi forte utrisque, (denen von Flarsheim und Ora) placuerit, ut simul consumant.

Das Kloster Bodeke war der oberste Holzgreve von der Etteler Mark *v*), südlich von Paderborn, und es wurde das Holtding auf der Burg zu Ettelen gehalten. Unter den Märkern sind genannt Erben (hier wie es scheint Grundherrn und andere, die freieigenes Besitzthum hatten), dann Meyer, Hofer und Kotter. Das Kloster durfte 2 Köhler, 2 Zuträger und 2 Abträger (bei der Verkohlung wahrscheinlich) im Walde haben und von St. Peter bis Jacobi, dann wieder von St. Michaelis bis St. Peter zwei vierspännige Wagen nach Holz gehen lassen. — Der Domdechant von Paderborn erhielt 2 Fuder Kohlen, eine im Winter, die andere im Sommer, ferner 24 Fuder Holz für 8 Bauerhöfe, für jeden nämlich 3 Fuder. — Der Waverhof bekam 8 Fuder, der Kregerhof 4 Fuder. Einige Grundbesitzer hatten kein „Echtwort" (Recht) in der Mark, weil sie ausgeschiedenen Wald besaßen. — Die Meyer und Hofer bekamen so viel Holz, als ihnen die übrigen Erben bewilligten, 6—7 Fuder, welches Holz sie verkaufen durften, zuvor aber in ihrem Hofe abgeladen haben mußten. Außerdem durften sie und die Kotter „uneische" Holz (Unholz, Urholz?) hauen. — Den Markschutz besorgten 12 Schernen, die meistens „Erveschernen" waren. —

Aehnliche Verhältnisse bestanden in der Tudorfer Mark *w*), über welche ebenfalls der Prior von Bodeken Holzgraf war. — Junker von Brenken sollte die Mark gegen Gewalt schützen. Im Uebrigen waren 7 Schernen, die Besitzer gewisser Bauerhöfe, für die Waldaufsicht bestellt, 5 von wegen des Klosters Bodeken, 2 von wegen des

Stifts Paderborn. Wenn fremde Schweine von Auswärtigen in die Mast gethan wurden, so gehörte das Einkommen davon denjenigen „Erfgenoten", welche Schernen hatten, nach ihrem Antheil. Wer fremde Schweine zur Mast nahm ohne Wissen und Willen des Holzgrafen und der Erbgenossen, war strafbar.

Ueber den Steinwedeler Wald *x*), im Herzogthum Lüneburg, in welchen 18 bebaute und 2 wüste Dörfer gehörten, besaßen im 14. Jahrhundert die Ritter von Rutenberg das Holzgrafenamt. — In späteren Weisthümern von 1530, 1548 und 1558 findet man die von Rutenberg nicht mehr als Holzgrafen, sondern nur als höchste Erben, denen von jeder Art Ware (Were oder Nutzungsberechtigung), nämlich auf Feuer, Bau und Rath (Gerätheholz) ein Antheil zustand. Als Vorrecht gebührte ihnen die Jagd und daß sie außer ihrer Dielzucht ein Schock Schweine und einen Kämpfen (Eber?) zur Mast auftreiben durften. Im Jahre 1558 wurde Erdboden (hier nicht das Grundeigenthum bezeichnend), hohe Obrigkeit, Gebot und Verbot dem Herzoge von Lüneburg als Landesherrn zugefunden. Das Haus Steinbrücken setzte einen Holzvogt, welcher andere Geschworene aus den Holtdingsleuten aufstellte und die Holznutzung leitete. Außerdem hatte das genannte Haus 25 Fuder Brennholz im Laub (Sommer) und 25 Fuder im Reis (Winter) zu hauen, und durfte seine Dielzucht zur Mast treiben. — Wer auf einem Hofe wohnte, wurde für einen Markgenossen erkannt, wer auf einen Acker gebaut hatte, war ein „Ausholz." — Jeder Holtungsmann durfte seine Schweine zur Mast treiben, hatte er keine, so durfte er 4 Stück kaufen.

In einem Holtding von 1503 über den Wald von Berschampe *y*) östlich von Lüneburg wurde unter Anderem gefragt, wem die Holtingsleute den Wald von Berschampe zufinden? Die Antwort lautete, den Hofherren (Grundherren) von den Höfen, auf welchen die Holtingsleute wohnen. Die Hofherren hätten aber nicht selbst Holz zu hauen und Schweine einzutreiben, vielmehr gehöre die Marknutzung den Leuten, die auf den Höfen wohnen. — Dem Thurn (Burg) zu Blodecke fanden die Holtingsleute das höchste Gericht zu über Hals und Hand im Walde und allen Dörfern, ferner die Pfandung, freie Feuerung und den Eintrieb aller in der Burg gezogenen Schweine. Gab es mehr Mast, als der Burgherr und die Holtdingsleute brauchten, so konnte der Schloßherr auch „eine Vehme" darein legen (Schweine gegen einen Dehmen zulassen), doch ohne Uebertreibung. — Dem Johann von Vittorp erkannte man den dritten Baum zu, doch durfte

er nur zu seinem und seiner Leute Bedarf und nicht ohne Anweisung oder Vorwissen hauen, ferner durfte er bei voller Mast 60, bei halber 30 Schweine eintreiben, und seine Knechte konnten pfänden. (Was der dritte Baum hier zu bedeuten hatte, ist mir nicht klar.)

Oestlich von Hannover war eine Mark, über welche der Junker von Misborch Markrichter war. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren die Rechtsansprüche schon geschieden nach drei Compleren Felberscher Bruch, Northorst und Allerbruch z). Die Besitzer von Misborg hatten im Felberschen Bruche den dritten Stock, im Northorst und Allerbruch Nichts an Holz, außerdem waren rechte Erben, die Erben von Hannover, Anderten und Ahlten. Northorst und Allerbrok waren freies Eigen der Erben von Hannover und Anderten. — Der Erbe konnte hauen zu seiner Nothdurft, durfte aber keinen fremden Mann mitnehmen. — Abweichend von anderen Marken wurde auf die Frage, wenn ein Meyer auf einem Gute sitze, ob er davon sich beholzen solle, gefunden: beide die Erben und Meyer möchten davon holzen. — Die Meyer durften mit einem Wagen, die Köter nur mit einem Karren in den Wald fahren. —

Im Ahlter Walde α) hatte das Haus Ruhte die höchste Gewalt und rings umher, so weit der Baumschatten reicht. Der Markherr stellte einen Holzvogt und Geschworene auf. Derselbe konnte 3 Schock Schweine und 3 Eber zur Mast gehen lassen, die Erben so viele als sie haben. — Des Domprobst Gerechtigkeit waren 50 Fuder Holz im Laube, darunter mochten 12 Fuder Buchenheister sein.

Im Deisterwalde β), südwestlich von Hannover, lagen mehrere Marken, über welche dem Landesfürsten von Hannover die Markobrigkeit zustand; derselbe wurde für einen höchsten und obersten Erben erkannt.

Im Hamelerwalde γ) wurde die höchste Gewalt und Grund und Boden (d. h. wohl die Landesherrlichkeit) dem Hause Peina zuerkannt, das Eigenthum aber den rechten Erben (anderwärts Erberen). Rechte Erben waren aber das Haus Peina und die Oberherrn (Grundherrn) der Güter, welche die Holten d. i. die Markgenossen inne haben. — Eben so war es im Heimwalde.

Das große Vorholz δ) war in Wartschaften getheilt, die zusammen eine Mark ausmachten. Höchster Erbe war das Domkapitel zu Hildesheim, welches solche Holtingssachen entschied, die der Holzgreve und die Wartmeister mit den Geschworenen nicht schlichten konnten.

a) Grimm, II. S. 132.

b) Günther, Urkundenbuch, II. S. 141.

c) Grimm, II. S. 685.

d) Kremer in act. acad. Palat. III. S. 284 u. f. — Lacomblet II. p. 16. — Grimm, II. S. 791.

e) Ordnung des Köslarbusches v. J. 1483 bei Grimm, III. S. 855.

f) Grimm, IV. S. 780.

g) Grimm, III. S. 857.

h) Grimm, III. S. 58.

i) Notum itaque esse volumus universis in Christo Jesu fide constitutis ... quod curtis s. Laurentii in Mere, eidem loco contigua, ex antiqua temporum successione jus tuitionis et potestatem justitiae faciendae super silvam communem, hominibus in villa dicta Turren commorantibus juste et sine contradictione possidet. Ad hanc etiam pertinent curtim compositiones omnium, quicunque legem jam dictae silvae transgressi fuerint, et quotiescunque in eadem silva fructus glandium, qui dicitur Egkeren abundaverit, pascet praedictae ecclesiae 30 porcos et unum verrem secundum judicium praefatorum hominum. Homines praeterea in eadem silva communionem habentes persolvent ecclesiae praememoratae in cathedra sancti Petri tres modios avenae, quod vulgo Holzkorn appellatur. Hoc etiam non est praetermittendum, quod curtis jam saepius dictae ecclesiae sita in Wagenheim similem fere per omnia habet utilitatem in communi silva illorum de Buderich, non solum in compositionibus recipiendis, verum etiam in porcis pascendis et in praedicta avenae mensura, excepto solum quarto denario praedictarum compositionum, quae villico ecclesiae s. Gereonis de suo jure debetur. Item ad curtim praefatae ecclesiae s. Laurentii, quae (curtis) est in Seist pertinet tertia pars potestatis justitiae faciendae super nemus, quod Isele dicitur ....

Kremer, acad. Beiträge, II. U. S. 231.

Lacomblet II. p. 336.

k) Grimm, III. S. 176.

l) Grimm, III. S. 169. — Vergl. Keuren und Keurholz des Grätbusches.

m) Grimm, III. S. 161.

n) Grimm, III. S. 121. 1530 u. 1534.

o) Kindlinger, II. S. 361. I. S. 20.

p) Grimm, III. S. 180 v. J. 1465.

q) Diepenbrok, Geschichte des Amtes Meppen S. 200.

r) Grimm, III. S. 111.

s) Möser, Osnabrücks Geschichte I. S. 326. — Grimm, III. S. 187.

t) Weisthum bei Grimm und Stisser.

u) Kindlinger, II. S. 203.

v) Grimm, III. S. 81.

w) Grimm, III. S. 91.

x) Kindlinger, II. S. 325. Urkunde von 1338. — Grimm, III. S. 223. IV. S. 694.

y) Grimm, III. S. 229.

z) Grimm, III. S. 274. — Grupen, Alterthümer von Hannover S. 90.

α) Grimm, III. S. 281.

β) Grimm, IV. S. 619. 668.

γ) Grimm, III. 255. 257.

δ) Das. 258. —

§ 96.

Eine der berühmtesten Waldmarken war die von Oberursel, oder die hohe Homburger Mark in der Wetterau. — Es hatten an derselben 29 Ortschaften Theil, die zu verschiedenen Herrschaften gehörten, zu Homburg, Solms, Hanau, Königstein, Frankfurt und der Ritterschaft von Reiffenberg. Die Oberherrlichkeit über die Waldmark selbst stand dem Besitzer von Homburg zu. Man hat zwei Weisthümer von dieser Mark, eines von 1401, dann ein Notariatsinstrument von 1484 a). Die Märker, Hübner und Landmann weiseten das Recht durch einen Vorsprecher. Die Mark wurde als rechtliches Eigenthum der im Weisthum genannten Dörfer und Märker angesprochen, und der Inhaber von Homburg, damals der Herr von Eppenstein, als Oberherr und Waldbote anerkannt. Die nutzungsberechtigte Einwohnerschaft bestand theils aus Grundherren und deren Grundholden (Hübner, denn es lagen in der Mark grundherrliche Hofgerichte), theils aus einer Bauerschaft, die nur schutz- und vogteipflichtig war. — Im Markenrechte ist aber kein Unterschied gemacht zwischen Märkern, Hübnern und Landmann. — Der Waldbote sollte alle Jahre am Katharinentage mit Rath der Märker und Landmann die Mark bestellen, entweder persönlich oder durch einen Abgeordneten. Was angeordnet wurde, durfte der Waldbote und seine Leute selbst nicht übertreten. Hielt er selbst sich nicht an das Gebot und Verbot, so waren die Landleute auch nicht straffällig. — Die Jagd war noch genossenschaftlich und der Landmann nicht ausgeschlossen. Am Katharinentage wurden auch jährlich zwei Märkermeister gewählt.

Die Seulberger oder Erlebacher Mark, von welcher ein Weisthum vom Jahre 1493 vorliegt, hatte denselben Oberherrn, damals Philipp von Hanau, als Inhaber von Homburg, und dieselbe Verfassung, wie die Mark von Oberursel. Nur durfte der gemeine Landmann nicht mehr jagen.

Eine der freisinnigsten Marken war die von Rodheim b) zwischen Homburg und Assenheim. Jeder, der in der Mark ansässig war und eigenen Rauch hatte, war Märker; oberster Märker war der jeweilige Pfarrer von Rodheim, außerdem ist nur noch von einem Märkermeister und Furstern die Rede. Wenn ein Märker Holz aus der Mark führte, verlor er 3 Gulden und wurde aus der Mark verwiesen, bis man ihn wieder annahm. Wenn ein Märker Bauholz brauchte, mußte er beim Märkermeister darum nachsuchen, das empfangene binnen längstens 2 Monaten ausführen und binnen $^1/_4$ (Scheuer) oder $^1/_2$ Jahr (Haus) nach der Abfuhr verbauen. Die Eulner (Hafner) durften nur zwei Oefen haben, und nur Dürrholz und Windschläge brennen; sie mußten den Märkern das nöthige Geschirr um einen bestimmten Preis geben und in das Schloß Rodheim alle Jahre zwei Hörner auf die Wache liefern. Die Schmiede von Rodheim durften nur zweimal kohlen, einen Wagen im Frühjahr, zwei im Herbste; ein jeder Schmied mußte dem Märkermeister ein Pferd beschlagen an allen vier Füßen. — Die Lindenschleisser, welche Seile und Stricke machten, durften davon nichts aus der Mark tragen, ohne daß sie sich mit dem Märkermeister und den Förstern vereinigten und vertrugen. Zuweilen verkaufte die Märkerschaft Holz aus der Mark. —

In der Grafschaft Kaichen lagen zwei ansehnliche Markwaldungen, die Carber Mark und die Altenstadter Mark c). Der Burggraf von Friedberg hatte mit der Burgmannschaft als Schirmherr des Kaicher Gerichts die Oberherrlichkeit über diese Marken. Von der Altenstadter Mark exiſtirt ein Weisthum vom Jahre 1485. Alle Jahr nach St. Walburgtag wurde ein Märkerding gehalten, auf welchem der oberste Märkermeister und der Untermärkermeister ihr Amt aufgaben und die Märker eine neue Wahl vornahmen. Konnten sie nicht einig werden, so wurden auf einen anderen Tag die Lehensherren (Grundherren) dazu berufen, welche mit den Märkern die Stellen neu besetzten.

Der oberste Märkermeister wurde aus der Zahl der Ritter, oder Rittersgenossen, welche Lehensherrn in der Mark waren, gewählt. Er erhielt alle Wochen einen Wagen voll Urholz, wenn er in der Mark gesessen war, außerdem nicht. In der Mast hatte er so viele „Were" wie 3 Ackermänner, wenn er in der Mark wohnte; außerdem nur so viel wie 2. — Mit der Bauholzabgabe verhielt es sich, wie in der Rodheimer Mark. — Ein Bäcker, der mit Holz aus der Mark für Auswärtige Brod bäckt, war so angesehen, als hätte er Holz aus der

Mark verführt. Hafner und Lindenschleißer mußten ihre Waare zuerst in der Mark feil bieten. Erstere durften jährlich nur 13 mal mit Urholz und liegendem Holze brennen.

In der Carber-Mark d) waren die 4 Dörfer Groß- und Kleincarben, Kaichen und Burggrevenrode (später Reichsdörfer genannt) markberechtigt. Hanau, Solms, Isenburg waren in der Mark begütert. Nur der Wald Einsiedel hinter Burggrevenrode war Eigen, der übrige Bezirk Mark. Den Märkern stand die Weide zu, unten und oben (Gras und Mast), Urholz und Abschläge (Gipfel), Hainbuchen, Haseln. — Ließ ein Herr in den sogenannten Herrenwäldern (die immerhin noch zur Mark gehörten) Holz hauen, so sollte er den Stock dritthalb Schuh über der Erde lassen, und den Stamm 14 Schuh lang nehmen; das übrige sei Urholz und gehöre den Märkern. Auf die Frage, wie viel Recht die Herren am Eckern hätten, wurde geweiset: „so viel auf des nachfolgenden Reitknechts aufgethanenen Schild fällt", das will sagen Nichts. — Rupprecht von Carben zu Burggrevenrode maßte sich an, Erbmärkermeister zu sein. Daher begab sich der Burggraf 1508 mit mehreren adeligen Herrn nach Großcarben und ließ sich das Markenrecht weisen. Dabei wurde festgestellt, daß die 4 Dörfer Märkermeister zu kiesen haben, einen Erbmärkermeister gäbe es nicht.

Bingenheim und Echzell e) waren zwei Königliche Güter, aber schon Ludwig der Fromme vertauschte sie 817 an die Abtei Fulda. Diese brachte daselbst ein ansehnliches Gebiet an sich, welches die Fuldische Mark genannt wurde, und für welche zu Bingenheim ein Centgericht mit dem Blutbann bestand. Später kam die Fuldische Mark an Ziegenhain und Nassau, sodann an Hessen. Im Jahr 1441 erschien Graf Johann von Ziegenhain und Nidda vor Schultheiß, Schöffen, Priestern, Edlen und Unedlen des Hofgedings und Landgerichts zu Bingenheim, wobei ein älteres Instrument über das Weisthum von 1434 producirt wurde. Jene Urkunde meldet, das berührte Gericht solle ein Graf von Ziegenhain oder sein Schultheiß zu Echzell besitzen von eines Abts zu Fulda wegen, oder wer Bingenheim von eines Abts wegen inne habe. — Mit dieser Fuldischen Mark ist die ohne Zweifel in ihr gelegen gewesene Waldmark nicht zu verwechseln, für welche ein eigenes Märkergericht bestand. Wegen Streitigkeiten zwischen den Landgrafen von Hessen und den Grafen von Nassau wurde am 15. Juli 1554 Vormittags unter der Linde zu Bingenheim eine Versammlung der Märkerschaft gehalten, wozu die abgeordneten Räthe der streitenden Parteien und die ältere und jüngere Mannschaft der 9 mark-

berechtigten Dörfer erschienen waren. Es wurden den Aeltesten Fragen wegen der Obermärkerschaft vorgelegt, worauf sie u. A. sagten: die Mark sei schon zweimal ausgehauen und verwüstet gewesen, darum, daß Nassau solches nicht wehren konnte, dieweil Nassau keine Obrigkeit, Gebot und Verbot, und die Uebertreter nicht zu strafen gehabt. Dieweil aber die Landgrafen zu Hessen in der Fuldischen und Bingermark alle hohe und niedre Gericht und Verbot haben (als Nachfolger der Grafen von Ziegenhain), so sei der Landgraf damals angerufen und gebeten worden, oberster Märker zu seyn und demnach zu Roßbach durch die Hessischen und Hanauischen Räthe vor ongefähr 60 Jahren ein Vertrag aufgerichtet worden, daß Hessen soll oberster Märker seyn, damit die Mark wieder in Hege gehalten, und zur Wiedererwachsung gebracht und erhalten werden möchte. So sei Hessen als ein Besteller der Mark zugelassen worden. —

Eine der interessantesten Markgenossenschaften war der untere Rheingau. Der Gegenstand der Genossenschaft war Wald, Weide, Wasser, Weg und Steg; die Genossenschaft und der gemeinschaftliche Grund und Boden trugen den Namen einer „Haingeraide".

Die Wälder waren eine einzige große Landes-Almeinde, und abgesehen von dem vormals königlichen, später erzstiftischen Kammerforst f) und noch einigen herrschaftlichen Waldungen, kein Privatwaldeigenthum vorhanden.

Weil jedoch die vorderen Waldungen von den anliegenden Ortschaften durch Rodungen und Holzhiebe zu sehr in Anspruch genommen worden waren, so wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Abtheilung beschlossen.

I. Die hinteren Waldungen wurden von den vorderen gesondert und blieben auch in der Folge noch allgemeiner Landeswald, an welchem alle Städte, Flecken und Dörfer, alle Edelleute und Klöster Theil hatten.

II. Die vorderen Waldungen wurden abgetheilt, aber nicht in Privateigenthum gegeben, sondern in kleinere Haingeraiden und in Gemeindewaldungen zerlegt. Es entstanden folgende Theile:
   a) der später sogenannte Mittelamtswald, eine Haingeraide, an welcher Oestrich, Mittelheim, Hallgarten, Winkel, Johannisberg, Stephanshausen berechtigt waren,
   b) der später sogenannte Unteramtswald, der den Ortschaften Rüdesheim, Geisenheim, Eibingen, Aulhausen und Aßmannshausen gemeinschaftlich war; dazu kamen noch

c) mehrere Gemeindewaldungen, von Lorch mit Lorchhausen, von Rüdesheim mit Eibingen, von Geisenheim, Johannisberg, Winkel, Mittelheim, Oestrich, Hallgarten, Hattenheim, Erbach, Kiderich und Eltwil mit Rauenthal und Oberwaluff.

Manche Ortschaften, wie z. B. Rüdesheim, waren also in dreifacher Art versorgt, durch den abgesonderten Gemeindewald, durch einen Antheil an einer kleineren Haingeraide, endlich durch einen Antheil an dem Hinterlandswald, d. h. an der allgemeinen Haingeraide.

Nach geschehener Abtheilung schied sich auch die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Theile. Für die Hinterlandswaldung bestand das allgemeine (General-) Haingericht nach wie vor fort. Der Versammlungsort der Markgenossen war der Regel nach auf der Lützelau bei Winkel am Rhein, wo auch eine Landgerichtsstätte war. Frühzeitig entstand eine Repräsentation der Genossenschaft, welche Beschluß und Urtheil faßte. Sie war zusammengesetzt aus den angesessenen Edelleuten, den Ortsschultheißen und etlichen Schöffen, und besaß vollständige Autonomie *g*).

Das Generalhaingericht war nicht ständig, sondern wurde so oft berufen als nöthig war. (Erst der Erzbischof Albrecht verordnete seine jährliche Versammlung.)

Dasselbe war das Obergericht über die Partikular-Haingerichte, welche für die Amtshaingeraiden und für die Gemeindewaldungen bestellt waren.

Oberster Märker war der Erzbischof als Landesherr.

So lange die Rheingrafen bestanden, hatten sie das Recht, Förster und Waldboten zu bestellen und gewisse Waldtheile, wo es nöthig war, in Bann zu legen *h*).

Nachdem die Rheingrafen den Rheingau verlassen hatten, wählten die Haingeraiden selbst ihre Förster.

Ein Weisthum von 1366 giebt über einige Punkte des Markenrechts von Selbold *i*) Aufschluß. Dasselbe wurde von einem kaiserlichen Offenschreiber in Gegenwart Heinrichs v. Isenburg, Herrn von Büdingen und eines Abgeordneten des Erzbischofs von Mainz aufgenommen. Die 14 Schöffen, aufgefordert vom Centgrafen, weiseten das Recht. Jährlich wurden drei Märkerdinge gehalten, und um Weihnachten wählten die Ritter, Edelleute und gemeinen Märker einen neuen Centgrafen. — Dieser hatte auch über Missethäter in der Mark, die den Leib verwirkten, zu richten mit der Ritter und Mitmärker Wissen und Rath, der Armen wie der Reichen.

Wer Schweine in der Mark hatte, die er in seinem Hause gezogen, so viel deren waren, die durfte er in die Mark treiben, hatte er deren nicht (oder weniger als 8 Stück), so war ihm bis zu 8 Stücken erlaubt zu kaufen oder zu entlehnen. — Einem Ritter waren ebenfalls alle eigenen erlaubt, hatte er der Schweine nicht, so sollte man ihm 12 erlauben. Hatte er einen Landsiedel, der sein Gut arbeitete, so waren diesem nur 8 erlaubt; einem geschwornen „eingreffen" (Centgrafen) ein Viertel (25?), dessen zwei geschworenen Knechten je 4 Stück.

Eine interessante Mark war die Fossenhelde (Fuchsenhalde?) *k*). Graf Eberhard von Katzenelnbogen hielt am 27. Juli 1383 ein Märkerding an der Stätte, die da heißet der Keiß, wobei die Märker das Recht theilten. Der Graf habe 14 Tage vorher, ehe er es haben will, das Märkerding zu gebieten, es dann mit den Märkern gemeinlich zu hegen, und es seien 18 Dörfer Märker (die das Weisthum aufführt). Der Graf war auch Richter über Hals und Haupt in der Fossenhelde und ringsum einen Hammerwurf weit vom Walde. Wer in der Mark begutet und geerbt war (ein Erbgut hatte), konnte sich der Mark gebrauchen; hatte Jemand seine Güter verliehen und nicht eigenen Rauch in der Mark, so hatte der Pächter, nicht der Herr, das Markenrecht auszuüben.

Die Dürstorfer Mark *l*) lag im alten Einrichgau. In einem Weisthum von 1523 ist gesagt, daß sie eine freie Mark sei. Obermärker waren der Landgraf von Hessen (früher der Graf von Katzenelnbogen) und der Graf von Nassau neben einander. Eichen und Buchen, die auf Privatgründen aufgekommen und der Heppen entwachsen waren, sind Markgut gewesen, und bedurfte ein Märker sie zu hauen, und konnte er es thun ohne Schaden des Grundbesitzers, so durfte dieser nicht widersprechen.

Die Camberger, Würgeser und Erlebacher Marken *m*), an der Ems gelegen, hatten einerlei Markrecht und Märkerding, sind also wahrscheinlich ursprünglich eine einzige große Mark gewesen. Oberster Märker waren die Grafen von Dietz, sie waren zugleich Richter über Hals und Haupt und konnten sich der Mark zu ihrem burglichen Bau und burglichem Feuer innerhalb der Mark gebrauchen. Außer den vollberechtigten Inmärkern und den ganz unberechtigten Ausmärkern gab es auch berechtigte Ausmärker. Diese erhielten das benöthigte Bauholz gegen ein kleines Reichniß an den Forstmeister (außer welchem auch noch Förster da waren); ferner erhielten sie alle Mittwoch einen

Wagen Urholz. — Endlich durften sie auch Eckern lesen, wenn die Inmärker die Mark aufthun.

Auch über die Mark von Lauken *n*) war der Graf von Dietz oberster Märker. Weisthum 1395. Er durfte für seine Burg zwei Tage in der Woche Brennholz hauen; auch weisete man ihm in seinen Hof zu Lauken den vierten und achten Stamm durch die Mark anweg, und Urholz zu hauen zum Brennen auf dem Hofe und Holz zum Bauen. (Es scheint, daß wenn Holz aus der Mark verkauft wurde, der Hof zu Lauken 3/8 davon bekam.)

Ferner waren die Grafen von Dietz oberste Märker über die Mark von Kaltenholzhausen *o*). Nach einem Weisthum von 1423 wäre er früher von den Märkern hierzu gekoren worden, um die Mark zu schützen und zu schirmen. Von seinem Hofe zu Holzhausen war er Märker. Außer zu seinem burglichen Bau in Dietz durfte er kein Holz aus der Mark führen, er mußte aber auch zu genanntem Zweck um das Benöthigte nachsuchen wie andere Märker.

Ueber die Mark von Oberkleen *p*), zwischen Wetzlar und Usingen, waren die Herren von Oberkliehen oberste Märkermeister. Alle Jahr wurden die geschwornen Weiser und Waldförster gewählt und eingesetzt.

Niemand sollte Holz in der Mark hauen, er heische es denn von den Weisern und Förstern. — Niemand durfte Holz aus der Mark führen ohne Wissen und Willen der Junker von Kliehen.

Zwischen Rhein und Main, nicht weit von der Ausmündung des letzteren, war eine Markwaldung, welche den fünf Dorfschaften Flersheim, Rüsselsheim, Rauenheim, Seilfurth, Bischofsheim *q*) gehörte. Diese Orte hatten verschiedene Herren, aber zuletzt alle den Landgrafen von Hessen. Die Märkerschaft behauptete jedoch den Grundsatz, daß die Mark selbst keinem Herrn gehöre, und daß jeder Eingesessene in einem der fünf Dörfer, der eigenen Rauch hielt, arm oder reich, gleich berechtigt sei in derselben. Die Verhandlungen über Markangelegenheiten wurden zu Rüsselsheim gepflogen, „wo drei Dörfer hinfallen, sollten die zwei andern auch zufallen", d. h. es galt Stimmenmehrheit nach Dorfschaften. Jede hatte einen Vertreter, der vorzugsweise Märker hieß. Wer Bauholz oder Eichenholz brauchte, mußte die fünf Märker und jeden insonderheit darum bitten, auch vom Förster Erlaubniß nehmen und diesem sein Stammrecht geben. Aus der Mark hinaus durfte kein Holz verkauft werden. Wenn genügendes Eckern vorhanden war, durften alle Einwohner, reich wie arm, gleich=

viel Schweine eintreiben. Ertrug dieß der Wald nicht, so wurden die Eicheln verkauft denen in den fünf Dörfern, die das meiste dafür gaben, der Erlös sollte allen Mitmärkern zu gute kommen, durch gleichheitliche Vertheilung, oder Verwendung für den Wald oder Gemeindenutzen. —

Eine der merkwürdigsten Marken im Dreieicher Wildbann war die **Bibrauer** (auch **Biber-** und **Bygermark** genannt). Sie war freieigen der Märkerschaft gehörig, und die Märker wählten ihren Vogt, ein erblicher Markherr war nicht vorhanden. Im Jahr 1385 *r*) war der Herr von Falkenstein gekorner Vogt, auf so lange, als er den Märkern recht und eben thue. — Die Märkerschaft wurde als eine rechte Heimgerade bezeichnet, weß sie zu Rathe worden und Gebot machten, fügete es ihnen nicht, sie konnten es mindern oder mehren. Dabei galt Stimmenmehrheit. Es waren 12 Schöffen vorhanden, die das Recht weiseten. Nicht jeder Eingesessene, der eigenen Rauch hielt, war Märker, sondern nur, wer 32 Morgen Acker und Wiesen besaß und eine Hofmark. Alle Jahr am Dienstag nach dem 18. Tage (18. Januar?) war ein frei Märkerding, an welchem ein Vogt (Untervogt?) und ein Märkermeister gewählt wurde. Diese Versammlung war eine so freie, daß, wenn nur 3 Märker erschienen, der dritte die zwei anderen (Vogt und Märkermeister) bestätigen konnte. Dagegen mußten alle Märker zum Rugegericht, welches der Vogt gebot, erscheinen. —

Jeder gewerte Mann durfte bei einem Volleckern 32 Schweine zur Mast treiben; war das Eckern kein volles, wie dann die Märker zu Rathe wurden, so sollte man es halten. Kein Mann, er sei Ritter oder Knecht, Pfaffe oder Laie, durfte einen besonderen Hirten haben. Welcher Märker bauen wollte, mußte um Erlaubniß bitten, Holz zu nehmen, sodann binnen einem Monat aufschlagen und binnen Jahresfrist eindecken. Kein Holz durfte aus der Mark gefahren werden.

Die **Babenhauser Mark** *s*), ebenfalls im Dreieicher Wildbann, war auch eine **freieigene** Mark, sie hatte aber in den Herren von Hanau einen obersten Herren oder Markrichter. Derselbe wurde für einen obersten Märker erklärt und hatte allein die Befugniß, einen eigenen Schweinhirten zu halten. Er setzte einen Förster oder mehrere, und sein Vogt (Beamter hier) zu Babenhausen setzte einen Knecht, die Mark zu hüten. Nach dem Herrn von Hanau war der älteste Herr von Großlocke erster Märker. Derselbe hatte außerdem 4 ausgeschiedene Hölzer von Hanau zu Lehen; doch gebührte darin den Märkern Urholz und Weide. War darin ein Eckern, so mußte das Weidevieh den

Schweinen des Herrn von Großlocke nicht ohne weiteres weichen, vielmehr mußte letzterer die Hölzer beschlagen (verbieten) lassen und eine Vergütung geben, dem Vogte einen grauen Rock oder 1 Pfd. Heller, den Märkern von dem Lehenholz 4 Viertel Wein, vom Eigenholz 2. Auch behauptete die Märkerschaft insgesammt ein Vorkaufsrecht, wenn in der Mark ein Wald feil würde; nach ihnen solle Hanau das Vorkaufsrecht haben. — Aehnlich verhielt es sich mit einem Sonderwalde, den die Abtei Seligenstadt in der Mark hatte.

Die Auheimer Mark *t*) gehörte nach einem Weisthum aus dem 15. Jahrh. den 5 Dörfern Auheim, Hanstatt, Krotzenberg, Froschhausen und Weiskirchen als rechtes Eigenthum, nicht als Lehen, weder von Königen, noch von Kaisern. Auch hatten die Märker keinen erblichen, sondern einen gekorenen Vogtherren. Außerdem war ein Markmeister aufgestellt und 14 Förster zur Waldhut. — Der damalige Vogtherr besaß den Hof Schönefeld und war davon markberechtigt, mit gewissen Vorrechten.

Eine bedeutende Mark, an welcher 15 Ortschaften Theil hatten, war die Dieburger Mark *u*), ebenfalls im Dreieichner Wildbann. Sie war freieigen, hatte aber einen Schirmherrn und obersten Märker, das war der Churfürst von Mainz. — Derselbe hatte das Recht auf Bauholz zu seinen Gebäuden in der Mark, auf Buchenholz zum Brennen, wenn er in Dieburg verweilte, auf den Eintritt der auf seinen Höfen gezogenen und von 50—100 Kaufschweinen, jedoch ohne eigenen Hirten, denn Niemand durfte einen solchen haben. Der Churfürst hatte insonderheit ein Wäldchen, das Hainchen genannt, und den Zehnten im Ulnholze bei Werlachen gelegen. Er oder sein Amtmann sollte einen Knecht zu Schild geboren (ritterbürtig) haben, der in die Mark reite und um stehendes Holz pfände. Dafür durfte der Amtmann Buchenbrennholz holen. Es wurden 4 Förster über die Mark gewählt. — Niemand durfte die Mark ackern, mähen, roden. — Jeglichem Märker sollte man auf Begehren ein Märkerding halten, widrigenfalls die Mark offen und die Bußen ab seien. —

Auch die Rodermark *v*) lag im Dreieicher Wildbann. Mainz hatte in derselben die Criminaljustiz und hohe Obrigkeit allein, mit Hanau gemeinschaftlich das Märkergericht, welches 4mal des Jahres zu Oberroden gehalten wurde, und bei welchem ein Vogt, ein Schultheiß und 8 Märkerschöffen thätig waren. Oberroden stellte deren 4 (2 Mainzische und 2 Hanauische), Niederroden und Dudenhofen je 2. Eben so viele Förster stellte jedes Dorf.

Die Rodensteiner Mark *w*), südöstlich von Darmstadt, hieß zwar eine Mark, aber die Herrschaft Rodenstein konnte Holz verkaufen, während die Märker nur Bauholz erhielten zu verbauen hinter der genannten Herrschaft, und an Brennholz so viel, als sie bedurften, und zwar an Windbruch, Abfall und Unholz. — Rechtlich stellen sich also diese Waldungen als mit Berechtigungen der Hintersassen belastete Herrenwaldungen dar.

Einen Theil der alten Grafschaft des Lobdengaues, welche an Worms und durch dieses Bisthum lehensweise an die Pfalzgrafschaft am Rhein gekommen war, bildete die Schrießheimer Cent. Sie reichte von Weinheim bis Heidelberg, und das Centgericht war zugleich das Märkergericht über die sogenannte große Centalmentwaldung, die in dem Bezirke lag. Diese Bezeichnung ist eine eigenthümliche jener Gegend, ihren Gegensatz bildeten die Almenden einzelner Dorfschaften und die Landesalmenden, d. i. landesherrliche Waldungen, die mit Forstberechtigungen der Einwohnerschaft belastet waren. Die Obrigkeit bezog von der Centalment so viel, daß die Kosten des Centgerichts einschlüssig der Criminaljustiz davon bestritten werden konnten. Im 14. Jahrh. trugen die Edlen von Hirschberg das Centgrafenamt vom Pfalzgrafen zu Lehen.

Aus dem Jahr 1449 existirt ein Centweisthum *x*), das sich wegen der Verbindung des Märkerdings mit dem Centgericht auch auf Gegenstände der Waldbenutzung erstreckt. — Der Pfalzgraf ist darin als oberster Vogt und Herr bezeichnet, die Allment zu beschirmen und zu scheuern dem Land und den Leuten, die Recht darin haben, wozu auch die Klöster Schönau und Neuenburg gehörten. Das Markenrecht war ähnlich wie bei den freieigenen wetterauischen Marken. —

a) Grimm, III. S. 488. V. 316.

b) Grimm, V. S. 248.

c) Grimm, III. S. 453.

d) Mader, Reichsburg Friedberg, II. S. 101 u. 123.

e) Schannat tradit. Fuld. n. 299, pag. 125. — Wenk, hess. Geschichten, II. S. 501 u. 502. — Grimm, V. S. 322.

f) Dieser Wald kommt schon 1108 als erzbischöflicher Sonderwald, nemus episcopi, vor, während die Haupttheilung der Mark zwischen 1131 und 1158 fallen soll.
Bodmann, I. S. 448. f. 451.

g) In den ersten Zeiten hatten nur die älteren oder Mutterorte des Rheingaus, Lorch, Geisenheim, Oestrich unter dem Namen Winkel, Hattenheim, Erbach und Eltvill, bei diesem Gerichte eigenen Sitz und Stimme, denen jedoch bald Rüdesheim und nach geschehener Trennung das besondere Winkel zugesellet worden. Die Filialorte hatten zwar eben so gut Theil an der Mark selbst und Stimmen im

Gericht, aber nicht in eigenem Namen, sondern sie wurden von ihren Stammorten vertreten."

Bodmann, I. S. 439 u. f. S. 460. — Köhler, S. 49.

h) Ausspruch des Landgerichts auf der Lützelau: Anno dom. incarn. 1228 mense Aprili in judicio provinciali per sententiam definitum est unanimem, quod Embricho et frater ejus Wernherus dicti Ringravii per omnes silvas de Rinegowe plenam habeant communionem sicut parentes sui habuerant ab antiquo in eisdem. Item communi consilio statutum est, quod praedicti Ringravii villis superioribus bannum, i. e. Wereholz, in praedictis silvis quando ipsis opportunum fuerit, sine consensu villanorum inferiorum indicere, et eis forestarios et custodes, qui Waldpode dicuntur instituere valeant, et hoc obtinet in silvis, quae circa Renum sunt.

Bodmann, I. S. 481.

i) Grimm, III. S. 418.

k) Grimm, I. S. 579. 587.

l) Grimm, I. S. 589.

m) Grimm, 575. 1421.

n) Grimm, III. S. 500.

o) Grimm, I. S. 587.

p) Grimm, III. S. 496.

q) Grimm, I. S. 557.

r) Grimm, I. S. 512.

s) Grimm, IV. S. 547. (1355).

t) Grimm, IV. S. 547.

u) Grimm, IV. S. 533. (1429).

v) Grimm, IV. S. 545.

w) Grimm, IV. S. 537.

x) Widder, Beschreibung der Pfalz, I. S. 212. — Grimm, I. S. 452.

§ 97.

Auf der linken Rheinseite im und am Rheinthale von Wanzenau im Unterelsaß bis herab nach Dürkheim waren viele Waldcomplexe, in denen die Einwohnerschaft Nutzungsrechte besaß, darunter die Mehrzahl Markgenossenschaften, die hier Gereiden hießen. In Schöpflin's Alsatia illustrata sind sie folgendermaßen aufgeführt.

Districtus silvatici 16 inferioris Alsatiae et regionum confinium, qui vulgo Geraydae, nominibus et ordine sequentibus recensentur:

I. Gerayda est Wanzenaugia *a*);
II. Tractus Brocomagensis *b*);
III. Foresta Hagenoensis;
IV. Emunitas Weissenburgensis;
V. Montano-Tabernensis, in qua ipsae Tabernae montanae (Bergzabern) et tres vici, Bleisweiler, Capellen, Oberhofen;

VI. Lenzwilerensis, in qua Geraida Lenzweiler, Ilbesheim, Wolmesheim, Eschbach et arx Magdenburg;

VII. Godramsteinensis, quae speciatim Oberhengeraida dicitur et ultra Queicham est, his locis componitur: Godramstein, Siebeltingen, Bürkweiler, Grevenhausen, Albersweiler, Frankweiler, Queichhambach, St. Johannis, Landavia, Russeldorf et Dahenheim;

VIII. Gleisweilerensis, vel Mittelheingereida, in qua Gleisweiler, Burweiler, Bechingen, Walzheim, Flemlingen, Roschbach, Ramberg et Dörrenbach;

IX. Hengerayda tertia, ad quam pertinent Edesheim, Rhodt, Hehnfeld et Weyher;

X. Hengerayda quarta, ubi Edighofen, Venningen, Altdorf, Böbingen et Gommersheim;

XI. Hengerayda quinta in qua Meycammer, Kirweiler, Dietesfeld, Duttweiler et St. Martin;

XII. Gerayda speciali iterum nomine a regione dicitur erste Hartgereide, Hambach, Lachen, Kaestenberg et Brandborn;

XIII. Zweite Hartgeraide, ubi Neustadt, Hardt, Winzingen vici;

XIV. Deidesheimensis Hartgerayda, cujus caput est oppidum Deidesheim;

XV. Wachenheimensis Hartgerayda, cujus caput Wachenheim;

XVI. Turkheimensis, ab oppido hujus nominis ita dicta, praeter quod ad illam spectant Frensheim et Lambsheim vici. —

Eine der bedeutendsten war die westlich von Landau auf beiden Seiten der Queich gelegene Oberhaingereide c). Sie bestand aus zwei Theilen, der vorderen und hinteren, zwischen welchen beiden Theilen die Mittelhaingereide sich hineinerstreckte. Die berechtigten Ortschaften gehörten verschiedenen Landesherren, und theilten sich in 3 Centen, die Grevenhauser, Godramsteiner und Landauer. Das Wort Cent ist hier eigenthümlich und uneigentlich gebraucht. Die Stadt Landau, welche die dritte Cent ausmachte, kam erst 1291 durch eine Verfügung Kaiser Rudolfs in die Gereidegenossenschaft und machte sich 1295 durch einen Revers verbindlich, die Gereideordnung einzuhalten, welche ähnlich war, wie bei den bisher schon vorgekommenen freien Markgenossenschaften. Das Haingericht oder der Gereidestuhl war besetzt mit einem Schultheiß und den Zwölfen. Zu letzteren stellte Landau 4, Albersweiler 2, Grevenhausen, Hambach, Sibeldingen, Frankweiler, Birkweiler, Nußdorf je einen. Die Märkerversammlung fand

im Waldorte Tannenhart statt. Es wurden 3 Waldmeister (Centenberger) und die benöthigten Waldknechte aufgestellt. Die Gereidegenossen sollen laut einer französischen Gereidordnung des vorigen Jahrhunderts das Jagdrecht ausgeübt haben. —

Von Ostfranken und Bayern hat man weniger Nachrichten von früheren markgenossenschaftlichen Verhältnissen, obschon es jetzt noch viele Gemeindewaldungen giebt und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts deren noch mehr vorhanden waren. Von einer markgenossenschaftlichen Waldnutzung im Peitinggau, östlich von Schongau, findet sich etwas bei Lori, der Lechrain, 2. S. 136 und bei Grimm, III. S. 646. — In der vormaligen Herrschaft Hohenschwangau gehörte das sogenannte Trauchgebirge einer Markgenossenschaft, jetzt ein bedeutender Complex von Gemeindewaldungen, über welche bei Lori, S. 287. 399 etwas aus früherer Zeit vorkommt. Auf der anderen Seite des Lechs im Algäu war Pfronten eine bekannte Markgenossenschaft. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung, p. 457. 458. Diese Mark war eine freieigene; denn im Urbar von Pfronten ist gesagt: „Es ist zu wissen, daß unser der von Pfronten Vorderen und Aeltern unsere Gut uß den Wälden errutt (durch Ausreuten erworben) haben, und daß die unser frei eigen Gut und von Niemand Lehen sind.“ —

Noch möge zuletzt eine Markgenossenschaft auf der Ostseite des Schwarzwaldes erwähnt werden, deren Güter freieigene waren. Das Waldgericht begriff Dornstetten *d*) mit mehreren Dörflein und Weilern am Flüßchen Glatt. Amt und Stadt Dornstetten gehörte früher den Grafen von Fürstenberg, kam aber 1420 an Würtemberg. Das Grundeigenthum der Mark, deren Umkreis in einem älteren Weisthum „Wittraichi“ genannt ist, gehörte der Einwohnerschaft, nicht dem Grafen, der nur Gerichtsherr war, und als solcher die Jagd auf Rothwild und einige Bannwasser besaß. —

a) Auf der Rheininsel Honau war ein Kloster, dem die 3 Orte Honau, Wanzenau und Aberzheim ihre Entstehung verdankten. Honau wurde zweimal vom Rhein zerstört, das dritte Honau entstand am rechten Rheinufer. Wanzenau und Aberzheim wurden zu einem Flecken. Schöpflin, II. p. 159.

b) Brocomagum (Brumat, Brumt) war ein castrum mit einem oppidulum.

c) Schattenmann, dissert. inaugur. de Oberhaingeraida, Straßburg 1753. Grimm I. S. 766.

d) Sattler, hist. Beschr. v. Würtemberg, I. S. 182. — Grimm, I. S. 381.

§ 98.

In Bezug auf Waldrodungen im Mittelalter hat man mehrere Verhältnisse zu unterscheiden: erstens die Besitzergreifung von Grund und Boden durch Einfangung und Urbarmachung, zweitens Ausstockungen von Wäldern durch die Eigenthümer, und drittens Rodungen zum Zwecke temporären Feldbaues. —

In dieser Periode hatte schon alles Grundeigenthum seinen Herrn, da auf die großen Wildnisse die Könige und Herzoge schon längst ihre Hand gelegt hatten. Es befanden sich zwar viele und große Waldungen im gemeinschaftlichen Eigenthum, nämlich von Markgenossenschaften, und es konnten in den ersten Jahrhunderten unserer mittelalterlichen Periode die Markgenossen durch Einfangung und Ausstockung noch Privateigenthum erwerben, keineswegs war dieß aber Fremden gestattet, und in jenen Marken, die einem einzigen Großbegüterten gehörten, durfte ohne dessen Erlaubniß Niemand roden und sich ansiedeln.

Von zwei Sachsen, Namens Hiddi und Amalung, welche im Buchonischen Walde auf königlichem Boden Einfänge gemacht hatten, welche aber Karl d. Gr. deren Söhnen durch Nachgenehmigung beließ, war schon bei dem I. Zeitraume die Rede.

Ein Beispiel widerrechtlicher Rodung und Ansiedlung in etwas späterer Zeit findet sich in den monument. boic. B. XXXI. 1. S. 133. — Die Passauer Domkirche besaß nämlich den St. Stephanswald *a*) (s. auch oben § 89.) als eine geschlossene Mark, und eine Urkunde K. Arnulfs vom J. 890 sagt Folgendes: Notum esse volumus, qualiter Egilmarus, dilectus episcopus et ministerialis noster investigando res St. Stephani Pataviae, quam sedem ipse praesidere dignoscitur, invenit in marcha praedicti Dei martyris homines de aliis villis venientes et injuste silvam praedicti St. Stephani exstirpantes — qui continuo finibus circumductis et populis confirmantibus noverunt, se injuste ibidem, — sedem et terram cum compositione reliquerunt. K. Arnulf nahm hievon Anlaß, alle königl. Leibeigenen, welche sich in der Mark des Bischofs angesiedelt hatten, diesem zu schenken, und dessen Vogt sollte untersuchen, welche von den Ansiedlern eigene Leute des Königs seien. Nachdem diese Männer Eigenthum der Passauer Kirche geworden waren, hatte diese keinen Grund mehr, sie zu vertreiben, vielmehr Ursache, ihnen die fernere Bebauung gegen die gewöhnlichen Leistungen von Leuten ihrer

Art zu gestatten, weil dabei der Grund und Boden besseren Ertrag lieferte. Es erklärt sich dieser Vorgang aus der Zunahme der unfreien Bevölkerung auf den Bauerhöfen, wonach Viele, zum Theil ohne Vorwissen ihrer Herren, die übrigens auch so vielen Leibeignen nicht Unterhalt und Beschäftigung geben konnten, sich von den Höfen entfernten und anderwärts ein Unterkommen suchten.

Ein ähnlicher Fall findet sich bei Ried, cod. Ratisbon. I. p. 16. Dem Kloster St. Emmeran zu Regensburg hatte schon Herzog Odilo von Bayern, Thassilos Vater, die Mark von Cham geschenkt. In diese machten mehrere Leute rechtswidrig durch Rodungen Eingriffe, welche Bischof Baturich abstellte. Die Urkunde giebt ein interessantes Bild der damaligen Rechts- und Kulturzustände. Sie lautet: Im Jahre 819, im 6. Jahre der Regierung Kaiser Ludwigs, kam der Bischof Baturich nach Cham, wo eine Celle erbaut ist, an den Fluß, welcher Regan heißt, zwischen den beiden Gewässern Gewinaha und Marklaha und hatte bei sich den Jäger Rodoldus, ferner den vicarius (Unterbeamten des Grafen) Petto, endlich den missus (abgeordneten Stellvertreter) des Grafen Hatto Namens Hilteroch, welchen Hatto zu demselben Ort „Cambe" abgeschickt hatte, damit er den Rechtshandel des Bischofs mit jenen Nachbarn höre, welche die Mark *b*) des heil. Apostels Petrus und des sel. Märtyrers Emmeran ungerechter Weise für sich zu Nutzen gezogen hatten. Es waren auch jene gekommen, welche ungerechterweise in jener Mark weiter als sie sollten gegen das Gesetz gerodet hatten; diese sind Ratprecht, Scurz, Egilmunt, Tago, Rihhardt, Liupger, Meco. (Es scheint, daß es freie Leute waren.) Bischof Baturich begann nach Allem über diese Mark zu forschen, wie sie Herzog Thassilo, die frühere Uebergabe erneuernd, dem seligen Emmeran zu seinem und seiner Ahnen Seelenheil zurückgestellt hat. Und als Vieles hin und her gesprochen worden war, sowohl von denjenigen, welche ungerecht Besitz ergriffen hatten, als auch von jenen, welche dem h. Petrus und Emmeran Recht verschaffen wollten nach dem Gesetze der Bayern, erhob sich Bischof Baturich. (Man beging nun die Markung, welche meistens natürlichen Grenzen folgte und in der Urkunde beschrieben ist.) Darauf sagten Rodolt und Petto: wir getrauen uns dieß zu sagen und zu bestätigen, wenn es auch vor dem Herrn Kaiser wäre, daß jene Mark ganz so, wie wir dem Bischof Baturich herumführend dieselbe bezeichnet haben, dem h. Petrus und Emmeran mit vollem Rechte gehöre, nach der Uebergabe der Herzoge, welche dieselbe als väterliches Gut besessen haben.

Auch im Kinzinggau, zwischen Donau und Isar bis Vilshofen, besaß St. Emmeran eine Mark, von welcher Stücke entzogen waren, die aber Kaiser Arnulf im Jahre 890 wieder an das Kloster brachte: „jussimus eandem marcham ad praefatum coenobium pertinentem fideles nostros circumducere, aequaque discretione sequestrare. Ita autem praefati loci terminus ab eis fuit circumductus atque limitibus distinctus etc. . . . Ried cod. Ratib. I. S. 72.

In Bayern zeigen alte Urkunden viele größere und kleinere Marken, Feld und Wald einschließend, im Alleineigenthum, daher noch der spätere Ausdruck Hofmark. Auch der Ausdruck „Holzmarch" kam in späterer Zeit vor zur Bezeichnung von Privatwaldparzellen. Aber auch in anderen Gegenden Deutschlands fanden sich ganze Markungen im Alleineigenthum Großbegüterter, die in den Urkunden mitunter commarcha genannt werden, statt marca, in Bezug auf die Zusammengrenzung mit Anderen. So schenkte im Jahre 810 ein gewisser Graf Ekbert die Mark Piparodi (Bibert) in pago Rongewi (im ostfränkischen Rangau) infra ipsum heremum (des Steigerwaldes) an das Kloster Schwarzach. Die Uebergabe geschah an Ort und Stelle an den Bischof Adalwin, wobei die Grenze umgangen wurde. Die Urkunde hierüber erwähnt noch andere Marken im Alleineigenthume einzelner Grundbesitzer. Es ist gesagt: de commarca vero ex orientali parte usque in commarcam Deotkari abbatis, australi etiam parte in commarcam Gundberti, ubi ipsi signum fecerunt, et porrexerunt in commarcam Gundberti et contradixit Gundbertus partem quendam inter flumina duo nomine Piperodi (Pipera et Rota); et postea consideraverunt Gundbertus et Hurich et Gozmar et partem, quam contradicebant, ad S. Salvatorem pro illorum animo tradiderunt: — parte meridiana milliaria 3, aquilone milliaria duo. —

a) Buchinger, I. S. 95.

b) Die Urkunde gebraucht den Ausdruck commarca, so viel wie marca, in Bezug auf die Abgrenzung gegen Andere; daher commarchanus Angrenzer. (Lex Bajuv. tit. 11. Cap. V. tit. 31. Nr. 11. —

§ 99.

Ganz anders verhielt sich die Sache in jenen Marken, wo nur das Ackerland und die Wiesen im Privateigenthum, Wald und Weide dagegen gemeinschaftlich waren. Hier konnten in alter Zeit die Besitzer der Hofstätten, welche Antheil am gemeinschaftlichen Eigenthum, an der Mark im engeren Sinne des Wortes, hatten, durch Einfassung

und Rodungen von Waldtheilen noch Privateigenthum erwerben. Von einem interessanten Fall einer rechtmäßigen neuen Ansiedelung im bayerischen Gebirge aus dem 11. Jahrhundert erzählen die mon. boica. B. X. Die Erzählung ist deßhalb bemerkenswerth, weil sie das Verfahren bei solchen Occupationen darthut und erwähnt, daß dergleichen damals noch öfter vorkam. Sie lautet folgendermaßen: Ein gewisser edler Graf von Chastelin (Kastel?) Namens Herman begab sich mit seinen Eigenhörigen und Bauern von den rechtmäßigen (d. h. wohl vollberechtigten) Hofstätten bei Willingen aus in den freien (nicht geforsteten) Wald bei dem Orte, welcher Helingerswenga, nun aber innere Celle (das jetzige Bayerischzell) genannt wird, und nahm dort für sich und seine Gemahlin, die Gräfin Haziga glücklichen Andenkens ohne allen Widerspruch Besitz, in der Art, wie es Sitte ist und war, einen gemeinschaftlichen Wald von gesetzmäßigen Wohnstätten aus und auf Grund derselben (de legitimis curtiferis) in Besitz zu nehmen und in sein Eigenthumsrecht zu bringen, sowohl nach Volkssitte durch Anzünden von Feuern und Erbauung von Wohnungen, als auch durch dreitägigen Aufenthalt daselbst, wie es Sitte ist nach Erbrecht, ein Erbgut zu behaupten. So eignete er sich das Land vom Berge Chitinrain bis zum Orte, welcher Chiverinis Urspring heißt, zu. Darauf aber, nach Verfluß einiger Zeit, gingen eigenhörige Leute und Bauern der vorgenannten Herrschaft nochmals von Willingen aus und nahmen vom vorigen Berge Chitinrain bis zum Bächlein Dießentenbach in üblicher Weise, wie auch früher Besitz für ihre Herrschaft und grenzten das Besitzthum ab. (Von einer Einfassung, captura, oder Einzäunung ist nicht die Rede, es heißt nur determinaverunt.) Diese Ansiedler waren lange Zeit dem Priester Piligrim bei Willingen untergeben, empfingen von ihm die Spenden der heiligen Religion und gaben ihm den Zehnten von ihrer Arbeit. (Willing ist von Bayerischzell 3 Meilen entfernt, ein Beweis, wie schwach jene Gegend damals noch bevölkert war.) Später bauten einige Mönche an Ort und Stelle selbst ein Kirchlein und es entstand ein kleines Kloster, eine Celle, Bayrischzell. Nach Hermanns Tode heirathete Jaziga den Grafen Otto von Scheiern. Sie selbst und ihre Nachkommen aus dieser zweiten Ehe schenkten der genannten Kirche viele Güter. Später siedelten die Mönche nach Fischbachau über, dann im Jahre 1104 nach Usenhofen an der Glon, endlich wurde von Pfalzgraf Otto III. das Stammschloß Scheiern in ein Kloster umgewandelt. —

Am bedeutendsten waren die Rodungen und neuen Ansiedlungen

in der Carolingischen Zeit in Buchonien. Das berühmte Fulda selbst entstand auf gerodetem Boden. Außerdem schenkten viele Personen Erbgüter, die als capturae, Einfänge, bezeichnet werden und theilweise als Occupationen von Markboden zu betrachten sind, an das genannte Kloster. Diese Einfänge waren mitunter groß und enthielten dann nicht blos Rodeland, sondern auch Wald. So ist in einer Urkunde gesagt: was mir mein Vater nach Erbrecht als Eigenthum hinterließ in jenem Einfang, der ober dem Flusse Elmaha liegt, in dem Orte gleichen Namens, welcher innerhalb der Markung der Dorfschaft Kinzicha bekanntlich liegt, das übergebe ich ganz und ungeschmälert mit allem was dazu gehört an kleinen Hofstätten, Feldern, Wäldern, Wiesen, Weiden 2c. a. 796. Trad. Fuld. 117. 118. 119. Zur Ortschaft Kinzig gehörte also eine große Waldmark, in welcher diese neue Ansiedlung erfolgte. In einer anderen Urkunde (das. Nr. 386 ist gesagt: ich schenke einen Einfang im Buchonischen Walde im Gau Grabfeld ganz und ungeschmälert, was ich an Eigenthum im Umkreise dieses Einfanges habe an Feldern, Wäldern, kleinen Hofräumen, Gebäuden, Wiesen, Weiden, Wassern, — Vieh und eigenhörigen Leuten (folgen 13 Namen von solchen Unfreien). — Der Schenkende war sicherlich ein Vornehmerer, der großen Antheil an der Mark haben mochte. Unter Nr. 480 ist eine Tradition erwähnt, bei welcher nicht blos der Gau, sondern auch Markung einer Ortschaft genannt ist: trado unam capturam in pago Grapfelde et in marca Sundheimero. — Die Ansiedlungen, welche als capturae bezeichnet sind, erhielten öfters eigene Namen; es heißt z. B. in captura, quae dicitur Steinah, — in illa captura, quae dicitur Rotibah — in captura, quae quondam dicitur Aten fuisse. das. 492. 493. 503.

Kleinere Leute verbanden sich mitunter zur Herstellung eines Einfanges. So schenkte im Jahre 801 ein gewisser Vualto nebst 14 Genossen an das Kloster Fulda einen großen Einfang, den sie gemeinschaftlich gemacht hatten. Die Urkunde sagt: Ego Vualto et socii mei damus atque tradimus ad S. Bonifacium hanc capturam, quae de villa Berghohe *a*) capta est, et haec sunt nomina locorum, quibus illa per girum determinatur (folgt eine ziemlich lange Grenzbeschreibung) sicque tradimus, ut a die prasente in vestrum transeat dominium, ut illam colatis, illiusque utilitatem habeatis. —

Die Ausdrücke Bifang und captura, auch comprehensio, geben zu erkennen, daß gewöhnlich eine, wenn auch noch so leichte Um=

zäunung oder Einfassung nöthig war, soferne Markland oder herrenloser Boden in Privateigenthum übergehen sollte. Daher ist auch das Wort proprisum (von proprire), zu Eigen gemachtes Land, neben captura gebraucht. —

Auch aus anderen Gegenden Deutschlands hat man durch die Klöster Nachrichten von den Rechtsverhältnissen zu Ende des ersten und Anfang des zweiten Zeitraumes der deutschen Forstgeschichte in Betreff der Waldroduungen und des daraus entstandenen Privateigenthums. Vom Kloster Werden ist schon oben § 60 Mehreres vorgekommen, und es soll nur noch aus der Gegend des Klosters Lorsch Einiges beigefügt werden.

Im Bezirke des späteren Wildbannes Forehahi, zwischen Bergstraße und Rhein, Modau und Neckar, folgten auf einander die Marken von Gernsheim, Birstadt, Birnheim und Lambertsheim. In Gernsheim war eine curtis regia, ein königlicher Hof, zu dem aber nicht alles Grundeigenthum der Mark gehört zu haben scheint. Die Birstadter Mark gehörte, was den Wald betrifft, mehreren Freien gemeinschaftlich. Einen großen Antheil am Grundeigenthum hatte ein Graf Cancor, der das Kloster Lorsch gründete und demselben sein dortiges Gut schenkte. Dieser Schenkung ging eine Abtheilung mit den übrigen Markgenossen voraus, wobei der Grenzzug durch Einschnitte in Bäume, sogenannte Lachen, bestimmt wurde. Cod. Lauresh. I. S. 23. II. S. 2. — Bald darauf wetteiferten alle Grundeigenthümer, ihr Erbgut diesem Kloster zu übergeben, welches eine der reichsten Abteien wurde. In diesen Schenkungsurkunden nun kommt auch Vieles von Rodungen und Einfängen vor, woraus hervorgeht, daß damals in jener Gegend noch von den Markgenossen das Occupationsrecht innerhalb der Mark geübt worden ist. So sagt ein Schenkungsbrief: rem nostram in Basinsheimer (Bensheimer) marca, illum bifangum juxta Suarzaha, in loco qui vocatur Foroenbibiloz, quidquid ibi visi sumus habere et stirpatum, et proprisum ad stirpandum. Der Einfang war also theils schon gerodet, theils zum Zwecke der Rodung angeeignet, eben durch die Einfassung. — In derselben Markung gab ein Anderer: unum bifangum vel haftunga cum terra ex integro, qui circumcingitur ab oriente fluvio Suarzaha, a meridie Heppenheimero termino, ab aquilone in 4 rubis (Eichen), qui sunt contra ipsum monasterium, ab occasu illo lacu, ubi Udo stirpavit usque in Wiscoz (Weschnitz) Cod. Laur. tom. II. 77 u. 78. — In anderen Urkunden kommen die Worte vor: exceptis duobus illis proprisis,

das. Nr. 84. — ferner cumque propriso omni Nr. 85; excepta una hastunga das. Nr. 89. —

Die beliebigen Rodungen der Markgenossen im Markwalde mußten selbstverständlich aufhören mit dem Waldüberflusse, hier früher, dort später, so daß dann nur mit Zustimmung der Markgenossen und der Markobrigkeit Markeigenthum in Privateigenthum sich verwandeln konnte. — In Betreff kleinerer Flächen mochte die Einwilligung öfters vergünstigungsweise ertheilt worden sein. Etwas Anderes war die Abfindung einzelner Nutzungsberechtigter durch Abtretung eines Waldtheiles zu Privateigenthum, wobei dieselben aus der Genossenschaft traten. Beispiele finden sich in den Markweisthümern des Mittelalters, wenn auch nicht gerade häufig.

a) Dieß erinnert an den Ausdruck de legitimis curtiferis in der Erzählung vom Grafen Hermann (vor. §).

§ 100.

Wieder etwas Anderes war die gänzliche Abtheilung eines gemeinschaftlichen Waldes auf Sondereigenthum zu beliebiger Benutzung. Auch davon findet man nur wenige Beispiele in den mittelalterlichen Urkunden. Ein Fall der Abtheilung einer Markwaldung, über welche der Graf von Jülich die Markobrigkeit übte, kam im Jahre 1283 vor. — Der Wald hieß Speysbusch und lag am Fronhofe Isenkrath, welcher zur Abtei Altenberg gehörte. Diese besaß für sich und ihre dortige Bauerschaft 64 Holzgewalten (potestates, Nutzantheile), aber auch noch andere Dörfer hatten Antheil. Dieser Wald nun wurde proportionaliter abgetheilt mit Einwilligung des Grafen von Jülich, welcher aber für seine markgerichtsherrlichen Einkünfte entschädigt wurde, und zwar zahlte das Kloster Altenberg eine Mark Brabanter Denare für jede Holzgewalt. — Lacomblet, II. S. 461.

Ein anderer Fall betraf die Waldung Grundscheid, welche Gesammteigenthum des Kirchspiels Leichlingen (zwischen Cöln und Solingen) war und im Jahre 1303 abgetheilt wurde. Das Nähere s. unter § 103, Note c.

Wieder etwas Anderes war die landwirthschaftliche Benutzung von Einfängen in Markwaldungen, ohne daß eine Aenderung am Grundeigenthum eintrat. Solche gestatteten auch später noch öfters die Markgenossen gegen einen Zins. So kommt in der Holzordnung für die Raesfeldter Mark im Stifte Münster vom Jahre 1575 u. A. vor: Zuschläge und Kotten, die ohne Verwilligung des Erbholzrichters

und der Erbexen gemacht wurden, sollen jetzt wieder eröffnet und niedergelegt werden; die älteren sollen bei der alten Pachtung verbleiben, das Einkommen davon zur Besserung der Mark verwendet, neue Zuschläge und Kotten sollen nicht mehr geduldet werden.

§ 101.

Von einer forstpolizeilichen Aufsicht und darauf beruhenden Rodungsbeschränkungen war im Mittelalter keine Rede, wohl aber brachte es der Wildbann im Interesse der Jagd mit sich, daß die Markgenossen und Privatwaldbesitzer in den eingeforsteten Bezirken nicht mehr frei roden durften.

Ich will nun kurz zusammenstellen, was mir in dieser Beziehung von verschiedenen Bannforsten bekannt ist:

In der Beschreibung der Rechte vom Trierschen Wildbann im Hochwalde ist gesagt: infra hunc terminum nemo debet venari, piscari vel i n a l t a s i l v a n o v a l e f a c e r e nisi permissione episcopi, vel ejus, cui officium magistri forestariorum commiserit. Qui autem novale fecerit aliter, 3 libras et obolum archiepiscopo componet. — Im Jahr 979 schlichtete Erzbischof Ekebert einen Streit seiner Jäger mit den Beamten des Domkapitels zu Gunsten des letzteren. Die ersteren hatten nämlich wie von allem im Hochwalde begriffenen Waldbesitz, so auch von jenem des Domkapitels ein Medum (medema, so hieß die Abgabe von einem bebauten Waldgrunde) als Diensteinkommen angesprochen, welcher Anspruch nicht als im Herkommen begründet anerkannt wurde *a*). Das Forstpersonal des Erzbischofs hatte übrigens die Regel für sich; denn Erzbischof Egilbert befreite im Jahre 1101 einen in seinem Wildbannsbezirk gelegenen Wald des Klosters St. Irmin durch einen Gnadenakt von dem Forstbanne. Die Urkunde hierüber ist von Belang als eine der ältesten, aus welchen hervorgeht, daß der Forst- oder Wildbann, abgesehen von dem Ausschlusse der Jagd des Grundeigenthümers auch noch sonstige Rechte, namentlich in Bezug auf Urbarmachung, mit sich brachte. Sie lautet: einen bei dem Dorfe Casel gelegenen, zwar der h. Maria eigenthümlichen, aber unserem Forstrechte, wie man sagt, unterworfenen Wald mache ich von nun an frei und ledig von diesem forstlichen Gesetze, damit kein öffentlicher Beamter oder Forstmeister sich unterfange, denselben zu betreten, sondern was an Vortheil, Dienst und Nutzen daraus gezogen werden kann, sei es, daß ein M e d u m oder sonst ein Nutzen daraus hervorkommt, das soll ganz jener Kirche zum

Genusse und zur Verfügung bleiben. Diesen Wald haben die Einwohner der vorgenannten Dorfschaft wegen verschiedener Bedürfnisse der armen Leute versucht zu hauen und auszustocken, aber es mag das Land urbar gemacht oder auf einen Wald zurückgebracht werden, — wir bewilligen und bestätigen, wie schon gesagt, der Kirche das Recht, ihn zu schlagen, zu roden, zu bebauen, zu verändern, wie es geschehe *b*).

Ferner steht im liber jurium: dum venatores venantur, piscatores inbeneficiati et eis et forestariis piscari tenentur, de quinto vero manipulo, qui de novalibus provenit, pascentur venatores. Daraus folgt, daß im Hochwalde von Neubrüchen die fünfte Garbe an die Jäger des Erzbischofs abgegeben werden mußte. — Dieß stimmt überein mit den früheren Urkunden und erläutert sie.

Im Spurkenburger Bannforst war ein Kammerforst des Erzbischofs von Trier von den übrigen Waldungen ausgeschieden, in welchem dieser nach Belieben hauen lassen konnte, und von welchem er decimam et medemen (Dehmen von der Schweinemast und Medum von Waldäckern) allein bezog, ohne Antheil der Vögte; aber der Boden durfte nicht ohne Zustimmung letzterer dem Pfluge (für immer) zugewendet werden, sondern man sollte den Wald, wenn er will, wieder nachwachsen lassen. Hierin zeigten sich die Folgen der Mitjagd, welche die Vögte erlangt hatten. Im ganzen übrigen Walde gebührten vom Medum (medemen) dem Erzbischofe zwei Theile, den Vögten der dritte Theil. Wenn aber Jemand ohne Erlaubniß des Erzbischofs einen Neubruch im Walde gemacht hatte, so sollte der Erzbischof den Vögten befehlen, daß sie die Saat zerstören und der Thäter war doch die 60 solidi schuldig. Ließ man die Saat reif werden, so gehörten von der Ernte zwei Drittheile dem Erzbischof, ein Drittheil den Vögten und doch mußte die Strafe des Bannbruches erlegt werden. Auch in diesem Bannforste durfte also kein Grundeigenthümer oder Markgenosse einen Neubruch machen ohne Erlaubniß der Wildbannsherren, und wenn die Erlaubniß ertheilt wurde, erhob der Wildbannsherr den Neubruchzehnten.

In Betreff des Trierschen Bannforstes im Idar-Walde sagt der liber jurium eccl. Trevir: „im ganzen Idarwalde entrichtet man an den Schultheiß von Birkenfeld vom Medenkorn die siebente Garbe. Dieser Wald beginnt beim Orte Wizuloz (Wirschweiler) und erstreckt sich in die Länge bis zum Orte Howeburne; der Breite nach beginnt er in Bulenberch und erstreckt sich bis Malbru (Malborn). — In diesem Walde soll Niemand einen Neubruch machen, ohne Erlaubniß

des Erzbischofs oder seines Beamten." Der Erzbischof hatte in jenem Waldgebiete einen Kammerforst, das Uebrige ist wohl Mark und Almende gewesen. —

Auch im Cröver Wildbann erhob der Wildbannsherr Medem von Neubrüchen, und er erhielt davon zwei Drittheile, das übrige Drittheil der Vogt. Das Weisthum sagt hierüber: und darum (wegen der Obhut des Wildbannes) soll ein Graf von Dietz oder die von Ulmen von seiner wegen das Wildrecht zwei Theil haben, und der Vogt das dritte Theil, das ist als viele Samen als da gesäet wird auf dem Walde Kondel oder vor dem Walde jenseits der Alben, das dem Lehenherrn (welcher Wildbannsherr war) Medem giebt.

Am deutlichsten ist der Sachverhalt erläutert in einem Weisthum aus dem Bezirke des Kylwaldes *c*), wo gesagt wird: „Wer binnen dem Wildbann roit mit der krademen und korn gewonnen, der mag das wole doin, und wer darna mit der stockhauwen gienge und das roit, solche frucht ist der herren, die darauf wurde gewonnen und wäre dazu um die boiß, um der willen daß der wald nit gewust werde uf daß das wildbroit sinen spont habe." Die erlaubte Rodung betraf ohne Zweifel nur temporären Fruchtbau in Ausschlagwaldungen, der in jener Gegend üblich war. Gestraft wurde das Ausreuten der Stöcke, die Umwandlung in Ackerland, wenn sie ohne Erlaubniß des Wildbannsherrn geschah.

Ein Weisthum vom Galgenscheiter Gericht *d*) (s. bei den Wildbannen) sagt: wer im vorgenannten Gerichte Roder machte, das ein Mann mit einem Seche überwerfen mag, als dick (oft) das geschieht, der soll der Herrschaft von Schönecke einen „Wilthanen" geben, und mächte ein Mann zween oder drei Roder aneinander, davon soll und mag er mit einem Hanen bezahlen, als dick (so oft) sich das gebührt. —

Im Wildhuberweisthum des Dreieicher-Wildbannes ist als Obliegenheit des Vogtes von Münzenberg angegeben: „auch soll er wehren alles roden, also lang, es seyen Wiesen oder Aecker, bis jener seinen zehnten driewerb davon gegiebt, also mag er den acker geeren mit dem Pflug und die Wiesen gemähen mit der Sense." — Ferner folgt dann: „wo ein mann hat wiesen und äcker, die in sein hub gehören, die mag er allweg halten, daß sie nicht zu wald werden; verhenget er aber, daß es zu wald würde, und daß also stark würdet, daß es zween ochsen mit einem joch nit nieder mögen gedrucken, so soll er es nit roden ohne laube des Forstmeisters.

Gleiches findet man im Weisthum über die Altenhaslauer Mark vom Jahre 1461, welche im Bezirke des Spessarter Wildbannes lag: Auch weist man im Altenhaslauer Gericht Niemanden einen eigenen Wald, hätte aber Jemand Acker und Wiesen und wollte die hegen zu Wald; wenn der Wald gewächst, daß man zween (zusammengehängte) Ochsen weidete, und wenn der Wald so groß würde, daß die Ochsen bestehen, so soll man dieselben Wälde halten wie andere Mark. —

Im Wildhuberweisthum vom Lorscher Wildbanne findet sich blos folgende Stelle: und wärs auch, daß man rode in dem Wildbann, das sollen die vorbenannten Herren wehren, also daß es nit mehr geschehe.

In den Bannforsten des Spessarts, Büdingerwaldes, der Nürnberger-Reichswälder bestanden andere Verhältnisse. Hier war der Wildbannsherr zugleich Grundherr des Waldbodens und eigenmächtige Rodungen und Urbarmachungen waren in erster Linie Eingriffe in das Waldeigenthumsrecht. Von solchen Eingriffen im Büdingerwalde spricht ein Befehl K. Ludwigs des Bayern an Conrad von Trymberg vom Jahre 1327[1], welcher folgendermaßen lautet: Wir Ludwig von G. G., Röm. K. 2c. „Wisse, daß uns kund gethan ist, daß man den Büdingerwald, den du und deine Ganerben von uns und vom Reiche zu Lehen habet, rode und verwuste an manchen Orten, also daß der selbige Wald größlich mit Roden beschädiget wird, und daß die Förster, die darüber gesetzet sind, dieß nicht wehren, als sie billig thun sollten. Davon wollen und gebieten wir dir ernstlich und vestiglich bei unserer Hulden, daß du schaffest und denselben Wald bewahrest, daß er also nicht gerodet und gewüstet werde, und was dich Noth davon angienge, da wollen wir dir dazu beholfen seyn. Wir wollen auch, ob du Jemand darum angreifen müßtest, daß Alle, die dir deß geholfen sind, mit dem Rechten Niemand Nichts davon schuldig seyen.“ — Im folgenden Jahre gab derselbe Kaiser dem genannten Conrad von Trymberg wegen seiner geleisteten treuen Dienste mehrere von den widerrechtlichen Gereuten zu Lehen, nämlich das Gereut von der Burg zu Büdingen und im Büdinger Wald zu 5 Pflügen und das Gereut von dem Dorfe zu Wächtersbach und in dem vorbemerkten Walde, auch zu 5 Pflügen, mit dem Beifügen, daß Conrad von Trymberg diese Pflugwerthe an einem Stücke oder an mehreren nehmen könne, weil alle diese Roder ohne des Kaisers und Reiches Urlaub geschehen seien. Zugleich wurde dem Landvogte von der Wetterau aufgetragen, daß er den Conrad von Trymberg im Besitze dieses Lehens schützen solle.

In dem Spessarter Försterweisthum kommt nur Folgendes vor: „Auch verweisen sie, daß Niemand in dem Spessart zackern soll." —

Die Nürnberger Reichswälder waren zu Anfang des 14. Jahrhunderts sehr herabgekommen. Daher verordnete Heinrich von Luxemburg im Jahre 1309, daß der Schultheiß, der Rath und die Bürger zu Nürnberg den Reichsforst auf beiden Seiten der Pegnitz, welcher seit 50 Jahren verwüstet und zum Theil gerodet worden sei, wieder hayen und aufforsten lassen sollten. Derselbe Kaiser gebot auch den Beamten, Förstern und Zeitlern des Forstes, ihre Schuldigkeit zu thun, dem durch Brand, Ausreuten und andere Ungebühr devastirten Walde wieder aufzuhelfen.

Gewisse Röder waren rechtmäßig und hießen Fürreuten nach ihrer Lage wahrscheinlich am Saume des Waldes, auch Nurungen oder Neuerungen. Schon durch K. Adolf wurde im Jahre 1294 ausgesprochen: volumus ut terra, quae ab antiquo et de jure Nurunge et Furreute dicitur, communitati deserviat, ut est justum fidelitati vestrae. Mandamus, quatenus non permittatis ut aliquis ad colendam terram praedictam se aliqualiter intromittat.

Gewisse Neubrüche gehörten zum Lehen der Forstmeister Koler, und sind in deren Lehenbriefen erwähnt Nos Rudolfus etc. noverint, quod officium foresti nostri in Nuremberg contulimus Ottoni dicto Forstmeister, fideli nostro dilecto, ac omnibus suis heredibus talium feudorum capacibus cum novalibus suis ad ipsum ex successione progenitorum suorum hucusque devolutis. —

Kaiser Ludwig verordnete im Jahre 1340: daß man fürbaß keine Kohlen in den Reichswäldern brennen, noch keine Scharrer noch keine Pechler noch Glasöfen darauf sein sollen, noch kein Wagen- noch Büttenholz darauf hauen soll. — Der Burggraf erhielt zur Entschädigung für sein Dritttheil der Einkünfte von solchen Dingen Fürreuten in beiden Wäldern. —

Im Jahre 1358 wurde die Unterordnung der Wälder, Forstmeister, Förster und Zeitler unter die Stadt erneuert und eingeschärft, und dabei auch folgendes verfügt: auch wollen wir und gebieten ernstlichen, was die vorgenannten Forstmeister, Förster und Zeitler mehr inne haben an Fürreuten denn 200 Morgen, daß sie die uns und dem Reiche und eurer Stadt zu Nürnberg lediglich liegen lassen sollen, und sie sollen sich der fürbaß nicht unterwinden, denn dieselbe Ueberzahl der Fürreute soll gehegt und gehäyet werden zu den Wäldern. —

Nachdem die Waldstromer im Jahre 1396 ihr Oberforstmeisteramt

an die Stadt um 10000 Goldgulden verkauft hatten, traten sie ein Jahr später auch ihre 200 Tagw. Fürreuten an die Stadt ab.

Auch in grundbaren Privatwaldungen durfte ohne Erlaubniß des Grundherren schon im Mittelalter nicht gerodet werden. So sagt ein Weisthum von Kirburg *f*) im Westerwalde: ein jeglicher Lehenmann, der da hat lehenholz, der soll das hegen und seselen (besamen) und versorgen gleich seinem garten und nit verwüsten, noch verkaufen, noch zureißen (das heißt wohl: umreißen und ackern), und welcher das thäte, der soll sein lehen hiemit verloren haben.

a) Beyer, Urkundenbuch I. S. 308.

b) Eine ähnliche Urkunde des Erzbischofs Philipp von Cöln vom Jahre 1183 lautet: wir wollen zur Kenntniß bringen, daß die Kirche von Vilich (ein Kloster gegenüber von Bonn) in ihrem Allode Wizlar einen Wald Buchinverlo von über 150 Morgen hatte, über welchen der Cölnische Vogt Gerard und Gumbert von Elnere das forstliche Recht, welches Wildbann heißt, und die Auszehntung (auf Neubrüchen) von uns zu Leben trugen. Die derzeitige Frau Aebtissin Elisabeth hat aber mit unserem Rathe den beiden genannten und deren Unterförstern Wilhelm, Gottfried, Heinrich und nochmal Heinrich 10 Mark gegeben, damit sie auf alles Recht, welches sie im genannten Walde hatten, zum Nutzen der Kirche von Vilich verzichteten. Wir haben daher dieses Recht ganz, wie es uns (als Lehenherrn) zugehörte, der genannten Kirche frei und ledig zu ewigem Besitze übertragen. (Ob auch die Jagd? doch wohl dem Wortlaute nach.)

Kremer, acad. Beiträge zur Geschichte von Jülich-Berg. III. Urk. S. 57.

c) Grimm, VI. S. 1398.

d) Günther, Urkundenbuch IV. S. 560.

e) Stisser, Forst- und Jagdhistorie.

f) Grimm, I. S. 639.

§ 102.

Das letzte was über vorliegenden Gegenstand noch in Betracht zu ziehen ist, betrifft die Bebauung von Waldgrund gegen Zins und Zehnten. Dieß war nur erlaubt mit Einwilligung des Grundherrn oder der Markgenossenschaft, unter Umständen von beiden. In verschiedenen Gegenden war die Benutzung gewisser Almenden als Röderwaldungen üblich. —

Zu Liesdorf weiseten im Jahre 1458 die Scheffen: daß Niemand kein Ungelände soll uff reißen oder brechen ohne Verhängniß eines Abtes oder seiner amtleute.

Zu Taben zwischen Mosel und Saar gehörten dem Abte von St. Maximin in Trier alle hohen Wälder und alle Bäume, die der Krummen (Heppe für Busch- und Stangenhölzer) entwachsen waren.

Die Niederwaldungen, Rottbüsche genannt, waren eine grundherrliche Almende und Röderwaldungen. Das Weisthum von 1486 *a.*, sagt hierüber: „wenn man die rodtbüsch hauet oder windet (hainet), alsdann soll ein jeglicher gemeinsmann sein korn bringen in die propstei daselbst und soll gemeindlicher urlaub heischen dem probst daselbst; und sollen ein jeglicher ihr krummen lösen mit einem halben sester weins und soll ihnen dann machen der propst eine gute suppen." Die Abgabe von Korn und Wein war nur für die Holznutzung, denn für die Bebauung wurde die sechste Garbe verabreicht, das Weisthum sagt hierüber weiter: „alsdann sollen die gemeine dem vorgenannten propst ein gut stück rodtbusch geben, und sollen dazu geben dem propste die sechste Garbe ein jeglicher, der da hauet, er winde oder säe frucht darein oder nit, und wann ein oder zween da (auf ihrem zugetheilten Loos) winden, alsdann sein die andern allzumal die sechste garbe schuldig". — Es wurde demnach der rodtbusch auf temporäre Benutzung von Holz und Boden getheilt. Wenn einige Frucht bauten, waren auch die übrigen die Garben schuldig, hatten sie keine, so wird man deren Werth gefordert haben.

Auch zu Konne hatte das Kloster St. Maximin einen freien Hof mit einer Bauerschaft und Röderwaldungen. „Ein Weisthum von 1409 *b*) sagt über letztere: „item weisen die scheffen und huber mit einander dem herrn abte sieben roden flöre, die soll des herrn meyer von des herrn wegen ausleihen zu der fünften garbe und soll sie den hubern zum ersten bieten vor andern leuten. Item weisen die scheffen, daß des herrn meyer einen förster machen soll über die sieben roden flöre, über alle anderen büsche und flöre die den hubern gehören, des herrn recht zu warten und zu hüten." Es gab also auch noch andere Büsche, die entweder Almende, oder an die einzelnen Höfe vertheilt waren.

In einem Weisthum von Senheim *c*) an der Mosel ist u. A. gesagt: von rodbusch wegen haben sie (die scheffen) von ihren alteren gehört, daß die Vögte vor zeiten zween knechte gehabt haben, und jeglichem knecht zwo theilunge geben in den rodbüschen und unseres gnädigen herrn von Trier schultheiß zwo theilunge; die 6 theilen han sie den knechten geben, daß sie den heimburgen helfen der gemeinden statt halten. — Die Rodbüsche waren hier offenbar Almende, und es wurde jeder Schlag in Loose abgetheilt; die Bauerschaft war nicht grundbar, dieß deuten die Worte „heimburgen" und „gemeinde" an. —

Nach Urkunden von 1274 und 1275 d) hatten der Graf von Virnenburg und dessen Vasallen in der Mark von Polch gewaltsam Neubrüche gemacht. Die Marker, welche sich heredes nennen, und unter welchen Adelige waren, ließen durch Vergleich diese Neubrüche dem Grafen erblich, aber gegen Zins. —

Carden an der Mosel gehörte einer Grundherrschaft. Ein Weisthum von 1547 e) enthält über Rodebusche folgendes: „item weis't der scheffen allen medum den armen leuten und unserm herrn das siebente daraus, wann es gewonnen wird. Item wäre es sache, daß Medumbusche gebauen werden, und ob einer das seine nit gewunne, so soll er doch nach gebuhr seines landes (seines Looses) dem herrn sein medum geben wie der andere, der das seine gewonnen (der gebaut) hat." —

In der Waldordnung der Märkerschaft, welche die Waldungen Kirst und Thirn bei Kloster Ebernach und Kochem f) besaß, steht u. A.: „item gefiele es, daß man die Walde solle roden, so soll man dem Hof (des Klosters) zuvorweg, also viel Busches geben, da man ein malter Korn uff sae, nit vom besten, nit vom bösesten, und darna soll man dem hof theilen als einem andern erben."

Zum alten Reichsgut Cröve (s. oben § 88 Nr. 8.) gehörten im Mittelalter Hochwaldungen und Röderwaldungen. Letztere waren Almende und die Scheffen weiseten über dieselben: „es ist also herkommen, daß die gemeinde von Cröve roder bauen möge mit urlaub der scheffen binnen diesen beiden zendereien (Centen). Wann sie das urlaub und willen haben zu thun, so soll es ein zender von Cröve dem zendener von Kienheim drei tage vor entbieten, daß sie beider seiten da enbinnen reif bauen zu ihrem urbar; und so wann das rod gebauen ist, so soll man es legen in verbot, daß niemand darin enrüere, bis daß es gebrannt und getheilt ist unter die von Cröve (zum Zwecke der Bebauung.)

Im Weisthume des Hofes zu Ursfeld bei Retterath (Grimm II. S. 619) kommt vor: „die dicke Hecken weisen sie vor ein Medemgut, und wann ein Hofer dasselbe gesinnen würde, soll man es ihm vor einem Fremden gunnen, und soll derselbe bei einer Zehentgarben eine Medemgarben liegen lassen." —

Im Odenwalde bestand zwar, nach Urkunden zu schließen, schon im 14ten Jahrhundert Niederwaldwirthschaft, aber von landwirthschaftlichem Zwischenbau fand ich doch keine Nachricht aus jener Zeit. — In der Berfelder Cent an der Grenze der Waldmichelbacher war ein Wald, in der Hindernbach, über welchen es Streitigkeiten gab, die zu

Zeugenvernehmungen führten. Eine interessante Urkunde hierüber findet sich bei Simon Gesch. v. Erbach 3ter Thl. S. 76. Es kommt dort vor: Zum ersten Conrad Börnal spricht, daß ihnen wissend und kund sy, daß die wälde fünfwerbe (5mal) sin abgehauen von der schenken (v. Erbach) wegen, und habe er sie selber driewerbe helfen abhauen und ihm gedenke 80 jahr und mehr, daß die schenken derselben haben inne gehabt. Und Bertbold von Rammesau und Herman Lugeln von Rodenberg sprechen, daß sie daby sin gewes't und sin auch gesellen dazu gewes't, daß die walde viererwerbe sin abgehauen bis uf die ecken, (Eichen) als der schnee schmilzet (im Frühjahr), von der schenken wegen.

Auch aus der Landschaft zwischen Rhein, Main und Westphalen fand ich Nichts über Roderwaldungen in den Weisthümern des Mittelalters. In einem Weisthume von 1421 über die Camberger, Würgesser und Erlebachermark (Grimm I. S. 575) steht zwar: „welcher Märker sich des Marklandes gebrauchen will, muß von jedem Morgen, den er hat, dem Forster 3 Heller geben" allein über die Art der Bebauung ist daraus Nichts zu entnehmen.

In einem Weisthume des Gerichts Rohrbach *a*), bei Hersfeldt ist als eine Sache früherer Zeit folgendes erwähnt: auch hievor da man pflag zu raden in das gemeine holz, wer da radete, der gab von dem acker dry pfenninge, wann es frucht brachte. Das hieß waldgeld, das huben auf des Dechan knecht, der von Benhusen knecht und der von Lilgenberg knechte.

In Steiermark wurde den an Ackergründen armen Gebirgsbewohnern der zeitweise Anbau von Waldgründen gestattet. Diese Waldgründe waren mit dem Raumrecht belastet, d. h. sie durften vom Gebüsche und Holz gereinigt, „geräumt", gebrändet, darauf behackt werden, und es fanden dann einige Korn- oder Habererernten statt. Hienach folgte die Viehweide bis wieder Holz anflog und später abermals geräumt wurde. Der Gegensatz des Raumrechtes war das Stockrecht; wo dieses galt durften keine Gereute und Brände gemacht werden. (Später 1726 u. 1745 wurden die raumrechtigen Waldgründe von den übrigen abgemarkt, damit das Raumen nicht zu weit ausgedehnt werde. Smoler, S. 266. 267.)

a) Grimm II. S. 74.

b) Grimm II. S. 311.

c) Grimm II. S. 432.

d) Günther, ꝛc. II. S. 23 u. 404.

e) Grimm II. S. 450.

f) Grimm II. S. 434.

g) Grimm rc. III. S. 327. 330.

§ 103.

Beispiele von Waldverwüstungen kommen schon im 12. Jahrhundert vor. Das Stift Köln besaß bei Soest einen Wald, Altholz genannt, der von den Stiftsangehörigen und von Fremden so verwüstet war, daß der Erzbischof denselben 1166 theilen ließ, und gegen ein jährliches Reichniß zur Urbarmachung hingab *a*).

Eine Markwaldung, über welche dem Kloster de Campo S. Mariae als Herrn des Fronhofs Wadenhart die Oberherrlichkeit zustand, war so verhauen, daß der Abt im Jahr 1303 mit Zustimmung aller Markgenossen eine Theilung vornehmen ließ. Jedes Erbe bekam eine Fläche zum ausschließlichen Hau des unfruchtbaren Holzes. Bezüglich des Eichen- und Buchenholzes verblieb es also bei der gemeinschaftlichen Benützung, und ebenso bezuglich des Weideganges *b*).

Auch bezüglich der Waldung Grundscheid, welche Gesammteigenthum des Kirchspiels Leichlingen (zwischen Köln und Solingen) war, mußte im Jahr 1303 eine Abtheilung geschehen, weil die bisherige Benützung eine Devastation mit sich brachte. Neben den Ritterbürtigen und den sonstigen Kirchspielleuten war nämlich das Kloster Deutz wegen des Ratherhofes, der ihm gehörte, für sich und 32 Werlude (ohne Zweifel hofhörige Nutzungstheilhaber) berechtigt, und willigte für sich und seine Leute in eine Abfindung mit vier Waldtheilen *c*).

Graf Gerhard von Berg und Ravensberg gestattete 1358 den Bürgern und gemeinen Markgenossen der Ratinger Mark den Deytenbruch zu theilen und die einzelnen Theile auszumarken, jedoch nicht mit Zaun und Graben, damit der gemeinschaftliche Weidegang nicht gesperrt werde *d*).

Erzbischof Sigfried von Köln bewilligte 1275 die Theilung einer Markwaldung bei Honstaden und die Urbarmachung *e*). Die Holzgrafschaft über fraglichen Wald hatte 1271 Graf Heinrich von Kassel an das Kölner Stift abgetreten.

Der Abt von St. Marien ließ wegen Unfruchtbarkeit im Jahre 1115 einen Wald bei Fellerich ausstocken und gab ihn vertheilt in Erbpacht *f*).

Der Domherr Hugo zu Köln ließ im Jahr 1152 einen Wald, der dem Kölner Stift gehörte, ausstocken und urbar machen, weil derselbe ganz ausgehauen war *g*). Der Herrenhof bekam seinen Theil

des Areales, die Theile der Bauerschaft wurden zu ihren Höfen geschlagen.

a) Universis igitur nostris etc. cupimus innotescere, quod nemus quoddam nostrum prope Sosaciam situm, vulgo Altholt dictum a circummanentibus tam nostris hominibus quam extraneis inutiliter succidebatur, ita quod nullum vel minimum inde nobis aut curiae nostrae proveniebat emolumentum. Consultis igitur super hoc prioribus, inbeneficiatis et ministerialibus ecclesiae Coloniensis ex communi eorum et totius Sosaciensis familiae consilio totam aream praedicti nemoris taliter excolendam concessimus, ut de quolibet manso sex solidi Sosaciensis monetae nobis pro censu, et ecclesiae S. Patrocli in Sosacia 18 denarii pro decima persolvantur.

Kindlinger, II Urk. S. 197.

b) Frater Lubertus dictus Abbas de Campo S. Mariae omnibus praesentis scripti inspectoribus notum esse cupimus, quod communis Marcha curtis nostrae Wadenhart ob frequentem et importunam lignorum sectionem a retroactis temporibus temere factam ab his, qui jus caedendi ligna ratione domorum suarum in ipsa marcha dinoscuntur habere, qui vulgo Marchenote dicuntur, in tantum jam utilitate lignorum evacuata videatur, quod nisi celeri remedio eidem succurratur, in solitudinem inutilem breviter redigi timeatur. Nos habito consilio huic periculo volentes obviare et communi omnium commarchionum voluntate et arbitrio partienda duximus omnia ligna infructifera ipsius marchae assignantes unicuique marchioni juxta modum domus suae legitimam portionem, quam secare liberum sibi est suo arbitrio voluntatis. Praeterea concordi voluntate ac consensu statutum est a nobis et omnibus Marchionibus, quod nullus debeat partem lignorum sibi deputatam fossa vel sepibus communire, ut communibus pascuis pecora libere possint uti. Quod si quis contrafacere praesumserit, in judicio Holtgravii tres solidos solvere teneatur.

Kindlinger, II. S. 300.

c) Dissensio et discordia inter nos supra his exorta taliter de maturo et provido consilio est sopita, quod nos abbas et conventus de cetero non habeamus nec habere debeamus in nemore dicto Groinscheit homines qui dicuntur Werlude, quorum numero fuerunt et hactenus esse consueverunt 32, quorum quilibet a nobis jus habebant colligendi ligna arida et secandi ligna, quae dicuntur Deyfheyls et nobis propter hoc quilibet eorum solvere tenebatur 2 solidos Coloniensium denariorum et dimidium maldrum avenae et duos pullos annuatim, nec jus de cetero habeamus in praedicto nemore, quod dicitur scharheyls, quod erat decem et octo solidorum Colon. denar. annuatim, ex quibus non modica ipsius nemoris devastatio contingebat. Pro quibus juribus annuorum redituum dicti nemoris et in recompensationem praemissorum nos milites et universitas (parochianorum) pro nobis et nostris successoribus promittimus et constituimus, nos et nostros successores jure hereditario annuatim abbati et conventui solituros 6 marcas et 6 solidos Colon., quos et quas ipsi abbas et conventus propter bonum pacis et concordiae acceptarunt; pro quibus 6 marcis et 6 solidis et in solutum earum deputamus ipsis abbati et conventui, hoc pro se et suis successoribus accep-

tantibus 4 partes dicti nemoris, quarum una nominatur Overvorholze, secunda nominatur Schisselberg, tertia nominatur Voysnake, quarta vero nominatur Randolfsberg. Hoc condicto et convento inter nos partes hincinde, quod si nos . . aliquam dictarum trium ultimarum partium aliquo tempore locare voluerimus, quod hoc pro ampliori pretio facere non possimus, quam pro una marca den. Colon. annuatim, et illis ex nobis, militibus et universitate praedictis, vel nostris successoribus, qui fuerint viciniores earundem. . . .

Lacomblet, Urkundenb. III. S. 23.

d) Dat wir . . . gegunt havn und gunnen, end is unse gude wille, dat unse burgere end gemeine markgenoſſen van Ratinger marken devlen, leken (lachen) end pelen (verpfählen) mügen ze irme nutze dat erlenbruch, dat genannt iſt dat Deutenbruch, ſo wie dat gelegen is, usgeſcheiden zunen end graven, des ſi nevt dun enſulen.

Lacomblet Urkundenb. III. S. 484.

e) Notum facimus universis, quod nos utilitate ecclesiae nostrae Colon et etiam commodo hominum nostrorum apud Hoinstaden diligentius perpensatis, ipsis hominibus, qui Holzgenoſſen dicuntur s. consilvani, silvae juxta Hoinstaden, quae vulgariter Gemeinwede nuncupatur, indulgemus et concedimus ut ipsi dictam silvam inter se condividant, ita quod quilibet eorum proportionaliter partem recipiat prout nunc juris habet in silva memorata, et quod liceat eisdem dictam silvam ad agriculturam reducere vel ad alios quoscunque usus, secundum quod eis videbitur expedire..

Günther, Urkundenb. II. S. 411, 373.

f) Inter quas ut dixi silvam quandam mei juris, quae vico adjacet, qui Velriche dicitur, inutiliter etiam terram occupare consideravi considerando intolerabilem tantae infructuositatis calumniam perpendi. Habitantibus ergo in vico Tembleti hominibus excidendam concessi, non tamen sine jure annali et utilitate conditionali. Est autem haec conditio, quatenus in ipsa b. Martini festivitatis die tres amas vini mihi meoque in posterum successori persolvant. . .

Bayer, Urkundenb. I. S. 493.

g) Notum esse volo, . . quod necessitate et utilitatis consideratione concessum est nostris temporibus exstirpari silvam juxta . . . sitam, quae communis erat curiae in Bucheim, quae ad custodiam s. Petri pertinet et familiae ejusdem curiae in Molenheim. — Cum enim eadem silva per successum temporis excisa et extenuata tam curiae, quam familiae inutilis penitus de cetero videretur. Supradicta familia sollicita et frequenter inter se conferens, qualiter eadem silva tam sibi, quam curiae utilis fieri posset, omnes idem sentientes nobis consilium dederunt, et a nobis instanter petierunt, ut silva divideretur, ita ut curia portionem sibi congruentem retineret, singulis vero de familia partes beneficiis suis competentes dividerentur, quatenus qui possent et vellent partes suas exstirpantes arabilem terram facerent.

Kremer, acad. Beiträge zur Geſchichte von Jülich und Berg, III. S. 45.

3. Kapitel: Jagdrecht und Jagdnutzung.

§ 104.

Die Jagdbefugnisse der Grundherrschaften und Markgenossenschaften erlitten in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters große Einbußen durch die Ausdehnung des Wildbannes in Folge kaiserlicher Verleihung, in den späteren Jahrhunderten durch den Uebergang der Regalien an die Landesherren, welche auch die Jagd als königliches Vorrecht in Anspruch nahmen.

Es wird sachgemäß sein, zusammenzustellen, so viel mir über die Entstehung von Wildbannen bekannt geworden ist.

Die meisten vorhandenen Urkunden betreffen Verleihungen an Bisthümer und Klöster, aber auch die weltlichen Großen, die Fürsten und Grafen besaßen im 12. Jahrhundert Wildbanne, theils zu Lehen, theils in Folge früher erhaltener kaiserlicher Erlaubniß zur Errichtung eines Wildbanns. Kaiser Conrad II. hielt durch eine allgemeine Verordnung die vorhandenen Bann-Jagden und -Fischereien aufrecht. De banno forestorum: „in silvis, campis, fluminibus et paludibus forestatis et banni nostri districtu circumvallatis ea ratione bannum facimus, ut nemo ulterius in eisdem absque domini suorumque heredum licentia potestatem habeat venandi, sagittandi, retia aut laqueos ponendi, aut ullo ingenio feras decipiendi, quae merito sub jure banni continentur.“ Goldast constitut. imperat. tom. III p. 312. — Lünig, Reichsarchiv IV. S. 73.

1. Daß das Bisthum Metz mit der Königsburg Saarbrücken einen Bannforst oder Wildbann erworben hatte, ist früher schon vorgekommen. (§ 88. Nr. 4).

Mehrere Wildbanne besaß das Trierer Erzstift, unter welchen wohl der bedeutendste jener im Hochwalde war. Auf dem zwischen Mosel, Saar und Nahe von Südwest nach Nordost laufenden Gebirgszuge liegen drei ansehnliche Waldgebiete, der Hochwald, Idarwald und Soonwald. Ersterer ist der westliche Theil, gegen Mosel und Saar sich verflachend. Die ganze Gegend soll in alter Zeit zu dem großen Walde Vosagus gerechnet gewesen sein.

2. Ueber die Erwerbung des Wildbannes im Hochwald durch Trier haben wir zwei Urkunden. Nach der einen *a*) wäre dort schon ein uralter Bannforst der fränkischen Könige gewesen, welchen Kaiser Karl im Jahr 802 nebst zwei k. Landgütern Cervia und Serviacum

der Trierer Kirche des h. Petrus eingeräumt hatte. Nach der zweiten *b*) Urkunde hätte erst König Zwentibold von Lothringen im Jahr 895 diesen Bannforst errichtet. In beiden Urkunden ist eine Grenzbeschreibung eingerückt, jedoch ohne Uebereinstimmung. Nach dem späteren Diplom wäre die Grenze auf der Westseite enger gewesen und hätte die Saar nicht erreicht. Die Grenzbeschreibung von angeblich 802 ist vollständiger und begreift ein ziemlich großes Jagdgebiet, vom Ursprung der Prims nach Merzig, an die Saar, dieser nach bis an die Mosel, dieser nach, Trier einschließend, bis Leuwen, von dort aufwärts bis wieder zum Ursprung der Prims. Kaiser Otto I. bestätigte im Jahr 949 die erwähnte Urkunde Karls d. Gr. fast wörtlich und mit derselben Grenzbeschreibung, die also jedenfalls dadurch Giltigkeit behielt.

3. Nordöstlich an den Hochwald reiht sich der Idarwald an. Der südlichere Theil desselben war ebenfalls ein Trierer Bannforst, wie aus dem liber jurium eccles. Trevir. *c*) (aus dem 13. Jahrhundert) hervorgeht. Denn es durfte dort ohne Erlaubniß des Erzbischofs Niemand jagen, fischen, oder einen Neubruch machen, und wenn gerodet wurde, mußte Medumkorn gegeben werden. Es befand sich dort ein Kammerforst des Erzbischofs. Wer dort unerlaubt Holz haute, war 60 Solidi, die Strafe des Königsbannes schuldig. — Vogt in diesem Bezirke war der Graf von Sponheim, der zu Birkenfeld einen Schultheißen hatte. Nach späteren Urkunden von 1398 u. 1415 *d*) hatten die Grafen von Sponheim einen Wildbann im Idarwald wahrscheinlich im nördlicheren Theile, von Churpfalz zu Lehen. —

4) Auch auf der linken Seite der Mosel von der Lieser bis Echternach hatte das Trierer Stift einen Wildbann erhalten durch Kaiser Otto II. im Jahr 974 *e*), dieser Wildbann schloß den Kylwald ein. Die Vornehmeren (principes) jener Gegend beruhigten sich aber nicht bei dieser, ohne ihre Zustimmung gemachten Einforstung und suchten die Eigenschaften des Kylwaldes als einer Markwaldung mit gemeinsamer Jagdnutzung zu behaupten. Es gab deshalb längere Zeit Streit zwischen ihnen und dem Erzbischof, bis endlich Erzbischof Poppo einen Vergleich abschloß, wonach er einen Theil des Wildbannes aufgab, die Andern dagegen bezüglich des Restes auf die Jagd verzichteten. Kaiser Heinrich II. bestätigte im Jahr 1023 diesen Wildbann.

5) Noch hatte Trier rechts vom Rhein bei Ehrenbreitstein den Wildbann des Spurginberger oder Spurkenburger Waldes, zwischen Lahn, Rhein, Sain östlich bis Meudt. Montabaur lag fast in dessen Mitte. Nach einem latein. Weisthume aus dem 13. Jahrhundert *f*):

hatten die Grafen von Isenburg und von Nassau als Vögte des Erzstifts an demselben bereits bedeutende Rechte. Sie hatten die Befugniß zur Jagd und bezogen 1/3 der Strafgelder und 1/3 des Dehmens von der Schweinmast mit Ausnahme des erzbischöflichen Kammerforstes.

6. Zum Königshofe Cröve gehörte ein Wildbann mit einem Wildhubergericht, ähnlich wie im Dreieicher und Lorscher Wildbann. Niemand durfte im Bezirke des Reiches fischen oder jagen ohne Willen des Lehensherren. Nur die Schöffen (s. oben § 88) hatten ein beschränktes Jagdrecht. — Der Graf von Dietz und statt seiner der H. v. Ulmen von der Oberburg hatten den Wildbann zu beschützen. Die Waldhüter mußten auch den Wildbann helfen verhüten. —

7. An der Südseite der Ahr, von der Adenau bis Wadenbach, gestattete Kaiser Otto III. im Jahr 992 *g*) den Gebrüdern Sigobod und Richwin, Vasallen von ihm, einen Wildbann zu errichten. Ausgenommen wurde dabei die im Bezirke gelegene Besitzung des Herzogs Conrad, wahrscheinlich Schloß Saffenburg, da auch in dem Weisthume von 1518 eine Ausnahme vorkommt, und zwar bezüglich der Herrlichkeit von Saffenburg. Dieses Weisthum ertheilten zu Kreuzberg die Erbwildförster, die zum Amte Altenaer gehörten, und dieses Institut zeigt, daß dort ein alter Wildbann sich befand. Ein späteres Weisthum *h*) dieser Erbwildförster wurde 1617 zu Keßlingen ertheilt. — Kaiser Friedrich III. bestätigte 1488 *i*) dem Erzstifte Köln den Wildbann, welcher Kaiser Otto dem Sigobod und Richwin bewilligt hatte. — Wie aber kam das Erzstift zu diesem Wildbanne? Dietrich Luf von Cleve, Graf zu Hulchrath und Lysa, seine Gemahlin, verkauften 1303 auf Wiederkauf binnen 6 Jahren dem Erzbischofe von Cöln ihre Gerichtsbarkeiten, höhere und niedere, ihre Herrschaften und Vogteien zu Bornheim, Bonn und Ahrweiler, ihren Wald Vlamersdorf, ihre Wildbänne in jener Gegend und ihre Schlösser Tomberg und Saffenberg. Unter jenen Wildbännen mag wohl der fragliche inbegriffen gewesen sein. Der Wiederkauf scheint nicht statt gehabt zu haben, denn Werner Herr von Tomberg bekannte 1339, daß sein Schloß nebst dem Wildbanne und anderem Zubehör vom Stifte Cöln zu Lehen herrühren. — Als die Herren von Tomberg im Mannsstamme ausstarben (1419), kam Tomberg durch weibliche Linien an andere adelige Herren, die alle das Lehensverhältniß anerkannten; und es ist in verschiedenen Lehenbriefen der Wildbann als Zubehör des Schlosses genannt *k*).

8. Mit dem Galgenscheiter *l*) Gericht, im Winkel zwischen Rhein,

Mosel und Bynbach, welches die Herren von Schöneck nebst dieser Veste anfangs vom Reiche, später vom Trierer Stifte zu Leben hatten, war der Wildfang verbunden. Es scheint dieß ein alter Wildbann gewesen zu sein, der mit den Reichsgütern bei Boppard zusammenhing. Man kann dieß schließen aus der Strafe des Abhauens eines Daumens, welche im Weisthum von 1460 vorkommt, und aus einer Abgabe, die bei Waldrodungen geleistet werden mußte. Der erzbischöfliche Beamte zu Boppard übte Namens seines Herrn die Mitjagd. Ein Curiosum kommt im erwähnten Weisthum vor, daß für eine schwangere Frau zur Stillung ihres Gelüstens nach Wildpret ungestraft etwas Wild gefangen werden durfte.

9. Ein anderer Wildbann gehörte zum Schlosse Freusberg (Vrozberge), wie aus einer lateinischen Vergleichsurkunde hervorgeht, nach welcher ein Graf von Sayn und dessen Gemahlin Jutta ihrem Vetter Th. v. Heinsberg eine beschränkte Jagd auf Edelwild „in Wildbanno de Vrozberge" einräumten *m*). —

10. Bei Achen findet man im Mittelalter zwei Wildbanne, einen im Reichswalde, den anderen im Bezirke der sogenannten Wermeisterwaldungen. Der erstere ist schon oben bei den Reichsforsten erwähnt worden (§ 88. No. 9). Niemand durfte dort jagen, außer dem Herren von Montjoie und dem Herren von Jülich. — Zum Wildbanne gehörte auch die Fischerei. Im Försterweisthum von 1342 ist gesagt: Der Markgraf von Jülich solle reiten vom Ursprung der Rur (Roer) bis wo sie in die Maas fällt, auf einem einäugigen Pferd, auf einem „stöcken sadel" mit „lindem Zaum" und einem weißen Stab und soll beseitigen alle „velen und widder", damit die Fische freien Gang haben und soll von jedem Pfahl einen Goldpfenning Buße nehmen. (Ein ähnlicher Aufzug ist im Weisthum des Moringerwaldes von der Person des Herrn von Junkeraidt beschrieben, wenn gewaltthätige Eingriffe in den Wald geschehen waren.) Wenn der Markgraf so ritt, sollte er seine Habichte und Windhunde und zwei freie Förster von Jülich bei sich haben. Fand er Widerstand, so sollte ihm der Herr von Montjoie, nöthigenfalls der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf helfen.

11. Der Wildbann zwischen Düren, Niedeken und Cornelimünster, in welchem die Wermeistereiwaldungen *n*) lagen, gehörte dem Grafen von Jülich, als Waldgrafen (comes nemoris) allein. Die Waldgrafschaft war zum Fürstenthum des Pfalzgrafen gehörig, wahrscheinlich schon seit Otto III. Die Pfalzgrafen belehnten damit die Grafen von

Jülich. Schon Pfalzgraf Heinrich (von Sachsen) gab dem Grafen Wilhelm von Jülich comitatum de Molbach cum nemore. Otto der Erlauchte erneuerte die Jülichschen Lehen, und im Lehenbriefe hierüber vom Jahre 1233 ist comitatus et jus nemoris genannt. Zum jus nemoris gehörte ohne Zweifel der Wildbann. (Als Kaiser Ludwig den Grafen Wilhelm VII. zum Markgrafen erhob, wird die Lehensabhängigkeit von Churpfalz aufgehört haben.) Vom Wildbann des Markgrafen findet sich eine Grenzbeschreibung im Weisthum bei Grimm II. S. 791.

12. Das Jülich'sche Haus hatte vom Pfalzgrafen noch andere Lehen mit Wildbännen außer dem erwähnten. In einem Lehenbriefe von 1233 für den Grafen Wilhelm sind u. A. die Güter bei Zülpich erwähnt, und im Lehenbrief von 1394 sind als Zugehörungen genannt 14 Honschaften, gehörig auf den Schwelsberg, und 9 Honschaften, gehörig auf Kempener Heide, ferner „das Wildpann zuschen Maze und Rine, hohe und nieder, ober und unter der Erden mit allen seinen Begriffen und Zugehörungen." Diese Wildbanne lagen nördlich von Jülich. Einen Theil davon hatte Ritter von Asenrode als Afterlehen, verkaufte ihn aber wieder 1322 an Grafen Gerhard von Jülich *o*). — Die Jülichschen Wildbanne rechnete man theilweise noch zum Ardennerwald. So heißt es in einer Urkunde von 1217, durch welche Wilhelm von Jülich dem Kloster auf dem Salvatorberge bei Achen für dessen Hof Schleiden das Beholzungsrecht verlieh: commodum silvae, quae Arduenna nuncupatur, in quantum nostram jurisdictionem, quae Wildbann vulgariter vocata est, extendi contingit.

13. Kaiser Heinrich II. verlieh im Jahr 1008 dem Bischofe Balderich von Lüttich und dem Grafen Balderich den Wildbann, über deren eigenthümliche Wälder, die zwischen zwei Flüssen, die beide Rithe heißen, und einem dritten, der Thila heißt, liegen, und zu jenen Landgütern Heiste und Heisten (?) und Badfrido und Madines genannt, gehören, was jedoch alles zusammen Wanerwald genannt wird, in der Grafschaft des Grafen Gozo, die Antwert heißt *p*).

14. Derselbe Kaiser verlieh dem Hochstifte Lüttich einen Wildbann (quandam regni nostri forestim) zwischen der Maas und den Flüßchen Polera, Edera und Summa, ferner einen Wald Heya genannt, zwischen dem Ursprung der Polera und Summa, mit dem Königsbanne (cum banno nostro) und sonstiger Zugehör, nach Zustimmung der daselbst Grundeigenthum besitzenden (secundum collaudationem provincialium inibi praedia habentium). — Es handelte sich

hier offenbar um eine neue Einforstung, obschon in der Urkunde gesagt ist „de nostro jure ac dominio in ejus jus et dominium prout juste et legaliter possumus, omnino transfundimus. Es wird sich dieß nur beziehen auf das Recht einzuforsten und den Königsbann auf den Bischof zu übertragen *q*).

15. Auch die Cölner Kirche hatte frühzeitig Wildbänne erworben. Schon König Ludwig verlieh ihr zwei Bezirke zwischen Rhein und Erft und noch weiter westlich von letzterem Flusse. Otto I. und Otto II. bestätigten die Verleihung, letzterer im Jahr 973. Die Einwilligung des Volkes ist angeführt (cum populi consensu). Die Urkunde gebraucht folgende Ausdrücke: confirmamus . . . omnes bestias inter haec loca subtus descripta et bannum et potestatem banni, quae super eas ad regiam pertinuit potestatem . . . Ferner omnes inquam bestias in silvis et piscationes. (Gewisse Fischereien sind namentlich aufgeführt, und unter dem gebannten Wilde ist das Edelwild namentlich bezeichnet (bestias scilicet i. e. cervos et cervas et bannum super eas) *r*). —

16. Auch Heinrich IV. schenkte dem Cölner Erzstifte einen Wildbann zwischen Ruhr und Urf; dieß war aber nur ein kleiner Bezirk an den Wildbann von Montjoie anstoßend *s*).

17. Gottfried von Arnsberg und seine Gemahlin Anna von Cleve schenkten 1369 die ganze Grafschaft Arnsberg dem Cölner Erzbisthum mit „Walden, Vischereien, Wildbannen *t*)."

18. Zu dem Allode Brauweiler, welches Pfalzgraf Ehrenfried 1028 der dortigen Abtei übergab, gehörte auch ein Wildbann (s. oben § 89). Brauweiler lag aber im Wildbannsbezirke, den Otto II. der Cölner Kirche verliehen hatte, und es scheint also ein Theil davon an das pfalzgräfliche Haus Ehrenfrieds gekommen zu sein.

19. Die Grafen von Meurs hatten vom Cleve'schen Hause einen Wildbann zu Leben. Ludwig der Bayer bestätigte denselben im Jahr 1317 dem Grafen Dietrich mit den Worten: bannum ferarum terrae suae d. h. in seinem Territorium *u*).

20. Die Waldungen, welche zum Kloster Süsteren gehörten, scheinen auch ein Bannforst gewesen zu sein. Es ist dieß zu schließen aus den Gerechtsamen der Förster und aus der Strafe von 60 solidi für den Bannbruch Auswärtiger bei Forstfreveln. Im Jahre 1260 übten das Jagdrecht die Herren von Valkenborg und Ditren, ob lehenweise oder als Kirchenvögte geht aus dem Weisthum nicht hervor *v*).

a) Hontheim histor. Trevir. tom I. p. 153. — Beyer, Urkundenbuch I. Seite 45.

b) Hontheim etc. I. 232. — Beyer, I. 205.

c) Beyer, Urkundenbuch II. S. 409.

d) Günther, Urkundenbuch III. S. 932 u. IV. S. 174.

e) Hontheim hist. Tr. tom I. p. 320. 364. — Beyer, Urkundenb. I. S. 294. 347. 348. — Günther, Urkundenbuch I. S. 109.

f) Grimm IV. S. 588.

g) Günther, Urkundensammlung I. S. 88. — Beyer, Urkundenbuch II. S. 18.

h) Grimm, II. S. 640. III. S. 844.

i) Günther, IV. S. 693.

k) Lacomblet, Urkundenbuch III. S. 20. — Günther, Urkundensammlung III. S. 411. IV. S. 14. 693. V. S. 14. 187. 233. 364.

l) Günther, Urkundenbuch IV. S. 344 u. 560.

m) Lacomblet, II. p. 335.

n) Kremer, act. acad. Palat. III. S. 284. — Lacomblet, II. p. 16.

o) Kremer, acad. Beiträge, III. S. 22. — Lacomblet, III. S. 164.

p) Lünig, Reichsarchiv. 17. B. p. 492.

q) Lünig, 17. B. S. 491.

r) Lacomblet, I. p. 69. — Lünig, XVI. S. 323.

s) Lacomblet, I. p. 138.

t) Lacomblet, III. S. 590.

u) Lacomblet, III. S. 119.

v) Grimm, III. S. 861.

§ 105.

Auch auf der rechten Seite des Niederrheins besaßen mehrere geistliche und weltliche Herren Forste und Wildbänne.

21. Graf Wilhelm von Berg und Ravensberg verglich sich 1371 mit Engelbert Zobbe von Elberfeld über verschiedene Differenzen, wobei u. A. bestimmt wurde, daß der Wildbann in der Herrschaft Elberfeld zur Grafschaft Berg gehören, und Engelbert Zobbe nur auf Lebenszeit zur großen und kleinen Jagd befugt sein solle. — Erzbischof Friedrich III. belehnte 1372 den Kraft von Elberfeld mit den Höfen Hilden uvd Haar nebst dem zugehörigen Wildbanne *a*).

22. u. 23. Herzog Wilhelm von Berg einigte sich 1383 mit dem Grafen Engelbert von der Mark, daß der Duisburger Wildbann vom Rhein bis zur Ruhr und jenseits derselben, ferner der Beienburger Wildbann zwischen Wupper und Ennepe bis zum Lindenberg

und Neugisserwald zum Lande Berg gehören solle. Für den Duisburger Wildbann zahlte aber der Herzog von Berg an das Haus Engelberts jährlich 300 rh. Goldgulden, wie aus einem Vergleiche Adolfs von Cleve und Dietrichs von der Mark nach dem Tode Engelberts 1392 hervorgeht. — Duisburg im Ruhrgau war ein Königshof mit einem Bannforste. Heinrich IV. schenkte ihn 1065 dem Erzbischofe Adalbert von Bremen für die Hamburger Kirche. Unter Lothar von Sachsen war er wieder Reichsgut, kam aber nach Obigem später an die genannten weltlichen Herren *b*).

24. Gegenüber von Bonn hatte das Erzstift Cöln einen Wildbann, den im 12. Jahrhundert zwei Herren zu Lehen trugen, welche 4 subforestarii hatten. Das Kloster Vilich besaß in dessen Bezirk den Wald Buchinverlo, und kaufte diesen Wald im Jahr 1183 um 10 Mark vom jus forestale, quod Wildbann dicitur und von der decimatio los *c*).

25. Als Gräfin Mechtild, Gemahlin Heinrichs von Sain nach dessen Tode mit seinen Schwestersöhnen eine Vereinbarung machte, ward u. A. die Wildfolge in den Wildbännen gegenseitig ausgemacht *d*).

26. Ein gewisser Graf Wigmann erbaute 968 unter Otto I. das Kloster Elten nördlich von Cleve auf der rechten Rheinseite in der Utrechter Diöcese. Aus einer Urkunde von 997, laut welcher Otto III. dieses Kloster in seinen Schutz nimmt und die Ansprüche beilegt, welche eine Tochter des genannten Grafen und deren Gatte auf einen Theil der zum Kloster gestifteten Güter erhebt, geht hervor, daß jenes Kloster 4 Bannforste erhielt (quatuor foresta in Steenwald, in Offet, Wichmoet et Subort). In diesen 4 Forsten sollte Niemand die Befugniß haben, einen Hirsch oder ein Thier zu jagen ohne das Wort und die Zustimmung der Aebtissin. In dem Forste, wo Elten selbst erbaut war, sollten der Aebtissin bloß 12 Stück Edelwild jährlich zugetheilt werden *e*).

27. Das Bisthum Münster besaß bereits im Jahr 1152 einen Wildbann im Lisner-Walde (forestum in nemore, quod dicitur Lisnere), der ohne Zweifel von kaiserlicher Verleihung herrührte. Die Herren von Lon hatten die Aufsicht über denselben und über die Förster und übten die Wildbannsgerichtsbarkeit. Sie maßten sich aber die volle Nutznießung an, als wäre ihnen der Wildbann zu Lehen gegeben, was Bischof Friedrich abstellte. Nur einige Deputatstücke (duos cervos et duas cervas et aprum et suem) hätten dieselben beneficiario jure jährlich zu empfangen *f*).

28. Im nördlichen Theile des Amtes Meppen hatten die Fürstbischöfe von Münster einen andern Wildbann, der die ganze Gegend des Hümmling umfaßte. Nach Diepenbrok, Geschichte des Amtes Meppen, S. 553, bestand dieser Wildbann als Zugehör der Grafschaft Sögel wahrscheinlich schon zur Zeit, als die Teklenburger diese Grafschaft besaßen. Nachdem dieselbe 1252 durch das Stift von den Gräfinen Sophia und Jutta erkauft worden war, jagten die Bischöfe häufig daselbst, denn in Urkunden von 1497 sei von den fürstlichen Jagden daselbst als von einer alten Sache die Rede.

29. Das Bisthum Osnabrück erhielt frühzeitig schon Forst- und Wildbann in einem großen Bezirke des Osning-Waldes d. i. des Teutoburgerwaldgebirges zwischen der Ems und Weser. Nach einer Urkunde von 804 hätte schon Karl d. Gr. bald nach der Gründung des Bisthums zu dessen Gunsten mit Einwilligung der Vermöglichen jener Gegend (collaudatione illius regionis potentum) den Bann über Wildschweine, Hirsche, Vögel, Fische, und welche Jagd gewöhnlich zu einem forestum gerechnet wird, gelegt, ad similitudinem foresti nostri ad Aquisgranum pertinentis. Die Strafe des verletzten Bannes von 60 solidi hätte sich der Kaiser vorbehalten. Die Aechtheit dieser Urkunde ist zwar sehr bezweifelt worden, allein fast gleiche Verleihungen liegen vor von Otto I. vom Jahr 965, von Heinrich II. vom Jahr 1002 und 1023. In letzterer ist die Wildbannsstrafe auf 100 Pfund reinen Goldes zur Hälfte für die kaiserliche Kammer, zur Hälfte für den Bischof erhöht. Eine noch spätere Bestätigung ertheilte Conrad II. im Jahr 1028 mit derselben Strafbestimmung *y*). Die Grenzorte dieses Bezirks lassen sich nicht alle nachweisen; in der Urkunde ist nur gesagt: infra haec loca situm: Farnewinkel, Rutanstein, Angeri, Osning, Sinethi, Bergashovid, Drevenomeri, Etanarfeld, Dumeri. Einige sollen in der späteren Osnabrüggischen Landesgrenze so liegen, daß sich auf eine große Ausdehnung des Bezirks schließen lasse, in der Breite vom Dümersee bis Glandorf. Es lagen darin mehrere Waldmarken, namentlich die Marken bei Iburg, Dissen, Oesede. Die Holzgrafschaft des Stifts über einige solche Marken läßt sich aber schwerlich aus dem Forstbanne herleiten. Denn in vielen Wildbannen hatte der Wildbannsherr keineswegs das Markrichteramt, man darf nur an die Verhältnisse im Dreieicher Wildbann denken. Freilich war auch der Wildbannsherr öfters zugleich Markobrigkeit oder gar Grundherr des Waldes, wie im Spessart, Büdingerwald.

30. Einen anderen Wildbann erwarb das Bisthum Osnabrück

mit dem Herrenhofe Tribur (Drebber nördlich von Diepholz) von der edlen Frau Gisla, welche dagegen eine Precarie für sich und ihre Erben erhielt (1085). Unter den Zugehörungen des Gutes sind Wälder und Jagden genannt, außerdem aber noch ein Wildbann (insuper et forestum) in den drei Wäldern Dyvbrok, Thiburbrok und Straden über Wildschweine, Hirsche, Rehe, Biber, Hasen, Fische und alle Jagd, die gewöhnlich zu einem forestum gerechnet wird. (Auch in anderen Urkunden sind häufig venationes neben einem forestum genannt, und man kann nur annehmen, daß unter ersterem grundherrliche Jagden auf geschlossenem Eigenthum zu verstehen seien.) *h*)

31. Auch das Stift Paderborn hatte schon unter den Carolingern einen Bannforst erhalten. Die Verleihungsurkunden gingen bei dem Brande im Jahr 1000 zu Grunde. Bischof Rethar ließ sich aber im Jahr 1001 von Otto III. die Privilegien und Rechte des Stifts aufs Neue bestätigen, worunter mehrere Grafschaften und ein forestum. Heinrich II. ertheilte zwei Bestätigungen, eine im Jahr 1002, die andere im Jahr 1003. In den Urkunden von 1001 und 1003 heißt es: de foresto, quod incipit de Dellina (Dalke?) flumine et tendit per Ardennam et Sinede (Sende?) usque in viam, quae ducit ad Herisiam (Heerse?); in der Urkunde von 1002 dagegen, quod incipit de Luthera flumine et tendit per Osnig et Sinedi usque in viam, quae ducit Horihusan. Auch in der Grenzbeschreibung des Osnabrücker Wildbanns im Osning sind Osning und Sinethi genannt. Es scheinen beide Wildbanne zusammengegrenzt zu haben und das Wort Osning oder Osnig (Asnegge) soll eine weitere und eine engere Bedeutung gehabt haben. In ersterer bedeute es das ganze Teutoburger-Waldgebirg, von der Gegend Osnabrücks bis an die Diemel, in letzterer einen Berg westlich von Detmold *i*),

32. Im Jahr 1018 schenkte Heinrich II. dem Stifte Paderborn noch einen Bannforst zwischen der Werra und Fulda von Gemünden aufwärts, worin der Kaufunger Wald lag. Auf der Grenzlinie zwischen Werra und Fulda sind genannt die Orte: Reginhershuson, Uttenhuson, Biberbach und Ratbreteshuson *k*).

Ferner erhielt dieses Stift von demselben Kaiser 1020 den Bannforst Reinhartswald auf der linken Seite der Fulda und Weser.

33. Das Bisthum Minden erlangte ebenfalls Wildbanne auf verschiedene Weise. Kaiser Otto III. gab dem Bischof Milo nicht nur kaiserliche Wildbänne (forestos nostros Haculinhagi etc.), sondern machte auch den Wald Suntel zu einem Forst mit Einwilligung der

Provincialen (ob interventum et comprobationem fidelium nostrorum Bernhardi ducis et fratris sui Luitgeri atque Ailhardi comitis aliorumque comprovincialium suorum *l*).

34. Conrad II. bewilligte 1029 die Einforstung eines Waldes, in welchem damals noch eine markgenossenschaftliche Jagd bestand (silvam quandam cum consensu et collaudatione ducis Bernhardi et fratris sui Ditmari ceterorumque civium. in eadem silva usque modo communionem venandi habentium *m*).

35. Heinrich IV. verlieh dem Bisthum Hamburg den Wildbann forestum cum banno regali in einer ganzen Grafschaft, ausgenommen nur diejenigen Jagden, welche seine Vorfahren, die deutschen Kaiser und fränkischen Könige, an Kirchen oder Fürsten durch die Macht königlichen Befehls bereits ertheilt hatten *n*).

36. Das Stift Hildesheim erhielt ebenfalls durch Kaiser Heinrich IV. im Jahr 1062 einen Wildbann am linken Ufer der Leine, etwa 5 Meilen lang und 2 Meilen breit, von der Leinebrücke zwischen Hildesheim und Elze an bis zur Leinebrücke westlich von Gandersheim. Die Grundeigenthümer des Bezirks willigten in die Einforstung; es sind als zustimmend genannt: die Bischöfe von Minden und Paderborn, der Abt von Corvei, die Aebtissin von Gandersheim, der Herzog Otto von Bayern, und außerdem ist gesagt, daß alle übrigen einwilligten, deren Grundstücke und Besitzungen innerhalb des beschriebenen Bezirks lagen. Der Bannspruch lautet in der Urkunde ins Deutsche übertragen folgendermaßen: „Daher bestimmen und befehlen wir, daß innerhalb der vorbeschriebenen Grenzen keine Person unseres Reiches, groß oder klein, das Recht und die Macht zu jagen, ohne Zustimmung und Einwilligung des Bischofs und seiner Nachfolger, oder deren Verwalter dieses Bannforstes sich anmaße. Wenn Jemand diese unsere Vorschrift verwegen überschreiten sollte, so wird er als Verächter königlichen Befehls gerechtem Urtheilsspruche unterliegen, und soll das für den Bruch unseres Bannes schuldige Geld, nämlich 60 solidi für jedes einzelne Stück Wild bezahlen.“ *o*)

37. Der Harz war ein alter königlicher Bannforst und ist im Sachsenspiegel als solcher benannt. Einen Theil wenigstens davon hatten die Grafen des Liesgau nebst der Grafschaft zu Lehen, und Kaiser Conrad II. bestätigte bei Gelegenheit eines Gütertausches dem Grafen Uto und seiner Gemahlin Beatrix, sowie deren männlichen und weiblichen Nachkommen diese Lehen, welche mit dem Besitze von Einbeck verbunden waren. Später gelangten dieselben durch Erbgang

an Herzog Heinrich den Löwen, worüber ein Lehenbrief Kaiser Friedrich I. vom Jahr 1157 vorhanden ist. Es heißt dort: Henrico duci, heredi videlicet comitis Utonis, comitatum suum et forestum in montanis Hartz in beneficium concessimus. Eine Grenzbeschreibung ist darin nicht enthalten *p*).

38. Dem Kloster Walkenried, welches die Gräfin Adelheid von Klettenberg im Jahr 1127 am südlichen Abhange des Harzes bei der Stadt Elrich nicht weit von Nordhausen gestiftet hatte, verlieh König Lothar 1132 in der Umgebung von Walkenried einen kleinen Wildbann (jus nostrum, quod Wildbann dicitur eidem loco permittentes) zwischen den Orten Immenrode, Schloß Sassenburg, Mosberg, Eichberg, Rathesrode. Auf den Bannbruch wurden 100 Pfund des reinsten Goldes als Strafe gesetzt, halb für die kaiserliche Kammer, halb für das Kloster *q*).

39. Das Kloster Corvei besaß den bedeutenden Bannforst des Solingerwaldes an der rechten Seite der Weser. Daß es schon vor Otto IV. Wildbänne hatte, geht aus der Urkunde hervor, durch welche Heinrich IV. dieses Kloster dem Erzbisthum Adalberts von Bremen einverleiben wollte. Es sind nämlich unter den Zugehörungen Wälder, Forste (foresta), Jagden (venationes) genannt. Eine Urkunde Otto IV. vom Jahr 1198 erscheint daher nur als eine Bestätigung, indem dieselbe sagt: Jedermann soll wissen, daß wir unserem Getreuen Wedekind Abt von Corvei und der ihm anvertrauten Kirche das Lehen eines Bannforstes (foresti), welcher Soligo heißt, anerkennen und übergeben, in der Weise, daß er in demselben den Gebrauch der Jagd habe, und das Recht, welches gemeiniglich Wildbann heißt, ohne irgend einen Widerspruch ausübe *r*).

40. Der Merseburger Kirche schenkte schon Otto II. im Jahr 974 einen Forst mit dem zugehörigen Banne in demselben Bisthume gelegen und in der Grafschaft des Grafen Günther im Gau Churioi *s*).

41. Zum Herrenhof Sigri oder Schiter, welchen die sächsischen Kaiser besaßen, gehörte u. A. ein Bannforst. Otto III. vertauschte dieses Gut an die Magdeburger Kirche im Jahr 997; cum silvis, venationibus, foresto etc. *t*).

a) Lacomblet, III. 611. 625.

b) Daselbst S. 765. 845.

c) Kremer, acad. Beiträge zur Geschichte von Jülich und Berg, III. Urkunden S. 57.

d) Günther, Urkundenbuch II. S. 219. 220.

e) Schaten annales Paderborn. I. 344.

f) Kindlinger, II. Urk. 181.

g) Just. Möser, Osnabrückische Geschichte I. S. 358 u. Doc. S. 4. Doc. S. 5. II. Doc. S. 12. 14. 16. 364. — Lünig, Reichsarchiv XVII. S. 577.

h) Möser, II. S. 154 u. Doc. S. 40.

i) Schaten annal. Paderb. I. S. 355. 356. 362. — Monum. Paderborn, S. 36. 45. 72. 209. 217. — Lünig, 17. B. S. 702.

k) Schaten, I. S. 430. — Lünig, XVII. S. 709.

l) Pistorius, S. 706.

m) Pistorius, S. 120.

n) Stisser, C. V. S. 36.

o) Schaten ann. Paderb. I. S. 556. — Lünig, XVII. S. 1097.

p) Mader antiqu. Brunsvicenses S. 117.

q) Leukfeld antiquit. Walkenried. S. 355. — Lünig, p. 842.

r) Wigand, Gesch. von Corvei, I. B. 2. Abth. S. 164. — Schaten, I. S. 921. — Lünig, XVIII. S. 101.

s) v. Beust, II. § 9. p. 32.

t) Schaten, I. S. 345. 346.

§ 106.

Das Kloster Fulda wurde in dem großen Buchonischen Walde gegründet, welcher zwischen Ostfranken, Hessen und Rheinfranken lag und wo die fränkischen Könige bedeutende Forste besaßen, die allmählich von dieser Kirche erworben wurden. — Als im Jahr 742 der h. Bonifacius seinen Zögling Sturm nach Buchonien sendete, um einen Platz für das beabsichtigte Kloster zu ermitteln, wanderte letzterer alleinig mehrere Tage im Walde, ohne etwas anderes zu sehen, als wilde Thiere, den Flug der Vögel und ungeheure Bäume. Nur eine Horde herumziehender Slaven traf er an, die sich badeten, wo die Straße, auf der die Kaufleute von Thüringen nach Mainz zogen, über die Fulda führt. — Die Ausdrücke der alten Geschichtsschreiber: vasta solitudo Buchoniae — in eremo vastissimae solitudinis bezeichnen den damaligen Zustand jener Gegend *a*). — König Karlmann schenkte den zur Erbauung des Klosters ausersehenen Platz, welcher Eihloha (Eichloh) hieß, 4000 Schritte im Umkreise (per quatuor milia passuum in circuitu). Nach der in Buchonia vetus S. 336 vorkommenden Grenzbeschreibung war der geschenkte District groß, und man darf annehmen, daß 4000 Schritte vom Mittelpunkte aus nach allen Richtungen gemeint waren *b*). Schon die späteren Karolinger

schenkten noch größeres Grundeigenthum an das Kloster. Karl d. Gr. namentlich im Jahr 777 Hammelburg *c*) mit aller Zugehör, worunter auch Wälder; Ludwig der deutsche Harteratshausen *d*) mit einem Walde. Nach einer Aeußerung in den Urkunden über die Beilegung eines Streites zwischen dem Bischofe von Würzburg und dem Abte von Fulda durch Kaiser Ludwig hätten schon die Könige Pipin und Karl d. Gr. dem Kloster Fulda den Bramforst und den Salzforst *e*) geschenkt. Den Salzforst im Salgau findet man jedoch unter den sächsischen Kaisern als Reichsgut, welches Otto III. dem Bisthume Würzburg schenkte.

42. Den Bramforst hatte laut einer Urkunde Otto II. vom Jahr 980 damals allerdings das Kloster im Besitz, und da der District ein Forst genannt wird, so muß wohl das Kloster das Alleineigenthum über Wald und Jagd gehabt haben. Nach der erwähnten Urkunde bat Abt Werner den Kaiser Otto II., daß er durch seine Macht das Recht der Fuldaer Kirche über diesen Forst wahren und durch seinen Bannspruch verbieten möchte, daß irgend Jemand ohne Erlaubniß des Abts darin jage oder sonst eine Nutzung sich anmaße; welcher Bitte der Kaiser Folge gab. Es handelte sich also nur um einen kräftigeren Rechtsschutz durch den Königsbann oder vielleicht auch nur um dessen Erneuerung.

43. Die Grenze dieses Wildbannes nach der Urkunde schloß Fulda selbst ein und noch einen andern Forst Machstur *f*), der wie der Bramforst im Verlaufe der Zeit größtentheils gerodet und urbar gemacht wurde.

Für die Bewachung dieses Forstes, der auf der rechten Seite der Fulda lag, war die villa Riggozes damals zwei Liten überlassen. —

Conrad I. hatte dem h. Bonifacius von seinen väterlichen Erbgütern den Hof Dribur *g*), zu welchem Wälder und Forste gehörten, geschenkt.

44. Heinrich II., der so viele Forste an Kirchen verschenkte, oder für dieselben neu errichtete, gab dem Kloster Fulda auf der linken Seite der Fulda den Bannforst Zanderhart. Dessen Kern bildete der große Wald gleichen Namens; der Wildbann erstreckte sich aber auf einen größeren Umkreis von Dorffluren und kleineren Waldungen. Dieser Bannforst bestand wahrscheinlich bereits, und wurde nicht erst errichtet, denn die Verleihungsurkunde sagt: quandam juris nostri regni forestim cum banno et cum suis pertinentiis in proprium

concedimus et largimur et de nostro jure et dominio in ejus jus et dominium omnino transfundimus *h*).

45. Kaiser Heinrich IV. verlieh dem Kloster Fulda im Jahr 1059 einen noch viel größeren Wildbann, südlich vom Bramforst und Zanderhart, welcher mit den beiden letzteren Wildbännen ein großes Ganze ausmachte, das sich bis nach Hammelburg und an die Sale, bis Orb und an die Kinzig erstreckte. Neustadt und der Salzforst gehörte nicht dazu, und es lief diesen ausschließend die Grenze über die Höhen der Rhön, wie die Grenzbeschreibung der Verleihungsurkunde darthut. Diese Urkunde *i*) ist deßhalb interessant, weil am Schlusse gesagt ist, daß in die Einforstung alle diejenigen einwilligten, welche in jenem Bezirke Eigenthum, Lehen oder nur Vogteirecht (advocatiam) besaßen. Es folgt daraus erstens, daß im echten Eigenthum die Befugniß zur Jagd lag, sei es ausschließlich oder gemeinschaftlich mit Andern, zweitens, daß die Vasallen zum Theil wenigstens die Jagd mit zu Lehen bekamen, endlich daß die Vogtei das Jagdrecht häufig mit sich brachte. Es geht dieß auch aus den Weisthümern späterer Zeit hervor, wo die Vögte der Kirchen, die Vögte über Marken, und die Gerichtsherrn in der Regel in den betreffenden Bezirken jagen durften. Alle vormals Jagdberechtigten verzichteten also auf die Jagd, als der große Fuldische Wildbann errichtet wurde. —

46. Durch Heinrich II. hatte das Kloster Fulda im Jahr 1015 außer dem Forst Zanderhart auch in Thüringen eine große Besitzung erhalten, nämlich die ganze an die Werra stoßende Lupenzer Mark nebst dem Wildbann daselbst *k*).

Sehr schöne Bannforste in milden, fruchtbaren Gegenden erwarb das Würzburger Bisthum. Kaiser Heinrich II. bestätigte 1015 dem Bischofe Heinrich und seiner Kirche einen Wildbann, in dessen Besitz schon Bischof Hugo war (feras forestatas habuit.) —

47. Dieser Wildbann lag auf beiden Seiten des Mains in den großen Winkeln, welche dieser Fluß bei Marktbreit und Gemünden bildet. Der Winkel auf der linken Seite war geschlossen durch eine Linie von Zellingen nach Karbach, der Winkel auf der rechten Seite durch den Wernbach. Von der Einmündung dieses Baches in den Main bis Zellingen hingen die Theile rechts und links zusammen *l*). —

Heinrich IV. erweiterte diesen Wildbann im Jahr 1060 bis an die Tauber mit Einwilligung der betreffenden Grundeigenthümer (ceterisque omnibus, qui in praescriptis terminis aliquid proprii possederunt collaudantibus *m*). —

48. An der fränkischen Sale bei Neustadt hatten die fränkischen Könige bedeutende Krongüter mit großen Forsten. Bei Obersaltz, der jetzigen Stadt Neustadt, war ein Königshof und ein castrum, die Salzburg. Im Jahr 741 sollen in der Salzburg durch den heiligen Bonifacius drei Bischöfe geweiht worden sein. Im Jahr 768 war König Pipin in der Salzburg, Karl d. Gr. war öfters dort, und soll ein Palatium erbaut haben. Ludwig der Fromme hielt 826 Herbstjagd im Salzforste. Auch Ludwig der Teutsche und Arnulf verweilten öfters daselbst. Kaiser Otto III. schenkte im Jahr 1000 dieses bedeutende Reichsgut mit geringer Ausnahme dem Bisthume Würzburg. Namentlich erhielt dieses große Waldungen (den Salzforst und Andere) und Wildbännen *n*).

49. Conrad II. errichtete im Jahr 1031 mit Einwilligung der Markgenossen (des Abtes Richhard von Fulda und seines Vogtes Reginhard, des Grafen Otto, ceterorumque comprovincialium in eadem silva communionem habentium) einen Wildbann bei Melrichstadt *o*), für das Würzburger Bisthum mit einer Wildbannsstrafe von 10 Pfund Goldes. Die Grenze lief vom Einflusse des Malbach in die Streu (Strouwa), letztere aufwärts nach Stockheim, dann nach Ostheim, Nordheim, Fladungen, dann östlich über Schaibausen, Geratshausen bis an den Herpsbach, diesen abwärts nach bis Nebenheim, dann nach Blumersheim, Haselbach, Kurnbach, Heringthal, Uzzenhausen, in den Malbach, diesen aufwärts bis Melrichstadt. —

50. Derselbe Kaiser gab schon 1027 dem Hochstifte einen Wald nomine forestarii vel sylvatici juris mit Zustimmung der einschlägigen Grafen und Aller, die vorher darin zu jagen pflegten *p*). Vielleicht waren dieß die Haßberge bei Königshofen, wo die Fürstbischöfe von Würzburg später einen Bannforst besaßen.

51. Kaiser Friedrich I. verlieh dem Würzburger Bisthum noch einen Wildbann zwischen Rodach, Itz, Main und den Haßbergen mit einer Strafe von 10 Pfund Goldes für den Bannbruch *q*).

52. Auch auf der Ostseite des Maines erwarb das genannte Hochstift Wildbänne und zwar erhielt es schon durch Heinrich II. im Jahr 1023 den großen Wildbann des Würzburger Steigerwaldes. Es stimmten zu Bischof Eberhard von Bamberg mit seinen Rittern (cum suis militibus), Abt Richard von Fulda mit seinen Rittern, Bischof Meginhard von Würzburg selbst mit den Seinigen, die Grafen Otto, Adelbert, Gebhard und sein Bruder mit den Ihrigen, und alle übrigen Provinzialen jener Gegend, große und kleine. Wildbannsstrafe 10 Pfund Goldes *r*).

53. Burgbernheim mit Leutershausen war eine alte adelige Herrschaft mit einem bedeutenden Forst. Sie gehörte zuletzt einer Frau Uta. Die Grafen Kuno und Hermann entrissen ihr aber dieses Erbgut und vertauschten es an das Stift Würzburg. Die beraubte Frau suchte Hilfe bei dem Kaiser Otto III., welcher im Jahr 1000 (1. Jan.) die Sache so schlichtete, daß das Stift Burgbernheim behielt und die Frau Uta entschädiget wurde. In demselben Jahre noch verlieh der Kaiser dem Stifte den Wildbann im Bernheimer Bezirk, d. h. er stellte die Privatjagd in Hinsicht auf den Rechtsschutz einem k. Bannforste gleich (sicut nostri juris publicum forestum). Ein Forst wird der Burgbernheimer Wald schon in der Urkunde vom 1. Januar genannt, und der Besitzer hatte als Grundherr ausschließliches Jagdrecht, das aber mit dem Königsbanne noch nicht geschützt war. In der Wildbannverleihung *s*) ist gesagt: Es solle sich Niemand, er sei eine große oder kleine Person, unterstehen, in demselben Forste eine Jagd auszuüben, einen Hirsch, oder Thier, Eber oder Bache, Bären oder Rehbock zu fangen. Wer dies thue, solle der Würzburger Kirche den kaiserlichen Bann erlegen, als wie wenn er in des Kaisers Reichsforsten ein geforstetes Thier erlegt hätte.

54. Endlich hatte das Würzburger Hochstift durch Conrad II. mit Einwilligung aller, die zuvor an der Jagd Theil hatten, rings um das Kloster Murrhart an der Grenze Ostfrankens gegen Schwaben einen Wildbann erhalten *t*).

Der Bischof besaß also den Wildbann fast in seiner ganzen Diöcese. In Lehenseigenschaft kam derselbe aber theilweise an die großen Vasallen des Stifts. Namentlich besaßen die Grafen von Hohenlohe Burgbernheim als Würzburgisches Lehen und Theile vom Wildbann des Steigerwaldes. Ersteres gelangte 1282 durch Kauf an die Burggrafen von Nürnberg.

Kaiser Otto II. hatte an seinen Vetter Herzog Heinrich von Bayern die Stadt Bamberg mit Zugehör, ferner Rendelin-Aurach im Volkfelde mit Wäldern, Forsten, Förstern, Zeitlern geschenkt *u*). Diese Forste sind wahrscheinlich ein Theil des Steigerwaldes gewesen und später durch Heinrich II. vielleicht mit Vergrößerung, weil Grafen und Ritter ihre Einwilligung ertheilten (s. oben No. 52), dem Bamberger Bisthum übergeben worden.

55. Ein anderer Theil des Steigerwaldes, der zum Hofe Schwarza gehörte, blieb aber noch länger Reichsgut. Erst im Jahr 1151 *v*) erhielt das Kloster Ebrach unter seinem ersten Abte Adam durch

Conrad III. diesen schönen Forst, den damals ein Vasall des Kaisers als Lehen besaß. Dieser resignirte gegen eine Vergütung.

a) Wenk, hess. Gesch. II. S. 323. — Traditiones Fuldenses S. 319.

b) Schannat, hist. Fuld. I. p. 2 III. p. 82.

c) Trad. Fuld. N. 51. — Mon. boic. B. 28 S. 1. —

d) Trad. Fuld. N. 516.

e) Dronke, p. 156. 157.

f) Schannat Buch. vetus in trad. Fuld. S. 336. 338. — Dronke etc. Nr. 721. 824.

g) Dronke etc. N. 658.

h) Tradit. Fuld. N. 594. — Dronke, N. 730.

i) Schannat, Buch. vetus in trad. Fuld. p. 320. — Dronke, N. 760.

k) Dronke etc. N. 731.

l) Monum. boic. 28 B. S. 453.

m) das. 29 B. p. 144. — Ludewig, Geschichtschr. v. Würzburg S. 474.

n) J. G. v. Eckhardt, gründliche Nachricht von der alten Salzburg. — Annales reg. Francorum ad a. 826. — Ludewig, Geschichtschr. von Würzburg S. 809—810 448. — Monum. boic. 28 B. S. 287. — Lünig, 17 B. S. 934.

o) Monum. boic. 29. S. 32. — Ludewig &c. I. S. 465.

p) Lünig, spicil. eccl. II. p. 940.

q) Monum. boic. 29. B. p. 406.

r) Mon. boic. B. 31. p. 297. — Lünig. 19 B. S. 750.

s) Monum. boic. 28 B. S. 281 u. 285. — Lünig 17. B. S. 934.

t) Mon. boic. 31 p. 304. — Lünig, XVII. S. 940.

u) Monum: boic. 28. S. 201.

v) Jahresbericht des histor. Vereins im Rezatkreis 1835 p. 51. — Mon. boic. 29 B. S. 302.

§ 107.

56. Als Kaiser Heinrich II. das Bisthum Bamberg gründete, stattete er dasselbe reichlich aus, namentlich auch mit Forsten und Jagden. Unter Anderem schenkte er an dasselbe Beilngries und Schambach im Nordgau cum silvis, forestibus, venationibus, piscationibus. Ebenso Rittenau im Donaugau, und Mahandorf im Nordgau *a*).

57. Ferner schenkte er dorthin Fürth (Furthi) mit Wäldern, Forsten (cum silvis, forestibus, saginis, venationibus). Bemerkenswerth ist, daß diese Waldungen damals noch Mast trugen *b*).

58. Heinrich IV. gab im Jahr 1062 den alten Königshof Forch-

heim mit 36 größeren und kleineren Ortschaften cum silvis, forestis, venationibus, an die Bamberger Kirche zurück, der Kaiser Heinrich III. diese Güter entzogen hatte. Bald darauf im Jahr 1069 verlieh derselbe Kaiser mit Einwilligung Bischof Hermanns von Bamberg dem Kloster St. Peter und Georg, das zu Bamberg errichtet worden war, einen großen Wildbann auf beiden Seiten der Rednitz, welcher den alten Königshof einschloß. Daß gleichwohl der Bischof von Bamberg über diesen Wildbann (bannum quod vulgo Wildbann dicitur) die Macht hatte, zeigt der Schluß der Verleihungsurkunde, wo es heißt: ne quis rex vel imperator aut aliqua imperialis persona hanc nostram regalem traditionem immutare voluerit, quin Heremannus ejusdem sedis episcopus et sui successores liberam inde habeant potestatem .... Von einer Einwilligung der Provinzialen ist hier keine Rede. —

Später war ein großer Theil dieses Wildbannes im Besitze des burggräflichen Hauses *c*) zu Nürnberg.

59—61. Zum Bamberger Hochstift gehörte ferner der große Veldensteiner Forst an der oberen Pegnitz, der Vilsecker Forst bei Vilseck, endlich ein Theil des fränkischen Waldes bei Kronach *d*).

Daß zum Veldensteiner Forst der Wildbann gehörte, geht aus einer Urkunde von 1359 hervor, laut welcher das Hochstift den östlich von der Pegnitz gelegenen Theil an Karl IV. als König von Böhmen verkaufte *e*). Der Vilsecker Forst war ein Bannforst, ähnlich den Nürnberger Reichswaldungen; dieß zeigt das Weisthum von 1410 *f*) vom sogenannten Grabengericht. Dieses Gericht, benannt vom Orte, wo es in Vilseck gehalten ward, war ein Forstgericht und 44 geschworne Erbförster und Zeitler weiseten damals das Recht. — Außerdem gab es einen obersten Forstmeister und einen Unterförster desselben. Der Pfalzgraf zu Sulzbach hatte Rechte am Forst, aber der Wildbann stand dem Bischofe allein zu.

62. In dem Theilbriefe der Herzoge Ludwig und Heinrich von Bayern über die Conradinische Erbschaft vom Jahr 1269 sind bei den Zugehörungen zu Flossenbürg, Parkstein, Weiden und Adelnburg auch Jagden und Forste (cum venationibus et forestis) genannt. Lori, 2. p. 11.

Die Gegend von Fichtelberg war im 11. Jahrhundert noch ein großes Waldgebiet (silva) und wahrscheinlich Reichsgut, denn Heinrich IV. gab davon ein Stück dem Ministerialen Ottnand, der schon

bei Heinrich III. in großer Gunst stand. In der Schenkungsurkunde ist jedoch das Wort forestum nicht gebraucht, sondern nur gesagt cum venationibus et piscationibus. Mon. boic. XXIX. p. 148.

63. Im ostfränkischen Rangau an dessen nordöstlicher Grenze war Aurach (Herzogenaurach) ein bedeutender Königshof, zu welchem auch jenseits der Regnitz, im Nordgau Besitzungen gehörten, namentlich Gründlach und noch mehrere Ortschaften, ferner der später Sebalderwald genannte Forst zwischen der Schwabach (bei Erlangen) und der Pegnitz. Kaiser Heinrich II. schenkte im Jahr 1021 dieses Reichsgut an das Bisthum Bamberg, worüber zwei Urkunden vorhanden sind. (Mon. boic. 28. B. S. 501 u. 503.) Die eine betrifft die Theile im Rangau, die andere jene im Nordgau. In letzterer ist gesagt: omnia praedia ad curtem Uraha pertinentia atque servientia, bavaricis legibus subdita, forestem scilicet inter Suabaha et Pagenza fluvios sitam et villas Crintilaha (mit noch anderen), in pago Nortgowe et in comitatu Henrici comitis constituta s. Bambergensi ecclesiae proprietamus. — Das Stift Bamberg behauptete sich aber nicht im Besitze dieses Bannforstes; denn man findet ihn später als Zugehör der Reichsburg Nürnberg. Die Burggrafen waren Vögte über denselben und hatten zugleich das Forstmeisteramt; zuerst jene jure officii, dann jure feudi. — Als Vögte bezogen sie tertiam arborem und tertiam feram.

64. Gleiche Rechte hatten die Burggrafen in dem südlich an der Pegnitz gelegenen Laurenzerforst, mit Ausnahme des Oberforstmeisteramtes, welches die Waldstromer lehenweise inne hatten, und mit welchem Jagdnutzungsrechte verbunden waren. Wie die sämmtlichen Rechte des Reichs, der Burggrafen und der Waldstromer, die Wälder betreffend, an die Stadt Nürnberg kamen, wurde oben § 88 No. 18 bei den Reichswaldungen schon erörtert. Der Wildbann gehörte damals im Jahr 1427 den Markgrafen, beziehungsweise Burggrafen schon allein, und es ist von Rechten des Reichs und der Waldstromer keine Rede mehr. Durch einen besonderen Vertrag gönnten und erlaubten damals die Markgrafen den Bürgern des Raths und der Stadt Nürnberg und ihren Nachkommen von besonderen Gnaden und Gunsten, daß sie auf beiden Seiten der Pegnitz ein Wildschwein (d. h. wohl Wildschweine) mit Rüden hetzen und fahen mögen, ohne Garn, ohne Sail und ohne Gruben; daß sie auch fahen mögen ein Aichhorn, Feldhüner und anderes Geflügel, das man pfleget zu essen und Hasen fahen mögen, doch in dem Maße, daß das Rothwild dadurch nicht verlägert

werde *g*). Noch Karl IV. hatte im Laurenzer Wald zu Brunn ein kaiserliches Jagdschloß, welches den Nürnbergern zur Aufsicht empfohlen war. König Wenzel übergab 1395 dieses Haus mit den Wildbännen, Federspiel und allen seinen Zugehörungen an den Münzmeister Herdegen Valtzner zur Bewahrung, welcher nach einem kaiserlichen Schreiben von 1396 die Eingriffe in den Wildbann, welche vorfielen, mit Hilfe der Stadt Nürnberg abwehren sollte. — Später findet sich Nichts mehr von einer kaiserlichen Jagd in den Reichswäldern; der Wildbann war ganz im Besitze des markgräflichen Hauses. —

65. Daß von dem Weißenburger Reichswald das Bisthum Eichstädt einen großen Theil schon durch König Arnulf erhalten hat, kam bereits oben vor (§ 88). Unter dieser Schenkung war der Wildbann inbegriffen. Ueber den Rest waren später die Burggrafen zu Nürnberg Vögte und Oberjägermeister. Im Jahr 1474 verzichtete Markgraf Albrecht auf diese seine Rechte, und der Kaiser Friedrich gab den Wildbann ganz an das Bisthum Eichstädt und die Reichserbmarschalle zu Pappenheim. — Die Reichsstadt Weißenburg machte zwar in jenem Theile des Waldes, den ihr König Ludwig der Bayer gegeben hatte, Anspruch auf die Jagd und es gab Streit, welcher 1544 durch einen Vergleich und Schiedsspruch beigelegt wurde; die Weißenburger mußten aber auf die hohe Jagd ganz verzichten und man gestand ihnen nur den Fang von Hasel- und Rebhünern und den Vogelfang in ihrem Antheile des Waldes zu. Außerhalb des Waldes durften die Bürger von Weißenburg innerhalb der Stadtmarkung Hasen — Füchse — Hüner fangen und beitzen, aber keinerlei Geschoß mit in den Wald tragen.

66. Die bischöfliche Kirche zu Eichstädt besaß unter den Königen Arnulf und Ludwig eine ihr eigenthümlich zugehörige Mark, woselbst ihr der Regel nach die grundherrliche Jagdgerechtigkeit zustand. Durch König Arnulf erhielt sie, wie schon gesagt, einen Theil des Weißenburger Reichsforstes. König Ludwig verlieh ihr 908 Münze, Zoll, Markt, das Recht den Bischofssitz zu befestigen, und befahl, daß Niemand es wagen solle, in jener eigenen Mark zwischen Altmühl und Schuter und in den Orten (folgen mehrere Namen, darunter Eitensheim, Piedenfeld, Meckenloh, Romersberg) im Theile des Forstes gegen Sezzin und Affenthal ohne Zustimmung und den Willen des Bischofs und seiner Nachfolger in größeren und kleineren Wäldern Schweine zu mästen, wilde Thiere durch Jagen zu fangen, Bäume zu fällen, oder sonst Unrechtes zu thun. Die Androhung der Strafe des Königs-

Bannbruchs ist nicht ausgesprochen. Dagegen verlieh Heinrich IV. dem Bisthume im Jahr 1080 einen großen Wildbann, die Grenze des bisherigen Jagdrechtes auf der Ostseite erweiternd bis an die Sulz in die Nordgauer Mark hinein. Dieser Wildbann, der sich an den Ausbruch vom Weißenburger Forste anschloß, ist bezeichnet durch die Orte: Eichstädt, Seubersdorf, Burgsalach, Etenstadt, Schmalenwiesen, Leibstadt, Messingen, Griesbach, Widinewang, Eresbach, Wolprechtsbach, Biberbach, Osterndorf, Tegeningen, Werede und die Altmühl *h*).

67. Schon vorher hatte dieselbe Kirche durch Heinrich III. im Jahr 1053 einen großen Wildbann erhalten, der theils im Riesgau, theils im Gau Sualafeld lag, und dessen Kern der jetzige Oettinger Forst bildet, der wahrscheinlich ursprünglich zum Königshofe Aufkirchen gehörte. Die Grenze lief von Wechingen an der Wörnitz aufwärts bis zum Mühlbach, dann nach Belzheim, Hausen, Segloh, Frankenhofen, Wunibaldsbrunn (Karlsbrunn) an die Wörnitz, zum Furth Rindgasse, dann zum Vilsbrunn, dann nach Röckingen, Lentersheim Schwaningen, Altentrüdingen, Gnotzheim, Kirschenloh, an die Rorach, Ursheim, Polsingen, Laub, Wechingen. — Die Grafen von Oettingen waren Vögte des Stifts über diesen Forst und hatten den Wildbann daselbst durch Freundschaft zum dritten Theile als rechtes Leben erhalten. (Vertrag von 1311.) Im Jahre 1347 erwarben die Gebrüder Ludwig und Friedrich zu Oettingen den erwähnten Forst und Wildbann durch Tausch gegen das Dorf Obereichstädt ganz zum Eigenthum *i*).

68. Das Kloster des h. Emmeran zu Regensburg erhielt durch die deutschen Könige und Kaiser schon frühzeitig Forste und Wildbänne. Conrad I. gab demselben im Jahr 914 einen Forst nächst Sulzbach bei Donaustauf (juxta Sulzibah) mit einem Förster, der ohne Zweifel in erblicher Dienstbarkeit stand, als unfreier Mann *k*).

69—70. Otto I. schenkte im Jahr 940 an dasselbe Helfendorf *l*) ebenfalls mit einem Forste und Förstern und dem Königsbanne; ferner noch andere Reichsgüter mit Wäldern, Forsten, Förstern und Königsbann, namentlich in Fieromarca, in comitatu Biligrimi comitis et Sigehardi, Sneidesco et Kadalhoi in Isenachgowe mit allen rechtmäßigen Zugehörungen, mit Hofstätten, eigenhörigen Leuten, Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Forsten, Förstern, nebst dem Königsbann und allen übrigen Nutznießungen, Zeitlern, Bauern und Hörigen (barschalkos), Mühlen, Fischereien, Jagden *m*).

71. Das Passauer Domstift erhielt im Jahr 1049 einen Wildbann in Oestreich zwischen den beiden Flüssen Sabinichi und

Durbinichi durch Kaiser Heinrich III. Von einer Einwilligung Anderer ist in der Urkunde keine Rede, dagegen ist gesagt in praedio St. Stephani, also auf dem Eigenthume des Stiftes, welches also kraft des Eigenthumsrechtes eine privative Jagd bereits hatte, und nur den Königsbann als einen kräftigeren Rechtsschutz erlangte. Die Urkunde lautet: tradidimus et concessimus jus et potestatem legitimi banni super venatione et foresto, ut nemo absque licentia et voluntate episcopi inter praedictos ejusdem foresti terminos banni conclusione vetitos praesumat venari aut aliquod genus ferarum, quod in forestorum jure banni interdicitur lege, qualibet venatoria industria capere vel decipere. *n*)

72. Der Kirche in der Wildniß des Nordwaldes (Rincha im bayerischen Walde) schenkte Heinrich II. (1009) einen großen Bezirk dieses Waldes mit Jagden und Fischereien. Heinrich III. gab diese Kirche mit ihrem Gute dem Kloster Niederalteich, wobei er verfügte, daß Niemand ohne des Abts Erlaubniß die Befugniß haben solle, Neubrüche zu machen, zu fischen oder zu jagen. — Dazu kam noch 1353 der Wald zu unserer Frauenau, 3 Meilen lang und 2 Meilen breit, von der Rornach bis Pebrach und von der Flanitz bis Böhmen durch Schenkung des Hartwig von Degenfeld, Hofmeisters in Bayern, der diese Besitzung von König Ludwig erhalten hatte *o*).

73. Ein anderes Stück des bayerischen Waldes zwischen Ilz und Rodelbach war durch Heinrich II. mit Jagden und Fischereien an das Kloster Niedernburg bei Passau gekommen *p*).

74. In der Nähe der Ausmündung der Salzach in den Inn hatten die bayerischen Herzoge zwei Bannforste den Forst Weilhart und Honhart.

a) Mon. boic. 28. B. S. 355. 357. 365; 31. B. S. 282.

b) Lünig, 19. B. S. 480.

c) Mon boic. 29. S. 182. — Lang, Geschichte von Bayreuth. III. S. 96.

d) Monum. boica. B. 13. S. 193.

e) Lünig XVII. S. 1080.

f) Grimm VI. S. 106.

g) v. Wölkern, S. 580.

h) Schultes histor. Schriften, S. 349. — v. Lang, regesta circul. Rezat. 33.

i) Schultes, II. S. 346. — Lang, Bayerns Gauen. S. 79. — v. Falkenstein antiqu. Nordgav.

k) Monum. boic. XXVIII. p. 150.

l) Das., S. 171.

m) Das., S. 182.

n) Lünig, 17. B. S. 771. — Monum. boic. 29. B. S. 96.

o) Mon. boic. 29. B. S. 62; 15. B. S. 53.

p) Mon. boic. 28. B. S. 421.

§ 108.

Von vielen Schenkungen an Grundeigenthum mit Jagden und Fischereien an die Salzburger Kirche ist schon im vor. Zeitraum die Rede gewesen: Ludwig das Kind schenkte weiter an dieselbe den großen Königshof Salzburghofen mit Wäldern, Jagden und Fischereien *a*).

75. Conrad II. gab ihr im Jahre 1027 den Forst Heit an der Merina sammt den Forsthuben (forestensibus mansis) *b*).

76. Heinrich III. errichtete im Jahre 1048 für das Salzburger Erzbisthum einen Wildbann an der bayer. Traun, auf deren Ostseite bis hinauf an Rauschberg und Falkenstein. In der Verleihungsurkunde ist die Einwilligung der freien Grundeigenthümer sehr hervorgehoben; viele der bedeutenderen sind namentlich aufgeführt, und zuletzt ist gesagt, daß auch alle übrigen zustimmten, welche rings um den Forst Grundstücke oder Antheil an demselben hatten. Auch die Hauptgattungen der dem Banne unterliegenden wilden Thiere sind genannt: Edelwild, Gemsen (capreae), Wildschweine, und im Allgemeinen quodlibet genus ferarum sub banni lege jure publicandum *c*).

77. Kaiser Philipp bestätigte und erweiterte im Jahre 1199 verschiedene Besitzungen des Erzbischofs, darunter mehrere Forste: primitus castellum s. Erntrudis cum omnibus eidem castello juste et legaliter attinentibus, cum curtibus, venationibus, piscationibus: item forestum a termino, qui in Pisoncia incipit, h. e. de rivo Erilibach usque ad montem Wassenberg prope Iscalam (Ischel?) in illo loco, ubi terminus foresti Ropotonis quondam comitis ab isto se disjungit, et in aquilone parte de rivo Tinnilenbach etc. omnia quae in potestate antecessorum nostrorum fuerunt. —

78. Ad Sulpam civitatem et Luip omnia, quae juste et legaliter eo pertinent . . . et forestum Susel cum banno, sicut in potestate antecessorum nostrorum haec fuerunt.

Venationem quoque in Suezzenthal, quam populus cum sacramentis in potestatem antecessorum nostrorum firmavit, ad venandos apros illic et ursos per tres hebdomades ante aequinoctium auctumnale et postea usque ad festum S. Martini *d*).

79. Wegen der Jagd und Fischerei am Obersee (Attersee) hatte das Kloster Mondsee schon im 9. Jahrhundert Streitigkeiten. Später usurpirten die Bischöfe von Regensburg die Rechte des Klosters, bis sie endlich Bischof Conrad im Jahre 1184 an das Kloster zurückgab. Während in der Urkunde von 843 die Ausdrücke venatio et piscatio gebraucht sind, heißt jene von 1184 den District forestam. Er lag zwischen Ischel und dem Attersee *e*).

80. Einen der interessantesten Wildbänne bildete das fast rings von natürlichen Grenzen umschlossene vormalige Berchtesgadner Land. Dasselbe war in alter Zeit im Besitze eines vornehmen adeligen Geschlechtes. Schon Engelbert II. von Lindburg, Sohn des Hallgrafen Engelbert I., der auf Gravengaden saß, soll auf einer Jagd in großer Gefahr das Gelübde gethan haben, dem h. Martin eine Kapelle zu bauen. Seine Gattin Irmengard erfüllte das Gelübde und berief zu der Kapelle 4 Klausner. Der Tod Engelberts verzögerte die Vollendung, und die Geistlichen konnten sich in der damals sehr unwirthlichen Gegend kaum halten. Erst Engelberts und Irmengards Tochter Adelheid, welche an den Grafen Berengar von Sulzbach vermählt war, sicherte durch Stiftungen die Existenz eines Klosters, das mit der Kirche 1122 fertig ward. Adelheid und Berengar schenkten an dasselbe die ganze Besitzung Gravengaden mit dem großen dazu gehörigen Walde und mit allen Nutzungen an Weiden, Fischereien, Jagden, Hölzern. — Kaiser Friedrich I. bestätigte die Schenkung im Jahre 1156 und nennt den Bezirk ein forestum, das schon Graf Engelbert und rückwärts seine Vorältern besessen hätten, wahrscheinlich lehenweise vom Reich, denn Friedrich gebraucht die Worte donantes confirmamus; auch fügte er noch das Recht auf Gewinnung von Salz und von Metallen bei. Auch Heinrich VI. bestätigte 1194 die Rechte des Stifts, und setzte auf die Eingriffe Anderer eine Strafe von 10 Pfund Goldes. Philipp gab 1205 einen Schutzbrief mit einer Strafandrohung von 100 Pfund, nicht minder Otto IV. im Jahre 1208 und Friedrich II. im Jahre 1236. In der Urkunde des letzteren ist die Grenze genauer beschrieben: den Dießbach abwärts an die Salach, dieser abwärts nach bis Wals, dann östlich über das Vilzmoos nach Anif und an die Salzach, dann dieser aufwärts nach bis Ober-Schreinbach (oder Scarembach), von da bis Varmecke, dann aufwärts bis Sualven, von da auf den Gelich (Göhl), dann bis zum Ursprung des Königsbachs, dann über die Berggipfel Vocinberg, Pokesrucke, bis zum Gipfel des Berges Viskunkel, dann über die Wasserscheide der Berge fort bis zum

Ursprung des Diesbach. — Daß der Bezirk ein alter Königsforst war, woselbst wahrscheinlich schon die Carolinger jagten, dürfte aus dem Namen Königsbach zu entnehmen sein, der schon in jenen alten Urkunden vorkommt *f*).

81. Zu Grabenstadt, östlich am Chiemsee, gehörte u. A. ein Bannforst an der Traun. Diese Besitzung schenkte ein Graf Hartwich, der sie aus der Hand des Grafen Warmund erhalten hatte, den Canonikern zu Salzburg, und Kaiser Otto I. bestätigte im Jahre 959 diese Schenkung *g*), vermuthlich als Lehensherr. (S. oben § 89.)

82. Die Klöster Benediktbeuren und Tegernsee hatten bei ihrer Gründung so ausgedehnte Ländereien als Eigenthum erhalten, daß sie eine Jagd auf fremden Grund und Boden nicht bedurften. Doch besaß Tegernsee Wildbann. Denn es hatten selbst die Herzoge von Oberbayern im 14. Jahrhundert den Wildbann im Sundergau vom Gotteshause Tegernsee zu Lehen *h*).

83. Ferner als Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1075 das Kloster Benedictbeuren der Domkirche zu Freisingen gab, nannte er unter den Zugehörungen Wälder, Forste, Förster, Jagden (cum silvis, forestis, forestariis, venationibus *i*).

84. Dem Kloster Ettal im Scheyernwalde (vallum Etichonis in silva Scirrorum), welches erst Ludwig der Bayer gegründet hatte, verlieh Ludwig der Brandenburger im Jahre 1348 die oberste Gerichtsbarkeit und den Wildbann *k*).

85. Zur Herrschaft Hohenschwangau gehörte der Wildbann bis heraus über das markgenossenschaftliche Trauchgebirge *l*).

86. Kaiser Heinrich II. verlieh im Jahre 1003 dem Grafen Adalbero einen Wildbann (bannum super agrestes feras), zwischen Isar und Loisach, oberhalb Wolfrathshausen, sowohl über das Grundeigenthum des Grafen selbst, als über jenes der kaiserlichen Gotteshäuser und Klöster, nicht minder über das Eigenthum aller jener Leute, welche jetzt oder künftig sich mit ihm hierüber vertragen. Den Privat-Grundherren wurde also die Jagd auf ihrem Eigenthum keineswegs durch einen Machtspruch entzogen *m*).

87. Die bischöfliche Kirche zu Freisingen erwarb auch in entfernteren Gegenden bedeutendes Grundeigenthum mit Wald und Jagd. Otto I. bestätigte ihr 973 Alles, was früher das Reich in drei Grafschaften Kärnthens besaß, mit Auflegung des Wildbannes, so daß bei dessen Bruch der Königsbann an den Bischof oder dessen Vogt gezahlt werden mußte. —

Otto II. schenkte dem Bischofe Abraham für dieselbe noch Güter in Kärnthen (quod Carniola et quod vulgo Greina marca appellatur), am Flusse Zoura, und Otto III. erweiterte diese Schenkung, indem er dazu gab, was das Reich zwischen dem durch Otto II. geschenkten Territorium und dem Besitzthum des Grafen Bernhard noch hatte, auch damit den Wildbann innerhalb einer beschriebenen Grenze verband. Die Strafe des Bannbruchs wurde ebenfalls dem Bisthum zugewendet.

Auch Heinrich II. machte oder bestätigte 1002 dem Freisinger Dome Schenkungen in jener Gegend *n*). —

88. Das Bisthum Brixen erhielt außer dem im ersten Abschnitte schon erwähnten Wildbanne im Pusterthal durch Heinrich IV. den Wildbann über seine Besitzung in Illyrien. Von einer Einwilligung anderer, früher zur Jagd Berechtigter ist keine Rede, und es scheint das grundherrliche Jagdrecht des Bischofs nur unter Königsbann gestellt worden zu sein *o*).

a) Hund metrop. Salisb. I. S. 78. — Mon. boic. 28. B. S. 174.

b) Mon. boic. 29. B. S. 22.

c) Mon. boic. 29. B. S. 89.

d) Hund metrop. Salisburg. I. S. 76.

e) Ried cod. Ratisb. I. S. 265.

f) Hund metr. Salisb. II. S. 154. — Lünig, 18. B. S. 7. — Monum boic. 29. B. S. 321. 481. 511. 544; 30. B. S. 2 u. 247.

g) Mon. boic. 28. B. S. 183.

h) Mon. boic. 6. B. S. 348.

i) Mon. boic. 7. S. 91. 29. S. 169.

k) Mon. boic. 2. B. S. 232.

l) Lori, Lechrain S. 287. 399.

m) Mon. boic. 28. B. S. 310.

n) Hund metr. Salisb. 1. S. 134—136. 140. 141. — Mon. boic. 28. B. S. 210; 31. B. S. 247.

o) Mon. boic. 29. B. S. 183.

§ 109.

89 u. 90. Von dem Wildbanne im Schönbucher und im Altdorfer Reichsforste ist oben bei den Waldungen schon Erwähnung geschehen. § 88 Nr. 22 u. 23. — Beide kamen zuletzt an das Haus Würtemberg. — Vergl. übrigens wegen Altdorf § 114 Nr. 2.

91. Conrad IV. gab noch im Jahre 1251 (1241?) dem Walther, Schenken von Limburg (nach Stisser) einen Jagdbezirk auf der

rauhen Alb oder im Albuchgebirge zwischen Geislingen und dem Leineflüßchen zu Lehen (a Geislingen usque Mullin cum silva Virngrund et Algemunde et in vulgari das Mitteljoch.) Der Ausdruck forestum oder Wildbann ist in der Urkunde nicht gebraucht, sondern nur von der Jagd und dem Jagdrechte (venatio et jus venandi) die Rede. Wenn es sich hier doch um den Wildbann gehandelt hat, so müßten spätere Aenderungen eingetreten sein. Vergl. § 114 Nr. 5.

92. Heinrich II. machte im Jahre 1024 einen großen, dem Kloster Elwangen gehörigen Wald Virngrund *a*) zu einem Bannforste in Bezug auf Jagd und Fischerei. Die Benennung Virngrund (Virgunda) kommt öfters noch vor, bei Geislingen und Ansbach. Dieselbe kann wie Hart und Osning eine gewisse allgemeine Bedeutung haben oder auch eine große Waldgegend bezeichnen, die von Geislingen über Ellwangen, Feuchtwangen bis Ansbach reichte. —

In der betreffenden Urkunde ist gesagt, daß die Einforstung nach gemeinschaftlicher Berathung mit Herzog Ernst und den übrigen vornehmen Leuten, welche ringsum wohnten, stattfand. Der Bezirk lag zum Theil noch in Ostfranken (cujus pars legibus Frankorum subjacet) und muß nach der Grenzbeschreibung eine bedeutende Ausdehnung gehabt haben.

93. Bei Donauwörth erhielt sich bis an das Ende des Mittelalters Reichsgut. Es war dort eine Reichspflege über vier reichsunmittelbare Dörfer, und zu dieser Pflege gehörte auch der Wildbann in dem Wörther Forste und in der Oldenau. Erst Karl V. verpfändete im Jahre 1530 diese Reichspflege mit allen Zugehörungen, namentlich mit dem Wildbanne an die Stadt Donauwörth, welche sie 1536 weiter an die Fugger überließ. — Im Jahre 1723 wurde diese Besitzung nochmals von der Stadt erworben, bald darauf aber 1749 an den Kurfürsten von Bayern veräußert *b*).

94. Dem Augsburger Bischofe verlieh Heinrich IV. im Jahre 1059 den Wildbann über einen dem Bisthum eigenthümlich zustehenden Forst und über alles Eigenthum, das er innerhalb des beschriebenen Districts noch erwerben würde. Die Verleihung war also theilweise nur eine eventuelle. Die Grenze dieses Wildbannes lag zwischen Iller und Lech im Oberlande, erstreckte sich aber am Lech, auf der westlichen Seite herab bis Spöttingen bei Landsberg und umschloß die vormals bischöflichen sogenannten Rothwaldungen *c*) (in den späteren bayerischen Revieren Saxenried und Frankenhofen). —

Dasselbe Bisthum hatte aber auch von Augsburg an aufwärts zwischen Lech und Wertach den Wildbann *d*).

95 u. 96. Einen Wildbann bei Babenhausen hatten die Fugger vom Reiche zu Lehen, ohne daß damit ein größerer Wald in Verbindung stand; ferner hatten die Schenken von Limburg bei Hall einen Wildbann vom Kaiser zu Lehen *e*).

97. Dem Bisthume Basel schenkte Heinrich II. im Jahre 1004 einen Wald im Elsaß und machte ihn zugleich zu einem Bannforst, indem er mit seinem Banne aussprach, daß Niemand die Macht haben solle, ohne den Willen und die Erlaubniß des Bischofs auf Hirsche, Rehe, Bären, Schweine, Biber zu jagen, nicht einmal den kleinen Vogel zu beunruhigen oder zu fangen, den man Meise nennt.

98. Auch im Breisgau hatte das Hochstift Basel einen Wildbann, mit welchem es die Grafen von Freiburg belehnt hatte. Später behaupteten diese das Eigenthum daran, unterlagen aber 1234 durch einen Spruch Heinrichs VII., welcher nur einen lehnbaren Besitz anerkannte *f*).

99. Kaiser Siegmund verlieh noch im Jahre 1425 dem Markgrafen Bernhard von Baden die Jagd um Breisach am Rheine, die wahrscheinlich noch Reichsgut war, und verbot allen seinen und des Reichs Unterthanen, namentlich denen von Freiburg, Breisach, .. Endingen dort zu jagen, unter Strafe von 20 Mark Goldes *g*).

100. Daß der Abt von St. Gallen Wildbann und Forste besaß, geht aus mehreren Weisthümern hervor. So ist in den Appenzeller Rechten gesagt: item der Wildbann und alle Fischenzen sind des Gotteshauses und hant das alle Aebt inne gehabt; ferner in der Oeffnung von Niederburen, item des ersten, so sind Gericht, Zwing und Bann und alle Herrlichkeit, Wildbann und Forst ein's Herren und sin's Gotteshus; dasselbe steht in der Oeffnung von Rorschach *h*).

101. Einer der berühmteren Bannforste war der große Wildbann von Wimpfen und Bischofsheim. Er lag zwischen Neckar, Elsenz und Gartach, reichte aber später bis oberhalb Laufen an die Zabern. Ueber dessen Entstehung weiß man, daß die Wormser Kirche in jener Gegend begütert war, und daß die im Umkreise wohnenden Ritter (milites) in die Errichtung eines Wildbannes einwilligten. Kaiser Otto III. ertheilte im Jahre 988 den kaiserlichen Bann *i*). König Heinrich, Sohn K. Friedrichs II., erhielt diesen Wildbann vom Bischofe zu Lehen und durch ihn gelangte 1223 ein bei Wollenberg, zwischen

Wimpfen und Bischofsheim gelegener Wald, der ein Forst (Bannholz, Sonderwald) war, als eine Almende an die Reichsstadt Wimpfen. Die Urkunde sagt: damus fidelibus nostris universis hominibus de Wimpena forestum nostrum apud Wollenberg in proprietatem et jure illo, quod vulgariter dicitur „Allgemeine" perpetuo possidendum et tenendum ad communem ipsorum utilitatem *k*). — Im Jahre 1302 erscheint der Wimpfner Wildbann wieder als ein kaiserlicher, über welchen K. Albrecht dem Conrad von Weinsberg und seinen Erben die Obhut übertrug.

102. Ein anderer berühmter Bannforst war der Lußhardter Wald im Kraichgau am Rheine. Er gehörte zum Königshofe Bruchsal, und die dortige Gegend hieß Bruchrain. Heinrich II. schenkte Bruchsal mit dem Forste an Bischof Burkhard von Worms und vermittelte darauf, daß der fränkische Herzog Otto sein befestigtes Schloß zu Worms an den Bischof gegen Bruchsal vertauschte. Von Herzog Otto gelangte der Ort mit seinen Zugehörungen an seinen Neffen Conrad oder Cuno und von diesem an Kaiser Heinrich III., der im Jahre 1056 diese Besitzung der Kirche der h. Jungfrau zu Speier, d. h. dem dortigen Bischofe schenkte *l*). — Kaiser Heinrich IV. bestätigte diese Schenkung und erweiterte zugleich den Wildbann durch Zugabe eines Bezirks auf der rechten Rheinseite und eines, die Stadt Speier selbst einschließenden Bezirks auf der gegenüberliegenden linken Seite, der sich an einen anderen alten Forst (antiquum forestum nomine Rechholz), der wie es scheint zum Bisthum schon gehörte, sich anschloß *m*).

103. Von dem großen Kaiserslauterer Reichswalde war oben schon die Rede (§ 88). Zu demselben gehörte ein Wildbann, dessen Grenze in einem Weisthum von 1417 folgendermaßen angegeben ist: Zu dem ersten von dem Baume an, der da heißet der Wolfsbirnbaum, der da steht auf der Höhe bei Creßelbach und von dannen bis in den Wiesendolen und von dannen hinter Wadenau und den Sternberg ab bis zu der Kornenweiden bei Lautereck und von dannen hinter Falkenstein ab bis an den Stole auf dem Stanp und von dannen bis an die Kronenbirken auf dem Schorlenberg und von dannen hinter Beilstein herüber bis an den Bremerweiher und von dannen bis Bartenfurt und dann bis Strekelbach, dann wieder zum Wolfsbirnbaum. „In dem Lande, da wiesen sie dem Reiche die Wälde und die Wildbänne und die Fischerei." —

104. Auch über den Königshof Kreutznach und den Wildbann im Soonwalde ist oben bereits das Nöthige gesagt worden.

105. Zweige der alten Grafen des Nahgaues waren die Raugrafen (comites hirsuti) und die Wildgrafen (comites sylvestres). Letztere empfingen Lehen von den Pfalzgrafen und darunter befand sich die vormals königliche Heide von Sien, zwischen Glan und Nahe, die ein alter Bannforst gewesen sein soll, und in welcher der Wald Winterhauch lag. Das Heidegericht zu Sien, zwischen Oberstein und Meisenheim war mit 14 Scheffen besetzt. — In einem alten *n*) Weisthum ist gesagt, was der Heidenscheffe weist, das weist er denen Wildgrafen zu Kirburg und Daun, Herren zu Grumbach über Dieb und Diebin, Hals und Bein, über Fischerei und Jägerei, über Alles was einem Grundherrn zusteht.

106. In der Landschaft zwischen Neckar, Rhein und Main lagen drei berühmte Wildbanne, erstens der Forehahi oder Lorscher Wildbann, zweitens der Wildbann im Odenwald und drittens der Wildbann aller Wildbänne, der große Dreieicher.

Schon König Dagobert I. soll im Jahre 628 alles Krongut im Lobodengau, namentlich den Königshof Ladenburg mit dem palatium und dessen Zugehörungen an das Bisthum Worms geschenkt haben. Von einem Forste und einer Jagd ist keine Rede, es heißt nur omne sylvaticum in silvis Otenwald sei mit gegeben worden, und dieß bezog sich nur auf den kleinen südwestlichen Theil des Odenwaldes, nördlich von Heidelberg, soweit der Lobodengau reichte *o*). Erst Heinrich II. verlieh 1002 dem Bischofe Burkhardt und seiner Kirche zu Worms einen Wildbann zwischen der Bergstraße, dem Neckar, Rhein und Dreieicher Wildbann. Grenzorte gegen letzteren waren Elmersbach am Rhein und Bessingen. In der Verleihungsurkunde ist gesagt: concessimus regium bannum in foresto „Forehahi“ nuncupato. — Vom Odenwalde gehörte Nichts zu diesem Bezirke und in der Rheinebene befand sich innerhalb der beschriebenen Grenze, welche auch Theile des Oberrheingaues einschloß, kein großer königlicher Wald, selbst nicht oder vielleicht nicht mehr zur Zeit der Carolinger, wie aus den Schenkungsurkunden an das Kloster Lorsch hervorgeht. Es folgten sich nördlich von Ladenburg die Markungen von Virnheim und Lambertsheim im Lobodengau, dann von Birstadt mit Lorsch und Gernsheim im Oberrheingau, die zwar alle waldreich waren, die Wälder jedoch keineswegs Reichswald. — Die größere Waldmasse in den Marken von Birstadt, Virnheim und Lambertsheim, die später Lörschwald hieß, mag vielleicht früher und noch zur Zeit Heinrichs II. Forehahi geheißen haben. Dafür, daß von Kaiser Heinrich für das

Bisthum Worms nicht ein neuer Wildbann geschaffen wurde, sondern ein solcher schon vorhanden war, dürften folgende Umstände sprechen; erstens ist von einer Einwilligung bisheriger Jagdberechtigter keine Rede, obschon im Districte bedeutende Güter des angesehenen Klosters Lorsch und dieses Kloster selbst lagen, zweitens wird in der Urkunde *p*) Forehahi ein forestum genannt, und drittens ist gesagt, daß derjenige, welcher verbotswidrig jagen würde, die Strafe des Königsbannes, quem regio fisco solvere debuit, dem Bischofe schuldig sein solle; endlich zeigt dieser Wildbann in späterer Zeit fast dieselben Einrichtungen wie der angrenzende kaiserliche Dreieicher Wildbann. Als das Kloster Lorsch im Jahre 1232 durch Friedrich II. dem Erzstifte Mainz einverleibt worden war, trachtete letzteres auch nach dem fraglichen Wildbann, und im Jahre 1423 findet man dasselbe nach einem Weisthum (Grimm I. S. 463) in dessen Besitz, der damals Lorscher Wildbann hieß. Die Grenzbeschreibung in diesem Weisthume stimmt mit jener der Urkunde Heinrichs II. überein und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Wildbänne Forehahi und Lorscher Wildbann identisch seien. Es lagen in jenem Bezirke 24 Wildhuben in eben so vielen Ortschaften. Jede Wildhube war mit einer jährlichen Abgabe von „5 Untz an ein Heller“ belastet. Davon bezog der Erzbischof die Hälfte, die andere Hälfte gehörte dem Grafen von Katzenelnbogen und dem Herrn von Bickenbach, ohne Zweifel als Vögten. Diese Herren waren auch befugt, zu jagen. Die Wildhuber hatten die Aufsicht über den Wildbann und waren die Schöffen des Wildhubengerichts.

107. Zehn Jahre später, als das Bisthum Worms den Wildbann Forehahi oder Lorscher Wildbann erhalten hatte, verlieh Kaiser Heinrich II. dem Kloster Lorsch den Wildbann im Odenwalde, welcher Wald zum Theile Eigenthum dieses Klosters war. Dasselbe hatte nämlich schon durch Karl d. Gr. im Jahre 773 den Königshof Heppenheim mit einem großen Walde erhalten, der bis Hirschhorn und zum Neckar östlich vom Einfluß des Ulvenbach reichte. Außerdem erhielt es 819 durch Eginhart Michelstadt, ebenfalls mit einer großen Waldmarkung im Odenwald. An Eginhart war diese große Besitzung durch Ludwig den Frommen geschenkt worden. Auf diese große Waldgegend des Odenwaldes legte Heinrich II. den kaiserlichen Wildbann, dessen Strafe an den Abt zu zahlen war. Die Urkunde gebraucht die Worte: quapropter noscat, quod Poppo abbas exorans, forestem et bannum silvarum concedi . . . Cui pium praebentes assensum forestem cum banno concessimus . . . Von einer Einwilligung Dritter ist keine

Rede, was sich wohl daraus erklärt, daß das Kloster fast allein das Grundeigenthum besaß. Ein älterer Wildbann scheint hier nicht gewesen zu sein. Die Grenze dieses Wildbannes auf der Westseite machte die Bergstraße und der Lorscher Wildbann, und es schloß dieser Odenwälder Wildbann ein: erstens den östlich von der Bergstraße und nördlich vom Neckar gelegenen Theil des Lobodengaues, die Wälder der späteren Schrießheimer Cent, zweitens den größeren Theil der alten Heppenheimer Markung im Oberrheingau (ein kleiner Theil davon lag westlich von der Bergstraße im Lorscher Wildbann); endlich drittens vom großen Maingau die Gegend von Erbach und Michelstadt, den Hauptheil der späteren Grafschaft Erbach, an welche der Wildbann als Lehen vom Kloster Lorsch gekommen sein mag. In diesem Bezirk lag auch die Herrschaft Hirschhorn, die ein Lehen des Klosters Lorsch und später des Erzstiftes Mainz war. Die Besitzer von Hirschhorn hatten den Wildbann über das große und kleine Weidwerk. Derselbe war zweifellos ein Ausbruch des alten Odenwälder Wildbannes *q*).

108. Von dem großen Dreieicherwildbann, welcher bis ins spätere Mittelalter Reichsgut geblieben war, hat man nähere Kenntniß durch das Weisthum der Wildhuber von 1338, welches Kaiser Ludwig persönlich sich ertheilen ließ. Nach der Grenzbeschreibung jenes Weisthums handelte es sich hier nicht um einen großen Wald mit seiner Umgebung, sondern um eine ganze große Landschaft, in welcher sich die Städte Frankfurt, Offenbach, Stockstadt, Darmstadt nebst vielen kleineren Ortschaften befanden, und welcher von Aschaffenburg bis an den Rhein sich erstreckte. Die früheren Königshöfe Frankfurt, Tribur, Gerau lagen in demselben. Das Waldeigenthum war getheilt, das Reich hatte bei Frankfurt große Waldungen, außerdem lagen in diesem Wildbanne die Gerauer, Bibrauer, Schwanheimer, Dieburger, Roder, Babenhauser, Flersheimer-Markwaldungen, ferner auch größere Privatwaldungen. Indessen hatte der Wildbann auf alle Wälder einen gewissen Einfluß. Der Mittelpunkt des Gebiets war das 3 Stunden von Frankfurt entfernte Hagen oder Hain zur Dreieich, ein Schloß und Städtchen, woselbst die Jägerei mit den Hunden sich befand, wenn die Kaiser von Frankfurt aus Jagden verordneten. — Schon einige Jahrhunderte vor 1338 war dieser Wildbann der Familie von Hagen, später von Müntzenburg als besonderen Reichsbeamten übergeben und diese Vogtei war in der Familie erblich geworden. In einer Urkunde Kaiser Lothars von 1129 ist bereits ein kaiserlicher

Ministeriale, Conrad v. Hagen, als Inhaber des Wildbannes d. h. des erwähnten erblichen Amtes erwähnt. Diese Urkunde sagt: Notum esse volumus, quod fideli nostro ministeriali et heredibus suis in proprium tradidimus terram quendam aestimatione septem mansorum, sitam in regio foresto nostro Dreieich (forestum bedeutet hier den Reichswald) juxta rivum quendam Kunigesbach dictum in banno foresti nostri (im Wildbanne) praedicti, quem idem Conradus a manu nostra tenet r). Als an die Familie von Hagen durch Heirath und Erbgang die Güter der Herren von Arnsburg in der Wetterau gekommen waren, siedelte dieselbe dorthin über, erbaute das Schloß Münzenberg und nannte sich davon.

Im Jahr 1250 erlosch der Münzenberger Mannsstamm und es erbten Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein, Engelhardt von Weinsberg, Conrad von Weinsberg, Heilwig von Pappenheim, Agnes von Schonenberg. — Philipp von Falkenstein löste bis zum Jahr 1286 alle Theile ein, bis auf den Hanauischen, hatte also $^5/_6$ der Gefälle. Das Amt des Vogtes übte jedoch immer der älteste von Falkenstein allein. Im Jahr 1418 starben mit Werner von Trier die Falkensteiner aus, und die Nachkommen von zwei Schwestern theilten sich in die Verlassenschaft. Zu einem von mehreren Theilen gehörte der Wildbann von Dreieich, den die Häuser Sain und Isenburg gemeinschaftlich erhielten. — Isenburg erkaufte den Sainischen Antheil und besaß also das Falkensteinische $^5/_6$, während Hanau sein $^1/_6$ fortbehielt. — Der Vogt von Münzenberg (diese Benennung gebrauchten noch 1338 die Wildhuber) hatte die Obliegenheit, den Wildbann und die Fischwasser zu schützen, nöthigenfalls mit Hilfe des Schultheißen von Frankfurt, und gemeinschaftlich mit letzterem das jährliche Maigeding (das Wildhubergericht) abzuhalten. Er allein war außer dem Kaiser befugt, im Wildbanne zu jagen, aber nur „ane hocken und ane garn zu zocken“, also nur mittels Birschens oder mit Hunden. — Dem Schultheißen mußten die Jäger des Vogtes jährlich auf die Messe einen Hirsch nach Frankfurt liefern, den er mit den dortigen Schöffen zu theilen hatte. Der Abt von Fulda durfte in der Hirschfeiste sechs Hirsche mit Garnen fangen und in der Eberdreiß sechs hauende Schweine. Der Hof zu Dieburg, d. h. wohl der Erzbischof von Mainz, wenn er in Dieburg verweilte (Grimm IV. 533), durfte für seine Person die Birsche ausüben. — Später hatten die vormaligen Vögte die volle Nutznießung des Wildbanns als Reichslehen und von einer Jagdausübung der Kaiser ist keine Rede mehr.

109. Wiesbaden wird im Jahr 1123 noch eine curtis regia genannt, kam aber bald darauf an das Haus Nassau *s*). Ein Weisthum von 1358 über die Herrschaft Wiesbaden beginnt: dieß ist allsolch recht, als wir Adolf und Johann gebrüder Grafen v. Nassau han zu unserm freien Fronhof zu Wiesbaden, den wir vom h. Reich han und darüber uns 14 scheffen theilent und alles das land, beide edel und unedel, das in die Mark gehoret und unsere Aeltern auf uns bracht hant. (Grenze: Ursprung der Cruftl bis an den Main, diesen ab bis zum Rhein, in diesem fort bis zur Waldaffe, diese aufwärts bis gegen Wambach zum hängenden Stein, dann der Straße nach bis Kamel an den Wustengiebel.) Der Wildbann von der Cruftl bis zur Waldaffe gehörte Nassau. Darin durfte Niemand jagen, kohlen, voglen, fischen, Holz aus der Mark fahren *t*).

110. In dem schönen unteren Rheingau hatte das Erzstift Mainz den Wildbann; aber wann und wie erwarb es solchen? In einem Verzeichnisse der Mainzer Erzbischöfe aus dem 12. Jahrhundert steht: im Jahr 955 veranlaßte Erzbischof Wilhelm, Sohn Otto I., die Wahl seines Bruders Otto zum König und krönte ihn. Deßhalb erhielt er von seinem Vater: Mainz, Bingen und den Rheingau mit anderen Rechten und Privilegien zum Geschenke. Hierunter war ohne Zweifel das Grundeigenthum des Reichs, namentlich der Salhof Rüdesheim und der Wald, welcher später Mainzischer Kammerforst war, inbegriffen. Ob jedoch damals schon ein über dieses Grundeigenthum hinausreichender Wildbann vorhanden war, ist mir ungewiß. Erst vom Jahre 996 hat man eine Urkunde Otto III., welche sagt: Bekannt sei, daß wir einen Forst (forestum) und unseren Bann und dessen Nutzen dem h. Martin und dem ehrwürdigen Erzbischof Willegisus, der dessen Kirche versieht, und seinen Nachfolgern mit Einstimmung des Herzogs Conrad und der meisten übrigen unserer Getreuen zum Eigenthum gegeben haben. Nun folgt die Grenzbeschreibung, aus welcher hervorgeht, daß der Bezirk am Rheine lag vom Einflusse des Heimbachs bis zum Einflusse der Murg (murga). Der Schluß der Urkunde lautet: diesen vorgenannten Forst haben wir wie gesagt zum Altar des h. Martin geschenkt, damit kein Sterblicher es wage, in demselben Forste zu jagen oder das Wild zu beunruhigen, außer mit Erlaubniß des obersten Vorstehers jener Kirche. — Die Zustimmung der Getreuen des Kaisers wird nur als Zustimmung der Großen des Reichs zu einer Regierungsmaßregel des Kaisers zu betrachten sein, nicht als Einwilligung bisheriger Jagdberechtigter. Sicher ist die Sache

keineswegs, denn wenn ein königlicher Wildbann schon bestand, so hätte ihn das Erzstift wahrscheinlich schon unter Otto I. erworben und Otto III. würde nur eine Bestätigungsurkunde in andrer Fassung ertheilt haben. Später war das Erzstift im Besitze des Wildbanns im ganzen unteren Rheingau von der Waldaffe bis zur Wisper *u*). — Ueber die Waldeigenthumsverhältnisse s. oben § 96.

111. Von dem Büdinger Reichswalde, mit welchem ein Wildbann verbunden war, ist oben schon die Rede gewesen. § 88.

112. Ein anderer kaiserlicher Wildbann gehörte zur Reichsburg Friedberg. Diese soll erst im 12. Jahrhundert, wie man annimmt, von Friedrich I. erbaut worden sein. Das Reich war aber ohne Zweifel schon vorher dort begütert, denn die Burgmannen, welche Reichsministerialen gewesen sind, hatten Burglehen. Später erscheint die Burgmannschaft als eine adelige Corporation, welche den Burggrafen wählte. Zur Burg gehörte die Grafschaft Kaichen mit einem freien Gerichte, das sich über 16 Dörfer erstreckte, und welches auch den Blutbann hatte. In jedem Dorfe war ein Greve; am Mitwoche nach Pfingsten wurde alle Jahre ein oberster Greve gewählt, als Gerichtsvorstand. Der Burggraf mit dem Baumeister und den Burgmannen war oberster Herr, Schützer und Schirmer in diesem Gerichte, und es gestaltete sich diese Oberherrlichkeit in der Folge so, daß die Ganerben von Friedberg einen Reichsstand bildeten. — Zu dieser Reichsburg gehörte ferner ein ansehnlicher Wildbann, dessen Kern, wie es scheint, die Mörler-Mark, westlich von Friedberg gewesen ist, an welcher das Reich Nutzungsrechte besaß. Kaiser Rudolf gebot 1291 dem Burggrafen und der Burgmannschaft, daß sie Niemanden mehr in der Mörlermark Neubrüche machen lassen sollten. Ludwig d. Bayer übertrug 1336 die Beschirmung des Wildbannes bei Friedberg dem Landvogte der Wetterau, Gottfried von Eppenstein und dem Burggrafen nebst der Burgmannschaft, nnd gestattete denselben Personen lehensweise die Jagdausübung *v*).

113. Daß Bingenheim und Echzell zwei königliche Güter mit 186 Bauernhöfen waren, die Ludwig der Fromme an die Abtei Fulda vertauschte, ist oben schon vorgekommen. Von der Jagd ist in der betreffenden Urkunde keine Rede. Nach einer Urkunde Otto I. von 951 hob dieser Kaiser die gemeine Jagd auf und machte oder stellte wieder her einen Wildbann für den Abt zwischen den Flüssen Horlof und Nidda. Die Urkunde sagt: ut forestam, quae ad villam Achizuvila pertinet, in qua prius erat communis omnium civium venatio nullus

venandum audeat ingredi nisi licentia ejusdem abbatis. *w*) — Es wäre wohl möglich, daß nicht in allen königlichen Waldungen auch die Jagd geforstet war, es könnte aber auch sein, daß die Einwohnerschaft allmählich in den Besitz der Jagdausübung kam. — Später hatte das Kloster Fulda in jener Gegend ein größeres Gebiet, die Fuldische Mark, und es bestand zu Bingenheim ein Landgericht und zugleich Hofgeding, außerdem aber ein Märkergericht für die Bingenheimer Waldmark. — In einem Weisthum des Landgerichts und Hofgedings vom Jahre 1434 ist gesagt, daß der Wildbann, die Fischerei, Wald, Wasser und Weide der Gemeine seien. Das Wort Wildbann ist hier im späteren Sinne als „Jagdrecht" gebraucht. Die Fuldische Mark war sicherlich größer als der Ottonische Wildbannsbezirk, schloß diesen aber wahrscheinlich ein, und es hat sich dann Fulda im Besitze des Wildbannes nicht behauptet.

114. Zwischen Weser und Diemel im vormals hessisch-sächsischen Grenzgau (in pago Hesso-Saxonico) liegt der große Reinhardswald, ein vormaliger Königsforst. Zur Zeit Heinrichs II. gehörte er in die Grafschaft des Grafen Dutico von Warburg. Der genannte Kaiser schenkte ihn aber im Jahr 1020 an das Bisthum Paderborn. Daß zum Walde der Wildbann in einem gewissen Umkreise mit gehörte, zeigt die Grenzbeschreibung der Schenkungsurkunde, und die Worte in letzterer: quendam nostrae proprietatis forestim zeigen an, daß ein alter Bannforst des Reichs dort bestand *x*). Vom Bisthum Paderborn bekamen ihn später die Herren von Schonenberg zu Lehen, und nach verschiedenen Veräußerungen und Verpfändungen und Streitigkeiten gelangte er 1429 an die Landgrafen von Hessen. Schaten beschreibt den Reinhardswald folgendermaßen: Der ganze Reinhardswald aber dehnt sich sowohl in die Länge als in die Breite 4 Meilen aus, ist mit Eichen und Buchen bestanden und von solcher Fruchtbarkeit, daß er in einem Mastjahre 20 000 Schweine feistet, und wenn man die Dörfer, Aecker, Hölzer und das übrige zurechnet, die Einkünfte auf 30 000 Goldgulden sich schätzen lassen. Zugleich ist die Menge des Wildes ungemein groß und der Landgraf hat in ganz Hessen keine vorzüglichere Jagd. —

115. Von dem großen Spessarter Bannforste war schon oben bei den Waldungen die Rede. Nach dem dort erwähnten Försterweisthum ging die Grenze des Wildbannes von Kesselstadt an der Kinzig mitten in dieser auf bis gen Ubenau an den ysernen Pfahl und die Klingau auf bis an den Alensberg und mitten über denselben

hin bis in die Jossau, diese hinab bis in die Sinnau, diese hinab bis in den Main zu Gemünden und dann den Main mitten ab bis Kesselstadt. — Zur Zeit dieses Weisthums hatten einige adelige Häuser beschränkte Jagdbefugnisse. Der älteste von Rineck, dem der Schutz des Wildbannes gegen Gewalt übertragen war, durfte in der Feistzeit zwischen den beiden Frauentagen (15. August und 8. September) sechs Hirsche über Land jagen (d. h. nicht zu Wildhecken und in Garne) und fangen; zu diesem Zwecke auch Warte bestellen. Das Haus zu Rothenfels hatte solche Erlaubniß für drei Hirsche, die Häuser Prozelten und Mengebuer auf je einen Hirsch. Der älteste von Rineck durfte außerdem in seinen eigenen Waldungen, die wahrscheinlich diesseits der Sinn im Wildbanne lagen, durch seine Jäger einen Hirsch suchen lassen, und von seinem Walde aus anjagen und verfolgen, soweit der churfürstliche Wildbann reichte. Nach den zwei Frauentagen durfte er keine Warte mehr bestellen, weder in seinen, noch in den churfürstlichen Wäldern.

(Ich verdanke die Mittheilung des Spessarter Försterweisthums in einer Handschrift dem vormaligen Chef der bayerischen Forstverwaltung, Herrn Ministerialrath v. Mantel, hochgeehrten Andenkens, der aus einer alten Försterfamilie des Spessarts stammte.)

a) Lünig, 18. B. S. 120. In der Urkunde Karls d. Gr. von 786, durch welche er das Kloster zu Ansbach in Schutz nahm, ist gesagt: ideoque notum sit, qualiter vir venerabilis Gunthertus episcopus monasterio aliquo in pago Rangovi infra Vualdo, qui vocatur Vircunnia, rastas quatuor intra duo flumina Rettratenza et Onoldisbach, quod ipse .... in sua proprietate a fundamentis suo aedificavit opere nobis per testamentum donationis pleniter visus est tradidisse. — v. Falkenstein antiquit. Nordgav.

b) Lori, Lechrain 2. S. 295. 316. 550.

c) Mon. boic. 29. B. S. 142.

d) Lori, Lechrain 2. S. 92.

e) Moser, Archiv. 9. S. 107. 109. — Meyer, S. 261.

f) Lünig, 17. B. S. 140.

g) Smoler, S. 131.

h) Grimm, I. 191. 218. 232.

i) Schannat, hist. Worm. tom. II. S. 38.

k) Lünig, 14. B. S. 643.

l) Act. acad. Pal. IV. S. 136.

m) Das. S. 276.

n) Moser, Archiv. 9. S. 252. — Act. acad. Pal. II. S. 256.

o) Dahl, Urkunden. S. 36.

p) Schannat, hist. episc. Worm. tom. II. S. 34 u. 148.

q) Cod. Laouresham. tom. I. S. 157 u. flg. — Dahl, Beschreib. von Lorsch. Urk. 35.

r) Buri, S. 38.

s) Wenk, II. S. 522. — Grimm. IV. 568.

t) Grimm, VI. S. 747.

u) Guden, cod. diplom. I. S. 14. — Bodmann, I. S. 7. 284. 285.

v) Mader, Sichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg. — Grimm III. S. 457.

w) Schannat, hist. Fuld. prob. 30 p. 147. — Wenk, S. 502. — Grimm, V. S. 322.

x) Schaten annal. Paderborn. I. 334—336. 439. 553. 929. — Wenk, hess. Geschichte. II. S. 909. 938.

§ 110.

Im 13. Jahrhundert hörte die Entstehung neuer Wildbänne durch kaiserliche Verleihung auf, dagegen entstanden in anderer Weise noch immerfort Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, worauf ich später kommen werde. — Während in den ersten Jahrhunderten des deutschen Reiches der Wildbann sich ausbreitete, blieb zwar die Jagd in denjenigen Bezirken, auf welchen der Wildbann nicht lag, noch den Grundeigenthümern entweder als Alleinjagd auf geschlossenem Grundbesitze oder als gemeinschaftliche Jagd. Aber die Zahl der Freien, welche noch unbelastetes und keiner Schutzpflicht (Vogtei) unterworfenes Eigenthum besaßen, waren sehr wenige. Die große Masse des Landvolkes waren Bauern, welche entweder fremden Boden bearbeiteten als Hintersassen, oder deren kleines Eigenthum vogteilichen Verpflichtungen unterlag. Der Bauerstand hatte mit nicht sehr vielen Ausnahmen die Befugniß zur Jagd verloren. Die Bisthümer und Abteien, die Fürsten Grafen und freien Herren besaßen hauptsächlich das Grundeigenthum und damit das Jagdrecht, welches davon abhing. Zwischen ihnen und den Bauern befand sich die Ritterschaft (der spätere niedere Adel). Ein Theil derselben war mittelfrei, schöffenbar in den k. Landgerichten, mit echtem Eigenthum versehen; ein wohl noch größerer Theil hatte aber nur Lehengüter. Der erstere war natürlich zur Jagd berechtigt, so weit sie an seinem Eigenthum haftete. Bezüglich der Vasallen, welchen auch die Ministerialen des Ritterstandes in Hinsicht auf die Jagdausübung gleich waren, wird man zu unterscheiden haben, ob dem Lehens- oder Dienstherrn als dem Grundeigenthümer die Alleinjagd zustand oder nicht; im ersteren Falle hing es vom Lehensvertrage oder

vom Grade ab, in wie weit die Jagd mit dem Lehen verbunden war. Im letzteren Falle darf man wohl annehmen, daß der Besitzer des zur Theilnahme an einer gemeinsamen Jagd berechtigten Gutes, wenn er dasselbe auch nur als Lehen hatte, mit den Uebrigen zur Jagdausübung befugt war. Daher ist in mehreren Urkunden über die Schaffung neuer Wildbänne gesagt, daß alle Ritter (milites) einwilligten, oder daß die Zustimmung ertheilt wurde von allen, welche Eigenthum oder Lehen oder eine Vogtei im Bezirke hatten. Von Jagden der Städte kann in der ersten Hälfte des Mittelalters wenig gesagt werden; Städte entstanden ja meistens erst auf dem Grundeigenthum des Reichs, von Kirchen oder adeliger Herren. Die größeren Städte, welche schon bestanden, waren Bischofssitze oder Sitze hoher Reichsbeamten, die Mehrzahl der Einwohner dieser Städte unfreie Leute, und wenn die freien Bürger anfänglich in der Nähe der Stadt zur Jagdausübung befugt waren, so änderte sich dies bald durch den auferlegten Wildbann. — Indessen erlangten im Laufe der zweiten Hälfte des Mittelalters die Städte doch vielfach Jagdrechte. (S. unten § 114.)

§ 111.

Ich komme nun auf die jagdlichen Veränderungen vom 13. bis 16. Jahrhundert. Zur Zeit Friedrichs II. waren die Rechte der königlichen Gewalt, welche von den Fürsten, Grafen und Herren ursprünglich als Amt ausgeübt wurden, an den Besitz gewisser Territorien geknüpft, erblich geworden. Die Bischöfe und reichsunmittelbaren Abteien hatten diese Rechte ebenfalls zu den Ländereien ihrer Kirchen erworben. Die Herren dieser Territorien, die Landesherren, wie man bald sagte, übten nun die fraglichen Befugnisse kraft eigenen Rechts, sie waren die Inhaber der hohen Obrigkeit und der hohen Gerichtsbarkeit, deren Ausübung früher zum Grafenamte gehörte. Sie hatten nun Macht genug, Jagdrechte ohne den Königsbann zu schützen, und auf Jagdfrevel wurden bald ganz andere, strengere Strafen angewendet, als die alte Wildbannsstrafe der 60 solidi, die von armen Leuten nicht einmal beigetrieben werden konnte. Außerdem kam man zur Ansicht, daß zu den auf die Landesherren übergegangenen Regalien auch die Jagd gehöre. — Die Frage der Regalität der Jagd war im folgenden Zeitraume d. h. im 17. und 18. Jahrhundert eine große juristische Streitsache, aber thatsächlich hatte bis dahin die erwähnte Ansicht bereits zur Folge gehabt, daß die Landesherren oder die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit wenigstens die hohe Jagd auf Rothwild an sich

zogen, soweit nicht ein älterer Wildbann im Wege stand. Die Eigenthumsjagden der Landesherrn, sowie die alten kaiserlichen Wildbanne, die sie etwa besaßen, wurden durch diese neueren Jagdrechte erweitert und zu einem Ganzen verschmolzen. Es erhielt zugleich das Wort Wildbann eine erweiterte Bedeutung. Wildbann, Wildbahn, Wildfuhr bedeutete Jagdrecht und Jagdrevier, und wenigstens die beiden letzteren Worte bezeichneten auch das Wild selbst. — Die bevorrechteten Klassen der Unterthanen des Landesherren, die Klöster, der landsässige Adel, soweit sie nicht vollen alten kaiserlichen Wildbann hatten, behaupteten wenigstens die niedere Jagd auf ihren Gütern, erwarben wohl auch dieselbe erst wieder durch Verträge der Landstandschaft mit den Landesherren. Abgesehen von seinen Gütern erlangte aber auch der Adel in einigen Ländern Befugnisse auf niedere Jagd selbst im unmittelbaren landesherrlichen Territorium (im Landgerichtischen) als Standesvorrecht. (Reisgejaid in Bayern und Oestreich.) Welche Verhältnisse daraus in die Periode der neueren Zeit herübergingen, wird später erst zu erörtern sein.

Einen anderen Anlaß zur Entstehung von Jagdrecht auf fremdem Boden gab die Kirchenvogtei. Die Bisthümer und Klöster bedurften, wenigstens in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters, weltliche Herren als Vögte (advocati) zur Vertretung bei den Gerichten und zum Schutze ihres Eigenthums, oder als Vorstände ihrer Gerichte. — Es lag nahe, daß den Vögten erlaubt wurde, auf dem Eigenthume oder in dem Wildbanne, den die Kirche besaß, zu jagen, anfangs vielleicht vergünstigungsweise und zur Anerkennung ihrer Dienste, später als Rechtsanspruch, den das Stift oder Kloster in der Folge mit Opfern zu beseitigen bemüßiget war, der aber auch häufig verblieb. —

In den Markwaldungen findet man im 13. bis 16. Jahrhundert verschiedene jagdliche Verhältnisse. Viele waren einem Wildbanne einverleibt und damit die Sache abgethan. Viele hatten einen erblichen Vogt, den Landesherrn selbst oder einen anderen Herrn, der die Jagd ganz, oder nur die Jagd auf das vorzüglichere Wild, namentlich Rothwild, oder Vorrechte bei der gemeinschaftlichen Jagd besaß.

Die aufblühenden Reichsstädte wußten sich in ihrer Umgebung Jagdbefugnisse zu erwerben, obschon diese städtischen Jagden im Allgemeinen keine besondere Bedeutung erlangten. Die patricischen Geschlechter in den größeren Landstädten wurden von den Landesherren in Bezug auf Jagd zuweilen begünstigt. —

In einigen Bezirken gestaltete sich die Jagd zu sogenannten freien Pirschen, die sich bis in die neuere Zeit der dritten Periode erhielten, und in welchen auch der unbescholtene gemeine Mann, der Bürger und Bauer an der Jagd sich betheiligen konnte.

Eine deutlichere Einsicht in die Jagdverhältnisse kann man nur aus den Weisthümern des Mittelalters erlangen, sie waren so verschiedenartig, daß gewisse Regeln sich nicht darstellen lassen.

§ 112.

Wo die Jagd gerichtsherrlichen Ursprungs war, findet man oft noch eine Theilung mit dem Grundherrn, oder einen wenn auch schwachen Antheil der Bauerschaft. —

1. Im Weisthum von St. Jngbert von 1535 *a*) ist außer den Bauern (armen Leuten) von St. Jngbert von einem Bannherrn (Grundherrn) und einem Lehenherrn und Hochgerichtsherren die Rede; letztere beide wahrscheinlich identisch. Auf die Frage des Meyers weiseten die Scheffen mit Recht: „Die Bannherrn und der arme Mann hätten ziemlich ein Fischelchen zu fahen, hoffen die Herren sollens ihnen nicht wehren"; ferner, wann der Lehenherr jagen will zu St. Jngbrecht, so soll er den Bannherren ihre Wälde und Büsche unzerstört lassen, und seine Ruthen (Stangen zum Aufstellen der Netze) mit ihm bringen, oder die Bannherren bitten um so viele Ruthen er bedarf zu hauen und sie vergunnen wullt. Das Recht zu hagen war also hier im Rechte zu jagen nicht inbegriffen.

2. Im Weisthum von Orsmersheim *b*) von 1421 ist gesagt: In solchem Bann hat unser gnädigster Herr und Churfürst Gebot und Verbot, zu jagen und zu hagen und fischen, sonst Niemand anders, sondern die armen Leute haben allwegen einen Hasen zu fahen und einen Fisch mit dem Zirbel zu fahen, soferne sie solches nit verkaufen und sei ihnen nit gewehrt worden.

3. Im Nalbacher Thale *c*) bestand eine merkwürdige Mitjagd zwischen dem Grundherren (Kloster St. Symeon, Trier) und dem Vogte. „So der Grund- und Lehenherren (Lehnherr bezieht sich hier sicherlich auf bäuerliche Lehen) wullten jagen, so mögen sie das thun vormittags sonder Irrung oder Hinderniß der Vogtherren, und so die Vogtherrn vormittags Garn gestellt und die Grundherren daselbst jagen und den Vogtherren das nit vergunstigen wullen, so sollen die Vogtherren auf Ansuchen der Lehenherren ihre Garn aufnehmen und die Grundherren nit hindern, sondern die vormittags jagen lassen ihres

Gefallens. Aber nachmittags mögen beide Lehen- und Vogtherren mit einander jagen und auch mit einander theilen. Und dabei so hat ein jeder Inwohner des Thales Nalbach die Macht einen Hasen oder Fuchs zu jagen".

4. Zu Merzig *d*) stand das Ausschenken des Bannweines von St. Walburgen Abend bis Mitte Juni abwechselnd 7 Jahre lang dem Erzbischofe von Trier und dem Herzoge von Lothringen zu, „und welcher den Bannwein hat oder schenkt, der hat auch die Freiheit zu fischen, zu jagen, zu voglen, brod backen und metzelen, weß er zu seiner Wirthschaft benöthigt ist, und nit weiter. Es soll auch keine andre Zehrung sein, denn bei ihm."

5. In einem Weisthum von Helfant *e*) kommt vor: „wir weisen unserem ehrwürdigen Herrn wegen des Gotteshauses zu St. Matheis allhie zu Helfant ein Vogteibezirk und erkennen ihn darin vor einen freien Grundherrn und alle Gerechtigkeit ausgenommen Scheltworte, blutige Wunden, Dieberei u. dergl., so zum Hochgericht gehörig. Item weisen wir unserem Herrn in Helfanter Vogtei Gejägdes und dazu zween Vogelhund, und ein wohllaufender Hund oder Wind und 4 Jagdhunde." — In diesem Weisthum ist von zweierlei Bauern die Rede, von Hofleuten, Gehovern d. i. Grundholden der Abtei und von Nachbarn, deren Eigenthum wahrscheinlich nur vogteiliche Lasten hatte, ferner von eigenen, freien Wäldern der Abtei und von gemeinen Wäldern. Das Kloster war also theils Grundherr, theils Vogtherr, und hatte die vogteiliche Gerichtsbarkeit in Betreff der Güter und Schuldforderungen. Die Jagd des Klosters war nicht unbeschränkt und es scheint der Hochgerichtsherr die Mitjagd gehabt zu haben.

6. Aehnliche Verhältnisse wie im Nalbacher Thale bestanden zu Michelbach. In einem Weisthum von 1514 ist gesagt, die Grundherren (die Klöster St. Symeon und Tholey) sollen jagen vormittags, der Vogt (Junker v. Hagen) Nachmittags; — ferner zu Neukirchen, wo es im Weisthum von 1587 heißt: wann die Vögte eine Stellung auf Jagen gethan, und die Hunde noch am Strick, und darüber die Grundherren kämen, sollen sie diese zum Halben zulassen; aber im Falle die Hunde schon losgeschüttet wären, sollen sie fortjagen und der Fang ihr (der Vögte) allein sein *f*).

7. Auch Palzel und Dillmar war eine Vogtei desselben Klosters, welches dort freie Jägerei und Fischerei in der Mosel besaß. Auch zu Nennig hatte der Abt von St. Matheis als Grundherr alle Gerechtigkeit, ausgenommen Criminalia, die vor das Hochgericht gehörten. Seine

Hofleute durften von seinetwegen (für ihn oder durch ihn?) mit vier Garnen jagen. Auch hier scheint die Beschränkung in Bezug auf Jagd zu Gunsten des Hochgerichtsherrn bestanden zu haben *g*).

8. Zu Remich auf der linken Seite der Mosel hatte der Herzog von Luxemburg ein Hochgericht. Im Jahr 1477 *h*) war die Jagd getheilt: ein jeglicher Burger des Hofes zu Remich hat auch Macht, alle Wildbret zu fangen, ausgeschieden Hochwildbret, und auch in der Mosel zu fischen. —

9. Zu Greimerath, welches dem Probste von St. Paulin gehörte, besaß dieser innerhalb des Dorfedders (Zaunes) die volle Hoheit, außerhalb desselben hatte er nur eine Vogtei, d. i. alles niedere Gericht und die Fischerei. Ueber die Jagd sagt das Weisthum: „daß meine Herren von St. Paulin sollen und mögen soweit ihre Vogtei reicht, jagen und Rehgarne stellen, und was sie darinnen mehr behalten denn Rehe, solle ihnen Niemand dar intragen." Das Rehwild gehörte also hier noch zur niederen Jagd, und es war dem Hochgerichtsherrn nur das Edelwild vorbehalten und vielleicht Schwarzwild. Der Grund- und Vogteiherr durfte nur Rehgarne gebrauchen, fing sich darin gleichwohl höheres Wild, so verblieb ihm solches *i*). —

10. Im Jahre 1548 weiseten Vogt, Heimburger und die ganze Gemeinde des Broeler Gerichts (Burgbrohl) dem Hochgerichtsherrn Gebot und Verbot . . . „item das Wild auf dem hohen Walde und auf der Erden, den Fisch im Wage, den Vogel in der Luft." — Dieses Gericht gehörte zu den pfälzischen Lehen der Grafen von Virnenburg, und in einem Lehenbriefe von 1531 werden unter dessen Zugehörungen Jägerei und Fischerei genannt *k*). Hier handelte es sich offenbar nicht um einen alten Wildbann, auch ist von keiner Grundherrlichkeit die Rede.

11. Zu Alflen waren 2 Gerichte, ein Hochgericht der Herren v. Winnenburg und ein Hochgericht der Abtei Springersbach. Im Hochgerichtsweisthum von 1499 *l*) kommt vor: item weisen wir auch unserm gnädigen Herrn die Jägerei und Fischerei und das Wild uff dem Walde in seinem Hochgerichte und den Fisch im Wage. — Jedoch durften die Wildfrevler nur um 15 albus gepfändet werden; ein Beweis, daß hier kein alter Wildbann vorlag, welches Wort auch nicht gebraucht ist. Es mußten dort neben Grundholden der genannten Abtei auch Bauern gewesen sein mit freieigenen Gütern. —

12. Im Gillenfelder Gericht, nicht weit von Alflen, woselbst das Stift St. Florian zu Coblenz einen freien Hof hatte, bestanden

ähnliche Verhältnisse, jedoch besaß die Einwohnerschaft noch 1561 das Jagdrecht. Ein Weisthum *m*) sagt: item Jägerei und Fischerei belangend spricht der Scheffen, das sei von Alters an ihnen kommen, und stehe den Nachbarn, so weit dieß Gericht gehet, — wer Lieb und Leid, Wasser und Weide zu gebrauchen hat zu, sonder Widerspruch der Herren, — können aber die Herren etwas bekommen, lassen sie (die Nachbarn) es geschehen. Die Gerichtsherren jagten also damals dort erst vergünstigungsweise.

13. Zu Ritterath an der Elz *n*), östlich von Daun, war Chur-Trier Landesherr, der Graf von Virnenburg Gerichtsherr. Die Hälfte der Bußen bekam der Churfürst. „zum drittenmale hat man geweist einen Grafen von Virnenburg ein Richter über Hals und Bauch, Wald und Weide, das Wild uf dem Walde, den Fisch im Wasser, den Vogel in der Luft."

14. Im Hochgerichte von Bruch an der Salm wies 1506 der Zender mit seinen Gesellen Jägerei und Fischerei einer Herrschaft von Broich und einer Herrschaft von Scharpillich (ohne Zweifel als Hochgerichtsherren).

15. Zu Ittel findet man 1561 eine Theilung der Jagd. „das Hochgewild wiesen sie dem Landsfürsten zu „u. g. Herrn von Trier". Den Hasen, wild Gevogel und in der Kylle zu fischen auch Macht haben die Grundherren zu Pfalzel. Ittel lag aber zweifellos im alten Wildbanne des Kylewaldes, der also gelockert wurde. Auch anderwärts erhielten im Verlaufe der Zeit die Klöster und Ritterschaft in Wildbannen wenigstens die niedere Jagd wieder. Daher gehört Ittel nicht zu der Klasse von Jagden, mit denen wir uns gerade befassen, sondern wurde nur des Gegensatzes wegen aufgeführt.

16. In einem Weisthume von Bollendorf *o*), woselbst die Abtei Echternach die Grundherrlichkeit besaß, ist in Bezug auf die Jagd gesagt: „wenn Einer käme und hätte ein Stück Wildes umbracht, ein Hirsch, Reh oder Wildschwein, der soll es schaffen nach Bollendorf unter die Linde und soll aushauen dem Jäger sein Recht (das heißt wohl für sich das Jägerrecht), und soll danach drei Theile daraus machen, davon scheint dem Herrn Abt zwei Theile, dem Vogte der dritte Theil. Wer solches nit thät, ist meinem Herrn die Buße schuldig." Wie mag dieses Verhältniß entstanden sein? Bei Hontheim histor. Trev. dipl. findet sich eine Urkunde von 716, wonach ein vornehmer Franke dem Kloster Echternach schenkte, was er zu Bollendorf besaß. Die Jagd ist nicht genannt, und es ist anzunehmen, daß dieselbe damals mark-

genossenschaftlich war. Als der ganze Ort in des Klosters Grundeigenthum gekommen war, wurde für den Abt und dessen Vogt auch vom Wilde die Hauptsache in Anspruch genommen, ohne jedoch die Einwohnerschaft sofort ganz auszuschließen. — Aehnlich verhielt es sich mit der Fischerei. Wenn ein Hofmann einen Hecht, einen Salm oder „presant" (sonst achtbaren) Fisch fing, mußte er ihn auf der Burg zu Bollendorf zum Kaufe anbieten und konnte den Werth fordern, gab man ihm den nicht, so konnte er damit weiter gehen.

17. Das Kloster Prüm zwischen Kilwald und Eifel hatte einen reichen Grundbesitz mit Jagdrecht, an welchem aber die Vögte participirten. In einem Weisthum von Rumersheim vom Jahr 1298 p) ist gesagt: „Fort mehr hat der Scheffe für voll geweist, daß Niemand soll keinerlei Wild fahen binnen der Abtei von Prüm und der Vogtei Schönecken, noch Hüner, noch Hasen, außer ein Abt von Prume und seine Knechte und ein Vogt von Schönecken und seine Knechte und wer dawider thäte und funden würde, den soll der Hofschultheiß pfänden um die höchste Buße." Von dieser erhielt der Abt 2/3, der Vogt 1/3. —

18. Zu Alf, etwas abwärts von Cröve, war ein Hochgericht und ein Hofgericht des Abtes von Prüm. In einem Weisthum q) ist gesagt: Der Scheffe zu Alf hat geweist des Hofes Bann und den Wildbann und weist vor Recht, daß in dem vorbenannten Wildbann Niemand jagen soll, denn allein der Abt von Prüm und soll der Vogt von Schönberg den Wildbann hüten; des mag er mit ihm laufen haben, zween wohllaufende (Wind-) Hunde, ob ihm ein Haas widerstrebe, damit er desto baß Abends von seinem Koch empfangen werde. Auch weist der Scheffe, daß außerhalb des Wildbannes der Gehöver (die Huber) alles Wild fangen mag, ausgenommen was einen geschlitzten Fuß hat (Hirschwild und Rehe)." Hier war also Wildbann neben halbfreier Jagd, wo den Grund- oder Gerichtsherrn nur das Rothwild vorbehalten war. —

19. Zu Selrich r) war das Kloster Prüm ebenfalls Grund- und Lehensherr, und es wurde ihm zugewiesen u. A. Fischerei und Jägerei, den geschlitzten (gespaltenen) Fuß den Herren (Abt und Vogt?) den Hofern den runden Fuß (Hasen, Füchse 2c.). Derohalben wenn den Hofern das Wild mit dem geschlitten Fuß begegne auf dem Felde, so solle er dasselbe nicht schrecken, sondern seinen Kogel (Hut) davor abthun, den Herrn zu ehren, auch hätten die Hofner die Wildhecken in Stand zu halten und darum sei ihnen der runde Fuß nachgelassen.

20. In einem Weisthum von **Ottersheim** und **Immesheim** (südwestlich von Herxheim) ist ausgesprochen: 1. weisen wir unsern gn. Herrn als einen rechten Erbgerichtsherrn und daß er zu richten hätte, über Hals und Halsbeine und über alle Brüche, 2. weisen wir ihrer churfürstlichen Gnaden in den obgenannten Gerichten und Marken Wunn, Wasser, Weide, den Vogel in der Luft, das Wildbret auf der Erden und den Fisch im Wasser, Gebote und Verbote zu machen. —

Aehnliches steht im Weisthum der drei Gerichte Weilerbach, Ramstein, Steinwenden, wo noch gesagt ist, der Pfalzgraf habe zu hagen und zu jagen *s*).

21. Weisthum von **Alsenbruck** (Olsbrück) *t*): item weisen wir unseren Herren von Otterberg (Kloster) Wasser und Weide als obersten Gerichtsherrn und daß sie Recht und Macht haben zu jagen und zu fischen, wann es ihnen gefällig ist; item weisen wir daß der Wildschoß unsern Herren von Otterburg und einem Kastvogt von Oberstein gleich und jeglichem zum halben Theil zu gebrauchen zuständig sein soll.

22. Im Jahr 1536 weiseten die Scheffen vor der Kirchhofthüre zu **Fischbach** unter freiem Himmel, der Abt zu Hornbach sei Grund- und Gerichtsherr der Pflege (Vogtei, advocatia) Fischbach, ihm stehe auch alle Herrlichkeit darüber zu ohne Ausnahme, der Kurfürst von der Pfalz sei aber Kastenvogt und Schirmherr daselbst. — Das Fischen und Jagen im Fischbacher Banne stehe nur dem Abte von Hornbach zu und wem derselbe es erlaube. Sie wüßten und sähen wohl, daß der Kurfürst in diesem Banne jage, sie wüßten aber nicht, ob solches der Abt erlaubt habe oder nicht; denn nur ihm allein stehe es zu *a*).

a) Grimm, II. S. 55.
b) Grimm, II. S. 30.
c) Grimm, II. S. 26. 1532.
d) Grimm, II. S. 59.
e) Grimm, II. S. 257.
f) Grimm, II. 107. 98. 99.
g) Grimm, II. S. 253. 255.
h) Grimm, II. S. 242.
i) Grimm, II. S. 102.
k) Grimm, II. S. 448. — Günther, Urkundenb. V. S. 260.
l) Grimm, II. S. 407. 409.
m) Grimm, II. S. 412.
n) Grimm, II. S. 609.
o) Grimm, II. S. 272.
p) Grimm, II. S. 517; III. 830.

q) Grimm, II. S. 529.
r) Grimm, II. S. 546.
s) Grimm, V. S. 660. 664.
t) Grimm, I. S. 791.
u) Grimm, I. S. 775.

§ 113.

23. In der Dorfordnung von Obereußheim im Kraichgau vom Jahre 1553 ist gesagt: es soll auch keiner Feldhüner, Wachteln, Faßhardt und andere Vögel groß und klein fangen, es sei denn, daß ein Vogtsherr (Gerichtsherr) seinen gebrodten Knecht persönlich dabei habe; item es soll auch Keiner kein Hasen, Fuchs, Reher, Hochgewild, wilde Säu, groß oder klein, nichts ausgenommen, fahen oder nachstellen, noch auch mit keiner Armbrust oder Büchsen in der Gemark und Wälden schießen, noch dieselben tragen *a*).

24. Aus zwei Weisthümern des Gerichts Rohrbach bei Hersfeld ergiebt sich, daß der Landgraf von Hessen daselbst die Landesherrlichkeit und hohe Gerichtsbarkeit und den Wildbann im neueren Sinne als Ausfluß der Grafengewalt besaß. — Grundherr war das Stift Hersfeld, die Stiftsvogtei hatten adelige Herren *b*).

25. In einem Weisthum zu Obernaula vom Jahre 1419 ist gesagt, der Graf von Ziegenhain habe das höchste Gericht und solle hegen alle Fischweide beiden Herren zu Nutz; der Abt von Fulda dagegen solle alle Wälder hegen und forsten auch beiden Herren zu Nutze und zu Gute; ferner die Herren von Ziegenhain hätten das Recht zu jagen in dem Gerichte und in den Wäldern bis an den Hagen zu Weygefurte. — (Zehn Dörfer und sieben Wüstenungen gehörten in das Gericht. Ein späteres Weisthum von 1462 sagt noch: item soll ein Burger oder Burgerskind von Auel mit einem Hamen fischen, so weit der Glokenklang klünget; item kann auch ein Burger oder Burgerskind einen Hasen fahen mit einem Hunde, oder kann ein Schwein fahen, das soll ihm kein Herr wehren, sofern daß er den Schweinskopf dem Herrn von Ziegenhain schicket gen Ziegenhain *c*).

26. Ganz anders waren die Verhältnisse zu Niederaula. In einem Weisthume von 1347 gaben die Scheffen einträchtlich an, der Abt von Hersfeldt habe wohl zu gebieten seinen Hofleuten, Fischern, Müllern, Gessenern (?), Vogtleuten, freien Leuten, anders habe er kein Gebot im Gerichte. Auch der Wildfang sei sein von der Jassa bis an die Ebira, von der Ebira an die Gaisa und da inzwischen sei auch sein. — Der Herr Landgraf habe das Gerichte und das Gebot. Das

Stift Hersfeldt hatte also zu Niederaula nur eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit, aber keine Rechte der Grafengewalt; gleichwohl aber den Wildbann, der also hier vielleicht auf kaiserlicher Verleihung beruhte. Ein geschlossener Grundbesitz des Klosters lag hier nicht vor. — In einem späteren Weisthum von 1466 ist die Grenze des Wildbannes genauer beschrieben *d*).

27. Meiningen war 1450 würzburgisch, und die Bürger hatten damals noch Befugnisse zur Jagd und Fischerei: „item es mag auch ein jeglicher Burger, der da geerbt ist, in der Werra fischen mit einem Schragen und Hamen, Mittwoch, Freitag, Sonnabend, alle Bannfasten Vormittags und alle Trüben, wenn die kommt, es sei früh oder spät; item sind wir auch von Alters herkommen und haben Macht, daß ein jeglicher Bürger zu Meiningen Hasen, Rephüner und Vögel fahen mag in der Mark zu Meiningen, wenn er will, und ihm eben ist. —

28. Von Untermässing im Eichstädtischen enthält ein Weisthum von 1496 *f*) etwas über die Fischerei: item käme ein Gast und fieng ein Essen Krebs oder Fisch, so soll er es hintragen in die Tavern und darin essen. Wollte er es anders wohin tragen, so soll man es ihm nehmen und darum büßen. — Wer Fisch fähet, soll sie tragen und feil bieten zunächst zu Hof, dann in die Tavern, dann in die Badstube, dann in den Pfarrhof, dann öffentlich unter die Linden und vor der Kirchen. —

Wo Jemand Fisch fieng und einsperrt, soll man hingehen und anschauen und die rausnehmen, er sei welches Herrn er will, daran frevelt man nit.

29. Das Kloster Frauenchiemsee wurde vom Herzog Thassilo gegründet und mit Gütern dotirt. In einer Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1077 *g*) sind diese Güter aufgeführt, und bemerkt, daß das Kloster die Gerichtsbarkeit (judicium) in allen seinen Hofmarken habe. Nach einem Weisthum von 1393 und 1464 hatte es im Wörthe (Insel) volle Gerichtsbarkeit, nur mußte der Gotteshausrichter Bann und Acht vom Landesfürsten werben. In den Hofmarken hatte es alle Gerichtsbarkeit bis auf den Blutbann (alle Sach ausgenommen dreierlei, Todtschlag, Notnunft, Deuf (Diebstahl). — Damit stimmt überein, was über die Jagd gesagt ist: „Auch öffnet man euch, daß meine Frau und ihr Gotteshaus Recht hat zu jagen Hasen und Fuchs und ander Wild ohne das Rothwild, wie in allen ihren Hofmarken.“

30. Aus einem Täding der Grafschaft Werdenfels von 1431 *h*) geht hervor, daß die Gerichtsschranke zu Garmisch war, vor welcher 72 Männer, die dazu vom Fürstbischofe zu Freising belehnt waren, jährlich zweimal erscheinen mußten bei Strafe von 72 Denaren. Die anberaumte Gerichtsversammlung sagte 14 Tage vorher der Landscherge von Garmischgau von Haus zu Hof, nach Mittenwalde, Walgau und überall hin. Ueber Criminalsachen urtheilte noch das ganze Volk. Den Richter wählten die Gerichtseingesessenen mit eines Pflegers Willen; es sollte kein Pfleger einen Richter setzen ohne der Leute Willen. Man hatte also im Ganzen noch die uralte bayerische Gerichtsverfassung. Der Pfleger war vicarius des Grafen, nun des Fürstbischofs als Inhaber der Grafschaft. Den judex wählte mit Genehmigung des Grafen das Gerichtsvolk. — Der Bischof besaß den Wildbann, hier wahrscheinlich kein alter kaiserlicher, auch keine grundherrliche, sondern gerichtsherrliche Jagd. Nur im Kramerberge war die Jagd frei bis auf Rothwild und Federspiel. Das Täding sagt hierüber: item ist ein Berg da gelegen, der heißt der Kramer, wer daran etwas jagen wollt, Gemsen, Hasen, Hühner, Bären, Schwein oder Eichhorn, das mag er wohl thun, ohne allein Rothwild und Roth-Federspiel, das gehört in meines Herrn Wildbann. Doch sollt Niemand da jagen, denn der häuslich mit eigenem Rauch in der Grafschaft gesessen ist, und ob dem Gott Wildbrets also beryett, so soll er einen Pfleger davon ehren.

31. In Pantaiding (Banntäding) von Odertall *i*), welches der Herrschaft Kranichberg gehörte, kommt vor: item das wildpandt (folgt die Grenzbeschreibung) — darinnen ist pannig der Aichhorn und das Rephuhn, Hirschen und Steinhühner. (Die Herrschaft verpachtete zur Zeit des Pantaidings die Jagd auf solches Wild, und reservirte sich den Vorkauf um eine gewisse Taxe.) Anderes Wild war also nicht gebannt, und hinsichtlich der Bären ist insbesondere gesagt: fällt einer ain pern in dem gejaidt, wie er fällt, so soll er'n ansagen der Herrschaft zu Khranigperg, will'n ain Herrschaft kaufen, so soll man ihn zalen, will man ihn nit kaufen, soll man der Herrschaft geben von dem Wildpret den Kopf und den rechten Prankhen und die Herrschaft soll dem der das pringt ein andre Ehrung hinwider thun.

32. Im Pantaiding von Schloß Wartenstein *k*) ist gesagt: das Federspiel ist der Herrschaft pännig, und darf das Niemand fahen ohne der Herrschaft Erlaubniß und darum soll ein jeder seinen Kindern die halt verbieten, daß sie das nit verderben und abwerfen. Item Aich-

horn, Rebhüner sind pännig; wer die schießen oder fahen will, der soll das Gejaid bestehen von der Herrschaft, desgleichen die vögelpichl (für Vogelherde).

33. In den Rechten zu Isper, zu der Grafschaft Weiteneck *l*) gehörig (1493), ist geweist: Auch hat mein Herr alle die Wildpann in der Vogtei, so weit die Vogtei geht, und auch die Fischweid auf dem Guntenbach.

34. Besondere Freiheiten besaßen die 60 Freien des Rachsendorfer Gerichts und 12 Erbvogtholden. (Sie sollen einen vor dem Feind fliehenden Herzog von Oestreich geborgen haben.) In einem Täding von 1460 *m*) ist gesagt: Auch ist zu merken, als wir haben zu richten über das Bluet, also haben wir den wildbann, als weit unsere Gründe sind, auf Wasser und Land. Der Güter sind 60. — Zwölf gevogte Güter, die haben alle die Recht, deren die 60 Freien haben, denn 3 Rechte nimmer, von erst, daß sie nit haben zu richten über das Bluet, des andern, daß sie nit sollen haben den Wildbann (hier ganz uneigentlich gebraucht), das dritte, daß sie nit sollen gesetzt sein zu dem Gericht." Hier hatte sich also eine Bauerschaft vollfrei erhalten und bei vollfreier genossenschaftlicher Jagd.

35. Abgesehen von dem alten kaiserlichen Wildbann in einem Umkreise des Oettingerforstes erlangten allmählich die Grafen von Oettingen noch Wildbann neuerer Art vermöge der Landesherrlichkeit. Die erste Beschränkung des gemeinen Mannes, des Bauern, in der Jagd scheint 1333 eingetreten zu sein. Ein Gerichtsbrief vom genannten Jahre lautet nämlich: Ich Conrad genannt von Hohenhaus saß zu Gericht an meiner Herren statt, der edlen Grafen Ludwig und Grafen Friedrich des jungen und thun kund, daß mein Herr Graf Friedrich fürgieng mit Fürsprecher und bat, ihme erfahren an einer gemeinen Urtheil, wann (da) er und sein Bruder Graf Ludwig Landgrafen wären, ob sie mit Recht verbieten möchten und sollten, das Wild zu fahen allermänniglichen in ihrer Grafschaft und in ihren Wildbann ohne Wolf, Schwein, Igel und Eichhorn. Ihnen ward auch ertheilt, daß sie wohl verbieten möchten und sollten in ihrer Grafschaft, daß Niemand fahen sollt den Fassandt, das Rephuhn und auch die Wachteln. Da ihnen die Urtheil gefiel, da baten sie ihne da erfahren, ob Jemand wäre, der es bräche, was ihres Rechten darum wäre. Da ertheilten die Ritter: wäre daß Jemand keiner Schlecht (irgend einer Art) Wild oder Vögel fieng, ohne ihr Wissen und ohne ihr Wort, ohne (ausgenommen) die mit geschrieben Worten in diesen

Brief aufgenommen sind (die scheffenbaren Leute, die Ritter haben also sich selbst ausgenommen) und dem man es beweren (beweisen) mag, daß er den Daumen verloren sollt han, oder sollt ihn umb sie lösen, als lieb er ihm wäre. Da sie die Urtheil um das Wild und die Vögel behuben, da baten sie ihne zu erfahren, wann und wie oft sie es den Leuten kunnden und verbieten sollten. Da ward ihnen ertheilt, daß sie es auf ihrem Landgericht drei Landtag nach einander sollten heißen beschreien und verbieten und daß es daran genug wäre. Das haunt sie gethan — und es haben beschrieen und verboten, als vor in dem Brief beschrieben steht und ihnen ertheilet ward zu Kirchheim auf ihrem Landgericht, das sind Gezeugen (folgt die Unterschrift von 15 Rittern) und viel ander erbar Leut die darbei waren, daß gib ich diesen Brief versiegelt mit des Gerichts Insiegel zu einer offen Urkund der geben ist zu Kirchheim da man zählt 1333.

Im Jahr 1381, als Degenhart von Gundelfingen statt der Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen an der Schranke des Landgerichts zu den Leorn bei Deiningen als Landrichter saß, ließ Graf Friedrich obigen Brief erneuern und bestätigen. — Zeugen waren 11 Ritter und viel andere ehrbare Leute *n*).

36. Baierbrunn an der Murg im Schwarzwalde war eine Besitzung der Pfalzgrafen von Tübingen, später Würtembergisch. In einem Weisthum vom 15. Jahrhundert steht *o*): item in der vorgeschriebenen Wittraiche haben die armen Leut im Thal zu Beierbrunn Gerechtigkeit zu jagen und zu fahen allerhand Wildbret, ohne das Rothgewild. Davon sollen sie geben, nämlich von einem Bären das Haupt und die rechte Hand, von einem hauenden Schwein den Kopf, und von einer Lienen (Bache) und einem Frischling Nichts, und die vorbeschriebenen Recht antworten einem Amtmann zu Dornstetten.

37. Auch Oppenau im Renchthal *p*) hatte einen Grundherren und war daselbst ein Hubengericht. Doch hatten die Leute ähnliches Jagdrecht wie die zu Dornstetten (§ 116 Nr. 17), deren Güter nicht grundherrlich waren. Die Grundherrlichkeit wird nicht von einem alten geschlossenen Eigenthum hergerührt haben, sondern erst später entstanden sein. — Ein Weisthum sagt über die Jagd: item wenn die Gesellen hinterm Gedös ausziehen und jagen wilde Schwein oder Bären, als ihr Recht und Herkommen ist, mißlaufen dann die Hunde und kommen an ein Rothwild und werfen das nieder, so soll man einem Vogt von Noppenau ein Viertel geben, das übrig gehöret den Jägern zu und hant damit nit gefrevelt. — Item von einem

Schwein oder Bären gehört einem Vogt der Kopf, das übrige den Jägern.

38. Etwas ganz ähnliches wie im Schwarzwalde sagt ein Weisthum des Cölnischen Gogerichts Medebach: Die Gogerichtseingesessenen mögen in allen gemeinen Wasserflüssen fischen, doch den Junkern (den Grundherrn) ihre Erbgerechtigkeit vorbehalten. Sie mögen auch allerlei Wildpret als Hasen, Füchse, Rehe, Marder, aus den Stricken hetzen und fangen. Da auch ein Wildschwein gefangen, davon gebühret dem Richter anstatt des H. Churfürsten der Kopf und rechtes Schild. Item da auch grob Wildbret (Edelwild) von ongefähr gefället würde, ohne Garn oder Stricke, davon gebühret dem Amtmann des Gerichts rechte Belle und Zimmel *q*).

39. Auch im Oberelsaß bestanden zum Theil ähnliche Jagdfreiheiten wie im Schwarzwald. Erneuerte Urbeisthalordnung von 1536 *r*).

Wilhelm, Herr zu Rappolzstein, zu Hohenack und Geroldseck, ließ die alten Gebräuche, Herkommen und Gewohnheiten der vier Kirchspiele des Urbeisthales, Urbeis, Schnörlach, Zell und Urbach in Beisein seines Vogts, Schultheißen und Geschwornen angeben, und bestätigte sie mit dem Vorbehalte, sie zu jeder Zeit mehren, mindern und corrigieren zu können. In §§ 24—29 folgt dann:

Item betreffend die gejägde der wilden thiren, ordiniren wir wie nachvolgt, nemblichen das gemeldte unsere underthonen die freiheit haben sollen, alle wilde schwein, groß und klein, jagen mögen, doch allwegen und zu jeder zeit, so sie solchs zu thun willens sind, uns zuvor anzeigen, und von jedem schwein, so sie fahen, für unser oberund gerechtigkeit sollen sie uns den kopf, so weit die oren gonde, abgehawen (deßgleichen den fordern rechten bug sampt drei rippen) geben und schicken. und wo sie ön alle geverd uf solchem schweinegejagts oder anders etwann hirtz, räher oder thier nieder legtend und fiengend, sollent sie es mit usznehmung des ingeweides also ganz zuschicken und uberlufern; und so es aber ein hirtz, der feist were, sollent sie das schmalz dabei lassen bleiben.

Item gemeldte unsere underthanen mögen auch bären, wolf und fuchs, so oft und dick inen geliebt, jagen und fahen; und so sie ein bären fahen, sollent sie uns den kopf, ufs längst abgehawen, und die vier dappen fur unser gerechtigkeit schicken und geben, aber wolf und fuchs mögent sie behalten.

Item berurend die lux und marder wöllen wir, wenn sie der-

selbigen thier eins fahen, das sie uns nemblich den luxen gar on das geweid und dann ein jeden marderbalg schicken und bringen sollent. Dagegen sollen und wöllen wir ihnen geben und bezalen namblich für ein luxen 24 gros, für ein edlen marder mit einer gelben kelen 12 gros und für einen unedlen mit weißer kelen 6 gros.

Item die hasen sollent und mögent unsere vogt, schultheißen, hauptleut und zollere gemelten thales als oberste amtleut ziemblicher masz und mit ein ganze gemeind macht haben zu jagen und fahen.

Item der geflügel halb verbieten wir alles edle geflugel, jung und alt, als nemblichen falken, happig, sperwere, urhanen und hennen, auch haselhuner, dieselbigen on unser herlaubnuß im keinen weg zu fahen.

Item so sie unsere underthanen im thal nach wiltbret, wie inen herlaupt, jagend und solchs in der herschaft ufhüeben, das sie solchs vermög unserer freiheiten jagen und dem uszerhalb thals an alle end nachvolgen mögen.

a) Wigand, Wetzlarer Beiträge III. S. 188.
b) Grimm, III. S. 327. 330.
c) Grimm, III. S. 332. 335.
d) Grimm, III. S. 339.
e) Grimm, III. S. 597.
f) Grimm, III. S. 631.
g) Lünig, 16. B. S. 1064.
h) Grimm, III. S. 657.
i) Kaltenbäck, östreichische Panteidinge. S. 505.
k) Grimm, III. S. 710.
l) Grimm, III. S. 692.
m) Grimm, III. S. 686.
n) Corp. jur. Germ. I. add. 30. — Smoler, S. 105.
o) Grimm, I. S. 388.
p) Grimm, IV. S. 511.
q) Grimm, III. S. 75.
r) Grimm, V. S. 350.

§ 114.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters kam als Gegensatz des Wildbannes im neueren Sinne (was man später Jagdregale nannte), die Bezeichnung freie Pürsch auf, für verschiedene Verhältnisse, welche nur das mit einander gemeinsam hatten, daß der gemeine Mann, der Bürger und Bauer Jagdbefugnisse besaß. Es gehörten dazu die Ueberreste alter markgenossenschaftlicher Jagd, von denen im vor. §

Beispiele vorkamen und noch weitere unten in § 116 vorkommen werden, ferner gehören dazu Jagden einzelner Städte, sofern die Bürgerschaft Theilnahme an der Ausübung hatte. Freie Pürschen im eigentlichen Sinne waren aber größere Bezirke, die in das Territorium mehrerer Landesherren und Reichsstädte einschlägig waren und in welchen alle mit Haus und Hof ansässigen unbescholtenen Leute, Bürger und Bauern zur vollen Ausübung der Jagd berechtigt waren. Man sieht sofort aus dem Umstande, daß die Unterthanen verschiedener Herren in demselben Jagdrevier neben einander jagen durften, daß hier etwas ganz Besonderes vorliegen müsse, etwas vom gewöhnlichen Entwicklungsgange abweichendes. Es finden sich solche freie Pürschen in der Landschaft Schwaben.

1. Ein sehr ausgedehnter Bezirk lag an der oberen Donau und war durch diesen Fluß in zwei Theile getrennt, deren Grenze nach Wagner's Geschichte des Jagdwesens in Württemberg unter den Herzogen S. 54 folgende war: die Grenze des untern Bezirks lief von Ulm der Blau nach bis Blaubeuren, dann der Aach nach über Weiler bis zum Sieggrünstein, Schelklingen, Schmiechen, das Thal aufwärts nach Altensteußlingen, über den Berg nach Mühlheim, Schlechtenfeld, Munderkingen und dann die Donau hinab bis Ulm. — Die Grenze des oberen lief von Munderkingen die Donau aufwärts bis zur Hirschfurt, an der Mündung der Kanzach bei Daugendorf, die Kanzach hinauf bis zur Mündung der Miesach bei Burgau, diese hinauf nach Bezenweiler, Moosburg, Kappel an den Ursprung der Schussen zur Rießquelle bei Winterstetten-Dorf und die Rieß hinab bis zur Donau. — Ausgeschlossen von der Pürschberechtigung waren nur Diejenigen, welche nicht eigen Haus und Hof hatten, desgleichen die ein nicht ehrlich Gewerbe trieben, wie die Henker und Wasenmeister 2c. Die Berechtigung jedes Einzelnen war nicht auf die Markung seines Wohnorts beschränkt, sondern erstreckte sich auf den ganzen Bezirk. Die oberste Leitung des Ganzen lag in den Händen der Pürschstände, zu welchen gehörten die Fürsten, die Adeligen, Vorstände der Klöster, endlich Abgesandte der Reichsstädte Ulm und Biberach, ferner von 7 Landstädten. — Das ganze Gebiet wurde als „kaiserlicher Forst und Freie Pürsch“ bezeichnet und der Kaiser als Lehnsherr der freien Jagd genannt *a*). Wahrscheinlich handelt es sich also hier um einen alten kaiserlichen Wildbann, den die Herzöge von Schwaben zu Lehen gehabt haben mögen, und in welchem die Jagd nach dem Aufhören des Herzogthums wieder freigegeben worden

ist. Ueber Zeit und Anlaß möchte sich vielleicht in den Archiven der betheiligten Städte etwas auffinden lassen. Daher hängt auch die Grenze des Bezirks mit den Grenzen der alten Gaue und Marken nicht zusammen, weil eben bei Errichtung kaiserlicher Bannforste darauf nicht geachtet worden ist. —

2. Südlich weiter hinauf gegen das Gebirge war ein noch größerer solcher Bezirk „die Pürsch auf Leutkirchner Haid und in der Pirß". Die ganze Gegend von Leutkirchen bis Vorarlberg hieß die Pirß, daher die Bezeichnung des kaiserlichen Landgerichts daselbst als das „Landgericht auf Leutkirchner Hayd und in der Pirß". Die Pürschgrenze soll gegangen sein: „von der Haide an hinunterwärts an das Wasser genannt die Schussen, um Rawensberg und Altdorf hinum der Schussen nach bis an den Bodensee; auf der andern (östlichen Seite) aber hinaufwärts der alten Grafschaft Kempten und Rothenfels nach um den Bregenzer Wald hinum bis auf den Arlberg und von da mit Inbegriff der vor demselben gelegenen 4 Herrschaften Bregentz, Feldkirch, Pludenz und Simmersberg, den Rhein hinab bis wieder an den Bodensee. — Näheres über diese Pürsch, ob sie aus mehreren Theilen bestand, und wie die Organisation war, ist mir nicht bekannt. Sie scheint mir im Zusammenhange zu stehen mit der dortigen Reichsvogtei, die wahrscheinlich nach dem Erlöschen der Hohenstaufen entstand und 1379 vom Habsburgischen Hause erworben wurde, ferner mit dem großen Altdorfer Reichswald. —

3. Am oberen Neckar befand sich eine Anzahl an einander grenzender mehr oder minder für sich bestehender Pürschbezirke, die nur dadurch eine gewisse Gemeinsamkeit und Einheit erhielten, daß sie sämmtlich den Kaiser als obersten Lehensherren und Gebieter anerkannten, und daß der Bezirk als kaiserlicher Forst und freie Pürsch bezeichnet war, ferner, daß sie gewisse Interessen gemeinsam verfolgten. — Näheres bei Wagner, S. 69 u. f., welcher nachstehende einzelne Pürschen unterscheidet: a. Die adeligen Freipürschgebiete, b. das Gebiet des Rottenbergs zwischen der Steinlach, dem Neckar und der Starzel, von welchem 1490 in einem Vertrage gesagt wurde, das Jagen sei des Kaisers und eine freie Pürsch. Factisch jagten hier der Adel, die württembergischen Beamten von Tübingen und Rottenburg, die Unterthanen und auch die Tübinger Studenten. c. Das Gebiet der Städte und Aemter Balingen und Ebingen; d. der kaiserliche Forst auf der Alb, in welchem die Freipürsch-Genossen von Balingen und Ebingen und die daselbst eingesessenen Württembergischen Unterthanen

wenigstens theilweise jagdberechtigt waren. In der Hauptsache kam dieser Forst an Hohenzollern; e. ist zu nennen das Gebiet der Städte und Aemter Rottenburg und Horb; f. das Freipürschgebiet der Stadt und des Amtes Sulz; g. der Stadt und des Amtes Dornham; h. ebenso von Rosenfeld; i. der Klöster Alpirsbach und St. Georgen; k. endlich von Tuttlingen.

4. Eine andere sehr alte freie Pürsch am untern Neckar beschreibt Wagner auf S. 66. Sie lag zwischen Laufen, Beilstein, Bottwar, Pleidelsheim und dem Neckar und schloß den Wald Kälbling ein. —

5. Um die Stadt Gmünd war nach Wagner S. 95 eine freie Pürsch, östlich bis Aalen, südwestlich bis an den Hohenstaufen. In diesem Bezirk hatten die Gmünder Bürger (im alten Sinne) das Recht, überall zu jagen, alle anderen Grundherren nur auf ihrem Territorium, die Bauern waren ausgeschlossen. Daher hat aber auch dieses Verhältniß eher den Character einer Koppeljagd als freien Pürsch. —

6. Ein anderer freier Pürschbezirk war auf dem Boserhard bei Memmingen, 2 Meilen um Eisenburg herum zwischen Iller und Günz. Ueber diese lautete ein Spruch Kaiser Maximilian I.: „die Stadt Memmingen berührend — nachdem sich Hertzog Jörg auf dem Boserhard untersteht, einen Forst zu machen, da von Alters her nie kein forst, sondern allweg ain freie Pürsch gewes't sey, in Krafft solichs vermeints forsts sich vermißt, alle Oberkeit, Bott und Verbott, Straf und alle forstliche Oberkeit über die, so in und auf dem Boßerhard gelegen sind zu haben, — solichs soll Herzog Jörig abstellen und nit gebrauchen, so lang bis er vor den königlichen Commissarien ausfindig machet, daß er einen forst daselbst habe und sich's also gebrauchen mög. Wegelin, S. 52.

(Einen fast ganz gleichen Spruch erließ derselbe Kaiser gegen denselben Herzog i. J. 1489 wegen der Pürsch zwischen Donau, Rieß, Misach und Kanzach, wobei der Bischof von Eichstädt und Graf Eberhard von Württemberg der ältere als kaiserliche Commissarien mit der Untersuchung beauftragt wurden *b*).

Was die Jagdrechte, die man bei Städten findet, betrifft, so mögen viele ursprüngliche sein, nämlich Eigenthumsjagden oder genossenschaftliche derjenigen Freisassen, welche die Stadt gründeten und in derselben ihren Wohnsitz nahmen, während ihre Güter anliegend waren. Hier ist es begreiflich, wenn nur die Altbürger, die Geschlechter, die Ausübung der Jagd allein oder doch mit Vorrechten ausübten. Diejenigen, welche Reichsstädte blieben und nicht unter einen Landesherrn kamen, behaupteten sich natürlich leichter bei ihrem uralten Jagd-

recht. Viele kamen freilich unter einen kaiserlichen Wildbann, aber auch in solchen Fällen erlangten sie später wieder Jagdbefugnisse, durch kaiserliche Privilegien, oder durch Verträge mit den Rechtsnachfolgern des Kaisers im Wildbann; zuweilen erwarben sie selbst den Wildbann. — So erwarb die Reichsstadt Ulm den später Ulmer Forst genannten Bezirk, der früher ein Helfensteinischer Forst und Wildbann war. — Die Rothweilsche freie Pürsch soll durch Kaiser Konrad III. verliehen, durch ein Privilegium Kaiser Maximilians I. bestätigt worden sein. Auch die Reichsstädte Heilbronn, Reutlingen, Eßlingen und Weil besaßen freie Pürschbezirke *c*). — Als Markgraf Friedrich von Brandenburg i. J. 1427 alle Rechte seines Hauses an dem Sebalder und Laurenzer Reichswalde der Stadt Nürnberg verkaufte, behielt er sich zwar den Wildbann vor, gestattete aber doch den Bürgern des Raths und der Stadt „daß sie ein Wildschwein mit Rüden hetzen und fahen mögen, ohne Garn, ohne Seil und ohne Gruben; daß sie auch fahen mögen Aichhorn, Feldhüner und anderes Geflügel, das man pflege zu essen, und Hasen fahen mögen, doch in dem Maße, daß das Rothwild dadurch nicht verlägert werde" *d*). Im Jahr 1474 hörte der Weißenburgerwald auf ein Reichswald zu sein und der Wildbann wurde dem Bisthum Eichstädt und den Marschallen von Pappenheim zu ewigen Zeiten unwiderruflich gegeben. Die Stadt Weißenburg erhob aber gleichfalls Ansprüche auf Jagdrecht in jenem Theile des Waldes, den sie vom Kaiser Ludwig zum Eigenthum erhalten hatte, worüber ein langer Streit entstand, der erst i. J. 1544 durch Vergleich und Schiedsspruch geschlichtet wurde. Sie erhielten dabei in ihrem Walde nur die Vogelweide, in ihrer sonstigen Markung auch das kleine Weidwerk an Hasen, Fuchs, Rebhühner *e*). — Es mögen auch in noch anderen alten kaiserlichen Bannforsten gewisse Städte beschränkte Jagdbefugnisse erlangt haben. — Als die Landesherren das Jagdregale für sich in Anspruch nahmen und dasselbe durchsetzten, behauptete sich nicht bloß der Adel wenigstens bei der niederen Jagd, sondern es sahen sich auch die Landesherren veranlaßt bei verschiedenen ihrer Städte in Bezug auf das kleine Weidwerk eine Ausnahme eintreten zu lassen. Vergl. unten § 206.

a) Wagner, S. 50 u. 69.

b) Weiteres findet sich noch bei Otto, freier Pürsch Beschreibung, ferner bei v. Beust, Cap. X. § 2. S. 207; bei Stisser, Cap. I § 27. 28; bei Burgermeister cod. dipl. equestr. tom. I. p. 2 pag. 47. 475, p. 3 pag. 1015, p. 1 pag. 471. 482, tom. II. pag. 1562. 1585; Lünig, Reichsarchiv part. spec. cont. IV.

c) Wagner, S. 96—99.
d) v. Wölkern, S. 580.
e) Stisser, Beilage rc.

§ 115.

1. Ein Beispiel, daß der Grundherr die volle Jagdgerechtigkeit besaß ohne Wildbann und ohne zugleich Hochgerichtsherr zu sein, findet man zu Loisheim *a*), woselbst die Landesherrlichkeit und hohe Gerichtsbarkeit dem Erzbischofe von Trier zustand. Die Scheffen weiseten den Abt von Metloch als einen rechten Lehensherrn (in Bezug auf bäuerliche Lehen), welchem gehöre das Wildbrät in den Wälden, der Fisch im Wasser, der Vogel in der Luft. Von den Strafen wegen Wild- oder Fischereifrevel gebührten $^2/_3$ dem Herrn von Metloch, $^1/_3$ dem erzbischöflichen Vogte (dem Hochgerichtsherrn, wie von den Bienen). Da der Hochgerichtsmeyer solche Einnahmen erhob und vertheilte, so ist anzunehmen, daß das Hochgericht die Wildfrevel wie die anderen Criminalsachen aburtheilte.

2) Detzem (Decima) *b*) war ein fränkischer Königshof, welchen schon König Dagobert im Jahre 634 dem Kloster St. Maximin zu Trier schenkte. Noch im Weisthum von 1597 wird der Ort als freier kaiserlicher Hof bezeichnet und dem Eigenthümer, nämlich der Abtei St. Maximin, volle Hoheit zuerkannt, das Wild im Walde, der Vogel in den Wolken, der Fisch im Wasser, Bienenfang an den Hecken, alle Fischerei und Jägerei.

Gleiche volle Herrlichkeit besaß dieses Kloster zu Riol und Velle *c*).

3. Zu Edingen *d*) war der Abt von Echternach Grundlehenherr, der Landesfürst Hochgerichtsherr. Dem ersteren wurde zugewiesen Fund und Prunth, wild und zahm, naß und trocken, der Fisch auf dem Sande, der Vogel in der Luft. — Die Jagd gehörte also dem Grundherrn. Hochwild gab es aber vielleicht nicht. —

4. In einem Weisthum von Densborn *e*) wird dem Herrn des Schlosses Densbur die Jägerei in den Wäldern, Feldern, Gewässern zugewiesen; das trage er zu Lehen vom Kloster Prum.

5. Im alten Nahgau lag auch der Edelhof Densen, welchen Otto III. im Jahre 995 an seinen Getreuen Bezelin verschenkte. Unter den Zugehörungen sind Wälder und Jagden genannt. und unter Jagd kann doch nur privative Jagd verstanden werden. In vielen anderen lateinischen Urkunden über Gutsveräußerungen heißt es cum silvis et venationibus. — Namentlich findet man dieß auch in vielen Osnabrückischen Urkunden *f*). —

6. Peterslahr *g*) war ein Bestandtheil der Herrschaft Isenburg und die Einwohner waren eigenhörige Leute. Der Herr v. Isenburg besaß aber auch die volle Hoheit und den Blutbann. Die grundherrliche Jagd war also hier gesichert.

7. Kirburg im Westerwald gehörte dem Abte zu St. Marienstadt als Grundherrn. Die Bauerschaft waren Lehensleute des Klosters. In einem späteren Weisthum von 1534 *h*) kommt vor: item weisen sie meinem Herrn dem Abt forter Wildfang und Fischerei. Es ist nicht gesagt, daß der Abt Inhaber der hohen Obrigkeit, des Hochgerichts war, daher wird sein Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigenthums gewesen sein.

8. Das St. Marienstift zu Wetzlar, welches im 10. Jahrhundert zwei Grafen Hermann und Udo aus dem Hause Conrad I. gegründet haben sollen, besaß auch zu beiden Seiten der Lahn ein Jagdrevier (silvam venaticam), das schon der Stifter Udo eingeräumt haben soll. — Es ist dieß wahrscheinlich kein Wildbann, sondern eine Eigenthumsjagd gewesen *i*).

Von der großen Burgbernheimer Privat-Eigenthumsjagd, zu welcher die Würzburger Domkirche den Königsbann erwarb, ist schon oben die Rede gewesen. (§ 106. Nr. 53.)

9. Daß der Ausdruck venatio, welcher in so vielen Urkunden, Eigenthumsübertragungen betreffend, vorkommt, die Alleinjagd auf eigenem geschlossenen Grundbesitz bedeute, geht unzweifelhaft aus einer Urkunde aus der Zeit 1008—1017 hervor, laut welcher der Abt Berengar von Tegernsee das Jagdrecht in einem Klosterwalde allein, mit Vorbehalt der ganzen übrigen Waldnutzung und mit Vorbehalt des Vogelfangs und der Waldbienen an einen Grafen Dietrich gegen 4 Bauernhöfe vertauschte. Es steht nämlich in der Urkunde *k*): pro nullo alio reditu nemoris, juxta vicum Otolvinga siti, nisi tantum pro venatione silvestrium ferarum, quae est in illa parte, quae constat in proprietate Tegerinsensis abbatiae. Nam de usu arborum et foeni atque captura volucrum nec non examinum apium et ceteris utilitatibus, excepta una quam diximus, in illa parte abbatis nihil depactus est. —

10. Im Jahre 1485 verkaufte Jacob v. Cammer seine Güter Schaumburg und Ollstadt (im bayrischen Gebirge bei Murnau) an Oswald von Weichs um 500 fl. rhl., und Oswald von Weichs verkaufte 1493 die Herrschaft weiter an das Kloster Schlehdorf um 850 fl. rhl., nämlich Schaumburg mit der Burg und Burgstall da-

selbst, auch die Hofmark Ollstadt sammt dem See, Wassern, Brücken, Bächen, Gärten, Wismaden, Holz, Holzmarken, Wildbann als freies, lediges, unverkümmertes, unangesprochenes Eigen *l*).

Der Ausdruck Wildbann ist hier sicherlich im späteren, weiteren Sinne als volles ausschließliches Jagdrecht gebraucht, und dieses Recht ein Ausfluß der Grundherrlichkeit gewesen. Es mochte dasselbe durch die Erwerbung der vollen Gerichtsbarkeit gesichert worden sein. Denn Johann von Cammer hatte einen Richter Kaspar v. Leibensberg, mit dem er kurz vor dem Verkaufe einen Pachtvertrag abschloß, in welchem vorkommt: Weiter befilch und verlaß ich ihm den Wildbann klein und großen, Hirschgejaid, Schweinsgejaid, Bärngejaid, Rehgejaid, Federspiel, — nichts davon ausgenommen."

11. Das Kloster Dießen erhielt 1158 vom Grafen Heinrich von Wolfrathshausen viele Güter geschenkt, namentlich auch einen großen Wald von Dießen bis an den Peißenberg mit der Jagd (et venationes bestiarum, cervorum, castorum et lutrarum in flumine Ambre et Rote. *m*)

12. Das Kloster Polling war schon 750 durch Herzog Thassilo gegründet worden und besaß viele Güter. Nach dessen Zerstörung durch die Ungarn erhielten verschiedene Herren die Klostergüter als Lehen, bis Heinrich II. dasselbe wieder erbaute und seine früheren Güter dahin zurückzog. In dem Diplom hierüber sind als Zugehörungen wie gewöhnlich silvae, venationes, piscationes genannt. Die Jagd scheint aber das Kloster in Wirklichkeit nicht mit zurückerlangt, oder später wieder verloren zu haben. Wenigstens verlieh demselben erst Herzog Albrecht 1498 einen Jagdbezirk um Polling und zwar allen Wildbann (im neueren Sinne) großen und kleinen *n*).

13. Das Kloster Raitenbuch oder Rottenbuch, welches durch Herzog Welf von Bayern und dessen Gemahlin Judith gestiftet worden war, besaß eine ausgedehnte Hofmark, deren Grenze im Salbuche von 1493 beschrieben ist *o*). Nach dieser Grenzbeschreibung folgt weiter: item in denen verlesenen Hofmarken hat das Gotteshaus keine Irrung; denn mit dem Wildbann oder Gejaidt haben sich deshalben mein Herr von Raitenbuch und die von Schwangau durch 4 Spruchmänner vertragen, und die Waidleut auf beiden Theilen wohl wissen, wo ein jeglicher das Weidwerk treiben soll laut der Spruchbrief, wann die von Schongau in des Gotteshaus Raitenbuch Grund und Boden auch Gericht nicht sprechen." — Es scheint das Kloster behauptete die volle Jagd auf seinem Eigenthum.

14. So weit die Hofmark des Klosters Steingaden p) und dessen niederes Gericht in der Herrschaft Hohenschwangau sich erstreckte, die mit Hochgericht und Wildbann (Schwangauischer Vorst) versehen war, hatte der Prälat nur die niedere Jagd, und diese nur als Mitjagd auszuüben, wie deren Umfang 1548 durch Vertrag festgestellt wurde. Auch anderwärts gestaltete sich das Verhältniß der hohen zur niederen Jagd durch Verleihung, Vertrag, Herkommen verschieden, und es gab keine allgemeine Norm hierüber. — In einem anderen Bezirke hatte dieses Kloster durch Herzog Ernst von Bayern die Mitjagd erhalten, und Herzog Albrecht bestimmte 1498 die Grenzen genauer für großen und kleinen Wildbann, die Mitjagd nur für die Person des Landesherrn vorbehaltend.

15. Der Hof Einsiedeln in der Schweiz war eine Grundherrschaft und hieß eine Waldstatt q). Die Hofgenossen hießen Waldleute. In Bezug auf das Jagdrecht war dem Herrn nur Rothwild und Federspiel vorbehalten. Man sieht, daß die Grundherrn bald die hohe Jagd an den Landesherrn oder Hochgerichtsherrn verloren, bald die niedere der Bauerschaft gestatten mußten. Bei den später durch Eigenthumsübertragungen entstandenen Grundherrlichkeiten mochte aber die niedere Jagd nur ein Ueberrest früherer unbeschränkter Jagdtheilnahme gewesen sein.

16. Dagegen ist im Hofrechte von Emmen (1303) r) dem Herzoge von Oestreich Zwing und Bann zugesprochen und gesagt, es solle Niemand kein Horn erschällen, noch kein Gewild fällen.

17. Aehnlich zu Münster, westlich von Colmar, woselbst ein großer Dinghof, Hofgericht, des Abtes war. Dieser hatte dort ein Bannwasser, und in Bezug auf die Jagd ist gesagt: Es soll Niemand voglen, noch jagen nach Rothgewild. Von dem Bären und dem Schwein soll man unserem Herren Abt den Harst geben. —

18. In einem Weisthume von 1408 zu Sulzbach s), welcher Ort dem Kloster Limburg an der Lahn gehörte, ist gesagt: auch hat der Kirchspielmann die Freiheit sich zu gebrauchen des Fisches im Wasser, des Vogels in der Luft und des Wildfangs, ausgeschieden hohe Wild, Schwein, Hirsch und dergleichen stehen dem Herrn zu.

19. Die Familie von dem Kampe verkaufte 1408 und 1435 den Haupthof der Bauerschaft Nödeke mit dem Dorfe an die Stadt Meppen unter Anderem mit „allen jachten“, und dieses Jagdrecht wurde später von den Bischöfen von Münster bestätigt und anerkannt. — Auch die Stadt Haselüne hatte die Jagdgerechtigkeit von dem Haupthofe, der

daselbst sich befand und der 1319 der Stadtgemeinde vom Bischofe Ludwig geschenkt worden war. — Die Bauerschaft, die zu solchen Haupthöfen gehörte, ist in alter Zeit vielleicht unvollkommen frei gewesen (sogenannte Liten oder Lassen), und daraus erklärt sich dann leicht das Jagdrecht der freien Besitzer der Haupthöfe, welches die Herren dieser Liten waren.

a) Grimm, II. S. 99.

b) Lünig, 16. B. S. 254. — Beyer, Urkundenbuch I. S. 2. — Grimm, II. S. 319.

c) Grimm, II. S. 300.

d) Grimm, III. S. 793.

e) Grimm, II. S. 567.

f) Günther, Urkundenbuch I. S. 91. — Möser, Osnabr. Geschichte II. doc. 25. 42, 34. 54.

g) Grimm, III. S. 746.

h) Grimm, I. S. 639.

i) Wigand, Wetzlarer Beiträge I. S. 68.

k) Mon. boic. B. 6. S. 10.

l) Mon. boic. 9. B. S. 60. 61.

m) Mon. boic. 8. B. S. 125.

n) Mon. boic. 9. B. S. 37. 205.

o) Lori, II. S. 222.

p) Lori, Lechrain II. S. 146. 231. 325. 432.

q) Grimm, I. S. 166.

r) Grimm, IV. S. 391.

s) Grimm, I. S. 573.

§ 116.

In den sächsischen Markweisthümern ist theils von der Jagd gar keine Rede, verschiedene lagen ja in Wildbannsbezirken, theils wird sie dem Inhaber der Markgerichtsbarkeit zugesprochen. In der Letter- und Merfelder Mark stand zwar dem Hause Lette das Markengericht, dem Hause Merveld die Jagd zu, aber wahrscheinlich nur in Folge einer Theilung der früher vereinigten Rechte. Item recognoscimus quod piscatura per totum nemus pertinet Hermanno praedicto (de Merveld) et vagi equi et venatio dicta Wildforst *a*).

2. Im Steinwedler Walde waren im 14. Jahrhundert die Ritter von Rutenberg Holzgrafen. In späteren Weisthümern findet man sie nur mehr als höchste Erben, jedoch noch mit dem Vorrechte

der Jagd. Im Jahre 1530 wurde ihnen die „heile“ (ganze), 1558 die „volle“ Jagd noch zuerkannt, obschon mit dem Beisatze: wann aber der Oberherr (Herzog von Lüneburg) kommt, mag er ihre Garne aufschlagen und die seinen an die statt stellen *b*).

3. Ueber die Marken Felberschen Bruch, Northorst und Allerbruch waren die Junker von Misborch Markrichter, jedoch ist nur bezüglich des Northorstes ausdrücklich gesagt, daß ihnen die Jagd zustehe *c*).

4. Im Ablter Wald besaß das Haus Ruhte die höchste Gewalt und rings umher, so weit der Baumschatten reicht. Die Rehjagd gehörte dem Haus Ruthe, die andere war gemeine; ferner wurde aber gesagt, man halte dafür, daß die Erben Rothjagd haben und daß dem Landesherrn auch gebühre zu jagen *d*).

5. In den Weisthümern über die Marken des Deisterwaldes, wo dem Landesfürsten die Markobrigkeit zustand, ist über die Jagd nichts gesagt. — Sie war sicherlich landesherrlich, vielleicht schon wegen eines alten Wildbannes.

6. Im großen Vorholz war das Domkapitel zu Hildesheim höchster Erbe und ihm stand auch die höchste Jagd zu *e*). —

Aehnliche Jagdverhältnisse fanden sich in den Wetterauischen Marken; auch hier behaupteten sich nur in wenigen die Markgenossen länger bei der Befugniß zu jagen.

7. In den Weisthümern über die Altenstadter Mark und über die Carber, welche in der Grafschaft Kaichen, zur Burggrafschaft Friedberg gehörig, lagen, kommt über die Jagd Nichts vor. Ein Theil der Altenstadter Mark lag östlich vom Nidder im Büdinger Wildbann. Auch im anderen Theile sprach Isenburg-Büdingen die Jagd an, die Burg Friedberg widersetzte sich aber. Aus einem Vertrage von 1544 geht hervor, daß damals nur Isenburg und Friedberg in dieser Mark zur Jagd befugt waren; mehrere adelige Herren, welche im 16. Jahrhundert zu jagen versuchten, wurden zurückgewiesen.

8. In der Carber Mark war wenigstens 1560 die Burgmannschaft im Besitze des Jagdrechts, ohne Zweifel als Inhaber der Grafschaft *f*).

Von der Jagd in der Fuldischen und Bingenheimer Mark ist oben schon die Rede gewesen. § 109. Nr. 113.

9. In der Oberurseler oder hohen Homburger Mark war im 15. Jahrhundert die Jagd noch gemein und der Landmann nicht ausgeschlossen. Das Weisthum von 1484 sagt hierüber: ein Waldbott

mag jährlich auf St. Katharinentag, so man die Mark bestellet, den Wildbann (hier ganz uneigentlich) zuthun; alsdann soll er das Jahr zubleiben. Ob aber ein Waldbot darüber darinnen jagte, so soll es darnach über 3 Tage den Märkern und Landmann auch erlaubt sein zu jagen. —

10. Im Seulberger Markinstrument von 1493 ist gesagt: Den Wildbann mag Herr Philipp Graf zu Hanau als der Oberherr und Waldbot oder sein Geschickter eines jeden Jahres auf Sonntag Laetare, so man die Mark bestellet, zu thun, also daß in der Mark dasselbige Jahr aus Niemand darin jagen oder Weidwerk treiben soll. Wollte aber der Waldbott oder die Seinen das aufthun und darin jagen, so ist es 3 Tage danach den Rittern, Edelleuten und Pastoren in der Mark gesessen, die darin eigenen Rauch haben, und nicht mehren, auch erlaubt zu jagen. Die mögen dann auch an des Waldboten Hecken anbinden und jagen, und wann solches etwa 6 Wochen und 3 Tage gewährt, so mag der Waldbott danach allewege, wenn er will, den Wildbann wiederum zuthun nach seinem Gefallen; alsdann soll er wieder zubleiben und Niemand darin jagen, also bis der Waldbott wieder von neuem 3 Tage, wie vorstehet, gejagt hat.

11. In der Mark Fossenhelde gehörte dem Grafen von Katzenelnbogen der Wildfang und alle Brüche und alle Rechte über Hals und Haupt im Walde selbst und so weit der Graf auf einem Roß und der Amtmann auf einem Hengst vom äußersten Busch eine Axt in das Feld werfen konnten.

12. In den Camberger, Würgeser, Erlebacher Marken hatten die Grafen v. Dietz die volle obrigkeitliche Gewalt und davon den Wildfang *g*).

13. Die Markwaldungen zwischen Main, Rhein und Neckar lagen alle in Wildbannsbezirken. Die Gereidegenossenschaften am Hardtgebirge sollen theilweise Jagdrecht gehabt haben, namentlich die Oberhaingereide nach Schattenmann, § 32.

14. In Nieder-Lothringen besaß der Herr von Born nicht nur die Markherrlichkeit in der Waldung Graet, sondern auch die Hochgerichtsbarkeit in den 14 markberechtigten Kirchspielen, und es wurde ihm das Wild zuerkannt *h*).

15. In den Weisthümern über die Markwaldungen Köslarbusch und Weldorferbusch findet sich Nichts über die Jagd. Wahrscheinlich lagen sie in einem Wildbanne; wie dieß mit der Markgenossenschaft der Wermeistereiwaldungen der Fall war. — Auch in den Weis-

thümern für den Flamersheimer Wald und den Morenhoferwald ist über die Jagd Nichts gesagt.

16. Die Waldungen des Territoriums von Cornelimünster waren eine grundherrliche Almende oder Mark, das Weisthum *i*) gebraucht den Ausdruck „Gemeinde" und spricht dem Abte als einem Grundherrn des Landes den Wildbann, das Waldrecht und die Herrlichkeit zu. Das Kloster hatte zu seinem Grundeigenthum die Regalien erlangt. Vielleicht war aber dieses Grundeigenthum schon zur Zeit der Stiftung des Klosters mit dem Wildbanne versehen. Das Jagdrecht des Klosters war übrigens ein ausschließliches und Niemand durfte ohne Erlaubniß Hasen, Kaninchen, Feldhuner oder ander Wildbret groß oder klein fangen. Nur Rittern und Knechten (Knappen) war aus Gnaden gestattet, mit (Halse und Horne) zu jagen; ferner durfte aus Gnaden von Inländischen und Ausländischen ein Wildschwein gefangen werden; jedoch war bei Strafe geboten, die Sulze d. i. Haupt und Füße an die Abtei einzuliefern.

(Die Jagd auf Wildschweine war selbst in dem alten Wildbanne von Aldenaer frei. Das Weisthum von 1518 sagt blos: wo Einer in dieser Wildbann ein Schwein finge, — wie er kann, mag er es thun. In einem spateren Weisthum heißt es wörtlich: item da ein Hausmann in der Wildbahn *k*) an ein Wildschwein geriethe, weisen die Wildförster Bauer und Sau zusammen. Doch wofern der Hausmann ein hauend oder Wapenschwein antreffe und niederbrächte, soll er das Haupt, soweit des Schweines Ohren zurückschlagen oder reichen, abschneiden und an das Wildhaus Brück und fort ins Schloß Aldenaer liefern. —)

17. In der Wittreichi (Gemarkung) von Dornstetten auf der Ostseite des Schwarzwaldes, wo das Grundeigenthum der Einwohnerschaft gehörte, hatte der Graf von Fürstenberg, später Würtemberg, als Gerichtsherr nur die Jagd auf Rothwild, auch einige Bannwasser. Von Wildschweinen und Bären bekam er ein Ehrenstück. Ein Weisthum *l*) sagt hierüber: Es ist auch in diesem Gerichte Recht von Jagens wegen, daß die in das Gericht gehören, hant Recht zu jagen und zu fähen allerhand Wildbrets, es seien Vögel, Eichhörn, Schwin, Bären, Fuchs oder Wölf, wie es genannt ist, ohne allein Rothwild, das sind Hirsch, Hinden und Reher, das sollen sie nit fahen, denn mit eines Amtmann von Dornstetten Willen; — welcher aber och über Jaer einen Hund hätt, der mag wohl einen Hasen fahen, oder wie viel er gefähen mag, die er in seinem Hus esset, doch soll er keinen verkofen. —

In einem späteren Weisthum ist gesagt, die Waldgenossen mögen wohl hetzen über Land Bären und Schweine, und sonst Hasen, Hüner, Füchs, Eichhorn fahen, oder was sie wollen, ausgenommen Rothwild, und daß sie kein Wildschwein — noch Rehhag machen sollen. — Von großem Wild mußte abgegeben werden, und zwar vom Bären das Haupt und eine Hand, von einem hauenden Schwein die Schulter mit 2 Rippen, daß das Wildbret fürschlage, von einer Lienen das Haupt, von einem Frischling Nichts. (In einem späteren Weisthum heißt es von einem Bären, hauenden Schwein und einer Lienen das Haupt, von einem Frischling Nichts.)

a) Kindlinger, I. Urk. S. 20. Von wilden Pferden ist auch anderwärts die Rede: Graf Heinrich v. Sayn schenkte dem Kloster zu Vallendar, was er an Gütern zu Wyse bei Coblenz besaß, das Kloster gab ihm sedecim equos silvestres. — Günther, Urk. B. III. Nachtr. p. IX. Th. u. F. v. Meurs einerseits und die Abtei Meer andererseits beschlossen, ihre wilden Pferde in einem Bruche bei Crefeld zur Zucht zu vereinigen. Aus der Urkunde hierüber (Lacomblet p. II. pag. 506) geht hervor, daß solche Pferde je nach Bedarf eingefangen wurden.

b) Kindlinger, II. S. 325. — Grimm, III. S. 223, IV. S. 694.

c) Grimm, II. S. 274. — Grupen, Alterthümer von Hannover. S. 90.

d) Grimm, III. S. 281.

e) Grimm, III. S. 258.

f) Mader, II. S. 213, III. S. 60.

g) Grimm, I. S. 575.

h) Grimm, III. S. 857.

i) Grimm, II. S. 784.

k) Man sieht hier, wie das Wort Wildbahn aus Wildbann hervorging.

l) Grimm, I. S. 381.

§ 117.

Ueber das Wesen des Jagdrechtes und über das gegenseitige Verhältniß mehrerer Berechtigter enthalten die Rechtsbücher aus dem 13. u. 14. Jahrhundert, nämlich der Sachsenspiegel und der Schwabenspiegel etwas, nicht minder über Wildfolgerecht, was Alles schon oben § 81 vorgekommen ist. — Es mögen nun noch einige Beispiele localer Rechte folgen:

In dem Vergleiche von 1545 zwischen Anton v. Fugger und der Stadt Donauwörth, nach welchem letztere die Waldnutzung und die Forstgerichtsbarkeit im Wörther Forst und in der Oldenau, ersterer den Wildbann behielt, ist dieser genauer beschrieben und gesagt, es solle Herr Antoni Fugger und seine Nachkommen alle und jede Jagd-

barkeit genießen und kleinen Wildbann, Hoch-, Roth- und Schwarz-Gewild, Federspiel, Vogelweid und auch alle ander Weidwerk haben und üben, hagen und jagen, fähen und gejagtem verwundeten Wildbret nachhängen. Aus letzterem geht hervor, daß dort die Wildfolge üblich war, jedoch den Schweißhund an der Leine haltend *a*).

Eine ausgedehnte Wildfolge übten die Waldgenossen von Dornstetten nach dem Weisthum bei Grimm, I. S. 381. Wenn sie ein Stück Wild, zu dessen Jagd sie befugt waren, angejagt hatten, so durften sie es den ganzen Tag verfolgen, auch über den Bezirk des Waldgerichts hinaus. Ließen sie Abends ab, noch innerhalb der Grenze, so konnten sie nach Hause kehren und am andern Morgen die Verfolgung wieder aufnehmen. Verließen sie aber das Wild jenseits der Grenze, so mußten sie, wenn sie am andern Tage die Jagd fortsetzen wollten, im nächsten Dorfe übernachten und konnten dann auf diese Art drei, vier, fünf Tage fortjagen, bis sie das Wild fällten. Demjenigen Jagdherrn, in dessen Bezirk dieß geschah, gebührte die Ehrung (s. oben) und war an den nächsten Amtmann abzuliefern, im Falle das Wild innerhalb des Waldgerichtsbezirks erlegt wurde, an den Amtmann von Dornstetten.

Im Weisthum für Oppenau ist gesagt: item wenn auch die Gesellen ein Schwein hetzen im Noppenauer Gericht, demselben Schweine mögen sie nachfolgen drei Tag und Nacht bis auf den Rhein und scheibenweise zu allen Orten hinaus *b*).

In einem Weisthum für Kappel (weiter westlich im Schwarzwald) kommt vor: wär ein Knecht, der da wollt Schwarzwild jagen, d. i. Schwein oder Bären, der mag ihm zween Tag oder zwo Nächt nachfolgen; fahet er, so soll er meinem gnädigen Herrn gegen Renchen oder seinem Amtmann antworten den Kopf, darum so soll mein gnädiger Herr oder sein Amtmann dem Knecht (dieser Ausdruck wird nicht buchstäblich zu nehmen sein) helfen zu dem Rechte, wäre es daß er von Jemand bekümmert würde. —

Die Markgenossen der Seulberger Mark behaupteten, daß ihr Waldbote das Recht habe, einem Wildbret nachzufolgen bis mitten in die Nied auf dieser Seite und jenseits der Höhe bis in den Pfahlgraben ohne Eintrag und Verhinderniß männiglichs. —

Anders verhält sich die Sache zu Haselach im Elaß, welches zum Bisthum Straßburg gehörte; Vögte waren die Herren von Ohsenstein. In einem Weisthum des Hubengerichts von 1336 *c*) ist gesagt, der Herr von Ohsenstein hat auch den dritten Baum in der Vogtei

und soll auch jagen das dritte (Wild) Thier in der Vogtei bis an die Brusche, und soll auch nit fürbaß jagen, wenn es auch über Brusche fliehend wurde.

Die Grenze des Trierschen Bannforstes im Hochwalde durfte kein fremder Jäger überschreiten, nicht einmal wie die Rechtsbücher zulassen, um die Hunde einzufangen. In der lat. Beschreibung der erzbischöflichen Rechte aus dem Wildbann kommt nämlich vor: 9) si quis autem extraneus juxta terminos hujus banni venatur, et canis ejus terminos intraverit, dominus ejus caput equi sui a termino banni avertens cornu canem revocabit. Si autem ipse terminum intrare praesumserit, equum et cornu amittet.

Im Wildbann um Altenaer, wo die Jagd auf Schweine frei gelassen war, durfte jeder Hausmann das von ihm verletzte Wildschwein auf frischem Fuße verfolgen bis zu 3 Schuh in den Rhein; er durfte sich aber bei der Verfolgung nirgends länger aufhalten, als um ½ Maaß Wein zu trinken und einen Wecken zu essen.

Die Gräfin Mechtild von Sayn hat nach dem Tode ihres Gemahles Heinrich von Sayn mit dessen Schwestersöhnen in Betreff der Fortsetzung einer begonnenen Hetzjagd über die Jagdgrenze eine Vereinbarung getroffen. — Die Urkunde lautet: item consentimus, quod si comitissa inceperit agitare, quod vulgariter dicitur „sprengen“ aliquam feram in terra sua, vel silvis suis, quae vulgariter Wiltbant dicuntur et illa fera in terra nostra vel silvis Wildbant vocatis capta fuerit, sua erit. Similiter, si fera fuerit agitata in terra nostra vel Wildbann et in terra comitissae vel silvis suis Wildbannt dictis fuerit capta, nostra erit. Haec similiter observabuntur, si homines comitissae de mandato suo agitaverint, vel homines nostri de nostro mandato agitaverint *d*). —

In der Mark Fossenhelde besaß der Graf von Katzenelnbogen das Jagdrecht und außer der Mark, so weit er auf einem Rosse haltend an den äußersten Büschen mit einer Axt werfen konnte. Umgekehrt durfte der Graf von Dietz, wenn er in seiner Grafschaft jagte, seinem Wilde so weit in den Wald folgen, als er auf einem Roß haltend eine Axt in den Wald werfen konnte. Das war freilich nicht weit und ist beides keine Wildfolge zu nennen. — Die Grenzlinie war nur einen doppelten Axtwurf breit.

In einem Weisthum von Krahenforst (Grimm, II. S. 697) kommt u. A. vor: Die Thomburger Herren mögen uf'm Waldt und ihren eigenen Büschen und Gütern stellen, jagen, und wenn sie uff

ihrer Erden ihre Horn geblasen und ihre Hunde losgeschütt haben, mögen sie dem Wild durch dick und dünn, durch Hecken und Sträuch unverhindert des Grundherrn nachfolgen bis zu Wesselink an den Rhein, ferner demselben nachwerfen, danach stechen und schlagen, so weit sie mit dem Pferde in den Rhein reiten und fürder ihren Spieß mit dem Fuß darin schuppen mögen.

a) Lori, S. 316.
b) Grimm, IV. S. 511.
c) Grimm, I. S. 700.
d) Günther, Urk. B. II S. 219. 220.

§ 118.

Aus der Reihe der jagdbaren Thiergattungen sind in dieser Periode die wilden Stiere schon verschwunden; das Elenn war auf den Nordosten Deutschlands beschränkt *a*), der Kranich seltner geworden. Bären *b*) und Wildschweine finden sich noch häufiger in den größeren Waldungen, Biber in den Flüssen. Der Wolf ist allenthalben noch eine Plage der Landschaften. Eine Hauptwildgattung, die allenthalben häufig vorkommt, war das Edelwild. Als eine neue Gattung von Federwild erscheint im 14. Jahrhundert der Fasan *c*). Auf die Eichhörnchen wurde mehr Werth gelegt als später und jetzt. —

Was die Hilfsmittel der Jagdausübung betrifft, so findet man vom Gebrauch abgerichteter Hirsche und Thiere keine Spur mehr. Dagegen wurde das Schießgewehr sehr vervollkommnet. Im 12. Jahrhundert wurde Pfeil und Bogen durch die Armbrust, im 16. Jahrhundert letztere durch das Feuergewehr völlig verdrängt. In der Mitte unserer Periode herrschte die Armbrust und es wurde auf dieselbe für die Vornehmen viele Kunstfertigkeit verwendet. Außer dem Schießgewehr brauchte der Jäger noch sein Jagdschwert und Jagdmesser, auf Bären und Sauen auch den Jagdspeer, ferner Netze, Stricke u. a. Fangapparate. Der Pferde, Hunde und Baizvögel bediente man sich fort, wie in der vorhergehenden Zeitperiode. Die Nachrichten über die Art der Jagdausübung im Mittelalter sind dürftig. Erst in der folgenden Zeitperiode kam die Jagd in den höchsten Flor und von dort an hat man durch Jagdbücher auch genauere Kenntniß von den Jagdarten. Uebrigens darf man annehmen, daß in vieler Hinsicht schon im Mittelalter in ähnlicher Art verfahren wurde. Ich will nun versuchen, das Wenige, was ich in den Rechtsquellen über Jagdübung gefunden habe, kurz zusammenzustellen. —

a) Doch fand es sich im 10. Jahrhundert noch in den Niederlanden. Denn in einer Urkunde Otto I. von 943 heißt es: Nemo sine venia episcopi Balderici in pago forestensi Trentano cervos, ursos, capreas, apros, bestias insuper, quae teutonica lingua Elo aut Schelo appellantur venari praesumat. Heda episcop. Ultrajectin. p. 83. Dieser Kaiser, dann Heinrich II. und Conrad III. sollen Befehle gegen die Jagd dieses Wildes erlassen haben, weil es schon selten wurde. Leunis, Synopsis des Thierreichs. § 130.

b) Im cod. Valkensteinensis über die Besitzthümer der Grafen von Neuburg und Falkenstein kommt vor, daß sich zu Falkenstein 30 Spieße ad ursos capiendos befanden. 1180. Mon. boic. VII. p. 502.

c) Conrad von Megenberg, † 1374, erwähnt desselben, als eines dummen Vogels. In Hessen und auch im Rieß (s. oben § 113 Nr. 35) kamen 1333 schon Fasane (Fassandt) vor. Ludwig der Gebartete hatte 1416 schon zu Ingelstadt eine Fasanerie. v. Kobell, Wildanger. S. 395.

§ 119.

Auf Edelwild kamen folgende Jagdarten vor:

1. Das Birschen mit der Armbrust und später mit der Büchse. Zum Nachsuchen auf angeschossenes Wild dienten Brakken als Schweißhunde, die als wohlbehängt geschildert werden. Vornehme Leute ritten in Begleitung eines Jägers oder Dieners auf die Birsche.

2. Eine sehr gewöhnliche Jagd war die Hetzjagd (vom Stricke hetzen, über Land jagen), in derselben Art, wie sie schon im ersten Zeitraum geübt wurde. Der Jäger war zu Pferd mit Jagdhorn und Seitengewehr, aber auch mit Köcher und Armbrust; denn wo es anging, kürzte man die Hetze durch einen Schuß. Der Leithund diente zum Aufsuchen des Wildes; zur Verfolgung hatte man eine Schaar jagender Hunde vom Stamme des segutius der vorigen Periode. Das Ausmachen und Anjagen eines Hirsches erforderte Erfahrung und Sachkenntniß. Große Herren jagten mit einer zahlreichen Schaar von Hunden und legten frische Pferde auf die Stationen, wo das gejagte Wild vorbeizufliehen pflegte. Leute von geringerem Stande und von geringeren Mitteln kamen mit nur einigen Hunden zum Ziele. Die Rechtsbücher unterscheiden Brakken und jagende Hunde, und bemerken, daß letztere, wenn sie nicht jagen sollten, gekoppelt, erstere aufgefangen (geführt) wurden. Beide Arten dienten also je nach Umständen auf Rothwild. Mit dem Horne leitete der Jäger seine Hunde, und dieß setzte gewiß eine Dressur derselben voraus. In gewissen Ortsverhältnissen wurden Leute auf Wartposten gestellt, theils um zu wissen, wo ein Hirsch stand zum Zweck des Anjagens, theils um zu vernehmen, wohin ein angejagter Hirsch sich gewendet hat.

3. Ein sichererer Erfolg und eine ergiebigere Ausbeute der Jagd bei minderer Beunruhigung wurde durch die Anwendung von Netzen und Schlingen erzielt, in welche das Edelwild getrieben wurde. Zum Zweck des Fanges, um nämlich an Zeug zu sparen, wurden Wildhecken (Hage) angelegt, zwischen welche auf Lücken die Garne gestellt wurden. Es kam aber auch vor, daß man zum Zwecke einer einzelnen Jagd Einzäumungen (indagines) machte, die man darauf sogleich wieder abbrach. Die Anwendung von Schlingen (laquei, funes) setzte bei einem ordentlichen Jagdbetrieb regelmäßig eine Einhagung voraus.

Durch den Fang konnte dem Wildstand begreiflicher Weise stärkerer Abbruch geschehen, als durch die Hetzjagd, deßhalb war öfters in größeren Forsten gewissen Personen erlaubt, „über Land" aber nicht „zu den Hecken" zu jagen.

Auf das Reh kamen ohne Zweifel dieselben Jagdmethoden zur Anwendung wie auf Hirschwild. Vom Fange der Rehe in Garnen ist in Urkunden ausdrücklich die Rede. —

Auf Schweine war die Hatze im Spatherbst die Hauptjagdart. Man gebrauchte dazu die schweren, starken Hunde, von denen in der vorhergehenden und nachfolgenden Periode mehrmals vorkommt. Ebenso wurde der Bär gejagt.

Gegen die Wölfe bediente man sich häufig der Wolfsangeln.

Auf die Marderbälge wurde Werth gelegt, und man zählte die Marder an manchen Orten zum rechten* hohen Wildbann wie in der Grafschaft Werdenfels; man stellte Fallen, um sie zu fangen.

Die kleine Jagd auf Hasen, Füchse, Vögel wurde hauptsächlich durch den Fang betrieben, und vorzugsweise beliebt war der Fang mit Hunden und Baizvögeln. Windhunde und Habichte (Habke) hatten die Herren zu steten Begleitern, auch wenn sie zu Gerichtsversammlungen ritten.

Die Falknerei insbesondere blühte das ganze Mittelalter hindurch. Zum Falken gehörte auch der Vogelhund, der wahrscheinlich die Stelle des späteren Vorstehhundes vertrat. Aus verschiedenen Weisthümern geht hervor, daß die Gerichtsvögte an den Gerichtstagen nicht bloß für sich und ihr Pferd, sondern auch für einen oder zwei Windhunde, einen Falken und einen Vogelhund Verpflegung fordern konnten.

Im Walde mochte der Fang auf kleine Jagdthiere und Vögel bereits gerade so betrieben worden sein, wie es die alten Jagdbücher der nächsten Periode beschreiben.

Daß den Jagdherren der Anstand zu langweilig war, und daß sie lieber bei Tage zu Pferd mit Hunden und Falken jagten, ist leicht zu begreifen. Die Aufsicht führenden Jäger, als sie einmal mit guten Armbrüsten versehen waren, haben deren Gebrauch auf dem Anstande und bei ihren Waldbegängen schwerlich vernachlässigt.

Leider weiß man, wie schon gesagt, über die Jagdausübung im Mittelalter nichts Näheres, da es Jagdschriftsteller noch nicht gab, auch andere Schriftsteller keine Beschreibung von Jagden lieferten, und die Urkunden über Rechtsverhältnisse begreiflicher Weise auf Einzelnheiten des Jagdbetriebs nicht eingehen konnten.

Doch soll in Folgendem zusammengestellt werden, was sich überliefert vorfindet.

Einiges ist schon aus den lateinischen Urkunden über Wildbannsverleihungen zu entnehmen.

§ 120.

In der Urkunde Heinrichs III. über den Wildbann an der bayerischen Traun ist gesagt: ut nullus in praedicto foresto cervos vel cervas, capreas, apros vel quodlibet genus ferarum canibus venari, arcuque figere, plagis, laqueis, pedicis, aut qualibet venatoriae artis industria capere vel decipere praesumat. Als Jagdarten sind also genannt: die Hatze mit Hunden, das Schießen mit Bogen und Pfeil, der Fang in Netzen (plagis) in Hals- und Fußschlingen.

Als Kaiser Conrad II. durch eine allgemeine Verordnung die vorhandenen Bannforste aufrecht erhielt, sagte er: In silvis, campis, fluminibus et paludibus forestatis et banni nostri districtu circumvallatis ea ratione bannum facimus, ut nemo ulterius in eisdem absque domini, suorumque heredum licentia potestatem habeat, venandi, sagittandi, retia aut laqueos ponendi, aut ullo ingenio feras decipiendi, quae merito sub jure banni continentur. Goldast, constit. imperat. tom. III. p. 312. Lünig, Reichsarchiv IV. S. 73.

In der Urkunde Conrad II. über den Melrichstadter Wildbann kommt etwas Näheres über die laquei und pedicae vor. Es heißt: ut nullius professionis persona audeat venari, laqueos tendere, pedicas abscondere aut ullo ingenio cervos vel cervas, sues, capreolos, sive aliquas feras hucusque sub banno comprehensas decipere. — Es scheint, daß damals schon Schlingen so gelegt wurden, daß ein umgebogener Reidel oder Ast das gefangene Wild emporschnellte, wie jetzt noch Wilderer thun. —

In der Beschreibung der Trierschen Wildbannsrechte im Hochwalde aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist außer laqueum tendere auch noch cippum tendere als eine Art von Wildfrevel erwähnt. Cippus bedeutet aber einen spitzen Pfahl, der, wie es scheint, das Wild spießte, vielleicht eine Art Leggeschoß. (ballista. vergl. was oben § 42. u. 43. aus den Volksrechten vorkommt. — Im Weisthum des Kylwaldes heißt es statt cippum et laqueum tendere deutsch: Hölzer legen und Stricke setzen, (Grimm, II. S. 304.)

Dieselbe Urkunde enthält etwas über die Parforcejagd: 6) „So oft der Forstmeister einen belehnten Jäger zum Dienste des Erzbischofs beruft, ist er gehalten, einen Hund zum Aufsuchen des Wildes (den späteren Leithund) an der Leine zu führen und 7 andere Hunde zum Jagen mitzubringen. — Wenn der Jäger selbst den Hirsch anzujagen (movere) nicht versteht, sollen ihm daselbst im Walde die Jäger sein Lehengut absprechen; der Jäger aber, welcher Ritterdienst leistet (qui militis officio fungitur. wahrscheinlich Ministerialen vom Ritterstande), ist verpflichtet, ein Pferd, auf dem er sitzt, und ein Handpferd (dextrarium) herbeizubringen; auf ersterem (in palafrido soll heißen: paraveredo) *a*) wird er den Hirsch anjagen (movebit) und das andere (dextrarium) wird er auf die Warte (ad insidias) vorschicken, damit er es frisch vorfinde und dem Wilde unablässig folgen könne.

Nach derselben Urkunde waren die Jäger schuldig vom Remigius- bis Andreas-Tage (1. Octbr. bis 30. Nov.) Wildschweine für den Erzbischof zu jagen, wobei sie beritten waren, denn es ist gesagt, daß wenn ein Pferd durch einen Eber zu Grunde ging, der Jäger ein anderes vom Forstmeister empfangen sollte. Während die Jäger jagten, waren die belehnten Fischer schuldig, für sie und die Förster zu fischen, von der 5. Garbe aber, die von Neubrüchen fallen, sollten die Jäger Brod erhalten. — Wer bei neuem Schnee mit Hunden oder Netzen jagte, war die Wildbannsstrafe schuldig. (Dieß konnte sich nur auf an sich zur Jagd befugte Leute beziehen.)

Auf die Zucht guter Jagdhunde wurde laut jener Urkunde sehr gesehen. Item forestarii catulos archiepisco annuatim nutrire tenentur; venatores autem matres catulorum forestariis committere debent, ne post nobilem conceptionem adulterina commixtione degeneres catulos producant. Postquam autem catuli adulti fuerint, forestarii reddent matres venatoribus et quilibet septem forestariorum domum cani suo aptabit pro custodia. — Auch über die Fütterung der Jagdhunde kommt dort etwas vor: et ille officialis, qui canibus

molet avenam et pulmenta faciet. tenetur tantum farinae non cribatae (non cribratae ungesiebt?) reddere, quantum avenae ei datur.

Ueber das Bestellen einer Warte bei der Hetzjagd über Land, d. i. Parforcejagd kommt auch noch in anderen Weisthümern etwas vor. Im Weisthum von Cröve an der Mosel ist gesagt: „und sollen vorbaß die Waldhüter auch das (den Wildbann) helfen verhüten, und die Warten hüten und das Wild beschreien, wenn es überläuft, wann die Herren oder ihre Jäger oder der Förster des Wildbannes ihnen das eine Nacht vor sagen, und werden sie daran säumig, so sind sie um die Buße, so hoch die Wildhuber weisen.“ Im Weisthum vom Wildbann im Kylwald heißt es: und wollten die Herren von Esche den Hirsch jagen, welch' Zeit sie das wollten, so sollen drei von der Wildhuben, einer auf der Hanenleyen (vielleicht ein Waldort) stehen und andere zween dabei, und wäre es, daß der Hirsch oder ander Wild überliefe, unbeschrieen von dem, der auf der Leyen steht, daß die anderen zween dieß sagten mit ihrem Eide, so hätte er den besten Ochsen von seiner Deichsel verloren. (S. auch oben bei dem Spessarter Wildbann.)

Im Spurkenburger Walde, der Trierisch war, hatten die beiden Vögte, die Herren von Isenburg und Nassau, die Befugniß zu jagen, doch spricht das Weisthum aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts nur von der Hetzjagd, ohne Netze und Stricke. (Im Büdinger Weisthum ist ausdrücklich gesagt, daß die Vögte nur über Land jagen durften.) Das erwähnte Weisthum sagt hierüber in deutscher Uebersetzung: „Der Förster (es gab deren 4) soll den Vogt des Dorfs (wahrscheinlich wo der Förster wohnte, und es war wie es demnach scheint der Forst in zwei Bezirke abgetheilt, in einem hatte Isenburg, im andern Nassau die Vogtei) zweimal im Jahr aufnehmen nebst einem Ritter und den Knechten beider, ferner nebst einem Jäger und zwei Knechten zu Fuß mit 12 Hunden und einem Leithund, und sie sollen mit Lebensmitteln wohl versorgt werden, Abends, Morgens und mit Frühmahl. Darauf soll derselbe Förster mit ihnen in den Wald gehen, mit zwei Hunden zur Warte, und wenn der Hirsch gekommen ist, so soll er jene Hunde loslassen und mit ihnen den Hirsch verfolgen, und wenn dieser gefangen worden ist, soll er sein Recht empfangen, welches „furslach“ (Fürschlag) heißt (ohne Zweifel das später sogenannte Jägerrecht). Und wenn darnach der Vogt noch verweilen will, hat der Förster ihm nichts darzureichen, als Feuer, Salz, Stroh, in allem Andern muß der Vogt den Förster und seine Familie verpflegen,

und dieser hat dann wiederum täglich mit dem Vogt in den Wald zu gehen, wie vorher. Wenn ihn aber der Vogt nicht mit Lebensunterhalt versorgt hat, so soll er zwar mit ihm in den Wald gehen, nach Loslassung der Hunde mag er, wenn er will, nach Hause zurückkehren oder gehen wohin er will, und mag die Koppel an einen Baum hängen, und wenn einer seiner Hunde verloren ging, mag er ihn im ganzen Wildbann suchen." — Auch der Erzbischof jagte selbst par force. „Das Recht des Erzbischofs ist: so oft er nach Ehrenbreitstein gekommen ist und nach Isenburg gesendet hat, so sollen ihm alle Jäger und Hunde gesendet werden, die dort sind, und ebenso bei Nassau. Ebenso wenn der Erzbischof vor Weihnachten oder vor Fastnacht, oder sonst kurz in Ehrenbreitstein verweilt, so ist der Förster, welcher Wildforster heißt, schuldig, dort zu sein mit einem Hunde und einem Seile (cum cane et fune) und soll, wenn es der Erzbischof ihm aufträgt, ein Stück Wild oder zweie für den Erzbischof fangen, dann aber sogleich die Einzäunung (das Hag, die Hecke) wieder abbrechen und die Seile verbrennen (et statim indaginem confringet et funem comburet), damit nicht dort später noch Wild gefangen werde. Es wurden also hier damals nicht Netze, sondern Seile, Schlingen zum Fang angewendet.

In dem Försterweisthum des Budinger Waldes ist beschrieben, wie der Kaiser auf die Birsche ritt. „und darnach wann ein reich in der burg zu Gelnhausen liege, so soll ein Forstmeister, der von alters dazu geboren ist, von rechte dem reich halten, wo er birsen wollte, einen weißen brakken mit betrauften ohren, und selbigen auf einer seiden kolter (Polster) und auf einem seiden kissen und sein leitseil seiden, und sein halsbant silbern und übergoldet, item und derselben einen zu Büdingen und einen zu Wächtersbach in derselben maße. Und sollen haben ein armbrust mit einem ybenbogen und sein sule (Säule?) arnsbaumen, und die sennen seiden und die nuß (Nosse?) helfenbein und die strale silbern und die zeynen straußen und mit phaenfedern gefüttert, — und wäre es, daß ein kaiser und reich wollte über berg und es den Forstmeister mahnete, so soll der Forstmeister ihm dienen mit einem weißen roß auf des reiches kosten und schaden, und damit hätte er sein lehen verdient. Wäre es auch, daß ein reich birsen wollte in dem Büdinger Wald, so soll der Forstmeister die 12 Förster verboten, und die sollen mit einem reiche zu wald reiten, ihr jeglicher mit einer armbrust auf des reiches kosten und schaden, damit hätten sie ihr Lehen verdient." — Ueber die Jagdbefugniß der Herren (von Büdingen und Trymberg) ist gesagt: sie sollen nit anders

jagen, dann ober lande, ohne in dem may, 14 tage vor und nach, da sollen sie nit jagen, und in der brünste (Brunst) sollen sie nit jagen." —

Im Weisthum über den Dreieicher Wildbann findet sich Aehnliches: „Auch theilen sie (die Wildhuber) daß ein faut von Münzenberg diesen Wildbann vom reiche zu lehen hat, daß er wehren soll des wildbannes unraid an allen stücken; mit namen soll er wehren daß niemand in demselben wildbann jagen soll, denn ein kaiser und ein faut von Müntzenberg, der (letztere) soll jagen ane (ohne) hecken und ane garn zu zocken." Also durfte auch hier der Vogt nur über Land jagen. — Ausnahmsweise durfte der Abt von Fulda zur Hirschfeiste 6 Hirsche jagen mit „tzochten", also mit Garn, und in der Eberdreiß 6 hauende schweine. Dann folgt noch eine Ausnahme, wahrscheinlich zu Gunsten des Erzbischofs von Mainz, wenn er zu Dieburg verweilte: „auch theilen sie dem hof zu Dieburg, wann er will birßen, daß er sal han einen ybanbogen mit einer syden sennen, mit eime lorbaumen tzeyn, mit phaenfedern gefytert, gelinget ime, daß er schusset, da sal er ryten zu dem Haine in eines forstmeisters haus, da sal er finden einen wisen brakken mit gedreiften ohren of eyner syden koldern, an einem seyle und sal dem wilde nachhängen, gelinget ihnen by schienender sonnen, er sal den rechten birk (Vorderlauf?) und den bracken by schienender Sonnen wieder antworten, gelinget ihme nicht, er mag den andern tag auch dasselbe thun."

Im Lorscher Weisthum kommt vor: „in demselben wildbann dort soll niemand jagen oder birßen ane des Bischofs von Mainz willen. Wär es aber, daß ein ritter käme mit bunten kleidern, mit einem zobelhute, mit einem ibenbogen mit syden sennen und mit straußzahen, mit silbernen stralen und mit pauenfedern gefyddert, und einem wisen bracken an einem sydenseil mit betrafften ohren, den sal man fördern zu synem deigelt (Kurzweil, Vergnügen) und sal ihn nit hindern." Unter diesen Rittern sind ohne Zweifel der Graf von Katzenelnbogen unb der Herr von Bickenbach gemeint, welche Rechte am Wildbann hatten. —

Daß es im Spessart einigen Herrn von Adel erlaubt war, zu gewisser Zeit eine bestimmte Zahl von Hirschen über Land zu jagen, ist oben schon erwähnt worden. — Außerdem enthält das Försterweisthum noch einiges über die Jagdausübung. „wäre es, daß ihr (der reitenden Förster) einer mit eim armbrust ritte zu walde, und daß er einen brakken hätte, und sähe er Wild bei ihme stehen, und

mochte er ihm einen schuß angewinnen, das möcht er thun, lief es aber hinweg, so soll er ihm nachhängen bis über den nächsten berg, und sähe ers aber darzwischen, und konnte er ihm aber ein schuß angewinnen, das möcht er thun; konnte er es nicht gethun, so soll er es lassen forter ziehen. Schösse er aber etwas, so soll derselbige Förster die 4 Stück (wahrscheinlich die beiden Schlegel, Ziemer und ein Vordertheil) antworten einem forstmeister in seinen hof, und der soll es dann forter antworten in die Burg (Aschaffenburg). Auch liegt eine forsthube zu Waldaschaff, das heißt die Zielhube. Auf derselben hat mein Herr das recht, daß derselbige Förster soll haben einen stall zu zweien Pferden und einen stall zu 24 Hunden, und einen Hundstrog zu 24 Hunden und einen Kessel, daß man das Wasser darin gewärme, und zwei Rührscheidt, wenn die Jäger kommen, daß sie das finden." Ferner „wann meines Herrn von Mainz Jäger liegen zu Waldaschaf auf der Huben, so soll derselbige Biddel, der die Huben (nämlich die Büttelhube) inne hat gen Aschaffenburg reiten oder fahren und soll zu dem Keller kommen und soll Haber fordern den Hunden und soll den Habern fahren in die Mühle, die man nennt die Henneckmannsmühle, und so den Habern da lassen zu Aeß machen (schroten zu Hundeessen) und soll das Aeß bringen und fahren gen Waldaschaff den Hunden und soll er von jedem Malter Haber nehmen einen sechter Haberns, daß seine Pferd geessen."

Interessant ist ein Vertrag Herzog Albrechts von 1499 mit dem Abte von Benedictbeuren. Der Herzog wollte seinen Wildbann im Plonberg, Zwisler und Gossenhofen hegen, und der Abt versprach, in einem gewissen anstoßenden Bezirke 10 Jahre nicht zu jagen, „doch mögen sie Abt und Convent bei einer Ackerlänge innerhalb des Steinbachs ihre Netzstatt haben und richten. Für dieß Zugeständniß dürfte das Kloster 10 Jahre lang jährlich 4 Stück Edelwild in der Rottmüllerau und am Hasbach fahen. Die ständige Netzstatt stand in Verbindung mit Wildhecken, in deren Lücken gerichtet, d. i. die Netze gestellt wurden.

Werdenfels und Kloster Ettal hatten Jagdgrenzstreitigkeiten, welche 1554 beigelegt wurden. Im Spruche hierüber heißt es: „Ferrer des Gejaids halben soll das Gehag oder die Wildhecken eine gemeine Hecken sein und von beiden Seiten jährlich gemacht werden, auch darin jeder Theil die Seil anzubinden die Macht haben."

In dem Vergleiche zwischen der Herrschaft Hohenschwangau und dem Kloster Steingaden von 1594, welcher zwar schon der neueren Zeit

angehört, aber dessen Inhalt Ausdrücke in älteren Urkunden erläutert, ist gesagt: „so soll dem Herrn Prälaten und seinen Nachfolgern für sich und die Ihren zugelassen sein (in einem beschriebenen Bezirke) Fuchs und Hasen mit gewöhnlichen Netzen zu verrichten, dazu vom Strick, es sei im Schnee oder auf der Ebni auch mit Vogelhunden und Schlifferlin (Dachshunden) zu jagen, zu hetzen, zu fahen, gleichfalls auch die Mäder und Dachs zu verrichten, aber sonst gänzlich kein Wildbret oder Rehe zu fahen. Der Herr Prälat soll sich auch gewöhnlicher Fuchs- und Hasennetze, dazu Stäb oder Stiffl gebräuchlicher Höhe und nit anders gebrauchen. Dem Herrn Prälaten soll auch daneben zugelassen sein, zween oder drei Vogelheerd, doch innerhalb ermeldeten Bezirks, aufzurichten und darauf voglen zu lassen (für das Kloster ohne Verpachtung); aber mit den Krüzlen und Kloben zu vogeln soll dem Herrn Prälaten und seinen gebrödeten Dienern soweit das Gotteshaus Hofmark und nieder Gericht geht zugelassen seyn.“ Das Jagen vom Strick wird gleichbedeutend mit „über Land“ jagen sein, und der Gegensatz vom Eintreiben in Netze. —

Die Markgrafen von Ansbach gestatteten 1427 den Bürgern von Nürnberg in dem Reichswalde Wildschweine mit Rüden zu hetzen und zu fangen, aber ohne Garn, ohne Seil und ohne Gruben. Unter Seil ist ohne Zweifel eine Verschlingung von starken Stricken zum Zwecke des Fanges zu verstehen, und solche Einrichtungen setzten sicherlich Wildhecken voraus. —

Daß von Alters her gewisse Jagdzeiten eingehalten wurden, geht hervor aus einer alten Urkunde, worin gesagt wird: protestamur etiam, quod praedictus noster consanguineus de Heimsberg et sui heredes annuatim tempore venatus cervorum venari poterit in Wildbanno de Vrozberge et capere novem cervos, et tempore venatus cervarum novem cervas. *b*)

a) Paraveredi waren die Pferde, auf welchen die Ritter im Zuge saßen, dextrarii jene, die sie vor der Schlacht bestiegen.

b) Lacomblet, II. p. 335.

§ 121.

Adelige Herren, Ritter, auch Aebte und Vögte ritten gewöhnlich in Begleitung von 2 Windhunden für den Fang eines Hasen, einem Vogelhunde und einem Falken oder Habicht aus, selbst zu Gerichtstagen. So kommt im Engelberger Hofrotul aus dem Zürichgau vor: „das erste, daß ein Abt von Engelberg zwieront in dem jare us soll

varen uf sine höve zu meien und im herbste und soll mit im führen sin caplan und ein probst und ein lütpriester von Stans ob er will, und ein ritter wen er will mit zwein winden, mit einem Vogelhunde und mit einem habch, und swenne er inritet, so soll die meigerin des hofes, uf den er denne kommt, in bekumen vor dem hofe und soll ihn empfahen und sol in einer hand tragen ein brot in der andere ein hun, das hun höret an den habk, und das brot die hunde." Aehnliches findet sich in verschiedenen Weisthümern über Hof- und Hubengerichte. Wenn der Abt von Appenzell und sein Amtmann zum Jahrgericht in den Kelhof von Niederbüren kamen, so wurden sie selbdritt bewirthet, ihr Habicht erhielt ein Huhn, die zwei Windhunde bekamen ein Laib Brod. — Der Abt von Petershausen kam jährlich dreimal zum Ehegericht, reitend selb zwölf, mit 3 Windhunden, 2 Vogelhunden und 1 Habicht, und erhielt Bewirthung im Kelhof. Der Probst vom Gotteshause Ittingen im Thurgau pflegte ebenfalls Hunde und Federspiel bei sich zu haben, wenn er zu Gericht kam. — Im Dingrotul von Obermichelbach im Elsaß ist gesagt: „so soll ein Probst zu St. Alban oder sein Schaffner selbander und der Vogt selbdritt mit einem Vogel und zweien Winden darkommen." Damit man nicht glaube, daß Vogel und Hunde zum richtigen Vollzuge des Jahrgedings erforderlich seien, heißt es dann noch weiter: „Denn es ist auch durch die Huber erläutert und erkannt, von des Vogels und der Hunde wegen daß ein Vogt die mit ihm bringen mag oder mag sie daheim lassen, wie das ihm eben ist." Natürlich der Vogt war nur berechtigt, für die angegebene Begleitung die Verköstigung zu fordern. — Im Dingrotul von Brinighofen zu St. Amarin ist gesagt, der Probst dürfe selbdritt mit 1 Habicht, 2 Winden, 1 Vogelhund kommen; was er unterwegs fing, sollte er mit den Hubern theilen. —

Der Abt von Metloch (im Trierschen) kam zum Jahrgeding nach Beringen mit einem Vogel und 3 Windhunden, nach Faha mit zwei Windhunden, einem Habicht und 2 Vogelhunden.

Wenn der Markgraf von Jülich im Wildbanne von Montjoie die Ruhr abwärts ritt und Alles beseitigte, was den freien Gang der Fische hindern konnte, sollte er nach dem Försterweisthum bei sich haben seine Habichte und Windhunde und zwei freie Förster von Jülich.

§ 122.

Atzungsrecht nannte man die Befugniß für die Uebernachtung von Jägern, Jagdhunden, Jagdpferden, Quartier, Essen und Futter zu

verlangen. — Die deßfallsige Obliegenheit beruhte theils auf dem Besitze und Genusse gewisser Güter oder Rechte, theils auf Verträgen, oder altem Herkommen, dessen Ursprung mitunter freiwillige oder unfreiwillige Gastfreundschaft sein mochte.

Die Eingeforsteten des Büdingerwaldes hatten eine solche Verpflichtung, worüber im Försterweisthum vom Jahre 1425 vorkommt: „und wann der Forstmeister bei den einem benacht, so soll er seinen Pferden Haber und Heu geben, und ihm zwei Maaß Weins, ob er es gelangen mag, und ein Huhn. Käme aber sein geschworner Knecht, so sollen sie seinem Pferde Heu und Futter geben und ihme also gut, als er (der Wirth) selber esse, und ein Forster, in deß Amt sie gehören, ob der benächte, dem sollen sie geben ein Huhn, und seinem Pferde Heu und Habern."

Ein solches Atzungsrecht wurde 1418 zwischen Mainz, Trier, Pfalz, Nassau und den H. v. Eppstein durch Vergleich ausgemacht. Senkenberg selecta tom. II. p. 333. Menk. script. rer. Germ. p. 668. — Ferner zwischen Braunschweig und Hessen anno 1575: „Da auch unsere des Landgrafen Forstmeister, Ober- u. a. Förster vom Walde bisweilen in's Kloster Hilwardshausen kämen und nicht ferner reiten möchten, und also um ein Mittags- oder Nachtfutter und Mahl ansuchen würden, so soll ihnen dasselbe nach Gelegenheit gutwillig mitgetheilt werden, das Kloster aber zu einiger Übermaß oder Ungebührlichkeit nicht verpflichtet seyn." Fritsch de jure albergariae. Stisser, Cap. VI. § 46.

Im Salbuche des Jägermeisteramts im Herzogthum Bayern-Ingolstadt von 1418 ist ein Verzeichniß der Klöster in Oberbayern, welche auf eine bestimmte Zeit des Herzogs Jäger und Hunde beherbergen und verköstigen mußten und zwar 3 Jäger, 10 Jägerknechte, 5 Pferde und 42 Hunde. Auf Tegernsee trafen 6 Wochen, Ettal 2, Schäftlarn 2, Dießen 1 Woche. — v. Kobell, S. 61.

Das Kloster Schlehdorf war durch das Einlager der herzoglichen Jäger und Falkner, wie es scheint auch durch Ausübung der Mitjagd eine Zeit lang beschwert worden, wogegen sich dasselbe 1413 einen Immunitätsbrief der Herzoge Ernst und Wilhelm erwirkte, in welchem steht: dazu versprechen wir ihnen (dem Abt und Convent) auch wohlbedächtlich, daß wir sie mit keinen Jäger, Jägerknechten, Falkner, Valknerknechten, weder mit Hunden noch Falken hinfür nicht mehr beschweren sollen noch wollen, weder in ihren Gejaiden, Schweinejägden, noch sonst, aber die jährliche Gilt sollen sie unsern Jägern geben *a*).

In ähnlicher Weise verzichtete Graf Götz von Tübingen auf das angesprochene Hundeeinlager auf Höfen des Klosters Bebenhausen mit den Worten: „die Ansprach, die wir hätten an die geistlichen Herren, den Abt und Convent des Klosters Bebenhausen und die Hundelegen, die wir wonden, daß wir sie sollten hon uf Ihren Guten zu Wile in dem Scheinbuch oder anders wa, wa sie gelegen sind, — derselber Ansprach hon wir sie erlassen und sagen sie ledig" *b*).

Das Kloster Adelberg beschwerte sich gegen den Grafen Ulrich von Würtemberg 1466 bei Papst Paul II., daß der Graf sich nicht scheue, dem Kloster unerträgliche Schäden, Kosten und Beschwerden zu verursachen, indem er seine Jagdhunde mit Dienern und Knechten, die zur Jagd erforderlich sind, in das Kloster schicke und dort lange Zeit hindurch pflegen lasse, dadurch dem Kloster unzählige Kosten und schweren Aufwand zuziehe, so daß das Kloster, was zu seinem Nutzen und zu seiner Ehre dient, nicht erschwingen könne *c*).

Im Weisthum des Hofgerichts Lohmarn (1555) ist gesagt: zum dritten wei'st der Lehenmann, daß die Herren von Bonn (die Grundherren) meinem gnädigen Herren Herzogen v. Jülich in der Jagd halten sollen drei Ställe, einen vor die Jagdhund, den andern vor die Leithund, den dritten vor die Windhund, dazu Streuwerk genug, Feuer und Flamme *d*).

Im Wildbanne des Kylwaldes hatten die Herren von Esch jährlich drei Nachtziele (Nachtlager) bei den Wildhubern mit einem gerechten Jäger, zwei Knechten und 25 Hunden. Die Besitzer der Wildhuben mußten den Knechten gütlich thun und Kost geben, und wenn diese sich beschwerten, daß ihnen und den Hunden nicht Genüge geschehen sei, so waren die Wildhuber bußfällig. —

In einem Weisthum über den Warntwald *e*) (Wildbann von Saarbrücken) sagten u. A. die Scheffen aus, daß der Hofmann zu Gensbach schuldig sei, des Herren Förstern drei Tage in der Woche, wenn sie zu ihm kamen, gütlich zu thun, und er sollte sie auch das viertemal nicht ausschlagen, und wollten sie trinken, so sollte er ihnen einen Knecht leihen, der ihnen Wein um ihr Geld hole, wollte der Hofmann selbst mittrinken, so mußte er sein Geld zu dem ihrigen legen.

Der Abtshof auf Hüllenberg *f*) war markberechtigt in der Mark von Fahr, Ginnersdorf und Wolfendorf, gegenüber von Andernach auf der rechten Rheinseite. Der Hofmann war schuldig einen freien Hundestall zu haben, wenn der Jäger des Herrn von Wied mit den Hunden kam, ferner des Jägers Pferd zu beherbergen und mit Streu und rauhem

Futter zu versorgen; das eigene Vieh des Hofmannes mußte dem Pferde des Jägers weichen. Dem Jungen des Jägers war er Kost zu geben schuldig, wie seinem Gesinde.

Die Herren von Isenburg besaßen die Landeshoheit über Ransbach. Jedes Haus war daselbst (1507) *g*) den Jägern in der Fronfasten ein Brod und alle Jahr eine rhein. Acht Haber schuldig, und wenn der Hauptjäger geritten kam, mußte ein jeglich Haus eins nach dem andern seinem Pferde Heu und Stroh geben, ferner Holz und Feuer um den Hunden zu breien (Hundefutter zu kochen).

a) Mon. boic. 9. B. S. 249.
b) Besold, doc. rediv. p. 409.
c) Das., S. 50.
d) Grimm, III. S. 22.
e) Grimm, II. S. 11.
f) Grimm, V. S. 327.
g) Grimm, IV. S. 585.

---

4. Kapitel: Waldbienen.

§ 123.

Im Mittelalter gestalteten sich die Rechtsverhältnisse wie in anderen Sachen, so auch in Hinsicht auf Waldbienen an verschiedenen Orten sehr mannigfaltig. Die Rechtsbücher enthalten nicht viel hierüber, und ist dasselbe schon oben in § 86 vorgekommen. —

In manchen Bannforsten bestand eine förmliche Waldbienenzucht, Zeidelweide, die namentlich in den Nürnberger Reichswäldern sehr ausgebildet und organisirt war. Kaiser Karl IV. bestätigte 1350 die Rechte der Zeidler im Laurenzer Wald und die Urkunde hierüber zeigt die Einrichtung des Zeidelwesens jener Zeit. Von jenen Wäldern bei Nürnberg gehörte das Grundeigenthum dem Reiche, obschon die Einwohnerschaft der Gegend ausgedehnte Waldnutzungsrechte besaß. Der Kaiser hatte viele Zeidelgüter, Anwesen, auf denen die Bienenzüchter oder Zeidler saßen, ferner war zu Feucht ein eigener k. Beamter für das Zeidelwesen, ein belehnter Zeidelmeister, der die Gerichtsbarkeit in Zeidelsachen ausübte, und für seine Person einen vom k. Landgerichte befreiten Gerichtsstand unter dem k. Butigler *a*), später unter dem k. Hofmeister genoß. Der Zeidelmeister hatte die Obliegenheit, die

Zeidelgüter zu besetzen und dafür zu sorgen, daß dem Kaiser und Reich an seinem Gute und Dienste nichts abgehe. Die Zeidler waren aber freie Leute und freizügig. Jeder konnte von seinem Gute abfahren (wegziehen) und war beim Weggange dem Zeidelmeister nur 13 Heller zu geben schuldig. Wollte dieser dieß Absagegeld nicht annehmen, so konnte der Zeidler dasselbe auf die Ueberthür seines Hauses legen, und als ein Gerechter abfahren. Wer darnach auffuhr hatte dem Zeidelmeister einen Schilling Heller zu entrichten und dieser sich damit zu begnügen.

Die Zeidler waren zollfrei in allen Städten des Reichs und, Criminalfälle abgerechnet, die vor das k. Landgericht gehörten, nur beim Zeidelmeister in Feucht zu Recht zu stehen schuldig. — Alle Zeidelgüter wurden von Holz aus dem Reichswalde gezimmert. Dieß Holz mußte vom Oberforstmeister und Forstmeister begehrt, von diesen aber ohne Anspruch auf ein Reichniß erlaubt werden; nur der treffende Förster erhielt zwei Heller. Jeder Zeidler durfte wöchentlich 2 Fuder Stöcke und Rannen (oben § 92) aus dem Reichswalde führen und verkaufen. Auch gab kein Zeidler ein Forstrecht. —

Niemand durfte auf dem genannten Reichswalde Bienen haben, denn allein ein geerbter Zeidler; nur für das Forstpersonal bestand eine Ausnahme.

Für den Genuß ihrer Güter und Rechte waren die Zeidler schuldig, dem Kaiser und Reich zu dienen zwischen den 4 Wäldern (Böhmerwald, Schwarzwald, Thüringerwald, Scharnitzwald; diese Beschränkung „zwischen den 4 Wäldern" findet sich auch anderwärts). Der Dienst sollte mit 6 Armbrüsten geschehen; Pfeile, Wagen und Kost erhielten sie vom Hof.

Außerdem hatte jeder Zeidler von seinem Gute zu geben das herkömmliche Honiggeld dem Kaiser oder dem, der es vom Reiche inne hatte (pfand- oder lehensweise). Ursprünglich wurde ohne Zweifel eine Quantität Honig abgeliefert.

In einem gewissen Umkreis vom Walde (die Urkunde sagt „Pinkreis") waren die Bienen gleichsam in Bann und der Bezirk wird des Reiches „Pingarten" genannt. Niemand durfte soweit der Bienkreis reichte, einen Schwarm aufheben noch sich dessen unterwinden, außer ein geerbter Zeidler. (Die Zeidler hatten also Erbrecht an ihrem Gute.) — Wer ein Peuten (Bienenbaum) niederhieb, war dem Zeidelmeister 10 Pfund Heller und einen Heller schuldig, und wer einen gewipfelten oder gemerkten Baum umhieb, der war dem schuldig ein Pfund Heller

und dem, des der Baum war, auch ein Pfund. — Zweimal jährlich war Rügegericht vor dem Zeidelmeister; die Zeidler brachten die Rügen vor. — Beschwerden gegen den Zeidelmeister konnten die Zeidler bei dem Landvogte anbringen. Wegen des Abhiebs von Linden, Salen, Spürkeln waren die Zeidler befugt zu pfänden um 1 Pfund Heller; solche Sache gehörte aber vor den Waldstromer (der das Oberforstamt hatte) und es mußten die Pfänder an ihn geliefert werden; der Pfändende erhielt vom Pfand 1 Schilling.

Aehnlich war es im Sebalderwald. In dem Salbuche vom 13. Jahrhundert über die Reichsgüter bei Nürnberg ist u. a. gesagt: „das Amt Heroldsberg soll setzen dem Reich einen Pingarten hintz dem Eynch, da 72 Immen inne seyen, die untödtlich seyen.“ Diese Stöcke waren also, wie es scheint, nur zur Zucht bestimmt; die neuen Schwärme ließ man vielleicht frei in den Wald fliegen, wo sie in die vorbereiteten „gewipfelten und gelochten“ Bäume sich zogen. Ferner steht in dem Salbuche: von dem Walde, der zu Heroldsberg gehörte (d. i. der Sebalderwald) dienet auf die Burg zu Nürnberg 46 Schock, der ist nicht mehr ledig, denn 14 Geschock. (Das übrige war verpfändet oder zu Lehen gegeben); ferner bei dem Laurenzer-Wald: „so ist des Hönig von demselben Walde, do gehöret, 124 Geschock, der ist nicht mehr ledig (dem Reiche) denn on 42 Geschock.“ v. Wölkern, histor. dipl. Nor. p. 4. 5.

a) Oberster Cameralbeamter (von Bottig?).

§ 124.

Ueber die Zeidelwirthschaft im Fichtelgebirge giebt noch ausführlicheren Bericht die Urkunde des Burggrafen Johannes von Nürnberg von 1398, durch welche er das Zeidelrecht, welches „nach des Reichs Forstenrecht“ in seinem (des Reichs) Forst zu „Goßlar“ galt, seinen Zeidlern in den Aemtern Weißenstadt, Wunsiedel, Hohenberg, Kirchenlamitz, Regnitz, Hof, Münchsberg und Schauenstein auf ihr Ansuchen verlieh. Die Urkunde findet sich bei Grimm, III. S. 896.

Es wurde ein Zeidelgericht bestellt zu Weißenstadt vor dem Forstmeister, welches alle Zeidler der genannten Aemter besuchen mußten, jährlich zweimal, im Frühjahre und Herbste bei Strafe von ½ Pfund Heller, und im dritten Falle bei Verlust der Zeidelweide. Der Forstmeister war über alle die Zeidelweide betreffenden Sachen ein Richter, besetzte das Gericht mit den Zeidlern und ließ Vorsprecher aufstellen. — Jeder Zeidler, der dazu geschworen hatte, konnte in Sachen der

Zeidelweide pfänden; alle betreffenden Gerichtsgefälle gebührten zur Hälfte dem Burggrafen, zur Hälfte den Zeidlern. — Wer eine Zeidelweide bestehen wollte, mußte es vor gehörig besetztem Zeidelgericht thun, einen Schilling Heller entrichten und zu den Heiligen schwören, daß er der Zeidler Recht und Gewohnheit halten wolle. Auch aufgegeben wurde die Zeidelweide vor einer der beiden Zeidelgerichtsversammlungen mit einem Schilling Heller, einem Seil, einer Schnur, mit einem Peuthacken, zwei Immen und einem Schwarm. — Alle Zeidler vererbten ihre Zeidelweide auf ihre Kinder und konnten dieselbe frei veräußern. Jeder der eine Zeidelweide vor Gericht bestand, konnte in allen Wäldern, die zum Gericht gehörten, lochen und wipfeln, jedoch nicht ohne Wissen und Willen des Forstmeisters und mit Verschonung der Peuten und verzeichneten Bäume Anderer. — Wenn ein Zeidler seine Zeidelweide unbearbeitet Jahr und Tag verliegen ließ, so sollte der Forstmeister dieselbe an einen andern vergeben. — Wenn Jemand von des Burggrafen Unterthanen Bienen außer der Zeidelweide hatte, und es verflog sich ein Schwarm, so mußte er vor dem Zeidelgericht Recht geben und nehmen. — Kein Zeidler durfte bei Strafe nach Gnaden oder Ungnaden einen Schwarm aus der Zeidelweide tragen und in einen andern Stock oder Faß fassen; jeder konnte aber in die Zeidelweide Schwärme tragen und damit besetzen. — Rechtsverletzungen in Bezug auf Zeidelweide, Fällung von „Peuten und Wiplern“, Aufhebung eines fremden Schwarms u. dgl. waren mit strengen Geldstrafen bedroht; insbesondere wer einen besetzten Immen erstieg, war verfallen der Herrschaft mit Leib und Gut; wer einen Immen erbrach, dem sollte geschehen als einem Kirchenbrecher. — Der Abhieb von Linden oder Salen, groß oder klein, wurde mit 10 Pfund Heller geahndet. — Wenn ein Zeidler einen Baum nicht richtig lochte, konnte der nächste, der dazu kam, denselben fertigen und genießen nach seinem Besten. — Jeder Zeidler war von zwei Immen ein Rößlein Honig jährlich als Zins zu geben schuldig, und es stand zu seinem Eid, daß er den Zins also rechtlich reichen wolle. Der Zuwiderhandelnde fiel in der Herrschaft Ungnad. Im ersten Jahr wurde von einem neu gefaßten Schwarm kein Zins gereicht, später aber immerfort, so lange der Immen lebte und der Stock besetzt war, ohne Unterschied, ob der Zeidler Frucht zog oder nicht. —

Ein anderes Zeidelgericht bestand für die Zeidler in den Hauptmannschaften Bayreuth und Plassenburg zu Drossenfeld. Ferner war zu Kronach im 16. Jahrhundert ein Zeidelgericht.

§ 125.

Auch in noch anderen Urkunden ist auf Zeidelweide hingewiesen.

Kaiser Otto II. schenkte 973 an seinen Vetter Herzog Heinrich von Bayern Bamberg und Rendelinaurach u. a. cum forestis forestariis, ceilariis. *a*)

Bischof Otto von Bamberg gründete 1119 das Kloster Michelfeld in der heutigen Oberpfalz und gab dazu einen Theil des benachbarten Forstes und Forstberechtigungen nebst Zeidelweide im übrigen Walde. Die Urkunde in mon. boic. XXV. p. 103 sagt in letzterer Beziehung: faciendis quoque alveolis apum ubique in nemore largam licentiam dedit. — Im Jahre 1348 waren im Veldensteiner Forst 46 Zeidler, welche jährlich 3½ Urnen Honig zur bischöflichen Kammer nach Bamberg lieferten.

Im Vilsecker Forste, der ebenfalls Bambergisch war, schwuren im Jahre 1410 44 Erbförster und Zeidler im sogenannten Grabengericht, des Waldes Recht zu weisen *b*).

Kaiser Heinrich II. machte oder bestätigte 1002 dem Freisinger Dome Schenkungen von Gütern in Kärnthen (in regione Carniola), unter deren Zugehörungen Zeidelweiden genannt sind: cum . . . silvis, piscationibus, sidelweiden, . . foresto, venationibus *c*).

Abt Beringer von Tegernsee (1008—1017) trat das Jagdrecht in einem Klosterwalde an einen Grafen Dietrich gegen 4½ Bauerhöfe tauschweise ab; die ganze sonstige Waldnutzung, auch der Vogelfang und die Waldbienen blieben dem Kloster vorbehalten. (Nam de usu arborum et foeni atque captura volucrum nec non examinum apium . . nihil depactus est.)

Ein Graf Hartwich schenkte den Canonikern zu Salzburg die Herrschaft Grabenstädt am Chiemsee, welche Schenkung Kaiser Otto I. im Jahr 959 bestätigte. In Hinsicht auf Bestandtheile und Zugehörungen sagt die Urkunde in monum. boic. 28. B. p. 183: cum terris cultis et incultis, curtilibus, aedificiis, mancipiis utriusque sexus, barscalchis et aliis servis, cidalariis (Zeidlern), vectigalibus.

Kaiser Otto I. schenkte dem h. Emmeran zu Regensburg Güter mit Wald, Forst, Förstern, Königsbann auch Zeidlern; die Urkunde sagt: cum curtilibus, mancipiis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, silvis, forestis, forestariisque, cum banno nostro regio, ceterisque omnibus commoditatibus, cidelariis, mansionariis, barscalcis, molendinis, piscationibus, venationibus.

a) Mon. boic. 28. S. 201.

b) Grimm, VI. S. 106.

c) Hund, hist. Frising. p. 140.

§ 126.

Wo keine Zeidelwirthschaft bestand, theilten sich der Grundherr oder Waldeigenthümer, der Forstherr oder dessen Forstmeister, und der Finder eines wilden Bienen verschiedentlich in letzteren.

In der Beschreibung der Rechte des Erzbischofs von Trier im Wildbann oder Bannforste des Hochwaldes zu Anfang des 13. Jahrhunderts steht unter Nr. 4: omnes apes et mel, quod infra hunc ambitum invenitur in alta silva magistro forestariorum medietas eorum exhibeatur; qui autem . . . mel totum retinuerit, 3 libras et obolum archiepiscopo componet. — Demnach gehörte der wilde Honig zur Hälfte dem Finder, zur Hälfte dem Forstmeister. Es hatte aber der Erzbischof auch Zeidelgüter im Hochwald, denn unter Nr. 12 folgt weiter: praeterea mansi qui Vorsthuwen et Zidelhuwen vocantur, in potestate sunt archiepiscopi.

Im Wildbanne von Altenaer an der Ahr erhielt der Finder eines wilden Bienen denselben allein, gegen Erlag eines Geldbetrags. Nach Aussage der Erbwildförster im Jahr 1617 mußte jeder Hausmann, inländisch oder ausländisch, der einen Bienen fand, alsbald zeichnen, und beim Erbwildschultheißen oder nächsten Wildförster gegen Erlag von 9 Heller Urlaub heischen, den Bien als sein eigen Gut abzuholen, wogegen Niemand etwas thun durfte (also auch nicht der Privatwaldeigenthümer).

Zu Völklingen, in der Grafschaft Saarbrücken, war ein Hofgericht; die Waldungen waren theils ein Herrenwald, theils Allmenden. In einem Weisthum (bei Grimm, II. S. 10) ist gesagt: „der hof wiset, wäre es sach, daß einnich mann uß dem hofe uf den Schiffsitterswald (den Herrenwald) gienge und einiche immen uf dem walde funde, so soll er gan zu dem meyger in dem hofe, urlaub heischen, die imme abe zu hauen, und die immen sollent sie halb des meygers und des forsters, und das ander halb des, der sie haut, und die bäume, die mit den immen abgehauwen werdent, sind des scholtheßen. — Item in des hofs wälden sind die immen in derselben maßen des meygers und des forsters und deß, der sie abhaut, das holz der gemeinde, die buße (Waldstrafen für Forstfrevel) mins herren."

Loisheim gehörte dem Kloster zu Metloch im Erzbisthum Trier. Der Erzbischof war Hofgerichtsherr, der Abt Grundherr. Das Jagdrecht besaß hier letzterer. Ueber wilde Bienen sagen die Weisthümer von 1524 und 1556: „item so ein bien im Loißheimer bann und bezirk funden wird, soll man solches des Abts wegen zu Loißheim anzeigen, doch also, daß der Hochgerichtsschultheiß deß ein wissen hat, ob er bei aufhauung des spains sein wullt; von solchem bien soll der scheffen dem grundherren zwo, und dem hochgerichtsherrn den dritten theil zu weisen.“ Von einem Antheil des Finders ist also hier keine Rede. —

Zu Detzem wurde der Abtei St. Maximin volle Hoheit, das Wild im Walde, der Vogel in den Wolken, der Fisch im Wasser, Bienenfang an der Hecken, alle Fischerei und Jägerei zuerkannt.

Nach einer Verordnung Kaiser Heinrichs vom Jahre 1112 hatte das Kloster St. Maximin in allen Wäldern seines Eigenthums, in welchen die Benutzung dem Kloster nicht ganz vorbehalten war, wenigstens den Zehnten, u. A. auch von den wilden Bienen. Die Urkunde bei Beyer, I. S. 485 sagt: ita sine dubio de omnibus silvis sive nemoribus in S. Maximini proprio jacentibus decimam partem tam in arboribus, quam de pretio porcorum, sive utilitate apium eum (Abbatem) per omnia habere volumus atque firmamus. —

Wer zu Bollendorf, der Abtei Echternach gehörig, einen Bienen fand, sollte zu des Herrn Meyer gehen und es anzeigen. Die Hälfte gehörte dem Herrn, die Hälfte dem Finder.

Fast dasselbe steht im Weisthum von Roispelt: „ferner wiesen und erkennen die Scheffen einem ehrwürdigen H. Abt als Grundherrn den Bienfund uf seiner erwirkten vogteien und grund zu, und wer den Bien findt, der soll den grundmeyer urloef heischen, den zu holen und zu flock (flug) zu setzen umb halbscheit, ime und dem Gott'shaus zu genießen und zu benutzen.

In einem Weisthum von Kell ist dagegen gesagt, daß von einem Bien dem Grundherren zwei Theile und dem Vogtherrn ein Drittheil zufiel. (Ob nach Abzug der Hälfte des Finders?) In Roispelt hatte der Abt selbst die Vogtei (niedere Gerichtsbarkeit) an sich gebracht, daher der Ausdruck „erwirkte vogtie“. —

(Aus dem Bisherigen ergiebt sich eine doppelte Art der Benutzung wilder Bienen. Wenn ein neuer Schwarm im Frühjahr gefaßt werden konnte, so setzte man ihn zum Fluge aus; wenn dagegen ein Schwarm in einem hohlen Baume eingetragen hatte, wurde im Herbste der Honig ausgehauen.)

Im Jahr 1536 weiseten die Scheffen vor der Kirchhofthüre zu Fischbach unter freiem Himmel, der Abt zu Hornbach sei Grund- und Gerichtsherr der Pflege Fischbach; ihm stehe auch alle Herrlichkeit darüber zu ohne Ausnahme, der Kurfürst von der Pfalz sei aber Kastenvogt und Schirmherr daselbst. Ferner: finde Jemand einen wilden Bienen, so solle er zu des Abts Meyer oder nächsten Scheffen gehen und die Bienen zur Hälfte fordern; die andere Hälfte soll beiden Herren gehören, auch soll der Finder von seiner Hälfte den Schöffen 5 Pfenning geben. Nähme einer den Bienen ohne Erlaubniß, so soll er beiden Herren 5 Schilling 2 Pfenning Strafe zahlen.

In einem Weisthum von St. Ingbert von 1535 (Grimm, II. S. 55) kommt vor: fragt der Meyer, ob ein Fund in den Bäumen, als Immen funden wurde, wem der zugehöre? hat der Scheffen mit Recht gewiesen, der sei der Hochgerichtsherren (die auch die Jagd hatten), sofern sie den unversehrt des Bannes herausbringen mögen, sonst sollen sie den Bannherren (Grundherren) ihren Baum ganz lassen und mögen die Hochgerichtsherren dem Vogel oder Immen klingeln; flugt er heraus, so haben die Hochgerichtsherren ihr Mittheil.

Ueber die Waldungen von Süsteren, einem Kloster, das zwei Schwestern König Zwentebolds von Lothringen gestiftet haben sollen, waren im 13. Jahrhundert die Herren von Valkenborg und Ditren Gerichtsherrn mit großen Gerechtsamen, auch gab es belehnte Förster, denen mancherlei Rechte am Walde zustanden. In einem Weisthum von 1260 kommt über wilde Bienen folgendes vor: dicunt etiam (die Scheffen), si examen aqum in trunco alicujus arboris inventum fuerit, hoc forestarii ad aures dominorum perducent. Si dominis placuerit, ut illa arbor deponatur ad acquirendum illud examen, rami illius arboris forestariis cedant de jure. Si vero arborem illam non sustinent deponi, examen apum in arbore stante ad usus dominorum permanebit. Si autem forestarii aliqua examina apum in frondibus seu ramis arborum invenerint, illa tollere in usus eorum de jure licebit. — Bienenschwärme in hohlen Bäumen gehörten also den Gerichtsherren, an Aeste angeflogene konnten die Förster für sich fassen. —

In einem Weisthum von Buir im Bernerland von 1392 (Grimm, V. S. 49) ist gesagt: item si aliquis invenerit apes, pars dimidia trunci et apium contentarum est pro trunco et pars alia pertinet domino, sub cujus confinibus vel dominio colungiae loci pertinent, in quo inveniuntur. (Die Hälfte gehörte also dem Grundherrn.)

In einem Weisthum von Crans am Genfersee: Apes sunt villici, nec debet sociis dividere ceram, sed debet custodire ad lumen dominorum (der Domherren v. Lausanne) cum veniunt in villam. —

Burbach gehörte dem Kloster Hirschau an der Nagold. In einem Weisthume von 1433 (Grimm, S. 404) kommt vor: „Fund ein arm Mann einen Immen in der Mark zu Burbach, der wär das drittheil desselben Schultheißen (der Herren zu Hirschau.)"

---

5. Kapitel: Forst- und Jagdpersonal.

§ 127.

Die deutschen Könige und Kaiser waren nicht minder Freunde der Jagd, als die fränkischen. Von Heinrich I. sagen Geschichtsschreiber, quod in venatione fuit acerrimus; von Otto I. quod in venatione creber fuerit; von Otto II. quod venationem publicam imperatoris exercuerit; von Heinrich III. quod erat venationi deditus; von Heinrich IV. quod venatui operam dederit; von Friedrich I. quod si venationibus exerceretur in equis, in canibus, accipitribus ceterisque ejus generis avibus instituendis, spectandis, circumferendis nulli secundus, in birsando ipsemet arcum tendit, spicula capit, implet expellit, — eligis quod feriat, quod elegeris ferit; von Heinrich VI. quod maxime venationum et aucupiorum fuerit amator; von Friedrich II. quod illum plurimum haec (sc. venatio et piscatia) delectaverint solatia. Dieser Kaiser soll selbst ein Werk über die Beizvögel geschrieben haben. —

Wie die fränkischen Könige, so hatten auch die deutschen unter den Reichshofbeamten oberste Jägermeister, und zwar, wie es scheint, je einen für verschiedene Theile des Reichs. Heinrich III. z. B. erbaute Goslar am Harze und richtete sich dort ein. Den Grafen von Werningerode bestätigte er zu seinem obersten Fischer für Sachsen, den Grafen von Spiegelberg, der deshalb einen Hirsch in sein Wappen bekam, zu seinem obersten Jäger *a*). Heinrich IV. bestätigte beide, und machte den Grafen von Anhalt zu seinem obersten Falkner (venatorem avium).

Zur Zeit Kaiser Karls IV. war der Markgraf von Meißen Erzjägermeister des h. röm. Reichs, und hatte als solcher das Vorrecht, daß er dem Wilde in benachbarte Wildbanne folgen durfte, während umgekehrt die Nachbarn in die Meißnischen Wildbanne keine Folge

hatten. Es geht dieß aus Lehenbriefen *b*) über verschiedene dem Meißnischen Hause gehörige Gebietstheile hervor.

Bei hohen kaiserlichen Festlichkeiten hatte damals der Erzjägermeister in ähnlicher Weise eine Function, wie die andern Erzbeamten. So 1356 auf dem Reichstage zu Metz, welchem nach Stisser der Canonicus Benesius von Weitmile beiwohnte. Dieser gab eine Beschreibung der Weihnachtsfeierlichkeiten, die sich bei Joh. Peßma Czecherod descript. Moraviae liber. IV. Cap. II § 430 finden soll. Ich setze dieselbe in der not. *c*) bei.

Außer dem Meißnischen Hause führten noch andere Fürsten den Titel Reichsjägermeister, oder machten Anspruch darauf.

Im Jahr 1348 belehnte Karl IV. den Barnim Bogislaus und Barnim Wratislaus von Pommern mit den Fürstenthümern Stettin und Rügen samt dem darauf haftenden Reichsjägermeisteramte und 1542 auf dem Reichstage zu Augsburg behaupteten die Herzoge diese Würde gegenüber dem Herzog von Würtemberg, welcher erklärte, daß er dem Herzogthum Pommern wegen des Jägermeisteramtes keinen Streit erregen, sondern lieber Reichsbannerträger sein wolle.

Auch den Herzogen von Kärnthen wurde ein Reichsjägermeisteramt zugeschrieben und Erzherzog Rudolf IV. von Oesterreich nannte sich in einem Privilegium, das er 1363 der Stadt Freistadt ertheilte, ebenfalls des heil. röm. Reichs Oberjägermeister.

Ausführlicheres hierüber findet sich in Stissers Forst- und Jagdhistorie.

Die Stellvertreter der Reichserzbeamten nannte man Reichs-Erbbeamte, wie z. B. die Grafen von Pappenheim, die Reichs-Erbmarschälle waren und unter dem Churfürsten von Sachsen als des Reichs-Erzmarschall, insbesondere bei der Kaiserkrönung Functionen hatten. — Nach der lateinischen Erzählung in not. *c*) war unter Kaiser Karl IV. der Graf von Schwarzenberg subvenator unter dem Erzjägermeister dem Markgrafen von Meißen. — Wie das Amt eines Erzjägermeisters des Reichs schon nur temporär bestanden zu haben scheint, so noch mehr das Amt eines Reichs-Erbjägermeisters.

Da die deutschen Kaiser aus verschiedenen Fürstenhäusern stammten und mehr oder weniger bedeutende Erbländer besaßen, da ferner die kaiserlichen Wildbanne im Laufe des Mittelalters allmählich veräußert wurden, so war für das kaiserliche Jagdvergnügen in verschiedenen Zeitabschnitten verschieden gesorgt, und wenigstens in der späteren Zeit war dasselbe auf die Erblande beschränkt.

Das Jagdwesen des Kaisers war daher organisirt wie jenes der übrigen größeren Fürsten, nur vielleicht etwas prunkvoller. Im Allgemeinen begann der Flor der Jägerei bei den deutschen Fürstenhöfen erst recht im folgenden Zeitabschnitte, als durch den Landfrieden den ewigen inneren Kriegen Schranken gesetzt waren.

a) Postea coepit Henricus III. civitatem Goslariensem construere ex parvo molendino et domo venationis suae et confirmavit illic comitem de Wernigerode in piscatorem suum in partibus Saxoniae, comitem de Spegelberg in venatorem et fecit ibidem officia cetera. Et comites hujusmodi ex tali officio receperunt clypeos, nam comes de Werningerode pro signo recepit pisces in clypeo, comes alius cervum cum cornibus in signum sui officii.

Meibom script. Germ. tom. II. p. 39. — Stisser, Cap. IX. § 42.

b) Wir lieben ihnen die Pfallantz-Grafschaft zu Lauchstet mit allen Herrschaften und Aemtern, damit dieselbe gewürdet, geehrt und uzgesatzt ist von Alters, by Namen . . . . . . mit allen Wildbannen als des Röm. Reichs oberster Jägermeister, und die Folge der Jagd uf allen Wälden in derselben Pfalantzgrafschaft und anderen sinen Ummesessen die Folge zu wehren uf sinen Hölzern, Försten, Heiden und Wälden . . . . . und sonderlich die Zolle, Geleite, danach Wälde, Holz Förste, Heiden und Strücken mit Wild, Zydelweide und Fischerie . . . .

Lehenbrief von 1350.

Im Lehenbrief über Eisenberg und Torgau kommt vor: und die Wildbanne, als des h. Röm. Reichs Obrist-Jägermeister, dergestalt, daß sie auf aller andern Herren Wildbannen mit ihren Jägern und Hunden folgen möchten, wenn sie wollten, und auf ihrem Wildbann sollte derselben Folge Niemand haben.

Stisser, Cap. IX. § 53.

c) Demum dominus imperator (Carolus IV) ibidem moram faciens, curiam imperialem et concilium principibus imperii in eadem civitate pro festo nativitatis Christi tunc venturo celebrandum indixit. Instante igitur festo venerunt ad curiam imperialem ambassatores Dom. Papae videlicet Cardinalis Thraconensis et Abbas Cluniacensis; item duo filii Regis Franciae, primogenitus et secundus, sororini Dom. Imperatoris; item Archiepiscopi Trevirensis, Coloniensis et Moguntinus; item Dux Luxemburgensis, repraesentans personam Regis Bohemiae, qui est Archipincerna. Dux Saxoniae Archimarschalcus, Marchio Brandenburgensis Archicamerarius, Comes palatinus Rheni Archidapifer; Marchio Misnensis Archivenator, s. imperii officiales. —

In festo igitur nativitatis Domini in matutinis Dom. Imperator indutus imperialibus insigniis coram principibus supradictis legit Evangelium: „exiit edictum a Caesare Augusto"; et Dom. Cardinalis coram Imperatore cantavit primam missam, de cujus manibus Dom. Imperator sumsit sacram eucharistiam humiliter et devote. Deinde summam missam illius diei cantavit Archiepiscopus Coloniensis. Qua solenniter peracta omnes Archiepiscopi, Episcopi et Praelati nec non Principes saeculares Dom. Imperatorem et Dom. Imperatricem indutos vestibus et insigniis imperialibus conducunt solenniter ad domum convivii in medio civitatis in foro praeparatam et pulchre

adornatam; ubi positae sunt tabulae atque mensae plurimae pro invitatis. Sidente itaque Dom. Imperatore ad tabulam in loco eminentiori, veniunt officiales Imperii, sua prout moris est exhibentes obsequia. Et primo Archiepiscopi supradicti cum sigillis imperialibus, quia cancellarii sunt, singuli in locis suis. Item venit dux Saxoniae, Archimarschallus in magno dextrario (Streitroß) ante mensam, portans avenam in vase argenteo pro equis imperialibus et fecit sedere singulos principes ad mensam, quemlibet in loco sibi praeparato. Post hunc venit Marchio Brandenburgensis Archicamerarius in dextrario portans pelvim auream et manutergia pulchra et dedit aquam Imparatori, sedenti in throno. Post hunc venit Comes palatinus, portans escas in scutellis aureis et facta credentia posuit ante Imperatorem. Post hunc venit Wenceslaus Dux Luxemburgensis et Brabantiae frater Dom. Imperatoris, repraesentans personam Regis Bohemiae, qui est Archipincerna portans in scyphis aureis vinum et facta credentia dedit Imperatori ad bibendum. Ultimo veniunt Marchio Misnensis Archivenator et Comes de Schwarzenburg Subvenator cum tribus canibus venaticis et tubis multis, et magnum facientes strepitum cervum et aprum portant ad mensam imperatoris cum omni alacritate. — Et factum est convivium maximum in die illa, cui simile nemo recordatur. — Quo peracto Dom. Imperator principibus dimissis diversa et magnifica largitus est dona et recesserunt cum gaudio et laetitia unusquisque ad propria.

§ 128.

Die größeren geistlichen und weltlichen Fürsten hatten bei ihren Hofhaltungen wie die deutschen Kaiser und fränkischen Könige gewöhnlich die Hofämter eines Marschall, Kämmerers, Truchseß, Schenken, zum Theil auch eines Jägermeisters. — Manche Fürsten hatten deren noch mehrere; so soll bei dem Bischofe von Utrecht der Herzog von Brabant das Truchsessenamt, der Graf von Geldern das Jägermeister-, der Graf von Holland das Marschall-, der Graf von Cleve das Kämmerer-, der Graf von Bentheim das Thürsteher-, der Herr von Lucke das Schenken-, der Herr von Goer das Fähndrich-Amt versehen haben. Ohne Zweifel alles nur Ehrendienste wegen Lehen. Heda in histor. episcop. Ultraject. part. III. pag. 111. 112. 174. Stisser, Cap. IX. § 77. Auf solche Uebertreibungen bezog sich vielleicht die Einschränkung, welche in einer Constitution Kaiser Heinrich III. (bei Goldast in constit. imper. tom. I. p. 231) in Betreff der von den Vasallen des Stifts Bamberg zu leistenden Ehrendienste gemacht ist, indem es heißt: beneficium habentes non constringantur nisi ad quinque ministeria, h. e. aut dapiferi aut pincernae aut cubicularii aut mareschalli aut venatoris. — Stisser, Cap. IX § 78.

Ueber den Erbjägermeister in den östreichischen Landen erwähnt Stisser, Cap. IX § 84 Folgendes:

Erzherzog Rudolf IV. bestätigte im Jahr 1359 zu seines Erzherzogthums Oestreichs Erbjägermeister den Friedrich v. Kreußbach und versah denselben seines Dienstes halber mit stattlichen Lehen. Lünig, corp. jur. feud. Germ. tom. II p. 353. — Die verschiedenen Kronländer hatten verschiedene Erbjägermeister, die keineswegs blos Ehrendienste zu versehen hatten. Das Nähere hierüber siehe unten im dritten Abschnitt. —

Auch das Hochstift Würzburg hatte Erbjägermeister. Graf Oswald von Truhendingen verkaufte im Jahre 1406 dieses Amt an den Grafen Erkinger von Seinsheim und dieser wurde 1407 vom Fürstbischofe Johannes damit belehnt. Im Jahr 1503 kam daßelbe an die Grafen von Schwarzenberg. Lünig, Reichsarchiv part. spec. contin. II. — Stisser, Cap. IX. § 86.

Daß die größeren Landesfürsten schon in dieser Periode ein bedeutendes Hof-Dienstpersonal für die Jagd hielten, davon giebt ein Beispiel das Salbuch des Jägermeisteramts von Bayern-Ingolstadt. Daßelbe nennt 1418 unter den Jägern Herzog Ludwig des Gebarteten 2 berittene Hirschjäger mit 10 Knechten zu Fuß, 68 Hunden zur Hirschjagd, und 64 Hunden zur Schweinsjagd, einen Birscher zu Roß mit einem Bluthund, einen Windhetzer zu Roß, 15 Hinterhetzer mit 30 Hunden und 15 Leithunden, welche das Wild von der Grenze in die Wildfuhr herein hetzen mußten. — v. Kobell, S. 61.

§ 129.

In den Bannforsten waren eigentliche Förster aufgestellt, von wo aus die Bezeichnung der Waldaufseher mit dem Worte Förster auch auf Herrschaftswaldungen, Allmenden und selbst Markwaldungen überging. Bei den Märkerschaften kamen aber auch andere Bezeichnungen vor, und die Märker selbst betheiligten sich mehr oder weniger an der schützenden Aufsicht.

Förster, forestarii, erscheinen, so viel mir bekannt, erst in der Carolingischen Zeit. — In der lex salica sind unter den unfreien Leuten in ministerio (unter den unfreien Ministerialen) zwar venatores genannt, aber nicht forestarii, und in der bekannten Erzählung Gregors von Tour von dem Kämmerer Chundo des Königs Gunthram, der ohne Erlaubniß einen wilden Stier im Vogeserwald erlegt zu haben beschuldigt war, sagte gegen diesen nicht ein forestarius, sondern ein

custos silvae aus. — Erst in den Capitularien der fränkischen Könige aus dem Stamme Karls d. Gr. ist viel von Forsten (forestis oder forestibus) und von Förstern (forestariis) die Rede. — Das Nähere hierüber ist schon im I. Absch. § 55 vorgekommen.

Den Unterschied zwischen venatores und forestarii findet man auch noch im Mittelalter.

Daß die alten forestarii unfreie Leute waren, geht aus vielen Gutsübergabe-Urkunden hervor. Mit größeren Landgütern wurden gewöhnlich eigne Leute als Zugehörungen mit veräußert (cum mancipiis utriusque sexus, cum barschalkis ceterisque servis); auch die Zahl solcher Leute ist öfters angegeben. Bei der Uebergabe von Forsten ist meistens gesagt cum forestariis. So schenkte K. Konrad I. dem Kloster St. Emmeran zu Regensburg einen Forst, (forestum juxta Sulzibach cum forestario Sigifrid nuncupato perpetuo jure in proprium donavimus). Otto I. schenkte an dasselbe Kloster den Ort Helphindorf cum foresto et forestariis. — Otto II. schenkte an seinen Vetter Heinrich von Bayern Rendelin-Aurach im Volkfelde cum forestis, forestariis.

Als viele alte k. Bannforste in den Besitz von geistlichen und weltlichen Herren gelangten, dauerten die früheren Einrichtungen modifizirt fort, und in den später errichteten Forsten mögen zum Theil in ähnlicher Weiste Förster aufgestellt worden sein. Die Funktionen der carolingischen Hofrichter (judices villae) in Bezug auf Wald und Jagd gingen auf Forstmeister (magistri forestariorum) über, welche dieses Amt öfters lebensweise und erblich besaßen.

Im Trier'schen Wildbanne des Hochwaldes waren nach der Beschreibung der Rechte des Erzbischofs aus dem Forstbann im 12. Jahrhundert 7 forestarii, die auf Forsthuben (mansi forestarii juris) saßen. Sie gaben in Todesfällen das Besthaupt (mortuarium), ein Zeichen der Unfreiheit. Außer der Verpflichtung zur Aufsicht auf Wildbannsfrevel waren sie noch schuldig, für den Erzbischof ein Pferd zur Jagd in Bereitschaft zu halten, junge Jagdhunde aufzuziehen, bei der Schweinsjagd 1 Simmer (sombrinum) Haber, 1 Huhn und 1 Brod zu geben. Neben diesen Förstern waren noch belehnte Jäger vorhanden, die ebenfalls über Jagdexcesse Anzeige machen konnten, deren Hauptberuf aber die Ausübung der Jagd war. Ueber Waldsachen enthält die Beschreibung Nichts. — Die Förster scheinen nur Wildförster gewesen zu sein, und das Waldeigenthum war nicht so massenhaft im Besitze des Forstherrn, wie z. B. im Büdinger-Wald und Spessart.

Im Spurkenberger Wald, um Montabaur, einem im 13. Jahrhundert ebenfalls Trier'schen Wildbann, waren nach einem lateinischen Weisthum bei Grimm IV. S. 588, vier Förster (forestarii) aufgestellt, welchen Forsthuben (mansi forestariorum) verliehen waren. Sie waren für den Wald- und Jagdschutz vereidigt, leisteten aber auch Dienste bei dem Jagdbetriebe. Jeder war schuldig zweimal im Jahr den einschlägigen Kirchenvogt (Nassau oder Isenburg, die zur Jagd berechtigt waren) mit einem Ritter, deren Dienern, einem Jäger, 12 Jagdhunden und 1 Leithund zu beherbergen und zu verpflegen. Wollte der Vogt länger bleiben, so mußte er selbst den Förster und seine Familie verpflegen, und der Förster war dann schuldig, den Herrn auch noch länger auf der Jagd zu begleiten. Wenn der Erzbischof nach Ehrenbreitstein kam, mußte ihm ein Förster 1 oder 2 Stück Wild fangen. Von diesem Förster ist gesagt: „forestarius qui dicitur wildtforstere.“ In manchen Bannforsten hießen alle forestarii deutsch „Wildförster.“ Hier im Spurkenbergerwald könnte aber doch nur ein gewisser Förster so genannt gewesen sein. Es scheint, daß diese Förster des Spurkenbergerwaldes keine Erbwildförster waren, denn es ist von den Forsthuben gesagt: hos mansos porriget archiepiscopus de consilio advocatorum.

Wenn ein solcher Förster Ungehörigkeiten beging, daß er selbst Wild oder Fische fing ohne Wissen des Erzbischofs und der Vögte, so wurde er dreimal je 14 Tage vorher vorgeladen, und wenn er durch 3 Förster überwiesen wurde oder durch die Vögte, so büßte er es mit dem Verluste seines Lebens. Wurde er von Anderen angeschuldigt und konnte er nicht überwiesen werden, so mußte er sich mit 7 Eideshelfern reinigen. —

Die Waldungen zum vormaligen Königshof Cröve gehörig hatten einst der Zender von Cröve und seine Gemeinde zu verforstern und zu verhüten (Grimm II., S. 370). Ueber den Schutz des Wildbanns ist gesagt: „und soll ein Graf von Dietz dem Herrn den Wildbann verhüten und ein Herr von Ulmen von der Oberburg von seinen wegen.“ Ferner: „und sollen vorbaß die waldhüter auch das (den Wildbann) helfen verhüeten und die warten hüeten und das wild beschreien, als es überläuft, wann die herrn oder ihre jäger oder der förster des wildbann's ihm das ein nacht vor sagen, und werden sie daran säumig, so wären sie umb die boeß, als hohe die wildhuber weisen.“ Es bestand also hier ein Wildhubergericht, die Wildhuber hatten aber mit der Aufsicht wie es scheint nichts zu thun; ferner ist nur von einem Wildforster die Rede.

Im Kylewald war gleichfalls das Institut der Wildhuber. In dem Weisthum bei Grimm, II. S. 104 kommt vor: „daz da enbinnen nieman jagen sal noch hecken (hagen, Wildhecken machen?) ane der herren willen, noch druhen, noch hultzer legen, noch stricke setzen, noch keine haig zu machen, und däde das jeman ane der herren wille und die hueber darus gemanet wurden, so sullten sie gan mit der herren boten und sullent die hecken brechen oder was wider den wildbann wäre." Es geht daraus hervor, daß die Wildhuber die regelmäßige Jagdaufsicht nicht hatten, sondern nur zur Beseitigung widerrechtlicher Vorrichtungen beigezogen wurden; sie waren eben nur Schöffen des Wildbannsgerichtes. — Von Wild-Förstern ist in jenem Weisthum keine Rede.

Dagegen bestanden im Wildbann an der Ahr um Altenaer Erbwildförster, die nicht nur unter dem Vorsitze eines Erbwildschultheißen des Wildbannsgerichts Schöffen waren, sondern ohne Zweifel auch den vollen Jagdschutz besorgten. Wald und Jagd war hier wohl gesondert.

In den beiden Bannforsten oder Wildbannen des comitatus nemoris bei Achen betraf der Dienst der Förster hauptsächlich den Waldschutz. Nach dem Vergleiche zwischen dem Grafen Wilhelm von Jülich und dem Herzoge Walram von Limburg über den Reichswald bei Montjoie (dem Wald von Cunze), ersterem als Gerichtsherrn, letzterem als Grundherren, hatte der Hof von Cunze 20 Förster nebst Forsthuben und 4 Knechte zu stellen, der Hof von Blense einen Förster und eine Forsthube. Später hielt nach einem Försterweisthum von 1342 der Forstmeister mit 19 Förstern das Waldgedinge oder Forstgericht. Außerdem war der Abt von Cornelimünster schuldig, dem Herrn von Montjoie zwei Vorförster, vollfreie Leute, aufzustellen, und sie mit Gütern seines Eigenthums zu belehnen. Es geht daraus hervor, daß die Existenz des Forstpersonals hauptsächlich durch die Nutznießung eines Landgutes gesichert war, neben dem Antheile an gewissen Abgaben der Eingeforsteten und an den Strafgeldern. In den Reichswald von Montjoie durften die Förster ihre selbst gezogenen oder zum eigenen Bedarfe angekauften Schweine um einen „Vierlink" zur Mast treiben (die Hofleute von Conze um einen „Hellink"; beides wahrscheinlich sehr kleine Münzen, 1/4 Pfenning und 1/2 Pfenning.) Nach einem noch späteren Weisthum von 1424 gab jeder Förster, der eine Forsthube empfing, eine herrliche Mahlzeit „conreide" genannt; dann wurde von den Förstern das Recht gewiesen und hierauf erfolgte die feierliche

Verpflichtung des neuen Försters. Dieser schwur u. A. auch den Wildbann hüten zu helfen. —

Auch in dem Wildbanne der sog. Wermeistereiwaldungen hatten die betheiligten Höfe, deren hier mehrere waren (die Anerben) Forsthuben zu geben. Im Weisthum (bei Grimm II. S. 791) kommt nämlich vor, daß der Hof Echze keine Forsthube gestellt, dagegen 90 Mark in Duren gezahlt habe. Die geerbten und geschwornen Förster hatten von ihren Huben doppeltes Wermannsrecht, eines aber nur aus Gnaden. Einen Forstmeister gab es hier nicht, nur einen Wermeister.

Der Erzbischof von Mainz hatte im Rheingau den Wildbann, und einen Kammerforst (Sonderwald). Im 13. Jahrh. waren zum Schutze des ersteren Wildförster aufgestellt, welche dem Erzbischof, wenn er zum Jagen kam, mit Quartier, Verpflegung der Hunde und Falken und mit Fuhrwerk dienen mußten. Sie hatten Wildhuben zur Benutzung und besaßen ihren Dienst (wahrscheinlich als adelige Ministerialen) erblich im Manns- und Weiberstamme nach Dienstrecht, nicht nach Lehenrecht. Es erstreckte sich eine Bestellung von 1267 namentlich auch auf den Kammerforst, jedoch geht aus der Urkunde nicht hervor, ob auch Waldaufsicht damit verbunden war; es heißt nur ministerium custodiae ferarum quod vulgariter dicitur Wildförster-Ambacht. Diese Urkunde ist ein Lehenbrief nach Hofrecht für einen Ritter: quod fideli nostro Conrado Halbis de Rudesheim (Rüdesheim) ejusque de utroque sexu successoribus contulimus et conferimus ministerium etc. Der Schluß lautet: volumus insuper, quod praedictus Conradus in omnibus juribus, emolumentis, honoribus ratione praedicti officii maneat, et conservetur, quibus praedecessores sui Wildforstere gavisi sunt hactenus et alii gaudent in foresto nostro antedicto. Daraus geht auch hervor, daß es mehrere solche Wildförster dort gab.

In einer andern Urkunde v. J. 1281 erst gesagt: concessimus et concedimus in feodum, loco et jure ministeriali officium custodiae ferarum foresti nostri dominici per terram Ringaugii.

Einer dieser Herren Wildförster, die höher standen, als die Wildförster anderwärts, maßte sich an, ein wahres Lehen zu besitzen, er mußte aber entsagen, und erhielt dann sein Besitzthum wieder non jure feodi, sed puri ministrii. Urkunde von 1291. — Bodmann, rheingauische Alterthümer I. S. 480.

Im 16. Jahrh. findet man im Cammerforst zwei gemeine Waldförster, Forstdiener, die aus der Kellerei zu Eltwil jährlich 4 Malter Korn, und einen Rock erhielten, ferner $^1/_3$ der Rugen.

Im Büdinger-Reichswald waren 12 Förster für Wald und Jagd zugleich, mit denen der Forstmeister das Försterding hielt. — Wenn ein Förster abging hatte der Forstmeister dessen ältesten Sohn in die Hube zu setzen. War der älteste außer Landes, so kam der nächst älteste lebenbare Sohn an die Reihe, jedoch wurde dem ältesten für den Fall der Heimkehr sein Recht vorbehalten. — Wenn der Kaiser im Büdingerwald birschen wollte, so mußten die Förster mit ihm in den Wald reiten, jeder mit einer Armbrust, auf des Reiches Kosten und Schaden. Damit hatten sie ihr Lehen verdient. Außer dem Genusse ihrer Forsthube und des nöthigen Holzes hatten sie noch Bezüge von den Eingeforsteten für die Holzanweisung und Mastnutzungsbefugnisse. (Mehreres noch unter §. 131.)

Auch im Speßhart war Wald und Jagd eines Herrn, des Erzbischofs von Mainz, und die Förster für beides vereinigt aufgestellt. Es gab im Spessart 21 Forsthuben, auf welchen die Förster saßen. Unter diesen waren 6 zu Hößbach, auf welchen berittene Förster sein sollten. Diese hatten im ganzen Spessart Aufsicht zu führen. Sie durften Erlaubniß auf Urholz ertheilen, allen, die in der Cent wohnten. Wer davon Gebrauch machte, war den Förstern ihren „Widdehaber" schuldig, und zwar wer mit 4 Rädern fuhr ein halb Malter und ein Huhn, wer mit zwei Rädern ein Somre und ein Huhn. Für die Erlaubniß zu Bauholz erhielten dieselben 6 wetterauische Pfenninge vom Empfänger; auch für die Huteinweisung ein nicht genanntes Reichniß, für die Beitreibung des Dehmens jeder einen grauen Rock. — Diese Förster waren Erbförster, und zwar erbte der jüngste Sohn, in Ermanglung eines Sohnes die jüngste Tochter. — Ihre Schweine gingen dehmenfrei zur Mast, ihr Vieh dehmenfrei zur Weide. — Sie durften auf Wild schießen, wenn sie mit der Armbrust einen sicheren Schuß anbringen konnten und einen Brakken (Schweißhund) bei sich hatten. Erlegten sie ein Wild, so antworteten sie die 4 Stück (wahrscheinlich die beiden Schlegel, Ziemer, und ein Vordertheil also das ganze Wild nach Wegnahme des Jägerrechts) an den Forstmeister in seinen Hof, und dieser weiter in die Burg (Aschaffenburg) *a*).

Eine Forsthube war zu Waldaschaff, und hieß die Zielhube. Derselbe Förster mußte einen Stall bereit haben für 2 Pferde und einen Stall für 24 Hunde, und einen Hundetrog für diese Zahl, und einen Kessel mit 2 Rührscheitern, damit wenn die churfürstliche Jägerei kam, das Hundefutter bereitet werden konnte. Derselbe Förster

war schuldig, die herrschaftlichen Fischwasser (Forellenbäche) zu hüten, ferner gegen eine besondere Vergütung 100 herrschaftliche Schweine in der Mast zu versorgen, endlich 4 Immen jährlich dem St. Vitus nach Weiber in die Kapelle zu geben, die in der „Affholderblüthe" gefaßt und abgeliefert werden sollten, „wenn man die Aepfel über das Haus werfen mag."

Ferner waren 3 Forsthuben zu Sommerau und eine zu Wintersbach. Diese 4 Förster hatten einen abgegrenzten Bezirk zur Hut gegen Wald- und Jagdfrevel. — Weiter noch 1 Hube zu Obernhaim, 6 zu Ossenheim, 2 zu Hirschfeldt, 1 zu Schöllkrippen, von denen manche besondere Nebenverpflichtungen hatten.

Für den Forstmeister und die Förster war auch ein geschworner Biddel (Forstbote) vorhanden, der auf einer Hube, die Biddelhube genannt, seßhaft war, und unter Andern namentlich das Försterding zu gebieten (anzusagen) hatte.

Der Dreieicher-Wildbann war viel größer als der Reichswald bei Frankfurt, und schloß viele Markgenossenschaften mit ihrem Waldbesitz ein. Wald und Jagd gingen nicht Hand in Hand. — Für den Reichswald waren Forestarii bestellt, für die Jagd die Wildhuber, deren 36 sein sollten, auf Huben, die sie vom Reiche erblich zu Lehen bekamen. Jeder der Wildhubner wurde auf der Schloßbrücke zu Hain mit seiner Hube belehnt, wobei er vereidigt wurde. Die Huben konnten verkauft werden, aber an keinen Mann von niedrigerem Stande und an keinen Geistlichen. Erbte ein Geistlicher eine Hube, oder besaß er sie schon, bevor er in den geistlichen Stand trat, so mußte er einen Stellvertreter setzen, der nicht niedrigerer Herkunft sein durfte, als er selbst. — Die Huben konnten unter mehrere Erben getheilt werden, aber nicht in mehr als 4 Theile. Ging die Theilung weiter, so nahm der Forstmeister das Ganze in die Hand, und die Erben mußten das Gut aufs Neue gewinnen. Der zu den Huben gehörige Boden hatte Asylrecht. Die Hubner waren auf ihren Holzbedarf in der einschlägigen Waldmark berechtigt, auch zur Mast mit 30 Schweinen nebst einem Eber und einer Mocken. — Wenn ein Wildhuber ein angebrochenes Stück Wild fand, (soferne nicht die nachfolgenden herrschaftlichen Hunde einen Anschnitt gemacht hatten), so durfte er es behalten und mit seinen Nachbarn theilen.

Von ihren Huben hatten sie einige Abgaben an den Vogt von Münzenberg zu leisten. Diese Leute waren die Scheffen des Wildbannsgerichts und dieß ihre Hauptaufgabe; die Wildhut besorgte im 14. Jahrh.

hauptsächlich der Forstmeister mit seinen Knechten, und bezog die Emolumente vom Pfänden; später gab es auch Wildförster. — Ursprünglich mochten wohl die Wildhuber allein unter Aufsicht des Forstmeisters den Schutz gehandhabt haben.

Aehnliche Verhältnisse waren im Lorscher-Wildbann. Auch dort bestand das Institut der Wildhuber, 24 an der Zahl. Neben der Aufsicht auf den Wildbann und dem Schöffendienst bei dem Wildbannsgericht waren sie von ihren Huben sonst keine Dienste, oder Zinsen oder Beden schuldig, außer jährlich 5 Unzen Heller, wovon die Hälfte der Bischof von Mainz, die andere der Graf von Katzenelnbogen und der Herr von Bickenbach erhielten. Wer eine Hube übernahm, gab den Herrn doppelten Zins, seinen Genossen aber, den Hubnern, einen Eimer des besten Weins und 12 große Braten mit Brod. Ihr Vieh gieng frei in den Wald, auch durfte ein jeder 2 Hunde halten, ausgenommen Windhunde, „was er damit fähet, das ist syn recht". Dieß betraf wohl nur niederes Wild. — Ihre Güter gingen zollfrei auf dem Rhein, wenn einer ein Schiff bis an die See zu senden reich genug war. —

Ueber die alte Diensteinrichtung in den Fuldaischen, Würzburgischen und vielen anderen Bannforsten fehlen, mir wenigstens, Nachrichten. Nur von dem Fuldaischen Bramforst ist mir bekannt daß in alter Zeit dessen Bewachung zwei Liten (unfreien Leuten) übertragen war, wofür sie die villa Rigozes benutzen durften. — In jenen, die erst unter den deutschen Kaisern neu entstanden, hat man vielleicht Erbförstereien nicht mehr zugelassen, und wo sie bestanden, mögen viele schon frühzeitiger allmählich abgeschafft worden sein. —

In den Nürnberger Reichswäldern gab es noch in gegenwärtigem Jahrhundert Erbförster. Ursprünglich hatten dieselben ohne Zweifel wie in anderen Königsforsten Wald und Wild zu schützen. Als im Laufe der Zeit die Jagd an das burggräfliche Haus, der Wald an die Stadt Nürnberg gekommen war, hatten es die alten Erbförster nur mehr mit Waldsachen zu thun, für die Jagd waren Wildförster, Wildmeister, wie sie im Fürstenthum Ansbach hießen, aufgestellt, mit bloß persönlicher Bestallung, wie alle Diener der neueren Zeit. — Schon in der Uebergangsperiode, wo das Forstmeisteramt zu einem Lehen wurde, mochte die Beschränkung der Erbförster auf Waldsachen allmählich eingetreten seyn. Sie besaßen Forsthuben und Waldnutzungsrechte für ihren Bedarf, bezogen Anweisgeld und Antheile an den Waldstrafen; sie pfändeten und rügten auf dem Waldgeding, das in

älterer Zeit der Forstmeister mit ihnen abhielt. Später bestellte der Rath der Stadt das Forstgericht.

Conrad II. schenkte im Jahre 1027 dem Erzbisthum Salzburg den Forst Heit cum forestensibus mansis, wonach also auch dort Forsthuben waren.

Als Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1075 die Reichsabtei Benediktbeuren dem Bisthum Freising unterstellte, wurden unter den Zugehörungen foresta und forestarii genannt.

Die Stellung der Förster in den Waldungen des Klosters Süsteren war ähnlich wie in den alten Bannforsten, und man kann hiernach mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß jener Bezirk ein alter Bannforst war. Das lat. Weisthum von 1260 enthält hierüber folgendes: Ueber das Recht der Förster des Waldes sagen die Scheffen daß die geschwornen Förster solches Holz, das insgemein Doufholz heißt, hauen dürfen von Rechtswegen im Walde, so viel sie auf ihrem Leben verbrennen können; ferner das Leben, was zu ihrem Rechte gehört (ihre Forsthube) können sie aus dem Walde umzäunen; ferner wenn sie ihren Wagen mit Doufholz beladen haben und an die Waldgrenze kommen, so dürfen sie, wenn sie glauben noch mehr fahren zu können, auf dem Wagen stehend am Wege Wasserzelchen (Wasserlohden, Klebäste) abhauen und den Wagen vollmachen, ferner ihre selbstgezogenen Schweine dehmenfrei in die Mast geben lassen; ferner gehörte ihnen die Einnahme von der Nachmast, „Achtervedeme" genannt, ferner erhielten sie vom abgegebenen Blömholz ((ligna fecunda) einen cölnischen Denar als „scappenning" (Stammgeld); ferner durften sie den Reisigabfall und Windbraken (rami, qui per impetum venti dejiciuntur) zum Brennen nehmen, aber nicht verkaufen. Zu Weihnachten erhielt jeder einen dürren Baum zum Brennen in seinem Hause. Liegendes Holz, das sich schon 1 Jahr im Walde befand, durften sie verkaufen, bei der Einsammlung des Dehmens von der Vormast empfiengen sie einen Cölner Denar. Von den Bußen für Doufholz erhielten sie $^1/_3$, ihnen gehörten Bienenschwärme, die sich an Aeste anhingen, aber nicht jene, die in Baumstämmen hauseten. Für die Einsammlung des Gerichtshabers, welcher „Hontcorn" (von Honn, Hundschaft, Cent) hieß, erhielten sie den siebenten Theil davon. Sie waren auch verpflichtet, die Gerichtshühner der Herren einzusammeln und aufzubewahren, und wenn der Herr von Valkenborg im Walde Lyde und in der Umgebung von Süsteren jagte, mußten ihm seine Förster seinen Wein, Brod, Haber und dergl. herbeischaffen und wurden dann verköstigt, und

gleiche Verpflichtung hatten gegen den Herrn von Ditren dessen Förster. —

a) Im Dreieicher Wildbann mußte der Wildhuber von gefundenem Wilde einliefern die 4 Stücke, das Haupt und die Haut.

§ 130.

Von den forestariis der fränkischen Könige erhielt den Namen Förster nicht nur das Forst- und Jagdpersonal der fürstlichen, gräflichen und klösterlichen Bannforste, sondern auch die Aufseher der Hofmarken, vieler Markgenossenschaften und Gemeinden. Später, als die Landeshoheit in ihrer Blüthe stand und die Jägerei sich mehr ausgebildet hatte, unterschied man diejenigen Förster, welche gelernte Jäger waren und Jagddienst hatten, von den sogenannten Hackelförstern, die kein Schießgewehr trugen. —

§ 131.

Die Stellung der Forstmeister in den Bannforsten war nicht überall gleich, die geistlichen und weltlichen Fürsten, welche alte Wildbanne erhielten, suchten die Erblichkeit des Dienstes zu verhindern oder wieder zu beseitigen.

Im Trierschen Wildbanne des Hochwaldes war das Forstmeisteramt im 15. Jahrhundert kein Leben, sondern ein wahres Amt. Die alte Beschreibung der Rechte des Erzbischofs aus dem Wildbanne sagt: infra hunc terminum nemo debet venari aut piscari vel in alta silva novale facere, nisi permissione episcopi vel ejus, cui ipse hoc officium (das Forstmeisteramt) commiserit, non enim est beneficium. Dieser Forstmeister war der verwaltende Beamte. Die erwähnte Beschreibung enthält indessen nur wenige Einzelnheiten. Sie beginnt: das sind die Rechte des Forstmeisters (magistri forestariorum): jede Feuerstelle in den einzelnen einschlägigen Dörfern schuldet dem Erzbischof jährlich $1/2$ Malter Haber. — Alle Bienen und der Honig, welcher innerhalb der Umgrenzung im Hochwalde gefunden wird, davon soll dem Forstmeister die Hälfte geliefert werden. (Ob für den Erzbischof, wie der Haber?) — Der Forstmeister hatte die belehnten Jäger (die auf einem Gute saßen) zum Jagddienste des Erzbischofs zu beordern. Bei den Jagden hatte der Forstmeister für die Verköstigung der Jäger zu sorgen: Wenn der Besitzer einer Wild- oder Forsthube starb, nahm der Forstmeister aus dem Nachlasse das Besthaupt, nicht das Dienstpferd, sondern ein anderes Stück Vieh und

zwar das beste, oder ein Kleid, wenn kein Vieh vorhanden war. Von den Thieren der Verstorbenen (ob beschränkt auf Förster und Jäger, oder auch ausgedehnt auf leibeigene Bauern des Erzbischofs ist fraglich) hatte der Forstmeister 12 Kühe zu sammeln und mit dem gewonnenen Käse die Jäger zu speisen; war Käse übrig, so sollte er Wein dafür anschaffen. Außerdem war zu Live ein Bauerhof, der dem Forstmeister zu demselben Zwecke einen Karren Wein gab; (417 Liter wenn der Karren dem Carolingischen carrada noch gleich war; oben § 15.)

Beim Reichsforste von Cröve ist in dem vorhandenen Weisthume von einem Forstmeister keine Rede, sondern nur davon, daß dem Grafen v. Dietz und dem Herrn v. Ulmen zu Obernburg als seinem Stellvertreter die Aufsicht und Beschützung des Wildbannes übertragen war. — Auch im Wildbanne des Kylwaldes nennt das Weisthum aus dem 14. Jahrhundert keinen Forstmeister. Es gehörte derselbe damals, wie es scheint, als Lehen den Herren von Esch. — Auch im Wildbanne von Keßlingen an der Ahr ist wohl von Wildförstern und von einem Erbwildschultheißen, als Vorstand des Wildbannsgerichts, aber nicht von einem Forstmeister die Rede.

Dagegen gab es im Reichswalde von Montjoie oder Conze einen Forstmeister, der wenigstens im 13. Jahrhundert zur Zeit des Vergleichs zwischen Graf Wilhelm von Jülich und Herzog Walram von Limburg dieß Amt als Lehen besaß. Denn die Vergleichsurkunde sagt: praeterea ista sunt jura, quae comes praedictus, comes nemoris, habet in curia de Comze, quae etiam omnia jura magister foresti ab eo comite tenet in feodo. Der Forstmeister behielt das Drittheil der Strafgelder, welches dem Waldgrafen gebührte, er behielt ferner die Denare, deren jedes Haus (Feuerstelle) jährlich einen dem Waldgrafen schuldig war; dagegen hatte der Forstmeister letzterem etwas Bestimmtes zu zahlen. Die Urkunde sagt: et haec omnia magister foresti ab eo habet in feodo, salvo super omnia jure comitis, quod magister eidem persolvere tenetur. — Hundert Jahre später zur Zeit des Försterweisthums von 1342 erscheint der Forstmeister als ein Beamter, der die Gefälle für seine Herren erhebt und abliefert, er selbst hatte nun ohne Zweifel eine bestimmte Besoldung. Das Weisthum sagt: über Sachen, welche die Förster wissen mußten, hatte der Forstmeister nebst dem Drosten von Montjoie das Geding zu halten mit 19 Förstern, worüber die Förster Nichts zu wissen hatten, dingte der Drost mit seinen Scheffen. Für die Schuldigkeit Auswärtiger, namentlich an Strafgeldern und Mastgeldern haftete der Forstmeister,

für die Schuldigkeiten seiner Hofleute der Drost. — Das Ganze wurde in der Art getheilt, daß Montjoie $^2/_3$, Julich $^1/_3$ erhielt. Zur Mast wurden nämlich auch Auswärtige gegen einen Dehmen zugelassen. Zum Zwecke der Aufschreibung brachten die Förster die Hirten vor den Drosten von Montjoie, vor den Rentmeister und Forstmeister. Wenn man Zweifel hinsichtlich deren Angaben hegte, so wurde nachgezählt, und wenn mehr Schweine sich vorfanden, so war die Ueberzahl den Herren verfallen. —

Im Büdinger Reichswalde hatten nach dem Weisthum, welches der Kaiser Sigismund im Jahre 1425 feststellen ließ, das aber nach Simon auf die Zeit vor 1365 zurückdeutet, der Graf von Büdingen-Isenburg und der Herr von Trymberg die Oberherrlichkeit zu Lehen. Dem Kaiser war nichts geblieben als die persönliche Befugniß zu jagen. Die Administration besorgte ein Forstmeister mit 12 Förstern, ebenfalls in erblicher Eigenschaft. Das Forstmeisteramt besaß eine adelige Familie, die das Wort „Forstmeister“ als Familiennamen mit dem Zusatze von Gelnhausen gebrauchte. Erst später verkaufte Balthasar Forstmeister von Gelnhausen das Forstmeisteramt mit dessen Rechten und Renten an den Grafen Ludwig von Isenburg, wodurch dieses Haus die Rechte am Walde concentrirte, so daß es einen besoldeten Beamten bestellen konnte. Lünig, Reichsarchiv 23. B. S. 1611.

Nach obigem Weisthum war der Forstmeister, der wie die Förster aussagten, von Alters dazu geboren ist, schuldig, für den Kaiser, wenn er in der Burg zu Gelnhausen sich aufhielt und birschen wollte, drei weiße Brakken mit seidenem Leitseile, silbernen, vergoldeten Halsbande zu haben, je einen zu Gelnhausen, Büdingen und Wächtersbach, ferner eine kostbare Armbrust, welche das Weisthum genau beschreibt. Außerdem hatte der Forstmeister die 12 Förster zum Dienste des Kaisers zu entbieten, und wenn dieser über Berg wollte, ihm mit einem weißen Rosse auf des Reiches Kosten und Schaden zu dienen. Damit hatte der Forstmeister sein Leben verdient, das waren seine Lehendienste. Ueber seine und der Förster Emolumente sagt das Weisthum: das ist der Forstmeister Recht, erstlich, daß er Gedinge geben soll, er und die Förster jedem Manne zu seinem Rechte und auch anders Niemand über liegendes Holz, Windfälle, über Zele (Zeil, Zagel, d. i. Reisig und Gipfel) und über Urholz (Birken, Aspen, Linden, Salweiden, die anderen Laubhölzer waren geforstetes, verbotenes Holz) und soll daran der Forstmeister zu jedem Gedinge als viel nehmen, als ein Förster (an Reichnissen). Das Spessarter Försterweisthum hat statt Gedinge

den Ausdruck Laube (Erlaubniß) geben. — Auch mag der Forstmeister und jeglicher Förster hauen zu seinem Sedelbau, was er zu seiner Notdurft bedarf und zu seinem Feuer im Wildbanne und auf dem eingeforsteten Gute, da er selbst wohnt. Auch mag jeglicher Förster jedes Jahr drei Stämme Buchen hauen oder verkaufen, daß er sein Sedel damit „gebuse" (ausbessere) und soll das thun in seinem Amte (Reviere). Auch mag der Forstmeister geben einem seiner Freunde einen Baum oder zween ohne alles Gefährde, und wem er sie giebt, der giebt dem Förster, in dessen Amt er sie hauen will, drei Heller, damit hat er den Baum verforstet; giebt er sie ihm nicht, leget er dann auf jeden Stock 3 Heller, so hat er den Baum ebenfalls verforstet. Für die Bauholzbezüge erhielt der Forstmeister von den Eingeforsteten ½ Viertel Wein, sein geschworner Knecht 2 Maß, der Förster des betreffenden Amtes auch 2 Maß. Auch waren die Eingeforsteten schuldig, dem Forstmeister, dessen Knechten und den Förstern Quartier und Kost zu geben, wenn sie in einer Ortschaft übernachteten. — War ein Eckern, so durfte der Forstmeister 100 Schweine durch den ganzen Wald gehen lassen, jeder Förster 12 Stück in seinem Revier. Der Forstmeister erhob die Mastgelder (den Dehmen) für die beiden Herren; jeder Förster bekam davon seine Zahlschillinge, d. i. 3 Schillinge Heller, der Forstmeister von jeder Hut (Heerde) 5 Schilling Pfenninge. Dafür mußte er den Waldleuten, die es begehrten, Wolfsangeln geben. — War nur eine Sprengmast, so gehörte das zur Hälfte dem Forstmeister, zur Hälfte dem betreffenden Förster, ebenso die etwa übrige Nachmast. — Endlich hatten beide noch Antheile an den Strafgeldern.

In dem lateinischen Weisthum aus dem 13. Jahrhundert über den Wildbann des Spurkenburger Waldes, welcher dem Erzstifte Trier gehörte, ist nur von Förstern und von den beiden Vögten über den Wildbann (advocati), nämlich den Grafen von Isenburg und Nassau, die Rede, welchen die Aufsicht mit Nutzungsbefugnissen zustand. —

Die Erzbischöfe von Mainz hatten das Amt eines obersten Försters oder Jägermeisters im Wildbanne des unteren Rheingaues in Lehenseigenschaft an die Grafen von Nassau übertragen, und diese besaßen dasselbe schon im 12. Jahrhundert, übten es aber nicht selbst aus, sondern gaben es als Afterlehen an die Rheingrafen. Embricho IV., der letzte des Geschlechts der alten Grafen im Rheingau, brachte es gegen Ende des 12. Jahrhunderts bei seinem Lehnsherrn (Nassau)

dahin, daß dieser seinen Schwestersohn Wolfram von Stein im Wildbanne folgen ließ, welcher der Stammvater der späteren Rheingrafen wurde. Als diese im 13. Jahrhundert jenseits des Rheins im Nahegau ihren Wohnsitz nahmen, gaben sie ihr Amt im Wildbanne an Nassau zurück. In einer Urkunde vom Jahre 1347 erklärte Erzbischof Gerlach: „auch bekennen wir, ihnen (seinen Brüdern Grafen von Nassau), daß sie unser oberster Forster sind von der Waldaffen über unsern Wald, das die Hohe heißet, bis zu Lorch in den Rhin, und darumme mogent sie da uffe jagen also dike (oft) sie wollen, über Land (nicht zu Wildhecken in Garne) uf den Rhin.“ Später findet man den Wildbann nicht mehr bei Nassau, wahrscheinlich in Folge vertragsmäßiger Einlösung, sondern das Erzstift ließ ihn durch seine Vitzthume, die nur ein wahres Amt hatten, verwalten. —

Im Spessarter Bannforst, welcher ebenfalls zum Erzbisthum Mainz gehörte, waren wieder ganz andere Einrichtungen, wie sich überhaupt die Verhältnisse nach den Umständen allerwärts verschieden gestalteten. Die Grafen von Rieneck übten nicht nur die Criminalgerichtsbarkeit gegen solche Wildfrevler, denen es an den Leib ging, sondern auch der Schutz gegen Gewalt war ihnen übertragen. Im übrigen war für die Aufsicht und Verwaltung, sowie für die Forstgerichtsbarkeit ein Forstmeister aufgestellt. Ob in erblicher Eigenschaft, ist im Försterweisthum, das aus dem 14. Jahrhundert zu stammen scheint, nicht gesagt. Ihm stand es zu, das Forstgericht, „Försterding“ genannt, abzuhalten. Er hatte zu seiner Unterstützung einen geschwornen Knecht, der an der Forsthut Theil nahm und wie die reitenden Förster die Befugniß hatte, „Laube zu geben zu laubigem Holze“ (Erlaubniß zu Urholz). — Die Förster standen natürlich alle unter ihm, namentlich aber ist von den 6 reitenden Förstern gesagt, daß sie reiten mußten, wenn der Forstmeister ihrer des Waldes wegen bedurfte, aber er oder sein geschworner Knecht sollte sie dafür bezahlen. Wahrscheinlich bezieht sich dieser Ausspruch auf Verwaltungsgegenstände, die außer ihrem regelmäßigen Dienste der schützenden Aufsicht lagen. — Ueber die Gerechtsame des Forstmeisters enthält das Weisthum noch Folgendes: „Auch weiset man und theilt einem Forstmeister, wann Aeckern wäre, so soll er von 100 Schweinen den Dehem aufheben (und für sich nehmen) von Rechtswegen. Auch hat er gehabt bisher 100 Schweine darzu von Gnaden. — Auch weiset man, wäre es, daß ein Forstmeister Schweine kaufte, die er forder verkaufen wollte um Gewinn, da wär er seinen Dehem schuldig; bedurft er aber ihr selber in seinem Hause,

und will sie stechen, so wäre er meinem Herrn nichts davon schuldig." „Auch soll ein Forstmeister haben einen Fischer in dem gemeinen Wasser, das da angeht zu Wiesen, der soll legen auf seiner seiten, als fern er gereichen mag, mit der Legruthen mitten in das Wasser. Auch soll der ältest Graf von Reineck auch ein Fischer zu demselben Wasser haben auf der ander Seiten, der soll auch als fern legen, als er mit seiner Ruthen gelangen mag." — Wenn ein Stück Wild gefunden wurde (das Weisthum nennt solches „einen affraiß"), so sollte der Finder es dem nächsten Förster sagen, und dieser sollte das Stück dem Forstmeister antworten. War das Affraiß angefressen, so daß ein Rabe sein Haupt in das Loch stoßen mochte, so gehörte es dem Forstmeister, war es aber ganz, so mußte es dieser einliefern. —

Ueber die Bezüge von den Eingeforsteten s. oben § 92.

Im Dreieichner Wildbann hatte der Reichsvogt von Münzenberg im 14. und 15. Jahrhundert einen Forstmeister zu Langen, ob in erblicher Eigenschaft, sagt das berühmte Weisthum der Wildhuber von 1338 nicht; was über ihn vorkommt, betrifft die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über Frevel, worüber später noch Einiges zu sagen sein wird.

Im Weisthum des Lorscher Wildbannes ist von einem Forstmeister keine Rede. —

Um so mehreres findet man in den Urkunden über die Nürnberger Reichswaldungen hinsichtlich des Forstmeisteramtes.

Im Sebalder Walde hatten die Burggrafen zugleich das Forstmeisteramt vom Reiche zu Lehen, mit dessen Gefällen. Begreiflicherweise versahen sie aber nicht den Dienst persönlich, sondern durch Amtleute, wie aus dem schon oben angeführten Vergleiche mit der Stadt vom Jahre 1391 wegen Beschwerden der Eingeforsteten hervorgeht, durch welchen die Befugnisse des Amtmannes und der Förster geregelt wurden. Unter Anderem wurde bestimmt, daß kein Förster und Zeitler Schaafe in den Wald gehen lassen durfte, der Amtmann nicht mehr als 600 Stück.

Ausführlicheres hat man über das Forstmeisteramt im Laurenzer Walde, wo es von der Burggrafschaft getrennt und als ein besonderes Reichslehen in der Familie der Waldstromer als Oberforstmeister und der Koler als Forstmeister erblich war. In der histor. diplom. Norimberg (v. Wölkern) finden sich die Lehenbriefe von Kaiser Friedrich II. 1223 bis Wenzel 1396, wonach den Waldstromern das Recht verliehen war, den Wald zu hayen (hegen) und zu genießen, ferner

in des Kaisers Abwesenheit das Wild zu jagen und zu genießen, wogegen ihnen die Pflege des Wildstandes oblag. Sie befanden sich unter einer Oberaufsicht des Burggrafen und später des Rathes der Stadt Nürnberg, und hatten von ihrem Amte jährlich $24^1/_2$ Pfund alte Heller = $12^1/_4$ Mark Silber an die kaiserliche Kammer zu zahlen. Ihre Einkünfte bestanden in den Leistungen der Eingeforsteten und im Antheile an den Waldstrafen. Außerdem durften sie 14, später 8 Kohlstätten zu ihrem Nutzen haben und das Holz hierzu entnehmen. Als dieß im Jahre 1340 abgestellt wurde, erhielten sie dafür 200 Morgen Fürreuten (gerodeten Reichswaldboden) zu Leben. —

Die Waldstromer, Forstmeister, Koler und der Zeidelmeister standen im 13. Jahrhundert unter der Gerichtsbarkeit des Butigler (buticularius, Schenk, von buticula, Bottich), welches der oberste kaiserliche Kameralbeamte zu Nürnberg war, jedoch mit einer auch auf andere Sachen sich erstreckenden Amtsbefugniß. Dieser Gerichtsstand war ein befreiter, und als Kaiser Albrecht im Jahre 1298 dem Otto genannten Forstmeister das Forstamt bestätigte, sagte er demselben ausdrücklich zu, daß er vor Niemanden als dem jederzeitigen Butigler zu Recht zu stehen habe. Karl IV. bestätigte im Jahre 1364 den Waldstromern die Befreiung vom Landgerichte und bestimmte, daß sie nur vor dem kaiserlichen Hofmeister und am kaiserlichen Hofe antworten sollten. Von einem Butigler war keine Rede mehr. —

Die Erbförster dagegen waren der Gerichtsbarkeit des Waldstromers in allen Dingen unterworfen, die nicht das Halsgericht angingen. Sie wurden von ihren Genossen gerichtet. — In ähnlicher Art mußte derjenige, welcher an einem Zeidler etwas zu fordern hatte, zunächst bei dem Zeidelmeister Klage stellen. —

---

6. Kapitel: Strafrecht in Forst- und Jagdsachen.

§ 132.

In den Bannforsten galt in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters regelmäßig noch die alte carolingische Strafe des Königsbanns von 60 solidi, und zwar sowohl für Jagd- als Forstvergehen. Daß auch letztere so gestraft wurden, geht aus verschiedenen Urkunden hervor.

So kommt in einem Weisthum des Köllerthales *a*), im Saarbrücker Wildbann, vor: item hait der scheffen gewieset, alle diejene, die da fruchtbare bäume hauwent im forst, also viel und also dicke (oft) sie das hauwen sind sie geruget von jedem stücke 60 schillinge 1 heller. —

In einem Auszuge aus dem liber jurium des Erzbisthums Trier wird unter Andern bei dem Bannforste im Idarwalde gesagt: praeterea si quis deprehensus fuerit in silva archiepiscopi quae dicitur Kammerforst, (in qua advocatus nihil habet juris), ita quod inciderit ligna, quae incidenda non sunt, componet archiepiscopó vel officiato suo 60 solidos. —

Im Reichswalde von Montjoie wurde jeder Bannbruch mit 60 solidi gestraft, wovon der Grundherr, der Besitzer des Hofes Cumze $^2/_3$, der Graf von Jülich $^1/_3$ bezog. Diese Strafe war für Forstfrevel zu hart, und aus der Vergleichsurkunde von 1237 geht hervor, daß schon früher Herzog Heinrich von Limburg im Interesse seiner Bauerschaft mit dem Grafen von Jülich eine Abfindung vereinbarte, damit seine Hofleute milder behandelt werden konnten. In der erwähnten Vergleichsurkunde ist nämlich gesagt: Temporibus autem Henrici ducis de Limburg et antiqui comitis Wilhelmi ordinatum fuit inter ipsos, ut curia de Cumze singulis annis solveret tres marcas pro eo, quod homines ejusdem curiae non gravarentur de banni infractione in forestis, quoniam eisdem hominibus nimis erat gravis infractio banni forestorum et exactio de eadem infractione proveniens, et haec ordinatio stabiliter perpetuo manebit. —

In Betreff der Waldungen des Klosters Süsteren an der Maas die wahrscheinlich ursprünglich ein Königsforst waren, sagt ein Weisthum von 1260: item dicunt scabini de lignis inbannitis, sicut sunt quercus, fagus, si aliquis advena, non existens civis Süsterensis infregerit bannum et unam talium arborum praecidere sive deponere praesumserit, 60 solidorum Leodensium poena punietur; si autem civis Süsterensis bannum supradictum infregerit, septem solidos et sex denarios dominis persolvet.

Als Conrad I. dem Bisthum Eichstädt den Besitz von einem Theile des Weißenburger Forstes bestätigte, verbot er unter Königsbann nicht bloß die Jagd, sondern auch Holz zu hauen, Heu zu mähen, irgend eine Waldweide auszuüben ohne Erlaubniß des Bischofs. —

Die Bestrafung der Forstfrevel wurde mit der Zeit gelinder, die Bestrafung der Jagdfrevel strenger. —

Im Spurkenberger Walde wurden im 13. Jahrhundert nur mehr schwerere Waldübertretungen mit 60 solidi gebüßt. Nachdem unmittelbar vorausging, daß diese Strafe für den kleinsten Fisch zu zahlen sei, ist in dem Weisthum gesagt: de quolibet instrumento, quod hepa dicitur dabit unum denarium et si tam magnum lignum inciderit, ut securim apposuerit de quolibet securi dabit 6 denarios. Dann folgt noch an einer anderen Stelle: Item si aliquis sine licentia carbones combusserit, ille componet de qualibet fovea 1 solidum, et si licentiam forestarii habuerit, non comburet nisi arida ligna, et si aliquem arborem fertilem combusserit, iterum componet 60 solidos. Ferner si quis sine licentia archiepiscopi novale in silva fecerit, ipse archiepiscopus praecipiet advocatis, ut segetes illas destruant, et tamen ille qui fecit componet 60 solidos. — In Bezug auf Jagdvergehen enthält das lateinische Weisthum Folgendes: wer ohne Erlaubniß jagte, hatte es mit 60 solidi zu büßen. Der Vogelfang war frei mit Ausnahme einer gewissen Gattung von Meisen, deren Fang ein Bannbruch war (nisi capiat meisam, quae dicitur banmeisa et pro illa componet 60 solidos tanquam pro cervo). — Niemand durfte ohne Erlaubniß fischen, bei Strafe von 60 solidi; bei gleicher Strafe durfte Niemand im Mai und 7 Tage vor und nachher den Wald mit einem Hunde betreten, ohne diesen an der Hand zu führen, auch zu dieser Zeit nicht mit einem Wagen in den Wald fahren, bei Verlust des ganzen Fuhrwerks, neben der Strafe von 60 solidi. Von Leibesstrafen wegen Jagdfrevels ist in diesem Weisthum noch keine Rede, wohl aber ist in der Trier'schen Urkunde über den Wildbann im Hochwald schon gesagt, daß demjenigen, welcher einen Pfahl oder eine Schlinge spannt, (cippum aut laqueum tendit) der Daumen abgeschlagen werden soll. — Im Uebrigen war derjenige, welcher unbefugt fischte oder jagte, oder einen Neubruch machte, oder nicht die Hälfte des Honigs von Waldbienen auslieferte oder von Mitte April bis Ende Mai einen Hund in den Wald führte, die alte Wildbannsstrafe schuldig, nämlich 3 libras et obolum ad pondus Caroli, scilicet 6 marcas, und das sind eben 60 solidi nämlich 3mal 20 solidi mit Dareingabe eines halben Denars. Ausdrücklich ist gesagt, daß wer eine Meise fing, dieselbe Strafe verwirkte. —

Im Weisthume über den Kylwald sind die Jagdfrevel durch „Hölzer legen und Stricke setzen (cippum et laqueum tendere)" ebenfalls erwähnt, die Bestrafung aber ist nicht angegeben.

In den Weisthümern vom Soonwald und vom Wildbann im untern Rheingau ist auch von Leibesstrafen noch keine Rede, aber außer der Geldstrafe noch ein Schadensersatz in zahmen Vieh erwähnt. Das Kreuznacher Weisthum aus dem 14. oder 15. Jahrhundert sagt: wer einen Hirsch fangt, der ist unseren Herrn einen Ochsen schuldig und 60 Schillinge, wer ein Hinde fanget, der ist eine Kuh schuldig und 60 Schillinge, wer einen wilden Eber fanget, der ist einen zahmen schuldig und 60 Schillinge, wer eine Lien (Bache) fahet, der ist schuldig eine zahme Sau und 60 Schillinge, wer einen rehbock fahet ist schuldig eine zahme Geis und 60 Schillinge, wer eine stertzmeise fahet, der ist um leib und gut und in vorgenannten Herrn Ungnade.

Im Rheingauer Weisthum von 1324 steht: Wer in vorgenanntem Wildbann einen Hirsch finge, der soll unseren Herren einen falben Ochsen geben und hat zwo Mark verbrochen (= 1 Pfd. also nur 1/3 des Carolingischen Wildbanns) zu Frevel, und wer eine Hinde finge, der soll geben eine falbe Kuh und hat auch zwo Mark verbrochen; wer ein Reh finge, der soll den Herrn geben eine falbe geis und hat auch zwei mark verbrochen und wer eine Kohlmeise finge mit Lymen oder mit Schlagegarn der soll unserem Herrn geben eine falbe Henne mit 7 Hinkeln und hat auch zwo Mark verbrochen zu Frevel.

Im Försterweisthum des Budingerwaldes von 1425 ist gesagt: „Und wo ein Drauer ist in dem Büdingerwald, der gedrauet hat, oder drauet (wahrscheinlich „Drahtschlingen legt"); der hat die rechte Hand verloren, und ein „Hasenlauser" oder der einen Hasen fahet im Büdingerwald und drumme, der verwirkt seinen rechten Daumen. — Und wo auch einer jagte im Büdingerwald, der nicht soll, der soll büßen von einem Hirschen einen bunten Ochsen und 10 Pfd. Pfenninge und jedem Förster 5 Schillinge Pfenninge und von einer Hindin eine bunte Kuh und von einem Reh eine bunte Geis (immer nebst der erwähnten Geldstrafe) und von einem Hasen 3 Pfd. Pfenninge und jedem Förster 20 Pfenninge.

Im Spessarter Försterweisthum kommt nur Folgendes vor: Auch weisen meines Herrn Förster: wurde ein „Truwer" (Druber, Drauer) oder „Stricker" (der mit Schlingen von Stricken Wild fängt) gefangen, den soll man dem ältesten von Rineck antworten, der soll bestellen, daß eim Truwer seine rechte Hand werde abgehauen, und eim Stricker der rechte Daumen, das weisen sie zu recht. Andere Wildfrevel waren also nicht criminell und wurden vom Forstmeister bestraft (das wie? ist nicht gesagt). —

Im Weisthum der Wildhuber vom Dreieicher Wildbann (1338) findet sich ebenfalls die harte Bestrafung gewisser ausgezeichneter Wildfrevel: „wer darüber (d. i. unberechtigt) zu der Hecken jaget (d. h. in die bei den Durchgängen angebrachten Schlingen) und begriffen wird, der hat eine Hand verloren, und darüber soll ein Forstmeister zu Langen richten von dem Hain in den 4 Schirmen.“ Ferner „wo man einen Druher begriffe, oder einen Heckenjäger, dem soll man die rechte Hand abschlagen, einem Lüsgser (Hasenlauscher) den rechten Daumen, und was in seinem Hause wäre unter dem Sliffbalken, das soll des Forstmeisters sein.“ — Im übrigen war die Wildbannsstrafe 60 Schillinge gäber Pfenninge, nebst einem Hälbeling (halben Pfenning); nebenbei Ersatz durch ein Stück Vieh: für den Hirsch ein fabler Ochse, für eine Hinde eine fable Kuh, für ein Reh eine fable Ziege, für eine Bermeise eine Henne mit 12 Hunkeln. — Diese Strafe trat auch bei Unterschlagung eines gefundenen Stück Wildes ein. — Außer dem Wildfrevel waren auch noch auf die Uebertretung gewisser Ordnungen Strafen gesetzt. Niemand durfte vom 17. September bis 1. October (Hirschbrunft) vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang im Walde gehen bei 6 Pfenning, oder reiten bei 1 Schilling oder fahren mit einem Karren bei 2 Schilling, oder fahren mit einem Wagen bei 4 Schilling Strafe. — Ein Hund, der im Mai außer dem Fallgatter (der Hof- oder Dorf-Umfriedigung) betreten wurde, mußte mit sechs cölnischen Pfenningen gelöst werden, oder der Forstmeister mochte ihn erschießen; mit Ausnahme eines kleinen Hundes, der nicht bis zum Stegreif reichte. — Nach dem 1. Mai durften ohne des Forstmeisters Willen keine Schweine in den Wald gehen. — Außerdem war von Wildbanns wegen verboten das Roden, auch in den Markwaldungen. Erst wenn von einem eigenmächtigen Neubruch dreimal der Zehnte gegeben war, hatte sich die Sache verjährt; umgekehrt blieb ein zu Wald gewordener Acker oder eine Wiese Wald, wenn das Holz so stark geworden war, daß es 2 Ochsen mit einem Joche nicht mehr niederdrücken konnten. Damit stimmt überein, was im Weisthum der Bigermark steht: danach weisen wir, daß wir von Gnaden haben von einem Vogte, daß ein jeglicher Märker mag einen weichen Busch ausroden und Niemand soll ihn drum pfänden. Pfänden ihn aber die Wildförster, so sollen die Märker an meines Herrn des Vogts Geld greifen und damit das Pfand lösen. Wäre aber der weiche Busch so stark, daß ihn der Ochse mit dem Joch nicht bücken könnte, so wäre es Mark (Markboden geworden). Dieß ist nur verständlich, wenn man weiß, daß der Herr

v. Falkenstein Vogt über den Wildbann und auch Vogt der Bigermark war. — Ferner war verboten das Einzelhüten, und der gemeine Hirte durfte mit seinen Schafen und Ziegen nicht weiter in den Wald treiben, als er mit seinem Stabe werfen konnte; seinen Hund mußte er an der Leine führen. Zu den Wildbannsgefällen gehörten auch Abgaben der im Wildbann liegenden Ortschaften meist von Haber, wahrscheinlich für gestattete Waldweide, die an sich verboten war. Ferner war verboten das Kohlenbrennen mit Ausnahme des Dorfschmiedes zu seinem Bedarfe in Gruben mit Stöcken, Aesten und Urholz. — Ferner das Rindenschälen mit Ausnahme des Dorfschusters zur Selbstzubereitung seines Lederbedarfs; endlich das Aschenbrennen und Anzünden der Wälder.

Im Weisthum der Wildhuber vom Lorscher Wildbann ist gesagt: wäre es auch, daß man einen Druher begriffe an wahrer That, dem soll man die Hand abschlagen, und dem Stricker den Daumen. — Im übrigen war die Wildbannsstrafe drei Pfund Pfenninge und ein Ersatzstück, für einen Hirsch ein Ochse, für eine Hinde eine Kuh, für ein Reh eine Ziege, für eine Baummeise eine Henne mit 12 Hinkeln. — Auch hier war das Waldroden verboten und das Aschenbrennen; letzteres ebenso wie das Anstecken des Waldes mit einer barbarischen Strafandrohung, man soll den Thäter nehmen, in eine Wanne binden, und 9 Schuh entfernt an ein großes Feuer von einem Fuder Holz setzen, bis ihm die Sohlen von den Füßen fallen. —

Nach den beiden Rechtsbüchern Sachsenspiegel und Schwabenspiegel sollte Niemand wegen irgend eines Jagdexcesses an Leib und Leben etwas verwirken, und doch ist in Urkunden aus jener Zeit schon vom Abhauen des Daumens die Rede. — In älteren kaiserlichen Diplomen war doch nur die Geldstrafe bei Eingriffen in den Wildbann außerordentlich gesteigert worden. Als Heinrich II. den großen Wildbann des Würzburger Steigerwaldes errichtete, setzte er die Strafe auf 10 Pfund Goldes (decem libras auri), wovon die ein Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere dem Bischofe gehören sollte. — Eingriffe in den Wildbann des Bisthums Osnabrück im Osning verpönte derselbe Kaiser sogar mit 100 Pfund reinen Goldes zur Hälfte für seine Kammer, zur Hälfte für den Bischof. — Ebenso schützte Lothar II. den Wildbann des Klosters Walkenried mit einer Strafandrohung von 100 Pfund des reinsten Goldes. — Es ist klar, daß diese Strafbestimmungen für benachbarte weltliche Herren berechnet waren. — In ähnlicher Weise erhöhte Heinrich VI.

in einem Bestätigungs- und Schutzbriefe für das Stift Berchtesgaden die Wildbannsstrafe auf 30 Pfund Goldes (30 libras auri puri) und K. Philipp erhöhte die Strafandrohung im Jahr 1205 sogar auf 100 Pfund Gold. — Als Kaiser Siegmund im Jahre 1425 dem Markgrafen Bernhard von Baden den Wildbann im Breisgau verlieh, verbot er den Reichsunterthanen, namentlich denen von Freiburg, Breisach und Endingen darin zu jagen bei Strafe von 20 Mark Goldes.

Ueber die Strafsätze für Waldvergehen enthalten die mittelalterlichen Weisthümer, welche die Bannforste betreffen, nicht vieles, und was sie enthalten giebt wegen der damaligen schwankenden Münzverhältnisse kein sicheres Urtheil über die Strenge der Bestrafung.

In den Nürnberger Reichswäldern war ein Unterschied gemacht zwischen Waldgenossen (Leuten in der Gewalt, d. i. Eingeforsteten) oder Nutzungsberechtigten) und Nichtwaldgenossen (Leuten aus der Gewalt). Letztere verloren, wenn sie frevelten, Wagen und Gespann an das Forstpersonal und wurden vom Landvogte abgestraft, die ersteren strafte der Forstmeister (im Laurenzerwald der Waldstromer). Im Vertrage von 1391 zwischen dem Burggrafen und der Stadt wegen des Sebalderwaldes ist u. A. gesagt: Niemand der Recht in den Wald hat, solle auf sein Pfand (sein Reichniß) öfter, als einmal des Tages fahren bei Vermeidung der alten Buße von einem Pfunde Heller. (s. oben § 77.)

Im Försterweisthum vom Büdingerwald kommt vor: „ist er (der auf einem Frevel Betretene) aber ein ungeforster (nicht berechtigter) Mann, oder ein „ungedingt“ Mann (der nicht Gedinge, Erlaubniß erholt hat), so mag er (der Forstmeister, oder dessen Knecht, oder ein Förster) ihn pfänden also hoch er will.“ Voraus ist nur die Rede von der Pfändung um ½ Viertel Wein.

In der Waldordnung von 1521 für den mainzischen Kammerforst im Rheingau *b*) ist gesagt: daß wer Holz entführte, um es zu verkaufen, Pferd und Karren verlor und überdies die Einung zahlen mußte. Dasselbe Wort kommt auch in Markwaldungen als Bezeichnung des Strafsatzes vor, und ist vielleicht von den Rheingauer Almenden herübergenommen worden. — Nach einer späteren Aufzeichnung war die Strafe für einen grünen Stamm und für einen Karren grün Holz 8 albus (24 auf 1 Gulden, der damalige Gulden aber das 2½ fache des jetzigen) für ein Tuch Gras 6 Albus. —

a) Grimm, II. S. 18.

b) Bodmann, I S. 486, 488.

§ 133.

Im Mittelalter wurde bei Thatbetretungen auf Wald- und auch bei Jagdfreveln, wenn es bei letzteren nicht an den Leib ging und deßhalb Verhaftung eintrat, regelmäßig gepfändet und das Pfand an einen bestimmten Ort gebracht, wo es durch Erlag der Strafe eingelöst werden konnte, in welchem Falle dann eine weitere Verhandlung, wie es scheint, nicht mehr stattfand. Außerdem, wenn die Anzeige nicht auf Thatbetretung ruhte, oder das Pfand nicht gelöst wurde, oder wenn der Gepfändete sich beschwerte, daß ihm zu viel Geld abgenommen ward, mußte wohl die Sache bei dem Rügegericht verhandelt werden.

Eine Zusammenstellung dessen, was die Försterweisthümer in diesem Betreffe enthalten, wird die beste Einsicht in den Sachverhalt gewähren.

Eine der ältesten Nachrichten findet sich in dem liber annalium jurium archiepiscopi et ecclesiae Trevirensis. Dort ist gesagt: Wenn Jemand mit Pfeilen auf Wild geschossen hat, so genügt zu seiner Ueberführung ein weggenommener Pfeil, soferne der Jäger oder Förster, welcher ihn betraf, bei der Treue, die er dem Erzbischofe schuldig ist, schwört, daß sich die Sache so verhalte. — Ferner: wenn Jemand in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni mit einem Hunde im Wald betreten ward, mußte er die Wildbannsstrafe zahlen, oder sich dem Gottesurtheile des kalten Wassers unterwerfen. — Wenn aber ein Jäger oder Fischer des Erzbischofes irgend Jemanden jagend oder fischend auf frischer That erwischte, oder auch eine Angel oder ein fossorium (Grabscheit?) oder funem de indagine (Strick, Seil von einer Vorrichtung Wild zu fangen, oben § 120 Spurkenberger Wald) oder sonst ein Instrument weggenommen hat, und wenn er bei der Treue, die er dem Erzbischofe schuldig ist, schwört, daß er es jenem bei dem Jagen oder Fischen rechtmäßig weggenommen habe, dann soll der Angeklagte nicht dem Gottesurtheil des Wassers unterzogen werden, sondern die 3 Pfund und einen Hälbeling zahlen. Denn — ist noch beigefügt — auch die Jäger nehmen Pfänder, wie die Förster. —

Auch im Trierschen Bannforst des Spurkenberger Waldes wurde gepfändet: et si pignus alicujus acceptum fuerit pro violatione banni illud in eandem curiam (Eschelenbach) feretur, et si quis captivatur, etiam illuc ducetur. — In hac silva quemcunque forestarius accusaverit sub juramento, ille nullam offerre poterit innocentiam, sed componet 60 solidos. —

In dem Vergleiche zwischen Herzog Walram von Limburg und dem Grafen Wilhelm von Jülich wegen des Reichswaldes von Comze ist u. A. gesagt: Alle Pfänder, welche die Förster des genannten Hofes (von Comze) im Walde, in den Gewässern, in den Feldern oder anderen Gütern, zum genannten Hofe gehörig, für ein Forstvergehen oder einen Bannbruch empfangen haben, sind dem Forstmeister zu übergeben und dieser hat sie zu dem genannten Hofe zu liefern, und in demselben Hofe wird der genannte Forstmeister wegen dieser Pfänder mit den Förstern ein Gedinge halten (Försterding, Forstgericht) und von allem Gewinn, der daraus erlangt wird, soll der Hof zwei Theile haben, den dritten Theil aber der Forstmeister zurückbehalten. Von jedem Pfande aber sollen nach dem Spruche der Förster 60 Schillinge in drei Münzen, Cölner, Lütticher und Trierer, gezahlt werden, wenn nicht aus Gnade etwas nachgelassen wird, und den Förstern sollen 20 Denare von jedem Pfande gezahlt werden. (Also eine besondere Pfandgebühr?)

In dem alten Weisthum von Süsteren 1260 kommt vor: si aliquis infregerit bannum domini in nemore secando aliqua ligna et pervenerit ad libertatem villae Süsterensis (zur Freiung von Süsteren) pignus sibi non debere accipi in libertate.

Ausführlicheres über den Waldschutz enthält das Försterweisthum vom Büdinger Wald: Die Herren von Büdingen und Trymberg konnten zwar pfänden um schädliches Holz, wenn sie durch den Wald ritten, sollten aber die Pfänder dem Forstmeister oder dem einschlägigen Förster ausliefern. — Außerdem durfte nur pfänden der Forstmeister, die 12 Förster und des Forstmeisters geschworner Knecht. — Wenn Jemand unbefugt oder höher *a*) pfändete, als recht war, so galt dieß als ein Raub, und der Forstmeister war schuldig, es zu „rechtfertigen“, d. h. wohl Gericht darüber zu halten. Ein Förster konnte auch jenseits der Grenze seines Revieres pfänden, war aber dann schuldig, das Pfand dem Forstmeister oder dem einschlägigen Förster auszuliefern. — Wenn der Forstmeister gepfändet hatte, so durfte wegen desselben Stammes kein Förster nachpfänden. (Es scheint, die Stöcke wurden bezeichnet nach der Pfändung.) Wohl aber durfte der Forstmeister nachpfänden, dabei aber nicht mehr nehmen als $1/2$ Viertel Weins. — Wenn ein Förster schon gepfändet hatte, so durfte ein anderer Förster oder des Forstmeisters Knecht nicht mehr nachpfänden. Betraf man Jemanden aber nicht auf frischer That mit schädlichem Holze, so konnte er gepfändet werden; machte er Ausreden, so mußte er Stock und

Stumpf vorzeigen. Kam das Aufsichtspersonal auf ein Geschleife von fortgefahrenem Holze, so konnte dasselbe verfolgt werden bis an die Pforten der vier Reichsstädte (Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar) und betraf man schädliches Holz, so konnte gepfändet werden, was auswendig der Thore war. — Wenn ein Waldmann (ein Eingeforsteter) einem Förster etwas schuldig war, von des Waldes wegen, so durfte der Förster deßhalb auch in einem fremden Revier pfänden. — Nicht immer wurde wirklich gepfändet, der Betretene konnte sofort das Pfand lösen, der Betretende konnte das Versprechen annehmen, daß das Pfand oder Lösegeld würde überbracht werden. Geschah dieß nicht, so konnte nachträglich gepfändet werden, wo man von dem Manne ein Pfand im Wildbanne irgendwo sah. — Wer dem Forstmeister, dessen geschwornen Knecht oder einem Förster ein Pfand (widersetzlich) weigerte, der war ein ruinirter Mann; das Weisthum sagt: „der ist verfallen der höchsten Buße, mit Namen ein fränkisch Fuder Wein, und auf jeglichem Reif einen weißen Becher, und jedem Förster einen grünen Rock und 10 Pfenninge, und jedem geforsteten Waldmann 20 Pfenninge, und soll das Amt warten auf das Rudolfs-Buch, wo das höchste Gericht ist, und was der Mann hat in seinem Haus unter dem Schleifbalken, das ist des Forstmeisters und der Förster, und was er hat über demselben, das ist verfallen den Herren, die zum Wald gehören."

Der Büdinger Wald hatte sein eigenes Criminalrecht, und diese Justiz übte auch der Forstmeister mit den Förstern. Wenn einer den andern todtschlug auf dem Wald, so hatte er den Hals verloren, ausgenommen, wenn der Forstmeister, dessen Knecht oder ein Förster jemanden tödtete, welcher sich der Pfändung widersetzte. Wer einen andern wund schlug, daß Blut floß, der hatte verwirkt 10 Pfund Pfenninge dem Forstmeister und jedem Förster 5 Schilling Pfenning; wer einen andern schlug mit der Faust oder einem Bengel, aber nicht wund, der büßte dem Forstmeister 3 Pfund Pfenninge und jedem Förster 20 Pfenninge. — Ferner hatte der Büdinger Wald die Freiheit von des Reichs wegen, daß Niemand darin sich selbst Recht verschaffen, noch fremdes Gut angreifen oder nehmen durfte, außer mit Gericht am Försterding. Auch konnte Jedermann des andern Gut auf dem Walde (d. h. wohl innerhalb der Wildbannsgrenze?) mit Arrest belegen, mit Hilfe des Forstmeisters oder dessen Knecht, oder eines Försters, oder eines Waldmannes, wenn von ersteren Niemand zu haben war, bis zum Försterding. Dieses letztere war also keineswegs ein bloßes Rügegericht; es wurde gehalten zu Gelnhausen oder zu Wolfendorf.

In letzterem Orte bekamen die Förster Wein und Brod und jeder ein Huhn, die Pferde Heu und Haber. —

Auch im Spessarter Försterweisthum ist Verschiedenes über die Pfändung gesagt: „Wenn die Förster mit dem Forstmeister ritten, und einen begriffen mit Wagen oder Karren, der unerlaubtes Holz führte, so war das hinterste Vieh des Forstmeisters, das vorderste der Förster. (Aber wahrscheinlich doch auslösbar.) Begriffen sie einen, der unlaubiges Holz hieb, so mußte der Mann mit dem Forstmeister „thädingen" und die „Baibel" (Beile) waren der Förster. — Wenn des Forstmeisters geschworner Knecht mit Förstern ritt und Jemand auf unrechter That begriffen wurde, so hatte der Knecht die Sache den Förstern zu überlassen, welche den Betretenen hoch oder nieder büßten, „wie sie dann gelangt" (d. h. wohl nach Umständen; Strafsätze sind im Weisthum nicht angegeben). Der Knecht erhielt jedoch seinen Antheil. Ritt aber der Knecht allein und pfändete, so mußte er die Pfändung dem Forstmeister liefern und diesem das Weitere überlassen. — Die 6 reitenden Förster zu Hoßbach hatten den ganzen Spessart zu ihrem Bezirk und sollten überall wehren, wo sie Jemanden etwas schädigen sahen. Sicherlich durften sie dabei pfänden. — Vier andere Förster saßen auf Forsthuben zu Sommerau und Wintersbach und hatten einen ausgeschiedenen Bezirk, wo sie den Wildbann hüten und die Uebertreter „rechtfertigen" und an die Stätte bringen mußten, wohin sie gehörten, soferne ihnen dieß möglich war. Auch sollten sie pfänden und „rechtfertigen", wenn sie Jemanden betrafen, der unerlaubtes Holz haute. Sie durften auch jenseits der Grenze pfänden, wenn sie hauen hörten, sollten aber nicht weiter reiten. Wenn sie sonst gelegenheitlich außerhalb ihres Bezirks auf einen Frevel stießen, durften sie gleichfalls pfänden. — In ähnlicher Art waren noch an andern Orten Förster gesetzt. — Wenn der Forstmeister, dessen Knecht oder die Förster kamen zu einem Stocke, wovon der Stamm fort war, so konnten sie nacheilen, und wenn sie den Thäter noch erritten, daß sie ein Reitel zwischen die Hinterräder und die Thürsäule stoßen konnten, so hatten sie ein Recht zu dem Thäter. Erst wenn der Wagen schon abgeladen war, konnte man dem Frevler nichts mehr anhaben; er war straffrei. — Wenn Jemand betreten wurde nicht auf frischer That, so mußte er Stock und Stamm zeigen und wurde gepfändet, wenn er im Unrechte war. — Wenn Einer sich „ausdingen" ließ (wenn er die Vorladung nicht achtete?), so suchte ihn der Forstmeister mit Beiziehung der 6 reitenden Förster in seinem Hause auf, was man unter

dem Schliefbalken fand, war dem Erzbischofe zu Mainz verfallen, was ober demselben war, gehörte den 6 Förstern, welche mitritten. —

Das Försterding war nicht blos ein Rügegericht, sondern diente auch zur Wahrung der Gerechtsame im Wildbann. Wenn der Graf von Rineck zu diesem Zwecke einen Gerichtstag begehrte, so mußte der Forstmeister denselben ansetzen und ihn dem Grafen durch einen offenen Brief, welchen ein reitender Förster zu überbringen hatte, ankündigen. Nachdem der Graf erschienen war, hegte der Forstmeister das Gericht und übergab dann den Gerichtsstab an den Grafen, damit dieser nach allen seinen Rechten frage. War dieß geschehen, so empfing der Forstmeister den Stab zurück und fragte seinerseits nach allen Rechten des Erzbischofs. —

Auch das Wildhuberweisthum vom Dreieicher Wildbann enthält etwas über das Rügewesen. Wenn eine Pfändung geschah von denjenigen, die im Wildbanne der Aufsicht wegen ritten, so war das Pfand an den Forstmeister auszuhändigen, und wenn dieser nicht zu treffen war, sollte das Pfand in den Hof zu Langen geliefert werden, damit man es finden und lösen könne. Derjenige welcher von wegen des Herrn zu Hanau zum 6ten Antheil ritt, sollte mit dem Forstmeister oder mit dessen Knechten reiten, und wenn sie eine „Pfändung thaten" oder „Geld machten" (wenn die Strafe gleich erhoben wurde?) sollte er seinen 6ten Pfenning davon erhalten. Wenn er allein ritt und pfändete, mußte er die Pfänder an den Forstmeister oder an den Hof zu Langen abliefern und dort den 6ten Pfenning erheben. — Wenn der Forstmeister und dessen Knecht unbescheiden pfändeten, anders als des Wildbannes Recht war, so sollte man dieß dem Vogte von Münzenberg klagen. — Widersetzung gegen eine übertriebene, ungerechte Pfändung war straffrei, wenn sie auch zum Todtschlage des Forstmeisters oder eines Knechtes führte; umgekehrt war selbst der Todtschlag desjenigen straflos, welcher sich gegen eine rechtmäßige Pfändung wehrte. Die Wildhuber waren an sich nicht schuldig, der Wildhut obzuliegen und auf Pfändung auszureiten. Zwölf derselben konnten aber, wenn sie wollten, dem Forstmeister helfen. Was dieser dann gewann von der Wildhut wegen, das sollte er mit ihnen theilen; verzehrten sie dabei mehr, so mußten sie aus ihrem Beutel daraufzahlen. — In einer späteren Urkunde vom Jahr 1486 findet man neben den Wildhubern auch Wildförster erwähnt, die wahrscheinlich an die Stelle der Knechte des Forstmeisters getreten waren.

Der Vogt von Münzenberg hatte alljährlich ein Gericht abzuhalten, das Maigeding, welches ein kaiserliches Spezialgericht für Wildbannssachen war, und bei welchem auch der Schultheiß von Frankfurt zu erscheinen hatte. Die Wildhuber urtheilten als Geschworne und waren die lebendigen Zeugen und Bewahrer der Rechte des Wildbanns. Derjenige Wildhuber, welcher am verkündigten Tage nicht erschien, lösete es dem Forstmeister mit 60 Schillingen gangbarer Pfenninge und einem Helbeling, und jedem anderen Huber mit 60 Pfenningen. Wenn einer der beiden Herren, der Vogt oder der Schultheiß am Tage zu Langen nicht erschienen war, so waren die Wildhuber nicht schuldig, dem einen allein Recht zu sprechen. (Erst Kaiser Wenzel gestattete es dem Grafen Philipp von Falkenstein, im Jahre 1397 sich im Maigeding durch seinen Forstmeister, oder einen Ritter, oder sonst einen unbescholtenen Mann vertreten zu lassen. Vom Forstmeister ist schon im Weisthum 1338 gesagt: er habe das Maigericht von des Reichs wegen und von des Vogts von Münzenberg und von des Forstmeisters und von der Hubner wegen zu hegen, und war dieß geschehen, so forderte der Forstmeister die Hubner auf, hinauszugehen und vor und einzubringen alles das, was schädlich und rugbar wäre, und „unrait" dem Wildbanne nach Laut der Rollen, die den Wildbann betreffen, wie das von Alters herkommen ist.

Auch im Lorscher Wildbann waren Wald- und Jagdsachen in Bezug auf Gerichtsbarkeit getrennt, weil das Waldeigenthum verschiedenartig war, Herrenwaldungen und Markwaldungen. Für die Wildbannssachen wurde alljährlich am Gertrudentage im Vorhofe des Klosters Lorsch ein Wildhubergericht gehalten. Im Jahre 1423 saßen zu Gericht ein Schultheiß und 44 Wildhuber, darunter 6 Herren von Adel und mehrere Fratres des Klosters Schönau. Es scheint daß verschiedene Huben damals im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer waren, denn das Weisthum führt blos 24 Huben namentlich auf. Wenn der Erzbischof eine außerordentliche Gerichtsversammlung der Wildhuber, in der Zwischenzeit von einem Gertrudentag (17 März) zum andern haben wollte, so mußte er einen einäugigen Boten an die Wildhuber senden, auf einem einäugigen Pferde mit Steigleder von Bast, mit Stegreif von Holz, mit Sporen von Hagedorn, also im Aufzuge eines Bittenden und Klagenden. Kam der Bote nicht in solcher Weise, so waren die Huber nicht schuldig zu kommen, außer sie thäten es gerne und freiwillig. Ueber die Beweisführung am Wildbannsgerichte sagt die Urkunde von 1423. Wen der Hubner rüget auf die Wahrheit

auf seinen Eid, der war straffällig. Leugnete er, so konnte er nur durch ein Gottesurtheil frei werden. Das Weisthum sagt, man soll ihm dann seine Daumen zusammenbinden, und einen Knebel durch seine Beine stoßen, und soll ihn in einen Bottich voll Wasser werfen. Schwimmt er dann auf dem Wasser, so ist er unschuldig, fällt er zu Boden, so ist er schuldig. Rügte aber ein Wildhuber nicht auf den Eid, sondern auf Leumund (Hörensagen), so konnte der Angeschuldigte seine Unschuld „davor thun“ (wahrscheinlich durch einen Eid sich reinigen).

Fast dasselbe sagt das Wildhuberweisthum von 1338 in Bezug auf den Dreieicherwildbann.

Im kaiserlichen Laurenzerwalde bei Nürnberg hatten der Oberforstmeister Waldstromer, der Forstmeister Koler und die Erbförster die Forstaufsicht und Forstgerichtsbarkeit zu handhaben. Zwischen den Waldstromern und Forstmeistern waren Streitigkeiten entstanden, welche im Jahre 1365 durch einen schiedsrichterlichen Spruch beigelegt wurden und wobei Folgendes festgesetzt ward: Jede der beiden Familie hatte Einem aus ihrer Mitte aufzutragen, daß er das Waldamt versehe. Der betreffende Waldstromer konnte 4 Knechte haben zur Bereitung des Waldes. Wenn er oder einer der Knechte pfändeten, was davon fiel, gehörte den Waldstromern allein. Der von den Kolern aufgestellte Forstmeister durfte 2 Knechte zur Waldhut halten. Die Pfänder, welche er oder seine Knechte einbrachten, mußten an den Waldstromer geliefert werden, damit die Gepfändeten nur an einem Orte ihr Pfand zu suchen und zu lösen hatten. Was davon eingieng, davon bekam die eine Hälfte der Waldstromer, die andere der Forstmeister. — Der Waldstromer konnte nur von seinem Antheile an der Strafe etwas nachlassen. — Die Erbförster sollten die von ihnen genommenen Pfänder dem Forstmeister, dieser sie weiter an den Waldstromer ausantworten. An dem davon fallenden Gelde hatten Waldstromer und Forstmeister auch Antheil. Niemand durfte wegen einer That doppelt gepfändet werden. Waldstromer und Erbförster hielten jährlich am Walburgistage und am Michaelistage die Waldrüge. — Bezüglich der Waldfrevler war ein großer Unterschied zwischen Waldgenossen (Leuten in der Gewalt, wie gesagt wurde) und Nichtwaldgenossen (aus der Gewalt). Letztere verloren Wagen und Gespann an das Forstpersonal und wurden vom Landvogte gestraft, während die Waldgenossen vom Waldstromer abgeurtheilt wurden. Wer sich der Pfändung widersetzte, mußte es bessern dem Reiche, dem Waldstromer, dem Forstmeister und den

Förstern nach dem Ausspruche letzterer. Der Laurenzer-Wald trug damals noch Mast; wenn ein Aeckerig war durfte jeder Förster in seiner Hut einen Schütter haben. (Schütten bedeutete sonst: unberechtigte Schweine einfangen, und ein Schütter wäre demnach ein Knecht zu diesem Zwecke gewesen).

Im Sebalderwalde übte ein Waldamtmann des Burggrafen mit den Erbförstern die Forstaufsicht und Forstgerichtsbarkeit. Der Amtmann durfte nicht mehr als zwei pfändende Knechte haben, und diese mußten benannt werden (den Erbförstern ohne Zweifel). — Wer gepfändet wurde, hatte die Pfande zu lösen von dem Amtmann, seinen Knechten, oder den Förstern um ihr Recht. Jeder Förster mußte auf seiner Hube wohnen, und jede Hube durfte nicht mehr, als einen Pfänder oder Hüter haben. Man sollte Niemanden mehr pfänden, der das gefrevelte Holz bereits in seine Hofreit gebracht hatte. Wurde er noch betreten, als die hinteren Räder auswendig waren, so war die Pfändung zulässig. — Alle 3 Jahre sollte der Wald umritten, beraint und vermarkt, entzogenes Land dem Walde wieder einverleibt, der Thäter gebüßt werden.

Als die Stadt Nürnberg nicht blos das Grundeigenthum beider Wälder lebensweise vom Reich erworben, sondern auch die Rechte der Burggrafen in beiden Wäldern mit Ausnahme des Wildbanns an sich gebracht hatte, und nicht minder auch die Rechte der Waldstromer und Koler im Laurenzerwalde, bestellte die städtische Obrigkeit für die Verwaltung, Forstaufsicht und Forstgerichtsbarkeit zwei Waldämter, eines für den Sebalder und eines für den Laurenzerwald, jedes besetzt mit einem Waldamtmann und einem Waldschreiber, und zwei Waldamtsknechten. Diesen Waldämtern waren nunmehr die Erbförster, im Sebalderwalde deren 20, im Laurenzerwalde deren 14 untergeordnet. —

Ein interessantes Forstgericht war das Grabengericht zu Vilseck über den Vilsecker Wald, so genannt von dem Orte wo es abgehalten wurde. Im Jahre 1410 wohnten Bischof Albrecht von Bamberg mit vielen seiner Herren und Diener persönlich diesem Gerichte bei, wozu auch Pfalzgraf Johann, der als Vogt und Gerichtsherr Rechte an diesem Forste besaß, Abgeordnete gesendet hatte. Es waren 44 Erbförster und Zeitler zugegen, welche, weil längere Zeit dieses Gericht unterblieben war, aufs Neue schwuren jegliches Herrn und des Waldes Recht zu melden und zu urtheilen nach ihrem Gewissen und Verständniß. Auch Kunz Grünhund, der damalige oberste Forstmeister und

Erhard Hellwagen, Unterforstmeister, schwuren aufs Neue, jedem der beiden Herren getreu zu sein. Von obigen 44 Förstern und Zeitlern waren 18 Leute des Bischofs, 21 waren Leute des Pfalzgrafen Johann, 2 des Landgrafen von Leuchtenberg, einer des Turriegels (wahrscheinlich eines Adeligen). — Ueber die Aussprüche dieser Geschwornen äußerte sich das anwesende Volk. Es heißt im Weisthum: sie ertheilten auf ihren Eid mit gemeiner Folge, oder mit der mehreren Menge. Die Fragen stellte statt des Bischofs der Herr Albrecht von Eglofstein.

Der Bischof von Bamberg war befugt, den obersten Forstmeister zu setzen und zu entsetzen nach Rath der Förster und Zeitler, die zum Walde gehören. Das Grabengericht sollte alle Jahr am Dionysentage gehalten werden, und sonst wenn es der Bischof berief. — Dazu sollte Einer von des Pfalzgrafen wegen erscheinen, aber nicht mit größerer Begleitung als selbdritt. — Wie das Grabengericht als Bewahrer des Rechts sich darstellte, zeigen folgende Aussprüche: der Bischof habe volle Macht über den Wald, Holz umsonst hinzugeben, oder zu verkaufen, auch die Strafsätze zu bestimmen, aber von allen Einnahmen aus verkauftem Holze und von Strafgeldern gebühre $^1/_3$ dem Pfalzgrafen, (das ist dasselbe was sonst von den Vögten gesagt ist, wie in den Nürnberger Reichswaldungen, daß ihnen der dritte Baum gehöre); ferner gebühre ihm der dritte Theil des eingegangenen Honigs; endlich sei er befugt, Kuchenwied, d. i. so viel Brennholz er in seine Küche nach Amberg bedarf, aus dem Walde zu nehmen. Der Wildbann aber stehe dem Bischofe ausschließlich zu, auch sei der Bischof befugt, Hämmer Teiche, Wiesen zu seinem Nutzen anzulegen. Den Eingeforsteten wurde für den Bedarfsfall ein Bestimmtes an Bauholz zugesprochen, wofür sie Forsthaber theils nach Vilseck theils nach Amberg zu liefern hatten; zur Feuerung erhielten sie Kienspulen und Späne, und von dürren Bäumen die Wipfel 13 Schuh lang, wofür sie Eier und Käse gaben. Vom Steurechen war in jener Zeit noch gar keine Rede; die Streuberechtigungen, welche den Vilsecker Forst so tief herabgebracht haben, sind also erst später entstanden.

a) Dieß bezog sich wahrscheinlich auf die Forderung des Reichnisses, um das Pfand zu lösen. —

§ 134.

Die Aufsicht und die Beschützung erstreckte sich in den Bannforsten auch auf die Fische, und es standen Beschränkungen in der Be-

nutzung der Gewässer damit im Zusammenhange, ähnlich wie der Wildbann Beschränkungen des Waldeigenthums mit sich brachte.

In der Beschreibung der Rechte des Trierschen Wildbannes im Hochwalde ist gesagt: Innerhalb des beschriebenen Bannbezirks darf Niemand ohne Erlaubniß des Erzbischofs eine Mühle erbauen. Das Wasser soll nicht zu den Mühlen oder zur Bewässerung der Wiesen in der Art abgeleitet werden, daß die Fische Mangel haben. Vom Feste des h. Remigius bis Epiphanias (1. October bis 6. Januar) sollen die Förster die Mühldeiche (die Wehre) aufbrechen, damit die Fische aufsteigen können. Wenn sie Jemand in der Zwischenzeit zu schließen und wiederherzustellen versucht, ist er strafbar und 3 Pfund nebst einem Hälbling schuldig.

Im Trierschen Wildbanne des Spurkenburger Waldes durfte vom Lambertitage (17. Sept.) an bis Epiphanias kein Müller bei Nacht mahlen, damit nicht die Fische gestört werden, bei Strafe von 12 Denaren, und es wurde dieß am Lambertitag in allen Kirchen verkündigt. —

Im Weisthum vom Cröver Wildbann steht folgende Curiosität: wäre es, daß ein Fuhrmann oder mehrere durch die Alb fahren an den zwei Furthen an der Reilerbrücke und zu Kinheimerburen, so soll er mit seiner Geisel dreimal in den Bach schlagen. Thut er das nicht und zertritt er dann einen Fisch mit seinen Pferden oder Wagen, so hat er das beste Pferd verloren. (Damals gab es sicherlich noch mehr Fische als jetzt!)

In der Vergleichsurkunde vom Jahr 1237 wegen der Rechte am Reichswalde von Montjoie kommt vor: der Waldgraf ist schuldig zu Gunsten der Höfe von Cumze, von Achen und Duren zu entfernen alle Hemmnisse in dem Flusse, welcher Ruhr genannt wird, von dessen Ursprung bis zum Einflusse in die Maas, nämlich Alles, was das Aufsteigen der Fische in selbigem Flusse verhindern könnte. — Das Försterweisthum von 1342 sagt darüber noch weiter: der Markgraf von Jülich soll reiten vom Ursprung der Ruhr bis wo sie in die Maas fällt auf einem einäugigen weißen Pferde, auf einem „stöcken Sattel“ mit „lindem Zaum“, zween hagedornen Sporen und einem weißen Stab, und beseitigen alle „pählen und widder“, damit die Fische freien Gang haben, und soll von jedem Pfahl einen Goldpfenning Buße nehmen. — Wenn er so ritt, durfte er seine Habichte und Windhunde und zwei freie Förster von Jülich bei sich haben, und wenn er gewaltthätigen Widerstand fand, mußte ihm Montjoie, nöthigen-

falls der Erzbischof von Cöln und der Pfalzgraf helfen. (Der Aufzug des Markgrafen war hiebei ganz so, wie jener des Boten an die Wildhuber von Lorsch, wenn der Erzbischof von Mainz ein außerordentliches Wildhubergericht nöthig hatte. — In ähnlicher Weise sollte der Herr von Junkereidt erscheinen, wenn im Moringer Walde Gewaltthätigkeiten gegen den Wermeister und die Förster vorgefallen waren. „Er soll kommen auf einem weißen Roß mit einem linden Zaum (von Lindenbast) mit zweien hagebuchenen Sporen, und soll haben auf seinem Haupt einen geflochtenen Hut und darauf einen Rosenkranz, und soll vorkommen mit einem weißen Stabe und soll klopfen an die Stätte, wo die Gewaltthat vorgefallen war. Darauf schritt man mit gewaffneter Hand zur Abstellung und Bestrafung.)

Im Reichswalde von Kaiserslautern war die Fischerei belangreich, theils in fließenden Wassern, mehr noch aber in Teichen. Das Weisthum von 1417 äußert sich: daß Niemand Recht habe in den fließenden Wassern zu fischen ohne Erlaubniß. Wer es dennoch thäte, sei, so oft er über der That begriffen würde, 30 Schilling Heller als Buße schuldig. (Diese Summe wird damals die Wildbannsstrafe gewesen sein.) Aber die Burgmannen hätten das Recht zu fischen in des Kaisers Wage 3 Tage in der Wochen. Zur Laichzeit konnte der Amtmann diesen Wag verbieten 4 Wochen lang. Es war dieser „Kaiserwoog“ ein großer Teich, in welchem Friedrich II. im Jahr 1230 einen Hecht eingelegt, der erst 1497 gefangen worden sein soll, 19 Fuß lang und 350 Pfund schwer *a*). — Verschiedene andere Teiche waren im Privatbesitz. Von diesen sagt das Weisthum: So oft ein Kaiser oder römischer König nach Lautern kommt, mag er alle Waage auf dem Reiche gelegen ziehen und fischen lassen nach seinem Willen; aber zur Stunde, wo er wieder weggeht, mag derjenige, dessen der Wag gewesen ist, seinen Wag wieder zustoßen und für sich nützen, wie vorher. —

Im Weisthum vom Dreieicher Wildbann steht: der Reichsvogt soll wehren in den wassern, die in dem wildbann gelegen sind, „spanngezauwe, waden und kyselgarn und alle unrechte stricke und gezauwe, damit man fahen mag wild, vögel und fisch.“ —

a) **Widder, Beschreibung der Pfalz IV. S. 168.**

§ 135.

Nach einem Dingrotel von Kappel *a*) am Oberrhein gehörte der Wald halb dem Bischofe, halb der Gemeinde. Ueber denselben setzte

des Bischofs Meyer auf dem Salhofe mit der Huber Rath zwei Förster, einen von des Bischofs, den andern von der Gemeinde wegen, um den Wald zu hüten. Wer anders, als recht war, Schweine zur Mast trieb, verlor die Schweine. Wer vorschriftswidrig Holz haute und einen Baum stümmelte, wurde um 13 Unzen gepfändet; wer einen Baum am Boden abhieb, um 5 Schillinge.

Zu Thiengen b) durfte der Meyer des Probstes um 9 Schillinge pfänden, wenn er den Frevler im Walde traf, außerhalb des Waldes nur um 3 Schillinge.

Zu Rorschach und Niederbüren c), welche Orte zum Kloster St. Gallen gehörten, hatten die Bauerhöfe eigene oder Sonderwaldungen. Wer in eines Andern Wald eine Eiche oder auch fruchttragenden Baum abhieb und verklagt wurde, war dem Abte zur Buße verfallen um 30 Schillinge, haute er einen andern Stock mit der Axt, so war die Buße 3 Schilling Pfenninge, mit der Gertter (der Heppe) nur 6 Pfenninge neben Schadensersatz an den Kläger. Eben so war es im Gerichte von Tablat. — Nach der Rorschacher Oeffnung traf gleiche Strafe denjenigen, welcher im Gemeindeholz frevelte. In Rorschach durfte auch Niemand aus der Gemeinde hinaus Holz verkaufen.

Ein Weisthum von Rikenbach d) (bei Wyl, ebenfalls St. Gallen) enthält etwas Eigenthümliches über die Bestellung der Förster, die hier freilich bloße Waldhüter waren. „Einen Forster von Rikenbach, den soll und mag ein Herr und sein Vogt zu Schwarzenbach geben und setzen auf 1 Jahr, und wäre es dann, daß der Förster den Nachbaurn nit gefällig wurde, so mögen sie den abthun und dem Herrn 4 ehrbare Knechte vorschlagen, daß er ihnen aus denselben einen Förster gebe. Wenn aber deren keiner dem Herrn zu Willen ist, so mag der Herr auch 4 ehrbare Knechte den Nachbarn vorschlagen, daß die Nachbaren daraus einen auf 1 Jahr herausnehmen. Wäre es aber, daß der Herr und die Nachbarn nicht also wegen eines Försters übereinkommen mochten, so mag der Herr von seiner Gewalt einen Förster setzen und geben auf 1 Jahr." —

Nach dem Hofrechte von Wünau e) (Klosters St. Urban) war auf das Hauen von Holz in den verbotenen Waldungen eine Strafe von 1 Pfund gesetzt.

Von Birmensdorf und Urdorf f), westlich von Zürich, war die Abtei St. Bläsi die Grundherrschaft. Es gab dort eine Waldalmende, die Höfe hatten aber auch Sonderhölzer. Wer in diesen unbefugt haute, mußte es dem Gotteshause bessern mit doppelter Buße.

Jährlich um Weihnachten wurde ein Förster gewählt, dem verlieh der Meyer das Försteramt. Jede Feuerstelle gab dem Förster eine Garbe Dinkel, der Meyer aber 4 Garben. Windbrüche, Schneebrüche und solches Holz, das Jahr und Tag unnütz im Walde lag, gehörte dem Förster. — Dieser erhielt auch von den Einwohnern von Uttinkon und Ringlinkon, welche nur Weiderecht im Birmensdorfer Walde hatten, eine Garbe Dinkel und ein Weihnachtsbrod. —

Die Dörfer Wettesschwyl, Sellenburen, Stalikon, Gamlikon *g*) hatten keinen Grundherrn, wohl aber einen Vogt (1468 Heinrich Effinger in Zürich), welcher die Gerichtsbarkeit übte bis auf den Blutbann. Sie hatten eine Waldalmende; wer rechts- und ordnungswidrig Holz haute, zahlte von jedem Stock 1 Pfund 7 Schilling Zürcher Pfenninge zur Strafe an den Vogt und eben so viel an die Gemeinde.

Die Bauerschaft von Knonau *h*) hatte einen Förster zur Aufsicht über Feld, Korn, Heu und Holz. Dafür wurde ihm von der Frau Aebtissin zu Schennis oder ihrem Amtmann und vom Meyer Acker und Wiesen zur Nutznießung verliehen.

In den vormals östreichischen Herrschaften in der Schweiz waren in manchen Dörfern Försterlehen, d. i. Bauergüter, deren Besitzer Feld und Wald zu hüten schuldig waren. — Bei Laufen war eine Wiese, von welcher der Förster die Hälfte des Heues bezog. Dafür war der Hofbesitzer, dem sie gehörte, holzberechtigt. — Dieser Förster durfte, wenn er von der Hut heimging, einen Raitel, so groß er wollte, mit heimtragen. Auch erhielt er den Zehnten von den Gärten zu Furtal *i*).

Zu Winterthur *k*) wurden Ordnungswidrigkeiten in der Waldnutzung mit 3 Schilling Heller von jedem Stumpen gebüßt. Der Förster mußte täglich zweimal in den Limberg gehen und den Wald vor Beschädigung bewahren; nur 3 Tage in der Ernte hatte er frei; er durfte täglich eine Stange samt Gipfel heimtragen. Wenn er in den Hölzern mißhütete, mußte er es bessern mit dem besten Haupt, oder dieses lösen mit 1 Pfund Heller.

In der Oeffnung des Dorfes Wettingen *l*) im Aargau ist zu lesen: Ein Gotteshaus und die Rebleute von Wettingen, von Esch, von Würchenlos haben ein Holz, heißt das Tegerhard. Ob Jemand wäre, der da Holz wollte abhauen oder nehmen, dem hat man nachzujagen und zu pfänden auf der Straße oder neben der Straße bis an den Stein zu Baden, und daran soll man nicht gefrevelt haben, und ob

es Sache wäre, daß Einer nicht vermöchte zu pfänden, der soll laufen an den Sultberg unter die hohle Buche und soll da rufen „reg dich Jägerhard“ und welcher das hörte, der in dem Dorfe gesessen ist, und nicht liefe, der käme um 5 Schillinge.

Zu Verschwyler *m*) im Thurgau konnten die Hölzer verboten werden um 3 Schilling Pfenninge für jeden Stock. Wer aber einen Andern einen fruchttragenden Baum abhaute, besserte es mit 3 Pfund, eine Eiche mit 6 Schillingen. Von diesen Bußen erhielt der Herr $^2/_3$, der Kläger $^1/_3$ neben seinem Schadensersatz.

Zu Oberbüren war die Strafe unerlaubten Hauens 3 Pfund von jedem Stumpen.

Zu Eberheimmünster *n*) im Elsaß war das Auflesen von Aeckerig verboten und konnte Haussuchung danach stattfinden.

Zu Sundhaus *o*) hütete ein Förster den Wald der Frau Aebtissin. Er war angewiesen, den Frevler zu pfänden, und wenn er ihn nicht bewältigen konnte, der Frau Aebtissin zu rügen. Er hatte die Benutzung von 8 Aeckern, und außerdem gebührten ihm die abgestorbenen Bäume, die Afterschläge, und die Stocklosung, nämlich einer oder zwei Pfenninge, je nach der Stärke, von jedem Stamme, der verkauft oder sonst abgegeben wurde, welche der Empfänger zu entrichten hatte.

Zu Niederburnhaupt *p*) hatte nach einem Weisthum von 1382 der Förster nebenbei die Aufgabe, dem Kämmerer die Zinse und andere Gefälle einzusammeln, wofür er einen Mentag (Tagwerk) Ackers zur Nutzung erhielt. — Wenn der Wald verhauen wurde, und der Förster die Thäter nicht rügen konnte, so besserte er es mit 5 Pfund oder verlor sein Amt. —

Das alte Urbar des Klosters Mauermünster von 1144 *q*) enthält mehreres über die Stellung der Förster. Der Abt bestellte deren 6, welche zwei Bauerhöfe mit allen Gerechtsamen zur Nutznießung bekamen. Davon hatten sie aber jährlich zu Weihnachten 1 Schwein, 4 Sester Wein und 8 Brode, einen Metzen Haber mit einer Art als Zins zu geben, von welchem die Hälfte dem Klostervogte gehörte. Wenn im Cameralwalde des Abts ein Baum vom Winde oder sonst fiel, gehörte dem Abte nur die unterste Länge von 7 Fuß, das übrige dem Förster und wenn der Abt einen Baustamm weggab, so war der Empfänger dem Förster ein Quart Wein schuldig oder das Abfallholz. — Wer im Banne eigenen Rauch hatte, gab den Förstern zu Ostern 1 Huhn und 5 Eier; dann durfte er seinen Holzbedarf aus der Allmende nehmen. — Die Pfänder, welche der Förster im Cameralwalde wegnahm, hatte

er an den Abt abzuliefern, die übrigen behielt er zurück; und wenn im Cameralwalde ein frischer Frevelstock gefunden wurde und der Förster den Thäter nicht angab, so war er selbst schuldig. Wenn er die Spur verfolgen konnte, durfte er den Thäter noch in seinem Hause pfänden.

Etwas Aehnliches enthält das Hofgerichtsweisthum von 1339 von Münster r) bei Colmar. „Der Abt soll auch setzen Förster. Was Pfand sie nehmen in dem Eichberge, die sollen sie antworten in des Abtes Hof und wer sie lösen will, der soll sie lösen, als lieb sie ihm sind. Was sie an den andern Orten pfänden, so sind die Pfand ihr. Wer ein Haus hauet im Eichberg, der gibt den Förstern 4 weiße Brod und ein Viertel Wein. Die Förster sollen alle Jahr in des Abts Küchen geben eine Art, ein „sechszelein" (?), und man soll ihnen die alten zurückgeben und wenn sie brechen, soll man ihnen die Oehre wieder geben." Die Förster erhielten alle Jahr 2 Fuder Afterschläge aus dem Eichberge und alle Windbrüche und sonstiges gefallene Holz in dem Hochwalde.

Im Dinghofe von Seushofen s), ebenfalls im Elsaß, wurde derjenige Huber, welcher mit mehr Pferden in den Wald fuhr, als auf den Acker, oder welcher so viel Holz auflud, daß der Wagen brach, um 3 Schillinge Baseler (Pfennige) gestraft. — Die Huber wurden nur des Beweises wegen, — die Fremden zur Sicherung der Buße und des Schadensersatzes gepfändet. Das Weisthum sagt hierüber: „wäre auch, daß dieselben Bannwarten Jemanden ergriffen im Holze, der nicht ein Huber wäre, den sollen sie pfänden und ihm nehmen was er darbringt. — Wehrt er ihnen, das soll der Vogt auf Antrag des Meyers richten. Thäte der Vogt dieß nicht, so soll der Meyer Gericht suchen, wo er es findet. Fährt aber ein Huber in den Wald, daß ihn die Bannwarten oder Förster ergriffen, so sollen sie ihm ein Pfand heischen, und soll der Huber ein Pfand geben. Gibt er dann den Gegenriemen eines Schuhes oder den Däumling seines Handschuhs, so sollen sie sich dessen begnügen und es dem Meyer bringen, und soll der Meyer denselben gebieten vor die Hueber in den Dinghof, und soll das Pfand gegen ihn zeugen, und soll es büßen mit 30 Schillingen Baseler." —

Zu Haselach t) (Bisthum Straßburg) wurden 4 Förster bestellt, deren jeder bei seiner Einsetzung dem Herrn (v. Ohsenstein als Kirchenvogt) 5 Schillinge zu geben hatte. An jedem Zinstage in der Frühe mußte jeder Förster kommen mit zwei Hühnern an seinem Schwerte

und mit 4 Klosterbroten und mit einem Klostereimer Weins. Wahrscheinlich besaßen diese Förster Güter zur Nutznießung.

In einem Weisthum von Selz *u*) kommt u. A. vor: Wer in die vorgenannten Wälde bei Nacht fährt, und darin Holz haut bei Nacht; wird er begriffen, so ist er schuldig die Einung; so er haut, so ruft er, so er lädet, so bietet er, kommt er zu rechtem Geleise (auf befahrenen Weg) so soll ihn Niemand mehr pfänden. —

Im Banne und Bezirke von Liesdorf *v*) bei Saarlouis gehörten dem Kloster Waldgassen alle Hochwalde und Busche, die der Heppen entwachsen waren. Haute Jemand einen Baum ohne Erlaubniß, so war er dem Abte verfallen 5 Schilling Pfenninge und den Scheffen 12 Pfenninge; war es aber ein schadlicher Baum (durch deren Wegnahme ein besonderer Schaden verübt wurde), so war die Strafe der Gnade des Abtes anheimgestellt. —

Im Weisthum von Taben *w*) heißt es, dem Abte zu St. Maximin gehörten alle hohen Wälder und alle Baume, die der Krummen entwachsen seien; also ist Krumme und Heppe sicherlich einerlei. — Auch zu Taben galt der Grundsatz: „so er haut ruft er ꝛc.

Das Dorf Haingereit *x*) zwischen Wesel und Boppard war im Walde Frantscheits den Bedarf zu hauen berechtigt. Nur Eichen und Buchenholz war verboten. „So sie aber Eichen und Buchen hieben, und wagten ihre Pfande, dieweil sie hauen, so lang sollen sie rufen, und so sie aus dem Walde über den Bach kommen, sind sie frei; wenn sie aber funden werden, mochte man den Mann pfänden, wo er funden wird." Der alte verbreitete Grundsatz, daß die Axt den Förster rufe und daß Waldgenossen, welche freveln, nur auf frischer That gepfändet und gestraft werden dürfen, ist hier mißverstanden und verändert, so daß diese Aeußerung einer späteren Zeit anzugeboren scheint.

Im Weisthum von Selrich *y*), zur Abtei Prüm gehörig, ist u. A. gesagt: wir weisen unserem gnädigen Herrn einen Kammerwald. Wenn einer dort gepfändet wird, soll der Förster die Pfänder uns. g. Herrn nach Prüm liefern, nämlich das Pferd von der Deichsel und das Rad zur linken Hand. Kommt der Frevler in ein Geleise und ist er ein Hofmann, so soll ihn der Förster fahren lassen; einem Auswärtigen soll er aber nachfolgen. Belangend die Pfänder vom Hofswalde (von der Almende) weisen wir, daß sie sollen vom Förster an den Schultheißen geliefert werden, der soll sie darauf an die Gemeinde bringen, und sie sollen dort nach dem Gebrauche geschätzt (d. h. wohl das Lösegeld) bestimmt werden.

Auch zu Olzheim *z*) war der Abt von Prüm Grundherr, die Vogtei stand dem Herrn von Blankenheim zu, der insbesondere die Waldungen gegen Eingriffe Fremder zu schützen hatte. Wenn solche vorfielen, sollte er nachfolgen bis zu Auwe an der Büchel, zu Ruth bis an den Espenteich und bis Olzheim an die steinerne Brücke. Wenn er dazwischen den Thäter einholte, sollte er das Zugvieh von der Deichsel abspannen, und nach Prüm liefern. Zwei Drittheile gehörten dem Abte, eines dem Vogte. (Wahrscheinlich hatte er nur die Verpflichtung, bis an die bezeichneten Orte zu verfolgen, und konnte es, wenn er wollte, noch weiter thun. —)

Zu Manderfeld und Au *α*) waren die Herren von Schonberg und Tornbach begütert. Die Waldungen waren theils ein Herrenwald, Inforst genannt, theils eine Almende, hoher Wald genannt. Von letzterem hatte der Förster die Pfänder an den Schultheißen zu liefern. Für die Pfänder in den Inforsten war die höchste Buße zu zahlen, nämlich 15 Baußen (?).

a) Grimm, I. S. 825.
b) Grimm, IV. S. 479.
c) Grimm, I. S. 218. 232.
d) Grimm, I. S. 211.
e) Grimm, I. S. 178. 179.
f) Grimm, I. S. 35.
g) Grimm, I. S. 38.
h) Grimm, I. S. 52 u. 53.
i) Grimm, I. S. 99. 107.
k) Grimm, I. S. 127.
l) Grimm, V. S. 101.
m) Grimm, I. S. 139.
n) Grimm, I. S. 670. V. 166.
o) Grimm, I. S. 676.
p) Grimm, IV. S. 75.
q) Schöpflin, Alsatia diplom. I. S. 229. — Smeler, S. 126.
r) Grimm, IV. S. 186.
s) Grimm, IV. S. 154.
t) Grimm, I. S. 700.
u) Grimm, I. S. 759. 761.
v) Grimm, II. S. 13.
w) Grimm, II. S. 74.
x) Grimm, III. S. 773.
y) Grimm, II. S. 546.
z) Grimm, II. S. 594.
α) Grimm, III. S. 831.

§ 136.

Bei den Markerschaften war der Markschutz und die Markgerichtsbarkeit so verschiedenartig organisirt, daß man unmöglich allgemeine Regeln aus dem ableiten kann, was die Markweisthümer darüber enthalten. Um ein Bild von der Sache zu bekommen, ist es erforderlich, auf die einzelnen derselben einzugehen.

Westphälische Marken:

Nach einer Hofrolle von Barmen (Grimm, III. S. 11.) an der Grenze Westphalens hatten die Barmer eine aus mehreren Districten bestehende Mark auf beiden Seiten der Wipper. Für den Schutz vor Gewalt bezog der Landesherr (Cöln) jährlich 5 Pfund. Ward Jemand bruchfällig, so mußte er sich mit den Erben vertragen, dann dem Landesherrn die Gewalt abtragen. Am nächsten Werktag nach St. Cunibert hielt der geschworne Hof-Schultheiß ein Gericht und ließ das Hof- und Markenrecht weisen, wozu jeder geschworne Hofmann bei Strafe von einer Mark Brabanter erscheinen mußte, wenn er nicht außer Landes war oder Leibesnoth hatte. —

Ueber die Ostbevernische Mark war nach einem Weisthum vom Jahre 1339 (Grimm, III. S. 176) durch den Erbholzrichter Gerlach von Bevern der Gogreve Schweder zugleich als Holzgraf (holtgreve) damals aufgestellt, der selbst ein Erfere, d. i. ein markberechtigter Grundeigenthümer in der Mark war. Außer ihm bezeugten das Recht die Schultheißen von 4 Dorfschaften, 2 Scharmänner und die gemeinen Markgenossen. — Die Scharmänner waren für den Waldschutz aufgestellt und hatten ihren Namen wahrscheinlich vom Schaaren der Schweine, d. i. vom Ordnen derselben in Heerden zur Mast, wobei sie ohne Zweifel zu überwachen hatten, daß nur die Berechtigten in der bestimmten Zahl beitrieben. Jeder Scharmann durfte die Mast von zwei Schweinen verkaufen, d. h. 2 fremde Schweine gegen ein Mastgeld, das er behielt, zulassen. Der Holzgreve hatte gleiche Befugniß für 30 Schweine. — Jeder Markgenosse mußte den Scharmann, der sein begehrte, in der Hut und Pfändung unterstützen bei Strafe von 6 Pfenningen. Wenn die Scharmänner und Markgenossen bei der Hut auswärts waren, so durfte jeder einen Becher trinken. Die Kosten wurden von dem Holtingsgelde genommen, denn von den Strafgeldern bekam $^1/_3$ der Holzgraf, $^2/_3$ das Kirchspiel. — Wie hoch die Strafsätze waren und welchen Lohn die Scharmänner sonst erhielten, sagt das Weisthum nicht. —

Ueber die Raesfeldter Mark (Grimm, III. S. 169) war der Herr des Schlosses Raesfeldt Erbholzrichter und ihm gehörten alle „Holtingsbroeken“ (Markbußen) allein zu. Er bestellte einen Holzrichter und für die Aufsicht 4 Förster. — Ueber deren Besoldung sagt das Weisthum nichts, wohl aber in Betreff der Strafsätze. Wenn die Mark offen war, betrug die Buße von einem Eichenstamm 5 Mark auf Gnade; von einer Buche 26 Rader Albus, von einem Fuder Holz 4 Rader Albus, alles auf Gnaden. (Diese Sätze bedeuteten also ohne Zweifel nur Maximalsätze.) Wenn die Mark verboten war, zahlte man doppelte Buße, wieder auf Gnade. — Wenn es ein Eckern gab, wurden von wegen des Schlosses Raesfeldt 4 Scharmeister gesetzt und 6—8 Lauffförster. —

Im Westernwalde einer alten Mark übte nach einem Weisthum von 1521 (Grimm, III. S. 123) der Fürstbischof von Münster durch einen von ihm bestellten Holzgrafen die Markgerichtsbarkeit. Von allen Markgefällen bezog der Holzgraf anstatt des Bischofs $^1/_3$, ferner gebührte $^1/_3$ den Erferen (Grundherren), $^1/_3$ den Markgenossen (der Bauerschaft). — Für den Waldschutz waren Malleute angestellt. Dieses Wort ist, wie es scheint, abzuleiten von Mal, Schweinebucht (Weisthum vom Steinwedlerwald) und ist ziemlich dasselbe wie „Scharmänner“. — Nur von einigen Markvergehen sind die Strafen angegeben. Wer einen Schnaetbaum (wahrscheinlich ein Grenzbaum, der ein Grenzzeichen trug) abhieb, der hatte verbrochen mit dem Anhieb 5 Mark, mit dem Falle 6 Mark, mit dem Auflegen 5 Mark, mit dem Losfahren 5 Mark, zusammen also 21 Mark. Wer Eckern las, danach warf oder schlug, dem sollte man sein bestes Schwein „affmalen“ (von der Schweinebucht wegnehmen) zum Behufe des Fürsten. Die Malleute bekamen dafür ihr „Schattegeld“ (Schüttegeld?). —

Die Letter Mark und Mervelder Mark *a*) waren ursprünglich wahrscheinlich vereinigt. Nach einer Urkunde vom Jahre 1316 besaß Johann von Lette die Markgerichtsbarkeit über beide, Hermann von Merveld, sein Vetter, das Jagdrecht in beiden. Nach den Markprotokollen von 1500—1547 war damals Johann von Merveld Holzrichter. Untergeordnete Markbeamte waren die Malleute (Maellude), welche auch bei besonderen oder sogenannten Nothholtdingen (Nothmarkgerichtstagen, außerordentlichen Märkergerichten) erscheinen mußten und mit den Markknechten die Aufsicht über die Mark führten. — Nach einem Protokolle ließen die Malleute um ein Urtheil fragen: wenn ein gewarter (markberechtigter) oder ungewarter Mann zimmerte auf der

Mark (ein Haus baute), ohne Zustimmung, Willen und Wissen des Holzrichters und der Malleute, was seine Strafe deßhalb, oder was überhaupt darum rechtens sei? Das Urtheil wurde bestellt an einen gewissen Krumpell, der darauf für Recht weisete: ein gewarter Mann habe 5 Mark verbrochen und zur Stunde das Gebäude wegzuräumen; ein ungewarter sei ohne Gnade zu strafen und habe auch die Mark zu räumen. — Ueber dieses Urtheil wurde sodann die ganze Versammlung 4mal befragt (einewarf, anderwarf, derdewarf, overwarf) und von Niemanden widersprochen. — Auf eine andere an denselben Krumpell gestellte Frage wußte dieser nicht Bescheid, er benahm sich mit dem Ummestand (mit den Herumstehenden, der gemeinen Märkerschaft), die alle kein Urtheil wußten, sie konnten nichts „einbringen". — Darauf fragte der Holzrichter, nachdem die Bauerschaft nichts zu weisen wüßte, ob man nicht bei dem Hofe zu Loen anfragen und den Malleuten den Auftrag geben wolle, daß sie dort das Recht erholen sollten? welcher Antrag Beifall fand. —

Im Spellerwalde (Grimm, III. S. 180.) war der Besitzer des Hofes Schapen Holzrichter und bezog die Bruche. Dieser Fronhof gehörte zum Stifte Verden und der Hofbesitzer war ein Lebensmann des Abtes. — Das Holzgericht war besetzt mit dem Schulzen von Schapen oder einem andern Stellvertreter des Holzrichters, ferner mit dem Schulzen von Lune als Beisitzer zur Linken und mit dem Vogte des Holzrichters, oder wen sonst dieser dazu bestimmt, als Beisitzer zur Rechten. Die untergeordneten Markbeamten, welche die Ordnung in der Mark zu überwachen hatten, hießen hier Maelnoten. — Wenn diese auf Pfändung in den Wald gingen, sollten sie Markgenossen mit sich nehmen; auch der Schulze und die Knechte des Holzrichters gingen auf Pfandung in den Wald. Wenn diese oder die Malnoten und Markgenossen dann nichts zu pfanden bekamen, durften sie 6 Pfenninge wegen ihrer Arbeit verzehren. Wenn Jemand bruchig war, der nicht im Gerichtsbezirke wohnte, den sollten Holzrichter, Erferen und Markgenossen vorladen. Weigerte derselbe das Recht und konnte man nicht mit Recht an ihn kommen, so lud ihn der Holzrichter mit dem Schwerte, wie man ihn bekommen konnte und es am nützesten dünkte. — Was die Inmärker betraf, so verbrach derjenige, welcher anders baute als er das Recht hatte, 6 Pfenning Pfandgeld und außerdem des Gerichtes Besserung. Die Pfänder für Dustware (nicht masttragende Holzarten) wurden nach Spelle unter die Linde gebracht (wo das Holtding gehalten wurde). Die Brüche wurden nach Gnade des Gerichts fest-

gesetzt, $^2/_3$ davon gehörte den Malnoten und Markgenossen, $^1/_3$ dem obersten Holzrichter. — Wer aber unbefugt Blömware (Eichen und Buchen) haute, des Zugang war 5 Schilling Münstersches Geld, der Abgang 5 Schilling, der Anhau 5 Schilling, 2 Anhaue (an 2 Stämme) 10 Schillinge u. s. w. Wenn Jemand bei Nacht betreten wurde, der einen Stamm angehauen hatte, dem war angedroht, daß man bringe Mann und Stamm unter die Linde zu Spelle, und daß man dem Manne auf dem Stamme seinen Kopf abschlage mit einem Blaser. (!) — Wer in vermeintlichem Rechte sich nicht pfänden lassen wollte, dem sollten Holzrichter, Erferen, Malnoten und Markgenossen aus allen Rechten weisen, die er in der Mark hat oder zu haben glaubte.

Ein Märkerding über das Oelbrock (Grimm, III. S. 111) beurkundete im Jahre 1549 Erdwin von Dumstorf, welcher von den 3 Holzgrafen (den Markgerichtsherrn) als Holzrichter bestellt war. Der Rentmeister Everhard Buirbrock war als Vorsprecher gewählt und fragte um das Recht der 3 Gerichtsherren, der Erferen und Markgenossen. Wer zum Holzgericht geladen nicht kam, fiel in eine Broke (Bruch, Strafe) zum erstenmal von 5 Schilling, zum zweitenmal von 10 Schilling, zum drittenmal war er seines Rechtes verlustig. — Wer ein Recht in der Mark behauptete, ohne im anerkannten Besitze zu sein, und es nicht beweisen konnte, war 5 Mark bruchfällig. — Unberechtigte, die sich in der Mark etwas anmaßten, wurden gepfändet. (Die Pfändung scheint damals schon mehr eingeschränkt gewesen zu sein). Wenn ein Markberechtigter mehr Vieh auftrieb, als er selbst gezogen hatte, war seine Buße 5 Mark. Die Strafe wegen unerlaubten Holzhauens war für einen Inmarker 5 Mark, für einen unberechtigten Auswärtigen 50 rh. Gulden. — Zum Zweck der Rüge waren 5 Malleute bestellt. Wer einen Rugenden blutwundete, wurde von der Obrigkeit criminell bestraft, zum Markgerichte war er aber außerdem die „penninkbroke“ (Geldstrafe) von 20 Mark schuldig. Gab Jemand dem Rügenden Hohn und Schimpfworte, so wurde er vor die Holzbank (Märkergericht) geboten. Von den Geldstrafen erhielten die Holzgrafen $^2/_3$, die Erferen und Markgenossen $^1/_3$. —

Ueber die Dissener Mark (Grimm, III. S. 187.) besaß der Landesfürst Bischof von Osnabrück, wahrscheinlich als Besitzer des alten Königshofes zu Dissen, die Markgerichtsbarkeit und ließ sie durch den Meyer von Dissen als Holzrichter ausüben. — Für den Markschutz waren Malleute aufgestellt, welchen das Fallholz von Windbrüchen gebührte, ferner 6 Schweine zur Mast und jedem ein Groschen, wenn

er in den Wald ging. — Diese verkündigten die Holzgerichtstage den Markgenossen und diese ihren Gutsherren (den Erferen). Wer ungehorsam ausblieb, war bußfällig; wer in der Mark berechtigt, außerhalb derselben gesessen, ungehorsam ausblieb, wurde der Markgerechtigkeit entsetzt. — Wenn gefrevelt wurde, ohne daß die Malleute die Thäter in eigene Erfahrung bringen konnten, sollten die nächsten Nachbarn auf Erfragung solche bei ihrer Wissenschaft eidlich bekennen, im Falle der Verschweigung aber selbst büßen.

Ausmärker, die sich mit Holzbauen, Plaggenmahd oder sonst in die Mark drängten, sollten so viel mal 5 Schillinge büßen, als ihr Wagenrad in der Mark umging. (Eine eigenthümliche Art die Unbegrenztheit der Strafe zu bezeichnen.)

Zufolge eines Weisthums von 1411 (Grimm, III. S. 81.) wurde damals das Märkerding über die Etteler Mark auf der Burg zu Ettelen durch den Prior des Klosters Bodecke als obersten Holzgreven persönlich abgehalten und das Recht der Mark untersucht. — Was die Markbußen betrifft, so ist ohne Angabe der Strafsätze nur gesagt, daß von den auf dem Holtding anfallenden „Brocken" die beste dem obersten Holzgrafen vorweg gebühre, die nächstbeste erhielten die Schernen (Scharmänner für die Waldhut bestellt), alle übrigen die Erben, woran auch der Prior seinen Antheil hatte. Für den Markschutz waren 12 Schernen bestellt; 4 vom Prior von Bodecke, 5 vom Domdechant von Paderborn, 2 von der Aebtissin von Ghesecke, 1 von Frederik van Wevern. Die meisten waren Erveschernen. Täglich gingen immer 2 abwechselnd auf Pfändung in den Wald. Den Schernen gehörte alles verlegene Holz, über welches die Bremen (Bromen) gewachsen sind, sie durften aber ohne des Priors und der Erben Willen nichts davon „auf dem Boden" (über der Erde oder im Walde?) verkohlen. — Bei dem Holtding mußten alle Bauern gegenwärtig sein, die Ausgebliebenen wurden bis zum nächsten Holtding aus der Mark gewiesen.

Auch über die Tudorfer Mark (Grimm, III. S. 91.) war der Prior des Klosters Bodecke Holzgraf und bezog ein Dritttheil der Brüche vom Buchenholze; beim Eichenholze war unterschieden; von Ausmärkern bekam der Holzgraf die ganze Strafe, von Innmärkern nur $^{2}/_{3}$; die übrigen Brüche gehörten den Bauern zur Besserung der Dorfschaft. Es waren 7 Schernen aufgestellt, die Besitzer gewisser Bauerhöfe, also Erbeschernen, 5 von wegen des Klosters, 2 von wegen des Stiftes Paderborn. Wenn diese Schernen auf Geheiß des Holzgrafen in den Wald gingen, durften sie das beste Pfand, das ihnen

fällt (d. h. die entsprechende Geldbuße) verzehren; fanden sie Niemand pfandbar, so durften sie einen Wildbraken verzehren, das ist so viel wie 2 Fuder Spackholz und so viel wie 6 Pfenninge. Dasselbe konnte der Holzgraf thun, wenn er mit 2 Gesellen des Jahres 3mal nach Schyrecken zum Landgerichte ging (wahrscheinlich um die Markgenossenschaft dort zu vertreten). Die Strafe des Ausbleibens vom Holtding war dieselbe wie in der Etteler Mark.

Nach dem Delbrücker (Grimm, III. S. 101.) Landrecht war auf dem Holtding ein eigenthümliches Rügeverfahren: Alle Markgenossen steckten in einen auf die Erde gemachten Kreis ihre Messer und zogen sie bei Ablesung ihrer Namen wieder heraus, indem sie entweder sprachen: ich ziehe mein Messer auf Recht, oder „ich ziehe mein Messer auf Herren Gnade". Da nämlich die Schernen nicht jedem Frevel auf die Spur kommen und die Beweise liefern konnten, so gibt sich der Schuldige selbst an oder gesteht im Voraus zu, wenn er auf Gnade zieht, und er bekam dann nur einfache Strafe; doppelte dagegen derjenige, welcher auf Recht zog und dann doch angeschuldigt und überwiesen wurde. —

In der Lerbecker Holzmark entstanden im 16. Jahrhundert Differenzen zwischen dem Bischofe von Minden und den Markgenossen, indem die Beamten des ersteren aus der Holzrichterschaft, welche dem Bischofe zuerkannt war, auch bedeutendere Nutzungsrechte ableiten wollten, in deren Besitz der Bischof sich nicht befand. Die Urkunden (Grimm, III. S. 319.) hierüber geben auch einigen Aufschluß über das Verfahren bei den Märkergerichten. — Im Jahre 1516 wurde bei der Leerbecker Holzgerichtsversammlung um ein Urtheil gefragt: wer in dieser Mark der oberste Holzgraf sei? Die Antwort lautete: Seine fürstliche Gnaden von Minden von wegen seines Hauses zum Berge (wahrscheinlich ein Schloß, auf dem die Markgerichtsbarkeit haftete). — Weitere Frage: wem die Brüche (Markbußen) gebühren? Antwort: Sr. f. Gnaden in das Haus Berge. Ferner: was für Gerechtigkeit S. Gnaden wegen desselben Hauses in der Mark habe? Antwort: daß S. f. Gnaden mit seinen jährlich anfallenden Malschweinen (Zinsschweinen) zur Mast berechtigt sei und nicht weiter. Dieses Urtheil wurde vom Drost vom Hause Berge angefochten und von ihm erklärt, er müsse sich dessen weiter erkunden und die Sache an seinen gnädigen Fürsten und Herrn bringen. Die gemeinen Männer äußerten darauf, seit dreier Herren Zeiten seien sie nie mit einer Dielzucht (gezogenen) oder irgenderlei fremden Schweinen beschwert worden. —

Bezüglich des Domprobstes zu Minden wurde das Urtheil eingebracht: derselbe sei nächst dem H. Fürsten ein Erfexe in dieser Mark und sei berechtigt, zur Mast mit seiner Dielzucht und mit den Malschweinen, die ihm in der Mark fallen, ferner berechtigt Holz zu hauen nach Nothdurft zu seiner Feuerung und zu seinem Kohlgarten (auf Zaunholz). Im Jahre 1558 wurden die Ansprüche des Bischofs erneuert. Es wurde bezüglich des Domprobst von der Märkerschaft das Urtheil abgegeben, er sei ein Erfexe in der Mark und auf dem Holting ein Beiständer mit einem halben Schwerte, seine Leute (seine Bauern) zu beschützen vor ungerechter Gewalt und berechtigt in der Mark (wie schon 1516 angegeben ward). — Nachdem noch eingebracht war, daß der Fürstbischof die holtwarer (Holzwarte) in der Mark zu setzen habe, wurde um ein Urtheil gefragt: nachdem der Domprobst ein Beschützer seiner Leute sei mit einem halben Schwerte, wer denn dazu gehöre mit einem ganzen? Antwort: S. Fürstlich Gnaden beschütze die Mark mit einem helen (heilen, ganzen) Schwerte. Weitere Frage: was dann dem Herrn Fürsten für diese Beschützung gebühre? Antwort: Die Brüche so in der Mark fallen. Dieß Urtheil wurde gescholten und gesagt: daß die Brüche S. fürstlich Gnaden von wegen der hohen Obrigkeit gebührten. Weiter gefragt: dieweil der Domprobst mit einem halben, der Bischof mit einem ganzen Schwerte Besitzer sei, wem zum meisten für die Beschützung der Mark gebühre? Eingebracht: die Markgenossen wüßten kein ander Urtheil und könnten sich die Sache nicht erklären. Darauf wurde die Gerichtsverhandlung sistirt, bis die Markgenossen ein Ordel einbrächten. Diese verharreten fast 3 Stunden, zuletzt gaben sie das Urtheil, dem Domprobst gehöre in dieser Mark die meiste Gerechtigkeit. Dieses Urtheil wurde vom Droste zum Haus Berge gescholten, in Bedenkung, daß die Markgenossen selbst gefunden hätten, S. f. G. seien ein oberster Holzgraf mit einem helen Schwert, und der Domprobst ein Beiständer mit einem halven schwerte. (Sehr begreiflich ist es, daß den Markgenossen die hohe Obrigkeit in Markangelegenheiten unerklärlich war. Dieselbe hatte auch mit den Markbußen Nichts zu thun, und letztere bezog allerdings der Bischof nur als oberster Holzgraf, wonach er Beschützer und Gerichtsherr der Mark war. Wohl waren die Holzgrafen gewöhnlich wegen der Güter, auf denen dieses Amt haftete, zugleich markberechtigt, aber eine nothwendige Folge des Markrichteramtes war die Markberechtigung nicht. Der Holzgraf konnte nur markberechtigte Grundholden haben, während das Gut, auf dem er saß, nicht markberechtigt außer der Mark lag; es

konnte ferner dieses Gut ursprünglich markberechtigt gewesen, aber mit einem Waldtheile abgefunden worden sein. In unserem Falle wußten die Markgenossen nicht, warum der Holzrichter so wenig Rechte in der Mark hatte und konnten sich nur an den Besitzstand halten.)

Nach einer Urkunde von 1338 besaßen damals die Ritter von Rutenberg das Holzgrafenamt über den Steinwedeler Wald. Im Jahre 1558 (Kindlinger ꝛc. II. S. 325) erscheinen sie nur mehr als höchste Erben mit Vorrechten, und als Inhaber des Jagdrechts, obschon das Weisthum beifügt: wann aber der Oberherr (Herzog von Lüneburg) kommt, mag er ihre Garne aufschlagen und seine an die Statt stellen. — Hohe Obrigkeit, Gebot und Verbot wurde i. J. 1358 bereits dem Landesherrn zugefunden. (Die Landesherren begannen kraft ihrer hohen Obrigkeit damals die Oberaufsicht über die Marken auszuüben.) Das Haus Steinbrücken setzte einen Holzvogt, der vor dem Holting einen Eid ablegte und andere Geschworene aus den Holtingsleuten nahm, und die Waldnutzung leitete. In einem Weisthum von 1530 ist dieser Markvorsteher Holzgreve genannt, der Knechte hatte. Die Markbußen waren damals noch sehr gering. Wer einen Heister strafbar abhieb, verbrach 5 Kortlinge, wer einen Baum frevelte 10 Kortlinge, für ein Fuder Holz betrug die Buße 5 Kortlinge, und wenn der Thäter ungepfändet in seinen Hof kam, war er straffrei. Wahrscheinlich galt dieß wie anderwärts nur für Markgenossen. Obgleich diese Strafsätze die Verhauung des Waldes nicht hindern konnten, baten die Holtungsleute dennoch, daß man sie bei ihrer Gerechtigkeit wolle bleiben lassen. Die Pfändung d. h. wohl die Strafgelder gehörten dem Hause Steinbrücken. —

In den Urtheilen vom Felber'schen Bruch, Northorst und Allerbruch *b*) kommt vor: Wer kein Erbe ist und haut, dem soll man nehmen, was er bei sich hat, und ihn auf's höchste pfänden, weil dieß der Erben freie Brocke sei. — Auf die Frage, wie weit man folgen solle um zu pfänden, wurde geweiset, man solle pfänden auf offenbarer That. — Auf die Frage, wenn einer sich nicht pfänden lassen wollte und er darüber todtgeschlagen wurde, wie man ihn bessern solle, wurde von Hans Reineke das Urtheil gefunden (dem Niemand widersprach) man solle ihn (den Todten) zu dem Stamme tragen, ihm den Kopf abschlagen und 3 hannoversche Pfenninge auf den Stamm legen, das sei die Besserung (die Sühne für den Todtschlag). Daraus machte man 1688 folgendes Urtheil: Wenn Einer sich nicht pfänden lassen will, und der Andere (der Mann des Markschutzes) ihn bewältigen

kann, so soll dieser ihn zum Stamme führen, ihm den Kopf abhauen, den Kopf auf den Stamm legen und 3 hannoversche weiße (Weißpfenninge?) dazu, so sei die Sache geschlichtet (!!). — Vom Jahr 1502 sind die Gerügten aufgezeichnet: „Tilke Krak mit einem sageblok dt 3 schilling heller, Heine Hanemann heft klovet einen sageblok up der Northorst to staffholte dt 3 schilling heller, Tilke Wise heft twe holte gehauwen und heft de verkoft, Hans Rode to Roden heft enen blok gehauwen. —

Der Vogt zu Hasserode oder Harsrode bei Werningerode im Harze (Grimm IV. S. 678.) hatte alljährlich an der hohen Warte ein Gericht zu hegen, mit Vulbort (Vollmacht und Zustimmung) der Herren von Harsrode und der Landleute, wobei den letzteren ihr Recht in der Achtwort (hier Bezeichnung der Mark) gewiesen wurde. — Die Landleute hatten Macht die Pfänder zu setzen (d. h. wohl die Löse- oder Strafgelder zu bestimmen), ferner waren sie befugt, nach Bau- und Brennholz in den Wald zu fahren und Unberechtigte zu pfänden. Die Größe der Pfändung betrug für einen Wagen 6 Schilling, für einen Karren 3 Schilling; wer mit einem Beil betreten wurde, war 3 Schilling schuldig, mit einer Barte 1 Schilling; wer beschlagenes Holz ausführte 1 Mark, wer einen Kohlwagen 1 Pfund. Der Lohreißer verlor eine Hand, der Aschenbrenner war strafbar um Leib und Gut. Wer Sackkohlen machte, wurde von jedem Sack um 6 Schillinge gestraft. — Wenn diejenigen, die zum Holze gehörten (die Berechtigten) etwas zu Markt führten, so sollte man das Beil pfänden um 1 Loth, die Barte um 6 Pfenninge. Von dem was ein Landmann verkauft hatte, nahmen die Förster den 10. Theil, im Uebrigen gehörten $^2/_3$ den Landleuten, $^1/_3$ den Herren von Harsrode.

a) Kindlinger, I. Urk. S. 20., II. S. 361.
b) Grimm, III. S. 274. — Grupen, S. 90.

§ 137.

Marken zwischen Rhein, Main und Westphalen.

In der großen Mark von Oberursel (Grimm III., S. 488) hatte man zu Ende des 15. Jahrhundert zweierlei Märkerversammlungen zu unterscheiden. Ein regelmäßiges jährliches Märkerding ward bis zum Jahr 1484 am St. Katharinentage (25. November) abgehalten; im genannten Jahre aber auf Mittwoch nach Pfingsten verlegt. Auf diesem Märkerding, zu welchem der Waldbote entweder persönlich erschien oder einen Sendboten oder Amtmann abordnete, wurden zwei

Märkermeister gewählt, aus den in der Mark gesessenen und begüterten Edlen, in deren Ermangelung aus Priestern, und wenn man auch deren nicht hatte, aus den vornehmsten und witzigsten Landmännern. Außerdem wurde auf diesem Märkertage die Markordnung für das nächste Jahr mit Rath der Märker und Landleute festgesetzt. Die Märkermeister wurden vom Waldboten bestätigt und vereidigt, und sie vereidigten ihrerseits die Förster. — Das Ausbleiben an diesem Märkerding hatte keine Buße zur Folge, es ging nur die Wahlstimme für diesen Tag verloren. — Außerordentliche Versammlungen konnte der Waldbote so oft berufen, als er es für nöthig fand. Das Märkerding wurde dann vom gemeinen Schreier in den Dörfern verkündigt, jeder Landsiedel mußte seinem Lehenherrn davon Nachricht geben und beide am bestimmten Tage zu Oberursel auf der Au erscheinen bei Strafe von 7½ Schilling Heller. — Eine solche Versammlung wurde am 14. Juli 1484 abgehalten, um das Markenrecht durch die gesammte Märkerschaft weisen zu lassen, was lange vorher nicht geschehen war. Hierzu waren erschienen der Waldbote Herr Gottfried zu Eppstein und Münzenberg, Graf von Dietz persönlich mit seinen Räthen und Amtleuten, ferner abgeordnete Amtleute, Räthe und Sendboten der Herrschaften Solms, Hanau und Königstein, der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reiffenberg, dann die Schultheißen und eine Menge Volks von 29 Dorfschaften. Die Verhandlung wurde beurkundet durch zwei kaiserliche Notare. Ueber das Strafrecht der Mark enthält das Weisthum Folgendes: wurde ein Ausmärker in der Mark begriffen, dieselbe beschädigend, oder ihrer sich gebrauchend, so sollte man ihn mit seinem Leib und seiner Habe nach Homburg liefern, zum Waldboten, der ihn nach Belieben strafen sollte, doch nicht tödten oder lähmen. Wagen und Pferde gebührten den Märkern, den Förstern das andere Geschirr, den Märkermeistern 7½ Schillinge. Wurden fremde unberechtigte Schweine oder anderes Vieh gefunden, das gehörte den Märkern, war Jemand dabei, so führte man ihn nach Homburg zur Bestrafung. — Für Inmärker galten folgende Ansätze: Haute Jemand in der „gebickten" Hege an der Straße, so war er dem Waldboten mit 10 Gulden verfallen; haute Jemand in der neuen Hege, so war er den Märkermeister mit „pn. Turnoß" (1 Pfund = 30 Schilling Turnosse) zur Buße verfallen; eben so viel derjenige, welcher einen Eichbaum abhaut, drauet, oder brennt (Asche), ferner welcher Kohlen, Holz oder Anderes aus der Mark führt und im letztern Falle bezogen die Märkermeister 20, die Förster 10 Schillinge. Ein Nachbar oder

Märker, der einen solchen Frevel gewahr wurde und nicht rügte, verlor sein Markenrecht. Wer mehr Schweine zur Mast that, als ihm bestimmt war, verlor 7½ Schillinge. Die Rügen wurden nicht in den allgemeinen Märkerversammlungen verhandelt. Es wurde geweiset: wer gerügt wird, dem soll man seinen Sühntag vor Ursel auf die Au bescheiden, wo er sich vertheidigen könne. Erschien er nicht, so wurde er über 14 Tage nach Homburg geladen. Vertheidigte er sich auch da nicht, so konnte ihn der Waldbote und Märkermeister jeder nach seiner Gebühr für ihre verfallene Buße pfänden (hier Strafvollzug). — Weigerte einer solch Pfand, so mußte der Herren-knecht im Flecken, wo der Gerügte wohnte, förderlich das Pfand schaffen, bei Verlust desselben Fleckens Markenrecht. — Von dem, der Rinden schälte, wurde gewiesen: „man solle seinen Nabel aus dem Leib schneiden und ihn mit demselben an den Baum nageln und denselbigen Baumschäler um den Baum führen, so lange bis ihm seine Gedärme alle aus dem Bauch um den Baum gewonnen sein.“ (Es wird diese schreckliche Drohung wohl doch nie in Erfüllung gegangen sein) *a*). Wer den Wald anzündete, den sollte man Hände und Füße binden und zu dreienmalen in das größeste und dickeste Feuer werfen.

In der ganz freien Rodheimer Mark (Grimm V. S. 248.), in welcher es keinen erblichen Waldboten oder Vogt gab, wo nur der jeweilige Pfarrer als oberster Märker anerkannt wurde, besorgte ein, ohne Zweifel gewählter Märkermeister mit den Förstern den Markschutz. Letztere hatten nur den Namen von den Förstern der benachbarten Bannforste, aber schwerlich eine so gute Stellung; sie werden nur Markhüter und Gehilfen des Märkermeisters gewesen sein. — Die Märker weiseten u. A.: wenn ein Ausmärker haue in der Mark, dürfe man ihm nachfolgen bis an den Rhein und auf den Hessenfurth, und wenn man ihn begriffe, so habe er verloren zwanzig Pfund und einen Hälbeling und dazu Wagen und Pferde, die Pferde seien den Märkern, der Wagen den Förstern verfallen, auch habe er sich wegen des verübten Schadens mit dem Märkermeister und den Märkern abzufinden. Wenn ein Märker Holz aus der Mark führte, war er 3 Gulden Strafe schuldig und wurde auf unbestimmte Zeit aus der Mark verwiesen. Haute Jemand in der Hege, so verlor er 3 Gulden und eine Hand (?). Haute ein Märker in dem verbotenen Walde, so verlor er 3 Gulden. — Wurde Jemand als bußfällig angezeigt (ohne Betretung und Pfändung), so mußte er binnen 14 Tagen nach der Verkündigung sich mit einem Eide reinigen; widrigenfalls mußte die Buße erlegt werden. — Die

Leute von Köpfern, die wahrscheinlich näher am Walde wohnten, hatten die Verpflichtung bei einem Waldbrande zu löschen und den Brand sogleich nach Rodheim zu melden. Dafür bekamen sie am Märkerding vom Märkermeister 1/4 Wein. Welcher Märker zum Löschen nicht kam, verlor 20 Pfenninge. Wenn Einer von Köpfern bußfällig war und sich nicht pfänden lassen wollte, so gebot der Märkermeister den Märkern zur Pfändung auszuziehen. Wer mitzog bekam 20 Pfenninge, die der Bußfällige zu zahlen hatte, wer zurückblieb verlor 20 Pfenninge.

In der Rodenbacher Mark (Grimm V. S. 251) war es gebräuchlich, einen Obermärkermeister, einen Untermärkermeister und zwei Förster zu setzen. Wenn neue Förster und Untermärkermeister gewählt wurden, hatten die alten Förster den neuen im Beisein des Greven und der Gemeinde Aufrechnung zu thun.

In der Heldenbergermark war die Strafe unerlaubten Hauens verschieden nach Waldorten und danach, ob der Stamm selbander getragen werden konnte auf den Wagen, oder ob die Räder abgethan werden mußten, 14 Heller oder 1 Pfund Heller. — Wer mit gefreveltem Holz an die Wegscheide herabgekommen war, ehe ein Förster dazu kam, war sicher und bußfrei, ausgenommen zur Nachtzeit und an heiligen Tagen. — (Grimm V. S. 253.)

Ueber die grundherrliche Mark von Bleidenstatt setzte der Abt des Klosters Bleidenstadt drei Förster in den 3 berechtigten Dorfschaften. Welcher Märker ohne Erlaubniß Holz aus der Mark führte, hatte dem Abte 10 Turnos verbrochen und sollte doch furter Gnade erwerben. Welcher Märker den Förstern Pfand wehrte, oder zum Märkerding nicht erschien, wurde aus der Mark verstoßen bis er vom Abte wieder Gnade erwürbe. — Ausmärkern, welche in der Mark hauten, sollten die Förster Wagen und Pferde wegnehmen und dem Abte und Kloster überliefern, wozu ihnen die Märker nöthigenfalls behilflich sein mußten. Der Abt und sein Kloster straften dann nach ihrem Willen hoch oder nieder. (Grimm IV. S. 563.)

In einem Weisthum von 1421 über die 3 Marken Camberger, Würgeser und Erlebacher Mark (Grimm, I. S. 575), in welchen der Graf von Dietz die volle obrigkeitliche Gewalt und Gerichtsbarkeit besaß, ist nicht blos von Förstern, sondern auch von einem Forstmeister die Rede. Derselbe wird nur diesen Namen getragen, übrigens sich von anderen aufgestellten Markbeamten (den Holzrichtern Sachsens, und den Märkermeistern der benachbarten Marken nicht wesentlich unterschieden haben). Ein unberechtigter Ausmärker, welcher in der Mark

betreten wurde, hatte 5 Mark verloren, und man durfte ihn verfolgen von der Werße bis an die Wilnau. Haute ein berechtigter Ausmärker mehr, als ihm erlaubt war, so konnte ihm der Forstmeister bis in seinen Hof folgen, und er war um 6 Pfenninge pfandbar, wenn der Wagen noch gebunden und die Koppel daran gefunden ward. — Wurde von einem solchen Ausmärker das empfangene Bauholz nicht rechtzeitig verbaut, so war er um 6 Pfenninge pfandbar. — Inmärker und berechtigte Ausmärker, die zum gebotenen Märkerding nicht erschienen, verloren ihr Markenrecht.

Ein Ausmärker, der aus der Mark von Lauken (Grimm, III. S. 500) Holz entführte, hatte Wagen und Pferde verloren; ein Inmärker 10 Schillinge cölnischer (Pfenninge) und führte ein Inmärker gefreveltes Holz nach Hause in seinen Hof, so war er 5 Schillinge schuldig. Ein Märker, der geboten zum Märkerding nicht erschien, zahlte 10 Pfenninge, ein Förster 20. — Die Bußen wurden vertrunken unter der Linde. —

In der Mark von Oberkleen (Grimm, III. S. 496) wurden auf dem Märkerding, welches der Obermärkermeister Junker von Kliehen alljährlich hielt, Weiser und Waldforster gekoren, eingesetzt und beeidigt, dabei Wein getrunken, welchen man aus den Rugegeldern zahlte. — Wer das Amt eines Geschwornen zu übernehmen sich dreimal weigerte, büßte mit 3 Mark Geldes und war doch nicht frei. — Wer Holz aus der Mark führte, war als Ausmann 9 Pfund schuldig, als Inmann 1 Pfund Pfennige, doch sollte man diesem das Holz halb lassen und auf Gnade büßen. Ein Ausmann, der auf frischer That betreten wurde, hatte Wagen und Pferde verloren. Wurde ein Ausmann mit einem Karren gerügt, so war er ein halb Wagen Pfand schuldig, von einer Bürde 5 Schillinge. — Die Förster hatten Antheil an den Rügegefällen. — Das beste Pfand, das am Märkerdinge fiel, gehörte den Herrn v. Kliehen. —

Die Elbermark (Grimm, III. S. 321) nördlich von Fritzlar, über welche die Markherrlichkeit den Herren von Elbe zuerkannt war, hatte im J. 1440 ein ähnliches Strafrecht, wie die Mark von Oberursel. Wer den Wald ansteckte und auf frischer That betreten wurde, sollte mit einem Strick an den nächsten Baum vor das Feuer gebunden und zu Asche verbrannt werden. Wer Stricke legt oder Druw (Drahte?) in den Wäldern ohne der Herren von Elben und der Märker Wissen und Willen, und betreten wurde, dem sollte man den rechten Daumen ablösen und dann laufen lassen. Wer Bäume schälte, sollte die Strafe des Ausdärmens erleiden. Manche Wälder waren mit Willen der

Märker in Hege gelegt, wer darin haute, mußte für ein Fuder Holz 10 Schillinge geben, einen dem Herrn v. Elben, drei jedem der 3 markberechtigten Dörfer. — In anderen Waldungen durften die Märker nicht gepfändet werden, wieder in anderen waren sie dem Herrn v. Elben 1 Schilling für 1 Fuder Holz schuldig. — Die Herren v. Elben hatten 6 Holzförster, 2 in jedem Dorfe; wenn von diesen die Märker gepfändet wurden, sollten die Förster von einem Holtding zum andern die Fuder eines jeden Märkers zusammenrechnen, und für das einzelne Fuder nicht mehr ansetzen, als einen Schilling. Wenn die Märker einen Ausmann mit geladenem Holze betraten, sollten sie ihm ein Pferd nehmen und in das Haus des Greiben (Greven, ohne Zweifel Beamter des Herrn v. Elben) führen, und der Greibe dem Märker einen Schilling zu geben schuldig sein. — Wenn die Märker Ausleute mit Aexten betraten, so durften sie diese wegnehmen und waren dem Herrn v. Elben Nichts davon schuldig zu geben. Wenn sich ein Ausmann von der Herren Knechten oder den Märkern nicht pfänden lassen wollte, sollte man ihm in seine Heimath folgen und darum fordern und belangen.

Die Altenhaslauer Mark (Grimm III. S. 410. 415) war zugleich eine Cent und das Centgericht zugleich Märkergericht. Gerichtsherr war der Herr von Trymberg, später der Graf von Hanau. Die dazugehörigen 5 Dörfer hatten aber das Recht, den Centgrafen alljährlich zu wählen. Alljährlich am Montage nach dem 18. Januar war der Centgraf seines Amtes los, er konnte aber, wenn man ihn darum angieng, noch bis zum nächsten Märkerding bleiben und leitete dann die Neuwahl. Außerdem übergab er das Amt dem ältesten Scheffen, der dann am nächsten Märkerding die Neuwahl veranlaßte. Zu diesem Märkerding mußte jeder Markgenosse seinen Lehensherrn einladen. Von den 5 Dörfern hatte jedes eine Stimme, wer die meisten Stimmen erhielt den mußten die Markherren (Grund- und Lehensherrn der Markgenossen?) nehmen. Hatten mehrere gleiche Stimmen, so konnten die Markherren einen wählen. Der Gewählte mußte sich vom Gerichtsherrn belehnen lassen. Außerdem wurden 4 Markmeister jährlich gewählt, zwei durch die Scheffen, davon einer in der Burg, einer in der Stadt Gelnhausen, zwei wählten die Märker. So im 14. Jahrh.; — im Jahre 1461 wählten die Nachbarn 2 Markmeister, einen in der Burg, einen in der Stadt, und diese beiden wählten noch 2 andere dazu. — Die höchste Markbuße war 60 Schilling Pfenninge und ein halb Viertel Weins. Die Bußen gehörten dem Lande und Gerichte gemeinsam; der Centgraf erhielt 30 Pfenninge, jeder Scheffe 20, jeder

Landmann 6; so war der Vertheilungsmaßstab. Der Graf von Hanau erhielt jährlich vom Gericht 70 Pfund, damit er dasselbe schütze. — Wer einen stehenden Baum schälte, sollte lebendig ausgedärmt, wer die Mark freventlich ansteckte, in eine Rindshaut gewickelt und drei Schuh vor das Feuer, wo es am heftigsten brennt, dreimal gelegt werden. Kam er lebendig davon oder nicht, so hatte er gebüeßt.

Aehnliche Verhältnisse bestanden in der benachbarten Selboldermark (Grimm III. S. 418.). Im Jahr 1366 ließen Heinrich von Isenburg Herr von Büdingen persönlich und der Erzbischof von Mainz durch einen Abgeordneten sich das Recht weisen. Wentzel Ungermann, Centgraf forderte die 14 Scheffen auf, dieß zu thun. — Jährlich wurden 3 Märkerdinge gehalten. Um Weihnachten wählten die Ritter, Edelleute und gemeinen Märker einen neuen Centgrafen. Der Centgraf hatte das Recht, mit der Ritter und Mitmärker, armen und reichen Rath und Wissen über Leib und Leben zu richten, natürlich in besonderen Gerichtstagen. —

In den beiden zur Burggrafschaft Friedberg gehörigen Marken, Altenstadter- und Carber Mark b) wurden jährlich Märkermeister gewählt. In ersterer erhielt der oberste Märkermeister von einer Rüge das Strafgeld, auch wenn nur eine einzige vorkam, die übrigen Rügegelder konnten die Märker verzehren, und dann durfte er mitzehren. In der Carbermark erhielten von den Bußen je 4 Schillinge die Burgmannen, 4 Schillinge die Märkermeister, 4 Schillinge die gemeinen Märker.

a) Noch genauer ist diese Strafe beschrieben in einem alten Weisthum von der Eichelberger Mark: „und wo der begriffen wird, der ei en stehenden Baum schälet, dem wäre Gnade nutzer denn Recht. Denn wenn man dem selle recht thun, selle man ihn bei seinem Nabel den Bauch aufschneiden, und ein Darm daraus thun, denselben nageln an den Stamm und mit der Person herumgehen, so lang er einen Darm im Leibe hat. Darum wäre ihm Gnade besser denn recht.

Wigand, Wetzlarer Beiträge I. S. 108.

b) Grimm, III. S. 453. 462. — Mader, II. S. 101. 123. 54. 213., III. S. 60.

§ 138.

Marken zwischen Rhein, Main und Neckar.

Ueber die Mark von Gerau (Grimm I. S. 493) gehörte im Jahre 1424 das Märkergericht mit $^2/_3$ dem Grafen von Katzenelnbogen, mit $^1/_3$ dem Herrn und Besitzer von Grevenhausen. — Wenn ein Märker, dem das Märkerding verkündiget worden war, ohne dringen-

den Hinderungsgrund, und ohne davon dem Schultheißen und Heimburgen Anzeige gemacht zu haben, ausblieb, so war er jedem Märker 20 Pfenninge schuldig und verlor sein Markenrecht. Die Märker hatten 3 Förster für den Markschutz, zu Dornberg, Grevenhausen und Arheiligen. Wenn ein Förster nicht im Stande war, ein genügendes Pfand zu nehmen, sollte er dem Schädiger bis zu Rhein und Main folgen, und der nächste Märker, den er traf, war schuldig, den Schädiger anhalten zu helfen. Wer in einem Hegewald haute, verlor 10 Pfund, wer sonst schädlich haute 5 Pfund. Sengen und Fengen war verboten bei 10 Pfund. —

In der Flersheimer Mark (Grimm I. S. 557) wurde u. A. folgendes geweiset: so ein Inmärker ohne Laub in den Wald fährt, hauet er, so rufet er (dem Förster), ladt er, so beit er (bietet er den Förster) fahrt er, kommt er aber mit dem gehauenen Holz über die Stockstraßen, ohne daß ihn der Förster erhasche oder anfertige (anrufe?) so soll er des Holzes halb (deßhalb?) unverlustig seyn. — (Dieser Grundsatz findet sich mit Variationen in vielen Weisthümern, und drückt aus, daß ein Theilhaber an einem gemeinschaftlichen Walde, welcher gegen die Ordnung handelte, straffrei bleibe, wenn er dem Orte der That einmal entkommen ist.)

In der Bibrauermark (Grimm I. S. 512), in welcher im Jahre 1385 der Herr von Falkenstein gekorner Vogt war, wurde damals alljährlich ein Markmeister und ein Untervogt am 18. Januar gewählt. Den ersteren bestätigte der beste anwesende Märker, den letzteren der Vogt. Von diesem Märkerding konnten Märker ungestraft wegbleiben. Markmeister und Vogt hatten der Förster Rügen zu hören und konnten die gesammte Märkerschaft zur Aburtheilung bei Strafe zusammenberufen. Wenn ein Ausmärker Holz aus der Mark führte, sollte man ihn sammt Wagen und Pferden festhalten. Wurde er nicht auf der That betreten, so sollte man ihn nach Bibrau vor die Märker laden, daß er sich verantworte und hatte darum 10 Pfund verloren.

In der Babenhauser Mark (Grimm IV. S. 547) war der oberste Märker, der Graf zu Hanau befugt, mit Willen der Märker einen oder mehrere Förster aufzustellen, und sein Vogt zu Babenhausen war ermächtigt einen Knecht zum Waldschutze zu halten.

Auch in der Kleinauheimermark (Grimm IV. S. 552) gab es nur einen gekornen Vogt und einen Markmeister, welch' letzterer mit 14 Förstern den Markschutz besorgte. Bei der Verfolgung von Ausmärkern war der Amtmann des Vogtes zu Stainhaim schuldig mit-

zuwirken, einen Tag auf seine Kosten, länger nur auf Kosten der Märker. Von den Strafgeldern erhielt der Vogtherr $^1/_3$, den Märkern blieben $^2/_3$. Die Lochbäume (Grenzbäume) waren durch eine Strafe von 10 Pfund Heller gefriedet.

Die Dieburger Mark (Grimm IV. 533) stand im Jahre 1429 bereits unter der Leitung des churmainzischen Amtmannes zu Dieburg. Auf dessen Antrag wurden die Bußen auf dem Märkerding festgesetzt, von dem was anfällig wurde erhielt aber der Erzbischof nur $^1/_4$. Der Erzbischof oder sein Amtmann konnte einen zu Schild geborenen Knecht haben, der in den Wald reiten und wegen stehenden Holzes um einen Turnoß pfänden sollte. Er durfte aber nicht nachpfänden, wenn ein Förster schon gepfändet hatte. — Es wurden jährlich 4 Förster gewählt; der Churfürst oder sein Amtmann konnte einen vor dem nächsten Gerichte ab — und einen andern frommen, biderben Mann dafür einsetzen. Jeder Märker konnte Schaden machende Ausmärker angreifen, festhalten und verfolgen bis zum Main und Rhein. Die festgehaltenen wurden dem Amtmann und dem Märkermeister abgeliefert, welche sie an Leib und Gut strafen mochten.

Die Schrießheimer Cent (Grimm I. S. 452) an der Bergstraße im alten Lowdengau war zugleich eine Markgenossenschaft, und das Märkerding mit dem Centgericht verbunden. Gerichtsherr war im Jahre 1449 der Pfalzgraf, hatte aber das Centgrafenamt an die Edlen von Hirschberg zu Lehen gegeben. Das Centweisthum vom genannten Jahr enthält auch Gegenstände des Markenrechts. Jede Ordnungswidrigkeit der Märker wurde mit der Einung (der vereinbarten Strafe) von 10 Pfund Heller gesühnt. Bei dieser Strafe war verpönt die nicht rechtzeitige Verwendung des gehauenen Bau- und Nutzholzes, das Abhauen von „eisetrudeln“ (?) oder Eichen-Reifstangen, oder von Eichengerten u. A. mehr.

§ 139.

Marken westlich vom Rhein und andere.

Die obere Heingereide bei Landau (Grimm, I. S. 766) war eine freie Markgenossenschaft. Das Heimgericht oder der Gereidestuhl war besetzt mit einem Schultheißen und den Zwölfen. Zu letzteren stellte Landau 4, Albersweiler 2, Grevenhausen, Hambach, Sibeldingen, Frankweiler, Birkweiler, Nußdorf je einen. Die Märkerversammlung fand im Waldorte Tannenhart statt. Es wurden 3 Waldmeister (Centenberger genannt) und die nöthigen Waldknechte aufgestellt. Die

Einungsstrafe war im Jahre 1295 für Unberechtigte 2 Pfund Speierer Pfenninge, für Gereidegenossen 5 Schilling Heller. Auch letztere hatten 2 Pfund verwirkt, wenn sie Holz aus der Mark führten oder einen Waldbrand verursachten. —

Die große Markgenossenschaft „der Eid“ im Idarwalde bildete eine Cent. Der Center (ein Beamter der Gerichtsherren) fragte laut eines Weisthums (Grimm, II. S. 132) die Scheffen um das Recht, und diese ließen sich, ehe sie einen Ausspruch thaten, von den Eidsmännern (den Markgenossen) unterrichten. Wenn ein Eidsmann ungebührlich Holz fällte, so galt der Grundsatz: so er haut, so ruft er, so er liet (ladet), so biet er, und wann er seinen Wagen zum Fahren gerüstet hat, und das Hinterrad ist gekommen, wo das Vorderrad stund, so durfte man nicht mehr pfänden. Wurde gepfändet, so sollte die Axt weggenommen und zum Schultheißen abgeliefert werden. —

Die Markgenossenschaft, welcher die Waldungen Kirst und Thirn bei Kochem (Grimm, II. 434) gehörte, hatte ihre eigene, vom Amtmanne zu Kochem unabhängige Obrigkeit, bestehend aus einem Waldboten und den Heimburgen von Conde und Seel. Die Markgenossen heißen Erben. Am St. Wilbrordstage sollte der Waldbote eine Glocke läuten lassen zu Kochem, damit die Erben nach Ebernach kommen in den Klosterhof und hören der Erben Recht erzählen und sagen. Wenn Jemand freventlich Holz haute, so konnte der Waldbote mit den Erben, ohne eine Erlaubniß oder Auftrag des Amtmanns nöthig zu haben, in das Dorf oder die Stadt gehen, wo der Mann seßhaft war, eine Meile Wegs ober- und unterhalb Kochem, und ihn pfänden, und ihm das Holz wegnehmen oder zerhauen und zu schanden machen. — Dieser Waldbote war gewiß kein so hochgeborner Herr, wie z. B. Gottfried von Eppenstein, Herr zu Münzenberg, Waldbote der Mark von Oberursel. Eben so verschieden war die Bedeutung derjenigen Personen, welche die Bezeichnung Holzgrafen oder Obermärkermeister führten. Haben wir doch gesehen, daß ein Markbeamter, der Forstmeister hieß, persönlich am Waldschutz Theil nahm. Die Benennung allein sagt noch Nichts. —

Das Märkerding vom Flamersheimer Wald (Grimm, II. S. 685) wurde zu Flamersheim gehalten, woselbst Scheffen das Urtheil sprachen und das Recht weiseten. Es wurden 4 geschworne Förster aufgestellt, welche eidlich gelobten, den Wald zu hüten den Erben, Anerben, edel und unedel und allen denjenigen, welche Gerechtigkeit im Walde hatten, um ihren verdienten Lohn. Sie sollten den Wald be-

gehen und beschützen vor unrechtem Hauen, vor Kohlenbrennern, Weitaschenbrennern, Kalkbrennern, Felgenhauern, vor Benden und Land zu machen, vor Roden, Lohschälen u. dgl.; was der Art im Walde geschehe, sei Unrecht. — Von den 4 Förstern setzten einen die Herren von Thonburg, welcher hierüber Schein und Kunde vor die Scheffen des Gerichts bringen mußte. — Die Strafsätze gegen Ueberschreitungen der Markberechtigten sind im Weisthume nicht angegeben. Gegen Unberechtigte wurde ganz eigenthümlich verfahren: wenn ein solcher in den Wald gehe, sagt das Weisthum, so rufe er bei dem ersten Hiebe in einen Baum dem Förster, bei dem zweiten sehe er um sich, ob der Förster komme, der dritte Hieb sei ein Zeichen, daß er den Baum wegnehmen wolle, und er sei darum schon 5 Mark dem Gerichtsherrn schuldig. Macht er den vierten Hieb, so solle ihn der Förster am Hals nehmen und sammt Wagen und Pferd nach Flamersheim in den Hof bringen; da weise ihn der Scheffe in des Herren Hand um Leib und Gut. — Gab sich der Betretene für einen Dienstknecht aus, so gab man ihm seine Peitsche in die rechte und einen Wecken in die linke Hand und wies ihn auf eine Straße, die außer Land führt. Sah er sich öfter um, so galt dieß für ein Zeichen, daß er der Eigenthümer des Fuhrwerks sei und man behielt ihn bei den Pferden. (Sehr unsichere Procedur!) Wenn der Gerichtsherr für einen Verhafteten kein Geld nehmen und ihn strafen wollte für seine Missethat nach Recht, so berief man die ganze Märkerschaft, Erben, Anerben, Waldseißen und Kotter nach Palmersheim und diese sollten ihn „da verordelen zo dem doid na synre mysdait.“

In der Mark Köslarbusch bei Julich wurden Zuwiderhandlungen eines geerbten Mannes mit 5 Mark für jeden Heister gebüßt, eines ungeerbten mit 10 Mark. — In der Mark Weldorfer Busch verlor derjenige, welcher mit Gewalt auf den Busch fuhr, wenn er 4 Pferde hatte, 3 an die Erben, das Stellpferd mit dem Wagen und den Mann wies man dem Herrn (v. Jülich) auf Gnade. — (Grimm, III. S. 855., IV. S. 780.)

Auch in dem Weisthum von der Markwaldung „Graet“ kommt das bekannte: „so er haut, so ruft er“, mit einer Variation vor (Grimm, III. S. 857). Es heißt nämlich: Ist es Sache, daß Jemand in den vorgenannten Busch fährt mit Wagen, wenn er haut, so ruft er, wenn er lädt, so beut er, wenn er fährt, so flieht er. Kann er so weit fahren, ehe der Förster nachkommt, daß er mit dem vordersten Pferd in seinem Hof ist, so ist er frei. Erreichen ihn aber die Förster,

ehe er an seinen Hof kommt und hat er Keurholz (strafbares) d. i. Eichen, Buchen oder Linden geladen, so soll man ihm das beste Pferd ausspannen und pfänden für 3 rhein. Gulden, und davon sollen sein 2 des Herrn von Borg, einer des Försters. Fand ein Förster Jemanden Keurholz hauen ohne Wagen, so sollte er „das Wapen ofte dat beyl, daer he mit hout“ pfänden, und war nicht schuldig es lösen zu lassen, wenn er nicht wollte. — Alle Sonntag mußten die Förster nach Born zur Messe kommen und nach der Messe auf den Berg gehen. Da bekamen sie eine Suppe und mußten auf ihren Eid aussagen, welche Keuren und Breuken (Brüche, d. i. Strafgelder) in der letzten Woche dem Herrn gefallen waren. (Wahrscheinlich auch gleich abliefern.) Dafür war der Herr jedem Förster jährlich einen grauen Winterrock schuldig. —

In einem Weisthum über die Sasbacher Mark (Grimm, I. S. 413., IV. S. 508.) im Schwarzwalde, die unter der Herrlichkeit des Bisthums Straßburg stand, findet sich ebenfalls der verbreitete Grundsatz, daß Markgenossen nur auf frischester That gepfändet werden durften: „auch soll man setzen zween knecht (als Forster), die des Waldes hüten, deren soll einer zu Sasbach sin und der ander zu Kreßwyler, und soll slegel und weck den forster wecken; wenn er haut, so ruft er dem forster, und wenn er lädet, so bietet er, und um das rufen, das er thut mit der exe und mit dem bieten das er thut mit dem laden — kommet er dann von dem stock, da er das holz gehauen hat, mit dem Wagen, daß der förster mit seiner exe mit der linken hand den wagen nit mag erlangen, will da der förster, so mag er dem wagen nachgehen und soll seine rechte hand unter seinen gürtel stoßen und was holzes er dann mag ziehen ab von dem wagen mit der linken, bis er kume an sinen hof, das mag er thun; folget er aber in den hof, kehrt sich dann der markmann um, und schlägt den forster uf seinen kopf zu tode, so soll weder gericht noch rath danach mehr gehen.“ Ausmärker wurden festgehalten und waren verfallen an Leib und Gut. Markleute, welche hiezu Hilfe verweigerten, verloren ihr Markenrecht. — (Bezüglich des Grundsatzes, daß Markberechtigte nur auf frischer That gepfändet werden durften, findet sich in einem Weisthum von Bollswiler (Grimm, I. S. 329) die Gültigkeit vom lauten Hacken abhängig gemacht, denn wer den Baum mit etwas umwickelte (mit einem sack oder rock), um den Schall der Axt zu dämpfen, der war unbedingt nach Gnade oder Ungnade des Herrn strafbar.



Dritter Abschnitt.

Neuere Zeit.



Einleitung.

§ 140.

In der vorigen Periode des Mittelalters sank schon die Macht des Reichsoberhauptes und bildete sich die Landeshoheit der Reichsstände. Ein mächtiges Kaiserhaus nach dem andern war ausgestorben, das deutsche Volk kam nicht hinweg über die ungünstigen Zustände eines Wahlreiches, sein Wohlstand namentlich auf dem platten Lande fühlte schmerzlich die zwiespältigen Kaiserwahlen und die Kriege, welche die Gegenkaiser im Innern des Reiches herbeiführten. Aber auch sonst herrschten im Lande bald hier bald dort verwüstende kleinere Fehden, aus den verschiedensten Veranlassungen. Das kaiserliche Ansehen, die Gerichtsbarkeit und vollziehende Macht des Reichsoberhauptes war unzulänglich geworden, daher wurde das Fehderecht, das Recht der Selbsthilfe von den Reichsangehörigen, den Grundsätzen eines geordneten Staates widersprechend geübt und zu Ungerechtigkeiten mißbraucht; es war eine traurige Periode des Faustrechts, in welcher Niemand sicher war als der Mächtige, der sich selbst schützen konnte oder mit Anderen zu gegenseitigem Schutze in ein Separatbündniß trat. Die Kaiser und Stände des Reichs erkannten die Verderblichkeit solcher Verhältnisse, und man bemühte sich das ganze 15. Jahrhundert hindurch, einen Landfrieden zu Stande zu bringen. Erst unter Maximilian I. im Jahre 1495 vereinigten sich aber die Reichsstände zu Worms zu einem solchen, der allgemein in Deutschland beobachtet werden, dessen Dauer an keine Zeit gebunden sein und durch den alles Fehderecht unbedingt aufgehoben werden sollte, bei Strafe der Reichsacht und von 2000 Mark Goldes gegen den Uebertreter. Die Zuerkennung dieser Strafen wurde dem Reichskammergerichte, welches eine neue Organisation erhielt, überlassen. Demnach sollte hinfort wegen Rechtsverletzungen nur eine Klage stattfinden, gegen Unterthanen vor ihrem ordentlichen Gerichte, gegen Reichsunmittelbare bei dem Reichskammergericht. Jedoch sollten Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige einander in gewöhnlichen Rechts-

händeln zuvor bei einem Austrägegericht zu Recht fordern und auch Prälaten, Herren, Ritter oder Knechte und Städte sich begnügen lassen, wenn ein Fürst binnen Monatsfrist nach Verkündigung der Klage sich erklärt, vor seinen Räthen Recht nehmen zu wollen. Nur die Appellation war von diesen Austrägen an das Reichskammergericht vorbehalten. Zum Zwecke der Reichsexecution wurde das Reich in 10 Kreise getheilt (Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Kurrhein, Niederrhein, Niedersachsen, Obersachsen, Burgund, Oestreich). Die Reichsstände eines jeden Kreises hatten einen Kreishauptmann und Zugeordnete für Anordnung und Ausführung der Reichshilfe zu wählen. Die deutschen Reichsstände sicherten sich im Besitze ihrer landesherrlichen Rechte durch die Wahlcapitulationen. In jener Karls V. vom Jahre 1519 kommt vor: „in alle Wege sollen und wollen wir die deutsche Nation, das h. römische Reich, die Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Ständ bei ihren Hoheiten, Würden, Rechten, Macht und Gewalt bleiben lassen, ohne Eintrag und Verhinderniß, und ihnen dazu ihre Regalia, Obrigkeit, Freiheit, Privilegien, Pfandschaften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und guten Gewohnheiten .... confirmiren und bestätigen, auch darin als römischer König handhaben und schützen.“

§ 141.

Die ernstlichen Bestrebungen, geordnetere Zustände in Deutschland herbeizuführen, wurden leider zu bald unterbrochen durch die Kirchenspaltung und durch die verheerenden inneren Kriege, welche dieselbe im Gefolge hatte. Aus dem dreißigjährigen Krieg ging Deutschland verwüstet und entvölkert hervor, das Reich in seinem Territorialbestande geschmälert, das Reichsoberhaupt in seinem Ansehen noch weiter herabgedrückt. Die Fürsten dagegen erlangten eine noch freiere Stellung *a*), sowohl gegenüber dem Reiche als gegenüber den Landsassen, indem die Wirksamkeit der landständischen Corporationen (bestehend aus dem eingesessenen Adel, den Prälaten und den Landstädten) aufhörte. Es begann die Periode fürstlicher Machtvollkommenheit, die einzelnen Territorien waren nahezu souveraine Staaten geworden, und es entwickelte sich an jedem größeren Fürstenhof eine Nachahmung des Glanzes und der Sitten des k. Hofes in Frankreich. Die dynastischen Kriege des 18. Jahrhunderts, in welchen deutsche Reichsfürsten in Bündnissen unter sich und mit dem Auslande gegen den Kaiser und andere Reichsstände im Kampfe waren, lockerten noch mehr den ohnehin schon losen Reichsverband, so daß es nur eines Anstoßes zum gänzlichen Zerfalle

bedurfte. Dieser Anstoß kam von Frankreich, wo aus der Revolution das Kaiserreich Napoleons I., dieses großen militärischen Genies, hervorgegangen war. Schon durch den Frieden von Lüneville hatte Deutschland im Jahre 1801 an die Republik Frankreich das ganze linke Rheinufer verloren. Zur Entschädigung derjenigen Reichsstände, welche jenseits Besitzungen hatten, wurden die meisten Reichsstädte mediatisirt und Säcularisationen der geistlichen Territorien vorgenommen. Schon bei der Reformation war ein Theil der letzteren in weltliche Hände gekommen, die übrigen, darunter die bedeutendsten Erzstifte, hatten nunmehr dieses Schicksal, und das geistliche Fürstenthum erreichte in Deutschland sein Ende. Wenige Jahre darauf führten die Siege Napoleons die Auflösung des deutschen Reichs herbei. Im Jahre 1806 wurde der Rheinbund für das südwestliche Deutschland gegründet, an dessen Spitze sich der französische Kaiser als Protector stellte. Kaiser Franz legte kurz darauf die deutsche Kaiserkrone und die Reichsregierung nieder. Der größte Theil von Deutschland befand sich in Abhängigkeit von Frankreich, die noch übrigen Reichsstädte, wenige ausgenommen, und die Mehrzahl der Fürsten und Grafen wurden mediatisirt, d. h. sie wurden der Souveränetät der übrigen größeren vormaligen Reichsfürsten unterworfen.

a) Im westphälischen Frieden (1648) wurden den deutschen Reichsständen ihre Hoheitsrechte und Regalien unumstößlich befestigt, so wie auch in den späteren Capitulationen bestätigt.

§ 142.

Nach dem Sturze Napoleons wurde im Jahre 1815 das deutsche Reich nicht wieder aufgerichtet, sondern nur ein Bund von 35 souveränen deutschen Fürsten und 4 freien Städten zum Zwecke der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der deutschen Staaten geschlossen, dessen Geschäfte durch die zu Frankfurt a. M. tagende Versammlung der Gesandten von den Bundesstaaten besorgt wurde. Die einzelnen Staaten sollten landständische Verfassungen erhalten.

Die Gliederung der Nation war nun folgende geworden: 1) die souveränen deutschen Fürstenhäuser, 2) die sogenannten standesherrlichen Familien der vormaligen reichsunmittelbaren, ständischen Fürsten und Grafen, als die bevorzugteste Klasse der Unterthanen. Ihren Häuptern verblieb die Ausübung der Regierungsrechte in ihren Territorien in gewissem Maße, 3) die übrigen adeligen Familien, ebenfalls mit

gewissen Privilegien, 4) die Masse des übrigen Volkes. — Die Leibeigenschaft war in den meisten Territorien schon zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts aufgehoben worden; die Lehensverhältnisse dauerten noch fort, nur war die Lehensherrlichkeit des Reichs an die betreffenden Bundesstaaten übergegangen, und jene, die ein souverain gewordener Fürst über einen anderen solchen Fürsten früher besessen hatte, weggefallen. Auch die grundherrlichen Rechte der Gutsherren und eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit dauerten noch fort, nicht minder die früheren Jagdrechte.

In den rechtlichen Beziehungen des Waldeigenthums hatte man zu unterscheiden: 1) die Staatswaldungen der deutschen Bundesstaaten, 2) standesherrliche Waldungen, 3) Waldungen der Gutsherren mit Gerichtsbarkeit, 4) Waldungen der Gutsherren ohne Gerichtsbarkeit, 5) Corporations- und Stiftungswaldungen, 6) Freieigene gemeine Privatwaldungen, 7) Privatwaldungen im Grundbarkeitsverbande.

§ 143.

Durch die deutsche Bundesacte waren Zustände geschaffen worden, welche die Nation nicht befriedigten. Daher das Streben nach festerer Einigung in den Herzen Aller, namentlich der Jugend der gebildeten Stände. Die Bewegungen des Jahres 1848 führten noch nicht zu dem gewünschten Ziele, aber sie hatten doch zur Folge: die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, des privilegirten Gerichtsstandes und anderer Prärogative, daher Gleichstellung vor dem Gesetze, die Aufhebung des Grundbarkeitsverbandes und des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden; die Ablösbarkeit des Lehensverbandes. Dadurch wurde die ursprüngliche Einfachheit germanischer Zustände wiederhergestellt. Aber erst den Ereignissen der Jahre 1866, 1870 und 1871 verdanken wir das Wiederaufleben des deutschen Reiches mit einem erblichen Kaiser und einem aus dem ganzen Volke stammenden Reichstage. —

§ 144.

Zu Anfang dieses Zeitraums verschwand die Rechnung mit Pfunden und machte jener mit Gulden und Thalern gänzlich Platz. *a*)

Nach von Wölkerns Nürnberg. Geschichte hat der dortige Rath im Jahre 1528 die ersten Thaler schlagen lassen, so fein wie Joachims- und Schluckenthaler, wovon 8 Stück etwas über 15 Loth cölnisch wogen, so daß ein solches Stück fast 3 Fl. jüngster Währung oder 5 Reichs-

mark gleich war. — Zu derselbigen Zeit machte man aus der feinen Mark Goldes 93 rheinische Goldgulden; die feine Mark Silber kostete aber $8^1/_2$—9 Goldgulden, somit stand Gold zu Silber noch wie 11 : 1. Nach jetzigem Geldwerthe war ein solcher Goldgulden $^{380}/_{93}$ Fl. = 4 Fl. 5 Kr. jüngster süddeutscher Münze oder 7 Mark jetzigen Geldes. Nach damaligen Geldwerthe aber nur 2 Fl. 54 Kr. oder 5 RM. Also war auch der Goldgulden sehr gesunken und gering geworden, woraus sich der Uebergang des Guldens in eine Silbermünze erklärt. —

Die Münzconfusion hatte im 15. Jahrhundert den höchsten Grad erreicht, und das Reich sah sich zuletzt doch veranlaßt, auf eine bessere Einheit hinzuwirken. Auf dem Reichstage von 1551 wurde eine neue Münzordnung beschlossen und im Jahr 1559 promulgirt. Nach derselben sollten geprägt werden Reichsgulden in Silber zu 60 Kreutzer, ferner halbe, $^1/_6$, $^1/_{12}$ Gulden zu 30, 10, 5 Kreutzern, auch 2 Kr. Stücke. Es gingen $9^1/_2$ Gulden Stücke auf die rauhe Mark; diese hielt fein 14 Loth und 16 Grän. Der Goldgulden wurde auf 72 Kr. gewerthet, und es sollte die Mark 72 Stück 18 karatig enthalten. Die feine Mark Goldes war also = 96 Gold- = $115^1/_5$ Silbergulden; die feine Mark Silber = 10,8 Silbergulden. Also stand Gold zu Silber = 10,7 : 1; ein Silbergulden war = 2 Fl. 16 Kr., ein Goldgulden = 2 Fl. 43 Kr. jüngster süddeutscher Münze; ersterer = 3,88 M., letzterer 4,66 M. —

Der Goldgulden machte bald den Dukaten und anderen größeren Goldmünzen verschiedenen Werthes Platz, der Silbergulden hielt sich neben dem Thaler bis auf die neuste Zeit, aber nicht beim alten Werthe. Im Jahr 1623 war der Reichsthaler $1^1/_2$ Gulden und dieß Verhältniß blieb in richterlichen Strafandrohungen bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts. Freilich war der Werth des Thalers in gleichem Maße geringer geworden, als der Werth des Guldens. In Folge des Prägens schlechter Münzen in Winkelmünzstätten war nämlich von Zeit zu Zeit eine neue Münzregulirung nöthig, wobei der Gulden an Korn wieder besser, an Schrot kleiner wurde. Nach dem Münzfuße von 1667 wurde die Mark nicht mehr zu $10^1/_5$ sondern zu $13^1/_2$ Guldenstücken ausgeprägt, ein Gulden jener Art also nur 1 Fl. 49 Kr. des $24^1/_2$ Fl. Fußes.

Nach dem Leipziger Münzfuß von 1690 wurden 18 Guldenstücke aus der feinen Mark geprägt, wonach 1 Stück = 1 Fl. 21 Kr. des $24^1/_2$ Fl. Fußes. Im Jahr 1753 kam der 20 Gulden Fuß (1 Stück

= 1 Fl. $13\frac{1}{2}$ Kr.); im Jahre 1766 der 24 Fl. Fuß (1 Stück = 1 Fl. $1\frac{1}{2}$ Kr.), welchem endlich der jüngste Guldenfuß folgte. Kreuzer, Pfenninge und Heller hielten in der Werthsabnahme gleichen Schritt mit dem Gulden. Am bedeutendsten war seit Karl d. Gr. der Pfenning oder Denar gesunken, von 10 Kr. auf $\frac{1}{4}$ Kr., also auf den 40ten Theil herab. Seine Unterordnung unter den Kreutzer wird sehr erklärlich, wenn man bedenkt, daß im 15. Jahrhundert der Goldgulden circa 4 Fl. des $24\frac{1}{2}$ Fl. Fußes Silberwerth hatte, der Gulden in 60 Kr. getheilt wurde, also 1 damaliger Kreuzer 4 Kr. jüngster Währung galt, während ein Pfenning der Nürnberger Ansbacher Vereinbarung von 1457 (oben § 77) nur 1 Kr. Werths besaß. —

a) Wie armselig ein Pfund Heller geworden war, geht aus einem Vertrage zwischen Brandenburg-Ansbach und Nürnberg wegen der Reichswälder vom Jahre 1536 hervor, wo 1 Pfund neue Heller auf $7\frac{1}{2}$ Kreuzer gesetzt ward. Schon 1441 gingen nur mehr 60 Heller auf 1 Pfund. Wenn auch der damalige Kreuzer fast dreimal so viel werth war als der jüngste, so ist $\frac{1}{8}$ Fl. dennoch ein unbedeutender Betrag für 1 Pfund Heller, welches zu Anfang des 13. Jahrhunderts 12 Fl. galt.

§ 145.

Die fast souveräne und unbeschränkte Macht der Fürsten in ihren Territorien wirkte im 17. und 18. Jahrhundert auf die Erhaltung der deutschen Waldungen sehr ersprießlich. Die Fürsten selbst waren große Freunde des Waidwerks und hatten deßhalb schon Vorliebe für die Waldungen. Ihre Räthe erkannten aber auch abgesehen hiervon, die Wichtigkeit der Bewaldung des Landes und die Nothwendigkeit, daß zu deren Schutz Maßregeln ergriffen werden, weil ungenügende und schlechte Waldzustände bereits an verschiedenen Orten zu Tage traten. Diese Umstände veranlaßten die Wald- und Jagdverordnungen, welche in jedem nur etwas belangreichen Territorium, selbst von Reichsstädten erlassen wurden. — Diese Forstordnungen und ihre Handhabung bilden einen Hauptgegenstand der Forstgeschichte der neueren Zeit. Ein zweiter ist die landesherrliche Forst- und Jagdadministration, namentlich die letztere, welche in erster Linie stand, denn in dieser Periode war das Jagdwesen auf dem Gipfel seiner Blüthe. Der dritte Hauptgegenstand betrifft endlich die Entstehung einer Forstwissenschaft, welche über blos empirisches Wissen hinausgeht, ferner der Forstlehranstalten und der forstlichen Literatur. —

1. Kapitel: Forst- und Jagdhoheit.

§ 146.

Die Landesherren nahmen das Recht in Anspruch, gesetzliche Anordnungen für ihre Territorien zu erlassen, und es wurde diese Befugniß vom Reiche anerkannt, von den Juristen vertheidigt. Das territoriale Recht ging dem gemeinen vor, so weit es sich nicht um allgemeine organische Einrichtungen oder um Prohibitivgesetze des Reichs handelte.

Insbesondere in Forst- und Jagdsachen übten die Landesherrn die gesetzgebende Gewalt durch Erlassung von Forst- und Jagdordnungen, und ließen den Vollzug derselben durch ihre Beamten überwachen. Es geschah dieß theils im landespolizeilichen, theils im fiskalischen Interesse und man schrieb ihnen das Forst- und Jagdregale zu. In so weit es als das sogenannte höhere Forst- und Jagdregale die landespolizeiliche Ueberwachung der gesammten Waldwirthschaft und des Jagdbetriebs im Lande betraf, war dasselbe unzweifelhaft ein Ausfluß der Landeshoheit, und bestand darüber kein Streit. Aus dem alten Forst- und Wildbann ging dasselbe nicht hervor, es beruhte auf neueren staatswissenschaftlichen Anschauungen und hatte eine ganz andere Tendenz, nämlich die Conservation des Wald- und Jagdstandes, ohne Unterschied des Besitzes und der Benützung durch Forst- und Jagdgesetze. Allerdings hatte dasselbe aber auch eine finanzielle Seite und bei dieser ist Wald und Jagd zu unterscheiden. Daß den Landesherrn ein Finanz-Forstregale zustehe, wurde nie behauptet, vielmehr die den Landeseingesessenen zustehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte an Waldungen als Privatrechte anerkannt. Gleichwohl sprach man von der Forstgerichtsbarkeit, welche auch den Landsassen zustehen konnte und von deren Emolumenten als von einem unteren Forstregale oder der Forstgerechtigkeit. Ganz anders verhielt es sich bei der Jagd. Hier wurde die Regalität behauptet und von einem Theile der Juristen vertheidigt, von einem anderen aber eifrig widersprochen. Allerdings hatten die früheren Kaiser selbst die Jagd keineswegs als ein Regale allgemein in Anspruch genommen; in vielen Urkunden über Wildbannsverleihungen ist vielmehr die Einwilligung der bisdortigen Jagdinteressenten ausdrücklich erwähnt; und in der Constitution Kaiser Friedrich II. über die Regalien, auf

welche die Juristen ihre Ansicht von der Regalität der Jagd stützten, kommt über letztere Nichts vor. — Viele der Landeshoheit eines Fürsten unterworfene adelige Herren und Prälaten besaßen sogar alten Wildbann durch kaiserliche Verleihung. Diese wußten sich durch ihre landständischen Gerechtsame im Besitze dieser von kaiserlicher Verleihung herrührenden und ihrer grundherrlichen Jagdgerechtsame zu schützen; es kam nicht überall zu einem wahren Jagdregale, oder doch nicht in Bezug auf alle Wildgattungen, und der unfürdenkliche oder auf spezieller Verleihung beruhende Besitzstand Anderer blieb anerkannt. Diejenigen Reichsstände, welche in einem fremden Territorium alten Wildbann besaßen, konnten einem mächtigen Landesherren gegenüber denselben nicht immer behaupten. So z. B. ging es dem gräflichen Hause Isenburg mit dem Dreieicher Wildbann. Schon im Jahre 1259—1265 machten die Grafen von Katzenellenbogen Anspruch auf das Maigericht zu Langen und auf die Jagensgerechtigkeit, aber damals bestand noch das kaiserliche Wildhubergericht und sie wurden zu Gunsten der Falkensteine, die damals noch die Vogtei über den Wildbann hatten, zurückgewiesen. Als nach Aussterben der Grafen von Katzenellenbogen diese Grafschaft an Hanau gekommen war, entstanden im 16. Jahrhundert aufs Neue Eingriffe, gegen welche Isenburg, der Rechtsnachfolger der Falkensteine, bei Kaiser und Reich Schutz suchen mußte. Auch Churmainz machte Jagdeingriffe im Gundwald, Petershauserwald, in der Rödermark, Biegermark, im Schweinheimerbruch. Nicht minder usurpirte das gräfliche Haus Schönborn die Jagd auf dem Gute Heusenstamm und die Stadt Frankfurt in ihrem Stadtwalde. Der große Proceß über letzteren Anspruch veranlaßte das Werk Buris „Behauptete Vorrechte der alten kaiserlichen Bannforste, insbesondere des reichslehenbaren Forst- und Wildbannes zu der Dreieich.“ — Nachdem das gräfliche Haus Hanau ausgestorben war, kam die Grafschaft Hanau-Münzenberg an das Fürstl. Haus Hessen-Kassel, die Grafschaft Hanau-Lichtenberg an Hessen-Darmstadt. Im Vergleiche beider Häuser wegen der Hanauer Successionsordnung von 1762 wurde u. A. wegen des Dreieicher Wildbanns Vorsorge getroffen, so daß dessen Verfassung 1790 folgende war: Das Gesammthaus Isenburg und Hessen-Hanau-Münzenberg wurde allein vom Kaiser und Reich mit dem Dreieicher-Wildbann belehnt. Diesseits des Mains, auf Frankfurter Seite, übten Hessen-Hanau-Münzenberg- und Isenburg in territoriis alienis den Wildbann allein aus; jenseits auf Offenbacher Seite trat Hessen-Hanau-Lichtenberg in der Art mit ein, daß es iu alienis territoriis den Wild-

bann von Jahr zu Jahr abwechselnd mit Hanau-Münzenberg ausübte. In eigenem territorium hatte jede der 3 Waldbannsherrschaften die Jagd allein. — Die wenigen übrigen Wildbannsgefälle, meistens Wildhaber, waren gemeinschaftlich *a*). — Auch das Hochstift Augsburg erlitt Einbußen an dem Wildbanne, den ihm Kaiser Heinrich IV. verliehen hatte. Bei Schongau bekam es Differenzen mit den Herzogen von Bayern und den Bürgern von Schongau. Es behauptete sich zwar als Wildbannsherr, gestattete aber doch durch Verträge von 1503 dem Herzoge die Mitjagd in einem kleinen Bezirke um Schongau und den Schongauern das kleine Waidwerk, nämlich Fuchs, Hasen und alles Gevogel. — Bei Landsberg verlor das Stift in einem Bezirke westlich vom Lech die forstliche Obrigkeit und den Wildbann an die Herzoge von Bayern durch Vertrag von 1518, nachdem lange Zeit Spänne und Irrungen bestanden hatten. Dagegen behielt das Stift seinen alten Wildbann bei Füßen zwischen Wertach und Lech, obschon die östreichischen Landvögte der Markgrafschaft Burgau über die Wertach hinauf bis an die Winterstauden von des Landgerichts wegen gebueßt (die Strafgerichtsbarkeit geübt) und gejagt hatten. Herzog Albrecht verzichtete nämlich im Jahre 1458 auf die deßhalb erhobenen Jagdansprüche *b*). — Man sieht an solchen Beispielen, wie damals der Grundsatz geltend gemacht wurde, daß dem Hochgerichts- oder Landesherrn der Wildbann zustehe, wodurch die alten kaiserlichen Wildbanne, die ohne Rücksicht auf Grafschaftsgrenzen verliehen waren, so weit sie sich in die Gebiete anderer Landesherren erstreckten, in große Gefahr kamen. —

Auf den Reichstagen von 1609 und 1613 und auf dem westphäl. Friedenscongreß beschwerten sich sämmtliche Reichsgrafen, daß sie in den Wildbahnen auf den Gebieten mächtiger Fürsten, unerachtet sie reichslehenbar seien, aufs empfindlichste turbirt, ja gar mit Gewalt daraus vertrieben würden, indem die potentiores als Landesherren die Grafen entweder ganz daraus stoßen, oder zum wenigsten eine Koppeljagd prätendiren *c*).

a) Mosers Archiv, 9. S. 6.

b) Lori, Lechrain 2. S. 172.

c) Buri, S. 49.

§ 147.

Die Collision der alten kaiserlichen Wildbanne mit der Landeshoheit rief viele Streitigkeiten hervor und machte den Juristen sehr viel zu schaffen. Forst- und Wildbann gehören ad regalia, deducirte

das Reichskammergericht in Sachen Müntzenberg und Hanau. Nicht selten habe in einem Lande Einer die hohe Landesobrigkeit, ein zweiter die Hoheit zu Geleiten, der dritte den Wildbann, der vierte die forstliche Obrigkeit, der fünfte die hohe Freisch und Cent (den Blutbann), der sechste die Forstei- und Erbgerichte besessen. Mit dem Forstbann oder Wildbann sei jedoch stets die Gerichtsbarkeit in Forst- und Jagdsachen verbunden gewesen. —

In einer Sache Stolzingen contra Truchieß sprach das Reichskammergericht aus, daß das Forst-Recht, d. i. die forstliche Obrigkeit, auch den Wildbann, aber nicht hingegen dieser jene einschließe. — (Traf dieß aber auch überall zu?)

Das Wort Forst-Recht (oder Forstgerechtigkeit) findet man aber auch in einem Sinne gebraucht, wo es weniger bedeutet als forstliche Obrigkeit, nämlich das sog. niedere Forstregale, welches nur das Recht der Aufsicht über forstmäßige Waldnutzung nach Maßgabe der Forstordnung und die Forstgerichtsbarkeit in sich schloß, und welches auch die landsässigen Adeligen, Prälaten und die Landstädte haben konnten *a*).

Der Wildbann ist viel älter als der Begriff forstliche Obrigkeit, derselbe berührte die Waldnutzung nur vom Standpunkte der Jagd, nicht vom Standpunkte der Forstpolizei. Einen besonderen Forstbann neben dem Wildbann gab es nicht. — Als die Landesherren das Recht der Gesetzgebung in Forst- und Jagdsachen auszuüben begannen, und das ist eben die forstliche Obrigkeit oder das sog. höhere Forst- und Jagdregale, mußten wohl diejenigen Landsassen, welche alten kaiserlichen Wildbann hatten, sich der Forst- und Jagdordnung fügen, jedoch behielten sie in der Regel das volle Jagdrecht, wenigstens mußte sie das Reich hierin schützen, und ebenso bei ihrer Gerichtsbarkeit über Jagdfrevel, wenigstens wenn es sich nicht um Strafen an Leib und Leben handelte. Die Gerichtsbarkeit über Forstfrevel und Zuwiderhandlungen ihrer Unterthanen gegen die landesherrliche Forstordnung hing mit ihren guts- und gerichtsherrlichen Rechten zusammen, nicht mit dem alten Wildbann, den sie etwa besaßen. So weit waren die Verhältnisse ziemlich klar. Oefters besaßen aber Reichsstände, welche Landeshoheit hatten, in einem fremden Territorium einen Wildbann und damit nicht bloß das Jagdrecht, sondern auch die Unabhängigkeit von den Jagdverordnungen des Landesherrn von jenem Gebietstheile. So das markgräfliche Haus Brandenburg in den Nürnberger Reichswaldungen, über welche die Stadt Nürnberg die Landeshoheit und forstliche Obrigkeit (von den Kaisern) erhalten hatte; die Fürsten von

Hohenzollern in Neufra, der Churfürst von Brandenburg in der Grafschaft Limburg; Brandenburg Ansbach im Gebiete von Schwäbisch Hall, die Landgrafen von Hessen-Kassel im Gebiete von Braunschweig, der Bischof von Eichstädt und die Grafen von Pappenheim in den Waldungen der Reichsstadt Weißenburg *b*). In solchen Fällen konnte es an Conflikten der Regalien nicht fehlen, wovon im vorigen Paragraphen schon Beispiele angeführt wurden, und einem mächtigen Reichsfürsten gegenüber war selbst das Jagdrecht des fremden Wildbannsherrn gefährdet.

a) v. Beust, Cap. III. § 3. — Meichsner, tom. II lib. II. dec. 2 Nr. 36. — v. Beust, Cap. III. § 42. — Stisser, Cap. I. § 14 sagt: der Wildbann sei nur ein Theil des Forstbannes, wer diesen habe, besitze der Regel nach auch den Wildbann, doch komme letzterer auch gesondert vor.

b) Stisser, Cap. I. § 20.

§ 148.

Der schwankende Gebrauch der Worte „Forst“ und „Forstrecht“ führte auch zu Differenzen in Bezug auf Jagdrecht oder Wildbann einer- und Waldeigenthum andererseits, wie folgende Fälle zeigen:

Das gräfliche Haus der Reichserbschenken von Limburg hatte vom Reiche einen Wildbann zu Lehen.

Im ältesten Lehenbriefe Conrad IV. von 1241 war dem damaligen Schenken Walther venatio et jus venandi in einem gewissen Bezirk verliehen.

Von K. Wenzel (1398) wurden die Schenken von Limburg „mit allen und jeglichen ihren Wildbahn“ belehnt.

K. Sigmund (1434) ließ setzen „aller der Wildbahn und Forstrecht“.

K. Leopold gab dem k. Kurhause Brandenburg die Anwartschaft auf die Limburgischen Reichslehen, und als zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Erlöschung des Limburgischen Mannsstammes näher rückte, drangen die Allodialerben auf eine Ausscheidung der Allodien aus dem Gesammtbesitze, wobei u. a. auch über die Bedeutung der Ausdrücke Wildbann und Forstrecht in den Lehenbriefen Streit entstand, indem man Brandenburgischer Seits auch das Limburgische Waldeigenthum im Bezirke zum Reichslehen gezogen wissen wollte.

Der k. Reichshofrath entschied zu Gunsten der Allodialerben: daß dem Kurfürst in Preußen auf den Erledigungsfall gebühre der Wildbann und Forstrecht, wie selbiges in den Lehenbriefen beschrieben,

jedoch mit Ausschließung Grund und Bodens, ingleichen dessen, so davon schon längst in dem Dendelbach nebst dem Schlosse Limburg mit k. Consens an die Stadt Hall verkauft worden.

Die Entscheidungsgründe waren: „weil die in dem Lehenbriefe Conrad IV. befindlichen Worte: cum silva Vieragranum (Virngrund?) in keinem der nachfolgenden Lehenbriefe mehr vorkämen, und weil erwiesen sei, daß die von Limburg den Grund und Boden des Waldes erst nachher aus eigenen Mitteln dazu erkauft, theils auch solchen größeren Theils nicht einmal in Besitz gehabt hätten." *a*)

Ein Seitenstück zu vorstehendem giebt der Babenhauser Forst.

In dem letzten Lehenbriefe von 1750 hieß es: „diese hernach bestimmte Stücke und Güter, nämlich der Forst zu Babenhausen (nach seiner beigefügten weitläufigen Grenzbeschreibung) mit sammt seinem Wildbann und Gerechtigkeiten."

Der Reichshofrath vermuthete, daß noch andere Stücke und Güter außer dem Forst oder Wildbann zum Reichslehen gehörten, und forderte den Grafen Fugger auf, Nachweise hierüber zu liefern, worauf dieser angab, außer der forstlichen Obrigkeit und der Jagdgerechtigkeit sei ihm kein zum Reichslehen gehöriges Stuck bekannt; die Jagdnutzungen beständen nur in einem geringen Wildbannsertrage, und die Einkünfte von der Forstgerechtigkeit in wenigen zu Zeiten vorkommenden Waldstrafen.

Der Reichshofrath war durch die kurze Erklärung nicht überzeugt, daß das Fuggerische Waldeigenthum zu Babenhausen nicht zum Reichslehen gehöre und forderte gründlichere Nachweise, worauf Graf Fugger 1762 mit einer weitläufigen Vorstellung einkam, durch welche er u. a. darlegte:

In den älteren Lehenbriefen kämen die Worte Stücke und Güter nicht vor und hätten sich erst in den Lehenbrief Carl V. von 1540 wahrscheinlich durch ein Kanzleiversehen eingeschlichen.

Anton Fugger habe 1540 nur den Forst zu Babenhausen von den Rechbergen als Reichslehen mit den Sitzen Babenhausen und Brandenburg erkauft, die Holzmarken und Holzrecht aber als Eigenthum.

In dem großen Babenhauser Forstbezirk liege fast die ganze Stift-Augsburgische Pflege Schönegg, einige zur bayer. Herrschaft Mindelheim gehörige Weiler nebst noch 6 anderen, verschiedenen Klöstern, Spitälern, Edelleuten zugehörigen Dörfern, zu welchen allen nebst noch andern 5 Dörfern ein namhafter Holzboden gehöre, über welchen dem Reichsvasallen nur die forstliche Oberaufsicht zustehe.

Anton Fugger habe 1541 verschiedene im Babenhauser Forst gelegene Hölzer, Holzmarken, Holzrecht von der Margarethe v. Wernau um 18000 fl. gekauft.

(Im Ganzen betrug der Fuggersche Waldbesitz 5964 Jauchert.)

Der Reichshofrath war dadurch befriedigt, und erkannte an, daß in diesem Falle das Wort Forst nur Wildbann und forstliche Obrigkeit bedeute, nicht aber auch ein Waldeigenthum und Waldnutzungsrecht. Er gestand die Zweideutigkeit des Wortes Forst zu.

Das Conclusum erfolgte 1768 *b*).

a) Moser, 9. S. 107.

b) Moser, 9. S. 109.

§ 149.

Folgende sind die bedeutenderen von den landesherrlichen Wald- und Jagdordnungen:

Brandenburgische Forstordnung vom Jahr 1563, erneuert 1622.

Holzordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark von 1720.

Hinterpommersche erneuerte Jagd- und Holzordnung von 1681, ferner Forstordnung für die Provinz Pommern von 1777.

Oberlausitzer Landes- und Forstordnung von 1597.

Schlesische Forstordnung von 1774 u. 1777.

Magdeburger Waldordnung von 1602, Forst- und Jagdordnung von 1687, revidirt und verbessert 1743.

Magdeburgische Landesordnung von Wildbahn und Waidwerk v. 1649.

Sachsen, Waldordnung Kurfürst Joachims von 1547, erneuert 1556.

" " " August's von 1560.

Desselben für die Grafschaft Mansfeldt von 1585.

Kursächsische Landesordnung von 1603.

Jagdmandate von 1613, 1629, 1630, 1662 (Verzeichniß der hohen, mittleren und niederen Jagd) 1670, 1686, 1692, 1694, 1697, 1698, 1700, 1701.

Hennebergische Forst- und Jagdordnung des Kurfürsten J. G. von Sachsen von 1614.

Sachsen-Weimar'sche Forst- und Wald-, item Jagd- und Waidwerksordnung von 1646, 1775.

" -Hildburghauser von 1644, 1713, 1755.

" -Gothaische Waldordnung von 1664. Gothaischer Landesbeschluß von 1656 wegen Verfolgung der Wölfe.

Herzogl. Sächsische Waldordnung für die Aemter Altenburg und Ronneberg von 1653.

Eisenach'sches Jagd- und Waidwerksmandat von 1645. Waldbußordnung von 1782.

Sachsen-Coburg'sche Wald-, Forst-, Jagd- und Waidwerksordnung von 1653.

Sachsen-Coburg'sche Mandate gegen Wilddiebe von 1604, 1635, 1636.

Jagdedikt für Engern und Westphalen von 1681.

Braunschweig-Lüneburgische Forstordnung von 1590, erneuert 1665.

Forstordnung Herzog Heinrichs des Jüngern von Braunschweig von 1547.

Braunschweig-Wolfenbüttel'sche Jagdmandate von 1559, 1564, 1598, 1638, 1640, 1643, 1645.

Fürstlich Mecklenburgische Landes- und Forstordnung von 1562.

„ Oldenburgische Holzordnungen von 1677, 1680, 1783.

„ Lippe'sche von 1791.

„ Schleswig-Holstein'sche von 1781.

„ Anhaltische Landes- und Forstordnung von 1572.

Schwarzburg-Rudolstadtische Forstordnung von 1626.

„ -Sondershausen'sche Forstordnung von 1673.

Holzordnung der Grafen von Schwarzburg von 1701.

Gräflich Reuß-Plauen'sche erneuerte Waldordnung von 1638.

Fürstlich Hennebergische von 1643.

Gräflich Stolbergische Forstordnung von 1642, 1692.

„ Erbach'sche Forst-, Wald- und Jagdordnung von 1770.

Fürstlich Hohenlohische von 1551, erneuerte und verbesserte Wildbahn-, Forst- und Holzordnung von 1579.

Kurmainzische Wald-, Forst-, Jagd-, auch Fischereiordnung von 1666, 1692, revidirt und erneuert 1744.

Kurtrier'sche Wald-, Forst-, Jagd-, Waidwerksordnungen vom Jahre 1720, 1786.

Kurpfälzische Waldordnungen von 1565, 1600, 1711.

Pfalz-Zweibrückische Forstordnung von 1785.

Fürstlich Speier'sche Verordnung für den Böhnwald von 1782.

Waldordnung der oberen kurfürstlichen Pfalz in Bayern von 1594.

Wald- und Kohlordnung des Fürstenthums der Oberpfalz von 1694, für Pfalzneuburg von 1690.

Markgräflich Brandenburgische Forstordnung für das Fürstenthum unterhalb Gebirgs und auf dem Gebirg von 1531, 1613.

Nassauische: Usingen von 1692, 1714, 1757, Weilburg von 1738, 1749, 1757.

Hessische Jagd- und Forstordnungen von 1624, erneuerte für den Kassel'schen Antheil von 1682, Hessische Landesordnung von 1665, Hessen-Marburg'sche Holzordnung von 1602.

Hessen-Darmstadt 1724, Kassel 1761, Fulda 1787, Hanau Münzenberg 1779.

Würtembergische Forstordnungen von 1552, 1567, 1588, 1614, 1669, 1700.

Baden-Baden 1576, 1577, 1586, 1587, 1686, Baden-Durlach 1574, 1614.

Vereinigte altbadische Länder 1787, 1791.

Bayerische Jagd- und Forstordnung von 1568 u. 1616.

Ordnung Rudolfs II. über das Reisgejaid im Herzogthum Oestreich von 1581.

Waldordnungen für das Erzherzogthum Oestreich v. 1553, 1766, 1786.
„ „ Kärnthen 1745.
„ „ Steiermark 1695, 1721, 1767.
„ „ Tirol 1626, 1685.
„ „ die östreichischen Vorlande 1786.
„ „ Böhmen 1754, republicirt 1764, 1772, 1781.
„ „ Mähren 1754.

Waldordnungen für Salzburg von 1524, 1550, 1555, 1563, 1592, 1659, 1713, 1755.

Gräflich Fugger-Kirchberg-Weißenhorn'sche Forstordnung von 1753.

Maiengebote des Fürstenthums Kempten von 1683, 1786. (Maiengebote nannte man die Verkündung der Forst- und Jagdordnung oder gewisser Punkte derselben im Frühjahr.)

Maien- und Forstgebot für die Grafschaft Zeil und Herrschaft Altmannshofen von 1783.

Waldordnung der Reichsstadt Nürnberg von 1535 und viele spätere.

Waldordnung der Reichsherrschaft Eglof zwischen Wangen und Isny von 1787.

Außerdem ergingen viele Specialmandate in Forst- und Jagdsachen.

§ 150.

Der Inhalt dieser Wald- und Jagdordnungen betrifft

1) Administrative Bestimmungen über die Verwaltung der landesherrlichen Waldungen und Jagden,

2) Gebote und Verbote zum Schutze des gesammten Wald- und Wildstandes und der Waldnutzungs- und Jagdrechte,
3) Bestimmungen über die Jagdgerechtigkeiten, weniger über Waldnutzungsrechte, abgesehen von der polizeilichen Regelung ihrer Ausübung (Nr. 2). Denn die Jagd hat man zwar als ein Regale betrachtet, nie aber die Waldbenutzung.

---

2. Kapitel: Die Waldordnungen.

§ 151.

Der Besitzstand der Waldungen blieb bis in die neueste Zeit, nämlich bis zur Auflösung des deutschen Reiches, so, wie er sich in der zweiten Periode gebildet hatte. Es gab folgende Unterschiede:

A. Waldungen des großen Grundbesitzes, theils allodiale, theils lehenbare,
   1) landesherrliche Waldungen, mehr oder weniger oder gar nicht mit Forstberechtigungen belastet, und Waldungen der Reichsstädte *a*),
   2) Waldungen der reichsunmittelbaren Rittergüter,
   3) Waldungen des landsässigen Adels, der unter Landeshoheit stehenden Stifte, Klöster und Städte.

B. Mark- und Gemeindewaldungen.

C. Bäuerliche Waldungen,
   1) freieigene,
   2) im Grundverbande stehende.

Daß auch die bevorrechteten Landsassen, dann die Korporationen und Stiftungen den landesherrlichen Forstordnungen unterworfen waren, geht aus verschiedenen ausdrücklichen Bestimmungen derselben hervor. So sagt die bayerische Forstordnung im Artikel 74: „die Landsassen sind an die Forstordnung gebunden, haben nach derselben gegen ihre Unterthanen einzuschreiten, sie selbst seyen dem Landesherrn haftbar.“ Ferner im Artikel 75: die landesherrlichen Beamten und die Landstände mit Gerichtsbarkeit hätten darauf zu sehen, daß die Pfarr- und Kirchenwaldungen ordentlich behandelt werden. — Die Sachsen-Weimar'sche Forstordnung von 1646 wurde gedruckt und den Prälaten,

Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, den Amtleuten und Räthen der Städte mitgetheilt. — In der Würtembergischen Forstordnung ist ausdrücklich gesagt, daß ihre Bestimmungen auch für die Wälder der Prälaten, Communen, Unterthanen und Schirmverwandten gelten, und daß die Forstmeister, Amtleute und Knechte auf deren Handhabung sehen sollten. Die Oberpfälzische Wald- und Kohlordnung sagt Th. VII. § 8: Auch die Landsassen, Städte und Märkte sollen ihre Waldungen nach den Vorschriften der Waldordnung behandeln.

Den landesherrlichen Amtleuten, Forstmeistern, Förstern, Forstknechten lag es ob, die Waldordnung aufrecht zu erhalten und deren Vollzug in den übrigen Waldungen zu überwachen.

a) Auf die gesammte reichsstädtische Administration, insbesondere auch auf jene der reichsstädtischen Wälder stand den Reichsbehörden eine Einwirkung zu. In einem Beschlusse des Reichshofraths vom 15. Juni 1726 ist in Betreff einer Reichsstadt unter Anderem von einer unermeßlichen, recht ärgerlichen Verwüstung der Waldungen und des Forstes die Rede. Es sei hoch von nöthen gewesen, dieser übergroßen Confusion 2c. ein Ende zu stecken. Moser, 9. S. 31.

§ 152.

Die Waldausrodungen wurden regelmäßig allgemein beschränkt. Die Weimar'sche Forstordnung sagt Cap. IV. Nr. 6: „Röder in herrschaftlichen Waldungen sollen nicht mehr geschehen, und wo sie bereits stattfanden, sollen sie versteint und mit Zinsen belegt werden.“ Ferner ist VIII. unter den gemeinen (allgemeinen) Verboten bestimmt: „das Ausroden solle gänzlich abgeschafft werden, sonderlich in gemeinen Hölzern.“ — Nach der Henneberg'schen Forstordnung war das Roden im Allgemeinen verboten, namentlich in Gemeindehölzern, und nur mit landesfürstlicher Erlaubniß zulässig. Alte wieder angeflogene Reuten sollten gegen Erlaß des Zinses mit Zustimmung der Unterthanen wieder Wald werden. Die bayer. Forstordnung sagt im Art. 32, es solle das Reuten, die neuen Auffänge und Brände abgeschafft werden, und es seien die Förster, Knechte und Holzhayen dafür verantwortlich. Wo Stauden und Stöcke sich befinden, ohne daß zuvor Wiesmäder dort waren, solle man wieder zu Wald hegen. — Die Würtembergische Forstordnung erklärt Neugereute ohne Erlaubniß der landesherrlichen Behörde nicht für zulässig bei Strafe von 10 Pfund Heller. — Auch nach der hessischen Forstordnung durfte ohne fürstlichen Befehl und Vorwissen nicht gerodet werden. — In der Hohenlohischen Forstordnung kommt unter Nr. 25 vor: ... „gebieten hiemit ernstlich, daß hinfüro keineswegs aus unsern oder unserer Unterthanen lehenbaren, zins-, erb- oder

eigenthümlichen Waldungen, Hölzern, Büschen keine Aecker, Wiesen, Weingärten, überhaupt gar kein Gereuth ohne unsere eigene Bewilligung und Vergünstigung gemacht werden. — In der Waldordnung für Kärnthen war das Branden und Reuten insbesondere da verboten, wo der Wald zu den Werken Holz und Kohlen zu liefern hatte. — Auch die Salzburgischen Waldordnungen von 1713 und 1755 verboten das Reutter machen. Die fürstlich Mecklenburgische Landesordnung sagt, daß auch die von Adel des schädlichen Rodens sich enthalten sollen, und die Mannsfeldtische, daß kein Gehölze ohne Nachlassung der Herrn Grafen und des Oberaufsehers gerodet und zu Acker gemacht werden dürfe *a*). —

a) Ein anderer Rechtsgrund, Rodungen sich zu widersetzen, konnte auch den Landsassen zur Seite stehen, wenn sie alten Forst- und Wildbann hatten. So sagt Noe Meurer S. 24: „Ist nun der Forst (jus foresti) eine Servitut, die dem Eigenthum eine Beschwerde, dem Habenden einen Nutzen bringt und ohne den Wald nicht sein oder gebraucht werden mag, so folget, daß dem Eigenthumsherrn ohne des Forstherrn Bewilligen solch ein jus durch Ausstöcken zu entziehen nicht gebühre.“ (Dieß ist noch der Standpunkt der vorigen Periode in den Wildbannen.)

§ 153.

In Bezug auf Holznutzung verlangten die Waldordnungen, daß dieselbe nachhaltig sei, daß namentlich nicht zu junge Hölzer abgeschlagen werden. Windbrüche, Dürrhölzer u. dergl. sollten vor anderem Holze zur Nutzung kommen. Manche Forstordnungen gingen so weit, daß Niemand ohne Anweisung der landesherrlichen Forstbediensteten, auch nicht im eigenen Walde Holz schlagen durfte z. B. churpfälz. Waldordnung v. J. 1600 p. I. Art. I. Hessen-Darmstadt I. tit. 26 u. 27. Fürstl. braunschweigische Forstordnung 1591 Nr. 6. Fürstlich Hohenlohische Nr. 18.

Die bayerische Forstordnung sagt: Die Windwürfe sollen zu Gut gemacht werden, auch in den Gebirgen. Art. 63. In den Freigebirgen soll ordentlich gewirthschaftet, Windbrüche sollen benutzt, das Abfallholz abgeräumt werden. Art. 64. Junges wüchsiges Holz soll nicht geklaftert und auf die Flöße gelegt werden. Art. 68. Die Unterthanen der Klöster, Stifte und Kirchen dürfen ihre Waldungen nicht abschwenden. Art. 72. Bauern, welche eigene Gehölz haben, dürfen zwar über ihre Nothdurft hauen, müssen sich aber an die Forstordnung halten, worüber die Obrigkeit zu wachen hat. — Die Förster und Knechte sollen das junge unerwachsene Holz nicht mehr hauen assen. Art. 25.

Die Weimarische unter IV. Nr. 8: Die Bauern sollen ihre Waldungen in oder an der Wildbahn nicht durch übermäßige Hauungen ruiniren und kein Holz ohne Vorwissen des Oberforstmeisters verkaufen. Nr. 9—11 und VIII. Wer Schlagholz hat, soll es in ordentliche Gehaue eintheilen, damit die Nachkommenschaft auch etwas finde. Der Amtsunterthanen und Gemeinden Hölzer sollen nicht verhauen und vertheilt werden. Die Gemeinden sollen Förster für ihre Waldungen aufstellen, den Pfarrern soll in den Pfarrwaldungen ihr Feuerholz vom Forstmeister oder Oberknecht und den Altarleuten des Dorfs angewiesen werden. Auch in vertheilten Gemeindewäldern soll eine ordentliche Hiebsführung stattfinden.

Die Markgräflich Brandenburgische Waldordnung auf dem Gebirg sagt: Bauern, die eigene Hölzer haben, dürfen ohne Erlaubniß kein Bauholz verkaufen.

Die braunschweigische Forstordnung von 1591 Nr. 8 enthält Folgendes: Es sollen die landesherrlichen Förster in der Prälaten Klosterholzungen und auch deren von der Ritterschaft Geholzungen fleißige Ufachtung haben, daß Niemand darin zur Ungebühr verwüste und haue, sondern die Uebertreter pfänden und dem der Schaden geschehen, von Stund an zu wissen machen.

Hennebergische Waldordnung. Stadt- und gemeine Dorfwälder sollen pfleglich behandelt, ein Holzüberschuß mit Vorwissen des Forstmeisters im Lande verkauft werden, außer Landes nur mit landesherrlicher Genehmigung. Adeliche Lehenwaldungen dürfen nicht devastirt werden; die Forstmeister sollen eintretenden Falls der Regierung Anzeige machen.

Würtembergische Forstordnung befiehlt Windwürfe, Brüche, gipfeldürre Eichen sollen vor Allem genutzt werden; das Abfallholz in den Schlägen soll man benutzen auch in Communal- und Privatwäldern. Die Unterthanen und Schirmverwandten dürfen nur so viel zur Verflößung hauen (aus eigenen und Lehenwaldungen), als ihnen von den ordentlichen Amtleuten und Forstmeistern selbigen Orts angewiesen wird. Flößen sie nicht selbst, so dürfen sie nur an inländische Flößer verkaufen. —

Auch aus Communalwaldungen soll ohne Vorwissen eines Waldvogts oder Forstmeisters kein Eichenholz abgegeben werden. Verbot der Eichen zu Floßwieden. — Die Tannenwälder sollen ordentlich gehäget, vor Verwüstung behütet werden. Wo sie zu dicht verwachsen, soll man im Mai die überflüssigen Stangen zu Leitern heraushauen; den Abhieb niedrig vornehmen, Windbrüche und gestreifte Bäume be-

nutzen bei Strafe von 3 Pfund 5 Schilling Heller. Tännene Flöße durften nicht außer Land gehen, sie seien denn im Inlande ausgeboten worden; Bauersleute sollten nicht flößen, sondern ihre Höfe bestellen. Kohlen dürften auch von Privatwaldungen nicht aus dem Lande gehen. Zu Reifstangen sollten Birken und Eschen benutzt, Eichen übergehalten werden. Das schädliche Maienhauen und Wiedenschneiden zur Getreideernte wurde abgestellt. Floßwieden waren nur ausnahmsweise zulässig auf Anweisung.

Gräflich Stolbergische Forstordnung: Die Gemeinden dürfen nicht eigenmächtig handeln bei 10 fl. Pön und diejenigen, welche Erbhölzer haben, müssen sich nach der Waldordnung richten. Fruchttragende Bäume sollen geschont, Laßreidel übergehalten werden, wenigstens 20 Stück pro Acker.

Die Magdeburgische Holz- und Jagdordnung sagt: Adelige und Andere dürfen aus ihren eigenthümlichen Waldungen, worinnen der Landesherr das Jagd- und Mastrecht hat, abgestandene und trockene Bäume nach Nothdurft verkaufen, masttragende nur mit landesherrlicher Erlaubniß.

Die churmainzische Forstordnung schreibt vor: Die Stifter, Klöster, Städte, Bauern, Gemeinden sollen ihre im Wildbann gelegenen eigenen Hölzer nicht übermäßig verhauen und verwüsten, sondern nur zu ihrer Nothdurft nach Anweisung des Revierjägers hauen, etwas verkaufen aber nur mit Vorwissen der Amtspersonen und Forstbedienten. — Wer Schlagholz hat, soll dasselbe in ordentliche Gehaue eintheilen und zu seinem Besten mit Vorbewußt des Forstamts gebrauchen. Gleichergestalt sollen auch unserer Stifter, Klöster, Städte und Gemeinden Hölzer in guter Hege erhalten und nicht vertheilt werden. Auch müssen für dieselben Förster und Flurknechte bestellt, und jährlich bei dem Förstergerichte den Forstbeamten vorgestellt und verpflichtet werden. — Die Nebenstifter, Prälaturen und Klöster sollen ohne Vorwissen unserer Forstbeamten nichts verkaufen, auch ihr Brennholz auf Anweisung hauen. — Die Gemeinden sollen aller Orten um die Dörfer, ferner an Bächen, Ufern 2c. nützliche Weiden pflanzen. — Das Holz soll zur rechten Zeit gehauen werden, im Februar, März, April, oder im September und October. — Auf jedem Morgen sollen die nöthigen Hegereiser stehen bleiben.

Die Wald- und Kohlordnung für das Fürstenthum der Oberpfalz verfügt. Th. I. § 20. 22. Gemeinden und Privatpersonen, die eigene Wälder haben, sollen ohne spezielle Bewilligung kein Holz

aus landesherrlichen Waldungen erhalten; sie sollen ihre Schläge hayen (hegen), und ihre Wälder nicht abschwenden bei ernstlicher Strafe. — Sie sollen Förster aufstellen, den landesherrlichen Beamten vorstellig machen und zum Forstschutz verpflichten lassen.

Die Mannsfeldische Waldordnung verlangt, daß mindestens 16 Laßreiser auf dem Acker stehen bleiben, und daß alle Gehölze in 12jährige Schläge eingetheilt werden sollen.

§ 154.

Außerdem wurden noch andere Vorschriften in Betreff der Holznutzung gegeben, theils zur Schonung des Waldes, theils zur Sicherung der Wiederbestockung.

Die fürstlich Magdeburgische Forstordnung schreibt vor: Das Oberholz, besonders fruchtbare Bäume sollen vom Eigenthumsherren möglichst geschont, und wenn sie gefällt, sollen dafür Laßreiser übergehalten und andere Bäume gepflanzt werden.

Die bayer. Forstordnung verbot unbedingt das Abhauen von Aepfel-, Birn- und Kirschbäumen. Eichen und Buchen durften nur gehauen werden, wenn sie Schaden machten Art. 22. — Wer einen Baum anhaut oder versucht und wendet sich zu einem anderen Stamm, soll dem Grundherrn den Werth zahlen und 1 Pfund Pfenning Strafe. Wenn man einen Baum niederhaut, soll der Stock nicht über einen Schuh hoch sein, Art. 23. 24. Zimmerholz soll vom 24. October bis Ende Februar im abnehmenden Monde, oder im Februar, 3—4 Tage nach dem Neumond gefällt werden, so wird es nimmermehr wurmig. Man soll es gleich entrinden. Art. 27. Ast-Stauden- und Gipfelhölzer sollen weggeräumt werden, Art. 29. Zu Latten und Hopfenstangen soll man nur hauen, wo das Holz zu dicht steht. Art. 30. Das Holz-Sümern (Sommern) soll auf allen Bannforsten und gemeinen Hölzern auch der Landstände Hölzer gänzlich abgeschafft sein, weil dabei auch das Gipfelholz nicht weggeschafft wird, und junges Holz nicht aufkommen kann. Art. 60.

Die Würtembergische Forstordnung bestimmte: Das Holz soll am Boden abgehauen und kein Sumpf gelassen werden, auch in Unterthanswaldungen bei 3 Pfund 5 Schilling Strafe. — Die Hauungs- und Räumungszeit ist auch in Privatwaldungen einzuhalten. (Vorhergeht: Man soll so viel möglich bei zunehmenden Monde hauen von Galli bis Ende März. Abfuhr wo möglich bis Georgi, jedenfalls bis

Jacobi). Die Almenden sollen mit Eichen bepflanzt, öde Schläge (auch in Privatwaldungen) umgeackert und gehackt, alsdann besamt werden.

Die Weimarische Forstordnung schreibt unter Nr. 7 vor: Gesunde fruchtbare Bäume sollen auf den Schlägen und daneben auf jedem Acker 32 Hegereiser von Eichen und Buchen stehen bleiben, insbesondere soll auf Belassung wüchsiger Eichen gesehen werden.

Hennebergische Waldordnung. Das plätzige Hauen soll abgestellt sein, und es sollen ordentliche Hiebe geschehen.

Braunschweigische Waldordnung. Nr. 5. In Ausschlagwaldungen dürfen die Eigenthümer nicht durch zu niedrigen Umtrieb das Weiderecht Anderer untergraben und nicht hauen, ehe der Bestand vom Forstpersonal eingesehen war, bei 50 fl. Strafe. Art. 13. Jeder Ackermann, er sei dienstfrei oder unfrei soll jährlich 10 junge Eichen, der Halbspänner 5, der Kortmann 3 auf ihre Gemeine oder auf Blösen setzen und Umdornen bei 6 fl. Strafe. Controle zu Ostern durch die Amtleute.

Erneuerte Hessen-Casselische Holz- und Forstordnung befiehlt: man soll Eicheln säen und pflanzen, wo man sich von dem Wildpret keines Schadens versieht. Auf Gemeindehuten soll man Eichen pflanzen und eindornen, jeder Hausmann jährlich 3 Stück. Eichelgärten soll man anlegen. Wo der Boden nicht für Eichen, soll man Tannen säen und pflanzen. Wer der Pflanzordnung nicht nachkommt, zahlt 1 fl. Pön, die Hälfte der Gemeinde. —

Markgraf Christian Wilhelm, Administrator des Stifts Magdeburg verordnete in der Holzordnung von 1618, daß wer einen Eichbaum empfängt, mindestens 6 Eichenheister verpflanzen müsse; ferner daß vor allen Städten, Flecken, Dörfern, wo es immer die Gelegenheit erleiden will, Eichen-, Buchen-, Tannen-Holzgärten gepflüget, zugerichtet, besamt werden sollen.

Aehnliches bestimmt die Braunschweig-Lüneburger Holzordnung, § 34, 54.

Chursächsische Resolutionen von 1697 und 1700 so wie ein Sachsen-Eisenachisches Forstmandat von 1723 befahlen, daß Jedermann, der heirathen will, 6 Bäume pflanzen solle.

Eine Braunschweig-Lüneburg-Calenbergische Constitution verordnete, daß die Accidentien des Forstpersonals nicht ehender in den Rechnungen passiren sollen, als bis dasselbe anstatt eines angewiesenen oder gefällten Stammes harten Holzes sechs derselben Art hinwiederum zugepflanzet und bis aufs dritte Blatt (dreijähriges Gedeihen) gebracht hat.

Gleichzeitig ergingen sehr spezielle Befehle in Betreff der Anpflanzung von Obstbäumen, und anderen Bäumen außerhalb des Waldes.

Churbrandenburg. Verordnung 1691, in Fritsch. corp. jur. ven. forest. part. III. Nr. 26 p. 528.

Sachsen Querfurt. Forst- und Jagd-Ordnung Cap. X. § 16. 17. 18. Wer ein Gut übernahm mußte im ersten oder zweiten Jahre nach der Uebernahme je nach der Größe des Gutes 4 — 16 Bäume pflanzen; jeder heirathende Bauer im 1 Jahr seiner Ehe 6 Stück gute Bäume je nach Landes Art. Im Uebrigen sollte jeder Hüfner jährlich wenigstens 4, jeder Halbhüfner wenigstens 2, jeglicher Gärtner und Häusler je einen guten Obst-, oder auch nach Landesart einen anderen guten Baum setzen.

Die gepflanzten Bäume sollen wohl gedünget, zu rechter Zeit aufgegraben, vermachet, überhaupt wohl gewartet werden.

An Straßen und Wege, auf Gemeindegründe sollten Obst oder andere Bäume gesetzt werden, und die Nutzung an den Bäumen auf den Gemeindegründen nach dem Maßstabe der Anpflanzung durch die ganzen Hüfner, halben Hüfner und Häusler sich richten.

Oertlichkeiten, die weder zum Getreide- noch Heuwachs tauglich, aber zu Bäumen oder lebendigem Holze paßend sind, sollen zu letzterem angelegt, der schlechte Boden auch durch besseren möglichst tragbar gemacht werden.

Endlich haben die Obrigkeiten jeden Orts in den Städten und Dörfern die Verordnung zu treffen, daß nicht allein einige Inwohner sich auf die Baumzucht legen, und darin sowohl andere unterrichten, als die Bäume setzen können, sondern, daß auch entweder von der Commun oder Privatpersonen hinlängliche Baumschulen angelegt werden mögen, damit es niemalen an jungen gepfropften oder oculirten Bäumen fehlen möge.

Ferner auch Landgraf. Hessen-Darmstädtische Verordnung vom 10. Februar 1665.

Gothaische Landesordnung part. II. Cap. III. tit. 25 vom Baumpflanzen. Stisser, Cap. VI. § 80.

§ 155.

Auch in Betreff der Waldnebennutzungen, namentlich der Waldweide wurden Vorschriften ertheilt, welche auf die Erhaltung des Waldstandes abzielten.

Die Weimarische Waldordnung sagt (IV. H. P. Nr. 4., 5), daß junge Nachwüchse gegen Grasen 8 Jahre lang, gegen die Weide mit Rindvieh mindestens 9 Jahre, mit Schafvieh 7 Jahre lang geschont werden sollen, bei 5 fl. Strafe. (Betraf Ausschlagwaldungen, vergl. vorhergehenden §) Ferner (V. H. P.): Die Hut soll alljährlich eingewiesen, die Schläge verschont, dafür im hohen Holze Hutplätze ausgezeigt werden. Geisen sollen nur arme Leute eintreiben dürfen, die keine Kuh halten können. Ferner war (VIII. H. P.) das Rindenschälen an stehendem Holze bei 2 fl. Strafe verboten. — Niemand sollte Bast, Loh, Maien, Besen von Jemand kaufen, der keinen Ausweis hat. —

Hennebergische Wald- und Forstordnung: Die Schläge sollen gegen die Hut je nach Erforderniß andauernd geschützt werden. —

Magdeburgische Landesordnung verbot den Eintrieb der Ziegen, wo sie nicht schon vor dem (30jährigen) Kriege vorhanden waren.

Bayerische Forstordnung. Art. 8. Das Eichelpossen in den landesherrlichen Forsten wurde bei Strafe verboten. Die Landstände durften bei der bisherigen Ordnung verbleiben. Auch in gemeinen Hölzern und eigenen Wiesmadern blieb es beim Hergebrachten, doch sollte man die Eicheln nicht schlagen, bevor sie recht zeitig waren. Art. 18 verbietet das Laubräumen und Rechen mit eisernen Rechen; überhaupt soll es nur stattfinden, wo es nicht entbehrt werden kann und unschädlich ist. Art. 20. Nur erwachsene Bäume, welche ziemliches Zimmerholz geben, dürfen gestümmelt werden, und nur zur Hälfte hinauf; es mußte denn der Abhieb bald folgen. Art. 26 verbietet das Rindenschälen von stehendem Holz. Art. 33: Niemand soll Geisvieh in den Wald treiben, bei Strafe von 1 Schilling Pfenninge von jedem Haupt. Ueberhaupt sollen nur arme Leute Geisen haben. Ausnahmen wurden gemacht bezüglich der hohen und freien Gebirge, doch sollte dort gesorgt werden, daß die Geishirten nicht Bäume umhauen, damit die Geisen Futter haben. — Art. 37 verbietet das Pecheln und Reißen bei Leibesstrafe, und läßt es nur zu, wenn die Pechler Urkunden vom Waldeigenthümer haben. Die Bauern durften es in ihren Gehölzen nicht erlauben ohne Vorwissen des Grundherrn, und wenn das Gehölz ihr eigen ist, ohne Vorwissen des Gerichtsherrn. Pechöfen durften nicht ohne Erlaubniß der Obrigkeit und des Grundherrn bestehen. — (Der Eintrieb ungeringelter Schweine gegen den Willen des Grundherrn war bei Strafe verboten.) —

Würtembergische Forstordnung verbietet das Anreißen neuer Bäume ganz; die schon angerissenen sollen so viel möglich auf das Wasser gehauen werden (zur Verflößung). Im Jahr soll man nur zweimal harzen von Pfingsten bis Ulrici und von Jacobi bis Bartholomai. Das Harz soll im Inlande verkauft werden.

Alle jungen Schläge sollen geheget werden, bis sie dem Vieh entwachsen sind. — Ordentliche Schläge sollen geführt werden, damit ein Weidegang und zugleich eine Schonung möglich sei. — Ein Ueberfluß an Geisen sei bei Vermöglichen abzuschaffen. Wenn Geisen das Laubholz beschädigen, 3 Pfund 5 Schilling Heller Strafe. — Stehendes Holz soll nicht geschält werden.

Erneuerte Hessen-Kasselsche Holz- und Forstordnung verbietet das Laubstreifeln; die fürstlich Mecklenburgische und Schwarzburg-Rudolstädtische den Eintrieb von Geisen; — letztere auch das Anreißen junger Fichten in Privatwaldungen, und die zu starke Beharzung älterer; eine 4 Spannen dicke Fichte soll nur 2 Lachen erhalten; die jungen Gehaue sollen geschont werden in Bezug auf die Weide auch von den Unterthanen und Gemeinden, welche überhaupt nach der Forstordnung zu verfahren haben. —

Die Stolberg'sche Waldordnung läßt den armen Leuten zwar Ziegen zu, sie dürfen aber nicht in den Wald.

Nach der Hohenlohischen Forstordnung soll die Hegung der jungen Haue allgemein geschehen, bis das Weidevieh die Gipfel nicht mehr erreichen kann.

Die Mansfeldtische Waldordnung sagt Nr. 8 es sollen alle Gehölze so viel deren jedes Jahr gehauen, 5 Jahre hernacher (es waren Ausschlagwaldungen) nach Art und Wächsigkeit des Bodens mit Hüten, Treiben und Gräserei verschont werden. —

Gothaische Waldordnung. Es sei nicht zuzulassen, daß die Harzscharrer Fichtenbäume lachen oder reißen, die nicht das altherkömmliche eisene Rinkenmaß in der Stammstärke haben, bei Strafe eines Ort-Gulden von jedem Stamm. Die Pechler sollen die ohnehin selten werdenden jungen Weißtannen und Büchen nicht wegräumen bei 3 Groschen Strafe per Stück. — Erbpechler, welche nicht rinkenmäßige Stämme lachen, sollen um 20 Groschen per Stamm gestraft werden. Heimliche und unberechtigte Pechler haben Leibes- und peinliche Strafen zu gewärtigen. — Nur sonst nicht verwerthbares Holz soll zu Asche gebrannt werden. —

Hohenlohische Waldordnung. Wer Kühe halten kann, muß die

Geisen bei Strafe von 10 fl. binnen 2 Monaten abthun; nur wer Kranke hat, oder so arm ist, daß er keine Kühe halten kann, darf eine Geis haben, doch sollen sie nicht ledig laufen und die Hirten sollen sie nicht in Schläge lassen.

Oberpfälzische Waldordnung. Schläge und Kulturen sollen durch Hayschäub und Strohzeichen kenntlich gemacht werden, bis sie dem Maule des Viehes entwachsen sind.

Die Salzburger Waldordnungen schafften u. a. das Streurechen ab, verboten das Dächsenhauen (Abhacken von Aesten) an jungen Stämmen; an alten war es nur bis zu $^2/_3$ ihrer Höhe im Winter erlaubt. Ferner untersagten sie das Ausbrennen der Schläge wegen des Getreidebaues, das Raumen (Schwenden) auf Alpenweiden. Selbst wo ein Schwandrecht erwiesen war, mußten Lärchen, Ahorne, Eschen, Eiben verschont werden. — Das Pechbrocken und Lärchenbohren war ebenfalls verboten.

Eine Lüneburgische Waldordnung von 1718 verbot: es soll auch keiner unter den Bäumen Plaggen hauen oder Haide mayen, damit den Wurzeln dadurch kein Schaden geschehe, und die Bäume unversehrt bleiben mögen. Stisser, Cap. 17. § 74.

§ 156.

In den Forstordnungen spricht sich eine umfassende Sorge für die Befriedigung des Holzbedarfs aus. Da die Unterthanen größtentheils durch Rechtsansprüche auf Bezüge aus den Waldungen ihrer Grundherren gesichert waren, so hielten die Landesherren einerseits diese Forstberechtigungen aufrecht, andererseits schützten sie aber auch die Waldeigenthümer gegen excessive Ausübung und sorgten für die kommenden Geschlechter.

Besonders eingehend ist die bayerische Forstordnung in dieser Beziehung. Art. 13. Weil die Zinser (welche auf Holz gegen einen Waldzins Anspruch hatten) bisher aus den Forsten und Gehölzen beholzt worden sind, sollen sie auch fürderhin nach Waldeszulässigkeit erhalten, und wenn die abgetriebenen Hölzer wieder zu Aufnehmen und vorigen Würden kommen, soll die Abgabe des Holzes im alten Stand geschehen. Art. 14: Es sollen jedem Zinser alle Jahr einige Klafter Holz nach den Stammen um ein gebührlich Geld, wie vor Alters abgegeben werden. Wenn die alte Zahl nicht voll abgegeben werden kann, soll der Forsthaber ermäßiget werden. Auch die Prälaten und Hofmarksherren dürfen ihren Unterthanen über die Hausnothdurft

Holz abgeben, doch den Gehölzen ohne Schaden. Art. 15: Montag und Dienstag darf jeder Zinser ein Fuder abfahren (wahrscheinlich geringes Holz zu eigenem Bedarf); der Söldner alle Freitag das Staudach. Art. 16: Wer an seinen Geholzen ordentliche Zinser hat, als Bauern, Hüber, Lechner und Söldner, soll sie mit Fleiß beschreiben (verzeichnen) lassen. Art. 17—19: Unter das Brennholz durften keine Schneid- und Zimmerbäume gehauen; überhaupt sollte die Verschwendung des schönsten Holzes abgestellt werden, bei Strafandrohung gegen den Forster. Art. 2: Stehendes Holz soll nicht genommen werden, ehe die Windwürfe abgeführt sind. Art. 43—49: Zur Flößerei waren nur rechte Floßmänner befugt; Bauern sollten sich nicht dem Floßwerk ergeben, Tagwerker, Häusler, ledige Gesellen durften nicht auf eigene Rechnung flößen, sondern nur als Arbeiter eines Floßmannes. Art. 62: Zimmerholz und Schnittholz im Gebirg soll an die zur Flößerei Berechtigten um einen billigen Werth abgelassen werden. In Freigebirgen wird kein Waldzins abgegeben, aber das Holz durch die landesherrlichen Förster, Holzmeister und Knecht ordentlich ausgezeigt. Art. 65: Die Floßholzbäume müssen eine gewisse Stärke haben. Länge der Flöße 38, Breite 17 Fuß: nicht über 20 Stämme in einem Floß; Schnittflöße sollten eine Länge von 30, eine Breite von 17 Fuß haben; mehr nicht als 8 Stämme in einem Floß. Art. 28: An Unterthanen mancher Grundherren, die bei ihren Gütern keine Waldungen haben, darf Holz aus landesherrlichen Waldungen um gebührliche Bezahlung abgegeben werden. Auch die Landstände sollen also gegen benachbarte Unterthanen handeln. Art. 31: Span- und Schindelholz soll um billiges Geld ausgezeigt und dabei auf Windwürfe Rücksicht genommen werden. — Art. 51: Bauersleuten um's Gebirg, die nicht eigenes Holz besitzen, soll man ihre Hausnothdurft schlagen lassen; diejenigen, welchen solcher Holzschlag erlaubt ist, und die das Holz herausflößen, sollen auch das Oberholz mit herausschaffen. Art. 53: Den Schmieden soll Kohlholz um Zins abgegeben werden, mit Ausnahme der Freigebirge, wo bisher kein Zins gegeben wurde. Art. 55: Auch andere Handwerksleute sollen ihr Holz gegen angemessene Bezahlung erhalten. Außerdem enthält diese Forstordnung noch verschiedene Bestimmungen, die auf Holzersparung und Verwendung geringeren Holzes zu Zwecken, wo solches ausreicht, abzielen. Art. 78: Bauern sollen nicht unter dem Schein der Hausnothdurft Sägbäume fortschaffen und Bretter schneiden lassen, die wohl gar ins Ausland gehen. Art. 79: Bauern, die zureichend eigenes Holz haben, sollen nichts aus anderen Waldungen

bekommen. Wer aber eine Berechtigung hat, soll sie behalten, auch wenn er einen eigenen Wald kauft. — In Bezug auf Nebennutzungen sagt Art. 9: die Reichen sollen nicht mehr Schweine als hergebracht ist eintreiben, wo ein Recht dazu vorliegt, und die Armen nicht verdrängen. Die Schweine müssen geringelt werden, ehe das Erdreich im Frühjahr offen wird, wer ungeringelte Schweine in den Wald laufen läßt, zahlt 2 Kreuzer Strafe von jedem Stück. Ausnahmen, wo Engerlinge überhand nehmen, dann in Mösern und Filzen. Bei jedem Dorf soll ein Schweinehirt aufgestellt werden. Art. 34, 35: Der Weidebesuch in den Geholzen, welcher gegen altes Herkommen vorgenommen wird, soll abgeschafft werden; ebenso Schafereien, die nicht von Alters her bestanden.

In der Hennebergischen Waldordnung kommt vor: An Ausländer darf nur mit fürstlicher Genehmigung Holz verkauft werden. Wo mit Stein gebaut werden kann, soll das untere Stockwerk gemauert und keine Eichen-Schwellen und Riegel angewiesen werden. Schindeldächer sollen abgeschafft sein, lebendige Zäune angelegt, als Schenkzeichen nicht junge Tannen, sondern Kränze von Ästen; statt der Schleppreiser der Fuhrleute sollen Klapperstäbe genommen werden. — Den Hennebergischen Unterthanen wurde wegen der Jagd- u. a. Frohnen das benöthigte Bau- und Brennholz um einen geringen Anschlag gelassen, eine Controle des Bauholzbedarfs geübt. — Wenn Holz übrig war, konnte der Forstmeister etwas mehr anweisen lassen, gegen Entrichtung von ½ Fl. per Klafter über die geringere Taxe. Von diesem Holze war der Verkauf erlaubt, sonstiger Verkauf von Rechtholz bei Strafe von 1 Fl. per Klafter verboten. Die Handwerker erhielten ihren Bedarf nach einer älteren Ordnung. — Zeit, Ort und Ende des Leseholzsammelns bestimmen die Förster.

Hohenlohische Waldordnung. Dieweil der gemeine Mann in unserer Grafschaft großen Mangel an Holz hat, so soll Niemand ohne besondere landesfürstliche Erlaubniß erkauftes Holz oder Holz aus eigenen Waldungen ins Ausland führen, bei Strafe von 10 Fl. per Wagen.

Verschiedene Landesforst-Ordnungen beschränkten das Leseholzsammeln auf gewisse Tage, sowohl für den Leseholzberechtigten, als für die armen Leute, denen das Leseholzsammeln vergünstigungsweise verstattet ward. (Würtembergische, Sachsen Querfurt, Weimar.) — (Stisser, Cap. VI. § 63.)

Bei Bauholzabgaben fand bereits eine Controle statt. Die Magdeburgische Holzordnung von 1662 und die Braunschweig-Lüneburgische

von 1665 sagen: wenn Jemand Bauholz fordert, so soll sein Gebäude mit Fleiß besichtiget werden, auch Einsehen geschehen, daß er das alte Holz mit verbaue und mit dem neuen sparsam umgehe, und also aller Ueberfluß, ungebührender Vortheil und Unterschleif vermieden und verhindert werde. — (Stisser, Cap. VI. § 94.)

§ 157.

Die Waldordnungen sagen es öfters ausdrücklich, daß ihren Bestimmungen auch die Privatwaldbesitzer unterworfen seien, viele dieser Bestimmungen galten aber offenbar blos oder doch hauptsächlich nur für die landesherrlichen Forste. Die Vorschriften der Waldordnungen folgen ohne System verschiedentlich durcheinander und sind theils allgemeiner Art, theils betreffen sie die landesherrlichen Forste, die Waldungen der Stände, der Gemeinden insbesondere. In wirthschaftlicher Beziehung und in Bezug auf Forstproductenverwerthung befaßten sich die Forstordnungen begreiflicher Weise am eingehendsten mit den landesherrlichen Wäldern.

Die Würtembergische Waldordnung sagt: Jeder Forstmeister und Waldvogt soll Copieen der Saal- und Lagerbücher seiner Verwaltung haben. Die noch nicht vermarkten Forste und Hölzer sollen besteinet, gestufet, gelouchet oder gemerket werden, und die Waldvögte und Forstmeister sollen alle Monate nachforschen, ob kein Louchbaum, Mark-, Forst- oder Jagdstein abgängig oder schadhaft sei. — Weide- und Eckerich soll den Unterthanen bestandsweise verliehen, Waldzinse und Forstmiethe mit Vorwissen der Rentkammerräthe festgesetzt, Beholzungsgerechtigkeiten liquidirt werden. Die Bauholzabgabe wurde durch besondere Vorschriften geregelt; Eichenholz war schon rar; in den Städten sollte mit Steinen gebaut werden. — Das Brennholz wurde (in Ausschlagwaldungen) nach der Morgenzahl an Genossenschaften verkauft; die Bezahlung vom Bürgermeister oder Heimbürgen aus einer Hand ungetrennt erhoben. Stammholz und Panreitel blieben auf den Schlägen stehen. Das Klaftermaß wurde zu 6 Fuß Weite und Höhe und 4 Fuß Scheiterlänge bestimmt; die Dimensionen der verschiedenen Floßhölzer festgesetzt. — Aus herrschaftlichen Waldungen durfte gegen Waldgeding oder Forstmiethe kein Bau-, Floßholz, Säg- oder Pfahlbaum ohne Waldhammerzeichen gefällt und abgefahren werden. — Holzverkäufe, sie mögen nach dem Morgen, nach Klaftern, nach Stämmen oder an einem Hau oder Schachen an Städte, Dörfer oder Einzelne geschehen, sollen schriftlich beurkundet werden. — Auf jedem Schlag

sollten 16 Oberhölzer sein, ausgenommen die landesherrlichen Waldungen, wo mehr Bauholz zu erzielen befohlen wurde. Baureitel sollen sein Eichen, nur aushilfsweise Buchen, Birken, Espen; diese Reitel sollten alle zwei Jahre von Stammsprossen gefegt werden.

Ein Erlaß Herzog Ludwigs vom 18. Februar 1581 erneuert den schon 1553 und 1570 ertheilten Befehl, daß im Schönbucher Forst Eichen, Birken und Espen gepflanzt werden sollen. „Dieser Baumsatz solle kein Jahr unterlassen werden, auch der Waldvogt, die Forstknechte und Schultheisen der Schönbuchsgenossen (der Forstberechtigten) mit mehr Fleiß und Ernst als bisher darob halten, bei Vermeidung ernstlicher Strafe. Jedes Jahr, wenn die Gemeinden neue setzen, sollen die alten ergänzt, aufgerichtet, verbunden, gesäubert und beschnitten werden. —

Sachsen-Weimarische Waldordnung: Statt der Mal- oder Lachbäume sollen Malsteine gesetzt, die Grenzen ordentlich in Stand gehalten werden. — Zur Verlassung des Holzes wurden zwei Holzschreibtage im Frühjahr und Herbste angeordnet. — Ordentliche Schläge sollten gemacht und das Holz abgezählt werden. Wer zur Holzanweisung nicht erschien, erhielt Nichts. — Außer der regelmäßigen Holzmiethe sollte nur in Nothfällen Holz angewiesen werden, auf Grund spezieller Genehmigung Serenissimi. Inländer sollten vor Ausländern den Vorzug haben; — Nachhaltigkeit der Holznutzung wurde eingeschärft. — Das Waldeisen doppelt geführt, eines (das Rentnereisen) vom Forstschreiber, das andere vom Forstmeister oder von dem Oberknechte.

Die Bau- und Nutzhölzer sollten aussortirt, Windbrüche den Köhlern angewiesen, die Afterschläge zum gemeinen Brennholz genommen werden. Eichen, Aepfel-, Birn-, Kirschen-, Elsbeerbäume sollen stehen bleiben. — Alles Reisig, Zähl (Zeil, Zagel), Abgäng, Schleifreiser, Windfälle, Duftbrüche sollen pro aerario verwerthet werden und kein Accidenz der Förster sein oder verderben. — Eine ordentliche Holzfabrikation soll stattfinden. — Klaftermaaß 3 Ellen weit und hoch, 2 Ellen Scheitlänge; ein Acker Holz = 160 □ Ruthen, eine Ruthe = 8 Ellen = 16 Werkschuh lang. — Bestrafung jener, welche das Maaß nicht einhielten. — Die Holzhauer sollen beim Heimgehen kein Stück Holz, oder heiligen Abend, wie sie es nennen, mit heim nehmen. — Das Schlagholz soll im März im neuen Licht gefällt werden; erkauftes und angewiesenes Schlagholz soll binnen 2 Monaten gehauen und sammt dem Reisig abgefahren werden. „Die Forstbeamten sollen Nichts

verschenken, denn es steht bei Uns (dem Landesfürsten), wem und welchen wir von unsern Kammergütern, dafür wir die Wälder und Gehölze billig erachten und vor des Landes Schatz halten, Gnade erzeigen wollen oder nicht." — Den Köhlern soll nur schlechtes Material angewiesen werden. Die Gruben- oder Lichtköhler sollen den Meilerköhlern nachfolgen, Deckreisig nur von den Aesten alter Bäume abgegeben werden. Köhler, die einen Waldbrand herbeiführen, sollen an Leib und Leben gestraft werden. — Beim Fahren bergab sind Schleppreiser verboten, dafür Klapperstäbe von Aesten. Ueberflüssige Wege sollen abgegraben, das Fahren außer den erlaubten Wegen mit 5 Fl. gestraft werden. — Niemand soll ohne Vorwissen des Forstknechts und Vorzeigung des Anweiszettels in den Wald fahren. — Die zu Lese- und Dürrholz Berechtigten sollen nur 2 Tage in der Wochen holen dürfen. — Wer wegen Jagd-, Holz- oder sonst Gerechtigkeit im landesherrlichen Forst hat, soll bei Verlust der Gerechtsame zur Löschung von Waldbränden helfen. — Das Aufgebot zur Löschung eines Waldbrandes war im Allgemeinen ein Ausfluß der Landespolizei. Stisser, Cap. VI. § 67.

Ganz ähnliche Bestimmungen sind in der Sachsen-Gothaischen Waldordnung gegeben.

Die fürstlich Hennebergische Forstordnung sagt u. A.: Gesunde fruchtbare Bäume sollen als Hegereiser stehen bleiben, — 16 per Acker, von Eichenholz soll aber belassen werden, was tüchtig ist zum Fortwachsen. — Wo Unterwuchs von Fichten und Tannen bereits sichtbar, bedarf es keiner Hegereiser und es soll vielmehr durch Herausnahme des Oberholzes Luft gemacht werden. Wo das Holz zu dicht steht, soll man kleine Nutzhölzer ausforsten. Die Schläge sollen längstens bis Johannis geräumt sein. — Windbrüche sollen zur Befriedigung der Unterthanen verwendet werden, (und dieß war auch für Gemeindewälder vorgeschrieben.) — Die Köhlerei geschah in Regie und es war für dieselbe gleiches verordnet, wie in Weimar. — Die Köhler wurden vereidigt; das Holz zu Meilerkohlen in Maltern abgegeben; drei Malter = 1 Klafter; Die Klafter hatte 3′ 4″ Scheitlänge und war 5′ 4″ hoch und weit. — Der Verkauf von Schlagholz geschah nach dem Ackermaße = 160 □°; jede Ruthe = 6 Ellen. Im Uebrigen bestand die Holzabgabe aus 3 Theilen, Holzschreibtag, Anweisung, Abzählung. Auch wer Holz unentgeltlich bekam, mußte es sich anweisen lassen. Nur in Nothfällen außerordentliche Holzabgaben. In einem Revier soll an einem Tage alles Holz abgezählt und das Geschäft

zwischen dem Forstmeister, Amtsverwalter, Amts- und Forstschreiber und Förster getheilt werden. — Die Perception stand dem Amtsverwalter zu, dem Forstmeister nur die Gegenrechnung. — Wenn ein Mastjahr war, sollten die Beamten und Forstmeister dem Jägermeister Anzeige machen, der dann Verfügung zu treffen hatte.

Hessen-Kasselsche erneuerte Holzordnung: Die jungen Heister in den Hägewälden soll man ausschneideln; — Erlen an nassen und sumpfigen Orten säen; wo sich Gelegenheit ergiebt, Hagebuchen-Stöcke (wahrscheinlich Kopfholz) ziehen; so viel ohne Beeinträchtigung der Huten möglich ist, Gehäge (Kultur-Einfänge wahrscheinlich) anlegen. — Afterschläge, Windfälle und Lagerholz soll benutzt, Bauholz theils im Mai zum alten Licht (abnehmenden Mond?) der Lohe wegen, theils im Winter gehauen werden. Ein Stamm, der der Länge nach geschnitten 6 Balken über 30′ lang gibt, kostete 2 Thaler; einletziges Bauholz, das man nicht schneiden oder spalten kann, 50′ und mehr lang, 1 Thaler, unter 50′ ein fl. Wo es an Eichenbauholz fehlt, sollen Buchen und Aspen um einen billigen Anschlag verlassen werden. Eine Klafter 6′ lang 5′ hoch und 5′ weit Eichen, Buchen, Birken, Aspen (wahrscheinlich gemischt) 1 Reichsthaler. — Jeder Unterthan erhielt auf rechtzeitige Anmeldung seine Hausnothdurft gegen einen Zins, die Bauersleute auf Verlangen mehr, damit sie in die Stadt führen können; wöchentlich nur 2 Holztage. Wenn ausnahmsweise fremde Schmiede Kohlholz erhielten, mußten sie es theurer zahlen als die einheimischen. Zaunholz und Erntewieden sollten ferner nicht abgegeben, lebendige Hecken angelegt, Stroh zum Binden der Garben genommen werden. — Die Prediger auf dem Lande erhielten eine gewisse Klafterzahl forstfrei. — Die eingefehmten Schweine müssen verzeichnet und gebrannt werden. Auch die Beamten durften gegen das Mastgeld eintreiben aber nur zum eigenen Bedarf; ein Mehr nur mit Genehmigung und gegen ein höheres Mastgeld. — Eichellesen wurde verboten.

Markgräflich Brandenburgische Waldordnung auf dem Gebirg: „Es soll keinem hinfüro Brennholz gegeben werden, dann den Bauern, die uns zinsbar, steuerbar, reisbar, also ohne Mittel unter uns gesessen. Wofern derer von Adel und anderer fremden Herrschaften armen Leute der Beholzung in unsern Wälden nicht entbehren können, soll man ihnen helfen, so weit es ohne Veröſigung der Wälder möglich, jedoch gegen einen besonderen Waldzins.“ Der Holzbedarf mußte von den Unterthanen angemeldet werden; für die Art der Holzabgabe waren genaue Bestimmungen ertheilt. Im Fichtelgebirg geschah

sie stammweise, sonst im Klaftermaße 6′ 2″; 6′ 2″; 3′ 5″. — Auf den Schlägen soll an 4 Orten, gegen N. O. S. und W. ein Schächtlein verschiedenen Holzes zur Besamung stehen bleiben. Etliche Hölzer soll man „um Brunst und Feuerswillen hegen“ (Bauholzreserven?). — Laub- oder Schrotholz (Niederwald) soll nicht unter 15—18 Jahren angehauen werden; Reifstangen soll man zuvor ausziehen. Die Hiebe sollen rechtzeitig, nicht vor Michaelis ausgeführt, eine Schlageintheilung gemacht werden. Haarweiden sollen ausgeforstet, junge Eichen gehegt werden. Man soll steinerne Gebäude aufführen, wenigstens den untern Gaden mauern. — Zum Leseholz gehört nur, was man brechen kann. — Fremde Unterthanen, wenn sie keine Gerechtigkeit haben, soll man nicht zur Hut zulassen, welche nur unschädlich geschehen darf. Für Geisen seien besondere Hirten aufzustellen. — Vom Brennholze soll man den Unterthanen die Schneidstreu geben; Laub und Moos soll nur auf Anweisung mit Maß und Ziel gerechet werden. (Uebrigens hielt man die Wegnahme des Mooses für die Besamung günstig.) — Das Pecheln und Aschenbrennen wurde sehr beschränkt. — Eine Zeidelweide sollte wieder eingerichtet, das alte Zeidelrecht vorgesucht werden.

Hohenlohische Waldordnung. Auf Ansuchen wurde Bauholz aus herrschaftlichen Waldungen um eine Taxe abgegeben. — Afterschläge, Windbrüche 2c. sollen zu Diensthölzern, für die Hofhaltung und auch zum Verkaufe hergerichtet werden. — Die Köbler und Söldner, als zu Handdiensten verpflichtet, mußten das Holz für die Herrschaft hauen, zwischen Aegidi und Martini, dann zwischen Lichtmeß und Reminiscere im zunehmenden Monde. Die Bauern mußten es führen. — Buchen und Espen sollten 3 Tage nach dem Neumond, bis der Mond wieder abnimmt, bei trockenem Wetter gehauen werden. - Eichen von Jacobi bis Hornung, wenn der Mond 3 oder 4 Tage abgenommen hat, Tannen- und a. Weißholz so lange der Saft nicht darein geschossen, oder wieder darin erstorben ist. Man soll kein gefroren Holz fällen, an Rain und Klingen aufwärts werfen. Wenn man ausnahmsweise im Safte fällt, soll das Holz einige Tage unentastet liegen bleiben. Bauholz durfte im Walde nicht beschlagen werden. Man soll keine gesunde, fruchtbare Eichen schlagen. — Oedungen soll man umhacken und mit Eicheln, Bucheln, Tannen besamen; die Eicheln soll man 1—2′ von einander einstufen, ein gut Finger tief in der Erde. — Das Grasen in den gräflichen Forsten durfte nicht ohne besondere Erlaubniß stattfinden; das Wiedschneiden war nur in unschädlicher Weise gestattet.

Wenn aus Nothdurft im Safte Holz geschlagen werden mußte, durfte es geschält und die Rinde benutzt werden. — Nur mit besonderer Genehmigung des Landesherrn durfte an Klingen und Bergen Kohlholz abgegeben werden. Kohlen durften nur außer Land, wenn sie im Inlande nicht abgesetzt werden konnten. — Es sollte eine Beschreibung der Schläge gemacht werden, namentlich wie groß und ob sie in 10, 20, 30 weniger oder mehr Jahren hauig werden. Das Holz wurde theis morgenweise, theils klafterweise verkauft. Die Schläge sollten rechtzeitig geräumt werden. — Die Rechte der Unterthanen, dürr und abgefallen Holz aufzuklauben, wurden aufrecht erhalten; sie sollten sich aber keine Uebergriffe erlauben, keine Aeste von liegendem Holz abhauen, keine Wipfel nehmen 2c. und die Waldsperre (zur Setz- und Hegezeit des Wildes) einhalten. —

Churfürstlich Brandenburgische Verordnung für die Mark. Lager- und Raffholz wurde um gebührlichen Miethhafer abgelassen und Erlaubniß nach Bedarf ertheilt; aber nicht zum Verkauf. Ein 2spänniger Wagen gab zu Weihnachten 4 Scheffel Haber, ein 4spänniger Wagen 8 Scheffel; Nicht-Amtsunterthanen gaben für 1 Pferd 3 Scheffel. Wer ohne Zettel fuhr wurde gestraft, (Unterthanen [unmittelbare] um 2 Thlr. und 9 Groschen Pfandgeld, Nichtunterthanen 3 Thlr., davon dem Knecht der 4. Pfenning, Ausländische um 4 Thlr. und 1 Thlr. dem Hegereiter oder Knecht). Wer Leseholzrecht hatte, mußte sich doch einweisen lassen und durfte Nichts verkaufen. Im Uebrigen wurde an gewissen Tagen Holz auf dem Stocke verkauft, und die Stämme angeschlagen. Taxen: Eiche zu einem Sägebloch 3 Thlr., Fichte von 2 Sägeblochen 2 Thlr., zu einem mittelmäßigen Balken 1 Thlr., Esche zu einem Backtrog 1 Thlr. 6 Groschen, zu einem zweispännigen Fuder Holz 1 Thlr. 4 Groschen, Kienen Klafterholz 3 Ellen lang und hoch 18 Silbergroschen. Außerdem wurde noch Stammgeld bezahlt für das Forstpersonal. — Bei der Mast zahlten Amtsunterthanen für ein Schwein 1 Thlr. 12 Groschen; die von Adel, Bürger, Bauern des Adels und der Städte 1 Thlr. 18 Groschen; Ausländer 2 Thlr.; — ferner Jeder 4 Groschen Hüte- und Schreibgeld. Die Hirten bestellte das Amt. — Für die Waldweide entrichteten die Unterthanen, Bürger, Adeligen wöchentlich 2 Märker Groschen, Ausländer und Fleischhauer 4 Groschen.

Die erneuerte Hinterpommersche Holzordnung sagt u. A.: wer einen Baum erhält muß pflanzen. Jeder Bauer soll hinter seinem Hofe einen Eichelkamp von etlichen hundert Eichen haben.

Die Churmainzische Waldordnung befiehlt: Die Grenzen sollen mit gewissen Marksteinen oder Malbäumen vermarkt, alle Jahr zwischen Ostern und Bartholomä beritten und renovirt werden. Die Angrenzer waren bei Strafe von 6 fl. verpflichtet, Grenzgebrechen anzuzeigen. — Grenzscheidende Bäche sollen bei ihrem richtigen Laufe erhalten werden. — Im Jahre 1692 wurden die Wald- und Förstergerichte abgeschafft und jährlich 2 Holzschreibtage eingeführt; im Jahre 1744 wurde dieß wieder aufgehoben, weil der Waldstand sich verschlechtert hatte, und daraus kaum das Erforderniß der Hofhaltung und des Militärs gezogen werden konnte. Es traten dann wieder nach Martini die ordentlichen Forst- und Rugegerichte ein, bei welchen auch bestimmt werden sollte, welche Unterthanen einiges Holz gegen Bezahlung bekommen sollen. Es wurden eingehende Vorschriften über die Holzverwerthung aufgestellt, insbesondere das Anschlagen der Stöcke mit Waldeisen angeordnet, für den Spessart ein besonderer Laubmeister aufgestellt, bei den Forstgerichten wurden Holzhauer aufgenommen und verpflichtet. Die Holzgerechtigkeiten namentlich auf Leseholz wurden aufrecht erhalten, die Ausübung aber geregelt; die Abgabe von Zaunholz sehr beschränkt, namentlich im Spessart und Odenwalde, wo sehr über Holzmangel geklagt wurde. Mühlwellen und andere Hauptbölzer sollte man pflichtmäßig tariren, wenn ein solcher Baum umschlug, sollte dem Käufer ein anderer gegeben werden. Floßholz wurde gesägt zu 3, 4 und mehr Nürnberger Schuh; sonst galt bei Vergebung des herrschaftlichen Holzes das Steckenmaß 4′ 4″ im Quadrat. Ein Morgen war 160 Ruthen zu 18 Werkschuh. — Diejenigen Rottstücke (Waldröder), worüber keine Concession vorzuzeigen, oder die vergrößert wurden, sollen entweder zu Wald gezogen oder mit Zinsen belegt werden. — Die wirthschaftlichen Vorschriften der Holzzucht von 1744 beziehen sich theils auf Ausschlagwaldungen, theils auf Hochwaldungen. Gesunde, fruchtbare Bäume sollen auf den Schlägen belassen werden, ferner die nöthigen Hegereiser von Eichen und Buchen, zumal von Eichen und nicht zu schwach. Aus den jungen Schlägen sollen weder Zaun-, Gerten-, Latten-, Hopfen- oder Reifstangen gehauen werden. — Die Schläge soll man anfänglich nicht zu licht hauen, sondern hin und wieder Hegereiser, daneben auch alte gute und gesunde Eichen zu Waldrecht stehen lassen. — Wenn der junge Anwachs kniehoch und darüber, soll die erste Ausläuterung der stehen gebliebenen Heister geschehen, durchgängig auf dem ganzen Schlag. Wenn der junge Nachwuchs mannshoch, müssen die noch hie und da stehen gebliebenen

Bäume herausgeräumt werden. Später müssen die Unterthanen, welche Hut und Mast haben, die jungen Hölzer Manns hoch ausschneideln, und danach sollen nur mehr untüchtige, unterdrückte Stangen und Krakelholz ausgeforstet werden. Die verbeizten Schläge seien kahl an der Erde abzuhauen, die Dornen im vollen Safte herauszuhauen. — Wenn die Schläge im hohen Walde im Frühjahr geschehen, soll das Vieh dieselben bis im Sommer noch betreten. Wenn dann im Herbste die Mast zu reifen beginnt, müsse das Hornvieh weichen; Schweine können nach gefallener Mast noch ein paar mal durchgetrieben werden. — Die Unterthanen, welche die Hut genießen, müssen die Blösen bepflanzen und die Pflanzen mit Dornen und Pfählen versehen. — An sumpfigen Orten solle man Ellern säen, Rüstern und Eschen nicht zum Brennen hauen, diese Holzarten auch anpflanzen. — Die jungen Nachwüchse wurden gegen die Viehweide geschützt; damit die Orte nicht allzulang in Zuschlag bleiben, sollen die Unterthanen die neuen Hegedistricte umackern oder behacken. — Das Grasen auf den Schlägen wurde verboten, für die Köhlerei, das Schmierbrennen, für die Glashütten, die Ausübung der Weide, die Holzabfuhr wurden in eigenen Kapiteln der Waldordnung Vorschriften ertheilt. —

In der Waldordnung für das Fürstenthum der Oberpfalz ist Theil I. vorgeschrieben. Niemand, er habe Forstgerechtigkeit oder nicht, soll ohne Anweisung in den Wäldern Holz hauen bei 50 fl. Strafe. — Niemanden, der ohne Waldzins Holzgerechtigkeit zu haben vermeint, soll man dieß ohne Befehl der Regierung zugestehen. — Wer die Holznießung in den landesherrlichen Waldungen hergebracht hat und Holz um gebührenden Waldzins begehrt, hat darum bei den Forstmeistern und Förstern nachzusuchen. Andere durften nur mit Bewilligung des General-Baudirectoriums (so hieß wohl die betr. Landesbehörde) Holz erhalten. — Es sollten ordentliche Schläge geführt, alle 50 Schritt ein Samreis oder Mutterbaum und im Nadelholze überdieß auf der Westseite ein Schächtlein Holz zum Schutze stehen bleiben; — diese Samenbäume wurden bei der Holzanweisung mit dem Waldeisen bezeichnet. — Außerdem wurden verschiedene wirthschaftliche Vorschriften über die Behandlung schlecht gehayter Schläge und Oedungen ertheilt. — Sowohl Laub- als Nadelholzsamen sollte vor der Aussaat mit feuchter Erde vermengt, und erst bei beginnender Keimung gesäet werden. Diejenigen Forstleute, welche sich durch Aufforstungen auszeichnen, sollen besondere Remunerationen erhalten. — Nur die alten Weideberechtigten durften Vieh in die landesherrlichen Waldungen treiben; Geisen nur

mit besonderer Erlaubniß. — Neue Schäfereien sollen nicht entstehen, jedem ganzen Hofe waren 40 Schafe erlaubt, einem halben 20, einem Viertelshof und Kobler 10 Stücke; die Lämmer im ersten Sommer ungerechnet. — Niemand darf im Sommer mehr Vieh haben, als er überwintern kann. — Das Abhauen von Aesten zur Streu und das Haidemähen war bei Strafe von 3 fl. verboten, dagegen wurde leider das Streurechen zugelassen und damit der eingetretene Ruin der oberpfälzischen Waldungen besiegelt. — Das Eichelschlagen war bei 3 fl. Strafe verboten; das Eichellesen und der Schweineeintrieb nur mit spezieller Genehmigung des General-Baudirectoriums zugelassen. — Aschenbrennen ohne Feuersgefahr war gegen Waldzins zugelassen; auch die Zeidelweide durfte, wo sie bestand, gegen einen Zins fortgeübt werden. — Jeder Beamte soll die Hölzer seines Amts beschreiben; die Grenze soll alle 3 Jahre unter Beiziehung von 30—40 Unterthanen begangen werden. Die Bauholzabgabe wurde geregelt; wenigstens Fuß und Stöcke sollen gemauert, und darauf erst das Gezimmer gesetzt werden. Nadelholz solle man im zunehmenden, Laubholz im abnehmenden Mondschein hauen vom 1. September bis 31. März. — Das Brennholz solle um Martini oder Lichtmeß angewiesen, bis Ostern gehauen, bis Pfingsten abgefahren werden. Das Klaftermaß mußte von den Empfängern, welche selbst hauen durften, bei 1 Schilling Pfenninge Strafe eingehalten werden. Forstmeister und Forstknechte maßen jedem seine Klaftern ab und schnitten die Zahl Jedem auf sein Kerbholz. Sägschröte mußten abgeschieden werden. Schleißholz gab man den Leuten gegen Waldzins, wo es hergebracht war. Die Beamten sollen nur zu ihrem Bedarf Holz empfangen. — Windbruch- und Dürrholz solle verwendet werden, ehe man stehendes angreift; auch Aeste und Gipfel solle man gebrauchen, mindestens zu Gruben- oder Reiserkohlen. — Wo im Nadelholze Eichen und Buchen stehen, soll man sie nicht in das Brennholz hauen. — Wie viel Kohlholz und an wen solches abzugeben sei, bestimmte jährlich das General-Baudirectorium. — Zur Anweisung sollen nicht blos die Hammermeister und Schmiede, sondern auch deren Holzhauer und Köhler berufen; innerhalb eines Monats sollte das Holz gehauen, innerhalb eines Jahres verkohlt sein. Sägschröte und Büdenbäume (für Büttner?) mußten ausgeschieden werden. Man unterschied Meiler-, Schiffer- und Hartkohlen. Letztere betreffen nicht hartes Holz, sondern eine andere Art der Gewinnung, denn § 15 sagt: so einem Hammermeister Holz zu Meilern verwiesen, soll er dasselb nicht zu Hartkohlen gebrauchen bei Strafe von 10 fl.; ferner sagt

§ 16: wenn die Hammermeister und Köhler sich einverstanden, daß die Köhler für die Meilerkohlen, harte oder Schieferkohlen auf das Kerbholz schnitten, so betrug die Strafe 50 fl. — Nicht blos die Meiler wurden abgemessen, sondern auch die Kohlen und nach letzteren der Waldzins berechnet. — Die Hammermeister mußten vereidigte Kohlenmesser gebrauchen. — An Büttner, Wagner, Drechsler u. A. durfte Geschirrholz um gebührenden Waldzins abgegeben werden. — Kein Stock sollte höher als 1 Fuß über der Erde sein. —

Die Querfurtische Waldordnung Cap. III. § 5—15 verordnete die Beeidigung der Holzhauer, verbot das Abhauen ungestempelter Bäume, setzte das Scheit- und Klaftermaß fest, gebot die starken Afterschläge (Aeste) in die Malter zu legen, die Bäume mit der Säge zu schneiden, das Nutzholz auszuschießen, kein ungespalten Holz in die Klafter zu legen, die Pfähle vom Afterschlag zu machen, das Reisig rein auf und in Wellen zu binden, keinen Feierabend mitzunehmen, nicht Unterschleif zu machen ꝛc. und setzte den Lohn für die Klafter zu 4 Groschen und das Schock Afterschlagwellen zu 1 Groschen. — Stisser, Cap. VI. § 87.

§ 158.

Die Aufrechthaltung der Waldordnungen war in erster Linie dem landesherrlichen Forstpersonal übertragen; je nach den besonderen Verhältnissen der Landschaften wurden aber auch sonst verschiedene Anordnungen erlassen.

Die bayerische Waldordnung z. B. enthält folgende Vorschriften: Art. 1. Es sollen gute, verständige, ehrbare, redliche und getreue Förster aufgestellt werden, wo es die Größe der Gehölze erfordert. Dieselben sollen ihren Herrschaften gebührende Pflicht thun. — Art. 3. Die Förster sollen Windbrüche und das Ab- und Gipfelholz nicht als Besoldungstheil erhalten; dieß gilt auch für die Förster der Stände. — Art. 4. Auch die Jagdpersonen mögen ungebührliche Verödigung und Ausreutung der Wälder anzeigen. — Art. 14. Die Förster sollen kein Stammrecht, noch Schenkung annehmen, das Stammrecht soll den Herrschaften verrechnet werden. — Art. 73. Der Prälaten Klosterhölzer sollen gut behandelt, die Förster, Forstknecht, Holzhayen für dieselben mit Vorwissen der landesherrlichen Beamten aufgenommen werden. Art. 76 u. 77. Jede Gemeinde soll einen Forstknecht aufstellen, der von der Gerichtsherrschaft in Pflicht genommen wird, und dieser soll das Holz auszeigen. Zumal soll dieß in den

großen Gemeinden um die Bannforste geschehen. Der Forstknecht soll nicht in den Dörfern wohnen, die den Holzschlag haben. Die Gemeinden müssen den Forstknecht besolden; aber nicht mit Holz. — Art. 81. Die Obrigkeit soll die Uebertreter der Forstordnung auf Anzeige mit Gefängniß oder auf anderem Wege gebührlich bestrafen. Der dritte Pfenning gehört dem Anzeiger.

Die Würtembergische Waldordnung benennt als Personal für die Handhabung der landesherrlichen forstlichen Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit, auch für die Rentkammergutswälder und Hölzer gemeinen Nutzens, insbesondere zur Handhabung der Forstordnung: Waldvögte, Forstmeister, Knechte. — Alle Beinutzungen, sie seien groß oder klein, welche die Waldvögte, Forstmeister, Knecht und Diener früher genossen haben, sollen forderhin gänzlich abgestellt sein. Doch soll jeder Waldvogt und Forstmeister 6 Schweine, jeder Knecht 2 Schweine in die Mast schlagen.

Die oberpfälzische Waldordnung sagt: Th. VII. § 1. Die Beamten und Forstleute sollen mit Ernst die Waldordnung aufrecht erhalten und die Uebertreter zur Strafe ziehen. § 4. Das Forstpersonal soll nur seine Besoldung und Pfandgeld erhalten, aber kein Ast-Gipfel oder Dürrholz. § 8. Auch die Landsassen, Städt und Märkt sollen ihre Waldungen nach den Vorschriften der Waldordnung behandeln.

Die Weimarische Waldordnung benennt als landesherrliches Forstpersonal den Forstmeister, Forstschreiber, Oberknecht, Förster und Knechte. — Ferner sagt dieselbe IV. H. P. § 2 „alle Gemeinen, so Gehölze unter uns liegend haben, sollen schuldig seyn, eines oder mehr Förster sich zu vergleichen und denselben oder dieselben den Beamten und Oberforstmeistern vorzustellen, damit sie dieselben an unserer Statt in Pflicht nehmen.“

Die Hohenlohische nennt Forstmeister und Forstknechte und sagt, dieselben sollen sich aller Beinutzungen und auch des Stammgeldes enthalten.

Die Magdeburgische Holz- und Jagdordnung sagt: Es sollen unsere Ober- und Hofjägermeister, Oberforstmeister, Amtleute, Forstschreiber und alle Forstbediente verbunden sein, auf diejenigen Gehölze des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeldt, Magdeburgischer Hoheit, worinnen uns die hohe, Mittel- und Niederjagd, oder Mastungen zuständig, ein fleißiges Aufsehen haben. Accidentien des Forstpersonals sollen wegfallen und nicht mehr Freischweine eingetrieben werden, als gnädigst genehmiget sind.

Die Markgräflich Bayreuther Waldordnung nennt Ober- und Unterforstmeister, Forstknechte, Förster. Die Forstmeister sollen unterschiedliche Waldzeichen (Waldeisen) haben, die Förster ihre Waldhut selbst versehen. Afterschläge und Windfälle gehören nicht dem Forstmeister und Forstknecht.

Die Churbrandenburgische Verordnung für die Mark von 1622 nennt verschiedene Beamte: Ober- und Hofjägermeister, Ober- und Holzförster, Hauptleute, Amts- und Holzschreiber, Heidereuter, Hegemeister und Läufer. — Dem Personal blieb damals noch das Stammgeld, von jedem Thaler 3 Silbergroschen, welche sowohl die Käufer als auch diejenigen, welche freies Brenn- und Bauholz hatten — berechtigungsweise oder aus Gnaden — zahlen mußten. — Auch die freies Lager- und Raffholz erhielten, entrichteten von einem Pferde 3 Silbergroschen. — Darein theilte sich das Amts- und Forstpersonal nach einem gewissen Maßstabe. Eben so theilte es sich in das Schreibgeld von 3 Silbergroschen per Schwein bei der Mast. —

Die Organisation des landesherrlichen Forstpersonals ist begreiflicherweise in ein und demselben Lande sich nicht immer gleich geblieben. Ueberall erfolgte jedoch allmählich der Uebergang auf die Einrichtungen der Neuzeit, namentlich auch in Bezug auf eine zweckmäßigere Art der Besoldung, indem die früheren Antheile an den Waldnutzungen und an den Leistungen der Berechtigten wegfielen und fixe Bezüge an die Stelle traten.

§ 159.

Die landesherrliche Oberaufsicht auf die sämmtliche Waldwirthschaft stieß hie und da auf Widerstand. Ein interessantes Beispiel findet sich bei v. Cramer, Nebenstunden 33. Thl. S. 38 u. flg.

Im Gräflich Solms'schen Oberamte Hohensolms wurde von Seite der Grafen die forstliche Herrlichkeit per omnes actus dahin ausgeübt, daß

a) Forstordnungen und Gesetze gegeben,
b) von Zeit zu Zeit ordentliche Forstgerichte gehalten, die Uebertreter gestraft und die Anbringgebühren der Förster erhoben wurden;
c) daß man ordentliche Holz- und Waldtage angeordnet,
d) die Wälder zu rechter Zeit auf- und zugethan,
e) dieselben, wo es nöthig und nützlich, eingehänget (gegen Viehweide), wobei die Unterthanen selbst dienstbar waren und das nöthige Stroh beschafften,

f) daß man die Forstämter und die zum Waldwesen nöthigen gemeinen Aemter bestellte, und eben deßhalb auch den gemeinen Vorstehern das Waldeisen abnahm und es den Heimburgern übertrug,

g) daß kein Holz ohne Anweisung und Anschlagung der Förster gehauen,

h) was sonst den Wald verwüsten und darin Schaden machen konnte, untersagt wurde, wie der Austrieb des schädlichen Geisviehs, das Baumschälen, Laubstreifen, das Grasen in denen Hägen, das unerlaubte Kohlen-, Heide- und Grasbrennen 2c.

Die sämmtlichen Vorsteher und Unterthanen des genannten Oberamtes erhoben sich gegen die Beschränkungen ihrer Waldwirthschaft und auch dagegen, daß von allem Holze, was sie außer Landes verkauften, der Zehnte erhoben wurde. Sie klagten bei dem Reichskammergerichte und baten um Schutz: „se manuteneri in libera administratione propriarum silvarum sine receptione der herrschaftlichen Förster und obtendirt werden wollenden Waldart, silvasque subditorum a jure decimandi declarari liberas.“

Der Spruch des Reichskammergerichts vom 17. Juli 1762 fiel sehr zu Ungunsten der Kläger aus:

a) in der landesherrlichen forstlichen Obrigkeit (Forsthoheit) liege überhaupt das Recht solcher Oberaufsicht, und die Kläger hätten sich um so weniger darüber zu beschweren, als sie im Stande der Leibeigenschaft sich befänden, wie aus ihren Schuldigkeiten (Naturaldienste, Dienstgelder, Frucht- und Geldzinse, Weidhämmel, Zehntlämmer, Zehenthahnen, Rauch- und Leibhühner), besonders aber aus den emancipationibus hervorgehe, wenn sie außer Land weg oder vom Dorfe weg in eine Stadt ziehen wollten. (Sie waren also glebarii, glebae adscripti).

b) Den angefochtenen Holzzehnten betreffend, so sei selbiger nicht nur in dem Oberamte Hohensolms hergebracht, sondern auch in mehreren Orten Deutschlands eingeführt. Manche autores sprächen sogar von einer Zehnterhebung von allem Holze, so in den Unterthanswaldungen geschlagen würde. Hier fordere man nur den zehnten Pfenning von dem außer Lande verkauften und verführten Holze 2c.

§ 160.

Die landesherrliche Oberaufsicht über die Waldwirthschaft der Unterthanen (das jus territoriale forestale), welche den Character

einer förmlichen Bevormundung angenommen hatte, wurde auch gegen adelige Landsassen bis zu einem Anweisungsrechte ausgedehnt und vom Reichskammergerichte geschützt.

Die Grafen von Nesselrode besaßen in der Grafschaft Sayn-Hachenburg unter Landeshoheit der letztgenannten Grafen Güter mit Waldungen. Theilweise waren diese Güter Lehen der Grafen von Sayn-Hachenburg, der Lehensverband aber durch eine Geldsumme abgelöst worden.

Im Jahre 1759 schlossen die Grafen von Nesselrode einen Holzlieferungsaccord mit einem Entrepreneur der französischen Armee auf 2000 Klafter Holz, $^2/_3$ Buchen, $^1/_3$ Eichen, um 20 Livres per Klafter nach Cöln zu schaffen. — Die Landesherrschaft widersetzte sich und es kam zum Streit. Die Holzlieferung wurde zwar mit Hilfe von einigem französischen Militär doch vollzogen; das Reichskammergericht entschied aber 1768, es sei die impetrantische Vormundschaft der jungen Grafen von Sayn bei dem Besitze der forstlichen Obrigkeit über die in der Grafschaft Hachenburg gelegenen Nesselrodischen Waldungen in summariissimo salvo possessorio ordinario et petitorio dahin zu manuteniren (also von 1759—1768 dauerte der Proceß nur über das summariissimum!) daß

1) Impetratische Herren Grafen v. Nesselrode vor jedesmaliger Holzfällung sich um die Erlaubniß bei Impetranten gehörig anmelden, diese aber, wann die vorhabende Holzfällung dem Ertrag und der Beschaffenheit des Waldes gemäß, solche nicht verweigern, sondern

2) das Holz gegen das bisherige Anweis- und Messungsgeld, (ohne dessen Steigerung) durch ihre Förster anweisen,

3) die Schläge danach behängen lassen und die Waldfrevel bestrafen,

4) denen impetratischen Herren Grafen v. Nesselrode gegen den davon abzugebenden Zehnten den freien Verkauf von Holz und Kohlen außer Landes vorbehaltlich jedoch des der impetrantischen Vormundschaft zu eigener Nothdurft deren Berg-, Eisen- und Kupferwerk freistehenden Näherkaufs verstatten solle.

Impetraten wurden die Prozeßkosten und der Schadensersatz wegen des erwähnten Holzaccords auferlegt; die Forstberechtigten in den Nesselrodischen Waldungen in ihren Beholzungs-, Hut- und Mastgerechtigkeiten nach landesherrlicher Anweisung geschützt. v. Cramer, 106, S. 265 u. flg.

Die landesherrliche forstliche Oberaufsicht, namentlich über Gemeindewaldungen, verglich man im vorigen Jahrhundert mit der Vor=

mundschaft über Unmündige, und in einem Streite der Gemeinden der Grafschaft Crichingen im Westrich mit dem Grafen zu Wied-Runkel hielt das Reichskammergericht für thunlich, daß die in Gemeindewaldungen abzugebenden Hölzer sowohl mit der landesherrlichen als auch mit der gemeindlichen Waldart angeschlagen werden. Auch für die Entrichtung eines mäßigen Anweisgeldes an die landesherrlichen Förster war der oberste Reichsgerichtshof. v. Cramer, 98, S. 129 u. flg.

§ 161.

Die mittelalterlichen Formen des Gerichtsverfahrens änderten sich auch bei den Waldgerichten. Während früher bei den Bannforsten die Förster, bei den Märkergerichten die Märkerschaft, bei den Stadt-, Land- und Centgerichten die Schöffen, bei den Hof- und Dorfgerichten die Bauerschaft das Recht fand und sprach, wurde nun nicht bloß der Vollzug, sondern auch der Richterspruch in die Hände von Beamten des Landesherrn, oder des sonstigen Gerichtsherrn gelegt.

Auch die Strafnormen gegen Waldübertretungen änderten sich, und zum Theil enthalten die Waldordnungen hierüber Bestimmungen.

Die bayerische Waldordnung enthält nur über einzelne Ordnungswidrigkeiten z. B.: wer ohne der Grundherrschaft Willen ungeringelte Schweine in den Wald laufen läßt, zahlt 2 Kr. Strafe per Stück, wovon $^2/_3$ dem Förster und Knecht gehören; ferner es sollen der Mistel und Vogelnester wegen keine Bäume beschädigt, oder gar umgehauen werden, bei 2 Pfund Pfenning Strafe; wenn einer ein Holz anhaut oder versucht, und wendet sich zu einem andern Baum, so soll er dem Grundherrn den Werth zahlen und um 1 Pfund Pfenning gestraft werden. Der Art. 81 sagt endlich im Allgemeinen, daß Uebertreter der Waldordnung mit Gefängniß oder in anderer Weise gebührend gestraft werden sollen; dem Anzeiger gebühre der dritte Pfenning. — Bezüglich der Holzentwendungen und anderer Eingriffe Unberechtigter blieb es ohne Zweifel bei dem älteren Rechte. —

Die Würtembergische Forstordnung setzt als regelmäßige Waldstrafe 3 Pfund 5 Schillinge Heller: auf zu hohen Abhieb der Bäume über dem Boden, auch in Unterthanswaldungen, auf den Abhieb wilder Obstbäume, auf das Beschädigen stehenden Holzes durch Leseholzberechtigte, auf das an sich rechtmäßige Holzen außer den Holztagen, auf das Stümmeln der Eichen, Bastschälen, Aschenbrennen. Doppelt war diese Strafe bei nächtlichen Holzentwendungen, bei Frevel an Sonn- und Feiertagen, Entwendung von Holzscheitern u. dergl. Eine

noch höhere Strafe von 10 Pfund war gesetzt auf das Raiten und Brennen ohne Erlaubniß, Zäunemachen aus wüchsigem Holz; eine Strafe von 50 Pfund auf die unerlaubte Anlegung neuer Glashütten oder Sägemühlen. — Von den Strafen erhielt $1/3$ der Rüger, $2/3$ der Prälat, Flecken oder sonstige Waldeigenthumer. —

Die Weimarische Forstordnung spricht in Betreff der Waldgerichte Folgendes aus: Jedesmal 14 Tage vor der Waldmiethe sollen vom Oberforstmeister und Oberknecht die Pfandregister gedoppelt zur Rentnerei geliefert, auf welche eines jeden Verbrechung von unserm verordneten Forstbedienten, dann eine gewisse Geld- oder andere Strafe dictirt werden soll, welche hernachmalen den Waldmiethregistern mit einverleibt wird. Gestalt dann jeder Knecht auf solche Pfand- und Bußtage seine Pfande zur Stelle bringen soll, von welchen man ihm seine Pfandgebühr entrichten und von den Straffälligen wieder einbringen soll. — Am Bußtage sollten die Dorfschaften, welche forstberechtigt sind, bei Verlust ihrer Rechte befragt werden und aussagen, ob sie nicht von weiteren Uebertretungen Kenntniß hätten. —

Auch nach der Hennebergischen Waldordnung war die Pfandung Regel, die nicht betretenen und sonst ermittelten Frevler sollten aber gleichwohl bestraft werden. Diese Waldordnung enthält auch gewisse Strafsätze: Wer mit Pferden in ganzen Schlägen betreten wird, zahlt 1 Gulden Strafe, eine Gräserin in jungen Schlägen 3 Groschen 6 Pfenning, wer an jungen Schößlingen Laub streifelt $1/2$ fl., wer eine frische junge Stange abhaut 1 fl. — Die Förster erhielten $1/4$ der Strafgelder, sie durften aber auch in einem fremden Bezirk pfänden und erhielten auch dann das $1/4$ der betreffenden Strafe. —

Die erneuerte Hessen-Kassel'sche Holz- und Forstordnung von 1692 publicirt ein Straftarif: wer einen Eichenhauptbaum ohne Erlaubniß haut 3 fl.; einen Sparren 1 fl.; wer einen Wagen Holz ohne Erlaubniß entfremdet 2 fl.; von jungen Buchen, Heister und Reideln doppelte Strafe 2c.; wer sein angewiesen Holz geladen, aber das Reisig nicht mitgenommen und den Platz geräumt hat, daß die Sommerladen ausschlagen können, $1/2$ fl. Wer bei Aushauung oder Ausdämpfung von Bienen Schaden macht 1—5 fl. Strafe; Anmachen von Feuer an einem fruchttragenden grünen Baum 2—5 fl. — Ein Schäfer, der im Gehäge hütet, soll 5 Hämmel oder 5 fl. geben, der fünfte dem Förster; wer mit Ochsen oder Pferden ertappt wird, gibt bei Tag 1, bei Nacht 2 Kopfstück; wer in jungen Gehägen schädlich grast oder Laub strippt, 7 Albus. — Die Forstrüge geschah bei den

Aemtern; alle Vierteljahre sollen die Förster die Verzeichnisse der Bußfälligen, die vom Oberforstmeister mit unterschrieben werden, einsenden. Wer nicht zahlen konnte erhielt Gefängniß.

Die Gräflich Stolbergische Waldordnung setzt auf Holzentwendungen den Verlust des Holzes und doppelte Bezahlung desselben. „Wenn Gott uns mit Mastung segnete, soll man keine Eicheln schlagen und heimtragen bei 10 fl. Strafe." — Wer Malbäume abhaut oder verstümmelt, erleidet 20 fl. Strafe.

Die Hohenlohische Forst- und Holzordnung hat folgende Bestimmungen: Art. 35: Rügeverzeichnisse sollen ordentlich geführt werden und die Forstknechte auch auf Communal-, Kirchen- und Privatwaldungen Aufsicht haben. Dem Wildbanns und Forstherrn gehört der zweite Theil (2 Theile), dem Forstmeister und Forstknecht der dritte Theil, den Beschädigten Schadensersatz nach billigem Erkenntniß. Hohe Waldbuße 10 fl.; mittlere 5 fl.; niedere $2^1/_2$ fl. — einschlüssig des Antheils der Forstmeister und Knecht. Serenissimus behielt sich vor, diese Bußen nach Umständen zu schärfen und erhöhen, und nach Ihrem Ermessen und Erkenntniß zu bestimmen und aufzusetzen, daher wurde Jedermann gewarnt, sich nicht also stracks auf obbestimmte Taxe zu verlassen.

Die Reuß-Plauensche Waldordnung sagt: Der Forstmeister, Schosser und Forstschreiber sollen alle Vierteljahr oder alle Monate Waldwandel halten. Wer leugnet und überführt wird, ist doppelte Strafe schuldig. Rindenschälen und Schneideln war verboten bei $^1/_2$ fl., Roden auf landesherrlichem Waldgrund bei 10 fl., Grasen in Schlägen bei 5 fl., in ungehegten Orten bei 5 Groschen, im Wiederholungsfall 10 Groschen.

Strengere Strafen setzt die Magdeburgische Waldordnung: Niemand soll Eichen, Buchen, Tannen durch Hauen oder Schälen beschädigen, bei willkürlicher Leibesstrafe, Mitnehmen von Beilen außer zu befugtem Holz 5 Thaler. Verbot des Einhauens zur Probe bei 10 Thaler.

Die markgräflich brandenburgische Waldordnung für das Gebirg sagt: Pfandtage sollen gleich nach Martini stattfinden und die Forstknechte sollen das Geld bis 14 Tage vor Weihnachten einbringen. Der Forstmeister hält den Pfandtag; die Forstknechte machen die Vorladung; der Amtmann und Kastner muß zugegen sein. Den Forstmeistern und Förstern gehört der vierte Pfenning. —

Die churbrandenburgische Waldordnung für die Mark setzt als Strafe für das Umhauen eines grünen Baums ohne Zettel,

wenn es eine Eiche war für Amtsunterthanen 4 fl., für fremde Bauern 6 fl., für Ausländer 30 fl; die Pfandtaxe (welche an die Nürnberger Reichswälder erinnert,) war für Einheimische 1 fl., für Ausländer $2^1/_2$ fl.

Die churmainzische Waldordnung widmet den Waldgerichten das XVte Kapitel. Pfändung war noch Regel; Uebertreter, die nicht auf der That betreten, aber nachher ausgekundschaftet werden, soll man gleichwohl nach der Bußordnung strafen. (Diese war ein Anhang der Waldordnung von 58 Nummern). Die Jäger- und Forstknechte sollten nicht allein für sich fleißig Aufsicht haben, sondern auch den Waldarbeitern auferlegen, daß sie ihnen Nachricht geben, wenn sie Frevel und Verdächtiges bemerken. — Die Jäger und Forstknecht sollen sich nicht unterstehen die Leute zu schlagen oder zu schädigen. — Verdächtige Leute, die mit Kohlen oder Holz handeln, sollen ins Forstamt oder zu einem Beamten gebracht und dort examinirt werden. — Die Pfandregister sollen 14 Tage vor dem Förstergericht doppelt in jedes Amts Kellerei geliefert werden, worauf jeder Verbrecher vom Förstergericht, oder aber an Ort und Enden, wo solches von unserer angeordneten Forstcommission nicht gehalten wird, von unserm Beamten eine gewisse Geld- oder andere Strafe dictirt und exequirt wird. — Die Dorfschaften, so in den Wäldern Gerechtigkeit haben, sind bei ihrer Pflicht gegen das Erzstift anzugeben schuldig, was ihnen an Forst-, Jagd- und Fischereifreveln in den erzbischöflichen Waldungen außer den vom Schutzpersonal angezeigten, noch bekannt ist. Es soll ein Amt dem andern die Frevler zu liefern schuldig sein. —

Die Waldordnung für die Oberpfalz bestimmt im VII. Theil, das anzeigende Personal solle 15 Kr. von jeder Person haben. Wer sich des Pfandes wehrt, soll gefänglich eingezogen und festgehalten werden, bis er die Geldstrafe doppelt nebst Azung gezahlt hat; unter Umständen konnte eine schwerere Strafe eintreten. Forstmeister, Förster und Amtsknechte sollen die entdeckten Waldfrevel binnen 8 Tagen dem nächsten Beamten anzeigen, der ein Buch darüber zu führen hat. Alle Quartale, längstens alle halbe Jahre sollen Forstmeister und Förster mit den Beamten eines Straftags sich vergleichen. —

Wer in die mit Strohzeichen gehägten Orte Vieh hinein ließ, hatte gefängliche Einziehung und Leibesstrafe zu gewärtigen; wer ein Haischäub umwarf 5 fl. Strafe und das Pfandgeld. — Das heimliche Pecheln war bei Leibes- und peinlicher Strafe verboten; das Rindenschälen bei 5 fl.; das Umhauen eines Baumes der Mistel- oder Vogelnester wegen bis 5 fl. Strafe neben Bezahlung des Baumes; — das

Umhauen eines Obstbaumes auf Feldern, Wiesen, in Hölzern bei 3 fl., eines Markbaumes bei 10 fl., unter Umständen bei Leibesstrafe. Wer einen Samenbaum umhaut oder so beschädigt, daß er dürr wird, zahlt 5 fl. Strafe. — Zur Löschung eines Waldbrandes mußte Jedermann kommen bei 5 fl. Strafe. — Zur Zeit der Hitze und Dürre soll kein Feuer im Walde angemacht werden bei 10 fl. Strafe.

§ 162.

Im Allgemeinen verblieben zwar die Waldnutzungsrechte, unangetastet von der Regalität, dem Grundeigenthümer, jedoch traten Ausnahmen ein durch das Jagdregale und durch das Bergregale. Schon der alte Wildbann beschränkte die Rodungen, die Weide- und Mastnutzung; dasselbe that, wie die Jagdordnungen zeigen, das erweiterte Jagdregale. Die Verbote der Rodungen ohne landesherrliche Genehmigung hatten nicht blos ein forstpolizeiliches Motiv, sondern waren auch durch das Interesse der Jagd mit veranlaßt. Die Bestimmungen aber, daß fruchttragende Bäume in den landesherrlichen Wildbahnen möglichst geschont, in die für das Wild gehegten Orte der Eintrieb des Viehes unterlassen, ein Theil der Mast dem Wild reservirt werden solle, deuten unzweifelhaft die Einwirkung des Jagdregales an. (Magdeburgische Landesordnung. Hessische Forstordnung. Stolbergische Waldordnung.)

Weiter gingen noch die Landesherren in Gebirgsgegenden in Bezug auf Bergregale.

Die Regenten Steiermarks widmeten die sämmtlichen Waldungen des Landes dem Bergbau in der Art, daß Privatwaldbesitzer nöthigenfalls ihr Eigenthum gegen Entschädigung abtreten mußten. Schon im 16. Jahrhundert ergingen Anordnungen zum Schutze der Wälder. Später erließen K. Leopold 1695, Karl VI. 1721, Maria Theresia 1767 Waldordnungen. — Nachdem in letzterer die Kaiserin erwähnt hatte, daß ihr als Landesfürstin alle Bergwerke nebst Hoch- und Schwarzwäldern und anderen Zugehörungen, ohne welche die Bergwerke nicht betrieben werden können, als Kammergut zustehen, fügte sie noch bei: „und wenn auch unsere Landleute, Unterthanen und Insassen an Wäldern und Wasserflüssen einig erweisliches Eigenthum hätten, so solle derselben Nutzung uns, unseren Erben und Nachkommen gegen geziemende Abfindung ungehindert verstattet werden.“ — Den Eigenthümern blieb ihre Nothdurft aus den Waldungen vorbehalten, der Ueberschuß an Holz mußte an die landesherrlichen Werke abgelassen

werden. — Schon 1572 bestand die sogenannte Holz- und Kohlenwidmung, wonach jedem Berg- und Hammerwerke ein bestimmter Bezirk zugewiesen wurde, innerhalb welchem die Leute ihr Holz und ihre Kohlen gegen eine Vergütung an das Werk liefern mußten. Noch 1748 wurde diese Kohlenwidmung erneuert *a*).

Nicht minder richteten die Fürsten Tirols zur Sicherung des Holzbedarfs ihrer Salinen und Bergwerke ihr Augenmerk auf die Waldpflege und erließen verschiedene Forstordnungen, unter welchen die wichtigste von 1626 ist, erneuert 1685 unter K. Leopold I. — Es wurden durch dieselben in gewissen Thälern alle Wälder für die genannten Anstalten bestimmt, ähnlich wie in Steiermark. „Erstlichen so sind alle Wäld, Hölzer, Wässer und Bäch, keine ausgenommen, im oberen und unteren Innthal, auch Wippthal sammt den Zuthälern, auch allen anderen Arten, dahero man sich des Brenn-, Bau- und Kohlholzes zu unserer Hofhaltung und dem Pfannhausamt, auch denen Berg- und Schmelzwerken bedienen und dasselbe bringen mag, als regierenden Herrn und Landesfürsten von landesfürstlicher Obrigkeit und Macht unser eigen". Ferner wurde 1685 gesagt: „In den Wäldern, welche Gotteshäusern, Städten, Schlössern oder Privaten gehören, soll nur so viel geschlagen werden, als die Nothdurft der Besitzer und Nutznießer erfordert, nie aber zum Verkaufe. Finden sich überständige derlei Wälder, welche ohne Nachtheil nicht länger bestehen können, so sollen sie den landesfürstlichen Aemtern überlassen werden, ohne alle Widerlegung oder Bezahlung." Wurde vom Landesherrn eine Vergütung geleistet, so war dieß eine Gnadensache. — Vor dem Einschlag eines Waldes für die Salinen zu Hall wurde der Ort durch eine Commission besichtigt, bestehend aus dem Salzmeyer, Hallschreiber, Amtleuten und Waldmeistern. — Wegen der Holzarbeiten wurden mit „Fürdingern" Contracte abgeschlossen. Diese hatten die nöthigen Holzknechte und waren auch verpflichtet, auf Entwendungen und Beschädigungen der Wälder zu sehen, insbesondere Harzsammlern und Lärchenbohrern das Gesammelte wegzunehmen und sie zur Bestrafung anzuzeigen. — Die Eigenthümer der an Schwemmbächen gelegenen Häuser und Mühlen mußten ihre Gebäude auf eigene Kosten durch Archen (Ufer- und Wasserbauten) sichern. Wenn der Landesherr eine Vergütung leistete, war es Gnadensache. — Uebrigens bekamen auch die Unterthanen durch Anweisung der Waldmeister und Salzmeyer Holz aus den Salinenwaldungen. — Alle übrigen Wälder, die zu den Werken nicht benützt wurden, sollten mit Fleiß gehait, geziegelt, ver-

hackt und gebraucht werden. Auf das Branden, Reuthen, Pöschelpätschen (Abhacken von Büschen), Grasmähen in Schlägen, Lärchenbohren (auf Terpentin), Harzreißen, Aschenbrennen waren strenge Strafen gesetzt. — Ziegenhirten und Gemsenjäger brandeten häufig zum großen Schaden der Berge die Latschenbestände (Zottach oder Ruschach genannt) *b*).

Auch in der Waldordnung für Kärnthen von 1745 waren alle Hoch- und Schwarzwälder für landesherrliche Forste erklärt. Besaßen Unterthanen Wälder als ihr rechtmäßiges Eigenthum, so waren sie verpflichtet, den Ueberschuß des Ertrags über den eigenen Bedarf gegen angemessene Entschädigung an die Bergwerke abzutreten, wenn diese es erforderten. — Entlegene Wälder, die nicht anderweitig als solche Nutzen geben konnten, durften nach Befinden der Grundherrschaft von den Unterthanen gerodet und in Aecker und Wiesen verwandelt werden.

Auch die Waldordnung, welche Kurfürst August von Sachsen im Jahre 1585 für die Grafschaft Mannsfeldt erließ, nimmt die Privatwaldungen für die landesherrlichen Berg- und Kohlwerke in Anspruch, jedoch mit Berufung auf Verträge. Es heißt: zum ersten sollen alle der Grafschaft Mannsfeldt, sowohl der Grafen, als der Unterthanen eigenthümliche Gehölze wie vor Alters nach Inhalt der Verträge allein zu den Berg- und Kohlwerk zum Besten der Grafschaft gebraucht, und denselben zum Nachtheil hinförder nicht zu Stammholz, denn was die Herren Grafen und Inhaber der Aemter nach Inhaltes der Abschiede und Verträge täglich zur Haushaltung bedürfen, verkauft und verhauen werden. —

a) Smoler, S. 263.
b) Smoler, S. 269 u. flg.

§ 163.

Die noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlassenen Ordnungen tragen schon das Gepräge der neuesten Zeit und zeigen mitunter den Einfluß der sich ausbildenden Forstwissenschaft. —

Für das Erzherzogthum Oestreich wurde nach Einvernehmung der Stände im Jahre 1766 eine neue Waldordnung erlassen. Diese beseitigte u. A. die Plänterwirthschaft und ordnete schlagweise Verjüngung an. Die Holzschläge sollten an ein und demselben Orte fortgesetzt und im Allgemeinen „gegen den oberen Wind" gehauen, Samenbäume von Buchen und Tangelholz sollten übergehalten werden. In den jungen Hauen (Maise genannt) sollte man keine neuen Wege dulden

und das Vieh nicht weiden. Leuten, die nahe am Walde wohnten, war die Haltung von Schaf- und Geisvieh untersagt. Waldrodungen wurden verboten, mit Holz angeflogene Hutweiden sollten zum Wald gezogen, öde Gründe, die nicht zu Feldern, Wiesen, Weingärten und nicht einmal zur Viehhut tauglich, sollten der Holzcultur eingeräumt werden, durch Bearbeitung des Bodens mit Pflug und Hacke und Einsaat des Waldsamens unter Getreide. —

Im Wienerwalde waren die Privatwaldbesitzer von allem Holze, das sie verkauften, den vierten Pfenning dem Landesherrn schuldig *a*).

Kaiser Joseph erließ 1786 eine Wald-, Holz- und Forstordnung für die östreichischen **Vorlande**. Es wurde zu Freiburg im Breisgau ein eigenes, unmittelbar von der Regierung und Kammer abhängiges Oberforstamt bestellt, ferner bei jedem landesfürstlichen Oberamte ein Unterforstmeister zur genauen Erfüllung der Waldordnung in den Cameralwaldungen und zur näheren Aufsicht über alle Privatwaldungen. Die Forstgerichtsbarkeit blieb denjenigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche sie früher übten, jedoch nach den Normen der Waldordnung. Die Förster und Jäger der Herrschaften, welchen eine Waldaufsicht anvertraut wird, sollen hinfort einer Prüfung unterworfen und nach deren Bestehung als **holzgerechte** Jäger erkannt werden. Mehrere Herrschaften und Gemeinden, die nur einen kleinen Waldbesitz haben, sollen gemeinschaftlich einen Förster oder walderfahrenen Jäger aufstellen. — Die Cameralwaldungen sollen ausgemessen und Mappen darüber angefertigt, eine Schlageintheilung gemacht werden. Auch Privatherrschaften und Klöster sollen eine solche machen. Als Umtriebszeiten wurden genannt für Eichen 100—150 Jahre, für Buchen, Tannen, Fichten, Fohren, Lärchen 80—100, Birken, Linden, Ruster 2c. im Niederwald 12—30 Jahre. Wer ohne erhaltene Erlaubniß einen Wald ganz aushaut, soll mit 400 fl., wer mehr Holz schlägt, als die bestimmte Eintheilung giebt, 200 fl., wer Waldgründe ohne Verwilligung der Landesstelle in Wiesen, Aecker oder Weinberge verwandelt, wenn es eine Obrigkeit ist, mit 75 fl., ein Unterthan aber mit dreimonatlicher Schanzarbeit gestraft werden. —

Die Abtheilung von Gemeindewaldungen ohne Genehmigung der Landesstelle wurde unter ähnlicher Strafandrohung verboten. Außerdem enthält diese Forstordnung noch verschiedene wirthschaftliche Regeln und Belehrungen, ferner Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden und Gebote an die Gemeinden zur Löschung eines Waldbrandes zu eilen bei schwerer Ahndung des Unterlassens; endlich ein strenges Straf-

regulativ gegen Waldfrevel. Wer z. B. ohne Erlaubniß harzet, soll nebst dem Schadensersatze zu zweimonatlicher öffentlicher Arbeit verurtheilt werden, die Holzdiebe bei einem Schaden unter 1 fl. zu 14tägiger Arbeit, von 1—5 fl. zu monatlicher, von 5—10 fl. zu vierteljähriger Arbeit; wenn der Schaden über 10 fl. beträgt, soll Criminalstrafe eintreten *b*). —

Böhmen war mit Ausnahme der wenigen k. k. Städte in Herrschaftsbezirke eingetheilt und der Herrschaft stand u. A. auch die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei zu; jedoch wurde die herrschaftliche Verwaltung durch die Kreisämter und das hohe Landesgubernium beaufsichtigt. — Unter Maria Theresia erschien 1754 eine Waldordnung, welche 1764, 1772 und 1781 republicirt wurde. Nach derselben durften die Unterthanen und Gemeinden ohne obrigkeitliche Bewilligung in ihren Wäldern kein Holz schlagen. Die Köhlerei sollte im Sommer betrieben, das Holz hiezu wie alles übrige Holz im Winter geschlagen werden. Wurzelbeschädiger wurden gleich Wilddieben bestraft; das Moosscharren und Beschneiden der Bäume (Stümmeln) war ganz untersagt. (In der Kärnthischen war nur ausgesprochen, daß bei der Streugewinnung die jungen Bestände verschont und eisene Rechen nicht angewendet werden sollen; das Stümmeln sollte nur im September und October, im Nothfall im December bis Februar bei zunehmendem Monde und nur bis $^2/_3$ der Baumhöhe geschehen.) Die in Böhmen zur Landesdefension geeigneten Grenzwaldungen waren einer besonderen Aufsicht unterstellt und die Waldbenutzung mußte vom Eigenthümer in der Art geschehen, daß der Wald erhalten blieb. Auch durften in den Defensionswaldungen keine neuen Ansiedelungen gemacht werden *c*).

a) Smoler, S. 246. 251.
b) Moser, Arch. I. S. 168 u. flg.
c) Smoler, S. 234.

§ 164.

Das Waldrügewesen insbesondere wurde gegen Ende des vorigen Jahrhunderts durch neue Ordnungen geregelt.

Eine Pfalz-Zweibrückische Forstordnung von 1785 bestimmte: In sämmtlichen Oberämtern solle alle 6 Monate im Beisein eines oberforstamtlichen Deputirten, des zeitlichen Oberförsters die Forstfrevelthätigung stattfinden. Der auf erste Ladung nicht erschienene Frevler soll pro confesso et convicto gehalten werden. Jägerbursche und

Feldschützen sollen für Forstfrevelanzeigen verpflichtet werden; ihre Aussagen sind dann vorbehaltlich des Gegenbeweises vollbeweisend. Gegenüber von Anzeigen nicht verpflichteter derartiger Individuen kann sich der Angezeigte eidlich oder handtreulich reinigen. — Forstfrevler, welche bei der Pfändung einen falschen Namen angeben, sollen auf 4 Wochen zum Schubkarren, Weibspersonen zu Zuchthaus verurtheilt werden. Wer sich der Pfändung widersetzt, soll mit 6monatlichem Schubkarren angesehen werden. — Wer bei Tag Holz im Walde entwendet, soll nebst der Aestimation des Werthes noch das Vierfache als Strafe zahlen; wer es bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen thut, soll neben dem Werthe des Holzes das Achtfache als Strafe zahlen, ebenso wer stehendes Holz mit der Säge abschneidet. — Wer öfters Forstverbrechen in herrschaftlichen Waldungen begeht, soll als incorrigibel angesehen und nicht mit Geld-, sondern mit Schubkarrenstrafe belegt werden. —

Aber auch forstpolizeiliche Vorschriften enthielt diese Forstordnung, u. A. folgende: Niemand durfte ohne oberforstamtliche Anweisung Holz hauen, auch nicht in den eigenen Privatwaldungen bei Strafe von 30 kr. per Stamm. Bauholz soll nur von Anfang November bis Ende März gefällt werden. Gemeinden, so im Wildzaun liegen, müssen ihre Schläge bei 10 Reichsthaler Strafe einzäunen. Weiden und Grasen in jungen Schlägen war streng verboten. Haiderupfen und Laubscharren durfte nur mit Erlaubniß des Försters an unschädlichen Orten geschehen. — Wer sein Land in den herrschaftlichen Wald hinein erweitert, zahlt 5 fl. Strafe neben der Restitution. — Niemand durfte in einem Walde Feuer anmachen, bei schwerer, nach Umständen Leibesstrafe; bei einem Waldbrande sollen die Gemeinden bei nachdrücklicher Strafe einander hilfreiche Hand leisten. — Tabakrauchen war zu trockner Zeit bei 5 Reichsthaler Strafe verboten. Außer den bestimmten zwei Holztagen, ferner vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang durfte Niemand in den Wald fahren. Wer Holz über Jahr und Tag nach der Anweisung liegen läßt, wird dessen verlustig. —

In der Sachsen-Eisenach'schen Waldbußordnung (Weimar, 11. October 1782) ist bestimmt: Bei Thatbetretungen sei zu pfänden, übrigens habe der Betretende das Nöthige in seiner Schreibtafel zu notiren und dem Forstbediensteten Meldung zu machen, der den Eintrag in das gebundene Waldbuß-Buch bewerkstelligt. Wer falschen Namen angiebt, davon läuft, oder gar sich widersetzt, soll ohne Ansehen der Person ins Zuchthaus kommen. Ausländer, so wie Inländer, welche

sich widersetzen, so wie schwere Forstverbrecher sollen festgenommen und dem Amte oder Gerichte, das die Jurisdiction hat, übergeben werden. Wird ein Frevel ohne Thatbetretung entdeckt, so soll mit Zuziehung des Schultheißen Ortsvisitation vorgenommen werden. — Nach Ablauf jeden Quartals werden die Bußregister durch Extrakt aus dem Waldbußenbuch gefertigt, und durch Benehmen des Chefs der Jägerei (die Waldbußenordnung erstreckt sich auch auf kleinere Jagdfrevel) mit dem Justizbeamten das Waldbußgericht anberaumt. — In dringenden Fällen sollten besondere Untersuchungen eingeleitet werden. — Wenn ein Angeschuldigter standhaft leugnete, so gab das Waldbußgericht den Fall an das Justizamt zur weiteren Behandlung. Die Citation geschah gleich das erste Mal sub poena confessi et convicti. Strafsätze waren u. A. für das Abhauen eines grünen oder dürren Baumes der doppelte Werth; 2 Reichsthaler zahlt wer junge Tannen, Fichten, Fohren abhaut oder beschädigt, Schalen (Rinde) abzieht, harzt, Ansaaten und Pflanzungen beschädigt, von einer gelegten Klafter oder von aufgebundenem Reisig entwendet; 1 Reichsthaler wer unrecht Holz, oder vor der Abzählung, oder zur verbotenen Zeit fährt; 1 Reichsthaler 12 Groschen wer einen neuen Weg durch einen Schlag fährt; 18 Groschen wer einen verbotenen Weg fährt; 18 Groschen von jedem Stück Ochsen, Kuh, Pferd, das in einen Schlag gehütet wird; von einem Stück Jungvieh und einem Schaf die Hälfte, von einer Ziege 12 Groschen, die Ziege wurde im Wiederholungsfalle confiszirt. — 12 Groschen wer ohne Zettel Eckern schlägt, aufleset oder Waldobst, Vogelbeeren holt. (Zur Vergleichung mögen die Strafsätze für Jagdexcesse hier angereiht werden: 4 Reichsthaler wer ein Wild oder Rehkalb fängt, 2 Reichsthaler wer die Brut von Auer- und anderem größeren Federwild stört oder wegnimmt; 1 Reichsthaler 12 Groschen desgleichen von Rebhühnern oder Schnepfen; 1 Reichsthaler wer einen jungen Hasen fängt, die Brut von Drosseln stört oder wegnimmt, Nachtigallen fängt, Vogelgeschneide macht, 8 Groschen wer die Jagdfrohn versäumt, 1 Reichsthaler wessen Hund im Walde oder Felde jagt, neben 1 Reichsthaler Schußgeld; ebenso viel wenn der Hund außer dem Dorfe unbeknüttelt betroffen wird.) Wenn eine Gemeinde einen Hirten ohne Vorbewußt des Forstamts und ohne solchen dort vorgestellt zu haben, annimmt, — ist sie 3 Reichsthaler Strafe schuldig. —

Es war den Waldbußfälligen freigestellt, ihre Strafe zu zahlen, oder abzuverdienen, wobei ein Tag Handarbeit zu 6 Groschen, ein Tag Anspann mit 12 Groschen, mit einem Pferde zu 18 Groschen gerechnet

wurde. — In Wiederholungsfällen wurde beim zweiten- und drittenmal die Strafe verdoppelt, beim viertenmal trat Zuchthausstrafe ein. — Bei jedem Falle war der Straffällige außerdem schuldig 4 Groschen Schreibgebühr, wovon der Oberforstmeister 2, der Justizbeamte und Rechnungsbeamte je 1 Groschen erhielt, ferner 2 Groschen Anzeige und 1 Groschen Fordergebühr *a*).

Die herzoglich Oldenburgische Verordnung über Bestrafung der Forstvergehen vom 14. Januar 1783 bestimmte, daß bei Holzfreveln außer dem Werthsersatze der doppelte Werthsbetrag als Strafe zu zahlen sei. Die Verordnung enthält zu diesem Zwecke eine ausführliche Werthbestimmungstabelle. Wenn Jemand zu wiederholten Malen der Holzdieberei überführt wird, so soll er nicht weiter mit Geldbrüchen, sondern mit Gefängniß bei Wasser und Brod, Halseisen, Zuchthaus und Karrenstrafe belegt werden. Für andere Vergehen wurden besondere Strafsätze aufgestellt: 10 Reichsthaler wer Grenzsteine verrückt, Grenzbäume oder Pfähle abhaut oder beschädigt; 5 Reichsthaler wer seine Einfriedigung dem Forst zu nahe setzt, oder überackert; 1 Reichsthaler 24 Groschen wenn ein Pferd in Schonungen geweidet wird, 48 Groschen für ein Stück Hornvieh (bei jungen Thieren weniger); 1 Reichsthaler 24 Groschen für je 10 Schafe; 1 Reichsthaler wer ein Fuder Laub sammelt 2c.

Die Anzeiger erhielten nicht nur $^1/_3$ der Strafen, sondern auch noch eine Anzeigegebühr, die je nach Beschaffenheit des Falles größer oder kleiner war *b*). —

a) Moser, Archiv, 14. S. 264.
b) Moser, Archiv, 17. S. 48.

§ 165.

Die alten Markenverfassungen konnten von dem Einflusse der sich bildenden Landeshoheit und ihrer Waldordnungen früher oder später nicht unberührt bleiben. Doch erhielt sich die markgenossenschaftliche Waldbenutzung bis in neuere Zeit, obschon viele Marken in Gemeinde- und Sonderwaldungen zerfielen.

Von einigen Marken, die schon oben § 94 bis 97 vorkamen, hat man auch aus späterer Zeit geschichtliche Aufzeichnungen. Etwas Interessantes findet sich in der Babenhauser Mark in Meichsners decisiones camerales II. pag. 413 und IV. pag. 493.

Um das Jahr 1559 waren 6 Ortschaften in dieser Mark berechtigt, drei Hanauische, nämlich Babenhausen, Altdorf, und Hartershausen, dann drei Grösschlagische, nämlich Hergertshausen, Sickenhoven

und Eppertshausen. Von 16 Märkerschöffen waren 10 hanauisch, 6 grösschlagisch. — Ein Märker von Hergertshausen machte auf seinem Grunde einen Graben zur Abwehr des Viehes, worüber ihn das Märkergericht strafte, weil das Grundstück zur Mark gehörig sei. Die Gebrüder Grösschlag sahen hierin einen Eingriff in ihre Ortsgerichtsbarkeit, indem die Dörfer Hergertshausen und Sickenhofen eigenen Schutzbann hätten, und fragliche Wiese im Hergertshauser Schutzbann gelegen sei. Die Mark war von der Schafheimer, Dieburger, Oberroder, Seligenstadter abgesteint. Gegen die Mark (von den Feldgründen der markberechtigten Ortschaften aus) waren keine Steine, so sagte ein Zeuge aus, deren mehrere in diesem Prozesse vernommen wurden, unter anderen einer, der Armbruster und Büchsenmacher war. Der Graf von Hanau hatte die hohe Obrigkeit in der Mark und auch die von Hergertshausen und Sikenhofen, wenn sie einen Uebelthäter hatten, brachten ihn nach Babenhausen, wo er am Landgerichte abgeurtheilt wurde. — Das Erkenntniß des Reichskammergerichts fiel gegen die Grösschlag aus. Dagegen siegten sie in einem anderen Streite wegen Pfändung von Kühen, weil des Eckerns wegen nur von Michaelis bis Martini der Wald von anderem Vieh gemieden werden mußte.

Im Jahre 1560 wurde vor dem Reichskammergericht eine Klage der Großschlägischen Märkerschöffen gegen den Grafen Philipp von Hanau anhängig, in welcher sie begehrten, es sei auszusprechen, daß dem Beklagten nicht gebührt habe, sie sammt und sonders der Marknutzung und ihres Schöffenstuhls zu entsetzen, und daß er sie zu restituiren habe. Den Anlaß gab eine Differenz über die Ausdehnung des Hergertshauser Schutzbannes. Die Babenhauser sagten, man gestehe den Großschlagischen keinen Schutzbann in der Gemark, außerhalb eines Feldleins, so man das Lengfeld nenne. Es hatte nämlich Jemand von Hergertshausen eine Wiese gekauft, und sich damit zu Hergertshausen gewehren (das Eigenthum übertragen) lassen. Der nächste Verwandte des Verkäufers machte den Abtrieb (Einstandsrecht) geltend im Märkergericht, welches die Wehrschaft des Hergertshauser Landsiedelgerichts nicht gelten ließ, sondern für nichtig erklärte und dem Abtriebsberechtigten die Gewehre ertheilen wollte. Nur die Grosschlagischen Märkerschöffen widersetzten sich und wurden in des Grafen Ungnade gethan. Die Hanauischen Schöffen behaupteten, die Wiese sei Markgut, die Grosschlagischen, sie liege im Schutzbann. Zeuge Peter Heckwolf von Hergertshausen insbesondere gab an, er habe selbst als Schütze auf solcher Wiese gerügt und die Buße zu Hergertshausen vor dem Schult-

heiß eingebracht. Dagegen konnten die von Hergertshausen nicht leugnen, daß die Bäume rings um die Wiese Markgut seien, und einer sagte „was Holz und Bäume belanget, das auf den Wiesen stehet, das werde vor Mark gehalten.“ — In der Hauptsache mochten die Hanauer Recht haben, allein das Vorgehen des Grafen gegen die Grosschlagischen Schöffen wurde vom Reichskammergerichte nicht gebilligt. —

Aus den Proceßverhandlungen geht hervor, daß das alte Märkerinstrument von 1355 noch anerkannte Giltigkeit hatte. Die Worte: „auch theilen wir den ältesten von Grosschlag nach unserm Herrn für einen obersten Märker“ wurde de ordine successionis ausgelegt, so daß wenn Hanau abginge, oder der Mark sich nicht mehr annehmen wollte, der Grosschlag eintreten solle. — Hergertshausen, das Dorf und das Landsiedelgericht mit seinen rechten Geboten und Verboten, Gilten und Zinsen und dem abgesteinten Theil des oberen Waldes in Babenhauser Mark gelegen war Hanauisches Lehen. Dieser Waldtheil war an die Stelle der älteren 4 Lehenhölzer getreten. — (In diesem Processe übergab der Procurator der Kläger A. Portius petitionem articulatam mit 34 Artikeln, 2 Folio-Seiten Druck. Die Defensionalartikel waren 55 an der Zahl, 3 Folioseiten. Spezialfragepunkte an die Zeugen wurden 49 aufgestellt und 16 Zeugen vernommen).

§ 166.

Zu Winden und Weinähr, östlich von Ehrenbreitstein, wurden nach einem Weisthum bei Grimm I. S. 604 noch im Jahr 1658 die **Märkergerichte in alter Weise gehalten.**

Obermärker war der Abt von Arnstein. Bei ihm fragte der Holzmeister sammt den Schultheißen an, wann ein Märkerding zu halten sei. Dies geschah auf dem Rathhause zu Weinähr und der Holzmeister hatte dazu die Einleitung zu treffen. Die Förster mußten zuvor alle Gebäude besichtigen, und diejenigen zur Rüge vormerken, welche so schadhaft waren, daß es hineinregnete. Ausgenommen waren einige Freihäuser (das Pfarrhaus zu Winden und der Arnsteinische Hof) ferner alle jene Gebäude, zu welchen die Eigenthümer das Holz aus ihrem Privatwalde genommen hatten. Auch das im Freien, im Feld oder Wald dem Regen ausgesetzt liegende Holz war zu rügen; ferner das verkaufte Holz, welches nicht innerhalb der vom Holzmeister bestimmten Zeit abgeholt wurde. Ferner hatten die Förster, oder die Schützen außer ihren Feldrügen noch vorzubringen, wenn sie Jemanden angetroffen hatten, der im Wald alte und junge Bäume, sonderlich Eichen

ohne Erlaubniß des Herrn Obermärkers, Holzmeisters und des Kirchspiels abgehauen und dergleichen Holz anderswohin geführt, gebraucht, oder verkauft hat; item die sonst ander Gehölz in anderer Leute Röder und Hecken hinweggenommen; (es gab also Rodebüsche im Privatbesitz;) item die alte oder junge Bäume, sonderlich Eichen gestümmelt, geschoren, zu Unrecht Laub geholt, (also hatte damals die Streunutzung schon begonnen); item die in gemeinen oder anderer Leute Hecken Reifstangen, Trudern, Stangen, Gerten und dergleichen abgeholt; item die zu Schaden gegangenen Thiere. —

Uebrigens hatten die Weinährer und Wiedener ihre besonderen Ringe um das Dorf an Wiesen, Feldern, Hecken, Gärten (also je einen besonderen Schutzbann) auch ihren besonderen Rügetag (hierfür). —

Am Dingtag versammelte sich der Obermärker oder sein Verwalter und das ganze Kirchspiel ohngefähr um 10 Uhr auf dem Rathhaus, darauf wurde das Geding eröffnet. Zuerst rügte jeder Kirchspielsnachbar was er wußte, sodann rügten die Förster. — Sodann gingen Schultheiß und Schöffen a parte und beriethen sich wegen des neuen Holzmeisters, deren abwechselnd einer von Weinähr und einer von Winden gewählt wurden, ferner wegen neuer Förster, damals 2 zu Winden und 3 zu Weinähr. Die Gewählten wurden dann der Versammlung vorgeschlagen. Nach erfolgter Bestätigung führte dieselben der Schultheiß herab unter freien Himmel, hielt ihnen ihre Obliegenheiten vor und verpflichtete sie. Dann begann das Kirchspielgelage in gewisser Ordnung. —

§ 167.

Die Geschichte der Markgenossenschaften im Rheingau ist lehrreich in Hinsicht auf die Veränderungen, die überhaupt in den markgenossenschaftlichen Verhältnissen eintraten. —

In Folge von Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Adel über Haingereideangelegenheiten wurde im Jahr 1494 ein gütliches Abkommen dahin vereinbart und vom Erzbischofe Berthold bestätigt, daß immer je 2 von Adel und 3 von den Bürgern im Haingericht sitzen sollten. Wofern ein einmüthiger Beschluß nicht zu Stande komme, solle die Entscheidung durch die churfürstlichen Beamten, und in letzter Instanz von dem Erzbischofe geschehen.

Bei dem großen Aufstande im Jahre 1525 verlangten die Rheingauer u. A., daß in Haingerichtssachen Alles lediglich und allein der gemeinen Bürgerschaft und dem Adel überlassen sein, und nichts mehr

an den gnädigsten Herrn und seine Beamte gebracht werden solle. Als die Aufständischen sich unterwarfen, blieb zwar im Wesentlichen die frühere Verfassung der Feld- und Haingerichte, allein es trat durch die neue Landesordnung Churfürst Albrechts von 1527 eine strengere Ueberwachung durch einen beisitzenden landesherrlichen Beamten (Vicedom, Untervicedom oder Landschreiber) ein, auch wurden davon die Gegenstände der Dorf- und Victualienpolizei losgetrennt, und die Haingerichte hatten sich nur mehr mit dem zu befassen, was Wald, Weide, Wasser, Weg und Steg betraf. Im Art. 57 der Landesordnung wurde Jagd und Fischerei dem Landesherrn ausschließlich vorbehalten, und sämmtlichen Bewohnern alles Waidwerk gänzlich untersagt *a*).

Die Haingerichte bestanden nun

1) bei der Allgemeinen Haingereide aus dem Vicedom und landesherrlichen Beamten, aus eingesessenen Adeligen, je 2 von jeder Stadt oder jedem Flecken, wenn deren dort vorhanden waren, aus dem Ober- und Unterschultheiß und je 2 Räthen oder Gerichtspersonen von jeder Ortschaft;
2) bei den Amtshaingereiden in ähnlicher Art aus dem churfürstlichen Beamten und den Schultheißen, je 2 Adeligen, und je 2 bürglichen Räthen der zum Amte gehörigen Ortschaften;
3) bei den Ortshaingereiden aus dem Schultheiß, 2 Adeligen und 2 bürgerlichen Mitgliedern.

Bei Streitigkeiten über die Gerechtsame der Mitmärker von Partikular-Haingereiden entschied in letzter Instanz das Landeshaingericht; während dasselbe bei Streitigkeiten über die Nutzungsrechte an der allgemeinen Haingereide nur in erster Instanz das Urtheilfällte, die Appellation aber an das höhere churfürstliche Gericht ging.

Die Haingerichte leiteten die Waldnutzung und sorgten für den Forstschutz. Jedes hatte eine Haingerichtskasse, in welche die Strafgelder, Anweisgelder und Erlöse aus verkauftem Holze flossen *b*).

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts entstanden abermals Streitigkeiten zwischen dem Adel und den übrigen Märkern, welche zur Folge hatten, daß eine Zeit lang die Hegung der Haingerichte zum Nachtheil der Waldungen unterblieb. — Es mußte abermals der Landesherr ins Mittel treten und die Differenzen ausgleichen, wobei eines Theils der Adel etwas gewann, andererseits aber die Oberaufsicht der landesherrlichen Beamten verstärkt wurde. Churfürst Franz Ludwig erließ im Jahre 1732 eine besondere Haingerichtsordnung, nachdem im Jahr zuvor die Streitpunkte durch die churfürstliche Landesregierung ent-

schieden worden waren, nach welcher Ordnung dann die Haingerichte wieder ins Leben traten. — Churfürst Philipp Karl ertheilte 1737 eine Waldordnung. —

Als Churfürst Emmerich die Verwaltung des Rheingaues neu organisirte, erließ er auch 1772 eine neue Haingerichtsordnung. Alljährlich am 1. October sollte im Rathhause zu Eltvil von dem Vicedome und den beiden Amtskellern das Generalhaingericht gehegt werden, auf welchem jedes bisher stimmberechtigte adelige Gut Sitz und Stimme auch fortan hatte. Außerdem waren die Schultheißen sämmtlicher rheingauischen Ortschaften sitz- und stimmberechtigt. In Streitsachen entschied das Generalhaingericht in erster Instanz; die höheren Instanzen waren das churfürstliche Hofgericht, und das churfürstliche Revisorium.

Gleichzeitig wurde durch das landesherrliche Oberforstamt eine Forsteinrichtung der rheingauischen Waldungen gemacht, und zum Zweck der Ausführung des Betriebs hienach und nach den landesherrlichen Waldordnungen verfügt, daß das Generalhaingericht einen Forstmeister wähle und aufstelle, dem die Förster untergeordnet waren c).

a) Köhler, S. 32 u. flg.

b) Köhler, S. 56 u. 57.

c) Köhler, S. 64 u. flg.

§ 168.

Ein Beispiel der eingreifenderen landesherrlichen Aufsicht über die Markwaldungen giebt die Markordnung für die Rödermark (Mark von Oberrode), welche der Erzbischof von Mainz und der Graf von Hanau 1576 erließen, und in deren Einleitung es heißt: „Nachdem wir in beständigem Bericht eingenommen, was Unordnung und Mißbrauch bei den gemeinen Märkern der Rödermark nun eine Zeit lang eingerissen, dadurch die Wäld in merklichen Abgang gebracht, und die nachkommenden Märker dadurch in großen Mangel gesetzt wurden, wo dem nit in Zeiten durch gebührend Einsehens vorkommen werden sollte, derwegen wir denn unsers als Markherren Amts erinnert, die alten Markordnungen vor die Hand genommen, dieselben ersehen und uns nachfolgender Ordnung verglichen haben; setzen und ordnen demnach und wöllen ernstlichen hiemit gebieten, daß alle und jede nachgeschriebene Punkte vestiglich gehalten werden sollen." — Die Punkte betrafen folgendes:

1 und 2. Die vier ungebotenen Märkerdinge sollen jährlich gehalten werden, ferner ein gebotenes.

3—7 wurde genaue, unparteiische Anzeige der Markfrevel eingeschärft und untersagt, daß Förster, Vogt und Schultheiß sammt und sonders Geschenke oder Maulfutter annehmen.

8—13. Eichen, Buchen, Aepfel- und Birnbäum, Haseln waren verbotenes Holz. Wer Bauholz begehrt, soll kommen zu der Herren Amtleut zu den vier Märkerdingen; der Bedarf soll untersucht, die Verwendung, welche innerhalb eines Jahres geschehen soll, controlirt werden. Niemand soll Schneidkauten (Gruben zum Schneiden von Bauholz mit Handsägen) außer eines Baues halber mit Wissen der Amtleut zu Steinheim und Babenhausen anlegen. —

14—16. Die Wagner sollen ihr benöthigtes Holz „umb die Herren" kaufen, dürfen ihre Fabrikate nicht außer der Mark absetzen, außer wenn sie auswärts Holz gekauft und den Amtleuten Kenntniß gegeben hätten.

17 und 18. Niemand soll mehr Urholz hauen, als er bedarf, auch hierüber sollen die Amtleute Controle führen.

19. Roden und Wiesenmachen werde verboten.

20—22. Ebenso Eichel schwingen und Lesen. — Die Amtleute sollen das Eckern besehen, wie von Alters, und bestimmen, was jedem vergunnt würde.

23—25. Es soll kein Dorfschäfer in die Mark zu treiben Macht haben.

26—29. Die Hegewälder wurden bei schwerer Buße verboten, das Marktfahren mit Holz oder Kohlen abgeschafft; die Flurzäune sollten über Jahr im Felde bleiben (das heißt wohl: nicht im Herbste abgebrochen) und jedes Jahr nach Nothdurft gebessert werden.

Mosers Archiv II. S. 225.

§ 169.

Philipp Graf von Solms und Herr von Münzenberg beurkundete 1552 einen Vergleich zwischen den Herren v. Riedessel zu Bellersheim und der gemeinen Nachbarschaft daselbst, die dortige Waldmark betreffend:

„Zum ersten die Markmeister zu Bellersheim sollen wie von Alters einer von Adel, der andere von gemeinen Märkern jedes Jahr erwählt werden. Die sollen die Verwaltung des Waldes, Felds, Rüge, Kirchenbau, das h. Kreuz sammt seiner Zugehör und anderen alle Ordnungen gemeinen Nutzens fleißig versehen, jeden Jahres ihres Einnehmens und Ausgebens Rechnung vor den gemeinen Märkern thun, alles an

unserer hohen Obrigkeit, Gerichtsbarkeit, Freveln, Bußen, Geboten und Verboten onabbrüchig. Von solchen rechten Registern soll uns jährlich auf unser Begehren Abschrift oder nothdürftiger Bericht zugestellt werden.“ Nach dem Markbuche von 1552 bestanden damals 184 Nutzantheile an der Bellersheimer Mark, welche ebenfalls mit dem Worte „Mark“ bezeichnet wurden.

„Item Junker Heinrich Riedessel hat zu seinen dreien freien Höfen vierzig zwo Mark; nemlichen zwanzig fünf zu seiner Behausung seind frei; item zehen Mark zu dem Hof bei der Kirchen gelegen seind auch frei, hat Kontz Bommersheim; item sieben Mark zu dem anderen Hof bei der Schmiedten, deren zwo Mark von den deutschen Herren herrührende, geben 4 Mesten Weitz, sonst seind die anderen frei, hat Enders Reussel, Hofmann; item Junker Bernhard Riedessel hat zu seinem freien Wohnhof zwanzig Mark, die geben vier achtel sieben Mesten weniger ein Vierling Weitz ꝛc.“ Den Markweizen erhielt der Landesherr.

Im Jahr 1580 hatte Graf Philipp von Solms wegen seiner Unterthanen zu Bellersheim Differenzen mit den von Riedessel, welche durch Vergleich beigelegt wurden.

Später wollten die gemeinen Märker nicht mehr anerkennen, daß die von Riedessel Mitgenossen der Mark seien, und es wurde bei dem Reichskammergericht ein Proceß anhängig, der 1754 zu Gunsten der Herren v. Riedessel entschieden ward. „Die Amts-Gemeine- und Burg-Marken seien in Zukunft bei Austheilung des Holzes sowohl der Quantität als Güte nach einander gleich einzurichten; die Mittelburg sei bei ihren 35½, wie auch die Oberburg und Unterburg bei ihren im Genuß habenden 4 Marken zu belassen; die gemeinschaftlichen Revenüen aus dem Markwald seien zu weiter nichts, als zu Nutzen und Behuf der gemeinen Märkerschaft anzuwenden; die Jagdkosten keineswegs aus dem Markwald zu bestreiten; dem alten Herkommen gemäß sei von den Burgen wieder Einer zum Märkermeister zu wählen.“ — v. Cramer, III., S. 131 u. flg.

§ 170.

Die ritterbürtigen Beerbten und die gemeinen Markgenossen der Borbecker Mark hatten mit der Frau Fürstin von Essen einen Streit über die Markbußen und die Holzanweisung in dieser Mark, in welchem Processe ein für sie günstiges reichskammergerichtliches Erkenntniß v. J. 1769 erlassen wurde.

Die fragliche Waldung lag im Territorium der fürstlichen Abtei und die Frau Fürstin hatte nicht nur die Landeshoheit darüber, sondern auch wegen des Hauses Borbeck, welches das Stift a privatis erworben hatte, Antheil an der Mark. — Bei v. Cramer, S. 371 findet sich hierüber u. A. Folgendes: „Das ehemalige Märkerprotokoll von 1670, welches beide Theile anerkannten, gibt klare Ziel und Maas, wie es von Alters her gehalten worden, nämlich daß die Markgenossen nicht blos bei Ansetzung der Waldbußen concurriret, sondern daß sie auch $^2/_3$ der Markbußen ($^1/_3$ die ritterbürtigen, $^1/_3$ die übrigen) für sich und das letzte $^1/_3$ die Landesherrschaft eingezogen und genossen habe. — Desgleichen, daß die sogenannten Scharbeile (alibi Holzart) in den alten Markkisten unter 3 Schlüssel auf eben berührte Art verwahrt werden solle.“ Ferner: „obwohl rustici in älteren Zeiten regulariter keine Richter abgeben konnten, so wären doch haec judicia marcalia et ruralia, die Frevelgerichte, davon ausgenommen gewesen. Daher solche Wald- und Frevelgerichte inter regalia minora zu zählen sind, wobei nobiles, communitates und dergleichen privati unbeschadet der Landeshoheit concurriren können.“ —

§ 171.

In der Raesfeldter Mark hatten sich zwischen dem Erbholzrichter Göswein von Raesfeldt und den Gutsherren und Erferen Irrungen erhoben, welche Anlaß gaben, daß i. J. 1575 unter dem Vorsitze des Bischofs von Münster und des Herzogs von Cleve eine neue Holzordnung aufgerichtet wurde. *a*) Der Erbholzrichter soll ermächtigt sein, einen Holzrichter aufzustellen, der vermöge der aufgerichteten Münsterschen Holzordnung zu vereidigen sei. — Wenn man ein Holzgericht halten will, sollen zwei Erferen oder wenn die nicht vorhanden zwei Markgenossen, einer aus Clevischen, der andere aus Raesfeldtischen oder Münsterschen Leuten aus dem Umstand gefordert und gesetzt (als Beisitzer des Holzrichters?) und durch den Umstand in fürfallenden Sachen erkannt werden. — Vier Holzförster sollen gerichtlich verordnet und vereidigt werden, zwei nimmt der Erbholzrichter aus seinen oder Münsterschen Leuten; vier schlagen die Erferen aus dem Clevischen vor, aus denen der Erbholzrichter zwei auswählt. — Ein Förster, der eine Bruchte (Straffall) verschweigt, soll entsetzt und zu je 5 Mark verfallen sein. Die Förster können auf den Erfholting gesetzt und entsetzt werden. Nutzholz zu Wägen, Pflügen, Eggen soll nicht gehauen werden, außer nach vorheriger

Anweisung durch zwei Förster, einen Clevischen und einen anderen. Zimmer- und Stackenholz muß auf einem offenen Holtding gebeten und bewilliget werden, darauf soll der Holzrichter und die Förster die Anweisung ohne Verzögerung vornehmen. Dazumal war aber die Mark verhauen, und wurden zu einem neuen Gezimmer nur 6 Stücke Holz gegeben, bei einem halben Erbe nur 3, und für jedes Stück mußten 2 telgen (Holzpflanzen) gesetzt werden. — Die Markgenossen sollen überhaupt von jedem Erbe 6 telgen alle Jahr setzen, vom halben Erbe 3, jeder Kotter 2 Stück. — Wer säumig ist zahlt von jedem „telgen" zwei Stuwer, wofür die Förster zwei andere telgen „zur Bepottung" kaufen sollen. Deßhalb sollen telgenkämpe an verschiedenen Orten der Mark ausgeschlagen und begraben, zum förderlichsten gemistet und mit Eicheln besäet, auch jederzeit in guter Befruchtung gehalten werden. b) — Die Bußsätze wurden erhöht, der Erbholzrichter erhielt aber nur die alten Beträge; was mehr vereinbart und erhoben wird, soll zur Verbesserung der Mark verwendet werden. — Wer ohne Anweisung haut, zahlt für einen Eichenstamm 6 Goldg.; für einen Koereichenbaum 10 Goldg., für eine Buche 4 Goldg. 2c. Nachtfrevel und Verdecken des Stammes (Stockes?) doppelte Buße. Das nöthige Brandholz soll Jeder an unfruchtbarem Holz suchen; wer fruchtbar Holz haut, zahlt für jede Fuhr dem Erbholzrichter 4 Rader Albus, wer Holz verkauft für jede Fuhr 1 Goldgulden. — Es sollten keine Schafe in die Mark getrieben werden bei Strafe von 1 Albus per Stück für Markgenossen, 2 Albus für Auswärtige. — Wegen der Mast sollen sich eintretenden Falls Erbholzrichter und Markgenossen auf ihren Scharen und Lathen vergleichen, damit die Mast nicht übertrieben werde. (Nach dem älteren Weisthum war z. B. der Nettelhof berechtigt 24 Stück Schar und 18 Stück Laet zur Mast einzutreiben, der Ruitter 8 Schar, 2 Laet 2c.). Wenn Markgenossen auf ihren Trögen etliche Schweine mehr hatten, als ihre Scharen und Laithen mitbringen, solche Uebertrift soll ihnen erlaubt sein, jedoch haben sie für jedes Stück dem Erbholzrichter 8 Albus zu zahlen. — Die Zuschläge (Einfänge), die von gemeiner Marken genommen, sollen zur Zeit der Mast geöffnet werden. Holz, das auf solchen Zuschlägen stand, wurde behandelt, wie Markholz; über Holz, das auf Erbgrunde stand, hatte der Erbholzrichter keine Befugniß. — Diesem gebührte Windfallholz, wenn es nicht zum Zimmern tauglich war, zur Hälfte, die andere Hälfte soll zum Nothbedarf der Markgenossen verwendet werden; was nicht zum Bauen tauglich war, gehörte dem Finder. — Sonst durfte der Erb-

holzrichter kein Holz verkaufen oder verschenken. Streitigkeiten über Rechtsansprüche sollen im Erbholting erörtert werden, vorbehaltlich der Appellation an das Münstersche Hofgericht. Die Autonomie des Erbholzrichters und der Erferen wurde vorbehalten und die Markgenossenschaft verblieb also in der Hauptsache bei ihren Freiheiten.

a) Grimm, III. S. 171.

b) Im Münsterschen wurde überhaupt auf die Waldcultur durch Pflanzung gesehen. In der Hofsprache (Grimm, III. S. 129) ist gesagt: So ein Hofhöriger zur rechten Zeit seine Telgen nicht pottet, ist er dem Erfherrn eine Brocke gefallen von 5 Schilling für jeden Telgen. Zu Dernekamp (das. S. 139) bekam von den Brüchten 1/3 der Erbholzrichter, das Uebrige sollte zur Verbesserung der Mark und zur Deckung der Gerichtskosten verwendet werden. Die mastberechtigten Markgenossen mußten jährlich jeder 5 Eichentelgen setzen und ins dritte Laub bringen bei Strafe von 2 Goldgulden. Zu dem Ende sollten Telgenkämpe in der Mark ausgesehen, abgezäunt, bemistet und mit guten Eicheln zu rechter Zeit besamt werden. — Wo Telgen gesetzt waren, durfte man nicht Plaggen mähen.

§ 172.

Die Münstersche Landgerichts-Ordnung Part. III. Tit. IV—IX enthält Bestimmungen über die Holzgerichte, die mit begrenzter Competenz bestehend blieben:

Tit. IV: Die gemeinen Holzgerichte oder Holzungen sollen in unserm Stift Münster zu mehrer Aufachtung und Erhaltung der Gehölze, auch der Markengerechtigkeit einmal im Jahr auf Tag und Zeit, deren sich Holzrichter und Erferen zu vergleichen, gehalten werden. Auf welche Zeit sollen die, so wider Ordnung und Verkörung der Marken gehandelt, gestraft, auch zu mehrerer Erhaltung der Marken (da es der Holzrichter und Erberen für dienlich ansehen möchten) ferner Ordnungen gebührender Weise gemacht und aufgerichtet werden. Und im Fall etwas Neues geordnet, dasselb soll alle Jahr auf dem gemeinen Holzungstag, damit sich der Unwissenheit Niemand zu entschuldigen, öffentlich abgelesen, und aber von abgemeldten Strafen-Verköhrungen keine Appellation gestattet, oder auch angenommen werden.

Und dieweil bis daher auf den gemeinen Holzungen allerhand unnothdürftige Unkosten mit Gelägen und dergl. verthun und aufgangen, und solches von denen Verfällen und Bruchten genommen, und anstatt dessen Holz aus den Marken gehauen und verkauft werden, so sollen solche unnöthige Unkosten hinfürder verbleiben, und hiemit abgeschaffet sein, und der Theil, so denen Erberen und Markgenossen

von den Brüchten zukommt, zu Pflanzung und Erbauung der Marken und anderen nothwendigen Ausgaben behalten und angewendet werden.

Und damit das schädliche Verwüsten und Holzhauen in den Marken desto mehr verbleibe, so setzen, ordnen und wöllen wir, als der Landfürst und oberster Erber in denen Marken, darin wir berechtigt und der obrister Erber seyn, in den anderen aber aus landfürstlicher Obrigkeit, doch des Orts den Erberen und Markgenossen ihren althergebrachten Brauch und Gerechtigkeiten unabbrüchig, — da Jemand wider Verkörung gehauen, daß er nicht allein nach Markengerechtigkeit in eine Geldpön gestraft, sondern auch des Holzes, so er also mit Unfügen gehauen, unfähig, und den ersten Anbringer, so fern es nicht über einen Schreckenburger werth, zugewendet werden soll. Da es aber mehr als ein Schreckenburger werth, so soll dem Anbringer anstatt des Holzes ein Schreckenburger gereicht werden.

Wären mehr als ein oder zwei Stück gehauen, so soll das Uebrige zu der Marke Besten, Pflanzung, Unterhaltung und Aufrichtung der jungen Telgen verwendet werden, und keineswegs bei dem Thäter verbleiben, und im ersten, auch diesem Fall soll der Holzrichter auf beschehen Anbringen schuldig sein, das gehauen Holz zu Verhütung gefährlicher Alienation oder Verbringung desselben bei dem Thäter bis zum gemeinen Holtzing zu bekümmern (mit Beschlag belegen), und auf nächsten gemeinen Holzingen was recht darüber verhängen und ergehen zu lassen. Wäre aber angericht Holz für das Anbringen schon verändert, so soll der rechte Werth jederzeit dafür genommen, obgedachte Straf durch den Thäter erstattet und wie fürgerührt angelegt werden.

Und damit die Marken desto mehr bepflanzet und gebessert werden mögen, so soll in einer jeden Marken ein Ort oder zwo nach Gelegenheit abgeschlagen, darin Eicheln gesäet und alle Jahr daraus die Telgen in die Marken versetzt werden.

Art. V: Daselbst ist angeordnet, daß in Streitigkeiten vor dem Holzgericht zur Förderung der Prozesse wie im Extraordinario und in priviligirten Sachen verfahren werden solle.

Weiter heißt es: Es soll auch der Holzgerichtsschreiber Alles und Jedes, so auf gemeinen oder sonderbaren Holzingen fürläuft, um der Dinge gute Nachweis und Bericht zu haben, fleißig verzeichnen und aufschreiben, und zu der Behuef zwei beständige Bücher oder Protokolle bei sich haben, in deren eines geschrieben werden sollen Namen und Zunamen deren, so wider Ordnung und Verkörung des Holzgerichts gethan, und gebußfertigt sein oder werden sollen, mit an-

hangender kurzer Verzeichniß der Geschichte, wie die im einen oder andern Fall vor Gericht fürlaufen, auch der Zeit und Orts, wannher und wo ein jedes geschehen, und was sonst weiter die Erberen und Markgenossen insgemein in den Marken gebührender Weise erkaufen verpfänden, oder sonst, daran der Marke gelegen, handeln und schließen werden.

Im andern Protokoll sollen verzeichnet werden alle Parteien und deren mündliche oder schriftliche Handlung, so einer gegen den andern fürgebracht, sammt dem, was von Holzrichter, Erberen, oder sonst dem Umstand darauf für oder nach erfolgt und beschehen.

Zu diesen beiden soll noch ein Buch aufgerichtet werden, in welchen der Marken gemeine und sonderbare Ordnung, Verwillkörungen, habende Rechte und Gerechtigkeiten verzeichnet und geschrieben werden, und damit durch Versterben oder Veränderung der Personen diese Bücher mit Schaden des Holzgerichts, oder denen so daran zu thun, nit verrückt, verändert oder ganz verloren, so soll zur Verwahrung dieser dreien Bücher oder Protokollen auf gemeinen Unkosten eine beständige schließhaftige Trube gemacht und an einen verwahrlichen Ort, nach gemeinen der Erberen und Markgenossen Gutachten hingesetzt werden. —

(In diese Trube sollten von den beiden Protokollen Abschriften, von dem Grundbuche der Markenordnung aber das Original hinterlegt werden, und der Holzrichter sollte einen, die Erberen auch einen Schlüssel haben.)

VI. Vor das Holzgericht gehören nur Gegenstände der Benützung und Kultur der Markwaldung, item Sachen der Zuschläge, Aufrichtung neuer Kotten u. dgl., so in gemeinen Marken und zwischen oder von denen Personen geschehen, so in der gerührten Marken gehören, und darin berechtiget sein, so fern doch in obberührten Fällen allein von wegen des Besitzes gehandelt wird, und soll keine Appellation dießfalls gestattet noch angenommen werden.

Wann aber des Petitorii, d. i. der eigenthümlichen Gerechtigkeiten und Proprietät halben in einigem Fall die Verklagung fürgenommen, oder auch deßhalben, daß Jemand in der Marken Schaden gethan, und darin nicht mit bewaret (begütert) noch berechtigt wäre; — solche Sachen sollen vor dem Richter gehandelt werden, darunter sie nach unser aufgerichteter Hof- und der Landgerichtsordnung gehörig.

Im Fall auch in den Marken einige Malefiz begangen, als Diebstahl, Gewalt, Verspruch, Todtschlag u. dergl., so ohn allem Mittel der hohen Obrigkeit zu strafen zukommt, dasselbig soll auch

nit vor das Holzgericht, sondern an gebührendem Orte ausgeführt werden. —

§ 173.

Die Hannöverschen Markweisthümer aus dem 17. und 18. Jahrhundert lauten noch ähnlich, wie die älteren.

Nach einem Weisthum bei Grimm III. S. 283 vom J. 1720 (?) eröffnete der Herr v. Holle das Holting zum Harenberg und hegte das Gericht. Gefragt: wen die Harenberger für den höchsten Erben erkennen? A.: die von Holle. — Dann wurde nach der Grenze gefragt, darauf: wen die Harenberger Männer neben dem von Holle als den höchsten Erben in der Harenberger Holzung erkennen? Eingebracht: daß die Einwohner zum Harenberg neben denen v. Holle Miterben darin wären und ihre Gerechtigkeit darin hätten. — Fr.: weme gehöret die Holzwärter zu setzen? A.: denen v. Holle als den höchsten Erben. Fr.: was unser gnädigster Fürst und Herr in der Harenberger Holzung für Gerechtigkeit hätte? A.: unsers gnädigen Fürsten und Herrn Vielzucht zur Blumenau möge des Jahres des Morgens bei Sonnenschein von der Blumenau durch die Harenburger Holzung bis auf die Fosse vor Limmer getrieben werden und möge der Schweinhirt für 4 Pfenning Brot und ein halb Stübchen Biers essen und trinken und denselbigen Tag bei Sonnenschein zu Blumenau erscheinen. (Dies will wohl sagen, es bestehe keine Gerechtigkeit für die Blumenauer Schweine, höchstens ein Durchtrieb). Fr.: mit wie viel Schweinen die von Holle eintreiben sollen und mögen? A.: mit 60 Schweinen und einem Kämpen zur vollen Mast. Fr.: ob die von Holle sollen oder mögen ihre Schweine allein hüten, oder mit der Männer Schweine hüten lassen? A.: alles nach ihrem Gefallen. Fr.: wie hoch sich die Mast im vorigen Jahr betragen? A.: zum vierten Theil. Fr.: wie viel „Echtwehr" jeder zur vollen Mast treibe? A.: der Vollmeier 20, der Dreihöfeling 16, der Halbspänner 10, der Köther 4 Schweine. Wurde einer gefunden, der über seine Zahl getrieben, so war die Ueberzahl den Erben verfallen. Wenn fremde Schweine gefunden und gepfändet wurden, gehörte die Rüge denen von Holle. Fr.: Wenn der v. Holle Knechte einer durch die Harenberger Holzung ginge und einen fände, der unfruchtbar Holz haute, worauf derselbe strafen soll? A.: auf einen hannöverschen Schilling, den er im nächsten Krug vertrinke. Fr.: wenn die Erben oder Diener einen finden, der fruchtbar Holz haut? A.: so soll man um 5 Schilling pfänden, und die Erben

über das Verbrechen richten. Fr.: ob Jemand fruchtbar Holz oder Heister ohne der Erben willen hauen möge? A.: er soll denen von Holle 20 Goldgulden verfallen sein. Fr.: wenn einer befunden würde, der einen Heister „widjete" (schälte)? A.: man solle dem Thäter das Eingeweide aus dem Leibe schneiden und daran knüpfen und so lange um den Baum jagen, bis er wieder bewunden ist. Fr.: so Einer einem fruchtbaren Heister den Poll abhaut? A.: dem Thäter soll man ebenfalls den Kopf abhauen. Dasselbe dem, der einen Schnadbaum abhaut. Fr.: Wie weit man von der Holzung mit Roden und Pflügen bleiben soll? A.: so weit man mit einer Sense um sich mähen kann. Fr.: was der Holzgeschwornen ihre Gerechtigkeit sei? A.: zu voller Mast ihnen beiden 4 Schwein, zu halber 2; wenn keine Mast, soll ihnen ein unfruchtbarer Baum angewiesen werden. Die Holzgeschwornen sollen gute Aufsicht haben, daß Nichts gehauen, auch kein Eichellesen geschüttet oder abgeschlagen, auch die Eckernkämpe nicht verletzt werden. Fr.: Wenn die v. Holle einen zum Holzwahrer setzen wollen und der sich weigerte? A.: so soll er „derjenigen holtzung" verfallen seyn. (Auf ein Jahr seines Rechts verlustig.) Fr.: wenn ein Holzwahrer unrecht befunden? A.: so soll er doppelter Strafe den Erben verfallen sein. Fr.: Wenn die von Holle eine Holtung halten wollen, und der Männer einer ausbleibt? A.: soll seines „Echtsworts" (seines Rechts am Walde) verfallen seyn. Fr.: Wem wird das Wind- und Fallholz zuerkannt? A.: das Bauholz dem v. Holle, das Feuerholz den Männern von Harenberg.

§ 174.

Aehnlich lauten mehrere Weisthümer von 1605 (Grimm, III. S. 286 u. flg.) von Marken, über welche der Besitzer des Schlosses Blumenau (damals der Landesfürst von Hannover) die Markherrlichkeit hatte, und zugleich höchster Erbe oder erster Nutzungsberechtigter war.

Auf dem Holting über den Gümmerwald wurde gefragt: wem die Holtung von wegen meines gnädigen Fürsten und Herrn zu setzen gebühre? A.: dem Holzgreven Statz von Mandelschlo. Fr.: wem nächst dem Holzgreven gebühre die Holtung zu bekleiden? A.: der das Haus Blumenau wegen meines gnädigen Fürsten und Herrn inne habe. Fr.: wer zur rechten Zeit geladen ohne erhebliche Ursache ausbleibt? A.: ist seiner Gerechtigkeit verlustig. Fr.: wer der höchste Erbe in der Gümmer Holzmark sei? A.: der Landesfürst oder selbiger, der das

Haus Blumenau für seine fürstlich Gnaden verwalte. — Fr.: Wem sie die Hoheit zuerkennen? A.: meinem gnädigen Fürsten und Herrn, und dem, so seiner fürstlichen Gnaden halber hier sei. Fr.: wer der nächste Erbe nach dem Landesfürsten sei? A.: die drei Dörfer Deensen, Luthe und Gümmer. Fr.: wer nächst diesen dreien Dörfern der nächste sei? A.: die Aebtissin von Wunstorf. Fr.: womit sie berechtigt sei? A.: zu voller Mast mit 60 Schweinen und einem Kämpfen. Fr.: was sie dagegen schuldig? A.: einen Schinken und so viel Brot als man dazu essen kann und eine Tonne Bier. Fr.: wer nächst der Aebtissin erkannt werde? A.: der Holzgreve Victor von Mandlschlo, und sei bei voller Mast mit 60 Schweinen und einen Kämpfen berechtigt mit gleichem Reichniß, wie die Aebtissin, auch soll er die Mark zu verthädigen helfen, und Tag und Nachts für den Holzgeschwornen hergehen (?). Wenn keine Mast ist gebühren ihm zwei Bäume, einer bei Laub, der andere im Reis, doch soll er darüber nachsuchen. Fr.: wer nächst dem Holzgreven der nächste Erbe sei? A.: der Kanzler Jobst von Waldhausen wegen des Baselhofes, berechtigt wie die Aebtissin. Fr.: ob sie auch mehr Erben, als man erzählet, in der Mark erkennen? A.: dem Ackermann 6, dem Halbspänner 4, dem Köther 2 Schweine. Fr.: der Holzwärter Gerechtigkeit? A.: bei voller Mast 4 Schweine, wenn keine Mast, ein Wahrbaum zu Brennholz undunschädlich. Fr.: wenn sie ihre Pflicht verletzen? A.: sind meinem gnädigen Fürsten und Herrn mit Leib und Gut verfallen, doch sei Gnade bei Rechten. Fr.: was sie dem Vogte und Hofmeister zur Mastzeit zuerkennen? A.: jedem 4 Schweine von jedem Dorf, also 12. Fr.: wem sie das Fall- und Windholz zuerkennen? A.: das Nutzholz meinem gnädigen Fürsten und Herrn, das andere den armen Leuten. Fr.: wer ungebührlich fruchtbar Holz haue? A.: stehe in der Herrn Gnade. Fr.: wer zu viele Schweine eintreibt? A.: ist derselben an den Herrn verlustig. Fr.: wer seinen Hagen (Zaun?) zu weit in die Holzmark legt? A.: ist in der Herren Strafe. Fr.: wann ein Heister im Knicke oder Hagen (in einem Einfang oder Zuschlag) stände, wie groß derselbe sein soll, wenn er der Holzmark zuerkannt wird? A.: wenn er so groß und stark, daß ihn der Ochse mit dem Joch nicht beugen kann. —

Ganz ähnliche Weisungen wurden ertheilt auf den Holtingen über den Hoppenbruch, dann zu Döthenbergen, über das Ditterser Holz, zu Latwehren sämmtlich im Septbr. 1605. —

§ 175.

Von der Beber-Mark finden sich bei Grimm, III. S. 303 Weisthümer aus den Jahren 1659 und 1672. — Der Holzmeister fragte u. a. wer das Holzgericht besetzen soll? A.: Der Holzmeister mit den Erben zur rechten Hand und der Herren Diener des Hauses Lauenau zur linken. Die Geschwornen ließen fragen: auf was sie sollen pfänden gehn? Darauf erkannt: auf die Eichbäume, Buchenbäume, Holtecke (Hötjebäume) und Wisselbäume. Fr.: wie hoch sollen sie pfänden gehen? A.: Auf Eichen 6 Schillinge, auf die übrigen 3 Schillinge. (Pfandgeld; das Strafgeld, die Brüchte folgt unten). Fr.: wie lange soll man auf fruchtbare Bäume pfänden? A.: wenn der Sperber einen Sperling darauf essen kann und so lange, bis er so mürbe wird, daß ihn ein Reh kann mit den Füßen auseinander schlagen. (Im Weisthum vom Dittersserholz ist gesagt: man solle Bäume oder Heister anhegen, so bald sie aus der Erde kommen und 3 Blätter haben.) Fr.: wer einer Eiche den Kopf abhaut? A.: man soll ihm den Kopf abhauen und an die Stelle setzen. Fr.: wer eine Eiche witget? A.: den Darm darum winden! — Einen pfandbaren Ausmann sollte man verfolgen, so weit man kann; seine Brüche sei 10 Mark, die eines Inmannes 5 Mark. Fr.: wenn Jemand Pfand weigert? A.: ist Gewalt, die Brüche 5 Mark. Fr.: wer sich weigert, dem Holzmeister und seinen Geschwornen pfänden zu helfen? A.: wird für einen Ausmann gehalten und muß doppelt Pfand geben. Fr.: wer nützlich Holz haut bei Nacht und Nebel? A.: soll auf Gewalt gebrüchet werden; so manchen (viel) Fuß ab und an, so viel mal 60 Schillinge und soll den Hals kaufen. Fr.: wenn ein Markgenosse einen Bruchfälligen weiß und nicht angiebt? A.: fällt in dieselbe Brüche. Fr.: wer nützlich Holz erhielt und verkaufte? A.: 5 Mark, der Herren Gnade ist dabei. Fr.: wenn ein Markgenosse ohne Krankheit oder Herrennoth dieses Holting nicht halten hilft? A.: der Holzmeister soll in sein Haus schicken und ihn pfänden lassen, so hoch er will. — Das Fall- und Pollholz gehörte dem Holzmeister und seinen Geschwornen; den Poll (Gipfel) von nützlichem Holz sollen sie aber den Empfängern auf Ansuchen nicht weigern. — Außerdem erhielten Holzmeister und Geschworne jährlich zwei Eichen, eine im Laub, eine im Reis. Fr.: wenn ein Eichbaum fällt, ob der Holzmeister denselben gebrauchen mag ohne Urlaub der Geschwornen? A.: ja! Fr.: wenn ein Geschworner unrecht haut. A.: doppelte Brüche! Fr.: wem kommen die Holzbrüche zu?

A.: sancto Magno und den Erben zwei Part, den Herren des Hauses Liebenau ein Part. Dieses soll dafür der Gewalt steuern helfen. Fr.: wenn Geschworne und Holzmeister pfänden und darauf trinken und die Pfand in vier Wochen nicht gelöst werden? A.: sollen sie die Pfande verkaufen.

Ganz ähnliche Weisungen wurden in der Hülseder Mark ertheilt. —

§ 176.

In verschiedenen Beziehungen von Interesse sind die Rechtsverhältnisse der Otterser Au, welche in einem Holting zu Ottersen nach einer Aufschreibung von 1563 (Grimm, IV. S. 697) dargelegt sind. — Auf gestellte Fragen brachten die Holtingsleute (die Markgenossenschaft) die Antworten ein. Zuerst wurde gesagt, daß des Bischofs von Vehrden Verordnetem am ersten, daneben dem Obedientiarius, danach dem Lüneburgischen Abgeordneten zu sitzen gebühre. Hierauf haben sich Heinrich Clever, Drost zu Rotenburg von wegen des Bischofs zu Vehrden, Herr Nicolaus Hermelingk, Domdechant zu Vehrden als Obedientiarius und zuletzt Hermann Schacht, Vogt zu Wahlingen von wegen des Herzogs von Lüneburg niedergesetzt und das Gericht wurde gehegt. Fr.: wer der oberste Holzgreve sei? A.: sie erkennen dafür den Bischof von Vehrden. Fr.: wem die Pfändung zustehe? A.: der Holzgreve habe pfänden zu lassen, item die Junker, so da Miterben seyen und einen betreffen, der Holz hauet, haben auch wohl gepfändet. Fr.: wenn ein Erbere pfändete, wem alsdann die Brüche zukommen? A.: wann das Holting gehalten werde, so seien es die Holzgeschwornen, welche die „Wrogen" (Rügen) mitzubringen pflegen, so wissen sie anders nicht, als daß dann die Brüche dem oberen Holzgreven gehören. Fr.: wem gebühre, die Holzgeschwornen zu setzen? Eingebracht: es habe umgegangen von dem Nachbarn zu dem andern in dieser Bauerschaft, und seien jederzeit drei gewesen; wenn drei abgegangen seien, drei wieder eingetreten; der Holzgreve stabe ihnen den Eid. Die Holzgeschwornen pfänden auf einen oder zwei Schillinge zu Bier, wann der Pfandschilling ihnen erlegt, bekomme der Gepfändete das Pfand wieder, die Wrogung stehe bis zum nächsten Holtding. — Fr.: was der Bischof von Vehrden als oberster Holzgreve vor Gerechtigkeit in der Otterser Au habe? A.: wenn volle Mast ist, sei er berechtigt ein Schock Schweine zu treiben vorab, und danach von seinen Höfen wie andere Erberen. Fr.: was vor Gerechtigkeit die Herzoge von Lüneburg in der Otterser

Au haben. Eingebracht: sie finden den Herrn von Lüneburg vor den höchsten Erben und möge treiben nach Gnaden und nicht nach Recht; sie hätten seiner fürstlich Gnaden nie eine Zahl zugefunden, sondern sei stets nach Gnaden getrieben worden, daß sich die Leute wohl unter einander vertragen konnten, wie sie sich dann auch noch verhoffen wollen. Fr.: was der Obedientiarius zu Behrden in der Au für Gerechtigkeit habe? A.: zu treiben ein Schock Schweine vorab, und nach seinen (des Domkapitels?) Höfen zwei Theile, da ein anderer ein Theil treibet; er möge auch 24 Schweine treiben in die Grasweide im Sommer. Fr.: was die Gutsherren und Erberen in der Ottersier Au für Gerechtigkeit haben? A.: wann Mast ist, so treiben die Meier die Hälfte, und die Grundherren die Hälfte (der auf den Hof treffenden Zahl, also anders als in manchen andern Marken, wo der Bauer allein die Berechtigung des Hofgutes ausübte). Fr.: was die gemeine Bauerschaft zu Ottersen für Gerechtigkeit habe an Trift, Hau, Mast, Feurung u. a.? A.: wann Mast ist, so gehöre dem Manne die Hälfte und dem Gutsherrn die Hälfte was man auf die Höfe (von der Höfe wegen) treibt; zum andern was zu weiden ist, mögen sie das Jahr durch und durch gebrauchen, zum dritten: Windbraken, Sohrholz (Urholz?) haben sie von je gehabt; zum vierten Bauholz belangend sei etliche Jahr von beiderseitigen Fürsten und auch von den Erberen nachgegeben, daß wenn einer nothwendig zu bauen hatte, daß es dann von dem Holzgeschwornen besichtigt, und danach das Holz vom Holzgreven nach Gelegenheit angewiesen werden solle. (Die Bauerschaft war also in dieser Mark keineswegs vollberechtigt.) Fr.: was der Vogt zu Wahlingen für Gerechtigkeit in der Ottersier Au habe? A.: wenn Mast ist, sei er berechtigt zwei Schweine zu treiben. Fr.: was die Brüche sei desjenigen, der fruchtbar Holz verhaut? A.: wer einen Baum ohne Erlaubniß des Holzgreven niederhaut, giebt eine Bremer Mark, wer einen Telgen abhaut 12 Bremer Groschen. Fr.: wie ein Ausmann soll gepfändet und gestraft werden? A.: ihm mögen sie folgen über 1 oder 2 Meilen Wegs und pfänden auf eine Tonne Bier und er werde gewroget, und danach vom Holzgreven gebrüchet, wie hoch ihm gefällt. Fr.: ob auch die Erberen berechtigt seien, über ihre Drift ihre Hofschweine in die Mast zu treiben? A.: Zinsschweine müssen sie in ihrer Zahl treiben und nicht darüber. (Zinsschweine ist Gegensatz der Vielzucht, beide zusammen durften nicht die festgesetzte Zahl des Hofes überschreiten.)

§ 177.

Auf dem Holting zu Winsen 1634 (Grimm, IV. S. 700) wurde u. a. gefragt, was meinem gnädigen Fürsten und Herrn und dem Hause Celle in dieser Holzung bekräftiget werde? A.: zur Mast so viele Schweine unter den Baum als Blätter auf dem Baum, auch Holz zu hauen nach Gefallen. (Diese Waldungen waren also wohl Herrenwälder.) Fr.: wem die Windbraken auf dem Langlinger Holze zukommen? A.: was oben oder im Mittel abbreche, das gehöre dem Vogte im Fluthwedel Amts halber, was aber aus der Erde mit den Wurzeln umfalle, gehöre denen von Hodenberg und Spörken, darüber mögen sich beide vertragen. Fr.: wem sie den Windbrak in den andern Hölzern und Knifen zufinden? A.: Alles was oben, in der Mitte oder mit Wurzel umfalle, gehöre dem Vogte im Fluthwedel Amts halber. — Fr.: was dem Kloster Wienhausen in der ganzen Vogtei zugefunden werde? A.: jährlich 3 Eichen auf Anweisung des Vogtes; an Weichholz möge das Kloster im großen Fluthwedel mit 8 Aexten hauen, so viel die in einem Tage hauen können, aber das Holz soll es abkürzen lassen und die Anweisung vom Vogte geschehen. Sammel- und Leseholz gestand man dem Kloster wie von Alters her zu in unschädlicher Weise, ferner Gras und die Mast mit Beschrankung auf Tielzucht; fremde Schweine einzunehmen sei es nicht berechtigt. —

---

3. Kapitel: Uebergang auf die jetzigen forstlichen Zustände.

§ 178.

Die Besitztitel der Landesherrn an ihren Waldungen waren verschieden:

I. Der kleinere Theil waren altes Familienerbgut, Allodien der fürstlichen Geschlechter, zu den Grundherrschaften gehörig, welche bei den Eroberungen den Adeligen zufielen.

II. Der größere Theil waren Reichslehen, ursprünglich Krongut, und zwar entweder in Verbindung mit einem erblich gewordenen Amte, oder gewöhnliche Kriegslehen.

III. Viele wurden erworben durch Darlehen an die Kaiser, wofür Reichsgüter verpfändet wurden. Diese Schulden wurden

oft einfach nicht mehr abgetragen, das Pfand nicht mehr eingelöst oder ausdrücklich darauf verzichtet; öfter erlaubte der Kaiser einem andern Fürsten die Einlösung; das Pfand wurde mit der Verbindlichkeit der Schuldabzahlung zum Eigenthum an den Einlösenden abgetreten.

IV. Schon bei der Kirchenreformation wurde von den protestantischen Fürsten viel Kirchengut mit bedeutendem Waldbesitz säcularisirt; in noch größerem Maße geschah es nach Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich nach dem Lüneviller Frieden durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, wobei das weltliche Fürstenthum der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte aufhörte, und viele Klöster aufgehoben wurden, zur Entschädigung für die Verluste der weltlichen Fürsten links vom Rhein. Ferner vermehrte sich durch die Auflösung der geistlichen Ritterorden das Staatswaldeigenthum.

Dieser letztere Ausdruck ist ein neuer Begriff, der zu Anfang dieses Jahrhunderts deutlicher hervortrat, und namentlich bei Auflösung des alten deutschen Reichs und bei den Mediatisirungen der meisten Reichsstädte und der kleineren deutschen Fürsten und der Grafen die Frage über den Ursprung des landesherrlichen Grundbesitzes in Anregung brachte, welche später noch bedeutungsvoller wurde. Die unter III. IV. vorgetragenen Erwerbungen, welche dem spätern Mittelalter und der neueren Zeit angehören, und von denen jene unter Nr. IV. einen staatsrechtlichen Charakter unzweifelhaft an sich tragen, lassen sich ohne Schwierigkeit nachweisen und das betreffende Besitzthum könnte leicht ausgeschieden werden. Dagegen reicht der Besitz der Reichslehen in eine so ferne Zeit zurück, daß es meistens nicht mehr möglich ist, das Allodialgut herauszufinden und davon abzusondern. — Den mediatisirten vormaligen Reichsfürsten und Reichsgrafen verblieben durch Art. 14 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 alle ihre Güter, nur trat an die Stelle des Kaisers derjenige Bundesfürst als Lehensherr, in dessen Territorium die standesherrlichen Besitzungen gelegen waren; auch blieb ihnen die Ausübung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in erster, und wenn das standesherrliche Gebiet groß genug war, auch in zweiter Instanz, ferner blieb ihnen die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und die Aufsicht über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen. Bei den mediatisirten Reichsstädten wurde in der Regel der städtische Wald als Gemeinde-Eigenthum angesehen und der Stadt belassen. Ausnahmen fanden statt bei besonderen Umständen, wie z. B. bei dem alten Reichsgute der Nürn-

berger Wälder, des Sebalder- und Laurenzer-Waldes, welche die genannte Stadt als Reichslehen inne hatte, und die zum bayerschen Staatsgut gezogen wurden.

Als der Staatsbegriff sich Geltung verschaffte, mußte die Frage auftauchen, in wie weit die Domänen, unter welchen die Forste den Hauptttheil ausmachen, Eigenthum des Regentenhauses, und in wie weit Eigenthum des Staats seien? In mehreren deutschen Staaten wurden sämmtliche Domänen für Staatsgut erklärt; so in Preußen, Bayern, wogegen die Krone und das k. Haus eine jährliche bestimmte Summe aus der Staatskasse bezieht; doch besteht in Preußen auch ein Familienfideicommiß des k. Hauses mit bedeutenden Forsten. In einigen fand eine Abtheilung statt; in den kleineren hatte begreiflicherweise das Fürstenhaus dringenderen Grund, daran festzuhalten, daß die Domänen Eigenthum des fürstlichen Hauses seien.

Näheres hierüber zu finden bei Bernhardt, II., S. 240, III. S. 52.

§ 179.

Die Verwaltung der landesherrlichen Forste nahm seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts allmählich die Formen der Neuzeit an. Das Forstwesen wurde in doppelter Weise emanzipirt, (freier gestellt). 1. aus der Unterordnung unter die Jagd in dem Maße, als die Wichtigkeit der Waldungen erkannt wurde, die Holzpreise und die Waldrente stiegen; 2. aus der Vereinigung mit der allgemeinen Rentenverwaltung. Es wurden bei den Centralstellen Abtheilungen für die Forstadministration gebildet, aus fachkundigen Männern. Die Besoldungen des äußern Forstpersonals, welche in älterer hauptsächlich in Naturalien, unständigen Bezügen, Accidenzien bestanden, zum Schaden des Forstherrn und des Waldes, wurden besser geordnet.

Es ist mir nicht möglich, die Organisationen der Forstverwaltung in den vielen Territorien Deutschlands, die sich fast nach jedem Menschenalter veränderten, nebeneinander darzulegen. Ich erlaube mir auf die Forstgeschichte von Bernhardt II. B., S. 48. 256. III. 56 zu verweisen, woselbst die Sache ausführlicher erörtert ist.

§ 180.

Der wirthschaftliche Betrieb in den landesherrlichen, oder Staatswaldungen wurde von der entstehenden forstlichen Literatur, welche forstwissenschaftliche Kenntnisse weiter verbreitete, zwar beeinflußt, doch wußte die Praxis den Weizen von der Spreu zu unterscheiden, obgleich

es an verunglückten Experimenten im Walde nicht fehlte. Das Gute in der Forstwissenschaft stammte eben von jenen Männern, welche Intelligenz und praktische Erfahrungen mit wissenschaftlichem Sinn vereinigten.

Planmäßigkeit in der Waldbehandlung und nachhaltige Benutzung wurde seit den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts allgemeiner angestrebt durch die Betriebsregulirungen oder Forsteinrichtungen. Die Praxis hielt sich weitaus vorwiegend an die Fachwerksmethoden, weil in der That die Einschätzung der Haubarkeitserträge, und deren Vertheilung auf die Umtriebszeit, bei nachfolgender Vergleichung der verzeichneten wirklichen Erträge die sicherste Grundlage bietet, während die vermessenen Abtriebsflächen die Annäherung an das normale Altersklassenverhältniß zeigten. Doch verließ man das ursprüngliche strenge und umständliche Massenfachwerk durch Zulassung von praktischen Erleichterungen, ohne welche die Durchführung im Großen unmöglich gewesen wäre. — Die Fachwerksmethoden wurden auch von der Mehrzahl der Forstschriftsteller bevorzugt, von: Cotta, Hartig, Klipstein, Reber, v. Wedekind, Pfeil; während die sogenannten Weisermethoden von Hundeshagen, Karl, Heyer, Martin wenig oder gar keinen Boden in der Praxis fanden. Näheres bei Bernhardt III., S. 261 u. flgde.

§ 181.

Im Ausgang des vorigen und Eingang des jetzigen Jahrhunderts erfüllte sich auch das Schicksal der meisten alten Markwaldungen in trauriger Weise. Abgehen von der alten conservativen Behandlung, Ueberhauung, Kahlhiebe, Bodenvermagerung, Eindringen des Nadelholzes, Theilung, führten arge Verschlechterung des Waldstandes herbei. Bei Bernhardt III., S. 208, 211 findet sich die Notiz, daß in Westfalen Weide und Streunutzung die Buchen- und Eichenwaldungen tief geschädiget, und die Theilungen der Markwaldungen vielfach zum gänzlichen Ruin derselben geführt haben; ferner daß in der hohen Mark, der Röder-, Bieber-, Dieburger-, Babenhauser-Mark 1780—1810 über 40000 Morgen in Blösen und Lichtungen verwandelt wurden. —

In der bayerischen Pfalz wurden zwar die Haingeraiden am Hardtgebirge nicht zu Privateigenthum vertheilt, sondern durch Abtheilung in Gemeindeeigenthum unter Staatsaufsicht verwandelt; aber die fortgesetzte starke Streunutzung droht ihnen gleichwohl den Untergang.

§ 182.

Die Ideen der französischen Revolution über Freiheit wurden in Deutschland adoptirt, und auch auf die Waldwirthschaft in Gemeinde- und Privatwaldungen übertragen, wo sie freilich am wenigsten am Platze waren. Aber es ist immer so, man verfällt leicht von einem Extrem in das andere, man generalisirt im Princip und dehnt es auch auf solche Verhältnisse aus, wo es nicht hin paßt. Eine freie Bewegung in der Wirthschaft wurde von den Lehrern der Staatswissenschaft zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts auch für die Waldungen in Anspruch genommen; von Vielen unbedingt, während Andere die Beeinflussung und Beschränkung durch die Forsthoheit wenigstens nur auf ein Minimum zurückgebracht wissen wollten. In Bayern insbesondere sind die Meinungen des Herrn v. Hazzi (in seinem Werke: „die ächten (!?) Ansichten der Waldungen und Forste") nicht ohne Einfluß geblieben. Sie tragen großentheils die Schuld, daß die Vertheilung der Gemeindewaldungen durch eine Verordnung von 1808 sehr erleichtert wurde, in Folge dessen mit Ausnahme der Pfalz und der Würzburgischen und Aschaffenburgischen Gebietstheile, wohin diese Verordnung nicht erstreckt worden ist, eine Menge der schönsten Gemeindewälder der Privatindustrie, d. h. der Ausraubung zum Schaden der kommenden Geschlechter verfiel. In den nicht vertheilten Gemeindewäldern, und in den Privatwaldungen wurde die in den Forstordnungen begründete Staatsaufsicht larer gehandhabt; diese Forstordnungen sind zwar nicht außer Kraft gesetzt, aber auch nicht gehandhabt worden, sie kamen fast ganz in Vergessenheit. Die Folgen zeigten sich nach Verlauf weniger Dezennien in einer auffallenden Waldverwüstung und Waldverschlechterung, welche dringend zur Gegenwehr mahnte. So kam das Forstgesetz vom 28. März 1852 zu Stande, das wenigstens ein für ganz Bayern mit Ausnahme der Pfalz geltendes Forstrecht brachte. Sein Zweck ist bessere Conservation des Waldstandes, den es in 5 Beziehungen zu erreichen sucht: 1. durch Aufstellung conservativer Wirthschaftsprincipien für die Staatswaldungen, 2. ebenso für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, nebst Bestellung einer Staatsaufsicht über deren Bewirthschaftung, 3. durch Regelung der Forstberechtigungen, 4. durch forstpolizeiliche Vorschriften, denen die Waldbesitzer jeder Art unterworfen sind; endlich 5. durch Strafbestimmungen gegen Forstfrevel und Ordnung des gerichtlichen Verfahrens bei deren Aburtheilung. — Dieser

letzte Theil des Forstgesetzes, der das Privatinteresse eben so sehr wie das öffentliche Wohl schützt, hat sich unstreitig in seinem Erfolge am befriedigendsten gezeigt. Auch mit den Anordnungen über die Staatsaufsicht auf die Waldwirthschaft der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen kann man zufrieden sein, weniger mit dem Vollzuge des nicht blos für die Staats- sondern auch für die genannten 3 Arten von Waldungen giltigen Art. 4, welcher sagt, die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduction gefahrdende Ausdehnung erhalten. So lange es nicht heißt: es soll gar nicht mehr Streu gerecht werden, wird das Sinken der Productionskraft des Bodens fortschreiten. Jede Nadel Streu, die aus dem Walde kommt, ist ein Raub an der Nachwelt. — Der 3. Theil, welcher den Staatswaldungen eine nachtheilige Ausnahmsstellung gibt, ist ungenügend; namentlich ist in Betreff der so nöthigen Ablösung der Streuberechtigungen das Aerar lediglich auf den Weg freiwilliger Vereinbarung hingewiesen; ein Zwangsrecht steht ihm nicht zur Seite. Der forstpolizeiliche Abschnitt endlich hat zwar gute Bestimmungen, aber in Ansehung der so wichtigen Schutzwaldungen fehlt es nicht selten am Vollzuge. Es ist nicht sonderlich schwer mit Worten zu beschreiben, was ein Schutzwald sei, aber in Betreff der Frage, ob dieser oder jener Wald unter den gesetzlichen Begriff falle, können die Ansichten weit auseinander gehen, es kann hier eine sehr laxe, dort eine überstrenge Handhabung eintreten.

Für die bayer. Pfalz — noch jetzt gultig — hat die Verordnung der österreich-bayer. Landesadministration zu Kreuznach vom 15. Dec. 1814 Urbarmachungen in Privatwaldungen, die uber 20 rh. Morgen groß sind, ohne Genehmigung der Landesstelle bei Strafe verboten und die Waldbehandlung unter die Aufsicht der Forstbehörden gestellt, letzteres aber ohne Strafbestimmungen.

Auch in den übrigen deutschen Ländern kam zu Anfang dieses Jahrhunderts der Grundsatz zur Geltung, *a*) daß die Privatwaldwirthschaft frei sein solle, theils durch die Praxis, welche die alten Verordnungen außer Acht ließ, theils durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung, wie z. B. in Preußen durch das Kulturedict vom 14. Septbr. 1811. — Sind ja selbst die Forstmänner jetzt noch nicht einig in ihren Ansichten, und die Mehrzahl will die staatliche Beaufsichtigung beschränkt wissen auf die Schutzwaldungen. Es wird sich dabei nur fragen, wie man diesen Begriff faßt. Wenn man ihn strenge nimmt, so wird man in manchen Ländern äußerst wenige finden. — Auch in Preußen *b*) hat man durch die Erfahrung belehrt, eingesehen, daß von

der freien Privatwaldwirthschaft, wenigstens im Kleinbesitz nichts Ersprießliches, sondern das Gegentheil zu erwarten ist. Erst i. J. 1875 kam es jedoch zu einem Gesetze für die gesammte Monarchie in ihrem erweiterten Umfang, das aber die Regel freier Privatforstwirthschaft aufrecht erhielt, und blos zur Erhaltung der Schutzwaldungen Anordnungen traf, ferner Bestimmungen brachte über die Bildung von Waldgenossenschaften durch Majoritätszwang. (Letzteres ist eine halbe Maßregel; ob sie ausnahmsweise etwas taugt, wird sich zeigen wenn viele Majoritäten zu Stande gekommen sein werden.)

Im Großherzogthum Baden war die Regsamkeit in diesem Zweige der Forstgesetzgebung am bedeutendsten, die Grundsätze schwankten aber. Nachdem 1821 strenge Bestimmungen erlassen worden waren, mußten dieselben 1831 und 1833 freien Ansichten weichen. Schon 1854 sah man sich aber wieder veranlaßt, zu einer strengeren Beaufsichtigung der Privatwirthschaft zurückzukehren. — In den Königreichen Sachsen und Würtemberg wichen die alten Forstverordnungen einer noch jetzt bestehenden sehr milden Praxis. — Im Großherzogthum Hessen hat sich wenigstens eine Aufsicht der Forstbehörden des Staats in Bezug auf Rodungen und Walddevastationen erhalten. —

Auch in Oestreich hatte sich die Nothwendigkeit einer strengeren Beaufsichtigung der Privatwaldungen dargethan und das Forstgesetz von 1852 enthält in seinem ersten Abschnitt sehr eingehende, darauf abzielende Vorschriften.

In den Waldungen der sogenannten juristischen Personen, der Körperschaften, Gemeinden, Stiftungen, Institute, war — gestützt auf das römische Recht, aus welchem der Begriff juristische Person stammt — schon unter der Herrschaft der alten Forstordnungen eine eingehendere Staatsaufsicht geführt, als in den Privatwaldungen. Als zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Privatwaldwirthschaft freigelassen wurde, war dieß bei den erwähnten Kuratelwaldungen nicht in gleichem Maße der Fall. Es bestanden aber große Verschiedenheiten in der Sachbehandlung bei dieser Aufsicht je nach den einzelnen Territorien, deren noch 1803 und 1806 in den größeren deutschen Bundesstaaten viele vereinigt waren. Die Gesetzgebungen (*) des gegenwärtigen Jahrhunderts hatten daher wohl Anlaß zur Revision der betreffenden Vorschriften und zu allgemeineren Bestimmungen für das ganze Landesgebiet. —

Als das Princip der Befreiung der Waldwirthschaft von staatlicher Aufsicht geltend gemacht wurde, hätte man denken sollen, daß

man auf die Beseitigung der das Waldeigenthum beengenden und belästigenden, namentlich der zugleich nationalwirthschaftlich schädlichen Bauholz- und Streuberechtigungen durch Zwangsablösung Bedacht nehmen würde. Die Gesetzgebung des gegenwärtigen Jahrhunderts that zwar in dieser Hinsicht etwas, aber keineswegs überall etwas so Durchgreifendes wie es bei der Entlastung des landwirthschaftlichen Bodens i. J. 1848 geschah. So ist z. B. in Bayern selbst bei den aus dem Grundbarkeitsverbande herstammenden Forstberechtigungen ungeachtet dessen Aufhebung die Zwangsablösung mit Geld wenigstens bei den Staatswaldungen noch nicht gesetzlich. —

a) So lange der Grundbarkeitsverband der Bauergüter bestand, gab dieses privatrechtliche Verhältniß einige Abwehr gegen Abschwendung und Devastation der bäuerlichen Waldungen.

b) S. Bernhardt, III. S. 128.

c) Sehr Ausführliches hierüber bei Bernhardt III. S. 276 u. flg.

§ 183.

Die Aburtheilung der Forstfrevel in einem von anderen Uebertretungen abgesonderten Verfahren ist zu sehr natürlich und sachgemäß, als daß diese Einrichtung nicht als Regel fortbestanden hätte, aber die alten Forst- und Märkergerichte kamen ab, und das Forstrügewesen an die ordentlichen Gerichtsbeamten des Landesherrn, resp. des Staats, und der Standesherrn, Gutsherrn, Magistrate. — Erst in neuester Zeit fielen diejenigen Gerichtsbarkeiten auch in Forststrafsachen weg, welche in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts vom Staate noch dem Adel und den Korporationen belassen waren, so daß jetzt nur mehr den ordentlichen Gerichten des Staats die Aburtheilung der Forstfrevel zusteht.

Die Strafnormen gegen dieselben waren lange Zeit noch die früheren, höchst verschieden nach den Territorien, meist veraltet und ungenügend. Erst in neuerer Zeit wurde die Forststrafgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten neu gestaltet.

Brandstiftungen in den Wäldern, und gröbere Diebstähle an schon aufgearbeitetem Holze hatten die Landesstrafgesetzbücher schon in ihr Bereich gezogen.

Das Nähere hierüber gehört nicht mehr der Forstgeschichte, sondern dem jetzt geltenden Forstrecht an.

4. Kapitel: Jagdrecht und Jagdpolizei.

§ 184.

Die jagdrechtlichen Verhältnisse hatten sich aus mehr als einem Grunde im Mittelalter sehr verschieden gestaltet. Nach Ausbildung der Landeshoheit kam dazu noch der Einfluß der landesfürstlichen Gewalt. Die Juristen des 17. u. 18. Jahrh. stritten viel darüber, ob in der Landeshoheit das Jagdregale liege oder nicht. Praktische Bedeutung hatte der Streit keine große, weil die Fürsten trotz ihrer Macht nicht umhin konnten, wohlerworbene Rechte, d. h. den alten Besitzstand Anderer zu respectiren. — Die Sache gestaltete sich in jedem größeren Territorium eigenthümlich und anders.

In Bayern war die Jagd, wie v. Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum bayerischen Landrecht, Theil II. Cap. I. § 7 Nr. 2. sagt, ein Regale; aber die Jagdordnung von 1616, welche auf die noch älteren erklärten Landesfreiheiten Bezug nimmt, hält die früheren Jagdrechte der Landsassen, die Erbjagden aufrecht, welche theils nur auf das niedere, theils auch auf das hohe Wild sich erstreckten. Im Uebrigen ist nur die hohe Jagd dem Landesherrn unbedingt vorbehalten, das Reisgejaid, die niedere Jagd, dagegen den bevorrechteten Ständen freigegeben, mit Ausnahme derjenigen Bezirke, welche für das persönliche fürstliche Jagdvergnügen ausdrücklich vorbehalten werden. — Außerdem nennt die Jagd- oder Gejaidordnung noch Gnadenjagden der fürstlichen Beamten und Anderer, von denen F. v. Kreittmayer II. Theil. 3. Cap. § 3. Nr. 4 sagt, daß sie nur bittweise und aus Spezialgnade, mithin solcher Gestalt verliehen werden, daß man sie regulariter allemal wieder auf den Wink zurücknehmen mag. Auf beiderlei Art, fügt v. Kreittmayer bei, nämlich Erb- und Gnaden weis, pflegt man sowohl hoch als niedere Jagden und zwar bald mit bald ohne Recompenz zu verleihen. — Somit gab es Erbjagden aus uralter Zeit, die nur aufrecht blieben, und Erbjagden durch neuere Verleihung des Landesherrn. — Von den fürstlichen Lust-Gejagdern und Wildbahnen nun sagt das 1. Kapitel der b. Jagdordnung: es solle nach der Landesfreiheit 16. Art. 3. Theils verfahren und hierinnen ungefährlich und so gehalten werden, daß Niemand von Billigkeit wegen zu klagen Ursach habe. Damit steht im Zusammenhange Cap. 14, wo gesagt wird: an allen Orten, wo wir uns kraft Landesfreiheit alles Waidwerk vorbehalten, darinnen wir uns doch ungefährlich und ziemlich halten wollen,

soll alles Waidwerk durchaus verboten sein. Desgleichen soll Niemand an unseren Bannforsten und derselben Vorhölzern, ohne Mittel daran stoßend, auch in den Auen, da ein Wildfuhr ist, hetzen, (Hetzjagd treiben.)

Von der Prälaten, der von Adel und Landsassen Erbjagden, dann der fürstlichen Beamten und Anderer Gnadenjagden sagt Cap. 2, daß dieselben waidmännisch betrieben werden sollen. Hecken, Gehaag, Gruben und Sulzen sollen denen gestattet werden, die es von Alters hergebracht haben. Wenn die Prälaten, die von Adel und Landsassen unterm Fuchsjagen Schwarz- oder Rothwild (wozu aber die Rehe nicht gehören) ungefehrlich fangen, soll es demjenigen ausgeantwortet werden, dem es zusteht; es mußte denn der Fangende zur betreffenden Zeit und Ort befugt sein, auch Schweine zu fahen. — Den Prälaten und andern Landsassen war die Pursche durch ihre Jäger gestattet, obgleich eigentlich nur die Zeugjagd waidmännisch sei. — Durch die (Gerichts-) Schergen soll aber die Jagd nicht geübt werden, auch durften diese nicht grüne Kleidung und Purschbüchsen tragen. — Die Inhaber von Erb- und Gnadenjagden durften nach Cap. 3 auf das hohe Roth- und Schwarzwild nur zu bestimmten Zeiten jagen (wenn ihre Berechtigung überhaupt auf hohes Wild sich erstreckte). — Netze auf Schweine sollten weitmaschig sein, damit die Frischlinge durchkönnen. — Nach einem verwundeten Stück war die Nachfolge mit dem Leit- und Bluthund erlaubt bis an den andern, im Gebirg bis an den dritten Tag. Das Wild mußte verbrochen werden. Verlassene (eingeräumte) Gnadenjagder können nach Cap. 4 denjenigen, so das kleine Waidwerk nach der Landesfreiheit (wegen ihres Standes) zusteht, nicht Eintrag thun, dagegen durfte nach Cap. 12 Niemand sich in eines Anderen Erbjagd das kleine Waidwerk zu treiben anmaßen, er habe es denn von Alters hergebracht.

Das in der publicirten Landesfreiheit der Landschaft zugestandene sogenannte Reisgejägd oder kleine Waidwerk wurde nach Cap. 9 der Jagdordnung den Ständen belassen. Desselben waren nach Cap. 10 befugt die Prälaten, Stifte, Edelleute, die Bürger von den alten Geschlechtern zumal der 4 Hauptstädte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing. Untersagt war es nach Cap. 2 den gemeinen Bürgern, Bauern, Gerichtsschreibern, Pfarrern u. a. Priestern. Ferner dem landesfürstlichen Forst- und Jagdpersonal (welches sich bezüglich der Bannforste und reservirten Bezirke nach den Anordnungen des Jägermeisters und obersten Falkenmeisters zu achten hatte). Das Reis-

gejägd begriff nach Cap. 10 Rehe, Schwein, Bären zu fangen, Hühner, Wachtel, Vögel zu fahen und zu schießen; mit dem Kloben und auf dem Vogelherd zu vogeln; auch in den Feldern Füchs und Hasen zu hetzen, aber durch Diener nur mit seinen eigenen Hunden.

Für die niedere Jagd wurde Zeit und Art der Ausübung in den Cap. 13. 21. 22. eingehend vorgeschrieben; ohne Zweifel giltig nicht blos für das Reisgejägd, sondern auch für die Eigenthums- und Erbjagden. Verboten war u. A. das nächtliche Fangen der Hasen mit Abschrecken, Lauschen, Wohnsassen, mit Hürt und Tauken, Schnüren, Gehägeln, Drähten und Fallen. Erlaubt war auf Hasen das Hetzen, Beizen, Schießen und ordentliche Jagen — mit dem Zeug aber nur von Jacobi bis St. Matheis (24. Februar). Bei tiefem Schnee durfte Niemand Hasen fangen. — Auf Füchse und Dachse war das Ausgraben bei den Hauptgliegern verboten. — Auf Biber durften von Michaelis bis Ostern Netze, Garn, Selbstgeschoß, Fallen und Schießen angewendet werden. Biberschwänze und Füße waren gegen Bezahlung zur Hofkuche zu liefern. — Rebhuhner sollten nur mit Beizen, Huhnerbeeren, Deck-, Schnee-, und hohen Netzen gefangen, die alte Henne sollte stets losgelassen werden. Auf blos 6 Huhner soll man ein Garn richten, fängt man über sechs Huhner, so ist ein Hahn und eine Henne sogleich loszulassen, fängt man über 12, zwei Paare. — Stangen zum Fangen von Auer-, Birk-, Haselwild waren verboten, mit Ausnahme zur fürstlichen Tafel, am Böhmerwald, am Gebirg, an der Landesgrenze; und auch da sollen die Hennen losgelassen, und zur Balzzeit nur Hahne gepürscht werden. — Auch der Vogelfang sollte pfleglich, nicht verwüstlich ausgeübt werden, worüber die Jagdordnung nähere Vorschriften enthalt. — Das Ausnehmen der Vogelnester, das Einfangen junger Rebhuhner und Hasen durch Mahder und Schnitter war verboten. — Jeder Landsasse sollte seine Gejägder nur mit eigenen Hunden und Zeug verrichten. Cap. 19. „Fürtreffliche Wildstücke", nämlich große Hirsche, Bären, Luchs, Wolf, Wildkatzen, wenn sie in Bestands- (Pacht) oder Gnadenjagden erlegt wurden, sollten zu Hof eingesendet werden. —

Schädliche Thiere, als Bären, Wölf, Luchse, Otter, Iltis, Wildkatzen durften zu jeder Zeit gefangen werden; von zur Jagd nicht befugten Personen aber nur mit Vorwissen des Jagdberechtigten. Jedoch zur Rettung seiner Person oder seines Viehs war deren Tödtung unbedingt erlaubt. Cap. 16. Bauern durften nur bei ihren Häusern Marder und Iltis fangen. Cap. 17.

Mit Ausnahme der großen Innauen und der Einöden und der

Hirten durfte ein Bauer nur einen Hund halten; — das Wild mit unbeknüttelten Hunden abzutreiben war erlaubt, danach mußten aber die Hunde gleich wieder beknüttelt werden. Auch war den Unterthanen des Landesherren und der Hofmarken erlaubt, das Wild durch Zäune, Gräben, lebendige Hecken abzuhalten. Cap. 18. 20.

Raubvögel, außer den Falken und Blaufuß (den Beizvögeln) durften zu jeder Jahreszeit gefangen, geschossen oder sonst gewonnen werden. Cap. 23.

Die Reiher waren dem landesfürstlichen Vergnügen vorbehalten. Pürschberechtigte durften sie nur schießen, wenn sie ihrem eigenen Fischwasser schädlich waren, und dortselbst, keineswegs in Hölzern, noch weniger in deren Geständ. —

Es war ein Unterschied gemacht zwischen Wilddiebstahl, der malefizisch (criminell) behandelt wurde durch das zuständige Gericht, und zwischen Uebertretungen der Jagdordnung, welche durch jeden Orts Obrigkeit der Billigkeit nach gestraft werden sollten. —

Wenn ein an sich Jagdberechtigter oder dessen Leute im Gejägd oder Gerichtszwang (Jagdrecht und Gerichtsbarkeit ging eben meist Hand in Hand) betreten werden, so kann man pfänden, wenn es ohne Rumor und Gefahr geschehen kann, an Netzen und Hunden oder was sonsten, es soll aber mit dem Pfand nach Recht verfahren werden. — Ganz Unberechtigten und Jagdunfähigen konnte man Hunde und Netze ohne Weiteres ganz und gar wegnehmen. —

§ 185.

Für das Erzherzogthum Oestreich ob der Ens ordnete Rudolf II. im Jahr 1581, vorbehaltlich und unpräjudicirlich der landesfürstlichen Hoheiten, Gerechtigkeiten, Regalien, Wildbahnen, Forst und Gehägen, die Ausübung des Reisgejägds. — Denjenigen, welche Wildbahnen hatten (das heißt wohl alten Wildbann oder sonstige volle Erbjagd) wurde Nichts Anderes und Mehreres bevorgestellt, als Hirsche, Wild (Edelwild), Bären und Schwein. Alles andere, wie es Namen hat, wurde ohne Mittel, (keine Mitteljagd ?) ins Reisgejägd gezogen. Nr. 4. — Alle und jede Edelleute, alt oder neu, die eigenthümlichen Edelsitz und Güter im Lande haben und zu Landleuten (d. h. wohl Landsassen) angenommen sind, haben Macht sich des Reisgejägds zu gebrauchen; andere Adelige, darunter gleichfalls die des Herrenstandes seien, sollen sich allein des Hetzens und Beizens zu rechter Zeit nach adeligem Lust und Herkommen betragen. Ausgeschlossen wurden

diejenigen, welche bürgerlich Gewerb in den Städten treiben, wenn sie gleich nobilitirt sind. Nr. 1. Es durfte Keiner dem Andern zu nahe jagen und jeder sollte Nachts mit Hunden und Leuten wieder zu Hause kommen, bei Strafe des Verlusts der Gerechtigkeit. (Diese war demnach eine persönliche und nicht gerade auf den eigenen Grundbesitz beschränkt). Ausgenommen wer Wildbahnen hat oder von Alters her über Nacht auszubleiben Mahl- und Lagerstätt gehabt. Nr. 2. Wer eines Andern Wildbahn wider Gebühr betritt, soll nach den alten Generalien gestraft werden. Nr. 7. Wenn zwei mit ihrem Gejägd zusammenkommen, soll der letzte dem ersten weichen, kommen sie zugleich, so mögen sie solches Gejägd mit einander verrichten. Nr. 11. — Niemand soll sich fremder Jägerei zum Reisgejägd bedienen. Nr. 8. — Keines Landmannes Amtmann oder Unterthan soll Büchsen zu tragen befugt sein; nur einen Diener soll jeder Landmann halten, der mit Pirschbüchsen ausgehen mag, doch unbeschadet dem, so der Wildbann zugehörig. Nr. 10. — Wildbret darf nicht verkauft werden, außer den Bälgen. Nr. 9. — Nur an etlichen Orten des Landes, der großen Wald- und Gebirg, auch der Landesgrenz halber, da man mit Hund und Netz nicht jagen kann, soll die Verlassung (Verpachtung) des Reisgejägds denen so es gebührt verwilligt und ungewehrt sein. Nr. 6. Auch diese Jagdordnung enthielt einige Bestimmungen über die Art der Ausübung des Reisgejägds. Verboten war: alles Abschrecken, Wohnsässen, Selbstgeschoß, Fällbäum, Zain, Schnier, Gättern, Gugeln, Wißbaum; — mit Ausnahme von Selbstgeschossen auf Wölf, Bären, Lux an Orten, wo es von Alters her gebräuchig. — (Dieses Reisgejägd war demnach dem bayer'schen ähnlich, wenn auch nicht ganz gleich.)

§ 186.

Der dritte Theil der Würtembergischen Forstordnung, welcher die Jagd betrifft, handelt nur von den landesherrlichen Jagden. — Alle Waldvögte, Forstmeister, Wald- und Forstknechte sollen ein fleißiges Aufsehen auf öffentliche und heimliche Jagdfrevel verschiedener Art haben. Alles gefallene Wild, oder die Häute davon waren an das Hoflager oder die nächste Kellerei einzuliefern; Fuchs-, Marder-, Luchs- und Wolfsbälge, so die Forstmeister selbst fangen, oder nach altem Gebrauch von den Unterthanen und Forstknechten lösen, an die Verordneten des Gewölbes zu Stuttgart. — In den bestimmten Hasenhägern und in den weiten Feldern der Hofhaltung durfte Niemand

Hasen fangen, noch auf Füchse Selbstgeschoß legen; sonst durfte an vertraute Bürger und Unterthanen das kleine Weidwerk an gewissen Orten verpachtet werden, nämlich nach einem Hasen zu lauschen (Fang mit Lauschnetzen) und einen Fuchs vom Strick zu hetzen (mit Hunden ohne Zeug). Eine Meile Wegs von Stuttgart, Tübingen, Löwenberg, Nürtingen, Aurach, Böblingen, Weiblingen durfte man keinem Unterthan gestatten Auer-, Hasel-, Feldhühner, Antvogel, Reiher zu schießen oder fangen; außerhalb dieser Bezirke nur vertrauten Personen, welche das Erbeutete gegen eine Bezahlung einliefern mußten. — Nur der Vogelfang in Weinbergen und der Lerchenfang 14 Tage vor und nach Michaelis war allgemein erlaubt, der sonstige Vogelfang sollte vertrauten Personen gegen einen Zins überlassen, Wachholderstauden nicht gerodet werden.

Die Zerstörung der Gestände und Genište der Blaufüße und Habichte war verboten; von Sperbern aber soll nur ein Nest in jedes Knechts Hut belassen werden. Blaufüße, Happich und Happichlein solle man zu den Falknern einliefern.

Die Unterthanen durften ihre Wiesen, Aecker, Weinberge vergraben, mit lebenden Hecken und 6—7' hohen, aber nicht spitzigen Zäunen verhegen. Den Feldhütern und Nachthirten war nur 1 Hund gestattet; sie durften sich nicht zusammenthun und das Wild hetzen, wohl gar außer Land. — Wo von Alters her von Hirtenhunden Haber gegeben wird, soll es dabei bleiben; die Feldhüter waren frei. — Bei Vertheilung der Jagdhunde zum Aufziehen soll eine Gleichheit beobachtet und Niemand beschwert werden. — Nur kleine unschädliche Haushunde waren gestattet. —

In den landesherrlichen Forsten und Wildfuhren war das Eichellesen und Wildobstklauben, und das Abhauen wilder Obstbäume bei Strafe verboten.

Wer seinen entflogenen Immen an einem Baum oder Busch findet, dem soll man ihn ohne Forstmiethe lassen. Wenn aber Jemand einen fremden findet, mag er ihn wohl fassen, die Hälfte aber gebührt dem Forstmeister zur Verrechnung; ebenso in hohlen Bäumen, wenn er ohne Verhauung ausgenommen werden kann.

Gegen die Wilderer und Wildpretsschützen erschien mit Zustimmung der Prälaten und Gesandten der gemeinen Landschaft im Jahr 1551 am 15. April ein Mandat. Dieses setzte als erste Strafe 20 Pfund Heller und vier Wochen in den Thurm; im zweiten Falle wurde doppelt so stark gestraft und Urphede mußte geschworen werden. Wurde

letztere gebrochen, so trat Leibes-, nach Umständen Lebensstrafe ein. Am 24. Juni 1551 erging ein Mandat der Büchsen halber. (Auf Serenissimum selbst war geschossen worden). — Man soll die Büchsen verkaufen, oder sonst von sich thun. — Ein weiteres Mandat vom 10. September 1565 war dadurch veranlaßt, daß die Wilderer sich zusammenrotteten und Büchsen und Armbrust gebrauchten. Giftkugeln waren auf das Wild gelegt worden.

Die Aburtheilung der Jagdfrevel geschah durch die Schultheißen und Gerichte. Ein noch späteres Mandat vom 1. August 1588 bedroht unter erschwerenden Umständen mit Ruthenhieben, Abhauen der Fingerspitzen, der Hand, zuletzt Hinrichtung mit dem Schwerte.

§ 187.

Die Churmainzische Wald-, Forst- und Jagdordnung enthält theils Bestimmungen für die landesherrliche Jagdverwaltung, theils allgemeine jagdpolizeiliche Vorschriften. § 1 des C. II. sagt: Unser Oberjäger und Oberforstmeister sammt seinen untergebenen Forstbedienten und Forstknechten soll neben den Windhetzern und Wildförstern auf die Wildbahn und das kleine Weidwerk fleißige Aufsicht haben, damit derselben über das Herkommen nichts entzogen werde. § 2. Alle die unsrigen (Landsassen), so der hohen Jagd und Wildbahn befugt, sollen eine gewisse Zeit mit dem Jagen einhalten, auf Hirsche von Johannis bis halb October, doch soll keiner unter 10 End geschossen werden; sodann mit dem schwarzen Wildbret, auch den gelten und andern Thieren, die in die Wildfuhr nicht mehr tauglich, von St. Galli bis h. drei Könige, bei 300 Goldgulden Strafe in die Kammer. § 3. Zur Setzzeit war das Durchwandern und Durchfahren der Wildbahn verboten; Hunde durften nicht herumlaufen, Schafhunden mußte ein Kreuz angehangen werden; Strafe 5 fl. — Von Gemeindewaldungen mußte stets der 5te Theil in Hege bleiben, bei 20 fl. § 4. Nur Reisende durften auf der Landstraße zu ihrer Sicherheit Feuerrohre tragen. § 5. Andererseits sollten durch unzeitige Ausübung der Jagd nicht die Feldfrüchte beschädiget werden. § 6. Von Petri Stuhlfeier (22. Febr.) bis Bartholomäi war das Hetzen, Reiten, Hasenjagen und -Schießen, Hühnerfangen verboten bei 50 fl. Strafe, oder Zuchthaus. § 7. Schlingenstellen war bei 20 fl. Strafe verboten, auch den Angrenzern. § 8. Ferner war bei abstufender Strafe verboten das Ausnehmen der Eier, Ergreifung junger Vögel, Rehe,

Kälber; das Herumtreiben in den Wäldern an Feiertagen. § 9. Gefangene Vögel durften nicht außer Landes, ehe sie im Inlande feil geboten waren. § 10. Auf Auer- und Birkwild waren keine Fallen gestattet, auf Schnepfen und Haselhühner nur 5 Nürnberger Zoll hohe, ferner nur Schleifen von 5 oder 6 Haaren, denen die dieß in Bestand haben. § 11. Die fürstlichen Beamten, Forstmeister und Forstknecht durften nicht ohne landesfürstliche Erlaubniß die Jagd ausüben. § 12 u. 13. Die Mast wurde zwar als zur hohen Wildbahn gehörig angesehen, jedoch auch deren Benutzung durch Schweine zugelassen. § 14. Dachs- und Marderfangen war den Unterthanen im churfürstlichen Wildbann verboten bei 10 fl. Strafe. § 15. Wer im Walde etwas zu thun hat, und nimmt einen Hund mit, zahlt 3 fl. Strafe. Im Feld und Wald frei herumlaufende Hunde soll man todtschießen. § 16. Wilddiebe, die Fallen und Selbstschüsse legen, soll man verhaften. § 17. Wer den Jägern Fallen auf Wölfe und andere Raubthiere stiehlt, zahlt 20 fl. Strafe; eventuelle Haftung der verdächtigen Gemeinden für den Ersatz der Fallen. § 18. Förster und Jäger sollen den Beamten und Kellern nicht ihres Gefallens Wildbret geben. § 19. Diejenigen, welche der Jagd theils in gemeinen, theils in ihren eigenen Waldungen berechtigt sind, dürfen sie nur selbst, oder durch gelernte Jäger, nicht aber durch Bauernschützen exerciren, bei 75 fl. Strafe. C. I. § 10. Die Wildfolge ist keinem Angrenzer zu gestatten, der sie nicht hergebracht hat. Da aber dießorts etwas von Wildbret geschossen wurde und über die Grenze lief, so soll derselbige Jäger ungescheut nachziehen, und solches so weit er kann, bis auf 24 Stunden lang verfolgen, und dadurch des Erzstifts unstreitig wohl hergebrachte Gerechtigkeit beobachten und daran nicht den geringsten Eintrag geschehen lassen. C. XVI. Die Unterthanen waren jagdfrohnpflichtig mit allem ihren Arbeitsvieh und mußten stets rechtzeitig erscheinen, hin und wieder wurden zum Zwecke der Jagdfrohnen Jagdschultheiße aufgestellt und verpflichtet. — Manche waren aus Gnaden frohnfrei mit Ausnahme der Wolfsjagden, von welchen nur frei waren die Schultheißen, Vögte, Landschöffen, Heimberger, Hirten und Dorfhüter. — Wer Jagdzeug stiehlt 25 fl. Strafe. — Zur Jagenszeit mußten sich die Unterthanen an den gebotenen Orten und Enden der Hut enthalten. Geschossenes Wild mußte in der Frohn sogleich von Ort zu Ort weiter befördert werden, bei Strafe von 10 fl. gegen die Ungehorsamen.

§ 188.

Die Hessische Jagd-Ordnung von 1624 verbietet allen von Adel und Landsassen in ihren Gehölzen und Jagden Salzlecken zu schlagen bei Strafe von 100 Goldgulden. Auch mußten sie das rothe und schwarze Wild bei Verlust ihrer Jagensgerechtigkeit zur rechten Zeit fällen und durften nicht das aus landesherrlichen Forsten im Winter aus Noth eingewechselte Wild schießen, oder in den Wildhecken und Garnen fangen. — Nur wer Jagensgerechtigkeit hat, darf Hunde (wahrscheinlich Jagdhunde) halten, muß sie aber gut verwahren. Schäfer dürfen Hunde haben, müssen sie aber beknütteln, die Bürger in den Städten nur kleine Stubenhunde. Alle untüchtigen Köter in Städten und Dörfern soll man dem Wasenmeister zum Todtschlagen geben; die übrigen Rüden, so zum Jagen und zur Schweinhatz tauglich, soll man beknütteln. — Die Metzger müssen ihre Hunde am Strick führen. — Pürschbüchsen mit sich zu tragen war verboten, außer bei einer Reise außer Landes. — Große Grabenaufwürfe und spitze Zäune um die Felder waren verboten; das Feldhüten gegen das Wild war zwar erlaubt, jedoch Hunde dabei zu gebrauchen bei 30 fl. Strafe untersagt. Bei gleicher Strafe war verboten das Tödten und Aufheben der Wildkälber, Strafe des unbefugten Hasenjagens 10 Goldgulden. — Niemand durfte ohne Erlaubniß Vogelfang treiben. In die für das Wild gehegten Orte durfte kein Vieh getrieben werden. Dagegen bestimmte die erneuerte Ordnung von 1682: In Vorhölzern solle man nicht hegen und den Vieheintrieb nicht verbieten; im Gegentheil man soll das Wild durch den Viehtrieb in die Hauptwaldungen zurückdrängen zur Milderung des Wildschadens. Vor den Hauptwaldungen soll man tüchtige Hecken oder Zäune haben. — Wer zu Jagddiensten zumal gegen Wölfe nicht kommt, zahlt 1 Kopfstück Buße oder leistet 1½—2 Tage Waldarbeit. — Wer einen Wolf in gestelltem Garn fängt und erlegt, erhält eine Klafter Holz forstfrei.

Die gräflich Hohenlohische erneuerte Wildbahnordnung von 1579 befiehlt die Herstellung von Auszügen aus der Grafschaft Sal- und Lagerbüchern und Grenzbeschreibungen über die Jagden, über gemeinschaftliche Jagdrechte, über Hasengehege u. a. Waidwerk, und wo Andern vermöge Revers, Verträge oder Vergunst das Waidwerk zugelassen, ferner an was Orten und Enden der Landesfürst den Atz (Jagdeinlager) habe und welche Schäfereien, Höfe, Mühlen und Unterthanen, Jagdhunde, Rüden, Steuber u. a. jährlich zu halten schuldig

sind; ferner welche Bauern und Kobler von Alters her zur Jagd zu dienen schuldig seien; über Weide-, Mast- u. a. Gerechtsame; über die Besitzungen der Unterthanen in den Forsten; welche Bäch- und Fischwasser in der gräflichen forstlichen Obrigkeit und Wildbahn gelegen. — Die Grenzen sollten jährlich mit Zuziehung der Angrenzer begangen, mit Steinen, Lochbäumen und andern Gemerken versehen werden. — Waldsperre war vom 1. Mai an 4 Wochen lang, ferner von Bartholomäi bis 8 Tage nach Michaelis (der Hirschbrunst wegen). — Alle Krebs- und Forellenbäche, sie seien gelegen, wo sie wollen, gehören für die Hofhaltung. Niemand durfte dort Weiden oder Erlenholz mit den Wurzeln aushauen.

Das Mitsichtragen von Büchsen war verboten. — Niemanden war das Hetzen der Hasen und Füchse gestattet, und das Fangen der Buchmarder. Fanden sich bei Jemandem Schnee-, Lausch- oder Steckgarne, so sollte man sie wegnehmen. Ausnahmen für diejenigen, welchen durch aufgerichtete Verträge das kleine Waidwerk eingeräumt war. — Auch die Forstmeister und Forstknechte durften nicht ohne Erlaubniß jagen und schießen. — Vogelheerde konnten gegen einen Zins verliehen werden. Kleines Wild sollte man hegen, schädliche Raubvögel vertilgen mit Ausnahme der zur Beize tauglichen Blaufüße, Habichte, Sperber und Stockfalklein, über deren Horste den Falknern berichtet werden sollte. — Gefallenes Wildbret, wenn es noch zu gebrauchen war, sollte an die Hofhaltung eingesendet werden, auch die Häute. — Das Pelzwerk war nicht minder einzuliefern. — Spitze Zäune um die Felder waren verboten; nur mit kleinen Hunden durfte man das Wild abtreiben. — Sonst sollte man die Hunde beknütteln. — Mistbeller soll man todtschießen, wenn man sie jagend betrifft. — Die Gehäge (Hage) soll man in Stand halten, es sei in unsern oder unserer Gemeinden oder Unterthanen Waldungen, oder in ausländischen, soferne sie in unserer forstlichen Obrigkeit, Wildbann und Jagensgerechtigkeit gelegen. Zehn Schritte auf beiden Seiten vom Haag soll man kein Holz abhauen, die Reitel und Wispel verschonen.

§ 189.

Nach der chursächsischen Constitution von 1572 soll das Schießen oder Beschädigen oder Fangen von Wildbret, Hirschen, Wildschweinen oder Rehen in den churfürstlichen Gehegen gestraft werden mit Staupenschlag und Landesverweisung, oder mit 6 Jahr Strafarbeit oder mit der tratto di corda (Wippen) auf ein, zwei oder drei Sprünge neben

der ewigen Landesverweisung. Wenn Landesverwiesene zurückkehren und wiederholt Wild freveln, oder wenn überführte Frevler aus dem Gefängniß entspringen, so soll als Strafe ewiges Gefängniß, lebenslängliche Strafarbeit, oder Abhauung einer Hand, oder Lähmung eines Fußes eintreten.

Die chursächsische Landesordnung von 1603 bestimmt hinsichtlich der Jagddienste, daß die Unterthanen damit nicht übermäßig beschwert und gedrückt werden. Sie sollen die Erlaubniß haben, das Wild mit kleinen Hunden abzutreiben und sollen nicht angehalten werden können, Hafer außer den Hecken für das Wild zu säen, oder demselben Garben oder Körner einzuantworten. — Wenn die Jägermeister abwesend der Herrschaft für sich auf Wölfe, Schweine, Füchse oder Hasen Jagd machen, so soll es wie von Alters her mit Netzen und Hunden, nicht mit Tüchern geschehen. Dem gemeinen Volke wurde bei namhafter Strafe verboten, mit Nacht-Lerchennetzen zu streichen. — Niemand durfte außerhalb der ordentlichen Straße Pürsch- oder selbstzündende Büchsen oder Armbrüste in den churfürstlichen Gehegen tragen, es sei denn, daß er von den Amtleuten zur Gerichts- und Landfolge erfordert würde, bei Verlust der Büchsen und 20 fl. Strafe, wovon die Hälfte dem Gerichtsherrn, die Hälfte dem Aufgreifenden gebührte. — Niemand durfte wilde Hühner, Enten, Gänse, Trappen, Reiher, Kraniche, Hasen schießen oder fangen bei 20 fl. Strafe; ebenso wurde derjenige gestraft, bei welchem Hasennetze gefunden wurden.

Das Jagdmandat vom 8. April 1629 verbot den Gebrauch von Windhunden, weil die zur Koppeljagd Berechtigten beim Durchziehen auch die landesherrlichen Gehege aushetzten. — Der Vogelfang mit der Eulen, Kloben, Leimstangen u. a. sollte von Fastnacht bis Bartholomäi unterbleiben. Ein Jagdmandat von 1670 schärfte die Bestimmungen der Landesordnung wegen Beklöppelung der Hunde ein. (Das Wild mußte sehr überhand genommen haben, weil die Leute mit Schreckschüssen und Hunden sich desselben zu erwehren suchten.) —

In Sachsen war unterschieden hohe, mittlere und niedere Jagd. Ein Verzeichniß dato Dresden 5. September 1662 rechnet zur Mitteljagd: Schweine, Rehe, Enten; zur niederen: Hasen, Füchse, Dachse, Biber, Otter, Marder, Wildkatzen, Rebhühner, Wachteln; zur hohen: Bären, Hirsche, Wölfe, Adler, Auer-, Birk-, Haselhühner, Schnepfen, Trappen, Kranich, Schwan, Reiher, Focken, Wildgans, Ziemer und Drosseln. — (Die veränderte Eintheilung s. unten § 210.)

Die Wildbretstaxe war 1694:

1 gemeiner Hirsch	9 fl.	incl. 1 fl. 10 Gr. 6 Pf.	Jägerrecht.
1 Stück Wild	7 fl. 12 Gr.	„ 1 fl. — Gr. — Pf.	„
1 Reh	2 fl. 12 Gr.	„ — fl. 6 Gr. — Pf.	„
1 hauend Schwein	8 fl. — Gr.	„ 1 fl. — Gr. — Pf.	„
1 Keuler u. Bache	6 fl. — Gr.	„ — fl. 18 Gr. — Pf.	„
1 Hase	— fl. 14 Gr.	„ — fl. 2 Gr. — Pf.	„
ꝛc. ꝛc.			

§ 190.

Die herzoglich sächsische Jagdordnung für die Aemter Altenburg und Ronnenburg von 1653 sagt Nr. 8. Es mögen die von Adel ihre Koppeljagden, wo keine Hegesäulen gesetzt sind, dem alten Herkommen gemäß gebrauchen, jedoch daß dieselben keine andern von Adel, Hetzer oder Waidleute, die es der Orte nicht hergebracht, zu sich ziehen noch auch solche Koppeljagden verpachten bei 10 fl. Nr. 2. Wer Waidwerk zu treiben befugt ist, verliert sein Recht, wenn er seine Hunde vorsätzlich in die landesherrlichen Gehege streichen läßt. Nr. 6. Es soll Niemand, er sei in oder an unserer Wildfuhr gesessen, sich unterstehen, mit Tüchern oder Wänden vorzuziehen, mit Federn zu lappen, davor zu lauschen, abschrecken, oder mit Hunden vorzuhalten, viel weniger bei Nacht zu jagen, bei Strafe von 10 fl. Nr. 9. Keiner wer es auch sei, soll Fasanen, Wildenten, Gänse, Trappen, Kraniche, Reiher schießen oder fangen, bei Strafe von 10 fl. Nr. 1. Von Fastnacht bis Bartholomäi war Jedermann, weß Standes er sei, das Jagen, Hetzen, Pürschen und sonstige Waidwerk bei 100 fl. Strafe verboten. Nr. 7. Fallen, Draht-, Haar- und andere Schlingen, Schnappstängel sollen in und vor den Hölzern, in Feldern, Gärten und andern Orten bei Strafe von 5 fl. gänzlich abgeschafft sein. Nr. 12. Niemand soll sich unterstehen, Kälber, junge Säue, Rehe, Hasen aufzuheben und heimzubringen bei 10 fl. Strafe. Nr. 3—5. Hunde sollen nicht frei laufen, sondern beknüttelt oder angehängt sein, dieß galt für Jedermann, insbesondere für Schäfer und Metzger. Nr. 16. Es soll auch kein Bürgers- oder Bauersmann Pürsch- oder selbstzündende Büchsen oder Armbrust im Gehege tragen, er werde denn von den Beamten zur Folge gefordert.

Die Sachsen-Weimarische Jagdordnung von 1646 verfügt: Wer der hohen Jagd befugt, soll die Jagdzeit, Trinitatis bis Andreae einhalten bei Strafe von 100 Goldgulden. Beunruhigung zur Setz-

zeit soll vermieden werden. — Zur Beknüttelung der Hunde sollen die Schleifknüttel 2 Ellen, Querknüttel $^5/_4$ Ellen lang sein. Man soll nicht durch Jagen zur Unzeit die Feldfrüchte beschädigen. — Verbot des Ausnehmens von Vogelnestern, die Eier seien grob oder klein, und des Aufhebens von jungem Wild. — Vogelheerde und Gestelle soll man gegen einen Vogelzins vermiethen. — Man soll keine Fallen und Trittschlingen für Auerwild und Birkwild stellen (bei 10 Thaler Strafe) doch mögen für Schnepfen und Haselhühner Fallen nicht höher als 5 Nürnberger Zoll, auch Trittschleifen von 5—6 Haaren gebraucht werden. — Aehnliches bestimmt die Sachsen-Eisenachsche und Jenaische Jagdordnung. — Ferner verbietet das Weimarische Jagdmandat vom 9. Juni 1646 das unbefugte Büchsentragen bei 100 fl. Strafe, das Fangen von Hasen und Hühnern mit Haar- und Drahtschlingen bei 50 Reichsthaler; den Gebrauch von Nacht- und Streichgarnen in landesherrlichen Gehegen bei 20 Reichsthaler; das Federlappen, Abschrecken und dergl. daselbst bei 100 Thlr. — Kein Forstbediensteter solle sich unterstehen, für sich etwas an Hasen zu schießen, oder auf der Lausch zu fangen.

§ 191.

Die fürstlich Hennebergische Forstordnung von 1615 nennt als Jagdpersonal: Jägermeister, Wildmeister, Jäger, Wildhetzer, Hegebereiter. Die Feldfrüchte sollten bei der Jagdausübung geschont werden. Von Petri Stuhlfeier (22. Febr.) bis Bartholomäi soll das Hetzen, Reiten, Hasenjagen, Hühnerfangen verboten sein. Verboten war ferner das schädliche Fahren und Herumstreichen in der Wildbahn, das Laufenlassen der Hunde, Ausnehmen der Vogelnester, Einfangen junger Hasen, Rehe, Kälber; das mit sich Tragen von Pürschbüchsen. — Die Förster sollten auch auf die Fischwasser achten.

Die fürstlich sächsische Magdeburgische Landesordnung (1649) verspricht, daß neue (fürstliche) Gehege zum Schaden und Nachtheil der Stände nicht gemacht werden sollen. Gewöhnlich soll jeder der Landsassen auf seinem und seiner Leute Eigenthum mit der Jagd bleiben, er sei denn im Besitze des Rechts auf fremdem Grund und Boden zu jagen. — Wenn einer Rehe, Hasen oder ander Wild auf seinem Grund und Boden anhetzte, oder anschösse, die Hunde aber dasselbe sobald nicht fingen, sondern in andere Gerichte und Gehege verfolgten und daselbst erst fingen, so soll vermöge des alten Jägerrechts das gefangene Wild demjenigen, dessen Hunde es zuerst gehetzet,

verbleiben, jedoch soll er sich alsbald mit den Hunden von des andern Grund und Boden und Gericht wenden und wiederum abziehen. Auch den Städten wurden ihre hergebrachten Jagdgerechtsame gewahrt. — Wenn ihrer Viele eines Geschlechtes ein Dorf hätten, oder Viele hätten gemengte Güter, so sollen sie sich der Jagd zugleich gebrauchen. — Jeder soll das hohe oder rothe Wildpret von Fastnacht bis Pfingsten schonen, (dieser Termin hatte wohl nur Hirsche und Schmalthiere im Auge), Schweine und Hasen von Fastnacht bis Bartholomäi. — Würde Jemand in fürstlichen Wildbahnen einen Hirsch oder ander Roth- oder Schwarzwild (Rehe, Schweine, Bären) schießen oder fahen, der soll gleich anderen Dieben an Leib und Leben gestraft werden. Das Schießen oder Fangen von wilden Hühnern, Enten, Gansen, Trappen, Reihern, Kranichen, Hasen war verboten bei 10 Reichsthaler Strafe und Verlust der Büchsen und Netze. — Durch gleiche Strafen waren die Jagden auf Grund und Boden der Prälaten, Ritterschaft und Städte geschützt und auch die landesfürstlichen Jäger sollten sich nicht unterstehen, dort zu jagen. — Wenn Stände oder deren Unterthanen oder landesfürstliche Unterthanen in den landesherrlichen Wildbahnen Hölzer oder Flecken eigenthumlich besaßen, so sollten ihnen zwar ihre Nutzungen an Holz, Mast und Trift unangefochten verbleiben, jedoch sollten fruchtbare Bäume möglichst geschont und nicht zum Präjudiz der Land- und Lehnsherren und der Lehensfolger verwüstet werden. — Das Schlingenstellen der Bauern war bei 8 rheinischen Gulden Strafe verboten.

Die fürstlich Braunschweigische Forstordnung von 1591 schreibt vor, es sollen von dem Jägermeister und Oberjägern den Oberförstern und Förstern die Berge und Thäler namhaft gemacht werden, wo die Wildfuhr und Jagden gehütet und mit Salz-Latten verschlagen werden. Dahin durfte auch Niemand hüten und treiben. Vor Johannis sollen die Förster und Knechte über den Wildstand berichten. — Dieselben sollen nicht saufen und schwärmen. Die Beknüttelung der Hunde war vorgeschrieben. — Das Aufheben jungen Wildes, Ausnehmen von Eiern war verboten, ferner das Tragen von Büchsen in der Wildbahn, die Anlegung spitzer Zäune. — Jeder Müller muß einen starken Hund füttern; wer Hirschgeweihe findet, soll sie einliefern gegen 1 guten Groschen per Pfund. Die Unterlassung wurde mit Gefängniß und 6 fl. gestraft. — Wer dem Fürsten nicht mit Dienstpflicht und Eid verwandt, darf keine Raubthiere erlegen; die Förster müssen vom Wolf und Luchs Zähne, Leber, Gurgel und Balg einbringen, auch

die Klauen. — Schußgeld von einem tauglichen Luchs und Fuchs $\frac{1}{2}$ Thlr.; von schädlichen Vögeln 3 gute Groschen. —

§ 192.

Die fürstlich Meklenburgische Landesordnung von 1562 befiehlt unter anderem: Keiner (von Adel) solle auf fremdem Grund und Boden ohne des Grundherrn Erlaubniß zu jagen, hetzen, anderes Waidwerk zu treiben sich anmaßen. — Die Hasen sollen nicht in der Gruse (Rusen) geschossen werden. — Kuren, Lappen, Lauschen war verboten. — Schäfer, Bauern, Müller dürfen Pürschrohre nicht außer der ordentlichen Straße tragen; das Hagelgeschoß (Schrotschuß) wurde ganz und gar verboten.

Nach der fürstlich Anhaltischen Landesordnung von 1572 gab es landesherrliche Wildfuhren und Privatjagden des Adels. Jeder soll auf seinem und seiner Leute Eigenthum verbleiben, bei vermengten Gütern sollen sie sich freundnachbarlich vertragen. —

Die gräflich Schwarzburg-Rudolstädtische revidirte Waldordnung sagt unter Anderem: Diejenigen, welche zu jagen berechtigt, nämlich ex jure investiturae, specialis concessionis, expressi pacti, oder per immemorialem praescriptionem (seit unfurdenklichen Zeiten) sollen ihre Jagden weder an Ausländer noch Inländer verpachten. — Wenn sie in Waldungen, die nicht ihr Eigen sind, jagen und Stellwege 2c. anlegen wollen, dürfen sie nicht ohne Vorwissen des Eigenthumsherren hauen. — Wenn Wildbret, das von Luchsen oder Wölfen angerissen oder angeschossen noch lebendig oder todt gefunden worden, soll es sogleich angezeigt werden, bei 5 fl. Strafe; wer rechtzeitig die Anzeige macht, erhält ein Stück davon zur Belohnung. Wenn Wilddiebe ausreißen, soll man ihrer durch einen Schrotschuß mächtig werden.

Die gräflich Stolbergische Forstordnung befiehlt u. A. gefundene Hirsch- und Rehgehörne gegen ein Trinkgeld einzuliefern; wer es nicht thut, hat willkürliche Strafe zu gewärtigen. —

Die Brandenburgische Holz- und Jagdordnung von 1687 erklärt, daß Jeder, der des Waidwerks befugt ist, auf seinem und seiner Leute Gut bleiben soll. Schonungszeit von Fastnacht bis Bartholomäi. Gleichergestalt soll auch den Städten, die es also ersessen und ruhig hergebracht haben, das niedere Waidwerk mit Jagen, Schießen, Hetzen zu üben, sowohl auf ihrem eigenen, als dem anstoßenden Grund und Boden frei verbleiben; jedoch vorbehaltlich der dem Landesfürsten jedenorts zustehenden Koppeljagden. — Wo die Wildfolge hergebracht ist,

muß sie nach der Observanz und forstmäßig exercirt werden, so daß dasjenige, was gehetzet worden und über die Grenze gelaufen, zwar ohne angesagt, hinweggenommen werden möge, doch soll es in der Hand geführt und nicht eher aufgenommen werden, als bis es an die Grenze gebracht, wo es angehetzt worden, und wenn der Hetzer von einem Forstbediensteten betreten wird, so muß er das Lager weisen. Wenn aber angeschossen worden, so muß ohne Büchse nachgesucht, und ehe aufgehoben wird, muß es dem nächsten Jagdbediensteten angesagt und auch der Anschuß gezeigt werden. — Zur Setz- und Brunftzeit soll man 4 Wochen Waldsperre publiciren. — Gefundene Hirschgehörne und Stangen sollen eingeliefert werden; für jedes Ende werden 2 Pfennige gezahlt; keine Hirschgeweihe wurden außer Land gelassen. — Ein jeder, wer es sei, der zur Ungebühr Wildbret schießt, soll zahlen für einen Hirsch 500 Thaler, ein Stück Wild 400 Thaler, ein Kalb 200, Reh 100, hauend Schwein 400, Bache 200, Frischling 100, Hasen 50, Schwan 75, Trappen, Auer-, Birk-, Reb-, Haselhuhn 50, Wildgans, Reiher 40, Ente 10, Wildtaube 5 Thaler, Luchs 100, Wolf 50, Marder 50, Fuchs 20, Iltis, Otter, Biber, Dachs, Wildkatze 10 Thaler. Wer Vögel im Widerfluge fängt 10 Thaler Strafe. — Zu den Wolfsjagden mußte Jedermann kommen oder seine Leute senden, der nicht von Alters her befreit war, bei Strafe mit Anspann per Tag und Pferd 1 fl., ohne Anspann 8 Groschen; wenn eine untüchtige Person gesendet wird 4 Groschen.

Die markgräflich Brandenburgische Waldordnung für das Gebirg enthält einige instructive Bestimmungen für die Oberforst- und Wildmeister, Unterforstmeister, Forstknechte und Hegereiter. Sie sollen auf die Wildfuhr achten. — Alles gefallene Wild soll an das Hoflager geschickt werden, oder wenigstens die Haut; alle Bälge von Raubthieren, welche die Förster selbst fangen, oder nach altem Brauch von den Forstknechten und Unterthanen einlösen, soll man verzeichnen und einsenden. — Hasen soll man an bestimmten Orten hegen; vorgefundene Schnee-, Lausch- und Stockgarne wegnehmen. — Leggeschosse auf Füchse wurden verboten. — Auer-, Hasel-, Rebhühner soll man hegen. In engen Feldern, die zur Beiz nicht tauglich, mag man vertrauten Leuten die Jagd erlauben; sie müssen aber das Gefangene und Geschossene gegen Bezahlung zur Hofhaltung liefern. — Die Horste der Habichte, Blaufüße und Habichtlein sollen geschont, und die Jungen zu der Falkner Händen geliefert werden. — Sonstige Raubvögel soll man vertilgen. —

Die Sachsen-Coburgische Wald-, Forst- und Waidwerks-ordnung von 1653 erwähnt u. A., daß der Landesordnung tit. 29 zuwider etliche vom Adel zugleich mit einander hetzen, da doch Jeder auf seinem Eigenthum bleiben soll, auch ungescheut durch die fürstlichen Gehege reiten, und 3—5 Windhunde mit sich laufen lassen. Hingegen wurde ein Verbot eingeschärft bei Pön von 100 fl. — Dieselbe Ordnung verbot den Verkauf auf dem Vogelheerde gefangener Vögel nach Nürnberg, Bamberg und Würzburg. —

§ 193.

Das Wildbret-Schützen-Mandat von Georg Friedrich Markgrafen von Baden aus dem Jahre 1611 setzt folgende Strafen für diejenigen fest, welche dem Wildbret in großen oder kleinen Forsten und Hölzern nachzugehen, dasselbe zu schießen, oder in anderer Weise zu fällen und zu fangen betreten werden:

1. im ersten Fall: 15 fl. Reichswährung Geldstrafe, Verbietung aller Geschoß fürohin zu haben, zu tragen, oder in einigen Weg zu gebrauchen, und dann vier Wochen in den Thurm, auch Bezahlung seiner hierzwischen aufgelaufenen Atzung.
2. im zweiten Fall: 30 fl. Geldstrafe, Verbietung aller Geschoß und anderer Wehr, der Besuchung der Hochzeiten und aller ehrlichen Gesellschaften, dann acht Wochen in den Thurm, neben Bezahlung seiner aufgelaufenen Atzung, dann eine geschworene Urphedsunterschreibung bei Meineids-Pön, und anderen des heiligen römischen Reichs peinlichen Halsgerichtsordnung einverleibten und hierüber verordneten schweren Strafen; endlich soll der Uebertreter in den Zehnden (Centen ?) und Markungen daraus nimmer zu kommen gebannet werden.
3. im dritten Fall, peinliche Leibesstrafe als verrufener Wildbretdieb und Meineidiger, zum wenigsten Tragung eines Hirschgeweihs auf dem Haupt, ja nach Gestalt der Sachen noch höher, mit Ruthenausstreichung und ewiger Landesverweisung. Bei bloßer Leibesstrafe außerdem Verbietung aller Geschoß, Wehr, Gesellschaft, offenen Zechen, so wie für Lebenszeit Einbannung in die Gemarkung, wozu er gehört. —

Wer im Falle 1 und 2 die Geldstrafe nicht aufbringen kann, muß sie durch Gefängniß abbüßen, wobei 1 Tag für einen Ortsgulden zu rechnen ist.

Das Legen von Wildbret-Fallen, Selbstgeschossen soll mit 15 fl. Geldstrafe und vier Wochen bei Wasser und Brod bestraft werden.

Wer mit falschen Bärten oder sonst vermummt attrapirt wird, soll sogleich in peinliche Frage genommen werden, aus was Ursach solches geschah, und da sich auch nichts Strafwürdiges dabei befände, sollen sie doch als Wildbret-Diebe und Schützen zum erstenmal gestraft werden.

§ 194.

Kaiser Joseph erließ 1786 eine neue Jagdordnung mit gemäßigteren Vorschriften. Jeder Inhaber eines Wildbannes soll berechtigt sein, Sulzen und Heuschupfen anzulegen, Fasanen einzusetzen, Hasen zu hetzen, so weit es ohne Beschädigung des Grundeigenthümers geschehen kann, und das Wild in was immer für einem Älter, Größe und Schwere zu allen Jahreszeiten zu erlegen.

Schwarzwild soll nur in Thiergärten, vor dem Ausbrechen gut gesichert, gehalten werden. Außerhalb soll es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt sein, dasselbe wie Wölfe, Füchse u. a. schädliche Raubthiere zu erlegen.

Jeder Jagdinhaber sei befugt auch durchziehendes Wild zu fangen oder schießen; Angeschossenes soll aber nicht in einen fremden Bezirk verfolgt werden.

Dem Bürger- und Bauerstand wurde der Kauf und Pacht von Jagden untersagt. —

Jeder Grundeigenthümer dürfe seine Grundstücke mit Planken, Zäunen gegen das Wild schützen, und das Wild auch abtreiben.

Auf Saaten und angebauten Grundstücken dürfe nicht gejagt, getrieben, oder mit dem Vorstehhund gesucht werden.

Der Jagdinhaber müsse allen Wildschaden vergüten.

Auf dem Felde oder im Walde jagende Hunde können vom Jagdinhaber erschossen werden.

Wildfrevel sei wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums ein Diebstahl.

Auf die Entdeckung eines Wildschützen wurde eine Belohnung von 12 fl., auf die Einbringung von 25 fl. gesetzt, die der Jagdherr zu zahlen habe. — Moser, S. 185.

Nach der Zweibrückischen Forstordnung von 1785 dauerte die Setzzeit vom 12. Mai bis Ende Juni, die Brunftzeit vom 3. September bis 15. Oktober. Zu diesen Zeiten durfte Niemand in den Wald bei 30 kr. Sträfe, und die Holztage cessirten.

Bei frisch gefallenem Schnee soll Niemand am andern Morgen bis Mittag wegen der Wolfskreisung bei 30 kr. Strafe in den Wald gehen.

Die Unterthanen sollen keine spitzen Pallisaden an ihren Zäunen haben bei 10 fl. Strafe, und überdieß das Wild, welches sich spießte, zahlen.

Das Hundehalten war beschränkt, und die Hunde mußten beknüttelt werden. Niemand durfte sich unterstehen, Hunde mit ins Feld oder in die Waldungen zu nehmen. Die Hirten mußten die ihrigen an Riemen halten.

Wer mit einer Flinte in Wald und Feld außer der ordentlichen Straße betreten wird, zahlt 20 fl. Strafe, wenn er auch nicht überführt ist, etwas geschossen zu haben.

Wer Nachricht hat, daß Jemand mit Wilddieberei umgeht, und keine Anzeige davon thut, dessen Vermögen soll confiscirt, und er auch mit empfindlicher Strafe belegt werden. Der Angeber eines Wilddiebs soll bei Verschweigung seines Namens 25 Reichsthaler Belohnung erhalten, und wenn der Wilddieb darauf hin handfest gemacht wurde, sollen dem Anzeiger 50 fl. verabreicht und 2jährige Abgabenfreiheit bewilligt werden.

Wenn ein Wilddieb bei Betretung auf den Zuruf sich nicht ergab, durfte auf ihn Feuer gegeben werden.

Ebenso, wenn der Wilddieb sich zur Wehre setzte. Wer einen solchen Wilddieb todt lieferte, sollte 10 Reichsthaler erhalten, bei lebendiger Einbringung 20 Reichsthaler.

Hasen, Hühner, Enten, Schnepfen u. dergl. zu schießen war bei 10 fl. Strafe verboten; Wachtelfangen, Vogelnesterausnehmen bei Karrenstrafe.

Die Wildpretsdiebe sollen mit schwerer Leibes- und nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände gar mit Lebensstrafe angesehen werden 2c.

Nach der Hessen-Darmstädtischen Verordnung vom 1. Juli 1776 begann die Hegezeit mit Petri Tag (22. Febr.) und endete mit Lamberti (17. September). Wer diese Zeit nicht einhielt, war das erstemal 50, das zweitemal 100 Dukaten schuldig, das drittemal des Jagdrechts verlustig. — Alles jedoch vorbehaltlich des dem Landesherrn in den Koppeljagden zustehenden Vorjagens. Die Setzzeit dauerte vom 20. Mai bis 20. Juni; die Brunftzeit vom 15. September bis 15. Oktober. Das Jagen und Schießen zur Brunftzeit

war bei obiger Strafe verboten. Während der Setz- und Brunstzeit durfte Niemand außer den Landstraßen im Walde fahren bei Strafe von 1 fl., noch reiten oder gehen bei Strafe von 30 kr. —

Moser, Archiv, B. 17. S. 67.

Die gräflich Erbachische Forst-, Wald- und Jagdordnung vom 19. Februar 1770 verbot u. a. das Dachs-, Fuchs- und Katzengraben, das Aushauen von Mardern und Iltissen, Fangen von Fischottern, Ausnehmen von Raubvögeln bei 5 fl. Strafe. Dagegen hat der Entdecker von solchen Raubthieren, Vögeln oder Eiern dem Jäger des Forsts den Ort unverweilt anzuzeigen bei Strafe von 2 fl.; derjenige, welcher ein Nest junger Füchse anzeigt habe stets ein Recompens von 30 kr. zu erwarten. Keinem Hirten erlaubte diese Jagdordnung einen Hund, sondern nur den Schäfern, welche ihn aber keineswegs den ganzen Tag hindurch laufen lassen durften.

§ 195.

Eine besondere Ordnung vereinbarte der Gothaische Landesausschuß im Jahre 1656 wegen Verfolgung schädlicher Raubthiere, zumal der Wölfe. Wegen der Wolfsjagden war das ganze Fürstenthum in Reviere eingetheilt, und bei jedem Revier eine Person bestellt, welche das Jagen zu leiten hatte, und die jedem Revier zugetheilten Unterthanen mußten die Folge getreulich leisten. Neben den Forst- und Holzknechten waren gewisse Personen zum Kreisen erwählt gegen Recompens; den Jägern und Kreisern waren einige Mann als Boten beigegeben. Wenn nun die Kreisenden einen Wolf spürten und bestätigten, so erfolgte das Aufgebot durch die Boten und weiterhin durch eine besondere Art des Glockenschlags. Bei Schnee mußte auf jedem Thurme von Morgen bis Mittag 12 Uhr eine Wache sein, wegen der Signale. Die ganze Bevölkerung mußte ausrücken, wenn ein Wolf signalisirt war, nebst Officieren des Ausschusses, etliche zu Pferd, auch Trommelschläger. Die Mannschaft mußte mit Heugabeln, Mistgabeln, Aexten, Spießen oder Prügeln (nicht Musketen) versehen sein und tüchtige Hunde mitbringen. Es wurde Zeug vorgestellt und getrieben. Nur Sauen und Füchse durften dabei außer den Wölfen gefangen und erlegt werden, aber nicht Rehe und Hasen, die wieder aus dem Netze geworfen werden mußten. Wer einen Wolf erlegte, bekam ½ Thaler Belohnung. — Wenn der Wolf durchbrach und auf das Feld sich begab, so mußte das betreffende Dorf auf erhaltene Kunde zu Pferd und mit Hunden ausrücken, um den Wolf zu erlegen. —

§ 196.

Den landesfürstlichen Jagden und den Jagden der bevorrechteten Landsassen gegenüber bestanden noch die in der 2. Periode (§ 114) erwähnten freien Pürschen fort, obgleich sie noch Anfechtungen von Seite der Landesherren zu bestehen hatten. Es wurden schwere Klagen bei röm. kais. Majestät angebracht, daß viele hundert Bauern und Handwerksleute durch die freie Pürsch ihrem Berufe entzogen, zum Müßiggang verleitet, fremde Landstreicher herbeigezogen, das Wild ausgerottet, die benachbarten Wildbanne bedroht, selbst Leib und Leben der benachbarten Jagdbediensteten in Gefahr gebracht würden. Hierauf haben Se. k. Majestät die beiden ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises am 21. Mai 1678 zum Bericht aufgefordert. Im Jahre 1697 beschlossen dann sämmtliche Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises, daß die freie Pürsch gänzlich abolirt, und derowegen ein ausführliches Repräsentationsschreiben an die römisch kaiserliche Majestät abgelassen, im übrigen aber die Sache dergestalt eingerichtet werden solle, daß denjenigen Ständen, in deren territorio solche freie Pürsch bisher gewesen, an ihren juribus kein Eintrag geschehe, sondern soweit eines jeden territorium geht, der gewesene freie Pürschdistrict in Forst verwandelt und nach des domini territorii Belieben administrirt werde. Es drang aber diese Maßregel gleichwohl nicht durch. — v. Beust, C. X. § 2.

Wegen eingerissener Mißbräuche in den beiden oberen und unteren freien Pürschbezirken zwischen Riß, Donau und Blau wurde von den pürschverwandten Reichsständen im Jahre 1722 zu Biberach eine Pürschordnung vereinbart, deren 1. Art. folgendermaßen lautet: Gleichwie in diesem oberen und unteren Pürschbezirk sowohl die Herrschaften und Obrigkeiten, als auch Bürger und Unterthanen des freien Pürschens von uralten Zeiten her fähig sein und in dessen wirklicher Ausübung stehen, also sollen dieselben auch fürderhin dabei gelassen und insonderheit die Bürger und Unterthanen davon keineswegs excludirt werden. Ausgeschlossen waren nur nach Art. 2. 3. Henker, Wasenmeister und andere unehrliche Leute, ferner Gauner, Zigeuner, Wilderer, Landstreiner, Keßler u. dergl. — Auch mußten die Pürschberechtigten mit einem Pürschpaß versehen sein, der von ihrer Obrigkeit ausgestellt wurde und halbjährlich erneuert werden mußte. — Im Uebrigen wurde die Ausübung der Pürsche geregelt, um der gänzlichen Ausrottung des Wildes vorzubeugen.

Die Bestrafung unbefugten Pürschens und der Uebertretungen der Pürschordnung stand der ordentlichen Obrigkeit zu, und die pürschverwandten Stände gestatteten gegenseitig die Nacheile und lieferten einander die Uebertreter aus. Art. 4. 5. 18.

In Anbetracht der freien Pürsche war die Hegezeit des Wildes eine sehr ungenügende. Rehböcke und Kitzböcklein durften zu jeder Zeit gepürscht werden, Reh- und Kitzgeisen von Johannis bis heilige Dreikönig. Hasen und Frischlinge ebenfalls zu jeder Zeit; nur die Monate März, April, Mai waren bei den Hasen ausgenommen. Ein Fuchs durfte von Aegidi bis 1. März, ein Dachs von Bartholomäi bis Lichtmeß, ein Marder, Kuter und Iltis von Michaelis bis Lichtmeß, ein Biber (!) und Otter „als bekannte Raubthiere" das ganze Jahr gepürscht und gefangen werden. — Auf Auer- und Birkhähne war die Pürsch erlaubt von Bartholomäi bis zur Falzzeit d. i. Mitte April; auf Feld- und Haselhühner, Fasanen von Bartholomäi bis Simonis Judä (28. October). Art. 6—8. — Wer sich an jungen Hasen, Frischlingen, Wildkälbern, Rehkitzen vergreift, Nester ausnimmt oder zerstört, 6 fl. Strafe oder körperliche Züchtigung. Art. 9. — „Weibmännische oder streichende" Hunde, Wildboden- oder Parforce-Hunde und starke Rüden in die Hölzer, Felder und Vorlehen zur Unzeit, namentlich bei tiefem Schnee und kaltem Winter zu nehmen war bei Strafe verboten. — Die übrigen Stauber, Passat- und Dachshündlein durften zur Pürsche gebraucht werden; zum Suchen eines angeschossenen Wildes sollte nur der Schweißhund dienen. Zu rechter Pürschzeit und bei leeren Feldern durfte man einen Fuchs und Hasen mit Windhunden jagen. — Auf die Uebertretung dieser Bestimmungen stand eine Strafe von 6 fl. —

Für hohes Roth- und für Schwarzwild war die Hege genügender. Ein Hirsch sollte nur von Johannis bis Michaelis, ein Wild-, Schmal- und Galtthier von Bartholomäi bis Weihnachten, die Schweine und Keuler von Aegidi bis Lichtmeß, die Bachen von Galli (16. Oktober) bis Thomä (21. December) erlegt werden. Uebertretungen zogen eine Strafe von mindestens 12 fl., im Wiederholungsfalle von 24 fl. und 50 fl. oder körperliche Züchtigung nach sich, bei Zahlungsunfähigkeit Gefängniß. — Art. 11.

Stets verboten waren Drähte, Stricke, Selbstgeschosse, Legbüchsen, wie auch das Fuchsausräuchern, Bau-, Rohr-, Kessel-Vergraben, Giftkugel-Werfen, und insgemein alle Beize und anderes schädliche Waidwerk bei 8 fl. Strafe; Selbstgeschosse, Legbüchsen, Schlageisen und

Wolfsgruben, als für Menschen und Vieh gefährlich bei 16 fl., nach Umständen bei Leibesstrafe. —

An Sonntagen und allgemeinen hohen Feiertagen beider Confessionen war das Jagen bei 6 fl. Strafe verboten, an den zweiten Feiertagen Weihnachten, Ostern, Pfingsten durfte nur Nachmittags gejagt werden. Art. 14.

Die Ueberwachung der Pürschordnung war den pürschverwandten Obrigkeiten und Herrschaften übertragen. — Wenn sich aber diese selbst dagegen verfehlten, so sollten sie durch das vom gesammten Pürschcollegium hiezu autorisirte Pürschdirectorium hievon abzustehen geziemend gemahnt werden. Art. 19. Wurde darauf nicht geachtet, so sollte die Ausschließung vom Pürschcollegium und der Pürschgerechtsamkeit eintreten, auf gewisse Jahre, oder lebenslänglich. Hatte sich die Herrschaft im eigenen Territorium vergangen, so konnte sie sich durch wirkliche Erlegung ihres Matrikularbeitrags in die Pürschkasse wieder einkaufen; war aber die Uebertretung in fremdem Territorium und Jurisdiction geschehen, so konnte die Wiederaufnahme nur vom gesammten Pürschcollegium nach reiflicher Erwägung durch einen Beschluß geschehen. —

Ausführlicheres über die freien Pürschen im Herzogthum Würtemberg bei Frh. v. Wagner, das Jagdwesen in Würtemberg unter den Herzögen, S. 49 u. flg.

§ 197.

Die Pürschgerechtigkeiten der gemeinen Leute von Dornstetten, Freudenstadt und Reichenbach im Würtembergischen Schwarzwald wurden vom Landesherrn eingezogen. Im Landtagsabschiede von 1739 wird hierüber gesagt: Was die eingezogenen freien Pürschgerechtigkeiten und deren gebetene Wiedereinräumung betrifft, so werden wir zwar die Verfügung thun, daß mit denen hierunter interessirten Oberämtern wegen ihres vor die Wiedereinräumung der freien Pürsch gezahlten Stück Geldes eine billige Auskunft getroffen, oder aber vermeldte freie Pürsch ihnen wieder restituirt werden soll.

Moser, Archiv, I. S. 141.

§ 198.

Die bisherigen Auszüge aus den verschiedenen Jagdordnungen werden das Wesen und die Bedeutung dieses Zweiges der Landesgesetzgebung erkennen lassen. Daß ich die verschiedenen Bestimmungen

der Jagdordnungen nicht nach den Gegenständen zusammenstellte, sondern jede Jagdordnung für sich allein vornahm, geschah deßhalb, weil die Verhältnisse in den einzelnen Territorien zu verschiedene waren, als daß durch eine Zusammenstellung nach den Gegenständen allgemeine Regeln sich hätten ableiten lassen, auch sind manche Bestimmungen ein und derselben Jagdordnung nur neben den andern verständlich. —

Was das Jagdrecht betrifft, so gab es nach dem Inhalte der Jagdordnungen vor Allem

1) landesherrliche Wildbahnen und Gehege,
2) Jagden der bevorrechteten Landsassen auf ihren Gütern,
3) Jagden Bevorrechteter ihres Standes wegen, unabhängig vom Grundbesitz,
4) Freie Pürschen, woselbst jeder unbescholtene Mann jagdfähig war. Nur über die 3 ersteren habe ich noch etwas Weiteres vorzutragen.

§ 199.

Viele Reichsfürsten und Reichsgrafen besaßen schon aus uralter Zeit Bannforste oder Wildbanne, und ersterer Ausdruck kommt in manchen Jagdordnungen noch vor, wie in der bayerischen. Erweitert wurden die Jagdrechte der Landesherrn schon in der zweiten Hälfte der vorigen Periode (s. oben § 111). In der vorliegenden Periode wurde der Grundsatz aufgestellt, daß alle Jagdgerechtigkeit als Regale eigentlich bei dem Landesherrn stehe, und Niemand sonst ein Jagdrecht haben könne, außer durch ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung des Landesherrn oder unfürdenkliche Verjährung, d. h. wegen uralten Besitzes. —

Hören wir, was der in hohem Grade rechtskundige Freiherr von Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum bayer. Landrechte Theil II. Cap. I. § 7. Nr. 2 über Jagdrecht und Jagdregale sagt: Wilde Thiere seien sowohl auf Erden, als im Wasser und in der Luft nach römischem Rechte (welches bekanntlich recipirtes gemeines kaiserliches Recht in Deutschland geworden war) res nullius und kämen somit primo occupanti zu, ohne Unterschied, ob der Fang auf eigenem oder fremdem Boden geschehen. Und obwohl der Grundherr ingressum fundi verbieten könne, so sei doch zweifelhaft, ob ein solches Verbot den Eigenthumserwerb am Wilde hindere, oder nur so viel wirke, daß man wegen Verachtung seines Verbots actione injuriarum belangt werden mag. Daß diese Bestimmungen des römischen Rechts auch mit dem

natürlichen und alten deutschen Rechte übereinstimmen, sei zwar die Meinung vieler berühmter Rechtsgelehrten, man wolle sich aber gleichwohl nicht allenthalben bereden lassen, daß nachdem Grund und Boden einmal aufgehört habe nullius zu sein, nichts destoweniger die darauf befindlichen Thiere noch nullius geblieben sein sollten. Deßhalb hält man sie ebenfalls für eigenthümlich, und ist nur die Frage, wem das Eigenthum darüber zustehe. Einige schreiben es dem Eigenthümer des Grund und Bodens wenigstens so lange zu, als sich die Thiere auf seinem Grund befinden; Andere hingegen legen es dem Landesherrn oder Fürsten zu (dominio reipublicae vel principis). Unleugbar sei es, daß das jus capiendi feras fast in aller Herren Ländern dem Unterthanen benommen und von der Landesherrschaft an sich gezogen worden sei, so daß es heut zu Tage nur noch derselben oder denjenigen, welche solches aus ihrer Vergünstigung haben, mehr zustehe, mit alleiniger Ausnahme jener Orten, wo die freie Pürsche dato noch üblich und hergebracht sei, wie in Schwaben und in der Schweiz, nicht aber in hiesigen Landen. — Quo jure vel titulo die Landesherren das jus venandi mit Ausschluß der Unterthanen haben an sich ziehen und ein Regal daraus machen können, sei unter den Autoren ebenso wenig ausgemacht, als das vorige. Eodem jure, sage Leyser, quo multa alia fecerunt principes. Ita nempe voluerunt, et quidem non utilitatis publicae, quam assentatores omnibus principum actis ridicule praetexunt, sed suae voluptatis causa. — Accessit deinde consensus civium, si non expressus, saltem tacitus et per hunc tandem et longissimam patientiam Principibus jus in feras acquisitum est. —

Ueber die Erlangung des Jagdrechts sagt v. Kreittmayr ad P. II. Cap. III. § 3 Nr. 6. Fürsten, Stände und Unmittelbare des Reichs erlangen das jus venandi auf ganz andere Art, als mediati et subditi, und zwar in ihren eigenen Landen mittels der Landeshoheit, welcher das Jagdregale anhängt, derowegen auch jene Reichsstände, in deren Lehenbriefen dieses Regale eben nicht ausgedrückt ist, nichts destoweniger so gut als andere damit begabt sind, weil es schon unter dem Begriff der Landeshoheit steckt und die Specifikation der davon abhängenden Regalien nur pro superfluo geschiehet. Wenn also z. B. in den churbayerschen Lehenbriefen anni 1376 das erstemal von dem Gejaid und Wildbahn specielle Meldung geschieht, so muß man nicht denken, daß dieß der Zeitpunkt sei, wo in Bayern das landesherrliche Jagdregale seinen Anfang genommen. Auf fremdem Territorium wird solches zwar auch öfters von benachbarten Ständen, bald mit bald ohne

den Territorialherrn acquirirt, doch nicht jure vel titulo superioritatis, sondern ex pacto, praescriptione, und sonst eine Weise, wie man dergleichen servitutes juris publici in fremdem territorio zu erlangen pflegt, auch niemals anders, als salvo jure territoriali und soweit solches neben dem Jagdrecht wohl bestehen kann. Mediati (einer Landeshoheit Unterworfene) erlangen das Jagdrecht sowohl in Bayern, als anderer Orten, wo solches für ein Regale geachtet wird, nur entweder per concessionem expressam vel tacitam principis. Die ausdrückliche Verleihung folge entweder unmittelbar aus dem Gesetze wie in Bayern die Jagdrechte der gefreiten Stände, oder aus Vertrag und Testament, durch Kauf, Tausch, Schenkung, Pacht, Belehnung, Vererbrechtung entweder nur auf eine gewisse Zeit oder beständig, widerruflich oder unwiderruflich, erb- und eigenthümlich, oder nur bitt- und gnadenweise. (Daher der Unterschied von Erb-, Bestands- oder Pacht- und Gnadenjagden. Die Pacht- und widerruflichen Gnadenjagden verändern nicht das Jagdrecht, sondern nur die zeitweise Ausübung). Zur stillschweigenden Concession gehöre auch die Observanz und Verjährung. — Der gemeine Bürger und Bauer könne ein Jagdrecht nie durch Verjährung erwerben, weil er abgesehen von freien Pürschen nicht jagdfähig ist, die Adeligen und gefreiten Stände gegen einander selbst könnten Jagdrecht nach den gewöhnlichen Grundsätzen durch Verjährung erwerben, dem Landesfürsten gegenüber sei nur unfürdenkliche Verjährung wirksam. Viele Autoren sagen, daß selbst diese Verjährung nur in sofern wirksam sei, als dieselbe zu Gunsten des Besitzers die Rechtsvermuthung gewähre, daß eine landesfürstliche Concession vorliege. Diese Vermuthung werde hinfällig, sobald das Gegentheil erwiesen sei, so daß im Grunde allerdings dem fürstlichen Jagdregale gegenüber durch gar keine Verjährung ein Jagdrecht erworben werden könne. — Dieß letztere ist freilich eine juristische Spitzfindigkeit von keiner praktischen Bedeutung, weil einem uralten Besitze gegenüber das negativum der Nichtverleihung immer unmöglich sein wird. v. Kreittmayr stellt dieß auch keineswegs als seine Meinung hin, er sagt vielmehr, daß in Bayern wenigstens durch die erklärte Landesfreiheit und durch die Gejaidordnung die von Alters hergebrachte Jagdausübung aufrecht erhalten wurde. Auch in andern Ländern wurden durch die Jagdordnungen die althergebrachten Jagden der gefreiten Stände bestätigt. — Das Reichskammergericht schützte sogar die Gemeinden der Grafschaft Crichingen im Westrich zwischen Metz und der Saar im unfürdenklichen Besitze der niederen Jagd gegen den Grafen

Christian von Wied-Runkel als Erbherrn der Grafschaft, mit dem sie hierwegen in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts Streit hatten, ob praescriptionem immemorialem loco tituli praesumtivi, obwohl es sonst die Regalität der Jagd anerkannte. v. Cramer. 98. S. 129.

Es sei mir erlaubt, noch einige Aussprüche von Juristen anzuführen. Bei Fritsch. corp. jur. ven. tom. II. Observatio I. p. 1108 ist gesagt: Venationes ferarum minorum aeque ac majorum hodie ad principes et status Rom. imperii non tam ex antecessorum prohibitione et subditorum acquiescentia immemoriali, quam ex viribus imperii et superioritatis territorialis ut regalia minora jure suprematus proprio in ipsorum toto territorio tam diu privative pertinent, donec domini territorii specialis investitura vel concessio expressa vel tacita, immemorialis nimirum praescriptio a subditis probetur; sub generali vero investitura fundi, sylvae, commoditatum sive fructuum, pertinentiarum omnimodae jurisdictionis, jurium, beneficiorum etc. non veniunt.

Ferner daselbst consilium XIV. p. 832. — Kraft gemeinen geschriebenen Rechts hat vulgariter kein Fürst oder Herr die Befugniß, das Jagen zu verbieten oder zu wehren, wohl aber kann er kraft alten Herkommens das Waidwerk anderen zu verbieten wohl Macht haben oder kraft seiner Regalien und Privilegien. Doch ist letzteres streitig, insbesondere bezüglich des Waidwerks des niedern Adels. —

Ferner daselbst Consilium 35 p. 897: Die Jagdgerechtigkeit ist zwar ein Regale und kann sich derselben sonderlich auch der Schwein- und Rehjagden ein Vasall in Ansehung der Clausul des Lehenbriefs: „mit allen Gnaden, Freiheiten und Gerechtigkeiten“ nicht anmaßen. Wenn aber doch derselbe solche nebst seinen Vorfahren über Menschengedenken betrieben, verhält sich die Sache anders, dieweil dann per tempus immemoriale das jus venandi contra principem wohl erworben, auch unter denen Gerechtigkeiten im Lehenbrief verstanden werden kann, wie dann die praescriptio immemorialis für sich vim privilegii hat.

Daselbst Consilium 20 pag. 873. Venatia praescriptione temporis immemorialis in foro quoque Saxonico potest adquiri in fundo alieno. —

§ 200.

Ueber die Auslegung landesherrlicher Jagdconcessionen gibt von Kreittmayr l. c. Nr. 10 folgende Regeln:

a) sub concessione venationis generali sei wenigstens der Fischfang nicht begriffen. (Bei Fritsch, l. c. consil. 17 S. 865 kommt vor: vasalli venationes majores (hohe Jagd) non habent, nisi per concessionem expressam vel temporis immemorialis lapsum.)

b) wenn nur eine gewisse Zahl oder Gattung von Thieren darin exprimirt ist, lasse solche sich nicht ultra literam ausdehnen.

c) die Verleihung eines Waldes begreife keineswegs das jus venandi mehr in sich. (Regulariter princeps concedendo silvam tantum jura, quae ut privatus in ea habet, non ea, quae ut princeps in silva habet concessisse intelligitur *a*).

d) die Auslegung muß allemal salva superioritate principis ac subditorum subordinatione, wie auch so viel nur immer der Buchstaben und die Natur der Sache zuläßt ohne Abbruch der landesherrlichen Gerechtsame gemacht werden.

e) unter der Licenz des Jagens nach großem und kleinem Wild sei nur das Nachstellen mit Hunden, nicht aber das Schießen zu verstehen. Jedoch gelte dieß nicht in Bayern, ausgenommen so viel die Schweinejagd vom Strick betrifft. — (Das Consil. 18 bei Fritsch l. c. p. 868 sagt: Wenn auch die hohe Jagd ausdrücklich verliehen wurde, so begreift sie doch nur den Fang mit Netzen und Hunden, aber nicht das Pürschen und Schießen.)

f) Bei der stillschweigenden Concession solle der Grundsatz: tantum praescriptum, quantum possessum, in dubio den Ausschlag geben, und hienach z. B. keinem, der bisher nur mit Netz und Garn gejagt hat, das Schießen, Hetzen und Anderes gestattet sein. —

a) Menk dissert. de probatione pertinentiae feudi § 11.

§ 201.

Die reservirten privativen oder ausschließenden Jagden der Landesfürsten betrafen entweder die ganze hohe und niedere Jagd, oder nur das Hochwild. — Daß die Landesherrn die gänzliche Ausschließung der bevorrechteten Stände durch Einrichtung neuer Gehege nicht mehr weiter treiben wollen, ist in einigen Jagdordnungen ausgesprochen. Außer den privativen landesherrlichen Jagden kam aber auch noch eine Vorjagd und Mitjagd der Landesherrn in solchen Bezirken vor, wo die Landsassen volles oder niederes Jagdrecht hatten.

Ueber die reservirten Jagden sagt Freiherr v. Kreittmayr l. c. Nr. 24: An reservirten, d. i. an solchen Orten, worin der Landesherrschaft allein, mit Ausschluß all Anderer die Jagd vorbehalten ist,

darf sich Niemand unterstehen a. das große oder kleine Waidwerk zu treiben, (bayr. Jagdordnung Cap. 14; erklärte Landesfreiheit p. 3. Art. 16.) ohne Unterschied zwischen Edelmannsfreiheit-Fähigen und Anderen, immaßen sich auch die Hofmarchsinhaber, so weit ihre Hofmarken darin liegen, oder sich dahin erstrecken, ebenfalls derselben enthalten müssen. Insonderheit b. geschieht in allegirter Landesfreiheit p. 3. Art. 16 von der Gegend zu Menzing Erwähnung. Es erhellet auch aus dem weiteren Context: „und wo wir uns in der Nähe um unsere 4 Hauptstädte zu sonderer Lust etwas zu hayen schaffen würden" ganz deutlich, daß solches nicht nur auf die damals schon reservirten Orte, sondern auf die seitdem weiter geschehenen und noch künftigen Reservationen beziehe. c. Zu den reservirten Orten oder Bannforsten gehören zwar auch die unmittelbar daranstoßenden Vorhölzer und Auen. Wo aber zwischen Vorhölzern und Bannforsten sichtig und unterschiedene Baufelder und Heuwiesmahd liegen, hält man es für unmittelbar anstoßende Vorhölzer oder vorbehaltene Orte sowenig, als andere Freihölzer. (Nach der Sachsen-Altenburgischen Jagdordnung wurden die reservirten Bezirke durch Hegesäulen abgesondert.) Daß nun dergleichen Vorbehalte und Reservation, fährt v. Kreittmayr fort, nicht etwas ganz Besonderes von bayerischen Landen, sondern auch anderen gar gemein, und fast allenthalben in Deutschland schon von denen ältesten Zeiten her üblich gewesen, das bezeugen alle autores insonderheit Ludewig diss. de diff. jur. Rom. et Germ. circa venationem diff. 5. Nr. 8. „jure Germanico, schreibt er, reges et regum exemplo principes saltus habuerunt septos et clausos vel virgultis vel sanctionibus, in quibus nemini venari licuit, und hat auch eben daher das uralte deutsche Wort Wildbann, Bannforst, bannum ferinum, seinen Ursprung." — Man kann hiezu nicht unbemerkt lassen, daß die meisten Urkunden der deutschen Kaiser über Wildbannsverleihungen die Einwilligung der früheren Jagdberechtigten constatiren, und die Ansicht, daß die Jagd durchweg ein regale sei, erst in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters vom 13ten an allmählich zur Geltung gelangte. —

§ 202.

Ueber die landesherrliche Mitjagd in den nicht reservirten Bezirken führt v. Kreittmayr l. c. Nr. 4 und 5 folgendes aus: In den Gnadenjagden habe der verleihende Landesfürst stets potestatem revocandi, daher müsse ihm um so mehr das Recht der cumulativen

Ausübung zustehen, jedoch pflege dieß mit Moderation und mehr zum Divertissement, als in anderer Absicht zu geschehen. Bezüglich der übrigen Jagden sei die Rechtsfrage, ob der Landesherr an jenen Orten, wo seine Stände und Unterthanen die Jagd hergebracht haben, die Vor- oder Mitjagd zustehe, unter den Rechtsgelehrten sehr streitig. v. Kreittmayr neigt sich zur Verneinung. Wenn das jus venandi Jemanden zu Leben oder Erbrecht verliehen sei, so habe der Verleihende stillschweigend der Mitjagd entsagt, weil der Leben- oder Grundherr am Lehen oder der Emphyteusis keinen Mitgenuß hat; ebenso verhalte es sich, wenn die Verleihung titulo oneroso gegen ein Entgelt geschah; oder wenn der Adel auf seinem Eigenthum exercirt, denn hier habe der Landesherr das auf den praediis nobilium schon in den ältesten Zeiten Deutschlands gehaftete jus venandi nicht soviel conferirt als gewissermaßen restituirt (sehr richtig!) In Bayern habe sich die Landesherrschaft der Mitjagd in so weit ausdrücklich begeben, als solche durch Beamte, Gejaidsbediente und Subalterne exercirt wird, weil denselben die Treibung des kleinen Waidwerks in der Stände Hofmarchs-, Erb- und Gnadenjagden untersagt ist. Was die Person des Landesherrn betrifft, so bleibe es in Bayern nach den vorliegenden Decreten lediglich in terminis juris communis. — Hiernach wäre denn die Frage bezüglich auf Erb- und Eigenthumsjagden zu verneinen. (Schwerlich auch in Bezug auf das Reisgejägd in den landgerichtischen Bezirken.) Jedenfalls mußte die niedere Jagd der Stände bei der Ausübung der hohen weichen. —

Das Wort Vorjagd gebraucht v. Kreittmayr gleichbedeutend mit Ehekomm, d. ist Vorrecht des zuerst Kommenden bei Koppeljagden. — In manchen Ländern hatten aber die Landesherrn eine wahre Vorjagd in Koppeljagden der Landsassen. So setzte die Hessen-Darmstädtische Verordnung vom 1. Juli 1776 die Hegezeit fest vom 22. Februar bis 17. September, jedoch vorbehaltlich des dem Landesherrn in den Koppeljagden zustehenden Vorjagens. Mit Rücksicht auf diese Vorjagd scheint der Beginn der Koppel, welche sonst gewöhnlich am 24. August aufging, zum 17. September hinausgerückt worden zu sein. Ausführlicher spricht die Sachsen-Querfurtische Forst- und Jagdordnung XII. Cap. 20. Nachdem uns nun die Vorhetze in der Koppel (s. folg. §§ —) sonder Streit zuständig und wir solche 14 Tage von Bartholomäi an zu exercieren befugt, als wird unserm Oberjäger- und Oberforstmeister hiermit ein für allemal anbefohlen, daß woferne wir solche nicht selbsten exercieren, er alsdann oder auf seine Veranstaltung

durch andere unserer Forstbedienten sie zu obiger Zeit alljährlich, wie es vor Alters auch geschehen und rechtsbeständig hergebracht ist, ausüben und darüber jedesmal gewisse acta und Registraturen aufnehmen, auch hiervon sich nichts abwenden lassen, dahingegen wir ihn deßfalls in mächtigen Schutz nehmen wollen. — In Thüringen, Schwarzburg, gewissermaßen Hildesheim soll der Landesherr dieses Recht der Vorjagd in seinem ganzen Territorium ausgeübt haben. — Von einer bloßen Mitjagd ohne Vorjagd spricht dagegen die Magdeburgische Jagdordnung, indem sie sagt: „vorbehaltlich der dem Landesfürsten jedenorts zustehenden Koppeljagd".

Die Mit- und Vorjagd des Landesherrn betraf der Natur der Sache nach das kleine Waidwerk, die hohe Jagd war ja ohnehin dem Landesherrn weitaus vorbehalten. Wenn die Landesfürsten auf den Gütern des Adels und der Klöster die Mitjagd oder gar Vorjagd beanspruchten, so war das sicherlich weder billig noch, wie auch v. Kreittmayr deducirt, gewöhnlich. Anders in den Jagden auf Ortsfluren, welche der Jurisdiction des Landesfürsten unmittelbar untergeben waren, im Landgerichtischen, wie v. Kreittmayr sagt, wo die Bevorrechteten nicht ihrer Güter, sondern ihres Standes wegen das Reisgejaid ausüben durften, oder den benachbarten Adeligen eine Koppeljagd eingeräumt war. Solche Jagdbefugnisse stammten allerdings vom Landesherrn, und eine Mit- oder auch Vorjagd desselben konnte nichts Befremdliches haben.

Wieder etwas anderes waren sogenannte Lustjagden der Landesherren. Es kam nämlich vor, daß der Landesherr nur zu seiner Ergötzung in der Landsassen Gehege zu jagen befugt war. So ist in der Declaration der Landesprivilegien des Fürstenthums Neuburg von 1607 ausgesprochen: „daß ihm, dem Pfalzgrafen und seinen Söhnen, Erben und Nachkommen, wenn sie in eigener Person Lusts halber an einem oder dem anderen Orte, da ein Landesstand das Waidwerk zu treiben befugt, hetzen oder jagen wollten, dergleichen unverwehrt und frei sein solle." Wem gehörte aber das erlegte Wild? Wenn es der Landesfürst behielt, ist der Jagdberechtigte sicherlich entschädigt worden. Lünig in coll. von der landsassischen Ritterschaft tom. I. pag. 1164. Stisser 2c. Cap. VII. § 57.

§ 203.

Eigenthums- und Erbjagden des Adels und der Prälaten sind in den Jagdordnungen der Landesfürsten gewöhnlich ausdrücklich

anerkannt. Sie erstreckten sich zum Theil auch auf die hohe Jagd. Manche der alten Klöster besaßen kaiserlichen Wildbann, oder volle Jagd kraft ihres ausgedehnten Grundeigenthums von Anfang an, manche Klöster mochten durch landesherrliche Verleihung später die Befugniß auch zur hohen Jagd erlangt haben, und ähnlich verhielt es sich mit den Grafengeschlechtern, welche von größeren Reichsständen Lehen trugen. Daher ist denn auch namentlich in der bayerischen Jagdordnung und in jener für das Erzherzogthum Oestreich ob der Ens (§ 184 u. 185) ausgesprochen, daß gewisse Landsassen die Befugniß zur hohen Jagd haben. Gewöhnlich aber umfaßte das Jagdrecht der Landsassen nur niederes Wild. — Was die Bezirke der landsässischen Erbjagden betrifft, so bestanden sie freilich der Regel nach aus dem Besitzthum des Berechtigten und waren Eigenthumsjagden. Wie aber Manche das Waidwerk durch Einverleibung ihrer Güter in ein landesfürstliches Gehege ganz verloren hatten, so erhielten Andere ausschließliches Recht über die Grenzen ihres Grundbesitzes hinaus, durch landesherrliche Verwilligung unwiderruflich, also als Erbjagd.

Die deutschen Kaiser schützten wenigstens die Reichsritterschaft bei ihren Jagdrechten. In den Privilegien Kaiser Ferdinands I. von 1559 und Rudolfs II. von 1609 wird allen Reichsständen ernstlich geboten: „daß sie die freie Ritterschaft sämmtlich oder einen jeden insonderheit durch neue Wildfuhren, Wildbann oder Forst weder für sich selbst, noch ihre Waldvögte und Forstmeister, Jägerknecht oder ihre Unterthanen in keiner Weise an ihrer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, auch hergebrachten Hagen und Jagen, item den freien Pürschen, groß und klein Waidwerk, Baißen und andern ꝛc. zum wenigsten nicht beschweren, oder Eintrag thun, oder wider das alte Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Uebung und Gewohnheit beschweren, ohne vorhergehenden ordentlichen Proceß und richterlichen Erkenntniß dieselbe ihres hergebrachten und besessenen Rechtens nicht entsetzen ꝛc. bei Pön 50 Mark löthigen Goldes *a*).

In Pommern hatte der Adel das Jagdrecht auf seinen Gütern kraft Landesreceß vom Jahr 1614, worin es heißt: auf eines Andern Grund und Boden soll weder vom Landesfürsten noch dessen Bedienten gejagt werden. — Der Clevische Landadel und jener in der Grafschaft Mark besaß das Jagdrecht, bestätigt durch Churfürst Friedrich Wilhelm 1676. Sobald aber ein Gut an einen bürgerlichen gelangte, hörte die Jagdgerechtigkeit auf. — Auch in Bayern waren Hofmarchs-Besitzer von der Jagdausübung in ihrer Hofmark ausgeschlossen, wenn

sie nicht von Adel oder ihrer Charge nach diesem gleichgeschätzt waren. Anm. zum bayr. Landrecht Th. II. Cap. III. § 3 Nr. 12. Unter Nr. 11 sind als gleichgeachtet genannt graduirte Personen und Räthe, einschlüssig der Titularräthe. —

a) v. Beust, Cap. XVII. § 5.

§ 204.

Die Jagdordnungen (für Magdeburg, Meklenburg, Coburg, Chursächsische und Anhaltische Landesordnung) sagten: jeder Adelige und Prälat solle auf seinen und seiner Unterthanen Gütern mit der Jagd verbleiben, fremden Grund ohne des Grundherrn Vorwissen nicht betreten, er habe denn das Recht hierzu hergebracht. Die Güter der Adeligen lagen aber oft so in und durcheinander, daß Jeder auf dem seinigen allein kaum jagen konnte, und dieser Umstand führte zur wechselseitigen Koppeljagd, wonach Jeder auf allen oder gewissen Gütern des Andern die Mitjagd hatte, das heißt auf einem gewissen Bezirke Mehreren die Jagd zustand. Dieselben standen hierbei nicht in einer Communion, sie jagten nicht gemeinschaftlich, sondern wer zuerst auf einen Platz kam, hatte das Vorrecht; kamen zwei gleichzeitig, so blieb unter Umständen freilich nichts übrig, als gemeinsam zu handeln und das erlegte Wild zu theilen. Solche Koppeljagden konnten als precarium in widerruflicher Weise auf freundnachbarlichem Benehmen beruhen, oder als Recht bestehen und dann einseitig nicht aufgehoben werden. Auch konnten sie sich über benachbarte Bezirke fremden Eigenthums erstrecken.

Mit diesem Rechtsverhältnisse sind nicht zu verwechseln die Koppeljagden, welche nicht an den Besitz eines Gutes, sondern an persönliche Verhältnisse geknüpft sind, worüber im folgenden § 205 Mehreres vorkommen wird, ferner die gemeinschaftlichen Jagden, welche mehreren deshalb gemeinschaftlich sind, weil ihnen die Güter gemeinsam gehören. Wie die ganze Gutsadministration, so mußte hier auch die Jagd gemeinschaftlich ausgeübt und das Wild getheilt werden. So sagt die Meklenburgische Landesordnung Tit. 25: wo ihrer viele eines Geschlechtes ein Dorf oder ihrer viele fast gleiche Theile an einer Feldmark hätten, so sollen sich dieselben ihrer Gerechtigkeit zugleich gebrauchen.*a*)

In den Anmerkungen zum bayer. Landrecht Th. II., Cap. III. § 3 Nr. 5 ist über den Unterschied zwischen der gemeinschaftlichen Jagd (venatio communis) und der Koppeljagd (venatio simultanea

oder cumulativa) Folgendes gesagt: bei der gemeinschaftlichen Jagd wird nach den allgemeinen regulis et principiis tam venationis quam communionis et condominii beurtheilt; bei der Koppeljagd hingegen treffen zwar regulae communes venationis, nicht aber communionis oder condominii ein. Solchemnach wird dieselbe fast auf die nämliche Art, wie alle andere Jagd überhaupt erlangt; ist auch öfters reciprocirlich, geht meistentheils nur auf das kleine Waidwerk und befindet sich zwischen benachbarten Landen gemeiniglich nur an der Grenze. — (Auch die Landesherren selbst hatten hie und da Koppeljagden und auch auf Hochwild z. B. wenn ich nicht irre Pappenheim und Eichstädt in Theilen des Weißenburger Reichswaldes). Die Koppeljagd, fährt v. Kreittmayr fort, mag von jedem Berechtigten auch ohne Wissen und Willen der Andern, jedoch niemals anders, als auf waidmännische Art und ordnungsmäßig exerciert werden. Und obschon es nicht an Autoren fehlt, welche das exercitium der Koppeljagd keinem ohne Einstimmung des andern zulassen wollen, so kommt doch die fast allgemeine und sonderbare hiesige Landespraxis mehr mit jener als dieser Meinung überein und hat solchemnach das jus praeventionis oder die sogenannte Vorjagd und Ehekomm hierin Platz. — Von Thüringen berichtet Fritsch in der disputat. de convenatione memb. IV. § 6: „wenn Bartholomäi vorbei ist, darf ich meinen Nachbar, oder den, der mit mir zu jagen hat, nicht fragen, ob er jagen will oder nicht, sondern wer eher kommt, der hat den Vortheil zu jagen.“ Derselbe Grundsatz ist auch in der östreichischen Reißgejägdsordnung anerkannt (s. oben § 185). Durch manche Verordnungen war bestimmt, daß von jedem berechtigten Gute nur ein Schütze für die Koppel gehalten und diese nur durch gebrödete Diener oder durch den Herren selbst verrichtet werden solle. Braunsch.-Läneb.: der Ritterschaft im Jahre 1652 ertheilte Constitution. In Preußen war für Gütertheilungen ausgesprochen, daß an Orten, an welchen vor der Theilung nur 1 Schütze gewesen, die Jagden ferner gleichfalls nur durch einen gesammten Schützen exerciert werden sollen.

Stisser, Cap. VII. § 54.

a) Riccius, Cap. V. § 3. p. 115, 116.
v. Beust, Cap. VI. § 6. p. 137.

§ 205.

Das Terrain, auf welchem größere Landesherren die niedere Jagd gewissen Personen ihres Standes wegen auszuüben gestatteten, waren

jener Grund und Boden, der unmittelbar unter der Obrigkeit des Landesherrn stand und nicht als Erbjagd verliehen, oder mit der vollen Jagd als fürstliches Gehege reservirt war; in Bayern hieß dieses unmittelbar landesherrliche Gebiet das landgerichtliche, im Gegensatze der Gerichtsherrlichkeit von Landsassen; und die erwähnte niedere Jagd hieß das Reisgejägd. Die Rechtsverhältnisse solcher Jagden sind auch in den bayer. Rechtsquellen ausführlicher behandelt und in den Anmerkungen zum bayer. Landrechte Th. II., Cap. III., § 3 erläutert. Unter Nr. 22 c. ist gesagt: Hier zu Land hat man circa locum venationis fürnemlich obgedachten Unterschied zwischen dem Edelmanns-Freiheit fähigen und anderen Adel zu wiederholen. Die letzteren genießen vi decreti 29. Dec. 1667 § 2 die niedere Jagd regulariter und ohne sonderbarer Gnade oder Concession nicht weiter, als auf ihren Hofmarchs-Gründen, woraus sich der Schluß von selbsten ergiebt, daß sothane Befugniß in unbeschlossenen Hofmarken nur auf die zur Hofmark gehörige, nicht aber auf die darunter vermischt liegende landgerichtische Gründe geschehe, mithin auch schwer oder gar nicht praktikabel seie. Nr. 23. Wer der Edelmannsfreiheit fähig ist, der jagt hier zu Land nicht nur in seiner Hofmark und eigenen Gründen, sondern auch auf fremdem Boden durchgehends im Landgerichtischen, so viel das kleine Waidwerk betrifft, jedoch nicht so weit das Blaue vom Himmel geht, oder überall im ganzen Lande, sondern vi decreti vom 19. Juli 1673, § 3 nur so weit, daß wenn er früh Morgens oder Abends auf die Pürsch geht, er auch Nachmittags resp. Nachts wieder zu Hause sein kann. (Aehnliches sagt die Reisgejägdsordnung für Oestreich s. oben § 185). Sogar jene, welche die Schweinsjagd vom Strick aus hergebracht haben, sollen Nachts wiederum zu Hause sein. — Ob ein Edelmannsfreiheitfähiger dem andern in seine Hofmark und eigenen Gründe hineinjagen dürfe, sei streitig gewesen, jedoch wegen alter reciprocirlicher Observanz zu bejahen, es wäre denn bei einer Hofmark das Contrarium hergebracht. Einem Hofmarksherrn von Adel, der aber der Edelmannsfreiheit nicht fähig ist, darf ein Fähiger ex defectu reciproci nicht einjagen, und eben so wenig gehet solches in die Erbgejaider anderer Stände (außer dem Adel) an. (In der östreichischen Reisgejägdsordnung ist nur gesagt, es solle Keiner dem Andern zu nahe jagen). Prälaten und Pröbste, welche Landstände sind, werden dem gefreiten Adel in der erklärten Landesfreiheit part. III. Art. 14 hierinfalls parificirt, einfolglich dürfen sie ebenfalls sowohl auf ihren eigenen Hofmarks- als Landgerichtsgründen das kleine

Waidwerk treiben. (Somit bildeten die nicht reservirten Landgerichtsgründe eine große Koppel eigenthümlicher Art). In andern Hofmarken ist ihnen aber so wenig als Anderen in die ibrigen einzujagen erlaubt, weil das Reciprocum, welches nur der Edelmannsfreiheitfähige Adel unter sich eingeführt hat, etwas besonderes ist, und auf andere casus, res et personas sich nicht extendiren läßt. — Alte Geschlechter oder Patricii stehen zwar in der erklärten Landesfreiheit part. III., Art. 14 nicht weniger unter dem gefreiten Adel, aber mit mehr Einschränkung, und nur soweit als die Observanz mit sich bringt. Sie können also das kleine Waidwerk außer dem Burgfrieden nicht exercieren, sofern sie dessen nicht in Uebung gewesen, sie sind denn für ihre Person mit der Edelmannsfreiheit begabt. — Was die Edelmannsfreiheit betrifft, so sagen die Anmerkungen: Nr. 11 zwischen jenen, welche dieselbe gleich anfänglich mittels des 60ten Freiheitsbriefes en general oder erst hernach en particulier erhalten haben oder noch künftig erhalten werden, sei in diesem Stuck kein Unterschied, so wenig als zwischen Grafen, Baronen und anderen Edelleuten, die alle unter der bayer. Ritterschaft begriffen seien. Ferner ist gesagt daß die den Prälaten und Pröbsten zugestandene Jagdfreiheit sich keineswegs auf ihre untergebenen Religiosen und Canonicos, viel weniger auf Pfarrer und andere Weltpriester erstrecke. Ueber das Verhaltniß dieses Reisgejägds zu den Gnadenjagden ist unter Nr. 4 gesagt, daß in neuen Gnadenbogen allen Anderen, welchen die Jagdbarkeit schon früher zustand unbenommen bleibe. —

Auch den oberpfälzischen Edelmannsfreiheitfähigen wurde im Jahre 1629 bei Ertheilung ihrer Privilegien der kleine Wildbann auf landgerichtlichen Gründen bewilliget. Sie durften einen Vogelheerd zurichten, einen Hasen, Fuchs, Rebhuhn und Entvogel schießen.

Nicht minder war in Sachsen eine ähnliche Jagd auf landesherrlichem Boden erlaubt. Die chursächsische Jagdordnung von 1555 sagt: auf welchen unsern Aemtern und (säcularisirten) Klostergütern kein Gehege durch unsere Vorfahren und uns anhero aufgericht ist, und da auf jetzt berührten unseren unverwendeten Gütern keine Hegesäulen gesetzt sein, wollen wir geschehen lassen, daß die Anstoßenden von Adel altem Herkommen nach auf denselben Gütern Waidwerk zu treiben Macht haben sollen. (Nach der Anmerkung bei Stisser rc., Cap. VII. § 56 hatten 1754 dieses Vorrecht nur die Besitzer der schriftsässigen nicht der amtssässigen Rittergüter). — An dieser Jagd participirten auch die Obristen, nach der chursächs. Ordonnanz vom Jahr

1697, § 17 in Cod. August. part. II., p. 2077, welche sagt: sowohl Officiere als Soldaten haben sich alles Schießens des Wildbrets ingleichen des Hetzens, Jagens, Fischens, Krebsens gänzlich zu enthalten, dahero auch keinem, als dem Obristen, (der jedoch unsere Wildbahnen und unsere, ingleichen derer von Adel Gehege zu verschonen und allein der Koppeljagd zu gebrauchen hat) Hunde zu halten, zu hetzen und zu schießen nachgelassen sein solle. Bemerkenswerth ist die Bestimmung der Braunschweig-Lüneburg. Landes-Constitution XII. 1680 u. 1691, p. 43—45, v. Beust rc., Cap. VI. § 5, S. 135: So viel unsere adelige und andere Landsassen, welche die Jagdgerechtigkeit haben, betrifft, sollen diese nicht schuldig sein, zu leiden, daß Jemand von unserer Miliz oder auch andere, die dessen nicht berechtigt (unsere Generalspersonen jedoch ausgenommen, als welchen wir zu ihrer Ergötzung auch sonst ein Feder- oder anderes kleine Wild, außer unsern Gehegen zu fangen oder zu schießen vorhin schon gnädigst verstattet) in ihren Jagddistricten mit Jagen, Schießen und dergleichen ihnen Eintrag zu thun sich unternehmen. —

§ 206.

Die Reichsstädte waren Reichsstände und hatten an sich deren Privilegien, meistens aber ein kleines Gebiet, in welchem überdieß benachbarte Fürsten öfters Jagdrecht hatten. (S. oben II. Periode). In einem reichskammergerichtlichen Urtheile über das reichsstädtische Regiment zu Zell am Hammersbach wurde dem Stadtmagistrate als der Obrigkeit vorbehalten Gebot und Verbot, die Befugniß Forst- und Jagdordnungen zu machen, namentlich in Hinsicht auf Setz- und Hegezeit. Roth- und Schwarzwild sollte für die Stadtkasse verwerthet werden. Die Bürger durften einzelne Stücke pürschen und fällen, mußten sie aber gegen Schußgeld an den Wildschreiber abliefern. Wenn ein Bürger mehrere Stück beisammen sah, war er schuldig, es dem nächsten Stadtförster anzuzeigen. Auf niederes Wild hatten die Bürger freie Pürsch, was sie erbeuteten konnten sie verzehren, verschenken, verkaufen, aber nur nach vorgäng'ger Feilbietung an den Reichsschultheiß, die Städtemeister und Rathsverwandten. Moser rc. 9, S. 103. Die Städte unter Landeshoheit genossen öfters das Jagdrecht in gewissen Bezirken durch landesherrliche Verleihung, öfters behaupteten sie sich dabei nur in uraltem Besitz, indem die ersten freien Bürger ihr echtes mit dem Jagdrechte versehenes Eigenthum zum Burgfrieden vereinigten. — Die persönlichen Jagdbefugnisse der

Patricier von den größeren bayerischen Landstädten habe ich schon im vorigen § erwähnt. Verschieden davon ist der Fall, wenn das jus venandi einer Stadt oder Communität in corpore ex concessione speciali beigelegt wird. Hierüber sagen die Anm. z. Bayer. L. R. Th. II., C. III § 3 Nr. 12: so dürfen deswegen nicht alle Bürger und Einwohner jagen, sondern nur jene, welche a communitate vel principe eigens hierzu bestellt sind.

In der Magdeburgischen Jagd-Ordnung kommt vor: Gleichergestalt soll auch denen Städten, die es ersessen und geruhig hergebracht haben, das Niederwaidwerk mit Jagen, Schießen und Hetzen zu üben sowohl auf eigenem, als der Anstoßenden Grund und Boden nochmals frei verbleiben. — Den Städten in der Mark bestätigte Churfürst Joachim Friedrich ihre Jagdbefugniß. Uebrigens befahl König Friedrich I. 1709, daß die städtischen Jagden bei Verlust der Jagdfreiheit durch einen oder höchstens zwei des Waidwerks kundige Schützen unter Beobachtung der Hegezeit civiliter zu exerciren seien, und daß wenn Leute honoratioris conditionis dem Herkommen nach die Jagd zu ihrer Ergötzlichkeit betreiben, dieß auch zu beobachten haben. Leute, die ein gewisses Gewerbe und Handtierung treiben, sowie ledige Bursche sollen ausgeschlossen sein. — Die meisten westfälischen Städte sollen Jagdrecht gehabt haben, die Städte in der Niederlausitz, sofern sie zu den Landständen zählten; in Thüringen die Stadt Halle, in Meißen die Räthe von Leipzig und Freiberg.

Auch bei mehreren Universitäten war den Studenten die niedere Jagd in gewissen Bezirken erlaubt, namentlich bei Tübingen, Heidelberg, Halle, Frankfurt a. O. Stisser 2c. C. I., § 37—39.

§ 207.

Ein Beispiel der Zurückziehung und Wiederverleihung einer Gnadenjagd findet sich in folgenden Urkunden bei v. Falkenstein antiquit. Nordgavens.

„Durchlauchtigster, Hochgebohrner Fürst! Euer Gnaden seyn mein gar willige Dienst zu voran bereytt. Gnädiger Herr! Euer Gnade hat mir in kurtz lassen schreiben Jagens halben umb Muhr und wiederruft die Gnade, so Euer Gnaden meinen lieben Vattern sel. gethan und verginnt hat, bekenne ich mich, denn ich solches Jagens an den Enden, ansunder Euer Gnade Verwilligung, nichts zu thun hab. und bitte Euer Gnade, daß meinen gnädigen Herrn, hierinnen angesehen mein Vatter sel. Verdienen: Wenn ich nicht verdient hab, bin ich noch

willig zu verdienen. Euer Gnade wolle mir an den Enden umb Muhr vergönnen zu jagen, wie ich bishero nach meines Vattern sel. Todt gejagt hab bis auf Euer Gnade Widerrufen, da will ich es recht halten zu jagen, würde ich aber indessen bei Euer Gnaden versagt, wollen Euer Gnaden so gütig sein, mich darum befragen, dann ich mich gar ohngern gen Euer Gnaden zu sundern Mißfallen wohl erlernen lassen, sundern mich gen Euer Gnaden halten als gen mein gnädigen Herrn. Datum Neuenmuhr am Donnerstag vor dem heil. Werfeyer 1480 Jahren."

„Wir Albrecht v. G. G. Marchgraff zu Brandenburg ꝛc. Lieber Getreuer. Als du Uns jetzund geschrieben und gebehten hast, Dir aus Gnaden wiederum zu erlauben, um Muhr zu jagen an den Enden, da du zuvor gejagt hast, bis auf Unsere oder Unserer Erben Wiederruffen, haben Wir vernommen. Und aus gnädiger Zuneigung die Wir von deines Vatters sel. wegen, und sonst zu dir haben, erlauben Wir dir um Muhr in Unser Wildfuhr zu jagen, da du vor gejagt hast ungefährlich; doch bis auf Unser oder Unser Erben Wiederruffen. Datum Onolzbach am Donnerstag nach Sonntag Quasimodogeniti anno 1480."

„Von Gottes Gnaden, Georg ꝛc. Lieber Getreuer. Nachdem euch Unsere Eltern, auf Ihr und Unser Wiederruffen, gnädiglich bewilliget haben, an etlichen Hölzern zu jagen, werden wir bericht, daß ihr solch Jagen bisher so übermäßig geübt und gebraucht, daß ihr unsere Wildbahn der Enden gar verödiget habt, darzu auch nit allein an den begonnten, sondern an vielen andern Hölzern Unsers Wildbahns jagt, und dem also noch täglich obliegt, für eins:

Zum andern unterstehet ihr euch auch, auf euren Grund in Unsern Wildbahn Vogelherd aufzurichten, und in eure Güter zu vererben, gleich als wärt ihr Herr des Wildbahns, welches Uns zu Abbruch und Schmälerung Unserer fürstlichen Herrlichkeit und Wildbahnsgerechtigkeit reicht, und allem dem nach kunden wir euch solch Jagen ab, und begehren, daß ihr desselben füran gantz müssig stehet, bis auf weitern Unsern Bescheid, daß ihr auch eure Untersassen dahin weist, alle Vogelherd in Unserm Wildbahn gemacht und gelegen, außer der, so zu Euren jedes Hauß zugelassen sind, von Unsern Wildmeistern zu Gunzenhausen zu bestehen, den wo es nicht geschehen, ist befohlen dagegen zu handeln, des Wir lieber übrig sein wollten, welches Wir also euch gnädiger Meinung und unserer Nothdurft nach, nit verhalten. Datum Onolzbach am Samstag nach Pauli Bekehrung anno 1530."

Von Gottes Gnaden, Georg &c. Liebe Getreue. „Nachdem Wir jüngst auf geschehene Abrede, und euer unterthänig schriftliches Ansuchen und Bitte gnädiglich begönnt haben, an etlichen benannten Hölzern um Muhr zu jagen bis auf Unser, Unsers lieben jungen Vettern, oder Unser Erben Wiederruffen, laut desselben Unsers zuschreibens, das Datum stehet zu Onolzbach am Tag Thomae Apostoli, nächst verschienen: schreiben Wir euch hiemit, vermög obgerühmter Abrede aus sonderen Gnaden weiter zu, daß Wir, gemeldt Unser lieber junger Vetter und Unser Erben, euch beede das vergönnt Gejaid euer beeden Lebenlang nicht wiederruffen, aufschreiben noch aufkünden, das Wir euch auch alle den Vogelheerd auch folgen lassen wollen, da ihr von zehen Jahren den nechsten gehabt. Dann euch zu Gnaden sind Wir wohl geneigt. Datum am Heyl. Christabend Anno 1530.“

Ein Beispiel eines Bestands- oder Pacht-Jagd-Briefes hat von Beust Cap. VII, § 3, S. 150.

Von Gottes Gnaden, wir Ludwig Friedrich, Herzog zu Würtemberg und Tek, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim, Vormund und Administrator &c. bekennen öffentlich und thun kund mit diesem Brief männiglich, daß wir unsern Vormund-Lehnsmann und Lieben Getreuen Adam von Au, auf sein beschehen unterthänig Ansuchen und Bitten, auch gepflogene Handlung gnädig vergunnt und bewilliget haben, in nachfolgendem Bezirk Tübinger Forst und Grüninger Huet, das fahet an zu Eschingen im Bach &c. conditionirter maßen nach Hasen, Fuchs, Reher auch roth- und schwarzen Wildprät zu richten, zu jagen und zu bürschen, nämlich das rothe Wildprät von Johannis Baptistä an bis Andreä, Hasen, Füchs, Reher und das schwarze Wildprät das ganze Jahr hindurch, bei frühen Jahrgängen aber, und da das rothe Wildprät gleich in der Grueß Schaden thun kann, solle ihm das Jagen zeitlicher anzugreifen, und zu solchem Ende um Dispensation nachzusuchen unbenommen sein, daß das jederzeit zu Holz und zu Feld nach Waidmannsart und Gewohnheit verfahren, und dazu neben ihm allein nur seine vertraute und verpflichtete Diener gebraucht werden, dabei aber wir uns ausdrücklich vorbehalten haben, wann wir etwas an Reher oder Hasen bedürftig, daß wir die Nothdurft jederzeit der Enden durch die Unsrige bürschen und fahen lassen mögen. Da auch Jemand dieß Orts das kleine Waidwerk zu exerciren beweißlich und bekanntlich hergebracht, soll ihme durch diese Verleihung nichts benommen sein. Es soll auch unsern Vormundsunterthanen vermög

ertheilter Concession zugelassen sein, auf ihren Baufeldern, die um und an, auch zwischen den Hölzern in diesem District gelegen, das roth- und schwarze Wildprät, da es doch mit dem rothen allein, so lang die Früchte im Felde sein werden, mit dem schwartzen aber durch das ganze Jahr den Verstand haben solle, zu bürschen, solches aber dem Beständner des Jagens ꝛc. verfolgen zu lassen schuldig sein. — Innerhalb solchen Bezirks solle der Beständner verbleiben und einem Andern in seinem Jagen keinen Eintrag thun, doch wann er in seinem Jagen ein Thier geschossen, oder ihm ein Fang gegeben, davon es nicht gleich gefallen, so mag er nach Waidmannsbrauch die Nachfolge haben, so lange er Schweiß spüret, und so er solches in einem andern Bezirk erleget, oder es für sich selbsten fallen würde, soll es ihm onweigerlich gefolget, doch hierunter kein Gefahr gebraucht werden, bei der Straf, die Wir Uns nach Gestalt der Sachen vorbehalten haben wollen. Dagegen soll er Adam von Au unserm Waldvogt zu Tübingen zu jährlichem Bestandgeld einhundert und wegen dreier Pferd, so er uns der alten Jagden wegen halten soll, siebenzig fünf Gulden, und zwar jedesmal auf Michaelis das halbe Theil, und das ander halbe Theil auf Lichtmeß, und auf solche Zeit nachkommend das erstemal an guter genehmer Wehrung erstatten und zu seinen sichern Handen liefern. Der Bestand soll 6 Jahre lang sich erstrecken, und er Beständner selbigen solche Zeit über zu halten obligirt, sein übergebender Revers auch dahin expresse gerichtet sein, da gleich das Wildprät sich um etwas verlieren, und in solcher Menge, wie jetzo anfangs, nicht mehr zugegen sein möchte. Daneben solle Uns zu jeden Zeiten frei und bevorstehen, solchen Bestand und Concession wieder zu cassiren, die Jagen an uns zu ziehen und allerdings aufzukünden. Im Uebrigen soll der Beständner auch schuldig sein, dieses ihm concedirten Bezirks fürstliche jura zu manuteniren, die Lauhen (Lachen, Lochen) und Markstein im Wesen zu erhalten und beneben diese Concession über kurz oder lang vor keine Gerechtigkeit anziehen, noch Anderen von seinetwegen zu thun gestatten, oder sonsten einigen Eingriff, in solchen Bezirk nicht fürgehen lassen, und da er dergleichen verspüren sollte, den Thätern und Wilderern nachstellen, und sie beifangen helfen, oder Uns selbige anbringen und namhaft machen, damit wir alsdann die uns vorbehaltene Straff nach eines Andern Verbrechen vornehmen mögen, da denn auch der Uebertreter schuldig sein solle, ihme Beständner den Schaden, der ihm solcher Gestalten zugefüget wird, nach ermessenden billigen Dingen abzulegen und gut zu machen. Endlich wollen Wir Uns auch alle

Fürstliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten, Straffen und Bussen in diesem Jagen-Bezirk, wie wir selbige bisher exerciret, allerdings vorbehalten, und durch diese Concession das Wenigste derogirt haben. Dessen zu mehrern Urkund haben Wir Unser fürstliches Vormunds-Decret offentlich hier vordrucken lassen. Geben Stuetgart den 13. des Monats Augusti anno 1629. Ludwig Friedrich.

§ 208.

Es war und ist noch unter den Juristen ein Streit, ob die Grundsätze des römischen Rechts über den Eigenthumserwerb herrenloser Sachen durch Occupation auch in Beziehung auf das Wild in Deutschland gemeines Recht geworden seien oder nicht. In Deutschland waren die jagdbaren Thiere seit ein Grundeigenthum entstand keine herrenlose Sachen, und deren Besitzergreifung keineswegs ein natürliches Recht, vielmehr ein Ausfluß des Grundeigenthums, wie es jetzt wieder der Fall ist. — Als Jagdrechte auf fremden Boden entstanden, als gar die Jagd als ein Regale betrachtet wurde, konnte von der Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts in diesem Punkte keine Rede sein; es hat hierin nie Geltung erlangt, und hätte zu Absurditäten führen müssen. Ueberall in Deutschland wurden dem unbefugt Jagenden Gewehre, Netze, Hunde weggenommen, vor Allem aber das erlegte oder gefangene Wild; und das widerrechtliche Fangen und Schießen hieß man Wilddiebstahl. — Selbst wo die freie Pürsch bestand, konnte doch nicht Jedermann fangen und jagen, und Nichtberechtigten konnte das Erlegte abgenommen werden. Der Streit, ob die Jagd Regale sei oder nicht, ist also mit dieser Frage keineswegs identisch. —

Von Beust, tractatus de jure venandi. Cap. XXII. § 1. sagt: Daß das Wildbret aus Muthwillen in gehegten Forsten und Wildbahnen heimlicher Weise zu schießen und zu fangen, und solches hernach entweder selbst zu verspeisen oder zu verkaufen unrecht und strafwürdig, der Jagd- und Wildbannsherr auch befugt sei, dasjenige Wildbret, so in seinem Wildbann frevelhafter Weise geschossen und verkaufet worden, zu vindiciren, oder den Werth desselben, wenn es bereits consumirt wäre, sich bezahlen zu lassen, solches hat keinen Streit (? in praxi allerdings nicht); — wie und auf was Art aber solche Wildbretschützen zu bestrafen seien, und ob bei denselbigen sogar auch die Todesstrafe statt finde, darüber sind die Rechtslehrer unterschiedener Meinung. (Die Landesherren fragten nicht viel nach den Meinungen der Rechts-

lehrer, sondern bestimmten die Strafen in ihren Jagdmandaten nach Gutdünken.) —

Mit dem eben behandelten Gegenstande steht die Frage über Besitz und Verlust des Eigenthums an gezähmten und an eingeparkten wilden Thieren in Verbindung. Die Anmerkungen zum bayer. Landr. Th. II. Cap. I. § 7, Nr. 2 äußern sich hierüber folgendermaßen: das Jagdrecht erstrecke sich nur auf wilde Thiere, welche sich ohne Gewalt oder lange Gewohnheit nicht bändigen oder an einen gewissen Ort binden lassen; zahme Thiere seien davon ausgeschlossen und dem zahmen oder heimischen Vieh würden auch animalia mansuefacta oder solche Thiere, welche zwar wilder Natur, jedoch gezähmt sind, hierin gleichgeschätzt, so lange sie in unserem Gewahrsam bleiben oder von und zu zu gehen pflegen; denn sobald sie animum redeundi verlieren, welches man aus den Umständen leicht ermessen kann, werden sie wiederum für wild, mithin auf gleichen Fuß mit dem Wilde erachtet. — Die nämliche Beschaffenheit hat es mit eingesperrtem Wild z. B. mit Fischen und Krebsen in Behältnissen, mit Vögeln in Vogelhäusern, mit anderem Wild in geschlossenen Parken oder Thiergärten, so lange sie uns nicht entkommen, oder nach der Flucht wenigstens wiederum leicht einzuholen sind. — Pfauen, Tauben und Bienen gelten bei uns als zahmes Vieh, mit Ausnahme der Wildtauben und Waldbienen; sie mögen sich demnach verfliegen wie sie wollen, sie werden dadurch so wenig res nullius als ein verlaufenes Pferd, und können mithin überall vindicirt werden, soferne die Identität erweisbar ist. — Anderwärts ging, wenn gezähmte wilde Thiere entwischten oder die Gewohnheit des Wiederkehrens aufgaben, das Eigenthum nach 3 Tagen verloren, es wäre denn, daß ihnen ein Halsband, Klapperwerk oder ein anderes Zeichen angehängt war, wodurch man es von anderen Hirschen und Thieren leichtlich erkennen, unterscheiden und das dominium beweisen könnte. — Daher seien auch ausländische Thiere, die ihrem Herrn auskommen, nicht zum Wilde zu rechnen. — v. Beust, l. c. II. § 4. Kaiser Leopolds Satz und Ordnung für das Erzherzogthum Oestreich, 1679. tit. 9. § 3.

§ 209.

In den Anmerkungen zum bayer. Landrecht Thl. II. C. III. § 3, Nr. 22 ist angegeben, daß Jeder in dem ihm zuständigen District mit der Jagd bleiben und denselben zur Beschwerung seines Nachbars nicht weiter ausdehnen soll. Zum Jagddistrict wird aber auch jenes noch ge-

rechnet, was wir auf der Grenze in districtu alieno mit einem Flinten- oder Büchsenschuß erreichen können, juxta communem observationem. (Dieß galt aber nur für das Schießen selbst von der Grenze aus, keineswegs etwa vom Stellen der Netze auf Schußweite jenseits der Grenze.) In Westphalen war es üblich, zu Zeiten die Grenze zu bejagen, Gäste dazu einzuladen, um den Besitzstand zu constatiren, worüber in perpetuam rei memoriam eine Notariatsurkunde errichtet wurde. Eine solche Schnatjagd hielten 1611 die Herren von Büren zu Mengede, und als es 1742 zu einem Rechtsstreit zwischen ihnen und der Stadt Dortmund beim Reichskammergerichte kam, recurrirte man auf die ältere Urkunde von 1611. — v. Cramer, 102. S. 296. Sonst wurde der Besitzstand durch Markzeichen und Grenzbeschreibungen festgehalten.

In Bezug auf die Verfolgung eines angehetzten oder angeschossenen Wildes in fremdes Jagdgebiet (Wildfolge) bestanden verschiedene Rechtsverhältnisse. Innerhalb des Landesgebietes waren die Bestimmungen der Jagdordnungen maßgebend; wo solche fehlten konnte die Nachfolge nur stattfinden, wenn sie auf Vertrag oder Verjährung beruhte, und auch in letzterem Falle war dann die Gegenseitigkeit Regel. — In Bezug auf die Reichsstände unter einander soll die allgemeine Regel in Deutschland dahin gegangen sein, daß sich dieselben, wenn sie von gleichem Stande und Würden waren, gegenseitig die Wildfolge gestatteten, daß dagegen der höhere sie dem niedrigeren nicht einräumte, sie aber in dessen Revieren auch nicht beanspruchte. Das erstere ist bestätigt durch ein Reichshofrathsconclusum in causa Stolberg-Geudern contra Hessen-Darmstadt vom 6. Aug. 1717, wo es heißt: daß wenn ein Reichsstand die Wildfolge auf des Anderen territorio praetendirt, er auch ex aequitate solches dem Andern zugestehen müsse. v. Beust, C. XI. § 5. S. 225. Nur Chursachsen habe wegen der Markgrafschaft Meißen als Erzjägermeister das privilegium der Wildfolge ausüben dürfen, ohne das Reciprocum gestatten zu müssen. Moser, Archiv, 9. S. 16. — Wo die Nachsuche nach angeschossenem Wilde im Gebrauche war, mußte dem Nachbar zuvor Anzeige gemacht, an der Grenze ein Bruch oder sonstiges Zeichen gelegt, die Nachsuchung innerhalb 24 Stunden ohne Lösung des Hundes verrichtet werden. Wieder anderwärts waren die Formalitäten geringer; es konnte die Nachfolge sofort geschehen, aber das gefundene Wild sollte nicht ohne vorherige Anzeige aufgehoben und fortgeschafft werden. Stisser, C. VI. § 49. — Ausführlich handelt die Sachsen-Querfurtische Forst- und Jagd-

ordnung XII. § 18. 19. über die Wildfolge. Wo dieselbe hergebracht ist, soll sie nach der Observanz forstmäßig exercirt werden, so daß dasjenige, was gehetzet oder geschossen worden und über die Grenze gelaufen, zwar weggenommen werden möge; jedoch soll es in der Hand getragen (es betraf dieß niederes Wild) und nicht eher aufgebunden werden, als bis es wieder an die Grenze gebracht, wo es gehetzet worden, und wenn der Hetzer von einem unserer Forst- und Jagdbediensteten betroffen wird, ist er schuldig das Lager demselben zu zeigen. Wenn aber etwas an Wildbret, so zur hohen und Mitteljagd gehörig, bei einer berechtigten Folge angeschossen wird, und auf unserer Grenze fällt, so soll derjenige die Büchse oder Flinte an dem Orte, wo es geschossen, niedersetzen, oder das Schloß abschrauben, das geschossene alsdann verfolgen und einem von unseren am nächsten wohnenden Forst- und Jagdbedienten es ansagen, ihme auch zeigen, was das Wildbret vor Zeichen von sich gegeben und wo es angeschossen und also dergleichen Wildbret sich nicht eher anmaßen. Mit dem Federwilde wenn es angeschossen überfliegt soll es eben so gehalten werden. Wo aber die Folge nicht hergebracht ist, soll es dem Herkommen gemäß gehalten, jedoch wenn etwas angeschossen wird, soll dieß allemal unserem Jagd- und Forstbediensteten angesagt werden, damit das Wildbret nicht etwa verderbe. —

Nach der Magdeburgischen Polizeiordnung C. X. S. II. § 8. war die Anmaßung der Folge in die herzoglichen Wildbahnen und Gehege bei Verlust der Büchsen, Pferde, Hunde und 100 fl. Strafe untersagt. Wo sie hergebracht war, mußte sie forstmäßig geschehen, ähnlich wie im Querfurtischen.

In Chursachsen verstattete der Landesherr dem Adel in seine Wälder und Jagden keine Folge. v. Beust, C. XI. § 3. S. 221.

Die vergönnte Wildfolge benahm dem Eigenthums-Herrn der Jagd die Gewalt nicht, das auf seine Jagdbarkeit verfolgte und verwundete Wild vollends zu erlegen und zu acquiriren. Riccius: von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit C. VIII. § 5. S. 140. Anmerkungen zum bayer. Landr. P. II. C. III. § 3. Nr. 25. c. Ohne Zweifel konnte der Jagdherr dem Nachfolgenden in der Occupation zuvorkommen, wenn er das Wild früher schon todt fand. —

Aehnliches über Wildfolge wurde auch im preuß. Landrechte Thl. I. tit. 9. § 130—140. ausgesprochen, wo auch im § 128 gesagt ist, die Besitznahme durch die Jagd sei erst vollendet, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist. Die Wild-

folge auf angeschossenes oder angehetztes Wild war nur zulässig, wo sie gebräuchlich war und nur so lange der Spürhund noch nicht die Fährte verloren hat. Verpflichtung zum Nachweise des Anschusses durch Farbe und Haar, Zurücklassung des Gewehres, Rückkehr mit gekoppelten Hunden; das occupirte Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten oder unparteiischen Zeugen weggebracht werden; Verpflichtung zur Anzeige an den Nachbar binnen 24 Stunden, wenn ein angeschossenes Hochwild in das benachbarte Revier überflieht. —

Eine eigenthümliche Wildfolge hatten die Herren von Riedessel in den Hessischen Waldungen, deren Beschreibung hier einen Platz finden möge, weil die Bedeutung der Wildhecken zugleich damit erläutert wird. —

„Die Riedesselischen, wo sie an die Hessische Wildbahn stoßen, haben ihre Wälde mit Wildhecken oder Zäunen umgeben; weil aber an solchen Wildhecken an verschiedenen Orten offene spatia, Lücken oder Schlupfen, und unterschiedliche kleine Pforten, dadurch das Wild seinen Ab- und Zugang hat, so müssen die von Riedessel, wenn sie jagen wollen, solche offene spatia mit Wildgarn und die kleinen Pforten mit Garnsäcken, an welchen ein Seil, darin ein starker Prügel über Zwerch gebunden, zustellen. Wenn nun in dieselben Garnsäcke etwas einliefe, und damit auf Hessischen Grund und Boden durchbräche, bliebe ihm der Garnsack am Hals und an den vorderen Beinen hängen und der Prügel folgete am Seil immer hinten nach, bis es durch den Prügel in den Hecken oder zwischen den Bäumen gehemmet würde, da dann diejenigen, so auf die Pforten bestellet, nachfolgeten und das gehemmte Thier also in dem Seil oder Garnsack auf Hessischem Grund und Boden fingen, — dieses sei und heiße die Folge, so man auf Seiten der Fürsten zu Hessen denen v. Riedessel gestände, und was bei solcher Folge gefangen, müsse zuvorderst dem Hessischen Förster angezeigt werden. Wenn es alsdann in Augenschein von demselben also befunden würde, so hätte man es ihnen von Alters her folgen lassen. Wenn auch gleich der Hessische Förster nicht so bald bei der Hand gewesen, hätten doch die Riedesselschen solch' Thier von Hessischem Grund und Boden nicht ehender abführen dürfen, es habe denn zuvor der Förster selbiges recognosciret und befunden, daß das Wahrzeichen der Folge, nämlich der Garnsack, Seil oder Prügel, (so deshalben ein Folger genennet werde) am Hals gehabt habe. — Krebs, de ligno et lapide. P. I. Cl. 2. Sect. 7. § 2. v. Beust, C. XI. § 6. S. 228.

Im Jahre 1751 klagte Herr v. Grothaus bei dem churkölnischen und fürstlich Osnabrückischen Officialat-Gericht gegen den Herrn v. Hammerstein, daß ihm dieser drei Hunde todtschießen lassen, welche nachdem sie einen Hasen in Klägers Esche aufgejagt, denselben in v. Hammersteins Jagdbezirk verfolgten. Das Gericht erkannte, soferne v. Hammerstein nicht beweise, daß die Hunde absichtlich in seinen Bezirk gelassen worden seien, habe er den Schaden zu ersetzen, und das Reichskammergericht bestätigte dieß Urtheil. Mosers Archiv, 9. S. 93. — v. Cramer, 17. S. 166. bemerkt hiezu: daß solches auf landesherrliche und fürstliche Jagden nicht anwendbar sei; auch habe in vorliegendem Falle viel zur Entscheidung beigetragen, daß die gesammte zum Landtag versammelte Ritterschaft attestirte, es sei solches Todtschießen im Osnabrückischen nicht gewöhnlich.

§ 210.

Unter den Beschränkungen der Jagdbefugniß war die wichtigste jene auf die minder bedeutenden Jagdthiere, während die wichtigeren und werthvolleren dem Landesherrn oder sonst einem Andern vorbehalten waren. Darauf beruhte der Unterschied zwischen hoher Jagd (hohem Waidwerk, hoher Wildfuhr oder Wildbahn, hohem Wildbret) und niederer Jagd (niederem Waidwerk, Reisgejägd). — Welche Thiere aber zu der einen oder anderen Gattung gehörten, war in den verschiedenen Ländern sehr verschieden. Selbst in ein und demselben Lande hatten die einen niederen Jagdberechtigten mehr, die andern weniger Befugnisse und dieß führte in Sachsen zu einem Mittelgliede zwischen hoher und niederer, zur Mitteljagd. Ja selbst dort änderte sich im Verlaufe der Zeit die Einreihung der Jagdthiere in diese 3 Klassen. Wie dieselbe im Jahre 1662 war, habe ich schon oben im § 189 angegeben; im Jahre 1717 wurden sie etwas verändert. Zur hohen Jagd gehörten nur mehr Edelwild, Tannwild (Damwild), Bären, Luchse, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhühner Fasanen, Focken (Nachtreiher); — zur mittleren: Rehe, Wildschweine, Wölfe, Birkhühner, Haselhühner, große Brachvögel; zur niederen: Hasen, Füchse, Dächse, Biber, Fischotter, Marder, Wildkatzen, Iltisse, Eichhörnchen, Wiesel, Hamster (!); Schnepfen, Rebhühner, Wildgänse, Wildenten, Reiher, Taucher, Seemöven, Wasserhühner, Wasserschnepfen, Wildtauben, Gibitze, Wachteln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnärren, Amseln, Drosseln, Lerchen u. a. kleine Vögel.

Allgemein und überall war nur das Edelwild Gegenstand der hohen Jagd. Im Herzogthum Lauenburg soll z. B. nur dieses zur hohen, alles übrige Wild zur niederen Jagd gerechnet sein. (Lünig in collectaneis von der Landritterschaft. tom. I. p. 310. —) Gewöhnlich war aber die hohe Jagd nicht auf Edelwild beschränkt. Nach der bayer. Jagdordnung und den Anmerk. z. b. Landr. P. II. Cap. III. § 3. Nr. 3 gehörten dazu Hirsche, Wildschwein, Gämbs und Steinböcke. Schweine vom Strick aus zu hetzen konnte den zur niederen Jagd Berechtigten zustehen, wenn er es besonders hergebracht hatte. Thändl (Damwild), Rehe, Füchs, Hasen, Dächse und anderes kleinere Wildbret, auch die Schnabelwaid an wilden Hühnern, Gänsen, Enten und allen übrigen Vögeln gehörten zur niederen Jagd — Reiher, Blaufüße, Falken, (seit 1686 auch) rothe und schwarze Milane waren sowohl von der hohen, als niederen Jagd eximirt und der Landesherrschaft durchweg vorbehalten; Bären, Wölfe, Luchse, Wildkatzen und andere schädliche und gefährliche Raubthiere zwar ebenfalls, jedoch nicht exclusive, sondern nur praelative auf den Fall, daß sie selbst darauf jagen will. — Solche Thiere durfte zu seiner und seines Viehes Vertheidigung Jedermann erlegen, hatte sie dann aber dem Jagdberechtigten gegen die übliche Belohnung zuzustellen. — Als allgemeinere Rechtsansicht findet sich dieß bei v. Beust, Cap. V. § 7.

Nach dem preuß. Landr. Theil II. tit. 16. § 37 und 38 gehörten gewöhnlich nur Hirsche, Wildschweine, Auerochsen, Elenthiere, Auerhahnen, Fasanen zur hohen Jagd, alles übrige zur niederen, wo nicht Provinzialgesetze etwas Anderes bestimmten. — Die Selbstvertheidigung gegen wilde Thiere war nach Theil I. tit. 9. § 155 erlaubt; wurde dabei ein reißendes Thier getödtet, so gehörte es dem, der es erlegte; Hirsche, Schweine und dergl. mußten aber an den Jagdberechtigten gegen Schußgeld ausgeliefert werden. —

Die belangreiche Wildgattung der Rehe gehörte an manchen Orten zur niederen, an anderen zur hohen Jagd.

Ottern und Biber rechnete man zur niedern Jagd, nur an einigen Orten zum Fischfange. Anm. z. B. Landr. Theil II. Cap. III. § 3. Nr. 3. c. Preuß. Landr. Theil I. tit. 9. § 172. Der Lerchenfang (das Lerchenstreichen) und das Recht Vogelherde einzurichten, Geschneide und Dohnen anzulegen, war in der Regel ein Bestandtheil des niederen Waidwerks. Häufig wurden diese Befugnisse vom Jagdherrn vergünstigungsweise andern Personen eingeräumt. Stisser Cap. II. § 34. Nach der Hohenloh. Forstordnung war der Lerchenfang frei. —

§ 211.

Streitig war unter den Juristen, ob das alte Sprichwort: „wer kann jagen, der kann hagen" wahr sei? Die Worte: Hag, Hagen, (Haya) bezeichnen eine Einzäunung. Abgeleitet davon ist das Hayen, heegen, in Schonung legen durch ein Verbot und Hegezeichen z. B. gegen Viehweide, Holzhieb. Bei dem Worte „Hagen" hat man übrigens zweierlei zu unterscheiden, erstens die Einparkung, um den freien Wechsel des Wildes zu hindern, zweitens Wildhecken zum Zwecke des Fanges, indem bei den Lücken die Netze oder Schlingen (Seile) angebracht wurden. v. Beust Cap. V. § 12 sagt über ersteres: das Recht auf eigenem Boden einzuhegen stehe dem Wildbannsberechtigten (dem Inhaber voller Jagdbarkeit) unzweifelhaft zu, auf fremdem Boden es zu thun, sei ein Vorrecht des Landesherrn. Der Regel nach müsse der Einhegende sein eigenes Holz nehmen. Stisser sagt Cap. VI. § 12, daß manche Rechtslehrer die Wildparke als einen landesherrlichen Vorbehalt betrachten, jedoch unbeschadet eines langjährigen Besitzes solcher Einparkung auf Seite der Landsassen. So habe Graf Stolberg-Wernigerode im Halberstadtischen Territorium unter preußischer Hoheit einen Thiergarten gehabt. — (Aber Graf Stolberg war ein Reichsstand?)

Die Anmerkungen zum bayer. Landr. l. c. Nr. 31 sprechen sich dahin aus, daß die Hagensgerechtigkeit d. i. die Befugniß einen Park zu errichten citra observantiam specialem regulariter nur dem Landesherrn allein zustehe und zwar so, daß auch dieser nicht einmal das Holz ohne Bewilligung des Grund- oder Waldherrn hierzu gebrauchen kann. — Das preuß. Landrecht Theil II. tit. 16. § 60 bestimmt: Ohne besondere Erlaubniß des Staats darf Niemand verzäunte Gehege zur Hemmung des Wildwechsels errichten, Einsprünge machen, die Grenzen nächtlich verlappen. —

Der im Mittelalter sehr gewöhnliche Gebrauch von Wildhecken zum Fange verlor sich theils allmählich mit der Vervollkommnung des Schießgewehrs, theils wurde er ersetzt durch die eingestellten Jagen mit Jagdtüchern. Die Landesherren sahen solche Wildhecken nicht gerne, daher steht in den Anmerkungen zum bayer. Landrecht l. c. Nr. 19. Sechstens läßt man die Hecken, Gruben, Gehaag und Sulzen nur jenen allein zu, welche es von Alters hergebracht haben. — Eben so äußert sich Noe Meurer p. 26. 27. und Fritsch tom. II. p. 933. Döbel beschreibt noch in seiner Jägerpraktika, Anhang Cap. 5. die Wild-

hecken: „Wild- und Rebhagen sind Hecken mit Lücken. Ueber letztere werden Stangen so hoch gelegt, daß das Wild unten durch kann. An den Stangen können aber Stricke, in denen sich das Wild wie der Vogel in der Schlinge fängt, angebracht werden. Solche Hecken schließen entweder einen Forstort ein, oder laufen durch denselben hindurch." —

§ 212.

Außer dieser Beschränkung enthalten die Jagdordnungen noch verschiedene andere, welche den Zweck hatten, einer zu eigennützigen Jagdnutzung entgegen zu treten, einen guten Wildstand zu erhalten und in dieser Beziehung namentlich die landesherrlichen Gehege gegen den Einfluß schlimmer Nachbarn zu schützen. Solche die Jagdinhaber einschränkenden Maßregeln machten den einen Theil der Jagdpolizei aus; der andere Theil war gegen die unberechtigten Dritten, gegen die Unterthanen gerichtet. — Doch finden sich auch Bestimmungen zum Schutz der Feldfrüchte gegen unzeitige Jagd. —

Die wichtigste Maßregel zu Gunsten der Erhaltung eines guten Wildstandes war die Feststellung der Jagdzeit und der Schonungszeit für das eßbare oder sogenannte edle Wild. Alle Jagdordnungen hatten Bestimmungen der Art für die verschiedenen Wildgattungen nach deren besonderem Bedürfnisse, die einen etwas strengere, die andern gelindere. Die hauptsächlichsten sind bereits oben unter dem Inhalte der Jagdordnungen vorgekommen. Näheres enthalten unter Anderen auch die Anmerkungen zum bayer. Landrecht Theil II. c. III. § 3 Nr. 20. 21, Preuß. Landrecht Th. II. tit. 16. § 48 u. f. Auch für Füchse, Marder, Dachse, Biber war eine Schuß- und Hegezeit in manchen Jagdordnungen bestimmt, Bären, Wölfe, Luchse, Wildkatzen konnten zu jeder Zeit erlegt werden. Preuß. Landrecht u. bayer. Landrecht l. c. — Die Jungen von solchen Raubvögeln, welche zur Beize dienten, mußten dagegen geschont werden. Eben so Wildkälber Rehkitzen, junge Hasen, Rehgeisen.

§ 213.

Mit der Anordnung von Schonungszeiten ging Hand in Hand das Verbot unwaidmännischer, habsüchtiger Jagdmethoden. Insbesondere hat die bayerische Gejaidordnung hierüber sehr eingehende Bestimmungen, welche in den Anmerkungen zum bayer. Landrechte l. c. Nr. 19 wiederholt sind. Es waren untersagt verschiedene Arten des Fanges

vom Federwild, ferner allerlei Arten sich der Hasen zu bemächtigen. Mehrere Ausdrücke dafür kennt man jetzt gar nicht mehr, weil die alten Jäger Döbel und Flemming in ihren Jagdbüchern sie wahrscheinlich als unwaidmännisch nicht beschrieben haben. Selbst die Ausrottung der Füchse wollte man nicht haben, und gestattete nicht das Ausräuchern und das Ausgraben auf den Hauptbauen; — ebenso wenig der Dachse. — Bei tiefem Schnee (oder wenn der Schnee eine Rufe hatte) war zu jagen nicht erlaubt. — Selbstgeschosse waren theils ganz verboten, Preuß. Landrecht Theil II. tit. 16. § 58, theils wie die Fuchseisen nur an abgelegenen Orten gestattet. (Anmerkung zum bayer. Landrecht l. c.). Nachtgarne und zu enge Netze, welche auch junge Thiere festhalten, waren untersagt, ebenso der Gebrauch gewisser scharf und anhaltend jagender Hunde und das Legen von Giftkugeln. Hecken, Gruben, Sulzen ließ man in Bayern nur jenen zu, die es von Alters hergebracht hatten, Tücher und Hochzeuge nur den Inhabern der hohen Jagd. — Manche Jagdordnungen untersagten den Landsassen die Anlage von Salzlecken und Körnungen ganz und gar. Jagdordnung ob der Ens § 14. Cod. austr. p. I. Hessen-Darmstädtische Forstordnung Fritsch III. 181. Querfurtische Jagd- und Forstordnung XII. § 44. (Andere Jagdordnungen geboten dem landesherrlichen Personal solche Anlagen, auch die Anlage von Wildschuppen zur Fütterung im Winter. Fürstl. Hessische Jagdordnung II. § 7. Hessen-Marburg. Art. XI.) Stisser, Cap. VI. § 51. 77. Klopf- und Klapperjagden waren im Allgemeinen nicht verboten, aber bei den Koppeljagden, welche die Adeligen ihres Standes halber auf fremdem Boden ausübten (wie in Bayern und Oestreich) war selbstverständlich diese Jagd ausgeschlossen. Bei den übrigen Koppeljagden konnte der eine nicht ohne Erlaubniß oder Theilnahme des oder der Andern eine Treibjagd halten. —

Manche Jagdberechtigte waren überhaupt auf gewisse Jagdmethoden eingeschränkt. v. Beust sagt Cap. V. § 10: **Es kann sein, daß einer Macht hat, das hohe und niedere Wildbret zu birschen und zu hetzen, aber keine Tücher und Garn aufzuziehen; derjenige, welchem auf Füchse und Hasen zu richten (— Netze), zu baißen und lausen vergünstigt ist, darf nicht auch danach schießen; ferner: zuweilen ist es nur erlaubt, Hasen auf dem Felde ohne Gebrauch von Garn zu hetzen. (Das waren dann eben sehr eingeschränkte Jagdbefugnisse, der jagdpolizeiliche Gesichtspunkt fehlt hier.).**

§ 214.

Für den Dienst des landesherrlichen Jagdpersonals wurden durch besondere Instructionen die nöthigen Vorschriften ertheilt. In Bayern durfte dasselbe, soweit ihm die Ausübung der Jagd erlaubt war, keine Netze und keine Hetzhunde gebrauchen, sondern nur schießen und zwar letzteres nur mit der Kugelbüchse, nicht mit Flinten- oder Schrotrohren, außer wo ihnen zu dem Hofküchenamte an edlem Federwildbret etwas zu schießen anbefohlen wird. — Das Reisgejägd des gefreiten Adels im Landgericht durfte nur persönlich ausgeübt werden, mit Ausnahme von Wittwen und solchen, die durch Dienst beim Churfürsten verhindert waren. Diese durften durch einen gebrödeten Jäger waidmännisch und ordnungsmäßig Theil nehmen. Für die Hofmarksjagden war ein Unterschied gemacht. Bei gar kleinen Hofmarchen gestattete ein Decret vom 19. Juni 1673 keine eigenen gebrödeten Jäger, ausgenommen, wenn ein gefreiter Landstand selbst dort wohnhaft ist, oder gelegentlich dort weilt, so lange dieß der Fall ist. Bei größeren Hofmarken, wo es der Mühe lohnt, verwehrte obiges Decret die Bestellung eines eigenen Jägers nicht, verlangte aber, daß es ein gelernter, gebrödeter, hinlänglich bezahlter sei, und daß überhaupt die Stände ihre Jäger in Ordnung halten. Dieselben und deren Knechte durften nur mit eigenen Hunden hetzen und das kleine Waidwerk weder mit Netzen, noch mit Flinten und Schrotröhren, sondern nur mit der Kugelbüchse treiben, wie die churfürstlichen. Nur eigentliche Jäger durften sich mit der Jagd befassen und Jägerkleidung tragen. Ein churfürstlich Brandenburgischer Landesreceß von 1653 § 8 sagt, daß die Jagd nicht durch Bürger, Handwerker, Hirten, Schäfer, Bauern und Kossater, sondern durch vereidete, erfahrene Schützen ausgeübt werden solle. Stisser. Cap. VI. § 37.

§ 215.

Jagdpolizeiliche Vorschriften, welche Gebot und Verbot gegen Dritte zu Gunsten der Jagdinhaber enthielten, betrafen folgende Gegenstände:

Das Halten von Hunden war beschränkt, jedenfalls durften sie nicht frei herumlaufen, gewöhnlich hieß es, daß sie mit einem Knüttel behängt sein müssen. Noch das preuß. Landrecht sagt Theil II. tit. 16. § 65: herumstreunende gemeine, unbeknüttelte Hunde und Katzen darf der Jagdberechtigte tödten und deren Eigenthümer ist überdieß Schußgeld schuldig.

Eine Weimarische Verordnung von 1736 befahl überdieß, daß zur leichteren Erkennung der Hunde den Haushunden der Schwanz, den Schafhunden die Ohren, den Metzgerhunden Schwanz und Ohren abgeschnitten werden, und die landgräflich Hessische Regierung befahl 1736, daß den Katzen die Ohren abgeschnitten werden sollen, damit sie nicht auf das Feld laufen und dem niedern Weidwerk Eintrag thun, s. Stisser VI. § 45.

Ferner war den Unterthanen verboten, mit Schießgewehr außer den Landstraßen zu gehen. Churfürstl. sächsische Mandate, Hessen-Cassel-Darmstädtische, Weimarische, Jenaische Forst- und Jagdordnung. Stisser VI. 54.

Die Unterthanen durften zwar das Wild von den Feldern abtreiben, aber der Gebrauch von Hunden war hierzu entweder gar nicht oder nur in beschränktem Maße gestattet. — Auch durften sie ihre Felder einhegen, aber nicht mit spitzigen Zäunen. Fürstlich hessische Forstordnung 1624, churfürstlich Sächsische, Würtembergische, Schwarzburg-Sondershaus. § 14. Hohenloh. Stisser VI. § 40. Preuß. Landrecht I. 9. § 141 folg.

Das Aufgreifen jungen Wildes, Ausnehmen von Vogelnestern war überall verboten. Zur Setzzeit im Mai wurde völlige Waldsperre verfügt. — Hohenloh. Jagd- und Forstordnung.

Den Unterthanen war geboten, abgeworfene Hirschgeweihe einzuliefern und von gefundenem größern Wilde Anzeige zu machen. Sondershausen, Stolberg, Churbrandenburg, Magdeburg.

Die Sachsen-Querfurtische Jagdordnung, Cap. XII. § 43 bestimmt: Die Suhlen (Sudeln) sind bei hoher willkürlicher Strafe dermalen zu hegen und zu verschonen, daß die Hirten und Schäfer das Vieh daran nicht laufen lassen, oder der Eigenthumsherr von denen Gehölzen und Wiesen durch unfläthige, stinkende Scheusal das Wildbret davon nicht abscheuche. Stisser, Cap. VI. § 78.

§ 216.

Verschiedene Befugnisse wurden als Ausflüsse oder Zugehörungen des Jagdrechtes betrachtet, nämlich das Recht auf Jagddienste, auf Einlager und Jägeratzung, Hundefütterung, ferner das Zweigrecht, der Anspruch auf einen Theil der Mast für das Wild.

Jagdfrohnen der Unterthanen waren fast allenthalben in Deutschland üblich, theils als Handdienste zum Treiben, Umstellen der Wälder, Hundeführen, theils als Spanndienste, Fahren des Jagdzeuges und

des erlegten Wildes. Ueber den Ursprung der Jagddienste, ob sie landesherrliche Frohnen oder gerichtsherrliche oder gutsherrliche seien, waren die Juristen nicht einig, wahrscheinlich war der Ursprung derselben eben so verschieden, als der Ursprung des Jagdrechtes selbst. In Bayern wurden sie nach Cap. 7 der Gejaidordnung als ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit angesehen, indem gesagt ist: Stände sollen ihre eigenen Gerichtsunterthanen mit dem Scharwerk zum Jagen also bescheidentlich gebrauchen, daß sie der Uebermaß halber nicht zu klagen haben; landgerichtliche d. i. churfürstliche Unterthanen durften ohne besondere Verwilligung weder von den Ständen noch von den Inhabern von Gnadenjagden zum Jagdscharwerk gezogen werden. — Verschieden von den Jagdfrohnen war in Bayern wie anderwärts das Aufgebot zur Dienstleistung, um Wölfe und andere reißende Thiere, wo es nöthig war zu erlegen. Dieß war ein Gegenstand der Landespolizei, nicht des Jagdrechts, und man nannte die Verpflichtung zu solchen Diensten die Jagdfolge. Freilich gebrauchte man auch dieses Wort zur Bezeichnung des Rechts, ein angeschossenes oder angehetztes Wild in das benachbarte Revier zu verfolgen, also gleichbedeutend mit Wildfolge. Die Jagdfolge war eine Obliegenheit auch der Unterthanen der Landstände, daher verschieden von den landesherrlichen Jagdfrohnen und ein besonderer Ausdruck hiefür erscheint sachgemäß, den man aber freilich nicht auch in einem anderen Sinne als gleichbedeutend mit Wildfolge gebrauchen sollte. Anmerk. zum bayer. Landr. Thl. II. Cap. XI. § 2. Nr. 3. — In manchen Ländern nahm aber der Landesherr von allen Unterthanen Jagdfrohndienste in Anspruch, nicht blos von den unmittelbaren, sondern auch von den Unterthanen der Landstände, der Stifte und der Ritterschaft — z. B. churbrandenb. Mandat vom J. 1680.

Die Juristen rechneten zwar noch unter die verschiedenen im Wildbann liegenden Befugnisse das Recht, Jäger-Atzung und Nachtquartier zu fordern, wovon in der vorigen Periode mehr vorkam, indessen scheint dieß doch allmählich außer Uebung gekommen zu sein. v. Beust, Cap. XIV. § 7—28 u. flg. In der Reisgejägdsordnung für das Erzherzogthum Oestreich ob der Ens findet sich eine Erwähnung dieses Rechts; auch in der Hohenlohischen Wildbahns-O.

Ein anderer angeblicher Ausfluß des Wildbannes oder Jagdregales war das Recht zu verlangen, daß die Unterthanen Hunde füttern oder Hundehaber verabreichen. An einigen Orten mußten die Müller die Hundefütterung übernehmen, oder dafür ein gewisses Hundekorngeld

geben. (Man legte auch die Hunde auf die Schäfereien und Vorwerke des Jagdherrn.) An manchen Orten mußten die Wasenmeister die Hunde auffüttern. Stisser, Cap. VI. § 48. S. oben Würtemberg. Jagd-Ordn. Hohenloh. Braunschweig.

Ueber das sogenannte Zweigrecht, d. i. die Befugniß Jagdhütten und Stallungen im (fremden) Wald zu bauen, sagen die Anmerkungen zum bayer. Landr. Thl. II. Cap. III. § 3. Nr. 31. daß dasselbe zwar an manchen Orten als ein Annexum des Jagdrechtes angesehen werde, in Bayern aber nicht Herkommens sei, sondern wer dergleichen bauen will, müsse den Grundherrn hierum begrüßen. —

Auch das Recht, Stellstätten, Stellwege aus- und durchzuhauen rechnete man zum Zweigrecht. v. Beust, Cap. XIV. § 7 bis 28 u. flg. — In der Hinterpommerschen Forst-Ordn. tit. XII. kam vor: Auf der Städte Haiden und Wäldern, worauf Sr. churfürstl. Durchlaucht die Vorjagden haben, sollen Jägers-Gebrauch nach Stellstätten gehauen werden, und weil dieselben auch den Städten im Jagen zu Gut kommen, so wäre es nicht unbillig, daß die Städte zu Hauung und Aufräumung der Stellstätte ihre Unterthanen mitgeben. Das Holz aber, so in den Stellstätten gehauen wird, gehöre den Städten. Stisser, Cap. VI. § 65.

Nicht minder wurde angesprochen, daß der Waldeigenthümer wenigstens einen Theil der Mast dem Wilde belassen müsse. v. Beust, l. c. Indessen wurde dieß von den Juristen doch auch nicht als Rechtssatz anerkannt, und nur in einigen Jagdordnungen kommt etwas darüber vor.

Der Fürst von Anhalt-Bernburg hatte nach Stisser, Cap. VI. § 32. die Mast in sämmtlichen Harzwaldungen seines Gebiets mit Ausschluß der Landsassen, Vasallen und Communen, aber wohl aus einem anderen besonderen Rechtstitel.

§ 217.

Interessante jagdgeschichtliche Notizen in Bezug auf Jagdrecht, (auch Jagdbetrieb) finden sich in Proceßacten des Reichskammergerichts. Einige theilt Meichsner mit in seinen decisiones camerales:

Im Jahre 1573 ließ der Bischof von Würzburg dem Fuchs v. Bimbach 22 Hasengarne abpfänden, worauf dieser bei dem Reichskammergericht Klage erhob.

Würzburgischer Seits wurde vorgebracht, daß der Steigerwald zusammt dem Wildbann und Jagensgerechtigkeit nach hohem und

kleinem Waidwerk vor unvordenklichen Jahren von Römischen Kaisern und Königen mit ausdrücklicher Benennung gewisser Grenzen dem Stift Würzburg in Ewigkeit eigenthümlich geschenkt, gegeben und zugestellt worden sei; daß die jederzeit regierenden Bischöfe zu Würzburg je und allwegen ihre besonderen Förster, Jäger und Wildmeister auf und an dem Steigerwald gehabt, welche die Jagd ausgeübt und wissentlich keinem Andern gestattet haben.

Dagegen behaupteten die Fuchs v. Bimbach, daß je und allwegen länger dann vor 100 Jahren her die von der Ritterschaft, so im Lande Franken Schlösser und Edelmannsgüter haben, für reichsunmittelbare Adelige gehalten worden, und daß es bei dieser freien Ritterschaft in Franken üblich Herkommen gewesen, daß sie um ihre adelige Freisitze Macht haben, das Waidwerk, insonderheit das kleine mit Füchsen, Hasen, Hühnern zu treiben.

Die v. Fuchs jagten aber außer Hasen und Füchsen auch Sauen und Rehe in Garne.

Der Zeuge Georg Frühauf, 99 Jahre alt, sagte z. B. u. a.: „er Zeug hab auch selbst damals ein Sau gestochen aus Ursachen, daß Christoph Fuchs nach solcher laufen wollen, aber mit einem Sporn im Seil gehangen und zu Boden gefallen, in dem er Zeug hinzugelaufen, solche Sau (ab)gefangen, darauf Christoph gescholten und gesagt: du stielst mir das mein ab, dann er all wegen, wann einer etwas gefangen, demselben ein Viertel Wein verehrt hab, und seyen damals der Säu 7 gewesen.“

Michel Reuß gab an: „der Bischof hab auf allen diesen Hölzern das Mitjagen neben dem Fuchs, sonderlich was Hoch- und Rothwild antreff gehöre dem Bischof allein zu; sonsten hab er aber nie gehört, daß es andern Edelleuten, außerhalb der Amtleut und Fuchs sei gestattet worden.

Er hab von seinen Junkern oft gehört, sie sollen ziehen auf den Wald, so weit sie es ein Tag erreichen könnten, doch daß der Zeug zu Nacht wieder anheimisch sei; auch hab er (Zeuge) vom Wildmeister Hansen gehört, wann er Zeug unter wegen über Nacht stehen finde, hab er Befehl solchen zu verbrennen und zu zerhauen.

(Dieß bestätigte ein anderer Zeuge, der Wildmeister Hans Häller.)

Die Würzburger Jäger seyen ihm selbst aufgestoßen, aber gegen ihne nichts fürgenommen, sondern sich selbst verwundert, woher doch die Fuchs die Jagensgerechtigkeit haben. Aber die Pürschbüchsen haben

sie nicht leiden mögen, sondern Knebelspieß und Sauschwerter sollen sie brauchen."

Conrad Lehner bestätigte, daß die v. Fuchs was ihnen aufgestanden ist, gefangen haben, ohne Roth-Wildbret, dann Sigmund Fuchs selbst gesagt: vor dem rothen und hohen Wildbret sollen sie den Hut abziehen. — Der Bischof und Fuchs haben das Jagen zugleich gehabt; doch das hohe Wildbret war des Bischofs allein.

Das Reichskammergericht schützte den Fuchs im Besitz seiner Jagdgerechtigkeit. Meichsner, IV. S. 184.

Crailsheim war eine Besitzung der Grafen von Hohenlohe. Von diesen kam es durch Kauf an den Landgrafen von Leuchtenberg, der es 1399 an die Burggrafen Johann und Friedrich zu Nürnberg um 26000 fl. veräußerte, „mit Wälden und Hölzern, und namentlich dem Wildbann in zwei Meil Wegs um Crailsheim, in dem Kreis um und um." —

Innerhalb dieses Umkreises lag die Waldung Schlehart bei Hengstfeld, theils den Herrn v. Wolmershausen theils anderen Leuten gehörig. Im 16. Jahrhundert waren einige Herren dieser Familie Amtleute des Markgrafen zu Ansbach, und durften wahrscheinlich für ihre Person in jenem Bezirke jagen und zwar nicht bloß auf Hasen, Füchse und Federwild, sondern auch auf Bären, Schweine, Rehe. Als die Markgrafen dieß nicht mehr gestatteten, entstand 1558 ein großer Proceß bei dem Reichskammergericht, worüber sich eine ausführliche Nachricht findet in Meichsner decisiones camer. tom. I. p. 323 u. flg.

Die Zeugenaussagen geben einigen Aufschluß über die damaligen Jagdarten:

Martin Naufeld von Waltersberg 80 Jahr alt, Gedenk eines Landsterbens, so vor 74 Jahren gewesen, ein markgräflicher Leibeigener und 60 Jahr zu Hengstfeld wohnhaft, sagte aus:

„Er sah und war dabei, wie die Kläger (v. Wolmershausen) als sie markgräfliche Diener gewesen, Säu und Rehe auf dem Schlehart gefangen, aber kein Hochwild nie, und habs hernach Markgraf Georg nicht gestatten wollen.

So lange er gedenke, seyen Georg und Stophel (v. W.) markgräfliche Diener gewes't, die haben auf dem Schlehart gejagt, dabei er mehr denn einmal gewes't, aber den alten Philippsen ihren Vater hätt er nie sehen jagen, hat auch nie kein Garn bei ihm gesehen, wiewohl nie kein Jahr gewes't, daß er nicht 30mal in seinen Scheuern gewesen."

Ferner sagte er aus:

„Weiß wohl, daß Christoph und Georg v. W. ein alten Bären und drei junge auf dem Gänsbühel gefangen, und dieselben noch vor Nachts gen Amlishagen führen lassen, und er Zeug selbst die Garn geführt, vom Bären aber, so nach Hengstfeld geführt seyn sollt, wisse er nicht, aber viel Säu hab er gesehen, daß die Wolmershäuser und einsmal auf einen Tag, da er selbst die Garn geführt, neun Säu gen Hengstfeld auf das Tanzhaus geführt, darum das jung' Volk getanzet und er Zeug selbst auch." (Dieses Tanzen scheint damals gewöhnlich gewesen zu sein, und andere Zeugen brachten Aehnliches vor.)

Man jagte dortmals das Wild mit Hunden in Garne, deren in den Zeugenaussagen verschiedene bezeichnet sind:

1. Wildgarne (starker Zeug) auf Edelwild und Sauen; sie wurden für erstere höher, für letztere tiefer gestellt.
2. Halber Zeug, wie auf Wölfe.
3. Rehgarne.
4. Hasengarne.

Hans Beck, genannt Weidmann, ein Forstknecht, sagte aus:

„Rehern und Säu werden unter das Hochwildbret gerechnet, und den v. Wolmershausen nicht gestattet zu jagen."

Dieser Zeuge bestätigte:

„als einst Hans Wolf von Wolmershausen im Schlehart nach Hochwild zu jagen sich angemaßt, daß er sammt seinem Knecht darob vom Kastner zu Kreylsheim verstrickt, sich auf Ermahnen wieder zu stellen, daß auch alsbald darauf von Kreylsheim etliche Personen hinaus verordnet, so die Garn, welches ein Rehzeug und mit Wildstäben hoch gericht gewesen, ufgehebt und hinein gen Kreylsheim, von da nach Onolzbach geführt worden."

Die Leute Wilhelms v. Stotzingen auf Heudorf fingen am 29. November 1565 auf dem Donauried zwischen Neyfra und Dertingen mit Hetzhunden ein Reh, das ihnen aufstieß. Die hohe Jagd gehörte dem Erbtruchseß Freiherrn v. Waldburg, der sich dieß nicht gefallen ließ. Die Stotzinger wie andere benachbarte Adelige übten auf dem Ried zwischen Riedlingen und Mengen das kleine Waidwerk, durch Hetzen vom Stricke und durch Richten von Garnen (Hessen) auf Füchse und Hasen, durch Beizen mit Falken, Schießen auf Reiher, Antvögel und Schneegänse. Sie behaupteten auch, daß sie ungestört Rehe mit Hunden gefangen, dieses Wild auch behalten hätten, wenn es in die Garne fiel. — Wegen der Rehe wurde der Streit anhängig. Das Reichs-

kammergericht schützte aber die Stotzingen im Besitze, obgleich sonst der Regel nach die Rehe nicht zur niederen Jagd gehörten.

Meichsner, decis. cam. tom. I. Lib. I. p. 356. Lib. II. p. 32.

---

5. Kapitel: Jagdbetrieb und Jagdpersonal.

§ 218.

Von den großen Gattungen Schwarzwild der ersten Periode waren die Auerochsen bis vielleicht auf wenige Reste schon in den ersten Jahrhunderten des II. Zeitraums verschwunden; das Elen verschwand in diesem dritten auch aus dem nördlichen Deutschland, obgleich die Landesfürsten dasselbe in Schutz nahmen. So verbot Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, welcher einiges Auerstier- und Elenwild aus Preußen hatte herbeischaffen und eine Zeit lang einparken lassen, als er im Jahre 1681 im Begriffe war, dasselbe ins Freie zu setzen, bei Strafe von 500 Thalern allgemein danach zu jagen und es zu erlegen, welches Verbot Friedrich I. 1689 erneuerte. Mylius in Corp. constit. Magdeb. p. III. No. 46 p. 401. nach Stisser C. VI. § 401. Im Jahre 1746 verschwand das Elen aus Sachsen, 1769 aus Galizien, zu Anfang 1800 aus Preußen bis auf einige besonders in Schutz genommene Districte. (S. die Notiz in Leunis, das Thierreich, § 130.)

Die Bären erhielten sich dagegen, obgleich sie Niemand in Schutz nahm. In Folge der Verheerung des 30jährigen Krieges vermehrten sie sich stärker neben Wölfen und Luchsen, und die Jagdordnungen erwähnen ihrer. Im vorigen Jahrhundert werden sie indessen seltener und auf die größeren Waldmassen zurückgedrängt. Im Algäuer Gebirg wurden im vorigen Jahrhundert noch Bären erlegt; der letzte Bär im Fichtelgebirg 1769. In Bayern fanden sie sich in den ersten Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts noch ständig im bayerischen Walde. Gegenwärtig ist es eine Seltenheit, wenn einer über die Grenze hereinwechselt.

In vorliegendem Zeitraume verstand man bereits unter Schwarzwild hauptsächlich die Wildschweine, und diese wurden zur Ungebühr gehegt. Welche Menge derselben im 17. und 18. Jahrhundert in den

Forsten vorkam, dürften folgende aus v. Kobells Wildanger, S. 104 entnommene Notizen zeigen. — Die Landgrafen von Hessen erlegten in einer Jagdzeit über 1000 Stück *a*). Landgraf Ludwig VIII. ließ Sauducaten prägen, auf einer Seite mit einem Schwein, auf der andern mit dem Verse: „Durch den Dukaten ward ich verrathen". Auch im Sylvan 1817—1818 (Schloß Kranichstein) findet sich mehreres über die Jagdlust dieses Fürsten, welcher in der Nähe dieses Schlosses in einem Jahre 1767 eigenhändig 73 Stück Schwarzwild erlegte. Die Churfürsten J. Georg I. und II. von Sachsen mit ihrem Gefolge erlegten in den Jahren 1611—1680 über 50000 Stück. In Preußen war 1728 des erlegten Schwarzwildes so viel, daß sich keine Abnehmer mehr fanden. In Würtemberg wurden im Jahr 1737 in einem Jahre 6518 Stück Rothwild und 5058 Stück Schwarzwild erlegt. (Näheres bei Frhrn. v. Wagner: das Jagdwesen in Würtemberg unter den Herzogen.) Bei einer Jagd des Herzogs Karl im Jahre 1782 wurden über 2600 Sauen eingefangen. Im Gejaidregister Herzog Wilhelm IV. von Bayern von 1545 sind 515 Sauen verzeichnet, im Jagdbuch Herzog Albrecht V. (1555—1579) 525 Stück von ihm selbst erlegt. Im Jahre 1729 wurde im Geisenfelderforst gejagt, wobei 508 Sauen, darunter 105 Hauptschweine erlegt wurden. Von letzteren wogen die 7 stärksten 247—300 Pfund. — Zu dieser Jagd waren aufgeboten 1270 Mann, 282 Pferde, 12 Wagen. —

Im Tafelsale des herzogl. Würtembergischen Schlosses zu Urach war ein Wildschwein an der Wand abgemalt mit folgender Beischrift: anno 1507 fieng der durchlauchtigist hochgeborne Fürst Ulrich von Würtemberg dieß Wildschwein auf dem Roßfeld zu Urach. Die Länge war 7 Schuh 3 Zoll. Die Höhe 5 Schuh 2 Zoll, die Dicke 3 Schuh 2 Zoll, Kopfs Länge 23 Zoll. (Moser, X. S. 177.) Das muß freilich eine ungeheure Sau gewesen sein; im Metermaße Länge 2,1 m, Höhe 1,5 m, Dicke 0,91 m.

a) Im November 1563 schrieb Landgraf Wilhelm IV. an den Prinzen Ludwig von Nassau, sein Vater habe im Reinhardtswalde gejagt und es seien 231 wilde Säue gefangen worden; am 2. Dezember darauf schrieb er wieder, im Reinhardtswalde und umher seien nun über 1080 gefangen worden, und im Ganzen habe man dieß Jahr über 2000 Säu gefangen. Sylvan 1816.

§ 219.

Die wichtigste und angesehenste Wildgattung war das hohe Rothwild, daher Edelwild genannt, welches in großer Menge gehegt wurde.

Nach den Notizen in von Kobells Wildanger erlegte und fing Churfürst J. Georg I. von Sachsen in den Jahren 1611—1655 15 291 Hirsche, also durchschnittlich per Jahr 347 Stück, und Churfürst Georg II. von 1656—1680 13 636 Stück, jährlich im Durchschnitt 568 Stück. Unter diesen Hirschen waren 1 mit 30 Enden, 1 mit 28, 1 mit 26, 3 mit 24, 15 mit 22, 51 mit 20, 187 mit 18, 669 mit 16 Enden. — Landgraf Philipp von Hessen erbeutete 1561 367 Hirsche; Graf Ernst von Henneberg 1581 366, darunter öfters Hirsche von 5 und 6, ja von 8 und 9 Centnern, während jetzt ein Hirsch von 4 Centnern schon zu den Seltenheiten gehört. — In den Jagden Herzog Wilhelms IV. von Bayern wurden 1545 erlegt: 817 Hirsche, 78 Stück Wild, 137 Kälber, 224 Rehe. — Herzog Albrecht V. erlegte von 1555—1579 2779 Hirsche, per Jahr 111, 1784 Stück Wild, per Jahr 71, und 200 Kälber, per Jahr 8 Stück. In den 8 Jahren von 1674—1682 wurden in den Hofzehrgaden nach München geliefert 600 Hirsche, 484 Stück Wild, 225 Kälber, von 1683—1691 nur 278 Hirsche, 360 Stück Wild, 75 Kälber.

Landgraf Ludwig VIII. von Hessen erlegte 1748 zu Jägerthal 80 Hirsche persönlich; 1747 schoß er innerhalb 3 Wochen 1 Hirsch von 22 Enden und 480 Pfund Gewicht, dessen Geweih $24\frac{1}{2}$ Pfund wog, 1 von 20 Enden und 500 Pfund, mit einem Geweih von $15\frac{1}{2}$ Pfund, endlich 2 von 20 Enden, je gegen 450 Pfund schwer. Er pflegte meistens mit einer Windbüchse zu schießen und ließ Hirschdukaten prägen mit dem Reime: Durch diesen Dukaten bin ich verrathen. —

Zu einer Jagd des Herzogs Karl von Würtemberg 1782 wurden 6000 Stück Edel- und Rehwild und 2600 Sauen eingefangen.

Die Rehe, das niedere Rothwild, hatten neben dem gewaltigen Stande von hohem Rothwilde eine geringe Bedeutung in den fürstlichen Gehegen, eine sehr große dagegen für den blos zur niederen Jagd Berechtigten, da wo sie noch zur niederen Jagd gerechnet wurden.

§ 220.

Wie aus dem Norden Deutschlands das Elen, so verschwand im Süden das Steinwild. Dieses lebte von jeher nur auf den höchsten Alpen. Seine starke Verminderung begann mit der Einführung des Schießgewehres, der Handbüchsen. Kaiser Maximilian I. that dem Wegschießen eine Zeit lang Einhalt. Auch die Erzbischöfe von Salz-

burg, an welche im Jahre 1585 die Jagd im Zillerthal, wo Steinböcke sich noch gehalten hatten, gekommen war, ließen dasselbe sorgfältig schonen. Nach von Kobell betrug es daselbst in der Zeit von 1683—1694 in zunehmender Reihe 126—179 Stück. Später wurde es immer seltener und wird jetzt nur mehr auf den großen hohen Gebirgsstöcken Savoyens und zwischen Wallis und Piemont vorkommen.

Die Erzbischöfe von Salzburg ließen Steinwild einfangen und nach Hellbrunn übersiedeln, wo es allzeit wieder einging. Für einen gefangenen Bock wurden 4 Reichsthaler, für eine junge Geis 4 fl., für einen geschossenen Bock 3 fl. gezahlt. Die zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Hellbrunn befindlichen Steinböcke stammten aus der Schweiz. — (Gedörrter Steinbockschweiß galt als sehr heilkräftig.) —

Die Gemsen waren in früheren Jahrhunderten wenigstens im bayerischen Gebirge nicht so häufig, als in neuerer Zeit, wahrscheinlich weil die Raubthiere, nämlich Luchse, Bären, Gemsgeier bedeutenden Abbruch thaten. Die bayerischen Herzoge achteten persönlich nicht sehr auf die beschwerlichen Gemsjagden, und die Klöster Benediktbeuren und Tegernsee sorgten wie es scheint nicht für eine gute Jägerei. So verpachtete im Jahre 1506 das Kloster Tegernsee das Gämbs- und Reißgejägd an Hönnsl Schmid von Rotach und Jörgen Messerer von Egern um einen jährlichen Zins von „zween Für"? und behielt sich nur das Vorkaufsrecht um einen gewissen Preis bevor; für ein Gämbs betrug derselbe 6 Schilling Pfennige und eine Suppe. (Ein Schilling war damals kaum mehr 20 jetzige Reichspfennige.)

Von 1768—1782 sind nach von Kobells Wildanger, aus welchem ich diese Notizen entnehme, in den Tegernseer Klosterrechnungen nur 29 Gemsen verzeichnet, dagegen 39 Luchse. — Noch im Jahre 1800 zeigte die Wildstandsübersicht von Tegernsee nur 20 Gemsen, dagegen 1847 unter der Verwaltung des bayerischen Forstamts 650 Stück. — Zum Kloster Benedictbeuren lieferte der Oberjäger Adam Meyer 1760 5 Luchse, 3 (?) Hirsch, 7 Reh, 2 Gämbs, 3 Edelmarder, 7 Haselhändl, 1 Hausmarder, 1 Fuchs, 1 Haas. —

Um Hohenschwangau wurde 1726 der Gemsstand vom dortigen Forstmeister angegeben zu 150 Stück. Im Jahre 1727 hielt Churfürst Karl Albrecht daselbst Jagden, wobei 36 Gemsen lebendig gefangen und nach Nymphenburg geschafft wurden. Im Jahre 1828 betrug der Stand im Hohenschwangauer Gehege nur etwa 100 Stück; 1853 1200—1500 Stück. — Der dem Gemswild so gefährliche Bartgeyer ist jetzt im bayerischen Gebirge eine große Seltenheit; häufiger kommt

noch der Steinadler vor. (Gemskrikeln — Gehörn — ein Wandschmuck, Gemsbart — eine Hutzier; — Gemskugeln im Magen — ein angebliches Mittel gegen Pest, Melancholie, Schwindel u. a.)

§ 221.

Von Damwild ist in Deutschland erst seit der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Rede. (Nach Leunis synopsis wild in Nordafrika und Südwestasien bis China). Der König von Dänemark sendete 1570 dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen 30 Stück und später noch mehrere. — Man nannte dieß Wild damals Dehn und Dähnen. In Bayern wird es zuerst unter Herzog Albrecht V. erwähnt unter dem Namen Thärnlhirsche. In den Rechnungen des Hofzöhrgadens von 1683—1691 sind 93 Dändl verzeichnet. Anfangs nur in Thiergärten, kam dieses Wild später an manchen Orten auch im Freien fort, so in Bayern im Revier Wies bei Steingaden, in den Isarauen bei München, im Lindenbühler Forst, in der Gunzenhauser und Dennenloher Heide. v. Kobell S. 98.

§ 222.

Zu den Wildgattungen, die allmählich ausgerottet wurden, gehört auch der Biber. Zu Anfang der vorliegenden Periode war er noch nicht selten. Das Jagdregister Johann Georg II. von Sachsen gibt noch 397 Stück an. Durch ein preußisches Mandat von 1707, erneuert 1714, wurde desselben Erlegung allgemein untersagt. Mylius corp. constit. Magdeburg part. III. No. 194. p. 271. Stisser, Cap. VI. § 73. — In Bayern fand er sich noch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts öfters an der Donau und ihren Nebenflüssen, namentlich an der Isar und Amber, am Lech noch 1833—1848. Vom Jahre 1849—1852 wurden noch zwischen Dingolfing und Landshut 4 Stück erlegt; 1846—1853 bei Unterhausen 4 Stück von 42 bis 50 Pfund. (Erlös aus letzteren 80—132 fl. per Stück.) — An der Salzach sollen noch 1859 einzelne gewesen sein; von Kobell l. c. S. 336.

§ 223.

Die großen Raubthiere, Bären, Luchse, Wölfe hatten sich im 30-jährigen Krieg sehr vermehrt; nach dessen Beendigung war man aber darauf bedacht, sie auszurotten. Gleichwohl erhielten sie sich noch heimisch bis in's gegenwärtige Jahrhundert. Nunmehr sind sie in den Grenzgegenden nur in Folge des Einwechselns eine seltne Er-

scheinung. Die beiden Förster Agerer von Hindelang Vater und Sohn erlegten 1790—1838 noch 30 Luchse, der letzte wog 49 Pfd. — Welche Landplage diese Thiere unmittelbar nach dem 30jährigen Kriege waren, geht aus einem Rechtsspruche (Gutachten) bei Fritsch corp. jur. ven. for. tom. II. Nr. 8, S. 790 hervor, dessen Eingang folgendermaßen lautet: „wann aber anjetzo, da die Bären, Luchse und Wölfe sich in ihren und derselben benachbarten Gehölzen und Revieren sehr gemehret, und nicht allein die Wildbahnen an Hirschen, Rehen und Schweinen, auch Hasen und Füchsen und dergl. sehr verödet, sondern die Wölfe auch ihrer und der Unterthanen Hirten und Schäfern an Heerden, auch wohl gar in Ställen merklichen Schaden zufügen, zuweilen die Leute selbstens, besonders zur Winterszeit Weiber, Kinder und andere unwehrhafte Leute von ihnen angegriffen, und (welches im verwichenen Sommer geschehen, da etliche Wölfe im benachbarten Frankenland thöricht (toll) worden, viel Leute angefallen und was also von ihnen angefallen, in rabie jämmerlich sterben müssen) gefährlich beschädiget worden &c." Die Landesherrschaft Reuß-Plauen ordnete deßhalb Wolfsjagden in passender Zeit an, und bot dazu nicht blos ihre unmittelbaren Unterthanen, sondern auch jene des Adels und den Markt Tanna auf. Ungeachtet der offenbaren Nothwendigkeit weigerten sich doch die ersteren ihre Frohnbauern zu senden, und die Leute von Tanna wollten auch nicht kommen. Man bestand aber von Rechts wegen darauf, weil erstens die forstliche Obrigkeit über alle Unterthanen sich erstrecke und zweitens das Aufgebot zu einer durchgängigen Wolfsjagd zur Landfolge gehöre, wovon die Jagdfolge eine Art sei.

Nach dem chursächsischen Mandate von 1717 durften auch die Inhaber der niederen Jagd die Wölfe erlegen, und wer einen Wolfsbalg einlieferte bekam 2 Thaler 12 Groschen zur Ergötzlichkeit eingehändigt. Später wurden von Landespolizeiwegen Prämien auf die Erlegung eines Bären, Wolfes, Luchses gesetzt, welche nicht in die Klasse der Schußgelder zu rechnen sind, die der Jagdherr seinen Jägern für die Erlegung von Raubzeug überhaupt gewährt. —

§ 224.

Noch lästiger als die reißenden Thiere war den Unterthanen der Wildschaden durch die Menge Edelwild und Sauen, welche gehegt wurden. Es durften zwar Mittel zur Abwehr von den Feldern angewendet werden, jedoch ohne Verletzung und zu große Verscheuchung

oder zu weite Verjagung. Der Bauer konnte sich des Wildes kaum erwehren.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts machte das Roth- und Schwarzwild aus der Fürstenbergischen Grafschaft Heiligenberg großen Schaden auf den Gütern des Stifts Salem und der Städte Constanz, Ueberlingen und Pfulendorf. Nachdem die 1608 und 1609 bei dem Fürsten angebrachten Beschwerden fruchtlos geblieben waren, wurde ein Rechtsgutachten erholt, in welchem unter andern die zwei Fragen erörtert wurden, ob es thunlich sei, das fremde Wild auf den Feldern niederzuschießen und liegen zu lassen, ferner ob Wildschadensersatz gefordert werden könne. Beides wurde bejaht, jedoch bezüglich der ersteren Maßregel zur Vermeidung schwerer Conflikte Vorsicht empfohlen. Fritsch, tom. II., S. 753.

Dem einheimischen Wilde des Landesherrn gegenüber konnte freilich vom Todtschießen keine Rede sein. Doch gaben wenigstens die spätern Landesgesetze Schutz. Die Anmerkungen zum bayr. Landrechte Th. II. Cap. III. § 3 Nr. 28 sagen: Erstens ist der Jagdherr jene Schäden zu ersetzen schuldig, welche durch ihn oder die Seinigen mit seiner Erlaubniß durch Ueberreitung, Ueberfahrung, Zertretung an den Feldfrüchten geschehen, ungeachtet die Jagd auf andre Art nicht hätte vollbracht werden können. Zweitens: die durch das Wild angerichteten Schäden ersetzt der Jagdherr alsdann, wenn er das Wild geflissentlich auf die angebauten Felder hingezogen hat, was durch ein besonderes Mandat streng untersagt war. Drittens: der Wild-Schaden, welcher durch übermäßige Hegung entsteht, muß vergütet werden, ausgenommen wenn hierüber zuvor weder Anzeige gemacht noch Klage erhoben ward, oder wenn die Güter mit diesem onere übernommen und die praestanda hiernach bemessen sind, oder wenn man sich gegen das Wild mit Zäunen leicht hätte verwahren können.

Das preußische Landrecht bestimmt Th. I., Tit. 9, § 141—147: Wer ungewöhnlich viel hohes Wild hegt, muß für Abwehr sorgen, nöthigenfalls durch Wildzäune, und haftet auch eventuell für den Schaden. Wird die Hegung nicht mißbraucht, so dürfen wenigstens die Grundbesitzer Anstalten zur Abwehr treffen. —

§ 225.

Der Jagdbetrieb änderte sich vielfach in Folge der Anwendung des Schießpulvers. Der Gebrauch desselben zu Handbüchsen begann schon im 14. Jahrhundert. In den Jahren 1429 und 1430 fanden

zu Augsburg und Nürnberg schon Scheibenschießen statt mit Büchsen. Das Schießen mit der Armbrust dauerte aber nebenbei noch fort bis in die erste Hälfte des 16. Jahrh. Im Jahre 1517 wurde zu Nürnberg das Radschloß erfunden, das französische Batterieschloß im J. 1630. (Flinte von Flint, Feuerstein). Schrotgewehre sind schon seit 1556 im Gebrauch.

Was man auch mit der Armbrust leisten konnte, zeigt die Erzählung im „Weißkünig" S. 84. 85: „und als derselb weiß kunig (Kaiser Maximilian I.) zu seinen Jahren kam, ist er mit der armbrust und dem stachlinbogen der best schutz im ernst und der gewissest pierscher des wildbrets gewesen. . . . dann antragen nach der schutzen Art und abdrucken ist bei ihm allweg ein ding gewesen. — Auf ain zeit im Steirischen gebirg jaget der jung weiß kunig gembsen. Nun war ain Gembsbock in ain gar hohe stainwandt eingestanden, die kain gembsenjagér wol mit dem schaft mocht aufwerffn, und als das gejaidt ein end hatt, war derselb gembspockh in der hohen steinwandt gesehen. Der könig hatt bei ihme gar einen guaten purenschutzen, mit Namen Jorg Purkghart, den hieß der kunig, er solle mit seiner puren denselben gambspockh schießen. Darauf gab er dem kunig antwurt, der gemspockh stundt zu hoch und mocht den mit der handburen nit erreichen. Da nahm der kunig seinen stachlin pogen in sein Hand und sprach, secht auf, ich will den gembspockh mit meinem stachlin pogen schießen, und erschoß also denselbên gembspockh in dem ersten schuß, darob die, so darbei waren, groß wunder nahmen, dann derselb gembspockh auf 100 Klafter hoch stund, und ist darnach dieselb stainenwand des kunigs schuß genannt worden. — Verrer so hat dieser kunig zu ainer zeit Hirschen gejagt im lande Tyrol, in einem thal, ist gehaißen Selrain, da hat er in demselben gjaidt in ainem halben tag mit armbrust und stachlinbogen zehn hirschen geschossen, die alle an der statt beliben seyn. — Verrer so hett ich gar viel von seltsamen schussen zu schreiben, die er gethan hat mit dem antvogel und raigern und anderm geflugl; mainigsmal hat er einen antvogl in dem auffliegen geschossen." — Auch zu Pferd soll Maximilian mit dem Handbogen nach Husarenart zu schießen außerordentlich gut geübt gewesen sein.

§ 226.

Die Vervollkommnung des Schießgewehrs hatte zur Folge,

1. daß die Jagdarten der Pürsche, des Anstandes oder Ansitzens, der Treibjagden, der Suche mit dem Vorstehhund in ausgedehnteren Gebrauch kamen;

2. dagegen erlitten die Hetzjagden, die Fangarten, die Falkenbeize im Allgemeinen eine Einschränkung. Obschon aus der Hetzjagd die Parforcejagd erwuchs, und die Falknerei von den Fürsten großartig betrieben wurde, so war beides doch nur ein fürstliches, theures Vergnügen.
3. An die Stelle des Fanges von größerem Wild in Netzen und Schlingen an den Wildhecken traten die eingerichteten Jagen, bei welchen große Mengen mit dem Schießgewehr erlegt wurden.

Zur Zeit der höchsten Blüthe theilte sich die Jagd an den Fürstenhöfen in mehrere Zweige; für die Falknerei und für die Parforcejagd war ein besonderes Jagdpersonal nöthig.

§ 227.

Die Parforce-Jagd kam erst zur Zeit Ludwigs XIV. von Frankreich zu Ende des 17. Jahrhunderts nach Deutschland. Sie unterschied sich von der früher üblichen Hetzjagd darin, daß es sich bei letzterer darum handelte, überhaupt des betreffenden Wildes sich zu bemächtigen. Wenn der Jäger dabei zu Schuß kommen konnte, wurde damit die Hetze zu beendigen gesucht. Bei der Parforcejagd wurde dagegen das Jagen selbst Zweck, und es wurde mit großem Apparate der angejagte Hirsch so lange verfolgt, bis er nicht mehr weiter konnte. Dann erst wurde er mit einem Schusse erlegt, oder mit dem Hirschfänger abgefangen. Wie groß ein solcher Apparat der Parforcejagd war, ist aus der Vorrede zu Stissers Forst- und Jagdgeschichte, 2. Aufl. 1754 zu entnehmen. Das Jagdwesen am churfürstlich sächsischen, damals zugleich königlich polnischen Hofe war in vier Abtheilungen gebracht, I. ein Oberhofjägermeister für Sachsen mit großem Personal, II. ein königlich polnischer und litthauischer Oberhofjägermeister ebenfalls mit großem Jagd- und Verwaltungspersonal, III. der Commandant der Parforcejagd, und IV. der Oberfalkenmeister, jeder mit seinem Unterpersonal. — Der Commandant der Parforcejagd hatte unter sich: einen Untercommandanten, zwei Kammer- und Jagdjunker, einen Jagdpagen, einen Bereiter, einen Jagdsecretär, 4 Piqueurs, 5 Besuchjäger, einen Sattelknecht, einen Jagdschmied, einen Jagdsattler, einen Jagdbäcker, einen Jagdschneider, 8 Jagdburschen und 2 Beigehilfen, 17 Jagdknechte und 3 Beigehilfen, einen Jagdkutscher, einen Vorreiter, einen Jagdchirurgen. — Geringer war der Personalstand der Parforcejagd am bayerischen Hofe. Churfürst Karl Albrecht

hatte 1738 einen Commandanten und Vicecommandanten der Parforcejagd (französische Jägerei genannt), 4 berittene und 1 unberittenen Piqueur, 3 Besuchknechte, 10 Jägerjungen und einen Hundekoch. Im Jahre 1770 bestand das Personal der bayerischen Parforcejagd aus 30 Jägern und Knechten mit den zugehörigen Pferden, und es wurden 100 Hirschhunde, 40 Wildbrethunde, 20 Leithunde gehalten. Zu Bayreuth ließ man 1748 die Falkenbeize eingehen, und 1750 die Parforcejagd an ihre Stelle treten, wobei neue Jagdchargen entstanden: Jagdjunker, Stallmeister, Jagdpagen, Ober- und Unterpiqueure, Hundejungen. — Auch an verschiedenen anderen Fürstenhöfen wurde die Parforcejagd eingeführt. Landgraf Ludwig von Hessen brachte in den Jahren 1712, 1713 und 1714 124 Hirsche Halali. — Fürst Leopold von Dessau (1746) jagte mit einer Meute von 140—150 Hunden, die alle auf einmal an den Hirsch angelegt wurden. Derselbe jagte in Preußen mit 40 seiner Hunde auch einige Elenhirsche parforce. — Berühmt waren die Parforcejagden des Fürsten Victor Friedrich von Anhalt-Bernburg im Harze. Es wurden vom August bis zum Hubertustage öfters 30—40 Hirsche forcirt. — Markgraf Alexander von Ansbach richtete 1763 die Parforcejagd neu ein und betrieb sie bis 1791. Er jagte von Anfang August bis St. Hubertustag wöchentlich 2 mal mit 40 englischen Hunden und fing 25—30 Hirsche jährlich. — Markgraf Friedrich Wilhelm, sein Ahne, jagte 1712 am 3. November bei Nürnberg einen Hirsch durch 7 Reviere mit 40 Hunden 10 Stunden Weges lang und erlegte ihn nach $3^1/_4$ Stunden Zeit. — (v. Kobell S. 52.) Ueber Beginn, Verlauf und Ende eines solchen Parforcejagens finden sich ausführliche Beschreibungen in den Jagdbüchern von Dietrich aus dem Winkell, und den älteren von Döbel und Flemming. —

§ 228.

Die Beizjagd wurde von den deutschen Fürsten noch im vorigen Jahrhundert mit Vorliebe betrieben, und es bestanden Falknereien an vielen Fürstenhöfen. Von einheimischen Raubvögeln wurden zu dieser Jagd abgerichtet 1. Der Wanderfalke, Pelerin, falco peregrinus (ist der gewöhnliche Edelfalke, gentilis), soll außer der Reiherbeize auch zum Beizen von Kranichen, Trappen und Milanen gebraucht worden sein, wie die fremden Falken aus Island, Norwegen und dem Orient. 2. Der Blaufuß, Würgfalke falco lanarius (Lanier?) auf Hasen und Rebhühner. 3. Der Habicht, falco palumbarius auf Hasen, Tauben Reb-

hühner, Fasanen, Reiher, Kraniche (?). 4. Der Sperber, falco nisus, auf Wachteln, Lerchen, 5. auch der Merlin, Zwergfalke, falco aesalon wird erwähnt. — Ausländische Falken werden folgende genannt: 1. Der Geierfalke, falco gyrofalco, Gerfaut, von den Kreisen, die er bei der Beize beschreibt (hierofalco K. Friedrichs II.) 2. Der Sonkar, Sacker oder Saycker-Falke. Dieser kam aus dem Orient und soll von den Gebirgen des Ural, der Tartarei und Turkestans stammen, seinen Namen vom arabischen Worte Sakar, persisch Sonkar haben. — Der erstere dagegen soll aus den Alpen Norwegens gekommen sein; — andere weiße Falken aus Grönland, Sibirien (falco candicans) und Island. v. Kobell, p. 427, 428.

Ueber die Falknerei des Kaisers Maximilian I. erzählt der Verfasser vom „Weißkunig" folgendes: „Nun empfieng der jung weiß kunig gar große Lust und Neigung zu der edl valkenpaiß und waidenei, und erlernet die mit sonderlichem vleiß ..... und als er zu seinen Jahren kam, da paisset er so geren, und hett so groß ergötzlichkeit und lust darin, daß viel von seinem paissen gesagt und seins gleichen nit was und leget darauf große kosten. Nemlichen er ließ ihme Saykher-valken und andere valken aus der Tatterey, aus der Heidenschaft, aus Reussen und Preußen und von Rhodys und von viel andere weiten enden des erdrichs bringen. Es wissen auch alle kunig des erdrichs, daß er geren paißet, dadurch ime von den kunigen viel valken verert und geschenkt werden. Er hat auch bei ime an seinem hof funfzehn valkenmeister und alwegen mehr dann 60 valknerknecht gehabt, die nichts anderes thäten, dann daß sie die valken zubereiten zu der valknerei. — Und nachdem derselb jung weiß kunig selten lang an einer statt still lag, sondern die maist zeit von ainem kunigreich und land in das ander zog, so paißet er unterwegen allwegen, wo er anders geschäfts halben paißn mocht und an denselben enden zu paissn hatt. Er paisset auch gar oft und fürwahr den meisten teil bis in die nacht, daß er in der nacht je ain mail, zwo mail, je drei mail reiten mueßet, bis er in sein nachtherberg kam, und als er oft krieg hett, und wann er gen feld zug, ließ er sich in den kriegen zu seiner zeit mit dem paißen nit irren, sein lust was so groß zu der edln valkenpaiß — wo er raiger, geyern, antvogl, alstern, oder krähen wisset, wo gleich dasselb end nit nahend bei der straßen was, die er zug, nicht dest minder ritt er darzu. Er ließ auch keinen bösen weg, noch kein wetter, weder hitz noch kälten daran verhindern. — Dieser kunig war in der valknerei gar künstlichen, .. so hat er von neuem in seinen kunigreichen die geiernpaitz aufpracht,

die dann eine sondere tapfere und lustige paiß ist. Er hat auch sonst gar viel stuck in der valknerei von neuem erdacht und erfunden, die vormalen nit gewest sind. Er hat auch in allen seinen kunigreichen und landen die raiger und antvogel an den gelegensten enden mit großer kostung hayen und hueten lassen und eigen personen darzu gehalten." (Weißkunig S. 85). Im Jahr 1505 ersuchte Kaiser Maximilian den Großfürsten Johann von Moskau um weiße Geyerfalken (Gerfalken). Die Hochmeister von Rhodus lieferten ihm Falken nach Venedig, das Stück um 1 Centner Kupfer. Venedig schickte 12 Säckher von Cypern; der Hochmeister von Preußen gab zu Schirmgeld seines Ordens 12 Stück Falken. Maximilian schickte auch brabantische Falkner nach Norwegen und Dänemark zum Falkenkaufe. Er hatte Falkenstationen u. A. auch in Bayern und Schwaben. („Zu Augsburg und 2 Tagreisen davon im Algäu und Oberlech vahet man Valkhen, sein so gut, wie die im Elsaß. Item in der Markgrafschaft Burgau; so du herr von Oestreich bist, sollt du deinem Valkner ein Lager geben gen Nördlingen, gen Aicha in Bayern und gen Lankweit, das ober Regensburg leit.") — Herzog Wilhelm von Bayern schickte 1543 dem Landgrafen Philipp von Hessen einen Gerfalk und etliche Rothfalken. — Markgraf Georg Friedrich von Bayreuth bezog 1598 abgerichtete Falken aus Preußen. — Georg Friedrich Karl ließ 1720 die sogenannte Falkenhaube erbauen. — Die Markgrafen zu Ansbach beizten hauptsächlich in der Gegend von Triesdorf und Gunzenhausen. Im Jahre 1757 hatte das Falkenmeisteramt folgendes Personal: 1 Oberfalkenmeister, 1 Falkenjunker, 1 Falkenpage, 1 Falkensecretär, 3 Meisterknechte, 2 Reiherwärter, 1 Falkenkanzlist, 1 Reihermeister, 1 Krähenmeister, 1 Milanenmeister, 12 Falkenknechte, 16 Falkenjungen. Von 1730—1755 wurden unter Markgraf Wilhelm Friedrich gebeizt 1763 Milane, 4174 Reiher, 4857 Krähen, 1647 Elstern, 14087 Rebhühner, 985 Fasanen, 398 Wildenten, 5059 Hasen. Dieser Markgraf ließ Falkenthaler und Falkendukaten prägen. — Unter der Jägerei Ludwig des Gebarteten von Bayern Ingolstadt befanden sich im Jahre 1418 3 Falkner zu Roß, jeder mit 2 Knechten zu Fuß, und jeder mit 6 Falken, ferner ein Blaufußer zu Roß, ein Habichter zu Roß und ein Vogler für die Jagd auf Wildenten, Gänse 2c. — Im Jahr 1738 war das bayerische Falkenmeisteramt folgendermaßen besetzt: ein Oberstfalkenmeister, ein Viceoberstfalkenmeister, ein Gentilhomme de la Fauconnerie, ein Falkenamtsgegenschreiber, ein Reiher- und Milanmeister, 9 Knechte, 5 Jungen, 7 Wind- und Wachtelhundjungen. — Unter Max Joseph III. kam

die Falkenjagd in Bayern in Verfall. — Berühmt war das Reihergeständ im Westerholze bei Landsberg. — v. Kobell S. 425 u. flg. — Der Oberfalkenmeister am churfürstlich sächsischen Hofe (s. vor. §) hatte unter sich einen Capitain de Fauconnerie, einen Kammerjunker, drei Falkenmeister, acht Falconniers, drei Falkenjungen, einen Falkenwärter, einen Reiherwärter, einen Falknerei-Schlächter. Stisser l. c. — Unter Kaiser Leopold I. waren bei der Falknerei 24 Personen angestellt mit einem Gehalte von 13665 fl. damaligen Geldes; und unter Karl VI. (1731 und 1737) betrug die Zahl über 49, nämlich 1 Obersthoffalkenmeister, 1 Hof-Falknereisekretär, 4 Falkenmeister, je einer für Reiherbeiz, Krähenbeiz, Milanenbeiz und Revierbeiz, 2 Falkenknechte zu Laxemburg, 6 Knechte bei der Reiherpartei, — 3 Knechte bei der Krähenpartei, 4 bei der Milanpartei, 4 bei der Revierpartei, 2 Reiherwärter zu Laxenburg und Neustadt sammt 2 Jungen, 10 Falknerjungen für die Vogelkästen, 1 Hetzer, 2 Hundsjungen, welche die Wind- und Wachtelhunde führten, 7 Provisoren. Smoler S. 380. Stisser Cap. IX. § 84.Am kaiserlichen Hofe bildete das Oberst-Hof-Falkenmeisteramt einen der 6 Oberst-Hofstäbe. Unter ihm standen die obersten Erb-Landes-Falkenmeister von Oestreich, Steiermark und Tyrol.

§ 229.

Die deutschen Kaiser als solche hatten in dieser Periode keine Jagden und kein Jagdpersonal mehr, aber in ihren östreichischen Erblanden pflegten sie die Jagd in angemessenem Maßstabe. Vom Kaiser Maximilian I. erzählt das Buch, „Weißkunig" S. 85 folg. „der Weißkunig gewann einen sonderen großen lust zu der furstlichen jägerei und in seinen jahren hat er für und für freud darmit, und was neben der valkenpaiß sain meiste freud eine. (Als Erzherzog begab er sich 1475 mit einem Gefolge von 60 Pferden an den fürstbischöflichen Hof zu Dillingen und verweilte dort ein ganzes Jahr, um vom Ritter Diepold von Stein zu Reisenburg Unterricht in der Jägerei zu erlangen.) Er ließ auch in allen seinen kunigreichen und landen das wildpret, nämlich hirschen, steinpock, gembsen, wildswein, murmenkeln, hasen und ander wildpret gar vleißlichen hayen, und niemandts dorft in seinen vorsten und gejagden jagen, auch kain wildpret schießen noch fahen und nemlich, — wo er das wildbret nit so gehayet het, so wären insonderheit die stainböck gar ausgeödet worden mit den handbuxen. Dann als die handbuxen aufkumen seyn, hat man angefangen, die steinböck damit zu schießen, das durch die Bauersleut beschehen ist, die dann, wo sie

über das wildbret kumen, kain maß halten, sondern ihrer pauernart nach ausöden. Vor den armprusten wären sie wohl sicher, aber die pauren, die in den gebirgen steigen kunnten, erreichen und schießen sie mit den handbuxen; und als der jung weiß kunig angefangen hat, sie zu hayen, sein nit über 4 Steinböck gewesen, aber in solcher hayung haben sie sich gar wohl gemert." —

„Dieser jung weiß kunig war mit dem jagen gar kunstlichen und meisterlichen und machet viel gueter jäger. Er hat auch von neuem in seinen kunigreichen aufbracht und gelernt mit den hirschen das fortz und parkgejagt, das ein ganz anderes und sonders gajaid ist. — Er hat gehabt in seinen kunigreichen einen öbristen jägermeister, 14 vorstmeister, 105 vorstknecht und überreiter, der jeder hat insonderheit einen weiten gezirk innen gehabt, die vorst, wildpan, gejaid und das wildpret zu hayen und zu verwahren. Mehr hat er gehabt 2 meisterjäger und 30 Jägerknecht zu seinen hofgejaiden. Er hat auch gehabt in seinen kunigreichen mehr dann 1500 jagdhund, die er allein zu seinen gejaiden stätiglichen gehalten hat. Und als oft er gjagt hat, es seyen hirschen, steinböck, gembsen, wildschwein, bären gewesen, so hat er das wildpret gern selbst mit seiner hand gefangen und gefällt, und die bärn jaget er gar geren und hat sondern lust und freud, wann er ain bären stechen soll. Nit viel seiner gembsenjäger mochten ihm mit dem steigen in die wänd gleichen. Aber er war jenem steigen gar fursichtig und hat keinen swindl in seinem haupt nit. Er hat in dem land Tyrol in einem thal, genannt Smyeren ein sonder lust gembsenjaid, und wan er daßelb Gembsengejaid jaget, komen den merern thail in das gejaid mehr denn 600 Gembsen, ich will sprechen 1000 zc."

Kaiser Leopold I. hatte vom türkischen Sultan unter anderen Geschenken zwei zur Jagd abgerichtete Leoparden (Geparde ohne Zweifel) zum Geschenk erhalten. Diese Thiere waren so zahm, wie der anhänglichste Hund. Sie saßen ihren Wärtern allezeit zu Pferde hinten auf der Kruppe und sahen sich auf der Jagd weit um, ob sie etwas gewahr würden. Erblickten sie nun Rehe, Hasen und dergleichen, so sprangen sie ab, und in einem vogelschnellen Schuß hatten sie das Wild eingeholt (?), worauf sie sich wieder hinter ihren angewohnten Jäger auf das Pferd setzten und nach neuem Fang spähten. Ihre Größe war als der größte (?) Windhund, das Wachsthum einer vollkommenen Katze, lang vom Rücken, von Brust und Kreuz schmal. Als die aufständischen Ungarn bis fast in die Vorstädte von Wien einbrachen, haben sie diese Thiere nebst anderen in dem neuen Gebäude aufbewahrten

getödtet, um sich der Felle zu ihrer Husarentracht zu bedienen. (Aus Mosers Arch. XI. S. 328.)

§ 230.

An den großen Fürstenhöfen hatte man ein zahlreiches Jagddienstpersonal, dessen Vorstände zum Theil erbliche Würde hatten.

In Oestreich verwaltete zu den Zeiten Maximilians I. das Erbjägermeisteramt Wilhelm Freiherr v. Greiffen aus einer Thüringischen Familie, der 1497 nach Oestreich berufen, 1501 mit einem Waldlehen begnadigt wurde und einen schwarzen Hirsch ins Wappen erhielt. — Nach Christ. Aug. v. Beck in specim. I. jur. publ. Austr. p. 148 waren 2 Jahrhunderte hindurch bis Mitte des vor. Jahrh. die Grafen von Zinzendorf in Niederöstreich, die Fürsten von Lamberg in Oberöstreich oberste Erb-Landjägermeister. In Tirol war 1578 Karl Freiherr von Schurf Erbjägermeister. Später kam dieses Amt an die Grafen von Königlein (Kunigl). —

In Kärnthen verwaltete das Erbjägermeisteramt 1651 Wofgang Siegmund Graf von Paradieser, dem 1654 Graf Wolfgang Raimund folgte; in Görz hatten dasselbe Amt die Grafen von Strasoldo; in Krain und der Windischenmark 1592 Georg Kiß Freiherr v. Kaltenbrunn, 1625 Jacob Kiesel, Graf zu Gottschen; in Steiermark, 1648 die Freiherrn von Tannhausen. Nach dem Erlöschen des Mannsstammes erhielt sogar die Maria Barbara dasselbe, und erst als 1690 die Familie ganz ausstarb, wurden die Grafen von Dietrichstein damit belehnt. —

Erb-Land-Falkenmeister waren in Niederöstreich die Grafen v. Volcra, später die Grafen von St. Julian; in Oberöstreich die Grafen von Thierheim; in Steiermark 1632 die Herren von Eibiswald, 1675 die Grafen v. Steinbeiß; in Krain die Freiherren von Painzoll, später die Grafen v. Lanthieri; in Görz die Grafen v. Kobenzl; in Kärnthen die Freiherren v. Hallerstein; in Tirol die Grafen v. Colalto.

Alle Erblandesjägermeister standen im Jahr 1737 unter dem Oberst-Hof- und Landjägermeister, und wenn Ihre kg. Majestät in einer Provinz sich aufhielten, dirigirte dieser vor dem Landjägermeister der Provinz die kaiserliche Jagd. — Damals bekleidete diese Stelle Ihro Excellenz Herr Johann Julius, des h. röm. Reichs Graf von und zu Hardegg, Glatz und Machland rc., oberster Erbmundschenk in Oestreich unter der Ens, Erbtruchseß von Steiermark rc. Zu seinem Stabe gehörten ein Oberst-Hof- und Landjägermeisteramts Secretarius, ein kaiserlicher Jägerei-Feldcaplan, 6 kaiserliche Forstmeister zu Auhof,

Wolkersdorf, Eberdorf, Neustadt, Baden, Prater; 15 kaiserliche reitende Jäger, wovon sich allzeit 3 zur Aufwartung bei Hof befanden, 33 kaiserl. junge und 9 extraordinäre Jäger; ein kaiserl. Hof-Reise-Jäger, 7 Gehegebereiter, 5 Gehegeaufseher, 2 Thiergärtner, 1 Thierwärter, 4 Fasanenjäger, 2 Rüdenmeister und 8 Rüdenknechte, 4 Klosterknechte, ein Pfisterer und ein Thorhüter, ein Ober- und Untergeschirrmeister und 11 Plachenknechte, 60 Forstdienste, ein Jägerei-Barbier, ein Jägerei-schmied, ein Jägerei-Marketender. Stisser Cap. IX. § 84. 86.

Auch das Brandenburgische Haus hatte von Alters her neben den andern Erbämtern auch Erbjägermeister. In Mitte des vor. J. waren Erbkämmerer die Grafen von Schwerin, Erbmarschälle die v. Puttlitz, Erbschatzmeister die Edlen von Schenk, Erbtruchsesse die Freiherren von Hoverbeck, Erbküchenmeister die Freiherrn von Schulenburg, Erbjägermeister die Edlen von Gröben, Erbschenken die von Hacken. Stisser l. c.

Am chursächsischen Hofe hatte der Ober-Hofjägermeister für Sachsen im Jahre 1754 (nach Stisser Vorrede) unter sich 3 Landjägermeister, 20 Oberforst- und Wildmeister, 3 Kammer- und Jagdjunker, 4 Jagdpagen, 2 churprinzliche Jagdpagen, 51 andere zur Jägerei gehörige Personen: Oberwildmeister, Oberjagdcommissarii, Pürsch- und Wildmeister, Hofjäger, Leibschützen, Jagdfouriers, Jagdchirurgen, Jagdconducteurs, 10 Jagdpfeifer, 12 Jagdzeugknechte, 8 Jägerpursche, 5 Jagddiener, 38 Jagdhandwerksleute, Schneider, Büchsenmacher, Seiler ꝛc.

Bei der Würtembergischen Hofjägerei war 1788 ein Oberstjägermeister, ein Landoberjägermeister, zugleich wirklicher Oberforstmeister im Tübinger Oberforst; ein Vicejägermeister, zugleich wirklicher Oberforstmeister im Kirchheimer-Oberforst, 2 Jagdjunker, ein Jagdsecretarius und Wildbretsschreiber, 1 Pürschmeister, 1 Wildmeister, 5 Meisterjäger, wovon einer zugleich Zeugmeister, 1 Büchsenspanner, 1 Jagdlaquai, 1 Rüdenknecht, 3 Jägerburschen. Noch Ausführlicheres findet sich in dem trefflichen Werke des Freiherrn v. Wagner: Das Jagdwesen in Würtemberg unter den Herzogen.

Das Personal der badischen Hofjägerei war 1792: ein Oberjägermeister, 3 Jagdjunker, 1 Jagdpage, 1 Oberjäger, 1 Fasanenmeister, 2 Büchsenspanner, 1 Rüdenmeister, 4 Hofjäger.

§ 231.

Zu ihrem Jagdvergnügen erbauten die deutschen Fürsten Lustschlösser oder kleinere Jagdschlösser, von wo aus Parforce- u. a. Jagden

vorgenommen wurden. Wildparke und Fasanengärten waren öfters in deren Nähe. Von Preußen werden genannt: Wusterhausen, Köpenik, Friedrichsthal und Rosenthal; von Sachsen: Hubertsburg, Morizburg, Pillnitz, Grillenberg; in Braunschweig-Hannover Lindsburg, Göhrde; in Wolfenbüttel: Harzburg, Langleben und Walkenried; im Dessauischen: Wörlitz; im Bernburgischen: Ballenstädt; in Sachsen-Weißenfels: Freiburg und Ziegelrode; in Sachsen-Weimar: Belvedere, Haußdorf, Ettersburg; in Sachsen-Eisenach: Wilhelmsthal (mit seinen zum Einspannen und Fahren gezähmten Hirschen); in Sachsen-Gotha: Tenneberg, Ensenberg, Hummelsheim; in Hessen-Kassel: Wolkersdorf und Friedewald; in Hessen-Darmstadt: Kranichenstein und Jägersburg; in Nassau: Oranienstein; in Churpfalz: Schwetzingen, Hainbach, Benßberg; in Würtemberg: Hohenaurach und Waldenbuch; in Oestreich: Laxenburg, Ebersdorf, Schönbrunn; (v. Beust, Cap. XXIII. § 15.) in Bayern: Nympfenburg und Scheißheim. Der Grünwalder Park bei München wurde schon 1575 angelegt, der Forstenrieder 1715, der Hirschgarten 1780. Bei Mosach bestand 1698 ein Kaninchenpark (Kunicklgarten, Kunikelberg); Fasanerien waren zu Gern, Mosach, Hartmannshofen, Schleißheim. — Die Fürstbischöfe von Passau besaßen Wildparke zu Heckelberg und Thürnau; im Bisthum Freising bestanden zwei Lustschlösser zu Erching und Birkeneck; — ein bischöflich Augsburgisches Jagdschloß wurde 1755 zu Welden erbaut; ein Pfalz-Neuburgisches war zu Grünau, ein gräflich Königseckisches war in Staufen bei Immenstadt. — Ein Bambergischer Wildpark war bei Memelsdorf, ein Lustschloß bei Seehof, ein Jagdschloß zu Jägersburg bei Forchheim. Die Eremitage bei Bayreuth wurde 1604 als Thiergarten angelegt, das Jagdschloß daselbst 1718 erbaut. Sanspareil entstand 1754, die Fantasie bei Dondorf 1768. — Die Markgrafen von Ansbach hatten zu Trinsdorf ein Schloß mit Park. —

§ 232.

Im vorigen Jahrhundert hatte die Jagdlust an den Fürstenhöfen den höchsten Grad erreicht; man suchte sich in großartigen Jagden gleichsam zu überbieten, namentlich in der Parforcejagd, Falkenjagd, und in sogenannten eingestellten Jagen, bei welchen es sich darum handelte, große Mengen von Wild durch Jagdtücher in einen engen Raum einzuschließen und massenhaft zu erlegen. Welcher Apparat

hiezu in Bewegung gesetzt wurde, zeigt die Notiz in v. Kobell's Wildanger S. 76. Bei dem großen Jagen, welches Churfürst Karl Albrecht von Bayern 1739 im Geisenfelder-Forst veranstaltete und welches am 4. November begann und am 20. vollendet wurde, waren 1200 Mann Treiber nebst 270 Pferden außer den berittenen Amts- und Gerichtsleuten aufgeboten. Die Zurüstung erforderte 25 Tücherwagen, 16 Netz-, Feder- und Schirmwagen, 12 Hirschkästen, 12 Hudel- und Bagagewagen und gegen 240 Pferde. Erlegt wurden 445 Stück Rothwild und Sauen. Außerdem wurden 12 Hirsche gefangen und an die Parforce-Jagdparks übersendet. —

Zu einer Jagd des Herzogs von Würtemberg im Jahre 1782 wurden 6000 Stück Edel- und Rehwild und 2600 Sauen eingefangen.

Besonderes Vergnügen machte es den hohen Herrschaften, Hirsche in einen See sprengen zu lassen und sie dort vom Schiff aus zu erlegen.

Ein interessantes, vorzügliches Jagdrevier der Fürstbischöfe von Münster war nach Diepenbrocks Geschichte des Amtes Meppen S. 552 u. flg. der Hümmling nördlich von Meppen. — Zahllose Rudel von Hirschen und Schweinen durchzogen die großen Ebenen, Felder und Forste des weiten Bereichs. Dieser Jagdbezirk war der Tummelplatz vieler fürstlicher und anderer hoher Personen, die sich von dem Fürstbischofe die Erlaubniß zu einer Jagd- und Hetzpartie oder Reiherbeize erbeten hatten. Bei solchen Besuchen erhielt der Drost des Emslandes die Weisung, solche Gäste nicht blos ehrenvoll zu empfangen, sondern auch köstlich zu bewirthen. — In jenen Tagen war das hohe Wild eine schreckliche Plage des Hümmling. Unzählige Rudel von Hirschen und Schweinen, nebst gleich großen Rudeln von Scheerenschleifern und Zigeunern durchzogen das Land. Das Wild ruinirte Gärten und Felder, die nur durch große Feuer und Nachtwachen geschützt werden konnten. Damit die Wölfe im Gehege keinen Schaden machten, so wurden neben den gewöhnlichen Jagden auf Vagabunden auch regelmäßige Wolfsjagden gehalten. Die Wölfe flüchteten sich aber hinter die Moräste und kamen bald wieder zum Vorschein. — Rüstete der Fürst zu einer Jagdpartie, so wurden alsbald die Bauern des Amtes in Requisition genommen, um etwa 80 Hunde und die fürstlichen Jäger zu Wagen nach Sögel zu schaffen. Darauf kamen 40—50 auserlesene Jagdpferde, die auf verschiedene Stationen vertheilt wurden. — Endlich erschien der Fürst mit zahl-

reichem Gefolge. — Damit die Beschaffenheit der Gegend den berittenen Jäger bei Verfolgung des flüchtigen Wildes nicht aufhalte, so wurden durch die Moräste und Niederungen lange Dämme und Abzugscanäle angelegt. In Sögel nahm der Fürst bei dem Vogte sein Absteigquartier; für das Unterkommen des Gefolges mußte der Amtsrentmeister sorgen. Hatten die Herrschaften sich einige Tage mit der freien Jagd beschäftigt, dann ward zum Schlusse die Knütteljagd gehalten. Aus den einzelnen Gerichten wurden die Bauern aufgeboten, mit Mundvorrath auf drei Tage und mit langen Knütteln versehen. Sie erschienen unter Anführung ihrer Beamten an den angewiesenen Orten, um einen großen Kreis zu bilden. In langsamem Schritte bewegten sich die Treiber vorwärts, schlossen sich immer enger zusammen und bildeten zuletzt einen festgeschlossenen Kreis um einen Ort, wo der Fürst mit seinem Gefolge unter kleinen Laubhütten stand und der Abschuß geschah. Daß es dabei an Unglücksfällen nicht fehlte, wenn das Wild die Linien durchbrach und die Treiber umrannte, läßt sich denken, und doch freuten sich die Bauernbursche auf dieses dreitägige Jagen mehr, als auf die Fastnacht. — Churfürst Clemens August erbaute bei Sögel das schöne Jagdschloß Königswerth von 1736 an. Das ganze erhielt die Gestalt eines Kegelspiels, in dessen Mitte das Schloß als Kegel prangte.

§ 233.

Bei großen Hoffesten pflegten sogenannte Kampfjagden abgehalten zu werden, in einem mit Mauern umfangenen Platze. Friedrich I., König von Preußen, erbaute 1693 zu Berlin ein Amphitheater für solche Kampfspiele, worin man wilde Thiere, Auerochsen, Löwen, Tiger, Bären 2c. unter sich und mit Hunden kämpfen ließ. Stisser, C. VII. § 8. v. Kobell, S. 216. Mehreres erzählt auch hierüber v. Göbel, de jure venandi, p. II. p. 190. „Da werden nun die fremden wilden Thiere in Kasten zugeführet und ausgelassen, mit einander zu streiten und zu kämpfen; bei deren Endigung entweder von der Herrschaft durch ihre Kammer- und Leibhunde gehetzet, mit Fangeisen oder Hirschfängern erleget oder geschossen und bei solchem actu von der anwesenden Hofjägerei hiezu mit Wald- und Hüfthörnern geblasen, oder es werden auch, nach gehabter Lust, die wilden Thiere wiederum jedes in seinen Kasten eingefangen und in sein Behältniß geführt. Wie dann hiezu manche hohe Landesherrschaft absonderliche Löwen- oder wilder Thier-Häuser und Ställe zu haben pflegen, allwo allerhand

fremde Thiere verwahret werden, und haben zu dergleichen Kampfjagden manche Herrschaften absonderliche sogenannte Hetzgärten, darinnen sie mit vieler Vergnügung denen wilden Thieren zusehen, wie sie durch allerlei Wendungen, Geschrei und Posituren einander überwältigen. Als wann sie einen Löwen und Bären, ein Wildschwein und einen Wolf, ingleichen Auerochsen und Büffel, Pferde und Hirsche mit einander kämpfen lassen, und solche zu animiren mit Hunden hetzen.

Unter allen macht keiner solche Vergnügung, als der Bär, wenn er von den kleinen Bärbeißern hin und her gezwacket wird, so daß er sich in ein Faß mit Wasser retiriren muß. So sitzt er darinnen und theilt aus demselben mit vieler angenehmen Lust Ohrfeigen unter die Hunde aus, wehret sich dermaßen, daß er mit den Hunden überall naß wird, oftmals nach denselben heraus und wiederum hineinfährt, dabei es viele Lustbarkeiten gibt. Es pflegt die Herrschaft auch den Bären mit Schwärmern und Sternpolzen zu veriren und mit einem roth ausgestopften Männchen zornig zu machen. Wann nun die Hunde von allerhand Schlägen und Arbeit matt geworden, werden sie an sich gerufen und angefasset, oder auch frische dahin gelassen, mit selbigen gehetzet, bis es der Herrschaft überdrüssig wird, und dieser Lust ein Ende haben will. Da präsentirt sich dann die Herrschaft ihm mit dem Fangeisen, darhinter die Leib- und Kammerhunde vorrücken, am Bär gehetzet werden und dieser dann gefangen wird".

Im Jahre 1595 wurde ein Kampfjagen im Schloßhofe zu Dresden gehalten, wobei 2 Löwen, 2 Tiger, 1 Panther, 4 Bären, 2 Wölfe, 4 Hirsche, 6 hauende Schweine zum Vorschein kamen. Während des Kampfes bliesen 3 Hörnerchöre. — Im Jahre 1630 am 9. März wurden daselbst 3 Bären gehetzt, deren einer über 8 Centner wog. Am 15. März wieder 4 Bären; am 16. kämpften Bären mit hauenden Schweinen, wobei 5 der letzteren auf dem Platze blieben. — Im Jahre 1666 wurden zu Wien 4 große Bären gehetzt und der größte vom Kaiser Leopold mit dem Eisen abgefangen. Im Jahre 1690 bei einem Kampfjagen in Augsburg soll der Churfürst August der Starke von Sachsen einem Bären mit zwei Hieben den Kopf abgehauen haben. In den Jahren 1719, 1721, 1739, 1740 waren zu Dresden große Kampfjagen, wobei Löwen, Tiger, Bären, Eber, Auer- und Büffelochsen vorkamen. — Zu Bayreuth wurden 1750 und 1752 bei Anwesenheit des Herzogs von Würtemberg Bärenhetzen veranstaltet.

Auch große Jägeraufzüge wurden bei Festgelegenheiten abgehalten. Eine Beschreibung findet sich in v. Kobell's Wildanger S. 69 und 222.

§ 234.

In der Blüthezeit der Jagd war es üblich, den Hubertustag (3. November) festlich zu begehen. Nach v. Beust, C. XXIII. § 7, und Stisser, C. XIII. § 12—14, war Hubertus ein Sohn Bertrands von Aquitanien, und begab sich, als er herangewachsen war, an den Hof des Königs Theodorich III. in Neustrien, woselbst er ein Hofamt erhielt, sich aber mit dem major domus nicht gut vertrug. Daher ging er nach Austrasien, woselbst Pipin von Heristal major domus war. Hubertus war ein eifriger Jäger und vernachlässigte den Gottesdienst darüber. Nun soll ihm auf der Jagd im Arduenner Walde ein Hirsch mit einem Cruzifixe zwischen den Geweihen erschienen und eine Stimme zu ihm gedrungen sein, die ihn zur Frömmigkeit ermahnte. Er folgte dieser Mahnung und ging nach Maestricht zum Bischofe Lambert, um ein Geistlicher zu werden. Er wurde ein frommer, heiliger Mann und Lamberts Nachfolger, als welcher er den Bischofssitz nach Lüttich verlegte. Sanct Hubertus starb 727 und etwa 100 Jahre danach wurde auf Anordnung des Conciliums von Aachen sein Leichnam in ein Kloster des Ardennerwaldes gebracht, welches nachher den Namen St. Hubert erhielt. — Von ihm soll die Familie de St. Hubert in Frankreich herstammen, welcher man die Kraft zuschrieb, eines wüthenden Hundes Biß durch bloße Berührung zu heilen. Auch wurde erzählt, daß wenn die Gebissenen zum Begräbniß Sct. Huberts geführt, ihnen die Stirne aufgeschnitten, und ein Stück von des heiligen Prälaten Amtskleid in die Wunde gelegt wurde, die Heilung sogleich eingetreten sei. —

Das Hubertusfest soll schon von Ludwig dem Heiligen † 1260 gestiftet und auf den Tag gesetzt worden sein, an welchem der Leichnam St. Huberts nach seinem Kloster im Ardennerwalde gebracht worden ist. — Hubertusfeste feierte Churfürst August von Sachsen auf der Hubertsburg, Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg zu Ludwigsburg. Auch die Könige Friedrich Wilhelm I. und II. von Preußen hielten solche Feste, und die bayerischen Herzoge veranstalteten eine große und eine kleine Hubertusjagd; im Jahre 1760 unter Maximilian III. fand die erstere am 7., die letztere am 13. Nov. statt. (v. Kobell, S. 23.) —

Zu Ehren Sct. Huberts wurde der churpfälzische, würtembergische, und churcölnische Hubertusorden gestiftet.

Sct. Hubertus ist der Schutzpatron der Jäger, und an seinem

Namenstage pflegte allgemein eine solenne Jagd mit darauf folgendem Schmauße gehalten zu werden. Jeder rechtschaffene Jäger sollte sich am Hubertustage auf die Jagd begeben, es sei denn, daß er durch besondere Umstände davon abgehalten würde. — Die Freunde der Jägerei durften an diesem solennen Tage keinen um sich dulden, der wider die Jagdregel das Wild muthwilliger Weise verdirbt. — Wenn Damen an einer Hubertusjagd Theil nahmen, so mußten sie wie Männer gekleidet sein und wie diese zu Pferd sitzen. v. Göbel, part. II. S. 188.

§ 235.

Man hatte zur Zeit des großen Flores der Jagd einen großen Apparat von Hunden und Jagdzeug nöthig.

Von ersteren gebrauchte man verschiedene Racen. Die wichtigsten waren folgende:

1. Der Leithund zum Bestätigen und Aufsuchen von Hirschen und Sauen. Er war der vorzüglichste, edelste Hund, untersetzt, mit breiter Brust, starkem, nicht allzukurzen Kopf, gut behangen, fein und dichthaarig, wolfsgrau, schwarz oder rothgelb, nicht hochbeinig, es gab aber auch etwas hochbeinige und rauhhaarige; seine Zucht, Pflege und Dressur erforderte große Sorgfalt; —
2. Jagdhunde zur Jagd auf Rothwild, die Meute der Parforcejagd; man hatte englische, französische, deutsche, polnische Racen;
3. Hetzhunde, groß und stark auf Sauen und Bären (englische Doggen, Bärenbeißer, auch Bastarde von so schweren Hunden und den leichten Windhunden);
4. Saufinder, kleinere Hunde zum Ausmachen und Stellen der Wildschweine, von ordinäreren Racen;
5. Schweißhunde, von verschiedenen Racen; (am besten bewährten sich die mittelmäßigen von der Größe eines deutschen Jagdhundes; ein unentbehrlicher Hund für die Jagd auf Hochwild und Rehe!)
6. Hühnerhunde, deren vielseitige Brauchbarkeit und Unentbehrlichkeit zur niederen Jagd sie viele andere Racen überdauern ließ;
7. Windhunde zum Fangen von Hasen und Füchsen auf freiem Felde;

8. Wasserhunde auf Gänse und Enten, von mehreren Racen, Barbets und Pudel;
9. Dachs- und Otterhunde, kleine tapfere Racen in die Baue von Dachsen und Füchsen und auch Fischottern;
10. Auerhahnbeller, klein wie Dachshunde, zum Verbellen von Auerhühnern und Haselhühnern auf den Bäumen; Hunde von minderer Wichtigkeit.

§ 236.

Von Jagdzeug brauchte man Tücher, Netze, Zeugwagen, Kästen zum Transport gefangenen, und Pürschwagen zum Fahren des erlegten Wildes. —

Man hatte hohe Tücher zum Einschließen von Edelwild, 10′ oder circa 3 Meter hoch; ein Tuch 150 Schritt lang; 4 Tücher konnte ein Zeugwagen fahren. Halbtücher dienten für Sauen, Wölfe, Rehe, Hasen und Fuchsjagden; sie waren nur 6′ oder $1^3/_4$ Meter hoch, 200 Schritte lang. — Zum Stellen und Befestigen hatte man Stangen, Ringe, Hafteln, zum Ausspannen eine starke obere und untere Leine nöthig.

Netze gebrauchte man um das Wild lebendig zu fangen. Hirschnetze oder Garne waren 10′ oder 3 Meter hoch, bei busiger Stellung aber nur 8′ oder $2^1/_3$ Meter. Ein Netz war gestreckt 150 Schritt lang, bei busiger Stellung zum Fange nur 100 Schritte. Wildnetze waren schwächer. Saugarne nur halb so hoch aber gleich stark wie die Hirschnetze. Rehnetze schwächer und niedriger als Hirschnetze; Wolfsnetze noch etwas niedriger als Rehnetze; Hasennetze waren die schwächsten. Alle diese Netze wurden natürlich nur leise an den Stangen befestigt, damit sie über das einspringende Wild zusammenfallen konnten. Prellnetze wurden nicht busig zum Fange gestellt, sondern gespannt blos zur Abwehr des Wildes. — Zu gleichem Zwecke dienten auch Tuch- und Federlappen. —

Eine besondere Art von Hasennetzen waren die Lauschgarne, und eine Beschreibung von deren Gebrauch in Döbels Jägerpraktika deßhalb interessant, weil die Hasenlauscher eine Gattung von Jagdfrevlern waren, die man nach dem mittelalterlichen Wildbannsrechte mit dem Verluste des Daumens bestrafte, und weil das Hasenlauschen in einigen Jagdordnungen als eine verbotene Jagdmethode bezeichnet ist. Döbel sagt: „Wo der beste Ort ist, da die Hasen gerne herausrücken, stellt man die Lauschnetze also, daß wo die Netze aufhören, die

Lappen anfangen. Quer vor den Netzen auf 20 — 30 Schritte stößt man 2 Stangen 6 Schuh hoch. Oben an der einen Stange macht man eine dunne Leine an, und ziehet selbige bis zur andern. In selbiger ist ein Kloben oder Rolle, wodurch die Leine kommt, und bis an den Ort geht, wo der Jäger steht. An diese Leine werden etliche Schellen gehangen. Wenn nun der Hase heraus oder herein will und unter der Leine passirt, oder aber kommt an den Lappen bis zwischen die Netze und Schellenlinie, so ruckt und läßt der Jäger die Leine mit den Schellen schnell herunterfallen. Dadurch wird der Hase geschreckt und fahrt in das Netz." — Es ist glaublich, daß bei ausgedehnter Verlappung man bei dieser Methode sicher auf einen Fang rechnen und den Hasen zu sehr Abbruch thun konnte, weßhalb die Jagdordnungen guten Grund haben mochten, diese Jagdart als unwaidmännisch und habsüchtig zu verbieten. Daß jedoch die Wilderer beim Hasenlauschen eben so viele Umstände machen konnten und so viel Apparat anwendeten, scheint mir nicht wahrscheinlich zu sein. Ihre Methode wird bei der nothigen Heimlichkeit doch anders gewesen sein, wenn auch die Hasenlauscher Hasenfanger mit Netzen waren.

Andere Jagdrequisite waren außer den **Schießgewehren**, **Hirschfangern**, **Waldhornern** (Flügel- und Hüfthornern) noch **Spieße** zum Abfangen von Bären und Sauen, dann verschiedene **Eisen** und **andere Fangapparate**.

§ 237.

Die Jagdarten auf die verschiedenen Wildgattungen waren folgende.

Auf Edelwild:

1. Die **Parforcejagd** hauptsächlich der Hirsche.

2. **Eingestellte Jagen.** Man nannte eines ein **Hauptjagen**, wenn man das Wild aus weiterem Umkreise an einem mit Tüchern umstellten Ort zusammentrieb. Mit Hilfe wiederholter Durchstellung wurde der umschlossene Raum so klein, daß alles zusammengetriebene Wild leicht auf einen Lauf oder Abschußplatz gejagt werden konnte. Mehrere Tage und viele Leute waren zur Vorbereitung eines solchen Jagens erforderlich. **Bestätigtes Jagen** nannte man die Umstellung eines kleineren Districts mit Tüchern, woselbst Wild bestätigt war. Wenn das darin befindliche Wild nur vor die durchgestellten Schützen gejagt wurde, ohne daß ein Lauf oder freier Abschußplatz eingerichtet war, so hieß dieß ein **Kesseljagen**. **Contrajagen** nannte man diejenige Einrichtung, wobei das Wild von zwei Seiten auf den Lauf getrieben

wurde. Wasserjagen, wenn das Wild in einen Theil eines Flusses oder Sees getrieben und dort abgeschossen wurde.

3. Der Fang in Netzen war zu Anfang der Periode noch häufiger als später, wo die Lust am Schießen in dem Maße sich steigerte, als das Schießgewehr vervollkommnet wurde. — Der Fang an den Wildhecken in Stricken konnte unmöglich mehr als waidmännisches Verfahren auf Edelwild gelten. Wenn man überhaupt dasselbe noch fangen wollte, hat man Netze angewendet.

4. Die Pürsche auf Edelwild wurde noch häufiger ausgeübt als früher, weil der Schuß mit der Kugel besser zum Ziele führte, als mit der Armbrust. Namentlich wurden zur Brunftzeit Hirsche gepürscht. — Endlich sind noch

5. Treibjagen zu erwähnen ohne Umstellung mit Tüchern. Eine besondere Art war das Lanciren eines Hirsches. Die Treiber gingen dabei langsam und still nur an die Bäume klopfend. Ein Jäger mit dem Leithund hing der Fährte des Hirsches nach und stieß beim Anblicke des Hirsches in das Horn. Der nur schwach rege gemachte Hirsch ging nicht weit, und ließ sich so mehreremal signalisiren, bis er durch die Treiber allmählich gegen die Schützenlinie gedrängt ward. — v. Kobell S. 87. (Lancirhund hieß aber auch derjenige Hund, welcher bei der Parforcejagd den Hirsch zuerst sprengte, bis die Hunde der Meute auf den Relaisstellen angelegt wurden). —

Aehnlich war die Jagd auf Damwild. —

Auf Wildschweine fanden ebenfalls eingerichtete Jagen statt; außerdem wurde dieses Wild in Netzen gefangen, ferner mit starken Hunden gehetzt, die man zuweilen mit Lederjacken panzerte, endlich geschossen, nachdem es durch einen Saufinder (Saubeller) gestellt war.

§ 238.

Auf Rehwild fand

1. eine Hetzjagd nicht mehr statt; die Inhaber voller Jagd unterließen sie aus Rücksicht auf ihr Hochwild, das sie eines Rehes wegen nicht beunruhigen wollten. Eben so verhielt es sich, wenn das Reh zur hohen Jagd gehörte. Wurde es zur niederen noch gerechnet, so durfte der zur niederen Jagd Berechtigte es nicht parforce jagen.

2. Bei eingestellten Jagen wurden auch mit eingeschlossene Rehe geschossen.

3. Mit dem Fang in Garnen verhielt es sich wie beim Edelwilde. Der Fang in Schlingen war nicht für waidmännisch angesehen.

4. Pürsche und Ansitz wurden geübt wie noch jetzt auch.

5. Bei Treibjagden im Freien auf niederes Wild überhaupt, wurden auch Rehböcke geschossen.

Des Hasen bemächtigte man sich auf viele Arten. Für waidmännisch galt, 1. die Baitze, 2. der Fang mit Windhunden, 3. das Schießen wie noch jetzt auf der Suche mit dem Hühnerhund, auf dem Anstande, auf Treibjagen. Große Herren hielten auch eingestellte Jagen auf niederes Wild mit Halbtüchern. — Unwaidmännisch war der Fang in Garnen insbesondere mit Lauschen und Abschrecken und in Schlingen.

Auf das eßbare Federwild wurde im Allgemeinen gejagt wie auch noch jetzt. Auerhähne schoß man vor dem Auerhahnbeller und auf dem Balzplatze, Birkhähne zur Balzzeit mit Nachahmung des Rufes vom Hahne oder Anreizung durch einen ausgestopften Hahn; junges Auer- und Birkwild mit dem Vorsuchhunde. Der Fang dieser beiden Wildgattungen in Fallen und Trittschlingen war nicht waidmännisch und in manchen Jagdordnungen verboten. — Haselhühner schoß man mit der Lockpfeife und fing sie in Schlingen und Garnen. — Auch Schnepfen fing man im Garne (Hoch- und Laufgarnen) und in Laufschlingen; geschossen wurden sie wie jetzt auf dem Striche, durch Zutreiben und mit dem Vorsuchhunde. Rebhühner wurden 1. gebeizt, 2. geschossen mit dem Vorstehhunde, 3. gefangen in Hochgarnen, Laufgarnen, mit dem Treibzeug, im Schneegarne (Schneehaube), durch Ueberziehung mit dem Garne (Tirasiren). Wachteln wurden geschossen mit dem Vorstehhunde und gefangen in Garnen. — Der Fang kleinerer Vögel wurde betrieben mit Kleb- oder Hochgarnen auf Lerchen, mit Steckgarnen, Dohnen, Sprenkeln, Kloben, Leimruthen oder auf dem Vogelheerde. Lerchen wurden auch mit kleinen Falken gebeizt. — Wildtauben schoß man auf den Ruf, oder auf Sulzplätzen. — Wildenten und Wildgänse wurden gebeizt, geschossen im Schilf der Teiche, auf dem Anstand oder dem Ansitz wo sie einfallen, durch Beschleichen; endlich auch gefangen in Garnen und mit Angeln.

§ 239.

Die Raubthiere und anderes nicht eßbare Wild suchte man auf verschiedene Weise zu erlegen.

Bären wurden mit schweren Hunden gehetzt, und nachdem sie gestellt waren, mit Spießen abgefangen, ferner angepürscht und geschossen, durch Selbstgeschosse getödtet, endlich im Bärenfange durch einen

herunterfallenden, mit starken Spitzen versehenen schweren Klotz getödtet. (Es erinnert dieß an das cippum ponere, Balkenstellen der Wildfrevler des Mittelalters.)

Der Wolf wurde erlegt in Hauptjagen mit Tüchern, geschossen auf gewöhnlichen Treibjagden und von einer Schießhütte aus auf dem Köder, auch durch Legbüchsen, endlich gefangen in Netzen bei eingestellten Jagen, in Wolfsgärten, in Wolfsgruben mit Schnappdeckeln, in Berliner und Tellereisen. —

Der Luchs wurde geschossen auf dem Ansitz beim Risse, in Treiben; gefangen mit Halbzeug und in Eisen.

Der Dachs wurde geschossen auf dem Anstande vor dem Bau, häufiger gefangen im Garn (Dachshaube), im Eisen, in der Dachsfalle; endlich wurde er im Herbste ausgegraben, wodurch ihm am meisten Abbruch geschehen konnte, weßhalb auch die bayer. Jagd-Ordn. dieß wenigstens auf den Hauptbauen verbot.

Füchse jagte man mit Windhunden, schoß sie auf dem Anstand, von der Schießhütte aus, auf der Treibjagd; endlich mit Hilfe des Dachshundes, der sie aus dem Bau trieb. Gefangen wurden sie in Netzen und Eisen. Für unwaidmännisch galt das Vergiften und das Ausräuchern, auch sollte man sie nicht durch Ausgraben der Jungen auf den Hauptbauen ausrotten, wenigstens nach der bayer. Jagd-Ordn.

Biber und Otter schoß man auf dem Anstande, und fing sie in Tellereisen, Netzen und Fallen; man hatte eigene Otterhunde.

Wildkatzen wurden bei Schnee eingekreist, von Treibern und Hunden herausgejagt und geschossen; in Tellereisen und in sogenannten Prügelfallen (mit dem Fallholze) gefangen. — Auch Marder und Iltisse wurden theils ausgeneut und geschossen, theils in Eisen und Fallen gefangen. —

Habichte und andere Raubvögel wurden gefangen im Stoßgarn (Habichtstoß), mit dem Bömsch oder im Schlaggarne, im Habichtskorbe, mit dem Bocke (einem dreigabeligen Holze, das man über den Horst stellte, und in welchem Schlingen angebracht waren) endlich mit dem Sattel (einer gesattelten Taube, mit Schlingen).

§ 240.

Obschon der Wildstand ein sehr bedeutender war, rentirten die fürstlichen Jagden doch schlecht. Das Personal kostete viel, nicht minder die Jagd selbst und der Jagdzeug. Auch standen die Wildbretspreise niedrig. Noch im Jahr 1785 kostete nach dem Salzburger Tarif

1 Pfund Rothwildbret 3—6 kr., eine Gemse sammt Decke 7 fl., ein ganzer Rehbock 3 fl., ein mittlerer Rehschlegel 1 fl., ein Hase vom October bis Lichtmeß 24 kr., ein Auer= oder Bramhahn 50 kr., ein Birk= oder Schildhahn 40 kr., ein Hasel= oder Steinhuhn 45 kr., eine Wildente 16—18 kr. Die Schußgelder betrugen für einen Hirsch 1 fl. 30 kr., ein Stück Wild 1 fl., eine Gems 1 fl. 15 kr., ein Reh 45 kr., einen Hasen 8—10 kr., einen Auerhahn 45 kr., einen Birkhahn 20 kr., ein Hasel= oder Steinhuhn 20 kr., eine Wildente 6 kr., einen Bär 10 fl. Wolf 6 fl., Luchs 3 fl., Fuchs 24 kr., Edelmarder 45 kr., Steinmarder 30 kr., Otter 1 fl., Biber 45 kr. — (Auch für die Raubvögel pflegte Schuß= und Fanggeld bezahlt zu werden.)

In Würtemberg wurde an Schußgeld und Fanggeldern gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gezahlt: für einen jagdbaren Hirsch und ein Wildschwein 1 fl., für geringere Hirsche, für Thiere, für Schweine 30 kr., von einem Wildkalb, Frischling, Reh 15 kr., Hasen 8 kr., Feldhuhn 12 kr., Schnepfe 8 kr. 2c., Wolf 15 fl. Luchs 5 fl., Fuchs 15 kr., Edelmarder 1 fl., Adler 45 kr., Habicht, Milan 10 kr., Eichhorn 4 kr. —

Im Oberforstamte Karlsruh betrugen die Schußgelder: Hirsch 1 fl., Alt= und Schmalthier 40 kr., Reh 20 kr., Hase 10 kr., Schwein 45 kr. bis 1 fl., Frischling 15 kr., Trappe 1 fl., Kranich 15 kr., Wildgans 20 kr., Auerhahn 30 kr., Feldhuhn 10 kr., Ente 6 kr., Ringeltaube 4 kr., Wolf, Luchs, Otter, Biber 1 fl. 30 kr., Fuchs 30 kr., Dachs 15 kr., Edelmarder 1 fl. 30 kr., Steinmarder 30 kr., Adler, Schuhu 45 kr., Habicht 20 kr., Milan, Weihe 12 kr., Sperber, Baumfalke 6 kr., Rabe, Krähe, Elster 4 kr., Dorndreher, Neuntödter 6 kr.

Unter Jägerrecht verstand man bei Edelwild und Rehen Kopf und Hals bis zur dritten Rippe und den Aufbruch, beim Schwarzwild neben dem Aufbruch die Flammen. Bei verschenktem Wild hatte der Jäger statt des Jägerrechts zu beziehen vom Hirsch 48 kr., Altthier 40 kr., Wildkalb und Reh 12 kr. Moser, 12, S. 345.

§ 241.

Die Ausbildung zum Jagdbediensteten geschah zuerst durch die Lehre bei einem erfahrenen Waidmann, der den Jüngling, welcher sich dem Fache widmen wollte, praktisch unterrichtete, einige Jahre lang. Nach abgelaufener Lehrzeit wurde der Lehrling geprüft, und wenn er bestanden hatte, durch feierliche Umgürtung mit dem Hirschfänger wehr=

haft gemacht, und mit einem Backenstreiche freigesprochen; auch wurde ihm ein Lehrbrief zu seiner Legitimation ausgestellt. Er war dann ein Jägersbursche und konnte überall um eine Bedienstung auf einem Reviere oder bei der Hofjägerei sich bewerben. — Adelige Jünglinge traten als Jagdpagen ein, rückten zu Jagdjunkern vor, und pflegten die höheren Stellen des Jagddienstes, Forstmeister, Jägermeister, Oberjägermeister zu erhalten.

Die Jägerei trug grünes Gewand, je nach dem Range mehr oder weniger gold- und silberbordirt, Hirschfänger und Jagdhorn. Sie bediente sich einer eigenthümlichen Kunstsprache, mit Vermeidung trivialer Ausdrücke und Bezeichnungen, hatte mancherlei Gebräuche, ein gewisses Ceremoniell. Wer sich gegen die Regeln der Jägerei verging, wurde mit dem Waidmesser geschlagen, ebenfalls nach einem gewissen Ritus mit Hersagung eines Spruches.

§ 242.

Die unglücklichen Kriege mit Frankreich zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts hatten große Veränderungen in Deutschland zur Folge, auch in den Jagdverhältnissen. Als durch den Lüneviller Frieden das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten war, wurden im Jahre 1803 die Bisthümer und Klöster in Deutschland rechts vom Rhein säcularisirt, die kleineren Reichsstädte mediatisirt und diese Territorien zur Entschädigung der am Verlust betheiligten Fürsten verwendet. In den an Frankreich abgetretenen Gebieten fielen mit Aufhebung der sogenannten Feudallasten auch die früheren Jagdrechte weg, und es machte sich der Grundsatz geltend, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundbesitzes sei. — Bald darauf im Jahre 1806 wurde der Rheinbund gegründet und das deutsche Reich aufgelöst, womit die Mediatisirung vieler bisher reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen verbunden war. Der Staatsbegriff änderte sich; aus den landesfürstlichen Jagden wurden die Staatsjagden. Den mediatisirten Fürsten und Grafen, welche die Bezeichnung Standesherren erhielten, blieben ihre Forst- und Jagdgerechtigkeiten und -Gerichtsbarkeiten. Auch die gutsherrlichen und andere Jagdrechte verblieben als Privatjagden. — Manche persönliche Jagdrechte hörten dagegen auf. So wurde in Bayern durch das Edikt vom 20. April 1808 mit der Edelmannsfreiheit auch das Reisgejägd aufgehoben, wodurch der Staat auf ausgedehntem Gebiete zu der hohen Jagd auch die niedere an sich zog, während der Adel mit der Jagd auf seine Güter beschränkt wurde.

Der übermäßige Flor des Jagdwesens hatte schon in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Edelwildstand wurde außer den Parks sehr vermindert; das Schwarzwild außer denselben ward eine Seltenheit. Das Jagdwesen wurde dem Forstwesen untergeordnet; die Staatsjagden mit Ausnahme der Leibgehege und Reservejagden meist verpachtet. Die jagdlichen Zustände waren von dort an bis zum Jahr 1848 im Ganzen gemäßigte. Die revolutionäre Gesetzgebung von jenem Jahre hat das entgegengesetzte Extrem herbeigeführt, daß nur ausnahmsweise auf Großgrundbesitz noch einiges Wild vorkommt. In der Regel sind selbst die niederen Wildgattungen, die ohne Schaden für die Land- und Forstwirthschaft bestehen könnten, im Verschwinden.

Diese Gesetzgebung hat den ursprünglich deutschen Grundsatz wieder hergestellt, daß die Jagd ein Ausfluß des Eigenthumsrechts am Grund und Boden sei. Dagegen läßt sich am Ende Nichts einwenden. Aber welch' ein Unterschied besteht zwischen den jetzigen Kulturzuständen und jenen aus der Zeit der Karolinger! Wer eine geschlossene Markung besaß, hatte damals allerdings privative Jagd auf seinem Eigenthum. Aber eine solche Markung war ein ansehnlich großer Bezirk, der wohl ein Jagdrevier bildete. Von diesem Areale wurde meist der größere Theil an eine Bauerschaft zur Benützung gegen Abgaben verliehen, deren Nutzungsrecht in neuster Zeit zu vollem Eigenthum erklärt, das bisherige Jagdrecht des Grundherrn als Jagd auf fremdem Boden bezeichnet und ohne Entschädigung aufgehoben wurde. Gegenwärtig läßt man auf einer zusammenhängenden Fläche von nicht einmal 100 Hectaren, welche ein Jäger an einem Tage dreimal absuchen kann, privative Jagd, resp. Selbstausübung zu! — In den übrigen Marken, in welchen die Eigenthums-Loose der gemeinen freien Leute lagen, war die Zahl der Betheiligten im Vergleich zu dem großen Areale ursprünglich noch so geringe, daß füglich Jeder im ganzen Bezirk die Jagd ausüben konnte. Als die Bevölkerung zunahm, machte sich dieß freilich weniger gut, und der Uebergang des Jagdrechts an die Gerichtsherrn, so weit das Areale nicht zu einem kaiserlichen Wildbann gezogen war, ging eben deßhalb leichter. — Gegenwärtig bildet die Jagdausübung auf parzellirtem Eigenthum eine Gemeindesache und wird in der Regel zu Gunsten der betheiligten Grundeigenthümer verpachtet. Aber statt daß man mehrere kleine Ortsfluren zu einem entsprechenden Jagdbezirk vereinigt, gestattet man noch die Abtheilung eines größeren Gemeindebezirks in mehrere Theile von so geringem Umfang, daß ein

Jagdbezirk kaum 100 Hectare begreift. Das ist ein Extrem, mit welchem ein ordentlicher Jagdbetrieb und ein mäßiger Wildstand unvereinbar ist; und doch will man auf der andern Seite durch theure Jagdkarten und jagdpolizeiliche Vorschriften auf die Erhaltung eines entsprechenden Wildstandes hinwirken. —

6. Kapitel. Anfänge der Forstliteratur.

§ 243.

Man könnte fragen: ist eine Forstwissenschaft ohne forstliche Literatur denkbar? Wenn man eine Wissenschaft nicht blos als ein Aggregat von Kenntnissen und von Wissen betrachtet, sondern dazu Gründlichkeit, logische Gliederung, faßliche Darstellung verlangt, so spiegelt sich der Stand der Wissenschaft in deren Literatur, und die Fortbildung ersterer ist gleichbedeutend mit jener der letzteren. So wie aber Rechtsnormen und die Ausübung einer Gerichtsbarkeit schon lange vorhanden waren, ehe es geschriebene Gesetze, gelehrte Juristen und eine Rechtswissenschaft gab, ebenso verfuhr man in der Waldbehandlung nach gewissen Regeln bereits lange vorher, ehe man zu einer Forstwissenschaft gelangte. Man kann nicht sagen, daß es in der Periode des Frankenreichs oder im Mittelalter keine Waldwirthschaft gegeben habe; ganz ohne Plan und Ziel, ohne Regel und Richtschnur, ohne gewisse Kenntniß und Erfahrung war die Waldbenutzung damals keineswegs, mochte auch dieses empirische forstliche Wissen noch so mangelhaft sein. Die Träger desselben waren die Förster und Forstmeister, die Vertrauensmänner der Märkerschaften, die Waldaufseher der Gemeinden. Eine eigentliche Forstwissenschaft entstand freilich erst in der neueren Zeit, aber eine Forstwirthschaft, d. i. eine Waldbenutzung mit Rücksicht auf Dauer und Nachhaltigkeit mußte in dem Maße Platz greifen, als das Waldeigenthum und Waldnutzungsrechte sich befestigten und der Holzüberfluß aufhörte.

In gleicher Weise brachte es die Ausbildung der Jagdrechte mit sich, daß der Jagdbetrieb mit einer gewissen Schonung stattfand. Regeln und Normen hierfür gab es schon lange bevor die ersten Jagdordnungen und Jagdbücher erschienen. Die empirische Jagdkunde über Hegen und Erlegen, Fang und Schutz des Wildes pflanzte sich fort im Jagdpersonale

und bei den Jagdfreunden. — Wie es mit der Ausübung stand, darüber sind in den vorausgehenden Abschnitten und Kapiteln die mir bekannten urkundlichen Notizen bereits vorgekommen; sie geben für den ersten und zweiten Zeitraum nur ein nothdürftiges Bild, auch fehlt es an beschreibenden und belehrenden Schriften.

§ 244.

Den Reihen der Jagdschriftsteller soll keine geringere Person eröffnet haben, als Kaiser Friedrich II. Im Jahr 1596 wurde zu Augsburg ein Buch gedruckt: Fridericus imperator de aucupio et arte accipitraria cum additionibus Manfredi regis s. reliqua librorum Friderici II. de arte venandi cum avibus mit des Alberti magni tractatu de falconibus, asturibus et accipitribus. —

In des G. T. Pistorius bibliotheca juris venatorio-forestalis finden sich nicht weniger als 120 Schriften über Jagd, Jagdregale, Wildbann, Jagdrecht verzeichnet, aus dem 16. 17. und 18. Jahrhundert. Bezüglich der noch zahlreicheren neueren Jagdliteratur muß ich auf die Repertorien von Dr. Christoph Wilhelm Jacob Gatterer, von Laurop, das Forst- und Jagdwesen und die Forst- und Jagdliteratur von Pfeil verweisen. —

Es wurde sehr viel über die Jagd geschrieben, weit hinaus über Bedarf und Nützlichkeit, und es wäre unnütz, von all' diesen Schriften die Titel anzuführen; noch unnützer, dieselben sämmtlich zu lesen, selbst vom Standpunkt der Jagdgeschichte. Nach Aufhebung der Jagdrechte auf fremden Grund und Boden ist das Jagdwesen ohnehin auf sehr engen Raum beschränkt, meistens völlig herabgekommen; an seiner früheren Bedeutung hatte es schon zu Ausgang des 18. Jahrhunderts sehr verloren, während umgekehrt die Bedeutung der Forstwirthschaft in gleichem Maße gestiegen ist. Unterhaltende Belehrung über die Zustände des Jagdwesens in der Zeit seines höchsten Flores wird man finden in den Werken der vorzüglichsten älteren Jagdschriftsteller: Johann Täutzers Jagdbuch, oder der Dianen hohe und niedere Jagdgeheimnisse, Koppenhagen 1682—1689, dann 1699. 3 Theile in Folio, ferner 1734 mit einem neuen Theile: Der edle hirschgerechte Jäger von J. W. v. Pärson; ferner bei Hermann Friedrich von Göchhausen: Notabilia venatoris oder Jagd- und Waidwerksanmerkungen 1. Aufl. 1710, welcher noch 5 weitere folgten; besonders aber bei Flemming und Döbel. —

Von Hans Friedrich von Flemming, der vollkommene deutsche Jäger, erschien die 1. Auflage 1719, die 2. 1749; ein großes Werk

in 2 Folianten. Flemming war Oberstlieutenant in königl. polnischen und churfürstlich sächsischen Diensten und lebte, als er sich aus Kränklichkeit auf seine Güter zurückzog, zu Weisach ein wunderliches Leben, wie Bernhard beschreibt in seiner Geschichte des Waldeigenthums I. ꝛc. S. 256. — Hier schrieb er sein Buch, in welches er außer dem Jagdlichen noch die verschiedenartigsten, zum Theil sehr curiose Sachen aufnahm. —

Im I. Theil der 1. Hauptabtheilung handelt er von den Erden, von dem Gebirge, von denen Kräutern, unter denen die Meisterwurzel (imperatoria ostruthium) damals in hohem Ansehen stand (hie und da beim Volke noch jetzt). Es wird von ihr gesagt: „sie widerstehet dem Gift, treibt aus geschossenen Schrot und Kugel, zertheilt geronnen Geblüte, eröffnet Lung und Leber, stillt die Schmerzen, heilt innerliche Wunden.“ Ferner wird in diesem Theile gesprochen von Irwischen, unterirdischen Höhlen, innerlicher Generation der Edelsteine und Metalle, von Quellen, von Haiden und Wäldern, Unterschied des Holzes, Baumsamen; von Eintheilung der Haiden und Hölzer, deren Ausmessung und Taxirung; von Geflügelung derselben (Hauptflügel, Treibflügel, Stellflügel zur Einrichtung von Jagen); von der Grenze; von der Forstgerechtigkeit; von der Wildbahn und Gehägen; von Thiergärten, Salzlecken, Heuscheunen, Wildäckern, Wildfahren (gepflügte Wege zum Zweck der Abspürung); von Holzmärkten, Holzflößen, Forsthäusern, Förstern, Glashütten, Hochöfen, Eisenhämmern, Ziegelscheunen, Kalk- und Pechöfen, Brettmühlen, von Zimmerholz, Schindelholz, Klafterschlagen, Kohlenbrennen, von der Nahrung wilder Thiere. — Der II. Theil befaßt sich mit den wilden Thieren. Vom Auerochsen wird u. A. folgendes gesagt: „der Auer wird nur von großen Herren wegen seiner Stärke und Schnelligkeit zum Kampfjagen unter andere Thiere gebraucht, und weil er in keinen Kasten wegen seiner Größe und grimmigen Stärke kommen kann, wird er an großen Ketten zwischen vorn und hinten, schweren mit Steinen beladenen zwei Wagen geführt.“ — Im III. Theile beschreibt der Verfasser eingehend die verschiedenen Arten und Racen der Jagdhunde, deren Gebrauch und deren Krankheiten. Von der Wuthkrankheit werden nicht weniger als 7 Arten genannt: die hitzige, laufende, fahrende, fallende, krimmende, schlafende, fließende. Auch über Jagdpferde wird etwas gesagt. — Der IV. Theil beschreibt ausführlich das Jagdgezeug, die verschiedenen Jagdtücher, Netze, Verlappungen, die Pürsch- und Zeugwägen, Kästen zum Transport von lebendem Wild, Instrumente zum Stellen des Zeuges, Zeughäuser,

Bärenfänge, Saugarten, Wolfsgruben, Schlagbäume, Leggeschosse, Fuchseisen, Marderfallen, Drathschlingen. Der V. Theil hat den Jagdbetrieb und das Waidwerk zum Gegenstand. Es kommt dort vor das Jagdpersonal und dessen Avancement, (Hundejungen, Jägerbursche, Besuchknechte, Hofjäger, Pürschmeister, Leibschützen und Büchsenspanner, Jagdpagen, Jagdjunker, Wildmeister, Jägermeister, Forstmeister), ferner die verschiedenen Arten der Jagd: Zeugjagen, Pürschen, Parforcejagden, Schweinshatzen, Windhetzen, Klopfjagden, Falkenbeize, Fasanerien, Enten-, Hühner- und Lerchenfang, Hofkampfjagden, ferner über Pürschgewehre, Jagdgebräuche, Waidmannssprüche. In der 2. Abtheilung beginnt die Sache von Neuem und zwar im 1. Theil mit Curiositäten der verschiedensten Art. Es ist dort zu lesen vom Gebirge, von Steinen, Felsen und Klippen, von Wirkung der Planeten, vom Morgen- und Abendstern, von den Wolken, vom Hahnengeschrei und Himmelsthau, von Sonnenzeiger und Schlaguhr, von der Wünschelruthe, vom Bergbohrer und der Probierkunst, vom Magneteisenstein, von Metallen und Mineralien, Wurzeln und Kräutern, vom Alterthum der Wälder, von Dianens Tempel, vom wüthenden Heer, von Sturmwinden, Raubschlössern, Zigeunern, vergrabenen Schätzen, von Forstbenutzungsgegenständen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen, Pilzen und Beeren, Erd- und Waldbränden, von Eichelkämpen, Verdorrung der Nadelhölzer im Tharander Wald 1706—1719, von Herrn Agricolae Vermehrungskunst, von Holzsparkünsten, Ceremonien der Bergleute. Im II.—IV. Theile folgen Nachträge zur 1. Abtheilung verschiedener Art. Unter Anderem wird geschrieben von Anführung eines jungen Prinzen und überhaupt junger Leute zur Jägerei, von der adeligen und von der gemeinen Jägerrüstung und Jägerkleidung, von der Wehrhaftmachung, dann wieder von verschiedenen Eigenheiten der wilden Thiere und mancherlei besonderen Jagdarten, dann wieder vom Einsalzen und Räuchern, Zurichten allerhand Speisen von Wildbret, insbesondere von Fuchswürsten; dann vom Jägeraberglauben und dagegen von zulässigen Künsten, namentlich vom Entzaubern der Gewehre, vom immerwährenden Jägercalender, von wilden Bienen und sonstiges Mancherlei, zuletzt auch vom wohlunterrichteten Fischer. —

Das Buch Flemmings gibt ohne Zweifel eine genaue Kenntniß des hochgeschraubten Jagdwesens jener Zeit, beurkundet aber auch in den vielen Nebendingen und Allotrien, welche abgehandelt werden, die damalige ganz schwache wissenschaftliche Bildung, namentlich die noch sehr geringe Kenntniß der Natur, und damit verknüpften großen Aberglauben.

Heinrich Wilhelm Döbels „eröffnete Jäger-Praktika“ erschien in erster Auflage 1746, in vierter 1828, welche zeitgemäß umgearbeitet von Karl Wilhelm Leberecht Döbel, k. preuß. Hofrath und Fried. Wilh. Benikon in Verbindung mit einer Gesellschaft praktischer Forstmänner herausgegeben ward. Döbel wurde nach einer Biographie, die sich in der 4. Ausgabe findet, 1699 im Erzgebirge geboren, war in der Jagdlehre zuerst bei seinem Großvater, dann bei seinem Vater, der Förster im Dienste des Fürsten von Anhalt Bernburg zu Güntersberge im Unterharze war, und wurde 1717 wehrhaft gemacht. — Hierauf wanderte er drei Jahre lang, und verweilte an mehreren deutschen Fürstenhöfen, um sich in der Parforcejagd auszubilden; 1723 war er Jägersbursche in Blankenburg; 1725 in Dessau bei der Parforcejägerei; 1726 heirathete er eine junge Wittwe Agnes Plank, kam dadurch in den Besitz eines Landgutes und widmete sich einige Jahre der Landwirthschaft. Die Liebe zur Jagd veranlaßte ihn wieder Dienste zu suchen, und er fand bald Gelegenheit, bei der Einrichtung der Mutschner Haide für die Parforcejagd bei Hubertusburg sich hervorzuthun, so daß er 1733 als Oberpiqueur in Hubertusburg angestellt wurde; sein Wohnort war aber zu Reckwitz. Außer seiner Jägerpraktika schrieb er auch noch ein anderes Buch „der geschickte Hausvater und die fleißige Hausmutter, oder kurze, doch gründliche Einleitung zur Haushaltung der Landwirthschaft.“ — Der siebenjährige Krieg zerstörte seine Stellung in Hubertsburg, und er soll bei seinem einzigen Kinde, dem Obersten und Oberstallmeister Friedr. Rudolf v. Döbel zu Warschau gestorben sein. — Döbel war ein verständiger, praktischer Mann, mehr noch ein tüchtiger Jäger als Forstmann. Seine Jägerpraktika befaßt sich nicht blos mit der Jagd, sondern auch mit der Waldwirthschaft. Auf die Bedeutung seines Werkes in letzterer Beziehung werde ich später kommen; als ein Beweis vom großen Werthe, welchen man der Jäger-Praktika als Jagdbuch beilegte, dient der Umstand, daß dieselbe noch im Jahr 1828 eine neue, freilich sehr modernisirte Auflage erlebte. Döbel war unstreitig ein in der Jagd wohlerfahrener Fachmann, und sein Buch ist nicht so extravagant wie jenes von Flemming. — Viele der noch jetzt lebenden älteren Forstleute, werden wie ich selbst, noch gerne sich daran erinnern, mit welchem Interesse und Vergnügen sie in ihrer Jugend das Jagdliche in den Werken Döbels oder Flemmings gelesen haben. —

Von späteren jagdwissenschaftlichen Werken ist das umfassendste und berühmteste: Georg Franz Dietrichs aus dem Winkel Hand-

buch für Jäger und Jagdfreunde in 3 Theilen. — Derselbe ward geboren 1762 auf dem Rittergute Priorau in Sachsen, studirte bereits Rechtswissenschaft in Leipzig, als er durch Gesundheitsumstände in Folge eines Sturzes mit dem Pferde veranlaßt wurde, sich dem Forstfach zu widmen, wo es ihm aber erst 1812 gelang, im Dienste des Freiherrn von Thüngen eine angemessene Stellung zu erlangen. Bis dahin lebte er größtentheils als Privatmann. Näheres bei Bernhardt II. S. 404. —

Mehrere berühmte Forstschriftsteller haben auch Lehrbücher der Jagdwissenschaft geschrieben, namentlich G. L. Hartig, Lehrbuch für Jäger und die es werden wollen, 2 Bände, in mehreren Auflagen. Stephan Behlen, Lehrbuch der Jagdwissenschaft in ihrem ganzen Umfang, 1835. H. E. v. Berg, Leitfaden zum Unterricht in der Jagdkunde, 1832. Selbst Pfeil hat eine kurze Anweisung zur Jagdwissenschaft geschrieben. — Außerdem giebt es noch eine Unzahl von Büchern über einzelne Zweige des jagdlichen Wissens, betreffend Jagdzoologie, Jagdhunde, Jagdgeräthe, Jagdbetrieb, Jagdwörterbücher, Jagdschutz, Jagdrecht, Jagdertrag, welche sich in den schon erwähnten Repertorien verzeichnet finden.

§ 245.

Noch weit zahlreicher ist die forstliche Literatur. Ich glaube, daß in keinem anderen Fache verhältnißmäßig so viel geschrieben, und auch so gehässige literarische Zänkereien bis zur Unanständigkeit geführt worden sind, wie beim Forstwesen, und wenn alle Ideen der Forstgelehrten ohne Weiteres von den Praktikern ausgeführt worden wären, so möchte es vielleicht mit unsern deutschen Waldungen schlechter stehen, als wenn es gar keine Forstschriftsteller gegeben hätte. Denn als der Samen der Forstwissenschaft aufging, kam auch in reichlichem Maße das Unkraut der Charlatanerie (in der Species: humbugia sylvatica) zum Vorschein und drohte die gute Frucht zu ersticken.

Die Pflege der Wissenschaften erwachte bekanntlich im Mittelalter zuerst wieder in Italien, und unter Anderen schrieb im Jahre 1309 der Bologneser Senator Petrus de crescentiis ruralium commodorum lib. XII., auf der Grundlage der römischen Schriftsteller über Landwirthschaft, welches Buch auch über Wälder und Bäume etwas enthält, und im 15. und 16. Jahrhundert in Deutschland verbreitet wurde. Näheres hierüber und über weitere Arbeiten dieses Schlages sagt Bernhard in seiner Waldgeschichte, I., S. 191 und 192. Es war

wohl möglich römische Jurisprudenz nach Deutschland zu verpflanzen, aber italienische Landwirthschaft und Baumzucht paßte doch nicht für deutsches Klima. Die erwähnten Bücher waren nicht der Anfang deutscher Forstliteratur, sie gingen weder aus der Praxis hervor noch konnten sie auf die Praxis Einwirkung haben.

§ 246.

Ueber Waldwirthschaft und Forstwissenschaft der ersten und zweiten Periode unserer Eintheilung läßt sich nicht viel sagen, man weiß nichts weiter, als was sich eben aus den Urkunden über Waldnutzungsrechte abnehmen läßt. Ehe wir jedoch auf die Fortschritte der neueren Zeit eingehen, wird es nöthig sein, den Stand der Waldwirthschaft zu Ende des 15. Jahrhunderts sich zu vergegenwärtigen, so weit es eben möglich ist. Mit Ausnahme sehr rauher Gebirgslagen oder sandiger Gegenden war noch Laubholz vorhanden, und es gab hohe Wälder und Buschwaldungen. Letztere standen im Niederwaldsbetrieb, öfters als Hackwald. Erstere wurden noch nicht schlagweise, sondern fehmelweise gehauen. In den Herrenwaldungen durfte gewöhnlich die Bauerschaft sich ihren Brennholzbedarf von solchen Holzarten nehmen, die weder zu Bauholz noch zur Mast tauglich waren. Die Anweisung geschah nur durch Bezeichnung der Waldorte; gewisse waren immer in gänzlicher Schonung, ohne Zweifel wenn das Jungholz vorherrschend war. In den übrigen erfolgte allmählich die Herausnahme der Nebenholzarten, und dieser Umstand war sicherlich günstig für die Erhaltung des harten Laubholzes. Der Bedarf an Bauholz wurde speziell ausgezeigt, und dieß ist wie die Benützung des harten Brennholzes wahrscheinlich auf gewisse Waldtheile concentrirt worden, so daß in diesen nach Verlauf einiger Decennien die Gruppen junger Nachwüchse über die älteren Bestandsreste weit überwiegend waren. Diese Waldtheile waren dann „verhauen“ und wurden in Schonung gelegt, andere dafür in Angriff genommen. Es kam bei dem Mangel einer Taxation und eines Etats wohl vor, daß längere Zeit weit mehr Holz geschlagen wurde, als der Zuwachs erlaubte, daß in zu vielen Abtheilungen das junge Holz überwiegend wurde, daß man fast den ganzen Wald als „verhauen“ bezeichnen konnte. Dann kamen eben größere Flächen in Schonung und es wurde eingespart und an den Bezügen abgebrochen. Das war nun freilich empfindlich für die Befriedigung des Holzbedarfs, der überdieß mit der Bevölkerung gestiegen war, und es lag nahe, den Mangel dadurch zu lindern, daß man junges Holz zwischen vereinzelten

Ueberresten des älteren Bestandes auf den Stock setzte. So erklärt sich der Uebergang zur Mittelwaldwirthschaft, welcher im 15. und 16. Jahrhundert auf ausgedehnten Flächen eintrat, während wieder auf anderen zu lichte Hauungen dem Nadelholze Vorschub leisteten. — Was die Bewirthschaftung des Nadelholzes betrifft, so ist sicherlich in vielen solchen Waldungen ebenfalls fehmelweise gehauen worden, wie in den hohen Waldungen von Laubholz, allein in hohen Gebirgslagen erforderte die Schwierigkeit des Holzexports von jeher eine raschere Abholzung, eine engere Zusammenfassung der Hiebsorte, und es mußte dort früher zum schlagweisen Abtrieb kommen. Interessant ist eine Urkunde in den Monument. boic. B. II. p. 37. N. 92, nach welcher das Kloster Rott am Inn im Jahr 1378 den ganzen Holzbestand seines Waldes Syndberg zum Abtrieb innerhalb 10 Jahren verkaufte. Sie lautet: „ich Ortlieb und ich Thomas die Tachinger verriehen uns für unser Hausfrau und all unser Erben an diesen Brief und thun kund allen denen, die es sehent, hörent und lesent, daß wir den Sindelsberg, der des würdigen Herrn Abts Heinrich zu Rott und seines Gotteshaus frei, lediges Eigen ist, den wir von ihm und seinem Gottshaus gekauft haben, zu einem Stock abwühren sollen, von Skt. Jorgen Tag, der schirist kummt danach in 10 Jahren, an alles Gefähr. Es soll auch desselb Abt und sein Gottshaus desselben Holzwerchs des genannten Bergs unser Gewer sein in dem Gericht und Graffschaft, da der genannte Berg in gelegen. Wär aber, daß wir und unser Erben dasselb Holzwerch des Bergs in den genannten 10 Jahren nit abworchten, was dann an dem genannten Berg bleibt nach den Jahren, das ist dem genannten Herrn und seinem Gottshaus ledig und los von uns und unseren Erben.. Und wann die 10 Jahr dann vergangen sind, so ist der genannt Berig dem genannten Herrn ledig und los, daß wir weder auf Grund noch auf Boden nicht zu sprechen haben viel oder wenig.“ Es ist nicht gesagt, wie groß der Flächeninhalt dieses Waldes war, und ob der Bestand Nadelholz oder Laubholz war. In letzterem Falle war solch' rascher Abtrieb für die Wiedernachzucht um so nachtheiliger. — Immerhin wird eine Verwerthung der Art nur selten und ausnahmsweise eingetreten sein. Im Allgemeinen war die Abholzung eine sehr allmähliche, und es erklärt sich daraus die Erhaltung des Waldstandes auf natürlichem Wege. Denn auch in den Markwaldungen und Almenden wurde in ähnlicher Weise gewirthschaftet, wie in den Herrenwäldern. Viele Markweisthümer sagen ja, daß Märkermeister gewählt, und die Mark alljährlich bestellt wurde.

Dieß kann doch nichts Anderes gewesen sein, als daß gewisse Anordnungen beschlossen wurden in Betreff der Holznutzung, vielleicht auch in Betreff von künstlicher Nachhilfe. Freilich sagen nur einige der späteren Weisthümer etwas von Telgen setzen und von Pflanzgärten, und es wird im Allgemeinen in der Waldcultur nicht viel gethan worden sein, doch wäre es möglich, daß mehr geschah, als die Weisthümer sagen. Sehr viel enthalten letztere über die Ordnung der Mastnutzung, Verschonung junger Schläge mit der Weidenschaft, und über den Schutz des Waldes gegen die Uebertreibung anderer Nebennutzungen. Zu beachten ist, daß in den Weisthümern äußerst wenig über Rechstreugewinnung vorkommt. Man darf deßhalb annehmen, daß im Mittelalter nicht in erheblichem Maße Streu gerecht wurde; es würde im gegentheiligen Falle das edlere Laubholz nicht so lange gehalten haben, und die jetzt auf großen Flächen vorhandene Sterilität des Waldbodens viel früher eingetreten sein. Die Einführung des Streurechens, die vielleicht auf einer falschen oder halben wissenschaftlichen Anschauung beruhte, hat dem Waldstande mehr geschadet, als alle Kunst der Forstwissenschaft wieder gut machen kann.

§ 247.

Die ersten Lehren deutschen Waldbaues finden sich in den Schriften der sogenannten Hausväter oder Hauswirthe, die sich mit der gesammten ländlichen Oeconomie befaßten, mit Feld-, Wiesen-, Garten-, Waldbau, mit Viehzucht, Jagd und Fischerei. Das forstwirthschaftliche Wissen war also hier auch noch nicht gesondert behandelt, auch noch zu wenig umfangreich hiefür. — Das berühmteste Buch dieser Art ist M. Joh. Coleri oeconomia ruralis et domestica. Coler lebte im 16. und 17. Jahrhundert, ward geboren in Schlesien, studirte in Rostock Theologie, war Pfarrer in der Mark Brandenburg und soll im Jahre 1689 (?) als Prediger zu Parchim in Mecklenburg gestorben sein. (Wenn seine Oeconomia schon 1595 bis 1602 zum erstenmale erschien, erreichte der Mann ein sehr hohes Alter!) Näheres über dieß Werk und seine verschiedenen Ausgaben findet sich bei Fraas, S. 63 u. flg., dann bei Bernhard, I. S. 246. Die öconomischen Lehren Colers gründen sich nicht auf die Ueberlieferungen römischer Autoren, sondern auf deutsche Uebung und Erfahrung; insbesondere in Betreff der Waldwirthschaft sagte er, man müsse Leute vernehmen, die ihren Beruf im Walde haben, übrigens selbst probiren, denn eigene Erfahrung lehre Alles. Damit ist ganz richtig gesagt, in welcher Weise es zu einer Forst-

wissenschaft kommen müsse. Natürlich konnte man aber von Coler, der selbst kein Waldmann war, auch keine große Förderung der Waldwirthschaftskunde erwarten, sondern Mittheilung dessen, was er in seinen Verhältnissen in Erfahrung bringen konnte, und das ist eben nur einiges über Saat und Pflanzung. Die Kenntniß der Natur, insbesondere der Organisation der Waldbäume ist eine sehr mangelhafte, desto größer noch allerlei Aberglauben, wie über den Einfluß der Mondsphasen auf die Dauer des geschlagenen Holzes und die Zeit der Pflanzung. Solcher Aberglauben war eben damals sehr verbreitet und ist selbst in einige Forstordnungen übergegangen.

Ueber noch einige andere Werke ähnlicher Art, nämlich Georg Andreas Böckler, Nützliche Haus- und Feldschule 1666, 1683, 1699; Wolfgang Helmhard v. Hochberg's Georgica curiosa 1687, oder Bericht von dem adeligen Land- und Feldleben 1682, 1701, II. Th., aucta 1716 in III. Theilen; und Florinus. (Pfalzgraf Franz Philipp) oeconomus prudens et legalis 1702, 1705, 1722, 1750; siehe bei Fraas, Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, S. 506 u. flg. und Gatterers Repertorium S. 92 u. flg.

§ 248.

Der erste Schriftsteller, welcher sich ohne Verbindung mit der Jagd oder der Landwirthschaft nur mit dem Waldbau befaßte, war Hans Karl von Carlowitz, aus einer angesehenen adeligen Familie Sachsens, königlich polnischer und churfürstlich sächsischer Kammerrath und Oberberghauptmann. Derselbe gehörte also nicht dem Forst- und Jagdfache an, und Veranlassung zu seinem berühmten Werke gab ihm die Besorgniß von Holzmangel, der natürlich sein Fach, das Berg- und Hüttenwesen, schwer berührt hätte, und diese Besorgniß gründete sich hauptsächlich auf die Wahrnehmung ungenügender Wiederbestockung und großer Oedungen in den Wäldern. Es geht dieses aus den Vorreden zu seinem Werke und schon aus dessen Titel hervor, welcher nach damaliger Sitte ein sehr langer ist und folgendermaßen anfängt: Sylvicultura oeconomica oder hauswirthschaftliche Nachricht und naturmäßige Anweisung zur wilden Baumzucht nebst gründlicher Darstellung, wie zuvörderst durch göttliches Benedeyen dem allenthalben und insgemein einreißenden großen Holzmangel vermittelst Säe-, Pflantz- und Versetzung vielerhand Bäume zu rathen 2c. Alles zu nothdürftiger Versorgung des Haus-, Bau-, Brau-, Berg- und Schmelzwesens 2c. Die erste Ausgabe erschien 1713 in 2 Th., die zweite mit einem 3.

Th. vermehrte Ausgabe besorgte Jul. Bernhard von Rohr im Jahre 1732 flg.

Im 1. Kap. des I. Th. wird von den vorigen großen, und noch damals vorhandenen Wäldern in Deutschland gesprochen und werden deren viele namhaft gemacht. — Das 2. Kap. handelt von sonderbarer Hochachtung der Wälder und Bäume, und es werden dort allerlei Notizen aus dem Alterthum vorgeführt. Das 3. Kapitel enthält eine „naturmäßige Betrachtung der Hölzer," welche freilich eine sehr ungenügende Kenntniß von der Organisation der Bäume, vom Wachsthum und der Fortpflanzung derselben darthut. Allein man kann dem Verfasser keinen Vorwurf deßhalb machen; man wußte damals überhaupt noch nicht viel hierüber, und er selbst war nicht in der Lage neue große Entdeckungen machen zu können. Je geringer das Wissen ist, desto größeren Spielraum hat freilich die Phantasie und Hypothese. Dagegen gedenkt der Verfasser in seinem Werke öfters mit frommen Sinn der Allmacht und Weisheit Gottes, auf welche freilich alle Erscheinungen der Natur und deren Gesetze schließlich zurückgehen. — Das 4. Kapitel handelt vom Holzmangel und dessen Ursachen. Zum Beweise, daß wirklich Holzmangel bevorstehe, wird auf die vielen Blösen, auf die abgeholzten Gebirge und auf die großen Stockräume, „auf viel Meilweges" lang hingewiesen und gesagt, daß jetzt schon das Holz noch einmal so theuer sei, als man es vor Kurzem gekauft habe. Die Ursachen des Holzmangels werden gefunden: in den nöthigen großen und vielen Gebäuden, in dem üblichen Anbrühen des Viehfutters zur Sommers- wie zur Winterszeit, in den großen, übelverwahrten Wohnstuben, in der Verschwendung von Küchenholz, in den Kaminen (es wird auf den Vorzug der Oefen und auf eine Hamburger Erfindung eines verbesserten Kachelofens hingewiesen), in der verschwenderischen Holzfabrikation, endlich hauptsächlich in der Unterlassung des Säens und Pflanzens. — Das 5. Kapitel befaßt sich mit den verschiedenen Waldbeschädigungen, auch mit den Krankheiten der Waldbäume. Daß über letztere das Werk keinen Aufschluß giebt, ist begreiflich, aber auch über die schädlichsten Waldinsecten und deren Oeconomie weiß dasselbe nichts Näheres. Streurechen und Harzscharren wird schon sehr getadelt. Das 6. Kapitel handelt von Sparung und Schonung des Holzes, das 7. von der Nothwendigkeit und dem gewissen Nutzen des Holzanbaues, auch wie solcher aufs schleunigste befördert werden könne; das 8. von der Alten und anderer Nationen Bemühung im Holzsäen; das 9. vom wilden Baumsamen überhaupt (ob auch die Weiden und

Pappeln Samen tragen oder nicht, darüber war der Verfasser nicht im Reinen); das 10. von dessen Reife, Einsammlung und Erhaltung; das 11. vom Grund und Boden und dessen Verbesserung; das 12. vom Zurichten des Bodens zur Saat, und von der Aussaat selbst; das 13. redet von Anflug und Wiederwachs des wilden Holzes und wie solcher nützlich anzulegen sei. Man solle zwar Samenbäume stehen lassen, aber nicht stille sitzen, sondern mit Säen und Pflanzen Hand anlegen, und die Natur nicht allein wirken lassen. Auch über Schnittlinge oder Setzreiser wird etwas gesagt. Das 14. Kapitel handelt vom Ober- und Unter- oder sogenannten Schlag- und lebendigen Holze und es wird hier der Mittelwaldbetrieb kurz beschrieben. Das 15. Kapitel von der wilden Baumschule und das 16. von Aushebung und Versetzung der Bäume, enthalten Regeln für die Waldkultur durch Pflanzung; das 17. befaßt sich mit der Fortpflanzung fremder Bäume in hiesigen Landen; das 18. mit der Wart und Pflege der Gehölze, und Bäume. Es ist hier zwar die Rede vom Ausputzen, Schneideln, Reinigen, Düngen einzelner Stämme; es wird aber auch gesagt, daß der Nachwuchs von Jugend auf in gedrängtem Schlusse aufwachsen müsse, damit astreine Bau- und Nutzhölzer erlangt werden. — Im II. Theile folgt in den ersten 6 Kapiteln eine Beschreibung der verschiedenen Arten von Bäumen, Stauden und Gebüschen, in welcher sich freilich noch sehr geringe forstbotanische Kenntnisse bemerklich machen. Das 7. Kapitel handelt von dem fürtrefflichen, unentbehrlichen Nutzen der Wälder und des Holzes, das 8. von der Holzfällung, das 9. von der Köhlerei, das 10. vom Aschen- und Kienruß brennen, das 11. von wunderwürdigen Seltsamkeiten der Bäume, und es werden dort allerlei fabelhafte Dinge erzählt, mit denen man sich damals unterhielt. —

Im 12. Kapitel wird von dem chursächsischen Torf, dessen Zurichtung, Verkohlung, Nutzen und gehaltener Probe in Schmelzung der Metalle geschrieben. —

v. Carlowitz war ein sehr gebildeter Mann, namentlich auch mit den Klassikern vertraut, wie so viele Citate in seinem Werke darthun; aber naturwissenschaftliche Kenntnisse besaß er wie überhaupt jene Zeit nur schwache, und da er nicht selbst ausübender Forstmann war, so konnte sein waldwirthschaftliches Wissen in der Hauptsache nur von Mittheilungen Anderer und von gelegentlichen Beobachtungen und Erfahrungen herstammen. Seine Forstwirthschaftslehre hat ihren Schwerpunkt in der Waldkultur durch Saat und Pflanzung, deren

Nothwendigkeit seiner Beschreibung nach damals sehr vor Augen lag. Eine vollständige Forstwirthschaftslehre konnte er weder geben, noch wollte er es, wie der Titel seines Werkes sagt. —

Der III. Theil des Herrn v. Rohr ist, wie letzterer selbst in seiner Vorrede sagt, als eine Fortsetzung des Carlowitzischen Werkes zu betrachten und besteht aus Nachträgen und Zusätzen, welche von besonderer forstgeschichtlicher Bedeutung nicht sind. Auch als besonderes Werk ist er ausgegeben unter dem Titel: Jul. Bernhard v. Rohr historia naturalis arborum et fruticum sylvestrium Germaniae: in 2. Aufl. verbessert durch J. G. Franken 1754. 8.

§ 249.

Wenige Jahre nach der sylvicultura des v. Carlowitz erschien des Georg Andreas Agricola neuer und nie erhörter Versuch der Universalvermehrung aller Bäume, Stauden, Blumengewächse, das erstemal theoretice und practice experimentirt. Leipzig und Regensburg, 1716—1718 Folio, 3 Theile mit Kupfern. Unerhörtes hat dieser Herr allerdings der staunenden Welt mitgetheilt, und theoretisch konnte man damals den Leuten alles Mögliche vormachen, aber daß seine unerhörten Versuche alle wirklich Erfolg hatten und praktisch sich erprobten, war sicherlich nicht wahr. Vieles bezeichnet er auch als Mittheilung Anderer. Fraas erzählt in seiner Geschichte der Forstwissenschaft S. 520: „Georg Andr. Agricola philos. et medicinae doctor und physic. ord. in Regensburg veröffentlichte nicht ohne Geruch nach Marktschreierei genannten Folianten mit zahlreichen Abbildungen auf Subscription mit Vorausbezahlung. Agricola war ein gutgebildeter praktischer Arzt mit bedeutender Praxis, der seine Freistunden zu Experimenten in der Gärtnerei verwendete und thatsächlich vieles selbst erfuhr, aber doch nicht weniger auch blos conjectirte, oder, wie man in unsern Tagen sagen würde, vorschwindelte." — Nun dieser Schwindel war wenigstens noch kein exclusiv forstlicher, obschon er bedeutend in das Forstfach einschlägig war. Ich glaube, daß man den Herrn Agricola nicht den Forstschriftstellern beirechnen kann; sein Werk hat meines Erachtens eher ein allgemein kulturgeschichtliches, als ein forstgeschichtliches Interesse. Es ist getheilt in 3 Sectionen, die 1. Sectio handelt in 6 Kapiteln: von der innerlichen Bewegungskraft eines Baumes in dem Ei oder Samen, von dem ordentlichen Lager, der Geburt und Frucht eines Baumes in dem Ei oder Samen, von dem Ausgang und Ausbreitung aller Theile eines Baumes und Eingang wiederum in das Ei oder

Samen, von den Lebens- und Nahrungssäften des Baumes und seiner Zunehmung, sowie auch von den Zufällen und Krankheiten und dem Tode eines Baumes, endlich von der Auferweckung eines todten Baumes, alles sowohl in als außer dem Ei oder Samen, endlich von dem ewigen Leben der Bäume. — Agricola sagt über die Auferweckung der Bäume in Cap. VI. „Es ist vor allen Dingen dießfalls eine Hauptfrage zu moviren: ob dann eine solche Kunst und Wissenschaft in der Natur zu finden, daß man alle Bäume, Stauden und Blumengewächse wiederum aus ihrer Asche erwecken kann, daß sie sich auf eine Zeitlang wieder müssen sehen lassen, alsdann wiederum verschwinden? Wer nicht will ja sagen, der sehe zu, ob er nicht alsobald ein ganzes Regiment derer affirmantium über den Hals überkommen wird." Agricola selbst glaubte wohl nicht daran, erzählt aber nach Quercetanus in herm. discip. defens. eine rare Geschichte und zwei Experimente aus dem theosophischen Wundersaal des promotoris, des edlen Ritters von Orthophreta. — Sectio II. behandelt im 1. Kapitel die natürliche Universalvermehrung aller Bäume, Stauden- und Blumengewächse, welche von Gott und der Natur in der Natur angeordnet worden; das 2. den uralten Gebrauch und Manieren der Veredlung, welcher sich Adam und die Patriarchen bedienet, das 3. die damals übliche Vermehrung, wie sie in etlichen Büchern zu finden war. (Hier wird u. A. von einem Experiment des Herrn v. Münchshausen von Schwöber erzählt, welcher aus einem Citronenblatte ein Miniatur-Bäumchen mit Blüthe und Frucht erzielte.) Sectio III. endlich enthält die neu erfundene Universalvermehrung mit mehreren Abbildungen; Taf. VII. stellt 10 schon bekannte Arten des Pfropfens, Oculirens, der ablactatio, adulatio ꝛc. vor Augen, Tafel VIII. zeigt verbesserte Methoden des Oculirens und Impfens vom Verfasser; die folgenden Tafeln machen nun die fabelhaftesten Ueberschwänglichkeiten anschaulich, Tafel XI. insbesondere zeiget, wie man die Blätter, Stämmlein, Aestlein, Zweige und Aeste durch Einlegen und Senken vermittelst Feuers und Mumiae zu Bäumlein und Bäumen machen kann.*a*) Tafel XIII. zeigt die Wurzelimpfung ꝛc.

Dieses Werk wurde sehr angefochten durch Herrn Pfarrer Friedrich Küffner, der auch ein Gartenkünstler war, zuerst in dessen anderem Theile der Baukunst. Agricola ertheilte darauf eine „abgedrungene Gegenantwort"; Küffner gab dagegen eine Wiederantwort, Agricola darauf eine Widerlegung statt der Duplik. Darauf folgte eine Schrift Küffners Prodromus Agricolae non Agricolae 1719, dann dessen christbrüderliche Gedanken über Agricolae Universalvermehrungsmenstruum.

1719 (s. Gatterer Rep. S. 96 und 97). Gleichwohl erfolgten bis 1754 mehrere Auflagen von Agricolas Werk, dann nochmals 1772 eine revidirte Ausgabe durch Dr. Chr. Gottl. Bauser. Gatterer sagt über dieselbe: noch immer ein elendes Werk, das keine neue Auflage verdient hätte, und doch erschien 1784 nochmals eine Auflage!!

a) Einige angebliche Experimente Agricolas: „Ich nahm öfters von verschiedenen Bäumen ein schönes gesundes Blatt ohne Auge, untenher machte ichs glatt und gleich, alsdann ließ ich ein Licht anzünden, ergriff meine mumiam nobilem, ließ selbe am Licht erweichen, alsdann vermachte ich den Schnitt, daß nichts hinein und nichts heraus konnte. Auf dieses wurde ein Loch in die Erde gegraben, das Blatt mit dem durch Mumia verwahrten Stengel hineingesenkt, daß nur der dritte Theil heraussehen konnte, die Erde fest angedrückt und das Blatt einige Tage vor der Sonnenhitze verwahrt. Wenn solches verrichtet, wird man nach und nach sehen, daß die Substanz des Blattes ganz weggeht, und nichts als der mittlere Stengel bleibt, der entweder untenher einen callus, oder an den Seiten Wurzeln schlägt, und über das Jahr erlangt er neue Ästlein.“ Agricola hat nur den Zweifel, ob ein so gezogener Baum auch Früchte tragen wird? Er hatte auch unterschiedliche Wurzeln von allerlei Bäumen ausgegraben, Abschnitte davon gemacht, die Nebenwürzelchen weggenommen, die Schnittflächen sämmtlich mit Mumie verwahrt, sodann die Abschnitte in die Erde gelegt, und diese fest angedrückt. In weniger Zeit eröffnet sich die Wurzel allenthalben und sieht aus, als wenn man kleine Schnittlein hineingemachet; aus selben kamen kleine Bäumlein hervor mit gewaltigem Trieb, so daß sie in einem Monat über einen Schuh hoch wurden. (!)

Mumia nobilissima ist ein Baumwachs; 2 Loth Gummi copal pulverisirt, in $1/4$ Pfund venetian. Terpentin aufgelöst, dazu 3 Loth gemeines Wachs, ebenfalls darin gelöst, dann bei dem Feuer evaporirt, bis die meiste Flüssigkeit des Terpentins weg ist; alsdann kann man es beliebig formen; Myrrhen, Aloe, Mastix dazu ist um so besser.

§ 250.

Außer den genannten Werken erschien in den ersten 4 Decennien des 18. Jahrhunderts Friedrich Ulrich Stissers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Jena 1737 in 8.; vermehrt und verbessert durch Dr. Heinr. Gottl. Franken 1754; ein für jene Zeit bedeutendes Werk; ferner verdient Erwähnung Christ. Carl Scharmer, Gedanken von Conservation der alten und Anlegung neuer Holzungen. Plön 1739, welches Werk sich hauptsächlich mit der Pflanzung der Eichen und Rothbuchen beschäftigt, und bis 1758 mehrere Auflagen erlebte. —

Die Jagdbücher von Göchhausen und Flemming haben durch das wenige Waldwirthschaftliche, was sie enthalten, keine forstwissenschaftliche Bedeutung, dagegen ist der Jägerpraktika Döbels eine solche nicht ganz abzusprechen; auch betheiligte sich Döbel sehr an den forstlichen Streitfragen in den damaligen Zeitschriften. Von Mitte des vorigen Jahr-

hunderts an mehrte sich die Zahl der Forstschriftsteller, zugleich begann der Federkrieg, welcher sich durch die ganze Geschichte der Forstwissenschaft hinzieht, eine „Holzpolemik“ wie Herr Dr. Fraas auf S. 524 sagt, mit wahrhaft „göttlicher“ Grobheit. — Die ersten Kämpen, welche auf dem Theater auftraten, waren Döbel, Beckmann der ältere, Büchting, Käpler, lauter Männer vom Forst- und Jagdfach; ferner v. Brocke, Moser, Cramer, Kameralbeamte; ersterer zugleich selbst Waldbesitzer.

§ 251.

Döbel stand als Jagdschriftsteller auf dem Höhepunkte seiner Wissenschaft, wie auch die Jagdpraxis damals ihren Kulminationspunkt erreicht hatte; als Forstschriftsteller kann man von Döbel nicht Gleiches sagen, die Forstwissenschaft war damals noch im Entstehen begriffen, und was im 3. Theil der Jägerpraktika von Beschaffenheit der Holzungen vorkommt, ist noch wenig im Vergleich zum jagdlichen Inhalte dieses berühmten Werkes. Freilich war der holzgerechte Jäger dem hirschgerechten damals sehr untergeordnet, obschon der Forstmann beides in sich vereinigen sollte. Von S. 1—39 des III. Theils wird eine Beschreibung gegeben der harten Laubhölzer, der weichen Laubhölzer, der weichen und dann der harten kieferichten oder schwarzen Tangelhölzer, endlich der Laub-Buschhölzer. Diese Beschreibung beschränkt sich auf das Aeußere von Stamm, Aesten, Blättern, Wurzel, Frucht und auf praktische Momente, namentlich der Benutzung. Blüthe und Fruchtbildung ist Döbel nicht durchweg klar; so sagt er von der Aspe: der Same hat lange rauhe Kätzgen, eines Fingers lang, welcher schon im März herausschießet, wird aber von der Sonnen bald abgedorret, da er alsbald zerstäubet, wovon alsdann sehr viele junge Aufschößlinge kommen. (Ausgabe von 1783) Bei der Kiefer wird dagegen die Gewinnung des Nadelholzsamens beschrieben. —

Wann und wie die Laub- oder harten Hölzer abzuholzen seien, wird auf 2 Folio-Seiten abgemacht. Döbel hat dabei nur Mittelwald vor Augen. — Wann und wie die Tangelhölzer abzutreiben seien, erforderte wenig mehr als eine Seite, und es wird hier gesprochen von der Jahreszeit der Fällung, vom Bestandsalter, das doch wenigstens 60—80 Jahre sein soll, von der Sortirung, von Ueberhältern und Samenbäumen, letztere sollen nur 2 Jahre stehen bleiben. — Noch kürzer ist der Abtrieb von vermischtem Laub- und Nadelholz behandelt, wobei wieder nur die Einmischung von letzterem in Ausschlagwaldungen bedacht ist. Das ist alles was die natürliche Verjüngung betrifft.

Der Waldkultur sind auch nicht mehr als 3—4 Folio-Seiten gewidmet. Döbel ist für das Stockroden und die Stocklöchersaat. Das 67. Cap. vom Holztaxiren handelt auf 1—2 Seiten nur von der Einschätzung einzelner Bäume und auf einem Acker oder Morgen. — Die jungen Schläge sollen gegen Gräserei, Vieh und Wild geschützt werden, gegen letzteres durch Einfriedigungen. Durchforstungen werden empfohlen, dagegen die Ausfehmelung des stärkeren Holzes verurtheilt. — Laubholz und Weißtannen empfiehlt Döbel im Herbste noch zu säen, die Föhren, Fichten und Lerchen im Frühjahr, und zwar diese ohne einzueggen oder einzurechen. Hier hat er wohl nur neue Schläge im Auge; er empfiehlt zwar die Ansaat von öden Flecken, spricht aber nicht von deren Vorbereitung. Bei den Pflanzungen ist nur von Laubholz die Rede. Eichenpflänzlinge sollen in einem verschlossenen Eichelgarten gezogen werden, auf das Verfahren wird nicht näher eingegangen und nur die Verpflanzung ausführlicher beschrieben. Das Mathematische, was vorkommt über Baumhöhenmessung und Berechnung eines Baustammes, vom Feld- und Waldmessen entspricht eben den Anforderungen an einen holzgerechten Jäger. Die Mast, das Beseckreis-Schneiden, Schindelmachen, Schleißenmachen, Kohlenbrennen, Pechsieden, Potaschebrennen, Kienrußbrennen, Torfstechen, Lohschälen wird Alles kurz abgehandelt. — Von großem waldgeschichtlichen Interesse ist, was Döbel über das Streurechen sagt: er glaubt, daß die Waldstreu nicht blos nützlich sei um die Excremente des Viehs aufzufassen, sondern auch daß sie dabei selbst die Düngung verstärke, obschon er den Grund von letzterem noch nicht kennt, und er empfiehlt deßhalb diese Nutzung den Landwirthen. Dann sagt er: „Gleichwie aber solches Streurechen von Rechtswegen ein Accidens der Forstbedienten und selbiges ihnen wohl zu gönnen ist, sie auch hierinnen nicht unrecht thun, wenn sie selbiges in gebührenden Maß verrichten lassen, also habe ich auch denen hierin Unwissenden einige Anleitung geben wollen, wie solches ohne und auch mit Schaden geschieht." Er zeigt nun die große Schädlichkeit des Streurechens für die jüngeren Hölzer, und will nur in alten Oertern, die bald zum Hiebe kommen, dasselbe zulassen; dort hält er es günstig für die natürliche Wiederbesamung, und allerdings zeigt die Erfahrung, daß in Streurechwaldungen des Nadelholzes der Anflug nach dem Hiebe in befriedigendem Maße zu erfolgen pflegt, so daß man dessen schlechtes Gedeihen nur um so mehr bedauert. Allein daß die Streu ein Accidens des Forstpersonals rechtlich war oder factisch wurde, ist eine höchst gefährliche Sache gewesen. Es wurde eben

Streu abgegeben auch in solchen Beständen, die lange noch nicht zum Hiebe kamen, und man kann sich des Gedankens nicht erwehren, daß solche Accidentien die Opposition gegen diese waldverderbliche Nutzung verhinderten. — Außerdem behandelt Döbel noch mancherlei, was kaum einer speziellen Erwähnung werth ist.

Der Verfasser der Jägerpraktika war ein großer Kritiker und literarischer Kämpe, und es finden sich seine deßfallsigen Schriften gegen v. Brocke, J. C. v. Schütz, Büchting, Beckmann in den Leipziger öconomischen Nachrichten B. V. u. f. —

§ 252.

Johann Jacob Büchting, fürstlich Anhalt-Bernburgischer Forstcommissarius zu Harzgerode und Assessor bei dem fürstlichen Bergamte allda, schrieb einen kurzgefaßten Entwurf der Jägerei oder gründliche Anweisung zu denen Wissenschaften, die einem jagd- und forstgerechten Jäger zu wissen nöthig sind. Dieses Werk umfaßt in seiner 2. Auflage vom Jahre 1768 — die erste ist vom Jahre 1756 — nur 430 Octavseiten, von denen 288 dem 1. jagdlichen, 142 dem 2. forstlichen Abschnitte gewidmet sind. — Nach einer Vorerinnerung an den jungen Jäger befaßt sich Abschnitt 1 mit den zur Jagdausübung gehörigen Geräthen und Hunden, dann folgt in den Abschnitten 2 — 6 eine Beschreibung der jagdbaren Thiere; im 7. Abschnitt wird gehandelt von den Pflichten eines Jägers in Absicht der Jagd und Wildbahn in Form eines Dialogs, im 8. Abschnitt von den Kunstwörtern der Jägerei; der 1. Abschnitt des 2 Theils handelt von den Pflichten eines Jägers in Absicht der Forstnutzung ebenfalls in Form eines Gesprächs; im 2. Abschnitt folgen Betrachtungen über die Waldungen im Allgemeinen; in den Abschnitten 3 — 8 die Beschreibungen der wilden Baum- und Straucharten. — Jagdbetrieb und Forstwirthschaft sind nur in den Beschreibungen des Naturells der Jagdthiere und Waldbäume berührt. — Büchtings naturwissenschaftliche Kenntnisse sind ebenfalls sehr gering; doch hatte er schon eine bessere Ansicht über die Bedeutung der männlichen Blüthenkätzchen, als Döbel, mit dessen Jägerpraktika sich im Uebrigen Büchtings Anweisung nicht messen kann. Außerdem schrieb Büchting 1763 einen geometrisch-öconomischen Grundriß zu einer regelmäßigen wirthschaftlichen Verwaltung der Waldungen, wie auch einer vortheilhaften Einrichtung der zur Landwirthschaft gehörigen Grundstücke, desgleichen zu einer Abhandlung vom Bergbau; alles zusammen nur 240 Octavseiten, wovon nur 118 auf das Forst-

wesen treffen. Warum dieser Grundriß ein geometrisch öconomischer genannt ist, konnte ich aus dem Werkchen nicht ersehen. Dasselbe hat keinen besonderen Werth; es handelt von der wirthschaftlichen Einrichtung der Forstnutzung, legt aber in Bezug auf Forsteinrichtung nur das einfachste Princip des Flächenetats und der Schlageintheilung dar. — Näheres über Büchting bei Bernhardt II. S. 406. — Büchting war übrigens ein schlagfertiger literarischer Klopffechter; namentlich schrieb er 1765 eine gegründete Beurtheilung über Beckmanns Schriften, ein Werkchen von 140 Octavseiten.

§ 253.

Joh. Gottlieb Beckmann, zuerst Jäger auf den gräflich von Schönburgischen Gütern zu Lichtenstein in Sachsen, zuletzt Forstinspector der gräfl. Familie Einsiedeln zu Wolckenburg, (Bernhardt, Forstgeschichte II. S. 85 und 86) schrieb zuerst: Gegründete Versuche und Erfahrungen von der zu unseren Zeiten höchst nöthigen Holzsaat. Chemnitz 1756, dann als II. Theil hiezu: Anweisung zu einer pfleglichen Forstwissenschaft 1759, endlich als III. Theil Beiträge zur Verbesserung der Forstwissenschaft 1763. — Eine 4. Auflage dieser Werke vom Jahr 1777 enthält auch die Vertheidigung gegen die Angriffe Döbels, Büchtings und v. Schütz's, nicht minder Erinnerungen gegen gewisse Lehrsätze Mosers und Geutebrücks. Die Titel zeigen schon, daß man es mit einer systematischen Forstwirthschaftslehre noch nicht zu thun hat. Der I. Theil ist in Kapitel eingetheilt, und jedes wird in Fragen und Antworten abgehandelt. Cap. I. befaßt sich mit der Holzsaat überhaupt; deren Nothwendigkeit wird dargethan, die Einwürfe dagegen widerlegt. Beckmann vertheidigt dichte Nachwüchse und dem entsprechende Ansaaten. — Das 2 Kapitel handelt vom Blühen des Holzes, vom Reifen der Zapfen und des Samens. Beckmann kennt noch nicht die Bedeutung der damals sogenannten Afterblüthen oder Afterzäpfchen und glaubt nicht das, was Büchting sagt, daß es die männlichen Blüthen seien. Er gibt der Ausklengung des Nadelholzsamens in Sonnenbuberten den Vorzug und bewahrte ihn in Kästen auf. Das 3. Kapitel lehrt wann und auf was für Boden zu säen sei. Gegen die Mitsaat von Getreide hatte er Bedenken. Die Frage über die Wahl der anzusäenden Holzart wird zwar erörtert, aber die Bodenkunde, wie überhaupt die Naturkunde war eben damals überhaupt noch sehr zurück. Gerade deßhalb waren vielleicht die Herren damals so rechthaberisch und konnten so viel streiten mit einer widerlichen Animosität. —

Cap. IV. befaßt sich mit dem, was beim Holzsäen selbst zu beobachten. Auf die Frage: muß der Samen eingeegget werden, lautet die Antwort: nein! er darf weder eingeeggt, noch durch Rechen oder auf andere Art mit Erde bedeckt werden, denn die erste Vorschrift beim Säen bleibe allemal die: folget der Natur. (!) Die letzte Frage dieses Kapitels ist: was ist denn von dem Verpflanzen und Versetzen des Holzes zu halten? Antwort: „überhaupt nicht viel. Besonderes aber sei das Verpflanzen des Tangel- oder Schwarzholzes zu mißbilligen; die neueren Schriftsteller vom Forstwesen seien hierin mit dem Verfasser einstimmig." Das 5. Kapitel hat die Ueberschrift: vom Aufgehen und Wachsen des gesäten und ungesäten Samens. Hier werden Fragen mannigfacher Art erörtert, u. A. woher es komme, daß in hiesigen Landesgehölzen, so abgetrieben worden, da zuvor Tannen und Fichten gestanden, hernach lauter Roth- und Hainbuchen, Birken oder ander Holz ohne Samen ausschlagen? Beckmann glaubt nicht mehr, wie v. Carlowitz, daß die alte verfaulte Holzerde unter günstigen Umständen dasselbe Geschlecht, nämlich die Buche und Eiche, wieder hervorbringe, sondern erklärt diese Erscheinung richtiger. Bei anderen Fragen zeigt dagegen Beckmann schlechte Beobachtung und geringe Naturkunde; z. B. auf die Frage, wie entsteht der Wurm in einem Baume? antwortet er: „Sobald ein Baum abstirbt, so bald wird sein Saft zu einer Säure, und in solcher Säure wächst nachgehends der Wurm." In einer Anmerkung kritisirt Beckmann eine Stelle Büchtings, in welcher dieser die Entwickelung der Borkenkäfer beschreibt. „Daß aus gedachtem Wurm eine große Fliege wird, die sich herausbohre und davon fliege, wisse er, Beckmann, wohl, daß sie sich aber von einem Baum zum andern begeben und gesunde Bäume wandelbar machen sollte, wolle er nur zu Gefallen glauben." Cap. VI. handelt vom Holzschlagen. Sogar darüber stritt man sich, ob die Holzhauer das Klaftermaß ganz genau einhalten müßten. Beckmann wollte kahle Hiebe von der Nordseite her, nicht aber damit das stehende Holz Schatten gebe, sondern damit die älteren Nachwüchse nicht die jungen beschatten. Der Schatten sei überhaupt nachtheilig, und da die Hiebe alljährlich fortgesetzt würden, könne die Schlagwand nur die noch nicht besäten Flächen beschatten. Samenbäume stehen zu lassen hält Beckmann für zwecklos. Das Ausleuchten der Wälder (Plänterhiebe) verwirft er, und ist hierin mit Büchting gegen Schütz einig. — Woher entsteht der Torf? aus der schlechten Waldwirthschaft, das sähe man an den großen alten Stöcken, die sich öfters im Torfe finden. Cap. VII. spricht von denen der Holzsaat schädlichen Thieren.

Im II. Theil gibt Beckmann in den 4 ersten Kapiteln die Anfänge einer Taxation und Etatsbestimmung auf 167 Seiten, dann folgen noch verschiedene Dinge, auf welche, so wenig als auf den mannigfachen Inhalt des III. Theils, nicht mehr näher eingegangen werden kann. Aber die Ideen des Verfassers über Taxation erscheinen doch von forstgeschichtlich größerem Interesse.

Derselbe verlangt von einem holzgerechten Jäger, daß er das Alter und den Klafterinhalt der Bäume müsse taxiren, ansprechen können. Lernen mußte er es wohl bei seinem Lehrherren und bei den Holzhauern, in unserem Buche ist nur bemerkt, daß man die Bäume in gewisse Klassen zu bringen pflege mit besonderen Namen, und diese Klassen werden aufgeführt (z. B. Rüststangen 15 Stück = 2 Klafter, Baustämme 3 Stück = 1 Klafter rc.) Ganze Waldungen werden taxirt durch Auszählung und Zusammenstellung der Stammzahlen von den verschiedenen Stammklassen in den einzelnen Waldorten. Die Schwarzhölzer der reichsgräflichen Schönburgischen Grafschaft Waldenburg wurden 1743 also taxirt, und Beckmann theilt die Zusammenstellung mit, welche in ihrer Summe ausweist 87,135 Stämme = 16,302½ Klafter im Werthe von 53,957½ Thaler. Die Laubhölzer sind nur nach Schlägen in Reisholz-Schocken und Klaftern summarisch taxirt. Leider ist der Flächenraum der Waldungen und Schläge nur durch den Umfang in Schritten anschaulich gemacht. — Für Nadelhölzer erachtet Beckmann die Umtriebszeit von 100 Jahren für angemessen. Den Etat bestimmt er aus dem Gesammtvorrathe des Waldes, welcher mit seinem Zuwachse für die Umtriebszeit ausreichen müsse. Den stärksten Zuwachs nimmt er zu 2½, den mittleren zu 2, den schlechtesten zu 1 Prozent an, und macht eine Berechnung für Wälder, deren Holzbestand 40,000 Klafter beträgt, in folgender Weise: 1. Jahr Abgang 700 Klafter durch Fällung, 2. Jahr Rest 39300 Klafter, hiezu dessen Zuwachs mit 589 Klafter giebt zusammen 39,889, wovon durch Fällung 700 Klafter abgehen, verbleiben 3. Jahr 39,189, hiezu Zuwachs 587, giebt zusammen 39,776, wovon durch Fällung 700 Klafter abgehen. So wird die Rechnung bis zu 125 Jahren fortgesetzt, wo nichts mehr vorhanden, inzwischen aber ein neuer Wald nachgewachsen ist. Der Zuwachs auf den verjüngten Flächen kam natürlich nicht in Rechnung. — Man sieht leicht, daß bei diesem Verfahren außer der Vorrathserhebung Alles auf die Richtigkeit des angenommenen Zuwachsprozents ankommt, zu dessen Bestimmung Anhaltspunkte fehlten. —

Daß die Fichten, wenn sie Zapfen ansetzen wollen, einige Zweige von selbst abstoßen, rechnet Beckmann zu den erbaulichen Forst- und Jagdfabeln. Das Eichhorn fresse die Knospen aus; bei dieser Gelegenheit beiße es allezeit einige Zoll weit von denen Spitzen die Aestlein ab, und lasse solche, nachdem es die darin befindlichen Zapfenknospen ausgefressen, herunterfallen. (Sehr richtig.)

Beckmann war ohne Zweifel ein guter Forstmann, aber sein Gesichtskreis war doch nur ein beschränkter, weßhalb seine Ideen noch mit einer gewissen Einseitigkeit behaftet sind, auch besaß er keine gute allgemeine Bildung.

§ 254.

Melchior Christian Käpler, Sachsen-Weimar-Eisenach'scher Wildmeister zu Ostheim an der Röhr (starb 1793, nachdem er 56 Jahre gedient hatte), *a*) war ebenfalls ein praktischer Forstmann, der mehreres drucken ließ. Seine Anleitung zu mehrerer Erkenntniß und Verbesserung des Forstwesens erschien in 1. Auflage zu Eisenach 1764, in 2. 1776 ebendaselbst. Dieß Werk ist ein Octavband im kleinen Format von nur 382 Seiten, also sehr kurz gehalten, und davon nimmt der 1. Theil oder die Beschreibung der Holzarten, ihrer Eigenschaften und Nutzbarkeit 241 Seiten ein. In der Vorerinnerung zur 2. Auflage berichtigt er seine Ansicht über die wilden Blüthen, die er nun Staubblüthen nennt und von deren Bedeutung er sich nun überzeugt hat. Dann sagt er: „übrigens recommandire ich mich allen rechtschaffenen Forstmännern zu gütigem Wohlwollen, denen aber, die gewohnt sind, aus neidischen Absichten auch das Beste zu tadeln, wünsche ich eine bessere und zwar recht christbillige Denkungsart.“ — Seine Beschreibung der Holzarten betrifft hauptsächlich die Blüthe, Frucht, Samen, dessen Behandlung und Saat; aber nicht die Benutzung des Holzes; auch gebraucht er nur deutsche Benennungen, die namentlich bei den Sträuchern provinziell so sehr variiren. Der unbedeutenden Mistel, welche den alten Forst-Schriftstellern so viel Streitens machte über sonderbare Behauptungen sind nicht weniger als 16 Seiten des sonst so kurzen Werkchens gewidmet; die Beschreibung der Weißtanne dagegen ist unterlassen, weil der Verfasser den Vorsatz hatte, nichts zu schreiben, was er nicht aus eigener Erfahrung habe. Das ist nun zwar recht schön, aber das Werk wird dann nicht leicht auf Vollständigkeit Anspruch machen können. Mit Büchting, Beckmann und Anderen hatte der Verfasser verschiedene Differenzen in gemäßigter Polemik. Im II. Theil handelt der 1. Ab-

schnitt von der Forstwirthschaft an sich selber und zwar erstens wie die Laubhölzer und zweitens wie die Nadelhölzer zu traktiren. In Hinsicht auf Fällungszeit ist Käpler gegen „Herrn Beckmanns wider alle Vernunft und Erfahrung streitende Meinung“, daß alles Holz, auch das Brennholz von Laubhölzern nicht im Frühjahr zur Saftzeit geschlagen werden solle. Er ist vielmehr hierin für den Safthieb aus 2 Gründen, weil dann das Holz brennkräftiger ist und der Stockausschlag leichter und besser erfolgt. Der Beweis fürs erstere wenigstens steht wohl auf schwachen Füßen, denn es wird nur gesagt: der im Februario eingetretene und den Monat März hindurch bis zu den Gipfel derer Hölzer gestiegene Saft hat nunmehr denenselben ihre völlige Kraft mitgetheilt;“ im übrigen wird der Satz als eine ausgemachte Wahrheit angenommen. Dagegen soll das Bau- und Nutzholz von Laubhölzern im Herbste nach Michaelis gehauen werden. Ueber den Nutzen des Lohschälens wird eine Berechnung gemacht, die jenen Nutzen als einen sehr geringen erscheinen läßt, weil für die geschälte Klafter gleiche Taxe gerechnet wird, wie für die ungeschälte, nämlich 34 Groschen, und der Rindenpreis nicht viel höher stand als der Holzpreis, nämlich per Schock Rinde, wozu die Rinde von 4 ungeschälten Klaftern erforderlich ist, zu 35 Groschen. Da ferner nach Käpler eine Klafter durch das Schälen ihren vierten Theil verliert, so entzifferte sich von 4 Klaftern allerdings nur ein Gewinn von einem Groschen. — Käpler vertheidigt den Mittelwald gegen Beckmann, der das Schlagholz vom hohen Holz ganz getrennt haben wollte. Im 6. Kapitel wird „von rechten Behölzerungen der neuen Schläge“ gesprochen. Der Verfasser vertheidigt diesen von ihm erfundenen Ausdruck für Erzielung dichteren Aufwuchses. Beckmann habe ungeeigneter statt desselben gesagt: „Bevölkerung.“ Als Mittel werden Laßreiser und Birken und Aspen wegen ihres weit fliegenden Samens empfohlen. — Es wird von Käpler anerkannt, daß Bauhölzer im Waldschlusse erzogen werden müssen, und er will an passenden Waldorten des Mittelwaldes durch Beschränkung des Hiebes auf das zurückgebliebene Gebüsch und Stehenlassen des sämmtlich besseren Stangenholzes darauf hinwirken. Die Anziehung junger Bauhölzer mit Eichenheistern gefällt ihm nicht, er zieht die Saat vor. — Der Frage, warum die Bäume oft auf einer Seite stärker wachsen und dicker werden, als auf der andern, sind 12 Seiten des dünnen Buches gewidmet, während auf die ganze Behandlung der Nadelhölzer nur 14 Seiten treffen. Fällungszeit Oktober bis December, Samenbäume oder Hegereiser sollen stehen bleiben, aber auch Ansaat der Schläge statt-

finden. — Außerdem wird noch über Viehhut und Gräserei, Haide- und Rechstreunutzung, welch' letztere sehr getadelt ist, und über das Verhältniß des Forst- und Jagdwesens Mehreres gesagt.

Dieß Werk Käplers gehört noch zu den sehr unvollständigen Lehrbüchern. Außerdem schrieb er noch „einen überzeugenden Beweis, bei welcher Abholzungszeit die Laubholzstöcke am besten wieder ausschlagen und ob die Wachsthumssäfte im Winter gerinnen und im Sommer circuliren, 1772; dann 1775 nochmal über Abholzungszeit, dann 1779 Erläuterung zu Beckmanns Schriften über Holzsaat, endlich 1785 einen kleinen Katechismus für Anfänger im Forstwesen, (d. h. wohl für damalige Jägerburschen). —

a) Bernhardt, II. S. 91. Sein Sohn Wilhelm Heinrich Käpler wurde 1740 zu Ostheim geboren. Nachdem dieser bei seinem Vater die Forst- und Jagdlehre beendigt hatte, machte er zu seiner weiteren Ausbildung Reisen in Thüringen, im Westerwald, Würtemberg, Schweiz, Elsaß. Schon 1764 wurde er Adjunct seines Vaters, 1769 Oberförster, 1779 Wildmeister an seines Vaters Stelle. — 1799 wurde er Mitglied der Gesellschaft für Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen und 1801 correspondirendes Mitglied der mineralogischen Gesellschaft zu Jena.

§ 255.

Heinrich Christian von Brocke war fürstlich Braunschweig-Lüneburgischer wirklicher Regierungsrath zu Blankenburg, ein gebildeter, aufgeweckter, strebsamer Mann, der sich in verschiedenen Zweigen versuchte, ein Mann des Fortschritts, der aber wie mancher Andere das Bestehende gleichwohl unterschätzt, und seine eigenen Ideen, namentlich die Erfolge eigener Versuche zu vorschnell rühmt und überschätzt. Er schrieb zuerst unter dem Namen Sylvander im Jahre 1752 zufällige Gedanken von der Natur, Eigenschaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, ingleichen von der Verbesserung der herzoglichen u. a. Waldungen. Gatterer welcher seiner Zeit nahe stand, sagt von ihm: „ist unter diejenigen Schriftsteller zu rechnen, welche sich für infallibel halten und nur dasjenige anpreisen, was sie für gut halten, hingegen alles, was sie nicht entdeckt und erfahren haben, verwerfen. Er hatte bei Braunschweig ein paar kleine Güter, wobei sich ein kleiner Feldbusch befand; was er nun in diesem versucht und ausgeübt hatte, pries er allgemein an und verwarf alles Andere.“ H. Wilh. Döbel ließ alsbald über Sylvanders Gedanken in die Leipziger öconomischen Nachrichten V. S. 117 einen Diskurs einrücken. Im Jahre 1768 ließ v. Brocke unter eigenem Namen eine 2. Auflage seiner zufälligen

Gedanken erscheinen und gab auch noch ein anderes Werk heraus: „wahre Gründe der physikalischen und experimental allgemeinen Forstwissenschaft, oder Unterricht, wie neue Holzungen anzulegen, alte zu verbessern, wilde Baumschulen anzubauen, junge Bäume gezogen, gewartet und verpflanzet werden müssen rc., als ein Handbuch vor Forstbediente zu gebrauchen, Leipzig 1768—1775. Eine zweite Auflage erschien 1788; in deren Vorrede sagt v. Brocke u. A. „ich fand, wie ich mich in gewissen Sätzen übereilet und Sachen für wahr angenommen hatte, wovon die Folge und die nachher gemachten Versuche mir das Gegentheil zeigten.“ Dieses Eingeständniß ist ein Beweis von Ehrlichkeit, und wir wollen den Inhalt dieses Werks nach der verbesserten, in reiferem Alter herausgegebenen 2. Auflage etwas näher betrachten. Im I. Theil 1. Abtheilung ist über die Ursachen des Holzverderbes d. h. der Waldverschlechterung geschrieben, und geklagt über zu starke, unordentliche Holzfällungen, über das stark eingerissene schädliche Laubscharren, Plaggenhauen, excessive Waldweide u. A. mit verschiedenen Vorschlägen dagegen. Die 2. Abtheilung handelt von der Eigenschaft der Bäume; deren Verhältnisse in wirthschaftlicher Beziehung dem Verfasser im Ganzen gut bekannt sind. Er gebraucht bereits lateinische Benennungen nach altem Schlag, die Föhre nennt er: Fichte, Kiefer oder Kienbaum (pinus foliis geminis tenuioribus glaucis, conis subrotundis) und sagt von ihr: das Verpflanzen leidet dieser Baum wegen seiner schlechten trocknen Wurzeln nicht gern, daher er bei dem Umsetzen selten gut bleibt, es wäre denn, daß er mit voller Erde ausgehoben und sogleich wieder verpflanzet würde, wobei die Pflanzen nicht höher als 12 Zoll sein müssen. Alles Nadelholz mit Ausnahme der Lärche werde gleich auf den Plätzen, wo es fortwachsen soll, aus Samen in dichtem Stande gezogen. Abth. 3 lehrt den Anbau des Holzes, vor allem der Eichen durch Heisterpflanzung in einer Stärke von 1½—2 Zoll (4½—6 cm.) welche Heister in Baumschulen gezogen und bei 12′ (3½ m) Entfernung ins Freie versetzt werden sollen. Es ist den damaligen praktischen Forstmännern nicht zu verargen, wenn sie gegen solche kostspielige und doch nicht entsprechende Waldkulturen opponirten. Es wurden freilich in der Folgezeit doch in vielen, vielen Revieren Eichelkämpe angelegt, welche einen großen Theil des jährlichen Kulturfonds verzehrten, ohne daß man in den Waldungen später einen nur einigermaßen entsprechenden Erfolg wahrnehmen konnte. — Uebrigens verwirft v. Brocke keineswegs die Eichelsaat (und zwar ist er für dichte Saaten), und unter Eicheln-Kämpen versteht er überhaupt Eichenkulturen in zusammenhän-

gender Fläche. Auch die Kultur der anderen edleren Laubhölzer wird in ähnlicher Weise gelehrt, ferner die Saat und Pflanzung der Erlen und Birken, erstere auch mit Steckreisern, endlich die Nadelholzsaat und Lärchenpflanzung. Versuche mit Fichtenpflanzungen sind dem Herrn v. Brocke nicht gelungen; er hatte sich einige Hundert Stück Pechtannen sammt dem Ballen kommen lassen aus einem sandigen Boden und sie in seinen Sandboden gesetzt; sie gediehen nicht! — Der 2. Theil des Werkes besteht nur aus einer, der 4. Abtheilung: „auf was Weise die Holzverbesserung anzustellen sei;“ in welcher freilich sehr Verschiedenartiges besprochen und kritisirt wird. Im 3. und 4. Theile folgen noch Abhandlungen über Mancherlei, Beschreibung nordamerikanischer und anderer fremder Bäume und Stauden, welche in unsern Ländern mit Nutzen angebaut werden können, dann Beantwortung einiger unrichtiger Sätze in den Nachrichten der Lüneburgischen Landwirthschaftsgesellschaft; dann der Frage, ob eine Gewohnheit mehr, als eine Landesordnung gelte? dann ob es gut sei, daß ein Landesherr den Dorfgemeinden ihre Holzungen nehme und durch seine Forstbedienten administriren lasse? — v. Brocke sagt im Eingange dieser Beantwortung unter Berufung auf eine Stelle der Pandecten, der Landesherr sei als Vormund der Güter seiner Unterthanen anzusehen, wenn sie solche zum Schaden des gemeinen Bestens und ihrer Nachkommen verwüsten, aber er könne nur für gehörige Verwaltung sorgen, die Güter aber sich nicht selbst zueignen, noch seinen Bedienten dieß gestatten. Die schlechte Beschaffenheit vieler Dorfwaldungen wird zwar anerkannt, auf das landesherrliche Forstpersonal dann aber noch viel ärger losgezogen. — Hierauf folgen Erklärungen von Provinzialausdrücken beim Forstwesen, dann eine Rechtsfrage, in wie weit das Plaggenhauen erlaubt oder verboten sei, dann ein Verzeichniß einiger Fehler, welche Herr v. Döbel in seiner Forstwissenschaft gemacht hat. Döbel, Beckmann und Büchting hatten mit einander literarische Zänkereien, Herr v. Brocke gibt Herrn Beckmann öfters Recht gegen Döbel, der ihm ganz und gar widerwärtig ist, mitunter bekommt aber auch Beckmann hinaus. Einmal sagt Herr v. Brocke Folgendes: „Herr Beckmann so wenig wie Herr Döbel sind jemals große Naturkundige gewesen;“ nun man kann sagen, daß Herr v. Brocke selbst sich dessen nicht mit Recht rühmen konnte. — Jene Streitigkeiten erscheinen eben deßhalb jetzt höchst widerlich, betrafen auch vielfach nur ganz kleinliche Dinge. — Darauf behandelt v. Brocke noch einige Rechtsfragen, ferner was der Ortstein sei und wie er entstehe? Letztere Frage getraut sich Herr v. Brocke nicht zu

beantworten, doch wisse man aus Erfahrung, daß kein Ortstein vorher auf jenen Plätzen gewesen, als daselbst noch Bäume gestanden haben, und daß er erst entstanden sei, wie alles Holz weggehauen worden. (Dasselbe wird in neuester Zeit bestätigt.) — Dann wird gehandelt über die Korbweide, deren Nutzen und Pflanzung; dann über den schlechten Zustand der Privatwaldungen im Amte Gifhorn, dann über die Balsampappel, über den Anbau des Ellernholzes, über die rothe orientalische Eiche, über die schlechte Gewohnheit, Wiesen nicht zweimal zu ernten, . . . über Betrachtung einiger Fehler, welche Herr Käpler Sachsen-Weimar-Eisenachscher Oberförster zu Ostheim an der Röhr in seiner Anleitung zur Verbesserung des Forstwesens gemacht hat; und in ähnlicher Weise geht die Sache fort im 4. Theile. — Eine Forstwirthschaftslehre oder Handbuch für Förster ist dieses Werk nicht, und Gatterer hat so unrecht nicht, wenn er 10 Jahre später sagt, es sei ohne System, ohne physische Kenntnisse, dagegen mit vielen Ausfällen und Beleidigungen geschrieben." —

v. Brocke löste eine Preisfrage des kgl. preuß. Generaldirectoriums: „wie ohne Nachtheil der Festigkeit des Holzes das Wachsthum der Forste beschleunigt werden könne", und bekam einen Preis, obschon er die Frage veränderte. Die Beantwortung findet sich im 4. Theil seines obigen Werkes. Der preuß. Oberforstmeister des Herzogthums Schlesien G. M. L. v. Wedell sah sich veranlaßt, eine 90 Seiten starke Beurtheilung dieser Schrift drucken zu lassen, in welcher er namentlich die gepriesenen Eichenkulturen des Herrn v. Brocke angriff; zuvor hatte er durch den Herrn Kammerreferendarius v. Köckeritz von den Waldungen des Herrn v. Brocke Einsicht nehmen lassen. Letzterer sagt in seiner 3. Abtheilung unter Anderem: „die Eichelnkämpe, welche ich bei meinem Salgenholze anlege, muß ich alle mit dem Spaten graben lassen, weil ich keinen Pflug anbringen kann; es ist dies kostbarer, aber die Heister wachsen desto besser, obgleich ein magerer gelber Sandboden dort ist. Es stehet auf dem Platze lange Heide; diese lasse ich mit untergraben. . . . Ich habe an diesem Orte widerlegt, was von einigen sich klug dünkenden Forstleuten behauptet wurde, wie auf diesem Orte keine Eichen wachsen würden. Der Augenschein und die vielen Tausend dahin gepflanzten und im besten Wachsthum stehenden Eichenheister zeigen aber hiervon das Gegentheil." Hören wir doch nun, was Herr v. Köckeritz an Herrn v. Wedell berichtet: „das erste, was ich besah, ist ein Holz, das Salgenholz. Der Platz, worauf einige Pflanzschulen von Eichen und Weisbuchen angelegt sind, und welche

auch zwei Kiefernkämpe, etwas Lärchen u. a. ausländische Bäume enthält, ist 12 Morgen groß. Der Boden ist mehrentheils schlecht, der beste gelblicher frischer Sand. — Die 14jährigen Eichen nach der berühmten Methode angezogen sind zwar 6—10 Fuß hoch und sehr wenige 1½" dick, sie stehen aber fast alle so krumm, daß sie zu Bau- und Nutzholz gar keine Aussicht geben. . . . Die Baumschule stößt an einen Platz 50—60 Morgen groß, mit Eichen und Buchen bepflanzt. Die Eichen zeigen ein sehr schlechtes Wachsthum." . . . Herr v. Köckeritz wird trotz seinen „gläsernen" a) Augen wohl richtig gesehen und Herr v. Brocke sich mit seinen Ideen selbst sehr geschadet haben. —

Wenn unsere Zeit von jener nichts lernen kann, in der Polemik möchte ich doch fast glauben sei Herr von Brocke den späteren Forstschriftstellern sogar noch überlegen gewesen. Ich erlaube mir daher ein kleines Exempel vorzuführen. Herr v. Wedell hatte u. A. in seiner Schrift gesagt: „Mit dem Herrn Regierungsrath v. Brocken habe ich noch ein Wort zu reden, und dieses bestehet darin, daß ich mein Wort gebe, nie darauf zu antworten, ja es nicht einmal zu lesen, wenn es demselben gefällig sein sollte, dieserhalb eine Vertheidigung zu schreiben. Seine Art Streitschriften zu wechseln ist in der Forstliteratur schon bekannt und nicht von der Art, daß man sich darauf einlassen könnte. Ueberdem ist mein Beruf jetzt, im Fache des Forstwesens zu handeln, nicht zu schreiben. Und sollte auch ja jenes aufhören, so möchte ich mich doch wohl zu dem Andern schwerlich bequemen, wenigstens möchte ich nicht die Verbesserung solcher Gegenstände, oder gleichsam eine Rabenbleiche unternehmen." Gewiß schön gesprochen, aber was thut Herr v. Brocke? Er rückt in seine 287 Seiten lange Vertheidigung einen offenen Brief ein (welch herrlicher Gedanke!) folgenden klassischen Inhalts: „Es scheint, als wenn Euer Hochwohlgeboren haben wahrsagen können, daß ich Ihnen die verdiente Antwort nicht würde schuldig bleiben. — Da Ihnen meine Art Streitschriften zu wechseln . . . . schon bekannt ist, warum haben Sie mich denn herausgefordert? Sie wollen es wie der Vogel Strauß machen, und den Kopf in den Busch stecken, nämlich meine Vertheidigung so wenig lesen als beantworten. Sehr wohl, nach Befehl! Die gelehrte Welt, oder wie Sie es nennen, die Forstliteratur wird dabei nichts einbüßen, und Sie hätten besser gethan, mit Ihrer übelgerathenen undeutschen Beurtheilung zu Hause zu bleiben, mit welcher Sie sich ohnedieß mehr Feinde als Freunde gemacht haben (?), ungeachtet Sie von den sogenannten größten Männern Ihres Faches und Ihren Herren Mitbrüdern dazu aufge-

muntert zu sein vorgeben. Es hat mir Dero Schrift, sie sei auch wie sie wolle, die Ehre Ihrer Bekanntschaft verschafft, ich hätte sonst in unserm Lande nicht gewußt, daß ein Herr Oberforstmeister v. Wedell in der Welt wäre, welcher die 40füßigen Schiffbohlen besorgte. Sollte ich einmal auf den Einfall gerathen, ein Kaperschiff gegen die Nordamerikaner auszurüsten, so will ich mir von Ihnen die 40füßigen Bohlen dazu ausbitten. Wunderbar aber ist es, daß sich Dero Beruf so schleunig geändert hat, vorher war solcher mich zu widerlegen, nun aber in dem Fache des Forstwesens zu handeln, nicht zu schreiben. Ich will wünschen, daß Euer Hochwohlgeboren in dem letzten Fache glücklicher, wie in dem ersten sein und darin viel profitiren mögen; ich fürchte aber, daß die von Ihnen erwähnte Rabenbleiche bei Ihnen selbst eintreffen werde!" — (Man wird mir vielleicht zum Vorwurf machen, daß ich auf solches Detail eingehe; aber es handelt sich nicht darum, daß der Autor Anderen nur mit dürren Worten seine Anschauung octroire; der Leser soll in die Lage kommen, sich selbst ein Urtheil bilden zu können. Die damalige Literatur enthält in dem Handel v. Brockes mit v. Wedell noch viel pikantere Sachen, die ich allerdings Anstand nehmen muß, hier einzurücken.)

Auch noch andere Gegner traten gegen Herrn v. Brocke auf, mit keineswegs schonenden Widerlegungen, namentlich J. M. Maurer in seinen „Betrachtungen über einige sich neuerlich in die Forstwissenschaft eingeschlichene Lehren und Künsteleien, wie auch andere nützliche Gegenstände für die Liebhaber und Anfänger der Forstwissenschaft." 1783. 8. 228 S.

Eine anmuthigere Erscheinung ist der folgende Forstschriftsteller.

a) Ausdruck v. Brockes; v. Köckeritz trug bereits eine Brille.

§ 256.

Johann Andreas Cramer, herzoglisch Braunschweig-Lüneburgischer Kammerrath verfaßte ein Buch: Anleitung zum Forstwesen nebst einer ausführlichen Beschreibung von Verkohlung des Holzes und Benutzung der Torfbrüche, Braunschweig 1766, Folio, 200 Seiten mit 60 Kupfertafeln. Das Werk ist in 13 Kapitel abgetheilt, von welchen das 1. Einiges sagt über den Zweck des Forstwesens und die Eintheilung der Hölzer in Bäume, ganze und halbe Stauden, hartes und weiches Holz. Die Lärche wurde bereits am Harze seit einiger Zeit angebaut und zum harten Nadelholze gerechnet. Im 2., 3. und 4. Kapitel werden die Hauptholzgewächse beschrieben, besser als in den

bisher genannten Büchern und nicht bloß auf die Besonderheiten der Waldbäume in Bezug auf ihre Anziehung, sondern auch in Bezug auf ihre Benutzung eingegangen. Zweige mit Blüthen und auch mit Früchten sind auf 52 Kupfertafeln im Ganzen gut abgebildet. Die männlichen Blüthen heißen noch wilde Blüthen; wenigstens die Gattungsnamen sind lateinisch bemerkt. Kapitel 5 handelt vom Abtreiben der Oerter überhaupt. Es wird hier verständig gesprochen über die Wahl der Hiebsorte, über Fällungsplan, der zwar zu entwerfen sei auf viele Jahre, jedoch nicht als unabänderliche Vorschrift, ferner über beste Abtriebszeit (Anfang November bis Ende März, Bauholz nur bis Anfang Januar); über Größe der Schläge (weder zu groß noch zu klein sollen sie werden); über die Rücksichtnahme auf Hut und Trift. — Im 6. Kapitel, vom Abtreiben der Laub tragenden Oerter, wird der regelmäßige Mittelwaldbetrieb ganz gut dargestellt, dagegen der Fall, wenn wegen großen Bedarfs an Bau- und Nutzholz fernerhin kein Unterholz mehr bestehen soll, sehr dürftig behandelt. Die Frage: ob bloßes Baumholz oder bloßes Stangenholz oder beides zugleich auf einer Fläche erzogen werden soll, beantwortet v. Cramer zu Gunsten des Mittelwaldes. Er behauptet sicherliche urkundliche Nachrichten von gewissen Waldorten zu haben, daß sie in 90—120 Jahren durch mehrmalige Hiebe mehr abgeworfen hätten, als andere von gleicher Lage und Bodenbeschaffenheit mit einständigem oder unmittelbar aus Samen erwachsenen Holze bestanden 200 Jahre alt geben (!). Die Ausdrücke Hochwald, Mittelwald, Niederwald gebraucht Cramer noch nicht, und beschreibt auch nicht Samenverjüngung des Laubholzhochwaldes. Das 7. Kapitel hat den Abtrieb des Nadeltragenden Holzes, fürnemlich Tannen, Fichten und Kiefern zum Gegenstande. Dieser soll von Morgen gegen Abend geschehen, um den Windwürfen vorzubeugen, dann der Besamung der Schläge halber. Der Einwirkung des Windes bei fehlerhafter Hiebführung wird hauptsächlich die Vermehrung des Fichtenborkenkäfers zugeschrieben, dessen Naturgeschichte aber dem Verfasser nicht gründlich bekannt ist. An westlichen Einhängen der Gebirge soll von Norden nach Süden gehauen werden; die Hiebe sollen lang und schmal sein, rauhe Tannen können zur Besamung stehen bleiben, Samen zur Einsat der Schläge soll immer parat sein; i. J. 1749 eingesammelter Rothtannensamen sei i. J. 1753 gesät noch aufgegangen; — die Bäume wurden damals noch abgehauen, das Ausgraben wäre zweckmäßiger, weil dann der Stock abgesägt werden könne, aber kostspieliger und nicht überall thunlich. — Um starke Blochbäume

zu erziehen, welche 3—4 Menschenalter, über 100 Jahre, brauchen, wird der Fehmelbetrieb in geeigneten Waldorten empfohlen. (Demnach wird damals im Harze der Umtrieb des Nadelholzes sonst ein viel niedrigerer gewesen sein.) Die Gründe für und wider das Stockroden werden gut erörtert; im Ganzen ist der Verfasser für dasselbe und spricht auch von der Verkohlung der Stöcke bloß mit Hilfe von starken Tannenästen. Wenn es an Samen fehlt, soll das Stockroden verschoben werden, bis sich neue Tannenzapfen an den Bäumen zeigen. Im 8. Kapitel von Abtreibung der aus Laub- und Nadelholztragenden Holze gemischten Oerter hat der Verfasser wieder nur Ausschlagwaldungen mit eingemengten Nadelhölzern im Auge, und diese Mischung soll beseitigt, entweder dem einen oder andern ausschließlich der Platz eingeräumt werden; Gründe für das eine oder andere werden angegeben, das Verfahren erörtert für beide Fälle. — Ferner wird von Hut, Weide und Triften eingehend und mit Sachkenntniß gehandelt, jedoch der Viehhut ziemlich viel eingeräumt, indem gesagt wird, wenn der Nadelholz-Nachwuchs einer queren Hand hoch ist, dürfe man mit Ausnahme großer hungriger Heerden das Vieh schon zulassen; zur Dämpfung des üppigen Graswuchses sei das Behüten sogar gut. — Das 9. Kapitel: von Beurtheilung der Oerter in Ansehung des Grund und Bodens, der Lage und Witterung zeigt in diesen Dingen noch keine tiefere Einsicht; dagegen wird im 10. Kapitel: wie Oerter mit Holz in Bestand zu setzen und die Hindernisse des Wachsthums aus dem Wege zu räumen seien, die Waldkultur durch Saat und Pflanzung ausführlicher und umfassender, besser behandelt als in den Forstbüchern jener Zeit. Im 11. Kapitel vom Kohlwesen wird die Verkohlung in stehenden Meilern mit Sachkenntniß beschrieben. Kürzer ist das 12. Kapitel vom Torf, dessen Gebrauch und Verkohlung; doch kennt der Verfasser wohl die Torfstecherei, das Torf-Baggern und Modeln, auch beschreibt er die Verkohlung des Torfes in Meilern, in eisernen und steinernen Oefen.

v. Cramer war ein gebildeter, denkender Mann, im Forstwesen wohl bewandert, schrieb auch viel besser und kürzer, und befaßte sich nicht mit kleinlicher Rechthaberei in minder wesentlichen Sachen, wie die meisten Andern jener Zeit. Die Lehre vom Waldbau giebt er für jene Zeit befriedigend, minder ist dieß der Fall was die Waldbenutzung, noch weniger was den Forstschutz anbelangt, am wenigsten ist von der Betriebsregulirung gehandelt. —

§ 257.

Einer der tüchtigsten Forstmänner jener Zeit, aber keineswegs nur Forstmann, war Wilhelm Gottfried v. Moser, welcher 1796 starb *a*). Als er 1788 den 1. Band seines Forstarchivs lieferte, konnte er in dessen Vorrede schon sagen, seit 40 Jahren seien die Forst- und Jagdsachen sein Studium gewesen; er habe als Rath, als Oberforstmeister, als Jägermeister und zuletzt als wirklicher Geheimer Rath und Kammerpräsident in denselben gearbeitet und nach Niederlegung seiner fürstlich Hessen-Darmstadtischen Dienste seien sie immer noch sein Lieblingsfach gewesen. Als Forstschriftsteller trat er zuerst auf durch folgendes Werk: Grundsätze der Forstöconomie entworfen von Wilhelm Gottfried Moser, herzoglich Würtembergischen wirklichen Expeditionsrath, Frankfurt und Leipzig 1757. In der Vorrede sagt der Verfasser, es beruhe nicht Alles, was er schreibe, auf eigenen Erfahrungen; seine ehemaligen Dienste hätten ihm Gelegenheit gegeben, nicht nur in denen gräflich Stollberg-Wernigerodischen Forsten vieles zu erlernen, sondern auch einen großen Theil der übrigen Forste im Harz zu bereisen. — Sein Werk ist eingetheilt in 11 Bücher, noch ohne gutes System; jedes Buch in mehrere Kapitel. Im 1. Buch wird zuerst eine Einleitung in die Lehre von der Forstöconomie gegeben, dann eine nähere Betrachtung des Forstwesens der Deutschen, des Forstregales und des Forsthaushaltes der Alten, (13 Seiten von geringem Werth), dann eine allzu kurze und ungenügende Beschreibung der verschiedenen Holzgattungen; dann wird gehandelt von den Geschäften des Forsthaushalts, endlich von der Eintheilung des Forsts in Reviere, und dieser wiederum in gewisse Hauungen. — Der Verfasser theilt große Wälder in Forste ab, diese in Reviere. Das interessanteste ist die Beschreibung der Eintheilung in Hauungen, die Schlageintheilung, welche damals als Anfang der Forsteinrichtungen an mehreren Orten, namentlich in den Waldungen des Fürstenthums Braunschweig und der Grafen von Stollberg-Wernigerode bereits durchgeführt war. Zuerst wurden die Forste vermessen und in Plan gelegt, dann entstand die wichtige Frage der Umtriebszeit. „Es sei bald gesagt, eine Eiche hört unter 100 Jahren nicht auf zu wachsen, und das Tangelholz kann man nicht unter 60 bis 80 Jahren niederschlagen, aber damit sei es lange noch nicht ausgemacht; man müsse auf den Wachsthumsgang im betreffenden Forste sehen, ferner auch auf den Holzbedarf, namentlich ob jedes Holz genüge oder eine gewisse Höhe und Stärke erfordert werde.“ Nachdem

nach der Umtriebszeit die Anzahl der zu machenden Theile und die Größe der jährlichen Schlagtheile bestimmt ist, frage es sich noch, ob diese Quote in einem Stück zusammenhängend oder in mehreren Waldorten abgeholzt werden solle. Für die Nadelhölzer werden kleinere schmale Hiebe beansprucht; die zu machende Eintheilung sei im Walde selbst auszuführen und dauernd zu bezeichnen. Moser verkennt nicht die Schwierigkeit der Ausführung wegen der ungleichen Beschaffenheit der Holzbestände und verlangt daher, daß auf einer strengsten Einhaltung des Planes nicht zu bestehen sei, es müßten sich vielmehr die benachbarten Schläge mit Material aushelfen. Für starkes Blochholz sollen nach seiner Meinung gewisse Waldorte ausgeschieden und zurückgestellt werden.

Das zweite Buch von der Nutzung aus den Forsten durch den Abtrieb des Holzes behandelt die administrativen Gegenstände des Fällungsbetriebs und der Holznutzung ausführlicher und besser als man es sonst in Lehrbüchern jener Zeit findet. Es wird gesprochen von Holzbedarfsanmeldungen und Holzschreibtagen, vom jährlichen Pecunialetat, von der Anweisung der Hauungen, Gebrauch des Waldhammers und vom Holzhiebe selbst, vom Stockroden, welches in allen gut bewirthschafteten Wäldern Regel sei mit Erwähnung von Vorrichtungen zum Ausreißen der Stöcke; ferner von Laßreisern, Oberständern, angehenden Bäumen und Hauptbäumen im Laubholz (vom Laubholzhochwalde ist keine Rede); im Tangelholze seien Laßreiser (Ueberhälter) nicht üblich; in Betreff der Samenbäume seien die Ansichten verschieden, manche Forstmänner hätten zwar für deren Belassung (in geringer Zahl) sich ausgesprochen, indessen fänden sich gar wenige Oerter, wo dieß geschehe; die kgl. preuß.-schlesische Holzordnung sei die einzige, welche vorschreibe, daß die Stöcke zu roden und alle 40—50 Schritt im Samenbaum stehen zu lassen sei. — Ferner ist in diesem Buche noch die Rede von den Holzhauern, vom Holzdebit, Holztaxen, Holzabfuhr, vom Floßwesen, Raff- und Leseholze. Das 3. Buch befaßt sich mit einigen besonderen Handtierungen im Forst, nämlich vom Kohlen-Brennen, Aschenbrennen, von Sägmühlen; das 4. Buch mit dem Nutzen aus der Viehweide; diese könne nicht eher stattfinden als bis der junge Nachwuchs dem Maule des Viehs entwachsen sei; das Nadelholz sei weniger gefährdet, und wenn einmal das junge Holz Mannes hoch geworden, könne man den Ort der Hut öffnen. Das 5. Buch vom Wiederwachs oder Anziehung des jungen Holzes widmet zuerst dem Stockausschlag drei kleine Seiten, auf welchen das Interessanteste

ist, was eine gräfl. Wernigerodische Verordnung vom 1. April 1745 sagt: „um zu verhüten, daß die besäeten Oerter nicht von den Stammlohden überwachsen werden, soll man letztere nach 5—6 Jahren noch einmal hauen, die Samenlohden aber verschonen.“ Dann wird die Vorbereitung des Bodens zur natürlichen Besamung und zur Waldsaat durch Stockrodung, Entfernung des Bodenüberzugs, Umpflügen oder Aufreißen des Rasens erörtert, dann die Waldsaat weiter beschrieben, ferner die Pflanzenerziehung und die Pflanzung. Pflanzen von Tangelholz, da wo sie zu dick stehen, auszuheben und zu versetzen, sei nicht rathsam, weil dieses Holz dick stehen müsse, um zu guten Stämmen zu erwachsen und weil es überhaupt nicht wieder leichtlich gut bekomme, wenn es einmal von seinem Platze ausgehoben worden; indessen könne die Versetzung doch unter Umständen mit großem Nutzen geschehen. Das Ausschneideln junger Bäumchen, damit sie astreiner und mehr in die Höhe wachsen, passe mehr für die Pflanzgärten, als für den Wald. Auch über die Schneidel- und Kopfholznutzung wird zuletzt Einiges gesagt. — Das 6. Buch handelt von dem, was den Forsten überhaupt schädlich ist; den Ursachen des Abdorrens der Bäume wird nachgeforscht und dabei auch des Fraßes von Raupen und Käfern erwähnt, aber noch ganz ungenügend. v. Moser war ein sehr guter Cameralist und Forstverwalter, aber ein schwacher Naturforscher und Naturkundiger. Besser sind die übrigen Theile des Waldschutzes abgehandelt, darunter die waldschädlichen Nutzungen und der Forstfrevel. Streurechen will v. Moser nur in alten, überständigen Hölzern gestatten. — Das 7. Buch handelt kurz von dem Nutzen aus der Wildbahn oder von der Jagd, welche also dem Forstbetrieb bereits untergeordnet wird; jedoch ist mehr die administrative und rechtliche Seite unter vielfacher Bezugnahme auf die verschiedenen Jagdordnungen hervorgehoben, als der Jagdbetrieb. Das 8. Buch handelt vom Lohrindenschälen, von der Mastnutzung, dem Harzscharren und Pechsieden; von Waldbienen. Das 9. Buch ganz kurz von Privat- und Gemeindewaldungen unter Bezugnahme auf verschiedene Forstordnungen, das 10. Buch von Bewahrung der Forste durch die Waldgrenzen und Forstbeschreibungen, endlich das 11. Buch von den verschiedenen Forstdienststellen, Personalbesoldung, Forstrechnungswesen, von Forststrafen und Forstrafgerichten, vom Pfänden, Rügen und den Gebühren hierfür; von den forstamtlichen Registraturen. Zu den 11 Büchern kommen noch 8 Beilagen, unter denen die 3. eine Abhandlung des Herrn v. Büffon enthält, wie die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Holzes zu vermehren sei. Das Mittel besteht darin, daß man die

Bäume auf dem Stocke schält und abdorren läßt, ehe man sie fällt. —

Dieses in 2 Octavbänden 928 Seiten haltende Werk Mosers ist unstreitig umfassender als andere seiner Zeitgenossen, und Gatterer hat gewiß recht, indem er sagt, es sei aus den damaligen Zeiten eines der besten Werke dieser Art, worin man vieles finde, was zuvor noch nicht bekannt war.

In den Jahren 1788—1795 gab v. Moser sein berühmtes Forstarchiv heraus, welches 1796—1807 v. Gatterer fortgesetzt hat. —

a) Er war ein Sohn des berühmten Würtembergischen Staatsmannes J. J. v. Moser und geboren 1729 zu Tübingen. Bernhardt, II. S. 114.

§ 258.

Zwei der berühmtesten und tüchtigsten Forstmänner jener Zeit excellirten keineswegs als Schriftsteller. Der eine, der Forstmeister J. Georg v. Lange (man liest auch v. Langen) schrieb gar nichts, der andere Hans Dietrich v. Zanthier sehr wenig. v. Lange welcher Jagdpage in Blankenburg war, entfernte sich plötzlich von dort und reiste, ohne daß man etwas von ihm wußte, vier Jahre lang zu Fuß als Jäger in der Schweiz, England, Frankreich und ganz Deutschland. — Nach seiner Rückkehr ward er Forstmeister in Blankenburg. Hier wurde er mit dem Grafen Christian Ernst v. Stolberg-Wernigerode bekannt, der Verbindungen in Kopenhagen hatte, wo man mit einer Verbesserung des Norwegischen Forstwesens umging, und auf den Rath des Grafen Ernst den v. Lange berief. Er ging 1736 mit dem Charakter eines Hofjägermeisters nach Dänemark, und nahm als Gehilfen die Herren v. Zanthier, Dieskau, Carlowitz, Laßberg, Lengenfeld und seinen Bruder mit. Sie vermaßen sämmtliche Waldungen Norwegens, theilten sie in Schläge und errichteten zugleich Köhlereien und Theerschwelereien. v. Lange ging nach einigen Jahren zurück, später nach dem Tode von König Christian VI. auch die übrigen in Folge eine Hofintrigue. v. Lange hatte sich wieder nach Blankenburg begeben, und Graf Christian Ernst bediente sich seiner zur Schlageintheilung der Wernigerodischen und Hohensteinischen Waldungen. Im Jahr 1745 bekam er vom Herzog von Braunschweig, seinem Herrn, den Auftrag, die Braunschweigischen Weserforste in gleicher Art wie die Stolbergischen einzurichten. v. Lange war der erste große Betriebsregulator und führte zuerst Schlageintheilungen aus. Er starb hochbejahrt. Mosers Arch. 9. Bnd. S. 358.

Ueber v. Zanthier s. folg. §. — v. Laßberg trat nach seiner Rückkehr aus Dänemark in Braunschweigischen Dienst. Im J. 1764 wurde er an die Spitze der chursächsischen Forstverwaltung gestellt. — In hessischen Diensten war zu jener Zeit v. Berlepsch einer der tüchtigsten Forstmänner. Bernhardt II. S. 110.

§ 259.

Hans Dietrich v. Zanthier, gräflich Stolberg-Wernigerodischer Oberforst- und Jägermeister, wurde geboren am 17. September 1717. Er verlor seinen Vater, den churfürstlich sächsischen Landrath Heinrich Dietrich v. Zanthier, schon in seinem 11. Jahre. Durch Vermittlung des Hofmarschalls v. Polenz wurde er nach vorgebrachtem Beweis seiner Ahnen unter die herzoglich Braunschweigisch-Wolfenbüttelschen Jagdpagen aufgenommen. Nachdem er 1½ Jahre Jagdpage war, wurde er zum Hofjäger Hofmann zu Wolfenbüttel in die Lehre gethan, und 6 Monate darauf zum Forstmeister v. Lange. Nach dem Tode Ferdinand Albrechts wurde er mit anderen Jagdpagen verabschiedet, und ging 1736 mit H. v. Lange nach Dänemark, wo er bei beschwerlichen Forstvermessungen in sumpfigen Gegenden Norwegens am Skorbut erkrankte. Von Zwölfen, die mit ihm arbeiteten, blieb er allein am Leben. Im Jahr 1746 ging er mit Urlaub nach Deutschland, kurz darauf wurden aber sämmtliche Deutsche in Dänemark verabschiedet. Durch H. v. Lange ward er mit dem Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode bekannt, der ihn 1747 in seine Dienste nahm, und ihn 2 Jahre darauf zum Oberforst- und Jägermeister nach Ilsenburg setzte. Seine Kenntnisse im Forstwesen, seine gute Forsteinrichtung zu Ilsenburg und sein freundlicher Charakter zogen viele junge Leute zum Unterricht dahin, und er legte auf dringendes Bitten eine praktische Forstschule an, in welcher er junge Herren von Adel und auch schon im Dienste stehende Personen mit gutem Erfolg unterrichtete. Vormittags hielt er Vorlesungen, Nachmittags gab er praktische Demonstrationen *a*). Er starb am 30. Nov. 1778 zu Wernigerode unerwartet schnell. Moser, Archiv 9 S. 359. Außer verschiedenen Aufsätzen in den Leipziger Anzeigen und dem Hannöverschen Magazin hat man von ihm einen Forstkalender vom Jahr 1772 und zwei Sammlungen vermischter Abhandlungen, das theoretische und praktische Forstwesen betreffend, Berlin 1778. Auf dem Titelblatte von letzterem Buche steht: „auf Verlangen vieler Freunde entworfen", und in der Vorrede sagt der Verfasser, er habe eigentlich nie einen Trieb gehabt, vom Forst-

wesen etwas öffentlich bekannt zu geben. Die erste Sammlung ist 135 Seiten stark und enthält außer dem Forstkalender noch 14 Aufsätze; die zweite Sammlung ist 144 Seiten stark mit 11 Abhandlungen. Zanthier schrieb Gutes kurz. Interessant ist seine 4. Abhandlung in der 2. Sammlung: von der Eintheilung der Forste, wobei er Ausschlagwaldungen vor Augen hatte. Die Schlageintheilung bezweckte eine regelmäßige Hiebsfolge, Beseitigung der Winkel- und Zwickelhiebe. Daß einzelne Schläge zu früh, andere zu spät gehauen werden, dürfe kein Hinderniß machen; in letzterem Falle müsse eben die Waldkultur dem Ausschlage zu Hilfe kommen. Ein Materialetat fehlte dabei keineswegs; man dividirte mit der Anzahl der Theile in die taxirte Vorraths-Summe nach Zurechnung eines Zuwachses. Dieser müsse anfangs sehr mäßig veranschlagt werden, später könne man weiter gehen, wenn die Taxation sich richtig zeigt. Die Eintheilung des Waldes in gleiche Theile gab allerdings eine gute Kontrole. Wenn die Reihenfolge des Abtriebs schlechtere oder jüngere Bestände traf, wurde zur Erfüllung des Etats eine größere Fläche abgetrieben, umgekehrt im entgegengesetzten Falle. — Zanthier konnte am Schlusse folgendes sagen: „die Erfahrung hat gezeigt, daß die Forsten durch solche Wirthschaft und Eintheilung in den besten Stand gesetzt worden sind. Ich habe das Glück gehabt, zu erleben, daß ein Revier ganz nach solcher Eintheilung abgetrieben worden, und man hat schon einige Theile nach Verfluß von 30 Jahren zum zweitenmal wieder gehauen. Der Erfolg hat bewiesen, daß ich nach richtigen Grundsätzen gehandelt habe, um so mehr, da nach einer genauen Beobachtung die zweite Ernte an Stangenholz um $^1/_3$ mehr gegeben, als die erste." Das letztere freilich wird theils auf Rechnung der Nacherziehung besserer Bestände zu setzen sein, theils auf die erwähnte mäßige Zuwachsveranschlagung.

Zanthier hatte einen sicherlich wohlverdienten großen Ruf, und noch der königlich preußische Geheime Forstrath Hennert besorgte 1799 eine zweite Auflage der Abhandlungen H. D. v. Zanthiers mit Zusätzen und Anmerkungen, wodurch der Band doppelt so stark wurde. — In 20 Jahren war freilich die Forstwissenschaft wieder viel weiter vorgeschritten, und die Zusätze und Bemerkungen Hennerts bezeichnen ein späteres Entwickelungsstadium als der Text Zanthiers. Man könnte daher fragen, warum 1799 nochmals eine neue Auflage herausgegeben wurde?

a) Diese sogenannte Meisterschule Zanthiers war der erste Anfang der Forstinstitute. Aehnlichen Weg schlug ein Ehrenwerth in Böhmen und v. Uslar in Harzberg.

§ 260.

Minder bedeutende Schriften aus jener Zeit sind noch folgende zu erwähnen:

Christian Karl Scharmers Gedanken von Conservation der alten und Anlegung neuer Holzungen, 1739, 8, mit mehreren späteren Auflagen, berücksichtigt hauptsächlich die Eichen- und Buchenpflanzung.

Peter Kretzschmers öconomische Vorschläge, wie das Holz zu vermehren, Obstbäume zu pflanzen, nebst einer Vorrede Georg Heinrich Zinkens: vom Projectemachen, 1744, 8.

Christian Böse, generale Haushaltungs-Principia vom Berg-, Hütten-, Salz- und Forstwesen, in specie vom Haartz 1753 fol. betrifft nur die Holznutzung für das Berg-, Hütten- und Salzwesen.

J. O. v. S. (v. Schütz) öconomische Bedenken von dem Nachtheil der Gehaue in den sogenannten schwarzen Hölzern, 1757, 8.

Karl August Geutebrück, kurze Anweisung, wie mit dem Anbau des Holzes zu gedeihlich anhoffenden Anwuchs desselben zu Werke zu gehen sei, 1757. Eine ganz kleine Schrift, welche vom Verfasser auf Verordnung der churmainzischen Polizei- und Mercantil-Deputation zu Erfurt, bei welchem Collegium er Rath und Secretär war, aus denen den Holzanbau betreffenden Actis, auch forstmäßigen Berichten und Gutachten zusammengetragen und zu nützlicher Direction der churfürstlichen Unterthanen in Druck befördert ward.

Christoph Gottfried Jacobi, von der rechten Art, die Eichbäume zu säen, zu pflanzen und zu erhalten, erhielt 1759 von der Academie zu Bordeaux den Preis; 1762 in Stahls Forstmag. I. S. 300.

Joh. Melchior Kühn, erprobte Anweisung zur Holzcultur und wie die verösigten wilden Plätze wiederum mit Waldsamen anzubauen, dann wie von allerlei Arten Laub- und Nadelholz Samen gesammlet und in den Boden gebracht wird. Nürnberg 1761, 8. 2. Aufl. 1764.

J. C. H. (Joh. Christoph Hirsch) Sammlung öconomischer Nachrichten in specie wie der Holzwachs befördert, bessere Menage geführet, dem Mangel gesteuert werden könne. — Ansbach 1762, 8. 2. Aufl. 1763.

Kurzer systematischer Grundriß der praktischen Forstwissenschaft ꝛc. 1764, 8, abgedruckt auch in Stahls Forstmagazin IV. S. 1—176, mit einem Anhang über Kohlenbrennen und Pottaschesieden. Gut aber kurz und zu wenig erschöpfend. —

Joh. Jac. Ott, dendrologia Europae mediae oder Saat,

Pflanzung und Gebrauch des Holzes nach den Grundsätzen des Herrn Du Hamel. Zürich 1763.

Carl Gottlieb Groten (eines Arztes) Entwurf der Forstwissenschaft, besonders in Absicht der Tangelwaldungen, 1765.

J. W. F. Hager, kurzgefaßter (48 Seiten) aber gründlicher Unterricht vom Waldbau, als dem einzigen Mittel, wodurch dem einreißenden Holzmangel bei Zeiten vorzubeugen. Kopenhagen 1764.

Franz Anton Edler v. Stubenrauch, Anfangsgründe der Forstwissenschaft, 1771, (mit geringen naturwissenschaftlichen Kenntnissen und unvollständig).

§ 261.

Dazu kamen noch verschiedene Aufsätze und Abhandlungen in den damaligen Zeitschriften, nämlich in der

Leipziger gelehrten Zeitung,
Leipziger öconomische Nachrichten,
Leipziger Sammlungen von Zinken,
Göttinger gelehrter Anzeiger,
Tübinger gelehrte Zeitung,
Erlanger gelehrte Zeitung,
Stuttgarter öconomisch-physikalische Wochenschrift und Auszüge.

Speziell forstlich war das

„allgemeine öconomische Forstmagazin, in welchem allerhand nützliche Beobachtungen, Vorschläge und Versuche über die wirthschaftlichen, Polizei- und Cameralgegenstände des sämmtlichen Wald-, Forst- und Holzwesens enthalten sind, gesammelt von einer Gesellschaft, deren ordentliches Geschäft es ist, Waldungen zu gewinnen, zu benutzen und zu erhalten, herausgegeben unter Aufsicht Joh. Friedrich Stahls. Frankfurt und Leipzig 1763—69, 12 B., 8.

Joh. Fr. Stahl war herzoglich Würtembergischer Hof- und Domänenrath, geb. 1718, Sohn eines Schullehrers, studierte Theologie, gewann als Hofmeister die Gunst des Herzogs und dilettirte mit Erfolg in Forst- und Jagdwirthschaft. Er starb 1790. (Fraas, S. 527, Bernhardt, II. S. 118, 174.) Er lehrte Forstwissenschaft an der 1775 zu Stuttgart errichteten Karlsschule.

Ein neueres Forstmagazin gab heraus Mathias Joseph Franzmahdes, churmainzischer Hofkammerrath, Erfurt 1776—79, 3. B., 8.

Hierher gehört auch die 1788 und 1789 erschienene Forst- und Jagdbibliothek oder nützliche Aufsätze des gesammten Forst-, Jagd-, Holz- und Floßwesens.

Bedeutender aber war Wilh. Gottfried v. Mosers „Forstarchiv zur Erweiterung der Forst- und Jagdwissenschaft und der forst- und jagdwissenschaftlichen Literatur" 1788—95. —

Eine besondere Art Literatur waren damals die sogenannten Bibliotheken, worunter man solche Werke verstand, in denen über die in gewissen Fächern erschienenen Bücher Nachricht ertheilt wird, theils mit, theils ohne Kritik. —

Jul. Bernhard von Rohr's compendiöse Haushaltungsbibliothek. Leipzig 1716. 3. Aufl. 1755.

Georg Christoph Kreißig, bibliotheca scriptorum venaticorum, continens auctores, qui de venatione, sylvis, aucupio piscatura et aliis eo spectantibus commentati sunt. Altenburgi 1750.

Georg Heinrich Zinkens Cameralistenbibliothek 1751, 1752.

Friedrich Nicolai, allgemeine deutsche Bibliothek. Berlin 1766.

Joh. Beckmann, physikalisch öconomische Bibliothek, Göttingen 1770, u. A.

Eine eigenthümliche Forstliteratur waren die Forstcalender, in welchen die verschiedenen Forstverrichtungen nach Monaten zusammengestellt sind, mit kurzeren oder langeren Bemerkungen, Anleitungen, Erklärungen:

Johann Gottlieb Beckmann's Forstcalender für 1764, 1765, 1766, 1767, 1768.

Hans Dietrich v. Zanthier und v. Laßberg, Forstcalender 1772, 8, 102 S., war sehr geschätzt, 3. Aufl. 1793.

C. F. F. v. Werneck, vollständiger Forstcalender, ist der Beckmann'sche, erläutert und mit Anmerkungen versehen, 1777.

Auch die Katechismusform wurde schon für den literarischen Unterricht gebraucht, und ist zu nennen:

Joh. v. Voigts Forstcatechismus kurzer Unterricht, für junge Leute. 8, 118 Seiten. 1775.

Wilh. Heinrich Kaplers kleiner Katechismus für junge Anfänger im Forstwesen, 1785.

§ 262.

Auch auf die Anwendung mathematischer Kenntnisse im Forstwesen und die naturwissenschaftliche Begründung forstwirthschaftlicher Maßregeln richtete man in jener Zeit schon das Augenmerk, und es sind hierin folgende Werke namhaft zu machen:

a. Mathematik.

Georg Christoph Rieckhorn, der sicher und accurate Grenz-, Land- und Forst-Renovator, 1734, 4, 3 Bogen mit Kupfern.

Carl Christoph Oeltelts *a*) praktischer Beweis, daß die Mathesis bei dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue ꝛc., 1765 bis 1768, 8.

Joh. Ehrenfried Vierenklee *b*) mathematische Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, insoferne solche denjenigen, die sich dem Forstwesen widmen wollen, zu wissen nöthig, 1767, 8, 582 Seiten mit Kupfern.

Auch mehrere Tabellen zur Bestimmung des Inhalts der Baustämme nach Cubikfußen erschienen gedruckt von Krüger, Abt, Kramer, Fabricius, Müller, Silbermann, Dieger, Däzel, Pfaff, Segondat, Kreitscheck.

b. Naturwissenschaft.

Eine sehr interessante Schrift gab der fürstlich Baden-Durlachische Forstrath J. F. Enderlin heraus über „die Natur- und Eigenschaften des Holzes und seines Bodens, nebst seiner Nahrung und Ursachen des Wachsthums,“ Basel 1767; (enthält 87 kleine 8-Seiten). Der Verfasser sagt in der Vorrede, er habe seine Theorie mehr im Walde als hinter den Büchern aufgesucht, übrigens auch Vieles gelesen. Im 1. Abschnitte von der Nahrung des Holzes nimmt er zur Erklärung des Wachsthums der Bäume wie auch der anderen Gewächse einen allgemeinen Nahrungssaft an, der aus der Erde, dem Wasser oder der Luft herstammen müsse, weil Alles was verfault entweder im Wasser, oder in der Erde, oder in der Luft verfaule, und was verbrannt wird, entweder als Rauch in die Luft gehe, oder sich als Ruß anhänge, oder als Asche zurückbleibe. (Etwas Näheres über diesen imaginären Nahrungssaft konnte natürlich nicht gesagt werden.) Weil Ruß und Asche auf die Felder gebracht würden, dagegen kein Dünger in den Wald, so müsse der Wald verlieren. Die Bestandtheile des Laubes und der Nadeln hätten ehedem einen Theil des Holzsaftes ausgemacht, verfaulen sie an Ort und Stelle, so können ihre Theile wieder einen Theil des Nahrungssaftes abgeben. „Was doch das Laub ein dankbares Kind ist, den Sommer über macht es seinem Vater den Sonnenschirm und den Winter über den Fußpelz!“ Der 2. Abschnitt handelt von der Erde und ihren Gattungen. „Einige Erden führen etwas Saures, andere etwas Alcalisches, andere Kalch oder Metall,

andere wieder etwas anderes mit sich; unter ein Pfund Erde acht Loth Zucker vermengt könnte eine süße Erde machen.“ Von der geognostischen Abstammung der Bodenarten ist noch keine Rede; es wird nur beschrieben Letten (Thon), Sand, Laimen (theils Sand, theils Thon), endlich rauher Boden, (der mit Kies und Steinbrocken gemengt ist). Die Verschiedenheit des Holzwuchses wird daraus erklärt, daß nach Lage und Boden der Nahrungssaft verschieden zubereitet werde. Im 3. und 4. Abschnitt wird die Lebensgeschichte eines Baumes betrachtet; die Abschnitte 5—8 handeln von den Werkzeugen (Organen) des Holzes und ihrem Nutzen; es wird hier gesagt: die Holzfibern seien Haarröhren, das Mark einem Schwamme gleich; dann wird gesprochen von der Kraft des Zusammenhanges im Safte, von der Kraft der Haarröhren und eines Schwammes (zur Erklärung der Saftbewegung), ferner wird geredet von sichtbaren Röhren und Luftröhren, vom eigenen Safte des Holzes, von der Kraft der Ausdehnung und von der Ausdünstung. Der 9. Abschnitt versucht das Wachsthum des Holzes zu ergründen. „Der Baum steckt nicht im Samen, sondern wird aus dem Saft; Cellengewebe, Blasleingewebe, Mark rc. wie man es immer heißen mag, und Röhren, sie mögen Haarröhren, Luftröhren, oder Röhren für den eigenen Saft sein, und Laub oder Nadeln sind doch nach dem Wachsen des Samens sichtbar und außer ihm vorhanden und nehmen einen größeren Raum ein, vorher aber nicht. In den Samen hat durch seine Hülse Nichts kommen können, als Saft, daher halte ich mich für berechtigt zu glauben, daß alles aus dem Saft entstehe. Aber wie? das ist freilich leichter zu fragen, als zu sagen.“ Dann wird noch ferner geredet, von der Absonderung des Nahrungssaftes, dessen Verwandlung in Holz, warum das Laub falle?, vom Rückgange des Saftes; ein Kreislauf desselben wird widersprochen. Im 10. Abschnitte endlich wird geredet von der Fortpflanzung durch Schnittlinge, abgehauene Stöcke und ausgeschlagene Wurzeln, durch Ablegen, Ablactiren, Zweigen, Aeuglen; — von den Ursachen der Länge und Gräde, Dicke, Dauer, Schwere, Härte, Stärke, Zähigkeit, Spaltigkeit.

Enderlin war ein forschender Mann und wagte sich an Fragen, die erst in neuerer Zeit der Beantwortung näher rückten. Wenn man erwägt, daß noch immer neue Entdeckungen gemacht werden, neue Ideen auftauchen, so wird man seinen Anschauungen die gebührende Würdigung nicht versagen. Die Forschungen über die Organisation der Gewächse, ihre Ernährung und Fortpflanzung hatten damals erst

begonnen; man konnte eine tiefere Kenntniß noch nicht erwarten. Uebrigens waren dem Forstrath Enderlin die Arbeiten berühmter anderer Forscher dieses Zweiges keineswegs unbekannt.

Großes Verdienst um die deutsche Forstwissenschaft erwarb sich Karl Christoph Oelhafen von Schöllenbach, Amtmann des Nürnberger Sebalderwaldes, durch seine Uebersetzungen von 2 Werken des berühmten französischen Naturforschers Dühamel Du Monceau. physique des arbres und de l'exploitation des bois. Diese Uebersetzungen erschienen 1764 und 1766 unter den Titeln „Naturgeschichte der Bäume" und „von Füllung der Wälder und gehöriger Anwendung des gefällten Holzes," und dienten zur Verbreitung von mehr Licht über die Organisation und das Wachsthum der Bäume.

Außerdem lieferte v. Oelhafen selbst ein bedeutendes botanisches Werk: „Abbildung der wilden Bäume, Stauden und Buschgewächse, welche nicht nur mit Farben nach der Natur vorgestellet, sondern auch nach ihrer wahren Beschaffenheit 2c. kurz und gründlich beschrieben sind." — Nürnberg, 1767—1788. 3 Theile in Quart. (Näheres bei Bernhardt, a. a. O. II. S. 143.)

a) Oettelt, ein Verwandter Beckmanns, war in Gothaischen und Weimarischen Diensten; zuletzt Forstmeister im Ilmenauer Forst, — ein sehr tüchtiger Praktiker. Bernhardt, II. S. 126.

b) Er war sächsischer Pfarrer, Bernhardt II. S. 90.

---

7. Capitel. Fortschreitende Ausbildung der Forstwissenschaft.

§ 263.

Von Carlowitz bis Beckmann, Cramer, Moser, Zanthier (ungefähr 1700 — 1780) bemerkt man einen großen Fortschritt in der Forstwissenschaft. Den Anstoß gab, wie die Titel vieler Schriften und deren Einleitungen sagen, die Besorgniß von Holzmangel, und diese Besorgniß wurde hervorgerufen durch die Wahrnehmung einer offenbaren Verschlechterung des Waldstandes, des Mangels jeder Forstpflege. Es ist daher sehr begreiflich, daß die Waldkultur, die Verbesserung des Waldstandes durch Nachziehung befriedigenderer Holzbestände in erster Linie die Schriftsteller beschäftigte. Sie lehrten die Hinwegräumung der Hindernisse der natürlichen Besamung und zeigten die

Nothwendigkeit künstlicher Nachhilfe. Die Beförderung des natürlichen Nachwuchses durch entsprechende Leitung des Abtriebs in Hochwaldungen schritt noch nicht bedeutend vor. Vom reinen Hochwald-Samenbetrieb war so viel wie gar keine Rede, dagegen wurde dem Mittelwaldbetriebe große Sorgfalt zugewendet. In den Nadelhölzern galten kahle Hiebe als Regel; einige vertheidigten noch die Plänterwirthschaft, andere wollten beim schlagweisen Abtrieb wenigstens einige Samenbäume, andere hielten solche für ganz zwecklos. Was die Forstcultur betrifft, so war im Nadelholze die Saat vorherrschend, für die Nadelholzpflanzung war man im Ganzen sehr wenig eingenommen, mehr hielt man auf die Laubholzpflanzung und ging mit kostspieliger Erziehung starkerer Eichenpflanzlinge wohl schon zu weit. — In der Bodenkunde wie in der Kenntniß der Ernährung und des Wachsthums der Bäume, überhaupt in den Grundlagen des Waldbaues war man noch sehr weit zurück. Außer der Bestandsbegründung, wie man in jetziger Zeit zu sagen pflegt, richtete man das Augenmerk auch auf die Holzsparung und die Abwehr nachtheiliger Einflüsse auf die Waldungen. In letzterer Beziehung machte sich wieder die schwache Kenntniß der Natur bemerklich, namentlich in Betreff der Insektenbeschädigungen. — In ersterer Hinsicht strebte man bereits die Waldungen nachhaltig zu benützen und begründete die Anfänge der Forsteinrichtung mit der Schlageintheilung;*a*) außerdem aber befaßte sich die Literatur vielfach mit der Jahreszeit der Holzfällung, nicht nur vom Standpunkte der Wiederbestellung, sondern auch von jenem der Forstbenutzung, nicht minder mit anderen Gegenständen der Holzersparung und der Waldbenutzung; denn auch die cameralistische Seite der Waldwirthschaft machte sich bereits geltend.

Man kann den erwähnten Zeitraum als das erste Entwickelungsstadium der Forstwirthschaft und Forstwissenschaft ansehen. Die folgenden Dezennien kennzeichnen sich durch einen noch rascheren Aufschwung in Folge der Fortschritte in den Naturwissenschaften und ausgedehnterer Anwendung der Mathematik, bei fortschreitender Erfahrung im eigentlichen Forstbetriebe. An allerlei Projecten gelehrter Herren fehlte es aber in der Folge auch nicht; insbesondere war die Einführung ausländischer Holzarten von Manchem ein Steckenpferd. Hauptsächlich epochemachend aber waren die nächsten Jahrzehnte dadurch, daß man einsah, die bloße Lehre bei einem praktischen Forstmann könne zu einer genügenden Vorbildung für den Forstdienst nicht dienen; es müsse vielmehr für einen gründlicheren Unterricht gesorgt werden. Dieß geschah theils durch Lehrvorträge an den hohen Schulen, theils durch

Einrichtung forstlicher Spezialschulen, Forstinstitute. Daher gelangte auch die forstliche Literatur vorzugsweise in die Pflege der Cameralprofessoren und der Lehrer an den Forstschulen, während in dem bereits abgehandelten Stadium vornehmlich praktische Forstmänner geschrieben hatten. Es hatte zwar schon in diesem Stadium Zanthier in Ilsenburg stets mehrere Zöglinge um sich, denen er regelmäßig ordentliche Lehrvorträge mit darauf folgenden Demonstrationen im Walde hielt, allein es ist dieß doch wohl nur als ein Uebergang von der gewöhnlichen Forstlehre und erster Anfang zu einer eigentlichen Forstschule zu betrachten.

Es wird nun nöthig sein, vor Allem die Literatur der nächstfolgenden Zeit genauer zu betrachten.

a) In Preußen wurden nach den Anordnungen Friedrichs des Großen seit 1764 sämmtliche Forsten vermessen, jedes Revier in 3 Blöcke, jeder Nadelholzblock in 60—80 Jahresschläge getheilt. Für die Niederwaldungen wurde ein 16- bis 20jähriger Umtrieb vorgeschrieben; der für die Fohren angenommene Umtrieb von 70 Jahren genügte jedoch dem wirthschaftlichen Bedürfnisse an stärkerem Bauholz nicht, und man half sich durch Spaltung eines jeden Blockes in zwei Betriebsverbände, von denen jeder 70 Schläge enthielt. Wenn jährlich nur 1 Schlag gehauen wurde, mußte man freilich auf den 140jährigen Umtrieb kommen. Verdienste um die Ordnung des Betriebs in der Mark Brandenburg erwarb sich Oberforstmeister v. Kropf. Bernhardt, a. a. O. II. S. 111. —

In Schlesien war bei der Besitzergreifung durch Preußen im Hochwald der Plänterbetrieb üblich; im Niederwalde war eine Schlageintheilung vorhanden. Als der schon oben als Gegner des Herrn v. Brocke genannte Landjägermeister v. Wedell an die Spitze der schlesischen Forstwirthschaft trat, schlug derselbe einen ähnlichen Weg der Betriebsregulirung ein, wie der schon oben (§ 260) erwähnte Forstmeister Oettelt. Dieser klassificirte die Forstorte doppelt nach dem Alter und der Bestandsbonität. Er nahm beim Nadelholz folgende Altersklassen an: Haubar über 75 Jahre, Mittelholz 55—75; gereinigte Hölzer 40—55; Stangenholz 24—40; Dickicht 12 bis 24; Schläge mit Anwuchs unter 12; endlich Blößen. — Die Abnutzungsgröße drückte Oettelt stets in Fläche aus, durch bloße Division, ohne Schlageintheilung im Walde; den jährlichen Materialetat fand er durch Multiplikation der Jahresschlagfläche mit dem Durchschnittsertrag. Im Laubholze hatte er nur Ausschlagwald im Auge. v. Wedell modificirte in Einigem diese Methode. Näheres bei Bernhardt, a. a. O. II. S. 127 u. flg.

Ueber die Forsteinrichtungen des Herrn v. Langen und Zanthier s. o.

§ 264.

Die Schriftsteller in derselben für das Forstwesen theilen sich in Naturkundige, in Mathematiker, Cameralisten und Forstmänner.

Gleich an der Grenze des dritten und des letzten Viertheils vom vorigen Jahrhundert treffen wir auf zwei bekannte Namen Laurenz Johann Daniel Suckow und Dr. Joh. Gottlieb Gleditsch.

Ersterer war herzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachscher Kammerrath, der Naturlehre ordentlicher, öffentlicher Professor zu Jena, Mitglied mehrerer gelehrter Gesellschaften und gab 1776 eine Einleitung in die Forstwissenschaft zum academischen Gebrauche heraus, welche 292 Octav-Seiten füllt und hauptsächlich die Forstbotanik behandelt. — Im 1. Kapitel des Abschnitt I. werden die Organe der Bäume, Wurzel, Stamm, Zweige, Knospen, Laub, der Bau der Blüthe, die verschiedenen Arten der Früchte im neueren Style beschrieben unter Anwendung lateinischer Kunstausdrücke; die innere Organisation, der Gang der Ernährung und des Wachsthums ist dem Verfasser einigermaßen bekannt. Ueber die Blätter sagt er z. B.: „Die Naturlehre gestattet den Blättern ab- und zuführende Gefäße beizulegen. Die Blätter dienen dem Baume nicht blos zur Zierde; da sie an zarten und biegsamen Stielen hängen, so sind sie zur Bewegung sehr geschickt, die nur gar zu viel zur Beförderung der Saftbewegung beiträgt. Die Bäume empfangen die erste Nahrung durch die Wurzel, aber auch die Blätter sammeln den Thau, diesen kostbaren Saft ihrer Erhaltung und führen ihn mit einer Menge Luft der Pflanze zu. Die untere Seite der Blätter diene zur Aufnahme der Feuchtigkeit, die obere mehr zur Ausdämpfung überflüssiger Säfte." Das 2. Kapitel: allgemeine Betrachtung über die Arten der Fortpflanzung, enthält nur 9 Seiten und handelt sehr dürftig über Saat und Pflanzung; das 3. Kapitel dagegen, welches die einzelnen Bäume, Sträucher und Stauden beschreibt, ist der Haupttheil des Werks und reicht bis Seite 178. Der Verfasser theilt ein in Laubholz und Nadelholz, dann Bäume erster, mittlerer, kleinerer Art, und Sträucher. Die Ordnung des Vortrags richtet sich aber nach dem Anfangsbuchstaben des deutschen Gattungsnamens. Die Linnéischen Bezeichnungen von genus und species sind bereits angegeben. Die gute Beschreibung erstreckt sich auf Stamm, Rinde, Blätter, Wurzel, Blüthe, Samen, Fortpflanzung, Gebrauch.

Das erste Kapitel des II. Abschnitts betrachtet die Nachtheile, welchen die Bäume überhaupt unterworfen sind. Hier nimmt den größten Theil des Raumes, nämlich 36 Seiten, ein Verzeichniß von Insecten ein, von welchen die meisten keine forstliche Wichtigkeit haben. Dabei ist nichts angegeben als der deutsche und Linnéische Namen und die Holzgewächse, auf denen sie vorkommen. Was außerdem noch gesagt wird, namentlich über die Krankheiten der Bäume ist wenig befriedigend, eben so wenig das 12 Seiten lange 2. Kapitel, überschrieben: von den Nachtheilen, welchen gewisse Arten von Bäumen

unterworfen sind, woselbst aber hauptsächlich nur vom richtigen Abtriebsalter und der richtigen Jahreszeit der Fällung gehandelt wird. — Der III. Abschnitt, „von der Bestimmung des möglichsten Vortheils der Waldungen" handelt vom Klaftermaße, von der Messung der Höhe und Stärke der Bäume und deren cub. Berechnung mit Cubiktafeln, welche den cubischen Walzeninhalt für die verschiedenen Längen und Durchmesser darstellen, auch mit Tabellen zur Bestimmung des Durchmessers aus der Peripherie, und der Kreisfläche aus dem Durchmesser. Auch der Massengehalt der Raumklafter wird untersucht, aber zu hoch angegeben. So sollen z. B. in einer Klafter von 126 c′ Raum ($3\frac{1}{2}$ Schnittlänge) nur $11\frac{1}{4}$ c′ Zwischenräume und $114\frac{3}{4}$ c′ Masse sich befinden. Endlich wird noch über die vernünftige Eintheilung der Wälder auf 14 Seiten etwas gesagt. —

Wenn sich auch dieses Werk nur die Aufgabe stellte, die naturwissenschaftlichen und mathematischen Vorlehren zu behandeln, so erfüllt es auch diesen Rahmen nicht in allen Punkten, das beste daran ist noch die Forstbotanik.

Suckow gab auch 1784 die Mittheilungen des J. H. Jäger über die Wurmtrockniß (vom Borkenkäferfraß im Harze 1779—1785) heraus. (Bernhardt II. S. 152.)

§ 265.

Ein viel bedeutenderes Werk ist Dr. Joh. Gottlieb Gleditsch, systematische Einleitung in die neuere, aus ihren eigenthümlichen physikalisch-öconomischen Gründen hergeleitete Forstwissenschaft. Berlin 1775. Gleditsch, geboren zu Leipzig 1714 und gestorben 5. October 1786 zu Berlin (Mosers Archiv 12 S. 377), war Professor der Arzneiwissenschaft und Gewächskunde am Collegio medico chirurgico zu Berlin und hielt Vorlesungen über Forstwissenschaft an der 1770 zu Berlin unter dem Finanzminister v. Hagen errichteten Forstlehranstalt. — *a*) Er war ein sehr gelehrter Mann, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften und stand bei Linné so in Achtung, daß dieser eine Pflanzengattung nach ihm benannte. Einer der schönsten Stämme von Gleditschia triacanthos aus der v. Burgsdorfischen Baumschule zu Tegel beschattete zur Zeit Mosers (Archiv 12 S. 377) sein Grab. In seiner Vorrede zu obigem Werke sagt der Verfasser, seit den Jahren, da ihm laut allerhöchstem k. Spezialbefehl aufgegeben worden, über das Forstwesen ordentliche Vorlesungen zu halten, habe er gestrebt, durch eine recht angemessene Lehrart eben so nützlich, als verständlich zu werden

und nach einem dem entsprechenden Lehrbuch sich umgesehen. In Ermangelung eines solchen sei er veranlaßt gewesen, seine systematische Einleitung in die Forstwissenschaft zusammenzutragen. Das Werk ist eingetheilt in 62 Bücher, 231 Kapitel, 924 §§, und faßt im I. Band 544, im II. 676 Seiten. Begreiflicher Weise ist die Botanik am ausführlichsten behandelt und nimmt den I. Band ganz, vom II. 287 Seiten in Anspruch. Gledisch befand sich dabei auf damaligem Höhenpunkte dieser schon weit vorgeschrittenen Wissenschaft; die allgemeine Botanik mit besonderer Rücksicht auf die Holzgewächse behandelte er auf 234 Seiten schon sehr gründlich; dann folgt die spezielle Beschreibung der Holzarten, geordnet nach der Beschaffenheit der Samen, — eine Ordnung, die zwar nicht gerade eine vorzügliche zu nennen ist, wobei jedoch wenigstens die einander verwandten Gattungen der hauptsächlichen Waldbäume beisammen blieben. Die Gattungen waren damals noch umfassender, die Gattung pinus begriff die Föhren, Fichten, Tannen, Lärchen, die Gattung betula noch Birken und Ellern; jeder Gattung ist ein § gewidmet und neben Darlegung der Gattungsmerkmale werden die einzelnen Arten ausführlich beschrieben, nicht blos botanisch, sondern auch eingehend auf den Anbau und die forstliche Benutzung; auch werden bei jeder Gattung die auf ihr oder einzelnen Arten vorkommenden Insecten angegeben. Die Beschreibungen sind gründlich.

Die übrigen forstwissenschaftlichen Gegenstände werden vom 24. Buch an behandelt. Zuerst wird gesprochen, jedoch nur andeutend ohne Ausführung, von Nutzanschlägen und Waldwerthserhebung, und von Maßnahme bei Mangel an Forsten und Holz; dann folgen die Geschäfte der Hauptnutzung. Das 28. Buch handelt von der Eintheilung der Forste in Reviere und Gehaue; von der Nothwendigkeit der Vermessung, Kartirung und Forstbeschreibung; vom Nutzungsanschlag (oder Etat). Bemerkenswerth ist, daß Gleditsch sagt, man solle die Ausführung der auf der Karte gemachten Schlageintheilung im Walde selbst (durch Aufhauung oder doch Auspflockung der Linien) nicht übereilen. In den folgenden Büchern wird dann gehandelt vom Abtrieb der Gehaue und Wiederbestellung des Holzes, von der Holzanweisung, von den Holztaxen, vom rechten und guten Wadel oder Wädel (Fällungszeit), vom Schaden des Holzverkaufs, der nach Gutdünken statt findet, vom Stockroden, von der Fabrikation und Sortirung des Holzes, von der Holzverwerthung, dem Holzhandel und der Flößerei, von Schneidemühlen, vom Kohlereibetrieb, vom Pottaschenbrennen. Vom 43. Buch an folgen

dann noch Forstnebennutzungen, Lohnutzung, Harznutzuug, Weidenschaft, Torfnutzung, von den Waldnutzungen durch Bienen, Fischerei, Jagd. Alles freilich sehr kurz und keineswegs so gründlich und ausführlich wie die Botanik. Vom 51.—55. Buche wird ebenso kurz abgehandelt die Unterhaltung und Vermehrung der Forste d. i. die Maßregeln zur natürlichen Verjüngung durch Stockausschlag, Anflug und Aufschlag, ferner zur Waldkultur durch Saat und Pflanzung. Vom 56.—60. Buch folgen die Waldbeschädigungen, was man später die Lehre vom Forstschutz nannte, wobei auch die schädlichen Waldinsecten und ihre Feinde summarisch wiederholt werden. Die letzten 3 Bücher handeln von der Sicherung der Grenzen durch Vermarkung, von der ordentlichen Behandlung sowohl der herrschaftlichen als der Commun- und Privatwaldungen, von Forstcollegien und Forstbediensteten, äußerst kurz.

Gleditsch war kein Forstmann, hatte keine eigenen Erfahrungen, konnte nur zusammenstellen aus den Werken Anderer. Dieß that er anspruchslos, ohne etwas Neues erfunden haben zu wollen. — Der Hauptwerth seines Werkes liegt in der Forstbotanik, das Uebrige ist nur encyclopädisch behandelt. —

Außerdem schrieb Gleditsch noch ein Pflanzenverzeichniß zum Nutzen und Vergnügen der Lust- und Baumgärtner 1773; ferner vermischte physikal.-botan.-öconomische Abhandlungen 1765—1767; ferner physikalisch-öconomische Betrachtungen über den Haideboden der Mark Brandenburg und die Bindung des Flugsandes 1782; auch hinterließ er 4 Abhandlungen, das praktische Forstwesen betreffend. —

a) Gleditsch war 1743 Physikus des Lebuser Kreises, 1746 Professor am militärärztlichen Institut in Berlin und Direktor des botanischen Gartens. Seit 1770 hielt er den reitenden Feldjägern in Berlin botanische und forstwissenschaftliche Vorträge. — Bernhardt, a. a. O. II. S. 144 und 167.

§ 266.

Auf Gleditsch folgte Friedr. Aug. Ludwig v. Burgsdorf als Lehrer der Forstwissenschaft in Berlin. In der Vorrede zu seinem Forsthandbuche, erste Auflage, sagt er, daß er 11 Jahre einem Förster-Revier vorgestanden habe und Cultivateur gewesen sei; als Forstrath (der Mittel- und Uckermark), als Provincial-Forstrechnungsführer und bei den wichtigsten äußeren Aufträgen habe er sich die Directionskenntnisse nach Möglichkeit erworben, endlich durch 26jähriges unablässiges Studieren mit besonderer Neigung zu den Cameral- und Polizeiwissenschaften die Vorarbeiten zu seinem Handbuch geleistet *a*).

Dieses verfaßte er auf besonderen Auftrag Sr. k. Majestät von Preußen, und es erschien davon der I. Theil 1788. v. Burgsdorf befand sich damals zu Tegel bei Berlin, woselbst 1787 unter Aufsicht des Landjägermeisters v. Stein eine Försterschule errichtet worden war. Dieses Werk erfreute sich schneller Anerkennung; schon im Jahr 1789 war eine zweite Auflage nöthig geworden, und in demselben Jahr erhielt er für dessen Verfertigung eine jährliche Zulage von 500 Reichsthlr., wobei er sich anheischig machte, alle Dienstage 2 Stunden öffentlich und gratis über die höhere Forstwissenschaft in Berlin Vorlesungen zu halten. Es wurden ihm vom Könige 4 Jagdjunker zugetheilt, denen er Privatunterricht ertheilen und mit denen er praktische Uebungen vornehmen sollte, zu welchem Ende 5 Hauptforste ausgesetzt wurden. Diese Cavaliers waren zu Oberforstmeistern bestimmt, und dem ältesten bereits Exspectanz auf einen ansehnlichen Oberforstmeistersposten gegeben. Den ältesten Sohn des Herrn v. Burgsdorf ernannten Se. Majestät zum Leib- und Jagdpagen. Moser, Archiv 6, S. 355. Im Jahre 1796 erschien der II. Theil des Handbuchs, nämlich für die höhere Forstwissenschaft, und im Jahre 1800 die 3. Auflage des I. Theils (obschon 1792 ein unrechtmäßiger Nachdruck gemacht worden war), und die 2. Auflage des II. Theils. — Nach dem Titelblatte von 1800 war v. Burgsdorf damals k. preuß. geheimer Rath, Oberforstmeister der Churmark Brandenburg, auch ordentlicher öffentlicher Lehrer der Forstwissenschaft und ordentliches Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin, Mitglied vieler gelehrter Gesellschaften; er starb 1802. v. Burgsdorf war wie Gleditsch ein guter Botaniker, hatte aber vor letzterem voraus, daß er ein praktisch wohl erfahrener Forstmann und sehr staatswissenschaftlich gebildet war, daher wohl befähigt, über die gesammte Forstwissenschaft zu schreiben, obschon er, wie Fraas S. 561 sagt, eigentlich Autodidakt gewesen ist. Der 1. Theil seines Forsthandbuchs (nach der 3. Aufl.) ist betitelt als: allgemeiner praktischer Lehrbegriff sämmtlicher Försterwissenschaften und in 4 Abhandlungen eingetheilt: 1. über die Naturkenntnisse eines Forstbedienten, 2. über die erforderlichen mathematischen Försterkenntnisse, 3. über die öconomisch-technischen Kenntnisse eines Försters, und deren praktische Anwendung, endlich 4. über Forst-Cameral- und Polizeisachen für Förster. In einer Einleitung wird von der Nothwendigkeit einer genügenden Vorbildung des Forstpersonals, von der Forstwissenschaft und ihren Hilfswissenschaften und von der Begrenzung des für Förster Nothwendigen gehandelt. Das System des Werks ist einfach und

besser, als von den Vorgängern, auch ist ein angemessenes Verhältniß der Ausdehnung der einzelnen Abtheilungen eingehalten. — In der ersten, naturwissenschaftlichen Abhandlung wird im 1. Abschnitte eine kurze allgemeine Naturgeschichte, hauptsächlich allgemeine Botanik vorgetragen, dann im 2. Abschnitte auf die besondere Forstnaturgeschichte übergegangen und zuerst Klima, Lage, Boden kurz, dann die specielle Beschreibung der Holzgewächse ausführlicher abgehandelt nach folgender Eintheilung: Laubholz — Nadelholz; — sommergrün — immergrün; Bauholz — Baumholz 1., 2., 3. Größe — ganze Sträucher — halbe Sträucher — rankende Sträucher und Erdholz. — Uebrigens ist am Schlusse auch das Linnéische System mit der Einreihung der beschriebenen 100 deutschen Holzgewächse dargelegt. — Gute Abbildungen dieser deutschen wilden Holzarten nach dem Nummernverzeichnisse des Handbuchs wurden in einem besonderen Werke herausgegeben von J. D. Reitter und C. F. Abel Stuttgart gr. 4 in 4 Heften 1791—1794.

Der 2. mathematischen Abtheilung sind 118 Seiten gewidmet und es wird dort gehandelt von der angewandten Geometrie, von der angewandten Mechanik, von der angewandten Civilbaukunde und Wasserbaukunde, endlich vom Sandbau oder der Bindung des Flugsandes; alles blos praktisch für Förster bemessen, denen ein gründlicherer mathematischer Unterricht abgeht. — In der 3. öconomisch technischen Abtheilung findet man bereits das neuere System des Waldbaues und der Forstbenutzung. Es wird hier zuerst abgehandelt der Holzanbau durch Saat und Pflanzung, wobei aber die letztere durch Hinweisung auf ein besonderes Werk: Burgsdorf „Anleitung zur Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung einheimischer und fremder Holzarten" abgefertigt wird, zum Nachtheile der Vollständigkeit des Handbuchs. — Dann von der sogenannten „Forstunterhaltung", worunter die Art des Abtriebs zum Zwecke der Wiederbestellung hauptsächlich verstanden wird. Die Abhandlung hierüber ist sehr dürftig, unterschieden werden Laubholz- und Nadelholzreviere und bei ersteren Baumholz — Schlagholz — Buschholz und solche Reviere, wo Ober- und Unterholz mit einander vorkommt. Bei dem Baumholze sagt v. Burgsdorf: „man würde sich irren, wenn man bei schleunigem kahlen Hinweghauen ganzer Schläge, ohne Rücksicht auf natürliche Besamung Schutz und Schatten und Schonung gegen Vieh und Wild, die Absicht zu erreichen hoffen wollte." In Kiefernrevieren spricht sich v. Burgsdorf für die Belassung von Samenbäumen aus, in Fichtenwaldungen stellt er die Rücksichtsnahme auf die Windstürme in die erste Linie und will daher kahle

aber schmale, von allen Seiten gegen den Wind geschützte Hiebsführung, sogenannte Kesselschläge. Nichts sei thörichter, als die Localeintheilung der Fichtenreviere in gewisse Schläge. Bei den Weißtannen ist v. Burgsdorf für allmählichen Abhieb des Bestandes, also was die neueste Zeit Fehmelschläge nennt. — Der Abschnitt „Forstbenutzung" behandelt mit ziemlicher Ausführlichkeit die Zu-Gutmachung der Haupt und Nebennutzungen der Forste. — In der 4. Abtheilung (Cameral- und Polizeisachen) befaßt sich Abschnitt 1., Verbesserungssachen, mit Beschaffung der Mittel hierfür, dann mit dem, was wir Kulturanträge und Nachweisungen, Kulturrechnungen zu nennen pflegen. Abschnitt 2, Forstunterhaltungssachen, hat es mit einem sehr vagen Begriffe zu thun, enthält daher auch sehr Verschiedenartiges: die Fällungsanträge mit Einschätzung der Gehaue, die Aufsicht auf die Waldgrenzen, was dem Förster in Beziehung auf Vermessung, Eintheilung b) und Abschätzung der Reviere nöthig ist, von Jagdsachen, von Holzdiebstahl und anderen Gegenständen der Forstpolizei und des Forstschutzes. Der 3. Abschnitt enthält die Diensteinrichtung in Betreff der Forstbenutzungsgegenstände. Ein Geschäftskalender macht den Schluß.

Der 2. Theil des Forsthandbuchs führt den besonderen Titel „allgemeiner theoretisch-praktischer Lehrbegriff der höheren Forstwissenschaften" und enthält in 9 Abschnitten neben Forstpolizei und Forstrecht dasjenige, was spätere Schriftsteller Forstdirectionslehre nannten. Es werden abgehandelt die Grundsätze bei der Bildung und Wahl geschickter Forstmänner und die Grundsätze der Forstorganisation; dann Forstrecht und Forstpolizei, hierauf die Grundsätze der nöthigen Erforschung des gegenwärtigen Zustandes und des nachhaltigen Ertrages der Forste, d. i. die Forsttaration, unter welcher man damals sowohl die Betriebsregulirung als die Waldwerthsberechnung verstand, doch mehr vom Standpunkte der Direktion als der Ausführung, in welcher Hinsicht auf Hennerts Lehre der Forstabschätzung Bezug genommen wird. Darauf folgen die übrigen Grundsätze der Forstdirection in Bezug auf den Wirthschaftsbetrieb, die Forstbenutzung und den Forstschutz, keineswegs in bereits musterhafter Ordnung. Die Insektenbeschädigungen sind in beiden Theilen des Handbuchs zu dürftig behandelt. Ueberhaupt kann man dieses immerhin Epoche machende Werk v. Burgsdorfs doch nur als ein encyclopädisches betrachten. Bei fortschreitender Ausbildung der Forstwissenschaft mußten wohl die einzelnen Zweige derselben durch Specialwerke ausführlicher behandelt werden.

v. Burgsdorf schrieb außer seinem Forsthandbuche noch

Beiträge zur Erweiterung der Forstwissenschaft durch Bekanntmachung eines Holztarations-Instruments, 1780. Dieses Instrument sollte sowohl zum Messen der Diameter als der Höhen dienen, kostete 25 Rthlr. in Gold! (nach Gatterer Repert. S. 21.)

Aufmunterung zu sorgfältiger Miterforschung der Verhältnisse, welche die Gewächsarten bei ihrer Vegetation gegen einander beobachten 1785.

Versuch einer vollständigen Geschichte vorzüglicher Holzarten 1783.

Dieses Werk war zu großartig angelegt und kam nicht zur Vollendung.

Anleitung zur sicheren Erziehung und zweckmäßigen Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten, welche in Deutschland und unter ähnlichem Klima fortkommen. 1787. 2. Aufl. 1791. 3. Aufl. 1806.

Dieses Werk handelt von Erziehung von Holzpflanzen in Baumschulen und deren Versetzung nicht blos für den Waldbau, sondern mehr noch für Obst- und Ziergärten, und ist kein eigentlich forstwissenschaftliches Buch. — v. Burgsdorf betrieb auf kgl. preußische Rechnung zu Tegel eine ausgedehnte Baumzucht und versendete jährlich gegen den Frühling ein Sortiment von 100 fremden und einheimischen frischen Samen von Bäumen und Sträuchern mit obiger gedruckter Anleitung in Kisten zum Preise von 12 Thalern 12 Groschen in Gold auf Pränumeration. Eine solche Kiste erachtete er für hinreichend, um eine Samenschule von 10 zwölfschuhigen rheinländischen Ruthen lang und 9 solchen Ruthen breit ($^1/_2$ preuß. Morgen) mit Samen vollständig zu belegen. Hierdurch hat v. Burgsdorf sehr viel zur Verbreitung verschiedener schöner oder nützlicher fremder Bäume und Sträucher beigetragen.

Außerdem schrieb v. Burgsdorf eine Abhandlung über die Vortheile vom ungesäumten, ausgedehnten Anbau einiger in den preuß. Staaten noch ungewöhnlicher Holzarten 1790.

Das Höchste in der Anpreisung fremder Holzarten leistete Fried. Casimir Medicus, pfalzzweibrückischer wirklicher Regierungsrath, Director der churpfälzischen staatswirthschaftlichen Schule und der physikalisch öconomischen Gesellschaft zu Heidelberg. Er schrieb über nordamerikanische Bäume und Sträucher als Gegenstände der deutschen Forstwirthschaft und schönen Gartenkunst. — Nachdem er sich in diesem Werke sehr ereifert hatte über die Forstschriftsteller, die ohne hinreichende Sachkenntniß fremde Holzarten empfohlen hätten, rühmt er die Akazie an und sagt: „ich müßte mich sehr im Ideale meiner Rechnung betrügen,

wenn ein Morgen Akazienwald in der von mir beschriebenen Weise behandelt, im Ertrage des Holzes in 50 Jahren zusammengerechnet nicht mehr abliefern müßte, als 50 Morgen ordinäre Waldungen in 50 Jahren abliefern." (Also das 50fache!!) Dieser Akazienwald habe zugleich die hohe Eigenschaft unzerstörbar zu sein. (Leider sind solche Akazienwälder nicht verwirklicht worden.)

a) Eine Biographie findet sich bei Bernhardt, II. S. 148 u. flg. Er war ein Sohn des Gothaischen Oberjägermeisters G. v. Burgsdorf, geboren zu Leipzig 1747: trat sehr jung in französischen Kriegsdienst, den er aber bald verließ. — Darauf begab er sich in die Forstlehre in Georgenthal (Thüringerwald) und wurde 2 Jahre hernach Jagdpage am Gothaischen Hof. Sodann machte er größere Reisen, und hörte auch Vorlesungen bei Gleditsch. Im Jahre 1777 erwarb er von einem invaliden Hauptmann dessen Forstsecretärstelle, mit welcher der Titel Forstrath und die Verwaltung des kleinen Reviers Tegel verbunden war, gegen eine jährliche Pension von 365 Thaler. Der Forstmeister Graf von der Schulenburg war ihm nicht günstig. Erst als dieser abtrat und Graf v. Arnim allein an der Spitze der Forstverwaltung stand, fand v. Burgsdorf mehr Anerkennung. —

Siehe auch Dittmars Biographie im Magazin für Forst- und Jagdwesen. XII.

b) Nach dem Reglement für die Forstingenieure von 1787 werden bereits Farben zur Unterscheidung der Holzbestände gebraucht.

§ 267.

Die Cameralisten an den Universitäten jener Zeit richteten begreiflicher Weise auch auf das Forstwesen und die aufstrebende Forstwissenschaft ihr Augenmerk; und es fehlt nicht an einer forstlichen Literatur derselben; eben so begreiflich ist es aber, daß man eine große Förderung der Forstwirthschaftslehre bei ihnen nicht suchen kann.

Johann Beckmann, welchen Dr. Fraas den Vater der Cameralisten zu nennen beliebte, ein gebildeter, vielwissender Mann, geboren 1739 zu Hoya in Hannover und gestorben 1811 als Hofrath und Professor der Oeconomie zu Göttingen, widmete in seinem Werke „Grundsätze der deutschen Landwirthschaft" (1769. 1775. 1783.) einen Abschnitt von 61 Octav-Seiten den Waldbäumen. Mochte er hier auch das Wichtigste von der Forstwirthschaft vortragen, so ist er doch kaum als eigentlicher Forstschriftsteller anzusehen.

Von dem Verfasser der Lehrsätze sämmtlicher öconomischer und Cameralwissenschaften (J. Friedr. v. Pfeiffer) erschien zu Mannheim 1781 ein Grundriß der Forstwissenschaft zum Gebrauche dirigirender Forst- und Cameralbedienter, auch Privatgutsbesitzer, nur 360 Octav-Seiten stark, von denen 111 Seiten den Eigenschaften der vornehmsten

Holzarten gewidmet sind, mit Vernachlässigung des botanischen Systems. Dann folgen 59 Seiten über die Forstwirthschaft überhaupt und öconomische Waldbenützung, dann 39 Seiten über pflegliche Unterhaltung der Waldungen, (Forstschutz und Waldkultur), dann 71 Seiten über Holzsparkünste, dann 35 Seiten über die unterirdischen Brennmittel, Torf und Steinkohlen, endlich auf 45 Seiten Forstverbesserungsvorschläge für das Fürstenthum A. — Für eine Forstwirthschaftslehre wollte der Verfasser dieß Werk nicht ausgeben, aber auch als Forstdirectionslehre hat es sehr mäßigen Werth, indem es zu wenig vollständig ist. Uebrigens war v. Pfeiffer ein freisinniger Mann, obschon er sagte, man solle in allen Waldungen des Landes auf eine nachhaltige Forstbenutzung und auf Forstverbesserungen dringen. Er erkannte die Wichtigkeit des Waldstandes, und ging sogar so weit, zu sagen: um den bisherigen Waldverwüstungen so geschwinde als möglich Einhalt zu thun, solle man allen Communen und Privateigenthümern vermöge der gesetzgebenden Gewalt in Wald- und Jagdsachen untersagen, keinen hochstämmigen Baum, er sei gesund oder krank, ohne Anweisung eines herrschaftlichen, dazu bevollmächtigten Forstbedienten fällen zu lassen. — Und doch war v. Pfeiffer, wie gesagt, freisinnig. —

Johann Heinrich Jung, Professor der Landwirthschaft, Technologie und Vieharzneikunde an der Cameral-Hohen-Schule zu Lautern in der Pfalz, gab heraus: Versuch eines Lehrbuchs der Forstwirthschaft zum Gebrauche seiner Vorlesungen, 1781 und 2. Aufl. 1787. Das Werk enthält in 2 Theilen 318 und 354 kleine Octav-Seiten. Die Forstbotanik, welche 184 Seiten einnimmt, erstreckt sich außer den Waldbäumen auch auf die Sträucher und Stauden und es sind außer den Linnéischen Bezeichnungen auch viele deutsche Provinzialnamen bei jeder Species angegeben; der Holzzucht und dem Waldanbau sind dagegen nur 74 Seiten gewidmet; die Forsthut ist eigenthümlicher Weise eingetheilt in Forstschutz und in Forstsicherung, und unter letzterer die Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung, also Betriebsregulirung verstanden; beides zusammen auf nur 60 kleinen Seiten. Der 2. Theil ist abgetheilt in die Waldnutzung und Jagd; erstere wieder in Forsttechnologie (Zubereitung), Forsthandlung (Forstproductenverwerthung) und Mastung; die Jagd in Wildjagd, Vogelfang, Fischerei; in einem Anhang werden die „Forstwörter“ erklärt. — Wenn man bedenkt, welche umfangreiche Lehraufgabe der Verfasser hatte, so wird man von ihm ein tiefer eingehendes Lehrbuch für Forstmänner nicht erwarten können.

Eine noch geringere forstgeschichtliche Bedeutung hat Bernhard

Sebastian Rau's, churfürstl. Hofgerichtsraths und Professors der Cameralwissenschaft zu Mainz, Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft, Mainz 1790, 8. (420 Seiten, von denen 231 die Beschreibung der Holzgewächse einnimmt.)

Ein anderer Cameralschriftsteller war Ferd. Ludwig Walther, Professor der Philosophie an der Universität zu Gießen, in dessen „Versuch eines Systems der Cameralwissenschaften" v. J. 1795 die Forstwissenschaft den 2. Theil, einen Octavband von 593 Seiten einnimmt. Nach den Angaben von Dr. Fraas S. 545 war Walther 1759 zu Schwaningen, Fürstenthum Ansbach, geboren, wo sein Vater Schloßprediger war, absolvirte das Gymnasium zu Ansbach und studirte darauf zu Erlangen Theologie, widmete sich aber bald der Naturwissenschaft und eröffnete 1788 als Privatdocent Vorlesungen über Landwirthschaft, öconomische Naturgeschichte, Forstwissenschaft und Technologie; wurde auch bald zu Gießen ordentlicher Professor. Er hat die forstliche Literatur seiner Zeit fleißig studirt, wie die Citate in seinem Buche darthun, und zeigt ein gutes Verständniß forstlicher Dinge. Leider hat er ein zwar originelles, aber keineswegs übersichtliches, vielmehr ein etwas verschraubtes System angewendet. Er brachte das Ganze in 2 Haupttheile, allgemeine und besondere Forstwissenschaft. Erstere füllt nur 26 Seiten und ist Nichts als eine kurze Uebersicht der Forstwirthschaft. Der besondere Theil ist in 4 Abtheilungen gebracht, deren erste die Holzwirthschaft abhandelt, und zwar die allgemeine und besondere. In ersterer ist die Rede vom wirthschaftlichen Fond, vom Personale, Gebäuden und Geräthen und von der Haushaltung nach den 4 Gesichtspunkten, Gründung, Benutzung, Unterhaltung, Verbesserung. Zur Unterhaltung werden gerechnet Gegenstände des Forstschutzes und der Forsteinrichtung, bei welcher der Verfasser sich ganz verständig gegen die strenge Hiebsfolge der Schlageintheilung ohne Rücksicht auf Bestandsgute und Bestandsalter ausspricht, und dafür eine sogenannte Wahlfolge will; ferner wird bei der allgemeinen Waldwirthschaft gesprochen von Aufbewahrung und Verwendung des Holzes, von dessen Verwerthung (waldwirthschaftliche Handlung benannt) und Transport, vom Zugutmachen und Zubereiten der Waldproducte, nämlich vom Kohlenbrennen, Pottaschengewinnung, Pechsieden, Theerschwelen, Sägemühlen. Die besondere Waldwirthschaft begreift Hauptnutzung, nämlich die Behandlung der Nadelwälder, Laubwälder und melirten Wälder, dann die Nebennutzungen an Mast, Lohe, Obst, Beeren, Schwämmen, Samen, Harz.

Bei der Behandlung der Laubhölzer unterscheidet Walther die Schlagwirthschaft von dem plänterigen Abtrieb, den er verwirft. Die erstere ist entweder Baumort-Wirthschaft oder Schlagwirthschaft (sollte wohl heißen Schlagholzwirthschaft oder Niederwald) und gemischte Wirthschaftsmethode (Ober- und Unterholzzucht). Bei der Samenverjüngung sollen immer 5—6 Jahresschläge zusammengefaßt und das Holz in dieser Zeit allmählich weggehauen werden. Sind alle Beschattungs- und Samenbäume weggenommen, so heiße der Ort ein Lichtschlag. — Die Hauungen während des Heranwachsens der Bestände nennt Walther „Nachhauungen." Alle 20 Jahre solle eine solche geschehen, die erste heiße Lüftung, die zweite Durchläuterung, die dritte Durchforstung, dann folge der Abtriebsschlag. Abgesehen von den Wortbezeichnungen ist der Verfasser jedenfalls mit seiner Zeit fortgeschritten. — Die II. Abtheilung hat die Oeconomie des Waldbodens zum Gegenstande, nach Benützung, Unterhaltung, Verbesserung. Es kommt hier vor die Gras- und Weidenutzung, Streunutzung, Benutzung von Bodenbestandtheilen, die Waldkultur. — Die III. Abtheilung handelt von der Oeconomie nutzbarer Rechte, und enthält nur 9 Seiten über Forstrechtsgegenreichnisse und Waldbußen. Die IV. Abtheilung befaßt sich mit der wilden Thier-Nutzung, Jagd, Vogelfang, Waldfischerei.

Die forstgeschichtliche Bedeutung Walthers wird sich schon aus Vorstehendem von selbst ergeben. — Er schrieb schon 1787 ein Handbuch der Forstwissenschaft für Forstbediente, Landwirthe, Polizeibeamte, Cameralisten, Gerichtsverwalter und die es werden wollen, nur 186 Seiten stark; ferner 1789 einen Grundriß der Forstwissenschaft für Vorlesungen, 87 Seiten 8. — Dann 1790 die vorzüglichsten in- und ausländischen Holzarten nach ihrem Gebrauche mit ihren deutschen, lateinischen, englischen, französischen Namen, und einer Nutzungstabelle 8. 220 Seiten, ferner 1793 theoretisch-praktisches Handbuch der Naturgeschichte der Holzarten für den Forstmann und Landwirth, ein gutes Werk, nach dem Linnéischen System geordnet. Interessante Notizen enthält dieses Buch bei der Fichte über die große Wurmtrockniß im Harze 1779—1787, die man damals in so fern als Krankheit betrachtete, weil man das verheerende Auftreten des Borkenkäfers einem krankhaften Zustand der Bäume zuschrieb. (Es waren von 1781—1787 im ganzen Harze abgedorrt 1,901 165 Stämme.)

Ein Necrolog von ihm, nebst Verzeichniß seiner Schriften findet sich in der Forst- und Jagdzeitung von 1826 Nr. 58.

Franz Damian Friedrich Müllenkampf, ein Landsmann Naus und ebenfalls Cameralist, churfürstlich Mainzischer Forstrath, Lehrer der Forstwissenschaft an der hohen Schule zu Mainz, der Staatscameral-Facultät, und der churfürstlichen Jagd- und Forstcommission Beisitzer, erkannte auch die Nothwendigkeit besserer Vorbildung der Förster und der Errichtung von Försterschulen. Er selbst bemühte sich auf literarischem Wege in dieser Richtung. Er schrieb 1783—85 drei Hefte practischer Bemerkungen zur Forstwissenschaft. Das 1. Heft enthält auf 22 Octav-Seiten Aufsätze über Grenzvermessung, Nivellirung, Austrocknen der Sümpfe, Faschinenbinden; das 2. auf 42 Seiten über Waldbäche und Flüsse als Waldgrenzen, über Floßbäche und Floßteiche; das 3. auf 39 Seiten über Mechanik in Forsten, über Durchhauung gerader Linien durch Wälder, über das Aufsetzen des Scheitholzes an Bergen und auf der Ebene, endlich über den körperlichen Inhalt der Holzklaftern und stehender Bäume.

Im Jahre 1785 gab er in Druck eine Einladung zu Vorlesungen über die Forstwissenschaft an der hohen Schule zu Mainz; 1789 eine Schrift über Commun- und Privatwälder mit einem Anhang über Waldhütung (nur 71 Seiten); 1791 eine Anleitung zur Forstarithmetik für junge Jäger auf dem Lande in Fragen und Antworten; ferner 1791 vermischte Polizei- und Cameralgegenstände des praktischen Forstwesens, 214 Octav-Seiten, endlich 1791 Sammlung von Forstverordnungen; der 1. B. 232 Quart-Seiten enthält nur 4 Verordnungen, der 2. B. 1796 herausgegeben von Karl Erenbert v. Moll, hochfürstlich Salzburgischem Kammerdirector, enthält 9 salzburgische Waldordnungen, ferner 3 für Oestreich, Steiermark und Kärnthen.

Ludwig Wilhelm v. Griesheim, herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgischer Kammerrath, später Vicepräsident der Forstwissenschaft gab 1778 cameralistische Grundsätze der Forstwissenschaft in Druck. Die Kenntniß der Waldbäume, ihrer Anforderungen an den Boden, ihres Wachsthums betrachtete er als den theoretischen Theil der Forstwissenschaft, mit dem er sich nicht befassen wollte. Sein Werk sollte es mit dem praktischen zu thun haben. Dasselbe enthält verschiedene Gegenstände der Forstdirection, so behandelt, daß ungeachtet vieler Worte doch wenig gesagt ist. — Es steht daher dieses Werk hinter den Werken anderer gleichzeitiger Cameralisten meines Erachtens zurück. — Später 1805 gab er noch in Druck ein Handbuch der natürlich grundsätzlichen Forstwirthschaft mit Hinsicht auf Landöconomie und Wildbahn. —

§ 268.

Als Kaiser Joseph im Jahre 1786 eine Forstordnung für die östreichischen Vorlande erlassen und ein eigenes Oberforstamt zu Freiburg im Breisgau errichtet hatte, wurde 1787 für die Bewerber um die Stelle des Oberforstmeisters eine Concursprüfung abgehalten, bei welcher Dr. Joh. Jacob Trunk sich auszeichnete, so daß er zum kaiserlich königlichen Oberforstmeister der gesammten österreichischen Vorlande ernannt wurde. Zugleich wurde er Professor der Forstwissenschaft in Freiburg und Niemand sollte als Forstbeamter oder Förster in den vorderöstreichischen Landen angestellt werden, der nicht die Collegien Trunks mit Erfolg gehört hätte. Moser sagt in seinem Archiv I. S. 312, Trunk sei kaiserlicher Reichskammergerichtsadvocat gewesen (1782 bis 1787.) Im Jahre 1789 erschien von ihm „neues vollständiges Forstlehrbuch oder systematische Grundsätze des Forstrechts, der Forstpolizei und Forstöconomie theoretisch und praktisch abgehandelt. Er widmet dieses 598 Octav-Seiten starke Werk dem Herrn Karl Theodor Anton Maria, Kämmerer von Worms, Freiherr von und zu Dalberg, Coadjutor der Chur- und Fürstenthümer Mainz und Worms, und erwähnt in dieser Widmung, daß er zu Herrensheim im Dalbergischen Territorium geboren sei, und in Churmainzischen Landen als Oberbeamter zu Amorbach im Odenwalde (1777—1782) das Forstwesen zuerst praktisch kennen gelernt und ausgeübt habe. In der Vorrede sagt Trunk, er habe das ganze Werk im ersten halben Jahre seines Lehramts vollendet, und doch dabei täglich nicht nur 3—5 auch mehr Stunden öffentliche und Privatcollegien gelesen, sondern auch zugleich viele andere wichtige Geschäfte mit fast täglichen oberforstamtlichen Amtierungen, Einrichtungen des Forstwesens und sonst verrichtet. Allerdings zu viel für einen Mann zu gleicher Zeit! — Sein Werk beginnt mit drei Kapiteln Prolegomena, Forsttechnologie (worunter die Erklärung der forstlichen Kunstwörter zu verstehen ist), Forstliteratur und Forstgeschichte in zwei Beziehungen, als Naturgeschichte oder Physiologie der Waldbäume und Waldpflanzen und als politische Geschichte der Waldungen und des Forstwesens in Deutschland. Diese beiden Forstgeschichten sind auf 28 Seiten zusammengedrängt und jedenfalls hinreichend kurz. Der erste, allgemeine und theoretische Theil behandelt im 1. Abschnitt das Forstrecht und zwar zuerst das Forstregale und die Forsthoheit, dann das Forst- oder Waldeigenthum, dann die Waldservituten, endlich das Holzflößungsrecht. Man sieht wohl, daß Trunk

ein rechtskundiger Mann war, allein aus seiner 56 Seiten langen Darlegung wird Niemand sich viel Raths haben erholen können, abgesehen davon, daß es ein gemeingiltiges Forstrecht eben nicht gab. Der zweite Abschnitt hat zum Gegenstande die Forstpolizei oder die politischen Grundsätze des Forstwesens, und zwar zuerst den Grund der Forstpolizei, dann die entfernteren Beförderungsmittel der Waldcultur (Erhebung des Holzbestandes durch die Taration, Eintheilung der Jahreshiebe, Erhebung der Holznothdurft des Landes, pflegliche Benutzung der Hölzer nach ihren Jahreshieben); dann die näheren Mittel der Holzcultur, (Besamung, Bepflanzung, Läuterungen, Durchforstungen); dann die Gefahren und Feinde der Holzcultur und die Ursachen des Holzmangels. Man sieht, daß unter der Firma Forstpolizei die wichtigsten forstwirthschaftlichen Lehren vorgetragen sind, und zwar geschah dieß in einem überkünstlichen System, und zwar mitunter sehr ungenügend, wie der Artikel von den Gefahren und Feinden der Hölzer, die in ihnen selbst von einigen Krankheiten, Ungeziefern und leblosen Geschöpfen entstehen. Der dritte Abschnitt, die Forstöconomie, enthält die Lehren der Forstbenutzung und Forstproductenverwerthung. Der II. besondere oder praktische Theil dieses Forstlehrbuches ist nichts anderes, als eine Beschreibung der verschiedenen Holzarten, also eine spezielle Forstbotanik, allerdings mit wirthschaftlichen Bemerkungen. — Vervollständigt wurde dieses Lehrbuch durch ein weiteres Werk: Dr. Joh. Jacob Trunks praktische Forsttabellen, d. i. Muster von Waldrugeregistern, Forsteinsetzungsprotokollen, Waldabschätzungen, Zuwachsberechnungen, Eintheilungen in Schläge, Forstnutzungsetaten, Holzberichten, Journalen und Manualien oder Forstrechnungen, mit den nöthigen Erläuterungen und Anmerkungen, auch noch einigen Zusätzen (vom Gebrauch der Dezimal- und Duodezimalrechnung, von den Vortheilen der Fertigkeit mit Brüchen zu rechnen, Ausziehen der Quadratwurzel, und anderes), ebenfalls Freiburg 1789 Fol. 10 Bogen und eine Kupfertafel.

Die Thätigkeit Trunks zu Freiburg endete schon 1793, wo er einem Rufe des Churfürsten von Köln Folge leistete, der ihn zum Hofrath und Professor der politisch-öconomischen Wissenschaften ernannte. Im Jahre 1800 ward er pensionirt. Bernhardt, II. S. 155.

§ 269.

Wir kommen nun nach mehreren Cameralisten auf zwei Mathematiker, welche 1788—1790 ein Lehrbuch für die pfalzbaierischen

Förster in 3 Theilen herausgaben, Georg Grünberger, churfürstlicher Censurrath und Professor der Mathematik in der herzoglich marianischen Landesakademie und G. A. Däzel, Professor der Mathematik an der churfürstlichen Pagerie zu München. Ersterer wurde 1789 bei der Eintheilung Bayerns in 20 Forstmeistereien Forstmeister in Kösching. Däzel wirkte dagegen an der Forstschule, welche 1790 zu München errichtet wurde, als Professor der Forstwissenschaft. Von Grünberger ist der erste Theil des erwähnten Lehrbuchs verfaßt, welcher nur die Anfangsgründe der Rechenkunst und Meßkunst für Förster enthält. Die zwei anderen Theile verfaßte Däzel, und zwar enthält der zweite Theil die Physiologie der Holzpflanzen und die Forstbotanik für jene Zeit recht brauchbar dargestellt; der 3. Theil enthält die Holzzucht, Forstpflege und Forstbenutzung. Sowohl die natürliche Verjüngung als die Waldkultur sind sehr mager abgehandelt; die Forstpflege ist abgetheilt in die Untersuchung des Forstzustandes durch Forstvermessung, Taxirung, Beschreibung (13 Seiten), in die Forstschützung und in die Forstsicherung, unter welcher Rubrik die Schlageintheilung und Hiebsführung abgehandelt wird. Die Forstbenützung ist etwas ausführlicher gegeben. —

Däzels Anleitung zur Forstwissenschaft zum Gebrauch für seine Vorlesungen vom Jahre 1803 ist schon ein ganz anderes besseres Werk und zeigt, daß er fortstudirte und bei der fortschreitenden Wissenschaft nicht zurückblieb. — Der 2. Band enthält auf 356 Seiten blos die Forstverbesserung, oder künstliche Holzzucht (Saat und Pflanzung) sehr ausführlich. —

§ 270.

Als Werk eines Forstmannes aus jener Zeit ist zu erwähnen: „Systematisches Handbuch der theoretischen und praktischen Forstwirthschaft von Joh. Mich. Jeitter, herzogl. Würtembergischen Hofjäger, Tübingen 1789. 8. 350 S. Der Verfasser sagt in einer Vorrede: „weil die Gelehrten, welche das Lehrgebäude der Forstwissenschaft aufführten, keine Praktiker waren, die Praktiker keine Philosophen, so mußte das System Mängel haben. Ich hörte Philosophie und Forstwissenschaft; da ich aber in's praktische Fach übertrat, fand ich, daß ich eine Menge von falschen Bildern verlassen mußte, die ich mir im Studirzimmer geformt hatte.“ — Sein Handbuch ist nur eine Forstwirthschaftslehre, ohne Forstbotanik und ohne staats- und rechtswissenschaftliche Dinge. Es ist abgetheilt in 3 Theile, von Erhaltung,

Behandlung, Benutzung der Wälder, und der Vortrag immerhin ein geordneter, obschon unter dem Titel „Erhaltung“ wie in anderen Werken jener Zeit sehr Verschiedenes vorkommt. Zuerst wird gehandelt von der Größe, dem Bestand, der innerlichen Beschaffenheit der Wälder, dem Wachsthum und der Haubarkeit der Hölzer. In Bezug auf Taxation oder Erhebung der Holzvorräthe steht Jeitter auf dem gewöhnlichen Standpunkte jener Zeit. Dann folgen die nachtheiligen Einflüsse auf die Wälder, denen nur 12 Seiten gewidmet sind; von der Beschädigung durch Waldinsekten keine Rede. (In den Naturwissenschaften scheint Jeitter nicht sehr bewandert gewesen zu sein.) Endlich befaßt sich noch der erste Theil mit der Waldbehandlung, nämlich Schlageintheilung und Hiebsführung. Der Verfasser unterscheidet Schlagweishauen, Pläzighauen und Auslichten, (Ausplündern oder Verlorendurchhauen). Das Schlagweishauen sei von zweierlei Art, 1. nach der bestimmten Morgenzahl, 2. nach dem Bestand. Die Schwierigkeit der Einhaltung einer festen jährlichen Morgenzahl von Schlägen wird nicht verkannt; die andere Art des Schlagweishauens aber als eine solche bezeichnet, wo man mit Rücksicht auf den Bestand, Consumtion und Haubarkeit des Holzes eine solche Eintheilung in den Waldungen trifft, daß man nach einer festgesetzten Zeit wiederum da mit den Schlägen anfangen kann, wo man sie zuerst unternahm. Der Ertrag solle aus dem Holz Vorrathe mit Hinzurechnung des neuen Zuwachses während der anzunehmenden Umtriebszeit durch Division mit der Anzahl Jahre letzterer berechnet werden. Dieß sagten auch schon Schriftsteller vor Jeitter; die Ermittelung dieses Zuwachses hat aber letzterer nicht gerade weiter gefördert, dagegen den von Andren keineswegs anerkannten bedenklichen Satz aufgestellt: wann die Consumtion den Ertrag übersteige, solle das Bedürfniß, wenn es nicht auf eine unwirthschaftliche Art übertrieben ist, zwar befriediget, desto mehr Aufmerksamkeit aber der Waldkultur zugewendet werden. Unter dem Titel Pläzighauen oder Kleinschlagweishauen wird Mehreres erörtert, und es scheint auch der Pläntерhieb darunter verstanden zu sein; denn das Auslichten, Ausplündern, verloren Durchhauen wird anders definirt. Auslichten sei, wenn man aus dem allzudichten Holze einige, aber noch nicht unterdrückte Bäume hinwegnimmt, um den Graswuchs, den Unterwuchs und das Wachsthum dicker Stämme zu befördern; Ausplündern, wenn man bald hier bald dort einen Stamm zum Bedürfniß heraushaut; verloren Durchhauen, wenn man unterdrücktes und abständiges Holz aus den Beständen nimmt. — Der 2. Theil des Jeitterschen Werkes „vom

Anbau der Waldungen" ist nicht eingehend genug behandelt, namentlich gilt dieß von der natürlichen Verjüngung. Befriedigender ist der 3. Theil „über Forstbenutzung."

In Bezug auf Streurechen ist Jeitter nicht strenge genug, so wenig wie Däzel, obschon er dessen Nachtheiligkeit im Allgemeinen anerkennt. — Die forstgeschichtliche Bedeutung dieses Schriftstellers, obschon derselbe zu seiner Zeit Anerkennung fand, scheint mir doch nur eine minder hervorragende zu sein. —

Joh. Daniel v. Reitter wurde am 21. Oktbr. 1759 im Würtembergischen Landstädtchen Böblingen geboren. Als Lateinschüler zog er durch sein Interesse an eingefangenen Hirschen und Schweinen die Aufmerksamkeit des Herzogs Karl auf sich, welcher ihn als Zögling in die Militärakademie zu Solitüde aufnahm, und in der Folge nebst einigen anderen jungen Leuten in der Forst- und Jagdwissenschaft besonders ausbilden ließ. Er schrieb schon als Eleve eine Abhandlung über die Erhaltung der Wildbahnen, die er seinem hohen Gönner übergab, die jedoch nicht gedruckt wurde. Im Jahre 1779 wurde er herzoglicher Büchsenspanner; 1781 erhielt er Aufträge am Hofe des Herzogs von Meklenburg-Schwerin; 1782 übertrug ihm sein Fürst den Unterricht bei den herzoglichen Leibjägercorps im Forstwesen, an der Forstschule zu Hohenheim. Eine andere Sendung an den Zweibrückischen Hof vollzog er so zur Zufriedenheit, daß ihn Herzog Karl 1790 und 1791 zum Begleiter auf seinen Reisen in die Niederlande und nach Frankreich ausersah, 1793 und 1796 wurde er Mitglied der Gesellschaft naturforschender Freunde zu Berlin, und der herzogl Gothaischen und Altenburgischen Societät der Forst- und Jagdkunde zu Waltershausen. Auch der folgende Herzog Ludwig Eugen wendete ihm seine Gunst zu und ernannte ihn schon 1794, im 1. Jahre seiner Regierung zum herzogl. Forstcommissär mit dem Charakter eines Forstrathes. Nicht minder besaß er das Vertrauen der folgenden Regenten Würtembergs. Es wurde ihm die Organisation der Oberforste Comburg und Elwangen übertragen, und als das Würtembergische Forstdepartement constituirt wurde, kam er als wirklicher Rath in dieses Collegium und erwarb sich das Kreuz des k. Civilverdienstordens. Seine freien Nebenstunden widmete er der Wissenschaft; er war Hauptarbeiter an dem Journal für das Forst- und Jagdwesen, welches 1790 bis 1799 in 5 Bänden zu Leipzig erschien, und lieferte im Verein mit dem Professor und Hofkupferstecher Abel zu Stuttgart in den 90er Jahren die beliebten Abbildungen von 100 deutschen Holzarten. v. Reitter

starb am 6. Febr. 1811 an einem Schlagfluß. (Aus dem Sylvan, Jahrgang 1813.)

§ 271.

Das erste Spezialwerk über Taxation oder Forsteinrichtung schrieb C. W. Hennert k. preuß. Geheimer Forstrath: „Anweisung zu Taxation der Forsten nach den hierüber ergangenen und bereits bei vielen Forsten in Ausübung gebrachten preuß. Verordnungen *a*) mit Genehmigung des k. preuß. Forstdepartements" in 2 Theilen 1791 und 2. Aufl. 1803. Obgleich dieses Buch eine positive Grundlage hat, so ist es doch durch die Erörterungen des Verfassers auch theoretisch von hervortretender forstgeschichtlicher Bedeutung, wie nachstehende kurze Inhaltsanzeige darthun wird. Der 1. Abschnitt des I. Theils „erste Gründe zu Taxation der Forste" zeigt die Nothwendigkeit und das Wesen der Taxation, der 2. die bis zu jener Zeit gebrauchlichsten Arten derselben, worin sich die Bestätigung findet, daß dieser Zweig der Forstwissenschaft noch wenig ausgebildet war. Der 3. Abschnitt betrifft die Forstvermessungen und -Eintheilungen, wie auch Zeichnung der Forstkarten. Nach den preußischen Instructionen hatte man damals 1. Brouillon-Karten im Maßstabe 50 Ruthen gleich 1 rheinländischen Dezimalzoll, welche von veränderlichem Detail so wenig als möglich enthalten, dagegen hauptsächlich über den Flächeninhalt oder über die Größe und Lage der Grenzlinien Aufschluß geben sollten; 2. reducirte Karten 250 rheinländische Ruthen auf 1 Dezimalzoll, welche alle Schläge, Jagen und inneren Theile des Forstes darstellten. Zur Bezeichnung der Verschiedenheiten im Holzbestande bediente man sich bereits der Farbenanlage und hatte die Einzeichnung von Bäumchen verschiedener Form zur Unterscheidung der Holzarten bereits aufgegeben. Beilagen zu diesen Karten waren die Grenzvermessungsregister, und die Vermessungstabellen. Eine 3. Art von Karten waren die Forstsituationspläne, welche auf Grund einer leichteren, schnelleren Vermessung hergestellt wurden, und auch die Umgebungen des Forstes, die Dörfer, Flüsse, Berge rc. darstellten. Die Forste wurden abgetheilt theils in Jagen theils in Blöcke und Schläge. Ein Block sollte mindestens 2000 Morgen enthalten (natürlich in großen Forsten von gleicher Holz- und Betriebsart). Der 4. Abschnitt giebt eine vorläufige Anleitung zur Abschätzung des Holzbestandes eines Forstes; dann folgt im Abschnitt 5 die ausführliche Anweisung mit wörtlichem Abdrucke der Instruction vom 17. Juni 1788 und Erläuterungen der einzelnen Art. derselben. Der

Taxator und der Conducteur oder Ingenieur für die Vermessung waren verschiedene Personen. Man theilte die Bestände nach dem Alter in Klassen; die Eichen und Buchen in 3, von 100 Jahr und darüber, von 30—100 Jahr und unter 30 Jahren, die Kiefern in 4 Klassen, 70—140 Jahr, 40—70 Jahr, 15—40 Jahr und unter 15 Jahren, die Birken und Erlen in 2 Klassen 12—35 und unter 12 Jahren. — Nach dem Ertrage der Bestände bildete man 3 Klassen, gut, mittelmäßig, schlecht. Für jeden Block wurde der mittlere Ertrag jeder dieser 3 Klassen durch Probeflächen in Klaftern bestimmt, die Einreihung der Schläge oder Schlagtheile in die eine oder andere Klasse nach gutachtlicher Schätzung vorgenommen. Die Holzbestandstabelle jeden Blocks zeigte, wie sich dessen Fläche in die Altersklassen und Ertragsklassen vertheilte, ferner durch Multiplikation der mittleren Klafterzahl jeder Ertragsklasse mit den betreffenden Flächen die Erträgnisse der verschiedenen Altersklassen. Bei der haubaren Klasse wurde auch noch das starke, mittlere und schwache Bauholz ausgeschieden. Art. IV. der Instr. sagte: da die Wahl der Probehaue den Maßstab zum ganzen Taxationsgeschäft geben, so müssen sie mit aller Ueberlegung und Sorgsamkeit ausgehoben werden. Zur Bestimmung des Holzbestandes der Probemorgen wurden 3 Wege eröffnet: 1. das Holz abzustammen, in Klaftern zu schlagen und aufzusetzen, 2. durch den Conducteur den körperlichen Inhalt der Bäume ausrechnen und alsdann in Klaftern reduciren zu lassen, 3. Einschätzung des Holzes auf dem Probemorgen nach dem Augenmaße durch den Taxator. Dieß letzte sollte äußerst selten adhibirt werden. Bei dem 2. Verfahren rechnete man auf die Zwischenräume einer Klafter Klobenholz $^1/_3$ für die Zwischenräume, also auf eine Klafter zu 108 c, Raum 72 c, Masse. Die Berechnung der Stämme geschah nach einem oberen, mittleren und unteren Durchmesser. Bei dem Föhrenholze rechnete man auf 6 Klafter Klobenholz, 1 Klafter Zopf- und Zackenholz; mehr bei Eichen und anderem starken Laubholz. Das Bauholz mußte in den Probeflächen besonders aufgezeichnet werden. Das Ergebniß des Probeortes wurde auf 1 Morgen reducirt.

Wie schon bemerkt wurde, zeigten die Holzbestandstabellen für jeden Block die Erträgnisse in Klaftern bei jeder Altersklasse. Die Probemorgen der ältesten Klasse wurden auf die jüngeren gleicher Bestandsgüte angewendet. In die Summe der haubaren Klasse der Kiefern dividirte man mit 70, in jene der Nachwüchse von 40—70 Jahren mit 30, in jene der Nachwüchse von 15—40 mit 25, in die

jüngste mit 15. — Die Summe der Quotienten gab den Durchschnittsertrag des Blocks für die Umtriebszeit von 140 Jahren. Daß man die älteste Klasse 70 Jahre umfassen ließ, wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß man damals von einem plänterigen, unregelmäßigen auf den schlagweisen Betrieb überging. Die Umtriebszeit von 140 Jahren war jedenfalls sehr conservativ. Zum Nachweise des Durschnittsertrags an Material und Geld vom ganzen Forste wurde eine Zusammenstellung der Summen der einzelnen Blöcke gemacht. Im Art. IX. sagt dann die Instruction weiter, daß die Durchschnittserträge der verschiedenen Altersklassen sehr von einander abweichen werden; es könne dieß in verhauenen irregulären Forsten nicht anders sein, die Uebersicht des wahrscheinlichen Holzwerthes in den jüngeren Klassen gebe jedoch die Mittel an die Hand, die Abholzung des Forstes so zu reguliren, daß, wenn auch nicht ein gleicher Ertrag in allen Klassen bei dem 1. Turnus bewirkt werden kann, man doch wenigstens den Ertrag der ersten Klasse möglichst erhöhen, und für den zweiten Turnus einen gleichen Ertrag anbahnen kann. Dieß erforderte natürlich mitunter Vorgriffe auf die jüngeren Klassen und eine Ermäßigung des Ertrags derselben. Ueber die Berechnung dieser Ermäßigung gibt die Instruction ein Beispiel: „wenn ein Probemorgen an haubarem Holze von im Mittel 112 Jahren 38 Klafter gibt, was hat man dann im Alter von erst 82 Jahren zu hoffen? Die Auflösung stützt sich auf die Annahme, daß an 1000 Klaftern jährlich 18 Klafter zuwachsen, und ergibt sich aus der Formel $x. 1{,}018^{30} = 38$; also $x = \frac{38}{1{,}018^{30}}$ durch Rechnung mit Logarithmen.

In Preußen ermittelte man also damals bereits einen Materialetat, und es drängt sich die Frage auf, wozu dann die mühsame Eintheilung der Wälder in Schläge, deren man doch bei der Taxation oft mehrere zusammenfassen mußte. Auch wurde diese Schlageintheilung bald genug durch Naturereignisse zerüttet. Hennert erzählt im 2. Theile (1803) Abschn. 10 von einem Windsturm aus Nordwest, der im Dezember 1792 und im März 1793 in den churmärkischen Forsten große Verwüstungen anrichtete und 700 000 Stämme warf, ferner von einem großen Fraß der Kiefernraupe, welcher noch überdieß dazu kam. Der Abschn. 10 befaßt sich ausführlich mit den Folgen solcher Ereignisse und mit den wirthschaftlichen Maßregeln in Bezug auf Forsteinrichtung und Waldbenützung. Im 6. Abschnitte wird die tabellarische Nachweisung des gesammten haubaren Holzertrags erläutert, welche zeigt,

wie sich die Nutzung auf die ersten 10, die folgenden 5, die dritten 9, die vierten 16 und die letzten 30 Jahre vertheilt, wobei in sehr mühsamer Weise auf die verschiedenen Sortimente von Holz und deren Geldwerth eingegangen wurde. Im 7. Abschnitte erwähnt der Verfasser mehrere Erfahrungen, welche man bis 1803 bei den preuß. Taxationen gemacht hatte. Vor Allem wird bemerkt, daß in der Einreihung der Bestände in gut, mittelmäßig und schlecht, und in der Anwendung der Probemorgen auf große Flächen, doch zu wenig Genauigkeit erreicht werde. Hennert sagt, wenn der Taxator den guten Probemorgen auf 40, den mittelmäßigen auf 30 Klafter festgestellt hat, und er findet bei näherer Prüfung, daß ein Bestand von 400 Morgen 36 Klafter geben möge, so solle die Fläche von 400 nach dem Verhältnisse (40—36) : (36—30) in die Klasse mittelmäßig mit 160, in die Klasse gut mit 240 Morgen eingereiht werden. Man mußte bald einsehen, daß es viel einfacher ist, und jedenfalls zu einem genauern Resultate führt, wenn man von den einzelnen Beständen die Erträge ermittelt und addirt.

Es fiel besonders auf, daß in den meisten Kiefern-Revieren nach dem ausgemittelten jährlichen Ertrage das Brennholzquantum so gering angegeben wurde, daß es mit dem Landesbedürfnisse in keinem Verhältnisse stand. — Darüber durfte man sich aber nicht wundern, nachdem die Berechnung auf 140 Jahre gestellt war, das factische mittlere Abtriebsalter aber schwerlich so hoch war, nachdem ferner das Bauholz besonders berechnet wurde, und wahrscheinlich dessen Anschlag höher war, als die Möglichkeit der Verwendung oder der Bedarf. — Auch sah man ein, daß die Holzbestandstabellen wirklich allzu mühsam seien. — Dennoch mühte man sich in anderer Weise wieder ab mit Zuwachsberechnungen an einzelnen Stämmen, während man den Zwischennutzungen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwendete.

Auf S. 380 u. f. des 2. Thls. beantwortet der Verfasser 2 Fragen: 1. wie viel kann jährlich von einer gegebenen Quantiät Holz gehauen werden, wenn solches mit einem bestimmten Zuwachse auf eine gewisse Anzahl Klaftern in einer gegebenen Zeit ganz abgeholzet werden soll, und 2. wie lange reicht ein Bestand mit seinem Zuwachse, wenn eine gegebene Klafterzahl jährlich gehauen werden soll. Hennert war ein Mathematik-Kundiger und behandelte die Fragen nach der Interessenrechnung, wenn es darauf ankommt, in gewissen Terminen ein Kapital sammt Interessen successive abzutragen. Begreiflicherweise fanden solche Rechnungen in der Forstpraxis wenig Eingang, obgleich sie lange Zeit

nach Hennert noch in Büchern figurirten. Man mußte auf einfachere Manipulationen denken. Der 8. und 9. Abschn. handeln von der Prüfung der Holzbestandskarten und Register, von der Revision an Ort und Stelle und von der Ausmittelung des jährlichen Ertrags nach geendigter Detaxation eines Forstes, und von Festsetzung des Natural-Etats mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landschaft. — Im 11. und 12. Abschnitt wird von dem Nutzen der Holzbestandskarten und Register gehandelt, im Allgemeinen und in Bezug auf gewisse forstwirthschaftliche Gegenstände, insbesondere auf Mastnutzung, Hut- und Weidenschaft, Rodungen, Tausch und Verkauf von Waldungen.

Während wenige Decennien vorher von Forsteinrichtung gar keine Rede war, findet man in dem Hennertschen Werke ein Tabellenwesen und ein Detail von Holzsortimenten, daß man sich auf das entgegengesetzte Extrem versetzt sieht. Wenn auch Hennert den Anlaß hierzu nicht gab, mühsam genug war jedenfalls seine Arbeit. —

a) Der von Friedrich II. angeordnete Abtrieb eines Jahresschlags in jedem Block führte bald zu Unzuträglichkeiten wegen der Ungleichheit der Bestände und des Schwankens der Jahresnutzung, welche daraus folgte. Im Jahre 1787 wurde deßhalb vorgeschrieben, es solle nie mehr als ein Halbschlag (s. o. § 263. *a*) abgetrieben; ein Schlag könne aber auch in zwei Blöcken genommen und wenn nöthig von der Nummerfolge abgewichen werden. — Man solle 7 Kiefernschläge in ununterbrochener Reihe in Besamungsschlag stellen, und keinen Samenbaum wegnehmen, ehe 3—4 jähr. Pflanzen darunter stehen. Bernhardt, a. a. O. II. S. 135.

§ 272.

F. L. v. Witzleben, Oranien-Nassauischer Oberforstmeister, Ehrenmitglied der Gesellschaft Naturforschender Freunde in Berlin, lieferte ein Werk über die rechte Behandlung der Rothbuchen Hoch- oder Samenwaldung, dessen 1. Theil 1795 erschien und die Bewirthschaftung pfleglich erzogener, gut und geschlossen stehender, vormals bereits regelmäßig behandelter Buchwaldungen sich zur Aufgabe gesetzt hatte. In der Einleitung sagt der Verfasser: da man mit Theorien über das Forstwesen hinlänglich bereichert sei, und systematische Entwürfe über die gesammte Forstwirthschaft besitze, so sei nun der rechte Zeitpunkt für praktische Forstmänner vorhanden, einzelne Materien auszuwählen und darüber ihre Erfahrungen und Beobachtungen mitzutheilen. Zur Rechtfertigung seiner Wahl sagt er später noch, es dünke ihm, daß es noch immer einer recht ausführlichen, anerkannten Theorie über die Behandlung und den zu bezweckenden höchsten Ertrag dieser reinen

Samen= und harten Hochwaldung fehle; worin er Recht gehabt haben mag. —

v. Witzleben erachtet für alle regelmäßigen Hoch= und Samenwaldungen als auch für jene der Buchen dreierlei Hauungen für nöthig, a) die dunkle Vorhauung (Durchläuterung, Plänkerschläge) zur Beförderung des Zuwachses, also was man später Durchforstungen nannte, b) die lichtere Samenhauung zur Beförderung der Fruchtbarkeit und des dadurch erfolgenden Aufschlages, also unsere Vorbereitungs= und Besamungshiebe, c) endlich die Nachhauung zur Räumung der Schläge und Befreiung des jungen Anwuchses. Wenigstens 25 Jahre solle jedes junge Buchen=Samengehau von der Entstehung eines recht geschlossenen Aufschlags sich selbst überlassen bleiben, und gegen Menschen und Vieh gesichert sein. Von dort an könne den armen Leuten das Holzlesen und das Brechen der zur Erde gebogenen Stangen von Zeit zu Zeit gegönnt werden, oder auch das vorsichtige Aushauen der Bohnen= und Hopfenstangen stattfinden. Mit dem 50. Jahre trete dann eine Aushauung der verdrückten übergipfelten Stangen ein, so weit sie zum vollständigsten Waldschluß nicht mehr erforderlich sind. Eine zweite ergiebigere Ausforstung hätte im 70. Jahre stattzufinden, womit dann die dunkle Vorhauung geschlossen sei. Es folgt dann ungefähr im 90jähr. Alter die lichtere Samenhauung zur Beförderung der Fruchtbarkeit und des dadurch erfolgenden Aufschlages, wobei so viele Stämme herausgenommen werden, daß die Aeste an dem verbleibenden Holze sich noch beinahe oder etwas berühren. Auf dem Morgen sollten 80—100 der schäftigsten besten Stämme beim Hiebe verschont bleiben, so daß einer derselben 1½—2 Ruthen zu besamen und zu beschatten hat. Diese Samenstellung wird für nöthig befunden, damit der abfallende Samen durch das nachfallende Laub eine Decke erhalte, das Unkraut nicht überhand nehme und die aufkeimenden Pflänzchen durch die Mutterbäume Schutz und Schirm genießen. Diese Angriffsart wird vom Verfasser praktisch motivirt und weiter ausgeführt. — Eine Nachhauung mit gehöriger Schonung des Nachwuchses hat statt zu finden, wenn der Aufschlag 1—1½ Schuh hoch geworden ist; der völlige Abtrieb bei einer Höhe von 2—2½ Schuh, in rauhem Klima erst bei 3—3½ Schuh. — v. Witzleben hält es nicht für nöthig, bei einem Umtrieb von 90—100 Jahre zur Erziehung stärkerer Sortimente einzelne Bäume überzuhalten und einwachsen zu lassen; er will lieber einzelne Bestände 120—130 Jahren alt werden lassen. — Die Stockholznutzung wird bei gehöriger Einschränkung für zulässig erachtet,

eine strenge Schonung der Schläge gegen das Weidevieh bis zum 25. Jahre in Anspruch genommen, die Schädlichkeit des Laubrechens und der Futterlaubnutzung hervorgehoben. *a.*) — Ueber den Ertrag eines Buchenhochwaldes macht v. Witzleben folgende Berechnung:

Bestand im 50. Jahre auf dem Morgen an Stangen und Reideln	1046	Stück		
Hauung im 50. Jahre	406	„	= $1^{24}/_{25}$	Klftr.
Verbleiben	640	„		
Hauung im 70. Jahre	320	„	= $9^{579}/_{2500}$	„
Verbleiben	320	„		
Hauung im 90. Jahre	220	„	= $23^{4363}/_{12500}$	„
Verbleiben	100	„		
Erster Nachhieb im 96. Jahre . .	50	„	= $8^{338}/_{625}$	„
Verbleiben	50	„		
Zweiter Nachhieb im 100. Jahre .	50	„	= $14^{13}/_{50}$	„
Von Abgefäll und Wellen überhaupt			= 4	„
Summa			$60^7/_8$	Klftr.

Der Durchschnittsertrag wäre hiernach $^2/_3$ Klftr.; die Berechnung ist aber nur eine summarische nach der Stammzahl und einer angenommenen Stammstärke. — Der Verfasser ist ein warmer Vertheidiger des Hochwald-Samenbetriebs auch beim Laubholze und stimmt mit Hartig überein. Er glaubt bei einem Umtriebe von 120 Jahren, wo solcher praktikabel ist, noch bessere Erträge versprechen zu können, die Erfahrung davon müsse aber späteren Zeiten, bei weiter fortgesetzter regelmäßiger Behandlung vorbehalten bleiben. — Ich glaube es, daß man gleichalterige Laubholzbestände von höherem Alter damals so viele noch nicht hatte, weil man früher theils Plänter- theils Schlagholzwirthschaft hatte. — Von den Vortheilen der Mischung von Eichen und Buchen wird nicht gesprochen. —

a) Witzleben bezieht sich schon auf Hartig und auf das Forst- und Jagdjournal.

§ 273.

Fast gleichzeitig mit v. Witzleben schrieb auch J. G. v. Seutter über Laubholzwirthschaft, insbesondere von Buchenwaldungen. Das erste gedruckte Werk von ihm war ein Entwurf der Grundsätze, nach welchen der Bestand der sämmtlichen Waldungen der Reichsstadt Ulmischen Herrschaft aufgenommen und ihre jährliche Benutzung regulirt werden kann. Von Seutter war damals Oberforstmeister der Reichs-

stadt Ulm und übergab diesen Entwurf dem Magistrat. Der Boden jener Waldungen besteht aus starkem, bindenden kräftigen Erdreich; den Holzbestand theilte der Regulator in 4 Klassen. 1) reine Buchwaldungen, in welchen die Buche mit anderen im Wachsthum und in der Dauer ihr gleichen Holzarten mindestens vorherrschte; 2) vermischte Waldungen, im Ganzen gleich gemischt aus hartem und weichem Laubholze; 3) Waldungen von weichem Bestande mit vorherrschenden Weichhölzern; 4) Unterholzwaldungen aus Haseln, Salweiden und anderen Straucharten, herrührend von dem vorhandenen zahlreichen Eichenbestand (Oberholz ohne Zweifel) oder zu frühem Vieheintrieb.

Für die 1. Klasse wurde 80jähriger Umtrieb angenommen, weil jene Buchenwaldungen schon mit 70—80 Jahren volle Samentragungsfähigkeit haben, in einem Alter von 100 Jahren mit den Wurzeln schon auf einer Kalksteinlage aufstehen. Für die 2. Klasse wurde der 45jährige Umtrieb vorgeschlagen, weil die tägliche Erfahrung zeige, daß Roth- und Hagebuchen noch zwischen 40 und 50 Jahren haltbaren Stockausschlag gewähren. Die Weichhölzer würden sich in diesem Alter aus Samen regeneriren; so weit es möglich, solle aber durch Kultur das harte Holz prädominirend gemacht werden. Für die 3. Klasse wurde 30jähriger Umtrieb beantragt, für die 4. Klasse, die schwach vertreten sei, 15jähriger. Wo nicht vieles Eichenholz vorkommt, soll aber durch Kultur die Einreihung in eine der anderen Klassen bewirkt werden.

Von jeder Bestandsklasse wurden 4 Alterklassen angenommen und eine Altersklassentabelle hergestellt, welche die Flächen in jeder Altersklasse bei jeder Bestandsklasse nachwies. Außerdem zeigte diese Tabelle die Erträgnisse, aber nur summarisch ohne Ausscheidung nach Altersklassen; die Einschätzung geschah ebenfalls summarisch nach 3 Bestandsbonitäten, in welche die Fläche jeden Distrikts zerlegt und eingereiht wurde. — Außerdem wurde ein Fällungsplan entworfen, in welchem ersichtlich gemacht wurde, welche Flächen in jedem der Jahre 1797 bis 1841 abgeschlagen werden sollen, mit Aushaltung von Reservewaldungen in den verschiedenen Altersklassen. — Dabei wurde eine Annäherung sowohl an die Gleichheit der Abtriebsflächen als auch der Erträgnisse wenigstens angestrebt. — Das allenthalben jedoch nicht überreichlich vorkommende ältere Eichenholz wurde gesondert behandelt, und nur gesagt, daß sich die Nutzung nach der Beschaffenheit der auf den Jahresschlägen jeweilig vorkommenden Eichen richten müsse. Auch kurze

Wirthschaftsregeln wurden angegeben, und insbesondere für die 1. Klasse bemerkt, daß ihre Verjüngung nicht mehr durch Stockausschlag, sondern aus Samen geschehen solle. In dieser Klasse standen übrigens nur 386 Jucharte, wovon 80 von 60—80 Jahren, 67 von 40—60, 123 von 20—40, 116 von 1—20 Jahren.

Im Jahr 1799 verfaßte v. Seutter eine 143 Seiten starke Schrift über Wachsthum, Bewirthschaftung und Behandlung der Buchwaldungen, als Beitrag zur Forstwirthschaft, gedruckt im VII. Bande des neuen Forstarchivs; auch existirt ein besonderer Abdruck hievon. Der 1. Abschnitt über das Wachsthum enthält 76 Seiten. Der Verfasser stellte einen Versuch an, um den periodischen Zuwachs einzelner Buchen zu bestimmen, indem er einen 93 Jahre alten gesund und gerade gewachsenen Stamm in einem geschlossenen Bestande auf gutem Mittelboden in ebener Lage fällen ließ und die Stammkreisfläche in den verschiedenen Altersstufen bestimmte; als Höhen nahm er zum Zwecke der Cubirung, von welcher die Art und Weise nicht näher angegeben ist, die Höhen von Buchen gleicher unterer Stärke wie die gefundenen Stammkreisflächen im Alter von 10, 20, 30 ꝛc. bis 80 Jahren. Als Resultat seiner Untersuchung gibt v. Seutter folgende Kubikmassen an für einen Stamm von 1—10 Jahren 0,0136 c′, von 10—20 Jahren 0,1208, von 20—30 Jahren 0,756, von 30—40 Jahren 2,5275, von 40—50 Jahren 5,2687, von 50—60 Jahren 11,0203, von 60—70 Jahren 21,8404, von 70—80 Jahren 36,230, von 80—93 Jahren 47,8162 Cubikfuß. Der höchste periodische Zuwachs dieses Baumes fand sich also von 70—80 Jahren. Auch über die Stammzahl in den zur erwähnten Höhenbestimmung benutzten verschiedenalterigen Beständen machte v. Seutter Versuche und multiplicirte die Resultate mit obigen Cubikmassen. Er entzifferte für 1 Jauchert zu 60000 Quadratfußen (Verhältniß des dortigen Längenfußes zum rheinländischen wie 50 : 53) bei 1—10 Jahren 18000 Stämme mit 244,8 c′; bei 10—20 Jahren 6000 Stämme mit 724,8; bei 20—30 Jahren 3000 Stämme mit 2268,0 c′; bei 30—40 Jahre 1500 Stämme mit 3791,25; bei 40—50 Jahren 900 Stämme mit 4741,83; bei 50—60 Jahren 600 Stämme mit 6612,18; bei 60—70 Jahren 450 Stämme mit 9828,18; bei 70—80 Jahren 360 Stämme mit 12442,8; bei 80—93 Jahren 300 Stämme mit 14344,86 Cubikfuß. Es ist einleuchtend, daß und warum diese Cubikmassen durchaus nicht maßgebend sein konnten; sie sind offenbar zu hoch. — Noch weniger annehmbar und stichhaltig sind die Ergebnisse der Versuche v. Seutters über das Wachsthum der Buchen=

Schlagholzwaldungen. Nach diesen würde ein Jauchert enthalten 1—10jährig 1200 Stöcke mit 6000 Stangen á 0,0738 c′ = 442,8 c′; 10—20jährig 950 Stöcke mit 3800 Stangen à 0,6347 c′ = 2411,86 c′; 20—30jährig 675 Stöcke mit 2025 Stangen à 1,8603 c′ = 3767,1075 c′; 30—40jährig 525 Stöcke mit 1050 Stangen à 4,9506 c′ = 5198,13 c′; 40—50jährig 450 Stöcke mit 675 Stangen à 5,620 c′ = 5818,5 c′.

Im 2. Abschnitte der Schrift (S. 76—109) über Bewirthschaftung der Buchenwaldungen behandelt der Verfasser die Nachhaltigkeit, Umtriebszeiten und Etatsbestimmung. Seine vergleichenden Erörterungen über die Erträgnisse des höheren und niedrigeren Umtriebs, des Hochwaldes und Ausschlagwaldes ruhen auf den angegebenen unsicheren Grundlagen und haben wenig Werth. Er stellt zwar den richtigen Grundsatz für die Hochwaldungen auf, daß die Epoche des höchsten Ertrages zum Maßstab ihres Umtriebs angenommen werden müsse; allein der periodische Zuwachs kann hierin nicht entscheidend sein. — In Bezug auf Etatsregulirung zieht von Seutter die Schlageintheilung der Festsetzung eines gleichen Materialetats vor, weil der Flächenetat größere Sicherheit gewähre. Wo nicht angestellte Forstgeometer da sind, sollen die Jahresschläge sogleich bei Verfertigung des Sättigungs-(!) entwurfs vorausbestimmt, im Plane und im Walde bezeichnet werden. — Der 3. Abschnitt befaßt sich mit den Wirthschaftsregeln. —

Für die Verjüngung der Buchenhochwaldungen beweist v. Seutter die Nothwendigkeit einer dunklen Besamungsstellung, wobei die äußersten Aeste der Samenbäume sich noch sparsam berühren; Nachhilfe durch Saat aus der Hand; 75—100 Samenbäume per Jauchert bei einer Entfernung von 6—8′ sollen genügen; deren Wegnahme soll geschehen, wenn der Nachwuchs 1—1½′ hoch geworden ist. (Also nur 2 Hauungen.) Die Durchforstungen sollen erst mit dem 50. Jahr beginnen und bei 80jährigem Umtrieb nur 2 stattfinden; von einem Vorbereitungshieb noch keine Rede. — Für die Ausschlagwaldungen werden die auch jetzt noch üblichen Hauptregeln aufgestellt, glatter Abhieb der Stangen tief am Boden, Ergänzung der Stöcke durch Pflanzung; der Stockhieb soll erst Mitte Februar beginnen, wenn kein strenger Frost mehr zu besorgen ist.

Nach Mediatisirung der Reichsstadt Ulm wurde v. Seutter pfalzbayerischer Forstinspector. Als solcher schrieb er 1804 einen Versuch einer Darstellung der allgemeinen Grundsätze der Forstwirthschaft nach ihren Verhältnissen zu der Staats-Cameral- und Landwirthschaft, mit einigen Bemerkungen über die Folgen der Veräußerung der Staats-

waldungen und der Vertheilung der Gemeindewaldungen; ferner 1807 eine den bayerischen Revierförstern der Forstinspection Ulm gewidmete Anleitung zu Anlage und Behandlung der Sam- und Baumschulen, in welcher er gute Grundsätze aufstellt und nach damaligem Stande der naturwissenschaftlichen Anschauung begründet. Samschulen sollen nur zur Erziehung kleiner Pflanzen bis zu 3 Jahren dienen von allen verschiedenen Holzarten; Baumschulen für größere Laubholzpflänzlinge. In ersterem Werke behandelt v. Seutter staatswissenschaftliche Gegenstände; er schreibt eine Art Forstdirectionslehre, nach einem späteren Ausdruck, geht dabei aber auch auf Forsttechnisches ein. Der erste Abschnitt befaßt sich mit dem höchsten Principe der Staats- und Cameralwirthschaft, und mit dem Verhältnisse der Forstwirthschaft zur Staatswirthschaft (=Nationalöconomie), zur Cameralwirthschaft (=Finanz) und Landwirthschaft. Aus dem höchsten Principe der Staatswirthschaft leitet von Seutter als höchstes Princip der Forstwirthschaft ab: Erzielung der möglich größten in der möglich kürzesten Zeit zu bewirkenden und in ihrer spezifischen Wirkung zweckmäßigsten Massenproduction. Dagegen werden nur die Anhänger der Rentabilitäts-Theorie etwas einzuwenden haben; noch weniger aber werden diese mit v. Seutters cameralistischen Grundsätzen einverstanden sein, und hier nicht ohne Grund, z. B. mit dem Satze: daß sich die Waldproducte nie zu Gegenständen des inneren Handels eignen. Der 2. Abschnitt führt den Titel: Allgemeine Grundsätze der Begründung einer Forstwirthschaft. Nachdem zuerst über die Bestimmung der Holzbedürfnisse eines Landes gesprochen wurde, welche Aufgabe der Staatswirthschaft sei, folgen naturwissenschaftliche, dann den Waldbau und die Betriebsregulirung betreffende Reflexionen. Zuletzt folgt noch ein § über den „Gebrauch für die Staatswirthschaft von der begründeten Nutzungsbestimmung der Waldfläche". Auch auf die Privatwaldungen soll die Nutzungsbestimmung ausgedehnt werden, jedoch seien den Privaten Ausschlagwaldungen mit Oberholz zu gestatten. Im 3. Abschnitt: Mittel der Erhaltung und Verbesserung der begründeten Forstwirthschaft wird gehandelt von Ductus und Stellung der Schläge, von Forstbenutzung, Forstcultur, Forstpolizei (sehr dürftig auf 10 Seiten) von Anstellung des Forstpersonals, Anordnung des Geschäftsganges, Bedingungen und Mittel seiner Beförderung. Von Seutter ist ein Gegner der Veräußerung der Staatswaldungen und der Theilung der Gemeindewaldungen. Er hat im Allgemeinen verständige Ansichten, aber seine abstracte, gelehrte, etwas breite Schreibart beeinträchtigt sehr seine Werke.

Im Jahr 1808 machte sich endlich von Seutter an ein großes Werk, an ein vollständiges Handbuch der Forstwirthschaft, welches seinem Plane gemäß 3 Theile erhalten sollte. — Das projectirte System ließ viel zu wünschen; es erschien aber vom Werke nur die erste Abtheilung des 1. Theils in 2 Bänden, von denen der erste Band allein 761 Seiten hält. —

Von Seutter war ein wissenschaftlich gebildeter Mann und hatte die Schriften der damaligen Naturforscher studirt, durch welche die Kenntniß der Natur bereits in hohem Grade gefördert worden war. Sein Vater hieß Albrecht Ludwig Seutter v. Litzen und war Patricier und Oberforstmeister der freien Reichsstadt Ulm. Nach seiner Selbstbiographie im Sylvan Jahrg. 1822 wurde J. G. Freiherr von Seutter am 13. Juni 1769 geboren und auf dem Lande, wo sein Vater wohnte, erzogen; kam im Jahre 1787 auf das Gymnasium zu Ulm und sollte 1790 die Universität Erlangen beziehen, um Jurisprudenz zu studiren, als am 4. October 1789 sein Vater auf einem Ritte durch Scheuwerden des Pferdes verunglückte und todt auf dem Platze blieb. Aus Rücksicht auf die Verdienste des Vaters und die bedrängte zahlreiche Familie desselben verlieh der Magistrat seinem ältesten Sohne, unserem Seutter das Oberforstmeisteramt und bestellte auf 5 Jahre einen Verweser, damit inzwischen v. Seutter sich vorbereiten könne. Dieser studirte hierauf zuerst auf der Karlsschule zu Stuttgart, sodann bildete er sich im Großherzogthum Baden praktisch aus und übernahm endlich 1795 sein Amt. Im Jahre 1800 legte er dem Magistrat den Entwurf der Reichsstadt Ulmischen Forstordnung vor, welche am 27. Aug. 1802 publicirt wurde. Im Jahre 1803 wurde v. Seutter nach München zur churfürstlichen Generallandesdirection, einberufen, aber schon nach 2 Monaten als Forstinspector in Ulm angestellt. — Im Jahre 1809 legte er seine Ansichten über das Studium der Forstwissenschaft mit vorzüglicher Beziehung auf Bayern dem Publikum vor. Als im Jahr 1810 Ulm an die Krone Würtemberg übergegangen war, wurde von Seutter zuerst Oberforstmeister des Ulmer Oberforstes, als welcher er 1812 eine Schrift: Grundsätze der Werthsbestimmung der Waldungen und ihre Anwendung zu Würdigung des Werthes der Forstwirthschaft des Staats herausgab. Im Jahre 1817 wurde er als Director des königlichen Forstrathes nach Stuttgart berufen. — Durch seine ausgezeichneten Dienste hatte er sich 1810 den Verdienstorden der bayerischen Krone und 1811 das Würtembergische Freiherrn-Diplom erworben. —

§ 274.

G. Sarauw, später königlich Dänischer Forst- und Justizrath der Waldungen der Academie Soro auf Seeland, Ritter vom Danebrog, ein Schüler von Heinrich Cotta in Zillbach, gab 1801 einen „Beitrag zur Bewirthschaftung buchener Hochwaldungen heraus, nämlich eine Beschreibung der Behandlungsart solcher Waldungen im Lauensteinischen mit Bemerkungen hiezu, und nach vielen Jahren 1845 einen Nachtrag hiezu, als Ergänzung und theilweise Berichtigung seiner Anschauung in jüngeren Jahren. Er motivirte schließlich den Grundsatz lichterer Besamungsstellung, baldigeren Nachhiebs, früherer Freistellung. Als Grundlage seines von anderen Schriftstellern abweichenden Verfahrens stellte er folgende Hauptpunkte fest: 1. die Hälfte des Holzes wird bei der ersten Schirmstellung weggenommen; 2. der Rest mit Ausnahme von $^1/_{12}$ — $^1/_6$ des Ganzen durch eine Nachhauung zur Lichtung und eine Abtriebshauung beide innerhalb 6—8 Jahren von der Besamung an; 3. das überzuhaltende $^1/_{12}$ — $^1/_6$ als Rand- und Schutzbäume, wo dieß sich als nöthig ergiebt, wird erst nach etwa 6 Jahren vom Abtrieb, also 12 — 14 Jahre nach der Besamung weggenommen; im Einzelnen wo nöthig, auch später. 4. Die Samenjahre mit so vieler Mast, daß Einsammeln stattfinden könne, werden als ungefähr alle 6 Jahre wiederkehrend angenommen.

Man möchte sich fragen, wie in dieser Sache die Ansichten erfahrener Forstleute so verschieden sein können? Der Grund liegt großentheils in der Verschiedenheit der Orts- und Zeitverhältnisse. Was namentlich letztere betrifft, so folgt oft nach einer Reihe von Jahren, die der Buchenverjüngung günstig sind, eine Reihe strengerer Jahrgänge. Erstere kann leicht verleiten die Sache leichter zu nehmen, zumal da eine raschere Verjüngung den Betrieb erleichtert. Das Eintreten schlimmerer Jahre wird dann öfters empfindliche Nachtheile mit sich bringen.

Außerdem schrieb Sarauw 1802 eine gutes 108 Octav-Seiten starke Abhandlung über die Eichensaat.

§ 275.

Johann Leonhard Späth war Professor der Mathematik und Physik, (im Jahre 1800 u. flg.) auch der Forstwissenschaft zu Altdorf. Derselbe bemühte sich, wie er selbst sagte, viel mit dem Forstwesen, theoretisch und praktisch und lieferte mehrere Druckwerke. Im Jahre

1796 gab er eine Abhandlung heraus über die örtliche progressive Wachsthumszunahme der Waldbäume in Anwendung auf den möglichsten Ertrag eines Waldbodens. Er hatte Versuche gemacht an einzelnen Waldbäumen der Hauptholzarten im Holzbestande und trug die gefundenen Cubikmassen der verschiedenen Altersstufen auf einer Abscissenlinie als Ordinaten auf, deren Endpunkte mit einiger Ausgleichung verbunden eine Curve ergab, die er Logistik nannte, und welche anfangs mit der converen, später mit der concaven Seite gegen die Abscissenlinie sich neigt. Den Punkt, wo der Wechsel in der Neigung eintritt, nannte Späth „den tropischen Mayen;" einen zweiten Punkt nannte er das vollkommene Alter, in welchem ein Baum niemals mehr noch um $^1/_{10}$ des Ganzen sich vermehrt. Die Vollkommenheit der Nadelhölzer, Fohren, Fichten, Tannen sind zu 140 bis 150, der Buche zu 180—200, der Eichen zu 240 Jahren angenommen, nicht ohne Willkürlichkeit. Die Ordinate des Alters dieser Vollkommenheit setzte Späth als Einheit und construirte Skalen über die relativen Größen der Ordinaten im jüngeren Alter. Jedoch hat er eingesehen und darzuthun gesucht, daß die höchste Massenproduction der Holzbestände bei einem früheren Abtriebsalter erreicht werde. Diese Schrift Späths ist zu wenig praktisch, und seine naturwissenschaftliche Erklärung seiner Curve beurkundet noch einen sehr veralteten Standpunkt.

Im Jahr 1797 schrieb Späth eine Anleitung, die Mathematik und physikalische Chemie auf das Forstwesen und forstliche Camerale anzuwenden; im Jahre 1800 eine praktische Abhandlung über das Verkohlen des Holzes in großen und kleinen Meilern; im Jahre 1802 eine Abhandlung über die periodischen Durchforstungen oder über den regulären, nach dem Locale geordneten Plänterhieb in unseren Hochwaldungen für Forstmänner und Cameralisten. Er bearbeitete diesen letzteren, gewiß wichtigen Gegenstand mit Sorgfalt und Gründlichkeit, aber seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse und seine forstlichen Erfahrungen waren zu schwach. In Betreff seiner Baumphysiologie will ich nur eine Stelle auf S. 113 seiner Schrift anführen, wo er sagt: „Ein solcher zu dichter Schluß des Bestandes hat ferner für das Wachsthum des Ganzen um so wichtigere Folgen, wenn der Bestand aus Holzarten melirt ist, von welchen einige gewisse Stoffe ausdünsten, welche das Filtrum der Rinde und Blätter der anderen mehr oder minder verstopfen, oder wenn scharfe, unvergarte, den Nahrungssaft verderbende Theile aus aufgerissenen Stellen ihrer Wurzeln ausfließen

und den Nahrungssaft (des Bodens) verderben." — Den ersten sogenannten Plänterhieb bezeichnet Späth als Ausläuterung, die folgenden nennt er Durchforstungen. — Die Intensivität der Durchforstungen soll seiner Meinung nach abnehmen, so daß, wenn die astige Verbreitung der bei der Ausläuterung im 40. Jahre herausgezogenen Stämme $^1/_5$ des ganzen Areales oder $^{36}/_{180}$ bedeckte, die Minderung des Schlusses bei der ersten Durchforstung nur $^{29}/_{180}$, bei der zweiten $^{22}/_{180}$, bei der dritten im 100. Jahre nur $^{15}/_{180}$ betragen solle. Indessen wird von ihm anerkannt, daß Anfang, Wiederholung und Intensivität der Durchforstungen nicht überall gleich sein könne und dürfe. Auch die Durchforstungserträge faßt er ins Auge. Auf S. 255 sagt er hierüber u. A.: „Es könne z. E. ein Bestand seines Orts auf den Morgen im Durchschnitt zu 3000 Stück unmittelbar nach der Ausläuterung angenommen werden. Von diesen machen 1800 Stück seine letzte Klasse aus, im Durchschnitte à $^1/_4$ Cubikfuß, welche Masse in den nächsten 25 Jahren bis zur ersten Durchforstung auf das 5fache anwachse, so daß diese $^1/_4 \cdot 5 \cdot 1800 = 2250$ (!) Cubikfuß abwerfen würde. Freilich wird zugestanden, daß diese Berechnung modificirt werden müsse. Wenn man findet, daß die kümmernden Stücke nur um das $2^1/_2$fache sich vermehrten, so könne natürlich das Ergebniß der 1. Durchforstung nur 1125 Cubikfuß betragen.

Im Jahre 1801 hatte Späth die Herausgabe seines Handbuchs der Forstwissenschaft begonnen, der 4. und letzte Band erschien im Jahre 1805. — Im 1. Bande befindet sich der 1. Theil des Werks mit dem Titel: „statistisch-physikalisch-chemisch-physiologische Betrachtungen über das örtliche Wachsthum der Waldbäume im freien und gespannten Zustande, aus welchem in der Folge die Grundsätze des regulären forstlichen Betriebs der Waldungen abgeleitet werden". — Zur Würdigung der Späthischen Fundamente mögen einige Proben dienen. In § 22 „Leitungsfähigkeit des Bodens in Ansehung elastisch-flüssiger Materien" wird gesagt: „der Boden nimmt nämlich um so langsamer den mitgetheilten Wärmestoff an, je mehr oder minder die Vegetabilien seiner Dammerdenschicht für die Wärme empfänglich sind, je dichter und verflochtener diese Schicht ist, je mehr oder minder der Wärmestoff mit ihren öligten und salzigten Theilen cohärirt, je dichter ferner die unterhalb liegenden erdichten Schichten, je näher der Boden seinem Wärmesättigungszustand und je größer seine specifische Wärme ist." — Ueber die sogenannten Absprünge der Fichten sagt Späth § 45 S. 148 und 149. „Bei dieser (Holzart) fallen im Winter bei schnell

eintretendem Wechsel der Witterung die heurigen Geschosse der Zweige großentheils mit ihren Knospen ab; vielleicht weil eben wegen Ausbildung jenes Knospens, welcher den nahen Entwurf des Zapfens in sich enthält, solche Theile, um die zu ihrer Consistenz nöthige Quantität nahrhafter Theile zu erhalten, die Feuchte des Thaues einsaugen und nun als eine spongiöse, mit nassen Theilen gesättigte Substanz mit der eintretenden Kälte, welche solche in ihnen gefrierend macht und durch ihre Ausdehnung ihren Zusammenhang mit dem Zweig trennt, abspringen". (!) Im 2. und 3. Bande (392 und 429 Seiten) werden in keineswegs guter Ordnung und noch untermischt mit unklaren naturwissenschaftlichen Betrachtungen die forstwissenschaftlichen Gegenstände abgehandelt, im 4. Bande (543 Seiten) folgt endlich eine Forstdirectionslehre, in welcher auch das Forstrecht auf 66 Seiten abgemacht wird. Ich glaube nicht, daß man sagen kann, Späth habe die Forstwissenschaft erheblich gefördert, er war nicht allen Gegenständen, mit denen er sich befaßte, gewachsen. Dieß zeigte sich auch in seiner 1842 herausgegebenen Taxation der Hut-, Zehent-, Jagd-, Forst- und eigenherrlichen Rechte, mit welchen liegende Gründe belastet sind, mit der Schätzung der Stücke, Hufe, Landgüter und Hofmarken selbst, nach baarem örtlichen Werthe.

§ 276.

Dr. Moriz Balthasar Borkhausen, fürstlich Hessen-Darmstädtischer Kammerrath und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mit- und Ehrenmitglied schrieb 1790 einen Versuch einer forstbotanischen Beschreibung der in Hessen-Darmstädtischen Landen im Freien wachsenden Holzarten; dann 1797 ein botanisches Wörterbuch in 2 Theilen, dann 1800—1803 ein theoretisch-praktisches Handbuch der Forstbotanik und Forsttechnologie. Die Forsttechnologie besteht aber nur in der Angabe des Nutzens und Gebrauchs bei den einzelnen Holzarten. Dieses Werk umfaßt in zwei Abtheilungen 2070 Seiten und erstreckt sich auch auf viele ausländische Bäume, Sträucher und Staudengewächse. Die erste 367 Seiten lange Abtheilung ist betitelt „allgemeine Einleitung in die Naturgeschichte der Holzarten", und berücksichtigt zwar, was Anatomie und Physiologie der Waldbäume betrifft, die neueren Forschungen jener Zeit, ist aber natürlich gegen die jetzige Zeit noch schwach. — Die zweite Abtheilung ist überschrieben: Dendrographie oder Naturbeschreibung der den deutschen Forstmann interessirenden Holzarten; ist also ein Theil der speciellen Botanik. Die Eintheilung geschah nach einem

selbst entworfenen System, die Klassen bestimmt nach dem Blüthenstande, die Ordnungen nach der Verschiedenheit der Früchte. So stehen in der I. Klasse die Gewächse mit männlichen und weiblichen Kätzchenblüthen; deren erste Ordnung begreift jene, deren Frucht ein Zapfen ist. Die erste Gattung derselben ist die Gattung Fichte, pinus mit vier Familien; Tannen, eigentliche Fichten, Föhren, Lärchen.

§ 277.

L. C. E. H. F. v. Wildungen wurde am 24. April 1754 zu Kassel geboren, wo sein Vater Hessen-Kasselischer Geheimrath war. Von 1764 an besuchte er das Egydien-Gymnasium zu Nürnberg und von 1769 an das k. Pädagogium zu Halle, von 1771 an die Universität daselbst, von 1773 an jene zu Marburg im Studium der Rechtswissenschaft; 1776 wurde er Beisitzer an der Regierung zu Marburg, 1778 Gesellschafter des Herzogs von Nassau-Usingen, 1780 erhielt er den Charakter eines Regierungsraths, 1781 wurde er vom Landgrafen Friedrich von Hessen-Kassel zum Regierungsrath in Rinteln und kurz darauf in Marburg ernannt, 1799 zum Oberforstmeister in Marburg und damit sein Lieblingswunsch des Forstwesens erfüllt. Unter der französischen Herrschaft war er Conservateur des Eaux et Forêts des Werradepartements, nach der Restauration wurde er wieder Oberforstmeister.

Er schrieb außer mehreren Aufsätzen in Journalen „Lieder für Forstmänner und Jäger“, hauptsächlich verewigte er sich aber durch sein bekanntes „Taschenbuch fur Forst- und Jagdfreunde“. Es begann 1794 und erschien bis 1799 unter dem Titel „Neujahrsgeschenk für Forst- und Jagdliebhaber“, welchen Titel es von 1800 an bei etwas größerem Format mit ersterem Titel vertauschte. Von 1802 an erschien nur alle 2 Jahre ein Bändchen, darauf wieder 1807 und 1808, wo Regierungsrath Bunsen von Aroldsen als Mitherausgeber eintrat, verschönert je ein Bändchen; nach dem Tode Bunsens für die Jahre 1809—1812 zusammen nur 1 Band, herausgegeben vom Herrn von Wildungen allein. Nach dessen Tode setzten Laurop und der badische General-Forstsecretär Fischer die Herausgabe fort, und es erschienen bis 1822 incl. 7 Bändchen. — (Selbstbiographie im 13 B.)

§ 278.

Dr. Joh. Matthäus Bechstein, zuletzt herzoglich Sachsen-Meiningischer geheimer Kammer- und Forstrath, Director der Forstacademie

und der Societät der Forst- und Jagdkunde zu Dreißigacker, wurde 1757 zu Waltershausen im Herzogthum Gotha geboren, wo sein Vater Huf- und Waffenschmied war *a*). Schon auf dem Gymnasium zu Gotha und der Universität zu Jena hatte er große Vorliebe zur Natur und zur Jagd; studirte zwar dem Willen seines Vaters entsprechend Theologie, nahm aber nach Beendigung seiner Studien von zwei ihm angetragenen Pfarrstellen keine an, sondern folgte einem Rufe Salzmanns als Lehrer der Naturgeschichte und Mathematik an dessen Institut nach Schnepfenthal, wo er mit schriftstellerischen Arbeiten im Fache der Naturgeschichte begann. Noch ausgedehntere Bekanntschaft mit dem Forst- und Jagdwesen veranlaßte ihn zur Ausarbeitung eines ganz neuen theoretisch-praktischen Lehrplanes zur Erlernung der Forst- und Jagdkunde, welchen er der Landesherrschaft zu Gotha vorlegte. Bei dieser fand er aber kein Gehör und so beschloß er auf einem Freigute bei Waltershausen ein Privatlehrinstitut zu errichten, welches 1794 ins Leben trat. Wegen mangelnder Unterstützung der Gothaischen Regierung gab er 1800 dasselbe wieder auf, und folgte einem Rufe des Herzogs von Meiningen an die zu errichtende Lehranstalt in Dreißigacker, wo er zu deren Director und zum Mitgliede der herzoglichen Kammer und des Oberforstcollegiums ernannt wurde. Er starb 1822. Das Institut zu Dreißigacker dauerte noch fort bis 1843.

Bechstein unternahm ein großes Werk unter dem Titel: die Forst- und Jagdwissenschaft nach allen ihren Theilen, ausgearbeitet von einer Gesellschaft und herausgegeben von Dr. Math. Bechstein. — Mitarbeiter waren Forstsecretär Hellmann, Naturforscher und Anatom, Forstcommissär Hoßfeldt, Mathematiker, Lieutenant Hausen, Zeichnungslehrer, alle drei ebenfalls an der Academie zu Dreißigacker, Oberforstrath Laurop zu Karlsruh, Dr. Meyer zu München. Dieses Werk sollte bestehen aus 12 Theilen in 19 Bänden. I. Theil Forstbotanik; II. Mathematik in 3 Bänden, deren 3. die höhere Mathematik für Forsteliten; III. Forstabtrieb und Kultur; IV. Forstschutz, 1. Band im Allgemeinen, 2. Band Forstinsectologie; V. Forstbenutzung; VI. 1. praktische und forstliche Geometrie, 2. Taxation, Regulirung und Waldwerthsberechnung, Werthsschätzung der Wälder, VII. Forstmechanik und Physik; VIII. Forstdirection; IX. Jagdwissenschaft in 4 Bänden, 1. Jagdzoologie, 2. Beschreibung, 3. Anwendung der Jagdgeräthe, 4. Anatomie und Physiologie der Jagdthiere; X. Forst- und Jagdrecht; XI. Geschichte und Literatur des Forst- und Jagdwesens; XII. Anleitung zum Hand-, Plan- und Bauzeichnen für Forstmänner und Jäger. —

Jeder Theil konnte unter seinem besonderen Titel einzeln angekauft werden.

Bechstein selbst bearbeitete die Forstbotanik oder vollständige Naturgeschichte der deutschen Holzpflanzen und einiger fremder. Die 3. wohlfeile mit Kupfern verbesserte Auflage erschien mit 1467 Seiten im Jahr 1819. Der 1. Abschnitt enthält auf 321 Seiten die allgemeine Naturgeschichte der Holzpflanzen und ist, was die Beschreibung der äußeren Theile betrifft, sehr befriedigend nach dem Stande jener Zeit. Was die Elementarorgane und die Physiologie der Holzgewächse betrifft, dagegen zu kurz, während wieder vieles abgehandelt ist, was dem Waldbau, Forstschutz und der Forstbenutzung angehört und im Speziellen sich im 2. Abschnitte wiederholt. In diesem allgemeinen Theile ist auch das Linnéische System dargelegt, und die deutschen, auch die nützlichsten im Freien ausdauernden fremden Holzarten sind mit den Kennzeichen der Gattungen und Arten aufgeführt. Der spezielle Theil befolgt ein dem Burgsdorfischen ähnliches System mit 3 Klassen: Bäume, Sträucher und Stauden. Jede Klasse hat 2 Ordnungen, Laub- und Nadelholz, jede Ordnung 2 Abtheilungen, sommer- und wintergrün, mit Unterabtheilungen nach der Größe und Wichtigkeit. — Die Beschreibung ist eine sehr eingehende; der Stieleiche, welche an der Spitze steht, sind 22 Seiten gewidmet, und außer der Beschreibung findet man auch abgehandelt die Fortpflanzung, die Benutzung, die Feinde und Krankheiten.

Bechstein hat auch den IV. Theil des großen Werks bearbeitet, dessen 1. Band 1818 erschien, 214 Seiten stark. Das System wenigstens ist nicht zu loben, namentlich ist unter das Technische des Forstschutzes gemengt was der Forstgesetzgebung angehört. —

Eine vollständige Naturgeschichte der schädlichen Forstinsecten mit einem Nachtrag der schonenswerthen, welche die schädlichen vertilgen helfen, hatte Bechstein schon 1804 und 1805, in 3 Theilen zusammen 1014 Seiten stark, herausgegeben, als ein Handbuch für Forstmänner, Cameralisten und Oeconomen, seiner Zeit ein vorzügliches Werk, welches auch die forstlich unwichtigen Insecten in sein Bereich gezogen hat.

Außerdem verfaßte Bechstein ein Handbuch der Jagdwissenschaft nach dem v. Burgsdorfischen Plan in 4 Bänden (s. oben IX. des großen Werks), ferner eine gemeinnützige Naturgeschichte Deutschlands nach allen 3 Reichen in 4 Bänden 1801—1809; dann eine Musterung aller bisher mit Recht oder Unrecht vom Jäger als schädlich erachteten

und getödteten Thiere, außer vielen anderen naturwissenschaftlichen und jagdlichen Schriften. — Auch J. J. Büchtings Entwurf der Jägerei oder gründliche Anweisung zu den Wissenschaften eines Forst- und Jagdgerechten Jägers hat Bechstein aufs Neue verändert und verbessert herausgegeben. —

a) Nach einer Biographie Laurops im Sylvan vom Jahre 1815.

§ 279.

Ein Zeitgenosse Bechsteins und mit ihm in literarischer Verbindung war C. P. Laurop, großherzoglich badischer Oberforstrath, zweiter Director der Societät für Forst- und Jagkunde zu Dreißigacker und Mitglied noch anderer wissenschaftlicher Vereine a). Er schrieb über fast alle Haupttheile der Forstwissenschaft (mehrere als Theile des großen Bechsteinschen Werkes): Grundsätze der natürlichen und künstlichen Holzzucht 1803; der Forstbenutzung und Forsttechnologie 1810; des Forstschutzes 1811; ferner Hiebs- und Kulturlehre der Waldungen Karlsruh 1816 u. 1817. Staatsforstwirthschaftslehre; Gießen 1818. — Außerdem noch u. A.: Ueber den Anbau der Birke und deren Vorzüge in holzarmen Gegenden 1796; Zeitschrift für Forstwissenschaft 2 Bd. 1802 (mit Hartmann); Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft 2 Bd. 1811 u. 12 (mit Gatterer); Annalen der Societät der Forst- und Jagdkunde 2 Bd. 1813—1815; Sylvan, ein Jahrbuch für Forstmänner, Jäger und Jagdfreunde 1813 (mit Fischer); Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland (mit v. Wedekind) 1819—1821; Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für Wald- und Jagdfreunde (mit v. der Borch) 1831; Sammlung der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten (mit Behlen) 1827—1832; ferner Jahrbücher der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft, 3 Hefte 1823—1826; endlich das Forst- und Jagdwesen und die Forst- und Jagdliteratur Deutschlands 1843, und Handbuch der Forst- und Jagditeratur 1844 nebst Ergänzungsheft 1846. Seine Grundsätze des Waldbaues sind wiederholt in seiner Hiebs- und Kulturlehre, zwei kleine Octavbändchen, der 1. von 203 Seiten die natürliche, der 2. von 188 Seiten die künstliche Kultur enthaltend. Die Kürze wird damit gerechtfertigt, daß dieses Werk als Grundlage für Vorlesungen benützt werden könne, daher der mündlichen Erörterung Vieles überlassen sei. — Im 1. Abschnitt des 1. Bd. wird Klima, Lage, Boden und deren Einfluß auf die Waldkultur abgehandelt; im 2. Abschnitt die Hiebslehre selbst, und zwar zuerst die Hiebsführung

im Allgemeinen, sodann in regelmäßig bestandenen verschiedenen Hochwaldungen und Ausschlagwaldungen; endlich in unregelmäßig bestandenen und durch Zufälle verdorbenen Waldungen. Im 2. Bd. wird gehandelt in 5 Abschnitten von den bei der Waldkultur zu berücksichtigenden localen Umständen, von den Voraussetzungen namentlich in Bezug auf Samenbeschaffung und Bodenvorbereitung; von der Saat der verschiedenen Holzarten, von den Pflanzungen, vom Schutze der Kulturen. — Laurop befindet sich bereits auf dem Standpunkte des Systems der Neueren in Bezug auf Waldbau.

Der Ausdruck Staatsforstwirthschaftslehre ist von Laurop in einem sehr weiten Sinne genommen. Sie beschäftigt sich keineswegs blos mit der Forstwirthschaft des Staats d. h. mit den besonderen Grundsätzen und Einrichtungen in Betreff der Staatswaldungen, sondern auch mit der Forstgesetzgebung in Betreff sämmtlicher Waldungen des Staatsgebiets und deren Aufrechterhaltung. Endlich befaßt sie sich auch mit technischen Gegenständen der Forstadministration, welche nicht blos der Staatsforstverwaltung, sondern auch anderen größeren Forstwirthschaften eigen sind und einem Theile der allgemeinen Forstwirthschaftslehre angehören. Dieser Mangel an scharfer Sonderung ist ein Fehler des Systems und in einem Werke von 484 Octav-Seiten können diese verschiedenen Dinge nicht alle gründlich behandelt werden.

a) Laurop ward geboren 1772 als Sohn eines Oberförsters in Schleswig, erhielt 1788—1790 die praktische Forstlehre zu Steinau im Hanauischen, war 1790 eine Zeit lang in Dillenburg; trat dann in das dänische Feldjägercorps ein und besuchte die Forstschule zu Kiel. Nachdem sein Vater 1795 gestorben war, erhielt er nach kurzer Verwendung beim Jägermeisteramte ein Stipendium zu einer Reise in Deutschland. Zurückgekehrt wurde er 1800 Hilfsarbeiter im Forstdepartement der Rentkammer zu Kopenhagen. Zurückgesetzt als Aspirant zu einer Oberförsterstelle gegen Adelige, nahm er 1802 einen Ruf nach Dreißigacker an, wurde zum Forstrath ernannt und wirkte als Lehrer daselbst bis 1805. Von da an bis 1807 war er in Leiningischen Diensten; 1807 wurde er als Oberforstrath nach Karlsruh berufen, gründete dort 1809 eine Privat-Forstlehranstalt, welche bis 1820 bestand. Er starb 1845. Bernhardt, Forstgeschichte, II. S. 268.

§ 280.

Georg Ludwig Hartig war nach seiner Selbstbiographie im Sylvan 1816 ein Sohn des großherzoglich hessischen Forstmeisters Friedrich Christian Hartig zu Gladenbach bei Marburg und wurde dort am 2. September 1764 geboren. Schon 1779 sendete ihn sein Vater in den Harz, um bei dessen Bruder die Jägerei zu erlernen.

Nachdem er dort einige Jahre zugebracht hatte, studirte er 2 Jahre Mathematik und Naturwissenschaft an der Universität zu Gießen, begab sich sodann zu seinem Vater, um sich praktisch noch weiter fortzubilden. Im Jahre 1785 erlangte er den Acceß beim obersten Forstamte zu Darmstadt, von wo aus er 1786 einem Rufe in gräflich Solmsische Dienste als Forstmeister zu Hungen in der Wetterau folgte. Dort eröffnete er sein Forstlehrinstitut und schrieb seine ersten Werke. Im Jahre 1797 nahm Hartig einen Ruf an in Oranien-Nassauische Dienste nach Dillenburg als Landforstmeister und Forstrath beim Forstdepartement, woselbst er auch Mitglied der Berg- und Hüttencommission war und neben seinen ausgedehnten Dienstgeschäften auch sein Forstlehrinstitut fortführte, das auf 50 Eleven heranwuchs. Die politischen Ereignisse von 1806, durch welche das Oranische Land dem Großherzogthum Berg einverleibt wurde, veranlaßten Hartig k. Würtembergische Dienste als Oberforstrath in Stuttgart anzunehmen, wo er sein Forstlehr-Institut und seine wissenschaftlichen Arbeiten fortsetzte, bis er 1811 einen Ruf in k. preußische Dienste als Oberlandforstmeister und Staatsrath in Berlin erhielt und annahm. Auch hier setzte er sein Forstlehrinstitut fort, jedoch in Verbindung mit der Universität, wo Hartig nur Forst- und Jagdwissenschaft, die Hilfswissenschaften andere Professoren vortrugen. Im Jahre 1821 wurde an der Universität zu Berlin eine Forstakademie gegründet mit Pfeil als Hauptlehrer. Als 1830 unter Pfeils Leitung zu Neustadt-Eberswalde eine Lehranstalt für den niederen Forstdienst errichtet wurde, blieb die Forstakademie zu Berlin für den höheren, wobei Hartig bis zu seinem Tode 1837 wirksam blieb. —

G. L. Hartig war ein fruchtbarer Forstschriftsteller und seine Werke fanden großen Beifall, weil sie einfach und verständig gehalten waren. Er schrieb ein Lehrbuch für Förster und die es werden wollen, und ebenso ein Lehrbuch für Jäger. Nur von ersterem werden einige Notizen hier zu geben sein. Dasselbe besteht aus 3 Bänden und erlebte viele Auflagen; bereits 1820 wurde die 6. ausgegeben. In dieser ist der 1. Band, welcher die Vorbereitungs- oder Hilfswissenschaften enthält, 231 Octavseiten stark, und davon sind die Seiten 64—231 der besonderen Naturgeschichte der Holzpflanzen gewidmet; Klima, Lage, Boden und die generelle Naturgeschichte der Holzpflanzen sind also sehr kurz abgehandelt. — Der 2. Band enthält auf 348 Seiten die Lehren von der Holzzucht und dem Forstschutze, der 3. auf den ersten 34 Seiten was ein Förster von der Taxation nöthig hat,

wenn er auf eine Beförderung zum Oberförster oder Forstinspector nicht Anspruch macht; von Seite 35—188 die Forstbenutzung. Als Beilagen folgen noch Instructionen für Holzhauer, Köhler, gehende Förster, reitende Förster, endlich ein Forstkalender für Förster. —

Ein weiteres encyclopädisches Werk Hartigs ist seine 1831 herausgegebene „Forstwissenschaft nach ihrem ganzen Umfange in gedrängter Kürze, ein Handbuch für Forstleute, Kameralisten und Waldbesitzer.“ 563 Octav-Seiten stark, in 5 Haupttheile abgetheilt, 1) Holzzucht, 2) Forstschutz, 3) Forstabschätzung und Betriebseinrichtung, 4) Forstbenutzung, 5) Forstdirektion. — Im Vergleiche zum Lehrbuche für Förster fehlt die Forstbotanik, dagegen ist das Werk erweitert durch die Betriebsregulirung und Forstdirection. Außerdem gab Hartig in Druck zwei Spezialwerke: Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste und Grundsätze der Forstdirection; ferner Anleitung zur Berechnung des Geldwerths eines Waldes; ein Journal für das Forst-Jagd- und Fischereiwesen 1806—1808, Forst- und Jagdarchiv für Preußen, 1816—1820, 1822, 1826. — Ferner Abhandlungen über verschiedene Gegenstände beim Forstwesen; Anleitungen zur Forst- und Waidmannssprache, zum Unterricht junger Leute im Forst- und Jagdwesen, zur Prüfung der Forstcandidaten, zur wohlfeilen Kultur der Waldblösen, zur Vertilgung und Verminderung der Kiefernraupen; Versuche über die Brennkraft und über die Dauer der Hölzer; ferner forstwissenschaftliche Tabellen, Beschreibung eines neuen Wolfs- und Fuchsfangs, Beitrag zur Lehre von der Ablösung der Holz- Streu- und Weide-Servituten; Beweis, daß durch den Anbau der Akazie dem Holzmangel nicht abgeholfen werden kann.

Die „Grundsätze der Forstdirektion“ von G. L. Hartig 1803 herausgegeben sollen nur ein concentrirter Abriß einer guten Forstverfassung sein, und sind daher zusammengedrängt auf 150 Seiten; den übrigen Theil des mäßigen Octavbandes nehmen die Dienstesinstructionen für das Oranien-Nassauische Forstpersonal und die dortigen Holzhauer und Köhler nebst Dienstesformularien ein.

Ein bedeutenderes Werk ist seine „Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste, 2 Quartbände, zusammen 431 Seiten, (1819 erschien bereits die 4. Auflage) mit vielen Tabellen und Exemplifikationen. — Es enthält dieses Werk, was man jetzt zur Betriebsregulirung oder Forsteinrichtung rechnet. Im 1. Theile wird zuerst die Vermessung Kartirung und Waldeintheilung abgehandelt. Man wendet bereits außer den Baumzeichen auch Farben-Illumination zur Darstellung der

verschiedenen Holzarten an; auch Bodenkarten mit Farbenanlage hat man. Jede beträchtliche Waldfläche soll in mehrere Districte oder Jagen zu 150—200 rheinl. Morgen abgetheilt werden; Abtheilungen dieser Districte ergeben sich durch die Bestandsverschiedenheiten; große Forstreviere sollen außerdem in Hauptwirthschaftstheile (Blöcke, Wirthschaftscomplexe) von 2000—4000 Morgen abgetheilt werden, in deren jedem eine nachhaltige Wirthschaft für sich bestehen soll. — Sodann wird die Nothwendigkeit dargethan, daß vor der Taxation die Vorschriften für die Holzzucht und die Umtriebszeiten festgesetzt werden. Dasjenige Abtriebsalter, bei welchem der höchste Durchschnittsertrag mit Rücksicht auf den Werth des Erzeugnisses sich ergiebt, das sei die richtige Umtriebszeit. Zu deren Erforschung wurden bereits Ertragstafeln normaler Bestände freilich nur nach den Hauptaltersstufen von 40, 60, 90, 120, 150 Jahren aufgestellt, und Anleitung zu deren Aufstellung gegeben; ferner werden Zuwachsuntersuchungen durch Baumanalysen gelehrt, namentlich zum Zweck des Zuwachses nicht vollgeschlossener haubarer Bestände in der letzten Periode, wozu ganz richtig bemerkt wird, daß der Zuwachsentgang wegen lichteren Standes und zu geringer Stammzahl nur bis zu einem gewissen Grade durch den größeren Zuwachs der einzelnen Bäume ausgeglichen werden könne, ferner wird gelehrt den Massengehalt der Raumklafter zu ermitteln; und eine Erfahrungstabelle hierüber aufgestellt; der Zuwachs in der Abtriebsperiode nach einem Principe berechnet, welches mit der jetzigen einfacheren Methode, den Haubarkeitsertrag nach dem Zeitpunkt in der Mitte der Periode zu bestimmen im wesentlichen gleich ist. — Darauf folgt die Anleitung zur Ermittelung der Holzvorräthe und Erträgnisse. In Betreff ersterer ist Hartigs Methode einfach; sowohl für ganze Bestände als für Probeflächen ist Ocularschätzung die Grundlage, indem mehrere Baumklassen ausgeschieden, die einzelnen Stämme eingereiht und so die Stammzahl jeder Klasse erhoben wird. Der mittlere Gehalt eines Stammes jeder Klasse wird durch Probefällungen gefunden. — Umständlich ist die Bestimmung der Erträgnisse an Haupt- und Zwischennutzungen von den jüngern, namentlich den unvollkommenen und unregelmäßigen Beständen. Die Zusammenstellung der Taxationsergebnisse und die eigentliche Forsteinrichtung haben zu vieles Tabellenwesen, mehr als nöthig und praktisch nützlich ist. Die wichtigste Tabelle ist die Uebersicht der periodischen Erträgnisse an Haupt- und Zwischennutzungen, womit zugleich eine Uebersicht der Altersklassen verbunden ist. Für Buchenhochwaldungen sind 4 Perioden und ebenso viele Altersklassen

von je 30 Jahren angenommen. Eine Gleichstellung der periodischen Erträge und Verschiebungen verlangt Hartig keineswegs, unter Umständen nur ein regelmäßiges Fallen oder Steigen der periodischen Nutzung. —

Für die generelle Beschreibung des ganzen Forstreviers und für die spezielle der einzelnen Districte und Abtheilungen sind ausführliche Formularien gegeben. Der 2. Band enthält eine Exemplifikation durch die völlig ausgearbeitete Beschreibung eines fingirten Dianenburger Forstreviers.

In einem Anhange zum 1. Theil wird die Berechnung des Geldwerthes eines in Betreff des Naturalertrages schon taxirten Forstes gelehrt. — Hartig rechnet mit einfachen Zinsen, aber mit einem Procente, welches um so höher ist, je länger die Dauer der Verzinsung; in der 1. Periode von 20 Jahren mit 6 Procent, von da aufsteigend bis zur 9 Perioden immer ½ Procent mehr bis zu 10 Procent. — Die Berechnungen erfordern hier freilich ein Minimum von Arithmetik, sind aber am Ende doch umständlicher als mit Hilfe von Waldwerthberechnungstafeln mit Zinseszinsen und niedrigeren Procenten. — Ueberhaupt war die Waldwerthsberechnung bei Hartig noch in der Kindheit; er war zu wenig Mathematiker; auch umfaßt seine Anleitung nur 20 Quartseiten. Sein Verfahren war noch zu wenig eingehend. Wenn ein Morgen Kiefernwald im 60. Jahre 4 fl., im 80. 10 fl. Durchforstungsholz im 100. Jahre 74 fl. Haubarkeitsertrag abwirft, so berechnet Hartig den Bodenwerth so, daß er ein Kapital sucht, das bei 8 Procent einfachen Zinsen in 100 Jahren 88 fl. Zinsen trägt und findet so 11 fl. —

Im J. 1833 gab Hartig noch einen Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagdordnung mit besonderer Rücksicht auf den preußischen Staat heraus, 174 Octav-Seiten. Er ist hier sehr eingehend, oft zu weit; es scheint ihm jedoch der nöthige staats- und rechtswissenschaftliche Ueberblick zu einer solchen umfassenden Forstgesetzgebung gefehlt zu haben.

Eine ausführlichere Biographie Hartigs bei Bernhardt a. a. O. II. S. 300 u. flg.

§ 281.

Heinrich Cotta wurde, nach seiner Selbstbiographie im Sylvan von 1819, geboren am 30. October 1764 im Sachsen-Eisenachschen Antheil von Henneberg bei Wasungen unweit Meiningen in einem

einsamen Jagdhause „die kleine Zillbach" genannt, wo sein Vater Unterförster war. Dieser letztere wurde später Förster in Rosa, dann Oberförster in Wasungen, dann Wildmeister in Zillbach. Darauf erhielt derselbe die Oberforstmeisterei Altstädt im Weimarischen und die Hälfte der Oberforstmeisterei Weimar mit dem Wohnsitze in Weimar, weil er zugleich Mitglied der Kammer daselbst war.

Die Familie Cotta's leitet ihre Abkunft her von der berühmten römischen der Cotta, welche der Stadt Rom mehrere (8) Consuln gab. Otto der Große verpflanzte dieselbe bei einem Römerzuge nach Thüringen und verlieh ihr den deutschen Reichsadel mit dem nach ihr genannten Stammgute Cottendorf. Kaiser Sigismund erneuerte den Cottaischen Adelsbrief im J. 1420 unter ausdrücklicher Erwähnung des alten römischen Geschlechts. — Später haben die Cottas über 200 Jahre in Eisenach gelebt, woselbst Ursula Cotta eine Wohlthäterin Luthers war. —

Heinreich Cotta studirte 1784 und 1785 zu Jena Cameralwissenschaft und Mathematik. Durch Sammlung von Mineralien mit dem Kammerrathe Appelius bekannt geworden, verschaffte ihm dieser eine Flurvermessung in Fischbach, die 3 Jahre in Anspruch nahm. Während dieser Arbeit fanden sich verschiedene junge Leute bei ihm ein, meist Jäger, um das Vermessungsgeschäft zu erlernen. Im Winter begleiteten sie ihn nach Zillbach zu Cottas Vater, um das Gemessene zu berechnen und zeichnen zu helfen. Dabei hielt ihnen Cotta Lehrvorträge über Mathematik und Forstwissenschaft, auch übten sie sich im praktischen Forstwesen und in der Jagd als Lehrlinge des Vaters von Cotta. Im Jahre 1788 waren 10 solcher Lehrlinge daselbst, deren am Schlusse obiger Vermessungsarbeiten die wenigsten noch ihre Lehrzeit vollendet hatten. So machte sich von selbst ein forstliches Institut, welches mit Genehmigung des Herzogs von Weimar 1795 zu einer ordentlichen Privatforstlehranstalt sich erhob. Cotta erhielt nach der Beförderung seines Vaters dessen Stelle in Zillbach und Unterstützung von Seite des Herzogs namentlich in Bezug auf die Einrichtung der Gebäulichkeiten im Jagdschlosse zu Zillbach. — Als Cotta 1801 Forstmeister in Eisenach und Mitglied des daselbst neu errichteten Forstcollegiums wurde, durfte er doch des Forstinstituts wegen in Zillbach bleiben. Im Jahre 1810 folgte er mit Genehmigung des Herzogs einem Rufe in das Königreich Sachsen und siedelte zu Ostern 1811 mit seiner Forstlehranstalt nach Tharand über, und im Jahre 1816 übergab er dieselbe dem Staate.

H. Cotta schrieb:

1. Systematische Anleitung zur Taxation der Waldungen 1804.

2. Naturbeobachtungen über die Bewegung und Funktion des Saftes in den Gewächsen mit vorzüglicher Rücksicht auf die Holzpflanzen 1806.

3. Abriß einer Anweisung zur Vermessung, Beschreibung, Schätzung und forstwirthschaftlichen Eintheilung der Waldungen als Vorläufer eines größeren Werkes.

4. Tafeln zur Bestimmung des Inhalts und Werthes unverarbeiteter Hölzer 1816.

5. Anweisung zum Waldbau mit Tabellen 1. Aufl. 1817.

6. Entwurf einer Anweisung zur Waldwerthsberechnung 1. Auflage 1818.

H. Cotta erfaßte die Idee der „Baumfeldwirthschaft" d. i. einer Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau. Die Motive beruhen auf folgenden 3 Sätzen: 1. der Boden wird fruchtbarer durch die Umarbeitung und Auflockerung, 2. der Wuchs eines freistehenden Baumes ist weit stärker als im geschlossenen Bestande, 3. die Abwechslung in den Gewächsen gewährt bessere Ernten. — Das empfohlene Verfahren ist folgendes: 1. Man theilt den betreffenden Wald in eine Anzahl 30—80 Schläge; 2. alle Jahr wird ein Schlag gehauen, die Stöcke werden gerodet, der Boden zum Feldbau hergerichtet; 3. hierauf benutzt man dieses Rodeland wie gewöhnliches Ackerland; 4. dann setzt man Holzpflanzen in Reihen, mit 1—4 Ruthen Abstand der Reihen, und 2½—4 Fuß Entfernung der Pflanzen in den Reihen, 5. zwischen den Reihen wird Feldbau fortgetrieben, bis das Holz durch seine Größe es hindert; 6. innerhalb der Reihen finden nach Erforderniß Ausforstungen statt, bis die Zeit des Abtriebs wieder kommt. — Diese Idee wurde sehr angefochten und in dem literarischen Streite traten namentlich Pfeil und Hundeshagen gegen Cotta auf. — Als Wirthschaftsprinzip fand die Baumfeldwirthschaft in der Praxis wenig Eingang; auch neuere Versuche (Liebich in Prag) fanden keine gute Aufnahme weder bei den Forst- noch bei den Landwirthen. Beide Theile finden im Allgemeinen eine solche Verbindung nicht für ersprießlich. Cotta vertheidigte übrigens seine Gedanken eifrigst in mehreren besonderen Heften. —

In seiner systematischen Anleitung zur Taxation behandelt Cotta wie Hartig zuerst die Vorarbeiten der Wirthschaftseinrichtung, Grenzberichtigung, Waldeintheilung, Vermessung und Kartirung, dann Er-

hebung der Holzvorräthe und des Zuwachses. In Bezug auf Waldabtheilung hat Cotta wie Hartig die Bezeichnungen Districte und Abtheilungen, aber mit etwas anderer Begriffsbestimmung. Er nennt District jeden unter einem eigenthümlichen Namen bekannten Waldort, oder auch einen solchen Theil eines Waldes, der durch seine natürliche Begrenzung ein Ganzes bildet; ferner sagt er: jeder Theil eines Districtes qualificire sich zu einer Abtheilung, wenn er ungeachtet kleiner Verschiedenheiten entweder nach der größeren Anzahl oder nach der größeren Wichtigkeit solcher Beschaffenheiten, welche auf eine regelmäßige Bewirthschaftung von entscheidendem Einflusse sind, im Wesentlichen für ein homogenes Ganze genommen werden kann. — Die Cotta'schen Karten sind den Hartig'schen ähnlich; Unterscheidung der Holz- und Bodenarten durch Farben. — Ebenso unterscheidet er wie Hartig eine generelle und spezielle Beschreibung. — Zur Bestimmung des Cubikinhalts einzelner Bäume empfiehlt Cotta bereits Ertragstafeln (Massentafeln), erörtert die Grundsätze und stellt solche für die Buchen des Zillbacher Forstes auf, nach dem Umfang und der Länge, ohne Vermittlung von Reductionszahlen, nur durch cubische Berechnung gefällter Bäume und Interpolirung der Ergebnisse durch Rechnung. Die Holzvorräthe sollen durch Auszählung ganzer Bestände oder von Probeflächen erhoben werden; die einzelnen Bäume werden in Klassen eingereiht, nur Anfangs durch Messung, bis die Gehilfen ein Augenmaß für die bloße Schätzung erlangt haben; die Stämmezahl multiplicirt mit dem Cubik-Inhalt eines Stammes jeder Klasse gibt den Gesammtinhalt der Stammklasse.

Ueber die Bestimmung des Zuwachses noch nicht haubarer Bestände bis zum Abtrieb hat Cotta eingehende Eröterungen, deren Resultat ist, daß sich der Zuwachs eines Waldes durchaus nicht nach etwas völlig Ermeßbarem bestimmen und nirgends nach einer ganz sicheren Voraussetzung beurtheilen lasse. Da sich auch die gesammte Holzmasse eines Waldes nicht mit voller Genauigkeit ermitteln lasse, so hält Cotta einen bloßen Materialetat für bedenklich, und eine Vereinigung der Flächeneintheilung mit der Taxation für nöthig. —

Die zweite Abtheilung behandelt im 1. Abschnitt die Einrichtung und Regulirung des Waldes zu forstwissenschaftlichem Etat, mit vielen Tabellen. Die Haupttabelle der Uebersicht des periodischen und summarischen Ertrags (Periodentabelle) ist in der Exemplifikation auf 4 Perioden à 30 Jahre bemessen, und übertrieben eingehend, indem die Erträgnisse im Detail ausgeschieden sind nach Haupt- und Zwischen-

nutzungen, nach Bauholz, Klafterholz, Reisigholz und nach Holzarten. Jede Periode ist nach Flächeninhalt und Ertrag nahezu gleich ausgestattet. — Der zweite Abschnitt (nur 46 Oktav Seiten) gibt Anleitung zur Waldwerthsberechnung, die später durch ein besonderes Werk Cottas weiter gebildet worden ist, mit Aufstellung der bekannten Cottaischen Waldwerthberechnungstafeln. Der dritte Abschnitt befaßt sich insonderheit mit der Taxation bei Wald-Devastationsklagen.

Karl Leberecht Krutsch, geboren 1772, verließ die Theologie und eine Hauslehrerstelle 1814 und trat in der Cottaischen Schule in Zillbach als Lehrer ein und wurde 1816 Professor in Tharand für Mineralogie, Chemie und Bodenkunde. Er schrieb ein Werk „Gebirgs- und Bodenkunde für Land- und Forstwirthschaft, 1827.

Auch J. A. Reum war ein ausgesprungener Theologe und ging mit Cotta von Zillbach nach Tharand. Er verfaßte 1814 eine deutsche Forstbotanik; hatte auch Mathematik vorzutragen und schrieb Grundlehren der Mathematik für angehende Forstmänner. —

Bernhardt rc. II. S. 371, 372.

§ 282.

Joh. Wilhelm Hoßfeld, herzoglich Sachsen-Meiningischer Forstrath, neben Bechstein öffentlicher Lehrer an der Forst- und Landwirthschafts-Academie zu Dreißigacker, und Generalsecretär der Forstsocietät daselbst, Mitglied mehrerer gelehrter Gesellschaften, war ein ausgezeichneter Vertreter der forstlichen Mathematik und zeigte sich als solcher außer in seinen Hauptwerken in einigen kleineren gelegentlichen Schriften *a*).

Im Jahr 1820 gab er in Druck ein kleines Octavbüchlein von 80 Seiten „Reformation der Forstwissenschaft und der canonischen Lehren derselben", welches sich mit dem Umfange und Lehrplane des forstwissenschaftlichen Studiums befaßt und gegen eine Schrift des damaligen Forstmeisters Pfeil in Carolath über forstwissenschaftliche Bildung und Unterricht ankämpft. Pfeil hatte zu beweisen gesucht, daß die damaligen Forstlehranstalten den Zweck nicht erfüllen, weil daselbst Vieles gelehrt werde, was unnöthig sei. — „Hat er denn auch recht? Ja freilich", sagt Hoßfeld ironisch, „wie könnt ihr noch fragen? Unser großer Forstprophet, Herr H..... (Hartig?) in Berlin, und man sagt, er wäre der größte, hat ihm ja nicht nur in allen Stücken vollkommen Recht gegeben, sondern ihm auch geheißen, die Algebra ganz und gar wegzustreichen". Hoßfeld entwickelt nun einen auf 3 Jahre bemessenen Lehrplan, in welchem begreiflicher Weise die

Mathematik nicht vernachlässigt ist. Im 3. Jahre soll sogar höhere Mathematik studirt werden zur Bestimmung der Gesetze des Wachsthums und um allerlei schwierige forstliche Aufgaben mit Leichtigkeit zu lösen. Dergleichen konnten die Herren Pfeil und Hartig doch wohl mit Grund eine Uebertreibung nennen! Dagegen geht Hoßfeld 1822 dem Herrn v. Pfeil in einem zweiten Schriftchen von 98 kleinen Oktav-Seiten, auch nicht ohne Grund grimmig zu Leib. Es ist betitelt: Triumph eines abgelebten Dorfschulmeisters über einen rüstigen Oberforstprofessor in der Forstwissenschaft davongetragen. Dieser sonderbare Titel findet seine Erklärung auf S. 97, wo Hoßfeld gegenüber Pfeil sagt: Sehr stolz sieht er am Schlusse seiner Vorrede (zur Pfeilschen Schrift über forstwissenschaftliche Bildung) herab auf seine verächtlichen Gegner: „ich bin Dr. Pfeil, k. preuß. Oberforstrath und Professor an der Universität Berlin, und wer sind meine Gegner? ein Candidat der Theologie, Herr Krutsch, ein Candidat der Philosophie, Herr Reum, ein ehemaliger Dorfschulmeister, Hoßfeld. (Warum hieß er sie nicht geradezu ehemalige Schuljungen?)". Hoßfeld weist in dieser seiner Schrift aus Pfeils Schriften nach, daß Pfeil in den Naturwissenschaften und der Mathematik schwach gewesen ist. Wenn man auch, was im Uebrigen Hoßfeld sagt, nicht Alles mit unterschreiben will, so läßt sich doch nicht leugnen, daß derselbe im Allgemeinen ein staatswirthschaftlich verständiger Mann war. Mit Recht sprach er sich gegen die Umwandlung der Hochwälder, wenn es auch nur Plänterwaldungen sind, in Nieder- und Mittelwaldungen aus. —

Das meiste Interesse in der forstlichen Literatur unter Hoßfelds Werken hat seine Forsttaxation nach ihrem ganzen Umfange in 2 Bänden. Der I. Band, 352 Octavseiten stark mit V. Kupfertafeln handelt in 3 Kapiteln 1. vom Holzgehalte einzelner Bäume, 2. vom Holzgehalte vieler Bäume auf einer Waldfläche, 3. von der Holzproduction einer Waldfläche. Im 1. Kapitel sind zwei einfache Baum-Höhenmesser beschrieben, die sich lediglich auf die Proportionalität der Seiten ähnlicher Dreiecke stützen. Für die Messung der Durchmesser gibt Hoßfeld der Anwendung des Bandmaßes den Vorzug vor jener des Klupp- oder Gabelmaßes, wohl mit Unrecht; daher gibt er Anleitung und stellt Tabellen auf nicht nur zur Bestimmung der Kreisflächen aus dem Durchmesser, sondern auch aus dem Umfange, und des Durchmessers aus dem Umfange, ferner beschreibt er ein einfaches Instrument auf ähnlicher Grundlage, wie seine Höhenmesser, zur Bestimmung der oberen Durchmesser, welches jedoch meines Wissens in der Praxis nicht

Eingang fand. Ferner wird gelehrt die Messung und cubische Berechnung der einfachen forstlichen Körper, die Berechnung des Cubikinhaltes eines Baumes in Sectionen, des Raum- und Masseninhalts der Klafter und Wellen, des Cubikinhalts stehender Bäume aus dem unteren Durchmesser und der Höhe mit Hilfe von Reductionsfactoren, endlich Messung und Berechnung des Kroneninhaltes der Bäume nach Holz und Reisig, auch Erläuterung des Gebrauchs von Spannketten beim Verkauf von Bäumen. Vieles übersteigt das Maß praktischer Anwendbarkeit, wird auch keine solche Anwendung erlangt haben. Im 2. Kapitel wird zuerst das Princip der Massenberechnung ganzer Bestände dargelegt, welches darin besteht, die Grundflächen d. i. unteren Stammkreisflächen aller Bäume, die gleiche Länge und Reductionszahlen besitzen, zu addiren, die Summen mit der Länge und dem Reductionsfactor zu multipliciren, endlich die Producte der verschiedenen Stammklassen zusammen zu zählen; ein Princip, das in der Praxis vielfach Anwendung gefunden und mit Verfeinerung jetzt noch in der Wissenschaft Vertreter hat. Darauf wird gezeigt 1. das Verfahren der Messung oder bloßen Schätzung nach diesem Principe, aber auch 2. die Schätzung aller einzelnen Stämme nach Klaftern und Bruchtheilen, endlich 3. die Schätzung mit Zusammenfassung je einiger Bäume zu 1 oder 2 Klaftern. Daran reiht sich die Theorie der Vorrathserhebung mit Hilfe von Probeflächen. — Hoßfeld erstreckt noch die Massenaufnahme einzelner Bestände auch bei Hochwaldungen auf das Reisigholz, wodurch die Sache schwieriger wird, als wenn man vom ganzen Durchschnittsertrag eines Waldes das Reisigholz summarisch veranschlagt. Das 3. Kap. (hat die Ueberschrift: von der Holzproduction einer Waldfläche) umfaßt auch Gegenstände, die der Taxation fremd sind; denn es wird auch auf die Factoren der Holzproduction eingegangen, auf den Boden, dessen Bestandtheile, Abstammung und Thätigkeit, auf Lage und Klima und deren Einfluß, endlich auf die Holzarten, die einem vorliegenden Boden und Klima angehören, während die eigentliche Betriebsregulirung, nämlich Waldabtheilung, Wirthschaftsplan, Ertragsregelung nicht hereingezogen ist. Denn außer den angegebenen Factoren der Production wird nur gehandelt vom Wachsthum der Bäume im Allgemeinen, Bestimmung des Alters derselben und der vortheilhaftesten Abtriebszeit, wobei das Princip des höchsten durchschnittlichen Geldertrags als das maßgebende erachtet wird. Dann folgt eine Anleitung zur Ermittelung der Höhen, Stärken und Holzmassen in früheren Altersepochen der Bäume, also zu sogenannten

Analysen von Musterbäumen, wobei hinsichtlich der Holzmassen freilich immer dieselbe Reductionszahl angewendet ist. Ferner wird gezeigt, wie auf diesem Wege Wachsthumsscalen der Holzbestände und deren bildliche Darstellung in Curven zu construiren seien. Es haben schon diese Baumanalysen einen viel beschränkteren Werth; aber die Formeln des § 25, durch welche man die Gesetze des Wachsthums einer jeden Holzart aus 3 Beobachtungen soll erforschen können, sind eine mathematische Ueberschwänglichkeit ohne praktischen Werth. — Zuletzt wird noch im § 26 erörtert, in welchem Alter die Bäume am meisten produciren, also wie man jetzt sagt, in welchem Alter der höchste periodische Zuwachs erfolge. Hoßfeldt nimmt an im Alter von $^6/_{10}$ des Alters, wobei der höchste Durchschnittszuwachs stattfindet, und er spricht bei diesem Anlaß einiges zu Gunsten des Plänterwaldes; namentlich sagt er, diese Betriebsart müßte die vortheilhaftere sein, wenn man immer vorwiegend 60—80= und 100jährige Bäume haben könnte. Das mag freilich wahr, aber das „immer" nicht ausführbar sein. Ueber den Einfluß der Durchforstungen und die Nothwendigkeit eines stets mäßigen Waldschlusses hat Hoßfeld keine überspannten Ideen. Bemerkenswerth ist übrigens, daß schon Hoßfeld sich äußerte, die vortheilhafteste Umtriebszeit könne nur durch Versuchsorte sicher ermittelt werden, in welchen man alle 10 oder 12 Jahre den Holzvorrath genau berechnet und nach Zurechnung der Zwischennutzungen die Durchschnittserträge berechnet. Von Amtswegen, sagt er, sollte man in jedem Forste dergleichen Probeflachen festlegen.

a) Er ward geboren 1768 zu Oepfershausen bei Meiningen als Sohn eines Schullehrers; erhielt seine Bildung zu Hause, dann auf dem Gymnasium und Schullehrerseminar zu Meiningen; war eine Zeit lang Geometer und Chausseebauinspector, wurde 1791 Lehrer an einem kaufmännischen Institut zu Eisenach, 1798 siedelte er über zu Cotta nach Zillbach als Lehrer der Mathematik, 1801 erhielt er eine Lehrerstelle zu Dreißigacker; 1822 wurde er Forstrath, gestorben ist er 1837. —

§ 283.

Dr. G. König, großherzoglich sächsischer Oberforstrath, *a*) Forsttaxations=Commissarius und Director der Forstlehranstalt zu Eisenach, sagt in der Vorrede zur 1. Auflage seines Werks (3. Aufl. 1846) „Die Forstmathematik in den Grenzen wirthschaftlicher Anwendung nebst Hilfstafeln sowohl für die Forstschätzung als für den täglichen Forstdienst," er halte sich durch Cotta's ersten Unterricht mit Oettelts belehrender Unterweisung, durch weitere Einübung theils im Revierdienste,

theils bei der früheren preußischen Forsttaxation, durch Wirthschaftsführung in großen lehrreichen Waldungen, durch die Betriebseinrichtung des Großherzogthums Sachsen, durch seine unausgesetzte Unterrichtung im Forstdienste nach 40jähriger vielseitiger Wirksamkeit vorzüglich berufen zur Bearbeitung der Forstwissenschaft für den Forstdienst. Er theilt die Forstwissenschaft in 5 Hauptabtheilungen I. die Forstmathematik, II. Forstnaturkunde, III. Forstbehandlung, IV. Forstbenutzung, V. Forsteinrichtung. — (Er betrachtete also dabei die Forstwissenschaft nur von der oeconomischen, nicht auch von der staatswissenschaftlichen Seite.)

Seine Forstmathematik (607 Octav-Seiten in der 3. Aufl.) behandelt in den drei ersten Abtheilungen die forstliche Arithmetik, die forstliche Planimetrie und die forstliche Stereometrie, und zwar in allen dreien zuerst das rein mathematische in sehr gedrängter Kürze, dann die Anwendung im Forstwesen. In der 4. Abtheilung von S. 355 an wird die forstliche Taxation abgehandelt in 4 Abschnitten: I. Baumschätzung, II. Holzbestandsschätzung, III. Waldertragsschätzung, IV. Waldwerthsschätzung. Die Grenzen der bloßen Forstmathematik sind dabei weit überschritten und das Werk greift in die Betriebsregulirung und Waldwerthsberechnung über, ohne diese besonderen Theile der Forstwirthschaftslehre doch ausführlich und ganz befriedigend zu erledigen. Beilagen dieser Forstmathematik sind 8 forstliche Hilfstafeln, I. Walzeninhaltstafeln nach Umfang und Länge, II. Erfahrungstafeln über den Masseninhalt der Bäume für die verschiedenen Holzarten, welche aber nicht den Masseninhalt direct angeben, sondern nur die Baumhöhen und die zugehörigen Gehaltshöhen, oder Walzenlängen, welche dem Cubikinhalte bei dem verschiedenen Umfange in Brusthöhe entsprechen, so daß zur Bestimmung des wirklichen Cubikinhalts bei einem gegebenen Umfange noch die Walzeninhaltstafel nöthig ist; b) III. Erfahrungstafeln über den Sortengehalt der Waldbäume; IV. Holzzuwachstafeln zur Ermittelung des laufenden Zuwachses an Bäumen und Waldbeständen; V. Abstandstafeln der Waldbestände, Schluß und Dichtheit zu bestimmen. Die letzten drei Tafeln kann man nicht als praktisch nutzbringend ansehen. Was namentlich die V. betrifft, so ergiebt sich der durchschnittliche Abstand der Bäume eines Bestandes oder kleinen Probeortes durch die Grundfläche und Stammzahl, und das Verhältniß der Stammkreisflächensumme zur bestandenen Bodenfläche dadurch, daß man eben die Stammkreisflächen eines wenn noch so kleinen Probeortes einzeln bestimmt und addirt. Niemand wird aber

umgekehrt die Baumabstände messen, das Mittel suchen und mit Hilfe einer Tafel Rückschlüsse auf Bestandesschluß oder Stammkreisflächensumme und Holzmasse machen wollen. Der Sortimentengehalt einzelner Bäume (Taf. III.) hat keinen praktischen Werth, eher jener von ganzen Holzbeständen. Den durchschnittlichen und periodischen Zuwachs, die Stammzahlen und Stammkreisflächensummen müssen vollständige Ertragstafeln mit ausweisen für normale Bestände; für mangelhaft bestockte läßt sich mit keiner Tafel etwas ausrichten. Die Tafeln VI. stellen den Masseninhalt der Holzbestände bei verschiedener Baumhöhe für 12 (!) Abstufungen des Waldschlusses dar. Diese Tafeln werden der Praxis wenig genützt haben. Den Tafeln VII., welche als forstliche Verhältnißtafeln bezeichnet sind, über der Hölzer Durchschnittsertrag, Fügsamkeit, Schwinden und Gewicht, nebst vergleichenden Uebersichten mehrerer Wald- und Samenmaße kann dagegen Brauchbarkeit nicht abgesprochen werden. Die Tafeln VIII. sind die bekannten Waldwerthsberechnungstafeln.

Außerdem haben wir von König ein Werk, betitelt „die Waldpflege" 1. Aufl. 1849, 2. Aufl. herausgegeben von Dr. Karl Grebe, großherzoglich sächsischen Oberforstrath, Director der Forsttaxations-Commission und der Forstschule zu Eisenach 1851. Dieses 354 Seiten starke Werk befaßt sich in der 1. Abth. mit dem Wegbau, Flußbau, Entwässerung, Bodenbefestigung, Ortseinfriedigung, in der 2. mit der Sicherung der Waldungen gegen nachtheilige Einwirkungen, also mit dem Forstschutze, in der 3. mit der Pflege des Waldbodens, des Waldwuchses, mit der Verschönerung der Wälder.

Ferner hat Dr. Karl Grebe als einen Nachlaß Königs ein gutes Werk herausgegeben, die Lehre von der Forstbenutzung.

a) Gottlob König, 1776 geboren, Sohn eines Amtsschreibers zu Hardisleben in Sachsen-Weimar, war in der Lehre bei Heinrich Cotta und erhielt von diesem 1796 seinen Lehrbrief. Er trat darauf in das Weimar'sche Jägerkorps, wurde 1802 Oberjäger und Reviergehilfe in Zillbach; 1805 Revierförster in Ruhla, wo er 1809 eine Privatschule errichtete, welche 1830 als öffentliche Landesanstalt nach Eisenach verlegt worden ist. — Bernhardt, III. S. 194.

b) Wenn die Baumhöhe 70' und die Formzahl 0,55 der Walze, so ist die Gehaltshöhe 70 . 0,55 = 38,5 und bei einem Umfange von 4' der Cubikinhalt 49 c'.

§ 284.

Johann Christian Hundeshagen besaß unter den bisher genannten Forstschriftstellern am meisten Wissenschaftlichkeit. — Er ward geboren 1783 zu Hanau, wo sein Vater Hessen-Cassel'scher Geheimer

Regierungsrath war. Ein Freund naturwissenschaftlicher Forschung wollte er zuerst Medicin studiren, wendete sich aber bald dem Forstfache zu, indem er 17 Jahre alt bei dem Oberförster Koch zu Sterbfritz in die Lehre trat, dann die Forstschulen zu Waldau und Dillenburg besuchte, zuletzt im Jahr 1804 an der Universität Heidelberg Kameral- und Naturwissenschaften studierte. 1806 bestand er die Prüfung vor der churfürstlichen Kammer und trat darauf in den Hessischen Forstdienst als Forstamtsaccessist zu Allendorf und Revierförster im Meißnerdistrict. Die westphälische Regierung ernannte ihn 1808 zum Oberförster in Friedewald bei Hersfeldt; 1817 wurde er durch Veranlassung seines Studienfreundes Oberfinanzrath v. Nördlinger an die neu errichtete staatswirthschaftliche Facultät in Tübingen als Professor berufen; schon 1821 folgte er einem Rufe nach Fulda als Forstmeister und Director der dortigen Forstlehranstalt, und bald darauf nahm er die Stelle eines Direktors der neuen Forstlehranstalt zu Gießen an, die er auch nicht lange bekleidete. Später war er nur mehr als Professor thätig und starb schon 1834, nur 51 Jahre alt. — Er hatte keine feste Gesundheit und die widerwärtigen literarischen und anderen Streitigkeiten ertrug er nicht mit dem nöthigen Gleichmuthe. Die Wissenschaft kann nur bedauern, daß er so frühzeitig endete. — Seine ausgezeichneten Werke sind noch sehr im Kurse und daher wird es erlaubt sein ohne auf deren Inhalt einzugehen, sie nur nach ihren Titeln anzuführen.

Sein wichtigstes ist seine Encyclopädie der Forstwissenschaft in 3 Bänden: forstliche Productionslehre, forstliche Gewerbslehre und Forstpolizeilehre. Die 2 ersten Bände begreifen also die Forstwirthschaftslehre und zwar in einem wohldurchdachten Systeme. Neueste Auflage 1859 durch Dr. Klauprecht *a*) besorgt.

Das zunächst bedeutendste ist seine Forstabschätzung auf neuen wissenschaftlichen Grundlagen nebst einer Charakteristik und Vergleichung aller bisher bestandenen Forsttaxationsmethoden. 2. Aufl. 1848 herausgegeben von Dr. Klauprecht.

Außerdem haben wir von ihm eine Schrift: die Waldweide und Waldstreu in ihrer ganzen Bedeutung für Forst- und Landwirthschaft und Nationalwohlfahrt, 1830.

Endlich lieferte er auch 7 Hefte Beiträge zur gesammten Forstwissenschaft, denen Dr. Klauprecht noch 2 Hefte beifügte. —

a) D. G. L. Klauprecht, geboren 1798 in Mainz, war 1832—1834 Professor in Gießen, später Forstrath in Karlsruhe. Bernhardt, III. S. 370.

§ 285.

Friedrich Wilhelm Leopold Pfeil, Sohn des Justizamtmanns Pfeil zu Rammelburg in der Grafschaft Mannsfeldt, ward geboren 1783, bezog 1797 das Gymnasium zu Aschersleben, trat aber nach dem Tode seines Vaters 1801 in die Forst- und Jagdlehre, welche er zuletzt bei dem Landjäger Kühne zu Königsthal 1804 beendigte. 1806 wurde er curländischer Förster im Sagan'schen in Niederschlesien; 1813—1814 war er Hauptmann bei dem 1. Schlesischen Landwehrregiment. Zuvor schon hatte er schriftstellerische Thätigkeit begonnen; 1816 wurde er fürstlich Carolath'scher Forstmeister zu Carolath; 1821 Oberforstrath und Professor extraordinarius an der Berliner Universität; 1823 begann er seine kritischen Blätter, die so viel Aergerniß gaben; 1830 wurde die königlich preußische höhere Forstlehranstalt nach Neustadt-Eberswalde verlegt und Pfeil deren Director. 1859 wurde er pensionirt, und gestorben ist er noch in demselben Jahr. Seine allgemeine wissenschaftliche Bildung war keine hohe, und doch war er absprechend auch in solchen Sachen, von denen er eine ungenügende Kenntniß hatte, worüber er sich Zurechtweisungen gefallen lassen mußte, die ihm aber schwerlich so zu Herzen gingen wie seine Bisse Anderen. Er hatte Streit mit fast allen anderen Autoritäten jener Zeit in einer Weise, die geeignet gewesen wäre, die Forstschriftstellerei in Mißcredit zu bringen, wenn solches Benehmen auch außerhalb der forstlichen Welt allgemeiner bekannt geworden wäre. Pfeils Kritik war keineswegs stets sachkundig, gerecht und leidenschaftslos. Er lieferte viele Werke; sein bedeutendstes führt den Titel: Neue vollständige Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forste in 5 Abtheilungen:

1. Abth., Kritisches Repertorium der Forstwissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften, 1830, 1855.
2. Abth., Das forstliche Verhalten der deutschen Waldbäume und ihre Erziehung, 1829, 1839, 1854.
3. Abth., Forstschutz- und Forstpolizeilehre, 1831, 1845.
4. Abth., Forstbenutzung und Forsttechnologie, 1831, 1845, 1858.
5. Abth., Die Forsttaxation, 1833, 1843, 1858.

Außerdem schrieb er

Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf die Nationalöconomie und Staatsfinanzwissenschaft, 1822.

Anleitung zur Ablösung der Waldservitute, 1828, 1844, 1854.

Die Forstwirthschaft nach rein praktischer Ansicht, 1831, 1839, 1843, 1851, 1857.

Näheres über Pfeil bei Bernhardt, Forstgeschichte, III. S. 161 u. flgd.

§ 286.

Karl Heyer wurde 1797 geboren im Bessunger Forsthause bei Darmstadt, wo sein Vater Forstmeister war und eine Privatforstschule hatte. Karl Heyer studirte 1815—16 in Gießen, wo Walther forstwissenschaftliche Vorträge hielt, später in Tharand. 1817 kehrte er zurück und wurde schon 1818 mit der Verwaltung des Reviers Babenhausen betraut. 1819 ward er Revierförster zu Grünberg; 1824 als zweiter Lehrer an die Forstschule zu Gießen und Oberförster des Reviers Gießen berufen. Weil er mit Hundeshagen nicht in gutem Einvernehmen stand, übernahm und führte er 1831—35 die Direction der Forstverwaltung des Grafen von Erbach-Fürstenau. Nach Hundeshagens Tod wurde er 1835 an dessen Stelle berufen. Er starb 1856 nach einem thätigen, ersprießlichen Leben.

Seine Werke sind:

Technologie (1826), die Vortheile und das Verfahren beim Baumroden (1841), die Waldertragsregelung (1841, 1862), die Hauptmethoden derselben grundsätzlich geprüft und verglichen (1848), der Waldbau und die Forstproductenzucht (1854), [1864 durch Gust. Heyer], Beiträge zur Forstwissenschaft, 2 Hefte (1842 und 1847). —

§ 287.

Stephan Behlen, geboren 1784 zu Fritzlar, erwarb sich an den Schulen zu Aschaffenburg eine gute Bildung wurde 1804 Forstcommissar, 1808 Forstmeister in Lohr, 1819 in Hammelburg, 1822 Professor und später Director an der Forstschule zu Aschaffenburg. Als diese 1832 aufgelöst ward, wurde er pensionirt und starb 1847. — Behlen schrieb sehr viel, meist compilatorisch. An dem großen Bechsteinischen Werke: die Forst- und Jagdwissenschaft in ihrem ganzen Umfang war er betheiligt mit: Lehrbuch der Gebirgs- und Bodenkunde in Beziehung auf das Forstwesen, und Grundsätze des Geschäftsstyls &c. (XIV. B.). — In Verbindung mit Laurop lieferte er die syst. Sammlung der Forst- und Jagdgesetzgebung &c.; er allein noch: Archiv der Forst- und Jagdgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten, 28 B. 1834—47. Lehrbuch der deutschen Forst- und Jagdgeschichte 1831. Real- und

Verballexikon der Forst- und Jagdkunde 6 B. 1840—43. — Forstliche Baukunde 1845, (Bernhardt, III. S. 395). — Er hat den Ruhm, Begründer der allgemeinen Forst- und Jagdzeitung zu sein, welche er bis zu seinem Tode 1847 redigirte; dann folgte in der Redaction v. Wedekind bis 1855, 1856 Karl Heyer, dann Gustav Heyer. —

Phil. Engelb. v. Klipstein, geboren 1777 im Jagdschlosse Mönchsbruch, wo sein Vater als Oberförster wohnte, besuchte das Gymnasium zu Darmstadt, dann Hartigs Forstschule zu Hungen und Dillenburg. Erst 22 Jahre alt wurde er Oberförster und bald darauf Forstmeister in Diensten des Fürsten Solms-Lich. Er errichtete eine Forstlehranstalt zu Hohensolms, darauf zu Lich, wurde 1823 als Oberforstdirector nach Darmstadt berufen, erhielt 1846 den Titel Präsident, wurde 1848 pensionirt und starb 1866. Er schrieb: „Versuch einer Anweisung zur Forstbetriebsregulirung nach neueren Ansichten" 1823, und der Waldfeldbau mit besonderer Rücksicht für das Großherzogthum Hessen" 1850, wegen welcher Werke er heftigen Streit mit v. Wedekind hatte.

Georg Wilhelm Freiherr v. Wedekind, geb. 1796 zu Straßburg, als Sohn eines Arztes, besuchte das Lyceum zu Mainz, studirte zu Göttingen und Dreißigacker und trat nach Beendigung des Feldzugs von 1813, den er als Officier mitmachte, in den Forstdienst. Schon 1816 wurde er Forstmeister und 1821 (erst 25 J. alt) Oberforstrath und Mitglied der Centralbehörde in Darmstadt. Er schrieb außer Anderem: Anleitung zur Forstverwaltung und zum Geschäftsbetriebe 1831, ferner: Anleitung zur Betriebsregulirung und Ertragsabschätzung der Forste, 1834; ferner: die Fachwerksmethoden der Betriebsregulirung ꝛc., 1843. — Mit Laurop und Behlen lieferte er die schon erwähnten Werke. Er allein gab 1828—1837 und 1850 die neuen Jahrbücher der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft heraus. —

Näheres bei Bernhardt S. 87.

Dr. Christ. Friedr. Meyer, geb. 1776, war 1799—1808 Lehrer an der Cottaischen Forstschule zu Zillbach und an der Forstacademie zu Dreißigacker; 1808—1818 Assessor bei der Generalforstadministration in München, 1818—1848 Kreisforstrath in Ansbach. Er schrieb Vielerlei: System einer auf Theorie und Erfahrung gestützten Lehre über die Einwirkung der Naturkräfte auf die Erziehung der Holzgewächse; ferner 1820 eine Forstdirectionslehre nach den Grundsätzen der Regierungspolitik und Forstwissenschaft; in hohem

Alter noch eine Schrift: der frühere und dermalige Stand der Verhältnisse bei den Forsten und Jagden in Deutschland. Endlich war er der Gründer der Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern im Jahr 1813. Seit 1823 hieß sie neue Zeitschrift 2c., fortgesetzt von Behlen; 1826 wurde sie genannt Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Bayern. —

§ 288.

In der Periode von Ende des vorigen bis Mitte des jetzigen Jahrhunderts erhob sich die Forstwissenschaft auf die Stufe der Neuzeit. Deren Fortbildung in dieser Periode ist charakterisirt: 1. durch Verbesserung des Systems in den Encyclopädien; 2. durch Spezialisirung der einzelnen Zweige der Forstwissenschaft in eingehenderen Lehrbuchern; 3. durch fortschreitende Entwickelung der Grundwissenschaften, endlich 4. durch die Blüthe der Forstlehranstalten d. i. der Spezialschulen für forstmännische Bildung.

In den vielen vorausgehend erwähnten forstwissenschaftlichen Werken hat jeder Schriftsteller sein eigenes System der Forstwissenschaft sich entworfen, bald einfach, bald sehr complicirt. Viele sind wenig lobenswerth; das beste ist sicherlich das Hundeshagensche System, welcher Schriftsteller das Verdienst hat, die beiden Gesichtspunkte der Forstwirthschaftslehre, Production und Einkommen ins Licht gestellt zu haben, worauf sich seine Eintheilung in forstliche Productionslehre und forstliche Gewerbslehre gründet. Weniger zufriedenstellend ist das System seiner Forstpolizeilehre, wo das Wort Forstpolizei in einem sehr weiten Sinne genommen ist, alle Maßregeln des Staats zur Conservation der Waldungen begreifend, auch jene die in das Gebiet der Civil- und Strafgesetzgebung einschlägig sind. Ich unterlasse es näher auf die Sache einzugehen, da Hundeshagens Schriften noch sehr im Gebrauche stehen und noch nicht eigentlich der Geschichte angehören. —

Das bekannteste erste Spezial-Buch über Waldbau haben wir von Heinrich Cotta, an welches sich später gleiche Spezialwerke von Gwinner, Stumpf, Karl Heyer u. A., die schon der neuesten Zeit angehören, anreihten. In der Periode von 1790—1850 wurde bei der natürlichen Verjüngung, die man Holzzucht zu nennen pflegte, der allmählige Abtrieb, welchen man jetzt Fehmelschlagbetrieb zu nennen beliebt, ausgebildet, namentlich bei den Buchenbeständen. Es würde zu weit führen, die verschiedenen Ansichten, welche verfochten wurden, alle namhaft zu machen. Die einen wollten ganz dunkle Schlagstellung mit

sehr langsamen Abtrieb, andere glaubten das sei beides in viel minderem Maße nöthig. Es wechseln eben die Ansichten mit den Erfahrungen, die nicht an jedem Orte und zu jeder Zeit gleich sind. — Die Kahlschläge haben eben so ihre Berechtigung für Fichten z. B. unter Umständen, wie lichte Besamungsschläge oder Fehmelschläge. — In der Literatur aber muß natürlich immer etwas Neues erscheinen, und es kann sich nicht fehlen, daß eine ältere Ansicht in modernisirtem Gewande wieder erscheint. Im sogenannten Holzanbau (Waldkultur) gewann die Pflanzung allmählich mehr Ansehen und Bedeutung, während bei den Bodenzubereitungen zur Saat mitunter kostspielige Künsteleien in Anregung kamen. — Die Lehre von den Durchforstungen wurde weiter bearbeitet von Späth, G. L. Hartig; hauptsächlich aber von Heinrich Cotta. —

Die Lehre vom Forstschutz fand weitere Ausbildung theils in den Werken über Forstwirthschaftslehre, theils in besonderen Schriften von Laurop und König. Die richtige Sonderung dieser Lehre von der Forstpolizei findet sich namentlich in der Encyclopädie von Hundeshagen. — In der Kenntniß von der Oeconomie der Waldinsecten leistete Bechstein, besonders aber später Ratzeburg Vorzügliches durch Spezialwerke; außerdem findet sich der Gegenstand in den schon bei den einzelnen Schriftstellern angegebenen Werken über Forstwissenschaft überhaupt oder Forstschutz insbesondere behandelt.

Die Lehre von der Forstbenutzung und Forsttechnologie war schon in den älteren Werken mit besonderem Fleiß behandelt worden; dagegen ist in der Forsteinrichtung die Periode von Ende des vorigen bis Mitte des jetzigen Jahrhunderts ein Hauptgegenstand wissenschaftlicher Bestrebungen gewesen und eine Quelle von unendlichem Hader und ebenso leidenschaftlichem als nutzlosen Streit. Dermalen sind andere wichtigere Fragen an der Tagesordnung. Die häufigen Waldcalamitäten, welche in den Nadelhölzern die ganze Forsteinrichtung wie ein Kartenhaus umwerfen, machen es doch allmählich einleuchtend, daß man diese Sache einfacher halten muß, und daß man es kann, zeigte die fortschreitende Praxis. Damals aber kann man sagen, war ein Krieg aller forstlichen Notabilitäten unter einander; jeder glaubte den Stein des Weisen zu haben und stellte eine Norm der Etatsregelung auf, die unfehlbar überall anwendbar sei. Es arbeiteten in dieser Sache: Hennert, Däzel, Späth, Schilcher, *a*) Cotta, Hartig, Pfeil, Klipstein, Wedekind, Reber, Huber, *b*) Martin, Paulsen, *c*) Hundeshagen, K. Heyer.

Die Waldwerthsberechnung dieser Periode hatte es noch mehr mit der mathematischen als mit der wirthschaftlichen Seite zu thun. Alle Hauptschriftsteller über Forstwissenschaft befaßten sich auch mit diesem Gegenstande; besonders bekannt wurden aber die Waldwerthsberechnungstafeln von Cotta, v. Gehren, d) Hierl. Die Arbeiten von König und Hoßfeldt (s. o.) sind wichtig in der Holzmeßkunst. —

Die forstliche Statik, die eben so sehr zur Betriebsregulirung als Waldwerthsberechnung gehört, wurde von Hundeshagen zuerst benannt und behandelt.

Die staatswissenschaftliche Abtheilung der Forstwissenschaft wurde zwar in den umfangreicheren Werken mit bearbeitet und das Wesen der Sache behandelt, aber in den Begriffen: Staatsforstwirthschaftslehre und Forstpolizei, Forstdirection, herrschte wie auch vielfach jetzt noch eine schwankende Unsicherheit. Die Forstdirectionslehre von Meyer z. B. enthält Vieles, was nicht dahin gehört, weil es ganz technischer Art ist. Außer diesem Werke hat Hartig geschrieben: Grundsätze der Forstdirection, 1814; Laurop: die Staatsforstwirthschaftslehre, 1818; v. Wedekind: Anleitung zur Forstverwaltung, 1831; Hundeshagen: Lehrbuch der Forstpolizei. Auch meine Jugendarbeit vom Jahre 1841, Theorie der Forstgesetzgebung &c., fällt in diese Periode, bei deren Abfassung ich freilich an die Möglichkeit der so revolutionären Gesetzgebung von 1848 nicht denken konnte.

Ein gemeines deutsches Forstrecht hat es nie gegeben, und nicht nur jedes Territorium, sondern auch jeder größere Forst, jede größere Markwaldung hatte ihr eigenes Recht. Alle neben und nach einander darzulegen, wäre fast unmöglich gewesen; daher haben die Werke über Forstrecht von Moser (1813), Egerer (1818), Schilling (1822), Krause (1834), Schenk (1825) alle wenig praktischen Werth. Die Herren stellten eben dar, was ihnen als gewöhnliche Regel bekannt war, und flochten ihre eigene Rechtsansicht ein. — Am meisten Werth, freilich jetzt nur historischen, hat das Werk von Pfeil: Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. —

Die forstliche Mathematik fand ihre tüchtigsten Bearbeiter in König und Hoßfeldt; auch die Forstbotanik wurde sehr gefördert namentlich durch Borkhausen, Bechstein, Reum; unter den Nichtforstmännern durch Zuccarini und Koch. — Die Bodenkunde blieb noch etwas zurück, doch haben wir Werke aus dieser Periode von Krutsch, Behlen, Reuter, Hundeshagen; — Senft und Grebe stehen schon an der Grenze der neuesten Zeit. —

a) Churpfalzbayer. Forsttaxator.

b) Salinen-Forstinspector zu Reichenhall; Martin, Forstinspector in der Pfalz; beide hatten das Princip von Durchschnittszuwachs.

c) Näheres über Paulsen als Vorläufer Hundeshagens siehe bei Bernhardt, II. S. 352.

d) Edmund v. Gehren ward 1824 Professor der Mathematik zu Melsungen, 1834 Verwalter des dortigen Reviers. Bernhardt, III. 378.

§ 289.

Der forstliche Unterricht wurde in dieser Periode auf Spezialschulen, öffentlichen Forstlehranstalten, deren mehrere aus Privatlehranstalten (Meisterschulen, wie Bernhardt sagt) hervorgegangen sind, ertheilt; aber auch an manchen Universitäten bestanden Lehrstühle der Forstwissenschaft fort. —

Von mehreren Forstlehranstalten ist schon bei Aufführung der bedeutenderen Forstschriftsteller und ihrer Werke Erwähnung geschehen; es handelt sich hier nur mehr um eine kurze Uebersicht.

In Preußen begann der forstliche Unterricht 1770, indem die preußische Regierung durch Gleditsch Lehrvorträge halten ließ. Nachdem Gleditsch 1786 gestorben war, wurde in Tegel unter Oberaufsicht des Landjägermeisters von Stein 1787 eine Anstalt errichtet, welcher von Burgsdorf vorstand. Sie dauerte mit abnehmender Bedeutung bis 1802. Darauf folgte bald die Napoleonische Unglückszeit. Als im Jahre 1811 G. L. Hartig in preußische Dienste trat, setzte er seinen forstlichen Unterricht fort, aber in Verbindung mit der Universität und in Verbindung mit anderen Professoren. 1821 trat Pfeil hinzu, und es entstand eine Forstacademie, welche sich an die Universität anschloß. Diese Forstlehranstalt wurde 1830 unter Pfeils Direction nach Neustadt-Eberswalde verlegt; Hartig lehrte an der Universität für den höheren Forstdienst bis 1837. —

In Bayern wurde 1790 eine Staats-Forstlehranstalt in München eröffnet, woselbst Däzel und Grünberger die Hauptfächer lehrten. Im Jahre 1803 wurde sie nach Weihenstephan verlegt, mit Däzel als Hauptlehrer; 1806 schon aufgehoben. Dagegen wurde, als 1814 Aschaffenburg an Bayern gekommen war, die dortige Forstlehranstalt beibehalten. Dieselbe war 1807 auf Anlaß des Hofraths Rau errichtet worden, und stand nach einander unter dem Directorium des Forstraths Desloch, neben dem von 1807—1815 auch Egerer lehrte, dann des Landesdirectionsraths Bauer, dann des Forstinspectors Freiherrn

v. Lobkowitz, des Hofraths Hofmann, welchem Stephan Behlen als Director folgte. 1830 wurde die Anstalt aufgehoben, Behlen quieszirt, die Professoren Papius und Hierl an die Universität München versetzt. Neben dem Unterrichte an der Universität konnte nun aber auch durch Forstlehre bei einem befähigten Revierförster die Vorbildung für die Zulassung zur Forstpraxis und später zur Konkursprüfung für den Forstverwaltungsdienst erworben werden. Man sah sich aber doch bald wieder veranlaßt, die Forstlehre auf den Forstschutzdienst zu beschränken, und die Forstlehranstalt zu Aschaffenburg unter der Direction des Forstmeisters Sebast. Mantel 1844 wieder ins Leben zu rufen; die ersten Lehrer neben ihm waren Dobner und Kauschinger. —

Im Königreich Sachsen blüht seit H. Cotta die Forstacademie zu Tharand. Schon 1785 begann Cotta mit forstlichem Unterricht und seine Privatanstalt in Zillbach erhielt bald bedeutenden Ruf; 1795 wurde sie eine öffentliche Lehranstalt des Großherzogthums Weimar und dauerte fort bis Cotta 1811 nach Tharand übersiedelte, woselbst sein Institut, anfangs wieder als Privatlehranstalt, aufs Neue blühte. Erst 1816 wurde es zur Landes-Forstacademie erhoben. Neben Cotta lehrten in Zillbach und Tharand noch von berühmten Männern Hoßfeldt, Reum, Dr. Meyer, Krutsch. — 1830 wurde mit der Forstlehranstalt eine landwirthschaftliche Schule verbunden. Nach Cotta's Tode ging die Leitung der Forstschule an Dr. Schweitzer, dann an Freiherrn von Berlepsch, dann an Herrn v. Berg über. —

Der Sachsen Weimarsche Oberförster König zu Ruhla errichtete dort 1809 eine Privatforstschule, welche nach der Uebersiedlung Cotta's von Zillbach nach Tharand bald in Aufnahme kam. 1830 wurde sie als Staatsanstalt nach Eisenach verlegt, wo neben ihm noch Dr. Senft lehrte und seit 1840 auch Karl Friedr. Aug. Grebe, der in Churhessen geboren und gebildet war und Königs Nachfolger wurde. (Er gehört noch der neuesten Zeit an.)

Bechstein errichtete 1794 auf dem Freigut Kemnote bei Waltershausen aus eigenen Mitteln eine Forstschule, die aber wegen mangelnder Unterstützung der Sächsisch-Gothaischen Regierung 1800 einging. Dagegen errichtete in diesem Jahre der Herzog von Sachsen Meiningen eine öffentliche Anstalt zu Dreißigacker, an welche Bechstein als Director berufen wurde. — Von berühmten Männern lehrten dort noch Hoßfeldt, kurze Zeit auch Laurop und Meyer. Nachdem Bechstein gestorben war (1822), kam diese Anstalt in Verfall und wurde 1843 aufgehoben.

In Würtemberg hatte Herzog Karl 1770 auf Schloß Solitude eine „militärische Pflanzschule“ errichtet, in welche von 1772 an auch Zöglinge für das Forstfach aufgenommen wurden, denen der Hof- und Domänenrath Stahl Unterricht ertheilte. Im Jahre 1775 wurde diese Anstalt zur Hochschule (hohe Karlsschule genannt) erhoben und eine Abtheilung derselben war eine Forstschule; Stahl deren Hauptlehrer. Nach dem 1793 erfolgten Tode Herzogs Karl wurde die Karlsschule wieder aufgehoben (1794). — Der genannte Herzog hatte auch 1782 in Hohenheim eine Försterschule errichtet, an welcher Forstrath Reitter die Hauptwissenschaft, Oberforstrath v. Jäger die Naturwissenschaft den Försterdienst-Adspiranten des berittenen Jägercorps vortrug. Mit dem Tode Herzog Karls hörte auch diese Schule auf. Es bestand dann längere Zeit in Würtemberg nur forstlicher Privatunterricht. Der Oberförster Zeitter in Bothnang hatte von 1781—1797 Forsteleven; Forstrath Reiter ertheilte bis 1807 in Stuttgart Privatforstunterricht; von dort an war G. L. Hartig mit seinem Institute in Stuttgart bis er 1811 in preußische Dienste trat. — 1817 errichtete König Wilhelm eine staatswirthschaftliche Facultät in Tübingen, und Hundeshagen wurde 1818 Professor der Forstwissenschaft an derselben. Zugleich wurde in Verbindung mit der Feldjäger-Schwadron in Stuttgart eine Försterschule daselbst gegründet, aber schon 1820 wieder aufgehoben; dagegen wurde für die Feldjäger ein forstlicher Lehrkurs an der 1818 gegründeten landwirthschaftlichen Lehranstalt in Hohenheim errichtet, an welcher Zeitter, von 1823 an Dr. Gwinner (von dem wir ein gutes Lehrbuch des Waldbaues haben) die Hauptlehrer waren. (Die Hohenheimer Schule besteht noch).

Im Großherzogthum Baden errichtete Laurop (1807 als Oberforstrath nach Karlsruh berufen) 1809 daselbst eine Privatforstlehranstalt, die bis 1820 bestand. Erst 1832 wurde am Polytechnikum zu Karlsruh der forstliche Unterricht als Fachabtheilung von Staatswegen begründet. Bekannte Namen als Lehrer daselbst sind Laurop, Jägerschmidt, Klauprecht, Dengler. —

Von der Lehrthätigkeit Hartigs in seinen späteren Jahren zu Stuttgart und Berlin war schon oben die Rede. Er begann diesen Zweig seines Wirkens zu Hungen in der Wetterau, wo er 1786 Forstmeister im Dienste des Fürsten von Solms-Braunfels geworden war, durch Annahme von Eleven bereits 1789. Als er 1797 die Stelle eines Nassauischen Landforstmeisters annahm, siedelte seine Lehranstalt mit nach Dillenburg über, deren Zöglinge daselbst die Zahl

70 erreichten. — Seine Wirksamkeit dauerte dort bis 1806; 1807 trat er in Würtembergische Dienste, s. o.

Weniger Erfolg hatte die Privatanstalt, welche Oberforstmeister v. Drais 1795 in Gernsbach errichtete und die nur einige Jahre dauerte.

Wenig Fortgang hatte auch die 1798 unter v. Witzlebens Leitung zu Waldau bei Kassel errichtete Staatsanstalt, die in den Napoleonischen Unruhen wieder einging. —

In Fulda hatte 1808 Ernst Friedrich Hartig, ein Bruder G. Ludwigs, eine Privatlehranstalt gegründet; 1816 erhob sie der Churfürst von Hessen zu einer öffentlichen Anstalt nur für 8 Eleven des churfürstlichen Jägercorps, doch durfte der Director auch Privatlehrlinge noch annehmen. — Sie bestand bis 1820; 1825 wurde sie nach Melsungen verlegt und dem Forstmeister Gunkel unterstellt. — Unter Anderen lehrte dort auch Grebe.

Zu Homburg v. d. H. errichtete Forstmeister Lotz 1812 ein Privatinstitut, welches 1818 zur landgräflichen Lehranstalt erhoben bis 1820 dauerte.

Die an der Universität Gießen noch bestehende Forstlehranstalt wurde 1825 gegründet. Es lehrten dort Männer von berühmten Namen, Hundeshagen, Karl Heyer, Klauprecht, G. Heyer.

In Hannover wurde 1821 zu Klausthal eine Forst- und Bergschule begründet; 1844 war die Forstschule als Bildungsanstalt für das Hannöversche Feldjägercorps nach Münden verlegt, woselbst u. A. Burkhardt lehrte; 1849 wurde die Schule mit dem Jägercorps aufgehoben.

In Braunschweig wurde 1838 am Collegium Carolinum eine Forstschule errichtet, an welcher Theodor Hartig, Sohn G. L. Hartigs, Forstwissenschaft vortrug.

Für Holstein ward schon 1785 in Kiel eine dänische Forstschule für Feldjäger eingerichtet; Oberforstmeister v. Warnstedt trug Forstwissenschaft vor; 1808 wurde sie reorganisirt und die Verbindung mit dem Jägercorps aufgehoben.

Außer den genannten gab es noch einige Anstalten von ganz kurzer Dauer, oder bloße Versuche der Errichtung; so 1804 im Fürstenthum Eichstädt, in Rothenburg a. d. T., in der Herrschaft Schwarzenberg in Franken, in Dessau.

Ausführlicheres über die Entwickelung des forstlichen Unterrichts ist zu finden bei Bernhardt.

Auch in Oestreich entstanden Forstunterrichtsanstalten zu Mariabrunn bei Wien, Weißwasser in Böhmen, Aussee in Mähren.

§ 290.

Die forstlichen Zeitschriften vermehrten sich sehr seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts.

Zu den 1796 schon vorhandenen 17 Bänden des Moserschen Forstarchivs kamen unter dem Namen neues Forstarchiv noch von 1796—1807 13 Bände, herausgegeben von W. Jacob Gatterer, churpfälzischen wirklichen Bergrath, ordentlichen öffentlichen Professor der Landwirthschaft, Forst-, Fabrik-, Handlungswissenschaft auf der staatswirthschaftlichen hohen Schule zu Heidelberg. — Derselbe Gatterer, welcher später den Titel Oberforstrath erhielt, gab 1796 auch heraus ein allgemeines Repertorium der forstwissenschaftlichen Literatur nebst beigefügten kritischen Bemerkungen über den Werth der einzelnen Werke.

Johann Daniel Reitter lieferte 1790—1799 ein Journal für das Forst- und Jagdwesen in 5 Bänden, welches viele sehr gediegene Aufsätze enthielt.

Von geringerem Belange war das Forstjournal, welches Medicus in Heidelberg 1797—1800 herausgab; ferner die Zeitschrift des bayer. Salinenforstinspectors Heldenberg in Ruhpolding: der Förster, oder neue Beiträge zum Forstwesen.

G. L. Hartig redigirte 1806—1808 ein Journal für das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen, 5 Hefte; 1816—1820 gab er in Quartalsheften das Forst- und Jagdarchiv von und für Preußen heraus, welches dazu diente, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften für Preußen zu veröffentlichen.

Als Bechstein die „Societät für Forst- und Jagdkunde“ 1796 ins Leben gerufen hatte, bedurfte diese Academie von gelehrten Forstmännern eines Organs, welches von dort an, 1796—1816, unter dem Titel: Diana oder Gesellschaftsschrift zur Erweiterung und Berichtigung der Natur-, Forst- und Jagdkunde, erschien.

Laurop und Gatterer gaben 1811—1822 Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft heraus; Laurop und Wedekind 1819—1821 Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland; Dr. Meyer 1813—1823 eine Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen in Bayern: diese wurde unter dem Titel „neue Zeitschrift ꝛc.“ von Behlen fortgesetzt; von 1826 an hieß sie „Zeitschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Bayern.“ Später

gaben Behlen und Wedekind heraus: allgemeine Jahrbücher der Forst- und Jagdkunde, dann Wedekind: neue Jahrbücher der Forstkunde. —

Behlen gründete 1825 die allgemeine Forst- und Jagdzeitung; 1847—1855 redigirte sie nach Behlen Wedekind. —

Pfeils kritische Blätter begannen 1823 und endigten 1859.

Durch Widemann wurden von 1828 an „forstliche Blätter für Würtemberg herausgegeben; von 1850 an erschien eine amtliche Monatsschrift für das Würtembergische Forstwesen".

Dr. Gwinner redigirte 1836—1847 forstl. Mittheilungen; und gab darauf die Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen mit besonderer Rücksicht auf Süddeutschland heraus. —

Arnsperger und Gebhardt redigirten von 1838—1843 eine forstliche Zeitschrift für das Großherzogthum Baden.

Gegen die Mitte des jetzigen Jahrhunderts begann auch der mündliche Austausch von Ideen und Erfahrungen der deutschen Forstmänner in Vereins- und Wanderversammlungen. 1837 entstand die „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe" welche alljährlich in verschiedenen deutschen Städten tagte; 1839 die Wanderversammlung süddeutscher Forstwirthe, deren Umwandlung im im Jahre 1869 in eine allgemeine deutsche Forstversammlung beschlossen wurde.

Außerdem wurden verschiedene lokale Vereine gegründet.

Ausführlicheres hierüber bei Bernhardt, III. S. 384.

§ 291.

Wenn man die literarische Thätigkeit der deutschen Forstwelt in dem Zeitraum von nicht viel über einem Jahrhundert überschaut, so muß man staunen über den Eifer und die Schreibseligkeit, welche eine so große Menge von Schriften zu Tage gefördert hat. Man fragt sich unwillkürlich: ist denn die Forstwissenschaft so schwierig, so verwickelt, so umfangreich? Das wohl nicht, aber mit den Grund-, Hilfs- und Nebenwissenschaften sehr dehnbar; auch läßt sich nicht leugnen, daß in der forstlichen Literatur sehr viel windige Spreu sich befindet, daß eine Menge Ideen ohne praktische Erfahrung am Studirtische ausersonnen und in die Welt ausposaunt wurden. Es liegt nicht viel daran; — die Praxis beeilte sich nicht, dieselben auszuführen. Aber das darf man doch fragen: ist der deutsche Waldstand bei so reichhaltiger Literatur in gleichem Maße der Vollkommenheit zugeschritten, wie

die Forstwissenschaft? Leider muß man im Gegentheil bekennen, daß der Waldstand seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts gewaltig abgenommen hat. Ich will durchaus nicht behaupten, daß Künsteleien der Forstleute dazu beigetragen haben, obschon genug Fehler mögen gemacht worden sein; aber es geht aus dieser Erfahrung des abnehmenden Waldstandes hervor, daß die Ungunst der Verhältnisse hier nicht durch wissenschaftliche Bemühungen überwunden werden kann. Es zeigt sich aber die Abnahme des Wälderzustands *a*) in drei Richtungen; 1. in zu weit gehenden, oft unzweckmäßigen Ausrodungen und Urbarmachungen; 2. in bedenklich fortschreitender Bodenvermagerung; 3. im Ruin der Holzbestände theils durch Insectenfraß, Windbruch und andere Naturereignisse, theils durch Holzabschwendung. Die Ursachen liegen theils schon dem vorigen Jahrhundert zu Last, theils sind sie durch das jetzige erst verschuldet. Ein Hauptgrund der immer weiter greifenden Waldverderbniß ist die aufgekommene Streunutzung. In den Urkunden des Mittelalters findet man kaum eine Spur derselben; schon Döbel sagt aber, sie sei ein Accidenz des Forstpersonals und demselben wohl zu gönnen; Döbel erkannte zwar ihre Schädlichkeit und man darf von ihm glauben, daß er sie des Accidenzes wegen nicht übertrieben hat; aber kann man dieß von allen Forstbediensteten annehmen? Ursprünglich mag vielleicht die Wegnahme der Streu aus dem Walde als eine für letzteren sehr nützliche Maßregel ausgegeben worden sein; die Landleute, welche nach Streu verlangen, sagen jetzt noch, an den Waldraupen sei die Bodenstreu Schuld. Jedenfalls wurde im vorigen Jahrhundert sehr stark gerecht; auch Streuberechtigungen entstanden erst, und die Folgen zeigen sich jetzt immer intensiver, nachdem trotz der besseren Einsicht des jetzigen Jahrhunderts diese verzehrende Nebennutzung nicht energisch beseitigt worden ist. Was kann die tiefste Wissenschaft des Forstmannes, was kann sein unbegrenzter Kultureifer bei einem nahrungslosen Boden leisten? Mit den Folgen der Streunutzung steht die Gefährdung durch Naturereignisse im engsten Zusammenhange.

Die Bodenerschöpfung hat auf großen Flächen das viel minder bedrohte Laubholz verdrängt, und selbst das Nadelholz insbesondere auch die genügsame Föhre wächst in vielen Waldungen nur mehr krüppelhaft. Diese letztere Holzart hat sich seit Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts weit ausgebreitet, weil sie allein mehr fortkommen kann. Sie ist aber diejenige, welche dem Insectenfraß und dem Schneebruch am meisten ausgesetzt ist, und wenn eine solche

Calamität eintrat, und große Strecken kahl gelegt wurden, so macht sich die Bodenarmuth doppelt fühlbar. Fichtenwaldungen sind dem Borkenkäfer, dem Nonnenfraß, dem Windbruch sehr ausgesetzt. Daher ist im Nadelholze an eine stabile, nach gleichem Plane lang fortgesetzte Wirthschaft nicht zu denken. Was nutzt aber die mit kleinlicher Schärfe vollzogene Ertragsermittelung und Etatsbestimmung, wenn das Ereigniß einer Stunde den ganzen Wirthschaftsplan umwerfen kann? Und doch ist die jetzige Strömung dem Nadelholze günstig, weil es rentabler zu sein scheint! Freilich hat man selten mehr die Wahl zwischen Laub- und Nadelholz. — In wie weit die Zurückdrängung des Laubholzes und das Uebergewicht der Föhre durch falsche Ideen oder Bequemlichkeit der Forstwelt früher herbeigeführt worden ist oder nicht, lasse ich dahin gestellt sein.

Die jungen Herrn spotten öfters, wenn ältere Männer von der guten alten Zeit sprechen. Allerdings sehen Viele der letzteren nur das Bessere der älteren Zeit, das Schlechte vergessend, während sie von der Neuzeit nur das Schlimmere auffassen, das Bessere übersehend. Aber gerade so verhält es sich mit den Jungen; sie sehen das Schlimme der früheren Zeitperiode mit dem Vergrößerungsglas, das Gute gar nicht; von der Neuzeit sehen sie das Gute im rosigen Lichte, darüber bemerken sie nicht die schweren Schatten, in denen die Keime von Uebeln für die Zukunft liegen. Jedenfalls hatte man in forstlicher Beziehung nicht Ursache, sich über den Polizeistaat des vorigen Jahrhunderts zu beklagen. Für die Conservation des Waldstandes ist Bevormundung besser, als Freiheit. Derselbe war zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts noch weit besser als jetzt. Damals waren die vielen schönen Gemeindewaldungen noch nicht vertheilt, welche jetzt im Privatbesitze traurige Bilder der Verkommenheit zeigen, älteren Holzes fast ganz beraubt, mit Nachwuchs von schlechteren Holzarten, auf stark vermagertem Boden, in ungeschickter Parzellirung. In den damaligen Privathölzern waren wenigstens die Holzvorräthe nicht abgeschwendet, wenn auch der Boden durch Streurechen schon geschwächt war. Auch war letzteres in viel geringerem Maße der Fall als jetzt.

Glücklicherweise ging man von der beabsichtigten Hingabe der Staatswaldungen durch Verkauf in Privathände wieder ab, wäre dieß nicht geschehen, so würde der Ruin der deutschen Nationalwohlfahrt besiegelt gewesen sein. Allein jene Ansichten von der Ersprießlichkeit der Privatforstwirthschaft, welche Gelehrte ohne Erfahrung pomphaft proclamirt hatten, und welche den Ruin vieler Gemeindewaldungen

nach sich zog, fand, unterstützt von der Finanznoth zu Anfang dieses Jahrhunderts, Gehör bei den Männern der Staatsverwaltung, und schließlich verdanken wir vielleicht dem Anstoß des russischen Winters von 1812 auch die Erhaltung unsers Staatswaldbesitzes. Vom Staatswaldverkauf ist jetzt keine Rede mehr, dagegen spukt ein anderer böser Geist, vom Gelehrtensessel ausgegangen, genannt das Rentabilitätsprincip, welches niedrige Umtriebszeiten und dem Zinsfuß des Geldkapitals mehr entsprechende Procente auch in Staatswaldungen verlangt; im Widerspruch mit gesunden nationalwirthschaftlichen Anschauungen. Fände dies Princip Eingang, so stände abermals der Ruin der Staatswaldungen vor der Thür. Gefährlich und verführerisch ist dasselbe immerhin, weil bisher höhere Umtriebszeiten bestanden, und der Herabgang auf niedrigere eine Abminderung des Materialstocks mit sich bringt, daher auch in kurzer Zeit viel Geld, freilich auf Kosten der Nachkommenschaft, die sich mit einem viel geringeren Materialertrag behelfen und viel höhere Preise für das Holz bezahlen müßte. —

Möge in Staatswaldungen die alte bewährte Bahn nicht verlassen, — möchte auch in Privatwaldungen weiterer Verschlechterung Einhalt gethan werden. Ein Volk, das seinen Waldstand ruinirt, untergräbt den Wohlstand der kommenden Geschlechter und giebt seine Zukunft auf. —

Möchten aber auch die jetzigen extrem deprimirten jagdlichen Verhältnisse durch eine gemäßigtere Gesetzgebung wieder auf sachgemäßeren Stand gebracht werden! —

a) Sehr interessantes reiches Detail findet sich bei Bernhardt, III. S. 205 bis 240.

Anhang.

I.

Beschreibung einer Jagd Karls d. Gr. vielleicht von Alcuin.

Hosque toros juxta cervorum pascitur agmen,
Riparum in longa peramoenaque pascua valle.
Huc illuc timido discurrit damula gressu,
Fronte retecta vacat; passim genus omne ferarum
His latet in sylvis. Etenim nemora inter opaca
Hic pater assidue Carolus, venerabilis heros,
Exercere solet gratos per gramina ludos,
Atque agitare feras canibus tremulisque sagittis
Sternere corrigeram nigramque sub arbore turbam.
Exoritur radiis cum primum Phoebus honestis
Et jubar ignicomo perlustrat lumine montes,
Praecipites scopulos et summa cacumina tangens
Sylvarum, thalamo properat dilecta juventus
Regalis, parte ex omni collecta resistit
Nobilium manus, exspectans in lumine primo.
Fit strepitus, clamor consurgit vastus in urbe, (—Aquisgranum?)
Desuper ex alto respondent culmine tecta
Aerea, praecipuus considit stridor in auras;
Hinnit equus equusque ad equum, conclamat turba pedestris,
Inque vicem proprio revocatur pignore quisque
Ad dominum famulusque suum sequitur vocantem. —
Hic phaleratus equus gravidus auroque metallis
Terga recepturus regem in sua gaudet opimum,
Stans movet acre caput, montes cupit ire per altos.

Egreditur tandem circumstipitante caterva
Europae veneranda Pharus se prodit ad auram;
Enitet eximio cultu facieque coruscat.
Nobile namque caput pretioso amplectitur auro
Rex Carolus, cunctos humeris supereminet altis.
Lata ferunt juvenes ferro venabula acuto,
Retia quadruplici injunctaque linea limbo,
Atque canes avidos ducunt per colla revinctos
Ad praedam faciles furiosoque ore Molossos.
Jam pater excelsi Carolus sacra limina templi
Deseruit, mox castra duces comitesque priores
Movere, altae urbis panduntur classica portae.
Cornua concrepitant, fragor ingens atria complet,
Praecipitique ruunt juvenes ad litora cursu.
Hinc thalamo cunctata diu Regina superbo
Procedit multa circumcomitante caterva
Lutgardis Caroli pulcherrima conjux:

(Es folgt nun eine Beschreibung der Königin und ihres Anzugs, ferner von den königlichen Kindern und deren Begleitung, von Carolus, Rotrudis, Bertha, Gisela, Rothais, Theodrada, Hiltrudis, die alle dem Jagdgefolge sich anschlossen.)

Venandi studio Regique exercitus omnis
Jam sociatur, — adest. Mox ferrea vincla rapacum
Cuncta cadunt resoluta canum, lustra alta ferarum
Nare sagace petunt, quaerentes rite rapinam
Et lustrant avidi condensa frutecta molossi,
Et sparsi currunt per opaca silentia silvae.
Iste tacendo volat celerem post rite rapinam,
Ille autem vacuas complet latratibus auras;
Errat hic umbrosis delusus odore frutectis,
Alter in alterius hinc saltibus inde rotatur;
Ille videt, hic praedam sentit odore fugacem,
Fit strepitus, silvis consurgit stridor in imis,
Et tuba magnanimos incendit ad acria molossos
Proelia dirus aper quo se fert dente minaci,
Arboribusque excussa cadunt folia undique in altis
Per loca vasta fugit, rapidoque per invia cursu
Tendit iter frendens, terit alta cacumina montis,
Cursibus exhaustus lasso pede constat anhelus.

Jam parat arma necis canibus, turbamque sequacem
Sternit, et horrendo rapidos notat ore molossos.
Mox Carolus pater ipse volat, mediumque per agmen
Ocyor aligeris avibus forat ense ferinum
Pectus et intingens gelidum in praecordia ferrum.
Corruit ille vomens vitam cum sanguine mixto,
In flava moriens seseque volutat arena.
Regalis monte haec proles speculatur ab alto.
Mox aliam Carolus praedam jubet inde movere,
Et socios verbis claris ita fatur amicis:
Hanc fortuna diem nobis deducere laetam
Annuit, auguriis et nostra incoepta secundat.
Ergo favete omnes istum exercere laborem
Venandi studio curamque adhibete benignam.
Vix haec dixit heros, subito fregit agmen ab alto
Monte, nemus repetunt proceres hinc inde recentes
Praeceleres agitare feras pater inclitus ipse
Ante volans Carolus manibus fert missile ferrum,
Sternit et innumeras porcorum strage catervas.
Corpora multa cadunt passim prostrata ferarum.
Tum Carolus praedam proceres partitur in omnes,
Et spoliis onerat gravidis sociosque sequaces.
Inde reflectit iter, campum repetensque priorem,
Frondosum lucum patulis fontesque recentes
Ramis praetextos et opacam frigoris umbram.
Aurea hic terris passim tentoria fixa
Stant, pomposa ducum hinc inde et castra nitescunt.
Laeta parat Carolus sociis convivia, laetus
Convocat hic omnes longaevos ordine patres,
Maturum populum, natum melioribus annis,
Impubem pariter plebem castasque puellas
Conlocat; inde jubet mensis donare falerna.
Sol fugit interea, lucem nox occupat umbris,
Membra sed exoptant placidum defessa soporem. —

II.

v. Göbel, de jure venandi, part. 2. S. 46, enthält ein Gedicht des Ermoldus Nigellus nach Muratorius, tom. II. part. 2. S. I. pag. 72.

Venatum ire parat Caesar, Francique solentes,
Et secum Heroldum Caesar abire jubet.
Insula propter adest Rheni quoque gurgite cincta,
Quo viret herba recens, est nemus umbriferum.
Illuc quippe ferae multae, variaeque fuerunt,
Et late sylvis turba jacebat iners.
Hanc quoque complerunt venatum hinc inde manipli,
Atque molossorum magna caterva simul.
Caesar veloci residens terit arva caballo,
Wito pharetratus cui comes ibat equo.
Plurima turba fluit juvenum, nec non puerorum,
Inter Hlutharius quos celer ibat equo.
Atque simul Deni nec non Heroldus et hospes
Spectandi studio huc quoque laetus adest.
Jam pia scandit equum Judith pulcherrima conjux
Caesaris, ornata comtaque mirifice.
Quam proceres summi dominam, seu turba potentum
Praeterit, et sequitur regis honore pii.
Jam nemus omne sonat, crebris latratibus ictus
Hinc hominum voces, hinc tuba crebra furit;
Dissiliuntque ferae, fugiuntque per aspera dumi,
Nec fuga subsidio, nec nemus estque latex,
Inter cornigeros cecidit quoque damula cervos,
Dentifer ipse cadit cuspide fixus aper.
Caesar laetus enim dat corpora multa ferarum
Ipse neci, propria perculit atque manu.
Hlothariusque ceter florens, fretusque juventa,
Perculit ursorum corpora multa manu.
Caetera turba virum passim per prata trucidat,
Diversi generis multimodasque feras.
Forte canum infestante fugit damella caterva,
Per nemus umbriferum, perque salicta salit:
Ecce locum, quo turba potens et Caesara Judith

Constiterant. Carolus cum quibus ipse puer,
Praeterit instanter: pedibus spes constat in ipsis:
Ni fuga subsidium conferat, ecce perit.
Quam puer adspiciens Carolus cupit ecce parentis
More sequi, precibus postulat acer equum.
Arma rogat cupidus, pharetram celeresque sagittas,
Et cupit ire sequax, ut pater ipse solet.
Ingeminatque preces precibus, sed pulchra creatrix
Ire vetat, voto nec dat habere viam.
Ni paedagogus eum teneat materque volentem,
More puer pueri jam volet ire pedes.
Pergunt ast alii juvenes, capiuntque fugacem
Bestiolam inlaesam mox puero revehunt.
Arma aevo tenero tunc convenientia sumit,
Perculit atque ferae terga tremenda puer.
Hunc puerile decus hinc inde frequentat et ambit
Hunc patris virtus nomen et ornat avi,
Qualis Apollo micat gradiens per culmina Deli,
Latonae matri gaudia magna ferens.
Jam pater eximius Caesar seu caetera pubes
Venatu gravidi tecta subire parant.
Sed tamen in medio nemoris viridantia claustra,
Judith prudenter coustruit atque tergit
Vimine praeraso, nec non et tonsile buxo;
Palleolis cingit linteolisque tegit;
Atque pio regi viridanti ruris in herba,
Ipsa sedile parat ordinat atque dapes.
Mox manibus lotis Caesar, seu pulchra jugalis
Aurato ecce thoro discubuere simul.
Hlutarius pulcher, Heroldus et hospes amatus
Accumbunt mensae, rege jubente pio.
Caeterum gramineo residet nam rure juventus,
Per nemus umbriferum corpora lassa fovet.
Pinguia tosta ferunt juvenes mox exta ferarum;
Caesareis dapibus mixta ferina coit.
Aufugit acta fames dapibus dant pocula buccis,
Pellitur atque sitis ipsa liquore pio.
Laetificatque bonus mox pectora fortia Bacchus
Laetanter reputant aulica tecta viri.

Aulai ut venere fovent mox corda Liaeo,
Et vespertinis pergitur officiis.
His quoque transactis, solite digneque verenter,
Inde Palatinas jam subiere domus.
Ecce manus juvenum, venatus munera tollens,
Multa fluit cupiens regis adesse oculis
Millia cervorum praegrandia cornua, nec non
Ursorum referunt tergora seu capita.
Plurima setigerum revehunt et terga aprorum,
Capreolos, damas fert puerile decus.
Ille pius praedam famulos partitus in omnes
More suo, clero pars quoque magnu cadit.

Diese Jagd fand bei Ingelheim, statt als der Dänenkönig Harald sich taufen ließ.

Register.

(Seitenzahlen.)

G.

H.

S.

T.

U.

V.

Berichtigungen.

S. 156, 2. Zle von oben: statt Würzburg und Bamberg ist zu lesen Würzburg und Kloster Ebrach.
S. 190, 4. Zle. von unten: statt Namestand — Ummestand.
S. 245, 5. Zle. von unten: statt Bamberger — Würzburger.
S. 258, 8. Zle. von unten: statt Stanp — Stamp.
S. 268, 1. Zle. von oben: statt vom Grade — von Gnade.
S. 363, 13. Zle. von oben: statt Westernwald — Westerwald.

